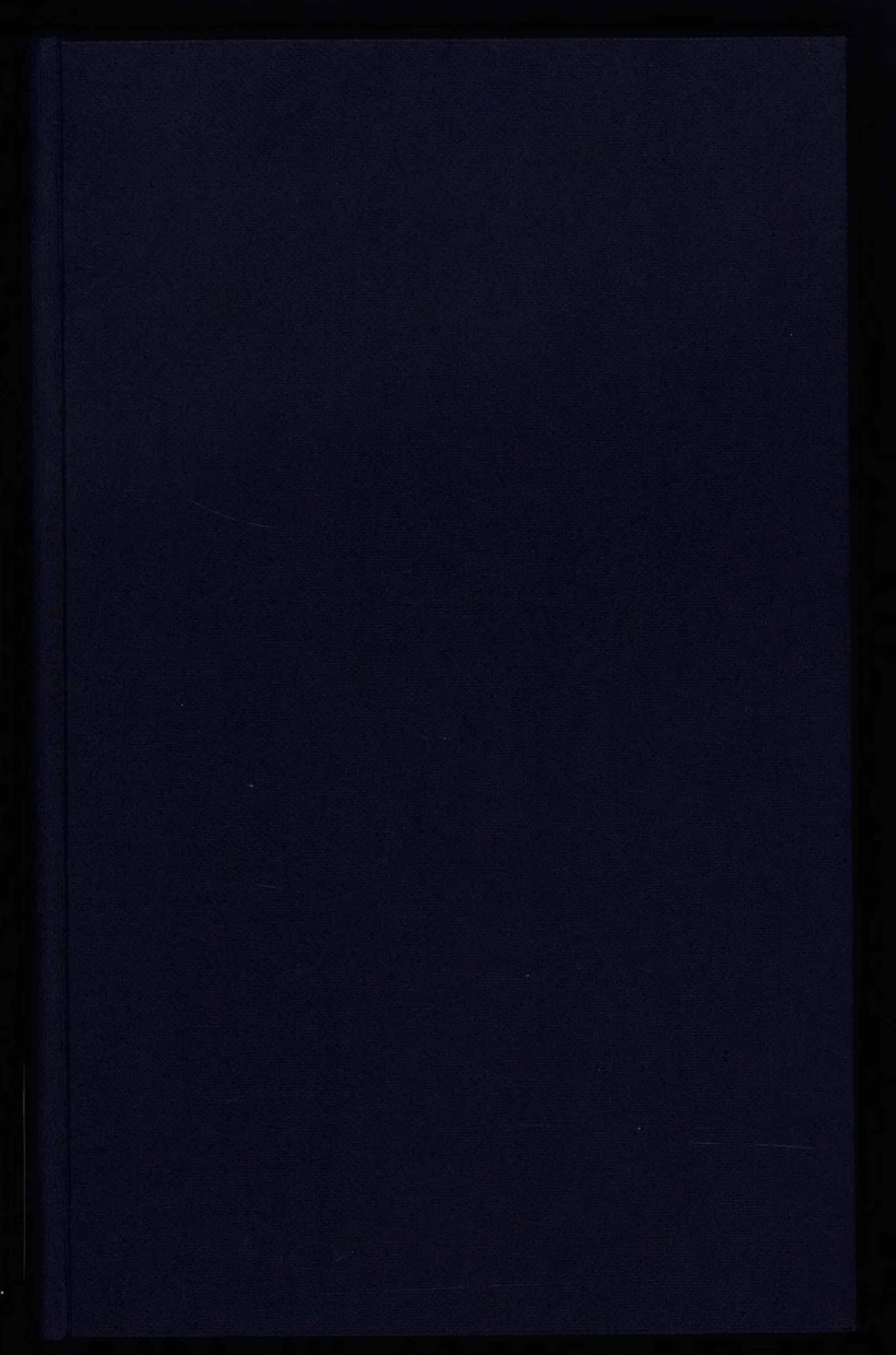
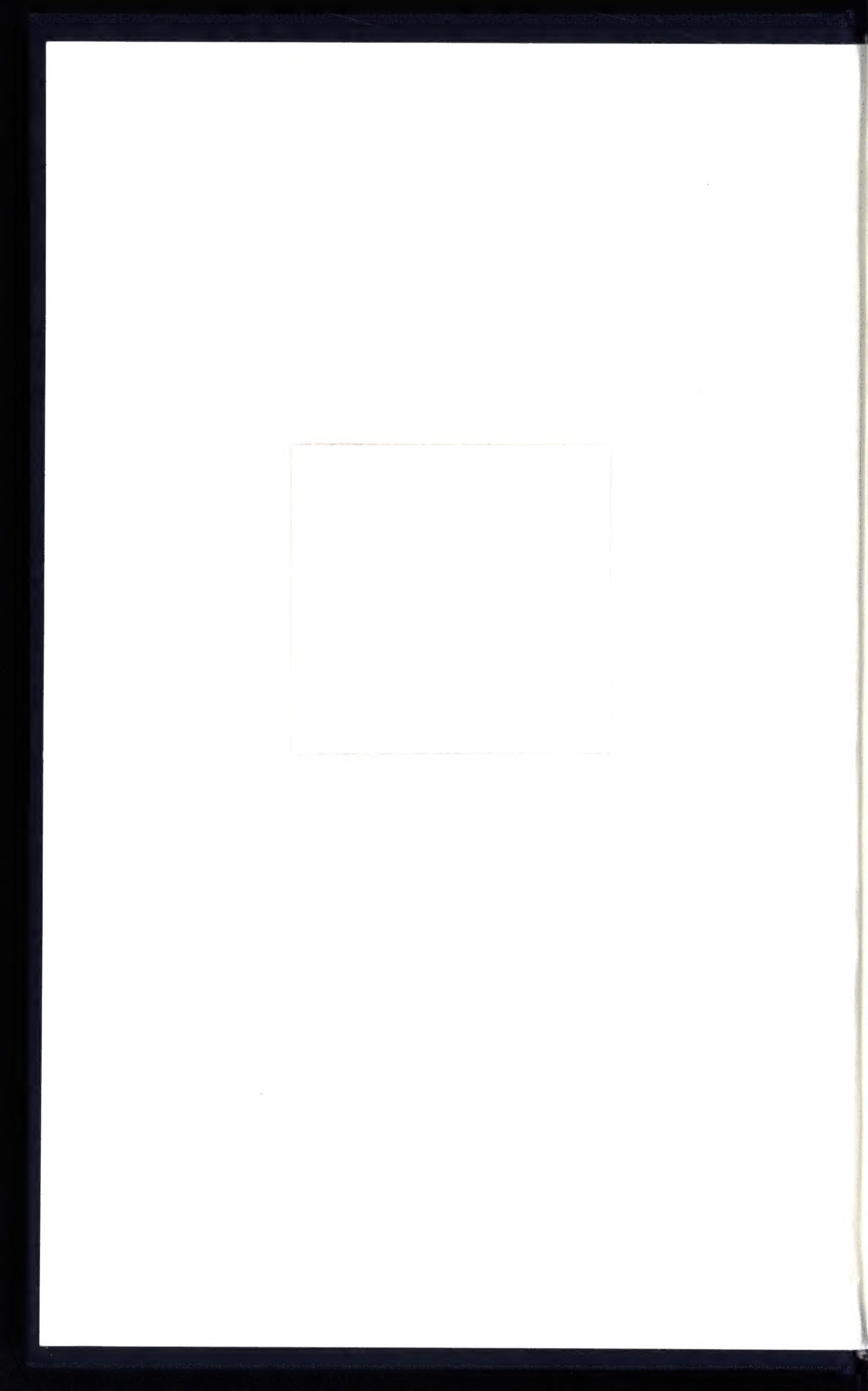
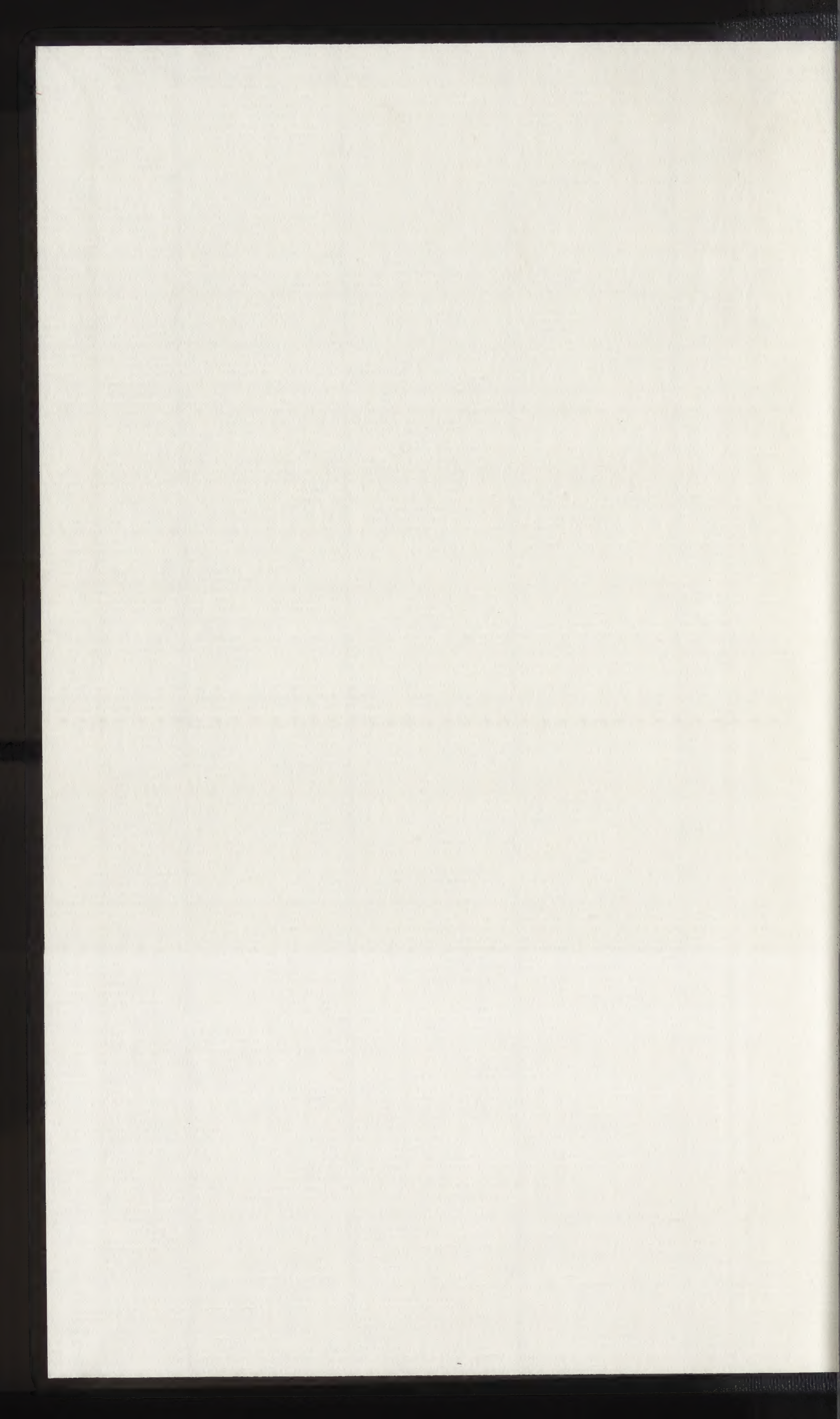








1 Ese

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT

FÜR

GESCHICHTSWISSENSCHAFT.

BEGRÜNDET VON L. QUIDDE.

NEUE FOLGE

IM VEREIN MIT

G. BUCHHOLZ, K. LAMPRECHT, E. MARCKS

HERAUSGEGEBEN VON

GERHARD SEELIGER.

ERSTER JAHRGANG.

(DER GANZEN FOLGE SIEBENTER JAHRGANG.)

1896/97.

Vierteljahreshefte.



FREIBURG I. B. und LEIPZIG 1897.

AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR

(PAUL SIEBECK).

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

THE GETTY CENTER
LIBRARY

Inhalt.

Aufsätze.

Kleine Mitteilungen.

Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins.

Von

Ernst Bernheim.

(Pax, Justitia, Obedientia, Rex iustus; Discordia, Superbia, Inobedientia, Tyrannus; Regimen iusti pastoris, Libertas regni ecclesiae Romanae.)

Wenn ein Historiker, der über die Geschichte des 19. Jahrhunderts arbeitet, die Grundanschauungen des Liberalismus oder der conservativen Partei nicht eingehend kennte, nichts von den landläufigen Schlagworten dieser und anderer Parteien wüsste, und keine Ahnung von dem Zusammenhang derselben mit den verschiedenen religiösen und philosophischen Richtungen unserer Zeit hätte — was würde man wohl dazu sagen? Auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichtsforschung lässt man eine entsprechende Unkenntnis noch immer mit der grössten Unbefangenheit gelten. Die Vorbildung unserer Fachhistoriker bedarf dringend einer Ergänzung einerseits durch wirtschaftliche bezw. kulturgeschichtliche, andererseits durch geschichtsphilosophische Studien. Hinsichtlich der Anwendung auf die historisch-politische Forschung [1] haben umsonst die Geschichtsphilosophen der neueren Zeit dargethan, wie eigenartig sich die verschiedene Anschauungsweise der Jahrhunderte in den politischen Ideen und Institutionen ausprägt, umsonst hat die Völkerpsychologie, die Volkskunde eingehender gelehrt, dass sich Begriffe, wie Sitten und Gebräuche mit den Grundanschauungen der Völker entwickeln und wandeln, ja selbst so unmittelbare Aufklärungen

[1] Selbstverständlich gibt es Ausnahmen, und sogar bedeutende; ich spreche hier von der durchschnittlichen allgemeinen Praxis.

über die politischen Theorien des Mittelalters, wie sie z. B. Gierke im dritten Bande seines deutschen Genossenschaftsrechtes gibt[1], finden keine rechte Aufnahme und Nutzanwendung. Nur diejenigen nehmen gewissermassen notgedrungen Rücksicht auf diese Dinge, welche sich gerade mit Epochen beschäftigen, wo entgegengesetzte Anschauungen in offenem Kampfe zu Tage treten und den ganzen Verlauf der Ereignisse allzu deutlich bestimmen, um übersehen werden zu können, wie in den Epochen der grossen Konflikte zwischen Kirche und Staat. Doch selbst da begnügt man sich oft mit einem oberflächlichen Verständnis, ohne die tieferen Zusammenhänge zu beherrschen. Die folgenden Zeilen werden eindringliche Beispiele dafür geben.

Ich habe bereits in meiner Abhandlung über Otto von Freising, die 1886 erschienen ist[2], nachgewiesen, dass man diesen hervorragenden Geschichtsschreiber durchaus nicht verstehen kann, wenn man seine grundlegenden geschichtsphilosophischen Anschauungen nicht eingehend kennt, und nicht verfolgt, wie seine politischen Ansichten damit zusammenhängen, im grossen Ganzen nicht nur, sondern bis zum einzelnen Wortsinn; ich habe gezeigt, dass man in Folge der Vernachlässigung jener Zusammenhänge sogar nachweisliche Textverderbnisse unbeanstandet stehen lassen hat.

In dem vorliegenden Aufsatze möchte ich allgemeiner die Bedeutung einiger Grundbegriffe darlegen, welche in der politischen und historischen Anschauung des früheren Mittelalters eine eigentümliche, bisher kaum beachtete Rolle gespielt haben, zum Teil Schlagworte der Zeit gewesen sind, die man in ihrem spezifischen Sinne erfassen muss, um ganze Werke, die Standpunkte führender Parteimänner, wesentliche Stücke des mittelalterlichen Geisteslebens überhaupt wahrhaft zu verstehen.

Die Welt- und Geschichtsanschauung des Augustinus, die in ihren grossartigen Grundzügen noch jetzt die christlich-orthodoxe Welt beherrscht, hat bekanntlich das Mittelalter von Grund aus erfüllt. Nicht nur ist sie durch die Schriften des allverehrten Kirchenvaters selbst, besonders seine „22 Bücher de civitate

---

[1] Die im vorliegenden Aufsatz erörterten Begriffe hat Gierke nicht speciell behandelt.

[2] In den Mittheilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung Bd. 6.

Dei", unmittelbar von mächtigem Einfluss gewesen, sondern sie hat auch durch ihre Aufnahme und Verarbeitung seitens vielgelesener Autoren immer neue Quellen der Verbreitung gewonnen, vor allem durch die Werke Papst Gregor des Grossen, der ganz auf ihrem Boden steht und dessen „Moralia" namentlich wichtigste Stücke derselben zum Gemeingut der Gebildeten jener Zeiten gemacht haben. Das ist im allgemeinen ja wohl bekannt genug, doch ist die litterarische Reception der Augustinschen Gedanken im einzelnen durchaus noch nicht genügend erforscht und dargethan [1]. Auch ihre Grundzüge sind vorwiegend nur vom Gesichtspunkt theologischen und philosophischen Interesses aus systematisch dargestellt worden, nicht mit Hinblick auf die konkrete Wirkung in Litteratur und Leben [2]. So wäre es an sich keineswegs überflüssig, eine Skizze der Augustinschen Anschauungen zu geben, worin die für die historisch-politische Nutzanwendung massgebendsten Gedanken besonders hervorgehoben würden, doch ist das im Rahmen dieser Abhandlung nicht unbedingt notwendig, da ich auch ohnedem die Tragweite der einzelnen Gedanken, die ich hier verfolgen will, deutlich machen zu können hoffe.

Es ist vor allem der Begriff Pax, welcher eine centrale Bedeutung in Augustins System hat und zugleich von der weitesttragenden Bedeutung für die praktisch-politischen Anschauungen der Folgezeit geworden ist.

Unter „Pax" versteht Augustin den Zustand inneren und äusseren Gleichgewichtes, in dem sich alles Geschaffene, sofern es in seiner ursprünglich gut erschaffenen Natur beharrt, an seiner Stelle in den Kosmos einfügt und so an dem höchsten Gute, an der Einheit des Seins in Gott, in unbedingter Ein- und Unterordnung, teilnimmt [3]. Ich bemerke gleich hier: die Störung dieses Gleichgewichtes, dieser Harmonie geht nach Augustin davon aus, dass die Kreatur etwas für sich sein will, sich in Eigenliebe lostrennt von der Gottesliebe, von dem innigen

---

[1] Ein Beitrag dazu: C. Mirbt, Die Stellung Augustins in der Publizistik des Gregorianischen Kirchenstreites, 1888.

[2] Auch die Dissertation von Albert Niemann, Augustins Geschichtsphilosophie, Greifswald 1895, bietet in dieser Beziehung wenig.

[3] Vgl. die vortreffliche Entwicklung dieser und verwandter Begriffe bei K. Scipio, Des Aurel. Augustinus Metaphysik, 1886 S. 47 ff.

Aufgehen in Gottes Willen und Sein, und damit der Ur- und Grundsünde der Superbia oder Inobedientia verfällt, durch die Lucifer in den Abgrund stürzt und der Sündenfall Adams herbeigeführt wird.

Die verschiedenen Modifikationen des Begriffs Pax in den wichtigsten Beziehungen fasst Augustin am Beginn des 13. Kapitels im 19. Buch de civitate Dei folgendermassen zusammen[1]: Pax corporis est ordinata temperatura partium, pax animae irrationalis: ordinata requies appetitionum, pax animae rationalis: ordinata cognitionis actionisque consensus, pax corporis et animae: ordinata vita et salus animantis, pax hominis mortalis et Dei: ordinata in fide sub aeterna lege obedientia, pax hominum: ordinata concordia, pax domus: ordinata imperandi atque obediendi concordia cohabitantium, pax civitatis: ordinata imperandi atque obediendi concordia civium, pax caelestis civitatis: ordinatissima et concordissima societas fruendi Deo et invicem in Deo, pax omnium rerum: tranquillitas ordinis; ordo est parium dispariumque rerum sua cuique loca tribuens dispositio.

Man ersieht wohl ohne weiteres angesichts dieses umfassenden, vielbedeutenden Begriffs, der in seinem tiefsten Grunde der Heiligen Schrift entstammt, wie verständnisarm man der Litteratur

---

[1] Zur Bequemlichkeit der Leser gebe ich hier die Stelle deutsch, zum Teil nach der Uebersetzung von Scipio l. c. S. 60. Das Wort Pax, das Scipio durch „Gleichgewicht" wiedergibt, lässt man am besten unübersetzt. Also: „Pax des körperlichen Seins ist die massvolle Anordnung der Teile, Pax der vernunftlosen Seele das geordnete Gleichgewicht der Triebe, Pax der vernunftbegabten Seele die geordnete Harmonie von Denken und Handeln, Pax des Leibes mit der Seele das geordnete Leben und Wohlbefinden des beseelten Geschöpfes, Pax des sterblichen Menschen mit Gott der im Glauben unter das ewige Gesetz geordnete Gehorsam, Pax der Menschen (untereinander) die geordnete Eintracht, Pax des Hauses die geordnete Eintracht im Befehlen und Gehorchen unter den Zusammenwohnenden, Pax des Staates die geordnete Eintracht der Bürger im Befehlen und Gehorchen, Pax des himmlischen Reiches die höchst geordnete und einträchtige Gemeinschaft im Genusse von Gott und voneinander in Gott, Pax aller Dinge die Ungestörtheit der Ordnung; Ordnung ist die einem jeden seine Stelle gebende Verteilung der gleichen und ungleichen Dinge." — Die Stelle, namentlich der letzte Satz, findet sich oft citiert, z. B. bei Sedulius Scotus jun. cap. 17 in Spicilegium Romanum 8, 56; De unitate ecclesiae conserv. in M. G. Libelli de lite 2, 202, 36 f.; Hugo von Fleury in M. G. l. c. Bd. 2 S. 482, 27.

eines Zeitalters gegenübersteht, dem dieser Begriff in Fleisch und Blut übergegangen ist, wenn man unter Pax nichts anderes versteht als was das lateinische Lexikon darüber aussagt. Aber die Tragweite desselben ist hiermit nur angedeutet, sie ergibt sich erst im Zusammenhang mit Augustins Grundanschauung von den beiden Reichen, der civitas Dei und der civitas diaboli, bezw. von der Kirche. Den wahren Frieden im vorhin angeführten Sinne können selbstverständlich nur die Kinder Gottes besitzen, die sich unbedingt eins mit Gott wissen; die Kinder der Welt, des Teufels, die sich auf sich selbst stellen, werden durch das ihnen mangelnde Gleichgewicht unter der Herrschaft der Leidenschaften in rastlosem Unfrieden mit sich und anderen umgetrieben und neiden besonders den Gottesbürgern ihre Friedseligkeit. Freilich ist der Friede ein so unvergleichliches Gut, dass selbst die Gottlosen ihn in ihrer Gemeinschaft wenigstens äusserlich auf ihre Art erstreben, und der Gottesbürger, der in ihrer Gemeinschaft lebt, mag sich auch dieses äusserlichen Scheinfriedens immerhin bedienen, um unter seinem zeitweiligen Schutze sein Leben in Gott zu führen. Der heidnische Staat, wie er uns in der Geschichte der grossen Monarchien entgegentritt, ist die Gemeinschaft der Weltkinder, das Abbild der civitas diaboli hienieden, mit Gewalt, Selbstsucht, Ueberhebung gegründet und behauptet, mit Zwist und Unfrieden erfüllt, zum gewaltsamen Untergange bestimmt; nur das römische Reich ist vor Gott zugelassen zu steter Erweitung und steter Dauer, um die einheitliche Stätte zu bilden für Christi Wirken und die Ausbreitung der Kirche auf Erden, welche die Gemeinschaft der vorher nur vereinzelt existierenden Gottesbürger sein soll. Die Herrschaft der Menschen über ihresgleichen ist überhaupt von Gott nur angeordnet wegen der sündigen Schwäche des Geschlechts. Ursprünglich sind die Menschen alle gleich und frei geschaffen, nur dem Dienste Gottes hingegeben; die Dienstbarkeit und Unterordnung unter weltliche und geistliche Vorgesetzte ist Folge und Strafe der sündigen Neigungen. Diejenigen, welche zu herrschen bestellt sind, sollen sich dessen bewusst sein, sie sollen sich in Demut als Diener Gottes fühlen, welche die Herrschaft nicht in eigensüchtigem Hochmut zu ihrem Besten ausbeuten, sondern ihre ganze Aufgabe darin sehen, die Untergebenen mit milder väterlicher Anleitung, wohl, wenn es

sein muss, auch mit gerechter Strafe, auf den Weg des Gottesreiches zu führen. Das Ideal solcher Herrschaft ist die väterliche Gewalt, die pax domestica der Patriarchen: neque enim dominandi cupiditate imperant, sed officio consulendi, nec principandi superbia, sed providendi misericordia[1]. Wer in diesem Geiste waltet, ist Herrscher von Gottes Gnaden, ist ein wahrhaft christlicher Herrscher. Die Signatur seines Regiments ist Pax und Justitia. Der Begriff der Justitia tritt hier bedeutungsvoll dem Begriff Pax zur Seite. Augustin betont in scharfer Auseinandersetzung mit der antiken Anschauung[2], dass wahre Gerechtigkeit nur in einem christlichen Staatswesen herrschen kann, denn alle wahre Gerechtigkeit beruht auf dem Dienste und Gehorsam gegen Gott. Er definiert sie[3] als die Unterordnung unter Gottes Willen und Gebot, sowohl im aktiven Sinne seitens der Regenten wie im passiven Sinne seitens der Regierten, als die Tugend, quae sua cuique distribuit[4], und welche somit den wahren Frieden in den menschlichen Gemeinschaften bedingt[5], wie sie der Ausdruck des ewigen Gottesfriedens ist. Nicht anders als selbstverständlich erscheint in diesem Zusammenhange und Sinn das Wort Augustins[6], das man vielfach so auffallend gefunden hat: remota justitia quid sunt regna nisi magna latrocinia! Denn das Gegenstück zur Justitia ist die eigenwillige Ueberhebung, der Ungehorsam, die Ungerechtigkeit, kurz die ganze Schar verwandter Laster, welche der Grundsünde, der Superbia, entsprechend die Harmonie der göttlichen Ordnung stören. Zöckler hat in einem sehr unterrichtenden Aufsatze über das Lehrstück von den sieben Hauptsünden[7] nachgewiesen, wie epochemachend Gregor der Grosse die Superbia auf Grund der Anschauungen Augustins an die Spitze aller Laster gestellt hat, und demgemäss ist auch die Anschauung dieser beiden Väter tief in den Geist des Mittelalters eingedrungen, dass die schwerste

---

[1] De civitate Dei 19, 14 ex. Diese ganze Gedankenfolge ist dort in den Kapiteln 10–19 entwickelt.

[2] De civitate Dei 19, 21. [3] Ibidem 19, 21 u. 27.

[4] Dies in bedeutungsvollem innerem Zusammenhang mit dem Schlusssatz der oben angeführten Stelle über den Begriff Pax, wie man leicht sieht, obwohl in äusserer Anlehnung an ältere Definitionen.

[5] Dies speciell l. c. 19, 27. [6] l. c. 4, 4 in.

[7] Biblische und theologische Studien 1893 Abschnitt III speciell S. 42.

Sünde des weltlichen und geistlichen Vorgesetzten die Superbia sei [1].

Doch ich will hier einstweilen diese Deduktionen unterbrechen. Ich fürchte, der ungeduldige Leser durchfliegt bereits mit ermattender Aufmerksamkeit die Zeilen, und verlangt, auf etwas Greifbares zu stossen.

Papst Gregor VII. gebraucht auf den 567 Oktavseiten, welche seine Briefe in der Jafféschen Ausgabe füllen, den Ausdruck Justitia an 200 mal, ungerechnet das ungemein häufige Vorkommen des Adverbs iuste! Er trifft seine Massregeln und will sie ausgeführt wissen Justitia dictante, exigente, servata, pro tuenda Justitia, ad executionem Justitiae u. s. w.; den deutschen Thronstreit will er zu Gunsten dessen entscheiden, cui Justitia favet, wie er in 14—15 mal wiederkehrender Formel sagt; er beruft Schwankende und Abtrünnige zurückzukehren zur Justitia Dei, ad defensionem Justitiae; amator Justitiae ist ihm der stehende Ausdruck für die Vertreter der kirchlichen Partei; als die Hauptpflicht der Könige betont er wieder und wieder die Justitia, amor et defensio Justitiae, immer wieder klagt er, dass sie temporalia sua lucra Justitiae praeponunt; die römische Kirche vertritt die causa Justitiae; als seine eigene Mission gilt ihm: pro defendenda Justitia contra inimicos Dei pugnare.

Wilhelm Martens hat in seinem neuesten Werke über Gregor VII. zutreffend bemerkt [2], „höchst eigentümlich ist die Bedeutung, welche Gregor mit dem Wort Justitia verbindet,“ aber er weiss über diese Bedeutung nur zu sagen: „Justitia erscheint als der Inbegriff dessen, was der Papst befiehlt und anordnet; wer diesen Befehlen folgt, übt Justitia.“ Das ist die Art, wie man sich gewöhnlich mit diesen Dingen abfindet. Der ganze historische Zusammenhang, das ganze Verständnis für die Anschauungen und den Charakter des Papstes bleibt damit verschlossen: Gregor erscheint als willkürlicher Erfinder einer höchst selbstgefälligen, seichten Ausdrucksweise, durch die er seine Ansprüche bemäntelt. Ein Blick auf die vorhin angegebene Bedeutung des Begriffes Justitia im Zusammenhange der Augustinschen

---

[1] Augustin besonders Buch 19 Kap. 14 ff. de civitate Dei; Gregor der Grosse, Moralia 21, 15; 23, 6; 26, 26; 26, 40, Regula pastoralis 2, 6 u. s. w. Isidorus, Sentent. lib. 2 cap. 37 f. bei Migne, Patrologia 83.

[2] Gregor VII, sein Leben und Wirken, 1894. 2, 21. Vgl. 2, 192 ff.

Anschauungen zerstört diese Nebel und eröffnet den klaren, weiten Einblick in die Gedankenwelt des grossen Papstes. Gregor steht ganz und gar auf dem Boden der Augustinschen Anschauungen, im allgemeinen selbstverständlich, weil sie Gemeingut der damaligen Gebildeten waren, speziell aber noch in Folge seiner grossen Vorliebe für seinen Vorgänger Gregor den Grossen, dessen Werke und Ideen er aus eigenem Studium genau kennt und öfter in seinen Briefen citiert, während er sich auf Augustins Werke selbst seltener unmittelbar bezieht. Demnach ist ihm Justitia nichts anderes als die Unterordnung unter Gottes Willen und Gebot, wozu der christliche Herrscher und Vorgesetzte verpflichtet ist und die ihm Unterstellten anzuleiten hat. Dass der Papst überzeugt ist, auf den Wegen Gottes zu wandeln und die Sache des göttlichen Willens in seiner Amtsführung zu vertreten, wird man nicht bezweifeln. Selbstverständlich wissen auch Augustin und Gregor der Grosse keinen anderen Wegweiser für den Herrscher, um überzeugt zu sein, dass er wirklich der Justitia diene. als sein Gewissen, seine Gottesfurcht, seinen frommen Willen, und endgültig kann ihrer Meinung nach nur der Ausgang darüber entscheiden. Das gilt ebenso für Gregor VII. Bei ihm kommt aber noch die bei ihm ja so besonders entwickelte papale Anschauung von der unmittelbaren göttlichen Assistenz und Inspiration des echten Stellvertreters Christi hinzu, um ihn der Gerechtigkeit seiner Sache sicher zu machen. Mit vollster Ueberzeugung fühlt er sich berechtigt, als Vorkämpfer des Gottesreiches, der causa Justitiae, Gehorsam (Obedientia) gegen seine Gebote zu verlangen. Diesem von Gregor dem Grossen im Geiste der Augustinschen Lehren besonders betonten Begriff der Obedientia hat Gregor VII. eine sehr eigentümliche Anwendung und Präzisierung gegeben, die man nur hat übersehen können, weil man die spezifische Bedeutung dieses Begriffes im Zusammenhang der Augustinschen Gedanken nicht beachtet hat. In dem Eide, den der Papst dem Nachfolger des Gegenkönigs Rudolf abfordern liess, sollte dieser schwören: et quodcumque mihi ipse papa praeceperit, sub his videlicet verbis „per veram obedientiam", fideliter, sicut oportet christianum, observabo[1]; er bedient sich derselben Formel „per veram obedientiam ex parte beati Petri

---

[1] Jaffé, Bibl. rer. German. 2, 475, vgl. S. 277, 7 f.

apostolorum principis praecipimus", da er einige Bischöfe besonders dringlich zum Einschreiten gegen den Grafen von Flandern anhalten will [1], und wiederholt begegnet in der Grussformel seiner Briefe die Wendung „salutem et apostolicam benedictionem eis, qui sicut christianum decet, obediunt sanctae Romanae ecclesiae." Er hat also, wie man sieht, einen sehr ernstlichen Anlauf genommen, eine Art Obedientia ex cathedra zu statuieren. Die Gegenprobe dafür, dass der Papst mit dieser Auffassung bewusst auf dem Boden der Anschauungen Augustins bezw. Gregors des Grossen steht, können wir sofort machen, wenn wir betrachten, welche dogmatische Bedeutung bei ihm die Begriffe Inobedientia bezw. Superbia haben. Er fasst diese ganz der vorhin dargelegten Doktrin entsprechend im Gegensatz zur Justitia und Obedientia als die Grundsünde der Teufelskinder, eben derjenigen, welche sich den Geboten Gottes, und das sind die Gebote der ecclesia Romana, des Stellvertreters Christi, widersetzen. Das Wort Gregors des Grossen, womit dieser den Ausspruch Samuels I Reg. 15, 22 f. kommentiert, die Inobedientia sei quasi scelus idololatriae [2], citiert Gregor in seinen Briefen 14mal; immer wieder wirft er seinen Gegnern, speziell dem König Heinrich, Inobedientia et Superbia vor; er bannt und entsetzt Heinrich zum erstenmal, quia contra ecclesiam inaudita superbia insurrexit und quia sicut christianus contempsit obedire [3], er bannt ihn zum zweitenmale pro sua superbia, inobedientia et falsitate, während er Rudolf pro sua humilitate, obedientia et veritate erhöht [4]; schon vorher hat er seine Legaten ermahnt, si alteruter regum - - - suam superbiam atque cupiditatis faces contra honorem Dei omnipotentis accendens ad desolationem totius Romani imperii anhelare temptaverit, omnibus modis - - - nostra vice immo beati Petri auctoritate ei resistite [5], eine Stelle, die ich unter vielen ähnlichen hervorhebe, weil der Gegensatz zur Sache und Partei der Justitia, die Gregor zum Siege führen zu wollen erklärt, hier besonders hervortritt; das Apostelwort superbis Deus resistit, humilibus dat gratiam spricht er mehrmals in diesem Sinne aus.

Aber dem Leser schwebt mit Recht schon die Frage auf

[1] Ibid. S. 514, 4 f.

[2] Gregor, Moralia Buch 35 Cap. 14, § 28.

[3] Jaffé, Bibl. rer. German. 2 S. 224, vgl. besonders auch ibid. S. 531.

[4] Ibid. S. 404. [5] Ibid. S. 276.

den Lippen: wie verträgt sich nur doch diese Auffassung der Justitia und ihrer Konsequenzen mit der Doktrin des Friedens? Und man weiss, dass manche Zeitgenossen gerade Gregor den Vorwurf gemacht haben, er, der berufene Hüter des höchsten Friedens, entfache und schüre blutigen Streit. Die Antwort auf solche Frage und solchen Vorwurf führt uns wieder zu den Grundanschauungen Augustins zurück und führt uns weiter zu neuen folgenreichen Deduktionen.

Ich habe oben [1] erwähnt, dass der gottgerechte Herrscher die Untergebenen eventuell auch mit gerechter Strafe auf den Weg des Dienstes und Gehorsams zu Gott, zum Frieden, zurückzuleiten hat [2], wenn sie nämlich den Frieden stören, und es gibt daher auch gerechten Krieg, dessen Grund und Ziel die Erhaltung und Wiederherstellung wahren Friedens (immer im oben angeführten quasi technischen Sinn des Wortes) ist [3]. Dieser wahre Frieden ist aber, wie wir schon oben gesehen haben, nicht identisch mit dem äusserlichen Friedenszustande im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Es gibt einen Scheinfrieden in der Gemeinschaft der Gottlosen (species pacis, pax falsa, terrena, iniqua) [4], den man nicht begünstigen und dulden soll, den zu stören sogar die Pflicht des Gerechten ist. Man sieht freilich leicht ein, wie zweischneidig diese Theorie in ihrer praktischen Anwendung sein muss, denn wer vermag im einzelnen Falle immer zu entscheiden, auf welcher Seite die Sache Gottes, die Sache der Justitia und des wahren Friedens ist? So ruft denn z. B. ein Schriftsteller des Investiturstreites von seinem Standpunkt aus mit Recht einem Gegner zu, der seiner Partei vorwirft, dass sie unchristlich den Frieden Gottes störe: „Mit Widersachern Gottes ist nicht Frieden zu halten; auch der Teufel hat seinen Frieden, das Einvernehmen

[1] S. 5/6.

[2] Augustin, De civitate Dei 19, 16: Si quis autem in domo per inobedientiam domesticae paci adversatur, corripitur seu verbo seu verbere suo quolibet alio genere poenae iusto atque licito, - - - ut paci unde dissiluerat coaptetur.

[3] Ibid. 1, 21; 4, 15; 19, 15; Epistola ad Bonifacium in Opp. August. ed. Benedict. (1679) 1, 699. Später z. B. bei Hincmar von Rheims, De regis persona et ministerio cap. 7 ff., in Migne, Patrologia Bd. 125; Hugo von Fleury in M. G. Libelli de lite 2, 481.

[4] August., De civitate Dei 19, 12 ff.; August., In evang. Joh. cap. 17 Tract. 104 § 1; Gregor, Regula pastoralis 3, 23 f.

unter den Bösen ist vom Uebel[1]." Und so vermag Otto von Freising seinen Helden Friedrich Barbarossa als Hort des Friedens zu preisen und von ihm zu sagen „mit seiner Entfernung wich der Frieden von Italien"[2] in dem Momente, als der Kaiser von der blutigsten Niederwerfung der lombardischen Städte heimkehrte — eine Wendung, die selbst als niedrigste Schmeichelei eines Hofmannes sinnlos sein würde, und nur in dem Zusammenhang der Anschauungen, von denen wir reden, begreiflich ist. Es kommt eben alles darauf an, bei welcher Partei man die Sache Gottes vertreten sieht, denn selbst der Begriff „Ketzer und Rebellen", gegen welche mit Recht das Schwert zu ziehen ist, wird je unter Umständen zweideutig sein. Ein Papst wie Gregor VII. freilich konnte nicht zweifeln, zweifelte nicht, wie wir sahen, dass er die Sache der Justitia verträte, und so musste es ihm als Pflicht gelten, die Widersacher selbst mit Gewalt und Krieg zur Unterwerfung, zum wahren Frieden zu zwingen: unter den Aeusserungen, die ich hier anführen könnte[3], hebe ich nur eine ungemein bezeichnende aus einem Briefe heraus[4], worin er es aufs schärfste tadelt, dass der Herzog von Burgund sich ins Kloster zurückgezogen hat, anstatt auf seinem Posten zu bleiben, indem er ausruft: „Ubi sunt, qui se sponte pro amore Dei opponant periculis, resistant impiis, et pro justitia et veritate non timeant mortem subire? ecce, qui Deum videntur timere vel amare, de bello Christi fugiunt, salutem fratrum postponunt, et se ipsos tantum amantes quietem requirunt; fugiunt pastores, fugiunt et canes, gregum defensores, invadunt oves Christi nullo contradicente lupi, latrones!" Immer wieder — ich zähle 8mal — führt er das Wort des Jeremias im Munde „Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine", das er zwar nach Gregor des Grossen Interpretation[5] im Sinne geistlicher Ermahnung fasst, das doch aber auch so ein echtes Wort des Kampfes bleibt, und immer wieder kehrt sonst noch bei ihm das Bild des geistlichen Schwertes, das er im Namen des Apostels gegen die Söhne

---

[1] Mon. Germ. Libelli de lite Bd. 2, 289, 291. Vgl. De unitate ecclesiae conservanda ibid. Bd. 1, 221.

[2] Gesta Friderici II, 30, M. G. SS. 20, 414.

[3] S. besonders Jaffé, Bibl. rer. Germ. 2, 227, 117, 240.

[4] Jaffé, Bibl. rer. Germ. 2, 351.

[5] Regula pastoralis III, 25.

der Superbia, Iniquitas, des Teufels schwingt. Allerdings stossen wir bei ihm auch auf Aeusserungen, in denen er tief bedauert, zu solchem Kampfe gezwungen zu sein, in denen er betheuert, dass er nichts sehnlicher wünsche als Frieden und Versöhnung, ja er sagt unter anderem nachdrücklich[1]: sicut qui discordiae et litibus vacant, procul dubio diaboli sunt filii, sic qui paci dant operam, filii Dei vocantur. Ist das ein Widerspruch, ist es gar Heuchelei, wie man nicht selten behauptet hat? Wir können es nach den bisherigen Ausführungen bereits verneinen: es handelt sich hier um den schon erläuterten Gegensatz von falschem und wahrem Frieden, von gerechtem und ungerechtem Streit, den Gregor nicht erfunden hat, sondern der ihm von der Tradition der Jahrhunderte überliefert ist.

Schon Augustin betont — und das ist ja begreiflich genug —, dass auch der gerechte Krieg doch immer ein Uebel sei, wozu die Guten sich nur gezwungen entschliessen[2], er nennt die Fürsten glücklich und gottgefällig, die nur pro necessitate regendae tuendaeque reipublicae vindictam exserunt[3], und diese Auffassung ist dem Mittelalter durchaus geläufig. Als Regel bleibt es also dabei, dass Unfrieden Signatur des Teufelsreiches, Frieden die Signatur des Gottesreiches ist, und der gottgefällige Fürst soll vorwiegend ein Friedensfürst sein.

Hier stehen wir nun vor der folgenreichsten Anwendung des Begriffes Pax: Frieden, auch rein äusserlicher im gewöhnlichen Sinne des Wortes, nur unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass es gerechter Friede sei, ist das Kriterium der wahrhaft christlichen Herrschaft, des Rex iustus!

Dieser im Grunde urchristliche Gedanke des Augustinus ist dem Mittelalter so ganz besonders in Fleisch und Blut übergegangen, weil derselbe mit dem urgermanischen Gedanken, dass

---

[1] Jaffé, Bibl. rer. Germ. 2, 194.

[2] De civitate Dei 4, 15. Tiefsinnig motiviert er diese Notwendigkeit 19, 27.

[3] Ibidem 5, 24, in einer Skizze des glücklichen Fürsten, die als höchst beliebtes Citat durch die folgende Litteratur geht, s. z. B. Jonas von Orléans, De institutione regia cap. 17 in D'Achéry, Spicilegium 1723 Bd. 1; Concil. Paris. 829 bei Mansi, Collect. conc. 14, 603; Gregor IV Epist. bei Migne, Patrologia 104, 299; Hincmar von Rheims, De regis persona et ministerio cap. 5 bei Migne 125.

die Hauptpflicht des Königs die Wahrung des Friedens sei, merkwürdig zusammentrifft. Und zwar ist dieser Gedanke im Mittelalter so selbstverständliches Gemeingut der politischen Anschauung geworden, dass er jedermann ohne weiteren Hinweis in seinem spezifischen Sinne gegenwärtig ist, etwa wie uns der Begriff der „Freiheit". Pacificus wurde zum ehrenden Beinamen des Kaisers, des Königs [1], Pax und Justitia gelten überall als die vornehmste Pflicht des Regenten und die Hauptaufgabe des Staates [2], Friedensschlüsse und Versöhnung erscheinen überall als Zeichen, dass die Betheiligten Kinder Gottes sind, als Zeichen unmittelbarer Gnadenwirkung des Herrn [3], und man begreift erst in diesem Zusammenhang recht, wie der Gottesfrieden, die Treuga Dei, eine so mächtige Bedeutung gewinnen konnte. In höchst charakteristischer Weise tritt uns diese Anschauung u. a. entgegen in der Biographie des Erzbischofs Bruno, des Bruders Otto I., dem dieser bekanntlich die Verwaltung des Herzogtums Lothringen übertrug. Man fand es in streng klerikalen Kreisen nicht vereinbar mit dem geistlichen Amte des Seelenhirten und tadelte es, dass er sich mit weltlichen Geschäften und Kriegshändeln abgebe; dagegen nimmt ihn der Biograph in Schutz, indem er geltend macht, dass sein ganzes Wirken im Herzogtum nur darauf ausgegangen sei, Pacis bonum herbei zu führen [4], und durch die ganze Darstellung geht dementsprechend von Anfang an, wo es heisst „nam cum omne quod bonum esset vivacissime semper appeteret, pacis donum quasi nutrimentum et ornamentum quoddam caeterorum virtutum sollicitius expetivit, quod bonis

---

[1] Siehe Waitz, Verfassungsgeschichte 3^2, 244; 6, 114.

[2] S. z. B. Sedulius Scotus jun. cap. 9 in Mai, Spicilegium Rom. 8 S. 27; Jonas von Orléans, cap. 3 f., 7 in D'Achéry, Spicileg. Bd. 1; Concil. Paris. 829 bei Mansi, Coll. conc. 14, 577 ff., 580; Hincmar von Rheims, De regis persona et ministerio cap. 2 bei Migne Bd. 125; Abbo von Fleury, Coll. canonum cap. 3 bei Migne 139, 477; Walrami epistola in M. G. Libelli de lite 2, 286. Vgl. auch O. Gierke, Johannes Althusius S. 265 Note 2 ex.

[3] S. z. B. Ruotger, Vita Brunonis cap. 2 in M. G. SS. 4, Oktavausgabe S. 6 von Heinrich I.; Rudolfus Glaber ed. M. Prou S. 29 f. Buch 2, 2, S. 58 f., Buch 3, 2, S. 103 f. Buch 4, 5; Otto von Freising in meiner oben S. 2 citierten Abhandlung S. 36 f.

[4] Im Kap. 23 in M. G. SS. 4, Oktavausgabe S. 24.

omnibus profuturum praescivit"[1] bis zum Schlusse, wo der Erzbischof in einem Nachrufe als „Bruno pacificus" gerühmt wird[2], die lebhafte Tendenz, zu zeigen, wie er stets und überall nur Frieden gestiftet hat. Damit muss jede Ausstellung an seinem gottgefälligen, wahrhaft geistlichen Wandel als entkräftet gelten. Dass man eine so ausgesprochene Tendenz bisher gar nicht bemerkt[3] und das viel genannte Werk also eigentlich nicht verstanden hat, ist doch ein augenfälliger Beweis dafür, wie unerlässlich es ist, diesen geschichtsphilosophischen Zusammenhängen grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Das Gegenstück zu dieser Theorie des Friedens ist, wie bereits erwähnt, die Anschauung, dass Zwietracht, Discordia, und Injustitia Kriterien der Teufelsgemeinschaft, des gottlosen Herrschers seien. Daher ist selbstverständlich überall der böse Feind im Spiele, wo es Aufruhr, Streit, Fehde gibt, daher die stetig in den Annalen und Chroniken bei Berichten der Art wiederkehrende Formel diabolo instigante u. dergl., daher die Vorstellung, dass der Gottesmann sich in stetem Kampf mit den Werkzeugen der Hölle befinde. Man hat diese Seite der mittelalterlichen Anschauungen nicht so übersehen können, wie die eben besprochene, weil sie ohne eingehendere Vorkenntnisse unmittelbarer verständlich ist; und doch fehlt viel daran, dass man sie sich völlig zu eigen gemacht hätte. Gelegentlich meint man doch immer einmal, es stecke etwas Besonderes dahinter, wenn in einer Quelle von der Anstiftung des Teufels die Rede ist: so Busson in seinem Aufsatz über Fulda und die Goldene Bulle[4], so Gfrörer in seinem Werke über Papst Gregor und sein Zeitalter[5], wo er die weitestgehenden Kombinationen daran knüpft, dass Lambert erzählt, bei einem Aufstand in Köln habe man den Teufel in Gestalt eines geharnischten Ritters den Tumultuanten voranstürmen und sie aufhetzen sehen. Durchaus wider den Geist des mittelalterlichen Schriftstellers! denn ob

---

[1] Cap. 2 l. c. S. 6. [2] l. c. S. 52.

[3] Auch August Mittag in seiner vortrefflichen sonst so eindringenden Abhandlung über Erzbischof Friedrich von Mainz und die Politik Ottos des Grossen (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Askanischen Gymnasiums, Berlin 1895) nicht.

[4] In den Mitth. des Inst. f. Oesterr. Gesch. 2, 36 Note.

[5] B. 7, 355.

sichtlich oder unsichtbar, der alte Feind des Menschengeschlechts ist Urheber jedes widerrechtlichen Aufruhrs und jeder Missethat. Namentlich aber hat man ganz übersehen, welche spezifische Bedeutung in diesem Zusammenhang und im Gegensatz zum gerechten Herrscher, zum Friedensfürsten, zum Rex iustus der Begriff des Princeps iniquus, iniustus, des Tyrannus hat. Wie Augustin[1] diesen charakterisiert und wie er dem entsprechend in die Litteratur, u. a. die Werke Gregors des Grossen[2], übergegangen ist, so beherrscht er die Vorstellungen des Mittelalters. Namentlich hat eine zusammenfassende Charakteristik des Rex iniquus und seines Regimentes in einer fälschlich dem Cyprian zugeschriebenen, noch nicht bestimmt datierten, doch jedenfalls späteren Schrift, De duodecim abusionibus saeculi[3], viel Aufnahme gefunden[4]. Sie lautet in den wesentlichsten Zügen: „Nonus abusionis gradus est rex iniquus, etenim regem non iniquum sed correctorem iniquorum esse oportet . . . Justitia vero regis est neminem iniuste per potentiam opprimere u. s. w. in detaillierter Aufzählung der einzelnen Pflichten des gerechten Königs. Haec regni prosperitatem in praesenti faciunt et regem ad coelestia regna meliora perducunt. Qui vero regnum non secundum hanc legem dispensat, multas nimirum adversitates imperii tolerabit: idcirco enim pax saepe populorum rumpitur et offendicula etiam de regno suscitantur, terrarum quoque fructus diminuuntur et servitia populorum praepediuntur, multi et varii dolores prosperitatem regni inficiunt, carorum et liberorum mortes tristitiam conferunt, hostium incursus provincias undique vastant, bestiae armentorum et pecorum greges dilacerant, tempestates aeris et hiemis terrarum fecunditatem et maris ministeria prohibent, et aliquando fulminum ictus segetes et arborum flores et pampinos exurunt, super omnia vero regis iniustitia non solum praesentis imperii faciem obfuscat, sed etiam filios suos

---

[1] De civitate Dei 2, 21 med., 4, 3 ff.; 3, 15; 5, 24 in. und sonst.

[2] Moralia 25, 16; 31, 4 wo das schmeichelhafte Gleichnis des gezähmten, quondam superbi Rhinoceros für den princeps terrenus; die Gefahr der Superbia, die allen Vorgesetzten droht, s. Moralia 26, 40; 19, 21; 26, 26; Regula pastoralis 2, 6.

[3] In Migne's Patrologia 4, 870 ff.

[4] S. die oben S. 13 Note 2 citierten Stellen, deren Mehrzahl auf Pseudo-Cyprian zurückgeht.

et nepotes, ne post se regni hereditatem teneant, obscurat." Man sieht, wie der Rex iniquus, von Gott verlassen, in der Gewalt der bösen Mächte sich und sein Land eo ipso ins Verderben stürzt, wie Unfrieden aller Art die Signatur seines Regimentes bildet und selbst das Gleichgewicht der Natur, der Elemente rings um ihn gestört erscheint, eine Vorstellung, die uns etwas näher gerückt wird, wenn wir uns daran erinnern, dass nach der echt augustinischen Lehre durch den Sündenfall nicht nur das Wesen des Menschen, sondern auch das der umgebenden Natur das paradiesische Gleichgewicht eingebüsst hat[1]. Ich habe diese Stelle aber nicht nur wegen ihres charakteristischen Ausdrucks der entsprechenden Anschauungsweise ausführlich mitgeteilt, sondern auch weil sie unmittelbar den Schlüssel des Verständnisses für ein ganzes Geschichtswerk bietet, das man immer vergeblich zu begreifen gesucht und daher meist für ein geschwätziges Durcheinander ohne Faden erklärt hat, nämlich die Libri 5 historiarum von Rodulfus Glaber. Dieser französische Mönch hat gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts die Ereignisse seiner Zeit erzählt, die um die Jahre 1000 und 1033 vorgegangen sind, als den kritischen Jahren, in denen Manche zu Folge bekannter Prophezeiungen den Weltuntergang erwarteten. Rudolf will schildern, wie in der Zeit vor jenen Wendepunkten überhandnehmende Sünden und Laster das Hereinbrechen des jüngsten Gerichtes befürchten liessen, wie aber Gott das Gericht gnädig abwendete, und dann lauter frohe Ereignisse die neugeschenkte Gnade verkündeten. Somit scheint eine ganz klare Disposition vorhanden zu sein; aber man hat jede strikte Durchführung derselben vermisst, namentlich auf der einen Seite, vor den beiden Wendepunkten: gehäufte Todesfälle hochgestellter Personen, zahlreiche Brände, Seuchen, Dürre, Hungersnot, Ausbruch des Vesuvs, Sarazeneneinfälle, Ketzereien, Erscheinen eines Meerungeheuers, Lokalfehden hier und dort, Krieg zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche, — was für einen Zusammenhang hat das alles miteinander und mit dem Ganzen? Der Autor spricht es freilich mit der grössten Deutlich-

---

[1] Diese Parallele zwischen Adam und dem Tyrannen zieht sogar ausdrücklich Hugo von Fleury in seiner Streitschrift saec. 12 in., s. M. G. Libelli de lite 2, 476, 36 ff.!

keit aus, man versteht es nur eben nicht, wenn man die der Zeit geläufigen Grundanschauungen nicht kennt: Quoniam, sagt er, magis contingebat (scil. das römische Reich) tyrannide imperare quam vel liberali pietate vel originali propagine, idcirco par erat talium contumaciam cum sibi subditis crebris infestationum plagis atterere[1]. Wir sehen, Rudolf Glaber hat ganz die Anschauung, die im Pseudo-Cyprian ausgedrückt ist[2], und daher sieht er all jene Unbilden der belebten und unbelebten Natur wie den Unfrieden und Abfall aller Art als Folgen der gottlosen Herrschaft an; seinen Lesern brauchte er das nicht erst zu sagen, denn diesen war die Anschauung selbstverständlich geläufig. Dass dem so ist, lässt sich durch eine Art Gegenprobe erhärten. Der Autor behauptet weiterhin[3]: der Papst habe dekretiert, dass fortan niemand Kaiser werden solle, den nicht der Papst als dazu geeignet auserwähle, und fügt hinzu „cum videlicet olim ubique terrarum quilibet tyranni sese procaciter impellentes saepissime sint imperatores creati atque eo minus apti reipublicae, quo constat eos tyrannide magis quam pietatis auctoritate processisse“; der dann zuerst vom Papst Auserwählte ist Kaiser Heinrich II., und dieser wird, wie zu erwarten, als Friedensfürst gepriesen, der die Gnade Gottes in das Reich zurückführt[4].

Man wird bemerkt haben, dass sich hier bereits die papale Theorie einmischt, derzufolge die beste Garantie für die Gottgefälligkeit des Herrschers die Kontrolle desselben durch den Stellvertreter Christi ist. Ausgebildet finden wir diese Ansicht bei Gregor VII. Darüber gleich weiterhin. Hier nur die Bestätigung, dass auch dieser ganz im Geiste der Tradition den Rex iniquus, den Tyrannus, *dem gerechten Könige von Gottes Gnaden* in schärfstem Gegensatz gegenüberstellt, und jenen als

---

[1] Buch I Kap. 5 ex. in M. G. SS. 7, 57, in der neuesten Ausgabe von M. Prou (1886) S. 17.

[2] Ob er die Stelle selbst kennt, lässt sich nicht bestimmt sagen, es scheint aber nach einigen näheren Anklängen in den betr. Wendungen der Fall zu sein.

[3] Buch I Kap. 5 (§ 23) bei Prou S. 21, in M. G. l. c. 59.

[4] Ibid. § 23 und § 22, M. G. l. c. 59. Cf. Buch III Kap. 1. Näheres Eingehen auf das Werk würde zu weit führen. Ich bemerke nur, dass Buch 5 als ein Anhang ganz ausserhalb der Disposition steht, wie auch H. Kuypers in seiner Dissertation, Münster 1891, S. 39 bemerkt.

das Werkzeug des Teufels ansieht, der sein Land zu Grunde richtet. Er klagt in einem Briefe an die französischen Bischöfe[1], dass das ehedem so herrliche Frankreich jetzt a statu gloriae suae coepit inflecti et succrescentibus malis moribus plerisque virtutum insignibus denudari, und fährt nach detaillierter Schilderung der allgemeinen Entartung dort zu Lande fort: quarum rerum rex vester, qui non rex sed tyrannus dicendus est, suadente diabolo caput et causa est! In der berühmten Rechtfertigung seiner Exkommunikation Heinrichs IV. meint er[2]: quoslibet bonos christianos multo convenientius, quam malos principes, „reges" intelligi decet; isti enim gloriam Dei quaerendo se ipsos strenue regunt[3], at illi, non quae Dei sunt sed sua quaerentes, sibimet hostes, alios tyrannice opprimunt; hi veri regis Christi, illi vero diaboli corpus sunt u. s. w. Es ist demnach fast überflüssig, die Stellen anzuführen, wo er bald einzelne Widersacher der Kirche, wie König Heinrich, Philipp, den Gegenpapst Wibert, abtrünnige Bischöfe und Grafen, bald die Gegner insgesamt als Tyrannen bezeichnet; überall in demselben Sinne, im Kontrast zu dem gerechten, friedfertigen, gottgefälligen Prälaten, Fürsten, König[4]. Und bei alledem meint der neueste Forscher über die Doktrinen Gregors[5], es sei die in dem Briefe über König Philipp begegnende Unterscheidung von rex und tyrannus „ohne Belang"!

Es ist nicht meine Absicht, in diesen Zeilen darauf einzugehen, wie sich die verschiedenen Ansichten vom Wesen des Staates und seinem Verhältnis zur Kirche im Zusammenhang mit den Theorien Augustins und anderer entwickelt haben; wesentliche Momente dieser Entwicklung habe ich schon in meinem erwähnten Aufsatz über Otto von Freising behandelt, auch hat man im allgemeinen diesen Zusammenhängen mehr Aufmerk-

---

[1] Jaffé, Bibl. rer. Germ. 2, 114. [2] Ibid. S. 460.

[3] Auch diese pragmatische Etymologie ist von altersher landläufig: s. Isidorus, Sententiarum lib. 3 cap. 48 § 7, bei Migne, Patrologia 83, 715; Sedulius Scotus jun. cap. 2 in Mai, Spicileg. Rom. Bd. 8; Jonas von Orléans, De institutione regia cap. 3 in D'Achéry, Spicileg. Bd. 1; Concil. Paris, bei Mansi, Coll. conc. 14, 574 f.

[4] Jaffé l. c. S. 146 letzte Zeile, 204 ex., 240 med., 248, 340, 398, 442, 443 f., 438, 516. Vgl. auch 243, 2 ff.

[5] W. Martens, Gregor VII, sein Leben und Wirken 2, 18 med.

samkeit gewidmet [1]. In den enger gezogenen Rahmen dieser Abhandlung fügt sich nur noch passend und ergänzend eine Ausführung darüber ein, wie die papale Theorie vom Wesen der päpstlichen Oberherrschaft, die Gregor VII. praktisch formuliert hat, in eigentümlicher Weise aus dem Gedankenkreis Augustins durch Vermittlung Gregors des Grossen hervorgewachsen und erst von da aus richtig zu würdigen ist. Es lässt sich das mit wenigen Worten klar machen.

Ich habe oben [2] erwähnt, dass nach Augustin die Menschen ursprünglich und ihrer Natur nach alle gleich erschaffen sind, geschaffen, um in Freiheit niemandem anders zu dienen als Gott, dessen Dienst nicht Knechtschaft, sondern die wahre Freiheit ist; auch nachdem durch die Sünde Herrschaft und Unterordnung nöthig geworden, erscheint als die einzige Berechtigung wahrhaft gottgefälligen Regimentes das selbstlose, demütige Bemühen, die Untergebenen im Dienste Gottes und zum Dienste Gottes zu leiten. Die väterliche Gewalt der „primi iusti pastores", der Patriarchen, ist das Vorbild solcher Herrschaft [3]. Gregor der Grosse hat sich diese Gedanken Augustins mit besonderer Vorliebe angeeignet und zum Teil in wörtlicher Anlehnung ausgeführt.

Die massgebenden Stellen lauten: Omnes homines natura aequales genuit, sed variante meritorum ordine alios aliis Dispensatio occulta postponit; ipsa autem diversitas, quae accessit ex vitio, recte est divinis iudiciis ordinata, ut quia omnis homo iter vitae aeque non graditur, alter ab altero regatur; sancti autem viri, cum praesunt, non in se potestatem ordinis, sed aequalitatem *conditionis* attendunt, nec praeesse gaudent hominibus, sed prodesse; sciunt enim, quod antiqui patres nostri non tam reges hominum quam pastores pecorum fuisse memorantur u. s. w. [4],

---

[1] So besonders O. Gierke in dem oben S. 2 angeführten Werke und in den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 7: Johannes Althusius, für das spätere Mittelalter; für das frühere C. Mirbt, die Publicistik im Zeitalter Gregors VII., und andere allgemein bekannte, wie Friedberg, Hinschius, Phillips.

[2] S. 5.

[3] Diese Gedanken entwickelt Augustin besonders in Buch 19 Kap. 14–16 De civitate Dei.

[4] Moralia lib. 21 cap. 15.

und[1]: Summus itaque locus bene regitur, cum is qui praeest vitiis potius quam fratribus dominatur; cunctos quippe natura aequales genuit; ut autem alii ad regendum aliis committuntur, non eos natura sed culpa postponit; vitiis ergo se debent rectores erigere, quorum et causa praeferuntur, et cum delinquentes corrigunt, sollicite attendant, ut per disciplinam culpas quidem iure potestatis feriant, sed per humilitatis custodiam aequales se ipsis fratribus, qui corriguntur, agnoscant u. s. w. Im Zusammenhange beider Stellen weist Gregor auf das Beispiel des Apostels Petrus hin, der die fussfällige Verehrung des Cornelius mit den Worten ablehnte: „Surge, ne feceris, et ego ipse homo sum," und er betont andererseits die Gefahr der eigensüchtigen Superbia, die dem weltlichen und geistlichen Vorgesetzten droht.

Ganz im Geiste dieser Anschauung hegt Gregor VII. die Ueberzeugung von der Gleichheit der Conditio humana, der er in verschiedenen Wendungen Ausdruck gibt, besonders nachdrücklich in einem Briefe an die spanischen Fürsten, wo er sagt[2]: nolite ergo sublime sapere aut propter eminentiam praesentis gloriae humanae conditionis, quae aequa est regum et pauperum, oblivisci; er entwickelt ganz im Geiste und zum Teil mit den Worten Gregors des Grossen die Lehre von der Einsetzung verschiedener Stufen der Unter- und Ueberordnung zum Besten der Menschheit wegen ihrer Sünden und Fehler[3]; er ermahnt Prälaten und namentlich Fürsten immer wieder in diesem Sinne, sich ihrer Macht nicht zu überheben, sondern demütig das ihnen von Gott verliehene Amt in Christi Dienste zum Heil der Untergebenen zu verwalten[4]. Freilich verhehlt er sich gleich Gregor dem Grossen nicht, wie schwer die Tugend der Demut und selbstlosen Frömmigkeit für die Hochgestellten zu bewahren sei[5], und wenn er auf die Könige und Fürsten seiner Zeit blickt, so klagt er oft genug, dass nur wenige sich fänden, vielleicht kaum

---

[1] Ibid. 26, 26; vgl. auch Regula pastoralis lib. 2 cap. 6. S. auch Isidorus, Sententiarum lib. 3 cap. 47 in Migne's Patrologia Bd. 83.

[2] Jaffé, Bibl. rer. Germ. 2, 285, 1 ff., vgl. im übrigen die folgenden Noten.

[3] Ibid. 372 med., 419, 9 ff.

[4] Ibid. 89, 143, 213, 284, 300, 344, 365, 386 f., 392, 413, 415, 430 f., 441, 451, 464, 488, 519, 538.

[5] Ibid. 463, 467 f., 471.

einer unter allen, der die Ehre Gottes, die Justitia, die selbstlose Pflichterfüllung dem irdischen Ruhm und eigensüchtigen Gewinne voranstelle [1]. Ja, in manchen Momenten, wenn er sich die Vergeblichkeit all seiner Ermahnungen vergegenwärtigt, ruft er verzweifelt aus: in diesen Zeiten des Antichrists sind alle Könige und Fürsten der Welt Glieder des Teufels [2]! Aber immer wieder ist er bereit, diejenigen von ihnen als Gottesbürger anzuerkennen, die danach handeln, und hofft immer wieder auf sie [3]. Man sieht, die vielberühmte Ansicht Gregors, dass die weltliche Gewalt von den Kindern des Teufels begründet sei, ist sehr cum grano salis und nur im engsten Zusammenhang mit den hier erwähnten Lehren Augustins und Gregors des Grossen zu verstehen; dieser Zusammenhang tritt da, wo Gregor VII. diese Ansicht am schroffsten ausspricht, gerade am deutlichsten hervor: quis nesciat, reges et duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes superbia, rapinis, perfidia, homicidiis, postremo universis paene sceleribus, mundi principe diabolo agitante, super pares scilicet homines dominari caeca cupidine et intolerabili praesumptione affectaverunt [4]. Und dem entsprechend das Gegenstück dazu, seine Ansicht von der geistlichen, speciell der päpstlichen Herrschaft! Diese ist gottgefällig, ist tugendhaft, weil sie eben die Herrschaft des iustus pastor ist, dem der Herr gesagt hat „Pasce oves meas“, jene Herrschaft, die wie die der ersten gerechten Hirten nach Augustins Lehre [5] geartet ist: ohne Selbstsucht und Ueberhebung, in Demut, im Bewusstsein der Gleichheit der Menschen vor Gott, väterlich bemüht, die Untergebenen zum Dienste des Herrn anzuleiten. Solcher Herrschaft zu gehorchen, ist, wie wir wissen [6], nicht Knechtschaft, sondern Dienst Gottes und daher wahre Freiheit.

[1] Ibid. 238, 280, 347, 351, 461, 463.

[2] Ibid. 164, 199, 202, 380, 401, 457.

[3] Das spricht sich in den unablässigen Mahnungen zum Guten aus, die ich in Note 4 auf der vorigen Seite angeführt habe, vgl. zudem besonders ibid. S. 415, 478, 19, 22, 33, 35, 41, 43.

[4] Ibid. 457, vgl. im übrigen die Citate in Note 2 auf dieser Seite.

[5] S. oben S. 6; um hier noch die bezeichnendsten Worte Augustins anzuführen: qui autem veri patres familias sunt, omnibus in sua familia tamquam filiis ad colendum et promerendum Deum consulunt (De civ. Dei 19, 16).

[6] S. oben ebenda.

Im Hinblick hierauf versteht man erst die so seltsam erscheinende Aeusserung des Papstes im Briefe an den König von Ungarn[1]: notum tibi esse credimus, regnum Ungariae, sicut et alia nobilissima regna, in propriae libertatis statu debere esse et nulli regi alterius regni subici nisi sanctae et universali matri Romanae ecclesiae, quae subiectos non habet ut servos, sed ut filios suscipit universos; so versteht man es erst, wenn er den Ravennaten schreibt[2], sie sollen sich nicht von dem Gegenpapst Wibert knechten lassen, sed sicut boni filii ihre Kirche in maternam hoc est Romanae ecclesiae libertatem vendicare - - - et aeternae beatitudinis hereditatem quasi liberi filii merito sperare; in diesem Sinne spricht er bald von der Libertas ecclesiae Romanae, bald von der Libertas Christi[3], nennt er den, der dem Apostel Petrus dient und gehorcht, einen liberalis filius[4].

Wie in einem Brennpunkt treffen die verschiedenen Begriffe, von denen in diesem Aufsatze die Rede gewesen ist, in dieser Anschauung zusammen: das Gottesreich des Friedens und der Gerechtigkeit unter der väterlichen Leitung des friedfertigen, selbstlos gerechten Vorgesetzten, dem zu gehorchen nichts anderes ist als Gott gehorchen, und diesem gegenüber das Teufelsreich unter tyrannischen Herrschern, voll Eigennutz, Ueberhebung, Ungehorsam gegen Gottes Gebot! Somit schliesst hier der Rahmen dieser Untersuchung füglich ab. Was, wie angedeutet, darüber hinaus liegt, bleibe einer späteren Abhandlung vorbehalten[5].

---

[1] Jaffé l. c. S. 183.

[2] Ibid. S. 444.

[3] Ibid. 261 ex., 475 med. im Gegensatz zu misera et diabolica servitus!

[4] Ibid. S. 365, 10. Vgl. dazu speciell den Ausdruck Augustin's, De civ. Dei 19, 14: sed ne - - - propter humanae mentis infirmitatem in pestem alicuius erroris incurrat (scil. homo), opus habet magisterio divino, cui certus obtemperet, et adiutorio, ut liber obtemperet. — Höchst wahrscheinlich hat auch der früher entwickelte juristische Begriff der Libertas Romana, der in dem Verhältnis der Klöster zum Römischen Stuhle eine solche Rolle spielt, von diesen Anschauungen her eine gewisse Färbung erhalten. — Dass schon vor Gregor VII. in den Kreisen der Reformpartei das Schlagwort „Libertas ecclesiae" aufgekommen ist, weiss ich, aber es beschränkt sich dessen Bedeutung da auf den mehr negativen Sinn der Befreiung von weltlichem Einfluss.

[5] Ich weise namentlich auf eins vorläufig hin: mit den hier vorgetragenen Anschauungen kreuzt sich die Theorie von der Einsetzung der zwei Gewalten, die in Christo vereinigt waren, eine Theorie, die sich

Nur noch eine Bemerkung möchte ich hinzufügen. Man hat so oft Gregor VII. der Herrschsucht, der Heuchelei geziehen. Diese Vorwürfe werden zu Absurditäten, wenn man erkannt hat, wie innig er mit seinen Anschauungen im Boden der gesamten mittelalterlichen Tradition wurzelt. Denn man vergegenwärtige sich, was es für einen Sinn haben kann, etwa von einem Führer der konservativen Partei heutigen Tages, der nach Herkommen, Erziehung, Stellung mit den konservativen Anschauungen verwachsen ist, zu sagen, er „heuchele" konservative Ansichten. Er kann daneben herrschsüchtig sein, aber er kann die ihm angeborenen Ansichten nicht heucheln. Und wenn es nun ein integrierender Bestandteil solcher Ansichten ist, wie bei denen Gregor's, die Herrschsucht als Signatur des höllischen Geistes aufs tiefste zu verabscheuen, mit welchem Rechte wird man dann noch von Herrschsucht als bestimmendem Charakterzug und Motiv eines solchen Mannes reden können [1]!

Es trifft dies keineswegs nur auf Gregor VII. oder andere Vertreter des Papsttums zu, sondern es betrifft zu einem grossen Teile die Seele des mittelalterlichen Weltklerus überall, und somit glaube ich nicht zu viel gesagt zu haben, wenn ich im Eingange dieser Zeilen behauptete, es handele sich bei der Würdigung des Zusammenhangs der politischen Begriffe mit den philosophischen Grundanschauungen der Zeit um das Verständnis wesentlicher Stücke des mittelalterlichen Lebens.

---

wesentlich auf einen Ausspruch des Papstes Gelasius im Briefe an den Kaiser Anastasius begründet; Gregor VII. lehnt sie bald ab, bald acceptiert er sie. Ich betone damit, dass ich hier nicht eine Gesamtcharakteristik Gregors gebe.

[1] Auch Zeitgenossen, Gegner, warfen ihm gelegentlich Ueberhebung vor, und er verteidigt sich mit Recht dagegen, s. C. Mirbt, Die Publicistik im Zeitalter Gregors VII. S. 600 Note 1. Auch damals war dieser Vorwurf objektiv eine Absurdität, wie so manche andere Vorwürfe, welche die Gegner dem Papste machten. Vertretern des Papsttums, die nicht wahrhaft in ihrem Berufe aufgingen, und daher nicht wahrhaft von den damit verbundenen Anschauungen durchdrungen waren, mag man dergleichen mit Recht vorwerfen.

Zur Datierung der beiden ältesten Strassburger Rechtsaufzeichnungen.

Von

Siegfried Rietschel.

In der reichen Litteratur, welche in den letzten Jahrzehnten sich mit der Entstehung der deutschen Stadtverfassung beschäftigt hat, dürfte kaum eine andere Rechtsaufzeichnung eine derartige Rolle gespielt haben wie das sogen. „erste Strassburger Stadtrecht“. Jede der vielen neuauftauchenden Theorieen hat Stellung genommen zu diesem interessanten Rechtsdenkmal, und — merkwürdigerweise — fast jede hat gerade die Sätze des „Strassburger Stadtrechts“ als vornehmstes Beweismittel für sich ins Feld geführt. Die hohe Bedeutung, die man dem genannten „Stadtrechte“ beimisst, findet ihre Erklärung in erster Linie in der aussergewöhnlichen Reichhaltigkeit des Inhalts, dann aber in dem hohen Alter, das man bis heute dieser Rechtsaufzeichnung zuschreibt. Seitdem durch die Untersuchungen Heinrich Maurers[1] der Glaube an das hohe Alter des Freiburger Stadtrechts erschüttert ist und nur einige Artikel desselben noch als der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörig betrachtet werden, behauptet das Strassburger Stadtrecht unbestritten seinen Platz als die älteste ausführliche rein stadtrechtliche Rechtsaufzeichnung Deutschlands.

Trotzdem uns sowohl das erste wie das zweite Strassburger Stadtrecht weder im Original noch in einer alten Kopie, sondern allein in Drucken des 17. und 18. Jahrhunderts erhalten sind,

[1] Z. f. G. Oberrh. N. F. I, p. 170 ff.

ist der Vorwurf der Fälschung meines Wissens niemals gegen dieselben erhoben worden [1]; derselbe dürfte auch schwerlich einen Anhaltspunkt finden. Um so mehr hat der Umstand, dass keine der beiden Rechtsaufzeichnungen datiert ist, Veranlassung gegeben, kritische Untersuchungen über die Entstehungszeit derselben anzustellen. Auffallenderweise neigt die neuere Forschung — ganz im Gegensatze zu der regelmässigen Skepsis unseres kritischen Zeitalters — immer mehr dazu, beide Rechte, insbesondere das erste Stadtrecht, in verhältnismässig frühe Zeiten hinaufzurücken. Die folgenden Zeilen wollen versuchen, diese herrschende Meinung auf ihre Berechtigung hin zu prüfen. Zunächst soll uns das ältere „Stadtrecht“ beschäftigen.

Wir dürfen an dieser Stelle die auf blossen Vermutungen beruhenden Datierungsversuche einiger älterer Forscher (Grandidier, Schöpflin, Eichhorn, Wilda) [2] übergehen, da dieselben einer wissenschaftlichen Begründung entbehren. Speciell Grandidiers Fabel von der Schöpfung des ersten Strassburger Stadtrechts durch Bischof Erchembold im Jahre 982 ist zwar noch in den 70er Jahren unseres Jahrhunderts einmal in der Litteratur wieder aufgetaucht [3]; seitdem nach dem Erscheinen des Strassburger Urkundenbuchs jeder Benutzer des Stadtrechts durch den Herausgeber über den modernen Standpunkt der Datierungsfrage unter-

---

[1] Dagegen hat Gothein neuerdings in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds Bd. I. 1892. p. 310 das erste Stadtrecht „stark tendenziös“ genannt und diesen Vorwurf damit begründet, dass das Stadtrecht für die Zugehörigkeit zur Münzereigenossenschaft Ministerialeneigenschaft fordert, was niemals den Thatsachen entsprochen habe. Gothein lässt dabei ausser acht, dass wir über den Stand der Münzer erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Nachrichten haben, also zu einer Zeit, in der auch die ursprünglich rein ministerialischen Aemter des Zöllners und des Schultheissen, das eine ganz, das andere zum Teil in bürgerliche Hände gelangt sind. Ich halte es für richtiger, eine ähnliche Entwicklung der Münzerhausgenossenschaft anzunehmen als auf Grund einer blossen Vermutung den Vorwurf der Tendenz zu erheben.

[2] Vgl. über dieselben Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 1854. p. 90; Horn, Die Anfänge der Strassburger Stadtverfassung. 1868. p. 40 ff.; Hegel in den Chroniken der deutschen Städte. IX. Strassburg. Bd. II. 1871. p. 923 f.

[3] Trauttwein von Belle, Das Zunftwesen und die Stadtverfassung der alten Reichsstadt Strassburg p. 3 in: Löper, Die Rheinschiffahrt Strassburgs. 1877.

richtet wird, hat Grandidiers Hypothese für den Forscher nur den Wert einer Kuriosität.

Festen Boden gewinnen die Datierungsversuche mit den Erörterungen Arnolds in seiner oben citierten, für die Stadtrechtsforschung grundlegenden „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte“ [1]. Arnold kommt zu dem Resultate, dass das Stadtrecht in den 90er Jahren des 12. Jahrhunderts entstanden ist, und führt zur Begründung dieser Datierung zunächst mehrere allgemeine Anhaltspunkte an: Die fortgeschrittene Ständegliederung, die überwiegende Bedeutung der Neustadt gegenüber der Altstadt, die grosse Zahl der Handwerkerinnungen. Bestimmter ermitteln lässt sich nach Arnold die Zeit der Aufzeichnung aus folgenden Anhaltspunkten:

1. Das Stadtrecht bedeutet einen Fortschritt gegenüber dem Privileg Lothars von 1129 [2], da der Vogt im Stadtrecht nur im bischöflichen Hof Gericht halten kann, nach dem Privileg aber noch das Recht hat, wo er will, Gericht zu halten.

2. Das Stadtrecht kennt nur den deutschen Namen des Burggrafen, nicht die lateinische Bezeichnung praefectus, die erst seit 1154 vom deutschen Namen verdrängt wird.

3. Im Stadtrecht geht der Schultheiss dem Burggrafen vor, während bis 1154 in Urkunden das umgekehrte Verhältnis stattfindet.

4. Die deutsche Bezeichnung Schultheiss, die im Stadtrecht, wenn auch nur vereinzelt vorkommt, findet sich in Urkunden erst 1196.

5. Zwischen dem Münzfusse des Stadtrechts und dem Speierer Münzfusse von 1196 besteht eine auffallende Uebereinstimmung.

Schliesslich bringt Arnold die Entstehung unserer Rechtsaufzeichnung in Zusammenhang mit der durch eine annalistische Aufzeichnung [3] überlieferten Gefangennahme Bischof Konrads durch einige Strassburger Ministerialen im Jahre 1192 und setzt deshalb das Stadtrecht in die Jahre 1192 oder 1193.

Der erste, welcher gegen Arnolds Datierung Front machte,

---

[1] Arnold a. a. O. Bd. I, p. 90 ff. 323.

[2] Jetzt gedruckt im Str.UB I, 78 p. 61.

[3] Annales Argentinenses 1192: Chuonradus Argentinensis episcopus capitur a quibusdam ministerialibus eiusdem civitatis. (MG.SS. XVII, p. 89.)

war Horn in seiner 1868 erschienenen Promotionsschrift[1]. Horn wendet sich zunächst gegen die von Arnold gebrachten allgemeinen Gründe, auf die Arnold übrigens selbst nicht viel Wert zu legen scheint. Darauf folgen seine Einwände gegen die besonderen Argumente. Die Anschauung Arnolds, dass im Stadtrecht ein rechtlicher Fortschritt gegenüber dem Privileg Lothars hinsichtlich des Vogtdings zu erblicken sei, weist Horn mit Recht als irrtümlich zurück. Viel schwächer sind seine Einwände gegen Arnolds übrige Datierungsmomente. Was die Benennung des Burggrafen und Schultheissen betrifft, so weist Horn in den Arnoldschen Behauptungen zwar einige Irrtümer nach, die aber Arnolds Resultat fast gar nicht beeinflussen. Im übrigen bestreitet er, dass aus Arnolds Nachweis über die Reihenfolge von Schultheiss und Burggraf bedeutungsvolle Schlüsse zu ziehen seien. Arnolds letzten Grund, die Uebereinstimmung von Strassburger und Speierer Währung, erwähnt Horn überhaupt nicht. Endlich erklärt er, von Arnolds Argumenten sei kein einziges „zwingend“ für eine Ansetzung unserer Rechtsaufzeichnung am Ende des 12. Jahrhunderts, und entwickelt seine Gründe für eine frühere Datierung, den Unterschied in der städtischen Verfassung und dem Zunftwesen zwischen dem ersten und dem um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstandenen dritten Stadtrecht und die im Vergleich zu anderen Stadtrechten des 12. Jahrhunderts unfreien Verhältnisse.

Hegel[2] kommt unabhängig von Horn zu ähnlichen Resultaten. Auch er hält die im Stadtrecht geschilderten Verhältnisse für derartig „patriarchalisch“, dass sie mit der fortgeschrittenen Entwicklung am Ende des 12. Jahrhunderts nicht vereinbar seien, und setzt deshalb unsere Aufzeichnung in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts. Den terminus a quo gewinnt er auf Grund der Erwähnung des am Anfang des 12. Jahrhunderts gegründeten Spitals in Artikel 90 des Stadtrechts, ferner aus den Artikeln 10 und 31, welche seiner Meinung nach das Privileg Lothars von 1129[3] zur Voraussetzung haben. Endlich polemisiert er gegen einige von Arnold gebrachte allgemeine Erwägungen. Die von

[1] Horn, Die Anfänge der Strassburger Stadtverfassung. 1868. p. 40 ff.
[2] Hegel a. a. O. p. 924 ff.
[3] Str.UB I, 78 p. 61.

Arnold angeführten Hauptargumente (von mir mit den Ziffern 2—5 bezeichnet) erklärt er in einer Anmerkung für nicht zutreffend, ohne eine Begründung seines Urteils zu bringen.

Während Horn und teilweise auch Hegel sich wenigstens mit Arnold auseinanderzusetzen versuchen, ist bei ihren Nachfolgern von einem derartigen Bestreben nichts mehr zu spüren. Winter[1] erklärt einfach, er könne sich mit Arnolds Datierung 1192/93 nicht einverstanden erklären, Arnolds Gründe passten ebenso gut auf die erste wie die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, endlich beruhe Arnolds Datierung auf der Prämisse, dass schon im ersten Stadtrecht „eine genossenschaftliche Verfassung mit einem Rat an der Spitze“ enthalten sei. Kruse[2] beginnt seine Erörterung mit den Worten: „Arnold setzt die Entstehung des Stadtrechts in die Jahre 1192/93!“; im übrigen würdigt er Arnolds Datierung nicht mehr eines Wortes. Beide, sowohl Winter wie Kruse, schliessen sich der Hegelschen Datierung an. Wesentlich bestärkt werden sie in derselben dadurch, dass sie das zweite Strassburger Stadtrecht um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts ansetzen und das Bedürfnis hervorheben, zwischen beiden Aufzeichnungen einen möglichst grossen Zwischenraum anzunehmen. Das Strassburger Urkundenbuch[3] erwähnt nur, dass die Hypothesen Grandidiers und Arnolds als beseitigt gelten können. Arnolds ernste Forschung wird also mit Grandidiers Fabeleien auf eine Linie gestellt.

Den in jüngster Zeit gemachten Versuch Gotheins[4], die Strassburger Rechtsaufzeichnung über das Jahr 1122 hinaufzurücken, werde ich weiter unten besprechen. Nehmen wir nunmehr selbst zur Datierungsfrage Stellung.

Abgesehen von einer einzigen Ausnahme herrscht darüber unter den Neueren Einverständnis, dass das Privileg von 1129 eine Voraussetzung der Artikel 10 und 31 des Stadtrechts bildet. Nur Gothein[5] vertritt die Ansicht, dass die in den genannten

---

[1] Winter, Geschichte des Rates in Strassburg. 1878. p. 18 f.

[2] Kruse, Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg in: Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft I. 1884. p. 7.

[3] Bd. I. 1879. p. 476.

[4] Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds. Bd. I. 1892. p. 311.

[5] Gothein a. a. O. p. 311 Anm. 1.

Artikeln erwähnte Exemtion des Stadtgerichts „von jeher vorhanden, Grundlage der ganzen selbständigen Existenz der Stadt", nicht aber eine Schöpfung des Privilegs von 1129 sei. Demnach sei dies Argument für die Zeitbestimmung nicht mehr verwendbar. In gewisser Hinsicht muss man Gothein beistimmen. Der Artikel 10 [1] erwähnt nur den allgemeinen örtlichen Gerichtsstand aller in der Stadt verweilenden, nicht der bischöflichen familia zugehörigen Personen vor dem Gericht des Schultheissen, einen Gerichtsstand, der seinen Ursprung hatte in der Errichtung eines allein die Stadt und Vorstadt umfassenden Gerichtsbezirkes durch das Privileg Ottos II. von 982 [2]. Dagegen spricht Artikel 31 [3] von der Verpflichtung der Strassburger Bürger, auch für ausserhalb der Stadt begangene Vergehen vor dem Richter der Stadt Recht zu nehmen. Er handelt also von dem ausschliesslichen persönlichen Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgerichte. Derselbe ist aber erst durch das Privileg von 1129 begründet [4]. Gotheins Einwand beruht demnach auf einem juristischen Missverständnis.

Ferner sind aber meines Erachtens die von Arnold gebrachten Anhaltspunkte für die Datierung, welche die heutige Forschung völlig ignoriert, durchaus beachtenswert, zumal die von Arnold auf Grund recht dürftigen Materials gewonnenen Resultate durch das jetzt gesammelt vorliegende Strassburger Urkundenmaterial zwar zum Teil modifiziert, aber im wesentlichen bestätigt sind.

Es ist jedenfalls auffallend, dass unsere Rechtsaufzeichnung ausschliesslich den deutschen Namen des Burggrafen nennt und die lateinische Bezeichnung *prefectus urbis* überhaupt nicht mehr zu kennen scheint, auffallend besonders deshalb, weil im Gegen-

---

[1] Str.UB I, p. 467 f.: Causidicus iudicabit . . . in omnes cives urbis et in omnes ingredientes eam de episcopatu isto . . . preter ministeriales ecclesie et eos, qui sunt de familia episcopi.

[2] MG. DD. II, p. 311, Otto II. 267.

[3] Str.UB I, p. 469: Si quis concivem suum pulsaverit extra civitatem coram alio iudice, pro hac culpa debet componere et iudici civitatis et ei quem pulsavit.

[4] Ut videlicet nullus eorum (sc. civium) cuiuslibet conditionis placitum aliquod, quod vulgo thinch vocatur, extra civitatem suam constitutum adeat etc.; ferner: si aliquis adversus aliquem eorum aliquid habuerit, infra civitatem coram ipsius civitatis iudicibus eum impetat.

satze dazu beim Schultheissenamte beide Bezeichnungen, die lateinische causidicus und die deutsche scultetus, vorkommen und die eine durch die andere erklärt wird [1]. Die völlige Alleinherrschaft der deutschen Benennung burggravius dürfte wohl am richtigsten dadurch zu erklären sein, dass in der Zeit, in der unsere Rechtsaufzeichnung entstand, der alte lateinische Name durch den deutschen schon so gut wie verdrängt war. In den Strassburger Urkunden findet sich nun bis zum Jahre 1119 überhaupt nur die Bezeichnung prefectus urbis [2]. Von 1123—1201 werden beide Benennungen nebeneinander gebraucht [3], erst gegen Schluss dieser Periode macht sich ein Ueberwiegen des deutschen Namens burggravius bemerkbar. Seit 1202 verschwindet der lateinische Name, abgesehen von einem ganz vereinzelten Fall [4], vollständig aus den Urkunden. Der Sprachgebrauch des Stadtrechts spricht jedenfalls dafür, dass es erst in einer Zeit entstanden ist, in der die deutsche Benennung des Burggrafen überwog oder wenigstens zu überwiegen begann. Wir würden es deshalb kaum in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts setzen, sondern frühestens dem Ende des Jahrhunderts zuweisen.

Ebenfalls gegen die Ansetzung unserer Rechtsaufzeichnung in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts spricht die Aufeinanderfolge der beiden Beamten, des Schultheissen und des Burggrafen. Im Stadtrecht geht der Schultheiss dem Burggrafen voran [5], in den Urkunden vor dem Jahre 1148 ist ausnahmslos das Gegenteil der Fall [6]. Erst seit diesem Jahre wechseln die beiden Beamten ihre Stellung; der Schultheiss tritt nunmehr in den meisten Fällen vor den Burggrafen [7]. Horn glaubt zwar, dass *die einzelnen Beamten in unserem Stadtrechte gewiss nicht in einer* dem Range derselben entsprechenden Reihenfolge behandelt wurden. Meiner Ansicht nach war aber doch eine derartige Gliederung

---

[1] Art. 7: De sculteto qui et causidicus dicitur. (Str.UB I, p. 467.)

[2] Str.UB I, 60 (1095) 69 (1116) 73 (1119).

[3] Prefectus in Str.UB I, 78, 79, 101, 104, 105, 111, 112, 137, 140. p. 100 Anm. 2, p. 115 Anm. 1; burggravius in Str.UB I, 76, 77, 80, 88, 90, 103, 107, 108, 116, 118, 119, 120, 132, 134, 139.

[4] Str.UB I, 222 (1231).

[5] Art. 7, 8 ff., 44 ff.

[6] Str.UB I, 60, 77, 78, 79, 80, 88.

[7] Str.UB I, 101, 105, 108, 116, 134, 137 ff.; vgl. aber auch Str.UB I, 103, 118, 120, 132.

der Behandlung die nächstliegende und allgemein übliche. Jedenfalls ist bemerkenswert, dass der im Stadtrecht an dritter Stelle genannte Beamte, der thelonearius, auch in den Urkunden dem Burggrafen und Schultheissen immer nachsteht [1]. Horns Einwand, dass bei genauer Einhaltung der Reihenfolge der in den Urkunden immer an erster Stelle genannte Vogt allen anderen Beamten hätte vorangehen müssen, ist belanglos; das Stadtrecht rechnet den Vogt überhaupt nicht zu den magistratus civitatis und erwähnt seine Befugnisse deshalb nur gelegentlich an getrennten Stellen, soweit die eigentlichen Stadtämter davon berührt werden. Eine Nebeneinanderstellung des Vogts und der einzelnen Stadtämter findet sich in unserem Rechtsdenkmal überhaupt nicht.

Andererseits spricht gegen eine Ansetzung des Stadtrechts nach 1201 der Umstand, dass der in unserer Rechtsaufzeichnung zwar nicht ausschliesslich gebrauchte, aber doch vorherrschende lateinische Name des Schultheissen causidicus in den Urkunden des 12. Jahrhunderts bis in die 80er Jahre noch durchaus vorwiegt [2], dann, wenn auch seltener, neben der Benennung scultetus sich findet [3], nach dem Jahre 1201 aber ganz verschwindet.

Sehr beachtenswert erscheint mir ein anderer, ebenfalls schon von Arnold gebrachter Anhaltspunkt, nämlich die von Mone [4] durch Rechnen gefundene auffallende Uebereinstimmung zwischen dem in zwei Privilegien von 1196 erwähnten Münzfusse von Speier [5] und dem Münzfusse unserer Rechtsaufzeichnung [6]. Obwohl die Art der Berechnung bei beiden eine verschiedene ist, stimmt das Resultat bei beiden bis auf einen völlig belanglosen Bruchteil völlig überein. Eine erhöhte Bedeutung gewinnt diese Thatsache durch eine Urkunde König Konrads III. von 1143 [7], welche die Strassburger und Speierer Währung einander

---

[1] Str.UB I, 76, 77, 78, 162.

[2] Causidicus in Str.UB I, 78, 79, 80, 85, 86, 88, 90, 91, 96, 98, 100, 101, 103, 105, 108, 118; dagegen scultetus in Str.UB I, 77, 92, 106, 116.

[3] Causidicus in Str.UB I, 137, 139; scultetus in Str.UB I, 120, 124, 132, 134, 138, 140 ff.

[4] Z. f. G. Oberrh. II, p. 398 f.

[5] Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier n. 20, 21.

[6] Art. 61.

[7] Stumpf 3457; gedruckt bei Schöpflin, Alsat. dipl. I, 272 p. 224.

völlig gleichstellt[1]. Insofern nimmt aber das Strassburger Stadtrecht gegenüber den Speierer Urkunden von 1196 einen fortgeschritteneren Standpunkt ein, als in ihm neben der alten „pfündigen“ Währung schon ein leichterer Münzfuss vorkommt[2], also schon der Anfang einer Entwicklung vorhanden ist, die im 13. Jahrhundert in der Verdrängung der älteren, schwereren Währung ihren Abschluss fand. Die Münzwährung des Stadtrechts entspricht demnach durchaus den am Oberrhein herrschenden Münzverhältnissen um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, dürfte aber kaum auf die Zustände zu Anfang oder Mitte des 12. Jahrhunderts passen.

Endlich verdient noch ein wichtiges Datierungsmoment unserer Rechtsaufzeichnung hervorgehoben zu werden. Der Artikel 111 nennt am Schluss der ministerialischen Hofbeamten den camerarius, den Verwalter der bischöflichen Einkünfte. Während nun sämtliche anderen Hofämter (vicedominus, marscalcus, dapifer, pincerna) wiederholt in den Urkunden des 12. Jahrhunderts erwähnt werden, und die beiden erstgenannten, der Vitztum und später auch der Marschall, sogar regelmässig zu den Beurkundungen seitens des Bischofs herangezogen zu werden pflegten[3], findet sich der dem Laienstande angehörige camerarius urkundlich erst im Anfange des 13. Jahrhunderts[4], also in einer Zeit, in der die Heranziehung der Hofbeamten zu Beurkundungen eher seltener wird. Dabei ist die Zahl der Strassburger bischöflichen Urkunden aus dem 12. Jahrhundert durchaus nicht gering. In allen den Bischofsstädten aber, in denen uns schon im 12. Jahrhundert ein Nichtgeistlicher als camerarius auftritt, wird gerade dieser Beamte ausserordentlich häufig in den Zeugenreihen der Urkunden genannt[5]. Diese Bevorzugung erscheint auch nicht verwunderlich,

---

[1] Vgl. Hanauer, Études économiques. Tome I: Les monnaies. 1876. p. 70 f.

[2] Art. 68; vgl. Hanauer a. a. O. p. 128.

[3] Der dapifer in Str.UB I, 92, 110, 112; der pincerna in Str.UB I, 68, 137; der vicedominus Str.UB I, 60, 68, 69, 71, 72 ff.; der marscalcus Str.UB I, 60, 99, 103, 107, 108 ff.

[4] Zuerst Rudolfus camerarius in Str.UB, 142 (1202).

[5] Für Speier vgl. Hilgard, UB n. 17; Remling n. 85, 88, 92, 94, 98, 100, 106; Wirt. UB II, 353, 446, 455. Für Worms: Boos, UB I, 64, 69, 70, 71, 91. Für Bamberg: Ussermann, Episc. Bamb. Cod. prob. 114, 116, 117, 119, 120; Haas, Geschichte der Pfarrei St. Martin,

wenn wir uns vergegenwärtigen, dass kein anderer Hofbeamter bei allen privatrechtlichen Handlungen des Bischofs so beteiligt war wie sein Finanzminister, der camerarius. Ursprünglich scheint das Amt des camerarius in den Bischofsstädten regelmässig ein geistliches gewesen zu sein[1]; im Laufe der Zeit ist, hier früher, dort später, an die Stelle oder auch bloss an die Seite des geistlichen Kämmerers, welcher regelmässig dem Domkapitel angehörte und auch dessen Einkünfte verwaltete, der Kämmerer aus dem Laienstande getreten. Da der geistliche dem Domkapitel angehörige camerarius sehr häufig in den Strassburger Bischofsurkunden des 12. Jahrhunderts vorkommt[2], der weltliche Kämmerer aber — wie gesagt — erst am Anfang des 13. Jahrhunderts genannt wird, kann man annehmen, dass in Strassburg sich die Entwicklung des Laienkämmereramtes erst in verhältnismässig später Zeit, etwa am Ende des 12. Jahrhunderts vollzogen hat. Wir werden deshalb das erste Stadtrecht nicht vor diese Zeit ansetzen.

Alle die gebrachten Gründe, insbesondere die beiden letzten, sprechen durchaus dafür, dass unsere Rechtsaufzeichnung frühestens gegen Ende des 12. Jahrhunderts entstanden ist. Als „zwingend" in dem Sinne, dass eine andere Datierung gar nicht möglich wäre, wird man keinen derselben bezeichnen. Selten aber wird auch ein Forscher in der Lage sein, bei der Datierung einer mittelalterlichen Quelle mit „zwingenden" Gründen operieren zu können. Wir müssen uns vorläufig mit dem Resultate begnügen, dass die von uns vorgeschlagene Ansetzung des Stadtrechts etwa in die 80er oder 90er Jahre des 12. Jahrhunderts einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat. Für uns handelt es sich darum, welcher Grad von Beweiskraft den gegen unsere Datierung erhobenen Einwänden und den Versuchen, eine abweichende Datierung zu begründen, zukommt.

---

n. 4, 8, 9 und in den Kopialbüchern von Michelsberg, Langheim und S. Jakob; für Würzburg vgl. die Beispiele bei Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Baierns IV, p. 67 Anm. 28, welche sich sehr vermehren lassen. Für Mainz endlich vgl. Nass. UB I, 1 n. 149, 164, 225, 246, 255, 256, 257, 258, 259, 267, 280, 286, 301, 302; UB Eberbach I, n. 3, 24; Gudenus, C. d. I, n. 44, 96, 105, 110, 112, 120 etc. etc.

[1] Vgl. Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung p. 173.

[2] Str.UB I, 58, 61, 81, 83, 84 ff.

Zunächst soll uns der Versuch Gotheins beschäftigen, das erste Stadtrecht bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts hinaufzurücken. Zur Begründung seiner Hypothese beruft sich Gothein auf den Artikel 52 des „Ministerialenweistums“ — wie er unsere Rechtsaufzeichnung nennt — und auf mehrere unter sich völlig gleichlautende Privilegien für das Domkapitel und die grossen Stifter S. Thomas und S. Peter aus den Jahren 1122, 1156 und 1196[1]. Der Inhalt des Artikels 52 ist klar: „Die Eigenleute der Domkirche bezahlen keinen Zoll für ihre eigenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die sie verkaufen, und ebensowenig für die Waren, welche sie zu persönlichem Bedarf einkaufen.“ Diesen Eigenleuten steht also das Recht des Marktverkehrs zu. Zweifelhaft könnte nur erscheinen, ob die familia ecclesiae huius allein die bischöflichen Leibeigenen, wie Gothein annimmt, oder auch die des Domkapitels umfasst.

Sehr seltsam ist dagegen die von Gothein vertretene Interpretation der Urkunde Kaiser Heinrichs V. von 1122[2]. Gothein liest aus derselben folgendes heraus: Den leibeigenen Handwerkern des Bischofs, des Domkapitels, der beiden grossen Stifter zu S. Thomas und S. Peter kam früher zu statten, dass sie auf dem Markte gleich den Bürgern kaufen und verkaufen durften. Noch im Anfange des 12. Jahrhunderts ward durch das sogen. Strassburger Stadtrecht wenigstens den Leibeigenen des Bischofs dieses Recht gewahrt. Sofern sie in der Stadt wohnten, wurden sie aber auch von den rectores der Bürgerschaft zu den Steuern zugezogen. Dieser Belastung widerstrebten die Leibeigenen des Domkapitels und erhielten durch Kaiser Heinrich V. im Jahre 1122 in der That die Zusicherung der Steuerfreiheit; daran aber war die Bedingung geknüpft, dass sie vom öffentlichen Rechte der

---

[1] Str.UB I, 75, 106, 134.

[2] Str.UB I, 75: Die servientes des Domkapitels beklagen sich, ius suum ab antecessoribus suis sibi relictum ex quorundam presumptione rectorum sibi non bene cupientium depravatum esse . . . qui eos ad diversa publica servicia non debita compellerent, que sufferre nequirent. Der Kaiser bestimmt, ut antecessorum suorum consuetudinibus contenti suis dominis serviendo satisfaciant, de publico autem civitatis iure omnino alieni existant, sed sicut episcopi servientes ita isti solis dominorum suorum utilitatibus insistentes ab omne iure fiscali deinceps nostre auctoritatis instituto sint absoluti.

Stadt ganz getrennt sein und wie die Leibeigenen des Bischofs nur zum Nutzen ihres Herrn arbeiten sollten. Sie wurden hierdurch vom freien Marktverkehr ausgeschlossen, wenigstens was den Verkauf ihrer Waren anlangt. Dasselbe Privileg wurde 1156 auf die Stifter S. Thomas und S. Peter ausgedehnt und im Jahre 1196 nochmals bestätigt. Gotheins Schlussfolgerung ist nun die: „Das den Hofhandwerkern in Artikel 52 des Stadtrechts zugebilligte Recht wird 1122 aufgehoben; also muss das Stadtrecht vor 1122 fallen.“

Zunächst sei es gestattet, auf einen Widerspruch in Gotheins Darstellung hinzuweisen. Nach Gothein ist im Stadtrecht wenigstens noch den Leibeigenen des Bischofs das Recht des freien Marktverkehrs gewahrt; die Stifter scheinen für den, der sich auf Gotheins Standpunkt stellt, offenbar dasselbe nicht mehr zu besitzen. Nach seiner Interpretation des Privilegs von 1122 ist aber dieses Recht gerade zuerst den bischöflichen Leibeigenen genommen worden. Wichtiger erscheint mir folgende nationalökonomische Erwägung: „Wenn die Leibeigenen des Domkapitels seit 1122 von allem Marktverkehr ausgeschlossen waren und allein für die persönlichen Bedürfnisse ihrer Herren arbeiteten, wovon bestritten sie den Zins und die sonstigen Leibeigenschaftsabgaben?“

Gotheins Hauptfehler liegt meines Erachtens darin, dass er in den quidam rectores der Urkunde Beamte der Bürgerschaft sieht und deshalb der Bürgerschaft Besteuerungsrecht beilegt. Der Gedanke, eine Besteuerung der Stadtbewohner durch die Stadtgemeinde am Anfang des 12. Jahrhunderts anzunehmen, widerspricht aber allem, was wir aus den Quellen wissen; selbst das weit spätere zweite Strassburger Stadtrecht kennt noch kein Besteuerungsrecht der Bürgerschaft. Ein solches hat bekanntlich fast überall erst im 13. Jahrhundert unter heftigen Kämpfen sich Bahn gebrochen. Wie endlich Gothein dazu kommt, in dem Ausdruck ab omni iure fiscali absolvere eine Ausschliessung vom Marktverkehr zu erblicken, ist mir unverständlich; absolvere bedeutet doch „befreien“ (von einer Verpflichtung, einer Last), aber niemals „ausschliessen“ (von einer Berechtigung).

Meine Interpretation ist folgende: Die publica servicia, über die sich die Leibeigenen des Domstifts beklagen, sind dasselbe wie das publicum civitatis ius, das ius fiscale, von welchem sie auf ihre Bitte durch den Kaiser befreit werden. Dass die dis-

positio der Urkunde dieselbe Bestimmung zweimal mit anderen Worten wiederholt, ist eine Erscheinung, die in mittelalterlichen Kaiserurkunden ausserordentlich häufig ist. Auch an anderen Stellen bedient sich unsere Urkunde eines derartigen Pleonasmus'[1]. Die Ausdrücke publica servicia, publicum ius, ius fiscale sagen meines Erachtens deutlich, dass es sich um Rechte jener Gewalt handelt, die sämtliche königliche Rechte öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Natur durch königliche Verleihung überkommen hat, die allein eine publica potestas in der Stadt ausübt, nämlich um Rechte des Bischofs. Auch in viel späterer Zeit hat die Stadtgemeinde nicht eine publica potestas, sondern allein Befugnisse kraft Korporationsrechts. Die publica servicia, das ius civitatis publicum, das ius fiscale sind also nichts weiter, als dem Bischof, dem auch anderwärts genannten fiscus episcopalis[2] geschuldete städtische Fronden, die quidam rectores sind nichts anderes als die mit der Beaufsichtigung dieser Fronden beauftragten bischöflichen Beamten. Von diesen Fronden werden die Leibeigenen des Domkapitels und später auch die der beiden Stifter befreit; es wird bestimmt, dass sie keiner anderen Gewalt als ihren Herren persönliche Dienste zu leisten haben. In Artikel 93 ff. des Stadtrechts werden die betreffenden dem Bischof geschuldeten servicia genannt; verpflichtet zu denselben sind aber bloss die Bürger, die burgenses[3], eine Verpflichtung der Leibeigenen der Stifter wird nicht erwähnt, so dass dieselben als frei von diesen servicia anzunehmen sind. Der Gotheinsche Einwand kann demnach als widerlegt gelten. Unsere Erwägungen aber führen dazu, dass wir das Stadtrecht nicht vor 1154 ansetzen.

Sämtliche andere Einwände gegen Arnolds Datierung tragen mehr den Charakter allgemeiner Erwägungen. Dieselben lassen sich auf zwei miteinander verwandte Grundgedanken zurückführen.

Der erste, besonders von Winter und Kruse[4] betonte Einwand ist: „Zwischen dem ersten und zweiten Strassburger

---

[1] Statuimus, statuendo precepimus, precipiendo communi fidelium nostrorum consilio firmavimus . . . firmum et inconvulsum.

[2] Str.UB I, 74.

[3] Man beachte den technischen Ausdruck burgenses an Stelle der farbloseren Benennung cives.

[4] Vgl. S. 28 Anm. 1, 2.

Stadtrecht herrscht ein derartiger Unterschied, das letztere bedeutet gegenüber dem ersteren einen solchen Fortschritt, dass man unbedingt einen längeren, etwa 70jährigen Zwischenraum zwischen beiden annehmen muss." Da beide Forscher übereinstimmend das zweite Stadtrecht um 1200 ansetzen, müssen sie das erste Stadtrecht in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts verlegen.

Es mag vorläufig dahingestellt sein, ob die von Winter vorgeschlagene, von Kruse auf Grund der „überzeugenden" Gründe Winters angenommene Datierung des zweiten Stadtrechts unsere Zustimmung verdient. Einen grossen Fortschritt wird man schon deshalb nicht zwischen den beiden Rechtsaufzeichnungen konstatieren können, weil beide thatsächlich ganz verschiedene Materien regeln. Es war recht verhängnisvoll, dass unsere Rechtsaufzeichnung von Anfang an unter dem Namen „Strassburger Stadtrecht" bekannt war. In Wirklichkeit enthält dieselbe nichts anderes als eine allerdings auf die Stadt beschränkte Aufzeichnung der Rechte des Bischofs und der bischöflichen Beamten und Ministerialen. Derartige Aufzeichnungen findet man auch in anderen Städten; niemand denkt aber daran, dieselben als Stadtrechte zu bezeichnen [1].

Eine unverkennbare Aehnlichkeit mit unserer Rechtsaufzeichnung zeigt unter den gleichartigen Kodifikationen sowohl hinsichtlich der Auswahl als auch hinsichtlich der Gliederung des Stoffes das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Strassburg benachbarten Bischofsstadt Basel entstandene sogen. „Bischofs- und Dienstmannenrecht" [2]. In beiden Rechtsaufzeichnungen werden bis ins einzelne die Rechte des Bischofs

[1] Dass „Strassburger Stadtrecht" eine nicht glückliche Bezeichnung ist, haben schon andere, insbesondere Gothein erkannt. Mit der von ihm vorgeschlagenen Bezeichnung „Ministerialenweistum" bin ich aber nicht einverstanden. Ob wir ein Weistum im eigentlichen Sinne in dieser Aufzeichnung zu erblicken haben, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Die Bezeichnung „Ministerialenweistum" ist aber, wenn damit der rechtsschaffende Faktor bezeichnet werden soll, nichtssagend, wenn damit der Inhalt des Weistums gemeint ist, geradezu falsch. Ich würde den Ausdruck „Strassburger Bischofsrecht" vorschlagen.

[2] Gedruckt: Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. Bd. I, n. 3 p. 6 ff. — Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel. 1852. p. 17 ff.

und seiner Beamten in der Stadt aufgezählt und daneben auch die Rechte der bischöflichen familia berührt. Die Bürgerschaft dagegen wird nur als Objekt der bischöflichen Gewalt und als Einnahmequelle erwähnt, im übrigen bleiben ihre genossenschaftlichen Verhältnisse unberührt. Das Baseler Recht entstand in einer Zeit, in welcher thatsächlich die bischöfliche Stadtherrschaft schon völlig erschüttert war und der Rat bereits die führende Rolle in der Stadtregierung zu spielen begann. Nach dem Bischofs- und Dienstmannenrecht möchte man eher das Gegenteil vermuten. Nur an einer Stelle wird der Rat erwähnt, und zwar nennt diese Stelle bezeichnenderweise nur eine Einschränkung der Befugnisse des Rates. Die Heranziehung der Amtleute, Domherrn, Ministerialen und deren Gesinde zu städtischen Lasten durch den Rat bedarf der bischöflichen Erlaubnis [1]. Da kann es uns nicht wunder nehmen, dass wir in dem bedeutend früheren Strassburger Bischofsrecht keine Erwähnung des Rates finden. Mag derselbe in seinen Anfängen schon vorhanden gewesen sein, eine Veranlassung, des Rates als eines rein korporativen, nicht staatlichen Elementes Erwähnung zu thun, lag für die Verfasser des Bischofsrechts nicht vor. Für das Bischofsrecht kam die Bürgerschaft nur insofern in Betracht, als sie an den Bischof und seine Beamten ihr Gewedde zahlte und Dienste leistete.

Dagegen ist das sogen. zweite Stadtrecht eine allerdings mit Erlaubnis des Bischofs und Vogts abgefasste, aber im übrigen die bischöflichen Rechte nicht berührende Aufzeichnung des Rechtes der Korporation, der Stadtgemeinde. Es sind Vorschriften über Ratswahl, Schöffenwahl, Sätze privatrechtlichen Inhalts und städtische Polizeiverordnungen, insofern also überhaupt nicht mit den Bestimmungen des Bischofsrechts vergleichbar. Die Artikel 6—22 enthalten zwar ein in manchen Punkten von den Bestimmungen des Bischofsrechts abweichendes Gerichtsverfahren; es handelt sich aber um ein Verfahren vor dem genossenschaftlichen Gerichte, dem Stadtrat. Es ist ein Verfahren kraft Korporationsrechts, nicht kraft öffentlichen Rechts [2]. Das ordentliche Gericht ist auch zur Zeit des zweiten

---

[1] § 2.

[2] In Art. 6 werden dem ius provincie die statuta civitatis gegenübergestellt.

Stadtrechts ebenso wie im Bischofsrecht das Vogt- und Schultheissen-Ding; Vogt und Schultheiss beziehen ihren Dreissigschillingsbann ebenso von allen den Vergehen, die ihre Aburteilung vor dem Stadtrate finden. Soweit wir Verhältnisse des Schultheissengerichts im zweiten Stadtrecht berührt finden, ergibt sich eine genaue Uebereinstimmung. In beiden Aufzeichnungen finden wir die durch den cipparius vollzogene Strafe der truncatio manus; die compositio für frevela beträgt in beiden 30 Schillinge und wird an Schultheiss und Vogt gezahlt. Das ordentliche Verfahren ist also im „Bischofsrecht“ und im zweiten Stadtrecht dasselbe. Ob schon das ausserordentliche Verfahren vor dem Stadtrat zur Zeit der Abfassung des Bischofsrechts bestand, ob es insbesondere vom Bischof anerkannt wurde, wissen wir nicht. Jedenfalls bestand für das Bischofsrecht keine Veranlassung, ein derartiges Verfahren auch nur mit einer Silbe zu berühren. Es ist also schlechterdings kein Grund vorhanden, zwischen unseren beiden Rechtsaufzeichnungen einen längeren zeitlichen Zwischenraum anzunehmen; ebenso gut könnte man annehmen, dass die Aufzeichnung der bischöflichen Rechte für die Bürgerschaft die Veranlassung wurde, auch ihrerseits ihre Rechte zu kodifizieren. Viel wahrscheinlicher ist mir allerdings, wie ich weiter unten ausführen werde, dass das sogen. zweite Stadtrecht erst eine Folge des Fridericianischen Privilegs von 1214 ist.

Wir kommen nunmehr auf den zweiten Einwand, der besonders von Hegel und Horn erhoben wird, nämlich, dass die im Stadtrecht geschilderten wahrhaft „patriarchalischen“ Zustände in dem durch Handel und Gewerbe aufblühenden Gemeinwesen Strassburg am Ende des 12. Jahrhunderts unmöglich seien. Insbesondere deuten nach Hegel die regelmässigen Fronden und sonstigen Anzeichen von „Hörigkeit“ auf eine frühere Zeit. Zum Vergleich werden das Hagenauer Privileg und das Freiburger Stadtrecht herangezogen, also Aufzeichnungen von einem völlig verschiedenen Charakter aus Neugründungen, in denen gerade das Charakteristische der Strassburger Verhältnisse, die ursprünglich alles beherrschende bischöfliche Gewalt fehlt. Mit welchem Recht Horn aus dem Augsburger Privileg von 1156 herausliest, die damaligen Augsburger Verfassungsverhältnisse seien viel freier entwickelt gewesen als die Strassburger in unserer Rechtsaufzeichnung, ist mir völlig unverständlich. Der unbefangene

Forscher wird zur gegenteiligen Ansicht gelangen. Auffallend ist es aber jedenfalls, dass Arnold gerade Gewicht legt auf die verhältnismässig hohe Entwicklung, die sich uns im Bischofsrecht zeigt, insbesondere auf die grosse Zahl von Handwerkerinnungen.

Was zunächst die Aemterbeschreibung des Bischofsrechts (bis Artikel 79) betrifft, so zeigt dieselbe meines Erachtens durchaus keinen besonders patriarchalischen Zug; die Funktionen der einzelnen Beamten sind im wesentlichen dieselben, wie sie in allen deutschen Bischofsstädten bis ins 13. Jahrhundert hinein geblieben sind. Auch die polizeilichen Bestimmungen Artikel 80 bis 87 tragen keinen altertümlichen Charakter, dieselben verraten vielmehr zum Teil einen gewissen Fortschritt in der Entwicklung. Der Stein des Anstosses sind für Hegel und Horn offenbar die persönlichen Dienstleistungen und die zum Teil an deren Stelle getretenen Abgaben der Bürger, welche in Artikel 88—118 so ausführlich beschrieben sind. Die Ansicht Hegels, der in diesen Fronden und Abgaben Reste früherer Hörigkeit sieht, ist durch v. Below völlig widerlegt [1]. Darin stimmt, so viel ich sehe, die neuere Forschung auch durchaus v. Below [2] bei. Es fragt sich: „Tragen diese Leistungen einen derartig patriarchalischen Charakter, dass wir deshalb unsere Aufzeichnung in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts setzen müssen?“ Es ist wohl am Platz, uns wieder des Baseler Bischofs- und Dienstmannenrechts zu erinnern. Wir finden in Basel in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ebenfalls Leistungen nicht hofrechtlichen Charakters, die jedes Bürgerhaus dem Bischof schuldet [3], und zwar sind auch Arbeitsleistungen (der sogen. *„Achtschnitter“*) Gegenstand des bischöflichen Anspruchs. Der einzige Unterschied zwischen den späten Baseler und den frühen Strassburger Verhältnissen ist der, dass es in Basel allgemein üblich war, den Frondienst durch einen anderen leisten zu lassen, während in Strassburg — wenigstens in der Theorie — noch die persönliche Verpflichtung des Bürgers zur Leistung bestand. Um diesen Fortschritt in der Entwicklung zu erklären, braucht man aber doch wohl nicht eine Zwischenzeit von mehr

[1] HZ. 58 (N. F. 22), p. 220.

[2] Vgl. Gothein a. a. O. p. 314 ff.

[3] in § 15.

als einem Jahrhundert zwischen beiden Rechtsaufzeichnungen anzunehmen. Uebrigens zeigen gerade die zahlreichen Ablösungen der Fronden durch handwerkliche Leistungen, wie durchlöchert das Prinzip der allgemeinen Fronpflicht zur Zeit der Abfassung des Bischofsrechts war.

Wie bedenklich es übrigens ist, auch hofrechtliche allgemeine Leistungen der Bürgerschaft an den Stadtherrn für unvereinbar mit der Stadtfreiheit zu erklären, lehrt das Beispiel der nur einige Meilen von Strassburg entfernten Stadt Weissenburg. Die im Jahre 1275 von König Rudolf getroffene Einigung zwischen dem Abt und den Bürgern von Weissenburg [1] beweist, dass in Weissenburg schon eine völlig ausgebildete Ratsverfassung bestand [2]. Trotzdem wird bestimmt [3], dass für jeden Weissenburger Bürger (quicunque civis Wizenburgensis) bei seinem Tode von den Erben für das Besthaupt (ius capitale) eine recht beträchtliche Ablösungssumme gezahlt wird. Wir finden demnach eine auf unfreie Verhältnisse zurückgehende Abgabe sämtlicher Bürger in einem im übrigen durchaus nicht in der Entwicklung zurückgebliebenen städtischen Gemeinwesen am Ende des 13. Jahrhunderts. Gerade derartige Ueberbleibsel aus älterer Zeit, seien sie hofrechtlichen oder gemeinderechtlichen Ursprungs, charakterisieren jene städtischen Gemeinwesen, in denen es von alters her eine starke Centralgewalt gab, im Gegensatze zu den vergangenheitslosen Neugründungen.

Dagegen finden sich gerade im Bischofsrechte Anzeichen, die auf eine höhere Entwicklung der Stadt und demgemäss auf eine spätere Zeit schliessen lassen. Die Stadt ist bereits bedeutend gewachsen, mag man nun den Umstand, dass für die äussere Stadt zwei, für die innere ein Heimburge bestellt werden [4], aus dem doppelten Umfange der Neustadt oder daraus erklären, dass die Altstadt sich schon zwei andere Ortschaften angegliedert hat. Der Rheinhandel erscheint durchaus nicht unbedeutend. Die Rheinschiffahrt hat schon die Schwierigkeit des

---

[1] Gedruckt bei: Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses p. 330 ff.

[2] Vgl. schon die zehn Jahre älteren Statuten Abt Edelins bei: Zeuss a. a. O. p. 328 ff.

[3] Zeuss a. a. O. p. 331.

[4] Art. 9.

Binger Lochs überwunden [1], auch war Strassburg offenbar schon ein nicht unwichtiger Knotenpunkt des Handels, in welchem die Verladung der Güter von einem Schiff ins andere, der „Umschlag", stattfand [2].

Insbesondere zeigt in Strassburg zur Zeit des Bischofsrechts das Handwerk eine Höhe der Entwicklung, die es z. B. in der benachbarten Bischofsstadt Basel während der ganzen Officialverfassung nicht erreicht hat. Aus bischöflichen Lehensregistern des 14. Jahrhunderts [3] können wir den Stand des Baseler Handwerks etwa am Ende des 12., vielleicht auch im beginnenden 13. Jahrhundert erkennen; in den officia, mit denen bischöfliche Vasallen belehnt werden, sind die Reste einer der Zunftverfassung vorangehenden Officialverfassung des Handwerks zu sehen. Im Verhältnisse zu den Baseler Zuständen weist das Strassburger Bischofsrecht einen sehr hohen Grad der Entwicklung auf [4]. Die Herstellung von Eisen- und Metallwaren wird in Basel in

---

[1] Art. 47: In navibus de Colonia.

[2] Art. 50.

[3] Bei Wackernagel a. a. O. p. 11 ff. und in Z. f. G. Oberrh. XIV, p. 17. — Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. 1886. p. 9 ff. und, ihm folgend, Gothein a. a. O. p. 321 ff. kennen seltsamerweise das zweite von Mone edierte, entweder 1341 oder 1313 zu datierende Lehnsregister nicht; das bei Wackernagel gedruckte datieren sie „um 1200". Wie wenig stichhaltig Geerings Beweisführung ist, beweist der Umstand, dass die Trennung der officia carpentariorum und cementariorum, auf Grund deren er das Jahr 1248 als spätesten Termin der Entstehung annimmt, auch in dem Lehnsregister von 1341 sich findet. Die zum Teil wörtliche und die bis auf einige geringfügige Einzelheiten vollständige sachliche Uebereinstimmung der beiden Lehnsregister, insbesondere aber die Thatsache, dass der einzige namentlich genannte Beamte des Wackernagelschen Textes, der dominus Hennemannus de Ufhein miles magister coquine im anderen Lehnsregister in derselben Eigenschaft vorkommt, beweist meines Erachtens vollständig, dass beide Aufzeichnungen, wenn sie nicht etwa gar gleichzeitig sind, nur kurze Zeit auseinander liegen können. Der Beweisführung Heuslers, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel p. 77, welcher wegen der Erwähnung des comes Pherretarum als marschalcus das Register vor 1324 ansetzt, kann ich nicht zustimmen. Als im Jahre 1324 die Grafen von Pfirt ausstarben, wurden ihre Erben, die Habsburger, Grafen von Pfirt, und erhielten in dieser Eigenschaft auch das Baseler Marschallamt. Dass sie deshalb im Lehnsregister einfach als Grafen von Pfirt bezeichnet worden seien, scheint mir durchaus nicht ausgeschlossen.

[4] Art. 44.

dem einzigen officium fabrile zusammengefasst, in Strassburg bestehen nebeneinander die beiden officia der Schmiede und Schwertfeger. Vor allem aber entsprechen dem einzigen Baseler bulgenampt, welches die gesamte Verarbeitung von Fellen und Leder umfasst, nicht weniger als vier Strassburger Aemter, nämlich die officia der sellarii, pellifices, cyrothecarii, cerdones. Eine derartig fortgeschrittene Arbeitsteilung lässt sich aber viel eher mit den höher entwickelten Verhältnissen am Ende des 12. Jahrhunderts vereinigen als mit den verhältnismässig einfachen am Anfang des Jahrhunderts.

Das Kulturbild, das uns das Strassburger Bischofsrecht entwirft, passt also weit eher in das ausgehende 12. Jahrhundert als in dessen erste Hälfte. Auf Grund der gebrachten Erwägungen trage ich kein Bedenken, die Rechtsaufzeichnung etwa den 80er und 90er Jahren des 12. Jahrhunderts zuzuweisen. Sucht man in diesem Zeitraum einen Anhaltspunkt für eine genauere Datierung, so hat allerdings Arnolds Vermutung, unsere Rechtsaufzeichnung stehe im Zusammenhang mit der zum Jahre 1192 gemeldeten Gefangennahme Bischof Konrads durch einige Ministerialen, eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie scharf an verschiedenen Stellen des Bischofsrechts die Sonderstellung der Ministerialen, ihre Unabhängigkeit von den bischöflichen Stadtbeamten betont wird [1].

Kürzer können wir uns fassen über das sogen. zweite Strassburger Stadtrecht. Die Hauptfrage ist, ob wir das Edikt Friedrichs II. [2] von 1214: „quod nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debeat vel aliquod habere temporale iudicium nisi de consensu et bona voluntate ipsius episcopi et eius concessione“ früher oder später als das Stadtrecht ansetzen. Winter [3] entscheidet sich dafür, das Stadtrecht, welches, wie die Anfangsworte besagen, cum consensu episcopi et advocati entstanden ist, für älter als das Edikt zu erklären, und führt zur Begründung folgendes an: „Die Bürger waren, wie es im ersten Artikel des Stadtrechts heisst, cum consensu episcopi über-

---

[1] Art. 5, 10, 39.
[2] Str.UB I, 160.
[3] Winter a. a. O. p. 30 ff.

eingekommen, einen Rat von 12 honestae et idoneae personae einzusetzen. Bald hatte sich dann die Praxis ausgebildet, dass der alte Rat den neuen ernannte, ohne den Bischof zu fragen, und gegen diesen Abusus rief der Bischof die Hilfe des Kaisers an. Dieser kassierte nicht einfach den Rat, sondern er gebot nur, dass derselbe mit Einwilligung des Bischofs eingesetzt werden sollte.“ Die Quellen enthalten aber nichts, was Winters Annahme rechtfertigen könnte. Was wir vom Strassburger Rat vor 1214 wissen, ist nur, dass in einer von der Strassburger Bürgerschaft ausgestellten die städtische Allmende betreffenden Urkunde, welche nach dem Episkopat Konrads von Huneburg datiert ist, im übrigen aber den Bischof überhaupt nicht nennt, die consiliarii et rectores nostre civitatis als Zeugen erwähnt werden [1]. Dass vor dem Fridericianischen Edikt ein Rat bestand, ist demnach zweifellos; mehr als zweifelhaft ist aber, ob derselbe sogleich bei seinem Auftreten vom Bischof als Vertretung der Bürgerschaft anerkannt worden ist. Die Beispiele aus anderen Bischofsstädten sprechen wenigstens dagegen. Es ist doch jedenfalls bezeichnend, dass keine bischöfliche Strassburger Urkunde vor 1214 den Rat oder die Bürgermeister nennt.

Winters Gründe für seine Datierung sind denn auch durchaus nicht stichhaltig. Aus den von Winter angeführten Thatsachen, dass Bischof und Stadt im Jahre 1198 sich auf die Seite König Ottos IV. stellten, dass König Philipp das Elsass 1198 und 1199 verwüstete und mit der Stadt endlich einen Vergleich schloss, lässt sich doch beim besten Willen kein Anhaltspunkt für die Datierung unseres Stadtrechts gewinnen. Winter scheint auch selbst das Mangelhafte seiner Beweisführung einzusehen. Aber auch der nächste von ihm gebrachte Grund ist völlig hinfällig. Daraus, dass im Jahre 1215 in einer bischöflichen Urkunde als Zeugen die beiden magistri burgensium auftreten, schliesst er, dass das Stadtrecht vor dem Edikt von 1214 bestanden hat, da es doch sehr unwahrscheinlich sei, „dass der Bischof im Jahre 1214 ein Edikt des Kaisers gegen die Bildung eines Rates sollte erwirkt und trotzdem bald darauf die Bürgermeister anerkannt und als Zeugen zu einer Rechtshandlung hinzugezogen haben“. Abgesehen davon, dass das Edikt sich nicht gegen die Bildung des Rates

[1] Str.UB I, 144.

richtet, sondern Bestehen und Gerichtsbarkeit des Rates von der bischöflichen Erlaubnis abhängig macht, so dass Winters Argument auf einer falschen Voraussetzung ruht, ist mir der oben geschilderte Gedankengang völlig unverständlich. Die Thatsache, dass ein Jahr nach dem Edikt die Bürgermeister als Zeugen in einer bischöflichen Urkunde auftreten, steht fest und wird auch von Winter nicht geleugnet; warum erklärt er dieselbe für „sehr unwahrscheinlich"? Meiner Ansicht nach beweist gerade die Erwähnung der beiden magistri burgensium im Jahre 1215, wie hinfällig Winters Beweisführung ist.

Ferner findet Winter in der Datierung des Stadtrechts nach 1214 zwei Widersprüche. Einmal erklärt er es für unmöglich, dass der Bischof bald nach dem Erscheinen des kaiserlichen Ediktes, welches direkt auf einen vorausgegangenen Streit zwischen Stadt und Bischof hindeutet, dem Rate, dessen oppositionelle Stellung ihm doch nicht verborgen bleiben konnte, so ausgedehnte Befugnisse hätte einräumen können, wie es in unserem Statut geschieht. Die Erklärung dieses Vorgangs ist sehr einfach: Der Bischof gab in einigen Punkten der Stadt nach, weil er es musste. Man wusste in Strassburg auch, dass es in den rheinischen Städten gärte, dass es insbesondere in Köln schon zu einem erfolgreichen Aufruhr der Stadt gegen Bischof Adolf gekommen war. Die Notwendigkeit verlangte, mit der Bürgerschaft zu paktieren; besser, der Stadt einige Konzessionen machen, als alles zu verlieren. Dagegen beruht Winters Ansicht, Bischof Konrad habe in den Jahren 1201 oder 1202 in seiner freundschaftlichen Gesinnung für die Bürgerschaft derselben die in dem Statute enthaltenen Konzessionen bewilligt, auf einer viel zu modernen Vorstellung von der Denkweise eines mittelalterlichen Kirchenfürsten [1].

Endlich begründet Winter seine Ansicht damit, dass in dem kaiserlichen Edikt eine Mitwirkung des Bischofs bei der Einsetzung des Rates verlangt wird, das Statut aber keine einschlagende Bestimmung enthält, sondern darüber mit einem so ungewissen Ausdruck von 12 consules ponantur ohne Hinzufügung des ponens hinweggeht. Meines Erachtens hat Winter das Edikt missverstanden: Er sieht in demselben die Bestimmung, dass die

---

[1] Vgl. die treffenden Bemerkungen v. Belows in: HZ. 58, p. 236.

Einsetzung des jeweiligen einzelnen Rates, die Ratswahl der Zustimmung des Bischofs und seiner concessio bedarf, er erblickt also in dem consensus und der concessio eine sich immer wiederholende Genehmigung für den Einzelfall. Da aber das aliquod habere temporale iudicium ebenfalls an diesen consensus, diese concessio geknüpft ist, so ergibt sich das recht seltsame Bild, dass jede einzelne weltliche Gerichtssitzung in Strassburg an die bischöfliche Genehmigung gebunden ist. Das Edikt will etwas ganz anderes: die Einsetzung, das Bestehen des Rates überhaupt wird ebenso wie die Funktion desselben abhängig gemacht von der Zustimmung des Bischofs, die Bürger werden angewiesen, mit dem Bischof über die Ordnung und Gerechtsame ihrer Selbstverwaltungsorgane einen Kompromiss zu schliessen.

Geradezu unverständlich wäre es aber, dass die kaiserliche Entscheidung auch nicht mit einem Worte unseres Statuts gedacht hätte, wenn dasselbe 12—13 Jahre vorher entstanden wäre. Wenn man eine derartige ausführliche Vergleichsurkunde wie unser Statut aus jüngster Zeit besass, so wandte man sich vielleicht an den Kaiser, um Unklarheiten in der Aufzeichnung zu berichtigen oder Lücken derselben auszufüllen. In beiden Fällen aber wird die dem kaiserlichen Spruche zu Grunde liegende Urkunde in der Entscheidung wenigstens erwähnt, in den meisten Fällen aber auch ihr Inhalt mitgeteilt. Der Rechtsspruch von 1214 erwähnt aber keine frühere Urkunde, sondern verweist vielmehr geradezu — wie gesagt — Bischof und Bürgerschaft auf den Weg des Kompromisses. Schon aus diesem Grunde erscheint mir Hegels[1] Annahme viel richtiger. Danach stellt sich das zweite Stadtrecht als eine in Folge des kaiserlichen Rechtsspruches getroffene Vereinbarung zwischen Bischof und Bürgerschaft dar.

Vor allem aber spricht gegen die Annahme, dass zugleich mit der Entstehung des Rates oder in den ersten Anfängen seiner Wirksamkeit unsere Rechtsaufzeichnung hervorging, der detaillierte Inhalt derselben. Kein mittelalterliches Rechtsinstitut tritt so fertig in die Welt, dass sogleich bei seinem Entstehen oder wenige Jahre nachher das Recht desselben kodifiziert wird. Erst nach längerem Bestehen führt das Anwachsen des Gewohnheits-

[1] Hegel a. a. O. p. 928 f.

rechtes dazu, die wichtigsten Sätze desselben aufzuzeichnen. So entstand auch das Strassburger Statut. Die sapientiores et honorabiliores unter den Bürgern stellen fest, was Rechtens ist, und lassen dasselbe aufzeichnen. Bischof und Vogt geben ihre Genehmigung dazu. Die zahlreichen polizeilichen Massregeln verraten, dass die Selbstverwaltung der Gemeinde nicht mehr in den Kinderschuhen steckt, die detaillierten Bestimmungen über die Pflichten der Ratsherrn und der Schöffen beweisen, dass man zur Zeit der Aufzeichnung schon eine nicht unbedeutende Praxis besass. Charakteristisch ist z. B. die Bestimmung des Artikels 4: non licet, ut pater et filius vel duo fratres simul in consules eligantur. Solche Bestimmungen pflegen erst dann erlassen zu werden, wenn man mit der bisherigen Unbeschränktheit der Wahl üble Erfahrungen gemacht hat. In der That gehören, wenigstens wenn wir uns der Interpretation Kruses anschliessen, in der oben genannten ältesten Urkunde, die den Rat nennt, zu den consiliarii et rectores nostre civitatis noch zwei Brüder, nämlich Walterus scultetus et Rudolfus frater suus [1].

Dass das zweite Strassburger Stadtrecht nicht vor 1214 fällt, dafür haben — glaube ich — die vorstehenden Erörterungen den Beweis erbracht. Dagegen sind wir auch nicht genötigt, das Jahr 1214 selbst als Entstehungszeit anzunehmen. Das Jahr ist für uns nur ein terminus a quo. Andererseits dürfen wir aber auch mit Rücksicht auf das dritte Strassburger Stadtrecht den Entstehungstermin nicht zu spät ansetzen. Die Datierung Hegels, der die Zeit von 1214—1219 annimmt, erscheint demnach recht annehmbar, wenn man auch mit der Art und Weise, wie er das Jahr 1219 als Endtermin gewinnt, nicht einverstanden zu sein braucht.

---

[1] Siehe oben S. 44 Anm. 1. Ausgeschlossen ist übrigens nicht, dass die Bezeichnung consiliarii sich bloss auf die letzten neun Namen der Zeugenreihe bezieht.

Das politische Testament Friedrich Wilhelms I. von 1722[1].

Von

Gustav Schmoller.

Wir haben vor wenigen Tagen die 25jährige Wiederkehr des Tages gefeiert, der uns die Neubegründung des Deutschen Reiches brachte. Wenn wir uns heute wieder versammelt haben, den Geburtstag Seiner Majestät, unseres Kaisers und Königs, zu feiern, so belebt uns das gleiche Gefühl, das der Dankbarkeit gegen ein Herrscherhaus, dem der preussische Staat vor allem sein Dasein verdankt. Und ich darf wohl versuchen, diesem Gefühle dadurch Ausdruck zu verleihen, dass ich Sie in jene vergangenen Tage zurückführe, da ein seltener, in seiner Art eiserner Charakter dem Staate das harte und feste Gepräge gegeben hat, das ihm bis heute eigentümlich geblieben ist. Ich möchte über den König von Preussen zu Ihnen sprechen, mit dem meine Studien sich am meisten beschäftigt haben, über Friedrich Wilhelm I.

Gewiss ist es heute nicht mehr an der Zeit, das alte Märchen, das lange die Litteratur beherrschte, zu widerlegen, welches diesen Fürsten als eine halb lächerliche, halb widerwärtige Figur mit einigen subalternen Talenten hinstellte, ein Märchen, das freilich seine Hauptnahrung aus den Memoiren der eigenen Tochter geschöpft hatte. Seit Ranke und Droysen das Bild des Königs gezeichnet und die Ziele seiner Regierung dargelegt haben, seit ich die damalige Staatsverwaltung im ganzen und im einzelnen

[1] Rede gehalten am Geburtstage des Kaisers in der Aula der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 27. Januar 1896.

zu schildern versuchte, konnte über die Verdienste des Königs in Bezug auf Verfassung und Verwaltung, Armee und Finanzwesen, Industrie und Volkswirtschaft kein Zweifel mehr sein. Aber zu einem vollen psychologischen Verständnis des so ganz eigenartigen Mannes war man damit doch noch nicht gekommen. Und es ist nicht leicht, das scheinbar Widersprechende in dieser Erscheinung sich zusammen zu reimen: seine Vorliebe für Soldaten und Kriegswesen mit seiner friedliebenden Politik, seine echte Frömmigkeit und Gerechtigkeit mit seiner oft so verletzenden Leidenschaftlichkeit und Härte, seine verschwenderische Hingabe von Millionen für grosse Zwecke der Reform mit seiner fiskalischen, oft bis zum Geiz gehenden Sparsamkeit, seine derbe, oft barbarische Art des Eingreifens und Benehmens mit seinen weichen Empfindungen der Liebe und Freundschaft.

Auch die Zurückführung seiner einzelnen Eigenschaften auf Eltern, Erzieher, Zeitumstände und -Verhältnisse, die Erklärung seiner heftigen Abneigung gegen alles Ausländische aus dem natürlichen Rückschlag der deutschen Empfindung gegen die modische Nachäffung französischer Hofsitten, alle die kleinen Künste der heute üblichen Ableitung des Charakters aus dem Milieu, sie konnten uns dies und jenes in ihm verständlicher machen; die Erfassung der Persönlichkeit aus ihrem Kern heraus konnten sie nicht ersetzen. Es war natürlich, dass man erst seine Thaten historisch klarstellte. Aber wir wollen in der Seele der grossen Männer lesen, die unsere Geschichte bestimmt haben. Es bleibt das freilich immer schwierig, vollends einem Manne gegenüber, der während seines Lebens kaum von jemand recht verstanden, selbst von seiner nächsten Umgebung, seinen Kindern, Ministern und Generalen fast mehr gefürchtet, als geliebt und verstanden wurde.

Ranke[1] sagt einmal sehr richtig, Zeitgenossen pflegten einander nur äusserlich zu kennen und daher verstünden sie sich so oft nicht. Die Missverständnisse, fügt er bei, die daraus entstünden, gestalteten sich nicht selten zu einer Tradition, welche die historische Auffassung so lange beherrsche, bis der Forscher auf Dokumente stosse, welche ihm ein sicheres Urteil an die

---

[1] Vgl. A. Dove, Biographische Blätter Bd. I Heft 1, Rankes Verhältnis zur Biographie.

Hand gäben. Aber diese Dokumente sind selten: die amtlichen und diplomatischen Schriftstücke sind auf die Empfänger berechnet, die Memoiren entstellen fast stets absichtlich oder erzählen aus getrübter Erinnerung in subjektiver Färbung. Auch Briefe beweisen nicht immer. Und doch gibt es meist einzelne Aufzeichnungen, teils von den geschichtlichen Persönlichkeiten selbst, teils aus ihrer Umgebung, die uns in das Innerste der Seele blicken lassen.

Auf niemand passt die Bemerkung Rankes besser, als auf Friedrich Wilhelm. Seine Person war über ein Jahrhundert von einem Spinngewebe von Missverständnissen umwoben. Wir sind jetzt erst im Begriff, den innersten Zusammenhang seiner Handlungen und seiner Eigenschaften zu verstehen, erst die letzten Jahre haben uns ein Material verschafft, das klar sehen lässt. Bei der Durchforschung der Archive durch mich und meine Mitarbeiter für die Zwecke der Acta Borussica kam neben dem für die Denkmäler der Staatsverwaltung Wichtigen auch viel Persönliches zu Tage. Wir werden den Briefwechsel des Königs mit dem Fürsten Leopold von Dessau demnächst veröffentlichen, worin Friedrich Wilhelm sich am rückhaltlosesten gibt [1]. Die Berichte der fremden Gesandten enthüllen offener, als die heimische schriftliche Ueberlieferung, die Zustände am Hofe. So fand ich in Wien neben anderem Wichtigen eine Art geheimen Hofjournals aus Berlin, welches für mehrere Jahre oft täglich berichtet, was König und Hof vorhabe, wie die Stimmung sei, welche Konflikte, Fragen, Ereignisse das Tagesgespräch bildeten. Es ist ein verräterischer Diener, der gegen Bezahlung an den fremden Hof und naturgemäss ganz ungeschminkt berichtet. Aus den französischen Gesandtschaftsberichten hat der französische Historiker Lavisse [2] sein lebensvolles Porträt des Königs gezeichnet, vielleicht psychologisch das zutreffendste, das bis jetzt in der Litteratur hervor-

---

[1] Vorläufig hat O. Krauske, der den Briefwechsel bearbeitet, in seiner Antrittsvorlesung als Privatdocent „Friedrich Wilhelm I. und Leopold von Anhalt-Dessau“ (Historische Zeitschr. N. F. 39, 19–37) auf die wesentlichsten Ergebnisse dieser Publikation hingewiesen.

[2] La jeunesse du grand Frédéric, 1891. Bei der Beurteilung dessen, was Lavisse über Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. sagt, ist nie aus den Augen zu lassen, dass sein Lob des ersteren immer zur Folie für sein bitteres Urteil über den letzteren dienen soll.

trat. Aus dem Dresdener Archiv hat schon Droysen mit die sprechendsten Züge für seine Schilderung erhalten; wir haben hier und in Wien meist den Schlüssel gefunden für die Wandlungen im Verhältnis des Königs zu seinen Ministern und Generalen. Vor allem aber hat der lebendige historische Sinn Seiner Majestät gestattet, von dem Dokumente Abschrift zu nehmen und es demnächst in den Acta Borussica zu veröffentlichen, das mehr als jedes andere die innerste Natur des Fürsten enthüllt. Ich meine das sogen. Testament vom Januar 1722 [1], die Instruktion, die Friedrich Wilhelm für seinen Thronfolger aufsetzte, als er damals von Todesgedanken erfüllt war. Sie ist nur für diesen bestimmt; der Vater gibt, ich möchte sagen im Angesicht Gottes, fast in der Form eines Gebetes, Rechenschaft über sich und seine Regierung. Er will den Sohn aufklären über alles, über die Person der Minister, die Kräfte des Landes; er will ihm die Wege weisen, die er zu gehen hat. Er will die volle Wahrheit sagen und nichts als die Wahrheit, um dem Sohne die Regierung zu erleichtern, um für ihn die Erfahrungen nicht verloren gehen zu lassen, die er gemacht hat.

Die Instruktion ist eines der schönsten Blätter aus der preussischen Geschichte, sie bildet zusammen mit den Testamenten Friedrichs des Grossen, deren Geheimhaltung hoffentlich bald auch ihr Ende erreicht hat, das herrlichste Denkmal hohenzollernscher schlichter Fürstengrösse. In diesen Testamenten ist ein Codex fürstlicher Moral und ein Zeugnis fürstlicher Pflichterfüllung enthalten, wie die Geschichte nur wenige aufweist.

Das Testament von 1722 hat der König vom 22. Januar

---

[1] Das Testament ist von Ranke und Droysen benutzt worden und hat beide ganz wesentlich in ihrem Urteile bestimmt. Von Ranke könnte man sagen, seine Darstellung, vor allem die der inneren Politik, stütze sich fast ausschliesslich auf das Testament. Aber indem er die Einzelheiten desselben da und dort verwendet, streift er die persönliche Färbung des Ganzen ab, auf die es uns hier ankommt. Er sowohl, wie Droysen, haben sich das Ziel gar nicht gesteckt, das ich in meiner Rede mir gesetzt, ein psychologisches Gemälde vom König zu entwerfen; beiden ist die auswärtige Politik die Hauptsache. Droysen verdanke ich persönlich den Hinweis auf das Testament und einzelne Notizen aus demselben, die ich in meinen Aufsätzen: Die innere Verwaltung des preussischen Staates unter Friedrich Wilhelm I. und der preussische Beamtenstaat unter Friedrich Wilhelm I. (Preuss. Jahrb. Bd. 25–26) vor 25 Jahren schon benutzen konnte.

bis 17. Februar ganz allein und selbst ausgearbeitet und niedergeschrieben. In seiner grossen lapidaren Handschrift, mit Berliner Provinzialismen und mancherlei stilistischen und orthographischen Unebenheiten liegt die Urkunde vor uns; vielfach in der derben Sprache der Zeit redet sie zu uns, als ob wir den König dabei hörten. Sie ist in wenige grosse Abschnitte gegliedert. Jeder schliesst mit einem „dazu verhelfe Euch Gott der Allmächtige, Amen!“ oder einer ähnlichen Wendung. Bei der Besprechung der Geldmittel für die Truppen aber droht er dem Sohne mit der Entziehung des väterlichen Segens, wenn er etwas von den bisher dazu gewidmeten Einkünften abziehe. „Und gebe Euch den Fluch, den Gott dem König Pharao gegeben hat, dass es Euch so gehe, wie Absalon.“

Das Schriftstück enthält über 80 Folioseiten in unserer Abschrift. Ich möchte nur einiges aus demselben hervorheben, um daran eine Schilderung der Persönlichkeit zu knüpfen.

Nach einer Klage über die Verschlechterung seiner Gesundheit beginnt der König damit, dass er sein Verhältnis zu Gott und seinen Lebenswandel schildert. „Mit Gott dem Allerhöchsten stehe ich wohl und habe vom 20. Jahre meines Alters mein ganzes Vertrauen auf Gott feste gesetzet, den ich stets um gnedige Erhörung angerufen habe und hat auch mein Gebet bestendig erhöret und bin versichert durch die Gnade Jesu Christi um sein bitteres Leiden und sterben selig zu werden.“ „Alle groben und innerlichen Sünden sind mir von Herzen leid.“ „Ich habe stets gearbeitet, mir zu bessern und ein gottseliges Leben und Wandel zu führen, so viel als Menschen möglich gewesen.“ Die Regenten, die Gott vor Augen und keine Maitressen hätten, die werde Gott mit Segen beschütten: so solle es sein Nachfolger halten, deshalb auch keine Komödien, Operas, Ballette, Maskeraden und Redouten, kein Fressen und Saufen dulden, das seien gottlose und teufelische Dinge, skandalöse Pläsirs, Tempel des Satans. Das Glück seines Hauses führt der König darauf zurück, dass in ihm seit Johann Sigismund keine solche Sünden im Schwange gegangen.

Dann warnet er den Sohn vor den Flatteurs und Schmeichlern. „Die Euch die Wahrheit sagen, das sind Eure Freunde.“ Damit kommt er zu den Geschäften. Klar und einfach steht ihm die preussische Geschichte vor Augen, fast meinte man, er sehe schon

bis zum Ende der Regierung seines Sohnes. „Kurfürst Friedrich Wilhelm hat das rechte Flor und Aufnahme in unser Haus gebracht, mein Vater hat die königliche Würde gebracht, ich habe das Land und die Armee in Stande gebracht, an Euch, mein lieber Successor ist, was Eure Vorfahren angefangen, zu souteniren und Eure Länder und Prätensionen darbei zu schaffen, die unserem Hause von Gottes und Rechts wegen gehören. Betet zu Gott und fanget nie einen ungerechten Krieg an, aber wozu Ihr Recht habet, da lasset nicht ab.“

Ist der Sohn bei seinem Tode 18 Jahre alt, also mündig, so soll er sofort nach der Thronbesteigung fünf neue Infanterieregimenter errichten, auch bei der Kavallerie je 10 Mann und 10 Pferde pro Compagnie mehr einstellen. Er beschreibt ihm genau, wie er verfahren, alle Schwierigkeiten, vor allem die Opposition der Minister und Stände gegen diese Massregel überwinden soll. Auch im übrigen kommt er stets wieder auf die Armee zurück, ermahnt den Sohn, sie zu pflegen, zu schulen, gut zu halten, sie niemals zu trennen, wie es sein Vater zum Schaden des Landes gethan habe, und sie stets allein in der Hand zu behalten.

„Eure Finanzen müsset Ihr selber und allein tractiren und das Commando bei der Armee selber und allein bestellen.“ Offiziere und Beamte müssen wissen, „dass Ihr den Knopf auf dem Beutel allein habt“. Dadurch schaffe er sich die nötige Autorität. Die ersten 6 Wochen seiner Regierung müsse der Sohn, wie er selbst es gethan, ganz der Durcharbeitung des Etats widmen; er solle dabei alle Civilgehalte, aber ja nicht die Traktamente bei der Armee, um etwa ein Viertel herunterstreichen. „Dadurch werdet Ihr erstlich bei die Ausgaben viel profitiren und dann zum Andern bringt Ihr so alle Bediente in Subordination.“ Sie sähen dann, dass sie vom König und nicht von den Ministern dependiren. Nach einem Jahr solle er dann wieder mit den Erhöhungen für die beginnen, die ihr Devoir thun. Aber fügt er bei: „arbeiten müsst Ihr, so wie ich beständig gethan; ein Regente, der mit Honneur in die Welt regieren will, muss seine Affairen alles selber thun; denn die Regenten sind zur Arbeit erkoren und nicht zum faulen Weiberleben“, wie es leider die meisten grossen Herren trieben. „Ich habe das feste Vertrauen zu meinem lieben Successor, dass er

darinnen meinem Exempel folgen wird und ein exemplarisch Leben führen und fleissig arbeiten, als dann Gott ihn gewiss segnen wird."

Der König erörtert hierauf in drei Hauptabschnitten die weiteren Geschäfte. Der erste behandelt die Provinzen, schildert Land und Leute, die Stellung des Adels zur Krone, die Domänen und die Industrie. Der zweite bespricht die centralen Behörden, ihre gegenwärtigen Chefs und die Ziele der inneren Politik, und der letzte geht mit den Bemerkungen über das Departement der auswärtigen Affairen auf die Beziehungen zu den anderen Staaten über.

Das Ziel der gesamten Politik des Königs tritt in der Instruktion immer wieder klar zu Tage: eine starke Staatsgewalt nach innen und aussen. Dazu gehört eine gute und grosse Armee und eine geordnete Verwaltung; beides ist nicht möglich ohne eine blühende Haushaltung und viel Geld. Und diese setzen eine zunehmende Bevölkerung und blühende Manufakturen voraus. Die Wahrscheinlichkeit, diese Ziele zu erreichen, sieht der König vor sich, wenn ein lebendiger Verkehr Stadt und Land verbindet. Die Ueberführung aller Truppen, hauptsächlich auch der Kavallerie, nach den Städten, die Verteilung der Armee in allen, auch den kleinen Städten, soll die städtischen Steuerkassen füllen, die Pretia rerum so hoch halten, dass die Domänenpächter und Bauern zahlungsfähig bleiben. „Wenn das Land gut peupliret ist, das ist der rechte Reichthum." Wo kleine Städte fehlen, sind sie anzulegen. Manufakturen, hauptsächlich für Tuch- und Wollwaren, sind überall einzurichten. „Alsdann werdet Ihr sehen, wie Eure Revenuen zunehmen werden und Eure Lande in florissanten Stande kommen." Die Refugiés hätten erst unsere Nation capable gemachet zu Manufakturen. „Früher schickten wir das Geld ausser Landes und itzo kommet aus anderen Landen Geld im Lande." „Ergo Manufacturen im Lande ein recht Bergwerk geheissen werden kann." „Ein Land sonder Manufacturen ist ein menschlicher Körper sonder Leben, ergo ein todtes Land, das beständig power und elendig ist und nicht zum Flor, sein Tage nicht gelangen kann. Derowegen bitte ich Euch, mein lieber Successor conserviret die Manufacturen, protegiret sie und pflanzet sie fort und fort, breitet sie weiter in Eure Lande aus."

In Bezug auf die Domänen, Bergwerke, Salinen und Forsten

weist der Vater dem Sohne alle möglichen Verbesserungen nach, die er nach und nach durchführen könne; er bezeichnet ihm die ehrlichen und guten Beamten, die er dazu gebrauchen könne, wie Minister v. Görne und Geh. Rat von Thile, aber auch die, welchen er nicht ganz traut, die er aber als geschickt und erfahren nicht glaubt entbehren zu können. Beim Holzverkauf und der Jägerei, meint er, seien noch viel Tausende zu gewinnen, da stecken Haufen Betrügereien darin. Von seinem Minister der Etats und der Kassen, Creutz[1], sagt er: er wäre ein sehr habiler Finanzier, wenn er nicht seine Passiones hätte; doch soll der Sohn ihn als Contrôleur général zu Rate nehmen, ihm aber zugleich auf die Finger sehen. Von dem unermüdlichen Zahlmeister und Geschäftsmann, dem Minister Krautt[2], der die grosse

---

[1] Ueber Creutz siehe d. Art. Creutz in der Allg. Deutschen Biographie von Eberty, Isaacsohn, Geschichte des preuss. Beamtentums III, Acta Borussica, Allg. Staatsverw. I, 178 u. ff. Ein definitives Urteil über ihn ist auch heute kaum möglich. Dem Urteil von Pöllnitz, dass er hart und habsüchtig gewesen, stelle ich das des sächsischen Gesandten von Manteuffel gegenüber, der 19. April 1713 schreibt: Les ministres qui sont maintenant le plus en crédit ici, ce sont sans contredit M. le comte de Dohna et M. de Creutz, gens d'honneur et de probité, si jamais il en fut, et grands amis entre eux. Feldmarschall von Flemming schreibt 29. Januar 1715 von ihm: Tant ministre et favori qu'il est, il n'entre pas dans le conseil mais a toujours l'oreille du Roi. Die obigen „Passiones" und der Rat, ihm auf die Finger zu sehen, scheinen mir nicht notwendig darauf zu deuten, dass der König ihn für unehrlich hielt, was im Widerspruch zu seiner ganzen Thätigkeit als Contrôleur général stände; sie können ebenso gut auf seine Leidenschaftlichkeit und Härte gehen. Richtig ist, dass Creutz eine Reihe von Gütern erwarb.

[2] Ueber Joh. Andreas Krautt berichtet Isaacsohn in d. Allg. D. Biogr. und seinem 3. Bande; siehe ferner Acta Boruss. Allg. Staatsv. I, 25, 72 etc. Erst die weitere Veröffentlichung der Acta B. wird volles Licht über ihn verbreiten. Sicher war er ein Mann, der sich zu bereichern verstand, aber der Hass gegen ihn hatte hauptsächlich die Ursache, dass er als der Urheber der Wollausfuhrverbote und ähnlicher Massregeln galt. Wenn der sächsische Gesandte Suhm 27. Juni 1723 nach Hause schreibt: Le fameux M. de Kraut est mort enfin, ce qui fera grand plaisir au pays, so fügt er gleich zu, hauptsächlich würden die sich freuen, welche Güter und Schäfereien hätten; wenige Tage nachher fügt er bei, er sei der, à qui on a attribué toutes les nouveautés préjudiciables, qui ont été introduites depuis quelque temps dans le commerce. Die, welche das Suhm erzählten, mussten bald erfahren, dass diese Handelseinrichtungen auch nach dem Tode Krautts bestehen blieben.

Mustertuchfabrik im Lagerhaus errichtet und zugleich für sich eine Million Thaler zurückgelegt hatte, sagt er: „er ist habile und gut, aber wie der Teufel listig nach dem Gelde. Da müsset Ihr das Auge auf haben, dass er Euch nicht betrüge.“ Ueber seine wichtigste Stütze in der Armeeverwaltung, der Handelspolitik und dem Steuerwesen, den Präsidenten des Generalkriegskommissariats, den General F. W. von Grumbkow [1], der eben

[1] Ueber F. W. von Grumbkow berichtet R. von Grumbkow in d. Allg. D. Biogr., Isaacsohn in seinem 3. Bande, ohne damit über die Persönlichkeit eigentlich Licht zu verbreiten; in dem I. Bande Staatsverw. der Acta Borussica zeigen die Denkschriften S. 76–85 und 461–474 schon viel klarer seine Tendenzen; S. 76 sind die Personalnotizen über ihn abgedruckt. In unseren grossen archivalischen Sammlungen liegen die Beweise für seine Thätigkeit als Minister vor; ich glaube, sie werden zu seinen Gunsten sprechen. Als Persönlichkeit stelle ich ihn mir so vor: er war ein flotter, lebenslustiger, thatkräftiger Kavalier, voll Humor, von grosser staatswirtschaftlicher Bildung, zur Intrigue fähig und geschickt, aber auch unter Umständen kühn, entschlossen, auch dem König gegenüber. Wenn er 1712–15 bei dem sächsischen und österreichischen Hof so sehr verhasst war, so spricht das für ihn, weil er Preussen zu einer selbständigen kühneren Politik veranlassen wollte. Dass er später auf österreichischer Seite war, hatte seine Ursache jedenfalls nicht bloss in der dem König bekannten österreichischen Pension. Lavisse S. 437 stellt ihn, wie den Prinzen Eugen und Seckendorf, als scheinheiligen Spitzbuben dar, fügt aber von G. hinzu: il a du moins de la gaieté, il avoue son cynisme à demi et refuse franchement au péril sa tête et le bien de sa pauvre famille; mais comme les deux autres il parle la langue du Tartuffe. Der Kronprinz Friedrich hasste ihn, aber teilweise wohl auch wegen seines herrischen Temperamentes. Die Rolle, die er gegenüber Seckendorf und Prinz Eugen spielte, war sicher eine zweifelhafte; aber es handelte sich um ein Netz von Intriguen und Täuschungen hin und her, jedenfalls schreibt Seckendorf stets in Todesangst an Prinz Eugen, Grumbkow könnte inter pocula dem Könige erzählen, was nicht für ihn passe; er rühmt sich immer wieder, welch unsägliche Mühe es koste, seine Hitze aufzuhalten; er fürchtet stets wieder von seinem „Genie“, dass er sich eines Tages mit dem König oder der Königin überwerfen könnte (nach dem Wiener k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv). Wenn ihn in seinen jüngeren Jahren Manteuffel einmal als bon harlequin et agréable débauché, tout farci de malice, de calomnie, de mensonge et d'impertinence bezeichnet, fähig de brouiller tous ceux, qu'il voit bien ensemble et tous les projets qui ne viennent pas de ses amis, so ist das eine Karikaturzeichnung, die aber doch wesentliches trifft. Er war ein Mann mit den Vorzügen und den Talenten, aber auch mit den Fehlern und der Gewissenlosigkeit, wie sie nötig waren, um an einem Hofe voll Intriguen sich nicht nur zu behaupten, sondern auch eine

in jenen Jahren der tiefgreifendsten Reformen wiederholt seinen Willen durch Entlassungsgesuche durchgesetzt hatte [1], unterrichtet er den Sohn folgendermassen: „er ist sehr geschickt, denn er die Accisesachen wohl versteht, er ist aber sehr interessirt und auf seine Absichten erpicht. Gehet mit ihm höflich um, machet ihm aber nichts weiss, alsdann Ihr von ihm wohl gedienet werden und markiret ihm Confidence, so biss weilen.“ „Seine Charge,“ fügt er dann bei, „ist eine sehr difficile, denn wenn er seinem König treu dienen will, muss er sich gewiss Feinde machen; wenn er die Königlichen Rechte und seines Herrn Bestes observiret, muss er den ganzen Adel gegen sich haben.“

Immer wieder kommt der König auf die Fälle, wo ein reelles Plus zu machen sei, aber ebenso warnt er vor dem ungerechten; Diener der früheren Regierung zu verfolgen, weil sie sich angeblich bereichert, sei immer falsch; in der Gegenwart müsse man ordentlich wirtschaften, stets alle Gehalte prompt bezahlen, keine Schulden machen, jedes Jahr 500000 Rthlr. in den Tresor legen. Jährlich soll der Sohn alle Provinzen bereisen und selbst überall nach dem Rechten sehen. Und alles werde gut gehen, wenn er nur fleissig zu Gott bete und tüchtig selber arbeite.

In der Landesverfassung spielt das Verhältnis der Krone zum Adel noch die entscheidende Rolle. „Die pommerschen

---

massgebende Rolle zu spielen. Auch die Thatsache, dass er das Generaldirektorium von 1724–39 mit seinen fünf Ministern vollständig beherrschte, ist nur verständlich, wenn wir G. uns denken als grosse Arbeitskraft und zugleich als fähig, mit allen *Mitteln und mit* kühner Energie die Fäden in der Hand zu behalten.

[1] Von dem Entlassungsgesuch von 1722 spricht auch der Artikel der Allg. Deutschen Biogr. (wohl auf Grund von Familienpapieren?). Unterm 10. Oktober 1722 schreibt das oben erwähnte Hofjournal: „Der Gen.-Lieut. v. Grumbkow hat seine G. K. Comissariatsexpedition wieder vollkommen übernommen. Der Disput zwischen ihm und Ihrer Majestät hat daraus bestanden: der König ist resolviret gewesen, das General-Comissariat und die Ambtskammer nacher Potsdam zu transportiren, da wider sich der von Grumbkow opponiret und lieber seine demission haben wollte, als diese Veränderung zu approbiren; als hat der König die resolution geändert.“ Wir sehen, dass Grumbkow ähnlich wie früher Dankelmann bereits unter Umständen verstand, die Stellung einzunehmen, die später dann Stein und Hardenberg als Voraussetzung ihrer Wirksamkeit erstrebt haben.

und brandenburgischen Vasallen, so wird der Sohn belehrt, sind treu wie Gold"; wenn auch die pommerschen bisweilen räsonnieren und die neumärkischen beständig klagen — „das ist so ihre Landesart" —, so gehorchen sie doch, wenn man ihnen gut zuredet. In Ostpreussen, im Magdeburgischen, in der Altmark und am Rhein, da lebte aber 1722 noch viel von jenem antimonarchischen Adelstrotz, den erst der Grosse Kurfürst gebrochen hatte; da lebte noch die Erinnerung an die guten Tage, da die Verfassung die Form einer Adelsrepublik gehabt, der Fürst eine Puppe der Herren Stände gewesen war. Der Vater belehrt den Sohn, was er concedieren dürfe, welche Kämpfe er in Ostpreussen über den Generalhufenschoss gehabt. Er zählt ihm die Familien auf, die ihm verdächtig sind: in Ostpreussen die Finck und die Dohna, im Magdeburgischen die Knesebeck, in Mörs die Hoensbroech. Von der Altmark sagt er: „die Schulenburgische, Alvenslebensche und Bismarkische Familien sind die vornehmsten und schlimmsten"; die altmärkischen Vasallen seien ungehorsame Leute, die nichts mit gutem thun und rechte leichtfertige Leute gegen ihren Landesherrn seien. „Mein lieber Successor muss sie den Daumen auf die Augen halten." Von den Clevern meint er, sie seien malizieus, intrigant und falsch, saufen wie die Bester und verzehren mehr als ihre Revenuen betragen. Aber wenn man sie jung von Hause nehme und in Berlin erziehe, „alsdann brave und geschickte Kerls daraus werden, die mein Successor wohl gebrauchen kann". Zur Aenderung der Gesinnung in den Adelsfamilien überhaupt, empfiehlt der König, stets die guten den schlimmen vorzuziehen und die Söhne nicht in fremde Dienste gehen zu lassen, sondern sie unter die Kadetts zu stecken und sie als Offiziere dienen zu lassen. Dadurch gewinne der Dienst in der Armee und die Ruhe des Landes.

Dass dem König nicht gelungen, die Justiz gerecht und kurz zu fassen, gesteht er dem Sohne: Der Justizminister, Herr von Plotho, tauge nichts; der Sohn soll den Cocceji zum Präsidenten machen und ihm die Direktion aller Gerichte übergeben, „denn er ein redlicher und habiler Mensch ist". Es geschah bekanntlich erst 1737 oder vielmehr in den vierziger Jahren. In religiösen Dingen sei die Hauptsache, Kirchen und Schulen zu bauen und die Reformierten und Lutheraner sich nicht zanken zu lassen. Die Geistlichen müsse man kurz halten,

weil jeder gern als Papst agieren wolle. Die Katholiken seien zu tolerieren, aber nicht die Jesuiten. Weitere Schutzbriefe an einwandernde Juden soll der Sohn nicht geben, denn die Juden Heuschrecken eines Landes seien, ruinierten die Christen.

Auch die Bemerkungen über die auswärtige Politik sind charakteristisch für Friedrich Wilhelm; doch vermeide ich auf sie einzugehen, weil sie ohne Erörterung der ganzen damaligen politischen Weltlage nicht verständlich wären. Nur das sei erwähnt, dass der Vater den Sohn ermahnt, mit seinen Allianzen rar zu sein, und nichts zu versprechen, als was er halten könne und was Gottes Wort und dem Landesinteresse entspreche. Ein tiefes Misstrauen gegen das unehrliche Intriguenspiel seiner Zeit beherrschte den König. Er kannte die fremden Höfe und die leitenden Personen an ihnen nicht genug, um sich nicht öfter täuschen zu lassen; er empfing deshalb die fremden Gesandten meist ungern und nicht zu oft. Wenn es sich mit seiner Ehre vertrug, so vermied er grosse Konflikte, denn jeder drohte ihm, seine Haushaltung in Unordnung zu bringen. Jede Mobilmachung und Zusammenziehung der Armee schmälerte die Acciseeinkünfte. Deshalb empfiehlt er auch dem Sohne für den Fall, dass es sich um die Stellung des Reichskontingents handele, lieber Truppen der kleinen deutschen Fürsten zu mieten. Jedenfalls nur für eine ganz gerechte Sache wollte er den Degen ziehen, sonst fehle der Segen Gottes. Im ganzen wollte er das seinem Sohne überlassen, so leidenschaftlicher Soldat er war, so gern er an seine Jugendfeldzüge am Rhein und an die Tage dachte, da er gegen die Schweden in Pommern gekämpft hatte.

Nachdem der König alle seine Ermahnungen für den Sohn zu Papier gebracht und sie nochmals durchgelesen, kommt ihm folgender Einwurf aus dessen Seele: „Mein lieber Successor wird gedenken und sagen, warum hat mein seliger Vater nicht alles so gethan, als hier drin stehet geschrieben. Die Ursache ist die. Da mein seliger Vater gestorben 1713, fand ich das Land Preussen von der Menschenpest und von der Viehpest fast ausgestorben, alle Domänen im ganzen Lande oder die meisten verpfändet oder in Erbpacht, die ich alle wieder eingelöst habe, und die Finanzen in solchem schlechten Stande, dass ein Bankerutt nahe war, die Armee in solchem schlechten Zustande und kleinen Zahl, dass ich alle gewesene Unrichtigkeit nicht genug

beschreiben kann. Ist gewiss ein recht Meisterstück, dass in neun Jahren bis anno 1722 ich die Affairen, Alles wieder in so gute Ordre und Verfassung gebracht und Ihr auf Eure Domänen nichts schuldig seid, Eure Armee und Artillerie in solchem Stande als eine in Europa ist.“ Sollte der König noch einige Jahre leben, so verspricht er dem Sohne, einmal noch selber viel von dem Gewünschten zu thun und dann, einen Anhang zur Instruktion zu machen.

Für sich verlangt er nach dem Tode nur zweierlei, dass der Sohn sein Regiment zu seinem eigenen mache und den Grenadieren ihr Traktament lasse, und dass er den eben damals mit allem Eifer betriebenen Bau der Stadt Potsdam fortsetze und diesem seinem Lieblingsort den Namen Wilhelmsstadt gebe. Dann befiehlt er Gott seine Seele, gibt dem Sohne nochmals seinen väterlichen Segen und wünscht ihm einen starken Arm, eine siegreiche Armee, ein gerechtes gottesfürchtiges Regiment. „Dazu verhelfe Euch der allmächtige Gott durch Christum Jesum. Amen!“ —

Der König hatte das 34. Jahr noch nicht vollendet, als er die Instruktion schrieb; sein Sohn war eben 10 geworden. Die schweren Konflikte beider gehören einer späteren Zeit an. Friedrich Wilhelm regierte noch 18 Jahre; die Instruktion hat praktisch nicht dazu gedient, Friedrich II. in die Geschäfte einzuführen. Auch wenn er noch früher zur Regierung gekommen wäre, hätte er sie schwerlich in allem befolgt, er hätte sie nicht durchaus befolgen können, da Vater und Sohn zu verschiedene Menschen waren. Das Testament von 1733[1] knüpft an die In-

---

[1] Droysen, Friedrich Wilhelm I. (1869) 1, 353 erwähnt für die Zeit nach 1722 ein unvollzogenes Testament von 1728 und ein vollzogenes vom 1. September 1733. Ich habe Herrn Archivrat Dr. E. Berner vom k. Hausarchiv gebeten, mir mitzuteilen, was der Inhalt dieser Testamente sei. Das erstere ist über Entwürfe von Ilgens Hand nicht herausgekommen. Beide aber beziehen sich wesentlich nur auf die Regulierung des Privatnachlasses des Königs, hauptsächlich auf die Apanagen, Sustentationsgelder und Güterschenkungen für die nachgeborenen Söhne. Politische Dinge werden im letztern nur kurz bei der Einsetzung des Kronprinzen als Universalerben insoweit erwähnt, als diesem auch hier die Erhaltung der Armee und der beiden evangelischen Konfessionen zur Pflicht gemacht wird. Das Testament von 1733 ist in unserem Jahrhundert als Manuscript in seinem Hauptinhalt für die Zwecke der Verwaltung des k. Hausministeriums ge-

struktion nicht an. Eher könnte man das von den Weisungen sagen, die der sterbende Vater in anderthalbstündiger Rede in Anwesenheit des Kabinettsministers von Podewils dem Sohne am 29. Mai 1740 erteilte [1]. Für uns aber kommt heute ja nicht in Betracht, ob und wie die Instruktion gewirkt habe. Sie ist für uns eine Quelle ersten Ranges für die Erkenntnis des Königs, seiner Regierung wie seiner Persönlichkeit. Und von letzterer vor allem möchte ich versuchen, ein Bild zu entwerfen.

Erinnern wir uns der bekannten Oelbilder und Stiche des Königs aus seinen jüngern Jahren, so steht ein Mann voll körperlicher Kraft und von imponierender männlicher Schönheit vor uns. Proportionierte, elastische Glieder tragen einen breiten, wohlgebauten Körper, auf dem ein runder Kopf mit ovalem, rasiertem Gesicht, mit hoher Stirn, mit grossen blauen Augen sitzt, welche ebenso milde und freundlich blicken, als durchbohrend leuchten, mit fürchterlichem Ernste fragen konnten. Er ist früh stark geworden, aber seine Kraft und Unermüdlichkeit erhielt sich. Er schien von derbstem niederdeutschem Schlage; er ertrug Strapazen ohnegleichen, als Soldat, als Reiter, als Jäger, wie am Schreibtisch. Von morgens drei oder vier Uhr an war er ruhelos thätig bis zum Abend. Einfach gekleidet, später stets in der Uniform seines Regiments, ass er einfach, aber viel. Wenn er bei Tische nicht reichlich Gemüse erhielt, glaubte er nicht gespeist zu haben; dicke Erbsen waren sein Leibgericht; 100 Austern waren ihm nicht zu viel. Aus Sparsamkeit trank er mehr Bier als Wein; der österreichische Gesandte Graf Schönborn schreibt schon 1713, das „lauter Bier trinken“ sei ihm schädlich. Bei Trunk und Tabak liebte er lange zu sitzen. Er habe, sagte er einmal zum jüngern Francke, wohl Lust zum Saufen, aber er thue es nicht, weil es Sünde sei. Auch in Bezug auf seine Jagdleidenschaft quälten ihn stets etwas Gewissensbisse, ob dieses Vergnügen nicht doch am Ende Sünde sei.

In diesem scheinbar riesenstarken Körper steckte nun eine Seele von schlichtem klarem Verstand, mit seltener Fähigkeit alles Praktische zu sehen und rasch zu erfassen, aber auch mit

---

druckt, seine Veröffentlichung hätte keinen Zweck. Vgl. auch Berner, Hausverfassung der Hohenzollern, Histor. Zeitschr. N. F. XVI S. 95 Anm. 1. Der dort vom Herausgeber gemachte Zusatz beruht auf einem Irrtum.

[1] R. Koser, Friedrich d. G. als Kronprinz 1886 S. 215.

einem weichen, fast melancholischen Gemüt, mit einer seltenen Nervenreizbarkeit und Sensibilität. Seine Interessen konzentrierten sich praktisch und seelisch auf wenige Dinge; in diesen lebte er ganz, man möchte sagen, mit Leidenschaft. Er war ein frommer Christ mit kindlichem Glauben, ein treuer Gatte, ein zärtlicher Vater; mit unerschütterlicher Festigkeit hielt er an den Personen fest, die er schätzte, an den Zielen, welche er seiner Thätigkeit gesetzt. Sein Selbstgefühl als König und Fürst kannte keine Grenzen, er duldete keinen Widerspruch, wollte alles selbst thun und entscheiden und hatte den ganz festen Glauben an sein Urteil, seine Kenntnisse, sein Recht. Und alles vollzog sich nun bei ihm rasch, im Sturm, in der Art heftiger stossweiser Entladung, was mit einer seltenen Sensitivität, seinen reizbaren Nerven offenbar zusammenhing. Ich möchte mit dieser seiner ganzen psychisch-physiologischen Verfassung auch in Verbindung bringen, dass bei ihm, wie bei solchen Naturen ja meist, die heitere mit derben Spässen gewürzte Laune so leicht in Trübsinn und Melancholie überging.

Trotz seines kräftigen Körpers war er früh und oft heftigen Krankheitsfällen ausgesetzt, war fast von seinem Regierungsantritt an von der Erwartung beherrscht, jung zu sterben. Deshalb hatte er es auch mit seinen Reformen so eilig. Und während sie ihn allein zu beschäftigen schienen, sehnte er sich nach dem Tode, der ihm die Erlösung aus all seinen Sorgen und Kümmernissen zu sein schien. „Wohl dem," schreibt er einmal, „der dar am ersten stirbt und bei Gott kommt, der ist am glücklichsten, denn auf der Welt lauter Nichts ist, als Thorheit." Sein körperliches Befinden war für seine Familie keine mindere Sorge, als die Ausbrüche seiner Leidenschaft. Wenn er ganz besonders heftig wurde, so konnte ihm der Schaum vor die Lippen treten; nachher sass er lange mit starren Augen da, niemand durfte es wagen, ihm zu nahen; grosse dicke Thränen rollten ihm aus den Augen. Es kam vor, dass er in der Erregung, wohl um ihrer Herr zu werden, sein Pferd vorführen liess und dann allein in rasendem Galopp ins Land hinaus ritt. Auch sonst liebte er die Einsamkeit, machte Waldspaziergänge ganz für sich, war stundenlang nicht zu finden; man entdeckte ihn dann wohl in einer Bauernscheune auf einem Bund Stroh schlafend, auch einmal vom Pferde gestürzt, verwundet, vom

Huf geschlagen. In der Nacht war er oft von so quälenden Träumen geängstigt, dass er aus dem Bette sprang, und sich verfolgt glaubte. Auch wachend war er stets leicht von Misstrauen aller Art erfüllt und dadurch in seinen Handlungen bestimmt. Er selbst bezeichnet sich als einen Cholericus. Jedenfalls wird der Menschenkenner und der Arzt nach diesen Zügen ihn nicht unter die rohen und ungeschlachten Naturen einreihen, sondern unter die reizbaren, mit überbeweglichem Nervenleben.

Da Friedrich Wilhelm sich körperlich und geistig stets zu viel zumutete, dabei alles schwer nahm und trug, so hat er seine starken Kräfte früh verbraucht. Er wurde übermässig stark, Gicht und andere Leiden stellten sich zeitig ein; er schonte sich nicht, lebte nicht vorsichtig, hörte auf keinen ärztlichen Rat. In den Jahren, aus denen unsere Instruktion stammt, zog er bei den häufigen Krankheitsanfällen in Potsdam stets nur den Feldscher seines Regiments zu, dessen Kuren auch der Familie sehr bedenklich schienen. Aber den Berliner Hofarzt durfte man nicht rufen; die Welt sollte doch nicht erfahren, dass der König von Preussen krank sei. Man überlegte damals ernstlich, ob es nicht passend wäre, einen Arzt und eine Hausapotheke stets in der Nähe des Königs zu halten. In seinen späteren Jahren, hauptsächlich von der Krankheit von 1734 an, hat Friedrich Wilhelm furchtbare Leiden und Schmerzen geradezu heroisch und mit seltener Seelengrösse ertragen, freilich nicht ohne zeitweise um so heftiger loszudonnern. Die Bilder, die er während der Gicht malte, tragen den Vermerk: in tormentis pinxit F. W. Der ungestüme Thätigkeitsdrang verliess ihn bis zuletzt nicht. Man könnte auf ihn die Worte anwenden, mit denen Carlyle den alten Dessauer charakterisierte: Die gewaltigste Masse menschlicher Lebenskraft, die damals in der Welt umherging, ein Mann von fürchterlichem Ungestüm, eine wahre Windsbraut von einem Menschen.

Das ganze Wesen des Königs scheint mir am verständlichsten zu werden, wenn wir ihn den streng kirchlichen hausväterlich tüchtigen deutschen Fürsten des 16. Jahrhunderts anreihen. Dieselbe geistige Atmosphäre beherrscht ihn; er schliesst die Reihe dieser Persönlichkeiten ab, nur hebt ihn die Grösse seiner Aufgaben und sein starker Charakter wieder über das Niveau weit empor. Aber er lebt und webt wie sie in seinem

protestantischen Glaubensbekenntnis, das ihm die ewige Seligkeit verheisst, dessen Lehren ihn stets auch psychologisch beschäftigen, wie er z. B. viel über die Prädestinationslehre nachgedacht und gesprochen hat. Sein geistiges Leben erschöpft sich in seinem Glauben und seiner Regententhätigkeit. Wissenschaft, Kunst, Philosophie waren ihm fremd, nur die Musik liebte er, besonders Händel; sie weckte sein starkes Gemütsleben, beruhigte ihn wohl in seinen inneren Kämpfen. Sein Gott erschien dem König wie den eifrigen Protestanten des 16. Jahrhunderts stets als ein strenger Richter und Rächer. Er klagte und stöhnte viel, dass es so schwer sei, in den Himmel zu kommen.

Wie jene deutschen Kleinfürsten des 16. Jahrhunderts war Friedrich Wilhelm I. noch Fürst und Minister in einer Person. Er war fast mehr Offizier und Beamter wie König. Lavisse meint spöttisch, er habe sich mehr als Amtmann von Wusterhausen und als Oberst der Potsdamer langen Grenadiere gefühlt; den König und den Staat habe er sich als ein unsichtbares höheres mystisches Wesen vorgestellt, in dessen Dienst zu stehen er sich zur Ehre gerechnet habe. Er hat selbst den Ausspruch gethan, er wolle der Finanzminister und Feldmarschall des Königs von Preussen sein. Er war von kaum begreiflicher Arbeitskraft, von grösster Geschäfts- und Lebenskenntnis. Das Einzelne, das Detail, das Reale interessierte ihn, das Allgemeine erschien ihm leicht als Wind und blauer Dunst. Er arbeitete, zur Schonung seiner Uniform mit leinenen Ueberärmeln versehen, stundenlang in den Akten und mit seinen Sekretären, fast wie sein Ahnherr Markgraf Hans von Küstrin, der noch selbst die Amtsrechnungen nachprüfte und abnahm.

Das Regiment, das er so führte, mit dem er überall eingriff, hatte etwas ganz Persönliches; die Staatsleitung wurde dadurch ganz einheitlich, konsequent, sicher und rasch in Entschlüssen und Ausführung. Es fehlten die Friktionen, welche heute durch die verschiedenen Willenssphären des Monarchen, der Minister, der Räte, der Parlamente, der politischen Parteien und der socialen Klassen gegeben sind. Es war eine Einheitlichkeit, die sehr günstig nur wirken konnte durch eine ausserordentliche Persönlichkeit; die kleinen Missgriffe im einzelnen traten zurück gegen den Vorteil des kraftvollen Regiments im

ganzen. Es war ein System des Regierens, das damals noch möglich erschien, weil der Staat so viel kleiner war, noch alle Centralbehörden im Schloss zu Berlin ihren Sitz hatten. Auch die lange Friedenszeit erleichterte es und der Umstand, dass der König vorsichtig seine Reformen auf verschiedene Jahre verteilte, eine Provinz nach der anderen vornahm, wenn er Erhebliches änderte. Aber auch so, auch für einen König, der täglich 16 bis 17 Stunden thätig sein konnte, war und blieb die Geschäftslast eine übermässige und erdrückende. Die Geschäfte liessen den König zu keiner Ruhe kommen, da er, um alles sich kümmernd, nie alles zugleich in Ordnung finden konnte. Er fand stets, dass alles zu langsam gehe, dass seine Bedienten nicht genug leisteten. Alles zitterte vor seinem cito citissime, seinen Donnerwettern, seinem Stocke. Dass er so häufig von Berlin abwesend war, mochte den Beamten noch als eine Art Rettung erscheinen. Die von ihm geplante Verlegung aller Hauptkollegien nach Potsdam scheint Grumbkow eben damals abgewendet zu haben. Doch auch von Potsdam und Wusterhausen, von den Reisen aus verstand es der König, seine Leute in stetem Trab zu erhalten. Und seine eigene Ruhelosigkeit steigerte sich in dem Masse, als er die Maschine mit Ueberdampf arbeiten liess.

Je mehr alle Fäden in des Königs Hand zusammenliefen, desto mehr suchten die Mitglieder der königlichen Familie, die Minister und Generale, die Gesandten und die Genossen des Tabakskollegiums, ja die Sekretäre und die Hofbedienten, soweit es ging, ihn direkt oder indirekt zu beeinflussen. Jeder passte auf den rechten *Moment, auf die Stimmung* des Königs, suchte durch ein Wort, durch einen Wink seine Sache zu fördern. Das Zeitalter war an Ränke, Kabalen, diplomatische Intriguen gewöhnt. In dem absoluten Staate konnten die verschiedenen Richtungen der innern und der äussern Politik sich nicht anders gegenüber treten, als in der Form offener und versteckter Kämpfe der Minister, der Generale, der Hofparteien gegeneinander. In diesem Spiele konnten neben den richtigen die falschen Karten nicht fehlen. Friedrich der Grosse hat schon als Knabe und Jüngling dieses Treiben beobachtet und durchschaut; er hat gesehen, wie oft sein Vater getäuscht wurde, wie ausländische Pensionen und Bestechungen das Interesse der Han-

delnden bestimmten oder beeinflussten. Er sah, wie Graf Seckendorf und General Grumbkow den König für das österreichische Interesse zu fangen wussten und glaubte, sie hätten nur gemeine niedrige Motive. Wohl möglich, dass er hörte, wie die Minister beim König und dann im Vorzimmer oder sonst wo das Gegenteil sagten. Der Druck von oben war so gross, dass die dadurch Betroffenen naturgemäss durch Räsonnieren sich mal Luft machen mussten. Wir wissen heute aus den fremden Gesandtschaftsberichten, wie ab und zu sogar die vertrauten und treuen Räte des Königs unter vier Augen erklärten, der Despotismus könne so nicht mehr lange fortgehen, es müsse ein Umschlag, ein Ausbruch, wenn nicht gar eine revolutionäre Erhebung erfolgen.

Der König wusste wohl, dass ein solches Getreibe stattfand. Er liess oftmals den einen Minister insgeheim durch den anderen beobachten. Selbst seine Lieblinge waren nicht davor geschützt, zeitweise inquisitorisch darüber vernommen zu werden, was sie da und dort gesagt hätten. Im ganzen fühlte er die Zügel des Regiments so sicher in seinen Händen, dass ihm die Reibungen nicht unwillkommen waren. Er hielt den einen durch den anderen im Schache und war überzeugt, durch die Kämpfe im Staatsrat, im Generaldirektorium, im Tabakskollegium zur Wahrheit und zum richtigen Entschluss zu kommen. Aber naturgemäss steigerte all das ebenfalls das Ruhelose seiner Lebens- und Geschäftsführung, die stete Aufregung, die raschen impulsiven Entschlüsse.

Friedrich Wilhelm I. hat keine eigentliche Gelegenheit gehabt, sich als Feldherr zu zeigen; als Diplomat war er seiner Aufgabe wenigstens nicht immer gewachsen; aber als Leiter der Finanzen und der Armee, als Reorganisator der Staatsverwaltung steht er den grössesten Staatsmännern aller Zeiten gleich. Er lebte ganz nur dieser Aufgabe; eine einfache, furchtlose, selbstvertrauende Natur, ging er direkt auf sein Ziel los und erreichte es mit den einfachsten Mitteln. Ohne viel studiert zu haben, bewegte er sich in den praktischen Staatsidealen seiner Zeit; er verachtete wie die grossen Lehrer der Aufklärung Thomasius und Christian Wolf das pedantisch Herkömmliche, das Ueberlieferte, das römische Recht. Er wollte wie sie direkt auf das Natürliche, Vernünftige, Gerechte losgehen und traute sich zu,

nicht bloss den Augiasstall der Verfassung und Verwaltung von veralteten Privilegien und Missbräuchen zu säubern, sondern Staat, Gesellschaft, Verwaltung und Heerwesen auf einer ganz neuen rationellen Grundlage aufzubauen. Ohne viel Besinnen griff er mit dem Instinkte des praktischen Genies nach den rechten Leuten und nach den rechten Massregeln.

Doch ich will ja nicht seine Regierung schildern, sondern seine Person. Zu ihr gehört freilich die Art, wie er regiert hat. Und um zu ermessen, was er dem preussischen Staate war, dazu gehört die Einsicht, dass er der rechte Mann zur rechten Zeit war, dass gerade damals ein so hartes und unerschrockenes Regiment not that, dass ohne ein solches Preussen der Klassenherrschaft des Landadels verfallen wäre, wie sie Schweden, Dänemark und Polen im 18. Jahrhundert erfuhren. Nur ein so impulsives, so ganz furchtloses, so ganz auf den Zweck der staatlichen Macht gerichtetes Fürstenregiment konnte für Generationen die Staatsleitung so auf die Höhe idealer Aufgaben erheben. Aber ich will lieber meine Ueberzeugung zurücktreten lassen. Man hat denen, welche derartiges behaupten, neuerdings öfter den Spottnamen der Borussen gegeben, um sie damit als parteiisch zu verdächtigen. Daher ziehe ich vor, ein paar auch wohl für die Antiborussen unverdächtige Zeugen reden zu lassen.

Schon zu Friedrich Wilhelm I. Lebzeiten nennt ein Ausländer Preussen „die hohe Schule der Ordnung und der Haushaltungskunst, wo Grosse und Kleine sich nach dem Exempel ihres Oberhauptes meistern lassen". „Die Zucht macht Leute," fügt er bei, „und die preussische ist herrlich." Derjenige, welchen der König am meisten misshandelte, sein eigener Sohn, sagt in der Geschichte seiner Zeit, dem arbeitsvollen Leben dieses Fürsten danke Preussen die Grösse, die es in der Folgezeit erlangt. In den Göttinger Staatsanzeigen veröffentlichte Schlözer 1777 eine Stimme aus Königsberg, die sich dahin äusserte: „König Friedrich Wilhelm, einer der grössesten Könige, der aber auch die grössesten Minister hatte, Männer mit umfassendem Geiste, die von unten auf dienten, hat von 1713 bis 1740 das grosse Staatsproblem aufgelöst, ein faules üppiges Volk arbeitsam und sparsam, einen verschuldeten Staat reich zu machen." Und nun noch das Wort von Lavisse, der als französischer Chauvinist doch wohl kaum zu den Borussen gerechnet werden kann; er

sagt: „Dieses Preussen der Beamtenbureaus und der Kasernen, ehrerbietig zu dem Gott der Schlachten betend, unermüdlich auf die Arbeit versessen, discipliniert bis zum Verlust der Freiheit, — das ist wahrlich das Preussen, das Friedrich Wilhelm I. in einem Leben voll Schmerzen geschaffen hat."

Ja, in einem Leben voll Schmerzen! Er hat unbarmherzig von den einzelnen die Hingabe ans Ganze verlangt, aber von niemandem unbarmherziger als von sich selbst. In den grossen Zeiten der Staatsbildung wie der politisch-organisatorischen oder social-reformatorischen Neugestaltung mehr als sonst können nur auf diesem Wege, können nur mit einer weitgehenden Opferung individueller Interessen, Rechte und Glücksansprüche die grossen politischen Ziele erreicht werden. Allerwärts wurde im 18. Jahrhundert die absolute Staatsgewalt aufgerichtet, nirgends ohne harte Kämpfe, ohne schwere Zumutungen für die einzelnen und bestimmte sociale Klassen, für bestehende Rechte und Korporationen. Diese neue Fürstengewalt war in Frankreich und Italien, in Oesterreich und in Preussen, in Spanien und Russland in ihrem Rechte. Aber nirgends hat sie die verlangten Opfer so verwendet, nirgends hat sie auch von den Regenten selbst solche Opfer verlangt. Die neue Gewalt und ihre grossen Mittel dienten gar vielfach mehr der Macht und dem Luxus des Hofes und des Adels, oft auch der Kunst und der Wissenschaft, dann aber auch wieder der Eitelkeit, den Maitressen, dem Nepotismus, vereinzelt der religiösen Verfolgungswut. Sie hat in Preussen nur der salus publica, nur der Staatsraison gedient. Das Fürstenideal, das von da an als der neue wahre Rechtstitel der Monarchie in ganz Europa galt, das haben Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. geschaffen!

Ihnen gleich zu kommen, wird für jeden Hohenzollern das Ziel seines Lebens bilden. Seine Majestät Kaiser Wilhelm II. hat das in der ersten Ansprache an sein Volk ebenfalls angedeutet, indem er sagte, er wolle nur der erste Diener des Staates sein. Wir haben mancherlei Ursache, ihm heute gerade besonders zu danken und unsere Verehrung auszusprechen. Doch versage ich mir darauf näher einzugehen. Das Urteil über lebende Fürsten geziemt wenigstens der Wissenschaft nicht. Denn sie weiss, dass die Elemente zu diesem Urteil ihr fehlen. Die Motive der wichtigsten Fürstenentschlüsse sind notwendig der Oeffentlichkeit entzogen. Das Lob und der Tadel des Tages

wird oftmals von dem späteren gerechten Richterstuhl der Geschichte nicht bestätigt. Man könnte sagen, die Grösse der Regenten beruhe darauf, dass sie unberührt von Lob und Tadel der Gegenwart ihre Wege gehen.

Aber wie dem auch sei: Das deutsche Volk hat in diesen Tagen mit Begeisterung die Erinnerung an die grossen Thaten Kaiser Wilhelms I. gefeiert. Es liebt und verehrt den Enkel des Heldenkaisers, den Urenkel der grossen hohenzollernschen Fürsten des 17. und 18. Jahrhunderts, es hängt an seinen Lippen und erwartet von ihm die Losung in guten und schlechten Tagen, es vertraut auf seine Führung und weiss, dass zu einer noch grösseren Zukunft der Weg nur durch innere und äussere Kämpfe hindurch gehen kann, durch Kämpfe und Wirren, die nur den laudator temporis acti erschrecken, nur den galligen Pessimismus und das grämliche Alter verzagen machen. In diesen Kämpfen wird die monarchische Staatsgewalt, die wir den Hohenzollern danken, der feste Richtpunkt für alle Patrioten sein, in diesen Kämpfen wird die Fahne unseres Kaisers siegen!

Wir aber, die Lehrer und Lernenden dieser Universität, erneuern an diesem festlichen Tage mit Freude das Gelübde der Treue und des Gehorsams. Und ich als preussischer Historiker schliesse mit der Hoffnung und dem Gebete: Wenn nach weiteren 150 Jahren hier an dieser Stelle bei ähnlichem festlichen Anlass ein spätgeborener Nachfahre steht, der ähnlich wie ich 25 Jahre dem Leben und der Persönlichkeit Friedrich Wilhelms I. nachspürte, die Thaten und die Regierung Kaiser Wilhelms II. bis in die letzten Einzelheiten und bis in die Falten des Herzens verfolgte, so möge er mit derselben Sicherheit der Ueberzeugung Seine Majestät segnen und preisen können, wie ich es gegenüber dem Mann konnte, den man seit lange Preussens grössten innern König nannte!

Gott erhalte und behüte unseren Kaiser, er segne ihn und sein Haus, er gebe ihm ein langes und glückliches Regiment nach innen und nach aussen!

Kleine Mitteilungen.

Zur Geschichte der skandinavischen Städte. In Bd. 12 dieser Zeitschrift, S. 155—60 habe ich über Emil Wolffs Studien zur älteren Verfassung Göteborgs berichtet. Dabei war unter anderem einer im schwedischen Reichsarchive aufbewahrten Aufzeichnung zu gedenken, welche den Titel „Gothenburgisch Recht“ trägt, und wurde dem Bedauern Ausdruck gegeben, dass der genannte Verfasser diese nur benützt, aber nicht zu vollständigem Abdruck gebracht habe. Ich freue mich nunmehr mitteilen zu können, dass eine schwedische gelehrte Zeitschrift, nämlich „Göteborgs och Bohusläns Fornminnen och Historia“ Bd. 6 inzwischen diesem Mangel abgeholfen und das fragliche Rechtsdenkmal seinem vollen Wortlaute nach veröffentlicht hat. In hochdeutscher Sprache abgefasst, zerfällt dieses in zwei Titel, deren erster in 5 Kapiteln die kirchlichen Angelegenheiten, und deren zweiter in 21 Kapiteln das weltliche Regiment behandelt. Ein Stadtrecht im vollen Sinne des Wortes enthält die Urkunde übrigens nicht, sofern sie sich nur auf die Regierung und Verwaltung der Stadt bezieht, dagegen das civilrechtliche und strafrechtliche Gebiet unberücksichtigt lässt; immerhin ist aber sehr erwünscht, deren vollen Text nunmehr allgemein zugänglich gemacht zu sehen.

Ich benütze die Gelegenheit, um noch auf eine andere Veröffentlichung aufmerksam zu machen, welche die für uns Deutsche ganz besonders wichtige Stadt Bergen betrifft. Im Herbste des Jahres 1894 hat sich in dieser Stadt unter dem Namen „Bergens historiske Forening“ ein Verein gebildet, welcher „durch Vorträge, Schriften und auf anderen zweckmässigen Wegen die Kenntnis der Geschichte der Stadt und des Stiftes Bergen auszubreiten und Studien in dieser Richtung zu fördern“ beabsichtigt. Dabei ist auch die Herausgabe älterer, ungedruckter Quellenschriften, sowie neuer originaler Arbeiten über die Geschichte der Stadt und des Stiftes in zwanglosen Heften ins Auge gefasst, und bringt ein soeben erschienenes erstes Heft „Dat Gartenrecht in den Jacobsfjorden vnndt Bellgarden“ zum Abdrucke (Bergen, Griegs Bogtrykkeri, 1895; 68 S. in 8°). Von Konsul

W. D. Krohn und dem um die Geschichte und Archäologie Norwegens vielfach verdienten Rektor B. E. Bendixen besorgt, enthält das Heft neben einem kurzen Vorworte und einem schliessenden Namensregister zunächst eine Einleitung, welche über die im Jahre 1880 aufgefundene Handschrift des Gartenrechts Bescheid gibt, und welcher ein Facsimile dieser Handschrift, sowie ein älterer Grundplan der beiden aneinander stossenden Kaufmannshöfe beigegeben ist; dann aber folgt (S. 13—39) der plattdeutsche Text des Gartenrechtes mit dem in den Handschriften ihm vorangehenden Verzeichnisse seiner Kapitel und mit seinen Nachträgen, und weiterhin (S. 40—67) dessen von Konsul Krohn verfasste Uebersetzung, welche von erläuternden Anmerkungen begleitet ist. Aus der Einleitung ersehen wir, was übrigens teilweise auch schon Yngvar Nielsen, Bergen, S. 116 nachgewiesen hatte, dass der eine der beiden Kaufmannshöfe, Belgarden, zuerst im Jahre 1312 mit diesem seinem Namen (Bellagarđr) genannt wird, wogegen der andere erst seit dem 16. Jahrhundert unter dem Namen Jakobsfjorden auftritt, während er früher den Namen Jáfjörđr oder Afjörđr trägt, unter dem ersteren aber bereits im Jahre 1309 erwähnt wird; dass ferner beide Höfe bald getrennt, bald aber auch vereinigt auftreten, wie sie denn auch eine gemeinsame „skytningstue“, d. h. Klubstube hatten. Wir erfahren ferner, dass der Hauptteil der Handschrift dem 16. Jahrhundert angehört, und dass der letzte datierte Eintrag von deren erster Hand vom 8. März 1579 herrührt, während die datierten Einträge einer zweiten Hand vom 14. Oktober 1578 bis zum 22. Dezember 1580 reichen, und eine dritte Hand von 1585 an unbeschriebenen Stellen der früheren Blätter spätere Nachträge eingeschrieben hat; bis zum Jahre 1591 ist sodann der Text noch einigermassen zusammenhängend fortgeführt, worauf dann noch einzelne abgerissene Einträge folgen, deren letzter dem Jahre 1638 angehört. — Das Gartenrecht stellt sich nicht als ein abgeschlossenes Statutenbuch dar, sondern nur als eine Sammlung einzelner Beliebungen und Urteilssprüche, welche bei einzelnen Gelegenheiten ergingen; immerhin ist es aber sprachlich wie sachlich von erheblichem Interesse, und kann man nur wünschen, dass der Bergener Verein dieser seiner ersten Veröffentlichung noch recht viele weitere, gleich gut besorgte folgen lassen möge.

München, den 26. Dezember 1895. K. Maurer.

Ueber den Verfasser des „Promemoria ad Hadrianum papam VI de depravatione status Romanae ecclesiae“. Dass bei einem an leicht zugänglichem Orte edierten Dokument jahrzehntelang falsche Aufstellungen des Herausgebers unangefochten sich fortpflanzen und von einem Forscher nach dem anderen unbeanstandet

übernommen werden, ist in unserem Zeitalter der kritischen Geschichtschreibung gewiss kein häufiger Fall. Es findet sich aber diese Erscheinung bei dem in der Ueberschrift bezeichneten Gutachten, welches Constantin Höfler im Jahre 1846 in den Abhandlungen der Münchener Akademie der Wissenschaften als ein Werk des Kardinals Aegidius von Viterbo herausgab [1]. Und bis auf den heutigen Tag geht das Gutachten auf den Namen des berühmten Augustinergenerals. Trotzdem ist er nicht der Verfasser, wie sich mit ebenso grosser Leichtigkeit wie Evidenz zeigen lässt. Die entscheidende Stelle findet sich S. 75 f. der Ausgabe, wo von dem grossen Wiener Kongress des Monats Juli 1515 die Rede ist. Hier nämlich bekennt sich der Verfasser nicht nur als Augenzeuge, sondern er gibt auch an, damals päpstlicher Nuntius (bei König Maximilian) gewesen zu sein. Hieraus ergebe sich die Autorschaft des Aegidius, bemerkt Höfler; er übersieht aber, dass Aegidius erst im Dezember 1515 in ausserordentlicher Sendung an Maximilian abgeordnet wurde [2]. Dagegen war Lorenzo Campeggi nicht nur bereits seit 1513 als Nuntius beim römischen König beglaubigt, sondern seine Anwesenheit in Wien zur Zeit des Kongresses ist ausdrücklich bezeugt [3]. Nicht Aegidius also, sondern Campeggi, welcher seitdem mit jenem gleichzeitig den Purpur erlangt, mit dem nämlichen am Konklave Adrians VI. teilgenommen hatte, ist der Verfasser des von Höfler so hoch gerühmten Gutachtens.

Ich nehme übrigens für diese Entdeckung ein Verdienst um so weniger in Anspruch, als der Anlass, dieselbe zu machen, mir von aussen kam. Ich stiess nämlich in einem Miszellenkodex der Biblioteca Chigiana zu Rom auf eine Abschrift des Gutachtens, welche Campeggi als Verfasser nennt, was mich dann veranlasste, die abweichende Annahme Höflers zu prüfen [4]. In dieser Handschrift schliesst sich an das Gutachten ohne grösseren Absatz und von derselben Hand auch noch die Abschrift eines Briefes Campeggis an Adrian VI. vom 23. März 1522 [5]. Der Kardinal drückt hier dem Papste wiederholt, nachdem frühere Briefe ihr Ziel nicht erreicht zu haben scheinen,

---

[1] Historische Klasse Bd. IV Abth. III (B) S. 62–89.

[2] Vgl. die bei Pieper, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiatur S. 52 Anm. 3 beigebrachten Stellen.

[3] Vgl. Ehses, Römische Dokumente zur Geschichte der Ehescheidung Heinrichs VIII. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, herausg. v. d. Görresgesellschaft II) S. XXI.

[4] Cod. Chig. L. III 60 fol. 367a–382a, Kopie wenig späterer Zeit mit der Ueberschrift: Adriano Pontifici optimo maximo Laurentius Campeggius cardinalis.

[5] L. l. fol. 372a–383b.

seine Freude über die Wahl aus und beschwört den Gewählten, seine Ankunft in Rom zu beschleunigen, um der Verwirrung und Ratlosigkeit ein Ende zu machen, welche in der ewigen Stadt ihren Sitz aufgeschlagen. Von sich selbst berichtet Campeggi, dass er im Auftrag des Kollegiums sein Amt als Vorsitzender der Signatura Justitiae fortführe und wenigstens die dringendsten der sich häufenden Eingaben ausfertige [1]. Von dem vorausgehenden Gutachten ist hier nicht die Rede; in einer Nachschrift vom gleichen Tage teilt jedoch der Kardinal, der im Hauptschreiben bemerkt hatte, dass ihm die Abfertigung einer Botschaft des Kollegiums den Anlass gebe, diesen Brief beizulegen [2], dem Papste mit, dass er ausserdem mit Abschriften seines Briefes und jenes Schreibens der Kardinäle seinen Bruder Bischof Tommaso von Feltre nach Spanien sende, welchen er auch beauftragt habe, dem Papste einiges in seinem Namen auseinanderzusetzen [3]. Dass Campeggi hier seine Denkschrift[4]) im Auge gehabt, ja dass die

---

[1] Nos pro captu nostro nihil quicquam omittimus, justitiam, ut mones, in primis curantes. Cui quoniam in subscribendis libellis auctoritate praedecessoris tui praesidebam, quia impossibile fuit in tam longo interregno magistratum hunc silere, R^morum^ patrum mandato urbanis causis, quae nihil morae pati possunt, nunc etiam subscribo in hanc videlicet formam: placet sacro collegio, suo et nomine pontificis nominati, quamvis ultimum hoc verbum a receptis Sanctitatis Tuae literis (vom Februar, welche die Annahme der Wahl verhiessen: Höfler, Papst Adrian VI. S. 132 f.; angelangt am 19. März: ebendaselbst S. 140) deinceps omittere consilium sit, quod nec a Sanctitate Tua improbatum speramus iri. — Immerhin hatten sich, als Adrian endlich in Rom erschien, 9000 „libelli“ aufgehäuft: Brewer Letters and papers of the reign of Henry VIII. vol. III, 2 nr. 2506.

[2] . . . nuntii oportunitatem nactus, qui ab hoc sacro collegio post tuas redditas literas hinc mittitur. Vgl. Höfler, Papst Adrian VI. S. 141 f.

[3] Quoniam a prima tui electione statueram ad sacratissimos pedes tuos officii causa me conferre atque aliquibus de causis, aliquando Sanctitati Tuae exponendis, variisque occupationibus distractus perficere non potui, fratrem meum episcopum Feltrensem pro me vices has subire decrevi: is igitur ad Sanctitatem Tuam accedit eam nunc meo veneraturus nomine; cui ejusdem exempli literas tradidi cujus tabellarius a sacro hoc collegio missus Beatitudini Tuae affert . . . a quo (nämlich dem Bischof) nonnulla meo nomine Sanctitati Tuae exponentur, in quibus omnibus indubiam fidem sibi adhibere dignabitur.

[4] Nach Höfler, Abh. d. Baier. Ak. d. Wiss. a. a. O. soll freilich das Exemplar der Münchener Universitätsbibliothek, welches er seinem Abdruck der Denkschrift zu Grunde legt, vom Papst Adrian dem Erasmus geschenkt worden sein; doch gibt Höfler nicht an, worauf sich diese Behauptung gründet. — Verwunderlich ist Höflers Irrtum, der a. a. O. S. 77 in einer Anmerkung die Eroberung Belgrads durch Suleiman, von der die Denkschrift

Ueberreichung derselben, die er einem gewöhnlichen Boten wohl nicht anzuvertrauen wagte, den eigentlichen Zweck der Sendung des Bruders ausgemacht habe, ist zum mindesten eine nicht fernliegende Vermutung. Freilich hat sich, soviel ich sehe, keine sonstige Kunde von der Sendung Feltres nach Spanien erhalten und ebensowenig ist ausdrücklich bezeugt, dass Adrian die Denkschrift Campeggis erhalten habe; nichtsdestoweniger möchte schon die einfache Erhaltung jenes Briefes darauf hinweisen, dass er und mit ihm sicherlich auch die in der Handschrift ihm voraufgehende Denkschrift in die päpstliche Kanzlei gelangt sei. Walter Friedensburg.

Nachtrag zu S. 14 Note 3:

In einer soeben erschienenen Abhandlung über die Arbeitsweise Ruotgers in der Vita Brunonis (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Askanischen Gymnasiums zu Berlin, Ostern 1896) legt August Mittag die Abhängigkeit des Autors von augustinischen Ideen ganz in dem Sinne dar, wie ich es S. 13/14 angedeutet habe.

Bernheim.

---

redet, auf den 29. August 1522, statt 1521 ansetzt, und deshalb in Verlegenheit gerät, wie er die Stellen am Schluss der Denkschrift deuten soll, denen zufolge Adrians Ankunft in Italien noch bevorsteht.

Was ist Kulturgeschichte?

Beitrag zu einer empirischen Historik.

Von

K. Lamprecht.

I.

Es ist nicht zu leugnen, dass auf geschichtswissenschaftlichem Gebiete seit etwa zwei Jahrzehnten eine Gärung der Ansichten herrscht, die bis in die untersten Tiefen der Auffassung und Methode reicht. Selbst der Begriff der Geschichte an sich ist strittig geworden. Und doch sind die Begriffe der Wissenschaften nicht Begriffe von empirisch gegebenen, so oder so begrifflich zu bestimmenden Dingen, sondern Begriffe von Aufgaben! Treten wir aber auf das Gebiet der Aufgaben, Methoden, Ziele der Geschichtswissenschaft über, so ist von einer Einheit der Auffassung erst recht nicht die Rede. Alle Versuche, hier allgemein anerkannte Gesichtspunkte aufzustellen, sind, wie Lorenz wiederholt beredt ausgeführt hat[1], gescheitert. Droysen konnte deshalb die Geschichte wiederholt eine ἀμέθοδος ὕλη nennen; und er konnte die historische Wissenschaft als eigentlich unausgebaut bezeichnen, indem er ihr gegenüber die Energie der Naturwissenschaften auf die Thatsache begründete, dass diese sich ihrer Aufgaben, ihrer Mittel und ihrer Methode völlig bewusst seien[2]. Was aber die vorliegenden Leistungen angeht, so hat sie Lorenz 1886 mit den Worten charakterisiert[3]: „Die universalhistorische Rich-

---

[1] Vgl. z. B. Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben (1886), I, 135.

[2] Rezension Buckles, abgedruckt Historik (3. Aufl.), S. 47.

[3] Geschichtswissenschaft I, 80-81.

tung ist unhaltbar, die staatsgeschichtliche leidet an Mangel zuverlässig erkannter Werte und sicherer Urteile[1], von der chronistisch-antiquarischen zieht sich der gebildete Mensch mehr und mehr zurück und schaudert vor dem Abgrund eines den Geist ertötenden, unermesslich nichtigen Wissens.“ In der That, so wenig wir uns diesem schroff gefassten Urteile gänzlich anschliessen wollen, so zeigt doch der Verlauf der geschichtlichen Studien in den letzten Jahrzehnten, soweit diese Studien aus dem Zusammenhang mit dem seit etwa zwei Generationen bestehenden Betrieb der geschichtlichen Wissenschaften hervorgingen, dass unter der überwiegenden Wucht der Detailarbeit die Uebersicht über die grossen Aufgaben der Disziplin verloren zu gehen droht, und dass eine wahre Verschwendung kritischer Kraft auf das Einzelne doch vorläufig vielfach zu nichts anderem geführt hat, als zu einer toten Masse in sich wohl zubereiteten antiquarischen Stoffes. Denn dieses Material als ein einheitliches zu bewältigen, dazu hat die kritische Methode mit nichten ausgereicht. Es ist darum für die Geschichtswissenschaft einigermassen eingetreten, was Goethe einmal ganz allgemein von der neueren Zeit geäussert hat[2], sie „schätzt sich selbst zu hoch wegen der grossen Masse Stoffes, den sie umfasst. Der Hauptvorzug des Menschen beruht aber nur darauf, inwiefern er den Stoff zu behandeln und zu beherrschen weiss.“

Natürlich geht diese stoffliche Selbstgenügsamkeit auch in diesem Falle mit der Unlust, des übermächtig gewordenen Materials Herr zu werden, Hand in Hand. Wo daher solche Versuche gewagt werden, da tritt ein angeblich kritischer Hochmut gegen sie auf, mögen sie nun gelungen sein oder nicht; und an der Stelle sachlichen Urteils regt sich das Absprechen von begrenzt sittlichem Standpunkt. Lorenz erzählt einmal launig[3], er besitze noch das Schreiben eines namhaften deutschen Geschichtsforschers, in welchem ernstlich die Betrachtung angestellt werde, dass jemand, der sich zu den Theorien des armen Buckle bekennen würde, eben doch nur ein ganz unsittlicher und verworfener Mensch sein könne. Eine solche Aeusserung auf brief-

---

[1] Vgl. dazu a. a. O. I, 73 Anm. 1: „Wir verlangen sittliche Würdigung und drehen uns aalglatt herum, wenn wir sagen sollen, was denn eigentlich das für ein Ding ist, diese sittliche Würdigung“.

[2] Zur Farbenlehre (Werke Weim. Ausg. II, 3, S. 135).

[3] Geschichtswissenschaft I, 184.

lichem Wege mag eine Ausnahme gewesen sein, auf mündlichem ist sie es noch heute keineswegs; eine ganze Richtung der heutigen Geschichtswissenschaft glaubt man bekanntlich mit der tendenziösen Stigmatisierung „materialistisch“ ohne weiteres abthun zu können; und ich habe gelegentlich angedeutet erhalten, eine solche Charakteristik möge „logisch“ nicht stimmen, „psychologisch“ richtig sei sie doch.

Woher nun diese Gegensätze bis zum gegenseitigen Sichnichtverstehen, vielleicht sogar Sichnichtverstehenwollen? Vielleicht gibt die Geschichte der historischen Wissenschaft seit etwa vier Generationen darauf Antwort. Denn sie erscheint von zwei diametral entgegengesetzten Richtungen beherrscht, einer älteren individualistischen und einer im ganzen und grossen jüngeren, jedenfalls jetzt in raschem Fortschritt begriffenen kollektivistischen: und der Ausgleich beider Richtungen ist noch nicht gefunden.

Einig ist man sich allerdings darin, dass die Psychologie die Grundlage aller Geschichtswissenschaft sein müsse. In der That: wie hätte diese Wahrheit je verkannt werden können? Alle Geschichtswissenschaften können zu ihrem Inhalt nur die unmittelbare Erfahrung haben, wie sie durch die Wechselwirkungen erkennender und handelnder Subjekte bestimmt wird. Die Wissenschaft von den allgemein gültigen Formen dieser unmittelbaren Erfahrung und ihrer gesetzmässigen Verknüpfung ist aber die Psychologie [1].

Indem aber diese Grundlage unbestritten ist, werden die Geschichtswissenschaften, soweit sie sich nicht begrenzt empirisch behelfen, in ihren tiefsten Wandlungen von den Fortschritten der Psychologie in demselben Sinne *abhängig*, wie es die Naturwissenschaften von den Fortschritten der Mathematik und Mechanik sind. Von diesem Gesichtspunkte aus erklären sich denn auch die beiden gegensätzlichen Strömungen auf geschichtswissenschaftlichem Boden, die sich noch heute mit grosser Macht kreuzen und nicht selten komische Verwirrungen im einzelnen anstiften.

Die ältere Psychologie, soweit sie empirisch beschreibend blieb, die Vermögens- wie die Associationspsychologie, war eine Individualpsychologie. Sie kannte den Menschen nur als abstraktes

---

[1] Wundt, Grundriss der Psychologie (1896) S. 4, 19 u. a. m.

Individuum; das Volk war ihr nur ein mechanisches Aggregat für sich stehender Personen; diese standen untereinander in keinem Neues ergebenden, schöpferisch wirkenden Kontakt. Es war die Psychologie des Rationalismus; ihr war der Gedanke des Aristoteles noch nicht wieder aufgegangen, dass das Ganze vor den Teilen ist, und dass die Teile erst durch das Ganze sind, dass mindestens Teile und Ganzes gleich ursprünglich sind: sie sah in dem Atom ebensowenig ein Abstraktum, wie in der ganz auf sich gestellten Einzelperson, sondern vielmehr das allein vorhandene, das erklärende Konkretum [1]. Sie kannte darum den Begriff der natürlichen Gesellschaft nicht, und darum auch nicht den Begriff der Nation als der vollendetsten Art aller natürlichen Gesellschaften. Die gesellschaftlichenEinrichtungen einschliesslich des Staates behandelte sie vielmehr als willkürliche, durch die Einzelpersonen vom Nützlichkeitsstandpunkte aus geschaffene Institute. Nichts ist in dieser Hinsicht für sie charakteristischer als die Lehre vom Staatsvertrag, wonach selbst der Staat, die höchste geistige Gemeinschaft, nichts Ursprüngliches und Natürliches sein sollte, sondern nur ein willkürliches Aggregat von Einzelpersonen, deren konkreter Einzelwille auf die Schaffung einer solchen Gemeinschaft gerichtet gewesen sei. Jenseits der Vertragsgenossenschaften aber kannte sie als universellsten Begriff der Geschichte nur noch die Menschheit, diese freilich, man könnte fast sagen merkwürdigerweise, als ein Ganzes: deshalb, weil dieser Begriff, als an sich unfertig — die Menschheit ist weder zeitlich vollendet noch auch nur bis heute räumlich klar fassbar — ein Begriff a priori ist, der seine Geschlossenheit in sich trägt.

Diese Individualpsychologie ist nun die Basis unserer Geschichtschreibung gewesen in den Zeiten Schlossers, Gervinus' und Rankes; und sie ist auch heute noch, wenn auch vielfach unbewusst, prinzipiell die Basis unserer älteren historischen Schulen. Diese Schulen lehnen deshalb den Menschen als gesellschaftlichen Gattungsbegriff grundsätzlich ab; sie sehen am Menschen nur das von diesem Gattungsbegriff angeblich unabhängige Singuläre: dieses allein bildet darum grundsätzlich den Gegenstand ihrer Forschung. Ja sie gehen noch weiter. Auch das Singuläre ist ihnen nur dann wichtig, wenn es von besonderer Be-

---

[1] Vgl. Paulsen, Einleitung in die Philosophie [2] (1893) S. 215.

deutung ist, wenn es sich weit über jenen Durchschnitt erhebt, dem noch immer etwas Gesellschaftliches, etwas Reguläres anklebt. „Der Historiker," sagt Schäfer[1], „fasst in erster Linie den Menschen als Persönlichkeit, nicht als Vertreter seiner Gattung, er hat vor allen Dingen die freien Handlungen im Auge, die den einzelnen aus seiner Umgebung herausheben, ihn zum Führer oder zum Gegner dieser machen. Er darf die Gesamtheit nicht übersehen, denn er würde die einzelnen nicht verstehen, wenn er jene nicht ins Auge fasste; aber geschichtliche That ersteht im allgemeinen erst da, wo die Einzelhandlung sich abhebt von der Gleichförmigkeit der Masse." Und ganz folgerichtig ruft er dementsprechend aus[2]: „Zweifellos sind die Ethnologie, die Völkerpsychologie zukunftreiche Wissenschaften. Aber wird man die Versuche, auf diesem Wege Licht zu bringen in die Entwickelung des menschlichen Geschlechts, als geschichtliche Arbeit bezeichnen können?" Bei einer so individualpsychologischen Auffassung der Geschichte konzentriert sich naturgemäss fast alles Interesse auf die eminenten, die historischen Persönlichkeiten, und die Erforschung ihrer Handlungen bildet den eigentlichen Inhalt der Geschichte. So meint es Lorenz, wenn er als Objekt der Geschichte untergegangener Staaten „nur Handlungen" in Betracht ziehen will, „welche nach Wahl einer Person vollzogen worden sind, die sich auch anders entscheiden konnte" (!), und wenn er demgemäss einen Fortschritt der Geschichtswissenschaft nur auf dem Wege immer grösserer Entwickelung der „Motivenerkenntnis" erwartet[3]. Natürlich würde eine solche „Motivenforschung" niemals auf etwas anderes hinauslaufen als auf eine Detaillierung des historischen Gemäldes; aber weiter will man auch nichts: „die historische Forschung will nicht erklären, d. h. aus dem Früheren das Spätere, aus Gesetzen die Erscheinungen als notwendig, als blosse Wirkungen und Entwickelungen ableiten"[4].

Es soll nun hier nicht in eine Untersuchung darüber eingetreten werden, inwiefern ein so umschriebenes Vorhaben grund-

---

[1] Geschichte und Kulturgeschichte (1891) S. 60. Vgl. auch Droysen, Historik [3] S. 72, 76.

[2] a. a. O. S. 59.

[3] Geschichtswissenschaft I, 87, 138.

[4] Droysen, Historik [3] S. 19.

sätzlich möglich ist. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die ihm der Charakter jeder historischen Ueberlieferung entgegenstellt, würde da anzuführen sein, dass die neuere Psychologie die menschliche Persönlichkeit überhaupt nicht mehr in dem hier vorausgesetzten Grade als Einheit anzunehmen gestattet[1]; und insbesondere würde darüber gesprochen werden müssen, inwiefern die neueren experimentellen Forschungen über die Genesis der Willensvorgänge und die Theorien über Entstehung und Charakter des Selbstbewusstseins den Menschen noch als etwas anderes, denn als ein Gattungswesen, erscheinen lassen.

Inzwischen hat sich aber neben die ausschliesslich individualpsychologische Forschung des vorigen Jahrhunderts, wie sie ihrerseits wieder auf der rein individualistischen Entwickelung der Persönlichkeit innerhalb der europäischen Völkerfamilie des 16. bis 18. Jahrhunderts beruhte, in der psychologischen Wissenschaft je länger je mehr die generische Untersuchung gestellt. Man kann vielleicht sagen, dass heute die individualpsychologische Methode, namentlich soweit sie auf den Weg des Experiments verwiesen ist, mehr der Erforschung der einfachen psychischen Erscheinungen dient, während die Lösung der verwickelteren Probleme, wenigstens teilweise, der sozialpsychologischen Betrachtung zugefallen ist.

Was sind nun die Ergebnisse dieses Fortschrittes speziell für die Geschichtswissenschaft? Lorenz weiss sie mit folgenden Worten zu schildern[2]: „Einzelne Symptome einer neuen Betrachtung menschlicher Dinge wirkten auch auf anderen Gebieten der Geisteswissenschaften stark reformierend, wie in der Philosophie, *die sich dem Einfluss der Naturbeobachtung längst nicht* mehr entziehen konnte. Ein dunkler Drang, auf dem Gebiete der menschlichen Geschichte dasjenige zu finden, was der Naturforscher ein Gesetz nennt, ist mit immer grösseren Ansprüchen hervorgetreten." Ich meine, die Wirkungen waren doch etwas klarer, wenn auch zugleich anspruchsloserer Art.

Es ist eine bekannte Thatsache der Individualpsychologie, dass das Bewusstsein eines Akkordes etwas anderes ist, als das

---

[1] Vgl. z. B. Simmel, Probleme der Geschichtsphilosophie (1892) S. 30; s. auch S. 17 ff.

[2] Geschichtswissenschaft I, 137.

Bewusstsein der Töne, die ihn bilden. Unser Bewusstsein enthält allerdings die einzelnen Töne, aber nicht nur sie, sondern noch etwas dazu, nämlich das Bewusstsein eines Ganzen, dessen Teile sie bilden [1]. Die gleichzeitige psychologische Wirkung der Töne ist also mit der blossen Summe ihrer Einzelwirkungen nicht erschöpft: sie ergibt vielmehr ausserdem etwas qualitativ Neues, nämlich das, was wir speziell Akkord nennen. Es liegt hier eine psychische Kausalität vor, die ebenso für die Psychologie menschlicher Massenerscheinungen gilt. Wenn eine Mehrheit von Menschen gemeinsam etwas fühlt, vorstellt, will: so ist deren Gesamtgefühl, Gesamtvorstellung, Gesamtwille nicht identisch mit der Summe der Einzelfaktoren, sondern birgt ausserdem noch ein psychisches Moment qualitativ anderen Charakters in sich, das sich als Beleumdung und Verleumdung, öffentliche Meinung, Patriotismus, kurz als soziale Stimmung der Kreise, welche die Mehrheit dieser Menschen bilden, zu erkennen gibt. Dabei ist dieser Ueberschuss über die summierten Einzelfaktoren nicht das gewollte Produkt der Verursachenden; er stellt sich vielmehr, im Sinne der besonderen Wirkung einer psychischen Kausalität, darüber hinaus ein. Die Verursachenden handeln mithin mit Rücksicht auf ihn unbewusst; sie schaffen ihn nicht absichtlich, so sehr sie von ihm beeinflusst werden. Gewiss käme er niemals ohne irgendwelche bewusste Thätigkeit der einzelnen zu stande; aber als Zusammenschluss, Harmonie gleichsam dieser bewussten Thätigkeiten der einzelnen fällt er nicht mehr bloss in deren Individualbewusstssein.

---

[1] Vgl. Ebbinghaus in Zs. für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane Bd. IX, 175. Des weiteren vgl. Wundt, Grundriss der Psychologie (S. 108): Die Eigenschaften der psychischen Gebilde werden niemals durch die Eigenschaften der psychischen Elemente erschöpft, die in sie eingehen, sondern es treten zu denselben infolge der Verbindung der Elemente immer neue Eigenschaften hinzu, die den Gebilden als solchen eigentümlich sind. So enthält eine Gesichtsvorstellung nicht bloss die Eigenschaften der Lichtempfindungen und allenfalls noch der Stellungs- und Bewegungsempfindungen des Auges, die in ihr enthalten sind, sondern ausserdem auch die Eigenschaften der räumlichen Ordnung der Empfindungen, wovon letztere an und für sich nichts enthalten; oder ein Willensvorgang besteht nicht bloss aus den Vorstellungen und Gefühlen, in die sich die einzelnen Akte desselben zerlegen lassen, sondern es resultieren aus der Verbindung dieser Akte neue Gefühlselemente, die dem zusammengesetzten Willensvorgang spezifisch eigentümlich sind.

Das ist die Lehre vom Gesamtwillen, Gesamtbewusstsein der sozialen Bildungen, wie sie sich von dem kleinsten Verein bis zur mächtigsten sozialkulturellen Bildung, dem Staat, und zur mächtigsten sozialnatürlichen Bildung, der Nation, überall gleich sicher beweisen lässt. Trotz ihrer Einfachheit hat sie unendlich viele Missverständnisse hervorgerufen und ruft sie noch hervor. Man hat hinter dieser psychischen Macht, die völlig immanenten Charakters ist, allerlei supranaturalistischen Hokuspokus gewittert, oder mindestens unzulässige Hypostasierungen vollziehen zu müssen geglaubt. Man hat sie, da sie natürlich ihrer bestimmten psychischen Kausalität folgt, die weiter zu erforschen ist, als Kulisse denunziert, hinter der eine rein mechanistische Erklärung der Geschichte versucht werden solle. Ja, wenn nun wirklich die Geschichte auf diesem Wege um kausale Verbindungen bereichert würde: wäre das ein so grosses „moralisches“ Unglück? Kausale Erklärung und idealistische Interpretation widersprechen sich nicht, es sei denn, dass die idealistische Interpretation den unmotivierten Anspruch erhöbe, die kausale Erklärung überflüssig machen zu wollen.

Besteht aber in jeder sozialen Bildung ein Gesamtwille, ein Gesamtgefühl, ein Gesamtkomplex von Vorstellungen und Begriffen, so ist es gestattet, die Personen, welche dieses Gebilde ausmachen, insofern sie eben dies thun, als identisch zu betrachten: sie lassen sich, als Mitglieder dieses Gebildes, als regulär ansehen und auf einen Typ reduzieren. Sie besitzen deshalb abgesehen von ihren typischen Eigenschaften natürlich auch noch rein individuelle: je lockerer das Gebilde sie einschliesst, um so mehr wird dies der Fall sein: aber als Glieder dieses Gebildes sind sie grundsätzlich, der Forderung des Charakters dieses Gebildes nach, identisch. Mithin sind sie mit Rücksicht auf diese Gebilde Gattungsexemplare; und eine geschichtliche Darstellung der sozialen Gebilde ist berechtigt, mit ihrer Gesamtheit als einem Gattungsbegriff zu operieren.

Diese Zusammenhänge gelten nun der Geschichtsauffassung unserer älteren historischen Schulen noch als unbegreiflich; sie will mit ihnen grundsätzlich, bei allen praktisch eintretenden und der Natur der Sache nach unvermeidlichen Konzessionen, nichts zu thun haben; sie sieht in der Geschichte eben grundsätzlich niemals das Reguläre, immer nur das Singuläre. Weiter dem

neuen Gedanken akkommodiert hat sich freilich schon eine jüngere Generation von Forschern, als deren Repräsentant etwa Bernheim gelten darf[1]. Aber auch sie hält doch, wenn auch unter gewissen Modifikationen, immer noch an dem Gedanken der alten individualistischen Schule fest, dass sich die Geschichtswissenschaft nur um das Singuläre zu bekümmern habe.

Dieser Gedanke nun, der im Sinne eines Axioms beweislos immer und immer wieder vorgetragen wird, ist falsch.

Alle Wissenschaft ist im tiefsten Grunde eine; darum kann sie auch nur ein grosses allgemeines Ziel haben. Und über dieses Ziel ist kein Zweifel. Wissenschaftlich arbeiten heisst, die Anschauungskomplexe der sinnlichen Wahrnehmung durch begriffliches Denken in ihre Teile zerlegen und von neuem ordnend zusammensetzen. Die Analyse legt die einzelnen Seiten der Anschauung begrifflich auseinander; die Synthese bringt sie im Urteil wieder zu einander in Beziehung. Indem die menschlichen Fähigkeiten hierzu ausgebildet werden, indem man lernt, komplexe Thatsachen in ihren Komponenten zu verstehen, entwickelt

[1] Bernheim erkennt das Sozialtypische an, findet aber, dass dies Sozialtypische doch wieder nur, insofern es singulär ist, von Bedeutung für die Geschichtswissenschaft sein könne. Eine Gesamterscheinung also, die sich zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte findet, z. B. der Typus des deutschen Zunftbruders des 14. Jahrhunderts, hat für ihn nur dann geschichtliche Bedeutung, wenn sich dieser Typus nicht irgendwo zu irgendeiner Zeit in grundsätzlich identischer Weise wiederfindet. Vgl. Geschichtsphilosophie und Geschichtswissenschaft S. 94–95: „Die eigenartige, dauernde, unersetzliche Bedeutung des bestimmten Besonderen, sei es, dass es sich an der Masse der Gesamtindividualität oder an dem einzelnen als spezielle Individualität zeige, ist es, . . . wodurch sich die historische Betrachtungsart sowohl von philosophischer wie von naturwissenschaftlicher aufs schärfste unterscheidet. Für philosophische wie naturwissenschaftliche Forschung hat das Besondere mit seiner eigentümlichen Differenz kein eigenwertiges wissenschaftliches Interesse mehr, sobald es für die Erkenntnis des Ganzen oder Allgemeinen verwertet ist.“ Wie aber nun, wenn sich im Falle sozialer Erscheinungen parallelen Charakters nach Erkenntnis des Gemeinsamen herausstellt, dass der übrigbleibende Rest nicht von eminenter geschichtlicher Bedeutung ist? Kann dann nicht eben dieser Rest für die geschichtliche Forschung wegfallen? Gewiss! Darnach ist es auch nicht richtig, dass die geschichtliche Methode in „einem fortwährenden Hin- und Hergehen zwischen dem Besonderen und dem Allgemeinen, bezw. dem Ganzen ihrer Objekte bestehe, um endgültig zu dem Besonderen zurückzukehren“.

sich der immer häufigere Gebrauch der kausalen Kategorie, entsteht das wissenschaftliche Denken [1].

Dieses Denken kommt gleichmässig in jeder wissenschaftlichen Thätigkeit zur Anwendung. Auf speziell geschichtswissenschaftlichem Gebiete kann es zwei Funktionen haben. Es kann entweder singuläre Thatsachenreihen durch genaues Zerlegen in ihre Betandteile und begriffliche Rekonstruktion des Wesentlichen derselben besser zu verstehen suchen, oder aber es kann parallele Thatsachenreihen durch Zerlegung in ihre Einzelbestandteile auf das Identische ihres Gehaltes reduzieren und diesen Gehalt als das Wesentliche der Reihen zu rekonstruieren suchen. Es sind genau dieselben Funktionen, die das wissenschaftliche Denken auch in den Naturwissenschaften aufweist. Die Sätze der Mechanik z. B. sind gefunden worden, indem einzelne Fälle der Anwendung in ihre Bestandteile zerlegt und aus diesen Bestandteilen durch unmittelbar klärendes Urteil das Wesentliche des Ganzen gewonnen wurde [2]. Die Species der systematischen Naturwissenschaften werden gefunden, indem der Forscher die Exemplare derselben auf ihre Einzelheiten untersucht, ihre individuellen Variationen ignoriert und aus den sich ergebenden wesentlichen Uebereinstimmungen die Artform entwickelt.

Beide Formen wissenschaftlichen Denkens kommen also überall nebeneinander vor, und es geht nicht an, die eine zu Gunsten der anderen zu unterdrücken. Besteht hierzu in den herrschenden historischen Kreisen gegenüber der zweiten noch immer eine gewisse praktische Neigung und der prinzipielle Entschluss, so ist das wohl nicht zum geringsten die Folge der hier herrschenden Anschauung, dass gerade diese Art des Denkens spezifisch naturwissenschaftlich sei. Das ist aber vollkommen irrig. Wir besitzen bekanntlich eine sehr grosse Anzahl vergleichender Geisteswissenschaften. Diese alle aber bedienen sich gerade dieser zweiten Methode.

Macht man einen Unterschied zwischen beiden Formen, so könnte er wohl höchstens darin gefunden werden, dass bei der zweiten die Rolle der blossen intensiven Wahrnehmung und des Zerlegens mehr, als bei der ersten, gegen die Rolle des Urteilens

---

[1] Vgl. Paulsen, Einleitung S. 421 ff.

[2] Vgl. dazu Lotze, Logik S. 585.

zurücktritt; die erste Form ist mehr analytisch, die zweite mehr synthetisch. Da nun aber mit fortschreitender wissenschaftlicher Bethätigung die für sie recht eigentlich bezeichnende Geistesthätigkeit, das Nachdenken, naturgemäss im Verhältnis zur blossen Wahrnehmung zunehmen muss, so könnte man die zweite Form, wo das Nachdenken überwiegt, als die vollkommenere bezeichnen. In der That ist sie auch in der wissenschaftlichen Bewegung der Nationen des occidentalen Europas später entwickelt worden [1]. Da sie aber nun innerhalb dieses Gebietes wieder später bei den Geisteswissenschaften auftritt, als bei den Naturwissenschaften — wie denn die letzteren überhaupt und sehr begreiflicherweise verhältnismässig früher zur Reife entwickelt wurden, als die Geisteswissenschaften —, so kann allerdings eine Umschau in zu eng genommenem Horizont zu der Meinung verleiten, die zweite Form sei eine spezifisch naturwissenschaftliche, die jetzt den Geisteswissenschaften — die sich der ersten, in der Naturwissenschaft schon mehr zurücktretenden Methode vornehmlich bedienen — unberechtigterweise aufgebürdet werden solle: ja es kann bei noch enger genommenem Horizont die Meinung entstehen, die erste Form sei die spezifische Methode der Geisteswissenschaften, die zweite die der Naturwissenschaften.

Von alledem kann nicht die Rede sein: beide Wissenschaftszweige bedienen sich beider Formen. Höchstens liesse sich noch ausführen, entgegen einer sehr verbreiteten Anschauung, dass dabei die Geisteswissenschaften die Verheissung einer schliesslich stärkeren Exaktheit haben, als sie die Naturwissenschaften jemals besitzen

---

[1] Wundt, *Logik*² 2, 2, S. 71: *Zugleich aber ist es unverkennbar, dass die Ergänzung der individuellen durch die generische Vergleichung um so mehr zu einem integrierenden Bestandteil der einzelnen Geisteswissenschaft selbst wird, je vollkommener sich diese methodisch entwickelt hat, und je mehr sie sich auf geistige Entwicklung von allgemeingültiger Bedeutung bezieht, Bedingungen, die in der Regel miteinander verbunden sind, da die allgemeingültige Beschaffenheit der Objekte ihre Untersuchung wesentlich zu erleichtern pflegt. In dem Umkreis der historischen Disziplinen steht daher in dieser Beziehung die eigentliche Geschichte erheblich zurück gegenüber solchen Gebieten, welche die geschichtliche Entwicklung gewisser Arten geistiger Schöpfungen zu ihrem Inhalte haben. Insbesondere dürfte die Sprachgeschichte unter allen historischen Wissenschaften die sein, in der die vergleichende Methode nach ihren beiden Richtungen hin bis jetzt am vollkommensten ausgebildet ist.*

werden. Denn „indem die Naturwissenschaften zu ermitteln suchen, wie die Objekte ohne Rücksicht auf das Subjekt beschaffen sind, ist die Erkenntnis, die sie zu stande bringen, immer nur eine mittelbare“; während die Geisteswissenschaften, da sie den Inhalt der Erfahrung in seiner vollen Wirklichkeit, die auf Objekte bezogenen Vorstellungen samt allen ihnen anhaftenden subjektiven Regungen untersuchen, eine unmittelbare, anschauliche Erkenntnis erreichen und noch mehr erreichen werden[1].

Ziehen wir nach dieser kleinen Abschweifung die Summe unserer Ausführungen, so ergibt sich: die Methode der individualistischen, auf das Singuläre, den Menschen als eminente Persönlichkeit gerichteten älteren Geschichtsforschung, und die Methode der kollektivistischen, auf das Generische, den Menschen als historisches Gattungswesen gerichteten jüngeren Geschichtsforschung sind vom Standpunkte der allgemeinen Wissenschaftslehre aus gleich berechtigt: sie ergänzen sich gegenseitig, und keine von beiden kann entbehrt werden.

Stehen sie gleichwohl einstweilen noch im Gegensatz zu einander bis zu dem Grade, dass erhitzte Anhänger der einen der anderen geradezu die Daseinsberechtigung absprechen, so versteht sich das zum Teil aus dem Entwicklungsgange der Geschichtswissenschaft seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, zum Teil aber auch aus der Thatsache, dass die Ansichten selbst dann, wenn man beide Methoden an sich zulässt, doch über deren beiderseitiges Verhältnis sehr wenig geklärt zu sein pflegen. Besteht Koordination oder Subordination der einen unter die andere? Das ist zunächst die Frage. Die Antwort ist identisch mit der Beantwortung der anderen Frage, inwiefern etwa die eine oder die andere Methode wissenschaftlich vollkommenere Ergebnisse zu Tage fördert. Die vollkommeneren werden dabei diejenigen sein, die sich mehr dem kausalen Denken, also dem eigentlich wissenschaftlichen Begreifen einordnen. Da habe ich nun schon früher ausgeführt[2], dass in dieser Richtung die kollektivistische, generisch untersuchende Methode der individualistischen überlegen ist; entsprechend der Thatsache, dass das Reich des Sozialen, Zuständlichen in der ununterbrochenen Kontinuität seiner Entwicklung

---

[1] Vgl. Wundt, Grundriss der Psychologie S. 6.

[2] Alte und neue Richtungen in der Geschichtswissenschaft (1896) S. 7 ff., vgl. S. 72 ff.

die Basis, nicht den Annex des Reiches der freien That bildet[1]. Von diesem Standpunkte aus würde also die kollektivistische Methode als die umfassendere und im engeren Sinne wissenschaftlichere zugleich erscheinen: sie allein bringt die Entwicklungsideen in kontinuierlich-kausalen Zusammenhang; sie allein gibt die rationale Seite der Geschichte wieder. Erst wo das Reich dieses Rationalen aufhört und das Reich des für uns Irrationalen, des praktisch freien Willens anfängt, tritt, als eine Ergänzung gleichsam der kollektivistischen Methode, die individualistische ein.

Mit den letzten Worten sind wir dem Problem von Freiheit und Notwendigkeit in der Geschichte näher getreten. Es ist unumgänglich, ihm in diesem Zusammenhang einige weitere Worte zu widmen: denn es muss im Verlaufe der Geschichte selbst das Gegenbild und damit die Legitimation des Nebeneinanderbestehens der beiden Methoden aufgesucht werden, von denen bisher die Rede war.

Man kann zunächst eine spekulative Behandlung des Problems unterscheiden und eine praktische. Die spekulative hat der Regel nach zum Determinismus, zur Anerkennung einer absoluten Kausalität geführt. Ist nun ein solcher Determinismus religiös gewandt, sieht er mithin im Willen des Menschen nichts anderes als den Ausfluss einer göttlichen Weltordnung, so kann dieser Wille an sich nicht unsittlich sein: und das Aufgeben der Antinomie zwischen Freiheit und Notwendigkeit erregt von dieser Seite her keine praktischen Bedenken. Darum hat sich ein solcher Determinismus, namentlich wenn er wie bei Augustin oder Luther dogmatisch gefärbt war, geschichtlich ausserordentlich lange erhalten. Ist dagegen mit der Annahme einer absoluten Kausalität das religiöse Element nicht unmittelbar verbunden, so entstehen Schwierigkeiten, gleichviel ob man mit Kant die Apriorität des Kausalbegriffs oder mit dem humeschen Empirismus seine Entwicklung aus der Association der Vorstellungen annimmt. Denn immer erscheint das moralische Bedenken, dass neben einer solchen Kausalität eine Freiheit des menschlichen Willens, eine Selbstverantwortung, ja eigentlich ein Selbstbewusstsein nicht gedacht

[1] Siehe darüber meine Bemerkungen in der „Zukunft“ vom 4. April 1896, S. 25 ff.

werden könne. Kant hat bekanntlich diese Schwierigkeiten dadurch zu beseitigen gesucht, dass er den Willen nicht als eine der Kausalität unterworfene Erscheinung, sondern als ein „Ding an sich“ betrachtete, und demgemäss jede Willenshandlung, soweit sie Aeusserung eines intelligibeln Vermögens sei, unter den Gesichtspunkt der reinen Selbstbestimmung brachte. Es ist nicht meines Amtes und Vermögens, diese Auffassung zu kritisieren. Dass sie nur als inhärenter Bestandteil des Kantschen Systems, ja auch nicht einmal als solcher haltbar sei, scheint festzustehen [1]. Für uns wichtig ist sie aber immerhin, weil sie, wenn auch in vielfach modifizierter, gesteigerter oder abgeblasster Form, in das System der individualistischen Geschichtsauffassung übergegangen ist. So bei Ranke [2], so auch bei Droysen, der mit Fichte von der königlichen Vollfreiheit des sittlichen Menschen redet [3].

Demgegenüber scheint mir für die Geschichtswissenschaft als eine empirische Disziplin der richtige Standpunkt damit gegeben, dass man die Antinomie zwischen Notwendigkeit und Freiheit, wie sie praktisch offenbar besteht, auch einfach anerkennt.

Gewiss gilt ja für die Wissenschaften überhaupt grundsätzlich die Annahme der absoluten Kausalität in dem Sinne, dass für sie das Bedürfnis vorhanden ist, überall da, wo die ständige Verbindung zweier Erscheinungen notorisch ist, aus dieser Verbindung auf ihre Notwendigkeit zu schliessen und diese Notwendigkeit in Grund und Folge auszudrücken. Ja es besteht weiter auch die Forderung, alle Erscheinungen, bis zur Herstellung völlig widerspruchsloser Zusammenhänge, solchem Verfahren des Schlusses zu unterwerfen. Aber andererseits ist ebenso klar, dass noch längst nicht alle Erscheinungen diesem Schlusse unterworfen worden sind, noch auch unterworfen werden können, geschweige denn dass man aus untergeordneteren Schlüssen schon immer höhere abgeleitet und somit zunächst einmal wenigstens die Erscheinungen einer Disziplin einer einzigen obersten Kau-

---

[1] Vgl. zu alledem Wundt, Logik [2] I, 553.

[2] Vgl. z. B. die in meinem Buche über alte und neue Richtungen in der Geschichtswissenschaft S. 29 angeführte Stelle aus dem Vorwort zum Wallenstein, G.W. 23, S. I.

[3] Historik [3] S. 34.

salität unterworfen hätte. Selbst für die fortgeschrittenste vielleicht aller Wissenschaften, für die Mechanik, ist das nicht der Fall; am allerwenigsten aber für die Geisteswissenschaften. Und hier wieder ist die Anwendung einer absoluten obersten Kausalität gerade für die Geschichtswissenschaft noch in weitester Ferne. Ihre heutigen Vertreter brauchen sich deshalb noch nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, ob diese weiteste Ferne thatsächlich Unendlichkeit ist oder nicht, sie können sehr wohl mit einer relativen Kausalität rechnen: vorausgesetzt nur, dass sie fort und fort das eifrigste Bestreben bezeigen, die historischen Erscheinungen kausalen Schlüssen unterzuordnen soweit als möglich.

Damit bleibt denn der Freiheit, d. h. der nicht erweisbaren oder wenigstens nicht völlig erweisbaren Kausalität, für die Geschichtswissenschaft praktisch noch ein sehr weiter Spielraum. Das aber freilich muss bei diesem Anerkenntnis vorausgesetzt werden, dass sie historisch als nichts anderes betrachtet werde, denn als eine Weise des Handelns unter nicht völlig ins Evidente zu setzenden kausalen Anstössen: mögen diese Anstösse nun ausserhalb des Handelnden liegen, oder mögen sie in der Art seiner Persönlichkeit, seines Verantwortlichkeitsbewusstseins u. s. w. ihre Erklärung finden. In diesem Sinne wird der Historiker den Worten Windelbands[1] zustimmen müssen: „Wenn Freiheit die Selbstbestimmung des vernünftigen Charakters ist, so ist sie eben darum keine willkürliche, ursachlose und zufällige, sondern eine gesetzmässige und notwendige Entscheidung. Wenn wir einen Menschen wüssten, der das Ideal der inneren Freiheit vollkommen erreicht hätte, so würden wir gerade seine Entscheidung für jeden gegebenen Fall mit absoluter Sicherheit voraussagen können."

Mit dieser Auffassung wird sich die Geschichtswissenschaft, und gerade der individualistische Zweig derselben, um so mehr zu befreunden haben, als der ihm zu Grunde liegende innere Determinismus im Gegensatz zur absoluten Freiheit der reinen Willkür, d. h. also die Auslese aus den dem Individuum zuströmenden kausalen Motivationen, insofern sie durch das Bewusstsein vermöge der für dieses Bewusstsein geltenden Eigenschaften geregelt ist, eine centrale Lehre der neueren Psychologie ist. Schon Schopen-

---

[1] Die Lehren vom Zufall (1870), S. 14, 15. Die beiden Sätze hier umgestellt.

hauer hat das Motiv die durch das Erkennen hindurchgegangene Kausalität genannt [1], denselben Standpunkt mit Rücksicht auf die hier zur Erörterung stehende Frage hat z. B. Drobisch in seinem Buche über die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit eingenommen; und die neuere Psychologie als exakte Wissenschaft von den Gesetzen des Seelenlebens führt erst recht auf diese Anschauungen. Seitdem nicht bloss die äusseren Willenshandlungen, sondern vor allem auch die inneren Willenshandlungen und die die äussere Handlung vorbereitenden Bestandteile des Willensvorganges genauer untersucht worden sind, seitdem man ferner den engen genetischen Zusammenhang der Trieb- und der Willkürhandlungen beobachtet hat, kann von dem früher angenommenen Willensvermögen im Sinne eines willkürlichen Wahlvermögens der Seele nicht mehr die Rede sein [2]; der Begriff der Freiheit hat dementsprechend keine Verwandtschaft mehr mit dem der Zufälligkeit; er bedeutet nur noch die Freiheit der Ueberlegung, d. h. die Fähigkeit, die in einem bestimmten Augenblicke vorhandenen Motivationen zu erkennen und unter ihnen gemäss dem Charakter des eigenen Bewusstseins, also in einer durch die innere Kausalität gegebenen Richtung, die Entscheidung zu treffen [3].

Es ist ein äusserst wichtiges Zusammentreffen und bedeutet meines Erachtens die tiefere psychologische Grundlegung der individualistischen Richtung der Geschichtswissenschaft, dass diese Lehren mit dem übereinstimmen, was bei Historikern über die innere Motivation persönlicher Handlungen eigentlich schon immer, wenn auch nicht mit der Klarheit der heutigen experimentellen Psychologie, als herrschende Anschauung vorgetragen worden ist. In der That liess hier die empirische Praxis von jeher kaum eine andere Wahl, als die Annahme eines inneren Determinismus, wollte man überhaupt den Zusammenhang des geschichtlichen Geschehens herstellen. Das hat selbst Kant anerkannt, sobald er historisch zu denken versuchte, indem er in seiner „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ (1784) trotz seiner sonstigen Lehren über Willensfreiheit ausführt, dass

---

[1] Die Welt als Wille und Vorstellung I, 138.

[2] Vgl. z. B. Wundt, Grundriss der Psychologie S. 228 ff.

[3] Vgl. Windelband, Die Lehren vom Zufall S. 11.

man bei geschichtlichen Untersuchungen einer praktischen Auffassung folgen müsse, „was man sich auch in metaphysischer Hinsicht für einen Begriff von der Freiheit des Willens machen möge“. Und ebenso tritt bei Ranke, trotz einiger Hinneigung zu den metaphysischen Lehren der Idealphilosophie [1], im ganzen dennoch die praktische Auffassung im schon erörteten Sinne hervor [2].

Dies Ergebnis, dass die historische Praxis einen, wenn auch roh umschriebenen Begriff des inneren Determinismus viel früher besass, als die Psychologie ihn im einzelnen feststellte und ausarbeitete, ist nicht ohne allgemeines Interesse. Es zeigt, dass bei aller Fühlungnahme mit den allgemeinen erkenntnis-theoretischen und psychologischen Lehren die Einzelwissenschaften doch gut thun, ihre Grundbegriffe zunächst aus sich selbst heraus zu entwickeln. Gewiss werden diese Begriffe dann zunächst etwas logisch Rohes behalten und nicht frei sein von zufälligen Ingredienzien. Aber das kann die Einzelwissenschaften von der Aufgabe, sie zunächst zu entwickeln, nicht entbinden. Erst danach, nachdem hier die gröbste Arbeit gethan ist, wird es Aufgabe der höheren Integration der (nicht spekulativen) Philosophie sein, diese Begriffe mit denen verwandter Wissenschaften zu vergleichen und auch sonst mit besonderen Hilfsmitteln zu raffinieren: worauf dann deren präcisere Benützung durch die Einzelwissenschaften wiederum weitere Fortschritte bringen mag. Nicht einseitige Beeinflussung also, sondern ständige Wechselwirkung erscheint hiernach als das richtige Verhältnis der Philosophie zu den einzelnen Wissenschaften.

Man muss sich das vergegenwärtigen, will man auch den Charakter der Notwendigkeit, des Kausalen, in der historischen Wissenschaft völlig verstehen. Das abstrakte Kausale muss natürlich begrifflich von reinster und präcisester Wirkung sein. Wirkungen der Art kommen nun aber in den Einzelwissenschaften fast gar nicht vor. Fast stets ist hier zunächst die eine ursächliche Wirkung durch andere konkurrierende Wirkungen so kompliziert, dass man sie nicht völlig isolieren kann. Ausserdem ist aber die Summe der Bedingungen für irgend eine Wirkung

---

[1] Siehe oben S. 88.

[2] Vgl. meine Alten und neuen Richtungen S. 27 ff.

ja im Grunde identisch mit dem unendlichen Kausalzusammenhang aller Dinge überhaupt, „da nicht bloss alle Nebenumstände, unter denen eine Ursache wirksam wurde, sondern auch die weiter zurückliegenden Ursachen, aus denen sie entsprang, zu dieser Summe gehören“ [1]. Wer will also die Wirkung völlig richtig bestimmen, da es unmöglich bleibt, alle ihre Ursachen vollständig aufzuzählen? Die Darstellung eines lückenlosen Kausalzusammenhangs ist beinahe eine Unmöglichkeit. Mit Recht hat daher Helmholtz einmal geäussert, dass der Beweis des Kausalnexus ein sehr schwacher sein würde, wenn er aus der Erfahrung gezogen werden sollte. Aus dieser Lage ergibt sich nun zunächst ganz allgemein für alle Einzelwissenschaften die Notwendigkeit, den Begriff der Ursache auf die nächstliegenden Verursachungen zu begrenzen. Die ferneren Ursachen erscheinen dann als nur noch allgemeine Bedingungen, die fernsten endlich werden in der Aufzählung ganz übergangen. Das damit eingeschlagene Verfahren ist natürlich willkürlich. Aber es ist bei der unendlichen Verflechtung der Kausalzusammenhänge kaum vermeidlich. Höheren Anforderungen, die auf die Aufhellung wenn nicht aller, so doch möglichst vieler Gründe hinauslaufen, kann aber gerade hier die historische Disziplin noch am allerehesten genügen: freilich nicht insofern sie Wissenschaft, sondern insofern sie Kunst ist. Der künstlerischen Darstellung des Geschehenen kann es durch geschickte Anordnung und Auswahl des zu Erzählenden gelingen, der unendlichen Komplikation der Ursachen und der wiederum verursachenden Wirkungen so nahe zu kommen, wie es keinerlei Art rein wissenschaftlicher Erörterung vermag: und eben darum ist sie in einem solchen Falle wissenschaftlicher als die Wissenschaft selbst. Sie kann das unter Umständen sogar unter positiven Fehlern sein, unter notorischem und beabsichtigtem Abweichen von gewissen positiv feststehenden Details des Geschehenen.

Es ist hier zu bedenken, dass der Gegensatz zwischen künstlerischer und wissenschaftlicher Reproduktion der Erscheinungen überhaupt nicht ein so absoluter ist, wie man sich das gewöhnlich vorstellt. Zwar ist es jetzt ein Vulgärsatz geworden, dass für das wissenschaftliche Erkennen Phantasie ebenso nötig sei, wie für die künstlerische Wiedergabe. Aber worin besteht

---

[1] Wundt, Logik 1,[2] 597.

nun die Thätigkeit gerade der wissenschaftlichen Phantasie? Sie bringt an die Erscheinungen gewisse Begriffe heran, von denen sie annimmt, dass sie ihrem Zusammenhange adäquat sein müssten. Nun erfolgt ein längeres Hin und Her von Vergleichen zwischen den Dingen und den Begriffen, und eine Ummodelung dieser im Sinne der Dinge, bis eine Identität beider erreicht zu sein scheint [1]. Ist aber diese Identität nun wirklich errungen? Die Begriffe spiegeln in Wirklichkeit niemals die Dinge absolut objektiv wieder; ihr Zusammenhang bleibt immer eine subjektive Nachbildung der Erscheinungen, soweit unsere Denkgesetze das zulassen. Werden nun die Begriffe und ihre Verbindungen bei diesem Charakter den Erscheinungen ganz gerecht? Das wäre eben jetzt in Beziehung auf die Kausalität zu untersuchen.

Da ist es denn zunächst bekannt, dass sich innerhalb der physikalischen und chemischen Welt in der Praxis stets eine Abweichung des thatsächlichen Verlaufs irgend eines Erscheinungszusammenhangs vom mathematischen Kalkul ergibt. Das gilt sogar von der Mechanik; auch hier besteht z. B. eine qualitative Differenz der Wirkung bestimmter Ursachen je nach der von Lotze sogenannten Spontaneität der Elemente [2]. Diese Differenz drückt sich darin aus, dass die vereinte Wirkung verschiedener Ursachen nicht völlig identisch ist mit der Summe der einzelnen Wirkungen, sondern etwas Neues, über diese Summe hinausgehendes Verschiedenartiges darstellt [3]. Dieser Rest kann bei Aufrechterhaltung des Postulats einer absoluten Kausalität nur durch unsere ungenügende Bekanntschaft mit allen Ursachen, mithin durch eine Unzulänglichkeit unseres bisherigen kausalen Denkens gegenüber den Erscheinungen erklärt werden [4].

Nun wiederholen sich aber diese Thatsachen der unterpsychischen Welt, die uns hier ja nur vergleichsweise interessieren

---

[1] Vgl. über dies Verfahren z. B. bei der Mechanik und Physik Wundt, Logik [2] 2, 1, 391 ff.

[2] Vgl. Lotze Logik [2], S. 530 ff.; auch Wundt, Logik [2], 2, 1, 439 f.

[3] So St. Mill Logik 1, 432 ff., bei Bernheim, Geschichtsphilosophie und Geschichtswissenschaft S. 127.

[4] Ob aber bei dieser Betrachtung nicht das qualitative Moment jedes Kausalzusammenhangs auch auf dem Gebiete der Naturwissenschaften (man denke z. B. an die chemischen Eigenschaften zusammengesetzter Körper gegenüber ihren Komponenten) vernachlässigt ist, das kann hier nur im Sinne einer Frage angedeutet werden.

können, in der Welt der Geisteswissenschaften im allerverstärktesten Masse. Hier werden im Laufe jeder psychischen Entwicklung, mag sie nun individueller oder genereller Art sein, logische, ästhetische, ethische, wirtschaftliche Werte erzeugt, die in der ihnen zukommenden spezifischen Qualität in der Gesamtsumme der übersehbaren Wirkungen an sich nicht enthalten sind [1], mithin nicht als Wirkungen im Sinne des gewöhnlichen, einseitig vom Standpunkte quantitativer Betrachtung aus formulierten Kausalitätsgesetzes aufgefasst werden können. Wundt hat diese Erscheinung speziell für die Geschichtswissenschaft unter dem Gesetz der historischen Resultanten zusammengefasst [2]. Nach ihm ist jeder einzelne, in einem engeren oder umfassenderen Begriff zu verbindende Inhalt der Geschichte die resultierende Wirkung aus einer Mehrheit geschichtlicher Bedingungen, mit denen er derart zusammenhängt, dass in ihm die qualitative Natur jeder einzelnen Bedingung nachwirkt, während er doch zugleich einen neuen und einheitlichen Charakter besitzt, der zwar durch die historische Analyse aus der Verbindung jener geschichtlichen Faktoren abgeleitet, niemals aber aus ihnen durch eine a priori ausgeführte Synthese konstruiert werden kann. Hiermit hängt es zusammen, wenn die Kausalverbindung geschichtlicher Ereignisse niemals in dem Sinne, wie das auf dem Gebiete der Naturwissenschaften zu geschehen pflegt, durch ein progressives Verfahren mit Sicherheit hergestellt werden kann, sondern nur durch einen Schluss von der Wirkung her. Freilich ist aber damit nun an sich noch keinerlei teleologische Charakterisierung verbunden, wie man auf den ersten Blick wohl meinen möchte. Diese kommt erst hinzu durch die eventuelle Aufnahme einer Wertbestimmung. „Denn Zweck ist nur derjenige Erfolg aus vorhergegangenen Bedingungen, dem irgend ein Wert zugeschrieben wird, so dass der Erfolg eben dieses Wertes wegen als der bezweckte anzusehen ist“ [3]. Gewiss aber ist, dass das Gesetz der historischen Resultanten ganz besonders stark auch für bewusst umgekehrte subjektive Kausalitäts-, d. h. Zweckverbindungen, und hier vor allem wieder für historisch besonders

---

[1] Wundt, Logik [2] 2, 2, 274.
[2] a. a. O. (1895) S. 408.
[3] Wundt a. a. O. 2, 2, 281.

eminente, grosse Zwecke gilt. In dieser teleologischen Umgestaltung hat es Wundt schon früher einmal[1] besonders scharf als „Prinzip der Heterogonie der Zwecke" formuliert[2].

Sieht man aber auch ganz von den Uebergängen der psychischen Kausalität in psychische Teleologie ab, so bleibt für die Geschichtswissenschaft bestehen, dass in ihrer spezifischen Kausalität ständig mit der Heterogonie der Wirkungen gegenüber den Ursachen gerechnet werden muss, und dass mithin in ihr nur der Schluss von der Wirkung auf die Ursache mit allen seinen Unsicherheiten zulässig ist. Das ist ein Satz, von dem wir später für die Charakteristik der kulturgeschichtlich möglichen Methoden und Ergebnisse wiederholt werden Gebrauch zu machen haben[3].

---

[1] System der Philosophie S. 337.

[2] Bernheim hat, Geschichtsphilosophie und Geschichtswissenschaft S. 126 ff., versucht, das Problem der Willensfreiheit ganz zu Gunsten des tieferen der heterogenen Wirkung psychischer Verursachungen aus der historischen Betrachtung zu eliminieren. Dies Verfahren wäre nur zulässig, wenn heteropathische Gesetze nicht auch auf dem Gebiete der Naturwissenschaften begegneten, ja gerade hier zuerst festgestellt worden wären. Im übrigen steht wohl nichts im Wege, diese Gesetze auf dem einen wie auf dem anderen Gebiete als Ausdruck einer Unfertigkeit unseres kausalen Denkens zu betrachten; s. S. 93.

[3] Mit diesem Satze hängt zusammen, was Wundt, Logik [2] 2, 2, 100 ff. trefflich ausführt: Während die exakteren Naturwissenschaften fast vollständig deduktiv geworden sind und dies werden konnten, weil sie im letzten Grunde auf Hypothesen über das Substrat der Erscheinungen und auf hypothetisch-axiomatische Prinzipien aufgebaut sind, werden die Geisteswissenschaften niemals der induktiven Grundlegung entbehren können. Diese wird zugleich um so umfassender, die induktiven Bestandteile der Interpretation nehmen einen um so grösseren Raum ein, in je weiterem Umfang die der psychologischen Analyse vorausgehende vergleichende Methode zu Rate gezogen und für die besonderen Zwecke ausgebildet wird. Gerade dies ist aber die Tendenz, die sich unverkennbar allmählich von den sozialen auch auf die historischen Wissenschaften auszubreiten beginnt. Während daher die Naturwissenschaften immer mehr einer deduktiven Entwicklung zustreben, suchen umgekehrt die Geisteswissenschaften induktiver zu werden. Ein Historiker, der die Ereignisse nach bestimmten ihm vorliegenden Zeugnissen schildert und aus den auf Grund dieser Zeugnisse angenommenen Motiven der handelnden Individuen ableitet, verfährt, abgesehen von der vorausgehenden philologischen Untersuchung der Quellen, vollständig deduktiv. Ein Historiker dagegen, der mittels einer umfassenden Erwägung materieller und geistiger Vorbedingungen und Zustände ein Ereignis zu verstehen sucht, bedarf umfassender Induktionen.

III.

Es ist oben[1] ausgeführt worden, dass die individualistische Anschauungsweise in der Geschichtswissenschaft als konstituierende Begriffe eigentlich und ursprünglich nur die Einzelpersonen und die Gesamtheit aller Menschen kennt. Dazwischen unterscheidet sie wohl noch die Staaten, diese ergeben sich aber als einfache, vermöge der Vertragstheorie gewonnene Summationen der Einzelpersonen.

Für die kollektivistische Anschauung dagegen in der reinsten grundsätzlichen Form sind die Menschen, abgesehen von den eminent historischen Personen, deren individuale Leistungen weit über die generischen ihrer Genossen hinausragen, nur Gattungsbegriffe, und als das eigentlich und vornehmlich Lebendige an ihnen erscheinen ihre natürlichen Verbindungen in Familie, Geschlecht, Genossenschaft, nationalem Staate.

Es versteht sich, dass ich bei dieser Darlegung des Wesentlichen der beiden Auffassungsweisen von keinerlei konkreter Geschichtschreibung rede, sondern nur von Strömungen innerhalb der Geschichtswissenschaft, welche ihren grundsätzlichen Exponenten nach die angeführten Eigenschaften besitzen.

Nun war die individualistische Strömung zuerst auf dem Platze, und so wurden ihrem Charakter entsprechend die grossen historischen Konzeptionen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschaffen: Personengeschichte, Staatengeschichte, Menschheitsgeschichte. Von der Personengeschichte ist hier nicht weiter zu reden; ich habe früher gelegentlich angedeutet, inwiefern sich in der Biographie ein Umschwung ins Evolutionistische vollzogen hat[2]: freilich immer noch unter der Voraussetzung, dass das persönliche Selbstbewusstsein der Hauptsache nach bei weitem mehr sei, als der blosse kontinuierliche Zusammenhang einer Reihe psychischer Aktualitäten.

Was aber ist aus Staaten- und Menschheitsgeschichte geworden? In der vollen Verurteilung der Menschheitsgeschichte sind die neueren Historiker einig. Schäfer meint[3], die Vorstellung, dass es eine Geschichte der Menschheit in zusammenhängender Entwicklung gäbe, stehe mit den überlieferten Thatsachen in unlösbarem Widerspruch. Lorenz spricht von einer

---

[1] Siehe S. 77 ff. [2] Alte und neue Richtungen S. 9.

[3] Geschichte und Kulturgeschichte (1891) S. 57.

„sonst sogenannten Weltgeschichte“ und lässt „die Menschheitsgeschichte in den Kreisen der Gelehrten längst ausgerungen haben“ [1]. Das Erscheinen von Rankes Weltgeschichte hat an diesen Urteilen nichts geändert.

Bei Lorenz erfahren wir auch, warum es der Menschheitsgeschichte so schlecht gegangen ist. Ihm geht die innere Geschichte einer Staatsentwicklung auf in die äussere. Er findet, die auf das Diplomatische gerichtete moderne historische Forschung bringe immer mehr zur Evidenz, „dass die inneren Staatsvorgänge Exponenten der äusseren Machtentwicklung sind und dass Verfassungsfragen (andere innere Fragen kennt er an dieser Stelle nicht) ähnlichen Gesetzen folgen, wie die Reflexerscheinungen in der Natur“ [2]. Indem nun so das staatliche Geschehen in die singulären Handlungen der Staatsmänner nach aussen hin als in ihr Wesentliches aufgeht, kann natürlich die Menschheitsgeschichte nur auf der inneren Verflechtung dieser äusseren Aktionen beruhen. Aber eben so ergeben sich dann Schwierigkeiten [3]. An sich ist freilich an der Möglichkeit einer grenzenlosen Weltgeschichte in diesem Sinne nicht zu zweifeln. Aber die staatlichen Aktionen nach aussen tragen dafür thatsächlich nicht weit genug. „Je mehr die Grenzen erweitert werden, desto geringer wird der Zusammenhang der Begebenheiten, welche aufeinander Einfluss gewonnen haben. Schliesslich findet man immer einen Punkt, wo die auf den Staat bezüglichen Handlungen gewisser Gruppen von Menschen gar keine kausale Beziehung zu anderer Menschen Thun und Lassen mehr haben“: und mit der Menschheitsgeschichte hat's ein Ende.

Man sieht: die Menschheitsgeschichte ist auch nach Lorenz an sich ein ganz vernünftiges Postulat. Aber sie kann vom

---

[1] Geschichtswissenschaft I, S. 181, 79; vgl. auch S. 36.

[2] Geschichtswissenschaft I, S. 215. Freilich klagt er melancholisch, dass „das grosse historische Gesetz der Wechselwirkung der äusseren und inneren Staatsverhältnisse dem heutigen Theoretiker nicht selten viel unverständlicher zu sein scheine, als es bereits Macchiavelli gewesen“. Allerdings sind seit Macchiavelli Fortschritte gemacht worden. Und ein so vollkommen moderner Empiriker wie Hans Blum meint (D. D. Reich zur Zeit Bismarcks S. 445): „nicht bloss für die innere Entwicklung des Reiches, auch für die auswärtige Politik erweist sich die Haltung der Reichstagsmehrheit oft von ausschlaggebender Bedeutung.“

[3] Vgl. Lorenz, Geschichtswissenschaft I, 189.

Standpunkte einer individualistischen Staatengeschichte, die als Wesentliches der Geschichte nur die singulären äusseren Staatsaktionen anerkennt, nicht entwickelt werden. So liegt der Fehler nicht in der Menschheitsgeschichte, sondern im Charakter der Staatengeschichte.

Das ist denn auch schon früh dunkel empfunden worden. Die Geschichtsphilosophie schon des vorigen Jahrhunderts hat von der äusseren Staateneinwirkung grundsätzlich bereits abstrahiert und vom Gesichtspunkte des damaligen noch sehr engen geschichtlichen Horizonts die Weltgeschichte vielmehr als eine Aufeinanderfolge kultureller Auswirkungen konstruiert, wobei Germanen, Römern, Griechen, Orientalen u. s. w. jeweils eine besondere historische Funktion nach irgend welcher Seite des Civilisationsbereichs hin beigelegt wurde, die Griechen etwa als Künstler, die Römer als Juristen, die Germanen als Denker par excellence auftraten. Und Lorenz ist einer solchen Auffassung, die die Auswirkung des Menschheitsideals nach seinen verschiedenen Seiten hin successiv im Verlauf der Abfolge der Nationen annimmt, trotz seiner harten Kritik der Weltgeschichte nicht gänzlich abgeneigt [1]. „Kann man sich von der Vorstellung einer genetischen Entwicklung der Menschheit nicht lieber ganz befreien, so mag man zu einem System von Stufen und Vorstufen gelangen, in welchem die Griechen und Römer irgendwo ihr universalhistorisches Unterkommen gefunden zu haben pflegen. Aber schliesslich muss auch diese Auffassung der Dinge dazu führen, die Vervollkommnung, die Vollendung der staatlichen Verhältnisse des Altertums in die moderne Zeit zu verlegen“ [2]. Und man kann Lorenz diese Stellung nicht verargen, sieht man alle wichtigen Kompilatoren auch unter den kollektivistischen Empirikern, von Wachsmuth bis auf Henne am Rhyn, dieselben Wege wandeln [3], findet man sogar bei älteren kollektivistischen Theoretikern wie Comte und Buckle im wesentlichen die gleiche Grundanschauung.

Nun ist aber klar, dass, indem man die Weltgeschichte in einer Reihe von Kulturzeitaltern anschaut, man den individual-

[1] Aehnlich dachte Ranke, vgl. D. Gesch., G.W. 4, 1, cit. Alte und neue Richtungen S. 76.

[2] Geschichtswissenschaft I, 102–3.

[3] Jodl, Kulturgeschichtschreibung (1878) S. 109.

geschichtlichen Standpunkt eines weltgeschichtlichen Zusammenhangs durch rein äussere staatliche Machtwirkungen hindurch schon verlassen hat. Das Kriterium der Kultur, das hier in den Mittelpunkt der Anschauung tritt, ist grundsätzlich nicht von äusseren staatlichen Machtwirkungen abhängig, auch nicht als deren innere „Reflexerscheinung". Es erwächst vielmehr ausserhalb des Staates; es ist ein Produkt der menschlichen Vergesellschaftung überhaupt, vor allem der natürlichsten, der nationalen. Hat etwa die griechische Kultur der griechischen Staatswesen, noch dazu in ihrer bloss äusseren Auswirkung, hat sie gar etwa des nationalen Staats als Einheit bedurft, um zu dem ausserordentlichen geschichtlichen Agens zu werden, das sie noch heute ist?

Konnte man trotzdem dergleichen Kulturauswirkungen sich noch lange an den Staat geknüpft denken und nicht an die menschliche Vergesellschaftung überhaupt und damit vor allem an die Nation, so liegt der Grund in folgendem. Die Nation ist, weil auf natürlicher Abstammung aller ihrer Angehörigen beruhend oder beruhend gedacht, die oberste soziale Vereinigung von Natur wegen. Der Staat seinerseits ist diejenige soziale Organisation, der sich in einem grossen Bereich alle anderen gesellschaftlichen Organisationen ein- und unterordnen: er ist die oberste soziale Vereinigung von Kultur wegen. Da nun so Staat und Nation von verschiedenen Gesichtspunkten aus die obersten socialen Vereinigungen sind, so besteht da, wo sie zusammenfallen, die eigentlich organische, reguläre Entwicklung. Dies ist in der That auch das Gewöhnliche: und so können Staat und Nation, bald zu Recht, bald zu Unrecht, leicht miteinander verwechselt werden. In dem oben betrachteten Falle liegt eine Verwechslung zu Unrecht vor.

Für uns aber ergibt sich aus alledem positiv: die weltgeschichtliche Entwicklung, die nun einmal ein absolutes Postulat unseres Denkens bleibt wie der Begriff der Menschheit selbst, ist alsbald aufs einfachste vorstellbar, sobald man nicht individualistisch die Staaten, sondern kollektivistisch die Nationen zu ihren Trägern macht. In der That ist das bereits in den Anfängen kollektivistisch-historischen Denkens, von Herder z. B., gefühlt worden. Dementsprechend war es auch schon früh möglich, die Geschichte einer Nation nicht bloss auf dem Wege der Darstellung der äusseren Politik, sondern auch auf dem Wege

vergleichender Darstellung mit korrelaten nationalen Entwicklungen universalgeschichtlich zu bearbeiten: mit Recht sagt in dieser Hinsicht Giesebrecht von Niebuhr, dass er, und die Leser mit ihm, in seiner Geschichte Roms die Weltgeschichte durchleben[1]. Allein was noch fehlte, das war der Begriff des Genetischen in anderer, als der isolierenden und individualisierenden Form Leibnizens. Der Gedanke musste gefasst werden, die Nationen als Exemplare eines generellen nationalen Typs zu begreifen mit regulär wiederkehrenden Momenten der Entwicklung, und die weltgeschichtliche Entwicklung musste dann in die Abfolge derjenigen Momente gelegt werden, welche über die regulären Formen dieser nationaltypischen Entwicklung hinaus die einzelnen Nationen auszeichnen.

Zu einer solchen Auffassung konnten Anfänge erst gelegt werden, nachdem seit List und Hildebrand mindestens die Lehre von den wirtschaftlichen Entwicklungsstufen ausgebildet worden war. Sie musste dann einen wesentlichen Impuls erhalten durch die aus der richtig begriffenen Lehre Darwins zu ziehenden Analogien. Sie ist noch heute keineswegs völlig entwickelt. Beiträge zu ihrer Durchbildung werden im folgenden da und dort geliefert werden.

Als in dieser Richtung ins Gemeinbewusstsein gedrungen darf indes heute wohl doch schon der Gedanke gelten, dass es nicht richtig sei, das deutsche Mittelalter in vollinhaltliche Parallele mit der Neuzeit der westeuropäischen Nationen und dem klassischen Altertum zu stellen, wie es die individualistische Geschichtsauffassung gelehrt hat, dass vielmehr dem deutschen Mittelalter ein römisches und griechisches Mittelalter (Zeit Homers etwa) mit analogen Erscheinungen entspreche. Ist dieser Gedanke angenommen, dann versteht es sich von selbst, dass die geschichtlich gut beleuchteten Partien der griechischen und römischen Geschichte als Folgezeiten der entsprechenden Mittelalter mit unserer Neuzeit parallelisiert werden müssen: und ist dann dieser Schritt gethan, so ergibt sich die typische Vergleichung der Entwicklungsstufen verschiedener Nationen als eine nicht mehr abzuweisende Folge. Sie durchzuführen, erscheint jetzt als nächste Aufgabe für eine Neubegründung weltgeschichtlichen Verständnisses.

---

[1] Histor. Zs. 1, 10.

Inwiefern diese möglich ist, darüber habe ich gelegentlich einige Andeutungen gegeben [1]. Ich möchte auch an dieser Stelle im Interesse der hier einzuhaltenden Disposition nicht weiter gehen. Nur kurz sei darum ausgeführt, dass es sich beim Vergleich der typischen Entwicklung der einzelnen Nationen vor allem um die Ausscheidung derjenigen Einflüsse bei jeder einzelnen handeln wird, die ihr von aussen her vermittelt worden sind: womit dann zugleich die weltgeschichtlichen Zusammenhänge klargelegt werden. Solche Einflüsse können nun entweder auf zeitlichem oder auf räumlichem Import beruhen, und sie können entweder dauernden oder vorübergehenden Charakters sein. Auf zeitlichem Import über mehrere Jahrhunderte oder gar Zeitalter hinweg beruhen die Renaissancen; auf räumlichem Import aus gleichzeitigen Kulturen anderer Völker beruhen Erscheinungen, die ich, wenn sie vorübergehenden Charakters sind, Rezeptionen, wenn sie dagegen, wie meistens bei hoch entwickelter Kultur, dauernden Charakters sind, Endosmosen nennen möchte. Die Endosmosen sind dann meist zugleich mit Exosmosen verbunden: d. h. die Beeinflussung ist eine gegenseitige, diosmotische.

Wollte man nun in die durch diese Formulierungen angeregten Untersuchungen genauer eintreten, so müsste man vor allem auf dem Wege der Vergleichung feststellen, welches die typischen Voraussetzungen der Renaissancen, Rezeptionen, Diosmosen sind. Es sind Aufgaben, die uns hier fern liegen. Hier kommt es nur noch darauf an, zu erweisen, dass im regulären Falle all diese Formen weltgeschichtlicher Beeinflussungen auch wirklich nachweisbar sind, und ferner, dass sie die typische Entwicklung der Nationen nicht wesentlich alterieren: denn nur wenn dieser Nachweis möglich ist, ist es denkbar, eine nationale Entwicklung durch Isolierung so ans Licht zu stellen, dass ihr Vergleich mit anderen nationalen Entwicklungen möglich und damit der Typus der nationalen Entwicklung überhaupt erkennbar wird.

Nun sind aber diese Nachweise leicht zu führen. Gibt es eine Geschichte der italienischen, deutschen, französischen Renaissance, eine Geschichte der französischen Beeinflussung Deutschlands, der deutschen Beeinflussung Frankreichs, so ist mit diesen Thatsachen der Beweis geliefert, dass Inhalt und Form welt-

---

[1] Alte und neue Richtungen S. 79.

geschichtlicher Einflüsse für sich nachweisbar, also zu isolieren sind. Und lässt es sich überall begründen, dass ein gesundes und kräftiges Volk nur dann weltgeschichtliche Einflüsse aufnimmt, wenn seine eigene Entwicklung in den Anfang eines Reifestadiums eingetreten ist, das der Kulturhöhe der aufzunehmenden Einflüsse entspricht, so ist damit erwiesen, dass diese Einflüsse die nationale Entwicklung nicht umstossen, sondern unter nur leichter Ablenkung nur deren natürlichen Gang allenfalls zu beschleunigen, jedenfalls aber zu bereichern im stande sind.

Und darin in der That scheint mir denn auch ein wesentliches Moment weltgeschichtlichen Zusammenhangs zu beruhen, dass junge, werdende Nationen im Verlaufe ihres Entwicklungsganges die wichtigsten Errungenschaften alternder oder schon abgestorbener Nationen in sich aufnehmen, um sie, gleichsam von allen zufälligen Schlacken der bisher durchlaufenen individuellen Ausbildung gereinigt, späteren Nationen zu noch höherer Integration zu überliefern.

Doch wir lassen diesen Faden fallen. Als voll erwiesen entnehmen wir den bisherigen Ausführungen nur den Satz, dass als reguläre Träger der weltgeschichtlichen Entwicklung, und damit als wichtigste Grundlage der Menschheitsgeschichte wie der Geschichte überhaupt die Nationen anzusehen sind: nur in ihnen lebt sich der grösste Entwicklungstypus menschlichen Daseins vollständig aus. Dies Dasein aber wird um so einheitlicher erscheinen, wenn die Nation zugleich Grundlage eines Staates ist; notwendig indess ist diese Verbindung mit einem einheitlichen Staatskörper nicht. Staaten, welche nur nationale Splissen umfassen, mögen gelegentlich eine hohe Kultur in sich bergen und gewaltige Wirkungen nach aussen ausüben: typische Träger der weltgeschichtlichen Entwicklung sind sie nicht. Weltreiche endlich, die mehrere Nationen in sich bergen, kommen universalgeschichtlich vor allem als Schauplätze der regsten nationalen Diosmosen in Betracht.

IV.

Aus dem zuletzt Ausgeführten ergibt sich, dass jede weitere Untersuchung der regulären Faktoren des geschichtlichen Verlaufes sich im Rahmen typischer nationaler Entwicklung vollziehen muss.

Welches sind nun aber diese regulären Faktoren des geschichtlichen Verlaufes? Sie zerfallen, nach dem früher über Freiheit und Notwendigkeit, Individualismus und Kollektivismus Ausgeführten, in eine individual-freiheitliche und eine kollektivistisch-notwendige Reihe.

Die individual-freiheitliche Reihe ist in sich einer Zergliederung nicht mehr fähig, denn sie weist unmittelbar ins Singuläre. Ihrer Darstellung gehören die älteren Formen der Geschichtschreibung an: und sie wird nie aufhören, die grosse Menge sowie alle diejenigen, die in der Geschichte vor allem moralische und ästhetische Werte suchen, zu beschäftigen. „Das ungeheure Schicksalsspiel, in welchem um Güter gewürfelt wird, deren Wert jeder begreift, und das dabei sich enthüllende Gewühl der Leidenschaften, dies vom Genius der Menschheit selbst gedichtete und von ihr aufgeführte Drama ist nicht allein voll den tiefsten, wenn auch selten befolgten Lehren, es zieht auch das unbefangene Gemüt unwiderstehlich an“ [1]. Seine Wertschätzung wird allerdings schwanken; in Zeiten grosser Männer wird sie geringer sein, in Zeiten unmittelbar nach ihrem Ableben grösser: denn „eine ohnmächtige Generation wird durchs Erhabene zerstört, und da man niemanden zumuten kann, sich willig zerstören zu lassen, so haben sie völlig das Recht, das Grosse und Uebergrosse, wenn es neben ihnen wirkt, so lange zu leugnen, bis es historisch wird, da es dann aus gehöriger Entfernung in gedämpftem Glanze leidlich anzuschauen sein mag“ [2]. Darum stehen wir jetzt vermutlich in den Anfangsjahren einer Zeit des Heroenkultus; jedenfalls sind Symptome in dieser Richtung, auch schon in historischen Kreisen, nicht mehr zu verkennen.

Sieht man nun die Frage nach der Bedeutung der individuellen Einwirkungen in der Geschichte nicht mit den Augen eines Phantasten an, sei es nun Carlyles oder Buckles, so ist nicht zu verkennen, dass sie auch als Ganzes irgend einer rationalen Deutung nicht fähig ist. Dies selbst dann, ja gerade dann nicht, wenn man die menschliche Freiheit als inneren Determinismus auffasst. Denn ist dessen Charakter nicht eben, dass

---

[1] Du Bois-Reymond, Kulturgeschichte und Naturwissenschaft (1878), S. 33.

[2] Goethe, Werke (Weim. Ausg.) II, 3, 164–5.

er in eine Unendlichkeit bestimmender Motive weist? Diese Unendlichkeit aber, in den Willensäusserungen einer reichen Persönlichkeit vor uns ausgebreitet, ist ein Teil des geschichtlich Unbegreiflichen, des Erhabenen; wie ja die Würde jedes Menschenlebens auch in begrenzterem Kreise auf ihm beruht. Darum versagen hier zum vollen Verständnis alle logischen und psychologischen Kategorien; und es bleibt nichts übrig, als die künstlerische Apperception einer reichen Erfahrung.

Die aus dieser Erfahrung entspringenden Urteile über die Bedeutung des konkret vorliegenden Individuellen sind aber bekanntlich auch da, wo sie nicht von extremen Temperamenten gefährdet werden, sehr verschieden. Ruhigen Beurteilern primitiver Entwicklungsperioden erscheint das Individuelle als wenig wichtig. „Das Individuum folgt dunklen Trieben und zwingenden sozialen Verhältnissen und will unendlich häufig das Gegenteil von dem, was es durch seine Thätigkeit schafft; und alles, was es schafft, ohne dass es in den organischen Entwicklungsgang passt, stürzt nach kürzester Frist zusammen," sagt Post in seiner Einleitung in das Studium der ethnologischen Jurisprudenz (S. 15). Aus demselben Grunde pflegen die Urteile der Soziologen, die sich mit primitiven Perioden geschichtlichen Werdens besonders gern beschäftigen, sehr entschieden im Sinne Posts zu lauten [1]. Veranlassung zu dieser Auffassung ist, dass in diesen Zeiten die socialen Gebilde das Individuum noch so zu umschliessen pflegen, dass dessen äussere Willensbethätigung in singulärer Richtung stark gehemmt erscheint. Ob freilich eine hohe Kultur die inneren Willensvorgänge im Individuum nicht mindestens ebenso stark bindet bei aller scheinbaren äusseren Freiheit, das ist ein geschichtliches Problem, dessen Präcisierung die fortschreitende Kulturgeschichte nicht wird umgehen können.

Jedenfalls sind die besten Beurteiler auch hoher Kulturperioden darin einig, dass auch das eminente Individuum längst nicht so viel Freiheit besitzt, als gewöhnlich angenommen wird, und dass vor allem der Kreis seiner Wirkungsfähigkeit im Grunde eng umschrieben ist. So vor allem Ranke. Ich habe die einschlägigen Zeugnisse früher zusammengestellt [2]. Hier sei

---

[1] Vgl. z. B. Gumplowicz, Sociologie und Politik (1892) S. 104.
[2] Alte und neue Richtungen S. 28.

hinzugefügt, dass Ranke, je älter er wurde, um so weniger von dem schöpferischen Einfluss grosser Persönlichkeiten wissen wollte; der Unterschied seiner Auffassung in dieser Hinsicht in der Weltgeschichte von seinen früheren Anschauungen ist bekannt. Es entspricht in der That einer allgemeinen Erfahrung, dass der einzelne im Verlaufe des Lebens, wenn anders es auf ihn bildend wirkt, die Zufälligkeit in der Betrachtung der Thatsachen mehr abzustreifen lernt und damit Einsicht gewinnt in die ihr zu Grunde liegenden Notwendigkeiten, wie es Windelband einmal ausdrückt [1]: „Die Notwendigkeit ist der Pol, in dessen Richtung sich die Nadel des Geistes einstellen muss, wenn sie zur Ruhe kommen soll." Aehnlich wie Ranke hat darum auf politisch-historischem Gebiete auch Droysen gedacht; auch ihm ist selbst der Genialste, Willensstärkste, Mächtigste nur ein Moment in der Bewegung der sittlichen Mächte [2]. Freilich steht Droysen aus der ganzen Gruppe der Individualisten kollektivistischen Anschauungen weitaus am nächsten; in seiner Recension Buckles [3] findet sich sogar der Satz: „In der Gemeinschaft der Familie, des Staates, des Volkes u. s. w. hat der einzelne über die enge Schranke seines ephemeren Ich hinaus sich erhoben, um, wenn ich so sagen darf, aus dem Ich der Familie, des Volkes, des Staates zu denken und zu handeln." Aus der Reihe der älteren Kulturhistoriker endlich möge es genügen, hier den Aesthetiker Vischer als Zeugen für die relativ geringe Bedeutung der historischen Persönlichkeit anzuführen. Er hat beredt auseinandergesetzt [4], dass die Volksphantasie an sich freilich kein Kunstwerk erzeugen könne, sondern nur die besondere Phantasie des besonderen Individuums; dass indes eben diese besondere Phantasie immer nur die „Frucht der Gesamtkräfte eines Volkes und eines Zeitalters, zusammengefasst in einem begabten Individuum, sei, eine Frucht, die dann auf die Gesamtkräfte auch wieder reinigend und bildend zurückwirke".

Nach alledem ist es nicht zu verwundern, wenn man heutzutage auch über die Wirkungen des Genies, der angeblich revelatorisch begabten Persönlichkeit, anders denkt, als früher. Zunächst liegt eine ganze Anzahl von einfachen Erklärungsversuchen

[1] Die Lehren vom Zufall S. 22.
[2] Historik [3] S. 22.
[3] Historik [3] S. 64.
[4] Aesthetik II, 406 ff.

für das spezifisch Geniale vor, von Schopenhauer herab bis auf die neueren Detailsociologen, z. B. Simmel: Versuche, die jedenfalls die hier angeblich vorhandene besondere „Ursprünglichkeit des Lebens und Schaffens“ [1] zu eliminieren gewusst haben. Auch Philosophen, die noch an der vulgären „Ursprünglichkeit“ festhalten, sehen sich daher veranlasst, die Wirksamkeit des Genies im Sinne Rankes einzuschränken, wenn auch teilweise mit merkwürdigen Gründen. So sagt Eucken [2]: „Wie das Schaffen des Genies nicht aus dem Durchschnittstande entsprungen ist, so geht es auch bei der Wirkung keineswegs mit seiner Tiefe und ganzen Fülle, sondern nur mit einzelnen Folgen in ihn ein. Populär wurde es immer nur nach hinreichender Abschwächung, alsbald beginnt ein zerstörendes Gegenwirken der kleinmenschlichen Vorstellungen und Interessen.“

Ziehen wir aus alledem die Summe, so finden wir selbst auf individualistischer Seite das Wirken der geschichtlichen Einzelpersönlichkeit schliesslich merkwürdig gering angeschlagen. Soll in dieser Richtung einzelnen Aussprüchen noch eine allgemeine Beobachtung hinzugefügt werden, so ist diese am einfachsten dem Charakter der modernen Biographie zu entnehmen. Hier, wo wir die besondere Betonung des Persönlichen erwarten dürfen, finden wir selbst bei extremen Individualisten trotz allem eine weitgehende Betonung des Milieus und weiterhin die unhaltbare Auffassung, dass aus einem gewissen einheitlichen Ausstattungsfonds der Heldenpersönlichkeit deren Handeln nun in jeder Richtung regelmässig und dauernd rational erklärt werden könne, während sich doch umgekehrt nur eine gewisse Zusammenordnung und Entwicklungsfolge der individuellen, psychischen Phänomene bei ihr vorfindet, aus der heraus deren Verknüpfung und damit die Einheit der Persönlichkeit als Aktualität erst auf künstlerischem Wege erschlossen wird.

Dass aber, ganz abgesehen von der Bedeutung der grossen Persönlichkeit da, wo sie wirklich ein Feld ihres Wirkens findet, ganze Gebiete der Geschichte vorhanden sind, wo ein solches Wirken überhaupt nur in höchst geringem Umfang möglich ist, das wird gewöhnlich übersehen. Hierhin gehören die Gebiete der

---

[1] Eucken, Grundbegriffe [2] (1893) S. 117.

[2] a. a. O. [2] S. 118.

Sitte, der mythologischen Vorstellungen, vor allem der Sprache, in gewissem Sinne auch des Rechts und der Wirtschaft. Auf allen diesen Gebieten wird der Charakter des Lebens recht eigentlich durch die psychische Haltung der Gesamtheit bestimmt; was der einzelne hinzuthun kann, ist gering und muss erst durch die Gesamtheit im weitesten Sinne assimiliert und modifiziert werden, ehe es zu wahrem, geschichtlichem Leben zu werden vermag.

Hier aber, auf dem Gebiete der Assimilation individuell geschichtlichen Wirkens, wie auf dem Gebiete der Beeinflussung des Einzelnen durch die Gesamtheit, liegen überhaupt, wie ich glaube, allein die im weiteren Sinne fruchtbaren Probleme der individualistischen Methode.

In Angriff genommen ist von diesen beiden Fragen vor allem die zweite: und auf diesem Gebiete ist wenigstens teilweise die Ideenlehre entstanden.

Praktisch freilich mag das Bedürfnis zur Aufstellung von Ideen für den individualistischen Historiker zunächst wohl teilweise auf einem anderen Gebiete gelegen haben. Jede positive Geschichtschreibung ist, wie Gothein mit Recht bemerkt[1], weil an die Erzählung von Ereignissen gebunden, synthetischen Charakters. Damit liegt es ihr nahe, jede grössere Thatsachenreihe einer zusammenfassenden und sie durchdringenden Motivation zu unterziehen. Thut sie das aber, so erscheint diese Motivation leicht als in irgend einer Idee kulminierend: denn sie in dieser Form gleichsam geistig zu hypostasieren, entspricht einem fast unbezwinglichen menschlichen Gefühlsbedürfnis. Freilich widerspricht ein solcher Vorgang dem Satz vom Grunde: aber das ihm zu Grunde liegende spezielle Bedürfnis ist ja auch nicht rational. Dazu kommt dann noch für die historische Darstellung der damit erreichte ausserordentliche Vorteil der Möglichkeit einer vereinfachten Wiedergabe des komplizierten Geschehens; diesen Vorteil zu ergreifen wird fast zur Notwendigkeit, wenn es sich um künstlerische Absichten handelt; denn schon Lucan sagt: Humanum paucis vivit genus.

So begreift sich also die Entstehung der historischen Ideenlehre schon vom künstlerischen Bedürfnis der Darstellung verwickelter Ereignisreihen aus. Noch näher aber trat die Ideenlehre

[1] Aufgaben der Kulturgeschichte (1889) S. 11.

der individualistischen Auffassung wohl von einer anderen, uns hier vor allem interessierenden Seite her. Glaubte nämlich diese Auffassung ein besonders starkes Einwirken einzelner Persönlichkeiten auf die Gesamtentwicklung wahrzunehmen, so übersah sie doch nicht, dass ein solches Wirken schwerlich aus eigener Kraft möglich sei: dass vielmehr die persönliche Initiative dabei durch geheimnisvolle Kräfte objektiven Charakters unterstützt werde. Indem es ihr nun nicht gelang, diese Kräfte empirisch genügend zu analysieren, hypostasierte sie dieselben zu Ideen und schrieb ihre Herkunft göttlicher Emanation zu. Die historische Persönlichkeit erschien damit als spezifischer Träger einer übrigens auch sonst in die Welt gelangenden Idee; ihre Mission war es, sie durchzuführen, oder in dem Versuch ihrer Durchführung ruhmvoll unterzugehen. Das sind die wesentlichen Züge einer bestimmten Richtung der Ideenlehre, wie sie sich bei Schlosser, Gervinus, Ranke in ziemlich identischer Form verfolgen lassen. Ranke hat bekanntlich gerade von dieser Richtung niemals gelassen, im Gegenteil sie immer entschiedener ausgebildet [1]; und seine Schule ist in seinem Schema verharrt.

Die Konsequenzen, welche diese Lehre für die geschichtliche Auffassung gehabt hat, hat niemand besser geschildert, als Lorenz. „Gegenwärtig," erzählt er im Jahre 1886, „führt noch die Ideenbetrachtung in der Geschichte — ich spreche natürlich nicht von den blossen Handwerkern — ausschliesslich das Scepter. Nach gewissen Ideen einer Zeit periodisiert man allgemeine und Specialbetrachtungen geschichtlicher Art; unter der Voraussetzung der Wirksamkeit einer Idee lässt man Staaten gründen und zu Grunde gehen. Die Ideen erscheinen in der Geschichte wie die Gespenster, welche bald hier einen König gleichsam am Rockärmel halten, dort einen Minister in eine verhängnisvolle Bahn stossen, einen Feldherrn bald in seinen Operationen gegen den Feind unterstützen und bald wieder wie Cäsars Geist bei Philippi

[1] Von Interesse hierfür ist eine Notiz Lorenzens (Geschichtswissenschaft I, 268): »Ich erinnere mich eines belehrenden Gesprächs mit dem Meister, in welchem er mir auseinandersetzte, wie alle historischen Dinge zuletzt auf geistige Ideen herauskämen, in denen eine ungeheuere Wirksamkeit läge und wodurch alles geschähe. „Die Menschen," sagte er, „sind von diesen ganz bestimmten Ideen besessen." Aber weiter gehe es nicht; mehr als dies könne die Geschichte nicht aufdecken oder ergründen.«

verblenden“ [1]. Lorenz schliesst die Schilderung dieser Entwicklung der Ideenlehre mit einem pium desiderium. „Die Wissenschaft,“ meint er, „muss eine Antwort darauf haben, ob in der Menschengeschichte natürliche Vorgänge zu beobachten seien, oder ob eine Welt von Ideen unkontrollierbar in den Dingen ruht und nur an ihren Früchten zu erkennen ist.“ Freilich fügt er, bei seiner ausschliesslich individualistischen Haltung ganz konsequent, hinzu: „Auf der heutigen Stufe unserer Geschichtsforschung kann man die Vorstellung eines Eingreifens von Mächten, welche ausserhalb der Natur der Menschen liegen, nicht entbehren; mag die Ideenwelt, zu welcher die Geschichtsforscher vorgedrungen sind, von religiösen oder philosophischen Ueberzeugungen getragen sein, es ist immer ein über den Dingen schwebender Gedanke, von dem alle Bewegung ausgeht“ [2]. In demselben Dilemma, das schliesslich auf einen Spiritus rector gegenüber einer toten Welt geschichtlicher Materie hinausläuft, bleibt auch Droysen stecken; und wie Lorenz, sehnt er sich aus ihm heraus, ohne den Ausweg zwischen „materialistischer und supranaturalistischer Weltanschauung“, wie er den Gegensatz formuliert, zu finden. Doch ist er überzeugt, dass er eben auf geschichtlichem Gebiete liegen müsse [3].

Gewiss liegt er auf diesem Gebiete! Die Ideen, welche mächtige Persönlichkeiten vorwärts schieben, sind nichts, als die Richtungen des psychischen Gesamtorganismus einer Zeit und eines geschichtlich abgegrenzten Teiles der Menschheit. Ihr Verhältnis zur geschichtlichen Entwicklung ist darum kein transcendentes, sondern ein immanentes; und die geschichtliche Persönlichkeit, welche sie auswirken hilft, ihnen vollere Klarheit und weitergehende Aufnahme erwirkt, ist nicht mystisch begnadigt, sondern nur mit besonders scharfem Verständnis für die sich andeutenden Richtungen des Gesamtwillens, Gesamtempfindens, Gesamtvorstellens ausgestattet, sowie mit der Kraft, dieses Verständnis in Thaten umzusetzen [4].

Wenn aber die Richtungen eben des gesamtpsychischen

---

[1] Geschichtswissenschaft I, 268.

[2] a. a. O. S. 270–71.

[3] Historik [3] S. 67–68.

[4] Nach dem bisher Ausgeführten ist klar, dass sich die Ideenlehre im obigen Sinne von Anbeginn auf die Frage bezogen hat, inwiefern es möglich

Lebens den Gang der Entwicklung bestimmen, so begreift sich das, da sie die notwendigen Ingredienzien der Geschichte sind; und wenn sich an ihrer Ausprägung das geschichtliche Leben besonders gut charakterisieren lässt, so wird das, abgesehen von ihrer Notwendigkeit und darum ihrem bestimmenden Charakter, auch deshalb alsbald leicht verständlich, weil die psychischen Interessen und Bewegungen von Gruppen viel massiver auftreten und darum viel einfacher zu übersehen sind, als diejenigen von Individuen [1]. Eben hierauf beruht es, wenn über den allgemeinen Gang der geschichtlichen Entwicklung viel mehr Einverständnis herrscht, als über die Bedeutung und das Wirken der einzelnen Persönlichkeiten [2].

Die Transcendenz der Ideen muss also der Immanenz der psychischen Gesamtrichtungen weichen. Sieht man in diesen die geheimnisvollen Kräfte, welche mit dem Thun grosser Männer zusammenhängen, so wird auch dessen Wirkung alsbald klar. Es bezwingt nicht die geschichtliche Welt, sondern leitet sie nach deren tiefsten und eigensten Interessen: darum gehen die ihm zu Grunde liegenden Anschauungen der Menge ein und werden auf diese Weise geschichtlich wirksam. Freilich nicht bloss eine Dienerin des Gesamtwillens, eine Sklavin des Gesamtvorstellens ist die grosse historische Persönlichkeit: sie bringt zugleich ihr Eigenes in

---

sei, das Wirken grosser Persönlichkeiten zu erklären. Darum vor allem ist sie ein Teil der Methodologie der individualistischen Geschichtsauffassung geworden und von dieser eben als Surrogat des noch unverstandenen psychischen Wirkens der Masse aufgestellt worden. Der Gedanke mithin, dass eine Institution als solche, nicht durch Vermittlung ihres angeblichen persönlichen Schöpfers, eine bestimmte Idee habe, liegt dieser Ideenlehre ursprünglich fern. Diese missverstandene Anwendung der alten Lehre findet sich aber jetzt als das eigentlich Bezeichnende bei den Jungrankianern, besonders bei Rachfahl. Bei ihm erscheinen bestimmte Verfassungen an sich mit Ideen ausgestattet bezw. von Ideen beherrscht. Es ist klar, dass hier Idee mit Typus verwechselt wird. Ich bemerke dies hier in Ergänzung meiner Kritik Rachfahls (Alte und neue Richtungen S. 48 ff.), da ich dort diesen tief treffenden Einwurf gegen Rachfahls Auffassung der Ideen nicht erheben konnte, weil er nur innerhalb der soeben gegebenen ausführlichen systematischen Auseinandersetzung völlig zu begründen ist.

[1] Das ist ausführlich wohl zuerst von Simmel in seinem Buche über sociale Differenzierung nachgewiesen worden; vgl. Gumplowicz, Sociologie und Politik S. 158 Anm. 1.

[2] Simmel, Probleme der Geschichtsphilosophie S. 27.

ihr Wirken ein. Als ein Ingrediens der psychischen Gesamtrichtung wird dann auch dieses kraftvoll wirken, sei es im Sinne der Verstärkung bestehender Strömungen, sei es zu ihnen im Gegensatz. Immer aber bleibt die allgemeine Homogenität des Einzelgeistes mit dem Gesamtgeist Bedingung geschichtlichen Wirkens: sonst wird die geschichtliche Persönlichkeit zur unverstandenen Grösse, die höchstens einmal im Sinne einer personalen Renaissance in späteren Zeiten, diesen Zeiten dann homogen, noch wirken mag.

Ich gehe jetzt zu den notwendigen Faktoren des geschichtlichen Lebens über. Man hat sie schon oft systematisch aufzuzählen versucht; mit die grössten Verdienste hat sich in dieser Hinsicht neben älteren Denkern, wie Comte und Buckle, Taine in seiner Einleitung zur englischen Litteraturgeschichte (1864) erworben. Aber es ist nicht meine Absicht, hier die früheren Systeme zu kritisieren. Ich selbst möchte nur zwei Arten notwendiger Faktoren unterscheiden: die natürlichen Faktoren und die kulturellen (sozialpsychischen) Faktoren.

Zu den natürlichen Faktoren sind zu rechnen: Klima, Bodenbeschaffenheit, Bodengestaltung, Raumverhältnisse, namentlich Verteilung von Land und Wasser, Naturscenerie und Naturerscheinungen, Flora und Fauna, anthropologischer Charakter, überhaupt physische Beschaffenheit des Menschen [1]. Diese Faktoren sind nun im allgemeinen konstant; sie ergeben also dauernde Ursachen für die geschichtliche Abwandlung. Diese besteht vielfach in der menschlichen Anpassung an sie: sie lassen sich mithin auch als Bedingungen des historischen Lebens bezeichnen. Dass dies der Fall für niedrige Kulturstufen ist, leuchtet ohne weiteres ein; Gerland sieht sogar die Unterschiede der Rassen als Produkt der Umgestaltung eines homogenen Typs durch Anpassung an die Umgebung an. Es gilt aber auch für Zeiten hoher Kultur. Denn es ist ein Irrtum, zu glauben, dass der Mensch von der Natur um so freier wird, je eingehender er sie studiert und ausbeutet. Wir machen uns wohl von gewissen natürlichen Zufällen unabhängiger, indem wir die Verbindungen

---

[1] Diese Aufzählung im wesentlichen nach Bernheim, Lehrbuch der hist. Methode [2], 493, 497. Ein viel weiter ausgeführtes Schema gibt Ratzel, Anthropogeographie 1, 61. Vgl. auch noch Waitz, Anthropologie 1, 6 ff.; Achelis, Völkerkunde S. 200 und sonst.

mit der Natur vervielfältigen. Aber diese Vervielfältigung selbst lässt, ist sie gleich Herrschaft, unseren Zusammenhang mit der Natur dennoch immer stärker erscheinen[1].

Die sozialpsychischen Faktoren bestehen in dem Inhalt des geistigen Gesamthabitus einer Zeit. Man hat von ihnen wohl noch individualpsychische Faktoren allgemeinen Charakters unterscheiden wollen, bestehend in der konstanten psychischen Ausstattung der einzelnen Individuen, z. B. den Denkgesetzen (Satz vom Grunde, Satz des Widerspruchs u. s. w.), vielleicht auch gewissen ethischen und ästhetischen Normen. Dabei ist übersehen, dass diese Normen und Gesetze, insofern sie konstant sind, ja auch generellen Charakters sind: also dem geistigen Gesamthabitus der Zeit mit angehören. Sollte man aber ihre besondere Stellung mit der Thatsache begründen wollen, dass sie doch schwerlich als Produkte sozialpsychischen Daseins anzusehen seien, mithin ihrer Entstehung nach nicht der Kategorie der sozialpsychischen Faktoren angehören könnten: so ist von seiten der Historie zu erwidern, dass geschichtlich über ihre Entstehung nichts ausgesagt werden kann[2], dass sie aber in geschichtlichen Zeiten dem geistigen Gesamthabitus völlig genügend inhärent erscheinen, um als Teil desselben aufgefasst werden zu können.

Wichtiger als diese Frage ist eine andere. Die individualistische Richtung der Geschichtswissenschaft ist gewöhnt, sich mit den socialpsychischen Faktoren dadurch abzufinden, dass sie sie als Bedingungen, nicht aber als Ursachen der geschichtlichen Entwicklung zulässt, die geschichtliche Verursachung also allein den geschichtlichen Persönlichkeiten, bezw. den hinter diesen wirksamen supranaturalen Ideen vorbehält.

So meint auch noch Bernheim, der sonst dem hier vorgetragenen Standpunkte so vielfach zustimmend gegenübersteht, das sociale Milieu wirke im ganzen und grossen fast wie die Naturbedingungen und unterscheide sich von deren Wirkungsart wesentlich nur dadurch, dass es auf die einzelnen, die seinen Einflüssen ausgesetzt seien, sehr ungleichmässig wirke[3]. Rachfahl aber sieht in der Thatsache, dass ich die sozialpsychischen Faktoren nicht

---

[1] Ratzel, Völkerkunde [2] (1894) 1, 13.

[2] Siehe dazu unten die Bemerkungen über Geschichte und Völkerkunde, S. 119 f.

[3] Lehrbuch [2] S. 516-517.

bloss als Bedingungen, sondern als Ursachen des Geschehens betrachte, geradezu den Kardinalfehler meiner geschichtlichen Auffassung und jedenfalls das Merkmal, das diese aufs bestimmteste von den Ansichten der alten Schulen unterscheide [1]. Wie sehr diese Anschauung auch sonst verbreitet ist, zeigt ihre Annahme durch der Historie nahestehende Philosophen [2], ja sogar Nationalökonomen [3]. Von älteren Historikern ist ihr grundsätzlich, aber freilich bloss gelegentlich, anscheinend nur Droysen entgegengetreten. In seiner Historik [4] findet sich der Satz: „Die gewordenen menschlichen Gestaltungen, Ergebnisse geschichtlicher Arbeit (Zustände), werden ihr immer wieder Norm, Antrieb und Mittel zu neuer Arbeit."

Zunächst tritt hier die Frage auf, ob ein Zustand an sich wirken, Ursache sein könne. Die unmittelbare Bejahung kann hier wohl nur auf Grund metaphysischer Anschauungen strikte ausgesprochen werden. So ist Goethe freilich dieser Ansicht gewesen:

> Das Stäubchen, selbst der unfruchtbare Stein,
> Indem er sein Gesetz hat, muss er wirken
> Und thätig für das grosse Ganze sein.

Aehnlich hat Lotze gedacht; für ihn existiert ein Ding, das nicht wirkt, überhaupt nicht [5]. Auf die gleiche Anschauung geht es wohl zurück, wenn J. St. Mill jede Wirkung als die Resultante aus einer Summe von Bedingungen ansieht, die abwechselnd als die Ursachen jener Wirkung betrachtet werden können [6].

Jedenfalls aber hat man es nicht nötig, sich auf diesen Standpunkt zu stellen, um die Ursächlichkeit der socialpsychischen

---

[1] a. a. O. Preuss. Jahrb. Bd. 83. Vgl. dazu meine Alten und neuen Richtungen S. 57, 70.

[2] Jodl S. 98.

[3] Lexis, Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft (1877), S. 92.

[4] Dritte Auflage S. 27.

[5] Vgl. zu Goethe und Lotze Paulsen, Einleitung S. 232, 217. Durch den Lotzeschen Satz wird in abstraktester Form eine alte germanische Rechtsanschauung wiedergegeben.

[6] System der deduktiven und induktiven Logik, deutsch von Schiel, 2. Auflage 2, 55; nach Windelband, Die Lehre vom Zufall S. 29.

Faktoren zu erweisen. Auch innerhalb des gewöhnlichen Begriffs der wissenschaftlichen Kausalität, für dessen Zulassung die Veränderung des ursächlich Wirkenden Bedingung ist, erweisen sie sich als vollkommen verursachend, denn sie sind bei Licht besehen eben keine „Zustände“, sondern kontinuierlich sich abwandelnde Aktualitäten.

Dies ist das Entscheidende; und hier bedarf es darum genaueren Eingehens. Das, was wir gewöhnlich Zustände nennen, erweist sich, nach Abzug der von den natürlichen Faktoren der Geschichte gelieferten Ingredienzien, als aus zwei Teilen zusammengesetzt: einem bei weitem überwiegenden Teil des Gewordenen, das fortlebt, und einem Teil, der augenblicklich im Werden begriffen ist.

Betrachten wir zunächst den letzteren Teil. Ist er nur die Summe der jeweils vorhandenen Bestrebungen der Individuen, insofern diese generischen oder auch individuellen Charakters sind? Wäre er dies, so liessen sich offenbar alle Wirkungen, die von ihm ausgehen, auf die einzelnen Individuen reduzieren, und für ihn selbst bliebe eine spezifische Kausalität nicht mehr übrig. Aber das ist er eben nicht. Wir kennen schon das Gesetz der psychischen Resultanten: in unserem Teile befindet sich ausser der Summe der Verursachungen der Individuen auch noch der durch den sozialpsychischen Charakter des Gesamtergebnisses bedingte Ueberschuss an psychischen Kräften, und dieser konstituiert für sich eine besondere Kausalität. Dieser letzte Teil wirkt also ganz zweifellos ursächlich, und zwar in ganz specifischem Sinne.

Genau dasselbe gilt auch für den ersten, grösseren Teil. Er besteht in der Summe früherer überlieferter sozialpsychischer Errungenschaften. Aber sind diese Errungenschaften denn nun eine tote starre Masse gleich den natürlichen Faktoren? Davon kann in keinem Sinne die Rede sein. Zunächst besteht diese Masse doch nur in den Köpfen der jeweils lebenden Generation. In die ist er aber nur zum Teile erblich eingeboren; im übrigen muss er immer von neuem errungen, repristiniert werden. Das ist das Richtige an dem Satze, dass der ontogenetische Prozess den phylogenetischen wiederhole. Muss aber die Kulturmasse immer von neuem errungen werden, so gilt für den damit eintretenden psychischen Prozess ganz ebenso, wie oben für die Entwicklung des

psychischen Gesamtlebens des ersten Teils, das Gesetz der psychischen Resultanten. Der sozialpsychische Stoff der Vergangenheit wird darum nicht direkt im alten Sinne angeeignet, und vor allem: er wird mit einem Ueberschuss sozialpsychischen Charakters angeeignet. Damit ist aber auch auf diesem Gebiete eine sozialpsychische Kausalität geschaffen.

Will man sich nun von der Bedeutung dieser Kausalität der sozialpsychischen Faktoren, d. h. der Zustände, einen quantitativen Begriff machen, so muss man bedenken, wie diese ununterbrochen und rastlos, von Minute zu Minute neue Werte schaffend, wirken: ganz anders, wie irgend eine persönliche Kraft, und sei sie die allergrösseste, und ausserdem, weil unbewusst, so notwendig in sich und folgerecht. Stellt man sich das vor, so begreift man, um wie viel die sozialpsychischen Wirkungen der persönlichen Initiative auch des Mächtigsten überlegen sind; und wie aus ihrer Kombination vor allem jene unwiderstehlichen psychischen Strömungen hervorgehen können, welche, Ideen nach dem Ausdruck der individualistischen Schule, die Welt beherrschen.

Für die Darstellung der Zustände aber ergibt sich aus dem Gesagten, dass ein „Gemälde“, eine mosaikartige Zusammenfassung des Zuständlichen in irgend einer Zeit im Sinne einer einfachen, womöglich bloss koordinierenden Nebeneinanderstellung dem thatsächlichen Verhältnis in keiner Weise gerecht wird. Derartige Gemälde, etwa gar im Sinne der Ableitung derselben aus einem centralen Gedanken, wie es in den Rechts- und Verfassungsgeschichten zu geschehen pflegt, entsprechen freilich der Auffassung der individualistischen Schule, welche die Zustände nur als passiven Hintergrund, als Substrat von Bedingungen persönlichen Handelns kennt. In Wahrheit ertöten sie das in den Zuständen pulsierende Leben. Die sozialpsychischen Faktoren sind vielmehr als lebendige Kräfte darzustellen mit starken kausalen Wirkungen, und die frühere idyllische Schilderung der Zustände ist in den ruhelosen, kontinuierlichen, dramatischen Kampf dieser Kräfte aufzulösen.

V.

Wir stehen am Schlusse unserer allgemeinen Ausführungen. Entnehmen wir ihnen diejenigen Ergebnisse, die speziell kulturgeschichtlich wichtig sind, so lässt sich im gröbsten etwa folgendes sagen:

Die reguläre weltgeschichtliche Entwicklung, soweit von ihr die Rede gewesen ist, verläuft im Rahmen der Nationen. Sie besteht in der Uebertragung der kulturellen Errungenschaften früherer Nationen auf spätere, räumlich getrennter Nationen untereinander, sowie in der Integration dieser Errungenschaften auf dem Wege der Uebertragung zu immer höherer typischer Reinheit.

Innerhalb der einzelnen Nation erscheinen dreierlei Entwicklungsfaktoren: die natürlichen, die sozialpsychischen und die individuellen: von ihnen wirken die beiden letzteren, die eigentlich geschichtlichen Kräfte, in gleicher Weise ursächlich: in ihrer Wechselwirkung vor allem, sind einmal die natürlichen Faktoren der Hauptsache nach festgelegt, vollzieht sich die nationale Entwicklung.

Betrachten wir nun in diesem Abschnitt die sozialpsychischen Faktoren allein weiter, so erhebt sich als Hauptfrage, in welcher Weise denn diese eigentlich näher zu charakterisieren sind.

Die überwiegende Art der Betrachtung ist hier bisher die gewesen, dass man einen der hauptsächlichsten Faktoren hervorgehoben hat unter Hintansetzung, ja teilweise Unterdrückung der andern. Die individualistische Richtung hat, soweit sie Sozialpsychisches anerkannte, ganz einseitig die sittlichen Kräfte hervorgehoben: es ist das Erbteil Kants und der Idealphilosophie. So spricht noch Schäfer es unbedingt aus: „Die sittlichen Kräfte sind es, die in der Geschichte regieren“ [1]. Demgegenüber hat dann die an Hegel anschliessende sozialistische Schule, vornweg Marx, an Stelle der sittlichen Kräfte die materiellen gesetzt; Comte und noch mehr sein ihn übertreibender Schüler Buckle endlich betrachten, letzterer wenigstens für die Europäer, als das einzige wahrhafte Agens den Intellekt, und dieser wieder verdünnt sich bei Du Bois Reymond zum naturwissenschaftlichen Denken.

Alle diese Betrachtungen sind gleich einseitig. Die Welt der sozialpsychischen Kräfte ist eine, und einheitlich muss sie verstanden werden. Es geht ebenso wenig an, die Summe ihrer Kräfte einer einzigen Kraft zu subsumieren, als aus dieser Summe irgend welche Kräfte als nicht in Betracht kommend zu streichen. Unmöglich ist das deshalb, weil keine dieser Kräfte für sich steht. Indem ein Band intensivster Wechselwirkung sie alle um-

---

[1] Das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte (1888) S. 24.

schlingt, indem sie alle in unauflöslichen, sie gegenseitig beeinflussenden Beziehungen stehen, kann keine von ihnen vermisst werden, wenn es darauf ankommt, Charakter und Wirksamkeit der einen zu bestimmen. Das um so weniger, als es sich nicht bloss um Wechselwirkungen in einer bestimmten Gegenwart handelt, sondern zugleich um das verursachende Ergebnis dieser Wechselwirkungen für eine fernere Zukunft, bezw. um die Nachwirkung solcher verwickelter Ergebnisse aus der Vergangenheit. Diese Thatsache ist so einfach, dass sie längst ausgesprochen worden ist, besonders energisch z. B. von Schiller, und dass man von ihr in der Forschung täglich Gebrauch macht, indem man aus verstreuten Denkmälern eines Zeitalters Schlüsse auf dessen Gesamtcharakter zieht. Gleichwohl ist sie für die grossen Probleme der Geschichtschreibung bisher fast völlig ignoriert worden; — ganz besonders auch von den individualistischen Schulen, die freilich schon durch ihre einseitige Betonung des Staatslebens verhindert waren, hier klar zu sehen.

Sind aber alle sozialpsychischen Faktoren gleichmässig heranzuziehen, so tritt zunächst die Frage auf: wie viel gibt es deren denn überhaupt? Und daran schliesst sich in dringlicher Erneuerung die schon oben aufgeworfene Frage: wie sind sie näher zu charakterisieren?

Soll hier nicht mit einer blossen Nomenklatur (moralischer, intellektueller, ästhetischer, religiöser, rechtlich-politischer, wirtschaftlicher u. s. w. Faktor) geantwortet werden — einer Nomenklatur, der höhere wissenschaftliche Bedeutung nicht eben beizulegen wäre —: so muss der Versuch eines genetischen Begreifens dieser Faktoren gemacht werden. Und da erhebt sich nun alsbald das Problem: waren einzelne dieser Faktoren schon von jeher vorhanden, solange eine menschliche Gesellschaft besteht? Oder muss wenigstens mit ihnen als in ihrem innersten Kerne ständigen geschichtlichen Kräften gerechnet werden: so dass ihre weitere Entwicklung im Laufe der Geschichte als Evolution bestimmter Potenzen erscheint?

Rein begrifflich betrachtet scheint es, als müssten solche Kerne vorhanden sein. Denn der Begriff der Entwicklung schwebt ohne Zurückführung des Geschehens auf zeitlose Grundformen in der Luft. Für den, der dies leugnet, gilt doch wohl das Hegelsche Wort, dass er den Tempel will ohne Allerheiligstes.

Aber freilich: in welcher zeitlichen Entfernung von uns sind diese zeitlosen Grundformen zu suchen? Ergibt sich hier nicht wieder aus dem Begriffe selbst, dass sie vor aller Zeit gelegen gedacht werden müssen? Wir kommen in einen Zirkel, der uns unmittelbar nicht weiter hilft, mittelbar aber die Wege weist in die fernste Vorzeit.

Thatsächlich gibt es nun wohl keinen Forscher auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete der allgemeinen Völkerkunde, der primitivste sozialpsychische Kräfte leugnete. Im allgemeinen werden als solche angesehen: innerhalb des Trieblebens das Streben nach Erhaltung der Gattung; innerhalb des Gefühlslebens das Bedürfnis nach Hervorhebung und Steigerung der Eindrücke; innerhalb des Erkennens endlich der mit der Sprache verbundene Gebrauch der einfachsten Denkformen.

Aber sind nun auch nur diese Faktoren an sich schon ein Ursprüngliches? Wie man im einzelnen sie auch ableiten mag: jedenfalls muss angenommen werden, dass sie sich alle unter Inbetrachtnahme der qualitativen Wirkungen der psychischen Kausalität irgendwie auf individualpsychische Kräfte reduzieren lassen: denn nur aus ihnen gehen sie ja hervor. Da sich aber innerhalb des Individuums alle räumlichen und zeitlichen Vorstellungen, mithin auch die primitiven Denkgesetze, ferner ebenso die Affekte und Willenshandlungen, mithin auch die Gefühle und Triebe als specifische, nicht mehr elementare Prozesse ergeben [1], die ihrerseits wieder auf den einfachsten psychischen Prozess der Empfindung reduzierbar erscheinen, so ist klar, dass schliesslich auch die sozialpsychischen Kräfte von diesem ausgegangen sein müssen.

Zur Geschichte der Empfindungen aber äussert Wundt [2]: „Die physiologische Entwicklungsgeschichte macht es wahrscheinlich, dass die Scheidung der verschiedenen Empfindungssysteme zum Teil erst im Laufe der generellen Entwicklung sich ausgebildet hat. Das ursprünglichste Sinnesorgan ist nämlich die äussere Körperbedeckung mit den ihr zugeordneten empfindungsfähigen inneren Organen. Die Organe des Geschmacks, des Geruchs, des Gehörs, des Gesichts dagegen entstehen erst später

[1] Wundt, Grundriss der Psychologie S. 35.

[2] a. a. O. S. 46 f.

als Differenzierungen der Körperbedeckung. Man darf daher vermuten, dass auch die jenen speziellen Sinnesorganen entsprechenden Empfindungssysteme aus den Empfindungssystemen des allgemeinen Sinnes, den Druck-, Wärme- und Kälteempfindungen, durch allmähliche Differenzierung entstanden sind."

Damit wären wir denn an den Ursprung alles Menschentums und damit auch aller menschlichen Geschichte gelangt. Wir verkennen dabei nicht, dass jeder Ursprung schliesslich ein Sprung aus dem Unbekannten ins Bekannte ist. Aber wir dürfen uns auch andererseits durch die ungeheure Differenz zwischen dem Einst und dem Jetzt nicht an sich erschrecken lassen; denn die Einst lag, nach historischer Art zu rechnen, so gut wie im Unendlichen. Wenn Fritsch in exakter Untersuchung nachgewiesen hat, dass der Knochenbau der Kaffern sich zu dem der Europäer verhält, wie der eines wilden Tieres zu dem gezähmten der gleichen Gattung, wenn in fast unzähligen Fällen von den systematischen Naturwissenschaften Entwicklungsreihen nachgewiesen worden sind, deren Anfang und Ende an sich, ohne Kenntnis der Zwischenglieder, völlig unvermittelbar zu sein scheinen: warum sollten wir dann auf die Entwicklung des Menschengeschlechts, falls sie als vom Physiologischen zum Psychischen verlaufend nachgewiesen werden sollte, das Wort des Aristoteles anzuwenden Bedenken tragen, dass das Unsinnliche das Sinnliche noch einmal sei? Und lehrt dieser Verlauf nicht eben, dass das geistige Leben nicht so sehr ein Erzeugnis der psychischen Organisation ist, als vielmehr der Vervollkommner, ja vielleicht der Schöpfer dieser? [1]

Freilich: über das historische Gebiet scheinen diese Betrachtungen weit hinaus zu führen. Indes es scheint nur so. Wie hypothetisch immer die Zusammenhänge sein mögen, die soeben aufgestellt worden sind, so viel ist klar: die tiefere geschichtliche Ergründung der sozialpsychischen Faktoren verläuft zunächst in die Ethnologie, von da in die Psychologie, und schliesslich von hier in die Physiologie. Die damit eintretenden wissenschaftlichen Zusammenhänge zeigen sich aber keineswegs bloss bei der Untersuchung der sozialpsychischen Faktoren, obwohl sie da besonders hervortreten, sie sind vielmehr allgemein. Denn da das Sozial-

[1] Vgl. Wundt, Logik [2] 2, 1, 580.

psychische immer nur eine Folgeerscheinung des Individualpsychischen ist, so nimmt auch dieses, und damit auch die individualistische Richtung der Geschichte an diesen Zusammenhängen teil.

Für die gesamte Geschichtswissenschaft ergibt sich daraus die Verpflichtung, sich gegen die Physiologie, Psychologie und Ethnologie als ihre Vorwissenschaften abzugrenzen. Bei den beiden zuerst genannten Wissenschaften bedarf es hierfür freilich keiner näheren Ausführung, die Unterschiede sind, soweit die hier verfolgten Zwecke in Betracht kommen, evident. Wo aber ist die Grenze zwischen Geschichte und Ethnologie? Beide behandeln das Völkerleben. In diesem selbst muss mithin die Grenzbestimmung gesucht werden. Und sie liegt hier in jenem Moment der ethnischen Entwicklung, da ein Volk historisch wird, d. h. sich selbst geschichtlich begreifen lernt. Das äussere Kennzeichen dafür ist der Eintritt eigener geschichtlicher Ueberlieferung. Die Entwicklung eines Volkes jenseits dieser Grenze gehört der Völkerkunde an, die Entwicklung diesseits der Geschichte. Es mag Fälle geben, wo die Grenze nicht respektiert wird, z. B. beim Vorhandensein zahlreicher geschichtlicher Nachrichten fremder Herkunft über besonders interessante Völker (deutsche Geschichte, überhaupt Geschichte der westeuropäischen Völker), grundsätzlich aber liegt sie an dieser Stelle.

Ist dies aber der Fall, so ergibt sich, dass die Feststellung der sozialpsychischen Urfaktoren, ja selbst die Systematisierung der der Gruppe dieser Urfaktoren folgenden weiteren sozialpsychischen Faktoren nicht eigentlich Aufgabe der Geschichtswissenschaft ist, sondern vielmehr der Völkerkunde, denn die Entstehung aller dieser Faktoren liegt weit jenseits des Zeitalters der historischen Selbsterkenntnis der Nationen.

Wird auf die Aufgabe hier gleichwohl noch mit zwei Worten eingegangen, so geschieht das in dem Bewusstsein, dass doch auch aus der Entwicklung der geschichtlichen Zeiten noch viele Indizien über das ursprüngliche Verhältnis der sozialpsychischen Faktoren zu gewinnen sind, im übrigen aber mit allem Vorbehalt gegenüber dem besseren Können der Ethnologen von Fach, sowie mit der Versicherung, dass den folgenden Ausführungen philosophische Motive fern geblieben sind: wie beim Problem der Willensfreiheit kann auch hier die empirische Wissenschaft zunächst nur von ihren Erfahrungen ausgehen.

Als sozialpsychische Urfaktoren hatten wir, entsprechend den empirisch auftretenden Thätigkeitserscheinungen des Seelenlebens, dem Wollen, dem Vorstellen und dem Gefühl, schon oben die wirtschaftliche und die sprachliche Thätigkeit, sowie die Richtung auf Erhöhung der Daseinsfunktionen kennen gelernt. Sie haben in der That wohl als die primitivsten Bethätigungen menschlichen Gesellschaftslebens zu gelten. Wenigstens sind es diejenigen, deren ursprünglichste Durchbildung am meisten von den Faktoren der Natur bestimmt ist.

Soweit die Wirtschaft in Betracht kommt, deren Bestimmung ursprünglich nur die Befriedigung der Nahrungs- und der Fortpflanzungsinstinkte hat sein können, bis aus dieser die Absicht auf Lebensreichtum hervorging, so unterliegt es keinem Zweifel, dass ihr Charakter anfangs, je nach dem natürlichen Milieu, ein ganz verschiedener war. Der Streit, ob Jäger- und Hirtenvölker absolut älter sind als Ackerbauvölker, ob dem Ackerbau überall eine Periode roherer Occupation in Jagd und Weide vorausgegangen ist, wird nie entschieden werden, denn er beruht auf einer falschen Fragestellung. Ist man heutzutage im allgemeinen geneigt, den Ackerbau als eine Folgeentwicklung occupatorischer Wirtschaft anzusehen, so behauptet bekanntlich Gerland das Gegenteil; ihm erscheint, freilich von dem einseitigen Standpunkte einer gleichsam botanischen Begründung der Weltgeschichte aus, die Nahrung im Ackerbau als die primitivste; im Leben der Hirten- und Jägervölker erblickt er überall eine Erscheinung der Degeneration. Die typisch-genetische Uebereinstimmung der sozialen Wirtschaftsformen beginnt erst von dem Augenblicke an sich geltend zu machen, da der menschliche Wille an den verschiedensten Stellen der Erde der variierenden natürlichen Faktoren soweit Herr geworden ist, um sie sich der Hauptsache nach im Rohen unterthan zu machen. Von da ab setzen die gemeinsamen Entwicklungsstufen der Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft ein; und nur insoweit Naturalwirtschaft nicht leicht ohne Ackerbau entwickelt zu werden pflegt, hat die Auffassung eine Berechtigung, dass ihr Eintritt gegenüber dem Jagd- und Hirtenleben eine höhere Beherrschung der Natur und somit eine höhere Stufe auch der wirtschaftlichen Kultur im allgemeinen bedeute.

Ganz ähnliche Erwägungen, wie für die Wirtschaft, gelten

für die Sprache. Da die Sprache nicht die Objekte nach den Empfindungen, sondern vielmehr die Empfindungen nach den Objekten benennt, so ist sie in der Bildung ihres Wortschatzes zunächst von dem natürlichen Milieu der sprachbildenden Gesellschaft abhängig. Dieses Milieu wirkt aber auch lautphysiologisch: und so begreift es sich schon aus den angeführten Gründen, denen sich andere hinzufügen liessen, dass die primitiven Sprachen, in denen die allgemein logischen Prinzipien gegenüber dem Sprachkörper noch zurücktreten, solitäre Bildungen gewesen sind. Je mehr sich aber nun in den Sprachkörper das menschliche Denken ergoss, je mehr an ihm gegenüber der Sprachmaterie die Struktur überwog, je mehr die Massstäbe der Zweckmässigkeit auf Aussprache, Ausdruck, Kraft und Nachdrücklichkeit der Rede einwirkten, je mehr mit einem Worte allgemein menschliche socialpsychische Eigenschaften auf ihn Einfluss erhielten, um so mehr wurde er zum typischen Ergebnis dieser Wirkungen, und um so ähnlicher wurden die Sprachen: so dass sich für sie, analog der Entwicklung der Wirtschaft, von einem gewissen Punkte ab gemeinsame Entwicklungsstufen aufstellen lassen.

Dasselbe gilt auch für die primitivsten Formen der Kunst. Das Bestreben, das Gefühl an Kraft und Intensität zu steigern, war anfangs ganz abhängig von dem zur Verfügung stehenden natürlichen Material. So wurde z. B. auf dem Gebiete des Gesichtssinnes die Dekoration des Körpers auf die verschiedenste Weise bewirkt, und nur die allgemein möglichen Dekorationen, die an den menschlichen Körper selbst anschliessen, Tätowierung und der Absicht nach veredelnde Veränderungen der Körperformen selbst, sind wohl von vornherein allgemeiner verbreitet gewesen. Später dagegen, als man auf diesem Gebiete immer mehr zum eigentlichen Schmuck überging, machten sich die gemeinmenschlichen Grundtriebe der socialpsychischen Veranlagung besser geltend, und die vergleichende Kunstgeschichte beginnt.

Das Gemeinsame aller dieser sozialpsychischen Grundfaktoren ist, dass sie später, ähnlich wie das vegetative individualpsychische Leben, zu gleichsam unbewussten Thätigkeiten höher organisierter Kulturen werden. Man bemerkt dann für gewöhnlich ihr Leben und Wachsen kaum noch: Sprache, Wirtschaft, erhöhtes Gefühlsleben gelten als gleichsam selbstverständliche, weil alles durchdringende Ingredienzien des Daseins. Nur dann, wenn ihre

unbewussten Funktionen aus irgend einem Grunde in Widerspruch geraten zu den Gesamtvorgängen des geschichtlichen Lebens, werden sie von den Zeitgenossen besonders beachtet: dann entstehen Sprachakademieen, Luxusgesetze, Lösungsversuche wirtschaftlicher Fragen und Verwandtes.

Inzwischen aber haben die ihnen zu Grunde liegenden individualpsychischen Kräfte eine höhere soziale Integration erreicht. Das Vorstellen hat die mythologischen Bildungen, das Wollen die Sitte, die Gefühlserhöhung andere Formen der Kunst geschaffen. Freilich nicht in dem Sinne braucht das geschehen zu sein, als wenn nun zeitlich die eine Periode auf die andere gefolgt wäre: vielleicht griffen alle diese Bildungen ineinander: nur nach unserer erfahrungsgemässen Schätzung der Sitte, des Mythus, der erweiterten Kunst erscheinen diese als höhere Integrationen der ursprünglichen seelischen Kräfte.

Die Entstehung des Mythus setzt stärkere Regungen des Kausalitätsbedürfnisses voraus, anfangs beziehen diese sich vor allem wohl auf das eigene Schicksal wie das der Genossen, daneben erst auf den Sinn der Aussenwelt. Dieser wird dann regelmässig in der Form der Auffassung der vorgestellten Dinge und Zusammenhänge im Sinne menschlicher Beseelung begriffen: und das Denken schreitet in diesem Zusammenhang zum Animismus und in diesem von sehr einfachen Vorstellungen bis zu den erhabenen Hypostasierungen der grossen Weltmythologieen fort.

Zunächst unabhängig davon entwickelt sich anscheinend das praktische Wollen zur Sitte weiter; wenigstens gibt es Völker von höchster mythologisch-spekulativer Kraft, deren Sitte gleichwohl mangelhaft entwickelt zu sein scheint[1]. Sitte in diesem Zusammenhange heisst aber weiter nichts als Komplex sozialpsychischer, allgemein gebrauchter Reaktionsformen gegenüber den Einwirkungen gemeinsamer, gesellschaftlicher Lebensweise, und zwar solcher Reaktionsformen, welche mit dem Bestande der Individuen und dem Charakter ihrer sozialen Gemeinschaft gleich verträglich sind.

Was endlich die Kunst angeht, so findet wohl zugleich mit den höheren Integrationen des Vorstellens und Wollens auch in

---

[1] Achelis, Völkerkunde (1896), 217 Anm. 2.

ihrem Bereich ein Fortschritt statt; wenigstens würde eine solche Bewegung der Thatsache der sozialpsychischen Relationen entsprechen, die bei starker Veränderung eines oder mehrerer socialpsychischer Faktoren auch die Veränderung der anderen Faktoren erzwingt. Die Intensitätssteigerung des Gefühls würde dann darin ihren Ausdruck gefunden haben, dass auf dem Gebiete der späteren bildenden Künste neben die blosse Dekoration die phantasievoll erhöhende Wiedergabe der Aussenwelt trat, freilich noch in ihren rohesten, ornamentalen und symbolischen Formen.

Nun ist selbstverständlich, dass alle diese Ausgestaltungen in gegenseitige Beziehung treten. Indem sie das thun, erhöht sich aber zugleich ihre Intensität und geht aus ihrer Verbindung etwas qualitativ Neues hervor: die Religion. Die Verbindung der mythischen Spekulation mit der Sitte und mit dem Bestreben, die Lebenserhaltung psychisch zu erhöhen und zu steigern: diese Verbindung schafft das komplexe Wesen der religiösen Bethätigung. Nun erscheint die Kunst im Dienste des Mythus; die Sitte verbindet sich mit mythischen Motiven und wird dadurch transcendental umgeformt; neben dem Gegensatz von Nützlich und Schädlich erscheint der von Böse und Gut, und aus der Sitte sondert sich das höhere Gebiet des Sittlichen aus[1]. Der Mythus endlich, so von Sitte und Kunst befruchtet, gewinnt an Tiefe, Reichtum und Gegenständlichkeit.

Alle diese Vorgänge liegen nun vor aller, ethnologisch noch allenfalls zugänglicher, zeitlich abgestufter Erfahrung; Tylor[2] führt einmal aus, dass sich selbst bei den rohesten Horden das einheimische Denken bereits den Problemen des Guten und Bösen zugewendet habe. Ihre Darstellung im Vorstehenden ist darum nicht vom Standpunkt gewöhnlicher Entwicklung aus aufzufassen,

---

[1] Auf die Frage nach der objektiven Transcendenz des Gegensatzes von Böse und Gut ist hier nicht weiter einzugehen. Der Gegensatz der utilitarischen und der intuitionistischen Ethik (Zweckmässigkeits- und Gerechtigkeitstheorie) berührt uns hier nicht: denn Moralgesetze, welche immanente Gesetze des menschlichen Lebens sind in dem Sinne, dass sie Bedingungen seiner Wohlfahrt und Gesundheit darstellen, schliessen damit ihre transcendente Auffassung, wenn sie sonst erwünscht oder nötig erscheinen sollte, nicht aus. Vgl. Paulsen, Einleitung S. 74; auch Wundt, Logik [2] 2, 2, 559.

[2] Anfänge der Kultur 2, 318.

sondern nur als ein Bild, wie auf Grund ethnographischer Erfahrungen eine solche Entwicklung etwa zu denken sei.

Eine nochmalige höhere Integration führt dagegen in ethnographische, ja teilweise bereits historische Gebiete, bei denen schon von einer relativ gesicherten Chronologie die Rede sein kann. Sie läuft darauf hinaus, dass sich aus der Sitte und Moral in der Entstehung des Staates das Recht, aus dem Mythus bei Eintritt einer durch staatlichen Frieden vermittelten grösseren geistigen Musse die Wissenschaft, aus dem erhöhten Gefühlsleben der früheren Zeit endlich die eigentliche bildende und redende Kunst entwickelt. Auf diese Bildungen an dieser Stelle des Genaueren einzugehen, vermeide ich, eben weil sie teilweise ins Geschichtliche führen; ich würde da viel ausführlicher sein müssen, als es die Oekonomie dieser Betrachtungen zulässt; und ich kann für das Einzelne auch teilweise auf die Darstellung meiner Deutschen Geschichte verweisen.

Schliesse ich damit die ethnologischen Ausführungen dieses Abschnitts, so will ich nicht versäumen, nochmals zu bemerken, dass sie im Sinne von etwas durchaus Provisorischem genommen sein wollen. Sollte das Gebäude fester stehen, als es hier gegründet ist, so würden dazu wohl Jahre des Ausbaues nötig sein. Für den Zweck indes, im wesentlichen nur eine nicht bloss auf Nomenklatur hinauslaufende, sondern möglichst genetisch begründete Uebersicht über die sozialpsychischen Faktoren zu geben, wird das Gesagte, hoffe ich, doch vielleicht bescheidenen Ansprüchen genügen. In dieser Richtung würde das Ergebnis dahin zusammenzufassen sein, dass als sozialpsychische Faktoren primitivster Provenienz Wirtschaft, Sprache und die *einfachsten* Aeusserungen erhöhten Gefühlslebens erscheinen, dass sich ihnen mehr vermittelt Sitte, Mythus und ornamental-symbolische Kunst anschliessen, deren Ineinsgehen dann Religion und Sittlichkeit zu verdanken wären; und dass als weitere Reflexe der ursprünglichen Entwicklungspotenzen des Wollens, Vorstellens und Fühlens Recht, Wissenschaft und entwickelte bildend-redende Kunst hinzutreten.

VI.

Doch es handelt sich für unsere weiteren Zwecke nicht so sehr um die evolutionistische Rangabstufung, wenn ich mich so ausdrücken darf, der einzelnen sozialpsychischen Entwicklungs-

faktoren, wie um deren, freilich nur auf genetischem Wege mit Aussicht auf grössere Sicherheit des Ergebnisses festzustellende Anzahl überhaupt und Charakteristik. So, wie sie in dieser Hinsicht im vorigen Abschnitt aufgezählt und geschildert worden sind, zeigen sie sich fast alle (mit Ausnahme etwa allein der Wissenschaft und der hochentwickelten Kunst) beim Beginn der speziell historischen Zeitalter des Völkerlebens. Und als sozialpsychische Einheit, eng miteinander verbunden und zu jeder bestimmten Zeit voneinander abhängig, treten sie hier nach dem Gesetz der historischen Relationen auf. „Zwischen der Kunst und der Wissenschaft eines Zeitalters", so führt Wundt[1] diesen Gedanken aus, „und im engeren Umfange zwischen den verschiedenen Formen und Arbeitsgebieten derselben, zwischen der geistigen Kultur und den politischen Zuständen, den sozialen und religiösen Bestrebungen bestehen durchgängig Beziehungen. So hat Burckhardt darauf hingewiesen, dass jene Ausbildung der modernen Persönlichkeit, wie sie sich vornehmlich in Italien vom 13. Jahrhundert an verfolgen lässt, nicht bloss in der Sinnesart und den Leistungen zahlreicher Schriftsteller und Künstler hervortritt, sondern auch in einer Fülle sonstiger, das politische und soziale Leben der Zeit kennzeichnender Züge."

Dem entsprechend bildet die Summe aller sozialpsychischen Faktoren in sich zu jeder Zeit eine Einheit: und darum muss sie auch einer in Perioden zu scheidenden, in sich kontinuierlichen Abwandlung unterliegen.

Welchen Charakter trägt nun diese Abwandlung? Welche Perioden weist sie auf? Das ist die grosse Frage für jede tiefere Begründung kollektivistischer Geschichtsforschung: die Frage zugleich, von welcher aus bei dem notwendigen und umfassenderen Charakter des kollektivistischen Geschehens gegenüber dem freiheitlichen und begrenzteren des individualistischen, allein jenes Problem einer wahrhaft wissenschaftlichen Periodisierung der politischen Geschichte gelöst werden kann, das Lorenz wie andere individualistische Systematiker nicht müde werden als die für die Zukunft der politischen Geschichte weitaus dringlichste Aufgabe zu bezeichnen.

Ich glaube nun eine Lösung dieser Aufgabe gefunden zu

---

[1] Logik [2] 2, 2, 410 f. Siehe auch oben S. 116 ff.

haben. Es ist das auf rein empirischem Wege geschehen; und ich halte es nach längerem Ueberlegen für am besten, statt irgend welcher systematischer Darstellung den Gang meiner Arbeit einfach zu erzählen, um ihre volle Empirie zu erweisen. Ich brauche dabei nicht erst zu bemerken, dass jeder Forscher, der des gleichen Weges gezogen wäre, dieselben Ergebnisse gefunden haben würde.

Ich habe schon früh die Quellen zur deutschen Kirchengeschichte, dann zur deutschen Geschichte des 10. Jahrhunderts überhaupt systematisch durchgelesen. Dabei bildete sich mir die Erfahrung von der Existenz eines im Verhältnis zu heute absolut anderen Geisteslebens zu dieser Zeit. Um die von den litterarischen Quellen gebotene Belehrung nach anderen Seiten hin zu vertiefen, ging ich dann für das gleiche Zeitalter zur Kunstgeschichte über und fand meine Erfahrungen hier bestätigt und den geistigen Diapason, die allgemeine psychische Disposition, von der aus die Kunst gepflegt und getrieben wurde, mit dem Diapason der Sitte und Litteratur — auch die Dichtung hatte ich inzwischen herangezogen — identisch. Ich versuchte jetzt den Abstand dieser ganzen geistigen Haltung des 10. Jahrhunderts von unserer Gegenwart zu messen. Dabei sah ich aber bald, dass er ohne weiteres nicht begreiflich war, sondern es nur durch Erkenntnis der säkularen Wandlungen werden konnte, die zwischen dem 10. Jahrhundert und heute liegen. Damit erweiterte sich meine Aufgabe zu einer übersichtlichen Geschichte der psychisch differenten Zeitalter in den letzten acht Jahrhunderten deutscher Geschichte.

Inzwischen war mir aber klar geworden, dass alle diese Studien in der Luft stehen würden, wenn ich nicht ihr Komplement, die Entwicklung der materiellen Kultur, wie ich mich damals und noch lange nachher nach Roschers Vorgang ausdrückte, mit heranzöge. Ich begann also auf diesem Gebiete zu arbeiten. So entstand, nach einer Vorarbeit auf dem Gebiete der französischen Geschichte, mein deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (1886).

Inzwischen aber hatte ich Burckhardts Geschichte der italienischen Renaissance kennen gelernt. Ich fand hier für einen Abschnitt der italienischen Geschichte die Ansicht entwickelt, die ich mir, in rohesten Umrissen, für das analoge Zeitalter der deutschen Geschichte gebildet hatte. So ermutigte mich das Buch, auf

dem bisherigen Wege fortzufahren. Und da erschien mir denn für weitere Studien auf dem Gebiete spezifisch geistiger Entwicklungen keine Disziplin wichtiger, als die Kunstgeschichte: denn sie allein bietet die Denkmäler der Vergangenheit der unmittelbaren, alsbald das Ganze erfassenden Anschauung vollkommen dar. Ich setzte daher meine Studien auf dem Gebiete der geistigen Kultur vor allem in dieser Richtung fort; als ihre erste Frucht erschien 1882 die Initialornamentik des 8. bis 13. Jahrhunderts. Von hier aus fuhr ich dann fort kunstgeschichtlich und litterargeschichtlich zu arbeiten: und indem ich für diese beiden Gebiete, später auch für die Entwicklung der Religiosität, der Sitte und des Rechtes möglichst tiefe Grundlagen aufzudecken bemüht war, fand ich, dass diese gemeinsam waren. Ging man von dem individualistischen Zeitalter des 16. Jahrhunderts, einem jetzt allgemein anerkannten Begriffe, vorwärts, so liess sich leicht zeigen, dass dieses Zeitalter mit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch ein anderes von wesentlich verändertem Charakter, das ich das subjektivistische nennen möchte, abgelöst zu werden begann: und dass mit ihm sich der Charakter aller Zweige des geistigen Lebens in einer ganz bestimmten Weise änderte. Aber auch rückwärts, ins Mittelalter hinein, waren dem Individualismus des 16. Jahrhunderts andere Zeitalter veränderten geistigen Daseins vorgelagert; ich habe sie die des Konventionalismus, des Typismus, des Symbolismus genannt; sie füllen das 13. bis 15. Jahrhundert, das 10. bis 13. Jahrhundert und die davorliegende, uns in den Quellen noch eben zugängliche Zeit. Suchte man den gemeinsamen, der Abwandlung dieser Zeitalter zu Grunde liegenden Charakter zu bestimmen, so ergab sich auch dieser: von Epoche zu Epoche nahm das Geistesleben an Intensität zu, die Nuancen wurden feiner, die Affekte ausgeglichener, die Energie der Auffassung und Anschauung eindringlicher. So liess sich für die Malerei z. B. nachweisen, dass dem Zeitalter des Symbolismus nur die künstlerische Fähigkeit einer rohesten Umschreibung des Konturs der Dinge zukam, mithin sein Charakter auf diesem Gebiete ein rein ornamentaler war; dass dem Zeitalter des Typismus die Umschreibung des Konturs schon besser gelang, ihm auch die Farbenwerte als nicht mehr bloss ornamental, wie in der Vorperiode (gelbe Pferde, rote Bäume etc.), sondern als natürliche Werte erschienen; dass das Zeitalter des Konventionalismus den Kontur fast völlig, nur

noch durch jeweilige Modeanschauungen gegängelt ergriff und der künstlerischen Scenenbildung mächtig ward; dass dem Zeitalter des Individualismus die volle Beherrschung des Umrisses und die natürliche Wiedergabe der Lokalfarbe — noch nicht aber des Lichtes — möglich wurden und zugleich die volle Wiedergabe des Menschen im Porträt, dagegen erst die Anfänge der Landschaft; dass endlich das Zeitalter des Subjektivismus die künstlerische Beherrschung des Lichtes und damit vor allem die volle Bewältigung des Landschaftlichen gebracht hat. Doch ich habe hier die Charakteristik der einzelnen Zeitalter geistigen Lebens nicht in genauerem Eingehen auf die einzelnen Seiten der Entwicklung durchzuführen; es ist in meiner deutschen Geschichte geschehen.

Viel wichtiger war, dass sich inzwischen etwas zunächst höchst Ueberraschendes herausgestellt hatte: die gefundenen Zeitalter der geistigen Kulturentwicklung hatten sich als mit der chronologischen Abgrenzung der Zeitalter der „materiellen“ Kultur grundsätzlich identisch ergeben.

Für die Wirtschaftsgeschichte sind bekanntlich schon seit den vierziger und fünfziger Jahren die Wirtschaftsstufen der Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft aufgestellt worden[1]; sie lassen sich durch eine noch frühere Stufe der occupatorischen Wirtschaft ergänzen. Nun entspricht im Verlauf der deutschen Geschichte das Zeitalter der Naturalwirtschaft dem Zeitalter des Typismus und des Konventionalismus, das Zeitalter der Geldwirtschaft dem Zeitalter des Individualismus und des Subjektivismus, das Zeitalter des Symbolismus dem Zeitalter der occupatorischen Wirtschaft.

Weiterhin aber lassen sich die genannten grossen Wirtschaftsstufen in zwei Perioden zerlegen. Die Einverleibung der neuen wirtschaftlichen Kraft, von der jedes Zeitalter den Namen trägt, erfolgt nämlich anfangs stets in kollektivem Vorgehen, später in individuellem. So wird z. B. in der deutschen Geschichte die Naturalwirtschaft eingeleitet durch die Periode der markgenössischen Kultur, der dann die Periode der grundherrlichen folgt, und die Geldwirtschaft weist anfangs eine Zeit genossenschaft-

---

[1] Vgl. darüber u. a. Schönberg in seinem Handbuch der politischen Oekonomie. Erster Teil I, II.

licher Bewältigung des Handels und der Industrie auf (Gilde und verwandte Bildungen, Zünfte), bevor die individuelle einsetzt. Die Einteilung ist in der Natur der Sache gegeben: die neue Wirtschaftskraft, der Boden, das Kapital, lässt sich anfangs mit Erfolg nur kollektiv bewältigen, bis mit wachsenden Kräften der einzelne die Aufgabe zu lösen vermag.

Teilt man nun aber die grossen Zeitalter der Volkswirtschaft in diese Unterperioden, so entsprechen diese innerhalb der deutschen Geschichte chronologisch ganz den Zeitaltern des Symbolismus, des Typismus, des Konventionalismus, des Individualismus und des Subjektivismus.

Sobald ich dieses Ergebnis erreicht hatte, war mir klar, dass ein innerer Zusammenhang aller der genannten sozialpsychischen Faktoren bestehen müsse, und ich habe mich daran gegeben, ihn in meiner deutschen Geschichte klarzulegen. Es wird Aufgabe der Kritik sein, meine Aufstellungen in dieser Hinsicht zu prüfen: bisher ist freilich von den zahlreichen fachwissenschaftlichen Besprechungen der fünf Bände meines seit sechs Jahren im Erscheinen begriffenen Buches noch nicht eine einzige auch nur mit einem Worte auf diese Fragen eingegangen. Ich glaube dabei gern, dass manche meiner Aufstellungen sich als nicht oder nicht völlig brauchbar erweisen werden: den Kern meiner Auffassung halte ich für unzerstörbar.

Den Beweis hierfür entnehme ich nicht allgemeinen Betrachtungen, sondern der Thatsache, dass die von mir gefundenen Perioden, wie sie empirisch dem Verlauf deutscher Geschichte entnommen wurden, so sich mutatis mutandis empirisch mindestens in der Geschichte der Nationen des europäischen Abendlandes wie in der Geschichte der Völker des klassischen Altertums wiederfinden.

Freilich sind sie der deutschen Geschichte besonders leicht zu entdecken. Denn die deutsche Geschichte hat dadurch, dass sie nicht bloss von nationalen Geschichtschreibern aufgezeichnet worden ist, für die vorliegende Aufgabe fast einzige Vorteile. Was wir beim Vorhandensein nur nationaler Geschichtschreibung vom 8.—11. Jahrhundert wissen würden, zeigen die Sagen und Sagencyklen über Karl den Grossen und Otto den Grossen, früherer Zeiten nicht zu gedenken. Gleichwohl haben damals Angehörige der Nation, aber geistig Halbfremde, die Diener der neuen Kirche,

die in den Klöstern gleichsam wie in Beobachtungsstationen innerhalb der Nation sassen, unsere Schicksale und Zustände notiert. Und für die Zeiten, da sie noch nicht schrieben, tritt die ganz fremde klassische Ueberlieferung ein bis hinauf zu den erlauchten Zeugnissen eines Tacitus, Cäsar und Posidonius: welches Volk hoher Kultur kann sich einer so bis an die Wurzeln seines geschichtlichen Daseins reichenden Ueberlieferung rühmen? Auch die keltischen Franzosen und die britischen Engländer können das nicht, denn sie waren zur Zeit Cäsars schon um vieles weiter entwickelt, als die Germanen.

Die Konsequenz dieser äusserst günstigen Sachlage ist, dass auf dem Gebiete der deutschen Geschichte der Historiker weit hinein arbeiten kann in den Forschungsbereich des Ethnographen, wie er oben S. 120 abgegrenzt ist: dass er mithin eine Summe von typisch und kontinuierlich entwickelten Kulturzeitaltern vor sich hat, wie sie wohl sonst kaum bei irgend einer geschichtlichen Nation der Welt gleich eingehend nachzuweisen ist.

Freilich muss er sich dieser Lage insofern würdig erweisen, als er an die eigentlich vorgeschichtlichen Zeiten der deutschen Geschichte, die im Bereiche zugleich der ethnographischen Forschung liegen, auch den Massstab und als dessen Voraussetzung die Kenntnisse und Erfahrungen der allgemeinen Völkerkunde heranbringt. Auf diesem Gebiete ist noch ausserordentlich viel zu thun.

Und ist er sich dieses Standpunktes klar, so wird er einen Fehler vermeiden, in den bisher alle vom philosophisch-spekulativen Standpunkte herkommenden Schöpfer von Kulturzeitaltern verfallen sind: den Fehler, die Reihe seiner Zeitalter für geschlossen anzusehen. Es ist nicht daran zu denken, dass mit dem Zeitalter des Symbolismus und der individuell-occupatorischen Wirtschaft die typisch-menschliche Entwicklung nach rückwärts etwa geschlossen sei: vor ihnen ist vielleicht ein Zeitalter des Animismus und der kollektiv-occupatorischen Wirtschaft anzunehmen, anderer Möglichkeiten, deren Erörterung Sache der Ethnologen ist, nicht zu gedenken. Ja die ethnologische Forschung, vom Urbeginn ausgehend, ragt so sehr noch in die ersten Zeiten der dem Historiker zugänglichen deutschen Geschichte hinein, dass ich es für möglich halte, dass mein erstmaliger Versuch, diese Zeiten geistig als Zeitalter des Symbolismus zu charakterisieren, von ethnologischer

Seite teilweise Bedenken begegnen wird, die unter Umständen so weit gehen könnten, dieses Zeitalter infolge eingehenderer Kenntnis der allgemeinen Voraussetzungen des Werdens in solcher Zeit und durch dem folgende intensivere Kritik der Einzelheiten der Ueberlieferung in getrennte Perioden zu zerlegen.

Und wie rückwärts, so ist natürlich das System der gemeinsamen Perioden sozialpsychischen Werdens auch nach vorwärts keineswegs geschlossen; es mögen auf das Zeitalter des Subjektivismus noch weitere Zeitalter folgen: was ich vorlege, ist nur ein Fragment des allgemeinen typischen Werdeganges.

Dies Fragment aber ist, und das gibt ihm erst seine volle allgemeine Bedeutung, in seinen einzelnen Zeitaltern durch eine gemeinsame durchgehende Tendenz verknüpft. Diese Tendenz ist die der steigenden Intensität des sozialpsychischen (und damit natürlich auch des individualpsychischen) Lebens. Die Geldwirtschaft ist eine intensivere Form der Wirtschaftsbestrebungen, als die Naturalwirtschaft; die Malerei (um bei dem einmal eingeführten Beispiel zu bleiben) des individualistischen Zeitalters, etwa eines Dürer, ist intensiver, als die des konventionalistischen Zeitalters, etwa die Miniaturen des Hortus deliciarum; und Adolf Menzel wieder, ein Angehöriger des subjektivistischen Zeitalters, fasst malerisch intensiver auf als Dürer. Ich habe absichtlich die grossen Künstler und Kunstwerke verschiedener Zeitalter zur Illustration herangezogen; was für sie gilt, gilt natürlich noch viel mehr für den Durchschnitt.

Besteht aber für die Reihe der Zeitalter das Prinzip fortschreitender psychischer Intensität, so lässt sich der Beweis für die Richtigkeit der angeordneten Perioden ihrer Tendenz nach auch aus allgemeinen psychologischen Thatsachen führen. Für die sozialpsychische Kausalität gilt wie für die individualpsychische das Prinzip der schöpferischen Synthese: die Summe einer Anzahl psychischer Verursachungen ist nicht identisch mit deren psychischem Ergebnis; dieses Ergebnis ist vielmehr grösser, schiesst mit einem Teile seines Inhaltes über. Sind nun eine Anzahl sozialpsychischer Faktoren in kontinuierlichen Wirkungen nebeneinander geordnet, wie das in jeder nicht plötzlich abgebrochenen, mithin in jeder normal verlaufenden geschichtlichen Entwicklung, vor allem in der regulären nationalen Entwicklung der Fall ist: so muss bei ihrem Wirken ein kontinuierlich

steigender Ueberschuss psychischer Energie entstehen: d. h. das geschichtliche Leben muss sich in ständig steigender psychischer Intensität bewegen. Das aber eben ist es, was die von mir gefundene Periodenreihe empirisch zum Ausdruck bringt.

VII.

Was aber haben wir nun mit dieser Periodenreihe in Händen? Ist die in ihr vorliegende Anordnung der Kulturzeitalter ein historisches Gesetz von unverbrüchlicher Geltung? Darf sie wenigstens das Prädikat eines gesetzmässigen Vorgangs in Anspruch nehmen? Wir werden uns über ihren logischen Charakter genauer zu unterrichten haben.

Hier ist nun klar, dass die Aufstellung typischer sozialpsychischer Entwicklungsstufen ganz den Charakter einer statistischen Induktion hat. Es fehlen nur die Zahlennachweise, dass in einem bestimmten Zeitalter die und die Massen naturalwirtschaftlich gelebt, typisch gedacht haben; an deren Stelle besteht aber die den Quellen zu entnehmende Erfahrung von der Allgemeinheit des Vorgangs. Diese Erfahrung ist aber vollkommen geeignet, den Zahlennachweis zu ersetzen: denn der Zahlennachweis der Statistik ist nur eine, bisweilen noch nicht einmal besonders korrekte, der Form nach freilich immer besonders exakt aussehende Anwendung jener vergleichenden Methode, welche auch dem Urteil: die und die Massen haben naturalwirtschaftlich gelebt u. s. w., zu Grunde liegt [1].

Es lässt sich mithin auf die gewonnene Periodenreihe die Logik der Statistik anwenden [2].

Nun geht diese Logik bekanntlich von der Wahrscheinlichkeitsrechnung und dem Gesetz der grossen Zahlen aus. Das Gesetz der grossen Zahlen als Grundlage der Wahrscheinlichkeitsrechnung besagt, dass bei gesteigerter Menge von Fällen einer bestimmten Kategorie das numerische Verhältnis der Wiederholungen, in denen die einzelnen Fälle auftreten, demjenigen der Möglichkeiten mehr und mehr gleichkommt, und dass sich in

---

[1] Vgl. dazu die Ausführungen von Lexis, Theorie der Massenerscheinungen (1877) S. 1–2.

[2] Ueber das Verhältnis der Statistik zur Geschichte vgl. Bernheim, Lehrbuch [2], S. 88 f.

der Summe von Fällen die konstanten Bedingungsverhältnisse mehr und mehr als die Verhältniszahlen der Wiederholungen geltend machen. Dies Gesetz ist, abgesehen von seiner logischen Begründung, durch die Bernouillis, durch Laplace, Poisson und Lacroix auf dem Wege mathematischer Analysis bewiesen worden, praktisch endlich von Quételet durch Experimente bestätigt [1].

Durch Umkehrung wird nun dieses Gesetz wichtig für die Statistik. Indem wir von der in der Wahrscheinlichkeitsrechnung als Grundlage des Verfahrens vorausgesetzten Vorausbestimmung von Thatsachen zur Auffindung konstanter Bedingungen in beobachteten Thatsachen übergehen, treten wir in das Reich der Statistik. Und da zeigt sich, dass das Gesetz der grossen Zahl unter bestimmten, unwesentlichen Kautelen auch in der Umkehrung gilt [2]. Auf dieser Thatsache beruht die Möglichkeit aller Statistik.

Aber gehen nun aus dem statistischen Verfahren Gesetze hervor? Soll das Gesetz der grossen Zahlen absolute, d. h. für jeden ihm subsumierten Fall gültige Resultate, mithin statistische Gesetze liefern, so würde dazu die Zählung der seiner Applikation unterworfenen Fälle bis ins Unendliche gehören: wodurch dann freilich das Gesetz an sich wieder aufgehoben sein würde. Man kann also auf statistischem Wege niemals zur Entdeckung ausnahmslos geltender Gesetze gelangen. Man kann nur sagen, dass in solchen Anwendungsfällen des Gesetzes der grossen Zahl, wo die Zahl der ihm unterworfenen Fälle sich auch in jedem für sich genommenen Falle beinahe ausnahmslos der aus der Anwendung des Gesetzes zu erklärenden statistischen Regel fügt, diese Regel nahezu den Charakter eines Gesetzes erreichen wird. So kann man sich z. B. denken, dass sich in Zeiten voller Blüte der Naturalwirtschaft konstatieren liesse, dass fast niemand im Bereiche dieser Naturalwirtschaft anders als naturalwirtschaftlich lebe: in solchem Falle würde man von einem beinahe historisch-gesetzlichen Zustand der Naturalwirtschaft sprechen können. Zeigen sich dagegen, etwa gegen Anfang oder Ende des

---

[1] Siehe Windelband, Die Lehren vom Zufall, S. 35.

[2] Windelband a. a. O. S. 37 ff. Zum folgenden siehe auch noch Mayr, Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben (1877) S. 69, 343 f.; und Lexis, Theorie der Massenerscheinungen S. 4 f.

Zeitalters der Naturalwirtschaft eine grössere Anzahl individueller Ausnahmen dort occupatorisch-wirtschaftlicher, hier geldwirtschaftlicher Natur, so wird man zwar, falls diese Fälle die naturalwirtschaftlichen nicht mehr oder noch nicht überwiegen, noch von einem naturalwirtschaftlichen Zustand sprechen können, man wird ihn aber höchstens als regulär oder gesetzmässig zu bezeichnen das Recht haben. In diesem Charakter der Kulturzustände ist es beiläufig begründet, dass ihre chronologischen Grenzen sich niemals genau, sondern immer nur in Termini a quibus und Termini ad quos eingeschlossen angeben lassen, wie die irrationalen Zahlen der Arithmetik.

Sind nun aber die gefundenen Kulturzeitalter statistische Grössen, die nicht unmittelbar Gesetze in sich tragen: was haben sie dann noch für einen Wert? Sie haben den eminenten heuristischen Wert jeder statistischen Regel.

In jeder statistischen Beobachtung haben wir die stetige und die wechselnde Verursachung zu unterscheiden. Richtet man das Augenmerk auf die grosse Zahl der beobachteten Masse, so erkennt man die in ihr beschlossenen stetigen Ursachen, fasst man dagegen ihre einzelnen Erscheinungen ins Auge, so findet man die wechselnden Ursachen in ihr [1]. In diesem Verhältnis ist es begründet, dass jede statistische Regel zur Aufsuchung der in ihr beschlossenen Kausalitäten auffordert.

In dieser Beziehung stellt sich daher die statistische Massenbeobachtung an heuristischem Werte unmittelbar neben, ja über den Wert auch der wahrscheinlichsten Hypothese. Denn während die Hypothese nur deduktiven Charakters ist, ist die statistische Massenbeobachtung recht eigentlich induktiven Charakters [2], und es bedarf bei ihr gleichsam nur des Herabsteigens auf eine tiefere Stufe des Geschehens, um alsbald thatsächlich und bündig vorhandene Korrelationen verschiedener Erscheinungen und damit Kausalzusammenhänge zu entdecken. „In dieser Weise ist die Statistik für andere Wissenschaften eine induzierende Vorbereitung, indem die konstant nachgewiesenen Abhängigkeitsverhältnisse zweier Ereignisse eine Erklärung der ursächlich notwendigen Verknüpfung verlangen, welche zwischen ihnen stattfindet. Die

---

[1] Haushofer, Statistik [2] (1882) S. 37.

[2] Siehe Wundt, Logik [2] 2, 2, 464 f.

Statistik als die Feststellung des Faktischen ist die Grundlage für die Erforschung des Notwendigen“ [1].

Diese Rolle spielt die Statistik aber nun keineswegs nur auf dem von uns speziell behandelten Gebiete, sondern überall da, wo sich auf statistischem Wege überhaupt bei sehr komplizierten Verursachungen und Wechselwirkungen gesetzmässige Vorgänge nachweisen lassen. So in den Naturwissenschaften in der Meteorologie, vor allem aber auf biologischem Gebiete. Hier liegen die genauesten Analogieen zu unserem Falle vor. Jugend, Jünglingsalter, Manneszeit und Greisenzeit sind gesetzmässige Vorgänge alles Lebendigen, auf dem Gebiete der Flora wie der Fauna, wie des speziell Menschlichen. Es besteht kein Gesetz, dass diese Eichel zum Eichbaum werden, dass dieser Eichbaum in säkularer Involution seine Kraft erschöpfen müsse; aber unter normalen Verhältnissen verhalten sich Eichel und Eichbaum so: ein Vorgang dieser Art ist für sie zudem, verläuft er einmal, der notwendige und darum der gesetzmässige. Genau so steht es mit den nachgewiesenen Zeitaltern sozialpsychischer Evolution: sie brauchen für ein Volk nicht einzutreten; entwickelt sich aber ein Volk normal, so treten sie ein.

Darnach kommt es jetzt darauf an, die diesen Zeitaltern zu Grunde liegenden Kausalverhältnisse, Notwendigkeiten, empirischen Gesetze [2] thatsächlich nachzuweisen. Es ist eine Aufgabe, zu deren Lösung die analogen Forschungen auf dem Gebiete der Biologie schon längst einigen Anhalt gewähren können. Dort ist zunächst geschehen, was durch die Aufstellung der Kulturzeitalter nun auch für die Geschichte gegeben ist: die bisher ganz individuellen Entwicklungsregeln für die einzelnen organischen Species sind auf allgemeine Entwicklungsregeln der Arten reduziert worden. Aber man hat darüber hinaus auch schon angefangen, diese Entwicklungsregeln zu zerlegen und ihnen empirische Teilgesetze zu entnehmen [3].

---

[1] Windelband, Lehre vom Zufall S. 47 f.

[2] Zum Begriff des empirischen Gesetzes, den ich hier ruhig anwenden will, siehe Wundt, Logik [2] 2, 2, 131 f. Zum Begriff des Gesetzes auf geschichtlichem Boden überhaupt siehe u. a. auch Mayr, Gesetzmässigkeit S. 64; Simmel, Probleme der Geschichtsphilosophie S. 107 f.; Bernheim, Lehrbuch [2] S. 84 f., 109 f.

[3] Vgl. Wundt, Logik [2] 2, 1, 539 f.

Betritt man auf geschichtlichem Gebiete diesen Weg, so mag man indes von vornherein — wie auch auf dem Gebiete der Biologie — bedenken, dass damit wohl eine intensivere Kenntnis der Vorgänge gewonnen werden wird, aber doch nicht ein Schritt gethan wird, der die Entwicklungsstufen ihrer wissenschaftlichen Bedeutung entkleidete, sie gleichsam ihres Inhaltes beraubte. Zunächst bleiben der generischen Beziehungen übergenug, die durch die Massenbeobachtung an sich, auch wenn sie rationalisiert ist, noch nicht erklärt werden. Ausserdem aber bedeutet das Aufsuchen tieferer Kausalitäten nicht das Ende. Dringt die Analyse tiefer, so wird sie noch immer nicht den untersten Grund der geschichtlichen Vorgänge entdecken. Wir können wohl die komplizierteren Erscheinungen in einfachere auflösen: jede Wissenschaft ist generalisierende Erklärung: die Urkraft aber wird uns wohl immer so verborgen bleiben, wie den Naturwissenschaften das Wesen der mechanischen Kraft bisher ein Rätsel geblieben ist. Zudem ist es von vornherein klar, dass in dem Gesamttreiben der sozialpsychischen Kräfte schliesslich keine anderen Grundgesetze zu Tage kommen können, als die der Individualpsychologie, erweitert vielleicht durch Gesetzesannexe, welche das Wirken der besonderen sozialpsychischen schöpferischen Synthese erläutern.

Ich habe nun nicht die Absicht, von der Feststellung des logischen Charakters der sozialpsychischen Entwicklungsstufen aus noch weiter fortzuschreiten zur Untersuchung der ihnen untergeordneten Kausalverhältnisse. Hier ist offenes Feld der empirischen Forschung, und ich habe dies Feld in meiner Deutschen Geschichte betreten. Ich möchte hier nur noch zwei Fragen berühren, die für eine solche Forschung allerdings von besonderer Bedeutung sind, die aber jetzt doch mehr zur Illustration der bisherigen Ausführungen, zu ihrer Konkretisierung gleichsam, herangezogen werden sollen, als zu ausgesprochen systematischer Erledigung.

Da tritt zunächst die neuerdings vielfach berührte Frage auf, in welchem gegenseitigen Verhältnis die wichtigsten sozialpsychischen Faktoren denn durch den Lauf der einzelnen Zeitalter hindurch eigentlich stehen. Geht die Meinung der älteren Schulen, soweit sie sich mit diesen Fragen allgemeiner beschäftigt haben, dahin, dass die sogen. geistigen Faktoren alle andern be-

herrschen, eine Meinung, die sich dann in der positivistischen Schule bis zur Behauptung der Alleinherrschaft des Intellekts zugespitzt hat, während die politischen Historiker mehr die sittlichen Kräfte zu betonen pflegen, freilich ohne eine irgendwie haltbare Definition dieser zu geben, so hat bekanntlich die sozialistische Schule die alleinige Herrschaft des spezifisch „materiellen“ Faktors, der Wirtschaft, verkündet. Es ist von diesen Gegensätzen schon oben (S. 116) die Rede gewesen; aber erst an dieser Stelle lässt sich auf sie genauer eingehen.

Der erste tiefere empirische Eindruck ist nun der, dass die materielle und die geistige Gruppe nebeneinander herlaufen, ohne durch eine Reihe von einzelnen direkt nachweisbaren Kausalitäten miteinander verbunden zu sein. Ich habe deshalb zu einer Zeit, wo ich mich streng hütete, über historische Fragen auch nur im psychologischen, geschweige denn im philosophischen Zusammenhange nachzudenken, um das Bild reiner empirischer Erfahrung erst gänzlich ungetrübt in mir hervortreten zu lassen, der Annahme zugeneigt, es liege hier ein ähnliches Verhältnis, wie zwischen menschlichem Körper und Geist, zwischen Materie und Leben überhaupt, also im weiteren Sinne ein psychophysischer Parallelismus vor. Auf dieser Anschauung beruhen einige gelegentliche Bemerkungen in den ersten Bänden meiner Deutschen Geschichte. Ich weiss jetzt, dass sie unhaltbar sind. So einfach und im Grunde unerklärlich ist das Verhältnis der einzelnen Faktoren nicht.

Es ist auch nicht das Verhältnis einfacher gleichmässiger Wechselwirkung. Man braucht nur irgend eine Zeit genauer zu betrachten, indem man das Verhältnis von Faktor zu Faktor durchgeht[1], um dies einzusehen.

Es ist endlich auch kein konstantes Verhältnis. In dem einen Zeitalter wirken diese, in dem anderen jene Faktoren stärker ein.

Liegt also zweifelsohne eine höchst verwickelte Menge wandelbarer Wechselwirkungen vor, so ist für deren Verständnis zunächst folgendes zu bedenken. Die typischen Entwicklungsstufen sind allerdings insoweit allumfassend, als sie jeweils die

---

[1] Einen Schematismus hierzu gibt, wenn auch von anderen Motiven aus, Jodl, Kulturgeschichtschreibung S. 115 ff.

Höhe, das eben erreichte Niveau einer bestimmten Kultur bezeichnen. Aber ihre charakteristischen Bestandteile brauchen deshalb doch noch nicht die Tiefen des Gesamtlebens dieses Kulturzeitalters voll erreicht zu haben oder zu erreichen. In der That leisten sie das nur in den ältesten Zeiten noch undifferenzierten nationalen Lebens: da wird die relativ homogene nationale Masse noch von jedem neuen Kulturelement gleichmässig durchdrungen, da sind Hirten noch berühmte Sänger und Könige Hirten, da ist der Ausdruck der Affekte noch gleich stark bei hoch und niedrig u. s. w. Später dagegen, bei heterogener Massenbildung innerhalb der Nation, ist das nicht mehr der Fall. Da durchsäuern neue Kulturelemente, der Regel nach von den höheren Schichten aus, erst im Verlaufe einer gewissen Zeit, und schliesslich sehr häufig niemals mehr völlig das Ganze. Hierauf beruht es zunächst mit, wenn die typischen Entwicklungsstufen nur in begrenztem Sinne chronologischen Charakters sind; chronologisch lassen sie sich nur nach dem ersten entschiedenen Auftauchen der sie speciell charakterisierenden psychischen Elemente ordnen. Das schliesst aber nicht aus, dass in gewissen Schichten des gesamten Kulturkörpers, namentlich bei höherer Entwicklung, psychische Elemente der früheren Stufen noch weiterhin fortleben, ja im Sinne rudimentärer Ueberlebsel niemals ganz verschwinden. Darum grenzen die einzelnen Entwicklungsstufen nicht gegeneinander ab, sondern greifen ineinander über, und zwar so, dass auch die ältesten noch Zweige bis in die jüngste Gegenwart entsenden: eben hierauf beruht der ungeheure Reichtum des geistigen Lebens auf höherer Kulturstufe, hierauf auch die Entwicklung des höheren historisch-genetischen Sinnes.

Für unsere Frage wird nun diese ganze Art des kulturellen Werdens deshalb von höchster Bedeutung, weil aus ihr hervorgeht, dass die ältesten sozialpsychischen Faktoren für immer von besonders starker Wirksamkeit sein müssen, weil für sie allein die Präsumtion besteht, dass sie den ganzen Kulturkörper umfassen und dass weiterhin ihre spezifischen, den einzelnen Entwicklungsstufen entsprechenden Wirkungen, da sie an sich niemals wieder absterben, je länger je mehr in besonderer Häufung auftreten müssen, selbst wenn die ältesten derselben in späteren Zeiten nur noch in sehr rudimentärer Form vorhanden sein sollten. In der That bestätigt nun die historische Erfahrung diesen Zu-

sammenhang. Die ältesten sozialpsychischen Faktoren, Wirtschaft, Sprache und Streben nach Erhöhung der psychischen Eindrücke, haben für jedes Geschichtsalter eine unvergängliche Bedeutung: es gibt keine sozialpsychische Erscheinung niedrigster wie höchster Kulturstufen, in der sie nicht so stark vorhanden wären, um sich noch auf dem Wege geschichtlicher Forschung isolieren zu lassen. Die früheren Kulturzeitalter aber pflegen sie fast übermächtig zu beherrschen. Es ist bekannt, wie in diesen Sitte, Sittlichkeit und Recht noch ganz anders, als auf höheren Kulturstufen, von der Ausbildung der Wirtschaft abhängen, wie die Dichtung in ihnen noch ganz in die Sprache gebettet ist, wie endlich die Kunst in ihnen noch in soziale Vergnügungen aufgeht. In späteren Zeitaltern tritt diese Bedeutung der primitiven sozialpsychischen Faktoren dann mehr zurück, ihre Charakteristika aus früherer Zeit werden die Lebensformen der niederen Schichten. Aber diese Bedeutung tritt nicht zurück, weil sie schwächer würde — im Gegenteil, absolut wächst auch sie —, sondern weil sie gedeckt wird durch die immer mehr in den Vordergrund tretende Bedeutung der spezifisch geistigen sozialpsychischen Faktoren. Der Beweis hierfür liegt in dem einfachen Zusammenhang, dass für die Bethätigung des Rechtes, der Kunst, der Dichtung und Wissenschaft schliesslich besondere Stände erwachsen, deren Dasein ohne eine materielle Speisung aus den Kräften der gewachsenen Volkswirtschaft gar nicht möglich wäre [1].

---

[1] Vgl. Ratzel, Völkerkunde [2] 1, 24: Dem geistigen Kulturbesitz liegt der materielle zu Grunde. Geistige Schöpfungen kommen als Luxus nach der Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse. Jede Frage nach der Entstehung der Kultur löst sich daher auf in die Frage: Was begünstigt die Entwicklung der materiellen Grundlagen der Kultur? Hier ist nun in erster Linie zu betonen, dass, nachdem in der Benutzung der Mittel der Natur für die Zwecke der Menschen der Weg zu dieser Entwicklung gegeben ist, nicht der Reichtum der Natur an Stoffen, sondern an Kräften oder besser gesagt, an Kräfteanregungen es ist, der die höchste Schätzung verdient. Auch der Satz von Engels, L. Feuerbach (1888), S. 61: in den höheren „Ideologieen", wie Philosophie und Religion, wird „der Zusammenhang der Vorstellungen mit ihren materiellen Daseinsbedingungen immer verwickelter, immer mehr durch Zwischenglieder verdunkelt. Aber er existiert" — ist noch an sich richtig: vorausgesetzt, dass er nicht die volle Abhängigkeit der geistigen Faktoren allein von den materiellen bedeuten soll.

Im übrigen aber weisen die Erwägungen, die uns zuletzt beschäftigt haben, nun schon längst auf eine zweite Frage hin, in die hier noch mit einigen Bemerkungen eingetreten werden soll. Wenn sich neue Kulturerrungenschaften je länger je mehr erst langsam dem ganzen Kulturkörper mitteilen: auf welchem Wege geschieht das? Die Voraussetzung für diese Möglichkeit ist gegeben in der fortschreitenden sozialen Gliederung des Kulturkörpers. So wird diese denn von ausserordentlicher Wichtigkeit für das Verständnis der Wirksamkeit der sozialpsychischen Faktoren: denn offenbar wirken diese Faktoren ja überhaupt nicht direkt aufeinander, sondern thun das immer nur indirekt durch Vermittlung des Kulturkörpers, d. h. jetzt: durch Vermittlung der sozial abgestuften Gesellschaft [1].

Die Ausbildung der sozialen Gruppen an sich ist natürlich nur eine andere Seite der Differenzierung der sozialpsychischen Faktoren. Es kann also nicht überraschen, wenn wir als primitivste soziale Gruppe die natürliche Gruppe des Geschlechts finden — die Gruppe, die, abgesehen von dem Fortpflanzungszusammenhang, an sich durch nichts zusammengehalten zu sein braucht, als durch die Sprache. Aber gleich alt vielleicht mit ihr, gewiss jedoch auch sehr primitiv ist die wirtschaftliche soziale Gruppe, mag sie nun als Hausgemeinschaft zunächst mit der natürlichen Gruppe den Personen nach zusammenfallen, oder mag sie schon als wirtschaftliche Gemeinschaft engere Kreise der ursprünglichen Gruppe umfassen. Ihre Formen, höher entwickelt und differenziert, tragen in sich schon die Potenz der Selbstorganisation in so hohem Grade, dass sich grosse Wirtschaftseinheiten selbst ohne hinzukommende Staatseinheit häufig genug als lebensfähig erwiesen haben. Doch über die natürlichen und wirtschaftlichen sozialen Gruppenbildungen steigen bald die geistigen empor: Festgenossenschaften, Kultusgenossenschaften, schliesslich Kirchen: sie alle von primitiver

[1] Das ist beiläufig auch noch einer der Gründe, warum die Entwicklungsstufen der sozialpsychischen Faktoren an sich noch in kein Kausalitätsverhältnis sehen lassen; da ihre Aufstellung logisch auf einem statistischen Verfahren beruht, so werden durch sie nur Ergebnisse über das Verhalten von Massen gewonnen. Massenerscheinungen sind aber an sich keine sozialen Erscheinungen; sie ergeben nur arithmetische Grössen, keine sozialen; und die Gliederung der Gesellschaft ist etwas ganz anderes, als ihre Masse.

Wurzel, während die höheren Gruppen geistig-sozialpsychischen Lebens, auf künstlerischem oder wissenschaftlichem Gemeinbesitz beruhend, als völlig selbständige Bildungen erst der individualistischen Kultur angehören. Die typisch späteste Bildung von allen primitiven Genossenschaften, aber zugleich die höchste und abschliessende, ist endlich die Genossenschaft des Rechts und der Rechtswahrung, der Staat.

Eben aber weil der Staat die letzte und höchste gesellschaftliche Bildung ist, so ist er auch die allgemeinste — und darum fällt im normalen Entwicklungsgang die Summe der natürlichen Gruppenbildungen, die Nation, mit dem Staate zusammen. Und weil der Staat die allgemeinste Bildung ist, so umfasst er in sich alle anderen Gruppen und hat die Verpflichtung ihrer Vertretung nach aussen: und damit über sie selbst absolute Gewalt, soweit die Vorsorge für diese Vertretung in Betracht kommt. Selbstverständlich erhöht diese Gewalt auch seinen Einfluss nach innen: und darum streben alle sozialen Gruppenbildungen danach, ihrerseits auf diesen Einfluss zu wirken, wie er selbst auf sie zu wirken beflissen ist. So erhält der Staat jene zentrale Stelle, die er in der geschichtlichen Entwicklung einnimmt: er ist der Durchgangspunkt aller sozialen Machtbestrebungen, mögen sie von ihm selbst, oder mögen sie von anderen sozialen Gruppen ausgehen.

In diesem Zusammenhang liegt die Erklärung dafür, dass die politische Geschichte, insofern sie volle kollektivistische Staatsgeschichte, nicht bloss individualistische politische Geschichte ist, sich die Kulturgeschichte bis zu einem gewissen Grade einverleiben kann. Man sieht aber leicht, dass sie das auch bei der strengsten kollektivistischen Erweiterung, in deren vollstem Umfang sie nur selten gepflegt wird, gleichwohl immer noch von einem einseitigen Standpunkte aus thut: nämlich nicht vom Standpunkte des geschichtlichen Lebens aller sozialen Organismen, sondern nur von dem eines einzigen, wenn auch des mächtigsten, des Staates. Dadurch wird die historiographische Aufgabe allerdings sehr erleichtert; aber die Betrachtung alles nicht spezifisch staatlichen Lebens muss notwendig in schiefer Beleuchtung, nämlich in der Beleuchtung der staatlichen Machtbestrebungen dieses Lebens, zum Ausdruck gelangen.

Wenn aber nun im Laufe der Verselbständigung der sozialpsychischen Faktoren die sozialen Gruppenbildungen für diese

in immer grösserer Anzahl und Intensität auftreten, sie alle unter normalen Verhältnissen wieder umschlossen von einer grössten, mächtigsten Gruppenbildung, dem nationalen Staate: wie machen sich dann die inneren Entwicklungsstufen der sozialpsychischen Faktoren, die Kulturzeitalter, in diesen Bildungen bemerkbar? Man sieht wohl: in dieser Richtung liegt der tiefere Gehalt jeder Kulturgeschichte. Selbstverständlich sind die hier auftretenden Bildungen im einzelnen, entsprechend singulären Entstehungen und Lösungen sowie Veranlassungen und Hindernissen der sozialen Gruppenbildung äusserst verschieden: aber gleichwohl gibt es auch für sie eine Reihenfolge feststehender gesetzmässiger Vorgänge. Sie kann hier im einzelnen freilich nicht verfolgt werden; dazu würde ein Eingehen in die detaillierteste Charakteristik der einzelnen Kulturzeitalter notwendig sein. Ich muss dafür noch einmal auf den in dieser Hinsicht noch völlig unbeachtet gebliebenen Inhalt meiner Deutschen Geschichte verweisen. Wohl aber ist es möglich, mit zwei Worten wenigstens den Anfangs- und Endpunkt dieser Vorgänge auch hier zu charakterisieren.

Im Beginn der Entwicklung zeigt sich die Wirkung des noch nicht zu stärkerer Intensität und Differenzierung seines Inhaltes entwickelten Diapasons der sozialpsychischen Faktoren darin, dass fast nur die sozialen Gruppen als Ganze einen besonderen psychischen Charakter aufweisen; auch sind sie zunächst noch gering an Personenzahl. Zugleich aber gehen die einzelnen Personen in ihnen noch fast ganz im Charakter ihrer Gruppe auf: sie sind noch Exemplare des Gruppenindividuums. Es ist nach der Seite des Einzelnen hin das, was man sich gewöhnt hat, etwas dunkel mit dem Ausdrucke Gebundenheit der Persönlichkeit zu bezeichnen. Am entgegengesetzten Pole der Entwicklung dagegen ist der Diapason der sozialpsychischen Faktoren, also der Charakter eines höchststehenden Kulturzeitalters, durch besondere Intensität und Differenzierung der einzelnen psychischen Lebenserscheinungen ausgezeichnet. Dem entspricht dann die höchste Differenzierung und Intensität der psychischen Leistungen auch der Einzelpersönlichkeit und eine viel lockerere Verfassung der sozialen Gruppen, die deshalb an Zahl der Personen ausgedehnter sein können. Die Entwicklung selbst aber verläuft in ganz bestimmten Stadien zwischen den beiden charakterisierten Extremen. Den Zusammenhang dieser Extreme selbst jedoch

hat neuerdings Simmel in dem Gesetz der Proportionalität zwischen der Steigerung des Individuellen und dem Anwachsen der Sozialgruppe ganz allgemein zum Ausdruck gebracht[1]. Simmel ist dabei von der Sozialpsychologie der Gegenwart ausgegangen. Indem er nun ihren Vorgängen ein Gesetz entnommen hat, das, wie wir sahen, auch das geschichtliche Leben beherrscht, ist für dessen vorgetragene historische Auffassung zugleich seitens der systematischen Psychologie der Beweis der Richtigkeit geliefert.

VIII.

Und nun, am Schlusse unserer Betrachtungen, die Frage: Was ist Kulturgeschichte? Ich denke, das Problem ist jetzt sehr einfach zu lösen.

Wir haben auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft zwei Strömungen zu unterscheiden gehabt, die individualistische und die kollektivistische. Nach den vorstehenden Ausführungen wird man die kollektivistische Strömung mit demselben Rechte als kulturgeschichtlich bezeichnen können, mit dem man für die individualistische den Ausdruck politisch gebraucht. Freilich beide Ausdrücke decken nicht vollkommen den darunter vorgestellten Inhalt; sie sind nur a potiori gewählt. Man würde daher vielleicht gut thun, sie beide im angeführtem Sinne lieber nicht zu gebrauchen.

Wir haben weiter gefunden: das geschichtliche Leben, soweit es nicht eminent individualistisch angeregt ist, verläuft in der Entwicklung der sozialpsychischen Faktoren der Sprache, der Wirtschaft und der Kunst, der Sitte, der Moral und des Rechts; und bestimmte Entwicklungsstufen dieser Faktoren charakterisieren die Entwicklung des regulären, nationalen Lebens. Die weltgeschichtliche Entwicklung aber kommt zu stande, indem vermöge von Renaissancen, Rezeptionen, Ex- und Endosmosen bei Eintritt bestimmter Bedingungen psychische Errungenschaften der einen Nation auf die andere übertragen und in dem Entwicklungsgang der aufnehmenden Nation zu anderen Formen integriert werden. Nun ist klar: der Nachweis aller dieser Vorgänge ist

---

[1] Ueber soziale Differenzierung (1890) S. 49. Verwandt ist es schon, wenn Spencer (First Principles § 127) die soziale Bewegung als a change from a incoherent homogenity to a coherent heterogenity bezeichnet. Siehe auch Gumplowicz, Soziologie und Politik (1892) S. 70 f.

die Aufgabe der Kulturgeschichte: denn in ihnen vollzieht sich die Entwicklung der Kultur. Die Kulturgeschichte ist mithin die vergleichende Geschichte der sozialpsychischen Entwicklungsfaktoren, und sie verhält sich zur Sprachgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kunstgeschichte u. s. w. so, wie sich sonst vergleichende Wissenschaften zu den ihr untergeordneten Wissenschaften zu verhalten pflegen. Sie operiert infolgedessen auch, natürlich in der Uebertragung auf ihren besonderen Stoff, mit den spezifischen Methoden der vergleichenden Wissenschaften: mit der induktiven Zusammenfassung, Vergleichung und Verallgemeinerung. Die Kulturgeschichte hat somit ihre besondere Aufgabe und ihre besondere Methode: und darum ist sie eine nach jeder Seite hin klar abgegrenzte Disziplin auf dem besonderen Boden der vergleichenden Wissenschaften.

Nun gibt es freilich noch eine andere Definition der Kulturgeschichte; nach ihr ist sie die Archäologie des Bric-à-brac. Es kann niemand verhindert werden, an dieser Definition festzuhalten.

Die Kulturgeschichte aber, wie sie eben definiert worden ist, im Sinne einer Wissenschaft des sozialpsychischen Gesamtverlaufs, ist für alle geschichtliche Richtungen oberste Bedingung. Auch für die individualistische. Denn da diese niemals wird leugnen können, dass die Thätigkeit der historischen Persönlichkeiten mindestens auf den Voraussetzungen, in Wirklichkeit aber auch mit auf den Wirkungen der einmal sich auslebenden Summe sozialpsychischen Lebens beruht und von ihrem Charakter als von einer Notwendigkeit umgrenzt wird, so ist auch für sie die Erforschung des sozialpsychischen Lebens Vorbedingung jedes intimeren Verständnisses ihres besonderen Thatsachenkreises. Ist man aber gar der gewiss richtigen Ansicht, es sei die unterschiedslose Aufgabe der Wissenschaften, aus der Fülle der konkreten Einzelheiten heraus zur Erkenntnis des Allgemeinen, das zugleich das tiefst Grundlegende ist, vorzudringen, so wird die Erforschung des sozialpsychischen Lebens erst recht und in jedem Betracht zur Hauptaufgabe der geschichtlichen Forschung.

Nachtrag.

Nach Abschluss der soeben zum Abdruck gelangten Ausführungen kam mir die Replik zu, welche Rachfahl im Juniheft der Preuss. Jahrbücher (84, 544–555) auf jene Kritik seines Aufsatzes über meine Deutsche Geschichte (Preuss. Jahrb. 83, 48–96) veröffentlicht hat, die ich in den „Alten und neuen Richtungen der Geschichtswissenschaft" gegeben habe. Ich gehe hier mit einigen Worten auf sie ein, da sich ihr Inhalt mit den soeben gegebenen Auseinandersetzungen berührt.

Den Kern der Antikritik Rs. bilden Ausführungen über die Ideenlehre. Sie sind namentlich auf S. 547–48 niedergelegt. Hier hören wir zunächst: „Auch das ‚generische Handeln' des Menschen ist vom Zweckmotiv keineswegs unabhängig; es gibt Zweckzusammenhänge, welche ganze Völker und Zeitalter beherrschen, ohne dass sich doch der einzelne bei einer bestimmten Handlung des gesamten Zweckzusammenhanges, der auf ihn einwirkt, klar und deutlich bewusst zu werden braucht: das sind eben die ‚Ideen'. Dadurch erfüllt man auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft das Gebot ‚scire est per causas scire', dass man festzustellen bemüht ist, welcher Zweckzusammenhang es im einzelnen war, der mitwirkend bei einer bestimmten individuellen Handlung in Kraft trat, welches die Entstehung, die Ausbreitung, die Eigenart der Wirksamkeit und die weiteren Schicksale dieser Zweckzusammenhänge waren".

Ich gehe auf die von R. in diesen Worten an erster Stelle aufgeworfene Frage, ob es unbewusste Zweckzusammenhänge gebe, hier nicht weiter ein; unbewusste Zusammenhänge sind jedenfalls notwendige Zusammenhänge; und es ist keine Geschmacksache mehr, ob man notwendige Zusammenhänge Kausalzusammenhänge nennen will oder nicht. R. ahnt das auch selbst, indem er das Wissen von der Wirkung der Zweckzusammenhänge als ein scire per causas bezeichnet. Oder was sonst bedeuten seine dunkeln Worte: „dadurch erfüllt man auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft das Gebot scire est per causas scire"?

Indes diese Frage, an sich gewiss von Bedeutung, erscheint hier, im Verhältnis zu dem überraschenden sonstigen Inhalt der Sätze Rs. nebensächlich. Im übrigen führt R. nämlich aus, die in Rede stehenden allgemeinen Zweckzusammenhänge seien eben die „Ideen". Ja — dann sind die Ideen auch nach R. jetzt auf einmal ein Teil der Zustände! Denn was sind, wie oben eingehend nachgewiesen worden ist, die Zustände anderes als die psychischen Massenzusammenhänge? Unter diesen befinden sich aber auch — wenn auch keineswegs allein — die Zweckzusammenhänge. Und ganz in meinem Sinne führt R. nun weiter aus, das Gebot scire est per causas scire werde auf historischem Gebiete (ich würde hinzusetzen: wenigstens teilweise) erfüllt, wenn man untersuche, welche Zustände auf dem Gebiete menschlichen Wollens (ich würde hinzusetzen: und der sonstigen gesamtpsychischen Funktionen) es im einzelnen waren, die mitwirkend(!) bei einer bestimmten individuellen Handlung in Kraft traten, welches die Entstehung,

die Ausbreitung, die Eigenart der Wirksamkeit und die weiteren Schicksale dieser Zustände waren.

Rachfahl ist in diesen Sätzen grundsätzlich vollständig, wenn auch zunächst nur in der Anwendung auf die Zweckzusammenhänge, auf den Boden meiner Ansichten getreten: ein Zeichen von allgemeiner Begriffsverwirrung, das ich in dieser Evidenz bei ihm trotz allem noch nicht erwartet hätte[1]. Unter diesen Umständen wird man gespannt darauf sein können, was er nun noch sonst von den Ideen zu sagen hat. Da erfahren wir denn, dass ihm die Ideen nichts „Mystisches, Supranaturales und Irrationelles" sind; sie sind ihm vielmehr „Agentien" von rein empirischer Natur. Freilich macht er zu dieser Charakteristik dann einen fatalen Zusatz: sie sind ihm das, „wenn es gilt, ihre Wirksamkeit auf den Gang der Dinge in der Geschichte festzustellen." Er bezieht also seine Charakteristik hier bloss auf die Wirksamkeit, nicht auch auf die Entstehung der „Ideen", während er früher ausdrücklich auch von der Entstehung der „Zweckzusammenhänge" gesprochen hat. Warum?

R. bemerkt weiter: „Während der in einer spiritualistischen Weltanschauung wurzelnde Forscher die Ideen ihrem transcendenten Wesen nach etwa als Ausfluss des hinter den geschichtlichen Erscheinungen stehenden göttlichen Prinzips, als Manifestation Gottes fassen wird, wird der Materialist ihre Entstehung und ihre Schicksale als dem Kausalprinzip in derselben Weise, wie das bei den Naturerscheinungen der Fall ist, unterworfen halten." Ich bemerke dazu zunächst nebenbei, dass die Ausdrücke „Spiritualist" und „Materialist" hier in einer durch keinerlei Kenntnis philosophischer Terminologie getrübten Naivität gebraucht sind[2]. Zur Sache hat R. insoweit recht,

---

[1] Welches grundstürzende Zugeständnis allein schon in dem von R. jetzt übernommenen Gebrauch des Wortes Wirkung für den Einfluss von Zuständen liegt, wird jeder leicht erkennen, der nochmals das oben S. 112 ff. über die Kausalität, nicht Konditionalität der Zustände Gesagte vergleicht.

[2] Natürlich erhebt R. gegen mich auch sonst wieder den tendenziösen Vorwurf des Materialismus. Diesmal vor allem in der neuen, für manchen *vermutlich weniger kontrollierbaren Form*, dass ich ein „echter Sohn des Positivismus" sei, „der ja schliesslich im letzten Grunde nichts ist, als ein verschleierter Materialismus". Nicht für R. mehr, aber sonst zur Beherzigung citiere ich dagegen die Worte Nippolds (Kirchengesch. [3], III, 2 S. 30): „Ebensowenig kann der Positivismus von Comte und Mill und Taine mit dem Materialismus gleichgestellt werden. Denn derselbe ist seiner Natur nach Agnostizismus, Abstentionalismus". Wir werden sehen, dass Rs. Standpunkt ebenfalls auf eine, wenn auch in sich unklare Agnosie hinausläuft. Was aber den immer wiederholten Vorwurf des Materialismus angeht, so erhebt sich unter dem Eindruck des zähen Festhaltens der Gegner an ihm trotz aller Widerlegungen schliesslich nur noch die Frage cui bono. Und da drängt sich meiner Erinnerung ein Citat aus einer sehr bekannten ministeriellen Rede vom 3. Mai 1895 auf: „Der Materialismus ist die dämonische Macht, welche das Kirchenleben untergräbt und die Volksseele vergiftet. Gegen

als er zunächst behauptet, dass die Herkunft der Ideen entweder eine transcendente oder eine immanente sein müsse. Von dieser Grundlage, die also auch R. anerkennt, ergibt sich aber für die historische Forschung notwendig folgendes: bei Annahme der Transcendenz ist eine Zerlegung der Idee auf ihr Herkunftsmomente ausgeschlossen: ein göttlicher Gedanke ist Eins, indivisibel, aus dem Zusammenhang dieser Welt nicht zu erklären. Bei Annahme der Immanenz dagegen liegt der Forschung gerade und vor allem anderen die Pflicht ob, die H e r k u n f t der Ideen zu erklären, um eben aus ihr ihre Wirksamkeit zu begreifen. Es kann das nun aber wieder, nach R. selbst, nur durch Untersuchung der Entwickelung der einzelnen Zweckzusammenhänge geschehen; da diese aber gesamtpsychischen Charakters sind, so werden wir dafür in erster Linie in die gesamtpsychischen Gebiete überhaupt, d. h. auf das Gebiet der Zustände verwiesen. Und insofern diese nun nur aus sich, nicht zugleich auch aus individualpsychischen Einwirkungen ihre Antriebe erhalten, liegen allerdings unbewusst psychische, d. h. kausale Zusammenhänge vor.

R. verbaut sich den klaren Einblick in diese einfache Lage durch die, mir im übrigen sehr willkommene Hereinziehung von Ranke. Er bemerkt nämlich: „Wenn nun auch Ranke zu wiederholten Malen im Zusammenhange mit seiner ganzen Weltanschauung seinen Ansichten über die metaphysische Bedeutung der Ideen Ausdruck gegeben hat, so kann man doch deshalb nicht behaupten, dass er für die w i s s e n s c h a f t l i c h e Betrachtungsweise das Irrationelle als Agens in die Weltgeschichte eingeführt hat; denn ob er auch vom metaphysischen Standpunkte aus von einer ‚Welt des Scheins‘ sprach, empirisch war ihm diese doch volle Realität; und wenn er auch an dem göttlichen Ursprunge der Ideen, was ihre transcendente Natur anbetrifft, festhielt, so wusste er doch sehr wohl, dass für das wissenschaftliche Erkennen ihre Wirksamkeit nur von empirischem Standpunkte aus in Betracht komme.“ Warum spricht denn R. hier auf einmal wieder nicht auch vom E n t s t e h e n der Ideen, sondern nur noch von ihrer W i r k s a m k e i t? Weil Ranke dieses Entstehen von dem Standpunkte seiner Weltanschauung aus völlig konsequent immer als etwas Unbegreifliches angesehen hat und darum gar nicht daran denken konnte und gedacht hat, dieses Entstehen zu untersuchen! Und da soll der metaphysische Standpunkt Rankes auf seine wissenschaftliche Arbeit nicht eingewirkt haben? Es war vorauszusehen, dass die angeblichen Hüter der Rankeschen Geschichtsauffassung vor der Rankeschen Transcendenz der Ideen Halt machen würden: denn eben in diesem Punkte, und das heisst im Kardinalpunkte, gehört Ranke dem Denken eines verflossenen Zeitalters an. Thun sie das nun aber wirklich, so mögen sie bedenken, dass sie Ranke damit völlig unhistorisch auffassen: denn bei ihm war die Transcendenz der Ideen schon nach dem geistigen Charakter seines Zeitalters durchaus wesentlich: und dass sie, nebenher

---

diesen Dämon gilt es heute anzukämpfen mit allen Mitteln, wo immer er auch in die Erscheinung tritt, mögen solche Lehren gepredigt werden im Leben, im Parlament oder auf den Kathedern.“

gesagt, an ihm eine capitis diminutio vollziehen, über die namentlich auch der reife Ranke den vollsten Grund gehabt haben würde, als über eine pietätlose Handlungsweise erzürnt zu sein. Sehen die Gegner aber von der Transcendenz der Ideen ab, so bleibt ihnen logisch nur die Annahme der Immanenz übrig: und dann begrüsse ich sie als auf dem Boden meiner Anschauung angelangt.

R. sieht sich bei dieser Alternative, deren Zwang er offenbar dunkel gefühlt hat, in einer schlimmen Lage. Wie von vornherein anzunehmen, hilft er sich dabei schliesslich mit einer unklaren Halbheit. In Sachen der Transcendenz rückt er weit von Ranke weg: „Mir selbst liegt es natürlich (dies ‚natürlich' ist köstlich) durchaus fern, Ideen von supranaturalistischer Bedeutung als ‚Agentien' der verfassungsgeschichtlichen Bewegung zu erklären; wohl halte auch ich daran fest, dass die Ideen als die treibenden Kräfte geschichtlichen Werdens aufzufassen sind, aber Ideen, welche nur in der Realität des Geschehens selbst gegeben sind, deren Existenz und Wirksamkeit auf rein empirischem Wege der wissenschaftlichen Erkenntnis erschliessbar sind, und deren transcendente Natur eine Sache des Glaubens, nicht aber des Wissens ist." Ich brauche wahrlich nicht in die Detailkritik dieses Passus einzugehen: der Leser wird sich auch ohnedem sagen, dass „treibende Kräfte" doch irgendwoher eine Triebkraft erhalten haben müssen, sei es transcendental oder immanent, und dass die Frage nach der Entstehung der Ideen wieder sorgsam zu Gunsten der anderen nach ihrer „Existenz und Wirksamkeit" umgangen erscheint.

R. ist mit seinen allgemeinen Anschauungen am toten Punkte angelangt; von Ranke hat er sich getrennt, von neueren Auffassungen will er nichts wissen. Freilich „will" ist wohl zu viel gesagt. Er schwankt vielmehr haltlos hin und her. So verlohnt es sich auch nicht, noch auf das Detail einzugehen, womit er die „Ideenlehre" seines früheren Aufsatzes weiterhin zu stützen bestrebt ist; die reizlose Möglichkeit, ihm hier eine Anzahl weiterer kleiner und grosser logischer Sünden nachzuweisen, bleibt ja offen, falls etwa ein Eingehen in dieser Richtung gewünscht werden sollte.

Dagegen möchte ich noch auf ein paar Bemerkungen Rs. am Schlusse seiner Antikritik zu sprechen kommen. R. äussert hier: „Interessant ist nur, dass . . . *auch jetzt noch L. eine eingehende theoretische Darlegung* seiner Ansichten über das ‚neue Zeitalter der Geschichtswissenschaft' ablehnt." Selbstverständlich habe ich von solchen Ansichten über ein „neues Zeitalter der Geschichtswissenschaft" nie geredet; dass ich mich aber nicht scheue, generelle Beiträge zur Historik zu liefern, mag R. dem obenstehenden Aufsatze entnehmen. Dass dagegen die älteren Richtungen, welche trotz Droysen, Schäfer und anderen Historik für „Spekulation" zu halten geneigt sind, deren in neuerer Zeit gegeben hätten, ist mir weniger bekannt. Fährt R. dann aber fort: „Wenn man den Satz anwenden wollte, dass man die methodischen Fortschritte an ihren Früchten erkennen werde, so müsste man, aus der bisherigen Praxis der Forschung und Darstellung (d. h. aus meiner Deutschen Geschichte) zu schliessen, zu einem sehr traurigen Urteile . . . gelangen": — so bedarf dieser Satz noch einiger Erörterung.

Es ist nicht das erste Mal, dass der Versuch gemacht wird, über die

neuen, sich erst emporringenden Bestrebungen, welche eine andere historische Betrachtungsweise zunächst nur in programmartig das Ganze ins Auge fassenden Werken durchführen können, vermöge einer sogenannten „Detailpolemik", d. h. durch den Nachweis von positiven Einzelfehlern den Stab zu brechen. Der alte Kampf zwischen den notwendig in Einzelheiten unsicheren Aufsuchern neuer Ziele und den beati possidentes, den Inhabern alter, wohlarrondierter geistiger Erbschaften, die vornehmlich im Kleinen gross sind, wiederholt sich auch hier. Aber er hat doch eine besondere Färbung angenommen. In der Kreuzzeitung vom 23. Mai (Nr. 239) plaudert ein gut instruierter, aber harmloser Anonymus: „Was nützt uns alle die Kultur und Nationalökonomie der modernen Geschichtschreibung, wenn das gute Alte und Bekannte nicht geboten wird und das neue Buch von Irrtümern aller Art wimmelt? Da muss sich doch jeder Vernünftige sagen, unter diesen Umständen bleibe ich lieber bei der alten Richtung. . . . Diese letztere, durchaus praktische und zeitgemässe Ueberlegung ist auch ohne Zweifel geeignet, der ganzen neuen Richtung ein sehr kurzes Leben in Aussicht zu stellen." Das ist des Pudels Kern: vermöge einer Detailkritik, von der jeder Kundige weiss, dass sie gegenüber jedem Buche von dem Charakter meiner Deutschen Geschichte jederzeit mit demselben Rechte angestellt werden kann, mit dem ein Miniaturmaler in einem Freskobild die Eigenheiten seiner Auffassung und Technik zu finden beanspruchen würde, soll die neue Richtung „vernichtet" und dem „Spiritualismus" der alten Richtungen der Platz gesichert werden.

Es ist klar, dass ein solches Verfahren ebenso unlogisch wie unredlich ist, dass die Entwickelung des modernen Denkens über solche „praktische und zeitgemässe Ueberlegungen" hinweggeht, und dass es ein verhängnisvoller Irrtum ist, zu glauben, das Schicksal einer geistigen Bewegung hänge von einer Person oder einem Buche ab. Was die von ultramontaner und anderer Seite an meinem Buche geübte „Detailkritik" angeht, so wäre die Zeit, auf sie zu antworten, billigerweise höchstens erst dann gekommen, wenn die Gegner sich auf die Prüfung der allgemeinen Zusammenhänge meines Buches eingelassen und sich nicht gescheut haben würden, ihre eigenen, nach wiederholter Versicherung durchaus wohlgeordneten prinzipiellen Anschauungen systematisch vorzulegen. Bis dahin aber wird es wohl noch gute Weile haben, soweit aus dem tragikomischen Schicksal Rachfahls ein Schluss gezogen werden kann.

Kleine Mitteilungen.

Der Kalenderstein von Stürzelbronn in Lothringen. Krauss gibt in seinem Werke: Kunst und Altertum in Lothringen, Bd. III, S. 962 die Abbildung eines Steins wieder, der sich in dem ehemaligen Cistercienserkloster Stürzelbronn in Lothringen befand und nunmehr glücklicherweise wieder befindet. Er kopiert sie nach einer in den 50er Jahren angefertigten Abbildung, da der Stein, wie er sagt, „seither gelitten hat". Ich wurde auf den Stein aufmerksam gemacht durch Herrn Oberlandesgerichtsrat Christ zu Heidelberg, der mir eine selbstgenommene Abschrift des gereinigten Steines sandte, mit der Bitte, ihm eine Deutung davon zu geben. Da das, was bisher über den Stein gesagt wurde, irrig ist und meines Wissens eine solche Tafel noch nie richtig veröffentlicht oder besprochen wurde, will ich dieses hiermit thun. Auch mir scheint dieser Stein — wie Krauss es meint — als epigraphisches Kalendermonument ein Unikum zu sein. Calmet, der Historiker Lothringens im vorigen Jahrhundert, sagt zur Erklärung der Inschrift: „Ce n'est autre chose qu'une espèce de calendrier ou de clef pour fixer les fêtes mobiles, à commencer au dimanche de la Septuagésime." Wenn das heissen soll, dass man bei dem Fixieren vom Sonntag Septuagesimae ausgeht, so ist das völlig irrig, denn von diesem selbst beweglichen Tage aus sind die übrigen beweglichen Feste stets um dieselbe feststehende Anzahl Tage entfernt, und man braucht dafür keine Jahrestabelle aufzustellen. Der Termin, von dem aus die Berechnung der beweglichen Feste, mit Hilfe der Tabelle des Steines stattfinden soll, muss daher notwendig ein im Kalender feststehender sein. Wenn aber Krauss mit seinem Citat von De Waillys Paläographie meint (S. 962), dass die Angaben des Steins mit den Claves terminorum identisch seien oder auch nur zusammenhingen, so ist auch dieses irrig. Für diese Claves hätte es bloss einer Vertikalzeile zu den 19 goldenen Zahlen bedurft, da die Sonntagsbuchstaben keinerlei Einfluss auf sie haben.

Der Stein enthält vielmehr die Angabe des Zwischenraums zwischen dem Weihnachtstage und dem Sonntag Invocavit. In dem Kalender der Herrad von Landsberg heisst es: In hac pagina invenitur — — — quot sint hebdomadae ac dies a nativitate domini usque in dominicam quadragesimae, und dieses wird dann Jahr für Jahr dem Ostercyklus nach durch Punkte und Striche angegeben, und dann auch Memorierverse wiedergegeben, nach denen man in den einzelnen Jahren des 532jährigen Cyklus das Intervallum a die natalis domini usque ad quadragesimam nach Wochen und Tagen feststellen kann (vgl. Piper, Die Kalendarien der Angelsachsen etc., S. 34 ff. und ebenda S. 31). Demselben Zwecke dient nun auch die Tabelle des Steines, die ich hier gegen die Wiedergabe bei Krauss ergänzt und verbessert (beides durch *Cursive* gekennzeichnet) wiedergeben will.

I	IX	IX	IX	IX	VIII	*VIII*	*VIII*
II	VII	VII	VII	VII	VII	*VII*	*VII*
III	X	X	X	X	X	IX	*IX*
IIII	IX	VIII	VIII	VIII	VIII	*VIII*	*VIII*
V	VII	VII	VII	VII	VI	*VI*	*VI*
VI	X	X	*IX*	*IX*	*IX*	*IX*	*IX*
VII	VIII	VIII	*VIII*	*VIII*	*VIII*	*VII*	*VII*
VIII	XI	XI	*XI*	*X*	*X*	*X*	*X*
IX	IX	IX	*IX*	*IX*	*IX*	*IX*	*VIII*
X	VIII	VIII	*VII*	*VII*	*VII*	*VII*	*VII*
XI	X	X	*X*	*X*	*X*	*X*	*X*
XII	IX	IX	*IX*	*VIII*	*VIII*	*VIII*	*VIII*
XIII	VII	VII	*VII*	*VII*	*VII*	*VII*	*VI*
XIIII	X	X	*X*	*X*	*IX*	*IX*	*IX*
XV	VIII	VIII	*VIII*	*VIII*	*VIII*	*VIII*	*VIII*
XVI	VII	VII	VII	VI	VI	VI	*VI*
XVII	X	IX	IX	IX	*IX*	IX	*IX*
XVIII	VIII	VIII	VIII	VIII	VII	VII	*VII*
XIX	XI	XI	X	X	X	X	*X*
+	A.	B. I	C. II	D. III	E. IIII	F. V	*G. VI*

Die VIII bei XVII E, die auch die Christsche Lesung zeigt, ist ein entschiedener Fehler des Steinmetzen. Die nach Krauss abgebrochene zweite Hälfte der Zeilen XVI und XVII ist nach Christ noch vorhanden und die Schlusszeile mit den Sonntagsbuchstaben nach der Reinigung der Steinplatte von dicker Kalktünche bis auf G. VI noch vollkommen lesbar.

Die Bedeutung der Tafel ist nun folgende. Sie gibt, wie schon gesagt, den Zwischenraum zwischen dem Weihnachtstage und dem

Sonntage Invocavit in Wochen und Tagen wieder. Die Wochen finden wir auf dem Mittelfelde selber, die überschiessenden Tage in der Schlussreihe neben den Sonntagsbuchstaben.

Man kann sich durch Zählung der Tage an der Hand der 35 Kalender und unter Vergleichung einer Ostertabelle wie Tafel XI meiner „Zeitrechnung" leicht von der Richtigkeit der von mir wiederhergestellten Tafel überzeugen. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen.

Bei der goldenen Zahl IX und dem Sonntagsbuchstaben G ist Ostern am 8. April, folglich (im Gemeinjahr) Invocavit am 25. Februar. Der „Zwischenraum", d. h. die Zeit vom 25. Dezember (ausschliesslich) bis zum 25. Februar (einschliesslich) beträgt 62 Tage oder 8 Wochen und 6 Tage. Die 8 Wochen finden wir im Felde im Schnittpunkt der Querreihe IX mit der Längsreihe G, die 6 Tage in der Schlusszeile neben dem G verzeichnet. So war es z. B. im Jahre 1319. Auf den Schalttag ist aber (der Anlage des römischen Kalenders gemäss) bei dieser Tabelle keine Rücksicht genommen [1]. Bei einem Schaltjahre (wo wie immer zu Osterberechnungen der zweite Buchstabe verwendet werden muss) ist der Tageszahl stets eine Einheit für den Schalttag hinzuzufügen. So sind im Jahre 1072 z. B. bei der goldenen Zahl IX die Jahresbuchstaben des damals eintreffenden Schaltjahres AG. Hier muss den in der Tafel unter IX G gefundenen 8 Wochen und 6 Tagen 1 Tag hinzugefügt werden. Ein Gleiches hat z. B. 1048 zu geschehen, wo die Werte IIII und CB zur Anwendung kommen. IIII und B ergeben im Felde 8 Wochen, unten 1 Tag. Das wirkliche Intervall aber ist 8 Wochen 2 Tage wegen des hinzuzufügenden Schalttages. Invocavit traf also 1048 auf den 21. Februar.

Die Anwendung dieses „Intervalls" zur Osterberechnung hat sich lange im Mittelalter gehalten. Dass sie sich bereits im Werke der gelehrten Aebtissin des Klosters Hohenburg im Elsass, Herrad von Landsberg († 1195), fand, sahen wir; wir finden sie auch noch in einem deutschen Kalender von 1435 aus der Bamberger Diöcese verwendet, wo in zwei Kolumnen „die Wochen vom Christtag bis auf den weissen Sonntag" und „die übrigen Tage" der Ostertafel angehängt sind. Auch in dieser Reihe ist dem Schaltjahr keine Rechnung getragen (abgedruckt in Mitteilungen aus dem Osterlande, Altenburg 1869, Bd. XIX, auch im Osterprogramm des Friedrichsgymnasiums zu Altenburg für 1869). In Stein verewigt wird aber diese Tafel nur in dem einzigen Exemplar von Stürzelbronn vorhanden sein.

Archivrat Dr. Grotefend (Schwerin).

---

[1] Dasselbe ist auch bei Herrad von Landsberg der Fall, wie ihre eigenen Worte es angeben (Piper a. a. O. S. 31).

Ergänzungen zu Lamberts Hersfelder Klostergeschichte. In der von Georg Waitz im 11. Bande des Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde S. 311 näher beschriebenen Handschrift 76. 30. Aug. fol. der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel finden sich unmittelbar nach den mehrfach gedruckten [1] Excerpten aus Lamberts „Institutio Herveldensis ecclesiae" Auszüge aus einer bis zum Jahre 1126 reichenden „Cronica ab origine urbis Romanae", in der Waitz einen Ekkehard erkannte. Den letzten Teil dieser Auszüge hat Joachim Johann Mader in seinen Antiquitates Brunsvicènses (ed. 2. 1678 S. 135—143) herausgegeben und aus ihm Leibnitz in seinen SS. rer. Brunsv. (I S. 707—710) wieder abdrucken lassen. Die sonst ziemlich wertlosen Excerpte erhalten dadurch ein allgemeineres Interesse, dass uns in ihnen auch ein bis jetzt nicht beachtetes Stück aus dem zweiten Buche von Lamberts Hersfelder Klostergeschichte aufbewahrt ist. Es behandelt die Gefangenschaft und Flucht des Bischofs Burghard II. von Halberstadt (1060—1088). Bei der Wichtigkeit der Stelle für die Kritik der Schriften Lamberts wird hier der ganze Abschnitt über Heinrich IV. und Heinrich V., in dessen Mitte sie sich findet, mitgeteilt, und zwar auf Grund einer Kollation mit der Handschrift, die der Herr Oberbibliothekar Dr. O. v. Heinemann mit grösster Zuvorkommenheit selbst besorgte [2]. Dr. v. Heinemann beseitigte aus dem Texte Maders verschiedene böse Lesefehler, bestätigte mir insbesondere durch genaueste Untersuchung und Einsendung eines Faksimile, dass an der entscheidenden Stelle dem Zusammenhange entsprechend „libri", nicht mit Mader und Leibnitz

[1] Zuletzt von Oswald Holder-Egger, Lamperti monachi Hersfeldensis opera, Mon. Germ. SS. rer. Germ. in usum scholarum (1894) p. 341-354.

[2] v. Heinemann hat auch festgestellt, dass die ganze Handschrift Aug. fol. 76. 30 von einer Hand geschrieben ist. Die letzte darin angeführte Jahreszahl ist 1526. „Von einem monachus Hamerslebensis," sagt er, „habe ich darin ebenso wenig etwas gefunden wie auch nur eine Andeutung, dass sie aus dem Kloster Hamersleben stamme." In die Diöcese Halberstadt weist aber das Interesse des Excerptors für die Halberstädter Bischöfe; und dass sie früher Eigentum des Klosters Hamersleben gewesen sei, sagt Mader in der Vorrede ausdrücklich. Die zusammenhängenden Excerpte aus der Hersfelder Klostergeschichte bieten bekanntlich am Schluss die Notiz: „Plus habetur in fundatione Pegau, item Gozeke monasteriorum". Man könnte diese Worte auf weitere Mitteilungen aus der Institutio Herveldiae in den Excerpten aus den Chroniken dieser Klöster deuten; v. Heinemann jedoch bemerkt: „Die betreffenden Stücke der Handschrift sind darauf hin genau durchgesehen, aber es hat sich keine Hinweisung auf dieses Werk und auch keinerlei Benutzung desselben konstatieren lassen."

„librum“ zu lesen ist. (Cursiv gedruckt sind hier die nicht wörtlich oder dem Sinne nach der Vorlage, also dem Ekkehard und an einer Stelle der Institutio Lamberts, entnommenen Bemerkungen des Excerptors.)

„Henricus quartus, filius regis, licet puer, successit. Mater eius Agnes gubernavit imperium ad tempus *etc.* Anno Domini 1057. Imperat annis *L, scilicet* XLII *dicit praesens chronographus*[1] *quando haec scripsit. Vide alibi de gestis Hinrici in chronica Magdeburgensi. Item de statu terrarum et bello sub eo in chronico Halberstadensi.* Otto dux Bavariae accusatur a proditore nequam Egenone, amisit ducatum[2]. Otto et episcopus Halberstadensis Borchardus, qui et Bucco, concitaverunt contra Hinricum tirannice agentem nobiles et episcopos et papam Alexandrum *et cetera* 72. Hildebrandus fit papa Gregorius septimus contrarius Hinrico. Ancelmus Lucensis episcopus scriptis defendit Gregorium, Wicberto contra eum intruso per Caesarem. Alii vituperabant. Hinricus Saxones molestavit. Veniam obtinuit a papa 1077. Sed iterum recidit[3]. Deposuit imperialia filio 1106. Sed iterum bellum parans nuntiatur mortuus VII. Id. Augusti. *Compilator libri de Herveldie institucione scripsit,* Burchardum episcopum Halberstadensem ab eo inter ceteros captivitate detentum super Goswinesteyn: alios alibi[4]. Sed taliter fuit liberatus. Rex[5] sororem suam invitaverat, que fuit coniux Salomonis regis Ungarie (*ut dicit ipse*)[6], que cum redire[7] vellet ad propria, Hinricus episcopum eidem tradere voluit abducendum[8] ad Ungariam. Audivit hoc aulicorum unus, episcopo consangwineus: dat episcopo consilium, ut[9], cum in navi abduceretur, respiceret ad litus. Cumque videret ibi virum equitem, manum dexteram capiti imponentem, petat[10] duci ad litus, quasi necessi-

---

[1] Ekkehard. Das „quando haec scripsit“ (nicht mit Mader „*qui* h. s.“) bezieht sich auf eine frühere Notiz des Excerptors (Archiv Bd. 11 S. 311): „Prosequitur auctor huius cronice imperatores et papas a principio *usque ad annum 1099 . . .* Et iterum addens persequitur“ etc.

[2] Hier folgt in der Handschrift, rot durchstrichen: Itaque reconciliatur.

[3] recidi(va)vit Ms.

[4] Vgl. Ann. a. 1075 (O. HE, Lamperti Opera 1894) p. 238. 256.

[5] Vgl. Ann. a. 1076 p. 265–268.

[6] Nämlich „compilator libri de Herveldie institucione“.

[7] Der Ausdruck lässt erkennen, dass die vom Excerptor gekürzte Darstellung ähnlich lautete, wie Ann. p. 265, 31: „*cum*que ad maritum *redire* pararet“.

[8] Vgl. Ann. p. 266, 1: „rogavit eam, ut episcopum secum *abduceret*“.

[9] Vgl. Ann. p. 266, 21: „monetque, *ut, dum* ad ea loca navigans pervenisset“ etc.

[10] patat Ms.

tatis[1] causa *etc.* Et fit ita[2]. Ille eques amicus advolat, episcopum ad ceteros, quos armatos absconderat, adducit sedique proprie[3] restituit[4]. *Sed non hec consonant Halberstadienses*[5].

Hinricus V. anno Domini 1106. Apud Maguntiam congregato consilio omnium nobilium rex Hinricus a patre regalia suscepit, imprecanti sibi cum lacrimis prospera *etc.* A principibus et legatis apostolicis rex eligitur et confirmatur. Misit ad papam novus rex, promisit subiectionem, bene incepit. *Vide in chronica Halberstadensi similia huic de Pascali papa et hoc Hinrico. Et tandem, quomodo sub papa Calixto omnia sunt pacata inter ipsum et sacerdotium, anno Domini 1122. Hec eadem ponit iste chronographus, unde hec collegi. Et in morte Hinrici terminatur*, anno Domini 1126; qui sine liberis obiit Traiecti, sepelitur Spire.

Puto[6] *Lambertus vocatur auctor monachus Hersfeldensis nobilis historiographus. Sic illum nominat Jeronimus Emser in vita Bennonis episcopi, si tamen sit iste*[7].

Ein Zweifel an der Herkunft der Mitteilung über Burghard II. aus der Klostergeschichte Lamberts ist nicht möglich. Das ausdrückliche Citat bei demselben Excerptor, dem wir auch die zusammenhängenden Stücke aus der „Institutio Herveldensis ecclesiae“ verdanken, dem also eine Handschrift zur Verfügung stand, macht jeden weiteren Beweis unnötig. Lambert hat dieselbe Geschichte in seinen Annalen zu den Jahren 1075 und 1076 ausführlich erzählt, im ganzen übereinstimmend[8], aber mit Abweichungen im einzelnen, wie sie ihm seine immer lebhafte Phantasie oder inzwischen erhaltene andere Berichte nahe legen mochten. Bemerkenswert ist dabei die in den Annalen

---

[1] Vgl. Ann. p. 266, 25: „cuiusvis *necessitatis* occasione“.

[2] Vgl. Ann. p. 266, 29: „*Fecit ille ut edoctus fuerat*“.

[3] „*Sedes propria*“ für Bischofssitze auch in den Annalen.

[4] Vgl. Ann. 268, 12: „Saxonibus . . . *restitutus est.*“

[5] Nach dieser Bemerkung setzt der Excerptor wieder mit Ekkehard ein, den er unten bezeichnet als „iste chronographus, unde hec collegi“.

[6] Dies in ganz kleiner Schrift: ob von der Hand des Schreibers, steht dahin, jedenfalls von ganz gleichzeitiger Hand.

[7] Es ist Ekkehard. Dass die „Institutio Herveldiae“, aus der er eine Stelle einfügte, von Lambert herrühre, sagte ihm seine Handschrift auch nicht: er hätte es sonst im Text und auch bei seinen längeren Auszügen aus ihr bemerkt.

[8] Man erkennt sogar, wie in den Noten zum Text angedeutet wurde, noch in der stilistischen Fassung des stark gekürzten Excerpts hie und da dieselbe Feder, namentlich wenn man beachtet, wie sich Annalen und Excerpt von der Darstellung bei Bruno c. 83 gemeinsam unterscheiden.

und auch sonst in den Quellen der Zeit meines Wissens[1] nicht genannte Burg Goswinesteyn, wahrscheinlich Gössweinstein an der Wiesent im bairischen Oberfranken.

Auch dem trefflichen Wigand Gerstenberg[2] hat bei der Abfassung seiner bis zum Jahre 1515 reichenden thüringisch-hessischen Chronik die Hersfelder Klostergeschichte noch vollständig vorgelegen. Mit Recht tritt Holder-Egger für diese Thatsache ein. Wenn er aber meint, nur an einer einzigen Stelle citiere Gerstenberg dieses Werk ausdrücklich, und nur aus dem ersten Buche habe er etwas entnommen[3], so ist er mit dieser Annahme im Irrtum. Nachdem nämlich der Chronist auf Grund von Lamberts Annalen über den Einspruch des päpstlichen Legaten Petrus Damiani gegen die Ehescheidung des Königs (Oct. 1069) berichtet hat, fährt er fort (Schmincke, Monimenta Hassiaca I S. 129):

„Dusze vorgeschrebin geschichte beschribet Lampertus Leodicensis in syner Croniken. Von duszer tzweydracht quam grosse errunge, groisz unglucke, unde gross jamer in die cristenheyd, unde alsz man leszet in der Croniken von Hirsfeld an dem andern Buche, so herhuben sich vier grosze plage. Die irste[4], das der Keyszer darnach stunt tag unde nacht, wie er Doringer lant betzwingen mochte. Die ander plage, das der bischoff zu Mentze Doringer lant uff tzehindin gebin tzwingen wulde. Die dritte, wie der Keyszer verfulgete Otten von Saszen Hertzog zu Beyern mit samt dem lande zu Saszen. Die vierde, das der bobist mit dem Keysser tzweydrechtig wart unde mit der paffheyd. Dar usz dan vorters quam so grosze errunge unde tzweydracht tzuzschin den paffen unde den leygen, alsz hyrvor ymche gewest ist, alsz man das wol hirnach horin sal."

Auf die letzte Wendung kommt Gerstenberg zurück zum Jahre 1075, wo er sich schliesslich auf „vile croniken unde Historien" beruft, ohne die Hersfelder Chronik, d. i. die Klostergeschichte, noch einmal zu nennen.

Holder-Egger hat mit guten Gründen auch ein paar Stellen bei Gerstenberg auf die Institutio zurückgeführt, an denen dieser gegen seine Gewohnheit die Quelle nicht nennt. Uebersehen hat er dabei, glaube ich, einen Absatz zu den Jahren 1059, 1060, der sich inhalt-

---

[1] Auch Dr. Otto Wackermann in seiner ausführlichen Biographie Burghards (Biedenkopf 1878) hat die Burg nicht gekannt.

[2] Dass er sich nicht Gerstenberger schrieb, hat Julius Pistor nachgewiesen, Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch., Neue Folge 17 S. 20 N. 18.

[3] N. A. 19 S. 173–176; Lamperti Opera p. XXXI.

[4] Diese Stelle auch angeführt von Pistor a. a. O. S. 106. Pistor hat aber an Lamberts Klostergeschichte nicht gedacht.

lich und auch chronologisch an die von ihm hervorgehobene Stelle zum Jahre 1051 über den Zehntenstreit aufs beste anschliesst und aus den Annalen so nicht entnommen werden konnte. Er lautet (Schmincke I S. 110, 111):

„Alsz man schreib nach Goddes geburt 1059 jare, alsz die tzweydracht tzuszchin den tzween bischoffen zu Mentz, unde zu Halverstad uff eyn, unde den tzween stifften Fulda unde Herszfelt uff die andern parthie noch ungescheiden was, so schreib der babist Nicolaus der II. den bischoffin, wie das sie die tzwene stiffte mit keynen tzehindin, noch andern sachen besuerin sulten, unde so bleib die tzweydracht lenger ruuen. In dem jare darnach (1060), du starp der ertzbischoff zu Mentz Luippoldus, unde quam an sine staid der vorgenante Sigefridus, abt zu Fulda. Alsz nu duszer Sigefridus bischoff zu Mentz worden was, von stunt gedachte er tag unde nacht darnach, wie er mochte die tzehinden herkrigin in Doringer lande, unde nicht alleyne von den geistlichen stifften, sundern von dem gantzen lande. Unde alsz hart er vormalsz darwidder was, so harte was er nu dar geyn uff die andern parthie, das machte der eiginnottz, alsz man hiernach wole horin sal."

Von den hier mitgeteilten Auszügen aus der Institutio ecclesiae Herveldensis sind die über die vierte Plage und Burghard von Halberstadt von hervorragender Bedeutung für die Frage nach der Abfassungszeit dieser Schrift. Was darüber Holder-Egger mit so grosser Bestimmtheit entwickelt hat[1], erweist sich als unhaltbar. Nicht unmittelbar nach dem 12. Februar 1074 ist der Prolog geschrieben, sondern nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres 1076; denn erst Anfang Juli 1076 kehrte Burghard nach Halberstadt zurück. Andererseits steht fest, dass die Klostergeschichte vor dem Abschluss der Annalen, der zwischen 1077 und 1080 liegt, geschrieben wurde; denn Lambert nennt von seinen zeitgeschichtlichen Arbeiten im Prolog der Institutio nur sein Heldengedicht, was nicht begreiflich wäre, wenn er schon auf die viel ausführlicheren Annalen hätte hinweisen können. Der Satz des Prologs über die den Frieden in Staat und Kirche bedrohende „conspiratio", der sich anzuschliessen Lambert für gefährlich hält, tritt nun in ein ganz anderes Licht. Es liegt nahe, ihn auf den nach Burghards Rückkehr in hellen Flammen auflodernden neuen Sachsenaufstand und die damit in Verbindung stehende, auf Heinrichs Absetzung gerichtete Fürstenverschwörung der zweiten Hälfte des Jahres 1076 zu beziehen, die Lambert in den Annalen (S. 268 ff.) so ausführlich und mit so starker innerer Erregung beschreibt. Aber

[1] N. A. 19 (1894) S. 377–380; Lamp. Opera (1894) p. XXXIII sq.

der Satz ist in dem Zusammenhange, in dem er steht, immer noch etwas dunkel. Man darf nicht auf unsicherer Grundlage „berghohe Argumente“ aufbauen. Die Hoffnung ist nicht aufzugeben, dass das schmerzlich entbehrte Werk, das um 1500 noch in mehreren Handschriften verbreitet war, in ursprünglicher Gestalt irgendwo wieder zu Tage kommen werde. A. Pannenborg.

Ein Beitrag zur Kritik Peter Harers. Im Besitze des Justizrats Herrn v. Krafft-Dellmensingen in München befindet sich ein aus der Bibliothek Häberlins stammender Quartband, der wie eine von mir auf Veranlassung des Herrn Prof. Stieve vorgenommene Untersuchung ergab, im Jahre 1602 von dem Pfarrer Zimmermann in Schweigern (westlich von Mergentheim) aus verschiedenen ursprünglich selbständigen Manuskripten zusammengestellt und durch eigenhändige Aufzeichnungen erweitert worden ist. Nahezu die ganze erste Hälfte dieses Bandes ist von einer 112 Blätter umfassenden Handschrift ausgefüllt [1], welche den Titel „Bauernkrieg 1525“ und auf der Rückseite des ersten Blattes den Vermerk trägt: „Nachfolgende Histori und Geschicht von der Ufrur der Bauerschaft wider den Adel hab ich, Christmann Reuss, dieser Zeit Erpachischer Secretarius, aus einem Buch, so Herr Eberhardt, Graf zu Erpach, mein gnediger Herr, mit s. gn. Hand selbst geschrieben, von Wort zu Wort in dieses Buch verfasst und geschrieben im Jar u. s. w. 1551. (gez.) Christmann Reuss von Langenlonsheim.“ In Uebereinstimmung hiermit sagt Graf Eberhard selbst in einem von ihm herrührenden und in unserem Manuskript abschriftlich erhaltenen Nachworte, er habe dieses Buch mit eigener Hand innerhalb zehn Tagen eilends geschrieben und Pfingsten 1531 vollendet. — Kein Zweifel,

[1] Was der Band sonst noch an handschriftlichem Material in sich vereinigt, ist nach Wert und Inhalt sehr verschieden. Unter anderem findet sich in ihm neben allerhand weniger interessanten Notizen und Excerpten über den Bauernkrieg ein kurzer, aber, wie es scheint, auf gleichzeitige Ueberlieferung zurückgehender Bericht über das, was sich während des Jahres 1525 in Schweigern zugetragen hat. Auch ein Spottlied auf den Bauernführer Jakob Rohrbach von Böckingen, welches in seinen vier ersten Zeilen mit dem von Liliencron, Hist. Volkslieder III, 463 veröffentlichten Bruchstück übereinstimmt, verdient Erwähnung, obgleich es inhaltlich nicht wesentlich Neues bietet. Eine von David Chidraeus herrührende Beschreibung des Kreichgaus endlich und einige Mitteilungen des Pfarrers Zimmermann über die Genealogie der Grafen von Neipperg und die kirchlichen und landwirtschaftlichen Verhältnisse in Schweigern sind vielleicht lokalgeschichtlich nicht ohne Wert.

wir haben es hier mit der bisher vergeblich gesuchten Geschichte des Bauernkriegs zu thun, die nach dem Bericht eines neueren Geschichtschreibers des gräflich-erbachischen Hauses[1] Graf Eberhard II.[2] geschrieben haben sollte. Von diesem, dem Sohn jenes Grafen Eberhard von Erbach, der als oberster Feldhauptmann des Kurfürsten von der Pfalz in dem Kampf gegen die aufständischen Bauern am Bruhrain und Neckar eine führende Rolle gespielt hat, durfte man sich wohl wertvolle Aufschlüsse über die Ereignisse des verhängnisvollen Jahres 1525 versprechen. In der Voraussetzung, dass er nicht nur der Schreiber, sondern auch der Verfasser der verloren geglaubten Geschichte sei, hat daher die Forschung den vermeintlichen Verlust seiner Aufzeichnungen schon lebhaft genug beklagt. Wie würde sie ihn erst bedauert haben, wenn ihr die wahre Bedeutung derselben bekannt gewesen wäre! Denn in Wahrheit gründen sie sich auf eine noch weit ursprünglichere Kunde von dem Verlauf des Bauernkriegs, als sie dem Grafen Eberhard II. zu Gebote stehen konnte. Nicht von ihm, sondern „von hohen, glaubwürdigen und ehrlichen Leuten, so bei diesen Dingen allen persönlich gewesen", ist die bisher dem Grafen zugeschriebene Geschichte verfasst worden. So berichtet uns wenigstens der schon erwähnte „Beschluss" unseres Manuskripts, und zur Erläuterung dieser auffälligen Angabe mag eine, wie es scheint, fast in Vergessenheit geratene Stelle der Selbstbiographie Eberhards II. dienen[3], wo er sagt: „In dem 1525. Jahr erhub sich die greuliche Empörung des gemeinen Manns in ganz Teutschland. Was sich in derselbigen zugetragen, wird man finden mit meiner Hand geschrieben einen wahrhaften Bericht, welcher durch etliche Pündisch und pfalzgräfische Hauptleute und Secretarien, so der Sache gründlichs Wissen haben gehabt, zusammengetragen." Wir sehen also, es handelt sich hier um viel mehr als um eine Privatarbeit des Sohnes des pfälzischen Feldobersten: an die Stelle der dem Grafen Eberhard II. zugeschriebenen und als verloren betrauerten Geschichte des Bauernkriegs tritt ein amtlicher Bericht, welcher von den unmittelbar am Kriege beteiligt gewesenen Persönlichkeiten herrührt.

Dieser Bericht ist, wie sich aus dem bereits Gesagten ergibt, in unserem Quartbande in einer aus dem Jahre 1551 stammenden Abschrift erhalten, der wiederum eine vom Grafen Eberhard II. im Jahre 1531 eigenhändig angefertigte Kopie als Vorlage gedient hat. Ausser dieser

---

[1] G. Simon, Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach, p. 353.
[2] Geb. 1506, gest. 1564.
[3] Vgl. Daniel Schneider, Gräflich Erbachische Historie (1736) p. 171.

Abschrift gibt es nun aber von unserem „Bericht“ noch eine ganze Anzahl anderer Handschriften, ja er ist auch sogar schon im Drucke erschienen und mannigfach von älteren und neueren Geschichtschreibern des Bauernkrieges verwertet worden; denn wie eine Textvergleichung ergibt, ist er nach Form und Inhalt identisch mit der bekannten „Beschreibung des Bauernkriegs“, die bisher ganz allgemein Peter Harer zugeschrieben worden ist. Dass für diese offizielle Relationen verwertet worden seien, war bereits früher vermutet und von Schwalm[1] für einzelne Stellen auch schon erwiesen worden. Die Angabe, welche Graf Eberhard II. in seiner Lebensbeschreibung über ihre Entstehung macht, berechtigt uns jetzt, ihr in allen ihren Teilen diejenige Glaubwürdigkeit beizumessen, die ein ohne erkennbare Tendenz verfasster und für die Oeffentlichkeit nicht bestimmter amtlicher Bericht beanspruchen kann. Peter Harers persönlicher Anteil an dieser Aufzeichnung erscheint damit freilich in Frage gestellt. Er selbst hat bekanntlich seinen Namen nur auf die von ihm angefertigte lateinische Uebersetzung der „Beschreibung“ gesetzt, sich aber auch dort nur als den Urheber der Uebersetzung, nicht als Verfasser des deutschen Originals zu erkennen gegeben. Möglich immerhin, dass ihm, dem durch eine gewisse schriftstellerische Gewandtheit ausgezeichneten Sekretär des Kurfürsten von der Pfalz, die abschliessende Redaktion des Ganzen zugefallen ist; als ein individuell ausgeprägtes Erzeugnis seines Geistes wird man das ihm zugeschriebene Geschichtswerk jedoch nicht mehr betrachten dürfen. Hieraus erklärt es sich denn wohl auch, dass weder Graf Eberhard II. noch sein im Jahre 1551 schreibender Sekretär, noch auch der Schreiber der Wertheimschen Handschrift vom Jahre 1564[2] von einer Urheberschaft Peter Harers etwas erwähnen, ebensowenig wie Gnodalius, der den Bericht im Jahre 1570 für seine Kompilation über den Bauernkrieg benutzte, oder der Schweinfurter Schulhalter Georg Blas, der im Jahre 1642 den alten Text sprachlich zu modernisieren versuchte, sich veranlasst sahen, Harer als den Verfasser zu nennen[3].

Für die Frage nach dem ursprünglichen Wortlaut der „Beschreibung des Bauernkriegs“ ist die in unserem Quartbande vorliegende Handschrift insofern von Bedeutung, als sie nicht nur die älteste der bis jetzt bekannt gewordenen Handschriften, sondern auch die einzige ist, über deren Ableitung wir uns Rechenschaft geben

---

[1] Zur Kritik Peter Harers MIÖG IX, 651 ff.

[2] Gedruckt bei Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte III, 546 ff.

[3] Schwalm l. c. p. 639.

können. Dass sie im einzelnen vielfach bessere Lesarten enthält als der berüchtigte Ammons'sche Druck vom Jahre 1625 [1], braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Aber auch der von Mone abgedruckten Wertheimer Handschrift gegenüber weist unser Text häufig eine ursprünglichere Fassung auf. Daneben fehlt es freilich auch nicht an Stellen, wo das umgekehrte Verhältnis stattfindet. Sachlich wichtigere Textabweichungen sind mir nicht aufgefallen.

Wir haben mehrfach das Nachwort erwähnt, welches Graf Eberhard II. der von ihm angefertigten Abschrift des Kriegsberichtes beigefügt hat. Dieser „Beschluss“ ist nicht nur für die Entstehungsgeschichte des Kriegsberichts im allgemeinen und unserer Handschrift im besonderen bedeutsam, sondern er bildet auch insofern einen nicht uninteressanten Beitrag zur Geschichte des Bauernkriegs, als er zeigt, welche Lehren man in den Kreisen des zeitgenössischen hohen Adels aus dem Aufruhr ziehen zu müssen glaubte. Mit Rücksicht hierauf verlohnt es sich wohl, den Vermerk ganz kennen zu lernen. Er lautet [2]: „Dieses buch von der empörung der bauerschaft wider den adel in teutscher nation hab ich, Schenk Eberhard der junger, her zu Erpach, mit meiner aigen hand geschrieben, den nachkommenden zu lieb und gutem, aus zweierlei ursach, die mich dazu bewegten. Zum ersten hab ich bedacht, dass uber etlich jar, so von diesem geschicht gesagt wurd, wurd es von etlichen nit glaubt werden; etlich, so sie es schon zum Teil glauben, werden sie doch meinen, es sei nit als heftig gewesen, als man darvon sag. Damit man aber die recht grundlich warheit wiess, ist diss buch von hohen glaubwirden (!) und ehrlichen leuten, so bei diesen dingen allen personlich gewesen, beschrieben worden; welche nit bedacht haben, wie sie die sach heftiger machten, denn sie an ir selber gewesen, sonder vil mehr acht genomen, wie sie die historí der warheit gemess machten. — Zum andern hab ich es auch deshalb desto lieber geschrieben, damit, so es einer über etlich vil jar lesen wirt, der ein her oder sonst einer, dem ein oberkeit befolhen ist von Got dem almechtigen, das derselbig aus diser histori erlernen mög, wie gar schedlich es sei, den unterthanen den zaum zu lang zu lassen, und wie nutzlich es sei, sie in forcht (nit tirannisch sonder christlich) zu regieren. Dann es vor dieser uffrur von vilen fursten, grafen, herren understanden ward, ire underthane mit der gute zu regieren. Was daraus gefolget, hat

---

[1] Droysen, Materialien zur neueren Geschichte, Heft. 3.

[2] Für die bei wörtlicher Wiedergabe des Originaltextes beobachtete Schreibweise sind die von Stieve auf dem Frankfurter Historikertage entwickelten Grundsätze massgebend gewesen.

ein jeglicher aus dieser Historien zu vernehmen. Darumb soll ein jede Oberkeit wohl warnehmen, was sei christlich regieren, damit sie die underthanen nit zu vil mutwillig zigen, darneben aber auch den underthanen nichts onchristlichs ufflade, sonder stets ein gut christlich mittel dreffe. Darumb wir Got den almechtigen treulich bitten sollen und wöllen. Zu welches lob und ehr auch dieses buch ist geschrieben und vollendet uf den Pfingstag des nachgeschriebne jars. Wil hiemit alle, so dieses buch lesen, gebeten haben, mein arbeit also in gutem uffzunehmen und zu verstehen, und wo etwas unfleissig oder unleslich geschrieben, mir nit zu verargen; denn ich es eilends in 10 tagen geschrieben habe von anfang bis zum ende. Datum Fürstenau im jar u. s. w. 1531".

München. Dr. Paul Sander.

Zur Auslegung des Kieler Friedens. Der Unionsstreit zwischen Schweden und Norwegen ist neuerdings in ein etwas ruhigeres Stadium eingetreten und damit dürfte die Zeit gekommen sein für eine kaltblütige, unparteiische Würdigung der einzelnen diesem Streit zu Grunde liegenden Fragen. Eine von diesen, nämlich die Frage, an wen und in welcher Eigenschaft Norwegen im Kieler Frieden abgetreten wurde, hat kürzlich der schwedische Historiker und Staatsmann Hans Forssell in einer Abhandlung erörtert, welche den Titel trägt: „Fjärde artikeln af fredstraktaten i Kiel d. 14. jan. 1814", und auf diese Abhandlung mag hier um so mehr aufmerksam gemacht werden, weil sie vermöge des Ortes, an welchem sie erschienen ist (G. B. A. Holm, Nytt juridiskt Arkiv, Jahrg. 20, Anhang; Stockholm 1895), sich nur zu leicht der Beachtung unserer deutschen Geschichtsforscher entziehen könnte.

Professor Alin hat in seinem sehr verdienstlichen Werke „Den Svensk Norska Unionen" (Bd. I 1889) auszuführen gesucht, dass die Abtretung Norwegens „an den schwedischen König als Repräsentant des schwedischen Staates, somit an das schwedische Reich und nicht an den König persönlich" erfolgt sei, und als das Ergebnis seiner Untersuchung ausgesprochen, dass „die eigenen Worte des Traktates, verglichen mit dem gewöhnlichen diplomatischen Sprachgebrauche, dies mit aller nötigen Deutlichkeit bezeugen" (S. 34). In Schweden haben diese Sätze vielfache Zustimmung gefunden, und zumal hat auch Professor Trygger in Upsala sich ihnen angeschlossen; gegen einen von ihm im Jahrg. 14 des Nytt juridiskt Arkiv veröffentlichten Aufsatz wendet sich nun Forssell im angeführten Jahrgang derselben Zeitschrift.

Zunächst macht Forssell geltend, dass zwar in Art. 4, Absatz 1

des Kieler Friedens der Verzicht des Dänenkönigs auf Norwegen „en faveur de S. M. le Roy de Suède et de ses Successeurs au trône et au Royaume de Suède“ ganz in dieselbe Formel eingekleidet sei wie in Art. 7, Absatz 1 der Verzicht des Schwedenkönigs auf das Herzogtum Pommern zu Gunsten des Dänenkönigs, dass man hieraus aber keineswegs sofort mit Alin schliessen dürfe, dass Norwegen in gleicher Weise an den schwedischen Staat, wie Pommern an den dänischen abgetreten werden wollte. Einer solchen Folgerung stehe vielmehr mit vollster Bestimmtheit der Absatz 2 beider Artikel entgegen, welcher ausdrücklich besagt, dass die norwegischen Landschaften „appartiendront désormais, en toute propriété et souveraineté, à S. M. le Roy de Suède, et formeront un Royaume, réuni à celui de Suède“, während die sämtlichen Teile Pommerns „appartiendront désormais en toute propriété et souveraineté au Royaume de Dannemarc, et lui restent incorporés“. In beiden Fällen folgt demnach die Abtretung zwar an den König, dort von Schweden, hier von Dänemark und deren Nachfolger auf dem Throne: aber Norwegen soll nach der Abtretung ein Reich für sich neben Schweden bilden, dem es zwar uniert, aber nicht inkorporiert werden soll, wogegen Pommern sofort zu Dänemark gehören und diesem Staate inkorporiert werden soll. Dieser Unterschied in der Wortfassung des Absatzes 2 dürfe um so weniger übersehen werden, weil in dem ersten schwedischen Entwurfe die für Absatz 2 des Art. 4 vorgeschlagene Fassung genau dieselbe gewesen sei wie die des Art. 7, wogegen hinterher die kritischen Worte „au Royaume de Suède, et lui restent incorporés“ in Art. 4 von Wetterstedts Hand durchstrichen und durch die endgültig angenommene Formel ersetzt wurden. Da Alin und seine Nachfolger sich ferner darauf berufen, dass nach dem gewöhnlichen diplomatischen Sprachgebrauche der König den Staat zu bezeichnen pflege, den er regiert, und somit unter der Abtretung Norwegens an den König von Schweden nur dessen Abtretung an den schwedischen Staat verstanden werden könne, nimmt sich Forssell die Mühe, den diplomatischen Sprachgebrauch in Friedens- und Bündnisverträgen bezüglich des hier fraglichen Punktes für Schweden festzustellen. Durch eine reichliche Vorführung der einschlägigen Bestimmungen in schwedischen Traktaten vom Jahre 1530 ab bis herunter zum Jahre 1809 sucht er darzuthun, dass in diesen, und zumal auch, soweit es sich um die Erwerbung oder Abtretung von Land handelte, ganz im Gegenteil sehr genau zwischen dem König einerseits und dem Staat, dem Reich oder der Krone andererseits unterschieden wurde, und dass man in solchen Traktaten nur ganz ausnahmsweise, und auch dann zumeist nur scheinbar, den König in Fällen allein nannte, in welchem doch neben ihm

zugleich auch das Reich gemeint werden wollte. Nicht unerwähnt bleibt auch, dass in Uebereinstimmung mit der oben besprochenen Umgestaltung des Art. 4, Absatz 2 auch der Art. 6 eine Korrektur erfahren hat. Nach dem dänischen Entwurfe hatte in diesem hinsichtlich der dänischen Staatsschuld der Satz gestanden: „la Couronne de Suède s'impose l'obligation d'en prendre à sa charge une partie proportionnée à la population et aux ressources de la Norvège relativement à la population et aux ressources de Dannemarc"; aber auch hier wurden in der endgültigen Vertragsurkunde die Worte „la Couronne de Suède" ersetzt durch die Formel: „S. M. la Roi de Suède, en sa qualité de Souverain du Royaume de Norvège". Auffällig ist dabei allerdings, dass eine ganz entsprechende Aenderung des Wortlautes auch in Art. 10 bezüglich der pommerschen Staatsschuld, und zwar gleichfalls wieder durch Wetterstedts Hand, vorgenommen wurde, vermöge deren nicht mehr, wie nach den früheren Entwürfen, „S. M. la Roi de Dannemarc", sondern „Sa Majesté le Roi de Dannemarc, comme Souverain de ce Duché" diese Schuld zu übernehmen sich verpflichtet. Da im Art. 7 bezüglich der Stellung Pommerns zu Dänemark eine ähnliche Aenderung nicht beliebt wurde, wie sie der Art. 4 hinsichtlich des Verhältnisses Norwegens zu Schweden erfuhr, könnte es scheinen, als ob hier eine Inkonsequenz vorliege; Forssell sucht aber auch diesen Vorgang durch die Vermutung zu erklären, dass man gegenüber der Weigerung Schwedens, neben Norwegen für des letzteren Anteil an der dänischen Staatsschuld einzustehen, die gleiche Befreiung Dänemarks von der Mithaftung für die pommersche Schuld für billig erachten mochte, zumal da auch vorher schon die Schulden Pommerns von den Schulden Schwedens getrennt gehalten worden waren.

Das Ergebnis, welches Forssell aus seiner Untersuchung gewinnt, ist somit folgendes. Allerdings hatte man beim Beginn der Friedensverhandlungen schwedischerseits die Absicht, eine Abtretung Norwegens ganz in derselben Weise zu erreichen, in welcher Pommern an Dänemark abgetreten werden wollte, d. h. eine Abtretung an das schwedische Reich, welchem Norwegen inkorporiert werden sollte, und in diesem Sinne war denn auch der erste schwedische Vertragsentwurf gehalten. Dieser Standpunkt wurde jedoch im Laufe der Verhandlungen aufgegeben, und zwar vermöge eines Entschlusses des damaligen Kronprinzen Karl Johann, wie er dies später als König selbst bezeugt hat; eine Folge dieser Veränderung des Standpunktes war jene Umgestaltung der Art. 4 und 6, zufolge welcher Norwegen nicht mehr an Schweden, sondern vielmehr an den schwedischen König und dessen Nachfolger auf dem Throne abgetreten und nicht mehr dem

schwedischen Staate inkorporiert werden, sondern nur noch als ein gesondertes Königreich mit diesem in eine Union treten sollte. Karl Johanns Brief an seinen Sohn, Prinz Oskar, vom 15. Januar 1814, erhebt diesen Sachverhalt über jeden Zweifel, und kann dagegen auch nicht geltend gemacht werden, dass in Art. 25 des Friedensvertrages von einer „cession de la Norvège à la Suède“ ganz beiläufig gesprochen wird, oder dass in späteren Dokumenten hin und wieder ähnliche ungenaue Redewendungen sich gebraucht zeigen; dort handelt es sich um einen Ausdruck, welchen zu korrigieren man in der Eile übersah, da man die entscheidenden Artikel 4 und 6 umgestaltete, in den letzteren Fällen aber um Flüchtigkeiten, wie man sie sich in nicht bindenden Schriftstücken sehr wohl erlauben konnte, oder auch um Unklarheiten der Auffassung, wie sie bei dem Mangel aller näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der neuen schwedisch-norwegischen Union in dem Friedenstraktate sehr erklärlich waren.

Mir scheint dieses Ergebnis in allen seinen Teilen richtig, wie ich denn schon früher, in einer Anzeige des angeführten Werkes Alins meine Bedenken gegen dessen gegenteilige Auffassung ausgesprochen habe (Tidsskrift for Retsvidenskab, Jahrg. 3, S. 117—18, 1890); aber allerdings bin ich mit Forssell auch darin einverstanden, dass die Auslegung des Kieler Friedens für die Beurteilung der derzeitigen Unionsfrage ohne wesentliche Bedeutung ist, eben weil dieser über die Beschaffenheit der zwischen Schweden und Norwegen einzugehenden Union sich gründlich ausschweigt.

München. K. Maurer.

Die römischen Bischöfe Liberius und Felix II.

Von

Theodor Mommsen.

Zu den schwierigsten Fragen der Kirchengeschichte des 4. Jahrhunderts gehört das sogenannte Schisma der römischen Bischöfe Liberius und Felix II. So oft sie auch verhandelt ist, scheint eine weitere Erörterung nicht überflüssig.

Das officielle Verzeichnis der römischen Bischöfe kennt keine Schismen. Gestaltet nach dem Muster der Kaiserliste, ist ununterbrochene monarchische Succession sein Wesen und wohl auch sein Zweck. Bei faktisch eintretender Spaltung, wie bei den Gegenwahlen von Damasus und Ursicinus, von Symmachus und Laurentius, wird späterhin nur der obsiegende Konkurrent in der Liste geführt. Das von einem Gegner des Symmachus geschriebene Papstbuch, dessen Schluss eine Veroneser Handschrift aufbewahrt hat, kennt den Laurentius nur in der Erzählung und führt den Symmachus auf als zweiundfünfzigsten römischen Bischof.

Dass Felix II. nicht Prätendent auf den römischen Bischofssitz, sondern legitimer Bischof gewesen ist, beweist in erster Reihe seine Aufführung im Pontificalbuch, das in dieser Hinsicht geradezu als officielle Urkunde angesehen werden darf[1]. Bekanntlich erscheint, und zwar schon in der älteren Recension, Felix darin zwiefach: einmal als Coepiscopus des Liberius, der nach Liberius eintritt und vor Liberius stirbt, in Folge dessen *omnes*

[1] Dass die Bilderreihe auf der Südseite von St. Paul den Felix an seiner Stelle aufführt, kommt allerdings nicht weiter in Betracht, da sie dem Papstbuch entnommen ist.

anni Felicis in huius (des Liberius) *ordine dinumerantur,* zweitens als Nachfolger des Liberius mit der üblichen Sedisvakanz nach seinem Märtyrertod. Der zweite Bericht trägt den Stempel der Fälschung an der Stirn; aber auch nach dem anderen ist Felix ebenso rechtmässiger Bischof wie Liberius.

Mit dem ersteren Bericht stimmt vollständig das alte Bischofsverzeichnis überein, das zu den Quellen des Pontificalbuches gehört und nachweislich bis in die ersten Decennien des 6. Jahrhunderts zurückreicht, wahrscheinlich beträchtlich älter ist, vielleicht schon für das 4. Jahrhundert auf gleichzeitiger Fortführung beruht. In allen uns erhaltenen Exemplaren erscheint Felix nach Liberius [1], aber in allen irgend in Betracht kommenden ohne Zeitangabe; womit offenbar dasselbe ausgedrückt werden soll, was in den oben angeführten Worten das Pontificalbuch aussagt: er galt dem Schreiber als Kollege des Liberius, nicht als Nachfolger, und das Spatium bei ihm hätte die Folgerechnung nur verwirrt.

Dieselbe Auffassung tritt weiter hervor in der im Jahre 518 abgefassten Chronik Marcellins. Anschliessend an Hieronymus, der den letzten von ihm genannten römischen Bischof, Damasus als den 35. bezeichnet, sagt er von diesem: *Damasus Romanae ecclesiae episcopus exceptis Liberio et Felice tricesimus quintus episcopus anno pontificatus sui octavo decimo in domino requievit.* Die Worte *exceptis Liberio et Felice* sind nicht korrekt, da Liberius unmöglich von der Zählung ausgeschlossen werden kann, lassen aber doch deutlich erkennen, dass nach Marcellinus der von Hieronymus bei Liberius genannte Felix mit gleichem Recht wie Liberius in dieselbe eingezogen werden kann. Ihm oder seinem Gewährsmann lag offenbar diejenige Auffassung vor, die das Pontificalbuch vorträgt und welche die Ausschliessung des Felix aus der Reihe der Spatien, aber nicht der Namen motiviert.

Wenn an der Einreihung Felix II. unter die späterhin als legitim betrachteten römischen Bischöfe meines Erachtens nicht gezweifelt werden kann, so ist damit freilich noch nicht erwiesen, dass ihm diese Stellung auch in Wirklichkeit zukam. Sehr wahrscheinlich hat es einen älteren, von dem Bischof verschie-

---

[1] Dasjenige der Handschrift von Laon (Duchesne n. 5) gehört zu dieser Reihe nicht, sondern scheint griechischen Ursprungs.

denen, als Märtyrer verehrten Felix gegeben und ist dieser späterhin mit dem Bischof confundiert worden. Dass diese Confusion früh genug stattgefunden hat, um in die Papstliste des 4. Jahrhunderts einen falschen Namen einzuschwärzen, einen Prätendenten zum legitimen Bischof umzuwandeln, ist recht unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich. Die Prüfung der über Felix II. verliegenden Berichte wird zeigen, dass er unter den römischen Bischöfen zu Recht aufgeführt wird.

Der dogmatische Streit über die Göttlichkeit oder die blosse Gottähnlichkeit Christi war unter Constantin I. auf dem Concil von Nicäa zu Gunsten der ersteren Auffassung entschieden worden. Unter seinen Söhnen entbrannte der Streit aufs neue und nahm insofern einen politischen Charakter an, als die über das Heidentum siegreiche Kirche damals dazu vorschritt, der Staatsgewalt selbstherrlich gegenüber zu treten, und mit Athanasius von Alexandrien der erste Streiter für das Erdenreich der Diener Gottes auf den Kampfplatz trat. Constantius konnte nicht vergessen, dass die Kriegsdrohungen des Bruders ihn gezwungen hatten, den abgesetzten Prälaten zurückzurufen. Als er einige Jahre später durch unerhörte Waffenerfolge das gesammte Reich in seine Gewalt gebracht hatte, trat das alte Zerwürfnis wieder hervor in der Form, dass der Kaiser ein von dem nicänischen abweichendes Glaubensbekenntnis aufstellte und dessen Anerkennung von den Bischöfen des Reiches forderte, was die Absetzung der an der nicänischen Formel festhaltenden in sich schloss und insofern gegen Athanasius gerichtet war. Dieser Akt, der für den Occident auf dem Concil von Mailand im Jahre 355 vollzogen ward, fand allgemeine Missbilligung [1], wie denn die Umgestaltung der officiellen Orthodoxie durch die Regierung nicht anders aufgenommen werden konnte, Widerstand aber bei den Bischöfen selbst nur ausnahmsweise. Unter den wenigen, die die Annahme der neuen Formel und das Abbrechen der Gemeinschaft mit Athanasius verweigerten, befand sich der Bischof Liberius von Rom. Vergeblich entsandte der Kaiser einen Vertrauten an ihn, um ihn

---

[1] Der unparteiische Ammian 15, 7, 10 bezeugt es, dass in diesen Händeln die öffentliche Meinung entschieden dem Kaiser entgegen war: die Bevölkerung der Hauptstadt, sagt er, nahm leidenschaftlich Partei für Liberius (*eius amore flagrabat*); und das bestätigt die weitere Entwicklung durchaus.

umzustimmen; schroff abgewiesen und erzürnt kehrte derselbe nach Mailand zurück. Es folgte die Vorladung vor das kaiserliche Gericht. Liberius leistete ihr Folge; dass die Verbannung seiner warte, verstand sich von selbst und somit auch, dass die römische Gemeinde demnächst veranlasst werden würde, einen andern Bischof zu wählen. Im Hinblick darauf schwuren sämtliche Geistliche Roms vor versammelter Gemeinde bei Lebzeiten des Liberius keinen anderen Bischof anerkennen zu wollen als diesen Gottesmann [1].

Die vorhergesehenen Folgen traten ein. Liberius blieb fest und wurde als Häretiker vom Kaiser in der Stadt Beroe in Thrakien interniert. Seitdem das Christentum im römischen Reich anerkannt worden war, ist die Orthodoxie ein staatlicher Begriff: „was ich will, ist kanonisch“, hatte Constantius in Mailand den Opponenten erwidert, und er hatte nicht bloss die Macht, sondern auch das Recht dies zu sagen. Geradezu absetzen konnte der Kaiser den häretischen Bischof allerdings nicht, und auch die römische Gemeinde war dazu nicht befugt, um so weniger, als sie in Voraussicht dieser Complication sich eidlich anheischig gemacht hatte, dem Liberius, so lange er lebe, Treue zu halten. Aber der Klerus erfüllte nicht, was er seinem Oberhaupt zugesagt hatte; die Wahl eines andern Bischofs wurde trotz jenes Schwurs von den Agenten des Kaisers durchgedrückt. Da gegen diese Neuwahl keine anderen rechtlichen Bedenken geltend gemacht, sondern die Gegner des römischen Klerus nur des Eidbruchs wegen getadelt werden [2], so muss diese in regulärer Weise vollzogen worden sein. Sie fiel auf den angesehensten der

---

[1] Der wohl noch dem 4. Jahrhundert angehörige Verfasser der Einleitung zu der Eingabe der Presbyter Marcellinus und Faustinus sagt c. 2: *eo die, quo Liberius ad exilium proficiscebatur* (vermutlich nicht an dem Tage, an welchem er Mailand verliess, sondern an dem, an welchem er von Rom weggebracht wurde — *cum magna difficultate noctis medio*, sagt Ammian), *clerus omnis, id est presbyteri et archidiaconus Felix et ipse Damasus diaconus et cuncta ecclesiae officia omnes pariter praesente populo Romano sub iureiurando firmarunt, se vivente Liberio pontificem alterum nullatenus habituros.* Ebenso der Zeitgenosse Hieronymus chr. Abr. 2366: *clerici iuraverunt, ut nullum alium acciperent.*

[2] Angeführte Einleitung 2: *clerus . . . cum summo periurii scelere Felicem archidiaconum ordinatum in loco Liberii episcopum susceperunt.*

Diakonen, Felix[1]. Auch für die Weihung, welche mit Rücksicht auf die Stimmung der Menge nicht in einer Kirche, sondern im kaiserlichen Palast vor wenigen Anwesenden vollzogen ward, fanden sich die erforderlichen drei Bischöfe[2].

Aber zur Ruhe kamen die Zustände in Rom nicht. Die Gemeinde hielt von dem neu gewählten Vorsteher sich zurück und als der Kaiser am 28. April 357 in Rom erschien, bat eine Abordnung von vornehmen Damen um die Rücksendung des geliebten Bischofs[3]. Auch aus der Menge empfing den Kaiser der Ruf um Wiedereinsetzung des Liberius. Der Kaiser schlug die Bitte nicht gerade ab; Liberius, antwortete er, werde gebessert zurückkommen[4]. Er hatte die Verhandlungen im Sinne, welche mit dem Verbannten fortgeführt wurden. Aber den Bischof Felix liess er darum nicht fallen; ein kaiserlicher Erlass aus Mailand vom 6. December 357 ist an ihn und an ihn allein gerichtet[5].

Die Verhandlungen führten zum Ziel. Liberius fügte sich; wie weit und in welcher Form, ist hier nicht zu untersuchen[6].

---

[1] *Diaconus* heisst er bei Rufinus 10, 22, *archidiaconus* (diese Bezeichnung begegnet hier zuerst) bei dem Verfasser jener Einleitung; im Papstbuch irrig *presbyter*.

[2] Athanasius hist. Arianorum ad monachos c. 75: ἠνάγκασε τρεῖς κακοήθεις κατασκόπους (οὐ γὰρ ἄν τις ἐπισκόπους εἴποι) καταστῆσαι δῆθεν ἐπίσκοπον ἐν τῷ παλατίῳ Φήλικά τινα ἄξιον ἑαυτῶν. Hieronymus v. ill. 98: *Acacius . . . Caesariensis ecclesiae in Palaestina episcopus . . . in tantum . . . sub Constantio imperatore claruit, ut in Liberii locum Romae Felicem episcopum constitueret.*

[3] Theodoret h. e. 2, 17.

[4] Einleitung zum *libellus precum: annuens ait: habetis* (wohl *habebitis*) *Liberium, qui qualis a vobis profectus est melior revertetur.* Aehnlich Sozomenos 4, 11. Nach Theodoret a. a. O. antwortete der Kaiser den Damen zunächst, dass Felix dem Amt genüge; als ihm erwidert wird, dass die Gemeinde zu diesem nicht gehe, meint er, dass beide gemeinschaftlich fungieren könnten.

[5] Cod. Theod. 16, 2, 14: *Felici episcopo.* Es kann nicht wohl ein anderer gemeint sein.

[6] Dass Liberius in den Verhandlungen mit Constantius von der nicänischen Orthodoxie abfiel, steht durch die Zeugnisse der Zeitgenossen, auch der ihm geneigten, des Athanasius und des Hieronymus unbedingt fest; wie weit seine *haeretica pravitas* (Hieronymus) gegangen sei, ist hier nicht zu untersuchen. Die Schrift von C. de Feis (storia di Liberio papa, Rom 1894) hat zunächst den Zweck, den Liberius von dem Vorwurf der Heterodoxie rein zu waschen.

In Folge dessen wurde ihm nach dreijähriger Verbannung die Rückkehr nach Rom und der Wiedereintritt in sein Amt mit der Massgabe gestattet, dass er Felix als gleichberechtigten Kollegen anzuerkennen habe [1].

Dadurch ward die Sachlage eine andere. Felix war nicänisch und anti-arianisch gesinnt wie der ganze übrige römische Klerus; es ist dies ebenso selbstverständlich wie bestimmt bezeugt [2]. Es ist sogar glaublich, wenn auch nur durch geringe Autorität beglaubigt, dass er nach der Verbannung des Liberius auf einer römischen Synode entschlossen für die bisherige Orthodoxie eintrat [3]; wodurch freilich nicht ausgeschlossen wird, dass er die religiöse Gemeinschaft mit den Anhängern der Hofbischöfe nicht abbrach und dass die eigentlichen Intransigenten ihn darum mieden [4]. Nun aber war Liberius in dieser Nachgiebigkeit sehr viel weiter gegangen als Felix. Jeder der beiden Bischöfe war

---

[1] Ausdrücklich sagen dies Theodoret a. a. O. und Sozomenos h. eccl. 4, 15; die übrigen Berichte schweigen, ohne zu widersprechen. Es wird dies Ergebnis auch durch die Sachlage fast notwendig gefordert. Nach Philostorgios 4, 3 wird Liberius wieder eingesetzt: Φῆλιξ ὁ ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπος καταστὰς εἰς ἑαυτὸ ἀπῄει, τὸ μὲν ἀξίωμα τῆς ἐπισκοπῆς φέρων, οὐ μὴν γέ τινος ἐκκλησίας προιστάμενος.

[2] Theodoret h. e. 2, 17: καὶ γὰρ ἐκεχειροτόνητο μετὰ τὸν μέγαν Λιβέριον τῶν διακόνων τις τῶν ἐκείνου, Φῆλιξ ἦν ὄνομα τούτῳ, ὃς τὴν μὲν ἐκτιθεῖσαν ἐν Νικαίᾳ πίστιν ἄσυλον διεφυλάττε. Sozomenos 4, 11: ὃν (den Felix) ὁμόφρονα φασὶ διαμεῖναι κατὰ τὴν πίστιν τοῖς ἐν Νικαίᾳ συνεληλύθοσιν καὶ παντελῶς θρησκείας ἕνεκα ἀνέγκλητον. Rufinus 11, 22 und nach ihm Sokrates h. eccl. 2, 37 machen zwar den Felix zum Arianer, setzen aber hinzu jener: *(Felix) non tam sectae diversitate quam communionis et ordinationis coniventia maculatur;* dieser: εἰσὶ δὲ οἱ λέγοντες ὅτι οὐ προσέθετο μὲν τῇ Ἀρειάνῃ δόξᾳ, βίᾳ δὲ καὶ ἀνάγκῃ κεχειροτόνητο.

[3] Papstbuch: *fecit concilium Felix et invenit duos presbyteros consentientes Constantio Augusto Ariano nomine Ursacium et Valentem et eregit* (= *damnavit*) *eos in concilio XLVIII episcoporum.* Die führenden Hofbischöfe sind hier durch die Unwissenheit des Schreibers zu Presbytern geworden. Dadurch soll der Kaiser zur Rückberufung des Liberius bestimmt worden sein.

[4] Theodoret fährt nach den A. 2 angeführten Worten fort: τοῖς δέ γε διαφθείρουσι ταύτην (die nicänische Orthodoxie) ἀδεῶς ἐκοινώνει und fügt hinzu, dass darum niemand zu ihm in die Kirche gegangnn sei. Ebenso Sozomenos a. a. O.: τουτὶ δὲ μόνον ἐγκαλεῖσθαι, ὅτι γε πρὸ χειροτονίας καὶ κοινωνίας ἑτεροδόξων ἀνδρῶν ἠνέσχετο. Dies ist die *communionis coniventia* bei Rufinus (A. 2).

vom orthodoxen Standpunkt aus mit einer Makel behaftet: Felix hatte die Würde erlangt unter Verletzung des von ihm selbst mit geleisteten Eides durch ihn wie durch seine Wähler und der Regierung gegenüber sich nachgiebig verhalten, Liberius die nicänische Formel mehr oder minder aufgegeben. — Die Legitimitätsfrage kam hinzu. Nach der officiellen Anordnung stand die römische Christengemeinde unter einem Doppelregiment, das dem monarchischen Wesen des Episkopats zuwider lief; als der kaiserliche Erlass im Circus verlesen ward, antwortete ihm der Ruf der Menge: ein Gott, ein Kaiser, ein Bischof [1]! Aber wer von den beiden war der rechte Bischof? Felix war durch einen Wahlakt in sein Amt eingesetzt worden, der kanonisch anfechtbar, aber von der Regierung veranlasst und von dem römischen Klerus in üblicher Form vollzogen worden war; wenn dieser Akt als rechtbeständig angesehen ward, so hatte Liberius damit sein Amt verloren und beruhte sein Wiedereintritt in dasselbe lediglich auf dem kaiserlichen Machtwort. Zunächst scheint dies thatsächlich durchgedrungen zu sein; aber es führte notwendigerweise zum Schisma. Die Gemeinde muss sich gespalten haben. Die strengere Partei hat sich wahrscheinlich an Felix angeschlossen, dessen Eifer für die alte Orthodoxie der aufgedrungene heterodoxe Kollege nicht gemindert haben wird. Dass die Regierung auf Seite des Liberius stand, folgt daraus von selbst, dass dieser in dem konfessionellen Streit ihr zu Willen gewesen und daraufhin von ihr in sein Amt eingesetzt worden war. Dies wird entschieden haben. Nachdem es zwischen den beiden Kollegen — den nächsten Anlass erfahren wir nicht — zum offenen Bruch gekommen war, wurde Felix vom Senat, das heisst von den Behörden, aus der Stadt ausgewiesen [2]. Daraus entwickelte sich ein Aufstand: die Anhänger des Felix versuchen, ihn mit Gewalt wieder in sein Amt einzusetzen, unterliegen aber schliesslich, und Felix wird abermals entfernt. Die

---

[1] Theodoret a. a. O.

[2] Nach der Einleitung zum libellus precum wird Felix exiliert *a senatu vel populo.* Hieronymus in der Chronik: *plurimi peieraverunt et post annum* (ungenau) *cum Felice eiecti sunt.* Auch das Papstbuch sagt: *(Constantius) eregit Felicem de episcopatu, qui erat catholicus.* Die Verbannung ist wohl so zu verstehen wie in den ähnlichen bei Sulpicius Severus hist. eccl. 2, 47 und const. Sirm. 2 = C. Th. 16, 2, 35 erwähnten Fällen, Ausweisung aus Rom und dem Umkreis bis zum 100. Meilenstein.

Märtyrerakten des Presbyter Eusebius[1] und das Papstbuch knüpfen hieran eine schlimme Christenverfolgung; die Einzelheiten sind alle fraglich und zum Teil sicher irrig, aber die Grundlage dieser wenig beglaubigten Berichte ist geschichtlich.

Wie bei den weiteren Vorgängen sich der römische Klerus verhalten hat, erfahren wir nicht. Die grosse Versammlung der occidentalischen Bischöfe in Ariminum im Jahre 359 entschied sich für die nicänische Orthodoxie. Ihre Abgesandten aber liessen durch die persönliche Einwirkung des Kaisers sich umstimmen; die Arianer gewannen die Oberhand und nutzten ihren Sieg in schroffster Weise aus. Liberius, welcher damals allein als Bischof in Rom fungierte, hat sich allem Anschein nach aktiv an diesen Vorgängen nicht beteiligt; er wird weder unter den Vertretern der nicänischen Orthodoxie genannt, noch unter den Verfechtern des kaiserlichen Bekenntnisses. Der Nachfolger des Liberius sagt nur, dass weder der römische Bischof, auf dessen Ansicht es doch vor allem angekommen sei, noch Vincentius von Capua noch andere occidentalische Bischöfe den aus den ariminensischen Verhandlungen hervorgegangenen Abänderungen des nicänischen Glaubensbekenntnisses zugestimmt hätten[2]. Dies konnte gesagt werden, auch wenn Liberius dem Concil fern geblieben war und dem Kaiser nicht ausdrücklich Opposition gemacht hatte. Allem Anschein hat er es verstanden, ohne geradezu mit den Nicänern zu brechen, sich einer abermaligen Verbannung zu entziehen, zumal da Constantius bald darauf (3. November 361) starb.

Mit Constantius Tode war der Sturz der kaiserlichen Orthodoxie von selber gegeben. Als unter Julian zunächst der Glaube freigegeben ward und die aus religiösen Gründen verbannten Bischöfe zurückkehrten, hat dies auf Felix sich nicht erstreckt, vielleicht weil er als Unruhestifter aus der Stadt gewiesen war; er ist in der Verbannung am 22. November 365 gestorben[3]. Liberius ist faktisch im Alleinbesitz des bischöflichen

---

[1] Bei Baluze misc. 2 (1679) p. 141. Die Erzählung lautet im ganzen recht glaublich. Felix. der *episcopus catholicus*, durch Liberius vertrieben, *in praediolo suo orationibus vacat.* Wenn indes Constantius bei diesem Prozess redend eingeführt wird, so geht das nicht an, da er nach 355 nicht nach Rom zurückgekommen ist. Ebenso irrt das Papstbuch.

[2] Damasus bei Theodoret h. e. 2, 22.

[3] Einleitung zum libellus precum 3.

Stuhles geblieben. Zweifellos hat er die ihm aufgedrungene Heterodoxie mit dem Wegfall des Zwangs sofort fallen lassen und fortan, da es keine Gefahr mehr hatte und die öffentliche Meinung entschieden für die alte Orthodoxie war, sich als Nicäner bekannt [1]. Zu den intransigenten Eiferern hat er nicht gehört, vielmehr versucht, die bestehenden Gegensätze zu beschwichtigen, insbesondere versucht, nach Felix Tode die diesem treu gebliebenen Kleriker durch Rückgabe ihrer Pfründen zu gewinnen [2]. Aber der Gegensatz der strengen Orthodoxen, der Luciferianer, wie sie jetzt genannt werden, zu den lauen führte bei seinem Tode zu einem wirklichen Schisma: jene wählten den Ursicinus zum Nachfolger, diese den Damasus [3], und die letztere Partei, die wohl die Regierung für sich haben mochte, hat schliesslich die Oberhand behalten. Dem Liberius aber ist in Anbetracht der Orthodoxie seiner letzten Jahre der Abfall vom rechten Glauben nicht bloss verziehen und überschwiegen worden, sondern der fromme Geschichtsverbesserer Rufinus [4] hat seinen Widerstand gegen den Kaiser und seine Verbannung nach Thrakien aus

---

[1] Sokrates h. e. 4, 12.

[2] Einleitung zum libellus precum c. 4: *Liberius misericordiam fecit in clericos qui peieraverant eosque locis propriis suscepit.*

[3] Die nicänischen Intransigenten, die Luciferianer, sind eigentlich keine Häretiker, sondern nur durch die schroffe Ablehnung jeder religiösen Gemeinschaft mit den vom Arianismus berührten Personen faktisch zur Sekte geworden. Anhänger dieser Partei sind die Verfasser des libellus precum Marcellinus und Faustinus, und die vorgesetzte Einleitung ist zwar wohl nicht von diesen geschrieben, gehört aber durchaus dazu. Dass sie zu Felix hielten, ist wahrscheinlich, sicher aber, dass sie Gegner des Liberius und vor allem des Damasus waren. Der letztere ist der Hauptvertreter der lauen Orthodoxie, und wie gegen diese selbst die Schrift sich richtet, so die Einleitung gegen deren führenden Bischof. Jene Verfasser, die zwar in Constantinopel, aber lateinisch schrieben, gehören, wie die Einleitung sagt, zu den infolge der Wahl des Damasus und der dadurch hervorgerufenen Unruhen ausgewiesenen Geistlichen *(exinde presbyteri diversis modis afflicti per exilia et peregrina loca dispersi sunt).* Warum Günther (Avellana-Studien 1, 8) diesem Zeugnis des offenbar der Zeit nicht fern stehenden Verfassers der Einleitung und dem bestätigenden des Gennadius (c. 16) den Glauben versagt, sehe ich nicht ein.

[4] A. a. O. Ihm folgt Sokrates a. a. O.; diesen Irrtum seines Vorgängers hat er nicht berichtigt. Rufinus Bemerkung, dass er über diese Dinge wenig unterrichtet sei (11, 27) zeigt vielleicht, dass er recht gut wusste, was er that.

dem Jahre 355 in die Zeit nach dem ariminensischen Concil versetzt, wo sie zwar nicht stattgefunden hatten, aber hätten stattfinden sollen. Dazu passt es denn, dass der Bischof Liberius als Verfechter des reinen Glaubens in ehrendem Andenken geblieben ist und an seinem Todestag die Kirche sein Gedächtnis feiert[1].

Diese Ausführung kann nicht abgeschlossen werden ohne Berücksichtigung der von G. B. de Rossi aus einer Petersburger Handschrift ans Licht gezogenen, infolge des verstümmelten Anhangs anonymen Papstgrabschrift, welche Rossi dem Papst Liberius beigelegt hat[2]. Die in den vielen und schlechten Versen enthaltenen thatsächlichen Momente, aus denen die Zugehörigkeit zu entnehmen ist, sind die folgenden:

1. Der Verstorbene hat die Laufbahn des Klerikers durchmessen, vom Kindesalter an der Kirche gedient als Lector und sodann als Diakon (5—21), schliesslich als Bischof (*summus sacerdos*: 25; *papa:* 26).

2. Der Verstorbene hat auf einer Synode das nicänische Bekenntnis vertreten (30. 31: *in synodo cunctis superatis victor insignis sacrilegis Nicaena fides electa triumphat*), mit beharrlicher Festigkeit (36: *mentis constantia firma*) als einzelner gegen die vielen kämpfend für den katholischen Glauben (32. 33: *contra quam plures certamen sumpseris unus*, *catholica praecincte fide possederis* [?] *omnes*).

3. Der Verstorbene, geschlagen und gehetzt und ausgetrieben (37: *discerptus tractusque profugatusque*) und von vielen Leiden heimgesucht (41: *en tibi discrimen vehemens non sufficit unum*[3]), hat schliesslich in der Verbannung sein Leben beschlossen (42: *insuper exilio decedis*). Wegen dieser für den Glauben erduldeten Leiden heisst er *confessor* (2) und *martyr* (42).

---

[1] Die kirchliche Feier seines Todestages zeigt das Martyrol. Hieron. VIIII. k. Sept.: *depositio Liberii episcopi* oder nach anderen Handschriften *sancti Liberii episcopi.* Dieselbe Angabe wiederholt sich XVI. k. Iun. = 17. Mai, welches, wie Duchesne préf. I p. CCL mit Wahrscheinlichkeit vermutet, wohl der Ordinationstag des Bischofs ist.

[2] Bullettino di arch. crist. 1883, p. 5—52; inscr. vol. 2, p. 83, n. 26 = p. 85, n. 31a. Duchesne (I, p. 209) und C. de Feis (S. 40) haben ihm zugestimmt.

[3] Ueberliefert ist *annum; annus* unmöglich.

Wer ist gemeint?

Dass der Bischof ein römischer gewesen sei, wird nicht ausdrücklich gesagt, aber kann nach der Umgebung, in der die Grabschrift auftritt, nicht füglich bezweifelt werden. Die vorconstantinischen Bischöfe schliesst die *fides Nicaena* aus. Von den nachconstantinischen sind drei ins Exil gegangen: Liberius, Felix II. und Martin I. (649—653); einem von diesen dreien muss die Grabschrift gesetzt sein [1].

Liberius ist wohl in die Verbannung geschickt worden, aber nicht im Exil gestorben. Rossis Versuch, ihm dennoch die Grabschrift beizulegen, hat deshalb Friedrich [2] mit Recht als schlechthin unmöglich bezeichnet.

Martin I. ist von Funk [3] in Vorschlag gebracht worden. Aber schon Rossi hat in befriedigender Weise entwickelt, dass die Vorgeschichte des Todten und die Sprache der Inschrift auf das 7. Jahrhundert nicht passen und dass die *Nicaena fides* ebenfalls nicht auf die monotheletischen Händel dieser Epoche, sondern auf die Glaubenstreitigkeiten des 4. Jahrhunderts hinweist. Auch könnte, da Martin in Cherson starb, ein Hinweis auf den Tod fern von Rom in einer ihm gesetzten Grabschrift nicht wohl fehlen.

Es bleibt Felix II. Prüfen wir, inwiefern die bezeichneten Momente auf ihn passen.

1. Felix ist vom römischen Diakon zum römischen Bischof aufgestiegen; die klerikale Laufbahn ist bezeugt.

2. Das Bild, welches man sich von Felix zu machen pflegt, passt allerdings ganz und gar nicht zu dem Epitaphium. „Dass Felix," sagt Döllinger [4], „kein rechtmässiger römischer Bischof „gewesen, sondern ein Werkzeug der Arianer und ein von dem „Volk zurückgestossener Eindringling, haben alle besseren Kirchen-„historiker erkannt". Aehnlich Duchesne [5]: *De Félix, le populaire ne pouvait avoir conservé qu'un mauvais souvenir; tous les partis intransigeants . . . l'avaient unanimement en horreur . . .*

---

[1] Vigilius ist wohl fern von Rom, aber nicht in der Verbannung gestorben. Auch sonst passen die Thatsachen auf ihn in keiner Weise.

[2] Zu Döllingers Papstfabeln, 2. Ausg., S. 126.

[3] Historisches Jahrbuch 5 (München 1884) S. 424—36.

[4] A. a. O. S. 145.

[5] I p. CXXIII.

Le populaire orthodoxe, rallié autour de Damase, avait gardé son enthousiasme pour Libère et réprouvé énergiquement l'attitude de Félix. Auch Rossi[1] betrachtet, wenngleich vorsichtiger, den Felix als Creatur des Constantius und wenigstens nicht offenen Gegner der Arianer, der unmöglich das habe ausführen können, was das Epitaphium aussagt. — Wie wenig diese Aufstellungen begründet sind, haben wir gesehen. Dass Felix als legitimer römischer Bischof betrachtet und stets in der officiellen Liste geführt worden ist, steht fest. Creatur des Constantius war er freilich und so lange Liberius fest blieb, seiner Gemeinde durchaus nicht genehm; aber darum war er keineswegs Arianer. Bei der Parteistellung des römischen Klerus konnte die Neuwahl nach Liberius Verbannung gar auf einen solchen nicht fallen; so nahe die Umstände es legten, ihn zum Gesinnungsgenossen der Hofbischöfe zu machen, sagen doch die Zeugen entweder das Gegenteil oder äussern sich, wo die Rücksicht auf Liberius dies verbietet, wenigstens schwankend. Die von Felix' Anhängern herrührenden Darstellungen, die Akten des Presbyters Eusebius und das Pontificalbuch, sind freilich legendarisch gefärbt, aber es ist doch von Gewicht, dass sie ihn als entschiedenen Gegner der Arianer behandeln, und vielleicht von noch grösserem Gewicht, dass auch von den Gegnern weder seine Rechtgläubigkeit noch sein Charakter bemängelt werden. Denn die Aeusserung des Athanasius, dass Felix nicht besser gewesen sei als seine Ordinatoren, will nicht viel bedeuten. Wenn das Epitaphium von einer Synode spricht, auf der der fragliche Bischof die nicänische Orthodoxie vertreten habe, so kann nicht bestritten werden, dass während Liberius' Verbannung der römische Klerus, wenn er auch in der Bischofswahl sich gefügt hatte, recht wohl einen solchen Beschluss hat fassen können; und auch wenn kein anderes Zeugnis darüber vorläge, würde dies nicht berechtigen, die Grabschrift dem Felix abzusprechen. Ein solches Zeugnis liegt aber, wie wir sahen, vor in dem Papstbuch. Gewiss macht dies keinen vollgültigen Beweis; aber unleugbar hat dessen Verfasser im Leben des Liberius eine gute historische Quelle, nach meiner Ansicht die italische Chronik, benutzt und wie vieles auch im einzelnen entstellt und verdorben ist, der ganze Bericht ist keineswegs Erfindung.

[1] A. a. O. S. 34.

3. Der Tod des Felix im Exil, *in praediolo suo,* wie die Akten des Eusebius und das Papstbuch sagen, stimmt mit der Grabschrift überein. Auch die vorher erduldeten Leiden passen dazu, wenn wir auch von den Umständen, die seiner doppelten Ausweisung aus der Stadt vorangingen, nicht genug erfahren, um sie im einzelnen belegen zu können. Vielleicht sind die Worte 23 fg.: *dignus qui . . . inlibatus iure perennis . . . immaculatus papa sederes* geradezu darauf zu beziehen, dass ihm die bischöfliche Gewalt nicht dauernd verblieb. Wie er späterhin zu der Gemeinde gestanden und wie sein Andenken sich gestaltet hat, bleibt fraglich. Der Enthusiasmus für Liberius müsste sehr sonderbarer Art gewesen sein, wenn er nach dessen Abfall von der Orthodoxie unvermindert fortbestanden hätte; und die Auflehnung des Felix giebt dazu den Commentar. Es mag sein, dass die Intransigenten vom reinen Wasser von beiden nichts wissen wollten; aber dass Felix seinen Anhang behielt, zeigt der Versuch desselben, ihn in gewaltsamer Weise zurückzuführen, und nicht minder das Bestreben des Liberius, nach Felix' Tode sich mit dessen Anhängern zu verständigen. Sein Todestag ist begreiflicherweise nicht kirchlich gefeiert worden [1]; aber seinen Anhängern musste er als *confessor* und *martyr* gelten, und aus diesem Kreise ist die Grabschrift hervorgegangen. Aus der Bischofsliste hat ihn auch weder der Gegner noch dessen Nachfolger gestrichen.

---

[1] Unter den verschiedenen Daten, welche das Pontificalbuch als Todes- oder Begräbnistage Felix II. nennt, befindet der wirkliche Todestag (22. Nov.) sich nicht. Diese Tage, sowie die Erzählung von der Hinrichtung des Felix, die das Pontificalbuch neben der mehr historischen gibt, gehören, wie schon gesagt ward, einem gleichnamigen Märtyrer, mit dem der Bischof späterhin zusammengeworfen wurde.

Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte.

Von

Ernst Mayer.

Die Bedeutung des Würzburger Herzogtums ist oft besprochen worden, zuletzt von Zallinger in einer vortrefflichen Untersuchung[1], die vor den bisherigen Arbeiten den Vorzug eindringender Schärfe hat. Breitere verfassungsgeschichtliche Studien haben mich von einer anderen Seite an die Sache herangeführt, und ich möchte das Ergebnis vorläufig hier mitteilen. Im Zusammenhang damit soll auch der Ursprung der übrigen fränkischen Landgerichte, welche mit dem Landgericht des Würzburger Bischofs in Berührung und Gegensatz geraten sind, ermittelt werden.

I.

Das Würzburger Herzogtum.

Das Würzburger Herzogtum ist um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts eine bestimmte Grösse des Reichsstaatsrechts: mehr noch als die Angaben Adams v. Bremen, III. 45[2], die spätestens um 1075 entstanden sind, beweist dies die kaiserliche Uebertragung vom Würzburger Bischof, dem das Amt antiqua successione[3] gehörte, auf Konrad von Hohenstaufen (1116) und die Rückerstattung (1120)[4].

---

[1] Mitt. öst. Geschichtsf. XI S. 528 f. Die älteren Theorien sind zusammengefasst bei Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg, 1874.

[2] M. G. SS. V S. 268.

[3] So Ekkehardi Chron. 1116 (M. G. SS. VI S. 249).

[4] M. B. XXIX a n. 444.

Früher liegt die Erwähnung in den Immunitätsurkunden von 1018, 1032, 1049 [1]. Aber da dieselben jetzt allgemein als unecht angesehen werden, so muss ich zunächst zu dem Streit über die Würzburger Immunitäten Stellung nehmen.

Zwei Urkundenreihen gehen nun hier nebeneinander her und schneiden sich auch einmal. Die eine, in ihrer Echtheit unangefochten, wendet die gewöhnliche karolingische Formel (form. imper. 4) auch auf Würzburg an. Hierher gehören die Urkunden von 823, 889, 918, 923, 1012, 1025 [2]. Bemerkenswert an ihnen ist, dass sie wie form. imper. 4 auch die Freiung auf den künftigen Erwerb beziehen und bereits beginnen, die verschiedenen Klassen der Hintersassen fortschreitend zu differenzieren und bestimmter zu bezeichnen [3].

Daneben aber stehen die Privilegien angeblich Ottos I., Ottos III. von 996 [4], dann die bereits erwähnten Urkunden von 1018, 1032, 1049, welche zuerst vom Dukat reden. Die Echtheit der ottonischen Immunitäten hat bekanntlich Stumpf [5] gegen Bresslau [6] angefochten, und wie Waitz, so ist ihm jetzt auch Sickel in seinen Kaiserurkunden gefolgt. Die drei letzten Urkunden aber werden heutzutage ganz allgemein verworfen; zuletzt hat Hirsch [7] ihre Echtheit vertreten.

Das Ergebnis der diplomatischen Diskussion war, dass die sämtlichen Urkunden keine echten Originale sind. Kopien echter

---

[1] M. B. XXVIII a 296, XXIX a 335, 373.

[2] M. B. XXXVII n. 5. — Eckhart, Comm. de rebus Franciae orient. II S. 892. — Kaiserurkunden I S. 31, 45. — M. B. XXVIII a 275. — M. B. XXIX a 324.

[3] Für die ursprüngliche Bezeichnung homines ecclesiae tritt ein: Servos (Urk. Heinrich I. v. 923). — Für accolae, die nach Analogie der Fuldaer Urkunde v. 849 (Dronke, Cod. dipl. n. 556) als die freien Hintersassen gedeutet werden müssen, steht später in der That: accolas pro liberis hominibus in aecclesiae praediis manentibus (1012, 1025) oder Francos (ebd.) — Endlich werden seit Arnulf (889) in die Immunitätsurkunde die Sclavi als eine eigene dritte Klasse eingeschoben, wie bereits die Fuldaer Urk. v. 774 (Dronke 46) neben die ingenui u. servientes die Leute de ceteris nationibus stellt.

[4] Kaiserurkunden I S. 615 f., II S. 867 f.

[5] Die Würzburger Immunitätsurkunden des X. u. XI. Jahrhunderts, I, 1874; II, 1876.

[6] Forschungen XIII S. 89 f.; Gött. gelehrte Anzeigen 1875, S. 993 f.

[7] Heinrich II. S. 174.

Originale könnten sie zwar nach diplomatischen Gesichtspunkten sein, sachlich aber sei auch diese Möglichkeit ausgeschlossen[1]: so bleibe nichts als die Annahme der Fälschung.

Mir scheint umgekehrt, dass die sämtlichen Urkunden aus sachlichen Gründen echt sind: sie müssen eben dann nach den diplomatischen Untersuchungen Kopien echter Urkunden darstellen.

Die Urkunde Otto I. bezieht in die Immunität ein: (servos vel sclavos vel accolas sive) alios quoslibet liberos homines parochos, quos bargildon dicunt necnon et Saxones qui Northelbinga vocantur quique se vel sua novalia ex viridi silvi facta in ius et ditionem praefatae aecclesiae tradidissent. Im weiteren Verlauf des Textes steht das „parochos, quos bargildon dicunt" hinter dem „Saxones, quos Northelbinga dicunt"; weil der Nebensatz „quique — tradidissent" jetzt zu „parochos, quos bargildon dicunt" tritt, steht hier statt des engen novalia ex viridi silva facta das allgemeinere alodia. Es ist also deutlich, dass das vormalige Eigentum der Sachsen Rodung (novalia) ist, während den Bargilden allgemeiner Allodien gehört haben. — Was sind nun die Bargilden? — Man kann, wie ich denke, auf diese oft erhobene Frage eine sichere Antwort geben.

Die Kapitularien denken unter Bargilden die Gemeinfreien, welche zum Grafengerichte dingpflichtig sind und auf denen der Kriegsdienst ruht[2]. — Die niederdeutschen Rechtsquellen der nachfränkischen Zeit, die von den Würzburger Urkunden abgesehen, allein den Namen bringen, fügen einen weiteren Zug hinzu. Im Friesischen nämlich sind berieldan wiederum alle im öffentlichen Gericht dingpflichtige Freien[3], andererseits sind aber alle friesischen Bauerngüter[4] mit dem Königsgeld oder der huslotha

[1] Stumpf I S. 52 f.; Bresslau in Forschungen XIII S. 104 f.

[2] Cap. n. 86 § 4. De hominibus qui per ingenia vel iniuste consentiente comite et centenario se ingenuare voluerint et facere se bargildiones, qui multo tempore fuerint servi; hier ist bargildio der gewöhnliche Freie. Cap. 162 § 3 Kriegspflicht der ceteri — liberi homines, quos vocant bharigildi. — Ed. Pistense c. 32: et ipse (comes) sic mallum suum teneat, ut barigildi eius et advocati, qui in aliis comitatibus rationes habent, ad suum mallum occurrere possint.

[3] Richthofen, Wörterbuch s. h. v.

[4] Heck Die altfriesische Gerichtsverfassung S. 291 f.

belastet. Der Sachsenspiegel gebraucht die Bezeichnung Biergelte gleichbedeutend mit Pfleghafte [1]: danach handelt es sich um freie Grundeigentümer, die aber von ihrem Grundeigentum eine Steuer zu zahlen haben. — In osnabrückischen Urkunden endlich treten die birgelden (oder bergildi) im Grafengericht hinter die comites, nobiles, ministeriales und sind nicht als einzelne Personen, sondern nur dörferweise erwähnt [2]; so sind sie gleichbedeutend mit den homines de parochiis [3], die im bischöflichen Stand hinter die comites, nobiles, ministerialis gestellt werden. Aus anderen Quellen ergibt sich, dass diejenigen, welche im westfälischen Freigericht dörferweis unter Anführung ihrer Bauernmeister erscheinen, die Gemeinfreien sind, dass diese aber gleichzeitig damit eine Abgabe an den Grafen entrichten mussten [4]; die Abgabe wird einmal sehr treffend als hammerscult, d. h. Schuld des hammerk bezeichnet [5], sonst tritt sie gewöhnlich als Grafenschatz, Königszins, Freigeld auf [6]. Da man diese steuerpflichtigen Freien der zweiten Urkundengruppe den Birgelden der ersten Urkundengruppe gleichsetzen muss, so sind auch in Westsachsen die Birgelden (Bergelden) mit einer Freiensteuer ursprünglich an den König, später den Grafen belegt. — Diese Belastung tritt aber in gleicher Weise in den Würzburger Urkunden hervor; denn die bargildones, die hier stets als Freie erscheinen, haben nach dem Privileg von 1168 [7] den Grafen eine justitia zu entrichten, die dann 1206 durch den König an den Bischof übertragen wird [8]. — Nun lässt sich nachweisen, wie im

[1] Schröder, R. G. S. 437; meine Ausführungen krit. Vierteljahrsschr. N. F. XII S. 166.

[2] Osnabrückisches U.-B. I, 205, 1090; 214, 1096; 216, 1097.

[3] Osnabrückisches U.-B. I, 309, 1160.

[4] v. Hodenberg, Hoyer U.-B. Abt. 2. Bassum n. 11, 1211; Abt. 5, Heiligenrode n. 11. Beides Urkunden desselben Grafen von Oldenburg.

[5] Westfälisches U.-B. III, 1333, 1289. Hammerk, hamrik = Gemeinde, kam im Friesischen und den angrenzenden Gebieten vor: Heck a. a. O. S. 214, Richthofen, Wörterbuch s. h. v., dann Driessen, Mon. Groningana S. 110, S. 391 f., S. 427 § 8 S. 474, Friedländer, Ostfries. U.-B. n. 72, 76, 79, 115, 138, 469. — Mit Hammer hat die Sache gar nichts zu thun.

[6] Vorläufig Lindner, Die Veme S. 372 ff.

[7] M. B. XXIX, 516; dass iustitia = Abgabe, darüber Zöpfl, Altertümer II S. 156 ff., Zallinger a. a. O. S. 556. Dann Urk. v. 849 S. 185 N. 2.

[8] M. B. XXIX, 584. Servitia proprietatum hominum, quos vulgus appellat liberos.

ganzen deutschen und im französischen Rechtsgebiet, bis etwa an die Loire, seit der fränkischen Zeit in Stadt und Land eine einheitliche Grund- und Kopfsteuer der Freien besteht, die allgemein als schot, loth, lotha (huslotha) oder schon pointierter als census regius bezeichnet wird, daneben eine mit der allgemeinen Dingpflicht zusammenhängende Steuer — placitum, botting —[1]. So darf man den Merkmalen, welche die Kapitularien an die Hand geben, schon für die fränkische Zeit noch das der Steuerpflicht hinzufügen; die Bargilden stehen im Gegensatz zu den ebenfalls seit der fränkischen Zeit steuerfreien Vasallen[2]; sind identisch mit den westfälischen und niederfränkischen Malmannen.

Nur in einem Punkt sind die Quellen nicht ganz klar. Im Sachsenspiegel (III. 73 § 1; I. 2 § 2, 3) hat der Biergelte anders als der freie Landsasse Grundeigentum. Dagegen müssen zu den bargildones des Capitulare de expeditione Corsicana (cap. 162) auch die freien Hintersassen gehören: denn in § 1 und 2 ist nur von den homines (Hintersassen) der königlichen Vasallen und der Kirche gesprochen, alle übrigen Heerpflichtigen sind nach § 3 barigildi. Man kann sich nun nicht denken, dass nur die Hintersassen der Kirche und der Vasallen, nicht aber die anderer Besitzer zum Heerdienst herangezogen worden wären, und das stimmt auch nicht zu den späteren Verhältnissen. So fallen unter die barigildi dieser Konstitution die Hintersassen, aber freilich, wie es das Gesetz selbst direkt sagt, nur die freien Hintersassen. Ist es nun wirklich richtig, dass die Steuerpflicht und die Pflicht im echten Ding zu erscheinen miteinander verbunden sind, so bietet sich auch eine Erklärung des Gegensatzes. Nach dem Sachsenspiegel I. 2 § 4 besuchen die Landsassen nicht das Schultheissending, das für die Gemeinfreien an Stelle des

[1] Ich kann diesen verfassungsgeschichtlich sehr wichtigen Satz hier nicht weiter begründen und muss zunächst auf meine Ausführungen in den germanistischen Abhandlungen für K. Maurer S. 444 f. verweisen. Die Vermittelung bilden namentlich die Utrechter Urkunden v. 815 (Muller, Het oudste Cartularium van het sticht Utrecht S. 15) u. 948 (K.-U. I S. 181), 960 (v. d. Bergh, O. B. van Holland I n. 33), dann die bis zum Steuerbetrag herab gleichmässige Gestaltung im deutschen und französischen Recht. —

[2] Das ist dann nach meiner Anschauung auch die sprachliche Bedeutung des Wortes; so namentlich Drei bayrische Traditionsbücher S. 159, u. meine Bemerk. in krit. Vierteljahrsschr. N. F. XII S. 165.

Grafengerichts getreten ist, und es gibt keine Urkunde, die diese Angabe Lügen strafte. Dagegen müssen in den ostrheinischen Landen, die uns überhaupt die altfränkische Verfassung in überraschender Ursprünglichkeit bewahrt haben, auch die Hintersassen zum echten Ding gehen und haben gerade so wie die Grundeigentümer an den König (Grafen) eine Steuer zu zahlen [1]. — Das gilt ursprünglich sogar für die freien Hintersassen des Königsguts [2] selbst und für die Hintersassen in Immunitäten [3].

---

[1] Dronke, Cod. dipl. 556, 849. Concessimus — Rudolfo videlicet monacho, qui preest scolaribus in monasterio sancti Bonifacii Fulde colonos qui agros prefati monasterii colunt et ad regiam curiam censum persolvere debent, et omnem justitiam que nobis legitime ab eis debetur et universa debita ad partes nostras pertinentia ad ministerium memorati fratris Rudolfi persolvant. Propterea — iubemus, ut nec vos nec ullus legatus noster seu comes vel advocatus quisquam in regno nostro colonos prefati Rudolfi — inquietet vel steoram ab eis aut aliquod debitum ad nos pertinens exigat aut ad judicia publica ire compellat. — Kleines Kaiserrecht (Endemann) II, 119. Der Sinn dieser wichtigen und schwierigen Stelle ist folgender: der Gerichtsherr des Hochgerichts (Kaiserstuhl) hat gleichzeitig in einem Dorf seines Gerichtssprengels einen Gutshof mit Hintersassen und dem entsprechend ein Baugericht (II, 114 unt. II, 119 S. 179); in dem gleichen Dorf sind auch noch Güter anderer Gutsherren mit Hintersassen. Zum Hochgericht sind nun all diese Hintersassen dingpflichtig; der Gerichtsherr hält aber das Hochgericht in dem Dorf, wo er gleichzeitig für sein Hofgut Baugericht hat, und so tritt eine Vermischung der beiden Gerichte ein (ein Beispiel in dem wichtigen Rieneckischen Weistum von 1380, Grimm III S. 519): dadurch werden dann die Hintersassen der anderen Gutsherren auch unberechtigt in das Bauding gezogen, das sie gar nichts angeht. — Grimm, Weistümer III S. 358, 14. Jahrh. Hessen: Eigentümer wie Landsiedel ist dingpflichtig. Grimm III S. 390, 1525. Fuldisch: wer eigen Rauch hat, ist dingpflichtig, „sie stehen gleich zu oder sein zinshafftig wem sie wollen". Centpflicht u. Schatzpflicht der hessischen Landsiedel sind noch festgehalten bei Lennep, Leihe zu Landsiedelrecht 1769, I S. 532 f., S. 565 f. — Hierher auch Sohm, Fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung S. 345 ff. u. unten N. 3.

[2] Cap. de villis (cap. 32) § 52 beweist durchaus nichts für eine eigentliche Gerichtsbarkeit des judex fisci über die ingenui auf dem Königshof, sondern spricht im Zusammenhalt mit dem anders lautenden § 56 (familiae nostrae) nur von Vertretung im öffentlichen Gericht. Aus den später erörterten Schweinfurter Verhältnissen aber zeigt sich mit voller Deutlichkeit, dass auch die Bewohner eines Reichsguts centpflichtig bleiben.

[3] Es folgt dies aus der fuldischen Urkunde v. 849 (ob. N. 1), die erst lange nach der gewöhnlichen Immunitätsurkunde ausgestellt ist (Dronke

Aber immerhin ist es gerade in letzteren bezeugt, dass privilegienweis[1] und wohl noch häufiger gewohnheitsmässig Steuer und Dingpflicht für die freien Hintersassen weggefallen sind, da es an jedem Zwangsmittel zur Aufrechterhaltung der Pflicht fehlt. Gerade auch im Würzburgischen muss nach späterem diese Entwickelung[2] stattgefunden haben.

Fasst man alles zusammen, so ist der Bargilde der Steuerpflichtige und zum Grafengericht Dingpflichtige, und zwar im eigentlich fränkischen Gebiet der freie Hintersasse so gut als der freie Eigentümer.

Im Osnabrückischen heissen die Birgelden im geistlichen Gericht homines de parochiis im Gegensatz zu den comites, nobiles, ministeriales. Im Mainland aber werden, wie Zallinger dies schlagend erwiesen hat[3], die letzteren unter die Bezeichnung synodales zusammengefasst und dieser höheren Klasse, welche der unmittelbaren bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist,

---

46, 774). Die bei Sohm S. 347 erwähnte Pariser Urkunde (Cart. de l'église notredame de Paris I S. 259 f., 820) kann nicht mit Sicherheit hierher bezogen werden: mir scheint da vielmehr die Dingpflicht aufgehoben und nur der Gerichtstand des Hintersassen, der aber durch den Advokatus vertreten wird, im Grafengericht beibehalten: dann ist aber die Urkunde ein guter Beleg dafür, wie mit der Beseitigung der Dingpflicht auch die Kopfsteuerpflicht wegfällt.

[1] So das fulder Privileg v. 849, dann z. B. Pez, Thesaurus anecdotorum I p. 3 col. 20–23, 853 für Regensburg: auch die freien Hintersassen können nicht gezwungen werden neque ad placitum vel in hostem. — Iuvavia n. 58, 898. — Schöpflin Alsatia I n. 79, 816. — Histoire de Metz IV, 1; S. 15, 775.

[2] Die Gerichtspflicht ist ja nur gedeckt durch Geldstrafe, die nun nach den Immunitätsurkunden vom Immunitätsherrn eingezogen wird. Die Steuerpflicht aber hat den Besuch des echten Dings zur Voraussetzung. So wird das Verhältnis eben das gewesen sein, dass nach ursprünglichem fränkischem Recht jeder Freie, auch der Hintersasse, das echte Ding besuchte, dass diese Sitte sich auch gegenüber den aus dem römischen Recht entlehnten Immunitäten hielt — vielleicht von den Hintersassen im eigenen Interesse und von den Grafen teilweis unter Gewalt gehalten wurde —, dass aber dann schliesslich die Sache doch in Wegfall kam, weil es eben den Immunitätsleuten gegenüber an jedem Zwangsmittel fehlte. Auch in Würzburg sind später (S. 191 N. 2) die Hintersassen der Kirche nicht centbar, aber trotzdem muss bei Ansprüchen dritter die Kirche entweder Recht schaffen oder es ist eine Klage bei der Cent zulässig.

[3] Mitt. Inst. öst. Gesch. X S. 217 ff.

setzt eine Würzburger Urkunde von 1261 [1] die laici, qui plebanis subsunt entgegen. Damit ist dann auch die Erklärung für das bisher rätselhafte parochi [2] gegeben: es handelt sich um die parochiani, qui plebanis subsunt, die Gemeinfreien, in einer Immunitätsurkunde für eine Kirche ein naheliegender Ausdruck.

Dies der Sinn von bargildo, der auch den ottonischen Urkunden zu Grund liegen muss. — Dass die Bargilden derselben nach Sachsen gehören, wie Stumpf in einer Ausführung behauptet hat [3], deren sachliche Abenteuerlichkeit in schroffem Widerspruch zu seiner gründlichen diplomatischen Beweisführung steht —, das ist nicht bloss sprachlich unwahrscheinlich, weil dort eben nur Bir — Bergelden bezeugt sind, sondern sachlich unmöglich. Denn das echte Würzburger Privileg von 1168 spricht gerade so von den Bargilden, und bezeugt sie auch als eine mainfränkische Einrichtung.

Ebensowenig braucht man die Saxones, qui Northelbinga dicuntur, irgendwo anders als in der Würzburger Diöcese zu suchen; dass Massenverpflanzungen gerade elbischer und damit vielleicht nordelbischer Sachsen durch Karl den Grossen stattfanden, ist ja sicher [4]. Diese Neuankömmlinge können nun natürlich nicht an Stelle der bisher angesiedelten Franken getreten sein, sondern müssen erst neu gerodet haben; ihre Ländereien sind notwendig novalia ex viridis facta gewesen. Die Erinnerung an solche Vorgänge brauchen zwei Jahrhunderte noch nicht verwischt zu haben, wie es Stumpf annimmt; denn gerade die Lage ausserhalb der alten Markgenossenschaften musste der Ansiedelung den Charakter der Rodung für lange Zeit bewahren. Das wird vollkommen glaubhaft, wenn man die ausserordentlich zahlreichen Ortsnamen auf Rod und ähnliches kennt, welche noch jetzt in den Waldgebieten der damaligen Würzburger Diöcese vorkommen, und auf der anderen Seite weiss, dass gerade hier sich besonders viele Bezeichnungen finden, die auf eine sächsische Kolonisation hinweisen [5], wenn man bedenkt, dass im oberfränki-

---

[1] M. B. XXXVII, 356. — Hierzu Zallinger Mitt. öst. Gesch. X S. 220.

[2] Die früheren Vermutungen bei Henner a. a. O. S. 82; Stein Geschichte Frankens II S. 243 ff.

[3] a. a. O. I S. 64 ff.

[4] Abel-Simson, Karl der Grosse II S. 96, S. 135, S. 200.

[5] Wüstensachsen (novale Saxonum!) und Kleinsassen an der Rhön,

schen, das ja bis zur Gründung der Bamberger Diöcese auch hierher gehört, „Grün“ eine sehr verbreitete Ortsbezeichnung ist (novalia ex viridis facta)[1]. In einer viel rascher lebenden Gegend, als es Hessen und das bairische Franken ist, zeigt sich, dass man solche Besiedelungsgeschichten fast fünf Jahrhundert mit annähernder geschichtlicher Treue im Gedächtnis bewahrt: eine Urkunde von 1235 aus der Gegend von Bordeaux führt noch die Abkommen derer an, die von den Karolingern durch die praecepta pro Hispanis in Südfrankreich angesetzt wurden[2]. — Dass sich keine solche Urkunden über die Vorgänge der Sachsenansiedelung in Unterfranken erhalten haben, beweist natürlich gar nichts; denn auch nirgends sonst in Deutschland gibt es derlei Zeugnisse für die unzweifelhafte Thatsache. Mir scheinen da eben die Ortsnamen der einzige aber auch schlagende Beleg.

Das Ergebnis ist also, dass es sich in den Urkunden Otto I. um die steuerpflichtigen Franken und die Sachsen der Würzburger Diöcese handelt. Soweit diese sich selbst oder ihren Besitz an die Würzburger Kirche übergeben, tritt die Erwerbung unter die kirchliche Immunität. Das ist nun gar nichts Neues gegenüber den zweifellos echten Immunitätsurkunden, was eine Fälschung lohnen würde. Genau das gleiche hätte schon das Privileg Ludwigs des Frommen herbeigeführt, das ja auch bereits den zukünftigen Erwerb für immun erklärt. — Zwei Punkte konnten allerdings zu einer Fälschung veranlassen: nach westfränkischem Recht vermag die Kirche Freie und Freiengut wegen des census regius nur unter königlicher Genehmigung zu erwerben[3]), und der gleiche Satz kehrt im deutschen und französischen Recht mit der selbstverständlichen Modifikation wieder, dass an Stelle der königlichen Genehmigung die

---

Sassen bei Hünfeld, Sachsenfurt bei Wertheim, Sachsenflur bei Boxberg, Sächsenheim bei Aub, Sächsenheim bei Gemünden, Sachstal bei Hassfurt, Sachsenhof bei Schwäb. Gmünd, Sachsenhof bei Karlstadt, Sachsen bei Ansbach, Sachsen bei Kl. Heilsbronn, zwei Sachsenfeld in Oberfranken, Sachsenhausen bei Wertheim, Sachsenvorwerk bei Hof. Genauere Ortsnamenforschung würde wohl noch viel mehr Belege finden; vgl. auch Arnold, Ansiedelungen u. Wanderungen deutscher Stämme S. 473.

[1] Ganz entsprechend findet sich im Vogtländischen ein Sachsgrün.

[2] Gallia christ. II pr. col. 292.

[3] Ed. Pistense c. 28.

Genehmigung des Grafen tritt: am nächsten der Würzburger Gegend kommt eine nassauische Urkunde[1] von 842, wo consentiente comite an ein Mainzer Kloster ein Grundstück übertragen wird, das bisher — sicut caeteri pagensis — regi aut comiti Steuer gezahlt hatte. Befreiung von dieser gräflichen Genehmigung, wenn sie wirklich in Francia orientalis galt, wäre vielleicht vorteilhaft gewesen. Auch Beseitigung der Dingpflicht der kirchlichen Hintersassen hätte man am Ende erstreben können, wie sie z. B. durch das schon besprochene fuldische Privileg von 849 gewährt ist[2]: in der That kennt ja das spätere Würzburgische Recht eine solche Dingpflicht nicht mehr. Aber die ottonischen Urkunden berühren die beiden Punkte gar nicht und geben hier nur soviel und sowenig Schutz als die echten Immunitäten. Das darf man aber einem Fälscher, der nach allem ein raffinierter gewesen sein müsste, doch zutrauen, dass er für seine Fälschungsabsicht Worte gefunden hätte.

Kommen aber die beiden erwähnten Momente nicht in Betracht, so mangelt es an jedem Beweggrund zu einer Fälschung. Es handelt sich vielmehr nur um einen Fortgang in Individualisierung der kirchlichen Hintersassen, wie eine solche ja auch in der echten Urkundenreihe hervorgetreten war. —

Alles Bisherige gilt dann natürlich gleichmässig auch von der Urkunde Ottos III. Aber hier kommt ein bisher nicht beachtetes äusseres Moment hinzu, welches zwingt, die Urkunde als ungeschickte und deshalb absichtslose Nachbildung einer Vorlage und nicht als das selbständige Werk eines bewussten Fälschers anzusehen. In der Urkunde Otto I. nämlich wird der Nebensatz, quique se vel sua novalia ex viridi silva facta in ius et ditionem praefatae aecclesie tradidissent lediglich auf die Saxones, qui Northelbinga dicuntur, bezogen; später, wo der gleiche Gedanke mit dem Wort bargildon verknüpft ist, wird vorsichtig und korrekt von alodia gesprochen. Das ist nun in der Urkunde Otto III. geändert. Der Satz lautet hier: servos vel Sclavos sive parrochos quos bargildon dicunt, seu Saxones, qui Northelbinga dicuntur sive caeteros accolas pro

[1] Nassauisches Urk.B. I, 59.

[2] ob. S. 185 N. 1.

liberis hominibus in eiusdem aecclesie praediis manentes, qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in ius et in ditionem praedictae ecclesiae traderent vel adhuc tradere vellent, es wird also hier sprachlich und sachlich der Nebensatz von qui ab auf alle Freie bezogen, die jetzt auf Kirchengut sitzen, auf Bargilden, Sachsen und andere freie accolae. Also würde wörtlich genommen die Immunität für künftige Erwerbungen nur mehr gelten, soweit diese Erwerbungen Rodungen sind, nicht dagegen, wenn Grundstücke aus einer alten Dorfflur übergeben werden. Diese Einschränkung, welche ja an sich mit der herkömmlichen Steuerpflicht auf das beste harmoniert haben würde, und von den Grafen als eine gefährliche Waffe hätte verwendet werden können, wäre einem Fälscher gewiss nicht begegnet, sondern kann nur von einem gedankenlosen Nachschreiber einer zur königlichen Kanzlei eingereichten Urkunde stammen. —

So sind beide ottonischen Urkunden echt, aber freilich mindestens die Urkunde Otto I. schon des irrigen Datums wegen eine Kopie. —

Nicht anders steht es nun mit den verdächtigten Urkunden aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Die Texte enthalten zunächst noch nichts weiteres als Immunität in der Form, welche Otto I. und Otto III. gewährt hatte. Am Schluss aber wird diese Befreiung in die Worte zusammengefasst: nec quisquam comes vel aliquis judex publicus noster in ulla penitus re praefatae aecclesiae homines vel res audeat ullo nunquam tempore vel loco destringere vel inquietare vel aliquam potestatem vel jurisdictionem in toto ducatu vel comeciis orientalis Franciae nisi super parochos quos bargildon vocant exercere. Nach den paläographischen Untersuchungen scheinen die Urkunden, so wie sie uns vorliegen, zweifellos aus dem 12. Jahrhundert zu stammen und werden deshalb als Fälschungen betrachtet, welche den Boden für das Privileg Friedrich I. von 1168 [1] hätten bereiten sollen. So wenig ich nun aber gegen die diplomatische Bestimmung etwas einzuwenden vermag, so wenig kann ich der sachlichen Deutung zustimmen. Gerade wenn die Urkunden um 1168 geschrieben wurden, so können sie nicht Fälschungen, sondern müssen Kopien echter Originale sein.

---

[1] M. B. XXIX a, 516.

Nach den angefochtenen Privilegien sind die Hintersassen (Freie, also Bargilden und Sachsen, wie Unfreie) auf den Würzburgischen Kirchengütern von dem direkten Zugriff der öffentlichen Beamten befreit; dagegen bleibt im fränkischen Dukat der Bargilde (soweit er eben nicht Hintersasse ist) dem öffentlichen Gericht unterworfen. Dieser Rechtszustand gilt nun ganz in der gleichen Weise bis mindestens in das 15. Jahrhundert hinein fort, also zu einer Zeit, wo das Gericht im Würzburgischen Territorium bischöflich geworden war und sonach gar kein bischöfliches Interesse mehr vorlag, die kirchlichen Hintersassen dem öffentlichen Gericht zu entziehen. In der allgemeinen Würzburgischen Centordnung von 1447 (§ 7 bis § 9) wird zwischen den centbaren Leuten und Gütern und den nicht centbaren unterschieden; zu den nicht centbaren Leuten aber gehören alle armen Leute des Bischofs und des Stifts [1]. Die Hintersassen der Kirche sind dem öffentlichen Gericht in der Centordnung des 15. Jahrhunderts ebensowenig unterworfen, wie in den angeblichen Fälschungen aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts. Deshalb müssen umgekehrt die centbaren Leute der Centordnung mit den Bargilden der Urkunden gleichbedeutend sein: beide stehen im öffentlichen Gericht. Da die Centgerichte die Hauptmasse der Würzburger Bevölkerung befassen, so ist es irrig, wenn man [2] die Bargilden als eine

---

[1] Schneidt, Thesaurus juris franconici II Absch. S. 583 f. § 7: Ob auch jemand Leut oder Güter in den Centen liegen hätten die nicht Centbar und vor Alters also herkommen wären, dabey sollen sie aber bleiben. § 8. Und ob auch Jemand zu denselben zu klagen gewönne, soll der Herr, dess solche Leut und Güter wären, Rechts von ihnen helffen, uf die gelobt und geschworen seyn in 3 vierzehn Tagen ohngefährlich; und geschehe das nicht, mochte der Kläger Recht fordern an der Cent oder in andern Gerichten im Land ohne Gefehrd. § 9. Es sollen auch unsere und unsers Stiffts, darzu Prälaten und Geistlichkeit, Graven, Herren, Ritter und Knecht armen Leut an der Cent, daran Sie nicht gehören in keine Weise geladen werden, es wäre dann, dass einem Recht wissentlich versaget würde; geschähe es darwider ohngefährlich, wann dann der Herr dess, der geladen war, vor ihn schreibt, so soll er wieder heimgeweist werden und soll dem Kläger in 3 vierzehn Tagen Rechts von den seinen helffen uff die gelobt und geschwohren sein, ohne alles Verziehen. Geschähe das nicht, und käme dann der Kläger wieder vor die Cent und brachte solches wissentlich für, so soll man ihm daran Recht gehen (offenbar geben) und wieder fahren lassen.

[2] So auch Zallinger a. a. O. X S. 559 N.

kleine, verschwindende Minderheit sich denkt. Einen kleinen Beleg ihrer Zahl ergibt beiläufig eine Urkunde von 1213, wonach das ganze grosse Dorf Rimpar eine Ansiedlung von Grundeigentümern ist, die jetzt erst ihr Eigentum an die Kirche überlassen [1]. — In einem Punkt jedoch unterscheiden sich die Urkunden des 11. Jahrhunderts und die Centordnung von 1447. Letztere kennt im unmittelbar Würzburgischen Gebiet nirgends mehr ein Grafengericht, sondern — von den Centralgerichten abgesehen — ist das Centgericht das höchste ordentliche Gericht. Dort dagegen wird noch der Graf als Richter bezeichnet. — Das Privileg von 1168 steht hier, wie unten genauer besprochen werden soll, auf Seite des späteren Rechtszustandes, und sein Zweck ist es gerade, jede gräfliche Gerichtsbarkeit auszuschliessen; nur das Steuerrecht ist dem Grafen zunächst noch belassen. Da ist es nun klar, dass die Urkunden des 11. Jahrhunderts, welche ebenso deutlich die Grafengerichtsbarkeit bezeugen, nicht fabriziert sein können, um das Privileg von 1168 zu ermöglichen oder im vorausgehenden Streit mit Bamberg (1160) zu dienen. Sind die Urkunden wirklich um diese Zeit geschrieben, dann müssen sie echte Kopien sein; ein Fälscher hätte keine Dokumente geschaffen, die gegen die damaligen Würzburger Forderungen ganz entschieden sprachen. — Das einzige, was die Urkunden hätten nützen können, wäre ein beiläufiges Zeugnis für die Existenz des Würzburger Dukats überhaupt gewesen; aber die stand 1168 nach der viel ausdrücklicheren und direkteren Urkunde von 1120 fest; eine Fälschung hätte da nur offene Thüren eingestossen.

Sind *sonach auch* die Privilegien von 1018, 1032, 1049 echt, so beweisen sie zunächst, dass damals bereits in Würzburg das eingetreten war, was fast gleichzeitig als allgemeines Reichsgewohnheitsrecht [2] bezeugt ist: es sind auch hier die freien Hintersassen dem Gerichtszwang des öffentlichen Gerichts entzogen, sie sind, mit der Centordnung von 1447 zu reden, nicht centbar. Nach der Centordnung, die hier natürlich nichts Neues geschaffen haben kann, ist dies aber nicht von einer totalen

---

[1] M. B. XXXVII, 186.

[2] Heinrich II. für Utrecht 1002 (Muller a. a. O. S. 76); Otto III. für Chur 988 (K.-U. II S. 450).

Exemtion zu verstehen. Vielmehr muss eben der Herr den freien Hintersassen so verantworten, wie von Haus den unfreien [1]. Thut er das nicht, so greift doch noch immer das öffentliche Gericht wegen Rechtsverweigerung direkt ein. —

Ferner sind dann die Urkunden der älteste Beleg für die Existenz des Dukats, der also unter Heinrich II. schon vorhanden war. Auf der anderen Seite kann der Dukat um das Jahr 1000 nicht dagewesen sein. Als eine Hauptwirkung wird sich nämlich nachher die Lehnbarkeit der Grafschaften vom Bischof erweisen; im Jahr 1000 aber wird dem Bischof vom König noch die Grafschaft in Waldsassen und Rangau geschenkt [2], was undenkbar gewesen wäre, wenn der Bischof bereits den Dukat gehabt hätte [3]. So liegt die Entstehung des Dukats zwischen 1000 und 1018. Innerhalb dieser Frist kann natürlich eine gewohnheitsrechtliche Bildung des Amts, wenn man überhaupt eine solche bei seinen scharfen rechtlichen Konturen für möglich halten will, nicht stattgefunden haben. Das Amt muss verliehen sein, und dann rückt die Verleihung nach 1007; sie hätte sonst in dem bekannten Trostbrief des Bischofs von Halberstadt [4] schon erwähnt sein müssen. Demnach bleibt nichts anderes übrig, als zur Angabe der Kaiserchronik zurückzukehren: die Verleihung des Dukats ist als Ausgleich für die Gründung Bambergs erfolgt [5]. Damit stimmt nun vollkommen die Nachricht des ostfränkischen Ekkehard, der für 1014 die Verleihung des Dukats an Würzburg behauptet [6]. Die Ver-

---

[1] Brunner, R.G. II, 277 f.

[2] M. B. XXVIIIa n. 186 (K.-U. II S. 795).

[3] Man kann das Argument nicht damit abschwächen, dass man sagt, es sei damals die Grafschaft dem Bischof eben zu eigener Verwaltung übergeben worden; denn von anderem abgesehen ist eben gerade der Rangau noch später immer nur durch Lehengrafen verwaltet, nicht durch bischöfliche Amtmänner. Vgl. unt. S. 199 N. 2.

[4] Jaffé, Monum. Bambergensia S. 472 f.

[5] Massmann, Kaiserchronik II S. 469.

[6] M. G. SS. VI S. 193. 1014. Ernest dux orientalis Franciae in venatu a proprio servo incaute sagittum dirigente occidur, cuius dignitas episcopio Wirceburgensi ad augmentum suum ab imperatore delegatur. Diese Nachricht trifft genau mit den selbständig ermittelten Ergebnissen überein und es ist kein Grund, sie zu verwerfen. Auch darüber möchte ich nicht so unbedingt absprechen, dass Ernst, der Herzog von Schwaben aus dem

leihungsurkunde selbst, die noch die Kaiserchronik erwähnt, ist nicht erhalten — so wenig als z. B. für die Erhebung des Bischofs von Köln zum rheinischen Herzog; denn die Urkunde von 1018 kann natürlich diese Verleihungsurkunde nicht gewesen sein, wie man früher irrig annahm. Dass die Versöhnung des Bischofs mit dem König durch den Kölner Bischof erfolgte, lässt daran denken, es möge das Kölner Vorbild direkt auf die Gestaltung in Unterfranken eingewirkt haben [1].

Mit der Uebertragung des Dukats verträgt es sich recht wohl, wenn dann doch noch später für Würzburg besondere Immunitäten ausgestellt werden. Denn einesteils wirken diese auf die Kirchengüter ausserhalb des Dukats [2], anderenteils sind ja auch im Dukat die Grafschaften zunächst noch in der Hand der Lehengrafen und Centgrafen und diesen gegenüber ist die Immunität vonnöten. — Warum für solche Privilegien bald die knappere aus der Karolingerzeit stammende Formel, bald die ausführlichere Aufzählung der ottonischen Urkunden gewählt wird, das lässt sich mit Bestimmtheit nicht zu erklären. Blosse Vermutungen aber über den Vorgang, dem die Phantasie die verschiedensten Erklärungen geben mag, sind müssig. Das Bisherige führt nun zur Frage nach dem Inhalt des Dukats.

II.

Die einzige bestimmte Angabe der gleichzeitigen Quellen ist Adams von Bremen Mitteilung, dass der Bischof teneat omnes comitatus suae parochiae. — Dass diese Mitteilung der Wahrheit nahe kommt, darauf hat bereits Zallinger hingewiesen, und in diesem Hinweis scheint mir das Hauptverdienst seiner Unter-

---

Schweinfurter Haus nicht auch kurze Zeit Herzog von Ostfranken gewesen wäre. Wahrscheinlicher freilich ist, dass Ekkehard die beiden Nachrichten von dem Tod des fränkischen dux Ernst (von Schwaben), den er für einen Herzog von Franken ansah, und der Erhebung des Würzburger Bischofs vorfand und nun in der Weise des Textes kombinierte. Gerade dann gewinnt aber die Nachricht über das bischöfliche Herzogtum an Beweiskraft.

[1] Thietmar VI. 32 (Kurze): post haec autem Heinricus antistes auxilio confratris Hiriberti regis gratiam et adimplecionem sibi placitam acquisivit. Die Gestaltung des ripuarischen Herzogtums ist unten skizziert.

[2] M. B. XXVIIIa, 278, 1013; über anderes Stein, Geschichte Frankens I S. 33 f.

suchungen zu liegen [1]. Aber man muss noch weiter gehen: Adam berichtet die volle Wahrheit; nur bezieht sich seine Angabe lediglich auf die Gaugrafen, nicht die Centgrafen. — Wir lassen in unserer Erörterung zunächst das Privileg von 1168 beiseite. —

Als Vasallen des Bischofs treten auf: der Graf von Henneberg, für den sich direkt der Lehenbrief erhalten hat (1348) [2], der gleichzeitig noch von Bamberg abhängige abensberger Graf des Rangau [3], der Burggraf von Nürnberg [4], der Burggraf von Würzburg [5]. Dafür, dass Würzburg auch die Abhängigkeit der Rotenburger Grafschaft und zwar zeitweilig mit Erfolg behauptet hat, finden sich wenigstens Spuren [6]. — Einigemal ist es sicher [7], anderemal wahrscheinlich, dass gerade die Grafschaft das bischöfliche Lehen war [8], nirgends lässt sich erweisen, dass die

---

[1] Mitt. XI S. 532 ff.

[2] M. B. XXXXI n. 121. Die Auslegung bei Schultes, Dipl. Geschichte des Hauses Henneberg II S. 70 ff. ist natürlich unmöglich.

[3] M. B. XXIXa n. 500, 1160. Der Graf bezeichnet den Bischof als dominus suus.

[4] Reg. boica I S. 271, 1170. Der Burggraf von Nürnberg wird vom Bischof als vicecomes bezeichnet; das Regest I S. 197, 1150 kann nicht mit Sicherheit hierher gezogen werden.

[5] Dass die Burggrafschaft vom Bischof rührt, ist zweifellos (M. B. XXXVII, 87, 1140; XXXXI, 121). Fraglich ist nur die Natur. Brass, Verfassung und Verwaltung Würzburgs 1886 S. 28 behauptet Identität von Burggrafschaft und Gaugrafschaft, was ja anderwärts vorkommt, v. Bibra (Archiv für Unterfranken Bd. 25 S. 204) widerstreitet sie — beide ohne eigentliche Gründe. Die Richtigkeit der ersten Meinung ergibt sich daraus, dass der Burggraf der Inhaber des Würzburger Brückengerichts gewesen ist, dieses aber notwendig als ein Gericht des Gaugrafen über den gewöhnlichen Centgerichten angesehen werden muss. Vgl. unt. S. 212.

[6] Das insoweit selbständige Königebuch (Massmann bei Daniels, Rechtsdenkmäler III S. CCX) behauptet jedenfalls die Abhängigkeit: diu stat ze Rotenburg diu ist houbetstat des herzogenduomes ze Vranken. Swer dem bischof die ere nimt der beroubet sant Kilian. Dazu kommen aber die beiden Urkunden des 12. Jahrhunderts in S. 196 N. 3, welche sich auch nur aus einer Lehnbarkeit der Grafschaft erklären. Gewöhnlich behauptet man Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft, aber aus keinem anderen Grund als weil die Grafschaft an die Hohenstaufen kam.

[7] So bei den Grafen von Henneberg und bei den Burggrafen von Würzburg.

[8] So bei den Abenberger: denn im Jahr 1000 ist eben die Grafschaft Würzburg geschenkt worden — bei dem Burggrafen von Nürnberg, denn

Grafschaft nicht lehnbar gewesen wäre. — Dabei ist zu betonen, dass ja jedenfalls die Grafschaften Henneberg und Rotenburg ausserhalb der im Jahr 1000 an Würzburg geschenkten Gaue liegen. — Im Zusammenhang mit der Lehnbarkeit all dieser Grafschaften steht es, dass der Bischof den Verfügungen, welche die Hochgerichtsbarkeit in ihrem Bestand berühren, zustimmen oder sie selbst erlassen muss: so zuerst bei der Verleihung einer Immunität (1138) an das Kloster Komburg und der Gewährung eines Marktprivilegs an Hall (1156): beides gilt für den Kochergau, und ist darum ein starker Beleg auch für die Abhängigkeit der Grafen von Rotenburg. Später gehört die Genehmigung hierher, welche — ratione ducatus — der Bischof zum Erwerb der Hochgerichtsbarkeit im Dorf Grosshaslach bei Ansbach, also im Rangau, ausstellt (1300); endlich die Verleihung des Wildbanns an den Herrn von Hohenlohe kraft des Dukats (1312)[1].

Eine ganz andere Stellung haben die Herren von Wertheim, Rieneck, Castell[2]. Die Herren von Castell haben zwar Centen vom Bischof zu Lehen[3], aber gerade ihre hauptsächlichste Cent — die von Castell — ist vom Bischof unabhängig; noch 1417 erhalten sie über Castell den Blutbann vom Kaiser, und erst später ist die Cent Würzburger Lehen geworden[4]. — Die Herren von Rieneck tragen von Würzburg überhaupt nur ein paar Güter, kein Gericht zu Lehen, die Cent[5] Lohr empfangen sie vom Reich, während bezeichnend genug ihr grundherrliches Amt Lohr von Mainz geliehen ist[6]. — Die Grafen von Wertheim haben zwar nach den Lehensregistern des Bischofs Gottfried von Hohenlohe nicht nur die Cent Remlingen, sondern auch die Cent Wertheim vom Bischof zu Lehen[7], aber nach anderen Nachrichten ist die Cent

er wird als vicecomes bezeichnet — bei den Grafen (Herzogen) v. Rotenburg; denn gerade Verfügungen, die die hohe Grafengerichtsbarkeit berühren, bedürfen der Genehmigung des Bischofs (nächste N.).

[1] Wirtemb. U.-B. II, 306, 1138; II, 354, 1156. — M. B. XXXVIII, 150, 1300. — M. B. XXXVIII, 282, 1312.

[2] Hier bedürfen die Ergebnisse Zallingers einer Korrektur.

[3] Stein, Geschichte der Grafen und Herren zu Castell 1892 S. 180, 182, 184.

[4] Wittmann, Monumenta Castellana 511, 583.

[5] Hierher das schöne Weistum v. 1425 (Grimm III S. 530 f.).

[6] Rieneckisches Saalbuch bei Weiland, Beiträge zur Geschichte der Grafen, Grafschaft, Burg und Stadt Rieneck (Archiv f. Unterfranken XX) S. 116, S. 117.

[7] Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim II n. 66.

Wertheim bis auf ein Drittel Allod des Grafen und nur das Drittel stammt von Würzburg [1]. Die Verleihung einzelner Centen durch den Bischof von Würzburg ist nichts besonderes und wiederholt sich später für die Tüngen, Grumbach, Wolfskeel und andere, ohne dass diese dadurch Grafen geworden wären [2]. Das Eigentümliche ist vielmehr, dass gerade die Hauptcent der besprochenen drei Häuser nicht vom Bischof oder einem Grafen rührt. Einmal wird sie direkt als allodial bezeichnet, in den beiden anderen Fällen kommt der Blutbann vom Reich: eine ursprüngliche Verleihung der Gerichtsbarkeit seitens des Reichs kann damit nicht gemeint sein, es handelt sich eben nur um einen späteren Ausdruck für die Reichsunmittelbarkeit einer allodial vererblichen Cent. Das hängt nun zweifellos mit einem bisher noch nicht bemerkten Zug der konservativen ostfränkischen und hessischen Verfassung zusammen. Wo überhaupt der Centenar (Centgraf) noch auftritt und nicht vom herrschaftlichen Schultheiss verdrängt ist, da ist sein Amt vom Königtum (Grafentum) noch gerade so unabhängig wie in den Zeiten der lex Salica. Teils wird er — allerdings meist unter Bestätigung des Grafen — noch von der Gerichtsgemeinde gewählt und dann im späteren Mittelalter aus den Bauern, die ja jetzt allein zur Cent gehen: dann tritt er auch ständisch dem ritterlichen Amtmann gegenüber. Bald ist die Centgrafschaft allodial vererblich geworden [3] — gemahnend an die Heradskonungar Norwegens. Es lebt hier noch der fliessende Gegensatz zwischen Volkswahl und Erbrecht, der die älteste Verfassung beherrscht.

Die Casteller, Rienecker, Wertheimer sind lediglich solche allodiale Centgrafen. In der Würzburger Diöcese aber mussten sie eine besondere Bedeutung erlangen; wie alsbald genauer zu ver-

---

[1] Aschbach I S. 365 ff.

[2] Einige hierher gehörige, wie die Herren von Schwarzenberg (Seinsheim), Limburg, Münster, die Ganerben der Cent Hoheneich sind bei Schneidt, Thesaur. Absch. I S. 3367 genannt.

[3] Den Beweis für den ersten Teil der Behauptung, der hier nicht weiter interessiert, hoffe bald anderwärts zu erbringen. — Einen Beleg für allodiale Centgrafschaft aber gibt das Henneberger U.-B. II n. 102 (S. 66) 1343. Hermann von Steckelnberg lässt an den Grafen von Henneberg auf „unser luter reichlich (?) eigen die centhe und daz Gericht zue Wisenbach" und empfängt sie vom Grafen als Lehen zurück.

folgen ist, sind hier die Comites pagorum zum grossen Teil weggefallen und an deren Stelle trat sofort die herzogliche Gerichtsbarkeit. Wo die erblichen Centgrafschaften vorkommen, machen dann diese den Eindruck einer unmittelbar dem Herzog subordinierten Behörde, gerade so, wie die Gaugrafen in den Teilen der Diöcese, wo diese sich gehalten haben; damit wird es wohl zusammenhängen, dass diese Herren zuerst einfach als nobiles erscheinen, später aber doch allmählich den Grafentitel annehmen: ganz rein tritt das freilich nur an den Herren von Castell hervor [1], während die Rienecker und Wertheimer vielleicht aus anderen Gründen schon früher den Namen comes tragen — die ersteren als die Mainzer Stadtgrafen, die zweiten etwa als Hennebergische Nebenlinie. —

Das bisher Besprochene gilt nun wohl auch für eine Reihe anderer fränkischer Geschlechter, welche einen so grossen geschlossenen Besitz haben, dass er nicht wohl aus blosser Grundherrschaft entstanden sein kann und die doch im früheren Mittelalter nicht Grafen heissen: so die Herren von Langenburg, von Hohenlohe, von Entsee, von Wildberg [2]. Auch manche comitatus, die viel kleiner sind als die alten — auch nicht grossen — pagi und allenfalls allodial vererben, werden nichts anderes darstellen als solche Centgrafschaften [3]. Genaueres kann hier nur eine minutiöse

[1] Wegele, Monum. Eberacensia S. 51, 1156. Hier stehen Rupertus de Castello, Marquardus de Grunbach, Adelbertus de Antsee noch als Zeugen nebeneinander. — Vgl. Zallinger a. a. O. S. 536, der auf das Vorkommnis zuerst deutlich hingewiesen, es aber noch nicht eigentlich erklärt hat.

[2] Die Herren von Langenburg tragen den Bischöfen von Würzburg eine grosse Zahl von Dörfern um Langenburg zu Lehen auf (M. B. XXXVII n. 210, 1226): der Besitz muss also allodial gewesen sein. — Die Hohenlohe sind bedeutende Territorialherren, die doch bis in das 15. Jahrhundert den Grafentitel nicht führen; dass sie mit dem „Comitatus Mergentheim" etwas zu thun gehabt hätten (nächste N.) ist nicht erwiesen; dagegen sind die Herren von Limburg, die Allodialerben einer hohenlohischen Linie sind, später im Besitz einer Cent (oben S. 197 N. 4; ferner Prescher, Geschichte der Reichsgrafschaft Limburg, II S. 359; die genaueren Belege fehlen mir). — Für die Hierhergehörigkeit der Entsee und der Wildberg vermag ich lediglich den grossen Allodialbesitz (Schultes, Diplomat. Geschichte des Hauses Henneberg, I S. 103 ff., S. 69) anzuführen, der nicht wohl nur grundherrlich ist, und andererseits das Fehlen oder das späte Auftreten der Grafenbezeichnung.

[3] Dass blosse Centen als Grafschaften auftreten, ist in den hessischen Nachbargebieten ziemlich häufig: schon der comitatus in Bezzingen (M. B.

Lokalforschung ermitteln. Aber das ist immerhin schon jetzt sicher, dass manche Cent ein erbliches Amt vornehmer Familien geworden ist und dass da und dort dieses Amt noch nicht vom Bischof rührte.

Wie stimmt nun zu alledem das Privileg von 1168?

Zunächst behauptet es im Gegensatz zum bisherigen den Wegfall der gesamten gräflichen Gerichtsbarkeit nur unter Vorbehalt des Steuerrechts. Die thatsächliche Territorialgestaltung hat dieser Forderung nicht überall entsprochen. Es ist eben die Gerichtsbarkeit der Henneberger, der Abenbergischen und Zollerischen Grafen des Rangau niemals beseitigt und der Vorstoss der Würzburger Kirche gegen die letzteren (1160) nicht nur für den Augenblick abgewiesen worden [1]. Für zwei Drittel der Würzburger Diöcese ist die Gaugrafschaft die verfassungsmässige Grundlage geblieben. Aber es sind doch wirkliche Fortschritte in der Richtung des Privilegs von 1168 gemacht worden. Ein kurzer Abriss der Würzburger Gebietsbildung wird das zeigen. —

Hier kommen unabhängig von Herzogtum und Grafschaft die Grundherrschaften in Betracht, unter diesen aber namentlich wieder ausserordentliche umfassende Wildbänne. So erhält Würzburg 1000 einen bedeutenden Wildbann im Mul und Rangau, 1015 einen Wildbann nördlich von Würzburg bis zur Wern, 1023 den Wildbann im Steigerwald, 1027 einen Wildbann im Kochergau, 1031 den Wildbann an der Streu in der östlichen Vorderrhön; 1060 wird noch einmal das ganze Waldland nordöstlich und westlich von Würzburg gebannt; 1172 der Wildbann in den späteren Würzburgischen Hassbergen verliehen [2].

XXVIII a, 277, 1013) gehörte hierher; später (1292) das judicium sive comitia in Kouchene (Gudenus IV S. 972; Grimm III S. 457 ff.; Thudichum, Geschichte des freien Gerichts Kaichen S. 33): ferner Grimm I S. 450, 1409; Kopp, Nachrichten von der Verfassung der geistlichen und Civilgerichte I S. 301. — In Francia orientalis gehört vielleicht die Grafschaft von Flügelau (Hänselmann, Diplomat. Beweis, dass dem Haus Hohenlohe die Landeshoheit etc. prob. 82, 1321) hierher, die sicher keine Gaugrafschaft ist, jetzt allerdings vom Bischof zu Lehen rührt; dann der problematische Comitatus Mergentheim, der aber anscheinend mit den Herren v. Hohenlohe nichts zu thun hat (so gegen Stälin, Wirtembergische Geschichte II S. 546. Bauer, in Zeitschr. für Württembergisch Franken 1853 S. 20; 1857 S. 272).

[1] M. B. XXIX a, 500.

[2] M. B. XXVIII a, 184, 284; M. B. XXXI a, 156, 160; M. B. XXIX a, 334, 398, 523.

Zwar wird in all diesen Urkunden zunächst nur vom Bann der Jagd gesprochen. Aber bereits 1151 ist der 1023 für Würzburg gebannte Steigerwald Eigentum der Würzburger Kirche[1], und so hat L. Fries[2] in seiner Chronik nicht unrecht, wenn er den Wildbann von 1000 als Waldschenkung auffasst. Es ist eben mit dem Wildbann im Interesse der Jagd auch ein Rodungsverbot verbunden und deshalb die Rodung Privater nur mit Erlaubnis des Wildbannberechtigten gestattet. So werden jedenfalls die Gereute, die erst nach der Verleihung des ausschliesslichen Jagdrechts entstanden sind, Eigentum des Wildbannberechtigten[3], die freien Ansiedler sind Hintersassen, im Würzburgischen also Bargilden auf Kirchengütern[4].

Weiterhin hat aber der Bischof, schon bevor er das Herzogtum erlangt haben kann, einige comitatus erworben: Waldsassen, Rangau (und Salzgau)[5]. Da wie dort bleiben zunächst die Gaugrafen im Amt; allmählich aber schmilzt ihr

[1] M. B. XXIX a 481.

[2] L. Fries (Ludewig Geschichtschreiber vom Bistum Würzburg) S. 447.

[3] M. B. XXXI a n. 90, 908 für Eichstädt, der König verbietet in silvis maioribus vel minoribus porcos saginare ferasque silvaticas venare, arbores abscindere aut ullam iniuriam facere. — Wirtemb. U.-B. I, 217, 1024 für Ellwangen nulli venari aut piscari aut quidlibet exercere liceat. — Beyer, Mittelrheinisches U.-B. I, 406, 1103 si abbas in dominicatu suo silvam ubi advocatus bannum super bestias non habet ad novalia dederit nihil advocatus inde habebit. — Osnabrückisches U.-B. I, 5 frühe Fälschung angeblich Karl d. Grossen: nemus — ad similitudinem foresti nostri Aquisgranum pertinentis in silva Osning in perpetuum proprietetis usum donavimus ea videlicet ratione, quod si quisquam hoc idem nemus nostro banno munitum sine — episcopi licentia studio venandi vel silvam extirpandi vel aliquod huiusmodi negotium peragendi umquam intrare praesumpserit, sciat se — pro delicto 60 solidos redditurum. — Auch in Frankreich gilt dasselbe Recht. — Zum bisherigen auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I S. 111; Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, S. 544 ff.

[4] Natürlich kann man mit diesen Abgaben, deren Höhe wir weiter nicht kennen, nicht die decimae novalium in der Würzburger Urkunde von 1008 (Stumpf, Die Würzburger Immunität I S. 76) zusammenbringen. [Denn von allem anderen abgesehen sind die letzteren eine Abgabe aus der ganzen Diöcese, nicht bloss aus einzelnen Würzburgischen Wildbännen, die m. W. in der Bamberger Diöcese überhaupt nicht nachweisbar sind. Auch das Spätere zeigt deutlich (Stumpf a. a. O. S. 69 ff.), dass diese decimae novalium die gewöhnlichen kirchlichen Rottzehnten sind.

[5] M. B. XXXIII a, 185, 186, 1000.

Bestand ein, während im 10. Jahrhundert Grafen für fast alle, zum Teil ja sehr kleinen ostfränkischen Gaue bezeugt sind [1]. 1017 kommt noch ein Graf des später fast ganz Würzburgischen Badenachgaus und ein Graf in Waldsassen vor [2]. Das grosse Wildbannprivileg von 1023 [3] erwähnt Grafen von vier comitatus, darunter das Volkfeld und den Iffgau; später gehörte das Gebiet grösstenteils zum unmittelbaren bischöflichen Territorium. 1069 werden mehrere Grafen genannt, deren Geschlechter später ausgestorben scheinen [4]. Noch in das 12. Jahrhundert fällt ein Graf Erkenbertus, der in keinem bekannten fränkischen Grafengeschlecht unterzubringen ist [5]. Aber von diesem Falle abgesehen, kommen bereits für das 12. Jahrhundert nur mehr die Henneberger, die Abenberger und, wie mir scheint, die Nürnberger Burggrafen als ostfränkische Gaugrafen in Betracht. — Da muss eben Würzburg im Lauf des 11. Jahrhunderts die Grafschaften in dem Gebiet erworben haben, das ihm später unmittelbar zugehörte. Die Art des Vorgangs kann man aus den Quellen nicht mehr erkennen, und das ist bei der Dürftigkeit der ostfränkischen Geschichtschreibung und der ostfränkischen Urkunden kein Wunder. Weil wir von grossen Erschütterungen nichts hören, so liegt die Annahme am nächsten, dass der Würzburger Herzog als Lehensherr erledigte Grafschaften nicht wieder ausgeliehen hat; seine Grundherrschaft, besonders der Waldbesitz mag ihm den materiellen Rückhalt gegen thatsächliche Ansprüche etwaiger Seitenverwandter gegeben haben. Denn später trifft das unmittelbar Würzburgische Centgebiet gerade mit der Wildbanngrenze zusammen. Das sind freilich alles nur unbeweisbare Vermutungen. Aber sicher bleibt, dass schon im 12. Jahrhundert die Gaugrafschaften im späteren Würzburger Territorium bis auf die Würzburger Burggrafschaft verschwunden sind und dass sich später die Verfassung dieses Landes auf dem öffentlichen Centgerichte aufbaut, nicht auf einem Gaugrafengerichte, aber trotz der grossen Grundherrschaften auch nicht auf der Grundherrschaft; denn gerade die kirchlichen Hintersassen sind von der Cent eximiert, die also

[1] Stein in Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV S. 137 ff.
[2] M. B. XXXI a 150.
[3] M. B. XXXI n. 156.
[4] M. B. XXXVII n. 69.
[5] M. B. XXXVII n. 85.

nicht aus der kirchlichen Grundherrschaft herausgewachsen sein kann. Das ist oben schon berührt und wird später breiter dargelegt werden. Aus dem Verschwinden der Gaugrafschaft muss sich nun allmählich die Vorstellung entwickelt haben, dass mit dem Dukat die Gaugrafschaft sich rechtlich nicht verträgt: das Ursprüngliche ist das nicht; denn das Ursprüngliche ist eben bei dem Würzburger Dukat gerade so wie bei dem Kölner Dukat über Ripuarien[1] nur die Lehnbarkeit aller Gaugrafschaften. Aber vielleicht schon in dem Kampf gegen den Abenberger Grafen des Rangau (1160) und jedenfalls im Privileg von 1168 ist die neuere Vorstellung zum Ausdruck gekommen und hat theoretisch den Sieg errungen. Das Herzogtum duldet eine Grafschaft nicht mehr. Dem Satz standen aber die Immunitätsprivilegien aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts gegenüber und es ist ein schlagender Beweis für ihre Echtheit, dass sie die ganze Entwicklung noch gar nicht kennen, ihr vielmehr widersprechen. So war man darauf angewiesen, doch mit der in diesen Urkunden erwähnten iurisdictio der Grafen zu paktieren, und man hat sie in eine iustitia, eine Abgabe umgedeutet, die dann erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts den Bischöfen zugesprochen wird.

Das Privileg von 1168 schildert also insoweit nicht das ursprüngliche Recht des Würzburger Herzogtums. — Ob noch nach dem Privileg von 1168 eine Entwicklung in seinem Sinne stattfand, lässt sich nicht genau ermitteln: vielleicht gehört das

---

[1] Dieser Dukat, der natürlich auf die Stellung Erzbischof Bruns zurückführt (Waitz, V. G. VII S. 99 ff.), ist bisher kaum beachtet. *Köln hat zwei* Dukate, Lacomblet, U.-B. II 469, 1259, von denen (Lacomblet I, 511, 1188) der eine am Rhein liegt. Von diesem Herzogtum tragen alle niederrheinischen Grafen ihre Grafschaften zu Lehen. Lacomblet II, 316, 1247 (Sayn); II, 297, 1246 (Hochstaden); II, 865, 1289 (Limburg); III, 128, 1314, Lacomblet, Archiv IV S. 389, 1311 (die Richtigkeit der Nachricht hier und von Hansen in der Westdeutschen Zeitschrift Erg.-Heft III S. 9 mit Unrecht bezweifelt) Cleve; III, 409 Berg. — Ein Urteil des Kölner Herzogsgerichts hat bereits Schröder S. 539 N. 66 erwähnt (v. d. Bergh. O.B. I, 154 vor 1177). Ein anderer Ausfluss der herzoglichen Gewalt ist es, dass der Bischof im Rheinischen das Geleitsrecht in Anspruch nimmt, Lacomblet III, 136, 1314, wie im Süden der oberlothringische Herzog (vgl. meine Ausführungen in den germanistischen Abhandlungen für K. Maurer S. 463 N. 4), im Westen der von Brabant.

Zurücktreten der Burggrafschaft hierher[1]. Im grossen Ganzen scheint der Prozess vor dem Privileg zu liegen, das dann seine Ergebnisse theoretisch fixiert.

Gleichzeitig mit der Beseitigung der Gaugrafen und gerade durch sie sucht der Bischof 1160 und 1168 auch die Ernennung des Centgrafen in die Hand zu bekommen. Der Kampf um dieses Objekt tritt deutlicher als das Ringen um die Gaugrafschaft hervor. Das statutum in favorem principum, das ja unter Würzburger Einfluss entstanden[2] ist, sagt bekanntlich: Centegravii recipiant centas a domino terre, und die bischöfliche Beschwerde von 1234, die später genau untersucht werden soll, klagt über Eingriffe in die Cent[3]. Wohl nicht bloss gegen die Ernennung der Centgrafen durch den Gaugrafen, sondern auch gegen die Allodialcentgrafschaft und gegen die freie Wahl der Gerichtsgemeinde, wo sie vorgekommen sein sollte, richtet sich der Anspruch. Auch hier hat der Bischof keinen vollkommenen Erfolg erzielt. Zwar steht einmal im Hennebergischen Urbar, dass der Bischof die Einsetzung eines Centgrafen durch den Grafen von Henneberg zu genehmigen hat[4]; aber das Amt Kissingen, wo das vorkommt, ist das südlichste Hennebergische Amt, am meisten Würzburgischen Einflüssen ausgesetzt. Wo das Urbar sonst[5] Zentgrafen erwähnt, ist von bischöflicher Bestätigung nicht mehr die Rede, und auch anderwärts habe ich ausserhalb des Würzburgischen Gebiets dafür keinen Beleg finden können. Ebensowenig hat der Bischof die Allodialcentgrafschaften der Herren von Rieneck, Castell, Wertheim im 13. und 14. Jahrhundert zu beseitigen vermocht, so sehr er es wenigstens den letzten gegenüber erstrebte. Aber immerhin beweist die schon erwähnte Centordnung von 1447 und die Würzburgischen Centbücher, von denen alsbald die Rede sein soll, dass in dem unmittelbar Würzburgischen Gebiete der Centgraf wirklich ein bischöflicher Beamter wurde. Darin, dass er aus den Bürgern und

---

[1] Henner, Bischof Hermann der erste von Lobdeburg 1875 S. 26.

[2] Zallinger, Mitt. öst. Inst. X S. 223; auch Henner, Hermann v. Lobdeburg S. 10.

[3] Hierher auch der Kampf mit den Andechsern um die Cent Medelitz (Henner, Hermann v. Lobdeburg S. 38).

[4] Zallinger, Mitt. XI S. 564.

[5] Schultes I S. 190, 194, 195, 209.

Bauern, nicht aus den ritterlichen Amtleuten genommen ist, liegt noch immer ein deutlicher Zug seiner ursprünglichen Natur.

III.

Neben der Abhängigkeit der Grafschaft kommt die Gerichtsbarkeit des Herzogs in Betracht. Dieselbe ist geschildert in der Urkunde von 1160 und in dem Privileg von 1168. Wir wollen aber versuchen, den Inhalt auch dieses Herzogsrechts zunächst ohne Rücksicht auf diese Belege zu prüfen.

Es ist nun zweifellos, dass die herzogliche Gerichtsbarkeit später vom Würzburgischen Landgericht geübt wurde [1]. So soll zunächst die Kompetenz der letzteren geschildert werden. Wenn diese auch im einzelnen erst klar werden wird, sobald die zahlreichen Protokollbücher des Gerichts endlich einmal publiziert sind, so genügt für unsern Zweck im ganzen schon das bisher Bekannte.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit im Würzburgischen Gebiete wird, wie im Hessischen und am Rhein, von den Centgerichten geübt. Für die peinliche Gerichtsbarkeit ergibt dies die allgemeine Centordnung von 1447 § 3 [2]. „Darzu soll man an den Centen nicht ferner rechten noch rügen, denn um Mord, Dieberey, Nothzüchtigung, fliessende Wunden und was Halss und Hand, Stein und Rain antrifft, darum soll man an den Centen antworten und sonst um anders nichts." Gewisse peinliche Fälle müssen von den centpflichtigen Dörfern gerügt werden. Sehr deutlich tritt das in dem Weistum von Mellrichstadt hervor [3]; als die vier Rügefälle erscheinen hier: „ein Diep am seyl, ein lygend mord, ein nachtbrannd und ein nothzucht". Bis in das 18. Jahrhundert [4] haben sich diese vier Hauptrügen, zu denen stets der Nachtbrand gehört, erhalten. Aber damit ist die übrige peinliche Gerichtsbarkeit nicht von der Cent ausgeschlossen. Wie die Centordnung von 1447 der Cent jegliche Gerichtsbarkeit über Hals und Hand überträgt, so lässt die Einleitung von L. Fries zum Würzburger

---

[1] M. B. XXXVIII, 282, 1312. Cum wiltbannus totius nostri ducatus Franconia nobis utpote provinciali judici eiusdem ducatus seu terre Franconie ac nostre din oscatur ecclesie pertinere.

[2] Schneidt, Thesaur. jur. Francon. II. Absch. S. 584.

[3] Grimm III S. 892.

[4] Ertel von der Cent bei Schneidt I. Absch. S. 3360.

Centbuch die Cent über Diebe, Mörder, Brenner, Räuber, Fälscher, Verräter, Ketzer richten [1]. In den leider noch immer ungedruckten Beschreibungen der einzelnen Centen, die das Würzburger Centbuch enthält, werden der Cent durchweg „alle peinlichen Händel" zugewiesen.

Aus dem Bisherigen könnte man nun folgern, dass die Civilsachen nicht im Centgerichte erledigt worden wären. Allein andere Quellen ergeben etwas anderes. In der Beschreibung der Cent Aub heisst es: „und nachdem man sonst an dieser Centh gar kein ander Gericht dan in peinlichen sachen hat, ist es mehr ein Halsgericht dann ein Centh zu nennen" [2]. In dem auf dem Würzburger Kreisarchiv befindlichen Formular, das der Anlage von Centbeschreibungen dient [3], wird, wie ich mich überzeugt habe, weitläufig von dem „gerichtlichen Prozess in bürgerlichen Centsachen" gehandelt. Die genauesten Angaben finden sich aber in den einzelnen ungedruckten Centbeschreibungen des Würzburger Centbuchs selber. Danach wird in den meisten Centen von vierzehn zu vierzehn Tag Gericht in bürgerlichen Sachen gehalten, gerade so wie im ganzen rhein- und mainfränkischen Gebiet. Diese nichtpeinliche Gerichtsbarkeit wird regelmässig beschrieben mit „alle Sachen, Schmach, Verwundung, Schuld, Stein und Rain anlangend" [4], oder „alle (peinliche und) andere Sachen und Handel, Verwundung, schaden, schmach, unrecht rein und stein" [5]; oder der Centgraf richtet all vierzehn Tage „alle sachen, Stain, Rain, Schaden, Schmach Schuldt und alle andern Sachen ohne Unterschiedt" [6]; oder es wird geklagt „um alle Sachen mit beliebigen Namen" [7]. — Es ist nun gar kein Zweifel, dass unter diesen bürgerlichen Centsachen das gesamte Schuldrecht mit Einschluss der Komposition (Schmach) fällt. Aber wie steht es mit dem Immobiliarsachenrecht? Für den ersten Blick scheint wenigstens dieses der Centgerichtsbarkeit entzogen; aber genauere Untersuchung lehrt das Gegenteil. Zunächst

---

[1] Rockinger, S. B. Münchener Ak. 1872 S. 175.
[2] Ebda. S. 143.
[3] Rockinger, ebda. S. 153 hat die Ueberschriften mitgeteilt.
[4] Centbuch f. 74.
[5] Ebda. f. 111.
[6] Ebda. f. 178.
[7] Ebda. f. 373.

befassen die Klagen um Rain und Stein den ganzen Komplex der Grenz- und Servitutstreitigkeiten[1]; es handelt sich dabei nicht allenfalls nur um die strafrechtliche Verfolgung der gerügten Feld- und Grenzfrevel. So verbleiben nur die Vindikationen, die gerade in den kleinen gebundenen bäuerlichen Verhältnissen nicht sehr häufig gewesen sein werden. Man dürfte daher wohl ohne weiteren Beleg vermuten, dass solche Prozesse unter dem generell „alle Sache“ des Centbuchs stecken. Diese Vermutung erweist sich aber einmal auch direkt als richtig: in der Cent Arnstein ist es streitig, wie weit die Thüngenschen Unterthanen der Cent unterstehen. Da sagt nun einer der Zeugen aus, die Thüngenschen Hintersassen hätten an der Cent Recht genommen „um Schuld und andere Sachen“, der nächste Zeuge aber bestätigt diese Aussage mit der Erzählung, dass er selbst mit einem Thüngenschen Unterthanen einen Prozess über eine Wiese geführt habe[2]; später heisst es, dass die Thüngenschen Unterthanen „ihre Güter an der Cent verrechten“[3]. Weiter führt ein ebenfalls im Würzburger Kreisarchiv aufbewahrtes älteres Weistum aus dem Ende des 15. Jahrhunderts für Bischofsheim[4] eine Angabe von Ortschaften an, die keine Dorfgerichte besitzen: „die haben alle Händel umb Erbschaft, schulden, schuldwort und alles was sie zu schicken haben, nichts ussgenommen, zu Bischofsheim an der Cent gerechtveriget“; „aber die Klage um Erbgüter oder Geldschulden davon gebürt dem Centgraven das Klagegelt“. Sonach gehört namentlich auch die Erbschaftsklage um Immobilien — wohl praktisch der Hauptfall einer Vindikation — vor die Cent. Damit stimmt endlich die Centordnung von 1447 § 7—9[5], nach welcher jederzeit die Cent über Hintersassen und über deren Güter judiziert, wenn der Herr keine Abhilfe schafft.

Das allerdings lässt sich nicht leugnen, dass man unter Centgerichtsbarkeit zunächst die Blutgerichtsbarkeit versteht: so z. B. die Centordnung von 1447 § 3 selber. Aber auch

---

[1] Ebda. f. 298. — L. Fries spricht von häblichen (petit orischen) Sprüchen über Erbschaften, Stain, Rain, Grund und Boden: Rockinger, Abh. Münchener Ak. XI Abt. 3 S. 189.

[2] f. 99/100.

[3] f. 100.

[4] Ingrossaturbuch Bertoldi lib. I f. 38.

[5] Ob. S. 191 N. 2.

dafür gibt es eine Erklärung. Ueberall im hessischen-fränkischen Lande dürfen Todesurteile nur auf einer Versammlung der ganzen Centgemeinde ergehen; in Notfällen muss deshalb die ganze Centgemeinde neben den ordentlichen ungebetenen Dingen zu einem Blutgericht besonders zusammengerufen werden [1]. Die allgemeinen Versammlungen werden nun als die „Cent" an sich, die „rechte Cent" bezeichnet [2]. Alle anderen Prozesse dagegen können auch ausserhalb der drei ungebotenen Dinge vor dem Centgrafen und den Schöffen geführt werden; die Centordnung § 3 schliesst sie sogar unmittelbar von den ungebotenen Dingen aus. Da ist es natürlich und in den jüngsten Quellen ganz allgemein üblich, dass die Cent wie zunächst die Versammlungen der ganzen Gerichtsgemeinde, so auch nur die Blutgerichtsbarkeit bedeutet. Bereits im 13. Jahrhundert ist der Sprachgebrauch bezeugt; denn die Beschwerde des Würzburger Bischofs über die Schultheissen der benachbarten Reichsorte [3] handelt getrennt von „in centis quibus libet ducatus ipsius, que

---

[1] Hier vorläufig folgende Belege. Kuchenbecker, Anal. Hassiaca IX S. 155, 1235: nos vero — decernimus statuendum, quod idem coloni prehabiti in Lymessfeldt tria placita, que dicuntur ungeboten, querant in Senndinberch coram nostris officialibus et scultetis; in homicidiis et furtis, que capitalem meruerunt sententiam civili justiciae subiacebunt. Nach dem folgenden handelt es sich um Centgericht. — Vor allem M. B. XXXIX, 177, 1329. Von erstin machin jch, daz dieselben eigenen lute unde lantsedelin die en zu deile wordin sint, sullin gên uf die zente zu Ballinburg dry stunt in dem iare alleierlich und nicht me. Yez in were danne daz man hette uf derselbin zenthe zu ryechtene umbe mort, dupstole, noytzog, nachtbrant, raup unde wayffingeschreie zu ryechtene oder naych zu folgene; wie dicke des noyt geschehit, so sallin die egenanten eygenen lute unde lantsedelin uf selbin Zente gen alse ander lute, die dor uf horunt. In dem schon berührten Lohrer Centweistum v. 1425 (Grimm III S. 530) ist diese ausserordentliche Berufung der Centgemeinde eben erst beseitigt. — Die Anknüpfung an die altfränkischen Verhältnisse muss anderwärts versucht werden.

[2] Zeitschrift für Württembergisch Franken 1877 (X) S. 34, 1429; Centbrief für Möckmühl: zum ersten hat der mehrer Teil gesprochen zum Rechten, dass vier Zehnt im Jahr zu Meckmühle sein sollten; Grimm III S. 585 (bei Schmalkalden) 1460. Darnach ist gefraget, wo man dass Halsgericht solde setzen? Haben getheilt die Schopfen uff der rechten Zente myt namen uff dem Steingraben.

[3] M. B. XXXa, 725.

mutantur et impediuntur“ und von „in iudicio de feodis et proprietatibus, quod vobis assumitis“.

Ferner kommt es in der That vor, dass die Immobiliargerichtsbarkeit der Cent entzogen ist, aber nicht allenfalls weil die Cent ein zu niedriges Gericht gewesen wäre. Vielmehr sinken diese Streitigkeiten vielfach in das freie Dorfgericht[1] hinab, das in Unterfranken wie im ganzen fränkischen Stammesgebiet unter der Hundertschaft besteht[2].

Mit der bisher beschriebenen Zuständigkeit der niederen Gerichte stimmt diejenige der höheren Würzburgischen Gerichte vollkommen überein. Das Ausführlichste teilt L. Fries mit[3]. Neben und eigentlich unter Kanzlei und Hofgericht, welche die Organe für die höchste persönliche Gerichtsbarkeit des Bischofs sind, unterscheidet er das Landgericht und das Brückengericht[4] und betrachtet beide Gerichte zusammen als die Träger der 1168 dem Bischof bestätigten Gerichtsbarkeit[5]. Thatsächlich aber scheiden sie sich folgendermassen.

Das Brückengericht ist das Gericht der Cent, zu der Würzburg und umliegende Dörfer des Waldsassengaus gehören[6] und richtet so zunächst in erster Instanz, auch in Immobiliarstreitig-

---

[1] Centbuch f. 130, 180; f. 271; f. 272, 404; dann auch die Bischofsheimer Centordnung (oben S. 206 N. 6).

[2] Vorläufig Germanistische Abhandlungen für Konrad Maurer S. 424 ff.

[3] Rockinger, Magister L. Fries zum fränkisch würzburgischen Rechts- und Gerichtswesen (Abh. der Münchener Akademie XI Abt. III S. 149 ff.).

[4] Ebda S. 212, S. 213.

[5] Ebda S. 188 f.

[6] Vertrag von 1435 (Schneidt II. Absch. S. 338 ff.): „und man soll auch niemandt an das Brückengericht laden von Schuld und anderer Sach wegen, es seindt dann da, die zu Würzburg in der Statt und den Vorstetten wohnhaftig sitzen und in den Dörfern, die Schöpfen an die Zent des Brückengerichts haben gehn.“ Brückengerichtsordnung Bischof Gottfrieds 1443–1455 (Archiv für Unterfranken XXV S. 238). „Item zum ersten soll das Gericht besetzt werden unsit meyns an der Brücken mit siben schöpffen der stat zu würtzburg, bei denselben sitzen fünf ausswertigen, nemlich zwen zu Zell zwen von Büttelbrunn und einer von Hochbergk. — L. Fries a. a. O. S. 190; neben dem Schultheiss und Schöffen aus Würzburg sitzen in peinlichen Sachen die Schöffen aus den in der vorigen Stelle genannten Dörfern. Auch Grimm VI S. 80, 1538 gehört hierher: der eigentliche Richter im Brückengericht ist ein Centgraf.

keiten [1]. Darüber hinaus bildet es aber auch die höhere Instanz gegenüber den übrigen Centgerichten in Centsachen, „die bürgerlich vorgenommen werden“ [2].

Das Landgericht dagegen ist wirklich, wie oben gezeigt, der Abkomme des Herzogsgerichtes und urteilt in Zivil- und Kriminalsachen. In Kriminalsachen kommt es zunächst als erste und ausschliessliche Instanz für Klagen gegen Adelige in Betracht [3]. Dann konkurriert es mit den Centgerichten in dem gemeinfränkischen Bezichtsverfahren: auch am Landgericht kann der Beleumdete sich durch Angebot des Unschuldsbeweises reinigen [4]. Im übrigen treten Bürgerliche und Bauern vor dem Landgericht nur in Zivilsachen auf. L. Fries [5] sagt: „Die häblichen spruchen über erbschaft, stain, rain, grund, bodem und andere sachen denselbigen anhängig und daraus fliessend, wie dann sie oben angezaigt, vor dem Bischof selbst oder dem er es in sonderheit bevolhen als richter und den dartzu geordneten urteillern mit recht ausgetragen und geortert, auch dasselbig gericht das landgericht des Herzogtumbs zu Franken gehaissen worden. — Aber die persönlichen Sprüche als schuld, schmachsachen und andere dergleichen sein des Klägers gefallen nach, an welchem der beden obberürten Orte (Brückengericht oder Landgericht) einem ein solches zu suchen gelegen frei gelassen.“ — Ebenso wird in dem

---

[1] Brückengerichtsordnung Bischof Gottfrieds a. a. O. XXV S. 229: zuständig für „erpliche Zinse, zehend, oder Gülte“.

[2] Leis angedeutet finde ich die Zuständigkeit des Brückengerichtes über andere Centen zuerst 1390: Monum. Suinfurtensia S. 166; deutlich bereits Brückengerichtsordnung Bischof Gottfrieds a. a. O. S. 229, S. 230: zuständig bei Rechtsverweigerung an andere Centen und bei Appellationen. — Dann L. Fries a. a. O. S. 213 mit der im Text übernommene Begrenzung.

[3] So Kampfrecht v. 1447 (Schneidt, Thesaurus II. Absch. S. 591 ff.). Dann die Angabe des L. Fries a. a. O. S. 189. Ob sich auch eine ausschliessliche Gerichtsbarkeit in Realsachen der Adeligen gebildet hat, vermag ich trotz der bei Zallinger a. a. O. XI S. 567 f. gegebenen Belege nicht zu entscheiden.

[4] Aufzeichnung v. 1470 (Schneidt II. Absch. S. 735); Landgerichtsreformation v. 1512 § 27 (Schneidt II. Absch. S. 800); Landesgerichtsordnung v. 1618, T. II tit. 2 § 6. — Für das Bezichtsverfahren am Centgericht: Centordnung v. 1447 § 6 (Schneidt II S. 584); Brückengerichtsordnung Bischof Gottfrieds a. a. O. XXV S. 230 ff.

[5] a. a. O. S. 189.

friesischen Projekte einer fränkischen Landgerichtsordnung § 17, § 18 lediglich von häblichen und persönlichen Klagen gesprochen[1], aber eine konkurrierende Rechtsprechung des Landgerichts „in häblichen" ist ausgeschlossen; lediglich als höheres Gericht darf dasselbe hier eintreten und zwar gemäss „hergebrachten Landtsgebrauch", was im Mund eines so hervorragenden Kenners wie Fries nicht gering wiegt. Dagegen ist in persönlichen Sachen eine mit den ordentlichen Gerichten konkurrierende Thätigkeit des Landgerichts zugelassen. Schneidt in seinen elementa juris franconici[2] allerdings spricht in viel späterer Zeit und in unbestimmter Weise davon, dass ausser in einigen Ausnahmefällen das Landgericht überhaupt mit den ordentlichen Gerichten konkurriere. — Als erste und zwar ausschliessliche Stelle in Zivilsachen kommt das Landgericht nur für die Immobiliarvergabung in Betracht, die nicht „auf einer Hochzeit" geschehen. Lehensachen gehören nicht zur Kompetenz des Landgerichts, sondern werden vom persönlichen Gericht des Bischofs, dem Hofgericht, erledigt[3]. —

Vergleicht man das Bisherige, so fehlt es an einer höheren Instanz in peinlichen Sachen: weder dem Brückengericht, noch dem Landgericht kommt eine solche zu. Das entspricht denn auch vollkommen der allgemeinen Auffassung des 16. Jahrhunderts, welche „nach hergebrachtem Recht" die Appellation in Kriminalsachen ausschliesst[4], und erklärt sich daraus, dass der spätere mittelalterliche peinliche Prozess in allen Teilen von den besonderen Vorschriften über das Verfahren gegen Gefangene beherrscht wird, denen zu jeder Zeit das Recht der Urteilsschelte fehlt[5].

---

[1] Schneidt I. Absch. S. 121.

[2] Schneidt II. Absch. S. 3800.

[3] L. Fries bei Rockinger, Abh. Münchener Ak. XI T. 3 S. 216.

[4] R. A. v. 1530 § 95; K. G. O. v. 1555 II, tit. 28 § 5. — Carpzov, Practica nova III, qu. 139 n. 25 bezeugt seine Geltung auch in allen Territorialgerichten.

[5] Ich kann hier nur flüchtig andeuten. 1. Gewöhnlich geht man davon aus, dass wenigstens im mittelalterlichen sächsischen und französischen Recht, vielleicht aber noch weiter die Urteilsschelte (so v. Amira bei Paul, Grundriss II, 2 S. 185; Brunner R. G II S. 358 n. 27; Schröder R. G. S. 359 n. 63) nur durch Zweikampf entschieden wird. Das ist unrichtig; überall auch in diesen beiden Gebieten geht neben dem Zweikampf, der

Dass das Brückengericht nur in persönlichen, das Landgericht dagegen auch in Realstreitigkeiten höhere Instanz ist, darf man unbedenklich darauf zurückführen, dass gerade in dem Privileg von 1168 und dann in der Beschwerde von 1234 die Immobiliarstreitigkeiten dem Herzog zugewiesen werden und das Landgericht eben das herzogliche Gericht ist. Daraus folgt aber noch einmal umgekehrt, dass das Brückengericht eben nicht Herzogsgericht ist, sondern ein Centgericht. Sein Vorrang vor den übrigen Centgerichten und seine Ueberordnung erklärt sich daraus, dass es dasjenige Centgericht war, das der Graf (Burggraf) zu seiner Rechtsprechung benutzte[1]. Solche Centgerichte erlangen im ganzen fränkischen Rechtsgebiet einen Vorrang vor

---

nur ein Recht der scheltenden Partei oder des gescholtenen Richters ist, eine Schelte (apel, wenn auch durch die Richtung gegen den Urteilsfinder von der römisch modernen appellatio verschieden) ohne Zweikampf (apel par errement im Gegensatz zum apel par gage) einher, den Nichtritterlichen steht das Recht der kämpflichen Urteilsschelte häufig überhaupt nicht zu. Für das hier besprochene Rechtsgebiet genügt der Hinweis auf Sw. sp. Lndr. (Lassb.) 114. — 2. Der Ausschluss der Appellation in peinlichen Sachen wird seit Carpzov (Practica nova III quaest. 139) auf das Prinzip des Inquisitionsprozesses zurückgeführt (vgl. etwa Walther, Die Rechtsmittel im Strafverfahren S. 38 ff.). Mit dem römisch-kanonischen Prozessrecht hat nun, wie Carpzov a. a. O. selbst hervorhebt, der Brauch gar nichts zu thun. Der Ursprung liegt vielmehr im mittelalterlichen Recht: Ssp. II, 12 § 15 verweigert dem auf handhafter Tat Gefangenen das Recht der Urteilsschelte, und die Glosse macht daraus den Satz, dass kein peinlich Beklagter Urteil schelten kann (Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I S. 269). Ebenso ist in der inquisitorischen couche verité des flandrischen Rechtes die Appellation ausgeschlossen (Olim ed. Beugnot II S. 29). *Beaumanoir (LXI § 62) verweigert einem als souspechoneus* Gefangenen den apel, und ein fast gleichzeitiges Königsgesetz für ganz Frankreich (Olim. II S. 38 § 1) gewährt zwar auch dem, der confessus fuerit de crimine et condempnatus vel ubi erit captus in ipso maleficio, die Appellation, aber ohne jeden Suspensiveffekt. Das altertümliche Overysselsche Landrecht v. 1365 gewährt zwar im allgemeinen Appellativ- und Devolutiveffekt; der Devolutiveffekt fehlt bei einem ordeel — dar iit an en lijf ghencge ende daer eyn blikende schein were (c. 11 bei Racer, Overysselsche Gedenkstukken III S. 16 f.). — Es hat sich eben der Inquisitionsprozess — wohl auch der kirchliche — in ganz Europa aus dem mittelalterlichen Verfahren gegen die von der Partei, namentlich aber von Amts wegen Gefangenen entwickelt. — Eine genaue Ausführung des Prinzips hoffe ich demnächst anderwärts zu geben.

[1] So noch im Weistum n. 1534 angedeutet (Grimm VI S. 80).

den gleichartigen Gerichten[1]. Durch das Herzogsgericht ist dann diese Kompetenz wenigstens für die Immobilien zurückgedrängt und stirbt auch sonst immer mehr ab[2]. Andererseits hat man das Gericht der Hauptstadt, dem vielleicht schon 1140[3] neben dem Burggrafen auch der Bischof präsidiert, doch allmählich als ein herzogliches angesehen und deshalb eine Ueberordnung über alle Centen des gesamten Würzburger Gebietes, nicht mehr bloss des burggräflichen Landgebiets, angenommen. Fries, der den Zustand vorfand, hat dann Landgericht und Brückengericht als die Gerichte konstruiert, welche zusammen die 1168 bestätigte herzogliche Gerichtsbarkeit befassten[4]. Seine eigene Darstellung lässt aber keinen Zweifel, dass einzig das Landgericht die Fortsetzung des alten Herzogsgerichtes ist.

Das Landgericht konkurriert teils mit den unteren Gerichten, teils ist es höheres Gericht. Der Ausschluss der peinlichen Sachen von der letzteren Kompetenz vollzog sich im späteren Mittelalter; ob auch der Ausschluss der Immobiliarsachen von der ersteren, darüber wage ich keine bestimmte Behauptung. Jedenfalls ergibt sich aber hieraus wiederum, dass das Centgericht das ordentliche Gericht in allen Blutsachen, auch bei Räuberei und Brandstiftung ist, und dass noch weniger eine ausschliessliche Gerichtsbarkeit des Landgerichts für Immobiliarprozesse besteht.

---

[1] Hier genügt der Hinweis auf das Verhältnis der Cent Wetter in Hessen, die eine eigene Cent bildet (Wenck, Hessische Landesgeschichte II, Urk.-B. n. 139, 1239, wo sie unter einem Advokaten steht), wo aber gleichzeitig über viele Centen Grafengerichtsbarkeit geübt wird (Wenck a. a. O. II S. 452 ff.; Kopp a. a. O. I S. 242 ff.). Dann das niederrheinische Gericht auf dem Kreuzberg: dasselbe ist ein Hundertschaftsgericht, das alle 14 Tage gehalten wird (Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I S. 295); die Schöffen des Kreuzberg sind aber schon 1148 (Lacomblet U.-B. I n. 364) liberi scabini — ad hunc comitatum pertinentes und später erscheinen sie mit dem Schöffen von Porz zusammen allein von allen bergischen Schöffenkollegien auf dem bergischen Grafengericht und Landtag von Upladen als Richter (Bergisches Landrecht § 8, § 44: Lacomblet, Archiv I S. 84, S. 97).

[2] Schneidt, Elem. jur. franc. (Thes. I S. 3804 f.) kennt sie nicht mehr.

[3] M. B. XXXVII, 87.

[4] Vielleicht hat die Bezeichnung „Lantrecht des Brückengerichts" schon in der Brückengerichtsordnung Bischof Gottfrieds (Archiv für Unterfranken XXV S. 222) mitgewirkt.

Mit nichten sind diese Bestimmungen erst im 16. oder auslaufenden 15. Jahrhundert gewachsen. Schon die Centordnung von 1447 setzt sie wenigstens nach der Seite der Centgerichte als etwas Selbstverständliches, Altüberkommenes voraus. Auf das gleiche führt die eigentümliche Ablösung des Landgerichts vom bischöflichen Hofgericht; denn offenbar muss das Landgericht als ein eigenes formiertes Gericht erst fest geworden sein, bevor sich über ihm ein neues persönliches Hofgericht aufbauen konnte. Ehe ich aber zur Vergleichung des gewonnenen Resultats mit dem Privileg von 1168 schreite, müssen noch die beiden ausschliesslichen Kompetenzen erörtert werden, die in der That das Landgericht besitzt: die ausschliessliche Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen des Adels und die ausschliessliche Zuständigkeit zur Bestätigung von Immobiliarvergabungen.

Die ausschliessliche Kriminalgerichtsbarkeit über die Adeligen tritt bereits im 13. Jahrhundert hervor; wenn im 13. Jahrhundert in deutlicher Beziehung auf Würzburger Verhältnisse die homines synodales nicht an die Cent gezogen werden dürfen und sich der Bischof über Zuwiderhandlungen gegen diesen Satz beklagt, weil dadurch gerade seine Gerichtsbarkeit verletzt wird [1], so ist damit das Gleiche gemeint, wie später mit der ausschliesslichen Zuständigkeit des herzoglichen Landgerichts.

Diese Zuständigkeit des Herzogsgerichts ist nichts Selbstverständliches; denn anderwärts hat eben der Graf die Gerichtsbarkeit über die ritterlichen Klassen. Man kann nun die Erscheinung bis auf den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen und hier die Erklärung finden: nach der Urkunde von 1103 [2], auf welche aufmerksam gemacht zu haben Zallingers Verdienst ist, straft der Bischof den miles Gozwinus wegen Bruch eines allgemein beschworenen Landfriedens mit Exil und Verlust der praedia und beneficia: die praedia liegen dabei im Waldsassengau. Die Strafe hängt genau — fast wörtlich — zusammen mit dem Lüttich-Kölner Frieden von 1083, der 1085, sei es östlich von Bamberg aus oder westlich im Mainzischen, die Grenze der Würzburger Diöcese berührt hat [3]; sie steht scharf

[1] M. B. XXX a 725, 1234.

[2] M. B. XXXVII, 72.

[3] Weiland, Const. I, 424 § 6, 425 § 6; et ne haec pacis statuta traditio a quovis impune persona violetur, ab omnibus est dictata sententia:

der Bestrafung des Friedbruchs mit dem Tod gegenüber, wie sie sonst in der Landfriedensgesetzgebung schon seit Ende des 11. Jahrhunderts ab auftritt [1], und zwar gerade auch in der fränkischen Gegend. So muss der beschworene Frieden, von dessen Verletzung 1103 der Bischof spricht, gerade der damals über ganz Franken verbreitete Kölner Frieden gewesen sein. In dieser Quelle ist aber nie — so wenig als in irgend einem anderen älteren Frieden — von einer besonderen Landfriedensgerichtsbarkeit die Rede, sondern die ordentlichen Gerichte der comites und tribuni [2] sind mit der Verfolgung betraut. Wenn also der Bischof über den miles als Friedbrecher richtet, dann ist wohl der Centrichter (tribunus) für denselben nicht mehr zuständig und ist die Kompetenz des Bischofs darauf zurückzuführen, dass dieser bereits damals an die Stelle des Grafen im Waldsassengau getreten war.

Der zweite Fall einer ausschliesslichen Kompetenz des Herzogsgerichts ist erst weit später belegt. In dem Projekt einer Landgerichtsordnung des L. Fries (1536) heisst es (§ 37) [3]: „Item alle donation, Uebergaben, Vertzig, und Vermächtnuß, so außwendig des Landgerichts gemacht oder zum wenigsten daran fürther nit confirmirt oder bestätigt werden, Seindt und heißen nach gemeinem herzoglichen Gebrauch des Landrechtes untuglich, nichtig und unkräftig — außgenohmen, was in öffentlichen Heirathen bethätigt und aufgericht wird.“ Dass der Satz keine Neuerung des Fries ist, zeigt zuvörderst ausser der Angabe in der Stelle selber die noch viel deutlichere Schweinfurter Urkunde von 1500 [4]: „Dartzu haben wir auch den egenanten Bürgermeister und

Si liber vel nobilis eam violaverit, id est si homicidium fecerit vel aliquem vulneraverit vel quolibet alio modo defectaverit, absque omni sumptuum aut amicorum interventione a finibus confinium suorum expellatur totumque praedium eius heredes sui tollunt: et si beneficium habent, dominus ad quem pertinet illud recipiat.

[1] Weiland, Const. 426 § 2; 140 § 1; 277 § 5.

[2] Weiland, Const. 424 § 15; 425 § 15.

[3] Schneidt, I. Absch. S. 133; ebenso noch Revidirte Landesgebräuche v. 1570 (Schneidt, II. Absch. S. 924, 927). Später ist das Bestätigungsrecht an die Untergerichte übertragen worden (Schelhass, Würzburger Landrecht S. 52 N. 2) oder ist gänzlich weggefallen: so für Testamente durch die fränkische Landgerichtsordnung von 1618 (L. G. O. T. 3 tit. 37 § 1, § 2).

[4] Stein, Monumenta Suinfurtensia historica S. 314.

Räte zu Sweinfurt — macht — gegeben, das sy alle und yede unberednuß, vertrag, gütlich beteydigung, spruch, entscheide, kauff, verkauff, quittung, vertzeihung, gab, satzung der letzten Willen, testament auch vereynigung in annemung der stiefkinder fur eeliche und rechte kynder oder dieselben zu vergleichen mit verwilligen der nechsten frunde oder vormünder und übergab zwischen den eelewten constante matrimonio — in ir statpuecher — einschreyben laßen und — unnder der stat Sweinfurt innsigel der brieflich urkunnd unnd schein geben, — und das alßdann solichs alle und yede krafft, macht und bestand haben sol, als ob es vor unnd an dem landgericht zu Wurtzburg oder anndern landgerichte oder anndern ordentlichen Gerichten beschehen — weren." Entscheidender ist die charakteristische Ausnahme[1], die im friesischen Projekte für die Heiratsberedungen gemacht wird; sie erweist, dass es sich auch bei der Regel um eine viel ältere Geschäftsform handelt. — Es betreffen die Bestimmungen wesentlich die Immobiliarvergebungen, und man könnte sie sonach bei oberflächlicher Betrachtung von der ausschliesslichen Zuständigkeit in Grundstückstreitigkeiten ableiten, welche Zallinger für das Herzogsgericht (Landgericht) behauptet. Die vorigen Untersuchungen haben gezeigt, dass eine solche ausschliessliche Kompetenz am wenigsten im 15. und 16. Jahrhundert bestanden hat; vielmehr werden die Immobiliarstreitigkeiten zum Teil in den Centen, zum Teil sogar in den freien Dorfgerichten behandelt und im Landgericht nur als der höheren Instanz; so muss es eine andere Anknüpfung geben. — Nun hat das fränkische Recht eine eigentümliche Doppelform der gerichtlichen Vergebung entwickelt. Einesteils sind Verlassungen lediglich vor der Ortsgemeinde genügend bezeugt,

[1] Es ist ein gemeinfränkischer, deshalb sehr alter Satz, dass das Zeugnis der Hochzeitsgäste dem Gerichtszeugnis an Kraft gleichsteht (Lacomblet II, n. 846, 1288 Düsseldorf, item nuptie per suorum testes, qui dicuntur bruloffent — poterunt approbaro; Quellen Köln I S. 191: so wy eynen hylich zugen salt, die sall zugen mit syme seuenen, die oeuer dem hylich geweist haint), dass es record ist wie sonst das gerichtliche Zeugnis (Beaumanoir XXXIX § 7; Grand cout. de Normandie [Ludewig] I. 27 § 21, II. 38 § 2, II. 50 § 7); so findet sich auch die Würzburger Ausnahme direkt in dem altertümlichen overysselschen Landbrief v. 1478 c. 2 (Racer overysselsche gedenkstukken III, S. 132 f.).

wenn auch nach der Art unserer mittelalterlichen Ueberlieferung über solche in den unteren Regionen spielende Vorgänge die Belege natürlich selten sind [1]. Auf der anderen Seite geschieht die Verlassung ausserordentlich häufig vor dem Grafen. Das Verhältnis ist dies, dass zunächst ausserhalb des Grafengerichts im Ortsgericht die Uebertragung stattfindet und dann im Grafengericht der Königsbann gewirkt wird [2]. Es ist hier nicht der Ort, auf die Natur dieser Bannung, die der Vergabung offenbar erst nachträglich anwächst, einzugehen. Für uns genügt, dass sie in verschiedenen Rechtsgebieten des fränkischen Reiches obligatorisch geworden ist [3]. — Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir die Bestimmungen im friesischen Projekt auf den gleichen Zwang zurückführen. Nur der Graf kann den jetzt obligatorischen Königsbann wirken; der Centgraf hat noch spät in der fränkischen

---

[1] Lacomblet II, 743, 1280: ein allodium wird verkauft und übergeben super strata publica coram iudice et hyemannis et tota parochia, II, 748, 1281. Verlassung eines Allodialzehnten coram parochianis et tota parochia de Rintorp II, 791, 1284. Veräusserung eines Allods coram scabinis sive hyemannis carpensibus. v. d. Bergh, O. B. I, 557, 1252 ein Allodialzehnt übertragen vor parochiani. Tailliar: recueil d'actes — en langue Romane Wallone n. 152, 1260. Verlassung vor dem maieur und den eschevins eines Dorfes. — Kl. Kaiserrecht II, 111 a setzt es als genügend voraus, wenn die Immobiliarveräusserung „vor den Luten die in dem Dorffe gesezzen sind" geschieht. — Besonders belehrend sind die Kölner Verhältnisse: hier unterscheiden die Schreinsurkunden die Verlassung in der Parochie nach jus civile und die daran anschliessende Verlassung im liberum placitum liberi comitis nach jus generale (z. B. Schreinsurk. I S. 15; I, 9, S. 17; III, 7; IV, 1, S. 20. 7, S. 24, 20; II S. 8; II n. 3 f.), später ist beides formelhaft zusammengezogen (Auflassung coram iudicibus et magistris). Die Parochien aber sind die öffentlichen Gemeinden in Köln (vgl. Germanistische Abhandlungen für Konrad Maurer S. 426 N. 3; die dortigen Aufstellungen sind nach weit breiteren Forschungen vollkommen richtig). Ebenso ist es in Metz (ebda. S. 427, 3).

[2] So in Köln (vor. N.), dann Hessen (Kopp a. a. O. I S. 274, 1253). Bezeichnend auch die Mainzer Verhältnisse: Ussermann, Episcop. Bambergensis pr. 111, 1147 in concione quoque populi (von Mainz) cum presidente iudice civilia iura tractarentur sicut tribus vicibus in anno fieri solet contractus ille ter publicatus et absque ullius contradictione prefectorio edicto ecclesie Bambergensi ter confirmatus est. Für späteres Gudenus II S. 451, 1309 und öfters.

[3] Hierher gehört das Recht Ostsachsens (Ssp. I 52 § 1) wie Westfalens; dann das Recht des Beauvoisis (Beaumanoir XXX § 38).

Gegend lediglich den niedrigen Bann von höchstens fünf sol.[1] Wenn daher in Würzburg der Herzog die Konfirmation der Vergabungen ausübt, so geschieht das wiederum, weil er an Stelle des Grafen getreten ist. Diese Entwicklung widerspricht der thatsächlichen Möglichkeit nicht so, wie dies bei einer ausschliesslichen Kompetenz des herzoglichen Landgerichts in Grundstückstreitigkeiten der Fall wäre: während es ganz unmöglich ist — auch für den heutigen Verkehr —, die Immobiliarprozesse eines Gebietes wie das Würzburgische nur dem bischöflichen Landgericht zuzuweisen, gilt das nicht für die Konfirmation der Vergabungen: denn die Vergabungen auf Hochzeiten werden ausgenommen und unterliegen dem Formzwang nicht, die übrigen Immobiliargeschäfte, deren Konfirmation dem Landgericht ausschliesslich zugewiesen wird, sind in einer bäuerlichen Gesellschaft nicht zahlreich und dringend. —

Die beiden ausschliesslichen Zuständigkeiten erklären sich also daraus, dass das Herzogsgericht an Stelle des Grafengerichts getreten ist.

Wie stimmt nun zum Bisherigen das Privileg von 1168[2]? Dieses gewährte dem Bischof omnem iurisdictionem seu plenam potestatem faciendi iustitiam per totum episcopatum et ducatum Wirceburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas de rapinis et incendiis, de alodiis et beneficiis, de hominibus et vindicta sanguinis; später wird negativ bestimmt, dass niemand im Dukat üben soll: iudiciariam potestatem de predis et incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus nisi solus Wirceburgensis episcopus et dux, vel cui ipse commiserit. — In dem Streit um den Rangau von 1160 handelte es sich um allodiorum placita — de pace fracta iudicare et alia quaequae pro libitu suo[3]. — Zallinger behauptet nun, dass sich all das wesentlich auf eine Gerichtsbarkeit über Raub und Brand — Landfriedensgerichtsbarkeit, wie er es nennt — bezogen habe; daran sei dann noch Jurisdiktion über Eigentums- und Statusverhältnisse irgendwie angeschlossen worden. Beides beanspruche der Bischof für sich ausschliesslich gegenüber den Lokalgerichten . . .

---

[1] Grimm, Weistümer III S. 412, 1354; III S. 325 (14. Jahrhundert).
[2] M. B. XXIX a 515.
[3] M. B. XXIX a 500.

die Wurzel zu alledem und damit zum Herzogtum liege in einer Landfriedenshauptmannschaft[1]. Das scheint mir durchweg irrig.

Zallinger motiviert seine Annahme damit, dass die pax fracta der Urkunde von 1160 mit der rapina et praeda der Urkunde von 1168 zusammentreffe; das allgemeinere vindicta sanguinis in der ersten Aufzählung der Urkunde von 1168 fehle in der zweiten und sei so wohl nichts Wesentliches. — Es ist nun allerdings richtig, dass von der Karolingerzeit, vielleicht von der Römerzeit (pacis assertor) her, Raub und Brandstiftung den durch Unterthaneneid gebotenen und durch Königsbann gedeckten Frieden verletzt[2], und diese Auffassung tritt dann besonders in den französischen Quellen hervor[3], ist jedoch auch in Deutschland nicht unbekannt[4]. — Aber noch viel bestimmter wird unter infringere pacem, infractura pacis zunächst die Tötung und Verwundung im beschworenen Land- und Gottesfrieden verstanden. Alle Eigentumsdelikte, selbst Raub und Brand, stehen dann ausserhalb des Begriffs Friedbruch, wenn auch der Frieden von ihnen spricht. Das ist besonders deutlich in dem Kölner Frieden von 1083, der, wie oben gezeigt, in der Würzburger Diöcese gegolten haben muss[5]. Umgekehrt fallen die Delikte gegen Leib und Leben niemals ausserhalb des Begriffs Friedbruch. So ist

---

[1] So auch Schröder R. G. S. 539.

[2] Capit. n. 27 § 1; 68 § 2; 70 § 6; 77 § 2, § 3; 98 § 2; 110.

[3] Recht von Bigorre v. 1097 bei Giraud, Essai sur l'histoire du droit français I pr. S. 19 ff. — Dudo, De moribus primorum Normaniae ducum (Lair) II c. 31. Grand Coutumier de Normandie (Ludewig) II, 4 § 1. — Bouquet, Script. XI S. 389 für Flandern; Treuga dei *diocesis* Tervanensis § 1 (Weiland, Const. 422).

[4] Z. B. Elsässer Frieden § 3 (Weiland 429). Alamanischer Frieden § 2 (Weiland 430). Besonders häufig ist die Vorstellung bei den Historikern: so Regino zu 920, 921; Thietmar VIII c. 51, 52.

[5] Weiland 424 (425) § 6. Et ne haec pacis statuta traditio a quavis persona temere et impune violetur, huiusmodi violatoribus in commune ab omnibus est dictata sententia: si liber vel nobilis eum violaverit, i d e s t si homicidium fecerit aut aliquem vulneraverit vel quolibet alio modo defectaverit. — § 11 spricht dann vom Einschreiten gegen fures et predones. — Ebenso der rheinische Landfrieden v. 1179 § 4, § 5 mit § 16 (Weiland 277). — Lacomblet II. 1. 1201 habet etiam ecclesia potestatem judicandi de furtis, de rapina, de pace violata seu de qualibet violentia; hier steht Raub bestimmt ausserhalb des Friedbruchs.

die Zusammenstellung von de pace fracta mit de praediis et incendiis unmöglich. Es muss vielmehr die pax fracta in der Urkunde 1160 das bedeutet haben, was sie früher auch im Würzburgischen und kurz nachher im benachbarten Rheinfranken bedeutete — das Verbrechen gegen Leib und Leben. In der Aufzählung von 1168 trifft das dann zusammen mit der vindicta sanguinis [1]; praeda und incendium — was nicht Mordbrand ist, wie der Brand in der Fehde wohl selten Mordbrand sein wird — stehen zunächst noch ausserhalb der eigentlichen Blutgerichtsbarkeit, wie dies während des früheren Mittelalters gerade im fränkischen Stammesgebiet noch öfters vorkommt [2].

Dass die zweite Aufzählung in der Urkunde von 1168 das de vindicta sanguinis auslässt, könnte ein Versehen sein; aber das ist gar nicht einmal wahrscheinlich. Denn in der ersten Reihe sind die näher zusammengehörigen Dinge paarweis geordnet: de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et vindicta sanguinis. Deshalb wird das de vindicta sanguinis für die zweite Reihe in de hominibus enthalten sein. Dass dieses letztere Wort die Gerichtsbarkeit in „Statussachen“ bedeute, ist ganz unmöglich: einen solchen engen Sinn gibt das Wort nicht, und auch die allgemeinere Auslegung „Gerichtsbarkeit über unfreie Leute“ scheint mir hier nicht nur im Zusammenhang unpassend, sondern auch gar nicht quellenmässig; so oft von Schenkung eines homo die Rede ist, so wenig ist mir je die Gerichtsbarkeit über Unfreie als Gerichtsbarkeit de

[1] Man könnte dagegen einwenden, dass der Kölner Frieden für diese Delikte nur Exil- und Vermögensverlust verhängt. Aber die spätere Entwicklung operiert immer mit Todesstrafe: so schon das wohl fränkische iuramentum pacis (Weiland 426 § 2), namentlich aber die Landfriedensgesetzgebung Friedrich I., die z. T. vor den besprochenen Würzburger Urkunden liegt (Weiland 140 § 1; 277 § 5).

[2] Cod. Laureshamensis I S. 168, Anfang des 11. Jahrhunderts: ein Cerocensual ist der Advokatengerichtsbarkeit unterworfen exceptis 4 causis, scilicet vitae, de furto, de praeda et si quid de rebus ecclesie agendum fuerit. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II U.-B. n. 160 § 11; n. 223 § 4, Recht von Bordeaux 13. Jahrhundert (Barkhausen, Livre des coutumes S. 30 § 15), das stark durch normannisches Recht beeinflusst ist, geben gegen Tagbrand nicht Todesstrafe, sondern nur Königsbann (in Südfrankreich stets 65 sol.). — Die Constitutio contra incendiarios hat hier wohl vielfach neues Recht schaffen müssen und das erklärt, warum sie gerade die Brandstiftung für sich behandelt.

hominibus begegnet. Einen eigentlichen Beweis für die letzte Behauptung vermag ich freilich so wenig anzutreten als Zallinger für seine Aufstellung, dass de hominibus die Statusklage bedeute. So beziehe ich das de hominibus auf die Blutgerichtsbarkeit, wie diese so oft als ein iudicare de capite — und einmal — noch näher, aber auch weit später — als personalis actio benannt wird [1]. De hominibus et vindicta sanguinis ist eine Tautologie, und so kann das eine Glied gut wegfallen. —

Fehlt jede Spur einer besonderen Friedensgerichtsbarkeit, so ist es des weitern unmöglich, dass der Würzburger Bischof eine ausschliessliche Gerichtsbarkeit in Immobilien beansprucht haben sollte. Nicht nur, dass dies dem späteren Recht widerspricht, wo gerade hiefür das Landgericht nur in höherer Instanz angegangen werden kann; sondern dagegen steht auch die Natur der Sache. Allein das unmittelbare Würzburger Gebiet befasst 1790 292000 Einwohner [2] und 94 Quadratmeilen, die gesamte Diöcese, für die ja der Anspruch der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit erhoben wird, das Dreifache. Die Immobiliargerichtsbarkeit für ein solches Gebiet zu zentralisieren, ist unserer modernen Rechtstechnik unmöglich; für die atomistische Rechtspflege des Mittelalters aber wäre der Gedanke mehr als abenteuerlich. — Die Urkunde von 1168 sagt nun aber auch das gar nicht, was Zallinger ihr in den Mund legt. Denn sie bestimmt nicht, dass die geschilderte Kompetenz überhaupt eine ausschliessliche der Bischöfe sei, sondern, dass ausschliesslich der Bischof vel cui ipse commiserit (d. h. wohl das spätere Landgericht) und nicht der Graf die Kompetenz habe. Nur um Ausschluss der Grafengerichtsbarkeit handelt es sich; die Gerichtsbarkeit der Centgrafen wird weiter gar nicht berührt: diesen gegenüber wird nur Ernennungsrecht beansprucht. Freilich folgt indirekt auch daraus, dass bereits im 12. Jahrhundert die ostfränkischen Centgerichte die Blut- und Immobiliargerichtsbarkeit hatten; denn eine ausschliessliche Gerichtsbarkeit des Herzogs ist, wie gesagt, unmöglich und stimmt nicht mit den späteren Verhältnissen. Die Grafen sollen aber ja nicht in Betracht kommen; so

---

[1] Consuet. judicis curie imperialis: Zeitschr. f. R. G., N. F. II S. 190; vgl. Schröder R. G. S. 733.

[2] Stein, Geschichte Frankens II S. 390.

bleiben nur die Centgrafen übrig. — Das ist aber nichts Besonderes und stimmt vollkommen mit der gesamten fränkischen Gerichtsverfassung des 12. und 13. Jahrhunderts. Wie es sich mit der karolingischen Forderung einer ausschliesslichen Grafengerichtsbarkeit in Blutsachen und über Grundeigentum verträgt, kann hier nicht erörtert werden.

Fasst man alles zusammen, so bezeugt eben das Privileg von 1168 nur Gerichtsbarkeit des Bischofs an Stelle der Grafen; die volle, formelhafte Aufzählung soll alle Fälle treffen[1]. Spätere Rechtsquellen ergeben Gerichtsbarkeit neben und über dem Centgericht. Das Resultat wird man dann auch für die ursprüngliche herzogliche Gerichtsbarkeit zu Grunde legen dürfen, ohne dass das Detail immer dem späteren Recht entsprochen haben muss. —

Das Herzogtum Würzburg ist sonach ein regelmässiges, verliehenes Herzogtum gewesen; die Gaugrafschaft rührte von ihm, und das Herzogsgericht stand über und neben den örtlichen Gerichten. Im weiteren Fortschritt hat das Herzogtum die Gaugrafschaft teilweise aufgezehrt und damit die Ernennung des Centgrafen in die Hand bekommen. Das ist der Kern des Privilegs von 1168; in der Durchführung des neueren Gedankens liegt die Entstehung des Würzburger Territoriums. Aus einer höheren Gewalt über den Grafen der ganzen Diöcese ist der Bischof, wie auch andere Herzoge zur höchsten Gewalt unter Ausschluss der Grafen in einem Teil der Diöcese geworden. Der ältere Zustand wird aber noch lange angedeutet durch die Lehnbarkeit aller Grafschaften und durch die Zuständigkeit der nicht beseitigten Gaugrafen[2] und Allodialcentgrafen zum herzoglichen Landgericht[3].

[1] Das de beneficiis deute ich nicht auf die Lehensgerichtsbarkeit des Lehensherrn, die später im Würzburgischen mit dem Landgericht gar nicht zusammenhängt, sondern auf die Zuständigkeit des Landgerichts über Eigenlehen (Swsp. Lnr. 18 Lassberg).

[2] Zallinger Mitt. XI S. 567 ff.

[3] Flüchtig sei hier das Bamberger Landgericht gestreift, das später auch eine Sonderstellung beansprucht. So lange die Andechser die Grafschaft über das ganze Bamberger Gebiet haben, steht über den Centen ein judicium provinciale mit einem Andechser Ministerialen als judex provincialis (v. Oefele Gesch. der Grafen v. Andechs S. 74; Ussermann, Ep. Bambergensis pr. n. 158, 1207, n. 183, 1249; 188, 1260) wird der Centgerichtsbarkeit in Steinach der ducatus gegenübergestellt, der also mit comitatus oder judicium provinciale identisch

Die kaiserlichen Landgerichte in Nürnberg, Schweinfurt und Rotenburg.

Ein helles Streiflicht fällt von den fränkischen Landgerichten, welche von Haus aus kaiserliche Domanialgerichte waren, auf die Würzburger Gerichtsverfassung. — Die schon oft erwähnte Beschwerde des Bischofs von Würzburg von 1234 klagte wegen der Uebergriffe königlicher officiati und sculteti in Wimpfen, Nürnberg, Rotenburg, Hall, Schweinfurt, Königsberg, Lenkersheim; die unbefugten Amtshandlungen fanden statt in centis quibuslibet ducatus ipsius, que mutantur et impediuntur, in vocationibus personarum synodalium ad civitates nostras et ad centas, in censu rusticorum, qui adhuc recipitur — in pignorationibus, que fiunt extra civitates nostras in ducatu ipsius, in iudicio de feodis et proprietatibus, quod vobis assumitis. — Die ursprüngliche Natur der Gerichtsbarkeit jener officiati lässt sich in Nürnberg verfolgen und dabei auch das Wesen der Nürnberger Burggrafschaft klar legen; die Einwirkung der königlichen Domänengerichte auf die Cent wird in Schweinfurt und Rotenburg am deutlichsten. Vollkommen sichere Schlüsse sind freilich nur bei Schweinfurt möglich, wo das vortreffliche Urkundenbuch des hochverdienten Altmeisters fränkischer Geschichte — Steins — reichlich Material an die Hand gibt. Dagegen hindert schon bei Rotenburg und Nürnberg die Dürftigkeit der gedruckten Quellen.

---

sein muss (vgl. auch Stein, Geschichte Frankens II S. 325). Seit dem Aussterben der Andechser ist das Gericht in der Hand der Bischöfe, zuerst noch mit wechselndem Sitz, später in der Nähe von Bamberg am Roppach, ursprünglich Rok-pach, daher auch das Landgericht am Rock (so Monumenta Suinfurt. S. 72, 1348; S. 104; sonst Oesterreicher, Denkwürdigkeiten zur fränkischen Geschichte II S. 70 ff.). Offenbar handelt es sich hier um ein Grafengericht, das von den Centgerichten abgelöst ist, und wohl wegen des Herzogstitels der Andechser auch als ducatus bezeichnet wird. Später entwickelte es konkurrierende Gerichtsbarkeit über das Bamberger Gebiet hinaus (so die citierte Schweinfurter Urk.). Warum? Das kann man aus dem bisher Veröffentlichten, das nur einen kleinen Bruchteil der erhaltenen Protokolle ausmacht, nicht entnehmen: das meiste noch bei Rosshirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts I S. 118—127. Möglich, dass die besondere kaiserliche Belehnung des Bischofs mit diesem Gericht (zuerst 1379, 1384 bezeugt, aber natürlich leicht viel älter) der Anlass gewesen ist, vielleicht auch die ehemalige Bezeichnung mit ducatus oder beides.

In den übrigen Königsorten der Beschwerde sind die Ansätze zur Domanialgerichtsbarkeit entweder ganz verschwunden oder nur so schwach erhalten, dass sie kein Bild geben [1].

I.

Die Burggrafschaft Nürnberg und das kaiserliche Landgericht sind anfänglich ganz unabhängig voneinander [2]. Während das Würzburger Landgericht stets das Herzogsgericht, also ein Gericht des öffentlichen Rechts war, ist das Nürnberger Landgericht zunächst ein kaiserliches Domänengericht und verbindet sich erst später durch äussere Zufälle mit der öffentlichen Burggrafschaft.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts treten sich der Burggraf und das unter dem kaiserlichen buticularius stehende kaiserliche Gericht in Nürnberg deutlich gegenüber.

Der buticularius, wohl der höchste der zahlreichen officiati

---

[1] Für Wimpfen hat H. Bauer (Wirtembergisch Franken 1871 S. 98 ff.) noch später ein kaiserliches Landgericht nachgewiesen. — Königsberg kommt als Landgerichtssitz nicht mehr vor, nachdem es (1243 ?) an Bamberg gekommen und von diesen an die Grafen von Henneberg verpfändet worden war (Schultes, Neue diplomatische Beiträge zu der fränkischen und sächsischen Geschichte I S. 73 ff.). — Lenkersheim (vgl. Schirmer, Geschichte Windsheims 1848 S. 298 ff.) steht mit der Nürnberger Domanialverwaltung in Verbindung; den defensor (Vogt) können sich die Einwohner aus den höheren kaiserlichen officiati in Nürnberg wählen (M. B. XXIX a, 564, 1199). Später ist der Ort ein unbedeutendes Dorf. — In Hall weist der König dem Schultheiss den Schutz eines Klosters zu, sonst haben die königlichen Domanialgerichte (vgl. Nürnberg) diesen Schutz (Wirtembergisches U.-B. III, 849); der Schultheiss ist abhängig von dem Reichsministerialen Schenk v. Limburg (Wirtembergisches U.-B. V, 1598). Auf eine landgerichtliche Zuständigkeit deutet vielleicht das Haller Kampfrecht (vergl. jetzt v. Below zur Entstehungsgeschichte des Duells 1896 S. 17 f.). Weiteres vermag ich nicht zu finden.

[2] Bisher hat man beides regelmässig zusammengeworfen und dadurch das ganze Institut vollkommen unverständlich gemacht: so Oetter, Geschichte der Burggraven zu Nürnberg I S. 80; Riedel, Ueber den Ursprung und die Natur der Burggrafschaft Nürnberg (Abh. Berliner Akademie 1854 S. 366 ff.). Hegel in Chroniken deutscher Städte I S. XIX; Kluckhohn, Ludwig der Reiche S. 59 ff.; Vogel, Des Ritters Ludwig von Eyb — Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg S. 14; Stein, Geschichte Frankens I S. 274; Schröder, R. G. S. 208. — Am nächsten kommt der Wahrheit, ohne sie ganz erfasst zu haben, Wölkerns, Historia Norimbergensis diplomatica U.-B. S. 790.

in Nürnberg [1], ist fidelis des Königs [2] und gehört zu den Reichsdienstmannen [3]. Die königlichen Anordnungen ergehen unmittelbar an ihn [4]. Dieser buticularius fungiert nun als königlicher Richter und entscheidet 1228 einen Streit zwischen dem Beklagten miles de Lengershein, der selber königlicher Ministerial gewesen sein muss [5], und dem prior von Ansbach und zwar imperialis iudicii sententia mediante [6]. Auch der scultetus von Nürnberg wohnt bezeichnenderweise diesem Gericht bei. — In dem Prozess des Nürnberger Deutschherrenspitals mit einem fränkischen Reichsministerialengeschlecht entscheidet der buticularius nach Aussage des Königs auctoritate domini et patris nostri (Friedrich II.) et nostra (Conrad IV.) [7]. Wie der buticularius die ordentliche Gerichtsbarkeit über Reichsministerialen hat, besitzt er auch Advokatie und Gewalt über Kirchen in kaiserlichem Schutz: so macht er die Pferdegestellungspflicht gegen das Kloster Heilsbronn geltend, wenn es zum königlichen Aufgebot kommt [8]. Heilsbronn steht unter kaiserlichem Schutz und behauptet später unter Berufung auf ältere Kaiserurkunden, vor dem König und seinem Hofrichter allein Recht nehmen zu müssen [9]. — Andere Male wird ihm der Schutz des Besitzes der Regensburgischen Reichsabtei Obermünster übertragen [10], oder er wird mit einem zweiten Reichsministerialen zusammen beauftragt, rechtswidrig veräusserte Regalien der Bamberger Kirche zu revozieren [11].

Der Burggraf von Nürnberg steht neben dem buticularius;

---

[1] M. B. XXIX a, 564, 1199.

[2] M. B. XXXI a, 302, 1237; XXX a, 771, 772, 1242.

[3] v. Falkenstein Urkunden — worinnen — das — Burggrafentum Nürnberg etc. 1789 n. 36, 1240.

[4] M. B. XXXI a, 684, 1227; 737, 1235; 771, 772, 1242; M. B. XXXI a, 302, 1237.

[5] M. B. XXIX a, 564. M. B. XXX a. 725, 1234.

[6] v. Falkenstein, Burggraftum n. 33, 1228.

[7] M. B. XXX a, 745, 1236. — Den Ministerialstand der einen Seite erkennt man daraus, dass früher (M. B. XXIX a, 481, 1151) die Lindach als Reichsministerialen erscheinen.

[8] XXX a, 684, 1227.

[9] v. Falkenstein, Burggraftum 101, 1303.

[10] M. B. XXXI a n. 302, 1237.

[11] M. B. XXX a, 771, 1242.

während dieser ein Ministerial unmittelbar unter dem Kaiser, ist jener stets nobilis [1].

1246 vollzieht sich aber eine Aenderung. 1245 erscheint der buticularius noch einmal als königlicher Beamter [2]. Dagegen weist 1246 [3] der Burggraf gemäss dem Befehl des Königs Heinrich Raspe auf das officium Berngau an, das später nach dem Nürnberger Salbuch wieder königliche Domäne ist [4]. Im gleichen Jahr bestätigt der Burggraf eine Uebereignung iuxta consuetudinem provincialem terre illius et hoc in foro Nurenberg iudiciali [5]. 1249 wird der Burggraf von König Konrad als Landrichter bezeichnet [6]. 1265 nimmt Kloster Heilsbronn, das nach dem bisherigen unter dem König und für diesen unter dem buticularius stand, Recht im judicium provinciale in Norinberg vor dem Burggrafen [7]. Man bemerke dabei, dass Ramung v. Kammerstein, der 1242 Reichsministerial ist [8] und 1246 zwar bereits als Zeuge der Verlassung vor dem Burggrafen dient, aber noch von den homines burggravii sich abscheidet [9], in der Urkunde des Jahres 1265 schon nicht mehr von den burggräflichen Leuten getrennt [10] und 1266 als burggräflicher Vasall bezeichnet wird [11]. Ingleichen erscheint in der besprochenen Sache von 1265 der Schultheiss von Nürnberg als Mitbeisitzer des burggräflichen Landgerichts, wie früher des kaiserlichen Gerichts des buticularius. In den beiden kaiserlichen Lehensbriefen endlich, die 1273 und 1281 dem Burggrafen von Nürnberg erteilt sind [12], wird ihm — deutlich getrennt

---

[1] Z. B. M. B. V S. 360, 1198; IX S. 500, 1143; vgl. die Regesten bei Stälin W. G. II S. 513 f., S. 528 f.

[2] M. B. XXXa, 774.

[3] Mon. Zollerana II n. 50.

[4] Küster, Das Reichsgut in den Lehen 1273-1313 S. 101.

[5] Mon. Zollerana II, 47.

[6] Mon. Zollerana II, 55.

[7] Mon. Zollerana II, 104.

[8] M. B. XXX n. 771, 772.

[9] Mon. Zollerana II, 47.

[10] Der in Mon. Zollerana II, 104 neben dem Ramung von Kammerstein und Friedrich Rindsmaul genannte Konrad von Herzogenhofen ist nach der Zeugenreihe in Mon. Zollerana II, 106 sicher Ministeriale des Burggrafen.

[11] Mon. Zollerana II, 106.

[12] Mon. Zollerana II, 129, 246. — Die Trennung der comitia und des Landgerichts hat man später im Streite um das Landgericht vermischt.

von der comitia burggravie — übertragen, judicium provinciale in Nurenberg cui etiam vice imperatoris omne judicium judicans presidebit (cuius etiam vice imperatoris exercens omne judicium et judicans exercebit).

Es ist nach dem bisherigen ganz sicher, dass 1246 das frühere königliche Domanialgericht in Nürnberg, das über Reichsministerialen wie königliche Schutzkirchen judizierte, mitsamt Reichsdomänen an den Burggrafen von Nürnberg übergegangen sein muss. Und auch die äussere Veranlassung steht fest. Jenes Ereignis trifft nämlich zeitlich genau mit dem Abfall der Zollern von Friedrich II. zusammen[1]. 1249 ist dann der Burggraf wieder zu den Hohenstaufen zurückgetreten und wird jetzt als Landrichter anerkannt. So werden wohl nicht bloss Gewissensbedenken[2] der Grund des zweimaligen Parteiwechsels gewesen sein. — Wie viel an Domanialgütern mit überging, lässt sich nicht genau feststellen, schon weil man den ursprünglichen Bestand des ostfränkischen Königsguts[3] nicht kennt und weil es möglich ist, dass bereits unter Konrad IV. und Konradin gewisse Güter zurückgegeben worden sind. Nürnberg selbst gehörte ja nachher zu den Konradinischen Gütern, und sein Schultheiss ist unabhängig vom Burggrafen geblieben[4], wenn auch ein gewisser Einfluss des Burggrafen auf das Nürnberger Gericht zum Ausdruck kommt. Denkbar ist es weiter, dass die Revindikationen Rudolfs von Habsburg eingegriffen haben: das officium Berngau, über welches 1246 der Burggraf verfügt, erscheint später wieder als Reichsgut[5]; über einen anderen Ort streitet der Reichsamtmann und der Burggraf[6]; der buticularius aber tritt 1274 wieder auf und ist von da ab bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts Reichsbeamter, um dann in den Urkunden zu verschwinden[7]. Es ist freilich im einzelnen nicht möglich, das Mass dieser Revindikationen und die Zeit der-

[1] Ueber letzteren Riedel, Die Ahnherren des preussischen Königshauses Abh. Berliner Akad. 1854 S. 115.

[2] So Riedel a. a. O. S. 115.

[3] Nicht ausreichend das bei Frey, Die Schicksale des kgl. Gutes in Deutschland S. 300 ff. zusammengestellte.

[4] Hegel a. a. O. I S. XVII.

[5] Vgl. S. 225 N. 4.

[6] Nürnberger Salbuch bei Küster a. a. O. S. 162.

[7] Historia Norimbergensis diplomatica U.-B. 37, 1274; 40, 1281; 44, 1288; 55, 1296 n. 130 (für Anfang des 14. Jahrhunderts).

selben zu bestimmen; vieles spricht dafür, dass, soweit sie überhaupt vorgekommen sind, sie eher auf Konradin und die bairischen Herzoge, als auf Rudolf von Habsburg zurückführen, dessen bedeutendster Anhänger ja der Burggraf war. — Im Gegensatz zu blossen Vermutungen aber ist sicher, dass das Landgericht dem Burggrafen verblieb. Wenn im Anfang des 14. Jahrhunderts in Nürnberg ein kaiserlicher Landvogt eingesetzt wird, so steht er jetzt ausserhalb des Landgerichts gegenüber dem Landrichter [1]. Mit dem Landgericht sind gewisse Kirchengüter, so Heilsbronn, vor allem aber Reichsministerialen dauernd übergegangen. Für die Herren von Kammerstein ist das bereits nachgewiesen, gilt dann aber auch für die Rindsmaul [2]. Den Umfang dieser Erscheinung, welche wohl für die hohenzollerische Hausmacht entscheidend wurde, kann nur eingehende Lokalgeschichte freilegen.

Bereits unter dem buticularius urteilt das Gericht über Ministerialen und Schutzkirchen eines umfassenden Gebietes, aber das ist immerhin nur Domanialgerichtsbarkeit. Allmählich vergisst man diese Beschränkung und fasst das Landgericht als ein öffentliches kaiserliches Gericht, konkurrierend dem Hofgericht, auf. Während 1303 [1] der burggräfliche Landrichter noch ein Ministerial ist, soll nach dem Privileg von 1348 [3] das Landgericht Nürnberg mit einem Richter besetzt werden, „wie unser Hofgericht", d. h. mit einem freien Herrn [4]. Schon vorher tritt ein Graf von Castell als Landrichter auf [5]. — Damit erlangt dann das Burggrafengericht die dominierende Stellung, die es seit Ende des 14. Jahrhunderts zeitweis einnimmt [6].

Ebensowenig wie mit dem Landgericht hat der Burggraf von Haus aus etwas mit dem Schultheissengericht zu thun, denn die Bürger von Nürnberg stehen ausschliesslich unter der kaiserlichen advocatia [7] und unter dem Gericht des scultetus, der ein

---

[1] v. Falkenstein, Burggraftum n. 101, 1303.

[2] Mon. Zollerana II, 104, 1265; auch Oetter a. a. O. II S. 183 ff. Früher sind die Rindsmaul Reichsministerialen (M. B. XXIXa, 567; XXXa, 616, 618, 663, 692, 715) und werden einmal de Nuremberg genannt.

[3] Mon. Zollerana III, 202.

[4] v. Reitzenstein in seiner vortrefflichen wenig gekannten Arbeit: die Reichslandvogteien (Hist. Verein für Schwaben XII) S. 72.

[5] Mon. Castellana 332, 1333 und später M. B. XXXX, 138, 1339.

[6] Kluckhohn a. a. O. S. 61 ff.

[7] M. B. XXXa, 643, 1219.

kaiserlicher officialis ist [1]. Wenn später der officialis des Burggrafen Anteil am Gerichte des scultetus hat [2], so rührt das daher, dass eben schon in der Zeit, in der der buticularius dem Landgericht vorsitzt, eine Verbindung dieses Gerichts mit dem Schultheissentum besteht. Das Besondere ist nur, dass diese Verbindung sich erhalten hat, nachdem das Landgericht an den Burggrafen gekommen war, die Ernennung des Schultheissen aber beim Reich verblieb. — So wie das Schultheissengericht gewöhnlich in den Quellen auftritt, ist es sonach ein Lokaldomanialgericht unter dem domanialen Landgericht. Ob es das von Haus allein aus war, und ob nicht auch hier dieselbe Verbindung von domanialem und öffentlichem Gericht stattgefunden hat, die bei Schweinfurt und Rotenburg so deutlich hervortreten wird, ist kaum zu ermitteln [3].

Abgesehen vom Landgericht hat der Burggraf nur die comitia burggravie, die man freilich später gewöhnlich mit dem Landgericht verwechselt hat. Wo diese comitia sich befindet, ist nirgends gesagt; da aber der Bischof von Würzburg den Burggrafen als vicecomes bezeichnet, so wird wohl die Grafschaft auch in Francia orientalis, und nach den späteren Gebietsverhältnissen im Rangau liegen. Diesem Gaugrafen ist dann mindestens im Anfang des 12. Jahrhunderts die Burg von Nürnberg verliehen worden und danach heisst er sich nun. Es ist nicht viel anders, als wenn der Markgraf der bairischen Nordmark nach seiner entfernt gelegenen Burg Markgraf von Schweinfurt genannt wird.

II.

Während man in Nürnberg die Umbildung des Domanialgerichts zum Landgericht besonders gut verfolgen kann, bietet Schweinfurt und im geringeren Mass Rotenburg deutliche Beispiele für die Verschmelzung der Dominialgerichte mit den (öffentlichen) Centgerichten; in Nürnberg ist dieser Punkt höchstens schwach angedeutet.

---

[1] Hist. Verein für Mittelfranken 1862. Beilage I S. 6, 1216. Heinricus marscalcus de Rasche officialis in Nuremberg scultetus.

[2] Privileg v. 1273 (Mon. Zollerana II, 129).

[3] Dafür M. B. XXV S. 327, 1256. Nicht zu ermessen vermag ich, wie weit das seit dem 16. Jahrhundert genannte, von dem eigentlichen Stadtgericht getrennte Land- und Bauerngericht hieher gehörte. Selecta Norimbergensia III S. 161 f.

Schweinfurt ist seit Anfang des 12. Jahrhunderts Königsgut [1]. Die Eigentumsverhältnisse [2] sind nicht ganz klar, weil die alte Ansiedelung in der Mitte des 13. Jahrhunderts zerstört wurde und die spätere Stadt Schweinfurt in ziemlich bedeutender Entfernung davon entstand. Immerhin ergibt sich folgendes. Durch den einen Erben des ausgestorbenen markgräflichen Hauses sind die Eichstädter Kirche und deren Rechtsnachfolger in der alten Stadt und, wie es scheint, in geringem Mass in der Neustadt Grundeigentümer [3]. Ein anderer Teil des Bodens gehört seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts dem König, der hier irgendwie an Stelle der anderen Erben des Schweinfurter Hauses getreten ist. Dieser Komplex muss der grössere sein [4]. Daneben kommt, aber nicht im grossen Umfang, freies Eigen der Bürger wenigstens in der Mark der Altstadt vor [5].

Mit diesen Besitzverhältnissen steht nun die Gerichtsverfassung in eigentümlicher Beziehung. In Schweinfurt urteilen zwei Gerichte, das öffentliche Centgericht und das grundherrliche Gericht des königlichen Amtmanns.

Beide Gerichte treten noch sehr spät in ihren Sprengeln

---

[1] Stein, Geschichte der Stadt Schweinfurt S. 18.

[2] Hierher Stein und Müller, Gült- und Zinsbücher des Deutschordenshauses zu Schweinfurt aus den Jahren 1313 und 1337 (Archiv für Unterfranken XXII S. 553 ff.).

[3] Bischof Eberhard von Eichstädt, der eine Erbe, hat dieses Gebiet an seine Kirche geschenkt (Monum. Suinfurt, S. 36 u. 14). Diese hat in der Altstadt und anscheinend auch der Neustadt bis in das 15. Jahrhundert Grundeigentum bewahrt (Mon. Suinfurt S. 40 n. 25, 1259; S. 219 n. 244, 1431; S. 223 n. 252, 1431), wo sie den Rest an das Deutschhaus verkaufte. Zum grossen Teil aber ist der eichstädtische Besitz schon 1281, 1283 an das damals gegründete Deutschhaus gekommen (Gült- u. Zinsbücher S. 564 f., S. 572), das dann in der Altstadt stark begütert ist, während es in der Neustadt fast gar keine Gülten hat (ebda. S. 596, 597 ff.). 1431 hat das Deutschhaus dann auch, wie gesagt, die obigen eichstädtischen Güter erworben; alles zusammen aber ist dann von der Stadt gekauft worden, die dadurch eines gefährlichen Gegners ledig wurde (Mon. Suinfurt. S. 239 n. 279, 1437).

[4] Dies folgt daraus, dass in der Alt- und Neustadt die Grundstücke an die Bürger vom königlichen Vogt verliehen werden (Mon. Suinfurt. S. 42, 1282). — Ueber die möglichen Erwerbsgründe, vgl. Stein, Schweinfurt S. 18.

[5] Mon. Suinfurt. S. 42, 1282. Weil da normal die Güter vom königlichen Vogt verliehen werden, kann das nicht die Regel sein.

auseinander; und das ist etwas sehr Ursprüngliches, weil die ganze Zeit über die Neigung bestanden hat, die Gerichte zu verschmelzen. Das Centgericht Schweinfurt befasst die Alt- und Neustadt, dann Dittelbrunn, Hainbach, Zell, Weipoltshausen, Uechtelhausen, Forst, Schonungen [1]. Dagegen besteht die Vogtei aus Alt- und Neustadt, Gretstadt, Gochsheim, Sennfeld, Ranfeld, Hilpertsdorf, Roterhausen, Geltersheim [2] und wohl auch Forst [3]. Von den Orten dieser Reichsvogtei gehören Sennfeld, Hilpertsdorf, Gochsheim zu den Centen Geltersheim und Carlberg [4]. Es ist sehr bezeichnend und schon oben verwendet, dass auch die Hintersassen der Reichsvogtei zum Centbesuch verpflichtet sind.

Von der Reichsvogtei spricht schon die Beschwerde des Bischofs von Würzburg (1234). 1309 wird sie vom König an den Grafen von Henneberg verpfändet [5] und im Henneberger Urbar erwähnt, deutlich von der Cent geschieden [6]. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts tritt nun der Würzburger Bischof in die Hennebergische Pfandschaft ein, um dadurch Schweinfurt, die zweitwichtigste Stadt seiner Diöcese, in die Hand zu bekommen. Zunächst erhält er dadurch die halbe Reichsvogtei; der bisherige Schultheiss wird zum bischöflichen Amtmann gemacht [7] und übt die Vogtei aus [8]. Dagegen löst die Stadt die andere Hälfte der Reichsvogtei ein [9] und bekommt 1361 vom Kaiser das Recht, für diese Hälfte den Amtmann (Vogt) selbst zu wählen [10]. Das Würzburger Recht hat sich noch länger erhalten [11]; 1386 wird aber auch die Würzburger Pfandhälfte von der Stadt erworben und nunmehr von der Stadt

---

[1] Mon. Suinfurt. S. 528 n. 48, 1540.

[2] Henneberger Urbar bei Schultes a. a. O. I S. 221 ff.; Mon. Suinfurt. S. 88 n. 93a, 1359.

[3] Mon. Suinfurt. S. 143, 1386.

[4] Mon. Suinfurt. S. 544, 560.

[5] Mon. Suinfurt. S. 51.

[6] Schultes a. a. O. I S. 221.

[7] Mon. Suinfurt. S. 88 ff.

[8] Mon. Suinfurt. S. 91.

[9] Mon. Suinfurt. S. 98 n. 101.

[10] Mon. Suinfurt. S. 99, 103.

[11] Mon. Suinfurt. S. 215 n. 127, 1375; S. 128 n. 131, 1378; S. 130 n. 135, 1380; 137 n. 137, 1381; S. 139, 147, 1386.

für die ganze Reichsvogtei nur ein Amtmann bestellt[1]. Wie schon vorher, so wählte die Stadt auch jetzt den Reichsamtmann aus den vornehmen Familien der Umgegend, offenbar um Schutz gegen Würzburg zu gewinnen[2], bis dann am Ende des 15. Jahrhunderts die Henneberger für längere Zeit die Stelle erlangen[3]. Die sehr interessante Geschichte des Amtes, die jetzt eng mit den grossen politischen und religiösen Ereignissen verknüpft ist, berührt uns hier nicht. Es genügt zu bemerken, dass 1572 die Stadt die Reichsvogtei über die Dörfer Gochsheim und Sennfeld, die seit dem 13. Jahrhundert streitig war, an Würzburg abtrat. Für den Rest der Vogtei aber, wofür schliesslich der Pfalzgraf bei Rhein zum Amtmann gewählt war, wurde schon seit 1564 jede Einsetzung eines Amtmanns unterlassen[4].

Es war dieser Ueberblick erforderlich, um den juristischen Gehalt der Vogtei zu verstehen. Weiterhin muss noch vorausgeschickt werden, dass auch der Schultheiss vom Vogt abhing und weder ein Organ des öffentlichen (Cent-) Gerichts noch der Gemeinde[5] war, was ja auch schon sein Name andeutet. — In der letzten Zeit der Vogtei tritt nun wesentlich der politische Schutz hervor, den der vornehme Amtmann der Stadt angedeihen lässt. Früher aber handelte es sich sehr deutlich um Gerichtsbarkeit über die Leute, die innerhalb der Vogteigrenze zum Reich gehören, aber nur über solche. In der betreffenden Bemerkung des Henneberger Urbars[6] ist auch eine Gerichtsbar-

---

[1] Mon. Suinfurt. S. 144 n. 152, 1386.

[2] Zuerst ist ein Herr v. Seinsheim (Schwarzenberg) Amtmann (Mon. Suinfurt. S. 103 n. 108, 1363; S. 116 n. 118, 1368).

[3] Mon. Suinfurt. S. 286 n. 345, 1470.

[4] Mon. Suinfurt. S. 465.

[5] Schultheiss und Schöffen leihen Stadtrechtsgüter, die sonst der Vogt leiht (Mon. Suinfurt. S. 60 n. 52, 1330; S. 63 u. 57, 1330). — Mit dem Centgericht hat der Schultheiss von Haus aus nichts zu thun; denn dafür fungiert ursprünglich ein besonderer Centgraf (vgl. unten). — Die gewählten Gemeindevertreter aber sind Bürgermeister und consules gegenüber dem scultetus und den scabini (Mon. Suinfurt. S. 56, 1323; S. 57, 1325). — Damit stimmt, dass der Schultheiss dem von der Stadt gewählten Ersatzrichter gegenübergestellt wird (Mon. Suinfurt S. 181 f. n. 194, 1397).

[6] Henneberger Urbar (Schultes I S. 221); von erst zu Gochsheym da hat myn Herrn in dem Dorf von des Ryches wegyn daz Gericht, das suchet niemand, wann des Ryches lute und Münche lute; Mon. Suinfurt. S. 169 u. 181, 1391 für Geldersheim.

keit über die Leute des Kirchenguts angedeutet und das führt weiter. Wie nämlich andere Reichsdomanialgerichte eine Gerichtsbarkeit über das Gut königlicher Schutzkirchen ausüben, so nehmen 1309 scultetus und scabini von Schweinfurt Jurisdiktion über das Fuldische Städtchen Hammelburg, das von Schweinfurt weit abliegt, in Anspruch[1], ebenso judiziert der Würzburgische Amtmann über die Vogteigrenze hinaus[2]. Damit stimmt es endlich, wenn vom König dasjenige Gericht, das 1330 unter den Grafen von Henneberg dem Centgericht gegenübersteht, als Landgericht bezeichnet wird[3].

Vom Landgericht verschieden ist das Centgericht. Hier sind die Centorte teilweis Würzburgisch, und daraus erklärt es sich, wenn das Hennebergische Urbar dem Grafen zwar die Reichsvogtei ganz, die Cent aber nur zur Hälfte zuschreibt[4]. Noch nachdem die Stadt die Reichsvogtei an sich gebracht hatte, behauptet der Bischof seinen Anspruch auf das Centgericht und benutzt jetzt gerade ihn, um die Reichsunmittelbarkeit Schweinfurts zu brechen. 1388 verlangt er die Ernennung des Centgrafen[5], nicht mehr als zwei Schweinfurter Schöffen sollen in der Cent sitzen. Der Schied von 1389 bezeichnet die Forderung als begründet, fand aber keine Folge[6]. Nach verschiedenen Wandelungen[7] wurde erst 1562 die ganze Streitfrage dadurch gelöst, dass die Würzburger Orte aus der Schweinfurter Cent ausschieden[8], aber damit kam dann auch das Schweinfurter Centgericht zum Stillstand[9].

Die Cent bezieht sich auch hier zunächst nur auf Blutsachen; alle zivilrechtlichen Streitigkeiten werden von dem „Gericht“ erledigt, das alle 14 Tage amtet; die Richter sind die

---

[1] Dronke, Cod. dipl. Fuldensis n. 859; hierzu Rübsam, Heinrich V. von Weilnau in Zeitschrift für hessische Geschichte N. IX S. 69.

[2] Mon Suinfurt. S. 91 n. 93.

[3] Mon. Suinfurt. S. 61 n. 53.

[4] Möglich, dass der Betrag dieser Quote auf den Vertrag v. 1259 (Mon. Suinfurt. S. 40 n. 25) zurückgeht (Schultes I S. 221 N. e.): aber den Grund der Mitberechtigung des Bischofs überhaupt hat der Vertrag nicht erst geschaffen — auch nach seinem Wortlaut nicht schaffen wollen.

[5] Mon. Suinfurt. S. 152, 162, 1388.

[6] Mon. Suinfurt. S. 181 n. 194, 1397.

[7] Mon. Suinfurt. S. 202 f., 223a; S. 297 n. 358, 1478.

[8] Mon. Suinfurt. S. 542 n. 102.

[9] Mon. Suinfurt. S. 485.

zwölf Schöffen[1]. Als Blutgericht aber fungiert die Cent in echten Dingen, die in Schweinfurt an dem „Gericht“ gehalten, aber von den Schöffen aller Centgemeinden besucht werden[2]. Die Centrüge ist, wie vielerorts, schon im 14. Jahrhundert beseitigt[3].

Das sind die Elemente. Das wichtige ist nun, dass sich diese Elemente kombiniert haben. Es ist eine Verschmelzung von Cent- und Landgericht eingetreten. — Angedeutet wird das schon in dem königl. Privileg für den Grafen von Henneberg (1330)[4]. Hier wurden zwar die zwei Gerichte getrennt, aber der Richter an beiden ist nur einer. — 1361 wird das Gericht ausserhalb der Stadt ohne Unterschied zwischen Dörfern der Reichsvogtei und der Cent als Landgericht bezeichnet[5]. 1359 vererbpachtete Würzburg seinen Teil an die Reichsvogtei: da wird nun übertragen der Würzburgische „tail an dem Vogtampt — und hier haben wir ausgenommen und uns und unserem Stift behalten die höchsten buz, do man teilt laib und gut“[6]. Würzburg selber also, das damals keinen Grund zum Widerspruch hatte, erkannte an, dass die Blutgerichtsbarkeit, die natürlich Centgerichtsbarkeit ist, aus der Vogtei fliesst. 1362[7] wird vorausgesetzt, dass die Schöffenrüge im Schweinfurter Gericht schlechtweg stattfindet. 1420, also schon zu einer Zeit, wo Würzburg die Cent gegen die Reichsvogtei ausspielte, präsidiert der Centgraf dem Landgericht[8]. Mit dem Bisherigen stimmt, dass 1389 das Centgericht genau dasselbe Bestreben hat über die Territorial-

[1] Mon. Suinfurt. S. 404, 409; Mon. Suinfurt. S. 96 n. 98, 1361; „die Gerichte ynwendig der Stadt und auszwendig daz Landgericht“.

[2] Mon. Suinfurt. S. 485, 1564, 9. Juni; S. 544 n. 102, 1562.

[3] Mon. Suinfurt. S. 99 n. 103, 1362.

[4] Confirmamus specialiter centam et judicium, quod vulgariter dicitur lantgerichte eo modo et condicione, quod officiatus vester ibidem qui tunc tempore constitutus fuerit, in singulis causis sententialiter judicare possit — statuentes etiam, quod nullus ex orbis personalem residentiam in civitate predicta Swinfurthe faciens ad aliud extrinsecum judicium in quacumque causa civili vel criminali — citari — debeat nec coram ullo alio, quam coram ipsius civitatis Swinfurthe predicte judice queat — conveniri (Mon. Suinfurt. S. 61).

[5] Mon. Suinfurt. S. 96 n. 98, 1361.

[6] Mon. Suinfurt. S. 89 n. 93a.

[7] Mon. Suinfurt. S. 99, 103, 1362.

[8] Mon. Suinfurt. S. 201 n. 221, 1420.

grenze hinaus zu judizieren, wie ein königliches Domanialgericht [1]. Auch die Art der Verschmelzung lässt sich annähernd erkennen. Wenn der Bischof die Ernennung des Centgrafen verlangt, so erteilt umgekehrt der Kaiser dem Reichsamtmann die Befugnis, im Notfall den Centgrafen selber zu ernennen [2]. Und wenn der Bischof behauptet, dass an der Cent nur zwei Schweinfurter Schöffen sein dürfen, so müssen gewöhnlich viel mehr teilgenommen haben. Zieht man endlich heran, dass die Cent am Gericht von Schweinfurt abgehalten wird, diesem aber der Schultheiss präsidiert, so ergibt sich: das Schweinfurter Schultheissengericht und das Centgericht sind ein Gericht geworden; zur Cent treten dem Schweinfurter Gericht die Centschöffen der auswärtigen Orte bei und ein Centgraf übernimmt den Vorsitz, ausserhalb der Cent führt ihn der Schultheiss; das Schultheissengericht steht aber schon im Hammelburger Streit statt der Vogteigerichtsbarkeit. Es wird aus dem letzten Grund das Schweinfurter Gericht die höhere Instanz über den Dorfgerichten der Vogtei, auch über die ausserhalb der Schweinfurter Cent liegenden Dörfer; nicht bloss in Grundstreitigkeiten, welche und soweit sie zur Vogtei gehören würden, gilt das, sondern auch für die persönlichen Klagen (Schuld, Schmachsachen) in solchen Orten einer fremden Cent, die an sich vor diese Cent gehören werden. Man trennt eben Vogtei und Cent nicht mehr [3].

Die Verbindung lässt sich in frühere Zeit zurückverfolgen. Eine nicht weiter belegte Nachricht des L. Fries sagt, dass 1303 König Albrecht den Bürgern von Schweinfurt Halsgerichtsbarkeit gegeben habe und dass sie deshalb nicht weiter vor dem Landgericht in Würzburg hätten Recht nehmen wollen [4]; vielleicht gehört diese Nachricht irgendwie hierher. Sicher gilt das für die Urkunde von 1289 [5]: der Vogt das Kaisers urteilt danach auf der Cent über Hintersassen des Deutschherrenhauses,

---

[1] Mon. Suinfurt. S. 152 n. 162.

[2] Mon. Suinfurt. S. 201 n. 231, 1420.

[3] So Gochsheim und Sennfeld: Mon. Suinfurt. S. 314 n. 390a, 1500; der hier genannte Rat ist nach der Rechtsaufzeichnung Paul Rosas (ebda. S. 404) mit den Schöffen gleichbedeutend.

[4] L. Fries bei Ludewig, Geschichtsschreiber von dem Bischoftum Würzburg S. 602.

[5] Mon. Suinfurt. S. 44, S. 42.

pfändet für die Gerichtsgefälle in allen Dörfern, verleiht die Güter auch der Schweinfurter, die deren Eigentum sind.

III.

Eine ähnliche Entwicklung muss Rotenburg an der Tauber genommen haben. Doch fehlt es hier an gedrucktem Quellenmaterial, man ist auf das verwiesen, was Bensen in seiner vorzüglichen Abhandlung mitteilt [1].

Sofort in dem ältesten gedruckten Königsprivileg (1274) sind die Bürger im Besitz des judicium terrae, quod centa vulgariter nominatur [2], während in Bestätigungen (1296 und 1309) von „judicio terrae quod Lantgericht (provinciale) vulgariter appellatur“ gesprochen wird. Noch im Schied von 1389 [3] heisst der Würzburger Bischof das Gericht eine „Zent“, „die sie (die Rotenburger) etwielange eyn Lantgericht genannt haben“. — Dass aber das Gericht auch domanialen Charakter hat, ergibt der Vorsitz des Schultheissen, der deutlich Reichsministerial [4] ist. Ueber dem Schultheiss steht der Vogt [5], einmal als Vogt in Franken bezeichnet. Der Vogt ist formell der Vorsitzende des Landgerichts [6]; thatsächlich ist es nur der Schultheiss. —

Die Kompetenz des Gerichts bezieht sich zunächst auf das Schutzkirchengut [7] und die Reichsdienstleute [8]. Aber wegen der

---

[1] Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg.

[2] Lünigs Reichsarchiv XIV T. I S. 335.

[3] M. B. XXXXIV n. 54 S. 108 (Mon. Suinfurt. S. 158).

[4] *Bensen S. 102; Bauer, Hist. Verein für Mittelfranken 1862 S. 99 ff.*

[5] Hänselmann, Diplom. Beweis U.-B. n. 61, 1278 Crafto de Hohenloh advocatus provincialis (Stälin, W. G. III S. 44 N. 2); M. B. XXXVIII, 246, 1309. Albrecht von Hohenlohe Landvoget des Riches zu Rotenburg; Bensen S. 146, 1347, der Herzog v. Teck als Landvogt von Franken hat Gewalt über Rotenburg. — Bensen (S. 73 ff.) hat die Schultheissen mit den Vögten vermengt.

[6] So wird Gottfried von Hohenlohe als judex provincialis bezeichnet und von seinem judicium gesprochen: Hänselmann, Verteidigte Landesfreiheit 1757, Beil. S. 120, 121, 1280. — Bensen S. 146: der Landvogt Friedrich von Teck bestimmt, dass die Urteile auf seinen Namen ausgestellt werden.

[7] Wirtemb. U.-B. III, 693, 1225.

[8] Hierher gehören wohl die vielen in den Zeugenregistern bei Bensen S. 160 ff. genannten Personen.

Verbindung mit der Cent muss es schon im 13. Jahrhundert auch in Blutsachen geurteilt haben.

Wie das Nürnberger Gericht, so hat dann im 14. Jahrhundert das Rotenburger Landgericht die Stellung eines kaiserlichen Gerichts über den ordentlichen Gerichten erworben. Wenn das Rotenburger Gericht auf Grund eines besonderen Privilegs von 1315 vacante imperio richten darf [1], also ohne Privileg nicht dazu im stande gewesen wäre, so darf man darin schon die spezifisch kaiserliche Gerichtsbarkeit angedeutet finden; denn bekanntlich gilt der Grundsatz des Gerichtsstillstands im Interregnum nur für das Hofgericht [2]. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wird eine allgemeine Zuständigkeit für das Herzogtum Franken behauptet [3]. Möglich, aber auch nicht weiter beweisbar ist ein Zusammenhang mit dem fränkischen Dukat, den dann die Rotenburger Staufen trotz der kaiserlichen Wiedereinsetzung von 1120 doch noch festgehalten haben müssten [4], wie es ja mit dem Titel thatsächlich geschehen ist. Hier genügt der Nachweis, dass auch in Rotenburg eine Kombination von Cent- und Domanialgericht stattfand.

IV.

Verschmelzungen derart sind nichts Ungewöhnliches. In Würzburg selber ist das Gleiche eingetreten. Den Vorsitz im Würzburger Centgericht, dem Brückengericht, hat thatsächlich der Schultheiss von Würzburg erlangt [5] neben und vor dem Centgrafen. Der Würzburger Schultheiss aber ist der bischöfliche Hofschultheiss, der ursprünglich dem burggräflichen Schultheiss zur Seite steht [6], später der eigentliche Inhaber der Gerichts-

---

[1] Bensen S. 147.

[2] Franklin, Das Reichshofgericht II S. 78 ff.

[3] M. B. XXXX, 217, 225, 1343; XXXXI, 26, 40, 50, 1344.

[4] Man könnte hierher die Stelle des Ligurinus I v. 84 f. (in — Franconia rura Herbipolemque regis) ziehen. — Dass ein entzogenes Recht doch festgehalten wird, kommt im Mittelalter oft genug vor.

[5] Würzburger Brückengerichtsordnung des Bischofs Gottfried 1443–1455 (Archiv für Unterfranken XXV S. 240); dann noch das Weistum von 1534 (Grimm VI S. 80).

[6] M. B. XXXVII, 305, 1250; 396, 1275: scultetus curiae, Hofschultheiss. — XXXVII, 126, 1180; 132, 1182; 135 (1184): scultetus des Burg-

barkeit ist[1]. Die juristische Technik der Kombination hat uns das kleine Kaiserrecht aufbewahrt[2]. —

Von hier aus versteht man erst die Würzburger Beschwerde von 1234. Dadurch dass das königliche Domanialgericht das Centgericht an sich gezogen hat, schliesst es in Blutsachen (den eigentlichen Centsachen) und Immobiliarstreitigkeiten die konkurrierende und die höhere Gerichtsbarkeit des bischöflichen Landgerichts aus und bekommt die Ernennung der Centgrafen in die Hand; als eigentlicher Richter auch des Centgerichts pfändet jetzt der kaiserliche Vogt und Schultheiss in den Centorten und zieht die mit dem Gerichte verknüpfte Steuer der Centleute ein, die spätestens 1206 auf den Bischof übergegangen war. Das königliche Domanialgericht als solches aber hat ohnedies Gerichtsbarkeit über die Reichsministerialen und die Kirchen in königlichem Schutz und kollidiert insoweit mit der Zuständigkeit des Herzogs über die homines synodales, zu denen ja auch die Ministerialen gehören[3]. Weil man später die Reichsministerialen von den freien Adeligen nicht mehr unterscheidet und wohl auch aus der Verbindung mit dem Centgericht erwächst die Vorstellung, dass eine derartige örtlich über den Centbezirk hinausgreifende Gerichtsbarkeit sich nicht nur auf Ministerialen, sondern auf alle Personen bezieht. So wurden diese Gerichte — eine Verschmelzung der Cent- und Domanialgerichte — schliesslich zu Konkurrenten des Würzburger Landgerichts, das einerseits eine Verschmelzung des Herzogsgerichts und Grafengerichts darstellt. Dauernd konkurrenzfähig sind freilich nur Nürnberg und Rotenburg geblieben.

---

grafen. Beide nebeneinander schon seit dem 12. Jahrhundert: M. G. Scr. XI S. 379; M. B. XXXVII, 135, 1184; 388, 1274.

[1] M. B. XXXVIII, 85.

[2] Oben S. 185 N. 1.

[3] Hierher die Stelle aus Michael de Leone (Zallinger a. a. O. X S. 221).

Ueber die Versuche des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, König Karl II. von England auf den Thron zurückzuführen.

Von

R. Hassencamp.

Es ist bekannt, wie der junge Prinz von Wales sofort, als sein unglücklicher Vater Karl I. 1649 nach dem Sturze der Monarchie sein Leben auf dem Blocke geendet hatte, den königlichen Titel annahm und alle Hebel in Bewegung setzte, um das Reich seiner Väter zurückzuerobern. In der That schienen sich auch anfänglich für den jungen Karl II. günstige Aussichten zu eröffnen. So hatte in Irland der Marquis of Ormond eine Vereinigung der katholischen National-Iren und der englischen Royalisten zu stande gebracht, der das Königtum auf der grünen Insel erneuern sollte; ebenso wurde in Schottland durch Montrose die royalistische Bewegung mächtig entfacht; auch in Holland, wo Karl II. bei seinem Schwager Wilhelm II. von Oranien zeitweilig selbst Zuflucht gefunden hatte, hatten die englischen flüchtigen Kavaliere offen einen Kreuzzug gegen die königsmörderische Republik geplant; der englische Gesandte und Rechtslehrer Dorislaus war im Haag ermordet und damit der Nachbarrepublik offen der Fehdehandschuh hingeworfen worden. Ja auch der schwerfällige Mechanismus des h. römischen Reiches war zu dem Zwecke vom englischen König in Bewegung gesetzt und in Person des Mr. Swann, des späteren Lord Rochester, ein eigener Abgesandter nach Wien geschickt worden, um den Kaiser zu veranlassen, gegen die englischen Rebellen das Schwert zu ziehen. Momentan mögen auch derartige Gedanken am

Kaiserhofe geherrscht haben, aber die ruhige Ueberlegung verbot bald eine solche abenteuernde Politik. Und wie im kaiserlichen Kabinett, so hatte auch im Reichstage, dem man die Angelegenheit unterbreitet hatte, die Friedenspolitik das Uebergewicht. Wesentlich dem Einflusse des erfahrenen und hochgeachteten Maximilian von Bayern, der mit aller Energie jedes politische Abenteuer zurückwies, war es zuzuschreiben, dass von sämtlichen Kurfürsten nur die beiden kalvinischen, Brandenburg und Pfalz, für eine militärische Unterstützung Karls II. votierten[1]. Infolgedessen gab dieser die Hoffnung, vom Reiche kriegerische Hilfe zu erlangen, auf und beschränkte sich nur darauf, den Reichstag um eine Geldunterstützung anzugehen. Hier fand er auch mehr Entgegenkommen bei den Ständen, indem ihm die Kurfürsten und andere vornehme Reichsstände 4 Römermonate, 25 Fürsten je 3 Römermonate, 12 Fürsten je 2 Römermonate bewilligten[2]. Das war das sogen. Subsidium Charitativum, das im grossen und ganzen den Eindruck einer systematischen Geldschneiderei und Bettelei gemacht zu haben scheint.

Inzwischen aber waren die anderen Hoffnungen, die sich für Karl II. eröffnet hatten, gescheitert. In Irland und Schottland hatte der eiserne Besen Cromwells die ganze royalistische Partei zusammengefegt, und Karl II. selbst vermochte nach der blutigen Niederlage von Worcester nur unter den grössten Gefahren und Abenteuern sich das Leben zu retten. Gleich ungünstigen Ausgang nahm auch der holländische Krieg: trotzdem bedeutende Seehelden wie de Ruyter und Tromp an der Spitze der holländischen Flotte standen, die englische Marine unter Blake und Monk war ihr überlegen. Die Generalstaaten schlossen am 15. April 1654 einen nachteiligen Frieden mit England, worin sie die für Holland besonders demütigende Schiffahrtsakte annehmen und ausserdem sich verpflichten mussten, die Stuarts aus ihrem Lande zu weisen.

Karl II. musste jetzt seinen Stab in ein anderes Land setzen und begab sich zunächst auf den Boden des deutschen Reiches; zuerst lenkte er seine Schritte nach Aachen, dann nahm er um

---

[1] Siehe Erdmannsdörfer, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Berlin 1872. Bd. VI, 257.

[2] O. Lorenz, Analekten zur englischen Geschichte des 16. u. 17. Jahrhunderts in Sybels, Historischer Zeitschrift, Bd. XXI. München 1869. S. 341.

die Mitte des Septembers 1654 seinen Wohnsitz in Köln. Die Mittel des vertriebenen Monarchen waren damals, wo die Sache seiner Freunde in Irland, Schottland und Holland schwer darniederlag, wo die vom deutschen Reichstage bewilligten Spenden nur höchst kärglich eingingen, bis auf das Aeusserste erschöpft. Sogar der Geschichtschreiber Clarendon, der treue Freund der Stuarts, der selbst die Verbannung seines Herrn geteilt hat, muss zugeben, dass Karl II. damals gezwungen war, auf den Wällen der Stadt Köln spazieren zu gehen, weil ihm keine Equipage zur Verfügung stand [1]. Und von anderer Seite erfahren wir, dass er im kalten Winter 1654—55 oft tagelang zu Bette lag, weil es ihm an dem nötigen Heizmaterial gebrach. Von Köln aus sandte er Botschafter an die benachbarten Fürsten der Rheinlande, unter anderem auch an Philipp Wilhelm, den Pfalzgrafen von Neuburg, den Herzog von Jülich und Berg. Dieser hatte den auf ihn entfallenden Anteil der vom Reiche bewilligten Spende pünktlich bezahlt und auch an Karl II. die Mitteilung gelangen lassen, er wäre gerne bereit, den König und seine Schwester, die verwitwete Prinzessin von Oranien, in seinem Palaste in Düsseldorf zu begrüssen. Mitte Oktober 1654 erschien Karl II. mit seiner Schwester zu Schiffe in Düsseldorf, wo er von dem Herzog Philipp Wilhelm und seiner Gemahlin am Rheine erwartet und nach dem Schlosse geleitet wurde [2].

Zwei Tage lang verweilte der englische König am Düsseldorfer Hofe, und Clarendon, der sich mutmasslich selbst bei dieser Reise beteiligt hat, entwirft eine interessante Schilderung dieses Besuches und eine Charakteristik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm und seiner Gemahlin, einer geborenen Prinzessin von Hessen-Darmstadt. Philipp Wilhelm wird als ein kenntnisreicher Fürst geschildert, der die feinen Formen und die Bildung eines Franzosen besitze, aber diese mit deutscher Sorgfalt und deutscher Pünktlichkeit zu verbinden wisse. Von seiner Gemahlin

---

[1] Siehe Clarendon, History of the Rebellion and Civil Wars. Oxford 1826. Vol. VII S. 119. Interessant sind auch die Berichte des Kurbrandenburgischen Gesandten an seinen Hof, nach denen König Karl keinen Kredit mehr in Köln gehabt habe, als bei seiner Wirtin und seinem Schlächter, der ihm aber nur Rindfleisch verabfolgt habe; siehe Erdmannsdörffer, Urkunden und Aktenstücke VI S. 377.

[2] Siehe Clarendon a. a. O. S. 116, 117.

heisst es, sie sei weder durch Geist noch durch Schönheit ausgezeichnet, und es mangle ihr an der Kenntnis der französischen Sprache, sowie an Lebhaftigkeit, um viel zur Unterhaltung beizutragen; so sei sie bei den Festlichkeiten mehr eine Zuschauerin als Teilnehmerin gewesen[1].

Zwei Tage dauerte der Besuch in Düsseldorf; sodann begleitete Karl II. seine Schwester nach Xanten, von wo sie ihre Reise nach Holland fortsetzte, während der König sich zu Pferde nach Köln zurückbegab.

Man würde nun irren, wenn man annähme, dass diese Tage des Besuches nur mit Festlichkeiten und Vergnügungen ausgefüllt gewesen seien, es ist vielmehr wahrscheinlich, dass damals schon die Grundzüge jenes Planes entworfen wurden, der die beiden Fürsten in noch nähere Verbindung bringen sollte. Philipp Wilhelm war ein Fürst, der einen gewissen Sport darin suchte, sich in den Sphären der hohen Politik zu bewegen, und diese Neigung wurde von Karl II., der, wie die meisten Könige im Exile, leichtgläubig war und jeden Hoffnungsschimmer begierig auffing, in geschickter Weise ausgenutzt. So bildete sich das eigentümliche Projekt aus, dass Philipp Wilhelm eine Allianz der katholischen Fürsten unter dem Vorsitze des Papstes ins Leben rufen solle, um Karl II. auf den Thron zurückzuführen. Dafür sollte dieser in erster Linie die Beseitigung der harten gegen die Katholiken in England bestehenden Strafgesetze und die Gleichstellung mit der herrschenden protestantischen Kirche bewilligen; überhaupt aber gab man sich der Hoffnung hin, dass der Stuart, namentlich wenn er auf diese Weise sein Reich zurückerlange, bestimmt werden könnte, selbst zum Katholizismus überzutreten. Dass diese Pläne zuerst bei der Zusammenkunft in Düsseldorf entworfen worden sind, schliesse ich daraus, dass die ersten Andeutungen über das Projekt in die Zeit unmittelbar nach der obenerwähnten Zusammenkunft fallen. Bei dieser Gelegenheit bediente sich Philipp Wilhelm der Vermittlung des Prinzen Georg Christian von Hessen, der spanischer General gewesen und zum Katholizismus übergetreten war, ferner des Löwener Jesuitenpaters Dietrich Beeck, der wahrscheinlich die Beziehungen zum spanischen Statthalter in Brüssel und zur

[1] Siehe ebendaselbst S. 118.

Krone Spanien selbst pflegen sollte. Die ersten Mitteilungen über das Projekt lauten recht dunkel und geheimnisvoll; man hebt besonders die Schwierigkeiten hervor, die einem solchen Vorhaben entgegenstünden. So betont Pater Dietrich Beeck am 22. Oktober 1654, wie schwer es fallen würde, dem Herzoge in bewusstem so wichtigen Negotio zu dienen, und ebenso schreibt am gleichen Tage Georg Christian von Hessen an Philipp Wilhelm, es thue ihm herzlich leid, dass „in bewusster Sach so grosse Verhindernüsse fallen“ [1]. Welche Schwierigkeiten aber vorlagen, ist leicht zu erkennen, und wird an verschiedenen Stellen durch die Briefe beider Agenten bestätigt. Zunächst war es schwierig, die beiden katholischen Mächte, Frankreich und Spanien, die damals im offenen Kampfe miteinander lagen, zum Zwecke dieser Allianz unter einen Hut zu bringen. Darauf weist auch der Prinz Georg Christian von Hessen hin, indem er dem bergischen Herzog, der damals mit dem Plane umging, spanische Truppen in sein Land aufzunehmen, entschieden von diesem Vorhaben abriet, weil sich die Franzosen dann sehr beklagen würden, dass er ihrem Feinde assistiere, und er sich dadurch nur diese zu Gegnern machen würde [2]. Aber auch der Kaiser, so führt Prinz Georg Christian in diesem Schreiben an Philipp Wilhelm aus, würde sich bei diesem Bündnisse nicht beteiligen, „dieweilen er nur ein Judex sei und also keiner Partei adsistieren könne, sondern nur Recht sprechen und verhindern, dass keiner den anderen übervorteile“. Allmählich aber sehen die Unterhändler den Plan mit günstigeren Augen an, wenigstens schreibt am 30. Januar 1655 Georg Christian von Hessen an den bergischen Herzog, man habe zwar „das bewusste negotium anlangend, keine partikulare Resolution erlangt, aber es sei gewiss alles in optima forma, dieweilen sie für alle Dinge zu einer guten Einigkeit trachten, und thue die neue Allianz hierzu viel kontribuieren“ [3].

Aus dem Stadium der vorläufigen Besprechungen trat die Angelegenheit mit dem Briefe heraus, den König Karl II. am

---

[1] Diese Briefe finden sich im Düsseldorfer Staatsarchiv unter Familiensachen Nr. 82½ Bl. 15–17 u. Bl. 18.

[2] Ebendaselbst Bl. 15–17.

[3] Der Brief findet sich im Düsseldorfer Staatsarchiv (Familiensachen Nr. 82½ Bl. 22).

23. Februar 1655 an Philipp Wilhelm richtete[1]. Hier hebt der Stuart vor allem seine Absicht hervor, das Los der englischen Katholiken im Falle seiner Thronbesteigung zu lindern; zugleich spricht er die Hoffnung aus, Seine Heiligkeit würde diesem Plane beistimmen, und bittet daher, dem Papste die Sachlage klarzulegen. Ohne Zweifel werde der bergische Herzog einen so heikeln Auftrag in Rom mit der nötigen Diskretion behandeln; dem König aber werde er, wenn er in Rom für ihn eintrete, eine grosse Gefälligkeit erweisen und zum Gelingen des Planes wesentlich beitragen.

Als Ueberbringer dieses Briefes führte sich bei Philipp Wilhelm ein irischer Edelmann, Lord Taaffe, ein[2], dem Karl II. eine ausführliche Instruktion mit auf den Weg gab. Taaffe sollte dem Herzog zunächst mitteilen, dass schon am 5. Mai des vorigen Jahres der König an den Papst Innocenz X. ein Schreiben gerichtet habe, worin er, im Falle man ihm dazu verhelfe, wieder den Thron seiner Väter einzunehmen, seine Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, die Strafgesetze gegen die englischen und irischen Katholiken zu erleichtern; die Antwort aber, die er von Rom erhalten, habe nicht seinen Erwartungen entsprochen, und deshalb habe Karl II. es unterlassen, noch einmal den damaligen, inzwischen verstorbenen Papst zu belästigen. Sehr erfreut wäre er, wenn der Nachfolger sich für seine Wiedereinsetzung interessieren werde; diese sei nicht mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft; denn die Macht Cromwells sei nicht so stark, wie man denke; bei allen Unternehmungen nämlich, die von England ausgingen, bestehe etwa nur ein Drittel aus Männern der republikanischen Partei, die übrigen seien geheime Gegner, die bei jeder Gelegenheit zum Könige übergehen würden. Die einzige Schwierigkeit bestehe für Karl II. in seinem Geldmangel, der verhindere, Soldaten anzuwerben und Schiffe auszurüsten. Die Vorstellungen des pfalzgräflichen Agenten in Rom müssten sich daher vor allem in der Richtung bewegen, dass man dem Könige Geldmittel zuwende; sollte aber Philipp Wilhelm wahrnehmen, dass der Papst jenem Plane Misstrauen entgegenbringe, so möge der bergische Agent von jedem weiteren

[1] Düsseldorfer Staatsarchiv a. a. O. Bl. 23. Beilage I.
[2] Ebendaselbst Bl. 25 u. 26. Vgl. Beilage II.

Versuche, den Papst für diesen Plan zu gewinnen, abstehen. Ein für Lord Taaffe bestimmtes Nebenmemorial[1] führte dies im einzelnen aus. Es wollte namentlich die Geneigtheit des Königs, den englischen Katholiken Erleichterungen zu gewähren, hervorheben und darauf hinweisen, wie der Monarch schon einmal diese Grundsätze in Irland betont habe, aber durch die unvorsichtige Politik des damaligen päpstlichen Nuntius in Irland gehindert worden sei.

Zur Genüge geht aus der oben angeführten Instruktion hervor, welche Bedeutung die Neubesetzung des päpstlichen Stuhles für Karl II. und seine Ziele haben musste. Der vorige Papst Innocenz X., der am 7. Januar 1655 aus dem Leben geschieden war, hatte sich den Plänen Karls gegenüber äusserst kühl verhalten. Ja es wird sogar berichtet, dass er den Unterhändlern, die ihn angegangen hatten, dem verbannten englischen Könige ebenfalls eine Geldspende zukommen zu lassen, geantwortet habe, er könne sich nicht mit gutem Gewissen dazu verstehen, das Patrimonium der Kirche zur Unterstützung von Häretikern zu verwenden[2]. Es war also von grösster Bedeutung, wer Innocenz X. auf dem päpstlichen Stuhle folgen würde.

Die Sedisvakanz war damals von langer Dauer; denn schon hatte sich Philipp Wilhelm entschlossen, nach dem Wunsche Karls einen Unterhändler nach Rom zu senden, der mit dem künftigen Papste über die bewusste Allianz der katholischen Fürsten verhandeln sollte, und noch immer war die Kirche ohne Oberhaupt. Philipp Wilhelm hatte zu seinem Agenten einen Geistlichen des Jesuitenordens, den Pater Johannes Antonius — sein Familienname war mutmasslich Schaffner — bestimmt, der als ein wohlunterrichteter, staatskluger Mann galt und schon von seinem früheren Aufenthaltsorte, dem Jesuitenkollegium in Fulda, aus mehrfach mit dem Neuburger Pfalzgrafen Philipp Wilhelm Briefe ausgetauscht hatte. Kaum war er daher zum Unterhändler auserlesen worden, so begab er sich zu Philipp Wilhelm, der ihn wegen der nötigen Informationen an Karl II. nach Köln schickte. Dann gab der Herzog auch selbst seinem Unterhändler eine ausführliche Instruktion[3] mit auf den Weg. Hierin wies er zunächst

[1] Düsseldorfer Staatsarchiv a. a. O. Bl. 27–30.

[2] Clarendon History of the rebellion. Vol. VII S. 127.

[3] Düsseldorfer Staatsarchiv a. a. O. Bl. 35–46.

auf den Düsseldorfer Besuch des englischen Königs hin, wobei er erkannt habe, dass Karl II. sich der katholischen Religion zuneige und die Trennung seiner Vorfahren von der alten Kirche bedauere. Sodann bespricht er hier seine Zusammenkunft mit Taaffe, der ihm mitgeteilt, dass sein Herr schon in dieser Angelegenheit an den vorigen Papst Innocenz geschrieben, aber keine Antwort empfangen habe. Jedenfalls habe Innocenz — so viel habe der Herzog vernommen — nur dann eine Unterstützung an Karl II. gewähren wollen, wenn dieser zum Katholizismus übertrete; ein solcher Schritt aber erfordere reifliches Nachdenken, und es sei unrecht, in dieser Beziehung dem Könige die Hände zu binden. Lord Taaffe aber habe ihm versichert, dass Karl II. ohne Zweifel die Katholiken im Falle seiner Thronbesteigung den übrigen Unterthanen gleichstellen werde, und es sei daher unter allen Umständen sehr zu bedauern, dass der verstorbene Papst die Gelegenheit, so viele Millionen Seelen möglicherweise für die Kirche zu gewinnen, ausser acht gelassen habe. Sodann bespricht die Instruktion des Herzogs weiter, was Taaffe über die Verhältnisse in England mitgeteilt habe; Cromwell sei daselbst gehasst, und des Königs Faktion werde täglich stärker, und wenn sie nur mit Geld versorgt werde und einigen ausländischen Succurs erlangen könne, so könne es an einem guten Ausgang nicht fehlen. Nach langen Verhandlungen mit Taaffe habe sich daher Philipp Wilhelm entschlossen, einen Priester der Societät und nicht einen Nuntius nach Rom zu senden, da ein solcher nicht die Diskretion wahren, sondern die Sache mit seinen Sekretären verhandeln werde. Seine Wahl sei auf den Pater Johann Anton gefallen, der sich in Rom zunächst dem Jesuitengeneral vorzustellen und mit diesem zu überlegen habe, „wie das Werk am besten zu maintenieren“ sei. Auch solle dieser ein besonderes Kreditiv für den neuen Papst, sowie Schreiben an den dem Herzoge bekannten Kardinal Chigi, sowie an einige andere Monsignori mitnehmen, vor allem aber die Angelegenheit mit der nötigen Diskretion betreiben. Am Schlusse der Instruktion waren nochmals die Konzessionen des Königs zusammengefasst, durch die man den Papst zur Unterstützung des Stuarts zu bestimmen gedachte. Es waren dies folgende:

1. Seine Heiligkeit sollte jemanden bei Seiner Majestät

haben, der die Verteilung der gesandten Gelder übernehme, damit diese nur zu dem angegebenen Zwecke verwendet würden.

2. Der englische König sollte im Falle seiner Thronbesteigung den Titel „eines Hauptes der englischen Kirche“ fallen lassen.

3. Der König sollte Seiner Heiligkeit die Summe wieder zukommen lassen, welche die früheren englischen Herrscher dem h. Stuhle entrichtet hätten.

4. Der König sollte den Katholiken in allen drei Reichen neben freier Religionsübung auch die gleichen Privilegien bewilligen, wie den übrigen Unterthanen.

5. Der König sollte in hohen Kriegs- und politischen Aemtern immer einige Katholiken um sich haben, zu denen die Glaubensgenossen ihre Zuflucht nehmen könnten.

Endlich war am Schlusse der Instruktion dem Abgesandten des Herzogs die Nachricht unterbreitet, dass auch des Königs Mutter, die verwitwete Königin Marie Henriette, einen Gesandten nach Rom zu schicken vorhabe; da aber schon einmal durch derlei Zwischenhändler die Unterhandlung vereitelt worden sei, so werde der Pater aufgefordert, mit dem Botschafter der Königin nicht zu konferieren.

Neben diesem Hauptauftrage empfing der Pater Johann Anton noch eine besondere Mission [1]; er sollte, da der Sohn des Kaisers Ferdinand, der junge König Ferdinand IV., plötzlich verstorben und der Wiener Hof bemüht war, dem zweiten Sohne des Kaisers, Leopold Ignatius, der vordem dem geistlichen Stande angehört hatte, die Krone zu verschaffen, gegen diese Politik bei dem päpstlichen Stuhle Stellung nehmen und dafür thätig sein, dass die Kaiserkrone nicht wieder dem Hause Habsburg zufallen, sondern an ein anderes katholisches Herrscherhaus, womöglich an die Krone Frankreich, gebracht werden sollte. Es zeigt sich somit ein eigentümliches Schwanken in der Politik des Pfalzgrafen: denn während er kurz vorher bei Lebzeiten seines Vaters sich als den eifrigsten Verfechter der kaiserlichen Interessen hingestellt hatte, machte er jetzt, wahrscheinlich weil er sich durch die Haltung des Kaisers in der Jülich-Cleveschen

[1] Düsseldorfer Staatsarchiv a. a. O. Bl. 46–62.

Erbfolgeangelegenheit verletzt fühlte, mit den Gegnern des Wiener Hofes gemeinschaftliche Sache.

Das dem neuen Papste zugedachte offizielle Kreditiv für den herzoglichen Unterhändler war in lateinischer Sprache abgefasst [1]. Am 7. April 1655 hatte inzwischen zu Rom die neue Papstwahl stattgefunden: es war der Kardinal Fab. Chigi, der frühere päpstliche Nuntius in Köln, der auch bei dem Friedenskongresse in Münster mitgewirkt hatte, zum Papste gewählt worden und hatte den Namen Alexander VII. angenommen. Der venetianische Botschafter Contarini [2] charakterisierte ihn in jener Zeit als einen Mann aus vornehmer Familie, von ungewöhnlicher Bildung, ausserordentlicher Herzensgüte und Frömmigkeit und betont, dass er in politischer Hinsicht sich als Gegner der Franzosen gezeigt habe. Philipp Wilhelm, der ihm von seiner Kölner Nuntiatur her bekannt war, mochte in ihm eine Persönlichkeit vermuten, die seinen Allianzplänen geneigt sein würde, und schickte daher auf die Nachricht von seiner Wahl sofort einen Edelmann an Karl II. nach Köln, um ihm zu dieser Neubesetzung des päpstlichen Stuhles Glück zu wünschen; gleich am folgenden Tage erschien er auch persönlich in der Nachbarstadt und wiederholte seine Gratulation. Zugleich teilte er dem Könige mit, dass er vor Jahren, als er in Köln mit dem jetzigen Papste zusammengetroffen sei, sich mit ihm auch über die Rebellion in England und die abscheuliche Ermordung des englischen Königs ausgesprochen habe; da habe der Nuntius sein entschiedenes Missfallen darüber geäussert, dass die Kronen von Frankreich und Spanien jetzt ihre Kräfte in nutzlosem Kampfe zersplitterten, wo sie eine so herrliche Gelegenheit hätten, die ruchlose Ermordung Karls I. zu rächen, welche die Ehre und das Leben aller Könige berühre. Der Herzog war daher davon überzeugt, der neue Papst würde nicht eher ruhen, bis er jene Mächte geeint und alle christlichen Fürsten verpflichtet hätte, ohne Unterschied der Konfession die

---

[1] Ebendaselbst Bl. 62. (Beilage) Nr. 3. Neben diesem lateinischen Kreditive findet sich im Düsseldorfer Archive auch noch ein italienischer Brief, der gleichfalls nur eine Huldigung für den neugewählten Papst darstellt. Man könnte im Zweifel sein, welches Schreiben thatsächlich in die Hände des Papstes gelangt ist; ich möchte den lat. Brief für den wirklich abgesandten, den italienischen Brief für einen blossen Entwurf ansehen.

[2] In „Fontes rerum Austriacarum" Bd. 26 S. 298.

Rückführung Karls II. zu betreiben. Lord Clarendon ist der Gewährsmann für jene Besprechung [1], und da er zugleich mit seinem Herrn in Köln geweilt hat, so können seine Angaben im grossen und ganzen als glaubwürdig bezeichnet werden. Wenn aber der Geschichtschreiber das Ereignis so darstellt, als sei Philipp Wilhelm erst durch diese Unterredung zur Absendung eines Botschafters an den Papst bestimmt worden, so ist dies, wie aus den angeführten Urkunden ersichtlich ist, eine irrige Mitteilung.

Schon zur Zeit der Sedisvakanz hatte vielmehr Pater Johann Anton die Reise von Düsseldorf nach Rom angetreten; als er dagegen den ersten Bericht an Philipp Wilhelm absandte, war die Wahl schon erfolgt. Nahezu fünf Wochen war er unterwegs gewesen und von Sinigaglia, dem Geburtsorte des neuen Papstes, erstattete er seinem Auftraggeber den ersten Bericht [2]. In zwei Tagen hofft er in Rom zu sein und glaubt, die Reise wäre rascher erledigt worden, wenn ihm tüchtige Pferde zur Verfügung gestanden hätten; aber alles brauchbare Gefährt sei schon früher zur Krönungsfeier nach Rom gesandt worden. Er berührt sodann kurz die beiden ihm übertragenen Missionen, bittet, die Schwierigkeiten bezüglich der anderweitigen Besetzung des Kaiserthrones nicht zu unterschätzen und bemerkt zur englischen Angelegenheit, er werde sich hierbei nach Kräften anstrengen und hoffe Seiner Hoheit Genüge zu leisten. Der zweite Brief an den Herzog vom 29. April 1655 [3] ist in der Hauptsache der anderen Mission gewidmet, doch kommt er auch hier auf die englischen Verhältnisse zu sprechen und erklärt, man könne in dieser Frage nicht eher zum Schlusse kommen, ehe man in die Verhältnisse des in der Verbannung lebenden Königs und in die Macht Cromwells genauen Einblick gethan habe. Bald darauf hatte Pater Anton eine Audienz bei dem Papste und setzte ihm die Vorschläge und die Wünsche Philipp Wilhelms auseinander. Der Papst billigte zwar dessen Pläne im grossen und ganzen, bezweifelte aber, ob man sich

---

[1] Clarendon, History of the Rebellion. Vol. VII S. 124–126.

[2] Es ist dies das undatierte Schreiben im Düsseldorfer Staatsarchive, das sich am angeführten Orte Bl. 63 vorfindet.

[3] Siehe ebendaselbst Bl. 64, 65.

auf die Schilderung britischer Verbannter über die Lage ihres Landes verlassen könne; schon einmal seien von gleicher Seite aus in Rom Anträge gemacht worden, die der realen Unterlage entbehrt hätten; es komme also vor allem darauf an, Genaueres über die Verhältnisse in England und die Lage des Königs zu erfahren; erst dann versprach der Papst, zum Entschlusse zu kommen. Sodann hob Alexander VII. die Schwierigkeit der ganzen Situation hervor und suchte durch Verlesung von Briefen darzuthun, wie mächtig Cromwell und wie gefährdet die Lage Karls sei, der von Geldmangel gedrückt werde und keine treuen verschwiegenen Freunde besitze. Doch wollte der Papst erst die Schreiben Philipp Wilhelms an den Pater Johann Anton über die englischen Verhältnisse abwarten und danach seine Entscheidung treffen[1]. Lange liessen diese Nachrichten auf sich warten; der Pater Johann Anton bedauert ihr Ausbleiben in seinem nächsten Briefe, glaubt aber versichern zu dürfen, dass, wenn er auch selbst um die Mitte des Juni die heilige Stadt verlasse, doch der Jesuitengeneral sich der Angelegenheit mit Eifer annehmen werde[2]. Der letzte Brief vom 22. Mai[3] nötigt den Pater Johann Anton zu dem Geständnis, die englischen Angelegenheiten hätten sich anders entwickelt, wie man angenommen habe; er habe daher den Auftrag, die Frage nicht weiter brieflich, sondern persönlich mit Herzog Philipp Wilhelm zu verhandeln.

Wenig vertrauenerweckend klingt also der Schluss jener Korrespondenz. Und in der That war die Lage Karls II. von Tag zu Tag schwieriger geworden, immer mehr schmolz die Zahl seiner Anhänger zusammen, immer mehr schwand damit die Aussicht, eine Allianz zu seinen Gunsten zu stande zu bringen. Allerdings waren Erhebungen in dieser Zeit in der Grafschaft York, der Walliser Mark und im Süden Englands von royalistischen Edelleuten angezettelt worden und, um der Bewegung näher zu sein, hatte Karl II. seinen Wohnsitz von Köln nach Middelburg auf Seeland verlegt. Aber die royalistischen Scharen wurden von den Cromwellschen Reitern schnell zu Paaren ge-

[1] Vgl. den Brief an Philipp Wilhelm vom 8. Mai 1655 im Düsseldorfer Staatsarchiv a. a. O. Bl. 67.

[2] Brief des Pater Anton an Philipp Wilhelm vom 8. Mai 1655 im Düsseldorfer Staatsarchiv a. a. O. Bl. 69.

[3] Ebendaselbst Bl. 70.

trieben, und ein schlimmes Strafgericht erging gegen alle Teilnehmer der Erhebung. Darauf hielt es auch der Stuart für geraten, sich wieder nach Köln zurückzubegeben.

Verhängnisvoll war für Karl II. der Umstand, dass Frankreich unter Mazarin noch immer mit Spanien im Kampfe lag und die Versuche des Papstes, beide Mächte zu versöhnen, vom französischen Minister zurückgewiesen wurden. Eine persönliche Antipathie Mazarins gegen Alexander mag hierbei mitbestimmend gewirkt haben; denn als Mazarin durch die Wirren der Fronde aus Frankreich vertrieben war und an den Grenzen Deutschlands rüstete, um die verlorene Gewalt wieder zu gewinnen, hatte er bei Chigi, der damals als päpstlicher Nuntius in Köln weilte, nicht die gewünschte Förderung gefunden [1]. Solange sich aber Frankreich und Spanien befehdeten, war der Allianzplan Philipp Wilhelms zu Gunsten der Rückführung Karls II. eine Chimäre. Ja, als im Anfange 1655 der Seekrieg zwischen der englischen Republik und Spanien ausgebrochen war, trug Mazarin, der Katholik, der Kardinal der römischen Kirche, kein Bedenken, mit dem independentischen Protektor einen vollständigen Allianzvertrag einzugehen, auf Grund dessen dem Prätendenten, seinen Brüdern und Anverwandten der Aufenthalt in Frankreich untersagt wurde. Als Pater Johann Anton daher von Rom nach Deutschland zurückkehrte, brachte er vom Papste nichts mit als fromme Wünsche für Karls Wiedereinsetzung und herbe Klagen über Mazarin, der sich allen Friedensverhandlungen gegenüber taub gezeigt und so durch die Annäherung an Cromwell die Restauration des Königtums thatsächlich vereitelt habe [2]. Karl II. aber verliess nunmehr im Sommer 1656 dauernd die rheinische Hauptstadt, in der er nahezu zwei Jahre gelebt hatte, und begab sich in die spanischen Niederlande; damit hörte für Philipp Wilhelm die Möglichkeit auf, direkt mit dem Könige zu verhandeln.

So war jener Versuch des bergischen Herzogs, auf den Gebieten der hohen Politik Lorbeeren zu ernten, kläglich gescheitert, und wenn nach vier Jahren Karl II. wirklich das Reich seiner Väter zurückgewann, so haben die oben geschilderten Bemühungen

---

[1] Siehe Ranke, Französische Geschichte III S. 176.

[2] Siehe Clarendon, History of the Rebellion a. a. O. S. 129.

des Pfalzgrafen zur Erreichung dieses Zieles in keiner Weise beigetragen.

Bald aber bot sich für den englischen König eine Gelegenheit, wo er im Sinne des Herzogs für dessen rastlose Thätigkeit den Dank durch die That hätte abstatten können. Das war in der Mitte der sechziger Jahre, als sich Philipp Wilhelm noch bei Lebzeiten des polnischen Königs Johann Kasimir um die polnische Krone bewarb. Damals hätte der englische König seine Kandidatur unterstützen und durch eine Einwirkung auf Frankreich und den von der französischen Partei aufgestellten Thronbewerber thatsächlich fördern können. Der Pfalzgraf schrieb auch am 2. April 1667 an seinen Agenten v. Gise, „dass der König von England seine Beförderung gern sehe und dazu kooperieren wolle“ [1], und er richtete infolge dieser Erwartung an den die auswärtigen Angelegenheiten leitenden englischen Minister, den uns bekannten Lord Clarendon, ein Schreiben, worin er ihn um seine Unterstützung angeht. Dieser Brief wurde mit verbindlichen Worten erwidert [2], aber die Antwort enthielt nichts als Phrasen, mit denen der Lord, der in seinen schlimmen Tagen wohl selbst des Pfalzgrafen Gastfreundschaft genossen hatte, jedem Eingehen auf die Sache selbst auszuweichen wusste. In der That beschränkt sich auch die ganze Mitwirkung des englischen Königs auf einen an den polnischen Reichstag gerichteten Brief, der am 12. Juni 1669 im Reichstage zur Verlesung kam und den Neuburger in ziemlich kühler Weise empfahl [3]. So hat der bergische Herzog bei seinen Anstrengungen für den englischen König nicht bloss Misserfolge zu verzeichnen, er hat sich auch getäuscht, wenn er annahm, dass frühere persönliche Freundlichkeiten einen Einfluss zu seinen Gunsten auf den Gang der englischen Politik ausüben würden.

---

[1] Brief des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm an seinen Agenten v. Gise in Warschau d. d. Düsseldorf 2. April 1667 im Düsseldorfer Staatsarchive. (Politische Angelegenheiten Vol. 266a.)

[2] Brief des Foreign Secretary Clarendon an Philipp Wilhelm d. d. Londres 15. April 1667. Düsseldorfer Staatsarchiv a. a. O.

[3] Siehe den Bericht der Danziger Gesandten über die Wahlcomitien des Jahres 1669 (herausgeg. von Hirsch in der Zeitschrift des Danziger Geschichtsvereins. H. XXV, 1889, S. 71).

Beilagen.

I.

Brief des König Karl II. an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm.
d. d. Köln 23. Februar 1655.

(Düsseldorfer Staatsarchiv.)

Mon Cousin! L'esperance que J'ay que le Pape voudra contribuer au dessein que J'ay de soulager mes sujets Catholiques, m'a poussee a Vous prier de representer à Sa Sainteté l'estat de mes affaires et la resolution qu'ont les rebelles de les exstirper entierement, au lieu que je me propose de rendre leur condition heureuse et esgalle à celle de mes autres sujects et de confirmer cette grace par toutes les preuves qu'on pourra raisonnablement attendre de moy. Comme je doubte point, que vous managiez avec toute la secrecie qu'il faut un traitté si delicat, et qui pourroit ruiner mes affaires, si venoit à la connoissance de mes ennimis, ainsi je m'assure que Vous m'obligerez de Vos soins et du credit que vous avez à Rome, pour le faire reussir au bien de tant de monde, tous jours m'avoueray-je de ce que Vous trouverez à propos d'y faire ou de promettre au nom de

Mon Cousin

Cologne Fevrier
le 23. 1655.

Votre bien affectionné
Cousin Charles R.

A mon cousin
Monsieur le Duc de Neuburg
Comte Palatin.

II.

Instruktion von Karl II. von England an Lord Taaffe für Philipp Wilhelm.

(Düsseldorfer Staatsarchiv.)

Vous avez à faire sçavoir au Duc qu'environ le temps mentioné dans l'extrait de la lettre de Rome du 5. de May Sa Ma^té^ escrivit au feu Pape, lui répresentant l'affliction extreme et la persecution, sous laquelle ses Sujets Catholiques gemissoient, par le pouvoir et la Tyrannie des Rebelles et ensemble le desir de Sa Ma^té^ de les delivrer, aussi bien que le reste de ses Sujets, du Joug qu'on leur avoit imposé, et selon qu'aucune assistance considerable de ses divers sujets catholiques ou d'aucun autre Prince en leur consideration l'y obligeroit de les exempter de la severité de quelques Loix establies à leur prexjudice qu'à la verité le Roy croit que la response a une ouverture si avantageuse aux Catholiques Romains sera peut estre souvent et toutes les fois sollicité par le moyen de ceux, par l'advis et l'entremise desquels Sa Ma^té^ avoit proposee l'affaire à la Cour de Rome: mais voyant que ce qu'on repliquoit ne respondoit pas aux esperances qu'on luy en avoit donnees, Sa Ma^té^ cessa bientost de poursuivre cette affaire,

si bien que, si le feu Pape ou la Sainteté d'aujourd'huy en ont esté importunez, il faut l'attribuer au zele inauthorisé de ceux qui avoient entrepri l'affaire ou a quelques autres qui s'en sont meslez, sans en avoir eu aucune commission de Sa Maté, dont il y a eu fort grand nombre, à ce que Sa Maté a appris, et elle ne doute point qu'il n'y ait toujours de cette sorte de gens, qui importuneront sans cesse sa Sainteté, si elle daigne les escouter que, si on n'a point fait voir de fondement solide ou ce qu'on avoit proposé ce qu'on n'a pas continué (!) jusques à descendre aux particularitez par les quelles il soit aisé de prouver que la chose se pouvoit et se peut encore effectuer.

Qu'en cas que la Sainteté soit satisfaite de ce qu'on propose maintenant au nom du Roy et partout que se veuille interesser dans le restablissement de Sa Maté, elle croit pouvoir faire voir que moyennant l'aide de Dieu, la Chose n'est seulement pas aisée, mais aussi qu'estant fait Sa Maté sera capable d'assister plus puissamment la Republique de Venise qu'aucun autre Prince ou estat de la Chrestienté et c'est à quoy il est fait prest à s'obliger.

Que Sa Maté ne s'estonne point de tout de voir la puissance de Cromwell reellement exagerée dans les relations et l'opinion de ceux qui ne cognoissant point l'estat des affaires les humeurs et les inclinations au peuple d'Angleterre, ne peuvent distinguer d'entre le pouvoir de Cromwell et celuy du royaume: Sa Maté ne s'estonne non plus que les estrangers qui voyent mettre tant de puissantes flottes en mer, qui avec sa commission entreprennent et achevent des choses si grandes, attribuent tout cela a son pouvoir et à sa conduite, mais il est à considerer que dans toutes ces entreprises qui apportent du profit aux particuliers qui y sont employés et qui ne peuvent subsister pas aucune autre voye, le Tiers n'est pas composé de ceux de sa partie, le reste est composé de ceux, qui luy ont esté ennimis, et qui le seroient encore plus, si la cause du Roy estoit sur pied et s'ils sçavoient se retirer, pour donner preuve de leur affection au Roy et detestation de Cromwell, et il ne faut pas juger de son pouvoir ni de l'affection du peuple envers luy par le succez peu heureux du dernier souslevement lequel, encore qu'il n'ait point reussy, a fait clairement voir au Roy l'affection generalle que son peuple luy porte.

Vous avez a faire sçavoir au Duc que les seuls obstacles au restablissement de Sa Maté sont le manque d'argent et de quartiers, pour les forces qu'il pourroit assembler, et de Ports et de vaisseaux pour les transporter en Angleterre ou ayant fait mettre pied a terre a peu de monde, afin d'encourager et recevoir ceux qui luy sont affectionnez, il auroit bientost une armée considerable et feroit voir en peu de temps, combien la puissance de Cromwell est inferieure à celle de sa cause et de ses amis. Que si le Roy avoit de l'argent, il pourroit aisément persuader à aucun des Gouverneurs de Cromwell de luy delivrer tel Port ou telle Forteresse qu'il voudroit et que, faute de ces choses-là, la derniere conspiration (que le zele impatient de ses bons sujets avoit tramé et puis fait esclatter presque contre la volonté de Sa Maté) a manquee.

Vous avez a prier le Duc, en cas que celuy qu'il emploie en cette

affaire trouve que le Pape a desia consçu une telle defiance du Roy que l'esperance de secours puisse parlà vraisemblablement estre frustree, qu'il cesse d'en importuner a l'avenir Sa Sainteté en son nom, de mesme que Sa Ma[té] est resolue de faire de son tour jusques a ce que l'occasion se presente de creer en Sa Sainteté une meilleure opinion et de soy et de ses affaires.

III.

Brief Philipp Wilhelms für den Pater Joh. Anton an den Papst (v. 4. März 1655).

(Düsseldorfer Staatsarchiv.)

Praesens libenter exoscularer debita submissione pedes Vrae Sanctitatis; quoniam id non liceat, nomine meo id faciet Pater Joannes Antonius, Sacerdos Societatis Jesu, Rector Pontificii Collegii Fuldensis, quem ob causas quas ipse Sanctitati Vrae coram referet, Romam ad eandem ablegandam iudicavi; proindeque humillime rogo, ut Sanctitas Vestra viri huius prudentiae pluribus annis mihi perspectae, instigiosae virtutique multum tribuere dignetur illique confidere omnino, ut, quidquid retulerit, quasi a me Ipso relatum Sanctitas Vra existimet. Opto denique ex animo, ut Deus gubernacula Ecclesiae Suae Sanctitati Vrae tradere voluit, illam conservet incolumem.

Dusseldorpii 4. Mart. 1655.

Kleine Mitteilungen.

Consules und boni homines. Lothar v. Heinemann acceptiert in seiner Schrift „Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien“, Leipzig 1896, durchaus die Forschungsergebnisse, die in meinem Aufsatz „Entstehung des Konsulats. Mit besonderer Berücksichtigung des Komitat Florenze-Fiesole“ enthalten waren. (Deutsche Ztschr. f. Gesch.-Wissensch. VI, 22. — In etwas erweiterter Gestalt Arch. Stor. Ital. 1892 unter dem Titel „Origine del Consolato“). Auf dem dort eingeschlagenen Wege vorschreitend, weist er auch für Süditalien nach, dass „aus dem Kreise der boni homines als ein Ausschuss von ihnen das Konsulat hervorgegangen sei“ (Ste. 34, speziell betr. Gaetas). Dagegen erhebt Pietro Santini im Arch. Stor. (Ser. V t. XVI Disp. 3 a. 1895 p. 10) wider meine Ausführungen Einspruch. Er veröffentlicht in jener Zeitschrift „Studî sull' antica costituzione del comune di Firenze“ im Anschluss an die von ihm besorgte Herausgabe des Bandes „Documenti dell' antica costituzione del Comune di Fir.“ (Flor. 1895). Wir haben es hier indes nicht mit diesem Urkundenbande zu thun, und es soll nur von den Einwendungen gegen die Erörterung über den Ursprung des Konsulats die Rede sein. Ob Santini den Zusammenhang jener Darlegungen erfasst hat, geht aus seinen Bemerkungen nicht hervor. Was er davon beachtet, scheint er missverstanden zu haben, da er schreibt: von dem Uebergange der schiedsrichterlichen Funktionen der boni homines in die Funktion von Richtern gäbe ich keinen Beweis, „indem ich mich damit entschuldige, dass ich sage, dies sei mehr als eine Frage der Entwicklung des Konsulats, als seiner Entstehung“. Nun wurde von mir ausgeführt, dass die boni homines als Schiedsrichter und als Zeugen, dass sie ferner an der Spitze des populus beim Abschluss von Verträgen erscheinen, und es wurde eine Urkunde angeführt, in der die Konsuln (v. S. Gimignano) 1147 als boni homines, qui tunc erant consules bezeichnet werden. Es wurde dargelegt, wie

aus den verschiedenen Funktionen der boni homines das Konsulat erwuchs und die Konsuln als Ausschuss der boni homines zu betrachten seien (was durch Heinemanns Untersuchungen neu bestätigt ist). So weit handelt es sich um die Entstehung des Konsulates. Zum Schluss der italienischen Veröffentlichung jenes Aufsatzes hiess es dann: „es wäre von Fall zu Fall zu untersuchen, wie zur freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (nämlich der Konsuln) „die streitige hinzutrat, sei es durch Verleihung, sei es durch Usurpation. Betreffs Pisas bestünde kein Zweifel. Kaiser Friedrich I. habe am 6. April 1162 der Stadt zugleich mit der Grafschaft die volle Gerichtsbarkeit, die Tutel etc. bewilligt. Man sehe, dass die Erwerbung dieser Rechte nichts mit dem Ursprung des Konsulates, sondern nur mit seiner Ausgestaltung zu thun habe, da das Konsulat damals in Pisa schon mindestens 75 Jahre bestünde.“ — Es lag also für ein Missverständnis hier keinerlei Grund vor, und solche Art der Polemik, wie die Santinis, kann die Sache nicht fördern, die Erkenntnis nicht bereichern.

Ferner hatte ich angeführt, dass ein Beweis für den Uebergang der friedensrichterlichen Thätigkeit der boni homines in die Gerichtsbarkeit der Konsuln in einer Urkunde von 1183, März 15 zu liegen scheine. Es handelt sich da um eine Finition, die an der Stätte des Konsulargerichtes, in der Kurie von Or. S. Michele in Florenz erfolgte und zwar vor dem Konsul der Stadt Gianni de la Filippola und anderen, die im Eschatokoll, ganz wie es früher bei Streitbeilegungen durch boni homines der Fall war, als „predicti homines ibidem rogati testes“ bezeichnet werden. Zwei dieser „homines“ nun waren, wie eine andere fast gleichzeitige Urkunde (1183, März 8. Sant. p. 224) ergibt, die derzeitigen Provisoren des Konsulargerichtes. Da in dem Bande Santinis die wichtige Urkunde von 1183, März 15. nicht enthalten ist, ergänzt S. die Lücke, indem er sie in einer Anmerkung zu seiner hier in Rede stehenden Erörterung (Arch. stor. p. 11) abdruckt. Nun ist die Thatsache nicht zu bestreiten: der Akt vollzog sich an der Gerichtsstelle, in der Kurie des Konsulargerichtes. Er wird bezeugt von einem Konsul und zwei Provisoren. Es handelt sich um eine Streitbeilegung in einer Sache, die im engen Zusammenhang mit einer anderen stand, wegen deren benannte Kläger bei den Konsuln und der Kurie Klage erhoben hatten (. . pro querimonia, quam . . fecerunt aput consules et curiam) — aber Santini meint, die Anwesenheit des Konsuls und der Provisoren beweise nichts, diese Zeugen seien nur als Privatpersonen zugegen gewesen. Gegen solche Ansicht lässt sich nun nichts weiter vorbringen. Wenn der consul pro facto justitiae des Monats (als solcher ist Gianni de la Filippola

in der Urkunde vom 8. März des Jahres bezeichnet) und zwei Provisoren desselben Monats an Gerichtsstelle einen Ausgleich bezeugen, der im Zusammenhang mit einer vor das Gericht gebrachten Klage steht, werden andere denn doch hier schwerlich den Zusammenhang schiedsrichterlicher und richterlicher Funktionen zu verkennen vermögen. Aber schlimmer ist es, dass Santini auch den Inhalt der Urkunde gründlich missverstanden hat. Er bemerkt die beiden, welche die Klage vorgebracht haben, nebst dem Konsul und den Provisoren unter den Zeugen der Streitbeilegung und ruft nun aus: „diese hätten doch gewiss nicht an einer vermeintlichen Entscheidung des Konsuls und der Kurie in einem Streit teilnehmen können, der sie selbst betraf!“ Gewiss nicht; aber bei grösserer Aufmerksamkeit hätte Santini bemerken müssen, dass der Streit, der hier beigelegt wurde, sie eben gar nicht anging, obwohl er mit der von ihnen anhängig gemachten Klage in äusserem Zusammenhange stand. Der Sachverhalt war dieser: Ein Presbyter Lazarus, Rektor des Hospitals von S. Miniato, hatte an einen Avanella und einen Piero Ländereien verkauft. Benintendi und sein Sohn Mazingo klagten darauf gegen Piero und Avanella bei den Konsuln und der Kurie auf Grund von Ansprüchen, deren Wesen die Urkunde nicht ergibt. Auf diese Klage hin wurde in der Kurie ein Schiedsspruch gefällt, durch welchen Piero und Avanella Zahlung von je 40 Solidi an die Kläger auferlegt wird. Ueber diesen Teil der Rechtshandlung wird gewiss eine besondere Urkunde ausgefertigt sein, aber wir besitzen sie nicht, und in der uns vorliegenden wird die Sache nur zu besserem Verständnis mitgeteilt. Denn der eigentliche Inhalt der Urkunde ist, was Santini übersieht, ein ganz anderer. Nach der Meinung dieses Herrn enthält dieselbe „la quietanza dei querelanti a Prete Lazaro per essere stati da lui soddisfatti“. Aber das ist eben nicht der Fall, sondern vor den Zeugen verzichten vielmehr nicht die Kläger, sondern die zur Zahlung verurteilten Piero und Avanella auf einen Anspruch, nämlich auf die evictio gegen den Presbyter Lazarus, auf das Recht, sich an ihm für die ihnen auferlegte Zahlung schadlos zu halten und überhaupt auf alle weiteren Rechtsansprüche aus jenem Geschäft betreffs der Grundstücke. Bei diesem Verzicht, bei dem es sich nur um Erledigung eines Rechtsverhältnisses zwischen Piero und Avanella einerseits, dem Presbyter Lazarus andererseits handelte, konnten natürlich auch Benintendi und Mazingo Zeugen sein. Sie waren im Gegenteil, weil ihnen die in Frage kommenden Verhältnisse besonders gut bekannt sein mussten, dazu sehr geeignet. Auch hier liegt also nur ein Irrtum Santinis vor, und die Urkunde ist und bleibt ein guter Beweis für den beachtenswerten Uebergang der Erledigung

von Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsspruch in die Konsulargerichtsbarkeit. Wie sehr enge die letzteren mit der schiedsrichterlichen Thätigkeit zusammenhing (die zuvor fast immer von boni homines geübt wurde), ergibt das Pisaner Breve consulum von 1162 (Bonaini Statuti di Pisa. Fir. 1854, p. 13), vermittelst dessen jeder Konsul beschwor: „Nullam sententiam contra cives Pisanos dabo, nisi de negotio a partibus in me libera voluntate commisso ...“ Hier trifft also das Konsulargericht deutlich als eine dauerud funktionierende schiedsrichterliche Körperschaft hervor. Santini scheint nicht bemerkt zu haben, wie sehr er sich widerspricht, wenn er jene Stelle des Pisaner Breve consulum erwähnt, aber kurz zuvor die starke Verwandtschaft der früher von boni homines geübten schiedsrichterlichen Thätigkeit mit dem analogen Wirken der Konsuln bestreitet. Die Erörterung darüber, dass die entsprechende Bestimmung sich noch im Pisaner „Breve“ für 1164, also nach der kaiserlichen Verleihung der vollen Gerichtsbarkeit vorfindet (l. c. p. 37), gehört nicht hierher, wo nur von neuem unbegründeten Einsprüchen gegenüber darauf hingewiesen werden sollte, wie von den Konsuln der späteren Zeit auch ähnliche Funktionen geübt wurden, wie von den boni homines der früheren. Daneben kann nur wiederholt werden: wie die volle Gerichtsbarkeit erworben wurde, wie zur freiwilligen die streitige hinzutrat, ob auf legalem Wege durch Verleihung, ob durch Usurpation, das gehört in die Erörterung der Geschichte jeder einzelnen Stadt, und auf diese Frage gibt es keine allgemeine Antwort, da hierfür in jedem Gemeinwesen die Verhältnisse sehr verschieden lagen. Auf eine weitere Polemik aber gedenke ich keineswegs einzugehen; was zur Sache selbst beigebracht werden kann, soll der demnächst erscheinende erste Band der „Geschichte von Florenz“ enthalten.

Florenz, März 1896. Robert Davidsohn.

Luther, Kursachsen und Magdeburg in den Jahren 1541 und 1542.

Mit sechs ungedruckten Briefen Luthers.

Von

Erich Brandenburg.

Der Kampf um Magdeburg zwischen den Häusern Hohenzollern und Wettin ist von der grössten Wichtigkeit für den Gesamtverlauf der deutschen Geschichte geworden. Das vielbegehrte Erzstift mit den blühenden Städten Magdeburg und Halle bildete für Kurbrandenburg die Pforte zur Ausdehnung seines Einflusses auf den zerrissenen deutschen Westen. Den wettinischen Landen sperrte es durch seine Zölle und die Stapelrechte seiner Städte den direkten Handelsverkehr mit den Nordseehäfen; denn sein Gebiet auf den beschwerlichen Strassen über den Harz zu umfahren, erwies sich wegen des grossen Zeitverlustes und der Gefährlichkeit der Reise für Waren und Tiere noch lange als ganz unvorteilhaft. Dass beide Nachbarn, Sachsen und Brandenburg, schon früh nach der Herrschaft über das wichtige Gebiet gestrebt haben, ist unter diesen Umständen sehr begreiflich. Siegten in diesem Kampfe die Wettiner, so konnten sie ihre Rivalen dauernd vom Westen des Reiches abriegeln, die Ausbildung eines zusammenhängenden preussischen Staatsgebietes bedeutend erschweren, vielleicht ganz verhindern. Der Sieg der Hohenzollern aber musste Sachsens Niederlage in dem Kampfe um die Hegemonie in Norddeutschland vorbereiten.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war es den Wettinern gelungen, ein Mitglied ihres Hauses auf den Erzstuhl

zu bringen. Erzbischof Ernst, des gleichnamigen Kurfürsten von Sachsen dritter Sohn, hat ihn 37 Jahre lang innegehabt (1476 bis 1513). Als er gewählt ward, war er noch ein Knabe von elf Jahren; lange Zeit lag die Regierung des Stiftes thatsächlich in der Hand seines Vaters, des Kurfürsten selbst. Verhängnisvoll aber wurde auch in dieser Richtung die 1485 zwischen den Brüdern Ernst und Albrecht vollzogene Landesteilung. Beide Linien setzten das Streben nach Einfluss im Erzstifte fort; sie machten fortan einander Konkurrenz und beförderten dadurch, sehr gegen ihren Willen, die Pläne des Hauses Hohenzollern. Schon nach Erzbischof Ernsts Tode unterlag — sicherlich mit infolge mangelnder Unterstützung durch die Kurlinie — der wettinische Kandidat, ein Sohn des Albertiners Georg, dem Bruder des brandenburgischen Kurfürsten Joachim, dem späteren Erzbischofe von Mainz und Kardinal, Albrecht. Dieser sorgte dann rechtzeitig dafür, dass noch zu seinen Lebzeiten sein Vetter Johann Albrecht aus der Ansbacher Linie der Hohenzollern zum Koadjutor cum jure successionis bestellt ward. Im Kampfe um die Besetzung des Bischofsstuhles war damit das Haus Wettin vorläufig geschlagen. Aber ein Rechtstitel ganz besonderer Art sicherte ihm dennoch wenigstens an einem Punkte fortdauernden Einfluss auf das magdeburgische Gebiet.

Aus mehreren Gründen richteten die Wettiner von Anfang an ihre besondere Aufmerksamkeit auf Halle. Zunächst war es die ihren Grenzen am nächsten gelegene grosse Stadt des Erzstiftes; sodann musste aus den dortigen Salinen der ganze Bedarf der sächsisch-thüringischen Gebiete an Salz gedeckt werden; endlich war Halle die einzige Stadt, die dem immer kräftiger aufblühenden und von den Landesherren mit allen Mitteln geförderten Leipziger Handel ernstlich gefährlich werden konnte. Und gerade hier besassen die sächsischen Kurfürsten als Burggrafen von Magdeburg einige sachlich freilich recht unbedeutende Rechte [1]. Den Titel hatten sie von den Askaniern übernommen, die das Burggrafentum von den Erzbischöfen zu Lehen getragen

---

[1] Vgl. zu dem Folgenden: Dreyhaupt, Der Saalkreis; Hertzberg, Gesch. d. Stadt Halle I u. II und besonders Fr. Hülsse, Der Streit Kardinal Albrechts mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen um die magdeburgische Burggrafschaft in den Geschichtsbl. f. Stadt u. Land Magdeb. XXII (1887).

hatten. Aber schon zur Zeit des ersten Wettiners, Friedrichs des Streitbaren, war es geschehen — vielleicht nur zufällig aus Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse —, dass Titel und Amt in den kaiserlichen Lehensbrief aufgenommen, dem Kurfürsten als Reichslehen verliehen wurden. Er hatte dann, die Zwistigkeiten zwischen der nach Selbständigkeit strebenden Stadt und dem Erzbischofe klug benutzend, von Halle selbst die vertragsmässige Anerkennung seiner Rechte erlangt, die darin bestanden, dass er die Schöffen einzuweisen, dem Schultheissen und dem Salzgrafen, den richterlichen Beamten der Stadt den Bann zu leihen hatte. Auch war er selbst im Januar 1426 zu Halle erschienen, hatte den Roland umritten und die Einweisung der Schöffen in Person vollzogen.

Gegen das alles hatten die Erzbischöfe keinen Widerspruch erhoben, da schon die Askanier, obwohl nur als erzbischöfliche Vasallen, es so gehalten hatten. Auch mögen diese lediglich formellen Rechte wenig gefährlich erschienen sein, da in dem Vertrage ausdrücklich bestimmt war, dass die Schöffen sich durch freie Wahl selbst ergänzen und auch ohne Einweisung richten dürften, und dass die Bannleihe nicht versagt werden könne.

Zunächst haben auch die Kurfürsten ihre Befugnisse keineswegs zur Schmälerung der landesherrlichen Rechte in der Stadt ausgenutzt. Als der Wettiner Ernst Erzbischof wurde, und dessen Vater auf eine dauernde Verbindung des Stiftes mit seinem Hause zu hoffen begann, da schien das wettinische Interesse vielmehr eine Ausdehnung der erzbischöflichen Rechte in der trotzigen Stadt als deren Schmälerung zu gebieten. Im Namen seines Sohnes mit einer Partei in Halle verbündet, warf Kurfürst Ernst die Herrschaft der regierenden Aristokratie, der Pfännerschaft, nieder, vernichtete die Sonderstellung der Stadt und gliederte sie dem Territorium ein. Zur Sicherung seiner Herrschaft erbaute der Erzbischof dann in ihren Mauern eine starke Festung, die Moritzburg. Von den burggräflichen Rechten war kaum noch die Rede.

Als aber nach der Wahl des Hohenzollern Albrecht der sächsische Kurfürst die hergebrachten Einweisungen als Burggraf vollziehen wollte, da protestierte der neue Erzbischof gegen die Anwendung des burggräflichen Titels; offenbar erschien ihm auch die kleinste Befugnis der Rivalen im Stifte hochgefähr-

lich. Die Sachsen bestanden auf ihrem hergebrachten Rechte, und bei jeder Einweisung wiederholte sich der Streit. Einen ernsten Charakter nahm er jedoch erst an, als sich in der Stadt Sympathien für die Lehre Luthers zu regen begannen, die der katholische Kardinal nach Kräften zu unterdrücken bestrebt war. Im Jahre 1534 wies Albrecht die lutherisch gesinnten Mitglieder des Rates aus dem Erzbistume aus; gleichzeitig liess er die Moritzburg, seine Residenz, noch stärker befestigen. Der Vertriebenen aber nahm sich Kurfürst Johann Friedrich als Burggraf an.

Dem Kurfürsten und den Wittenberger Theologen erschien es als unabweisbare religiöse Pflicht, den Glaubensgenossen in Halle gegen ihren Landesherrn beizustehen. Der burggräfliche Titel und die damit verbundenen Rechte dienten nur als Mittel zum Zweck. Sie wurden in immer weitgehenderer Weise ausgelegt. Johann Friedrich bestritt dem Erzbischofe nicht nur das Recht, Bürger ohne richterlichen Spruch auszuweisen, sondern er sprach ihm jede richterliche Gewalt in der Stadt, selbst die über sein Hofgesinde, ab. Er behauptete, durch Verweigerung der Bannleihe an Salzgrafen und Schultheissen und der Einweisung an die Schöffen deren richterliche Thätigkeit vorläufig aufheben, einen allgemeinen Gerichtsstillstand in Halle herbeiführen zu können; er stellte sogar den Satz auf, der Instanzenzug von den Gerichten zu Halle gehe nicht an den Landesherrn, sondern an das sächsische Oberhofgericht. Alle Richter in der Stadt sollten plötzlich kurfürstliche Beamte sein. Wie weit die ernestinischen Hofjuristen sich in gutem Glauben befanden, als sie derartige Ansprüche aus dem Titel herleiteten, steht dahin: der Kurfürst selbst scheint nicht daran gezweifelt zu haben, dass er nur fordere, was sein gutes Recht sei; und auch in seinen Augen würde zweifellos der Umstand, dass auf diese Weise die Beschützung der Rechtgläubigen gegen die Papisten ermöglicht ward, jeden juristischen Mangel der Beweisführung zugedeckt haben.

Nach alten Hausverträgen waren zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Häuser Wettin, Hohenzollern und Hessen die unbeteiligten Familienglieder befugt. Auch diesen Fall zogen die „Erbeinungsfürsten“ vor ihr Forum, obwohl ihre Kompetenz mehr als zweifelhaft war; handelte es sich

doch im Grunde nicht um einen Streit Johann Friedrichs mit dem gegenwärtigen Erzbischofe, sondern mit dem Erzstifte Magdeburg, das mit der Erbeinung gar nichts zu thun hatte. Trotzdem versprachen schliesslich Albrecht sowohl wie der Kurfürst, sich dem Spruche der Einung fügen zu wollen. Lange Verhandlungen auf verschiedenen Tagsatzungen folgten; und endlich fällten die Schiedsrichter den sogenannten „Zerbster Spruch" (1538). Sie erkannten die Ansprüche Johann Friedrichs im grossen und ganzen als berechtigt an; nur das Ausweisungsrecht des Landesherrn, den Ausgangspunkt des ganzen Streites, liessen sie unangefochten. Ihre Entscheidung lässt sich nur verstehen, wenn man bedenkt, dass sie alle Protestanten waren und die Sache, ebenso wie der kursächsische Hof, wesentlich aus dem Gesichtspunkte konfessionellen Interesses beurteilten. Um die Irrungen ganz aus der Welt zu schaffen, schlugen sie einen Vergleich vor, vermöge dessen der Kardinal — oder vielmehr das Erzstift — dem Kurfürsten Titel und Rechte eines Burggrafen durch Abtretung des Amtes Dahme und Zahlung von 50000 Thalern abkaufen sollte; für diese Geldsumme sollte das Amt Jüterbogk nebst Kloster Zinna als Pfand dienen.

Sobald aber Albrecht sah, welche Wendung die Sache nahm, bewog er seine Stände zum Einspruch und seinen Freund, den katholischen Albertiner Georg, zu der Erklärung, dass er als Agnat in eine Veräusserung der Burggrafenrechte niemals willigen werde. Ausserdem wusste der Kardinal den in Spanien weilenden Kaiser Karl V. zur förmlichen Aufhebung des Zerbster Spruches zu bestimmen, da Streitigkeiten über ein Reichslehen nur von ihm oder seinen Gerichten entschieden werden könnten; gleichzeitig ward die Sache dem Reichskammergerichte überwiesen. Erst nach längerer Zeit begann dieses die Verhandlungen; Albrechts Vertreter erschienen auf die Ladung; Johann Friedrich aber wies den Gerichtshof als parteiisch zurück, und ein Urteil erging nicht.

Inzwischen versuchte auf der Frankfurter Fürstenversammlung im Frühjahr 1539 Kurfürst Joachim II. von Brandenburg nochmals, einen Vergleich zu vermitteln. Ihm schien es wohl gut, gerade weil er selbst auf das Erzstift für sich oder doch für einen seiner Söhne spekulierte, den Sachsen jeden Vorwand zum Eingreifen in stiftische Verhältnisse zu nehmen und zur

Erreichung dieses Zieles selbst ein durch die rechtliche Sachlage nicht gefordertes Opfer zu bringen. Er bestimmte seinen Oheim, den Kardinal, dazu, nicht nur selber jetzt den Zerbster Vergleich anzunehmen, sondern auch bei seinem Domkapitel und seinen Ständen auf dessen Bewilligung hinzuwirken. Zwei Umstände werden für Albrecht dabei stark in die Wagschale gefallen sein: zunächst, dass der Kaiser offenbar vorläufig einen Zusammenstoss mit den Protestanten um jeden Preis zu vermeiden bestrebt war; sodann der Tod seines Bundesgenossen Georg von Sachsen, dem der protestantische Heinrich folgte (17. April 1539).

Aber was den Kardinal entmutigte, spornte Johann Friedrich zu höheren Forderungen an: da der zu Zerbst vorgesehene Termin versäumt sei, wollte er zur Entschädigung für den Verzug 20000 Gulden mehr haben, als der Vergleich ihm zusprach. Und selbst das zu bewilligen, scheint Albrecht eine Zeit lang geneigt gewesen zu sein; aber das Domkapitel versagte diesmal entschieden seine Einwilligung, und auch die Stände wollten nicht mehr als die zu Zerbst festgesetzten 50000 Gulden zugestehen. So endeten die Verhandlungen ergebnislos. Der Kurfürst dachte bereits daran, sich mit Gewalt in den Besitz der Stadt Halle zu setzen; sein Plan scheiterte jedoch daran, dass die übrigen Protestanten dazu ihre Mitwirkung versagten[1]; allein wagte er nicht vorzugehen und begnügte sich nun, durch Sperrung der Strassen aus seinem Gebiete in das Erzstift seinen Forderungen Nachdruck zu geben. Der Kardinal und die Stiftsuntertanen kamen seitdem aus der Befürchtung nicht mehr heraus, dass der Nachbar bei günstiger Gelegenheit einen Teil des Erzbistums besetzen werde.

Während aller dieser vergeblichen Verhandlungen drang die Reformation in Halle selbst unaufhaltsam vor; immer mehr ward dadurch dem Kardinal der Aufenthalt in seiner langjährigen Residenz, der Moritzburg, verleidet. Dazu kam, dass die Schuldenlast des verschwenderischen Fürsten fortwährend wuchs; er konnte sich schliesslich nicht mehr anders helfen, als dass er seine Stände um Bezahlung seiner Schulden anging. Auf dem Landtage zu Kalbe im Januar 1541 setzte er seine Forderung durch;

[1] Siehe darüber meine Schrift Hz. Heinrich der Fromme von Sachsen und die Religionsparteien im Reiche S. 82 f. (auch im Neuen Arch. f. Sächs. Gesch. Bd. XVII, 243 f.).

aber er musste teuer dafür bezahlen. Wenn er sich auch nicht zu einer ausdrücklichen Bestätigung der bisher in seinem Gebiete getroffenen religiösen Neuerungen verstand, so musste er sich doch entschliessen, sie stillschweigend anzuerkennen, auf alle Repressivmassregeln zu verzichten. Die hauptsächlichste Gegenleistung aber war es wohl, dass er die Regierung dem Koadjutor feierlich übergeben und das Erzstift, dem er so teuer geworden war, für immer verlassen musste; mochte in Zukunft seine andere Pfründe, Mainz, den kostspieligen Hofhalt bezahlen.

Seitdem verloren die magdeburgischen Interessen für Albrecht an Wichtigkeit; aber lebendig blieb in seiner Seele der Hass gegen die, welche ihm diese Bedingungen aufgezwungen hatten, und ganz besonders gegen die trotzigen Bürger seiner Residenz, die unter seinen Augen zu Ketzern geworden waren. Und dieser Hass lies in ihm von neuem den Wunsch erwachen, um jeden Preis die Burggrafenrechte Sachsens zu erwerben, damit seine Regierung endlich zu einer exemplarischen Züchtigung Halles schreiten könne, ohne mit Johann Friedrich in Zwist zu geraten.

Schon im Frühjahr 1541 muss der Kardinal neue Verhandlungen mit Johann Friedrich über den Kauf der Burggrafenrechte eröffnet haben. Gerüchte davon drangen auch nach Halle und beunruhigten den evangelischen Teil der Bürgerschaft lebhaft; sie fürchteten, dass ihre Glaubensfreiheit und ihre allmählich wieder errungene kommunale Selbständigkeit vernichtet werden würden, wenn Kursachsen sie der erzbischöflichen Regierung preisgebe. Durch Vermittlung des Dr. Justus Jonas, der seit dem April dieses Jahres in ihren Mauern weilte und die Durchführung der Reformation leitete, wandten sie sich an Luther mit der Bitte, er möge seinen ganzen Einfluss am Wittenberger Hofe dafür einsetzen, dass man sie nicht verlasse.

Luther selbst hat niemals daran gezweifelt, dass die von Johann Friedrich beanspruchten burggräflichen Rechte diesem wirklich gebührten. Und ebenso stand es ihm fest, dass sie nicht veräussert werden dürften, wenn daraus dem Fortbestande des Protestantismus in Halle Gefahren erwachsen könnten. Auf die Bitte von Jonas ging er daher bereitwillig ein und wandte sich zunächst an den ihm nahe befreundeten Kanzler Dr. Brück [1]

---

[1] Luther an Brück 1541, Mai 1, siehe Beilage 1.

mit der Mahnung, die Burggrafenrechte dürften um keinen Preis verkauft werden. Wenn er hinzufügte, man könne nicht wissen, wozu sie noch einmal gut sein würden, so wollte er gewiss darauf hindeuten, dass die Behauptung Halles der Anfang sein könne zur Erwerbung einer Schutzherrschaft auch über die anderen stiftischen Protestanten. Jonas tröstete er mit der Versicherung, der Kurfürst werde sicherlich seine Rechte nicht verkaufen [1].

Im August 1541 liess der Kardinal durch Dr. Melchior Kling ein neues Anerbieten an Johann Friedrich gelangen [2]. Er wollte ihm Dahme und anstatt der 70 000 Thaler die früher nur als Pfand für diese Summe in Aussicht genommenen Bezirke von Jüterbogk und Zinna endgültig abtreten; nur müsse ihm der Kurfürst dagegen ausser den Burggrafenrechten eine der kleinen sächsischen Enklaven im Stiftsgebiete überlassen, da Jüterbogk und Zinna mehr als 70 000 Thaler wert seien. Die sächsischen Bevollmächtigten Brück und Ponikau wollten jedoch nur auf Zahlung einer Geldentschädigung für den Wertüberschuss eingehen und verlangten ausserdem, dass der Kardinal denen von Halle schriftlich den Fortbestand der neuen Lehre und der evangelischen Zeremonien in ihrer Stadt garantiere und endlich ihrem Herrn die Fortführung des burggräflichen Titels auch nach dem Verzichte auf alle damit verbundenen Rechte gestatte. In diesem Begehren der religiösen Garantie zeigt sich, dass Luthers Mahnungen beim Kurfürsten zwar nicht ohne Eindruck geblieben waren, dass dieser aber hoffte, trotz der Veräusserung des Burggrafentums auf diesem Wege den Hallensern die Religionsfreiheit sichern zu können. Kling konnte auf alles das bestimmte Antwort nicht geben; doch meinte er, eine öffentliche Erklärung dieser Art werde der Kardinal als katholischer Kirchenfürst nicht ausstellen wollen, höchstens könne er die Stadt Halle im Geheimen dessen versichern. Uebrigens werde die Stadt auch ohne das kaum etwas zu fürchten haben, wenn sie sich nur an die evangelisch gesinnte Mehrheit der Landschaft halte.

Diese Aeusserungen Klings erregten Johann Friedrichs Miss-

---

[1] Luther an Jonas 1541, Mai 22, De Wette, Luthers Briefe V, 359.

[2] Aufzeichnung über eine Unterredung zwischen Kling, Brück und Ponikau, 1541, Wittenberg August 12, Dresden Haupt-Staatsarchiv Loc. 9655 Jakob Wahlen, desgl. Dr. Gregorii Brücken etc. Bl. 7–13.

trauen; dahinter stecke etwas, meinte er. Nachdem er durch Brück Luther um seine Meinung hatte befragen lassen [1], stellte er in einer Beratung mit seinen Hofräten die an Kling zu gebende Antwort fest [2]: sie lautete dahin, dass er bereit sei, auf seine Rechte zu verzichten unter Beibehaltung des Titels und gegen bedingungslose Abtretung von Dahme, Jüterbogk und Zinna. Ausserdem solle jeder Teil in religiöser Beziehung ungebunden und in seinen alten Bündnispflichten bleiben. Anfang September lief darauf eine Erwiderung Klings ein [3], dass der Kardinal ohne eine Landentschädigung die drei Aemter nicht abtreten könne, und dass er die Klausel wegen der Bündnisse ablehnen müsse, wenn diese etwa auf einen zwischen dem Kurfürsten und Halle vielleicht bestehenden Vertrag gehen sollte. Denn Halle werde nach der Abtretung der Burggrafenrechte zweifellos eine erzbischöfliche Landstadt sein, ohne das Recht, mit auswärtigen Fürsten Bündnisse zu haben, und nur auf ihr untertäniges Ansuchen ohne jede fremde Einmischung werde der Landesherr ihr die Beibehaltung ihrer Religion gestatten können.

Mit aller wünschenswerten Klarheit war es nun gesagt, dass Albrecht die Burggrafenrechte gerade deshalb zu erwerben wünsche, um Halles Sonderstellung aufzuheben; wenn er dann auch aus freier Entschliessung und Gnade den Fortbestand des Protestantismus daselbst gewährte, so war doch niemand sicher, dass er diese Erlaubnis nicht bei guter Gelegenheit zurücknehmen würde. Darauf wollte Johann Friedrich nicht eingehen. Auch diesmal war der Vergleich gescheitert.

Um die Hallenser zu beruhigen, hatte der Kurfürst, wohl schon während dieser Verhandlungen, der Stadt das Versprechen gegeben, er werde sie bei ihrem Glauben unter allen Umständen schützen.

Aber damit nicht zufrieden, liess der Rat durch den Agenten, der überhaupt seinen Verkehr mit dem Hofe vermittelte, durch Jakob Wahl, den Abschluss eines förmlichen Bündnisses anbieten. Der Kurfürst und Brück aber fanden, „dass solche hand-

---

[1] Kurfürst an Brück 1541, Lochau Aug. 14, Conc. a. a. O. Bl. 15.

[2] „Bedenken, was Dr. Kling zu antworten“ undat. a. a. O. Bl. 26.

[3] Kling an Brück und Ponikau, 1541 Wittenbg. Sept. 2, Orig. a. a. O. Bl. 33.

lung wenig dienstlich, und mehr verhinderlichs nachdenkens geben möcht" [1]. Sie trauten den Hallensern nicht recht über den Weg; wenn der Kardinal, meinte Brück, ihnen Religionsfreiheit zusichere, so würden die Bürger an der Ausübung der Burggrafenrechte durch Sachsen gar kein Interesse mehr haben, „sondern sich E. Kf. Gn. schutzes gebraucht haben, dieweil es ihnen von noten gewest, darnach mit ihrem bischof darwider thun, wie bisher". „Aber dieweil die leute noch zur zeit gerne an beiden orten gnade und gunst hätten," so fasste der Kanzler seine Ansicht zusammen, — — „so will wohl das beste sein, dass man sich gegen denen von Hall noch zur zeit nit zu weit ploss gebe."

Dieser Grundsatz fand zwar, wie wir sehen werden, des Kurfürsten Zustimmung. Aber darin waren Johann Friedrich und Brück nach wie vor mit ihren Theologen einig, dass das Evangelium den Hallensern erhalten werden müsse. Gerade im Sommer 1542, während die letzten Vorbereitungen zu dem Kriege gegen Heinrich von Braunschweig getroffen wurden, hatten sie Gelegenheit, das noch einmal zu zeigen. Seit einiger Zeit verlangte Jonas von dem Rate zu Halle energisch die Schliessung aller Klöster in der Stadt, die Einziehung ihrer Güter und die Oeffnung der Klosterkirchen für den protestantischen Gottesdienst. Der Rat befürchtete von solchen Massregeln einen argen Konflikt mit der erzbischöflichen Regierung und fühlte sich des kurfürstlichen Schutzes nicht recht sicher; daher lehnte er das Begehren des Predigers zuerst gänzlich ab und verstand sich erst auf dessen fortwährendes Drängen dazu, eine Gesandtschaft nach Wittenberg zu schicken, um den Rat der dortigen Theologen einzuholen. Da die Beantwortung dieser Frage weittragende politische Folgen nach sich ziehen konnte, so trug der Kurfürst dafür Sorge, dass sein Kanzler vorher mit Luther und Melanchthon über die Sache Rücksprache nahm.

Brück erklärte ihnen [2], er sehe es als selbstverständlich an, dass der Wunsch von Jonas zu irgend einer Zeit erfüllt werden müsse; denn würden die Hallenser des Pfaffenvolkes nicht quitt, so würden sie stets in der bisherigen Gefahr bleiben. Nur

---

[1] Brück an den Kurfürsten 1542 Wittenbg. Juli 9, siehe Beilage 2.

[2] Alles nach dem cit. Berichte Brücks vom Juli 9.

darum könne es sich handeln, ob jetzt der geeignete Zeitpunkt sei. Vielleicht sei es besser, den Ausgang des braunschweigischen Unternehmens abzuwarten; gehe alles gut, so möge dann Halle nach dem Spruche St. Pauli handeln: Kannst du frei werden, so thue es.

Melanchthon, so berichtete Brück seinem Herrn, war mehr dafür, sofortiges Vorgehen zu empfehlen; Luther aber trat für den Aufschub ein, und besonders der Hinweis auf den Spruch des Korintherbriefes gefiel ihm gut. Und wirklich haben die Theologen schliesslich den Abgesandten den Rat erteilt, den Ausgang des Feldzuges abzuwarten [1].

Die Wichtigkeit des bevorstehenden Unternehmens nicht nur für die Reformation in Halle und das Verhältnis Kursachsens zum Erzstifte, sondern für den norddeutschen Protestantismus überhaupt, stand den Staatsmännern sowohl wie den Theologen des Wittenberger Hofes klar vor Augen. In jenen Unterredungen zwischen Luther, Melanchthon und Brück ward auch die Frage erwogen, nach welchen Gesichtspunkten der Krieg zu führen und ein etwaiger Sieg zu benutzen sei. Melanchthon, der schon für schärferes Vorgehen in Halle gestimmt hatte, trat auch für die rücksichtslose Ausnutzung jedes Erfolges mit Eifer ein. „Allhier bei den herren theologen," schrieb Brück, „und sonderlich dem Philippo die grosste bekommernis ist, gehet der zug fur sich, dass E. Kf. Gn. und der landgraf nur nicht zu viel unkostens auf die eroberung des von Braunschweigs fester häuser wenden; sondern dass man trachte und ursach schöpfe, ezliche stifte einzunehmen, uf dass die pfaffen munter werden, von ihren bubischen praktiken hinfurder abzustehen und einen bestendigen frieden zu machen helfen und Gottes wort hinfurt freizulassen." Welche Stifter der sonst so vorsichtige Melanchthon vor allen meinte, kann ja nicht zweifelhaft sein; wir werden sehen, dass dieser Same bei Johann Friedrich nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen war.

Ende Juli 1542 begann der Feldzug des Kurfürsten und des Landgrafen Philipp gegen Wolfenbüttel. Es ist bekannt, wie überraschend schnell Land und Hauptstadt des geflohenen Braun-

---

[1] Die Wittenberger Theologen an Jonas, 1542 Aug. 18; De Wette V, 390 „isti sunt dies, quos expectandos esse censuimus proximo consilio".

schweigers ihrem Angriffe erlagen. Am 13. August zogen sie in Wolfenbüttel ein [1].

Es ist begreiflich, dass trotz aller Versicherungen dem Koadjutor von Magdeburg und Halberstadt, den Kapiteln und den Ständen der Stifter bange zu Mute wurde. Wie wenn Johann Friedrich sein Kriegsvolk nun doch benutzte, um die schon öfter angedrohte gewaltsame Occupation Halles ins Werk zu setzen? Schon als das schmalkaldische Heer sich in Bewegung setzte, wandte sich der Koadjutor an den Landgrafen Philipp mit der Bitte, einen Vergleich wegen der Burggrafenrechte auf den alten Grundlagen zu stande zu bringen. Er bot also damit das Amt Dahme und 70 000 Thaler zu den früheren Sicherheiten an, verlangte aber Verzicht des Kurfürsten nicht nur auf seine Rechte, sondern auch auf Titel und Wappen. In der Religion, liess er erklären, wolle er sich aller Gebühr erzeigen, soweit es in seiner Macht stehe, und den Unterthanen dadurch nicht Anlass zu Mutwillen und Ungehorsam gegeben werde [2].

Dieses Angebot, das schon hinter Johann Friedrichs früheren Forderungen zurückblieb und in der religiösen Frage nur so unklare, verklausulierte Zusagen enthielt, konnte keine Grundlage für einen Vergleich in diesem Augenblicke abgeben. Philipp lehnte es denn auch ab, darauf hin zu vermitteln; er schlug aber seinerseits vor, dass die Entschädigung in dem Amt Dahme und 90 000 Thalern bestehen solle; dafür sollten Jüterbogk und Zinna als Pfand dienen, aber wenn sie innerhalb zehn Jahren nicht eingelöst würden, verfallen; auch sollten sie, wenn sie eingelöst würden, ohne vorherige Anzeige an den Kurfürsten nicht einem dritten versetzt werden können. Hingegen hätte Johann Friedrich auf seine Rechte zu verzichten, Titel und Wappen könne er jedoch behalten. Endlich müsste den Hallensern eine erzbischöfliche Versicherung erteilt werden, dass das Evangelium dort nach der Augsburgischen Konfession gelehrt und die Zeremonien

[1] Das Glückwunschschreiben Luthers an den Kurfürsten nach Empfang der Siegesnachricht, dat. 1542 August 19, siehe Beilage 4.

[2] Werbung von 4 Gesandten des Koadjutors bei Landgraf Philipp, undat. Kopie; Gegenvorschläge des Landgrafen, undat. Kopie, Loc. 9655 Landgräf. und Dr. Luthers Schriften, Bl. 25 u. 26. Beide Abschriften wurden von Joh. Friedrich am 6. August von Salzungen aus an Brück und Hans v. Dolzig zur Begutachtung gesandt (Orig. a. a. O. Bl. 22).

entsprechend eingerichtet werden sollten. Diese Vorschläge wurden jedoch selbst nach der Eroberung Wolfenbüttels vom Koadjutor sowohl, wie von den Kapiteln als unannehmbar bezeichnet[1]; sie wiesen darauf hin, wie gering doch im Grunde die Befugnisse des Kurfürsten seien; unmöglich könne man sie so hoch bezahlen.

Da also ein Vergleich, wie ihn Johann Friedrich glaubte fordern zu dürfen, in der nächsten Zeit nicht erreichbar schien, andererseits der lockende Gedanke, mit dem noch versammelten Kriegsvolke Halle zu besetzen, ohne Schwierigkeit ausführbar war, so dachte der Kurfürst eine Zeit lang ernstlich an dessen Verwirklichung. Aber ein schweres Bedenken lag im Wege; man hatte sich beim Beginn des Zuges dem Reichstage gegenüber erboten, wenn ein allgemeiner Reichsfriede beschlossen werde, keinen anderen Reichsstand anzugreifen, es sei denn, dass einer dem Braunschweiger Hilfe leiste. Wenn sich nun auch aus den zu Wolfenbüttel erbeuteten Briefschaften nachweisen liess, dass Kardinal Albrecht mit Heinrich von Braunschweig in ununterbrochener Verbindung gestanden hatte und zeitweise einem Kriege gegen die Protestanten nicht abgeneigt gewesen war, so konnte doch niemand sagen, dass er in dem eben beendeten Feldzuge seinen nun vertriebenen Freund unterstützt habe. Nur wenn der Reichstag den geforderten Frieden nicht bewilligte, nur dann waren die Schmalkaldener ihres Wortes ledig; aber durfte man das, so wahrscheinlich es war, ohne weiteres voraussetzen und so handeln, als ob es schon geschehen wäre? Von solchen Bedenken geplagt, beschloss Johann Friedrich, wie so oft bei schweren und weittragenden Entschlüssen, den Rat Luthers einzuholen. Von dem Feldlager aus setzte er ihm die Sachlage auseinander und forderte sein Gutachten[2].

In klaren und markigen Worten hat Luther geantwortet[3]: So sicher es ist, dass die Pfaffen keinen rechten, beständigen Frieden geben werden, sondern höchstens einen, der auf der Zwickmühle steht, so muss doch nach dem gethanen Erbieten gehandelt werden, selbst wenn man ihm mit allerlei Ausreden

---

[1] Koadjutor an den Landgrafen, Aug. 23, Orig. a. a. O. Bl. 1; vgl. Hülsse S. 375.

[2] Der Kurfürst an Luther, Aug. 18, siehe Beilage 3.

[3] Luther an den Kurfürsten, Aug. 21, siehe Beilage 5.

ein Loch machen könnte. Wenn wir nur selbst ein wenig frommer werden, was gewiss nichts schadet — eine deutliche Anspielung auf des Kurfürsten Sauf- und Spielleidenschaft —, und auf Gott vertrauen, so brauchen wir ihm nicht in sein Gericht zu greifen; er wird zur rechten Zeit, und hoffentlich bald, ein Ende treffen.

Wie immer, wenn ihm der Widerstreit eines augenblicklich zu erreichenden zeitlichen Vorteils mit den Forderungen der christlichen Moral und der Gerechtigkeit klar zum Bewusstsein gekommen ist, hat Luther in seiner geraden und rücksichtslosen, allen Künsten der Politik fremden Art sein Handeln nach dem Gebote seines Gewissens gerichtet. Er ist seinem Fürsten in den Zügel gefallen, als dieser im günstigen Augenblicke das lang ersehnte Ziel in stürmischem Anlauf zu nehmen sich anschickte; denn der Weg ging über dessen gegebenes Wort hinweg.

In der That hat Johann Friedrich den Gedanken aufgegeben; das Heer ward entlassen, ohne dass man gegen das Erzstift etwas unternommen hätte. Freilich kam es dann bald genug so, wie er und sein Gewissensrat vorausgesehen hatten; der Reichstag ging auseinander, ohne dass ein Reichsfriede zu stande gekommen wäre.

Inzwischen gingen die Verhandlungen durch Vermittlung des Landgrafen weiter. Dass die Schmalkaldener ganz unangefochten im Besitze des braunschweigischen Landes blieben, dass keine Hand sich für Herzog Heinrich regte, musste den Eindruck des schnellen Sieges noch verstärken. War auch diesmal die Gefahr am Erzstifte vorübergegangen, der Koadjutor und die Seinen sagten sich doch, jeden Augenblick könne ein ähnlicher Gewaltstreich gegen sie verübt werden, und auch ihnen werde niemand helfen. Auch Kardinal Albrecht, obwohl fern im Mainzer Gebiete, sah das ein; er bevollmächtigte den Koadjutor zum Abschlusse jedes Vertrages über die Burggrafenrechte, der ihm annehmbar erscheine. Er erklärte sich schliesslich bereit, den früher vom Landgrafen vorgeschlagenen Vergleich mit der einen Aenderung anzunehmen, dass der Kurfürst ausser dem Amte Dahme 90000 Thaler nur dann erhalten solle, wenn er auf Rechte und Titel verzichte; wolle er aber den Titel behalten, nur 80000. Da auch Johann Albrecht für einen solchen Vertrag war, und nach erfolgter Einigung zwischen ihnen und Kursachsen die, wie

es scheint, vorhandene Neigung des Kapitels zum Widerspruche durch eine Demonstration gegen Halle sicherlich leicht zu beseitigen gewesen wäre, so war es so gut wie sicher, dass Johann Friedrich in diesem Augenblicke eine Entschädigung für seine Rechte erlangen konnte, wie sie ihm bisher so günstig noch nie geboten war. Er selbst war fest davon überzeugt, dass er nur den Finger auszustrecken brauche, um den Vertrag zu bekommen, und hatte die grösste Neigung, diese vorteilhafte „Abstattung" anzunehmen und dadurch den alten Streit endgültig aus der Welt zu schaffen [1].

Diese Lage der Dinge blieb auch den Hallensern kein Geheimnis und spornte sie zu energischer Gegenwirkung an. Durch Jakob Wahl liessen sie nochmals den Abschluss eines förmlichen Schutzbündnisses am kurfürstlichen Hofe anregen und boten jetzt die Zahlung eines jährlichen Schutzgeldes an, da sie wohl einsahen, dass sie ihrerseits einen Ersatz gewähren müssten, wenn Johann Friedrich um ihretwillen den vorteilhaften Vertrag mit ihrem Landesherrn zurückweisen solle. Brück erhielt den Auftrag, über die Höhe des Schutzgeldes in eine Besprechung mit Wahl einzutreten und darauf zu sehen, dass es nicht geringer ausfalle, als die aus dem Vergleiche über die Burggrafenrechte zu erwartenden Jahreseinnahmen [2].

Der kluge Agent steckte sich von Anfang an hinter Luther, dem er und Jonas wiederum dringend vorstellten, dass Abtretung des Burggrafentums gleichbedeutend sei mit dem Untergange des Protestantismus in Halle. Luther und Wahl suchten mit vereinten Kräften den Kanzler von der Richtigkeit dieses Standpunktes zu überzeugen. Brücks Erklärung, dass sein Herr in einem Vertrage mit dem Erzbischofe das Fortbestehen der religiösen Neuerungen in Halle ausbedingen werde, machte auf die beiden wenig Eindruck. Sie stellten ihm vor, wie unzuverlässig der Kardinal sei, wie ungewiss, ob er nicht sein Angebot zurückziehen werde, wenn der Kurfürst es annehmen wolle. Wahl

---

[1] Hülsse S. 374 f., dessen Darstellung hier, offenbar wegen mangelnden Materiales, nicht ganz so zuverlässig ist, wie in den früheren Teilen. Kurfürst an Brück, 1542 Eisleben Sept. 6. Orig. Loc. 9655 Des Churf. z. Sachsen etc. Bl. 3.

[2] In dem cit. Briefe vom Sept. 6; ferner Kurf. an Brück, Hummelshain Sept. 11; Conc. a. a. O. Bl. 11.

malte ihm die Zustände in den Stiftern im rosigsten Lichte: die Mehrzahl der Bevölkerung neige dem Evangelium zu, nur einige, die vom Bischofe Dienstgeld hätten, hielten noch fest zu diesem. Vielleicht sei es mit der Zeit zu erreichen, dass einer von Johann Friedrichs Söhnen Administrator werde, ohne Verpflichtungen gegen den Papst zu übernehmen; wenn der Kaiser ihn dann bestätige, so seien alle meissnischen, brandenburgischen und braunschweigischen Praktiken zerbrochen. Auf den Kanzler blieben solche Aussichten nicht ohne Einfluss. „Ich glaube," berichtete er, „wo es die wege mit dem schutz zu Halle erreichte, und E. Kf. Gn. wollten ein wenig darauf wenden, man sollte den Bischof gar hinausstechen!" So werde der Schutz nur ein Anfang zu grösseren Sachen sein, und es sei am Ende besser, mit Halle abzuschliessen, auch wenn die augenblicklichen pekuniären Vorteile geringer seien, als die eines Vergleiches mit dem Kardinal. Man sieht, Brück hatte sein früheres Misstrauen gegen Halle aufgegeben; er war durch die Unterredungen mit Luther und Wahl für die Stadt gewonnen [1].

Gleichzeitig schrieb Luther auch an den Kurfürsten selbst in ähnlichem Sinne. Er beschwor seinen Fürsten, nicht zu dulden, dass der böse Wurm Gewalt kriege über die Bürger von Halle, er erinnerte ihn an alle Hindernisse in der Ausübung seiner Rechte, die ihm der Kardinal voller Trug bisher in den Weg gelegt habe; hätte der nur einen andern Nachbarn gehabt, er sollte wohl Halle selbst längst verloren haben. Werde aber trotz aller Bedenken der Vergleich mit Albrecht geschlossen, dann bleibe nichts übrig, als mit dem Vaterunser nach dem Pfaffen zu schlagen, von Gott zu erbitten, dass er dessen böse Absichten verhindere [2].

Johann Friedrich stand vor einer schweren und weittragenden Entscheidung; einigte er sich mit dem Erzbischof, gab er seine Rechte in Halle auf, so verzichtete er gegen einen freilich recht annehmbaren Preis auf jede weitere Einmischung in die stiftischen Verhältnisse; schloss er mit Halle ab, so begnügte er sich für

---

[1] Brück an den Kurfürsten, Wittenbg. Sept. 8; Orig. a. a. O. Bl. 112–116. Dazu Luther an Brück, undat. siehe Beilage 5.

[2] Luther an den Kurfürsten, Sept. 4, siehe Beilage 6. Vgl. auch Luther an Jonas Sept. 3 u. 5; De Wette V, 495 u. 496.

den Augenblick mit einem geringeren Gewinn in der Hoffnung, mit Hülfe der Stadt allmählich die Schutzherrschaft über alle stiftischen Protestanten, ja die Stifter selbst zu erlangen. Bedenkt man, dass um dieselbe Zeit der Kardinal mit dem Herzoge Moritz über den Verkauf der Regierungsgewalt in den Stiftern zu verhandeln begann, und dass der junge Herzog diesen Plan mit Feuereifer ergriff, ja den Gewinn Magdeburgs alsbald zu einem der leitenden Gesichtspunkte seiner äusseren Politik machte, so ermisst man erst, wie wichtig des Kurfürsten Entschluss werden musste. Entschied er sich für die zweite Alternative, liess er die angebotene Entschädigung fahren, um dereinst das ganze Erzstift zu erwerben, so gab es keine Möglichkeit mehr, das Entbrennen eines Kampfes um Magdeburg zwischen beiden Linien des Hauses Wettin zu vermeiden.

Dem Kurfürsten war, trotz der Mahnungen Luthers und trotz der Bekehrung seines Kanzlers, der Sperling in der Hand lieber als die Taube auf dem Dache. Er glaube nicht, schrieb er an Brück[1], dass das Kapitel jemals einen seiner Söhne postulieren werde; auch habe er nicht die Absicht, einen von ihnen Prediger werden zu lassen. Ausserdem seien die Städte unzuverlässige Bundesgenossen; sie hielten zu den Fürsten, solange sie ihrer bedürften; sei das nicht mehr der Fall, so liessen sie den früheren Genossen im Stiche. Endlich wolle Halle nicht über 400 Gulden jährlich an Schutzgeld zahlen, eine Summe, die den Vergleich mit des Erzbischofs Angebot nicht im geringsten aushalte. Höchstens könne er, trotz seines Verzichtes auf das Burggrafentum, der Stadt versprechen, sie gegen Vergewaltigung zu schützen, wenn Halle dafür auf den Stiftstagen einer Geldbewilligung zur Auslösung von Jüterbogk und Zinna nach Kräften entgegenwirken wolle, damit diese Gebiete dem Kurstaate definitiv verblieben.

Diese Ausführungen machten auch den Kanzler wieder bedenklich; auch ihm stiegen Zweifel auf[2], ob Halle die Burggrafenrechte seines Herrn, wenn er sie behalte, stets respektieren und in sächsischem Sinne auslegen werde; und es kam ihm so-

[1] Der Kurfürst an Brück, Sept. 14, Hummelshain, Orig. Loc. 9655. Des Churf. z. Sachsen Bl. 16–19.

[2] Brück an den Kurfürsten, Wittenbg. Sept. 17, Orig. a. a. O. Bl. 39–48.

gar der richtige Gedanke, dass bei Ablehnung seiner Anerbietungen der Kardinal sich mit Moritz ins Einvernehmen setzen, und ein häuslicher Streit der Wettiner die Folge sein werde. Noch einmal sprach er die Sache mit den Theologen durch. Luther wusste keine neuen sachlichen Einwendungen zu machen. sondern meinte nur, es werde immer heissen, man habe Halle geopfert, und das werde dem guten Namen des Kurfürsten schaden; er war über Johann Friedrichs Absicht höchst betrübt, ganz wunderlich, sagte Brück. Melanchthon meinte, am besten bleibe es wohl, wie es sei; auf Briefe und Siegel könne man doch nichts geben. Am verzweifeltsten gebärdete sich natürlich der Hallesche Unterhändler Wahl; dem Kanzler kam die Befürchtung, dass Halle, von seinem Herrn preisgegeben, sich auch am Ende dem Herzog Moritz in die Arme werfen könne. Er fand die Angelegenheit, wie man sie auch wenden möge, höchst „sorglich"; am besten, meinte er, sei es, wenn die Theologen aus der Schrift gewisse Gründe finden könnten, wie man handeln müsse. Doch wollte auch er jetzt seinem Herrn nicht mehr abraten, den Vertrag mit Albrecht zu schliessen. Nachdem er aus Wahl noch das Angebot eines jährlichen Schutzgeldes von 1000 Gulden herausgepresst hatte, entliess er den Agenten mit dem Bescheide, er werde ihm schriftlich mitteilen, ob der Kurfürst noch weiter mit Halle zu unterhandeln geneigt sei.

Johann Friedrich selbst war nach wie vor der Meinung, dass er den Vertrag mit dem Kardinal mit gutem Gewissen annehmen könne; lieber sei es ihm ja auch, erwiderte er dem Kanzler auf dessen Bericht[1], wenn er mit den Hallenser Glaubensgenossen sich verbinden könne, aber nur, wenn diese, bei der Unsicherheit aller Zukunftsaussichten, schon jetzt viel höhere Leistungen auf sich nähmen, als sie bisher geboten hätten. Er stellte der Stadt sein Ultimatum dahin: Halle zahlt jährlich 6000 Gulden Schutzgeld, erkennt die burggräflichen Rechte des Kurfürsten nach dessen Auslegung an, verzichtet auf jede eigene Gerichtsbarkeit und verpflichtet sich, alle Rechtshändel, bürgerliche wie peinliche Sachen, vor den von Kursachsen zu ernennenden Salzgrafen oder Schultheissen zu bringen, von deren Gericht der Instanzenzug an das Sächsische Oberhofgericht geht. An einem

[1] Kurfürst an Brück, Hummelshain Sept. 21, Orig. a. a. O. Bl. 49–55.

festzusetzenden Tage wird die Stadt den Kurfürsten mit 400 Reitern, 2000 Knechten nebst Geschütz einlassen, damit er seine Rechte in Besitz nehmen und sich der Moritzburg versichern könne; ausserdem wird sie zugeben, dass er dreimal im Jahre persönlich in Halle Gericht halte. Alle Reste papistischer Missbräuche werden abgestellt; die Stadt verpflichtet sich, stets bei der Augsburgischen Konfession zu bleiben. In allen weltlichen Sachen wird Halle dem Erzbischofe den gebührlichen Gehorsam leisten; doch wird der Kurfürst die Stadt gegen Steuerforderungen des Landesherrn schützen; wird kriegerisches Vorgehen dazu nötig, so hat die Stadt ihrem Schutzherrn auf dessen Erfordern nach besten Kräften zu helfen.

Kein Zweifel, ein solcher Vertrag würde Halle einfach vom Erzbistum gelöst, der kursächsischen Landeshoheit unterworfen haben; dass die Stadt dem Bischof in weltlichen Dingen Gehorsam leisten solle, war nur eine diesen Inhalt verdeckende Phrase. Er mutete der Stadt zu, auf ihre communale Selbständigkeit, die sie mit Hülfe des Kurfürsten gegen ihren Landesherrn verteidigen wollte, zu Sachsens Gunsten zu verzichten. Da ausserdem das Schutzgeld sechsmal so hoch war, als das letzte mühsam erlangte Angebot der Stadt, war keine Aussicht, dass Halle auf diese Bedingungen eingehen werde. Das sah auch Brück sofort ein. Der Kurfürst, sagte er, gedenke die Stadt recht fest zu binden, Halle aber zwischen den beiden benachbarten Mächten eine möglichst unabhängige Stellung zu gewinnen; Johann Friedrich wolle beide Fäden in der Hand behalten, um schliesslich mit dem Teile abzuschliessen, der ihm das meiste biete; die Hallenser aber verlangten, dass er alle Verhandlungen mit dem Kardinal abbreche, wenn er auf den Vertrag mit ihnen Wert lege [1].

Fortwährend hatte Justus Jonas während der letzten Wochen Luther mit Klagen und Bitten bestürmt. Der Reformator tröstete ihn eine Zeit lang mit der Hoffnung, dass aus dem Vertrage über das Burggraftum sicherlich zuletzt nichts werden würde, weil der Mainzische Teufel den Kurfürsten nur betrügen wolle und schliesslich auf nichts eingehen werde [2]. Als aber Johann Friedrich den Hallensern so harte Bedingungen stellte, und der für unmöglich

---

[1] Brück an den Kurfürsten, Wittenbg. Sept. 29, Orig. a. a. O. Bl. 64–68.
[2] Luther an Jonas, Sept. 23; De Wette V, 499.

gehaltene Vertrag mit Albrecht jeden Tag ins Leben zu treten drohte, da entschloss sich Luther doch, noch einmal die Feder zu ergreifen und seinem Herrn ins Gewissen zu reden[1]. Er that es mit einer Wucht der Sprache, die ihren Eindruck nicht verfehlen konnte, mit einer Auswahl und Behandlung der Gründe, die mit Treffsicherheit auf den Charakter des Kurfürsten, auf seine dem Seelsorger wohlbekannten Schwächen berechnet war.

Was sind denn die Vorteile, so fragt er, jenes Abkommens mit dem Erzbischof? Die 90000 Thaler sind bald verthan, und die Erträge der Aemter werden doch grösstenteils gestohlen von den Dieben, Schössern und Amtleuten. Ferner Friede mit den Nachbarn; ja, im Herzen bleiben sie doch Feinde, und dann ist der Friede auf den Pelzärmel gesetzt; wenn der böse Teufel und Kardinal mit bösem Adel und Juristen in Halle sitzt, dann wird man erst einsehen, was die weggegebenen Rechte wert waren, auch wenn sie keine Zinsen brachten. Und wird es nicht den guten Namen des Kurfürsten schädigen, wenn er Geld für Ehre nimmt? Es ist doch gewiss keine kleine Ehre, dass kein Bischof zu Halle bleiben kann, er sei denn unter dem Schwert und Rautenkranz. Und in diese Herrlichkeit soll der Pfaffe sich so billig hineinkaufen, um nachher sich in die Faust zu lachen, vielleicht Johann Friedrich offen zu verhöhnen und die verzweifelten Mönche wieder in die Stadt zu lassen?

Luther hatte jetzt den richtigen Ton angeschlagen; es gab für den eitlen und beschränkten Fürsten kaum einen peinigenderen Gedanken, als dass er vor der Welt nachher dastehen würde als der Uebertölpelte. Was alle Zukunftsaussichten, alle religiösen Bedenken nicht vermocht hatten, dieser Brief bewirkte es: Johann Friedrich entschloss sich, seine Burggrafenrechte zu behalten und den Schutzvertrag mit Halle unter wesentlich anderen Bedingungen zu schliessen, wie er sie anfangs gestellt hatte. Am 6. November 1542 versprach er der Stadt[2], sie gegen jedermann zu beschützen, wenn sie wegen ihrer Religion oder Anerkennung seiner Burggrafenrechte angegriffen oder im Gebrauche ihrer Freiheiten und

---

[1] Luther an den Kurfürsten, 1542, Oktober 6, siehe Beilage 8.

[2] Druck des Vertrages bei Dreyhaupt I, 208 f. Ueber die seinem Abschlusse unmittelbar vorhergehenden, dem letzten Briefe Luthers folgenden Verhandlungen habe ich keine Akten gefunden.

Privilegien behindert werde; ferner verpflichtete er sich, seine burggräflichen Befugnisse niemals zu verkaufen oder zu verpfänden. Dafür erkannte Halle die von ihm beanspruchten Rechte an und zahlte ihm und seinen Erben ein jährliches Schutzgeld von 1000 Gulden.

Der Würfel war gefallen. Aus politischen Rücksichten hielt der Kurfürst den Kardinal und den Koadjutor noch lange hin; aber er konnte nicht mehr daran denken, mit ihnen abzuschliessen, was sie auch bieten mochten. Er hatte den unmittelbaren Vorteil fahren lassen und suchte von nun an den Ersatz dafür auf dem Wege allmählicher Ausdehnung seines Einflusses auf das ganze Erzstift. Der Zusammenstoss zwischen ihm und dem albertinischen Vetter musste nun stattfinden, ob früher oder später. Und aus dem Kampfe beider Linien des Hauses Wettin konnte nur der dritte Mitbewerber den Vorteil ziehen, der brandenburgische Kurfürst. Joachim II. hat ihn gezogen; er hat während des Schmalkaldischen Krieges durch den Vertrag von Aussig zunächst auf eine weitere Generation das Erzstift seinem Hause gesichert. Es war die Vorbereitung zum endgültigen Siege der Hohenzollern über die Wettiner im Kampfe um Magdeburg.

Dass Luther es gewesen ist, der die Ernestiner im entscheidenden Augenblicke auf den verhängnisvollen Weg gedrängt hat, der zu diesem Ausgange führte, dass er so handeln musste, weil weltliche Rücksichten keine Rolle in seinen Erwägungen spielten, wenn er das Evangelium bedroht glaubte, das zeigen uns die Briefe, die hier folgen.

1.

Luther an Dr. Brück [1].

1541. Mai 1. Or. eigenh. Loc. 9655. Landgräfl. und Dr. Luthers Schriften. Bl. 11.

G[nade] u[nd] F[riede]. Lieber her cantzler!

Ich wolt Euch heint dato brieve zu hause zuschicken, so seid yhr zu Torga, als ich hore. Darumb lasse ich die brieve euch nachlauffen, weil doctor Jonas solchs begerd. Die werdet yhr m.

[1] In den folgenden Briefen Luthers sind die von ihm selbst im Originale unterstrichenen Worte gesperrt gedruckt; im Briefe des Kurfürsten (Nr. 3)

gnst. herrn wol wissen zu verdolmetzschen. Ich kans weder zeit noch stercke halben itzt nicht thun. Ich habe zuvor geraten und noch, das m. gnst. h. den titel burggravii mit keinem gelde lasse abkeuffen. Futura, quae deus previdit, werden Hall meinem Herrn nutzer machen weder Gutterbock und Dame sein konnen. De iis vos melius omnia. In Christo valete. Die Philippi et Jacobi 1541.

Mart. LutheR.

2.

Dr. Brück an den Kurfürsten.

1542. Wittenberg Juli 9. Or. Loc. 9655 Des Churf. z. Sachsen mit Dr. Gregorio Brücken. Bl. 76—80.

Durchlauchtigster hochgeborner Kurfurst. E. Kf. Gn. sein mein unterdenigste ganz willige dinste in allem schuldigen gehorsam zuvoran.

Gnedigster herr! Ich hab E. Kf. Gn. gestern vor dato unterdeniglich geschrieben, das die von Halh iren sindicum und einen des rats irer kirchensachen halben hieher zu den theologen geschickt, welche sie auch ires anbringens gutwillig gehort. Und dieweil mir D. Kilian, Jacob Wahlen schreiben nach, angezeigt, das er bevelich hette, allein oder [mit] seinen mitgesandten mit mir uf die instruction, die genanter Wahl mit gegen Grim bracht, eins versicherten schutzes und schutzgeldes weiter zu reden, so hab ich bei mir bedacht, wie dan E. Kf. Gn. hievor oft davon geredt, das solche handelung wenig dinstlich, und meher verhinderlichs nachdenkens geben möcht. Hab mich derhalben mit D. Martino und Mag. Philippo in ein vertreulich gesprech zusamenverfugt und darum, das ich vermerken mocht, was sie den gesandten uf ihr ansuchen gedechten fur rat mitzuteilen und zur antwort zu geben.

Dan ich hab sie beide erinnert, das sie wusten, wie sie hievor fur gut angesehen, das E. Kf. Gn. von dem bischof kein vergleichung noch abstattung irer banegerechtigkeit in Halh nemen solten. Nun befunde ich gleichwol sovil, das die von Halh gern theten, was dem bischof lieb und dinst were, wo sie

---

bezeichnet der gesperrte Druck von Dr. Brück im Konzepte angebrachte Korrekturen von sachlicher Bedeutung. Sämtliche Citate beziehen sich auf das Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

allein versichert mochten werden durch ein gnedige antwort, das sie sich keiner beschwerung der religion halben dorften besorgen, wie sie dan bei dem erzbischof vor einem virteiljar derwegen durch ein schreiben unterdenige suchung mit allerlei grossen erbieten gethan. Und wie ich von vorgnantem D. Kilian vermarkt, so hette der bischof inen unlangst geschriben, das sie uf dem landtage zu Kalbe, der vor wenigen tagen aldo gewest, bei stadthalter und reten solten geburlicher antwort gewertig sein; welche sie aber uf ir anhalten nit hetten bekomen mugen, aus dem, das die stadthalter und rete von wegen der jetzt ruchtigen E. Kf. Gn. und des landgrafen rustungen musten des befart haben, so sie ein unangeneme antwort dieser zeit wurden geben, das sie die von Halh E. Kf. Gn. meher mochten anhengig machen. Und wiewol nit zu gedenken noch zu glauben were, das der bischof denen von Halh, dieweil die religion bei inen stunde, gnedig oder gunstig sein wurde, noch der stadthalter oder einicher irer nachkomen, so dem Babstum anhengig pleiben oder schweren wurden, so liess ich mich doch aus allen der von Halh handelung verdunken, wan sie ein zimliche vertrostung erlangen möchten, das sie dan E. Kf. Gn. burggrafenliche gerechtigkeit wenig wurden achten, sondern sich E. Kf. Gn. schutzes gebraucht haben, dieweil es inen von noten gewest, darnach mit irem bischof darwider thun, wie bisher. Damit hetten aber E. Kf. Gn. irenthalben ein gute und nutzliche richtung aus der hand gelassen, welchs beschwerlich were.

Darum hette ich mich mit inen beiden uf vertrauen von wegen E. Kf. Gn. allein zusamen wollen verfugen, von der antwort, die sie inen geben wurden, ein wenig zu reden. Dan sie hetten mir auch ein notel der artikel zugestelt, darum der streit were zwischen D. Jonas, dem ausschus und der gemein eins- und dem rat zu Halh andersteils. Und wiewol E. Kf. Gn. dieser zeit nit wol die weil haben, solche ding zu lesen, so ubersende doch E. Kf. Gn. ich dieselbe frage-artikel und disputaciones hierbei.

Hab den gemelten beiden herrn fur mein bedenken angezeigt, das ire antwort und rat uf zwene wege mochte zu richten sein dismals:

Nemlich, und zum ersten uf einen endlichen rat, das sie schuldig weren, die gotlesterlich predigten in irer stadt abzu-

thun, den ungötlich lesternden pfarner abzusetzen und die kloster zuzusperren, wie Dr. Jonas und der gemein meinung aus ezlichen guten grunden werde. Und wo der rat des vor got befugt und schuldig were, so wurde daraus erfolgen, das der bischof thorichter wurde werden, und das sich die von Halh meher verteidings halben an E. Kf. Gn. wurden ergeben mussen. Zudem, das auch die von Halh nit viel konten daran zu scheuen haben. Dan wurden E. Kf. Gn. und der landgraf ires itzigen furhabens in nachteil und verdruck komen, welchs got gnediglich wolt wenden, so dorfen sich die von Halh darnach gewisslich keins andern versehen, dan das inen der bischof ebenso hart um das vorige als um das, das sie itzo weiter theten, wurde zusetzen.

Der ander weg were meins erachtens der, das den von Halh ein ufzuglich gutbedunken und nit ein endlicher rat mitgeteilt wurde, so es mit got und gewissen bescheen kont, als uf diese meinung: Sie segen und hörten, was itzund vor ein handel fur were; und wiewol beschwerlich sein wolt, das sie die lesterung des pfarners und der monch also solten unter irem schutz in irer stadt geduiden, so wolten doch sie, die herrn theologen, den D. Jonas ermanen und bitten, damit noch ein zeit lang geduld zu tragen, bis das man sege, wie sich berurter handel nach dem willen des almechtigen schicken wurde. Wurden sich dan die ding uf dieser seiten zu trost des evangelii anlassen, das dan die von Halh auch nit so seumig weren, sondern sich hielten nach dem rat des apostels S. Paul, do er zu den Korintern sagt: „Kanst du frei werden, so thue es." Welchs sie den hellischen gesandten wol wurden wissen zu erkleren. Dan sie konten wol bedenken, wurden sie sich darin nit schicken, des pfaffenvolks queit zu werden, so wurden sie in der itzigen beschwerung und gefar ewiglich mussen sitzen, dieweil sie sich zu keinem kunftigen bebstischen bischof eines bessern wurden zu versehen haben, dan dem itzigen.

Nun liess ich mich verdunken, Philippus hette lassen hingehen den ersten weg. Aber D. Martinus zeigte ezliche erbare bedenken an, warum man es dismals bei dem andern weg solte pleiben lassen. Und, das ich mich verdunken lass, so werden sie die gesandten darauf abfertigen und den artikel der freiwerdung bei inen nit vergessen. Dan es gefiele D. Martino ganz wol. Wen ich nu vermerke, was dieselben herrn den gesandten

von Halh angezeigt, so wil ich darnach auch weiter mit inen reden.

Aber dieweil die leute noch zur zeit gerne an beiden orten gnade und gunst hetten, und dan D. Kilian auch ein fromer man ist, der sich besorgen mag, dafur ichs achte, der himel mochte fallen, so wil wol das beste sein, das man sich gegen denen von Halh noch zur zeit nit zu weit ploss gebe, sondern man es spare, bis man mit gotlicher verleihung gewar wirdet, wie es sich mit dem braunschweigischen krieg nach dem willen des almechtigen wirdet anschicken. Lesst es sich dan zum sig an, so wirdet mit dem ausschus und der gemein leichtlich zu handeln und zu schliessen sein, und darzu mit dem merern teil des rats, und man wirdet die papisten alsdan nicht mussen wissen lassen. Wolten sie dan gleich nit, so wirdet es uf dem stehen, was man sich gleichwohl zu thun befugt erachten und thun wirdet mugen und wollen.

Dan E. Kf. Gn. weiss ich in unterdenigkeit und vertreulich nit zu pergen, das alhie bei den herrn theologen, und sonderlich dem Philippo, das groste bekommernis ist, gehet der zug fur sich, das E. Kf. Gn. und der landgraf nur nit zuviel unkostens uf die eroberung des von Braunschweigs fester heuser wenden, sondern das man trachte und ursach schöpfe, ezliche stifte einzunemen, uf das die pfaffen munter werden, von ihren bubischen praktiken hinfurder abzustehen und einen bestendigen friden zu machen helfen, und gottes wort hinfurt frei zu lassen. Das schreib ich aber in unterdenigkeit, wie ichs in flugreden also gehört habe.

Der landgraf wirdet nit dörfen bekomernis haben, ob Mainz und Magdeburg dem von Braunschweig werde furschub und furderung thun. Dan D. Kilian sagt mir, das man an unterlass botschaft schicke aus dem hof zu Halh gegen Wolfenbuetel; dan der rat zu Halh hette negst einen boten wollen schicken gegen Magdeburg, der hette gesagt, er were zu hof besprochen, gegen Wolfenbuetel zu laufen, und do er fursichtig were, die brief dohin zu brengen, so solt ime zu seinem lon ein gut geschenk werden.

Das alles habe E. Kf. Gn. ich nit wollen unangezeigt lassen. Ich wil aber mit den gesandten uf morgen, wils got, weiter reden, und, was sich zutregt, sol E. Kf. Gn. auch unverhalten pleiben.

Dan E. Kf. Gn. unterdeniglich zu dienen bin ich alzeit bereit und willig. Datum Wittenberg sontags nach Kiliani anno dom. 1542.

E. Kf. Gn.

unterdenigster gehorsamer diener
Gregorius Bruck
Doctor.

3.

Kurfürst Johann Friedrich an Luther.

1542. vor Wolfenbüttel August 18. Conc. m. vielen Correct. Dr. Brücks Loc. 9655. Landgräfl. und Dr. Luthers Schriften. Bl. 42.

Unsern grus zuvor! Erwirdiger und hochgelarter lieber andechtiger! Dieweil der almechtige got wider den bosen untreuen menschen, den von Braunschweig, uns und unsern mitverwandten zu seinem gotlichen lob sieg verliehen, wir aber und der landgraf eins friden von Nurnberg uns zuzeschreiben gewertig sein, darauf wir auch unser kriegsvolk bei einander behalden — so wisst Ir, was gewaldes und unrechts der bischof von Magdeburg etzliche jar her wider uns geubt hat, zu verdruckung und entziehung unsers burggraftums zu Magdeburg gerechtigkeiten, sonderlich, so uns in der stadt Halh geburen; welchs er sich allein und nit ane gernig mitzuthun und einraten des von Braunschweig darum understanden, das sich das volk zu Halh, so sich zu gottes wort gewandt, und das hochwirdig sacrament nach gotlicher einsetzung ausserhalb der stadt an andern orten etzliche jar empfangen, nit mochte uf dieselbe unsere gerechtigkeit steuern und deren getrösten. Daraus erfolget ist, das wir uns mit dem bischof von wegen der fromen leute und burger, die er zuwider berurter unserer gerechtigkeit aus Halh verjaget gehabt, haben in unwillen begeben mussen.

Nachdem wir zur zeit zu ime gegen Halh ein botschaft geschickt und ime allerlei anzeigung gemelter unser gerechtigkeit halben thun lassen; mit der angehengten verwarnung, wo er uns nit wurde unverunruiget lassen, das wir alsdan nit umgehen konten, unsere gerechtigkeit mit geburlicher gegenthat zu handhaben. Er hat uns aber uf einen artikel der erbeinung der häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen in ein rechtfertigung vor den erbeinungs- kur- und fursten gedrungen — aus list nach rat

herzog Jorgen als wir wol vernommen — und dieweil wir es nit haben abslagen konnen und uns mit ime in ein compromiss verfassen lassen, die sach auch im rechten bis zum beschlus und ausspruch dorauf verfurt, hat er, ungeachtet das er dem compromiss zu geleben und kein verhinderung daran zu thun gelobt und geschworen, durch sein arglistige praktiken die sach in Hispanien an Ksl. Mt. hof dohin gericht, das der kaiser einen stilstand des rechten geboten und die sach an sich advocirt und gefordert, nachfolgends dem parteiischen kammergericht von neuem darin zu procediren befolen. Dieweil wir aber nach stattlichem rat unserer rechtsgelerten, auch anderer unserer rete, das kammergericht darin recusirt, so seind nu die sachen bis in das virte jar also stecken plieben; dan das kammergericht hat die recusacion nit wollen zu geburlicher erkentnis kommen lassen; hat gleichwol auch nit sonders procedirt. Aber der bischof hat an seiner furgenommenen verhinderung nichts nachgelassen noch vermindert; und uns sind itzo das recht und die gute gestorben. Und wiewol der bischof hat leugnen wollen, das vorberurte inhibicion des kaisers an sein vorwissen ausgangen were, so haben wir doch itzo zu Wolfenbüttel aus etzlichen briefen das widerspiel befunden.

Und wiewol der churfurst zu Brandenburg und landgraf zu Hessen zwei unterhandelung furgenommen, uf den weg, das wir uns aller unserer gerechtigkeit des burggraftums, auch titel und wappens solten verzeihen, und uns dargegen das amt Dame abgetreten und 70000 guldengroschen gegeben werden, so ist doch von vielen den unsern fur bequemer und besser geacht, wie es dan von Euch auch dofur gehalten sol worden sein, das wir unsere burggravische gerechtigkeit solten behalden und dieselbe nit abstatten lassen, damit die von Halh sich dester sicherer mochten zu gottes wort halden; wie dan nu auch got lob erfolget ist, das das evangelium zu Halh offentlich gepredigt und christentliche ceremonien gehalden werden, auch das heilwirdig sacrament nach gotlicher einsatzung gereicht wirdet.

Nun mussen wir uns des besorgen, so nach gottes willen ein fal an uns oder am bischof beschee, das allerlei weiterung daraus erfolgen oder unseren kindern die gerechtigkeit ganz und gar mocht entzogen werden. So ist der bischof

ein arglistig man, mocht etwo mit den von Halh uf einen vertrag practiciren und sie vertrosten, das sie des evangelii halben ganz sicher solten sein; so wurden sie unser burggravischen gerechtigkeit auch nit gross achten, und dan unsere sach bebeschwerlich werden, und wir zwischen zweien stuelen darniedersitzen.

Hierum stehen wir in allerlei nachdenken, was uns mit got, gewissen und fuge wol will zu thun sein, damit wir endlich nit um die sach kommen und endlich weder unser gerechtigkeit noch eine nutzliche abstattung erlangen mochten. Mit dem rechten konnen wir nit hindurchkomen; dann der bischof stopft es uns, wie oben berurt. So ist auch unser gemut nit, das wir gern ein papenstiel dafur nehmen oder auch den von Halh ire beschwerung und sorge grosser wolten werden lassen, so wir uns unser gerechtigkeit begeben.

Dieweil wir dan das stattlich kriegsvolk got lob an der hand haben, so weren wir wol gneigt, unsere gerechtigkeit zu Halh durch einen gewaldigen weg mit gotlicher hulf zu suchen und zu bekreftigen und Halh einzunemen und den statthalter mit des bischofs reginent herauszusetzen, zu dem das es abgötterer und verfolger des evangelii sein, wir auch unsere burggravische gerechtigkeit daselbst ruig nimmermeher gebrauchen mugen, noch konnen, so die pfaffen das regiment und das schlos daselbst inne haben. Lassen uns auch aus allerlei anzeigungen verdunken, die von Halh möchten es zu guter weil selbst auch wol gescheen lassen.

Aber, do wir solchs furnemens gleich fur got und unsers gewissens halben befugt möchten sein, so ligt uns doch dis im wege, das wir dem konig und den stenden des reichs gegen Nürnberg zu erkennen gegeben haben, was uns zu diesem furnemen gegen dem von Braunschweig verursacht hat, und dieweil es der almechtige also geschickt, suchen wir einen bestendigen friden und uns des zum furderlichsten zu versichern [gebeten], mit dem erbieten, das wir uf dem fal nit bedacht noch geneigt sein, einichen stand des reichs, der sich herzog Heinrichen nit anhengig machet[1], mit der that anzugreifen oder zu uberziehen. Wu nu solcher fride erfolgen und gegeben wurde

---

[1] Eigenhändiger Zusatz des Kurfürsten.

werden, so besorgen wir, vorberurt erbieten möcht uns an solcher einnemung verhindern und zu verweis gedeutet wollen werden; wiewol wir darneben wol vermerken — so thun auch viel brief und urkunden, so wir zu Wolfenbuttel befunden, anzeigen — das herzog Heinrichs und seins anhangs gemut alwegen dohin gestanden, das sie uns, wan sie ihre gelegenheit und bequemigkeit hetten, wolten genzlich ausgerott haben; derhalben inen, so sie gleich dismals friden geben werden, nichts zu vertrauen sein will[1]. Wurde auch derselbe fride nit gegeben, so wurde uns dasselbe erbieten daran nit verhindern konnen.

Darum haben wir bei uns bedacht und entslossen, das wir euren getreuen christenlichen rat hierin, in sonderheit wolten haben und vernemen. Und dieweil wir uns dan aller christenlichen treu zu Euch versehen, und sunder ruhm bisher bei euch befunden haben, so begeren wir ganz genediglich, Ir wollet dist unser schreiben mit ganz treuem fleiss bei euch bewegen und uns bei diesem unserm boten eure christenliche meinung und bedenken zu unsern handen zu erkennen geben und Euch der muhe, weil uns treffenlich und viel hieran gelegen, nit beschweren; dan wir je nit gern wider got und gewissen oder auch verweislich handeln wolten. Daran erzeigt Ir uns zu sonderm gnedigem gefallen; und seind es hinwider in gnaden und allem gutem zu erkennen gneigt, haben es euch auch vertrauter und guter meinung nit wollen verhalten. Dat. In unserm feldlager vor Wolfenbuttel freitags nach assumpcionis Marie 1542.

An D. Martinum.

4.

Luther an den Kurfürsten.

1542. August 19. Or. eigenh. Loc. 9655 Landgräfl. und Dr. Luthers Schriften. Bl. 12.

G[nade] u[nd] friede ynn Christo und mein arm pater noster. Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster herr!

Wir haben am vergangen Montags alhie E. Kf. Gn. schrifft von frolichen newen zeitungen empfangen, die so gros sind, das yderman, wie E. Kf. Gn. selbs auch zeugen, mus sagen und

---

[1] Eigenhändige Korrektur des Kurfürsten.

auch sagt, wie der psalter offt singet: Das hat Gott gethan! Der hat solchen bosen teuffel durch seinen finger (der dem Gottlosen das gewissen ruret) ausgetrieben, doch dazu gebraucht unser fleischlich schwach gezeug und rüstung. Derselbige Gott verleyhe auch allen andern unsers bündnis stenden, das sie nicht sich erheben, stoltz und trotzig werden aus solchem sieg, so gnediglich verliehen, sondern sampt uns erkennen, das Gott (unangesehen unser unwirdigkeit und sunde) den Gottlosen papisten und lesterern seinen zorn offenbart, ob sie sich bessern wolten, wil oder kan anders solch drewen den verstockten Pharao bewegen, ehe denn er ym roten mehr gar versenckt erseufft.

Aber das ist noch der beste sieg uber allen sieg, das E. Kf. Gn. mit dem land und leuten so gnediglich handeln und handeln lassen. Das wird allererst die pfaffen und papisten erschrecken und mehr, denn alle büchsen thun, das sie horen werden solche gnade den unterthanen erzeigt. Denn solch geschrey wird alle ihre eigen unterthanen recht rege machen, also das sie fur denselben sich furchten und nirgend sicher sein müssen. Wie hertzlich gon ich das dem verzweivelten bosen wurm zu Meintz, der des unglücks alles bisher Meister gewest. Ich wolt, er bekeret sich recht; wo nicht, so fare er hin mit Judas und Caiphas, da er hin gehoret.

Unser lieber herr Gott bestettige E. Kf. Gn. und alle stende ynn diesem sieg, das sie die armen leute (wie angefangen) durch gnedige handlung an sich behalten, damit sie E. Kf. Gn. und unsern stenden willig und gonstig geneigt bleiben. Amen. Denn so sagen auch die Heiden: es ist bestendiger, ein regiment mit gonst, denn mit gewalt erhalten.

Wir sind hie von hertzen frolich und loben gott, bitten auch mit ernst fur E. Kf. Gn. und andere stende, wie mir nicht zweivelt, das E. Kf. Gn. uns gleube. Weiter wird Doctor Pomer, unser pfarrher, wol wissen zu sagen, wo es not ist. Hiemit dem lieben Gott befolhen. Amen. Sonnabents nach Agapiti 1542.

E. Kf. Gn.

unterthenigeR
Martinus LutheR. D.

5.

Luther an den Kurfürsten.

1542. August 21. Or. eigenh. Loc. 9655 Landgräfl. und Dr. Luthers Schriften. Bl. 6.

G[nade] u[nd] f[rieden] ym herrn und mein arm pater noster.
Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster herr!

Ich hab E. Kf. Gn. schrifft empfangen und vernomen, was E. Kf. Gn. fur sorgen und gedancken haben der burggraffschafft zu Halle halben.

Darauff gebe ich E. Kf. Gn. untertheniglich zu vernemen diese meine gedancken: das, nach dem E. Kf. Gn. nu zu felde liggen und ein solch spiel angefangen, das nicht allein diese einige sache, sondern viel andere mehr, gar weit ynn andern bünden stehen, weder zuvor[1], acht ich E. Kf. Gn. werden wol reichen rat bey sich selbs finden, wie sie mit dem burggraffthum handeln, nach E. Kf. Gn. besten gelegenheit.

Denn meins dunckens stehets nu darauff, ob die pfaffen oder stende wollen bestendigen fride geben oder nicht. Geben sie friede (der anders sol bestendig und warhaftig sein) so sind alle sachen schlecht; und haben also die zu Halle das euangelion frey, das E. Kf. Gn. mugen mit dem bisschoff sich vertragen umb das burggraffthum nach yhrem besten.

Geben sie nicht friede, so mussen E. Kf. Gn. wol fort, und nicht allein Halle, sondern das stifft Magdeburg und noch mehr dazu einnemen und fort dringen (solch disputation fantisier ich bey mir selbs); denn es ist ein grosses und hohes angefangen, das hie mus gott (ders angefangen) auch volfuren durch seine lieben engel.

Nu haben M. Philipps und ich seit dem reichstage zu Regenspurg vorm jar gehalten, offt disputirt von solchem friede geben, sonderlich weil ein grosser aus keisers hoff gesagt hat, der keiser wolt euch wol gern friede geben; aber es ist yhm unmuglich. So hat itzt Ferdinandus zu Nurmberg sich auch so lassen mercken, das er gantz verstockt und zu grund verboset,

[1] Hier ist Luther aus der Konstruktion gefallen; der Sinn ist offenbar: dass nicht allein diese Sache streitig ist, sondern Katholiken und Protestanten sich auch in allen anderen Dingen als geschlossene Bünde gegenüberstehen.

zudem das wir wissen, wie die pfaffen auch desgleichen mit allen teuffeln besessen nicht kündten friede haben.

Geben sie aber friede, so geben sie gewislich einen solchen friede, der auff der zwickmile stehet, den sie nach yhrer gelegenheit rücken, zihen und lencken, wie sie wollen. Hie wirdt gelten, des spiels acht haben und die augen nicht ynn beutel stecken (wie man thut den augen auff den wurffeln). Denn wir haben mit dem Teuffel und seinen Engeln zu thun, nicht mit fleisch und blut. Denn sie konnen tausent ausflucht finden; nemlich, das der keiser nicht davon gewust; item das reich nicht eintrechtig noch hertzlich drin gwilligt; item Metus cadens in constantem virum; item gezwungen eid ist Gott leid; zuletzt der Bapst und andere potentaten der christenheit wollens nicht leiden; und so fortan, das doch der gegebene friede auff der besten weise wird heissen: Gebers, Nemers. Das hie nicht bessers ist, denn so es Gott zu dieser zeit also wolt haben, das stifft und pfaffen uberm hauffen liggen musten. Denn es ist nicht Heintz noch Wolffenbuttel, sondern der Bapst angegriffen mit allen Teuffeln ynn der Holle.

Wir wollen beten, wie wir bisher gethan, so wird uns Gott erhoren und mehr thun, denn wir bitten, wie er bisher gethan; sonderlich, so wir auch ein wenig frumer wurden (welchs uns nichts schadet), dazu er uns helffe, weil wir ynn hohe, grosse sachen komen, darin wir seiner grossen sonderlichen hulffe durffen.

Wenn sie aber (gleich mit falschen worten) wurden friede geben, also das man menschlich nicht mocht yhre wort taddelln (denn fur Gott liegen sie, das ist gewis, gleich wie yhr vater der Teuffel) so mussens E. Kf. Gn. Gott befelhen, und dem gethanen Erbieten nach Niemand mehr uberzihen. Und wie wol, wenn man Cardinalisch und Mentzisch wolt schalcken, kondt man dem Erbieten mit grossem schein ein loch machen, weil brieve zu Wolffenbuttel funden, die da zeugen, das Heintz, Meintz, Bisschoff, pfaff etc. nicht allein anhengig sind, sondern auch ein Corpus und dreck ist, wie es denn fur Gott auch also ist, und die Erfarung uns wol gelernt, das also ist.

Doch Gott zu ehren, dem wir nicht ynn sein gericht greiffen sollen, mussen wir solchs nicht wissen noch mercken wollen, bis er sie selbs hinein furet, wie er Heintzen gethan. Denn er kan

sie noch wol, und gar bald, ynn yhrer klugheit ergreiffen, das sie es selbs mussen versaltzen und verderben, auff das sie, wie Heintz, sich selbs ym iamer und not bringen; allein das wir nicht fur dem hamen fisschen, und mit gedult, demut, gebet und from sein Gottes hulffe forder und weiter harren.

Summa: Wird friede, so wirds ein solcher friede, welchen weder sie noch wir gleuben konnen, das er ein rechter Ernster friede sey; ja vielmehr beide teil wissen, das ein falscher unbestendiger friede ist. Inndes mussen wir yhre lügen dulden, bis Gott das Ende treffe. Amen, und bald, Amen.

Solch mein geschwetz wolt mir E. Kf. Gn. gnediglich zu gut halten. Denn wir auch nicht on sorge und gedancken sind. Und hoffen doch, das, ders Angefangen hat wider den Bapst, wird unsere sunde und unwirdigkeit nicht ansehen, sondern sein Wort und namen (wie er bisher gethan) heiligen und verkleren, auch wol on unser sunden und gerechtigkeit zuthun. Dem sey lob und ehre ynn Ewigkeit. Amen. Derselbige Gott, der Vater aller Barmhertzigkeit, handele mit uns nach seiner Barmhertzigkeit, nicht nach unser gerechtigkeit; und gebe seinen Lesterern und feinden nach yhrem verdienst, weil sie seiner Barmhertzigkeit nicht wollen. Amen. Montags nach Agapiti 1542.

E. Kf. Gn.

untertheniger
Martinus LutheR. D.

6.

Luther an Dr. Brück.

Undat [1542. September 3][1]. Or. (eigenhd.) Loc. 9655 Des Churf. z. Sachsen mit Dr. Gregorio Brücken etc. Bl. 119.

Achtbar hochgelarter lieber herr und gevatter!

Ich halt wol, das E. A. meinem gst. herrn ynn der burggrevisschen sachen zu Halle besser denn ich und gnugsam Rat zu geben wissen. Weil aber m. gst. Herr durch euch auch mein bedencken begerd, Dencke ich also:

---

[1] Das Datum erhellt aus Luther an Jonas 1542 Sept. 3 (De Wette V, 495): Scribo igitur Pontano in castra etc. In einem Briefe an den Kurfürsten vom Sept. 8 (Orig. Loc. 9655 Des Churf. z. Sachsen Bl. 112) bezieht sich Brück bereits auf dieses Schreiben Luthers.

Wo m. gst. herr sich mit dem Bisschoff vertragen lesst und abtritt von seiner gerechtigkeit, so ist das gewis, das der Bisschoff nu auffs hohest erbittert das Euangelion wider unterdruckt und veringt, Und den Abgott fester auffrichten wird, nachdem er nu mehr macht, Rechtszwang und gerechtigkeit erkriegt. Welchs wurde meinem gst. herrn an seinem Christlichen namen ein ewige und grewliche verletzung bringen. Und viel besser were, Es were noch nie angefangen.

Wiewol die von Halle wol schuldig weren, auch on vertrostung menschlichs schutzes fur sich selbs das Euangelion wider yhren tyrannen anzunemen. Aber sie sind bis daher, wie wir sehen, hiezu zu schwach gewest, und m. gst. herrn arme und hende bedurfft, damit er sie gengelt und gehen leret, wie ein mutter ein kind an yhren henden gengelt, wie auch der prophet sagt, das Gott die kinder Israel ynn der wüsten gegengelt hat, bis sie selbs auff die beine tretten und selbs gehen kundten.

Ob auch ettliche des Rats oder ausschusses m. gst. herrn widerwertig sind, so ist doch der gantz rechte hauffe an m. gst. herrn mit gantzem hertzen, und thetten alles gern, was sie vermugen und sollen, das kein zweivel ist, sie geben den Titel seiner Kf. Gn. mit der feder gern[1], weil sie mit der that und mund denselbigen schon geben und bis daher gegeben haben, damit, das sie den Schutz von seiner Kf. Gn. als des Burggraven annemen und bekennen.

Dunckt mich nu weiter: ob m. gst. herr nicht so eilen noch auff sie dringen wolte, bis das entweder durch D. Kilianum[2] sie beredt wurden, auch auffs papir m. gst. h. den titel zu geben, wie sie mit der that thun, wo nicht alle, doch der meiste und

---

[1] Nämlich den Burggrafentitel; der Kardinal hatte dem Rate untersagt, in seinen Schreiben an Johann Friedrich diesen Titel anzuwenden, und die katholische Partei hatte es durchgesetzt, dass dies Verbot beachtet wurde. Der evangelische Teil des Rates entschuldigte sich deswegen beim Kurfürsten (siehe Instrukt. der evang. Ratsmitglieder für einen Gesandten an Brück und Ponikau, 1541, Dez. 24, Kop. Loc. 9655 Jakob Wahlen, desgl. Gregorii Brücken Bl. 47–50.)

[2] Dr. Kilian Goldstein, Syndikus der Stadt Halle, der auf die Empfehlung der Wittenberger hin durch Jonas Vermittlung seine Stelle erlangt hatte.

beste hauffe. Und ich halte, das m. gst. herre hierin Gott ein gefellig werck thet, welchs er mit der zeit besser belonen wird, weder yemand gedenckt. Widerumb, wo S. Kf. [Gn.] die gute leute verliesse und dem gifftigen trachen und wütenden wolffe raum gebe, solt es wol Gott also misfallen, das es ein anfang wurde alles unglucks ym furstenthum zu Sachsen. Denn m. gst. herre wurde geachtet, als der krefftige ursachen gegeben hette dem Hellischen trachen zu wueten unter die schwachen. Und der leidige pfaff solt darnach m. gst. herrn ynn die faust lachen und rhumen, das er doch recht behalten und gewonnen hette. Und Summa: ich furcht, es mocht m. gst. herrn zuletzt ein Rewel komen, der nicht zu trosten noch zu stillen were. Der pfaff fragt nicht darnach, was er vom Stifft solt geben fur solche gerechtigkeit, wenn er nur sein mutlin külen mocht, wie er sonst alles verthut, seine lust zu bussen.

Auch wirds meinem gnedigsten herrn nicht entlauffen, was sie itzt bieten. Die nachkomen und Stifftsherren werdens eben so gern abkeuffen, als dieser teuffelskopff, das m. gst. herr noch wol dazu komen kan, Wenn wir das Euangelion zu Halle bekrefftiget, und die oberkeit wird, wils Gott, anders werden.

Dis ist mein Theologisch bedencken. Denn also thut Christus itzt selbs auch. Nimpt den grossen hauffen an und duldet die andern, so feinde sind, bis das der Vers erfüllet werde: Donec ponam inimicos tuos scabellum pedum tuorum. Haben wir doch auch noch heutigs tages viel feinde des Euangelii ynn unserm furstenthum, die man sagt, das sie Heintzen mordbrenner gonstiger sind weder meinem gst. herrn. Hec sine prejuditio vestri Consilii juridici. Mart. LutheR.

7.

Luther an den Kurfürsten.

1542. September 4. Or. eigenh. Loc. 9655 Landgräfl. und Dr. Luthers Schriften. Bl. 9.

G[nade] u[nd] f[riede] und mein arm pater noster.

Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster herr.

Es haben mich die [von] Halle durch doctor Jonas kleglich lassen bitten, das ich an E. Kf. Gn. wolte schreiben und bitten, E. Kf. Gn. wolten sie nicht verlassen, noch vergessen; denn sie

hoch besturtzt. Wo der bose wurm gewalt uber sie kriegt, wird er gar grewlich sich an yhnen rechen, bis auch E. Kf. Gn. lob und guter name damit mocht gerürt werden, Als hetten sie die stad auff die fleischbanck geopfert; Und wurde nu Erger werden denn zuvor.

Nu habe ich E. Kf. Gn. jhenes mal davon geschrieben. Und bewegen mich noch ymer E. Kf. Gn. angezeigte ursachen, das sie solten also ewig ynn der fahr stehen des Burggraffthums halben. Und haben denen zu Halle bis daher statliche hulff und schutz gethan, auch dapffere person empoten aus der Universitet. Welchs vielleicht E. Kf. Gn. nachkomen nicht mehr thun wurden oder kundten, und als denn der vertrag versümet wurde sein, wie E. Kf. Gn. solchs tieff und trefflich bedacht. Das ich nichts mehr, auch noch nichts mehr, weis hie zu dencken, denn das E. Kf. Gn. yhrer gelegenheit am besten wuste und der zeit brauchen muste. Aber weil doch E. Kf. Gn. daneben Christlich anzeigt, Sie wolten dere zu Halle beschwerung auch gerne vermidten wissen, So hette ich gehofft, dieser krieg solt einen solchen frieden wircken, das die zu Halle der sorge fur yhrem tyrannen sicher sein kundten. Was aber geschehen ist oder wird, weis ich nicht.

Bitte derwegen den vater unsers lieben herrn Jhesu Christi, das er durch seinen heiligen geist E. Kf. Gn. hertz ynn dieser sachen itzt sonderlich regire. Und was E. Kf. Gn. ymer thun konnen, damit der Tolle hund nicht so gar frey lauffe, sondern einen guten knüttel am halse haben musse, das werden E. Kf. Gn. gerne und wol zu thun wissen. Denn ob der leidige pfaff gleich die Dame und die [90] tausent f. anbeut, So hette er dis und noch mehr verwirckt mit so viel hohn und Trugk, die er diese jar her E. Kf. Gn. bewisen hat, Hans Schenitz aus E. Kf. Gn. gericht genomen und erhenckt[1], und darnach ynn so viel unkost und hindernis mit allerley trugerey gefurt, das er, wo er einen andern nachbar hette, wol Halle selbst solt verloren haben. Was er nu thut und anbeut, das gild nirgent hin, denn das er sich vor wil sehen an denen zu Halle. Darumb helffe Gott E. Kf. Gn. guten rat finden, und yhren loblichen guten namen nicht verseeren. Gehet nu der vertrag fur sich und wird beschlossen, so mussen

[1] Ueber den Prozess des Hans Schönitz siehe Hertzberg II, 104 ff.

flugs drauff nach dem pfaffen schlagen, ob wir yhn kundten tod schlagen, Ehe er zu Halle sein mütlein kulet. Ja, mit dem Vater unser wollen wir getrost nach yhm schlagen, ob wir den spruch ym psalter kondten uber yhn bringen: die blutgyrigen und falschen bringen yhr thun nicht zur helfft. Amen. Hiemit dem lieben Gotte befolhen. Amen. Montags nach Egidii frue. 1542.

E. Kf. Gn.

underthenigeR
Mart. LutheR. D.

8.

Luther an den Kurfürsten.

1542. Oktober 6. Or. eigenhd. Loc. 9655 Landgräfl. u. Dr. Luthers Schriften. Bl. 15.

G[nade] u[nd] f[riede] und mein arm pater noster.
Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster herr!

Wie ich zuvor geschrieben, das ich ynn der Hellischen sache des Burggravethumbs halben nicht wüste alle gelegenheit, die E. Kf. Gn. bewegten, Darumb ich gedacht, nicht weiter davon zu schreiben. Aber das kleglich heulen der zu Halle haben mich bewogen, noch eines zu schreiben, habs yhnen nicht wissen zu versagen. Und weis doch noch nicht, was ich schreiben sol, dieweil ich achte, E. Kf. Gn. haben yher artickel wol vorstanden. Nach dem ich aber Erfaren, wie die grossen Hansen auch die Juristen E. Kf. Gn. uber alle masse feind sind, Und mir eingefallen, das der Teuffel nicht feyret, und E. Kf. Gn. mit ernst meinet, also das *auch besten freunden* ferlich zu trawen sein wil, entweder, das sie mochten falsch sein, oder ynn menschlicher weisheit yrren. Hab mich also zum gebet gehalten und mussen fur E. Kf. Gn. sorgen, und die gedancken wider einlassen, welche ich hiemit E. Kf. Gn. untertheniglich ubergebe.

Erstlich ists wol war, das der Nutz ettwas ist, so E. Kf. Gn. die 90 tausent Taler und die Dame fur die gerechtigkeit zu Halle neme; zum [an]dern auch friden villeicht haben mochten mit den Nachbarn. Dagegen ist mir Eingefallen, das E. Kf. Gn. mocht hernach ein Rewel ankomen, und alsdenn erst, doch zu langsam, mercken, das sie betrogen von sich selbs, von andern, vom Teuffel

auch. Denn die 90 000 Taler sind mit der zeit bald verthan, man lege sie gleich an zur losung oder kauff (Wil des schweigen, das solchs geld muste der Bisschoff dem ausgeschetzten lande abschetzen; Welchs yhnen wehe thun wurde, und E. Kf. Gn. ubel reden; Denn ob E. Kf. Gn. wol des ym gewissen unschuldig weren, so hetten sie doch mit diesem vertrag krefftige ursachen dazu gegeben). So ist die Dame drey tausent f. werd geschetzt. Aber, als ich hore, mussen E. Kf. Gn. wol mehr denn drey Dame werd, die diebe, schosser und Amptleute jerlich stelen lassen; Denn sie ynn kurtzer zeit zumal fett und reich werden; Welchs, wo Gott gut regiment und fromme amptleut gebe, alles reichlich erstattet wurde.

Das aber friede solt damit erlanget werden, das weis Gott! Wie, wenn viel erger und grosser unfriede und unruge drumb entstunde? Welchem darnach E. Kf. Gn. nicht wehren kundte, wo ein feind Halle ynne hette. Da itzt kein Bisschoff nicht bleiben kan noch wil. Und muste darnach E. Kf. Gn. weit mehr geben, umb den friede zu erhalten, weder sie itzt nemen. Und hie bitte ich, E. Kf. Gn. wolten diesen punct wol bedencken, denn ich vorsteh es nicht; Mir anen aber seltzame gedancken; denn wo bose buben und feinde, sonderlich solch ein boser Teuffel und Cardinal nu mehr hoch erbittert und mit bosem Adel und Juristen das schlos und stad also ynnen hetten, wurde vieleicht E. Kf. Gn. auff yhre bose tucke so viel unkost drauff gehen, das sie wurden wundschen, sie hetten das nacket blos Recht on einigen pfennig widerumb. Denn wo nachbar nicht von hertzen freund, sondern von hertzen feind sind, da ist der friede auff den peltzermel gesetzt. Aber, wie gesagt, Es sind meine gedancken ym gebet, der ich ym regiment unbekand bin.

Zu letzt bewegt mich das am allermeisten, das E. Kf. Gn. nicht konnen umbgehen, sie mussen den schonen namen und feinen willen und gonst der leute verlieren oder doch schwechen lassen, welcher doch mit keinem gelde zu bezalen ist, wie Salomo spricht: Ein guter name ist besser denn gros reichthum. Also wurden E. Kf. Gn. einen schatz weg geben, den sie weder mit Dame noch Halle noch Magdeburg keuffen kondten, und wurde als denn heissen, Ein pappenstiel fur das Burggraffthumb empfangen. So mocht sich auch E. Kf. Gn. vergreiffen an Gott, das sie lieber geld denn guten namen behielte. Fur der welt wurden

die papisten schreien und jauchtzen, das die Evangelisschen geld fur ehre nemen, so doch die heiden leren (obs wol wenig thaten) Ehre gehet fur geld. Nu ists nicht eine geringe ehre (sie sey wie nacket sie wolle von zinsen) das kein Bisschoff noch furst zu Halle auff dem schonen schlos und ynn der feinen stad sitzen mag, Er sey denn unter dem schwerd und rautenkrantz. Ich halt wol, wens der Bisschoff vermocht, Er gebe gern zehenhundert-tausent f. dafur. Und wie solt er ynn die faust lachen und E. Kf. Gn. ynn rucken spotten, das er mit solchem geringen geld sich ynn diese herrligkeit gekauffet hette.

Das aber auch die armen leute zu Halle mochten gantz von yhm unterdruckt werden, villeicht auch das Euangelion verlieren (denn er hellt nicht) oder doch zum Wenigsten die verzweivelten münche wider einkomen, da sich samlen und ewigen schutz haben, bis sie doch die burger an sich zogen oder yrre machten. Welchs sie itzt nicht thun konnen, und wissen nicht anders, denn sie mussen E. Kf. Gn. furchten. Welch ein jauchtzen solt da werden, wie sie bereit an thun. Das wil wol zu bedencken sein, das E. Kf. Gn. nicht hernach einen rewel und worm des gewissens kriege, das die gifftigen pfeile und die grossen hoch-mutigen nachrede des teuffels und der papisten nicht ertragen kunde. Und denn besser gewest, im regen blieben, denn yns wasser gefallen.

Solchs stelle ich E. Kf. Gn. alles heym, weil ich ie ettwas habe mussen schreiben; denn wo ich anders thette, denn hertz-lich fur E. Kf. Gn. zu sorgen und zu beten, da thet ich fur der welt als ein schalck und kundte es fur Gott nicht verant-worten.

Da behut mich mein lieber herr Jhesus Christus fur. Dem sey E. Kf. Gn. aufs aller trewlichste befolhen. Amen.

Freitags nach Francisci 1542. Eilend.

E. Kf. Gn.

untertheniger

Martinus LutheR. D.

Der historische Faust.

Von

Georg Witkowski.

Die sagenumwobene Gestalt des Mannes, der durch Goethe zum Helden unserer grössten Dichtung geworden ist, hat seit über zwei Jahrhunderten die wissenschaftliche Forschung immer von neuem nach verschiedenen Richtungen zu eifriger Beschäftigung angeregt.

Der Goetheforscher sucht vor allem das Rohmaterial, aus dem der Dichter sein Werk formte, kennen zu lernen, und der Vergleich mit den früheren dramatischen und erzählenden Behandlungen der Sage zeigt, dass er mit unvergleichlicher Kraft einem auf dem Boden der Reformationszeit erwachsenen Gebilde den Stempel seiner geistigen Eigenart aufzudrücken und es mit den Gesinnungen und Tendenzen seiner Zeit zu erfüllen vermochte.

Zugleich bietet sich hier der vergleichenden Litteraturgeschichte ein ungewöhnlich interessantes Problem. Eine Ausgeburt der kräftigen, von leidenschaftlicher Erregung durchzuckten deutschen Volksseele des 16. Jahrhunderts war die Faustsage; aber in der Heimat blieb ihr bei der herrschenden Verwilderung des Formsinnes in der Zeit ihrer Entstehung die künstlerische Verkörperung versagt, die der Grösse des Vorwurfs entsprochen hätte. Doch kaum war ihr erster zusammenfassender Niederschlag durch den Druck an die Oeffentlichkeit gelangt, da bemächtigte sich ihrer der stammverwandte englische Genius, und der begabteste unter den Mitstrebenden Shakespeares, Christopher Marlowe, goss sie in die dramatische Form, in der sie dann

auf den vaterländischen Boden zurückkehrte und sich, geschmiegsam den Wandlungen des Zeitgeistes folgend, bis in unsere Tage hinein auf der Volksbühne erhielt.

Von höchster Bedeutung ist die Faustsage ferner für das grosse Gebiet der Mythen- und Sagenforschung. Denn sie ist das späteste Erzeugnis ihrer Art; bei keiner andern vermögen wir so klar die gesamte Genesis aufzudecken, einmal weil uns die Zustände ihrer Entstehungszeit so vertraut sind wie die keiner andern, dann aber, weil wir hier im stande sind, neben die nebelhaften Gestalten der Ueberlieferung die historischen Persönlichkeiten zu stellen, die schattenhaft in jenen fortleben, nicht in mühsam rekonstruierten lückenhaften Umrisslinien, wie sonst fast überall, sondern mit reicher, plastischer Lebensfülle, gestützt auf zahlreiche und ausführliche Zeugnisse der Zeitgenossen.

Es ist klar, wie wichtig dieses in seiner Art einzige Beispiel auch methodologisch für den Sagenforscher wird. Denn er belauscht hier das unbewusste Verfahren der Volksseele bei der Sagenbildung, und er darf mit vorsichtigem Analogieschluss sich des Erkundeten auch anderwärts bedienen, wo es gilt, aus der mythisch umschleierten Ueberlieferung den festen geschichtlichen Kern herauszuschälen.

Das Ineinanderweben von Sage und Geschichte, die Identität beider für weit zurückliegende Zeiträume bewährt sich hier aufs schlagendste. So hat umgestaltend, vereinfachend und ergänzend allenthalben die Ueberlieferung gewaltet, ehe sie sich auf die soliden Grundlagen dokumentarischer Aufzeichnungen stützen konnte. „Der Inhalt unserer historischen Sagen ist die niedergeschlagene Geschichte früherer Zeit," — der Satz Lamprechts findet durch die Vergleichung der Faustsage mit den Elementen, aus denen sie erwuchs, seine völlige Bestätigung. Und daraus ergibt sich nun auch ein wesentlicher Teil der Bedeutung, die der Gegenstand für den Historiker im engeren Sinne besitzt. Mag sein Forschen hier zunächst den Vertretern der erwähnten Nachbargebiete zu gute kommen (daneben auch der Kirchengeschichte; denn es spiegelt sich in dem „weitbeschreyten Zauberer und Schwarzkünstler" eine merkwürdige Seite der lutherischen Theologie ab) —, auch die Geschichtswissenschaft wird nicht achtlos an dem Manne vorübergehen dürfen, der von der Mehrzahl seiner

Zeitgenossen und von der folgenden Generation mit abergläubischer Scheu, von geistigen Führern des Jahrhunderts mit einem seltsamen Gemisch von Verachtung und kollegialischer Anerkennung, von Zweifel und Glauben betrachtet wurde.

Die Bekanntschaft mit diesem dunklen Ehrenmanne eröffnet uns den Blick in eine Schicht der damaligen Gesellschaft, aus der wir sonst nur wenig Positives erkunden können.

An der Pforte der Naturforschung der neueren Zeit treffen wir eine Anzahl von Männern, bei denen sich das Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis noch unlösbar mit dem mittelalterlichen Wahn, übernatürliche Macht erlangen zu können, verbindet. An ihrer Spitze steht Theophrastus Paracelsus, der den Späteren als Zauberer und Unchrist galt und im Verkehr mit den Dämonen gestanden haben sollte. Von seinen Schülern schreibt am 16. August 1561 der berühmte Conrad Gessner an Crato von Crafftheim, den Leibarzt Ferdinands I.[1]: „Astrologiam vanam, Geomantiam, Necromantiam, et huiusmodi artes exercent. Equidem suspicor illos ex Druidarum reliquiis esse, qui apud Celtas veteres in subterraneis locis a daemonibus aliquot annis erudiebantur: quod nostra memoria in Hispania adhuc Salamancae factitatum constat. Ex illa schola prodierunt, quos vulgo scholasticos vagantes nominabant, inter quos Faustus quidam non ita pridem mortuus mire celebratur."

Faust ist ein Vertreter jener wilden verwegenen Schar von fahrenden Schülern, die als Halbgelehrte den Universitäten entliefen. Aufgeklärt genug waren sie, um dem alten, durch die Reformatoren zur stärksten Gewalt aufgestachelten Teufelsglauben zu trotzen, aber schlau und selbstsüchtig spendeten sie das empfangene Licht nicht zur Erleuchtung der Massen, sondern hüllten sich mit seiner Hilfe in den trügerischen Schimmer geheimnisvoller Gewalt über die höllischen Geister, um leichten Gewinn, Befriedigung niedriger sinnlicher Begierden und einen gefährlichen Gauklerruhm zu erlangen.

Gefahrvoll war ihr Treiben allezeit; wehe ihnen, wenn die Scheu vor dem Teufel, auf die sie pochten, nicht mehr die wilden Instinkte im Zaume hielt, die mit Freuden den gottes-

[1] Epistolarum medicinalium Conradi Gesneri, Philosophi et Medici Tigurini Libri III. Tiguri 1577. A 1b.

lästerlichen Bund mit dem Bösen an dem Leibe der ewig Verworfenen gestraft hätten; wehe ihnen, wenn Kirche und Staat ihrem Treiben die Duldung versagten, deren sie sich sonderbar genug fast überall zu erfreuen hatten, oder wenn der Betrug, auf den sich ihr Treiben in den meisten Fällen stützte, entdeckt wurde. Sicher ist auch Faust ein Betrüger gewesen, ein bewusster oder unbewusster; denn wer will heute entscheiden, ob nicht bei seinem Vorgeben übermenschlichen Vermögens autosuggestive Einflüsse, hellseherische Begabung ihm den guten Glauben an seine Behauptungen verliehen? Aber auf jeden Fall war er kein feiger, kleinlicher Betrüger. Mit unerhörter Dreistigkeit vermisst er sich des Unmöglichen, kühn weiss er, der in der Tiefe geboren ist, sich den Weg auf die Höhe zu bahnen, auf der die Grossen seiner Zeit wandeln, und erstaunt sieht man ihn in Beziehungen zu einem Franz von Sickingen, Kirchenfürsten wie dem Bischof von Bamberg und dem Erzbischof von Köln, dem Geschlechte der Hutten, dem Erfurter Humanistenkreise, daneben freilich auch auf der Flucht vor einem überlegenen Geistesverwandten, von dem er Entlarvung fürchtet, ausgewiesen als ein schlechter, landstreicherischer Bube, und zuletzt in einem abgelegenen Erdenwinkel eines elenden, gewaltsamen Todes sterbend. Auch er war bei aller Niedrigkeit geprägt mit dem Stempel des echten Uebermenschen der Renaissance, jener terribilità, die Vasari den Michelangelo und Cellini zuschreibt, der moralischen Skrupellosigkeit, welche rücksichtslos die eigene Persönlichkeit zu vollem Ausleben durchringt und den niedrigsten Ausschreitungen der gemeinen Sinnlichkeit neben dem reinen Kultus antiker Schönheit und antiken Geistes Platz gewährt.

Für solche Charaktere fehlte nun freilich den orthodoxen lutherischen Theologen und dem von ihnen geleiteten Volksgeiste das Verständnis, und so ist auf dem Faust der Sage nur der Widerschein viehischer Lust, hämischer Verspottung und Schädigung seiner Mitmenschen haften geblieben. Das Bild musste gemäss dem geringeren Verständnis derer, für die es bestimmt war, vereinfacht werden. Sollte es den Zweck des abschreckenden Beispiels, dem es zunächst diente, erfüllen, so durfte die Kraft des Helden nur auf das Böse, sein Streben nur zum Niedrigen gewandt erscheinen. Aber es ist der absichtlichen und unbeabsichtigten Verfälschung nicht gelungen, alle die

bedeutenden Züge in Schicksal und Wesen des geschichtlichen Fausts zu verwischen; trotzdem noch ein überaus starker Einfluss hinzutrat, um die Physiognomie des Vorbildes schnell zu verwischen. An die Stelle des Ausdrucks scharfgeprägter Persönlichkeit wurde der Typus gesetzt. Noch im Jahre 1587, als die erste zusammenfassende „Historia von D. Johann Fausten" ans Licht trat, war das Bewusstsein, dass er „noch bey Menschen Gedächtnuss gelebet", vollkommen rege; aber trotzdem begann schon viel früher auf diese eine Gestalt die ganze Flut der jahrtausendalten Ueberlieferung von Teufelsgenossen, Zauberern, Alchimisten und Wahrsagern zusammenzuströmen. Wie der sagenhafte Magnetberg zog sie alle Splitter der schriftlichen und mündlichen Tradition an sich, so dass das schmale Bändchen von 1587 schon nach zwölf Jahren zum mächtigen Quartanten Georg Rudolff Widmans angeschwollen war. Da waren nun freilich in dem aufgeschwemmten Wust die spärlichen historischen Züge nicht mehr auszuscheiden, und als 1674 das alte Buch Widmans von Nicolaus Pfitzer überarbeitet, gegen Ende des ersten Viertels des 18. Jahrhunderts von einem Christlich Meynenden wieder auf den bescheidensten Umfang zurückgeführt wurde, lag die Absicht und die Möglichkeit einer Reinigung im historischen Sinne ganz fern.

Freilich hatte schon 1597 Augustin Lercheimer in der dritten Auflage seines „Christlich bedencken vnd erinnerung von Zauberey"[2] die historische Zuverlässigkeit des Faustbuches, zumal die Lokalisierung in Wittenberg, bestritten und auf Grund der Zeugnisse von Trithemius und Melanchthon die Wahrheit der sagenhaften Tradition gegenüberzustellen gesucht. In einem Briefe vom 18. August 1676[3] unternahm es der Altdorfer Professor Dürr, in einem langen Schreiben seinem Freunde Georg Siegismund Führer die Unzuverlässigkeit des Pfitzerschen Faustbuches und die Identität des Zauberers mit dem Buchdrucker Fust nachzuweisen, und andrerseits wurde im 17. und 18. Jahr-

[2] Augustin Lercheimer (Professor H. Witekind in Heidelberg) und seine Schrift wider den Hexenwahn. Lebensgeschichtliches und Abdruck der letzten vom Verfasser besorgten Ausgabe von 1597. Sprachlich bearbeitet durch Anton Birlinger, herausgegeben von Carl Binz. Strassburg 1888, S. 41 ff.

[3] Schelhorn, Amoenitates literariae. Tom V. Francof. et Lips. 1726. S. 50—80.

hundert wiederholt sogar die Existenz der historischen Persönlichkeit geleugnet. Aber noch vor dem Ende des 17. Jahrhunderts erschien eine weitverbreitete gelehrte Arbeit, die sich stolz „Disquisitio historica de Fausto Praestigiatore“ nannte, eine Wittenberger akademische Gelegenheitsschrift, die einer Disputation am 26. Mai 1683 zu Grunde gelegen hatte und bezeichnet war mit dem Namen des präsidierenden Magisters Johann Georg Neumann und des Disputanten Carolus Christianus Kircher. Darin wird zum erstenmal versucht, den Quellen des „roman magique“ von Faust nachzuspüren. (Schon 1625 hatte der Bibliothekar Mazarins, Gabriel Naudé, die landläufige Ueberlieferung mit diesem Namen bezeichnet[4], um auszudrücken, dass hier ein historischer Kern mit allerlei erfundenen und sagenhaften Zusätzen umhüllt war.) Von den Zeitgenossen, die über Faust berichten, nennt die kleine Schrift Manlius, Gessner, Weyer, Hondorff, Philipp Camerarius und Delrio, sucht auf Grund ihrer Nachrichten unsicher tastend den verworrenen Lebenslauf des Erzzauberers zu verfolgen, die auf ihn übertragenen älteren Wundergeschichten auszumerzen und vor allem die mit bewusster Tendenz durchgeführte Lokalisierung der Sage in der Lutherstadt Wittenberg abzulehnen, indem kühn eine Verwechslung mit Wirtenberg angenommen wird, was schon Lercheimer angedeutet hatte. Auch der Doktortitel, der den Teufelsbündner ebenfalls neben den grossen Gottesfreund in Wittenberg stellte, wird ihm, wieder nach dem Vorgange Lercheimers, genommen. Die später noch häufig verwertete Identität Fausts mit dem Genossen Gutenbergs oder andern wie Faustus Socinus, Johannes Teutonicus, ist schon hier ins Reich der Fabel verwiesen.

Auf diese erste Untersuchung über den historischen Faust, von der bis zum Jahre 1746 nicht weniger als vierzehn lateinische und deutsche Ausgaben nachzuweisen sind, folgt eine Reihe weiterer Versuche, das Dunkel zu lichten, das die geheimnisvolle, in der volkstümlichen Tradition ungeschwächt fortlebenden Gestalt umgab. Nur einige von ihnen seien hier genannt. So veröffentlicht 1722 der Zwickauer Rektor Georg Andreas Weinhold seine „Historische Remarqven, Ueber D. Jo-

[4] Apologie Povr Tovs les Grands Personnages qui ont esté faussement soupconnez de Magie. Par G. Naudé. A la Haye 1679, S. 45.

hann Faustens, des Schwartz-Künstlers, Geführtes Leben", 1724 widmet Friedrich Wilhelm Bierling in seiner „Dissertatio de Pyrrhonismo historico" derselben Aufgabe eine ausführliche Untersuchung, 1728 liefert Christ. Dav. Weiss eine „Dissertatio de Doctore quem vocant Joh. Fausto, circuli Wittebergensis olim habitatore".

Von den dreissiger Jahren an bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts herrscht in Deutschland die Aufklärung. Das Zeitalter des Kriticismus und des guten Geschmacks lenkt den Blick nicht gern auf die vorausgehenden Perioden der Finsternis und Roheit zurück, und eine Gestalt wie Faust fand damals höchstens bei orthodoxen Vertretern des Teufelsglaubens wie Hauber (Bibliotheca acta et scripta magica, Lemgo 1738 ff.) oder in Adelungs „Geschichte der menschlichen Narrheit" (Leipzig 1785 ff.) mit anderen „philosophischen Unholden" eine verächtliche Duldung. Wie wenig der Rationalismus im stande war, eine Erscheinung dieser Art mit historischem Sinne zu erfassen, lehrt die Schrift J. F. Köhlers: „Historisch-kritische Untersuchung über das Leben und die Thaten des als Schwarzkünstler verschrieenen Landfahrers D. Johann Faust, des Cagliostro seiner Zeiten", erschienen in Leipzig 1791.

Erst die Romantik, als deren Vorboten schon in den siebziger Jahren der junge Goethe und seine Genossen aufgetreten waren, hob den versunkenen Schatz der Volkslieder, Märchen und Sagen, und das wissenschaftliche germanistische Interesse entzündete sich an ihr. In seinen „teutschen Volksbüchern" (Heidelberg 1807) wies Joseph Görres auch auf die Zeugnisse für die historische Faustgestalt hin, und als im folgenden Jahre der erste Teil der Goethischen Dichtung erschien, da begann jene Forschung, die seitdem ununterbrochen das grosse Werk mit allen Mitteln zu erklären, seinem Werden und Wesen nachzugehen suchte.

Dadurch wandte sich auch die Aufmerksamkeit immer von neuem dem geschichtlichen Kern des von Goethe benutzten Stoffes zu. Die von früher her bekannten Aeusserungen von Zeitgenossen Fausts wurden oft mehr oder weniger vollständig zusammengestellt, einzelnes Neue trat hinzu und Arbeiten wie die von Sommer in Ersch und Grubers Allgemeiner Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, 1845 (Erste Sektion,

Bd. 42, S. 93—118), und Düntzer in Scheibles Sammelwerk „Das Kloster“, 1846 ff. (Bd. 5, S. 27—83), boten schon eine grössere Anzahl von biographischen Thatsachen und Beiträgen zur Charakteristik des vielgewanderten und vielgewandten Mannes.

In der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts haben dann die Schriften August Kühnes (Zerbst 1860 und 1866), Ludwig Housses (Luxemburg 1862), Schwengbergs (Berlin 1885), Paul Ristelhubers (Paris 1863) und Ernest Faligans (Paris 1888), die letzten beiden in französischer Sprache, das alte Material ohne wesentliche Vermehrung immer wieder geprüft und verwertet.

Es schien, als wäre jeder weitere wesentliche Zuwachs unserer Kenntnis des geschichtlichen Fausts ausgeschlossen. Da brachte das letzte Jahrzehnt in rascher Reihenfolge ihr unerwartete beträchtliche Vermehrungen. Für die Biographie ergab sich eine Anzahl von neuen, gesicherten Daten und aus dem marktschreierischen Gaukler, als den man ihn bisher in der Hauptsache angesehen hatte, entpuppte sich ein Mann, der in den Palästen der geistlichen und weltlichen Grossen eine durchaus nicht unansehnliche Rolle spielte. Zugleich fanden Angaben des Volksbuches, die man bisher als traditionell sagenhaft ansah, ihre Bestätigung als historische Fakta.

So sind die früheren Darstellungen jetzt insgesamt nicht mehr zutreffend und unvollständig, und es bedarf keiner Rechtfertigung, wenn wir es versuchen, mit Einreihung der neu gewonnenen Thatsachen den heutigen Bestand unseres Wissens vom historischen Faust festzustellen.

Ueber seine Heimat gehen die Angaben auseinander. Das älteste Volksbuch[5] nennt einen Ort Rod bei Weimar, Widman[6] bestreitet das und bezeichnet als Wohnsitz von Fausts Eltern den Markt Sondvedel, d. i. Salzwedel, die alte Burg der Markgrafen der Nordmark, damals dem Fürsten von Anhalt gehörig, an dessen Hofe Faust nach der Sage wie einst Till Eulenspiegel sein Wesen getrieben haben sollte[7]. Dagegen erzählt Melanch-

---

[5] Neudruck. Halle 1878, S. 11.

[6] Neudruck der Ausgabe Pfitzers. Tübingen 1880, S. 61.

[7] Das Volksbuch spricht von Grafen von Anhalt und Lercheimers Kritik (Anm. 2) benützt auch diesen Umstand, um die Unglaubwürdigkeit des Verfassers zu beweisen, der nicht wisse, dass „dieselbigen Herren nun über 500 jar Fürsten vnd nicht Grauen sind“.

thon, wie Manlius[8] berichtet: „Novi quendam nomine Faustum de Kundling, quod est parvum oppidum, patriae meae vicinum." Der Ort Knittlingen, in alten Urkunden Cnudelingen genannt, liegt dicht bei Bretten, der Geburtsstätte Melanchthons, und dessen Angabe wird durch andere, durchaus zuverlässige Zeitgenossen, wie Johann Weyer[9] und Augustin Lercheimer (Anm. 2, S. 42) bestätigt, so dass sie gegenüber den späteren Zeugnissen der Faustbücher, die durch keine Beweismittel irgend welcher Art unterstützt werden, allein Glauben verdient.

Zu noch höherer Gewissheit suchte Carl Kiesewetter[10] die Herkunft Fausts aus Knittlingen zu erheben, indem er eine, bereits von Reichlin-Meldegg[11] erwähnte Eintragung in den Akten der Universität Heidelberg auf ihn bezog. Dort ist nämlich unter den am 15. Januar 1509 zum Grade des Baccalaureus artium Promovierten an erster Stelle ein Johannes Faust ex Simmern genannt, der am 3. Dezember 1505 immatrikuliert worden war. Diese Eintragung, die Kiesewetter nur aus der unvollständigen Angabe Reichlin-Meldeggs kennt, lautet[12]: „Johannes Fust de Symmern Moguntinensis dyo." Er nahm nun an, dass ungewöhnlicherweise hier nicht der Heimatort, sondern das Heimatland gemeint sei, das Fürstentum Pfalz-Simmern, mit dem Knittlingen am 2. Juli 1504 an Württemberg abgetreten worden war, und dass also hiermit ein urkundliches Zeugnis, nicht nur für Fausts Geburtsstätte, sondern auch für den Ort und die Zeit seiner Universitätsstudien gewonnen wäre. Aber die Worte „Mogundinens. dyo." beweisen, dass die an sich schon ganz unwahrscheinliche Annahme Kiesewetters hinfällig ist; denn Knittlingen gehörte zur Diöcese Speier, und es kann hier nur die jetzige Kreisstadt Simmern im Regierungsbezirk Koblenz gemeint sein.

---

[8] Locorum communium collectanea, a Johanne Manlio per multos annos pleraque tum ex lectionibus D. Philippi Melanchthonis tum ex aliorum doctissimorum virorum relationibus excerpta. Basileae 1563, S. 43 f.

[9] De praestigiis daemonum et incantationibus ac veneficiis libri sex. 6. Ausgabe. Basel 1583, S. 157 f.

[10] Faust in der Geschichte und Tradition. Leipzig 1893, S. 11 ff.

[11] Kloster Bd. XI S. 330 f.

[12] Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386–1662. Bearbeitet und herausgegeben von G. Toepke. Heidelb. 1884, Bd. I S. 457.

Bei der Häufigkeit des Namens Faust in jener Zeit kann die Heidelberger Eintragung an sich nicht mehr besagen als die Immatrikulation eines Georgius Faust in Frankfurt a. O. im Jahre 1515, eines Johannes Faust aus Mühlberg in Wittenberg am 18. Januar 1518, eines Henricus Faust de Groneberg in Erfurt zu Ostern 1522. Kennt doch die Heidelberger Matrikel auch in den Jahren 1512, 1514, 1521 Träger des Namens, im ganzen während des 16. Jahrhunderts sieben, und ebenso viele haben in diesem Zeitraum z. B. in Frankfurt a. O. studiert.

Wir müssen uns also, wie bisher, mit dem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit begnügen, den die Aussagen Melanchthons, Weyers und Lercheimers für Knittlingen als Fausts Geburtsstätte bieten. Wann er dort das Licht der Welt erblickte, lässt sich auch nur vermutungsweise feststellen. Nach der Zimmerischen Chronik[13] ist Faust um die Zeit des Regensburger Reichstags von 1541 als alter Mann gestorben. Weyer gibt damit übereinstimmend an, der Zauberer habe seine magischen Künste bis gegen das Jahr 1540 getrieben. Wir werden also mit Erich Schmidt[14] seine Geburt etwa um 1480 anzusetzen haben. Die spätere, sagenhafte Angabe, er sei 1491 geboren, ist ohne weiteres abzuweisen, da mit ihr die Nachrichten, die wir von seinem Treiben im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts besitzen, nicht zu vereinigen sind.

Der Vorname Fausts wird verschieden angegeben und hat sogar Anlass dazu geliefert, das über ihn Berichtete auf zwei verschiedene Träger des Namens zu verteilen. Die ältesten Zeugen, die überhaupt den Vornamen anführen, Trithemius[15], Mutianus Rufus[16], das Ingolstädter Ratsprotokoll vom 17. Juni

---

[13] Zimmerische Chronik. Herausgegeben von Karl August Barack. Zweite verbesserte Auflage. Freiburg i. B. und Tübingen 1881, III, S. 529 f. Vgl. I, 577.

[14] Faust und das 16. Jahrhundert (Goethe Jahrbuch Bd. III [S. 77–131], S. 97).

[15] Joannis Tritemii abbatis Spanhemensis Epistolarum familiarium libri duo. Haganoae 1536, S. 312–314.

[16] Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. 18. Band, 1. Hälfte. Der Briefwechsel des Conradus Mutianus. Gesammelt und bearbeitet von Dr. Karl Gilbert. Halle 1890, S. 413.

1528[17] nennen ihn Georg, und ebenso die Nürnberger Faustgeschichten in der von Christoph Rosshirt zwischen 1566 und 1575 geschriebenen Karlsruher Handschrift Nr. 437[18]. Dagegen heisst er bei Manlius (Anm. 8) und allen Späteren ausser Rosshirt, sowie in der Sage nur Johannes. Da Rosshirt von seinem Georg Faust dieselben Geschichten erzählt, die sonst von Johannes Faust berichtet werden, da ferner die früheren Nachrichten mit dem Vornamen Georg durchaus auf die Persönlichkeit, die später Johannes Faust genannt wird, passen und es sehr unwahrscheinlich ist, dass zwei Zauberer desselben Namens zu derselben Zeit der gleichen Berühmtheit sich erfreut haben sollten, so dürfen wir als sicher annehmen, dass Faust ursprünglich Georg hiess. Die meisten der Berichterstatter werden überhaupt seinen Vornamen nicht gekannt haben, und da die Angabe desselben nötig war, um ihrer Geschichte den Anschein historischer Glaubwürdigkeit zu verleihen, so wählten sie den Namen Johannes, der ja im 16. Jahrhundert bei weitem der häufigste war.

Ueber die Authenticität des Familiennamens Faust nachzuforschen, kann zu nichts führen. Er ist in Deutschland seit alter Zeit verbreitet und nichts spricht dagegen, dass die Eltern des berühmtesten Trägers ihn in der That geführt hätten, andrerseits aber entspräche es vollkommen der Gewohnheit der Zeit, wenn der Halbgelehrte den angestammten Namen mit dem wohlklingenden lateinischen Faustus vertauscht hätte, der für den Zeichendeuter, Wahrsager und Quacksalber wegen seiner glücklichen Vorbedeutung besonders geeignet erschien und zudem schon früher von verschiedenen Humanisten geführt worden war. Kluge[19] erinnert an Publius Faustus Andrelinus, den französischen poeta laureatus, der 1517 starb, an den Venetianer Lucius Victor Faustus und an einen Faustus Celebris, wie es scheint niederländischer Herkunft, von dem ein Brief an Erasmus von Rotterdam aus dem Jahre 1529 erhalten ist.

---

[17] Zur Faustsage. Doktor Faust 1528 in Ingolstadt, mitgeteilt von Rechtsrat Ostermair in Ingolstadt. (Oberbaierisches Archiv Bd. 32, 1872, S. 336.)

[18] Wilhelm Meyer, Nürnberger Faustgeschichten (Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wiss. I. Kl. XX. Bd., 2. Hälfte, München 1896, S. 325–402).

[19] Vom geschichtlichen Dr. Faust (Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1896, Nr. 9).

Wie dem auch sei, von dem ersten Auftreten des Wundermannes an hören wir nur diesen Namen, verbrämt mit anderen stolzen lateinisch-griechischen Titeln, die darthun sollen, dass sein geheimnisvolles Wissen aus dem tiefen Born des klassischen Altertums geschöpft ist, der den Erleuchteten als ein Quell der Verjüngung und Begeisterung, der stumpfen Masse als der heidnische Zauberbrunnen erschien. Wer aus ihm trank, der erwarb nach dem Glauben der Menge magische Kunst, aber seine Seele fiel der Verdammnis anheim.

Wann Faust begonnen hat, die Ausnutzung dieses Glaubens für den eigenen Vorteil zu seinem Lebensberuf zu machen, bleibt im Dunkel. Alles, was über seine Eltern, seine Studien und die Hinwendung zur Magie erzählt wird, gehört der Sage an und trägt die Kennzeichen nachträglicher Erfindung. Die Zeugnisse für seinen Aufenthalt in Heidelberg, denen auch Kuno Fischer[20] und Kluge (Anm. 19) Bedeutung beimessen, erweisen sich, wie wir oben gesehen haben, als trügerisch, und ebensowenig kann dem, was die Volksbücher später über sein Studium in Wittenberg, Ingolstadt und Krakau berichten, irgend eine Gewähr zukommen. Zwar hat auch Melanchthon (Anm. 8) berichtet, Faust habe in Krakau die Magie erlernt, die damals dort in der That, ebenso wie in Toledo und Salamanka, an der Universität gelehrt wurde; aber einen Beweis für diese Aussage besitzen wir nicht, in der Krakauer Matrikel fehlt, wie Schwengberg angiebt, sein Name, und es ist nur zu wahrscheinlich, dass Faust, um sich den Nimbus akademischer Gelehrsamkeit zu geben, von seinem Aufenthalt in Krakau gefabelt hat. Noch weniger glaublich erscheint die Angabe Rosshirts (Anm. 18), dass „D. Georgius Faustus zu Ingolstadt auf der hohen Schul den Studenten Philosophiam und Giromantiam lase". Nur so viel lässt sich aus seinen späteren Beziehungen zu hochgebildeten Männern, zumal in seiner Erfurter Zeit, und aus seinen Prahlereien, die verlorenen Werke antiker Philosophen und Dichter wieder herstellen zu können, erschliessen, dass er einen gewissen Grad geistiger Kultur und humanistischer Bildung erlangt hat, was ihm auf autodidaktischem Wege kaum möglich gewesen wäre. Hätten wir es hier nur mit einem ungebildeten Markt-

---

[20] Goethes Faust. 3. Auflage. Stuttgart 1893, Bd. I, S. 93.

schreier von mehr als gewöhnlicher Frechheit zu thun, so liesse sich die Beachtung, die ihm hervorragende Gelehrte seiner Zeit schenken, schwer erklären.

Für die Aufmerksamkeit, die er bei diesen erregte, liefert gleich das erste urkundliche Zeugnis über ihn einen Beweis. Es geht aus von Johann Trithemius, dem berühmten Abte des Klosters Sponheim, einem Manne, der wegen seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit von den Fürsten und den geistigen Führern seiner Zeit hoch geachtet wurde und in der deutschen Geschichtschreibung durch seine sogen. Annales Hirsaugienses einen, freilich bedenklichen, Platz einnimmt. Auch er, der Lehrer des Paracelsus und des Cornelius Agrippa von Nettesheim, stand wegen seiner Beschäftigung mit den geheimen Wissenschaften im Verdachte der Zauberei; eine seiner Schriften wurde deshalb noch 1609 auf den Index gesetzt.

Seine Begegnung mit Faust fällt in den Mai 1506. Er traf, wie er in dem Briefe vom 20. August 1507 an seinen Freund den Mathematiker und Astrologen Johann Virdung (Anm. 15) erzählt, auf der Rückreise aus Berlin, die er am 14. Mai 1506 angetreten hatte, in der Nähe von Gelnhausen mit dem Zauberer zusammen, aber kaum hatte dieser von der Anwesenheit des berühmten Mannes gehört, da entfloh er alsbald und konnte durchaus nicht bewogen werden, sich vor den Augen des Trithemius zu zeigen. Nur seine marktschreierischen Titel liess er durch einen Bürger dem nach seiner Bekanntschaft begierigen Abte übersenden. Sie lauteten: „Magister Georgius Sabellicus, Faustus junior, fons necromanticorum, astrologus, magus secundus, chiromanticus, aëromanticus, pyromanticus, in hydra arte secundus." Mit derselben Zusammenstellung seltsamer, auf die Beherrschung der Geister und der Elemente hindeutender Worte kündigte Faust auch dem Virdung sein Kommen an. Den Namen Sabellicus hatte sich zuvor schon ein anderer, berühmter Zeitgenosse beigelegt: der italienische Geschichtschreiber und Dichter Marcus Antonius Coccius, der gerade im Jahre 1506 gestorben war[21]; Faust wählte die stolz klingende Bezeichnung, sei es um des Vorgängers willen, sei es weil sie an das Sabinerland und die von

---

[21] Näheres über ihn ist zu finden bei Johann Georg Bünzelius, Dispuatio de M. Ant. Coccio Sabellico. Altdorf 1698.

alters her dort geübten zauberischen Künste mahnte[22]. Wiederholt ist in der ausgedehnten Titulatur mit junior und secundus darauf hingewiesen, dass es sich hier um ererbtes Wissen handelt, ein bekannter Kunstgriff aller, die den Glauben an übernatürliches Vermögen zu erregen suchen. Ob in Wahrheit schon früher ein Zauberer, der sich Faustus nannte, aufgetreten war? Möglich, aber nicht notwendig aus den Worten Faustus junior zu folgern.

Den Magistertitel, wie später den Doktor, wird sich Faust aus eigener Machtvollkommenheit beigelegt haben, wenigstens erregte er dadurch den ganz besonderen Aerger des Trithemius, der mit Bezug auf die ganze Anpreisung schrieb: „Vide stultam hominis temeritatem, quanta feratur insania, ut se fontem necromantiae profiteri praesumat, qui vere omnium bonarum literarum ignarus fatuum se potius appellare debuisset quam magistrum."

Der Zorn des gelehrten Abtes, der ebenfalls glaubte die Geister in seinen Dienst zwingen zu können, äussert sich in den heftigsten Schimpfreden gegen den unzünftigen Konkurrenten, der sich einen Fürsten der Nekromanten zu nennen wagt. Er schilt ihn einen gyrovagus, battologus et circuncellio, einen Landstreicher, leerer Schwätzer und Betrüger, „dignus qui verberibus castigetur, ne temere deinceps tam nefanda et ecclesiae sanctae contraria publice audeat profiteri".

Man begreift die Entrüstung des Trithemius, wenn man in seinem Briefe an Virdung liest, wessen sich Faust vermessen hat. In Gelnhausen erzählten die Geistlichen, er habe in Gegenwart vieler behauptet, dass er vermöge seiner grossen Weisheit und Kenntnis aller vergangenen Dinge alle Schriften des Plato und Aristoteles, wenn sie verloren gegangen wären, mit ihrem gesamten Inhalt besser als zuvor wieder herstellen könne. Und während Trithemius sich dann seit dem 2. Juni 1506 in Speier aufhielt, erklärte Faust, der damals in Würzburg weilte, man brauche die Wunder Christi nicht anzustaunen, auch er könne alles vollbringen, was Christus gethan habe, so oft und wann er wolle.

---

[22] Kluge (Anm. 19) macht darauf aufmerksam, dass die Randbemerkung „Fausti vanitas insignis" zu dem ersten Abdruck des Briefes die Identität des Sabellicus mit dem berühmten Zauberer bestätigt.

Solche freche Aufschneidereien mussten den gelehrten und frommen Abt aufs höchste erregen. Was alle Humanisten vergebens ersehnten, die geistige Welt des Altertums in ihrer hehren Schönheit ungeschmälert zu geniessen, das sollte diesem Landstreicher gelingen? Er sollte es wagen dürfen, die Wunder, durch die der Erlöser seine göttliche Sendung auf Erden bekräftigt hatte, mit höllischen Mitteln nachzuäffen?

Wie weit auch Trithemius die Grenzen menschlichen Wissens und Vermögens zog (glaubte er doch fest, mit Hilfe der Geister eine telephonische Verbindung zwischen räumlich weit Getrennten herstellen zu können), das war seiner Ansicht nach sicher unmöglich, zumal für ein moralisch so verderbtes Subjekt, wie Faust nach der letzten Geschichte, die der Brief von ihm berichtet, war.

In der Fastenzeit des Jahres 1507 trat er in Kreuznach auf. Er rühmte sich, er übertreffe in der Alchimie alle seine Vorgänger und könne alles leisten, was man verlangen möge. Dadurch erregte er die Neugierde des Franz von Sickingen, der damals noch nicht durch seine Fehden absorbiert machtvoll als Oberamtmann der Rheingrafen auf der Ebernburg hauste und dessen reges Interesse an geheimen Künsten auch sonst bestätigt ist. Um den seltenen Mann an sich zu fesseln, überträgt ihm Sickingen das Schulmeisteramt in Kreuznach; aber nur zu bald stellt es sich heraus, wie wenig der wilde Geselle zum Pädagogen geeignet ist: er beginnt, mit den ihm anvertrauten Knaben die schändlichste Unzucht zu treiben, und entzieht sich nur durch schleunige Flucht der verdienten Strafe.

Das ist es, was Trithemius, auf die sichersten Zeugnisse gestützt, seinem Freunde Virdung mitteilt, um ihn vor dem Manne zu warnen, den dieser, wie er schreibt, mit solchem Verlangen erwartet. Virdung verband gleich den meisten anderen Mathematikern der Zeit die wissenschaftliche Thätigkeit mit der des Kalendermachers und Astrologen, die er damals im Dienste des Kurfürsten Philipp von der Pfalz ausübte. Für sie erhoffte er wohl Förderung von Faust, als dieser sich Heidelberg, dem Wohnsitze Virdungs, näherte. Er kannte den Zauberer noch nicht persönlich, nur nach dem Rufe, der ihm vorauseilte und der offenbar gross war.

Deshalb wandte der Abt so viel Mühe an, um den Freund

zu überzeugen, er werde in dem sehnlich Erwarteten nur einen eitlen und übermässig frechen Menschen finden. Auch in seinem eigenen Interesse musste er sich bestreben, den Glauben an die durch Hilfe des Satans errungene Macht so kräftig wie möglich zu bekämpfen. Umgab doch auch seine Gestalt schon damals der Volksglauben mit dem gefährlichen Nimbus verbotener Künste, und der eifervolle Ton jenes Briefes an Virdung erhält seine Begründung, wenn wir in einem vier Tage älteren an den Mathematiker Johannes Capillarius in Paris lesen, wie sich Trithemius verteidigt, er habe bisher noch nichts geschrieben, worüber sich irgend jemand mit Recht verwundern könnte, ebensowenig etwas Erstaunliches gethan, und dennoch werde er von der Menge für einen Zauberer gehalten, und man behaupte mit Bestimmtheit, er habe Tote auferstehen lassen, Geister aus der Hölle beschworen, die Zukunft vorausgesagt, Diebe und Räuber durch Zaubersprüche überführt und gebunden. Das sei alles erlogen; er habe niemals etwas der Art gethan oder beabsichtigt. Er habe zwar die meisten Bücher von Zauberern gelesen, aber nicht um ihr Thun nachzuahmen, sondern um durch Widerlegung ihren verabscheuungswerten Aberglauben möglichst zu bekämpfen.

Schon im Jahre 1499 war Trithemius durch seine „Steganographia" in den Geruch unerlaubten Treibens gekommen und musste sich dagegen wehren[23], dass man die natürliche Magie, deren er sich bediente und durch die er die physischen und metaphysischen Gesetze zu erforschen suchte, mit der verbotenen, der schwarzen Magie, verwechsele. Er glaubte nicht, dass die Harmonie der Sphären eine materielle, mit den Sinnen wahrnehmbare sei, er hielt sie für eine rein geistige und leugnete deshalb die Möglichkeit astrologischer Wissenschaft von zukünftigen Dingen und einer Beeinflussung der irdischen Verhältnisse durch die Konstellation der Gestirne. Ebensowenig erkannte er die Nachahmung des Schaffens der Natur durch die Alchimisten an. Aber trotzdem bestritt er seinen Zeitgenossen nicht die Möglichkeit, Wunder zu thun, und durch das Studium, meinte er, gelange man zur Erkenntnis Gottes und der ihm untergebenen Geister, der Engel, die Erkenntnis erzeuge die Liebe zwischen

---

[23] Chronicon Sponheimense ed. Freher. Francofurti 1601 S. 411.

ihnen und den Menschen, die Liebe die Aehnlichkeit, die Aehnlichkeit die Gemeinschaft, die Gemeinschaft mit Gott gebe dem Menschen Tugend, die Tugend verleihe ihm Macht, und die Macht vollbringe schliesslich die Wunder[24].

Denselben Gedankengang führte Trithemius breiter aus, als ihm Kaiser Maximilian bei ihrem Zusammensein in Boppard (Pfingsten 1508, nicht 1506, wie Kluge sagt) acht Fragen vorlegte, von denen sich die Mehrzahl auf das Verhältnis des Glaubens zur Magie bezog. In seiner Antwort[25] ist er aufs eifrigste bemüht, die Wunderthaten der Gläubigen von denen der Teufelsgenossen zu trennen: „Sunt autem hodie complures inter christianos demonum operibus dediti, incantatores, malefici et reprobi circa fidem, qui multos nimia curiositate decipiunt et suis artibus promittunt.“ Am schärfsten spricht er gegen die Nekromanten, die behaupten, Geister in einen Zauberkreis bannen zu können und sie im Krystall oder einem anderen Gefäss sichtbar zu zeigen. Sie bedienen sich der schändlichsten Beschwörungen, um die Dämonen sich zu unterwerfen, und gehen mit ihnen einen ausdrücklichen Pakt ein. Sie verbreiten viele mit Gottlosigkeit befleckte und lügnerische Bücher, die sie mit den Namen der alten Philosophen und Weisen schmücken, täuschen dadurch unvorsichtige und neugierige Leute und locken sie in die Fallstricke des Bösen. Sie versprechen viel völlig Unglaubliches und verschaffen sich durch solche Lügen Bewunderung. Sie sagen, sie könnten durch Ringe, Pentakel, Bilder, Exorcismen und Beschwörungen die bösen Geister bannen, sie erscheinen lassen und sie zwingen, auf alle Fragen Rede zu stehen. Aber nur ganz wenige sind gegenwärtig dessen in Wahrheit fähig und alle diese haben ohne Zweifel einen Bund mit dem Bösen geschlossen, die übrigen sind Betrüger, die ebenfalls dem Reiche aufs äusserste schaden. „Non sunt inter christianos tollerandi, o sacratissime Caesar, homines mente corrupti et reprobi circa fidem, qui per maleficia curant maleficiatos, qui furta ministerio demonum reve-

---

[24] Man vergleiche den wichtigen Brief an Germanus de Ganay vom 24. August 1505.

[25] Joannis Tritemii Liber Octo questionum ad Maximilianum Cesarem. Oppenheym 1515. Datiert vom 10. Juli 1508. Daneben verfasste er in demselben Jahre noch ein ähnliches Werk „Antipalus Maleficiorum libri IV“, gedruckt Ingolstadt 1555.

lant et adulteria, qui lapidum aut speculorum inspectione prenuntiant futura. Non exaudias illos, precor, qui divinarum legum ignari huiusmodi ministros demonum imperio tuo existimant utiles, propterea quod maleficio noverunt maleficia dissolvere."

Man sieht, wie fest ein so glaubensstarker und frommer Mann wie Trithemius von der Möglichkeit überirdischer Fähigkeiten überzeugt war. Er hielt die Magie an sich für etwas Gutes und Zulässiges, und ebenso dachte darüber sein Freund Cornelius Agrippa von Nettesheim, der auf seine Anregung 1510 sein berühmtes Buch „De occulta philosophia" schrieb[26].

Von Trithemius wurde ursprünglich berichtet, er habe vor dem Kaiser Maximilian seine verstorbene Gemahlin Maria von Burgund erscheinen lassen und in der Herberge, wo es nichts Gutes zu essen und zu trinken gab, durch das Fenster von den Geistern Nahrung hereinreichen lassen (was früher schon von Albertus Magnus erzählt worden war), und sein Schüler Agrippa hatte angeblich den bösen Geist in Gestalt eines Hundes bei sich, alles Züge, die in der Sage auf Faust übergingen.

Dass solche Dinge ihnen nachgesagt werden konnten, zeigt, dass Trithemius und Agrippa (und mit ihnen die grosse Masse der von Fürsten und Städten besoldeten Astrologen, Kalendermacher und Alchimisten) in der Meinung der grossen Menge mit den Leuten vom Schlage Fausts in eine Klasse gesetzt wurden. Und liest man heute eine ihrer Schriften, etwa die „Steganographia" des Trithemius oder Agrippas „Occulta philosophia", so klingt derselbe Ton abergläubischen Gemurmels aus den sinnlosen Beschwörungsformeln hervor wie aus „Fausts Höllenzwang", dem „Schwarzen Raben" oder „Fausts grossem und gewaltigem Meergeist", den Büchern, die von umherziehenden Hexenmeistern seiner Art stammen.

Auch die Zwecke, die die vornehmen Günstlinge der Fürsten mit ihrem Bemühen um die Geheimnisse der Magie verfolgen, sind im Grunde genommen dieselben wie die ihrer volkstümlicheren Nebenbuhler. Sie geben sich zwar den Anschein, als komme es ihnen nur auf die wissenschaftliche Erforschung der geheimnisvollen über- und unterirdischen Welt an; aber in Wahr-

---

[26] Siehe den Brief Agrippas an Trithemius, mit dem er das Buch diesem übersandte, bei Freher S. 572 f.

heit läuft doch ihr Streben auch auf sehr irdische Ziele hinaus: Gesundheit und langes Leben (hierbei vermischt sich ihnen untrennbar medizinische Erfahrungsweisheit mit abergläubischer Spekulation), Erkenntnis des Zukünftigen, und vor allem die Gewinnung jenes Steines der Weisen, der Macht, Reichtum und Befriedigung jedes Verlangens versprach.

Nur wussten sie ihrem Treiben das Mäntelchen orthodoxer Gläubigkeit und wissenschaftlichen Ernstes umzuhängen, indem sie sich auf die Bibel, besonders die apokryphen Bücher, die durch Picus von Mirandola und Reuchlin erläuterte jüdische Kabbala und die durch den Edelrost des Altertums geadelten Vorgänger, zumal die Neuplatoniker Plotin, Porphyrius, Jamblichus, dessen Buch De mysteriis Aegyptiorum die Hauptquelle für Trithemius und seine Geistesverwandten war, stützten. Suchte einer von denen, die nicht zur Zunft gehörten, wie Faust, sich desselben Kunstgriffs zu bedienen, so wurde er, wie wir oben sahen, mit Spott und Verachtung überschüttet; aber trotzdem mögen gerade diese ungelehrten und halbgelehrten Zauberer für ihre akademisch anerkannten Kollegen eine besondere Anziehungskraft besessen haben, da sie ihr Können dem Bunde mit dem Bösen zu verdanken behaupteten und man sich deshalb bei ihnen ausserordentlicher Fähigkeiten und sonst unzugänglicher Aufklärung über die Dinge, nach deren Kenntnis man so sehr verlangte, versehen konnte.

Somit hat wohl auch Virdung in Heidelberg dem Faust trotz der Warnung des Trithemius keine völlige Abweisung zu teil werden lassen. Der Schwarzkünstler scheint zu der Stadt Heidelberg in engere Beziehung getreten zu sein, sei es dass er nur längere Zeit dort sein Gewerbe trieb oder dass ihm die Universität wissenschaftliche Kenntnisse vermittelte, mit denen er später grossthun konnte. Das bezeugt die Bezeichnung „Dr. Jörg Faustus von Heidelberg“ in dem Ingolstädter Ratsprotokoll (Anm. 17) und wenigstens weist auf etwas dergleichen der neue Beinamen hin, den er sich beigelegt hat, als wir ihm sechs Jahre später zum zweitenmal auf seinen Fahrten begegnen.

Das ist in Erfurt, und es dünkt bezeichnend für die dreiste Verwegenheit des Mannes, dass er sich gerade an die Orte begab, wo die neue humanistische Wissenschaft vor allem blühte, ohne

Scheu sich der Gefahr einer Entlarvung durch seine gelehrten Widersacher aussetzend, offenbar in dem Streben, etwas von dem Glanze, der von der neugeborenen Antike ausging, für sich zu erhaschen.

Wie Heidelberg durch Johann von Dalberg und Rudolf Agricola der erste Sitz der neuen Bildung geworden war, wie ihr eifrigster Verbreiter, Conrad Celtis, der Freund des Sabellicus und Trithemius, hier die frühesten Anregungen empfangen und die berühmte Societas litteraria Rhenana gestiftet hatte, so hatte sich gleichzeitig schon seit den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts in Erfurt die humanistische Richtung Bahn gebrochen und war dort nach kurzer Unterbrechung im letzten Jahrzehnt zu solcher Blüte gelangt, dass Erfurt mit Recht den Namen der Poetenuniversität führen durfte. Sie verdankte diesen Aufschwung vor allem dem kurzen Wirken eines Mannes, des Conradus Mutianus Rufus, der von 1486 bis 1494 oder 1495 dort lernte und lehrte, dann nach langen Reisen in Italien sich 1503 nach Gotha in die Stille des Stiftslebens zurückzog. Aber er blieb im regsten brieflichen Verkehr mit den Geistesverwandten in Erfurt, zumal mit dem Oekonomen des benachbarten Klosters Georgenthal, Heinrich Urbanus, seinem früheren Schüler. Als dieser 1510 Meister des Georgenthaler Hofes in Erfurt wurde, vermittelte er den Verkehr des Mutianus mit dem Humanistenkreise, an dessen Spitze der grosse Poet Eobanus Hessus stand.

Als väterlicher Beschützer und Haupt des Erfurter Poetenbundes galt allezeit Mutian und seiner gewandten Führung war vor allem der Sieg über die scholastischen Theologen in dem bekannten Reuchlinschen Streite zu verdanken, der durch die Epistolae obscurorum virorum 1515 glänzend besiegelt wurde.

Während dieser Streit tobt, am 3. Oktober 1513, schreibt Mutian seinem Vertrauten Urbanus, der damals vermutlich vorübergehend von Erfurt abwesend war (Anm. 16): „Venit octavo ab hinc die quidam chiromanticus Erphurdiam nomine Georgius Faustus Helmitheus Hedelbergensis, merus ostentator et fatuus. Eius et omnium divinaculorum vana est professio et talis physiognomonia levior typula (der Vergleich nach Plautus, Pers. 2, 2, 62). Rudes admirantur. In eum theologi insurgant, non conficiant philosophum Capnionem. Ego audivi garrientem in hospicio, non castigavi iactanciam. Quid aliena insania ad me?“

Faust hat sich, wie man sieht, jetzt einen neuen Beinamen zugelegt. Das sinnlose Wort Helmitheus ist nach der allgemeinen, gewiss richtigen Ansicht in Hemitheus zu emendieren (nicht, wie ebenfalls vorgeschlagen worden ist, in helmintheus, Wurmdoktor). „Der Heidelberger Halbgott", das passt zu den stolzen Titeln, mit denen er sich früher bei Trithemius und Virdung einführte. Auch die Aufnahme, die er findet, ist die gleiche. Zwar wird ihm die bewundernde Anerkennung der Ungebildeten zugestanden; aber der Humanist hat für ihn und die ganze Schar der Schwarzkünstler nur Verachtung und wünscht, dass die Kirche ihre Machtmittel lieber gegen sie anwende als gegen Reuchlin, der im Gegensatz zu ihnen ein Philosoph sei.

Der Boden, den Faust in Erfurt vorfand, war also zunächst für ihn kein günstiger. Aber er fasste dort damals oder später festen Fuss, und es bildete sich in Erfurt eine so reiche lokale Fausttradition wie nirgend sonst[27]. Dieselbe ist uns in zwei parallelen Fassungen überliefert. Die eine von ihnen erscheint fixiert in dem Drucke des Volksbuchs v. J. 1589 (Zarncke C), welcher zum erstenmal die fünf, in den Gruppen A und B fehlenden Erfurter Kapitel enthält. So wenig wir sonst geneigt sind, dem Volksbuche irgend eine Bedeutung für die Kenntnis des geschichtlichen Daseins Fausts beizumessen, so sind doch die Erfurter Kapitel bis zu einem gewissen Grade als historische Quelle anzusehen. Ihr Verfasser unterscheidet sich durch Stil und gewissenhaftere Wiedergabe des Ueberlieferten vorteilhaft von dem Kompilator des ursprünglichen Volksbuchs, und wenn auch die Quellen, aus denen seine Nachrichten flossen, schon stark sagenhaft getrübt waren, so lässt sich doch der feste Untergrund des Thatbestandes, über den sich der Strom alter und neuer Mythen ergoss, noch deutlich an einzelnen Orten seiner Darstellung erkennen, was sonst im Faustbuch nirgend möglich ist. Indessen muss man auch hier grosse Vorsicht walten lassen, um nicht spätere willkürliche Zusätze als historische Fakta zu überschätzen. Wenn z. B. in Kap. 54 die Thatsache angeführt wird, dass bei der Promotion die Fürnehmsten des Rats wie gebräuch-

---

[27] Albert Pick, Faust in Erfurt (Erfurter Echo 1893 Nr. 30–32, 1894 Nr. 1–3). Siegfried Szamatólski, Faust in Erfurt. (Euphorion 2 [1895], S. 39–57).

lich anwesend waren, so darf dies nicht, wie von Szamatólski, als Beweis der historischen Zuverlässigkeit der Erfurter Kapitel angeführt werden; denn dieses Recht stand dem Rate erst seit dem Augsburger Religionsfrieden zu, und der Berichterstatter hat folglich, die ursprüngliche Erzählung ausschmückend, den Gebrauch seiner Zeit auf eine frühere übertragen.

Aber es bleibt doch noch genug zurück, was auch der sorgfältigsten Prüfung standhält. Die Ueberlieferung der Erfurter Kapitel wird, wie Szamatólski durch eine scharfsinnige Untersuchung nachgewiesen hat, gestützt und zum Teil berichtigt durch die Wiedergabe derselben Geschichten in der aus dem siebzehnten Jahrhundert stammenden handschriftlichen „Chronika von Thüringen und der Stadt Erffurth", verfasst von Zacharias Hogel. Beide aber gehen zurück auf eine gemeinsame Quelle, die verlorenen chronikalischen Nachrichten Wolf Wambachs, deren Berichte von 1542 bis mindestens 1556 reichten. Sogar den Gewährsmann, auf den sich Wambach bei seinen Nachrichten über Faust stützte, weiss Szamatólski mit einiger Sicherheit anzugeben. Es ist ein Junker von Denstett, ein Verwandter des Gastfreundes, in dessen Hause zum Anker Faust während seines Aufenthalts in Erfurt wohnte.

Zweierlei lehren uns nun die durch zwei voneinander unabhängige Zeugen, Hogel und das Volksbuch, bestätigten Aufzeichnungen Wambachs, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1556, jedenfalls nicht viel später, zu setzen sind. Einmal zeigen sie, wie schnell sich die zahllosen Sagen von Zauberern und Schwarzkünstlern, mit denen der Volksgeist des 16. Jahrhunderts gesättigt war, um den festen Kern der Persönlichkeit Fausts herumkrystallisierten, dann aber lassen sie erkennen, in welcher Gestalt der Landstreicher an einem der geistigen Mittelpunkte Deutschlands unter denen, die ihn selbst gesehen hatten, fortlebte. Auf das erste Konto kommen die Geschichten von dem Flug auf dem unglaublich gefrässigen Zauberpferd, das später in Auerbachs Keller verlegte Weinwunder, die Befragung der Geister über ihre Schnelligkeit und die Bewirtung der Gäste mit ihrer Hilfe.

Auf der Grenze des Historischen und des Sagenhaften steht die Erzählung, dass Faust den Studenten Vorlesungen über den Homer gehalten und die Homerischen Helden leibhaftig hervor-

gerufen habe. Den zweiten Teil des Berichts mag man für erfunden halten oder sich ihn realistisch, sei es durch die Anwendung der Laterna magica, wie Kiesewetter, sei es durch irgend eine Art von Suggestion erklären, aber die Thatsache, dass Faust in Erfurt zur Universität in Beziehung getreten ist und die humanistischen Bestrebungen zur Erhöhung seines Ansehens auszubeuten suchte, darf wohl nicht bestritten werden.

Sie findet ihre Bestätigung durch die zweite der Erfurter Geschichten. Faust erbietet sich gelegentlich einer Promotion unter Anführung einzelner Stellen aus den verlorenen Komödien des Plautus und Terenz dieselben auf einige Stunden zur Stelle zu schaffen, damit sie schnell abgeschrieben werden könnten, „wo es ihm ohn gefahr und den Herrn Theologen nicht zuwieder seyn sollte . . . Die Theologen und Rathsherrn aber liessen ihnen solchen vorschlag nicht gefallen; denn, sagten sie, der Teufel möchte in sollche newerfundene Comoedien allerley ärgerliche sachen mit einschieben, und man könte doch ja auch ohn dieselben aus denen, die noch vorhanden weren, gnung gut Lattein lernen. Dorfte also der Teufelsbanner hierinnen kein meisterstück sehen lassen.“

Der Fall ist typisch für das Verfahren Fausts, wenn er schärferen Kritikern als dem abergläubischen niederen Volke gegenüberstand. Schon die Wunderthaten, deren er sich nach dem Berichte des Trithemius in Gelnhausen und zumal in Würzburg vermass, waren der Art, dass ihm ihre Ausführung schwerlich gestattet worden wäre, in Erfurt erweckt er nun zuerst durch Citieren vorgeblich echter Stellen aus den verlorenen Werken den Anschein einer Kenntnis derselben und erbietet sich dann zu ihrer Herbeischaffung unter Bedingungen, die zumal die Theologen, an die er sich speziell wandte, stutzig machen und ihren Einspruch hervorrufen mussten: eine schlaue und ihres Ergebnisses ziemlich sichere Berechnung.

Die ganze Geschichte, wie sie Hogel und etwas breiter das Volksbuch berichtet, trägt das Gepräge der Wahrheit. Interessant ist es, die Abweichungen der beiden Versionen von einander zu beobachten. Hogel folgt der gemeinsamen Quelle aufs treueste, nur strebt er, das von ihm erzählte mit der Angabe des Volksbuches, dass Faust in Wittenberg gewohnt habe, in Verbindung zu bringen, und ist über die chronologische Einordnung

von Fausts Aufenthalt in Erfurt im unklaren, so dass er ihn, seine Unwissenheit über diesen Punkt eingestehend, etwa in das Jahr 1550 verlegt. Er erzählt, dass Faust, der mit seinem unruhigen Geiste immerdar in der Welt herumvagierte, sich auch in Erfurt bei der Universität einfand, „mietete bey dem grossen Collegio in der nähe ein, erlangte mit seinem grosssprechen so viel, dass er sich auf offentlicher cadethra hören dorfte lassen . . .“ Das Volksbuch dagegen sagt: „Es hat sich auch D. Faustus viel Jahr zu Erfford gehalten, vnd in der hohen Schul daselbst gelesen, vnd viel Ebenthewr in dieser Stadt angerichtet, wie noch etliche Personen beim leben, die jn wol gekandt, solche Ebenthewr von jhm gesehen, auch mit jm gessen vnd getruncken haben.“ (Die Erwähnung der noch lebenden Zeugen stand gewiss in der Quelle aus den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts, das Faustbuch von 1589 konnte sie allenfalls noch beibehalten, Hogel aber musste sie fortfallen lassen.) Die Angabe Hogels, dass Faust nur vorübergehend auf seinen Fahrten in Erfurt gewesen sei, ist wahrscheinlicher als die des Volksbuches; denn er hat sein Gebaren schwerlich lange Zeit hindurch der Prüfung durch die scharfsichtigen Erfurter Humanisten ausgesetzt.

Die höhere Zuverlässigkeit Hogels wird nun ganz besonders durch die letzte und in historischer Beziehung wichtigste der Erfurter Geschichten bestätigt. Sie lautet: „Wz solte geschen? Es machte der mann der possen so viel, dz die Stadt und dz land von ihm schwatzte, und manche vom Adel auf dem lande ihm gen Erffurt nachzogen, und begunte sich die sorge zu finden, es möchte der Teufel die zarte jugent und andere einfeltige verführen, dz sie auch zur Schwartzen kunst lust bekämen, und sie vor eine geschwindigkeit nur halten möchten. Nun sich dann der Zäuberer zum Juncker im Encker, so ein Papist war, hielte. Als ward anleitung gegeben, dz sich doch der benachbarte mönch D. Klinge an ihm versuchen möchte, ob er ihn vom Teufel reissen und bekehren möchte. Dieser Franciscaner thäts, fand sich mit herbey, redte erst freundlich, so dann hart mit ihm: erklärte ihm gottes zorn und ewig verdamnis, so ihm auf solchem wesen stünde: sagte, er were ein fein gelehrter mann und könte sich mit got und ehren wol nehren sonsten: drumb solte er sich solcher leichtfertigkeit, dazu er vielleicht in seiner Jugend, durch den Teufel bereden hatte lassen, abthun, und Gott seine Sünde

abbitten: solte hoffen, er würde also vergebung seiner Sünde erlangen, die Gott keinem noch verschlossen hette. D. Faust sagte: Mein lieber Herr, ich erkenne, dz ihrs gerne gut mit mir sehen möchtet: weiss auch dz alles wol was ihr mir ietzt vorgesagt habt: Ich hab mich aber so hoch verstiegen und mit meinem eigenen blut gegen dem Teufel verschrieben, dz ich mit leib und Seel ewig sein seyn wil: wie kan ich denn nu zurück? oder wie kan mir geholfen werden? D. Kling sprach: Dz kan wol geschehen, wann ihr Gott umb gnade und barmhertzigkeit ernstlich anruft, wahre rew und buss thut, der Zauberey und gemeinschaft mit den Teufeln euch enthaltet, und niemanden ärgert, noch verführt: wir wollen in unserm Kloster vor euch Mess halten, dz ihr wol solt des Teufels losswerden. Mess hin, Mess her, sprach D. Faust: meine zusage bindet mich zu hart: so hab ich gott muthwillig verachtet, bin meineydig und trewloss an ihm worden, dem Teufel mehr gegläubet und vertrawt, denn ihm: darumb ich zu ihm nit wieder kommen, noch seiner gnaden, die ich verschertzt, mich getrösten kann: zu dem were es nicht ehrlich: noch mir rühmlich nachzusagen, dz ich meinem brief und Siegel, dz doch mit meinem blut gestellet, wiederlauffen solte: so hat mir der Teufel redlich gehalten, wz er mir hat zugesagt, darumb wil ich ihm auch wieder redlich halten, wz ich ihm hab zugesagt und verschrieben habe. Ey, sagt der mönch, so fahre immerhin, du verfluchtes Teufelskindt, wenn du dir ie nicht wilt helfen lassen, und es nicht anderst haben. Gieng drauf von ihm zum magnifico Rectore . . . . und zeigte es ihm an. Hierauf ward der Raht auch von der sachen berichtet, und von ihm verschaffung gethan, dz D. Faust den stab förder setzen musste, und ward also Erffurt des bösen menschen loss."

Der „benachbarte Mönch" Doktor Conrad Klinge, der uns hier entgegentritt, gehörte dem Barfüsserkloster an, das in der That dicht bei Fausts Wohnung, dem Hause zum Anker, lag. Er ist eine der hervortretenden Persönlichkeiten in der Reformationsgeschichte Erfurts. Aus Nordhausen stammend wurde er Ostern 1518 immatrikuliert, am 15. Oktober 1520 zum Doktor der Theologie promoviert, und war, nachdem seit 1522 die Lehre Luthers in Erfurt die Herrschaft erlangt hatte, der einzige Prediger des katholischen Bekenntnisses, dem auch die Junker von Denstett, die Besitzer des Hauses zum Anker, anhingen.

(Das Volksbuch macht seiner protestantischen Tendenz gemäss den geistlichen Ermahner Fausts zu einem guten Bekannten Luthers und Johannes Langes, des Erfurter Reformators.) Am 10. März 1556 ist Klinge gestorben.

Man ersieht aus den Daten über seine Laufbahn, dass sein Gespräch mit Faust nicht vor dem Jahre 1520 stattgefunden haben kann, womit zugleich bewiesen ist, dass es sich nicht bei jenem ersten Aufenthalt in Erfurt 1513 ereignete und dass der Landfahrer später noch die Poetenuniversität besucht hat.

Es bleibt nun noch ein Punkt zu erörtern, der für die Glaubwürdigkeit von Hogels Bericht und vielen andern Faustgeschichten von Bedeutung ist. Fausts Antworten auf die Mahnreden Klinges zeigen, dass er entweder vorgab, selbst an seinen Bund mit dem Satan zu glauben, um seinen Ruf in dieser Beziehung nicht zu erschüttern, oder dass er wirklich meinte, sich mit seinem Blut dem Teufel verschrieben zu haben. Die zweite Auffassung, die dem Eindruck der festen und mutigen Worte Fausts weit besser entspricht als die erste, setzt voraus, dass der Abschluss eines solchen Bundes subjektiv möglich war. Das kann nach den Aufstellungen du Prels[28] über die Spaltung des Ichs keinem Zweifel mehr unterliegen, zumal für jene Zeit, in der die Einbildungskraft noch weit mächtiger als heute wirkte. Für die Sicherheit, mit der Faust allenthalben auftrat, gibt das zugleich die beste Erklärung. Er wähnte sich im Schutze seines spiritus familiaris, so dass keine Gefahr ihm etwas anhaben konnte, und diese Zuversicht wirkte wieder auf seine Zeitgenossen zurück, dass sie sich scheuten, die höllischen Mächte durch einen Angriff auf ihren Schützling herauszufordern.

So konnte der Nimbus, der ihn umgab, ungestört bis zu seinem Tode immer weiter wachsen. Auch die Erfurter Humanisten haben ihm ihren Glauben bis gegen das Ende seines Lebens ungeschwächt bewahrt, wie wir aus einem später anzuführenden Zeugnis ersehen werden.

In noch höherem Masse als bei diesen Männern, den aufgeklärtesten ihrer Zeit, fand er bei denen Beachtung, die starr am orthodoxen Katholizismus festhielten. Zwar ist sein Auf-

---

[28] Anm. 10, S. 163 ff. Siehe auch K. du Prel, Das Faust-Problem (Beilage zur Allgem. Zeitung 1894, Nr. 96).

enthalt bei dem Abte des Klosters Maulbronn Johann Entenfuss, der ins Jahr 1516 gesetzt wird, ins Reich der Fabel zu verweisen. Denn das „alte" Verzeichnis der Aebte, in dem die Notiz darüber steht und das den Berichten von Sattler[29] und Schott[30] neben der Lokaltradition als Quelle dient, stammt erst aus dem 18. Jahrhundert, und der sogen. Faustturm, in dem er sein schreckliches Ende gefunden haben soll, ist erst 1604 erbaut. Ausserdem steht es ja fest, dass Faust nicht in Maulbronn und viele Jahre nach dem Tode des Abtes Entenfuss, der 1525 starb, verschieden ist.

Aber mit einem anderen, hervorragenderen Prälaten ist Faust einige Jahre später in Verbindung getreten[31]. Es ist Georg III., Schenk von Limpurg, der Fürstbischof von Bamberg, welcher von Goethe im „Götz von Berlichingen" im Gegensatz zur historischen Wahrheit als Vertreter der sittlich verkommenen Kirchenfürsten gezeichnet ist. In Wirklichkeit stand der „ehrliche, biedere, mit Einsicht und Freiheit des Geistes ausgestattete" Georg von Limpurg weit über dem Durchschnitt der Geistlichen seiner Zeit, und um so bemerkenswerter erscheint es, dass auch er sich der Künste Fausts bediente, um einen Blick in die dunkle Zukunft zu thun. Bei ihm tritt Faust zum erstenmal als Astrolog auf. Der Kammermeister des Bischofs, Hans Müller, notiert in seiner „Jarrechnung von walburgis fonffzehenhundert vnd im Neunzehetten biss widerumb auff walburgis fonffzehenhundert vnd im Zweinzigisten Jare" unter Pro diversis: „Item x gulden geben vnd geschenckt Doctor Faustus ph(ilosoph)o zuuererung hat m(einem) g(nedigen) herrn ein *natiuitet* oder Indicium gemacht, zalt am Sontag nach scolastice. Iussit R(everendissi)mus".

Am 12. Februar 1520, zwei Jahre vor seinem am 31. Mai 1522 erfolgten Tode, hat sich also der Bischof von Bamberg von Faust die Nativität stellen lassen, und der hohe Betrag von

---

[29] C. F. Sattler, Historische Beschreibung des Herzogtums Würtemberg. Stuttgart und Esslingen 1752, III, S. 192.

[30] A. Schott, Beschreibung des Oberamtes Maulbronn. Vaihingen 1841, S. 19.

[31] J. Mayerhofer, Faust beim Fürstbischof von Bamberg (Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte III [1890], S. 177 f.). Ein Faksimile der Urkunde in dem Katalog der Frankfurter Faustausstellung 1893, Tafel 1.

zehn Gulden, den er dafür zahlte, zeigt, dass Faust sich schon eines ungewöhnlichen Rufes auf diesem Gebiete erfreute und dass seine Dienste nicht ohne grössere Opfer zu erlangen waren.

Chronologisch würde sich hier die Leipziger Tradition von Fausts Fassritt aus Auerbachs Keller anschliessen, der in den Aufschriften der beiden alten, dort befindlichen Bilder ins Jahr 1525 gesetzt wird. Aber erstens fehlt die Erzählung von dem Fassritt im ältesten Faustbuch und erscheint erst seit 1589 in der Gruppe C, noch dazu ohne Angabe des Lokals, zweitens ist Auerbachs Hof erst 1530 erbaut worden, drittens wird in den Versen Fausts Ende erwähnt, so dass sie nicht gleichzeitig sein können, viertens tragen die Personen auf den Bildern die spanische Tracht des 17. Jahrhunderts und Faust wird von dem schwarzen Hunde begleitet, der erst durch die Sage von Cornelius Agrippa auf ihn übertragen wurde. Freilich können alle diese Züge auch bei der vollständigen Uebermalung von 1636 oder später hinzugekommen sein; aber jedenfalls verlieren dadurch die Bilder, die einzigen scheinbar historischen Zeugnisse für Fausts Aufenthalt in Leipzig, alle geschichtliche Gewährskraft.

In dieselbe Zeit, in der er Leipzig besucht haben soll, fällt auch die nach Melanchthon bei Manlius (Anm. 8) berichtete Flucht aus Wittenberg, als der Kurfürst Johann, der von 1525 bis 1532 regierte, den Befehl gegeben hatte, ihn gefangen zu nehmen. In ähnlicher Weise hat Faust öfter sich durch schnelle Abreise der drohenden Verhaftung entziehen müssen, so in Nürnberg, wo er, ebenfalls nach Melanchthons Zeugnis, mit Mühe und Not den Häschern entrann.

Was sonst über Fausts *Aufenthalt in Wittenberg* erzählt wird, ist mit grossem Misstrauen aufzunehmen. Wie jüngst Erich Schmidt[32] wiederum überzeugend dargethan hat, durchweht die Faustsage von ihren frühesten zusammenfassenden Darstellungen an der Geist des Luthertums, und da einmal die Thatsache seines Aufenthalts in der Lutherstadt gegeben war, so lag es nahe, das Treiben des Zauberers hier zu konzentrieren. Wann dieser Prozess begonnen hat, lässt sich nicht feststellen; jedenfalls hatte sich aber schon die Wittenberger Tradition fest-

[32] Faust und Luther. (Sitzungsberichte der k. preussischen Akademie der Wiss. zu Berlin. Philos.-hist. Klasse Bd. 25, Berlin 1896, S. 567–591.)

gesetzt, als das erste Faustbuch geschrieben wurde, so dass hier wie in den unabhängig davon entstandenen ausführlichen Berichten Lercheimers (Anm. 2) Wittenberg als ein Hauptort seiner Wirksamkeit erschien. In späterer Zeit bezog Widman eine Reihe von Aeusserungen Luthers über Zauberer ohne jede Gewähr auf Faust; aber nur einmal finden wir eine flüchtige Erwähnung seiner Person in den Tischreden[33]. Es ist, wie schon Erich Schmidt betont hat, eine ganz ungerechtfertigte Annahme Kiesewetters (Anm. 10, S. 35 ff.), dass in den bei Widman auf Faust gedeuteten Stellen der Tischreden der Name des Erzzauberers von dem Herausgeber Aurifaber unterdrückt worden sei.

Wolfgang Bütner[34] berichtet, Faust habe vor den Studenten in Wittenberg Geister erscheinen lassen, „vnd sollen (welches Luther nicht gelobt) dazumal auch Fürstliche Personen dabey gesessen vnd zugesehen haben". Auch gegen diese Nachricht sind gewichtige Zweifel geltend zu machen, vor allem der, dass Luther ein so offenes Treiben des Zauberers in seiner unmittelbaren Nähe schwerlich geduldet und sich gewiss öffentlich oder brieflich irgendwo darüber ausgesprochen hätte.

Dagegen hat Melanchthon oft im Privatgespräch und der Vorlesung Fausts und seines Verkehrs mit ihm Erwähnung gethan. Unter seinen Zuhörern befand sich auch Augustin Lercheimer, der sich gelegentlich (Anm. 2, S. 68) bei einer Geschichte von einem Zauberer darauf beruft, dass er sie von Melanchthon „neben andern viel Hundert studenten gehöret habe". Er weiss auch (S. 61) von Fausts Zauberflug in Venedig durch Melanchthon, der dessen auch in seiner Postille Erwähnung thut, wo er an einer andern Stelle erzählt, dass Faust in Wien einen andern Zauberer verschlungen habe, den man nach einigen Tagen in einem Winkel fand[35], ein Gegenstück zu dem ähnlichen Scherz Fausts mit einem Wirtsjungen, den Lercheimer wiedergibt. Ebenso stimmt dessen Behauptung, Faust habe in

---

[33] Luthers Tischreden herausgegeben von K. E. Förstemann. Leipzig 1844, Bd. I, S. 50.

[34] Epitome Historiarum Christlicher Ausgelesener Historien, o. O., 1576, Bl. 59 und 115.

[35] Nach Meyer (Anm. 18), der zuerst auf diese beiden Zeugnisse aufmerksam machte, stehen sie in Corpus Reformatorum 24, S. 455 und 25, S. 697.

Krakau studiert und aus Wittenberg fliehen müssen (S. 42), mit dem überein, was Manlius aus Melanchthons Munde berichtet. Um so auffallender erscheint es, dass Manlius und Lercheimer so wenig Positives über Fausts Aufenthalt in Wittenberg zu erzählen wissen, trotzdem der zweite erwähnt, dass zur Zeit, als er studierte, „noch bey vielen da dieses zauberers thun in gedechtnuss war“. Die Dauer von Fausts Anwesenheit bezeichnet Lercheimer (S. 85 und 111) mit „ein weil“ und die Geringfügigkeit der mitgeteilten Thatsachen, die in diesen Zeitraum fallen können, lässt den sicheren Schluss zu, dass er nur kurz gewesen ist.

Ausser der bereits erwähnten Ausweisung erfahren wir, dass er auch andere verführt habe, von denen Lercheimer (S. 111) einen gekannt haben will, der die Hasen im Walde mit den Händen fing, ferner (S. 86) dass Melanchthon ihn wiederholt mit heftigen Worten gescholten habe, worauf ihm einmal Faust drohte: „Herr Philippe, jr fahret mich allemal mit rauchen worten an, ich wills ein mal machen wann jr zu tische gehet, dass alle häfen in der kuchen zum schornstein hinaus fliegen, dass jr mit ewern gesten nichts zu essen werden haben. Darauff antwortet jm Herr Philippus: Dass soltu wol lassen, ich schiesse dir in deine kunst. Und er liess es auch.“ Also wieder trat, ähnlich wie bei dem Anerbieten in Erfurt, das in Aussicht gestellte Wunder nicht ein.

Der übrige Inhalt der Berichte von Manlius und Lercheimer beweist in historischer Beziehung nur das eine, dass auch Melanchthon fest an eine Verbindung Fausts, den er „turpissima bestia et cloaca multorum diabolorum“ (nach Lercheimer „ein Scheisshaus vieler Teufel“) nannte, mit dem Teufel glaubte. Infolgedessen traute er ihm eine Menge übernatürlicher Thaten zu, anderes wieder erklärte er für leere Prahlerei, so wenn Faust sich rühmte, alle Siege der kaiserlichen Truppen in Italien seien durch seine Zauberkunst erfochten worden. Da die Hauptsiege Karls V. in die Jahre 1525 (Schlacht bei Pavia) und 1527 (sacco di Roma) fallen, ergäbe sich aus diesen Daten ein bestimmterer terminus a quo für Fausts Aufenthalt in Wittenberg; allein zu einer irgendwie zuverlässigen Zeitbestimmung gelangen wir auch dadurch nicht. Erst das Jahr 1528 bietet wieder einen Punkt seines Lebens, der sich mit Sicherheit fixieren lässt.

Im Ingolstädter Ratsprotokoll vom 17. Juni 1528 (Anm. 17) ist eingetragen: „Dem Wahrsager soll befohlen werden, dass er zu der Stadt auszieh und seinen Pfennig anderswo verzehre," und die Ausführung des Beschlusses wird in dem Register der Verwiesenen mit folgenden Worten bestätigt: „Am Mittwoch nach Viti 1528 ist einem der sich genannt Dr. Jörg Faustus von Heidelberg gesagt, dass er seinen Pfennig anderswo verzehre, und hat angelobt solche Erforderung für die Obrigkeit nicht zu ahnden noch zu äffen."

Kurz zuvor sehen wir Faust, falls eine zuerst von Erich Schmidt (Anm. 14, S. 100) ausgesprochene Vermutung zutrifft, in die grosse Politik der Zeit verwickelt. Einer seiner Geistesverwandten, Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim, stand damals (seit 1524) in französischen Diensten als Leibarzt der Mutter Franz des Ersten, war aber schon 1525 wegen seiner dem Connetable von Bourbon günstigen Prophezeiungen in Ungnade gefallen und erlangte erst nach langem Zögern den Pass zur Abreise nach Antwerpen, wo er im Juli 1528 eintraf. Am 13. Februar dieses Jahres schreibt er noch aus Paris an einen Freund[36]: „Audi nunc igitur rem stultam simul et impiam. Accersitus est è Germania non modicis sumptibus vir quidam daemoniorum, hoc est magus, in quo potestas daemonum inhabitat, vt, sicut Jamnes et Jambres (2. Tim. 3) restiterunt Moysi, sic iste resistat Caesari. (Am 22. Januar 1528 war die offizielle Erklärung des zweiten Krieges zwischen Franz I. und Karl V. erfolgt.) Persuasum enim est illis à patre mendaciorum, illum futurorum omnium praescium, arcanorum quorumcunque consiliorum conscium, ac deliberatarum cogitationum interpretem, tanta praeterea praeditum potestate, vt possit regios pueros reducere per aera (die beiden Söhne Franz I. waren nach dem Frieden von Madrid als Geiseln in der Gewalt des Kaisers geblieben), . . . possetque . . . ostendere montes plenos equorum et curruum igneorum exercitumque plurimorum: insuper et reuelare ac transferre thesauros terrae quasque volet, coget nuptias amoresque aut dirimet, deploratos quosque curabit morbos stygio pharmaco, puta radicatam ethicam (eingewurzelte Schwindsucht), confirmatam hydropen (ausgebildete Wassersucht), inos-

---

[36] Epistolarum Liber V, Ep. XXVI (Opera, Lugduni 1600, II, S. 239).

satam elephantiam (veraltete Syphilis, an der Franz I. litt), et quam

> Solvere nodosam nescit medicina podagram:
> Multaque praeterea, quae fama obscura recondit.

Wer ist der deutsche Zauberer, dessen ungewöhnlich reichhaltiges Repertoire Agrippa aufzählt? Darauf können wir kein Gewicht legen, dass die Faustbücher alle die genannten Wunderthaten ihrem Helden zuschreiben, dass ferner in dem Pseudo-Spiessschen Drucke B von 1587 Faust im Dienste eines Gegners Karls V., eines grossen Herrn und Königs, erscheint, womit nur Franz I. gemeint sein kann, wenn der Verfasser überhaupt an eine bestimmte historische Persönlichkeit gedacht hat. Wir halten das Verfahren Kiesewetters, der aus diesen Momenten die Beziehung des Briefes auf Faust folgert, für unkritisch und unzulässig, weil sämtliche damit übereinstimmende Angaben der Volksbücher ebensogut von anderen auf ihn übertragen sein können. Man kann unseres Erachtens nur einen Punkt dafür geltend machen, dass hier Faust gemeint sei: es gab in seiner Zeit in Deutschland nur einen ausser Agrippa, der ihm auf dem Felde der Magie an Ruhm gleichkam, das war Paracelsus, und von ihm wissen wir, dass er in den Jahren 1527 und 1528 durch seine Streitigkeiten mit den Baseler Aerzten vollauf beschäftigt war und sich in Basel und Kolmar aufhielt.

Daraus ergibt sich ein recht hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, dass in der That Faust der Mann ist, von dem Agrippa spricht. Ob er aber, wenn das zutrifft, dem Rufe nach Paris gefolgt ist, bleibt billig anzuzweifeln; denn es fehlen alle weiteren Zeugnisse darüber, und wir finden ihn ja bereits vier Monate nach dem Datum des Briefes, der von der Berufung des Zauberers spricht, in Ingolstadt.

In Verbindung mit Agrippa wird Fausts Name jedoch auch in einem historisch sicheren Zeugnis genannt. Am 4. April 1583 berichtete der päpstliche Legat Minucci an Herzog Wilhelm von Bayern über den Stand der Kölner Dinge infolge des Abfalls des Erzbischofs Gerhard Truchsess. Er erwähnt, dass dieser sich der Hilfe der Necromantie und Magie bedient habe, um seine verbrecherischen Absichten zu erreichen, und fährt fort[37]: „In

[37] Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572–1585. Zweiter Band. Bearbeitet von J. Hansen. Berlin 1894, S. 617.

questi capricci di magia et di pazzia giudiciaria ha imitato, non so per qual malvagio destino di questa chiesa, il conte Hermanno di Veda, il quale ancora nel tempo della sua apostasia hebbe presso di se il Fausto et l'Agrippa, famosissimi in tal arte, di quali volse ancora essere scolare, si come costui ha havuto in gran pregio il Scoto et un altro Italiano, dell' uno de quali io sento però molto diversamente dagl' altri." Hermann von Wied hatte 1515 den erzbischöflichen Stuhl von Köln bestiegen und lag von 1536 bis 1547 in Fehde mit der katholischen Lehre. Im Jahre 1532, als er bereits seinen Abfall vorbereitete, flüchtete sich Agrippa in seinen Schutz, nachdem er dem Grafen schon 1531 sein Werk „De occulta philosophia" gewidmet und einen Briefwechsel mit ihm eröffnet hatte. Bis kurz vor seinem Tode hauste er, von 1532 bis 1535, in Bonn unter der Aegide des Kirchenfürsten, mit Magie, Kabbala, Astrologie, Geomantie und Alchymie beschäftigt. Hermann von Wied setzte gegen Klerus, Universität und Bürgerschaft von Köln den Druck der „Occulta philosophia" durch und liess sich auch ins Bad, die „Thermae Vertrigiae" (Bertrich bei Cochem? Wiesbaden?) von Agrippa begleiten. Ob Fausts Aufenthalt bei dem Erzbischof gleichzeitig mit dem seines Geistesverwandten erfolgte, geht aus der Angabe Minuccis nicht hervor; jedenfalls aber bietet die Richtigkeit seiner Nachrichten über Agrippa auch eine gewisse Gewähr dafür, dass sie auch für Faust Anspruch auf Glaubwürdigkeit besitzen.

Ein Schüler und Freund Agrippas war der treffliche Arzt Johann Weyer, der durch sein Buch „De praestigiis daemonum" zuerst den Hexenverfolgungen einen Damm entgegenzusetzen suchte[38]. Er war 1515 oder Anfang 1516 zu Grave an der Maas geboren, und 1533 treffen wir ihn in Bonn bei Agrippa als dessen Schüler. Später ist Weyer, wie es scheint, jahrelang auf ausgedehnten Reisen der Heimat ferngeblieben.

In die vorhergehende Zeit, also etwa um 1530, wird vermutlich das Ereignis fallen, in dem Faust eine nicht eben rühmliche Rolle spielt und dessen Erzählung durch Weyer in seinem Haupt-

---

[38] C. Binz, Doctor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. Bonn 1885.

werk (Anm. 9)[39] durchaus den Eindruck hervorruft, als beruhe sie, wie er sagt, auf dem unmittelbaren Bericht des durch den schändlichen Betrüger Geschädigten.

Dicht bei Weyers Heimatsort Grave liegt, ebenfalls an der Maas, die Stadt Batenburg, damals im Besitze des Grafen Hermann von Bromhorst († 1556), der Faust wegen eines Verbrechens gefangen gesetzt hatte. In der Abwesenheit des Grafen erlangte er von dessen Kaplan Johann Dorstenius, einem guten, etwas einfältigen Manne, eine mildere Behandlung durch das Versprechen, ihm die Kenntnis vieler Dinge und mannigfacher Künste zu verschaffen. Deshalb lieferte er auch Faust den Wein, für den dieser eine ganz besondere Neigung hatte, so lange bis der Vorrat erschöpft war. Nun wollte der Kaplan einmal nach Grave gehen, um sich barbieren zu lassen. Da sagte Faust, er werde ihn, wenn er für neuen Wein sorge, die besondere Kunst lehren, den Bart ohne Gebrauch eines Messers abzunehmen. Der andere ging darauf ein, und Faust hiess ihn, sich einfach mit Arsenik einzureiben. Die Wirkung des schlimmen Rates war, dass dem armen Kaplan Haut und Fleisch an den eingeriebenen Stellen völlig verbrannt wurde.

Es braucht hier übrigens nicht notwendig eine böse Absicht Fausts angenommen zu werden. Wie Kiesewetter erwähnt, war nach der Magia naturalis des Johannes Baptista a Porta (Lyon 1561) schon im 16. Jahrhundert ein Enthaarungsmittel bekannt, zu dessen Bestandteilen Schwefelarsenik gehörte. Es ist also sehr wohl möglich, dass Faust dieses empfahl und der Schaden entweder durch ungenaue Angaben seinerseits oder durch unvorsichtiges Verfahren des Kaplans entstand.

Eine andere Erzählung Weyers trägt nicht minder das Gepräge der Wahrheit als die erste. Ein ihm wohl bekannter Mann, schwarzbärtig, von dunkler Hautfarbe und von finsterem Aussehen, begegnet einmal dem Faust und dieser spricht un-

---

[39] Die Stelle soll nach Düntzer in den drei ersten Ausgaben von 1563, 1564 und 1566 fehlen und nach Kiesewetter zuerst in der vierten von 1568 stehen. Jedenfalls hatte Weyer inzwischen das Buch des Manlius (Anm. 8) kennen gelernt, aus dem die einleitenden Worte und der Schluss des Abschnittes über Faust entnommen sind, und dadurch war die Erinnerung an die Vorgänge, die sich in seiner unmittelbaren Nähe abgespielt hatten, geweckt worden.

verzüglich: „Ich dachte sicher, du wärest mein Schwager (so pflegte er seinen höllischen Dämon zu nennen)[40], und schaute deshalb sogleich nach deinen Füssen, ob daran lange und krumme Klauen zu sehen wären.“ Die Geschichte zeigt, wie Faust jede Gelegenheit benutzte, um den Glauben an seinen Bund mit dem Teufel zu erwecken und zu verstärken.

Wenn selbst ein für seine Zeit so aufgeklärter Mann wie Weyer fest von der Fähigkeit Fausts, mit dem Bösen in Verkehr zu treten, überzeugt war, so kann es nicht wunder nehmen, dass eine abergläubische Natur wie der Baseler Pfarrer Johann Gast aus Breisach, sich durch Faust täuschen liess und an sein Vorgeben eines übernatürlichen Vermögens glaubte. Er erzählt in seiner grossen Anekdotensammlung[41] zuerst eine ganz sagenhafte Geschichte von einem Poltergeist, den Faust in ein Kloster gebannt haben soll, dann berichtet er, dass er mit dem Zauberer im grossen Kolleg in Basel gegessen habe, wobei dieser dem Koche wunderbare, in jener Gegend nie gesehene Vögel zur Bereitung übergab, noch dazu zu einer Zeit, wo in Basel überhaupt kein Geflügel verkauft wurde. Er war von einem Hunde und einem Pferde begleitet, die Gast für Höllengeister hielt, weil sie alle Befehle ausführten. Er will auch von anderen gehört haben, dass der Hund bisweilen die Gestalt eines Dieners annahm und die Speisen auftrug. Der Teufel in Gestalt eines Hundes wird auch von Melanchthon als Begleiter Fausts erwähnt. Vermutlich hatte er sich die gleiche, über Cornelius Agrippa verbreitete Sage, der schon Weyer aufs entschiedenste entgegentrat, zu Nutze gemacht.

Bei Gast wie in den vorhergehenden Berichten Weyers spielt Faust die nicht gerade rühmliche Rolle des Gauklers, der durch Kniffe, die für den Unbefangenen unschwer zu durchschauen sind, sich den Nimbus des Verkehrs mit Dämonen verschafft und erhält.

---

[40] Vgl. auch Zimmerische Chronik (Anm. 13, III, 530): „der bös gaist, den er in seinen lebzeiten nur sein schwager genannt.“

[41] Tomus secundus convivalium sermonum, partim ex probatissimis historiographis, partim exemplis innumeris, quae nostro seculo acciderunt, congestus, Basileae 1566, S. 274 f. Die erste Ausgabe des ersten Bandes ist 1543 erschienen, die zweite vermutlich bald danach; doch ist nur dessen zweiter Druck von 1548 bekannt, wo die Erzählung über Faust sich S. 280 ff. findet.

Im letzten Jahrzehnt seines Lebens ist aber trotzdem sein Ansehen auf den Höhepunkt gelangt. Als im Jahre 1536 Karl V. zum drittenmal mit Franz I. von Frankreich zu kämpfen hat, schreibt der berühmte Joachim Camerarius seinem Freunde Daniel Stibar am 13. August[42]: „Prid. Non. (4. August 1536) noctem moestiss. sustinui cum Luna Marti obijceretur in Piscibus. Faustus enim tuus facit, ut tecum lubeat ista disserere, qui utinam docuerit te potius aliquid ex hac arte, quam inflauerit uentulo uanissimae superstitionis, aut nescio quibus praestigijs suspensum tenuerit. Sed quid ille ait nobis tandem? Quid etiam? Scio enim te diligenter de omnibus percontatum. Caesar ne uincit? Ita quidem fieri necesse est."

Der Adressat des Briefes, Daniel Stibar (1503—1555), war Ratsherr in Würzburg, wo sich Faust schon dreissig Jahre zuvor einmal aufgehalten hatte. In Erfurt hatte Stibar mit dem grossen Philologen Camerarius, der jetzt (seit 1535) in Tübingen weilte, Freundschaft geschlossen, auf dessen Empfehlung unterstützte er den glänzendsten unter den neulateinischen Dichtern Deutschlands, Peter Lotichius, sandte ihn als Begleiter seiner Neffen nach Frankreich und ermöglichte ihm später die ersehnte italienische Reise.

Dieser „acer ingeniorum censor"[43] hat sich von Faust völlig einnehmen lassen. Er stand nicht nur in einem vertrauten Verhältnis zu ihm, was die Bezeichnung Faustus tuus bezeugt, er glaubte auch an seine Künste und an seine vorgebliche Macht, das scheint aus den Worten „inflauerit uentulo vanissimae superstitionis" hervorzugehen. Camerarius gibt sich den Anschein, als sei er über solchen Aberglauben erhaben, aber er misst doch auf einem benachbarten Gebiete Faust besondere Fähigkeiten bei, auf dem der Astrologie, an deren positivem Wert für die Erkenntnis der Zukunft er nicht zweifelt und die er selbst mit

---

[42] Libellus novus, Epistolas et alia quaedam monumenta doctorum superioris et huius aetatis complectens . . . editus studio Joachimi Camerarii Papeberg. Lipsiae 1568. S. X [1] a. Siehe auch G. Ellinger, Ein unbekanntes Zeugnis über den historischen Faust (Goethe-Jahrbuch X, S. 256 f.) und Das Zeugnis des Camerarius über Faust (Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte II, S. 314–319).

[43] Melch. Adam, Vitae Germanorum Philosophorum. Editio tertia. Francof. 1705, S. 98.

Eifer ausübt. Wie er die schlimme Nacht, die er zugebracht hat, der ungünstigen Konstellation zuschreibt, so wünscht er auch zu erfahren, was Faust über die Zeitlage gesagt habe, insbesondere über den Ausgang des Krieges; denn er weiss, dass Stibar den Zauberer nach allen Richtungen hin sorgsam ausgeforscht hat.

Was Joachim Camerarius und sein Kreis von Faust hielt, das ersehen wir auch aus den Aeusserungen des dritten Sohnes des grossen Philologen, Philipp Camerarius, in seinem bekannten zuerst 1591 in Frankfurt erschienenen Werke „Operae horarum subcisivarum sive Meditationes historicae“ [44]. Er wiederholt die Angaben Melanchthons über Fausts Herkommen und Studium, erwähnt seine wundersamen Betrügereien und höllischen Bezauberungen und seinen grossen Ruf, der so weit verbreitet sei, dass man fast niemanden finde, der nicht irgend ein Zeugnis für seine Kunst anführen könnte. Ferner sagt er: „Equidem ex iis qui hunc impostorem probe noverunt, multa audivi, quae declarant ipsum artificem Magice artis (si modo ars est, non vaniss. cuiusq; ludibrium) fuisse.“ Als Beispiel seiner Thaten führt Camerarius den Weintraubenzauber an, um zu zeigen, wie gefährlich solche, scheinbar scherzhafte Streiche seien, da dieser ja leicht den Beteiligten hätte ihre Nasen kosten können.

Liefert uns schon der Brief des Camerarius einen deutlichen Beweis für das Zutrauen, das Faust als Verkündiger zukünftiger Dinge genoss und das auch das Volksbuch (Anm. 5, S. 41 f.) als allgemein bekannt erwähnt, so erhalten wir aus demselben Kreise die Nachricht von einem weiteren Beispiel jener „Practicken, die er Fürsten vnnd grossen Herren dedicierte“, neben der früher besprochenen, dem Fürstbischof von Bamberg gestellten Nativität.

Im Jahre 1526 begannen die Welser, von Karl V. mit Venezuela belehnt, ihre Züge nach diesem Lande, um dessen Herrschaft und kaufmännische Ausbeutung sie zwanzig Jahre hindurch unermüdlich kämpften [45].

---

[44] Die auf Faust bezügliche Stelle steht in der zweiten vermehrten Ausgabe Francofurti 1602 Centuria prima, Cap. LXX, S. 314 f.

[45] Vgl. Viktor Hantzsch, Deutsche Reisende des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1895, S. 9–49. Die frühere Litteratur über den Gegenstand ist S. 17 f. verzeichnet.

Unter den Männern, die, durch Abenteuerlust getrieben, in den Dienst dieses Unternehmens traten, war einer der letzten der jugendliche Philipp von Hutten[46], der, 1511 geboren, am 19. Oktober 1534 aus Sevilla fortsegelte und bis zu seinem frühen Tode in der Karwoche des Jahres 1546 auf zwei langen Entdeckungszügen ohne Erfolg das allersehnte Dorado aufzufinden suchte. Der erste unter Führung des Statthalters Georg Hohermuth aus Memmingen währte von 1535—1538 und verlief infolge von Krankheiten, Angriffen feindlicher Indianerstämme, Entbehrungen aller Art höchst mühselig.

Aber trotzdem brach Hutten schon 1539, voll Thaten- und Golddurst zu einem neuen Zuge auf, um Federmann zu suchen, der im Innern Amerikas überreiche Länder entdeckt haben sollte. Hutten musste wieder unverrichteter Sache umkehren, da Federmann inzwischen nach Europa abgesegelt war, und fand, als er Coro, die Hauptstadt Venezuelas, am 1. Januar 1540 erreichte, dort Briefe seiner Brüder vor, die ihn dringend in die Heimat zurückriefen. Doch er wollte nur in Ehren und mit Schätzen beladen heimkehren und glaubte, dass jetzt die Aussichten darauf günstiger als zuvor wären. Das setzte er in einem langen Schreiben vom 16. Januar 1540 seinem ältesten Bruder, dem Würzburger Domherrn Moritz von Hutten auseinander[47], indem er eine Schilderung aller der Unglücksfälle gab, die die verschiedenen Expeditionen seit seiner Abreise betroffen hatten. Er fährt fort: „Hier habt ihr von allen Gubernationen ein wenig, damit ihr sehet, dass wir hie in Venezola nicht allein bissher unglücklich gewest sein, diese alle obgemelte Armata verdorben

[46] Er kann keineswegs mit dem Hutten identisch sein, den Camerarius in seinem Briefe an Stibar erwähnt, wie das Datum, verglichen mit der Zeit der Abfahrt Philipps aus Europa, zeigt. Ellinger hat sich durch die unmittelbar folgende, auf Melanchthons bevorstehende Ankunft (er besuchte im Spätsommer 1536 Tübingen) bezügliche Stelle verleiten lassen, dies irrtümlich anzunehmen; aber es ist gewiss Moritz von Hutten, der intime Freund des Camerarius gemeint. Freilich hat unser Philipp von Hutten Stibar gekannt, wie aus den Grüssen hervorgeht, die er dem Bruder für ihn aufträgt.

[47] Zeitung aus India Junckherr Philipps von Hutten. Aus seiner, zum Teil unleserlich gewordenen Handschrift. (Historisch-litterarisches Magazin. In Gesellschaft mehrerer Gelehrten, angelegt von Johann Georg Meusel. 1. Teil, Bayreuth und Leipzig 1785, S. 51–117. Die auf Faust bezügliche Stelle S. 93.) Vgl. S. Szamatólski, Der historische Faust (Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte II, S. 156–159).

seind, jnnerhalb 3. Monathe vor und nach uns zu Sevilla ausgefahren, dass ich bekennen muss, dass es der Philosophus Faustus schier troffen hat, denn wir ein fast bösses Jahr antroffen haben, aber Gott hab Lob ist uns fast unter allen andern am besten gangen."

Szamatólskis Zweifel, welches Jahr das „bösse" gewesen sei, ist leicht zu beseitigen: die ungünstige Prophezeiung hat sich, wie aus Huttens Worten hervorgeht, auf die Unternehmungen des Herbstes 1534, die drei Monate, innerhalb deren er von Sevilla abfuhr, bezogen.

Auch durch eine weitere Erwägung kann nachgewiesen werden, dass nicht etwa das zuletzt vergangene Jahr 1539 gemeint sei. In dieser Zeit war Faust bereits verschollen, vielleicht schon tot. Vom 8. Januar 1539 ist die Widmung des „Index Sanitatis" des Philipp Begardi[48] datiert, der eine vollständige Charakteristik des Zauberers gibt, die zweite öffentliche Aeusserung über ihn, welcher nur der 1536 erschienene Brief des Trithemius (von dem sie nicht unbeeinflusst erscheint) vorausgegangen ist.

In dem vierten Kapitel seiner Schrift, das „von den bösen vngeschaffnen, trägkhafftigen, vnnützen vnd vngelerten ärtzten" handelt, sagt Begardi: „Es wirt noch eyn namhafftiger dapfferer mann erfunden. ich wolt aber doch seinen namen nit genent haben, so wil er auch nit verborgen seyn, noch vnbekant; dann er ist vor etlichen jaren vast durch alle Landtschafft, Fürstenthumb vnd Königreich gezogen, seinen namen jederman selbs bekant gemacht, vnn seine grosse kunst, nit alleyn der artznei, sondern auch Chiromancei, Nigromancei, Visionomei, Visiones imm Cristal, vnn dergleichen mer künst, sich höchlich berümpt. Vnd auch nit alleyn berümpt, sondern sich auch einen berümpten vnd erfarenen meyster bekant vnd geschriben. Hat auch selbs bekant, vnd nit geleugknet, dass er sey, vnnd heyss Faustus, damit sich geschriben Philosophum Philosophorum etc. Wie vil aber mir geklagt haben, dass sie von jm seind betrogen worden, deren ist eyn grosse zal gewesen. Nun sein verheyssen war auch gross wie des Tessali. Dergleichen sein rhum, wie

---

[48] Index Sanitatis. Eyn Schöns vnd vast nützlichs Büchlin, genant Zeyger der gesundheyt ... Durch Philippum Begardi der Freien kunst vn Artznei Doctorem, der zeit der Löblichen Keyserlichen Reichstatt Wormbs Physicum vnd Leibartzet. Worms 1539. Die Stelle über Faust Bl. XVIIa; ich gebe sie, da mir das Buch nicht zur Hand ist, nach Meyer (Anm. 14 S. 16).

auch des Theophrasti: aber die that, wie ich noch vernimm, vast kleyn vnd betrüglich erfunden: doch hat er sich imm geld nemen, oder empfahen (das ich auch recht red) nit gesaumpt, vnd nachmals auch im abzugk, er hat, wie ich beracht, vil mit den ferssen gesegnet. Aber was sol man nun darzu thun, hin ist hin."

Diese Schilderung kann nicht, wie Meyer meint, nur nach Trithemius gemacht sein; denn es finden sich in ihr eine beträchtliche Anzahl von neuen Zügen, der Titel Fausts steht nicht unter den von dem Vorgänger genannten, und das Ganze ruft den Eindruck persönlicher Erfahrung hervor.

Begardi bestätigt die weiten Kreuz- und Querzüge Fausts durch ganz Deutschland, seinen grossen Ruf (auch das Attribut „dapffer" deutet darauf hin), die vielfältigen Künste, deren er sich vermass und zu denen hier noch ärztliche Kuren hinzutreten, und er nennt als den Haupttitel, den Faust sich beilegte, „Philosophus Philosophorum". Als Philosophus war Faust bezeichnet in der Rechnung über die dem Bischof von Bamberg 1520 gestellte Nativität und in dem Briefe Philipps von Hutten 1540. Es scheint also, als habe er diesen Ehrennamen sich mit Vorliebe beigelegt, und die von Begardi angeführte Verstärkung war, wie Minor[49] gezeigt hat, schon von anderen gebraucht worden.

Das Betrügerische seines Treibens ist freilich dem Begardi unzweifelhaft. Nicht nur, dass Faust die versprochenen Wunder nicht ausführen konnte, so hat er auch den Leuten das Geld aus der Tasche gelockt (des Diebstahls will ihn der vorsichtige Verfasser nicht anklagen) und hat beim Fortgehen viele Schulden hinterlassen. Seine Geldlage scheint also trotz der hohen Summen, die er, wie wir gesehen haben, stellenweise erhielt, keine glänzende gewesen zu sein.

Das geht auch aus den Worten Leonhard Thurneissers[50] hervor: „Sie (die Zauberer) haben alle gleich wie Marius mit seiner Venefica Martha, grosse Armuth und viel Elends gelitten,

---

[49] Minor, Zum Jubiläum des Faustbuchs (Deutsche Dichtung Bd. III (1887), S. 29–32, 58–62, 91–99) erwähnt (S. 30), dass Trithemius von einem Italiener Johannes am Hofe des Königs von Frankreich erzählt, der sich alles menschliche Wissen zuschrieb und sich deshalb den Namen Philosophus Philosophorum beilegte.

[50] Herrn Leonhardi Thurneyssers Bedenken, Was er von Exorcisterey halte (Theatrum de Veneficis. Frankfurt a. M. 1586, S. 196).

wie man zu vnseren zeiten, bey den Elenden Vnholden, an dem Doctore Fausto vnnd anderen deren etliche hohes standes gewesen, gesehen.“ Thurneisser, der Leibarzt Johann Georgs von Brandenburg, stand wegen seiner Beschäftigung mit Astrologie und Alchymie, wie Faust, im Geruch verbotener Beziehungen zu den höllischen Mächten. Es musste ihm also viel daran liegen, die Meinung zu bekämpfen, dass jedes für übernatürlich gehaltene Vermögen ein Bündnis mit dem Bösen bedinge, und er sondert deshalb in seinem alchymistischen Onomastikon von 1583 Bl. 34b[51] die Zauberer in drei Klassen, von denen nur die dritte den totwürdigen Vertrag geschlossen habe. In die erste setzt er die Taschenspieler, in die zweite diejenigen „so umb einen Gradum höher und etwas von der Philosophia verstehen wie etwan Doctor Faustus und der lange Pfaff von Saltzburg oder der Münch von Camitzs gewesen, welche — wie sie fürgeben — aus freyer Kunst einem Menschen diss, so er in der Hand hat, in ein anders verendern, item bekante Personen, die doch sehr weit von dannen an ein bestimbten Ort, auff besonder Zeit bringen oder so sie wöllen, itzt hie, bald anderswo sein mögen. Was auch sonst für Reden von ihnen, in ihrem Abwesen geschehen, einem als ob sie gegenwärtig gewesen und es gehört hätten, anzeigen und sagen, die auch sonst alles (wie die Zauberer Pharaonis, Exod. 7. 8. 9) verendern und in fremde Gestalt bringen mögen“. Thurneissers Auffassung, dass Faust diese und andere Wunderthaten mit natürlicher Kraft, ohne Hilfe des Teufels vollbracht hätte, ist um so merkwürdiger, da sie in ihrer Zeit ganz allein dasteht und selbst durch das Argument nicht beeinflusst erscheint, das die allgemeine Ansicht von seinem Vertrag mit dem Bösen zur Gewissheit erhob, nämlich durch sein Lebensende.

Ueber keinen Punkt in Fausts bewegtem Dasein besitzen wir so zahlreiche und ausführliche Nachrichten wie über seinen Tod; aber bei der Abschätzung ihres historischen Wertes ist folgendes zu berücksichtigen. Von Faust selbst wurde, wie wir sahen, auf jede mögliche Weise der Glauben an seinen Bund mit dem Teufel verstärkt. Die Seele eines solchen Verworfenen war nach der allgemeinen Ansicht unrettbar der Hölle verfallen, er

---

[51] Fr. Kluge, Ein Zeugnis des 16. Jahrhunderts über Dr. Faustus (Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte N. F. VI, S. 479 f.)

wurde nach Ablauf der im Vertrage mit dem Bösen festgesetzten Frist von diesem auf gewaltsame Weise ums Leben gebracht und sein Leichnam konnte nicht die ewige Ruhe finden. Es lag nahe, in diesem Sinne Fausts Ende auszuschmücken, um so die Ueberzeugung davon zu besiegeln, dass er sich dem Teufel ergeben und dafür die gerechte Strafe empfangen habe.

Von dieser Tendenz sind alle Angaben über die näheren Umstände seines Todes beeinflusst, dagegen blieb Zeit und Ort des Ereignisses dafür gleichgültig, solange nicht die Absicht einer bestimmten chronologischen oder lokalen Fixierung der Faustsage vorlag, und wir können um so mehr den zeitgenössischen Berichten darüber Glauben schenken, weil hier erstens kein Grund zu einer absichtlichen Verhüllung bestand, dann aber die verschiedenen, voneinander unabhängigen Quellen in ihren Aussagen genau übereinstimmen.

Ueber Fausts Ende im allgemeinen haben sich ausgesprochen: Melanchthon in seinen, etwa bis 1540 reichenden Aeusserungen bei Manlius (Anm. 8), Gast 1548 (Anm. 41), die Zimmerische Chronik (Anm. 13). Diese drei Berichte sind voneinander unabhängig. Weyer (Anm. 9) ist von Manlius beeinflusst, ebenso Hondorff[52] und Bütner (Anm. 34), Philipp Camerarius (Anm. 44) beruft sich auf Weyer, die Nürnberger Faustgeschichten (Anm. 18) und Lercheimer (Anm. 2) geben den Bericht des Manlius in sagenhafter Erweiterung und Ausschmückung wieder.

Für die Zeit von Fausts Tod sei nochmals darauf hingewiesen, dass Begardi (Anm. 48) schon 1539 von ihm in der Vergangenheit spricht. Das letzte Zeugnis seines Daseins, das des Joachim Camerarius (Anm. 44) fällt in den August 1536. Gast bringt nichts über das Todesjahr, Melanchthon (bei Manlius) beschränkt sich auf die allgemeine Angabe „ante paucos annos", Weyer setzt, wie schon erwähnt, seine Wirksamkeit (selbständig?) kurz vor 1540 („paucis annis ante quadragesimum supra sesquimillesimum"), und die Zimmerische Chronik sagt, nachdem sie von dem Reichstag zu Regensburg von 1541 gesprochen hat: „Es ist auch umb die Zeit der Faustus . . . gestorben." Lercheimer behauptet 1597:

[52] Promptuarium Exemplorum. Das ist: Historien und Exempelbuch . . . Aus heiliger Schrifft, vnd vielen bewerten . . . Scribenten gezogen . . . durch . . . Andream Hondorff, Pfarrherrn zu Drossig. Frankfort am Mayn 1574 (1. Ausgabe 1572) Bl. 71b.

„den Faust hat der Teufel erst vor 60 jaren geholt.“ Eine englische Fortsetzung des Faustbuchs „the second report of Dr. Faustus“ (1594) lässt ihn, wie Kluge (Anm. 19) erwähnt, 1539 in Wittenberg ein schmähliches Ende nehmen. Nach alledem werden wir mit grosser Gewissheit Fausts Tod an den Schluss der dreissiger Jahre setzen dürfen.

Ueber den Ort, wo er sein Ende fand, besitzen wir eine sehr genaue Nachricht an zwei Stellen der Zimmerischen Chronik. Sie sagt zuerst (I, 577): „Das aber die pratik solcher kunst nit allain gottlos, sonder zum höchsten sorgclich, das ist unlaugenbar, dann sich das in der erfarnus beweist, und wissen, wie es dem weiberüempten schwarzkünstler, dem Fausto, ergangen. Derselbig ist nach vilen wunderbarlichen sachen, die er bei seinem leben geiebt, darvon auch ain besonderer tractat wer zu machen, letzstlich in der herrschaft Staufen im Preisgew in grossem alter vom bösen gaist umbgebracht worden.“ Bestätigend heisst es an einer späteren Stelle (III, 529), er sei „zu oder doch nit weit von Staufen, dem stetlin im Breisgew, gestorben.“

Man sieht, wie sehr sich der Verfasser einer möglichst genauen Angabe befleissigt, und bei der Zuverlässigkeit der 1566 vollendeten Chronik in Bezug auf örtlich und zeitlich nahe liegende Ereignisse, ist jeder Zweifel ausgeschlossen, zumal da sie auch noch nähere, gewiss nicht erfundene Mitteilungen über den Verbleib von Fausts Nachlass zu machen weiss.

Indessen hat keine andere gleichzeitige Quelle den Ort Staufen genannt, vielmehr lassen Melanchthon, Weyer, Lercheimer, Philipp Camerarius Faust in einem (nicht genannten) Dorfe des Herzogtums Württemberg sterben. Diese Angabe scheint im Widerspruch mit derjenigen der Zimmerischen Chronik zu stehen. Aber er ist unseres Erachtens leicht zu lösen. Melanchthon verwechselte, als er die näheren Umstände von Fausts Tod erfuhr, das ihm vielleicht unbekannte Staufen im Breisgau mit dem gleichnamigen in seiner Heimat Württemberg gelegenen Dorfe bei der Stammburg der Staufer und alle folgenden übernahmen wörtlich seine Angabe. Im 17. Jahrhundert wurde dann der von Melanchthon genannte Geburtsort Knittlingen an die Stelle der unbestimmten Andeutung Melanchthons gesetzt.

Wichtiger als Zeit und Ort erscheint es, die Art von Fausts Tod zu erfahren; denn hier hat die Sagenbildung in erster Linie

eingesetzt, um den Mann zum typischen Teufelsbündner zu machen. Jedoch schon in den frühesten Berichten ist die Verschleierung des Thatbestandes deutlich erkennbar. Bereits 1548, also jedenfalls nicht mehr als zehn Jahre nach dem Ereignis, weiss Gast zu erzählen, Faust habe ein bejammernswertes Ende gefunden; denn der Teufel habe ihn erstickt und seine Leiche habe auf der Bahre beständig das Gesicht zur Erde gerichtet, trotzdem man ihn fünfmal auf den Rücken umwendete. Diese Züge treten in der weiteren Ausspinnung des Verlaufs zurück hinter der breiten Schilderung Melanchthons, die den eigentlichen Keimpunkt für alle späteren Darstellungen bildet. Wir geben sie deshalb wörtlich wieder: „Ante paucos annos idem Joannes Faustus, postremò die sedit admodum moestus in quodam pago ducatus Vuirtenbergensis. Hospes ipsum alloquitur, cur moestus esset praeter morem et consuetudinem (erat alioqui turpissimus nebulo, inquinatissimae vitae, ita ut semel atque iterum penè interfectus sit propter libidines) ibi dixit hospiti in illo pago: Ne perterrefias hac nocte. Media nocte domus quassata est. Mane cùm Faustus non surgeret, et iam esset ferè meridies, hospes adhibitis alijs, ingressus est in eius conclave, invenitque eum iacentem prope lectum inversa facie, sic à diabolo interfectum."

Weyer übernimmt aus diesem Bericht nur die Erschütterung des Hauses um Mitternacht und die Thatsache der Auffindung Fausts in verkehrter Lage neben dem Bette, ohne aber des höllischen Urhebers seines Todes zu erwähnen. Philipp Camerarius bezeichnet dieses grausige Ende als gerechten Lohn gottlosen und verruchten Treibens.

Die Volkssage, der es darauf ankam, die entscheidenden letzten Stunden recht ausführlich zu schildern, verband den Bericht Melanchthons mit der bereits früher vorhandenen Geschichte von den vollen Bauern, die der Zauberer durch die Maulsperre am Lärmen hindert, und liess Faust fröhlich zechend mit ihnen den letzten Abend verbringen. Lercheimer suchte, wie Meyer gezeigt hat, die Uebereinstimmung mit dem Berichte Melanchthons herzustellen, das Faustbuch passte den Vorgang dem akademischen Rahmen, in dem sich Faust hier bewegt, an und ersetzte die Bauern durch Studenten.

Ganz abseits steht wieder die Zimmerische Chronik mit ihrem doppelten Bericht, er sei „vom bösen gaist umbgebracht

worden“ und er sei „ellengclichen gestorben. Vil haben allerhandt anzeigungen und vermuetungen noch vermaint, der bös gaist, den er in seinen lebzeiten nur sein schwager genannt, hab ine umbbracht.“

Man bemerkt auch hier wieder, wie vorsichtig sich die Chronik ausdrückt. Sie fährt dann fort: „Die büecher, die er verlasen, sein dem herren von Staufen, in dessen herrschaft er abgangen, zu handen worden, darumb doch hernach vil leut haben geworben und daran meins erachtens ein sorgclichen und unglückhaftigen schatz und gabe begert.“

Danach scheint es sicher, dass Faust eines gewaltsamen Todes gestorben ist. So lieferte er nach der allgemeinen Ansicht selbst die Bestätigung des höllischen Bündnisses, dessen er sich so lange Zeit hindurch gerühmt hatte, und in der überzeugenden Macht seines Ausgangs lag die treibende Kraft, die nun mit überraschender Schnelligkeit die Sage emporschiessen liess. Sie fand in seinem wirklichen Dasein den geeignetsten Nährboden und konnte in dem geheimnisvollen Dunkel, mit dem er selbst sich geschickt umgeben hatte, ungestört lange Zeit hindurch weiter wachsen, bis sie die historische Persönlichkeit, die ihren Mittelpunkt bildete, völlig umsponnen und unkenntlich gemacht hatte.

Von dem Georg Faust, der einst auf Erden gelebt hatte, blieb schliesslich kaum mehr als der Geschlechtsname in dem Wust von hinzugetragenen Charakterzügen, Erlebnissen und Thaten übrig und vollends in der höchsten poetischen Schöpfung, die seinen Namen trägt, war aus dem verwegenen Fahrenden der Geschichte, dem gemeinen Genussmenschen der Sage ein himmelstürmender Titan geworden, der innerlich nichts mehr mit jenen gemein hatte.

Der Mann, dessen Wirken nirgend eine für die Zeitgenossen oder spätere Geschlechter nützliche Spur hinterlassen, der weder in das Geistesleben noch in die öffentlichen Zustände irgendwie fördernd eingegriffen hat, ist so zur Unsterblichkeit gelangt. Der historischen Forschung blieb es vorbehalten, die Gründe dieser seltsamen Erscheinung aufzusuchen. Sie beruhen in der Kühnheit, mit der er den Teufelswahn seiner Zeit mit Einsetzung seines Lebens ausbeutete, in der Konsequenz, mit der er seine Rolle durchzuführen wusste und die Aufmerksamkeit seiner Mitlebenden,

der Höchsten wie der Geringsten, auf sich lenkte und in den äusseren Umständen, die ihn sein Treiben unentlarvt bis zuletzt fortführen liessen, ja gerade durch die Art seines Todes scheinbar den letzten und gewichtigsten Beweis für das höllische Bündnis, dessen er sich rühmte, gaben. Nicht als eine alleinstehende Erscheinung, sondern als Typus seiner Genossen lebte er fort, weil er der berühmteste und kühnste unter ihnen war, und deshalb konnte schon die Zimmerische Chronik von ihm sagen: „Der ist bei seiner zeit ein wunderbarlicher nigromanta gewest, als er bei unsern zeiten hat mögen in deutschen landen erfunden werden, der auch sovil seltzamer hendel gehapt hin und wider, das sein in vil jaren nit leuchtlichen wurt vergessen werden."

Anhang.

Die historischen Zeugnisse über Faust

in chronologischer Reihenfolge.

1. Trithemius. Anm. 15, S. 310 ff. 20. Aug. 15[illegible]

Homo ille de quo mihi scripsisti Georgius Sabellicus, qui se principem necromanticorum ausus est nominare, gyrouagus, battologus, et circuncellio est, dignus qui uerberibus castigetur, ne temere deinceps tam nefanda et ecclesiae sanctae contraria publice audeat profiteri. Quid enim aliud tituli quos sibi assumit, nisi stultissimae ac uesanae mentis inditia, qui se fatuum non philosophum ostendit? Sic enim titulum sibi conuenientem formavit: Magister Georgius Sabellicus, Faustus iunior, fons necromanticorum, astrologus, magus secundus, chiromanticus, agromanticus [aëromanticus], pyromanticus, in hydra arte secundus. Vide stultam hominis temeritatem, quanta feratur insania, ut se fontem necromantiae profiteri praesumat, qui uere omnium bonarum literarum ignarus fatuum se potius appellare debuisset quàm magistrum. Sed me non latet eius nequitia. Cum anno priore de Marchia Brandenburgensi redirem, hunc ipsum hominem apud Geilenhusen oppidum inueni, de quo mihi plura dicebantur in hospitio friuola, non sine magna eius temeritate ab eo promissa. Qui mox ut me adesse audiuit, fugit de hospitio, et à nullo poterat persuaderi, quod se meis praesentaret aspectibus. Titulum stulticiae suae qualem dedit ad te quem memorauimus, per quendam ciuem ad me quoque destinauit. Referebant mihi quidam in oppido sacerdotes, quod in multorum praesentia dixerit, tantam se omnis sapientiae consecutum scientiam atque memoriam, ut si volumina Platonis et Aristotelis omnia cum tota eorum philosophia in toto perisset ab hominum memoria, ipse suo ingenio, uelut Ezras alter Hebraeus, restituere uniuersa cum praestantiore ualeret elegantia. Postea me Neometi existente Herbipolim uenit, eadémque uanitate actus in plurimorum fertur

dixisse praesentia, quod Christi Saluatoris miracula non sint miranda, se quoque omnia facere posse, quae Christus fecit quoties et quandocunque uelit. In ultima quoque huius anni quadragesima uenit Stauronesum, et simili stulticiae gloriosus de se pollicebatur ingentia, dicens se in Alchimia omnium qui fuerint unquam esse perfectissimum, et scire atque posse quicquid homines optauerint. Vacabat interea munus docendi scholasticum in oppido memorato, ad quod Francisci ab Sickingen Baliui principis tui, hominis mysticarum rerum percupidi promotione fuit assumptus, qui mox nefandissimo formationis [fornicationis] genere cum pueris uidelicet uoluptuari coepit, quo statim deducto in lucem fuga poenam declinauit paratam. Haec sunt quae mihi certissimo constant testimonio de homine illo, quem tanto uenturum esse desyderio praestolaris. Cum uenerit ad te, non philosophum, sed hominem fatuum et nimia temeritate agitatum inuenies.

Okt. 1513. 2. Mutianus Rufus. Anm. 16, S. 317 f.

.Febr. 1520. 3. Georg III., Fürstbischof von Bamberg. Anm. 31, S. 324 f.

.Febr. 1528. 4. Cornelius Agrippa. Anm. 36, S. 328 f.

. Juni 1528. 5. Ingolstädter Ratsprotokoll. Anm. 17, S. 328.

. Aug. 1536. 6. Joachim Camerarius. Anm. 42, S. 333.

1539. 7. Philipp Begardi. Anm. 48, S. 336 f.

. Jan. 1540. 8. Philipp von Hutten. Anm. 47, S. 335 f.

1548. 9. Johann Gast. Anm. 41, S. 332.

Aliud de Fausto exemplum. — Basileae cum illo coenatus sum in collegio magno, qui uarij generis aues, nescio ubi emerat, aut quis dederat, cum hoc temporis nullae uenderentur, coquo ad assandum praebuerat, quales etiam ego nunquam in nostris regionibus uiderim. Canem secum ducebat et equum, Satanas fuisse reor, qui ad omnia erant parati exequenda. Canem aliquando serui formam assumere et esculenta adferre, quidam mihi dixere. Atqui miser deplorandum finem sortitus est, nam a satana suffocatus, cuius cadauer in feretro facie ad terram perpetuo spectans, etsi quinquies in tergum verteretur. Dominus custodiat nos, ne satanae mancipia fiamus.

ca. 1556. 10. Zacharias Hogel nach Wolf Wambach. Anm. 27, S. 318 f.

„Ferner mag es auch wol umb diese Zeit und Jahre [1550] geschehen seyn, was sich zu Erffurt mit dem beruffenen Schwartzkünstler und verzweifelten hellebrandt Doctor Fausten vor ebenthewr sol zugetragen haben, derselbige, wiewol er zu Wittenberg wohnte, iedoch wie er mit seinem unruhigen geiste sonsten immerdar in der welt herumb vagirte, also fand er sich auch zu Erffurt bey der Universitet ein, mietete bey dem grossen Collegio in der nähe ein, erlangte mit seinem grosssprechen so viel, dz er sich auf offentlicher cadethra hören dorfte lassen, und den Griechischen Poëten Homerum den Studenten ercklären; und indem er hierbey des Königs zu Troja Priami und derer Kriegshelden Hectors, Aiax, Ulyssen, Agamemnons

und mehr anderer zu erwehnen anlass hatte, beschrieb er sie jede wie sie ausgesehen hatten. Wurde gebeten, (wie es denn vorwitzige bursche gibt, und was hinter ihm stack, nicht gar verborgen war,) er wolte es durch seine kunst dahin bringen, dz sie ckämen, und sich also sehen möchten lassen, wie er sie ihnen gleichsam vorgemahlt hatte. dz sagte er ihnen zu, bestimte sie auf die nechste zeit ins auditorium, und sagte, da die stunde kommen, und sich mehr Studenten, als zuvorn, bey ihm eingestellet hatten, mitten in seiner lection, nur ietzt solten sie die alten Griechischen helden zu sehen bekommen. Flugs rief er einen nach dem andern hinein, und trat ietzt dieser, darnach ein ander, wenn jener wieder hinaus war, zu ihnen daher, sahe sie an, und schüttelte seinen kopf, wie wenn er noch vor Troja im feldt agirte. der letzte unter allen war der Riese Polyphemus, der nur ein einig schrecklich gross auge mitten an seiner Stirn hatte, trug sich mit einem langen fewerrohten Barte, frass an einem Kerl, und liess dessen schenckel zum maule herauszoten; schreckte sie mit seinem anblicke, dz ihnen allen die haar gen berge stunden, und wie D. Faust ihm hinaus zu gehen winckte, thäte er, wie wenn ers nicht verstünde, [und] sondern ihrer auch ein bohr mit seinen zähnen anfassen wolte: stiess mit seinem grossen eisernen spiess auf den Erdboden, dz sich dz gantze Collegium davon erschütterte, und machte sich drauf wieder davon.

Nicht lange darnach ward eine promotio Magistrorum gehalten, undt bey derselben [dabey angestelleten prandio] in beyseyn derer von der Theologischen Facultet und des Rahts Gesandten, von der alten Poëten Plauti und Terentii comoedien discurrirt, und geklagt, dz derenselben so gar viel vor zeiten schon verlohren weren worden, derer man sich doch, wenn man sie haben könte, mit nutz bey den Schulen wol brauchen könte. D. Faust hörte zu, hub auch an von beiden Poëten zu reden, erzehlte etliche Sprüche, die in ihren verlohrnen Comoedien stehen solten, und erbot sich, wo es ihm ohn gefahr, [seyn], und den Herrn Theologen nicht zuwieder seyn solte, die verlorne Comoedien alle wieder an dz liecht zu bringen und vorzulegen auf etliche stunden lang, da sie von etlichen vielen studenten oder schreibern geschwinde müsten abgeschrieben werden, wenn man sie haben wolte, und nachfolgends möchte man ihrer nützen, wie man wolte. Die Theologen und Rahtsherren aber liessen ihnen solchen vorschlag nicht gefallen: denn, sagten sie, der Teufel möchte in sollche newerfundene Comoedien allerley ärgerliche sachen mit einschieben, und man könte doch ja auch ohn dieselben aus denen, die noch vorhanden weren, gnung gut Lattein lernen. Dorfte also der Teufelsbanner hierinnen kein meisterstück sehen lassen.

Sonsten pflegte er sich die Zeit über, weil er zu Erffurt war, viel und oft in der Schlössergassen zum Encker bey Juncker N. aufzuhalten, und ihn samt seiner geselschaft mit seinen ebenthewren zu belustigen.

[Folgen Zaubergeschichten und „Wz solte geschehen .... des bösen menschen loss“ (S. 321 f.)]. Schluss: „doch mag sich dieses mit solchem Zäuberer in diesem Jahre [1550]), oder kurtz vorher oder hernach bey D. Klingen lebzeit noch zugetragen haben.“

16. Aug. 1561. **11. Konrad Gessner. Anm. 1, S. 300.**

1562. **12. Melanchthon bei Johann Manlius. Anm. 8, S. 325 f.**

Noui quendam nomine Faustum de Kundling, quod est paruum oppidum patriae meae uicinum. Hic cum esset scholasticus Cracouiensis, ibi magiam didicerat, sicut ibi olim fuit magnus usus, et ibidem fuerunt publicae ejusdem artis professiones. Vagabatur passim, dicebat arcana multa. Ille Venetiis cum uellet ostendere spectaculum, dixit se uolaturum in coelum. Diabolus igitur subuexit eum, et afflixit adeo, ut allisus humi pene exanimatus esset: sed tamen non est mortuus.

Ante paucos annos idem Johannes Faustus postremo die sedit admodum moestus in quodam pago ducatus Vuirtembergensis. Hospes ipsum alloquitur, cur moestus esset praeter morem et consuetudinem (erat alioqui turpissimus nebulo, inquinatissimae uitae, ita ut semel atque iterum pene interfectus sit propter libidines) ibi dixit hospiti in illo pago: Ne perterrefias hac nocte. Media nocte domus quassata est. Mane cum Faustus non surgeret et iam esset fere meridies, hospes adhibitis alijs, ingressus est in ejus conclaue, invenitque eum iacentem prope lectum inuersa facie, sic a diabolo interfectum. Viuens adhuc habebat secum canem, qui erat diabolus, sicut iste nebulo qui scripsit De uanitate artium etiam habebat canem, secum currentem, qui erat diabolus. Hic Faustus in hoc oppido Vuittenberga euasit, cum optimus princeps dux Johannes dedisset mandata de illo capiendo. Sic Norimbergae etiam euasit, cum jam inciperet prandere, aestuauit, surgitque statim soluens, quod hospiti debebat. uix autem uenerat ante portam, ibi ueniunt lictores et de eo inquirunt.

Idem Faustus magus, turpissima bestia et cloaca multorum diabolorum, uane gloriabatur de se omnes uictorias, quas habuerunt Caesariani exercitus in Italia, esse partas per ipsum sua magia. idque fuit mendacium uanissimum. Id enim dico propter iuuentutem, ne statim talibus uanis hominibus assentiantur.

1566. **13. Martin Luther. Anm. 33, S. 326.**

Da uber Tisch zu Abends eines Schwarzkünstlers, Faustus genannt, gedacht ward, saget Doctor Martinus ernstlich: „Der Teufel gebrauchet der Zäuberer Dienst wider mich nicht; hätte er mir gekonnt und vermocht Schaden zu thun, er hätte es lange gethan.“

ca. 1566. **14. Zimmerische Chronik. Anm. 13, S. 339 ff.**

1568. **15. Johann Weyer. Anm. 9, S. 330 f.**

Joannes Faustus ex Kundling oppidulo oriundus, Cracouiae magiam, ubi olim docebatur palam, didicit, eamque paucis annis ante quadragesimum super sesquimillesimum, cum multorum admiratione, mendacijs et fraude multifaria in diuersis Germaniae locis exercuit. Inani iactantia et pollicitationibus nihil non potuit. Exemplo uno artem ea conditione Lectori ostendam, ut se non imitaturum, mihi prius fidem faciat. Hic sceleris ergo captus Batoburgi in Mosae ripa ad Geldriae fines, barone Hermanno absente, mitius ab eius sacellano D. Joanne Dorstenio tractabatur,

quod huic uiro bono nec callido, plurium rerum cognitionem artesque uarias polliceretur. Hinc et tamdiu uinum, quo Faustus unice afficiebatur, prompsit ille, donec uas euacaretur. Quod ubi Faustus intelligeret, atque Grauiam sibi abeundum esse, ut raderetur barba, diceret alter: uinum is si adhuc curaret, artem denuo promittit singularem, qua citra nouaculae usum, tolleretur barba. Conditione accepta, arsenico confricari eam citra ullam praeparationis mentionem iubet: adhibitaque illinitione, tanta successit inflammatio, ut non modo pili, sed et pellis cum carne exureretur. Cum stomacho idem ille mihi facinus hoc non semel recensuit. Alius mihi non incognitus, barba nigra, reliqua facie subobscura et melancholiam attestante (spleneticus etenim erat), quum Faustum accederet, incunctanter hic ait: Profecto te sororium meum esse existimabam, pedibus tuis mox obseruatis, num longae et incuruae in ijs prominerent ungulae: ita hunc daemoni assimilans, quem ad se ingredi arbitraretur, eundemque affinem appellare consueuit. Hic tandem in pago ducatus Vuirtenbergici inuentus fuit iuxta lectum mortuus inuersa facie et domo praecedenti nocte media, quassata, ut fertur."

16. Ludwig Lavater, De spectris (Von Gespänsten, Zürych 1578, Bl. 105 b). — 1570.

„Was wunders sol zu vnseren zyten Faustus der verrümpt zauberer getriben haben?"

17. Heinrich Bullinger, Wider die Schwartzen Künst (Theatrum de Veneficis, Frankfurt a. M. 1586, S. 303). — vor 1575.

Dergleichen sind die gewesen von denen die Geschrifft hin vnd her redet, vnd sie Magos nennet, wie . . . zu vnseren Zeiten Faustus der Schwartzkünstler gewesen.

18. Andreas Hondorff. Anm. 52. — 1572.

[Nur Auszug aus Nr. 12.]

19. Wolffgang Bütner. Anm. 34, S. 326. — 1576.

[Die erste Stelle nach Manlius, die zweite siehe oben S. 326.]

20. Minucci. Anm. 37, S. 329 f. — 1583.

21. Leonhard Thurneisser. Anm. 51, S. 338. — 1583.

22. Augustin Lercheimer. Anm. 2, S. 326 f. — 1585–1597.

[S. 29 die Geschichte von dem gefressenen Wirtsjungen.]

S. 41—43: Hie muß ich auch von eim zauberer, der nicht herrlich aber doch berhümmt, vom Johans Fausten etwas weitläuffig meldung thun, dazu mich verursachet ein buch das von jm ein lecker, er sey wer er wolle, newlich hat außgeben, damit fürnemlich die schule vnd kirche zu Wittenberg geschmehet vnd verleumdet. Saget daß der Faust sey bey Weimar vnd Jena geboren, zu Wittenberg erzogen instituirt Magister artium vnd Doctor Theologiae gemacht: habe daselbst in der vorstatt beym eusseren thor in

der scheergassen hauß vnd garten gehabt: sey im dorffe Kimlich ein halbe meile von Wittenberg vom teufel erwürget in beyseyn etlicher Magister Baccalarien vnd Studenten am karfreitage. Diß alles ist bößlich vnd bübelich erdichtet vnd erlogen: wie er dann auch, der lecker, seine lügen vnd vnwissenheit damit entdecket daß er schreibet Faust sey bey den Grauen von Anhald gewesen vnd hab da gegauckelt, so doch dieselbige Herren nun über 500 jar Fürsten vnd nicht Grauen sind: den Faust aber hat der teufel erst vor 60 jaren geholt. Wie reimmt sich diß?

Er ist bürtig gewesen auß eim flecken, genant Knütling, ligt im Wirtemberger lande an der Pfältzischen grentze. War ein weile schulmeister vnder Frantz von Sickinge bey Creutzenach: von dannen muste er verlauffen von wegen begangener sodomia. Fuhr darnach mit seinem teufel in landen vmmher, studierte die schwartze kunst auff der hohen schule zu Craco: Kam gen Wittenberg, ward ein zeitlang alda gelitten, biß ers zu grob machete daß man jn gefenglich wolte eynziehen, da macht er sich dauon. Hatte weder Hauß noch Hof zu Wittenberg oder anderswo, war nirgent daheim lebete wie ein lotterbube, war ein schmorotzer, fraß sauff vnd ernehrete sich von seiner gauckeley. Wie konte er hauß vnd hof da haben beym eussern thor in der scheer gassen, da nie keine vorstatt gewesen vnd derhalben auch kein eusser thor? auch ist nie kein scheergasse da gewesen.

Daß man in solcher Vniuersitet einen solchen, den Melanthon ein scheißhauß vieler teufel pflag zu nennen, solte zum Magister, ich geschweige zum Doctor Theologiæ gemacht haben, welches dem grad vnd ehren titul ein ewige schmach vnd schand flecke were, wer glaubet das? Er ist vom teufel erwürget in eim dorffe im land zu Wirtemberg nicht bey Wittenberg zu Kimlich, da kein dorff des namens nirgent ist. Denn nach dem er außgerissen, daß er nicht gefangen wurde, hat er nie dürffen gen Wittenberg wider kommen.

In gemeltes dorff kam er an eim feiertage zu abend bekümmert vnd kranck, weil die stunde jm vom teufel jrem geding nach bestimmt, nun fürhanden war. Findet im wirtshauß ein zeche bawren sitzen mit grossem geschrey. Bittet derhalben den wirt, daß er jm ein besonders kämmerlin eingebe. Alß nun die bawren je lenger je mehr schreien, begert er von jn, sie wollen gemacher thun, seiner als eines krancken verschonen. Da machen sie es desto mehr, wie die bawren pflegen wann man sie bittet. Da beweiset Faust seine letzte kunst an jnen: Sperret allen die meuler auff, daß sie sitzen vnd gaffen einer den andern an, kan keiner ein wort reden: Zeigen vnd deuten zur kammer auff den gast, der wirt solte jn bitten, daß er jnen die meuler wider liesse zugehen. Das geschihet mit dem geding, das sie hinfort stille sein. Darauff machen sie sich alsbald dauon. Zu mitternacht höret der wirt ein gepolter ins Fausten schlaffkammer: findet jn morgens daß jm der halß war vmmgedreiet vnd der kopff vom bette hieng. Da vnd also ist der Faust vmmkommen, nicht bey Wittenberg. Das der lecker vom Karfreitage saget, hat die meynung als wann in der schule also Gottloß vnn ruchloß die jugent erzogen würde daß sie auch an so heiligem tage, da man das leiden Christi betrachten solte, dem teufelischen handel nachgienge.

Andere eitelkeit lügen vnd teufelsdreck des buchs lasse ich vngereget; diese habe ich darumm angezeigt das michs sehr verdreußt vnd betrübet, wie viele andere ehrliche leute, die wolverdiente hochrhümliche schule, die selige Männer Lutherum Philippum vnd andere dermassen zu schenden: darumm daß ich auch etwan da studiert habe. Welche zeit noch bey vielen da dieses zauberers thun in gedechtnuß war. Es ist zwar nicht newe vnd kein wunder das solche schmeheschrifften von bösen leuten vnser religion feinden außgegeben werden: das aber ist ein vngebürlich ding vnd zubeklagen, daß auch vnsere buchtrücker dörffen ohne schew vnd scham solche bücher aussprengen vnd gemein machen, dadurch ehrliche leute verleumdet, die fürwitzige jugent, die sie zuhanden bekommt, geärgert vnd angeführt wird, wie die affen, zu wünschen (dabey sich dann der teufel bald leßt finden) vnd zu versuchen ob sie dergleichen wunderwerck könne nachthun, vnbedacht vnd ongeachtet was für ein ende es mit Fausten vnd seines gleichen genommen habe: daß ich geschweige daß die schöne edle kunst die truckerey die vns von Gott zu gutem gegeben, dermassen zum bösen mißbrauchet wird. Daß sey gnug von dem.

S. 61—62: Wir lesen, daß der teufel Simon den zauberer (dessen in der Apostel geschichten meldung geschihet) hab zu Rom in der lufft vmmher geführt, vnd jn fallen lassen, daß er den Halß zerbrach. Wie er dem Faust thete zu Venedig, der aber mit dem leben dauon kam. . . .

Also fuhr Faust einmahl in der faßnacht mit seiner gesellschafft, nach dem sie daheim zu nacht gessen hatten, zum schlafftrunck auß Meissen in Beyern gen Saltzburg ins bischoffs keller über sechtzig meile, da sie den besten wein truncken. Vnd da der kellermeister ohngefehr hinein kam, sie alß diebe ansprach, macheten sie sich wider dauon, namen jn mit, biß an einem wald, da setzet jn Faust auff ein hohe thanne, vnd ließ jn sitzen, flog mit den seinen fort.

S. 85—86: Der vnzüchtige teufelisch bube Faust hielt sich ein weil zu Wittenberg, wie oben gesagt, kam etwan zum Herrn Philippo, der laß jm dann ein guten text, schalt vnd vermanet jn, daß er von dem ding beyzeit abstünde, es wurde sonst ein böß end nemmen, wie es auch geschahe. Er aber kerete sich nicht daran. Nun wars einmal vmm zehen vhr, daß der Herr Philippus auß seinem studierstüblin herunder gieng zu tisch, war Faust bey jm, den er da hefftig gescholten hatte. Der spricht wider zu jm: Herr Philippe, jr fahret mich allemal mit rauchen worten an, ich wills ein mal machen wann jr zu tische gehet, daß alle häfen in der kuchen zum schornstein hinauß fliegen, daß jr mit ewern gesten nicht zu essen werden haben. Darauff antwortet jm Herr Philippus: Daß soltu wol lassen, ich schiesse dir in deine kunst. Vnd er ließ es auch: Es konte der teufel dem heiligen man seine küche nicht berauben, wie er den hochzeitlichen gesten thete, von denen zuuor gesagt.

Ein ander alter Gottsförchtiger mann vermanete jn auch, er solte sich bekeren. Dem schickte er zur dancksagung einen teufel in sein schlaffkammer da er zu bett gieng, daß er jn schreckete. Gehet vmmher in der kammer, kröchet wie ein saw. Der mann aber war vnerschrocken, wol gerüst im glauben spottete seyn, Ey wie ein feine stimm vnd gesang ist

das eines Engels, der im Himmel nicht bleiben konte, ist von wegen seiner hoffart daß er Gott gleich sein wolte darauß gestossen, gehet jetz in der leut heuser verwandelt in ein saw eim nichts werden menschen zuwillen vnd zu dienste etc. Damit ziehet der geist wider heim zum Faust, klaget jm wie er da empfangen vnd abgewiesen sey. Wolte da nicht seyn, da man jm seinen abfall vnd vnheil verweiß vnd sein darüber spottete.

S. 111: Zur zeit D. Luthers vnd Philippi hielt sich der schwartzkünstler Faust, wie obgemeld, ein weile zu Wittenberg: das ließ man so geschehen, der Hoffnung er würde sich auß der lehr, die da im schwang gieng, bekehren vnd bessern. Da aber das nicht geschahe, sondern er auch andere verführte (deren ich einen gekannt damals alt, mit eim verkrümmten maul, wann der ein Hasen wolte haben, gieng er in wald, da kam er jm in die Hende gelauffen) hieß jn, den Faust, der Fürst eynziehen in gefengnuß. Aber sein geist warnete jn, daß er dauon kam. Von dem er nicht lang darnach grewlich getödtet ward, alß er jm vier vnd zwentzig jar gedienet hatte.

S. 131: Der vielgemelte Faust hat jm ein mal fürgenommen, sich zu bekehren, da hat jm der teufel so hart gedröwet, so bang gemacht, so erschreckt, daß er sich jm auch auffs new hat verschrieben.

vor 1586. 23. Leonhard Thurneisser. Anm. 50, S. 337 f.

1591. 24. Philipp Camerarius. Anm. 44, S. 334.

Apud nos adhuc . . . notum est, inter praestigiatores et magos, qui patrum nostrorum memoria innotuerunt, celebre nomen, propter mirificas imposturas, et fascinationes, adeptum fuisse Johannem Faustum Cundlingensem, qui Cracouiae magiam, ubi ea olim publice docebatur, didicerat, adeo vt ex plebe propemodum nullus reperiatur, qui non aliquod documentum eius artis commemorare possit, illique eadem ludibria, quae modo de Mago Bohemo diximus, ascribantur. [Es folgt Fausts Ende nach Weyer, die S. 334 angeführte Stelle und die Erzählung des Weintraubenzaubers.]

Kleine Mitteilungen.

Die angebliche Stammmutter aller regierenden europäischen Fürstenhäuser, eine genealogische Anfrage. In der zweiten Bearbeitung seines genealogischen Handbuches der europäischen Staatengeschichte (Berlin 1895 S. 9) macht O. Lorenz die interessante Mitteilung, Herr Rudolf Sudermann in Elbing habe auf einer genealogischen Tafel nachgewiesen, dass alle jetzt lebenden europäischen Fürstenhäuser von zwei Schwestern oder Halbschwestern abstammten, Johanna († 1351) und Margareta von Pfirt († 1366), vermählt mit Herzog Albrecht II. dem Weisen von Oesterreich und Markgraf Friedrich III. von Baden. Leider geht es aus dem Wortlaute der Mitteilung nicht deutlich hervor, ob die Sudermannsche Tafel im Buchhandel erschienen ist oder dem Generationenlehrer nur handschriftlich vorgelegen hat. Mir ist sie nicht zu Gesicht gekommen, doch ist auf den ersten Blick zu ersehen, dass Lorenz sie nicht nachgeprüft hat. Margareta war allerdings die Halbschwester Johannas, aber eben deswegen keine Gräfin von Pfirt. Denn ihr Vater war der zweite Gemahl Johannas von Mömpelgard, Markgraf Rudolf Hesso von Baden. Aus ihrer Ehe mit dem Sohne ihres Vaterbruders Markgraf Friedrich III. von Baden *stammt in gerader Linie* das heute regierende grossherzogliche Haus ab. Gestorben ist sie nach März 1380 (vgl. meine Regesten der Markgrafen von Baden Nr. 1331, wodurch Stälin 3, 651 ergänzt wird). Da jedoch Johanna von Mömpelgard aus ihrer ersten Ehe mit Graf Ulrich von Pfirt ausser der habsburgischen Stammmutter Johanna noch eine zweite Tochter Ursula hatte, die mit Graf Hugo von Hohenberg und in zweiter Ehe mit Graf Wilhelm II. von Montfort-Bregenz vermählt war, so erhebt sich bei der Ungenauigkeit der Mitteilung von Lorenz die Frage, ob wir nach Sudermann in Ursula von Pfirt oder in Margareta von Baden die zweite fürstliche Eva zu sehen haben. So wie die Notiz bei Lorenz steht, ist sie nur dazu angethan, Verwirrung anzustiften. Im einen wie im anderen Falle aber würden

wir die eigentliche Stammmutter in Johanna von Mömpelgard zu sehen haben, die sich nach dem Tode ihres zweiten Gemahls Rudolf Hesso von Baden noch einmal mit Graf Wilhelm II. von Katzenellenbogen vermählt hat und 1349 zwischen Juni 5 und September 11 gestorben ist (vgl. meine Regesten Nr. 1067).

Erlangen. Richard Fester.

Die Weissagung auf das Jahr 1401. Nachdem von einer ganzen Anzahl neuerer Forscher[1] auf die Wichtigkeit hingewiesen ist, welche die mittelalterlichen Prophezeiungen, namentlich die mit der Kaisersage zusammenhängenden, für die politische sowie für verschiedene Seiten der Kulturgeschichte besitzen, wird es keiner besonderen Rechtfertigung mehr bedürfen, wenn einer dieser Weissagungen, die man am besten als diejenige auf das Jahr 1401 bezeichnet, eine eingehende Betrachtung gewidmet wird. Der erste moderne Forscher, der sich mit dieser Weissagung beschäftigte, war Willy Boehm. Er fand sie als Vision Kaiser Sigmunds in einigen Inkunabeln, welche die sogen. Reformation desselben Kaisers enthalten, und publizierte sie bei Gelegenheit der Besprechung des im Jahre 1497 erschienenen Druckes jener Reformschrift[2]. „Diesen Zusatz zur Ref. Sig. zu kommentieren, den Urheber und die Bedeutung dieser Pseudovision Sigmunds zu ermitteln", erklärte schon Boehm[3] für nicht uninteressant; doch unterliess er es, wohl weil es ihn in der Beschreibung der Inkunabeln der Reformation K. Sigmunds zu sehr unterbrochen hätte.

Im Jahre 1893 gedachte dann Richard Schröder in seinem Aufsatze über die Deutsche Kaisersage[4] dieser Vision und wies bei

---

[1] Vgl. Lamprecht in Zt. f. Wirtschafts-G. I S. 262, 263; Jastrow, Gesch. des deutschen Einheitstraumes, 2. Aufl. (1885) S. 57 ff.; v. Döllinger, Kleinere Schriften (1890) S. 451–557, bes. S. 454–57, 463; Kampers, Kaiserprophetien und Kaisersagen (1895), bes. S. 12, 42 etc. Vgl. auch meine Besprechung des Buches von Kampers in der Zt. f. Kultur-G. N. F. 1896. S. 122–130. Von diesem interessanten Werke ist nach Fertigstellung des obigen Aufsatzes eine „zweite bis zur Gegenwart fortgeführte Auflage" unter dem Titel: „Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage" erschienen. Die folgenden Citate beziehen sich auf die erste Auflage, von der aber die zweite in den in Betracht kommenden Ausführungen nicht abweicht.

[2] S. Boehm, Friedrich Reisers Reformation des K. Sigmund (1876) S. 13–16.

[3] S. 16.

[4] S. 27, Note 38.

dieser Gelegenheit auf die Aehnlichkeit einer Stelle derselben mit den Erwartungen hin, die nach Johann von Winterthur ca. 1348 im Volke gehegt wurden. Ebenfalls 1893 edierte Altmann dieselbe Prophezeiung in seiner Ausgabe des Eberhart Windeck (S. 357—360), der sie als Vision der heiligen Hildegard bezeichnet. Die Identität dieser Vision mit der von Boehm als Vision Sigmunds publizierten bemerkte Kampers im Histor. Jahrb. 1894, S. 190. In seiner kürzlich erschienenen Schrift über Kaiserprophetien und Kaisersagen[1] hat er sich dahin ausgesprochen, dass die „Prophetie zum Jahre 1401, welche Eberhard Windeke[2] uns überliefert hat, im Jahre 1497 auf Sigmunds Namen getauft und seiner Reformation angehängt, eine durchaus franzosenfreundliche Färbung erhält“. Dass diese Ansicht irrtümlich ist, zeigt sich aber, wenn man die gesamte Ueberlieferung unserer Vision betrachtet.

Die Weissagung auf das Jahr 1401 ist uns nämlich ausserordentlich oft und zwar, abgesehen von den sie enthaltenden Manuskripten Windecks, mindestens noch in fünf Handschriften überliefert. Vier, nämlich Cod. germ. 425 und 113 der Münchener Staatsbibliothek[3], sowie Cod. 4764 und 4477 der Wiener Hofbibliothek[4] bringen sie in deutscher, Cod. 704 der Fürstlich-Fürstenbergischen Hofbibliothek zu Donaueschingen[5] bringt sie in lateinischer Fassung. Am Schlusse der Prophezeiung steht in Cod. Vienn. 4764 die Bemerkung: „Do hat ain end dy weissagung, die meister Heynricus von Hessen ist furchamen in seinem schlaf“. Diese Worte erklären sich dadurch, dass diese Weissagung im Besitze des berühmten Theologen Heinrich von Langenstein in Hessen war[6], während es ausgeschlossen ist, dass dieser die

---

[1] S. 183.

[2] Dass die Bezeichnung „Windeck“ den Vorzug vor „Windecke“ verdient, wie Altmann schreibt, hat Wyss in Centralbl. f. Bibliotheksw. XI (1894) S. 463 gezeigt.

[3] Beschrieben in Cat. Cod. M. S. Bibl. R. Mon. t. V p. 69, 169.

[4] Vgl. Tab. cod. ms. in bibl. Pal. Vind. ass. II p. 380 u. 280; Denis, Cod. ms. theol. bibl. Pal. Vind. (1795) I p. 1571, 1572 II p. 1819.

[5] Vgl. Barack, Handschr. d. F. F. Hfb. z. D. (1865) S. 490.

[6] Dies kann aus den Worten geschlossen werden, mit denen Lazius unsere Prophezeiung in seinem Buche Fragmentum vaticinii cuiusdam, ut conjicitur Methodii (Viennae 1547) fol. L. II einleitet: Revelatio cuiusdam religiosi facta illi a Deo inter preces et post mortem M. Heinrici de Hassia, primi Theologi Academiae Viennensis et nobis super adeo in antiquissimo libro sub finem Apocalypseos in membrana observata. — Die Apokalypse ist in den mir bekannt gewordenen, unsere Vision bringenden Handschriften nicht enthalten. Ueber Lazius vgl. v. Bezold, Abh. d. Münchener Ak. 1884 S. 603.

Weissagung als ihm selbst zu teil gewordene hätte schildern wollen[1]. Cod. germ. Mon. 425 sagt, dass das Gesicht „ain andächtiger mann an dem Auffertabend gesehen hat“; in den übrigen Handschriften fehlt die Angabe, wem die Vision geschehen ist.

Von den Inkunabeln der sogen. Reformation K. Sigmunds enthalten die Prophezeiung:

1. Die Augsburger Ausgabe von 1497 (beschr. bei Panzer I, S. 228 Nr. 429; ein Exemplar in der Kgl. Biblioth. zu Berlin). Dass wir es mit einer Vision Sigmunds zu thun haben, wird hier nicht ausdrücklich gesagt. Man könnte es höchstens aus den Worten folgern, mit denen die Vision und zugleich das ganze Buch schliesst: „Hie endet sich das Buch der Reformation, so . . . herr Sigmund, Römischer keyser, . . . fürgenomen het“.

2. Die Baseler Ausgabe von 1521 (Panzer II, 47, Ex. in Berl. Biblioth.) bringt die Vision unter dem Titel: „Eine erscheinung geschehen einem frummen geistlichen man zu offenbarunge künftige ding“, lässt sie also gar nicht Sigmund zu teil geworden sein, da dieser kein Geistlicher war.

3. Eine Ausgabe von 1521 ohne Ortsbezeichnung, von der Weller Rep. typ. Nr. 1932 vermutet, dass sie in Wittenberg entstanden ist (Ex. in München mit Signatur Conc. 36), giebt fol. 36 v.: „Offenbarung und gesichte, so dem frommen fursten, kaiser Sigmund ym schlaff zu Bressburg am abent der Himelfart Christi furkomen ist.“

4. Eine Ausgabe ohne Orts- und Zeitangabe, die Boehm S. 18 als in Augsburg, Weller Nr. 2243 als ca. 1522 entstanden ansieht (Ex. in Berlin) bringt die Vision unter dem Titel: „Wie unser her kayser Sigmunden erschinen ist“.

Hierzu kommen folgende Inkunabeln, in denen die Vision ohne die Reformation K. Sigmunds publiziert ist:

5. „Ein offenbarung und gesicht, das geschehen ist dem durchlauchten hochgebornen Fursten unnd hern Sygismundus konig tzu Ungern und Behem tzu Pressburg auff dem auffartz abent, als yr hernach horen werdet von der tzerstorung land unnd konigreych und verfollgung der Priesterschafft. Holzschnitt.“ 4 Bl., letztes leer — 4°. ohne Ort und Jahr. Weller 1614[2]. Hier steht auf Bl. 1b eine

---

[1] Er war bekanntlich Gegner derartiger Prophezeiungen. Vgl. seine Schrift Contra vaticinia Thelesphori Eremitae, bes. c. 31 (Pez Thesaurus anecd. nov. t. I pars II p. 542, 543).

[2] Da der Holzschnitt dieser Ausgabe genau mit demjenigen der oben unter Nr. 3 erwähnten Ausgabe des Ref. K. Sigmunds von 1521 (Weller 1932) übereinstimmt, so dürfte die Datierung, die Weller diesem Separat-

Prophezeiung in Versen auf das Jahr 1520, eine freie deutsche Uebersetzung einer in stauferfreundlichen Kreisen Italiens entstandenen lateinischen Weissagung auf das Jahr 1293[1] oder einer ihrer Bearbeitungen[2].

6. Eine Ausgabe mit fast gleichem Titel (Ein offenbarunge un Gesicht, das geschehen ist dem Durchleuchtigste Fürsten . . . zu Pressburg uff dem Uffart abent. Als ir . . . .). Holzschnitt. 4 Bl. 4⁰. ohne Ort und Jahr. Ex. in Berlin (B. Diez. 1856). Sie unterscheidet sich von der vorigen Ausgabe nur durch kleine orthographische Abweichungen, im Titelholzschnitte[3] sowie dadurch, dass sie die Prophezeiung in Versen auf Blatt 4 bringt.

7. Weller 1613 (Ex. in München) stimmt bis auf kleine orthographische Abweichungen mit der in Nr. 6 beschriebenen Ausgabe, hat aber das Titelbild von Nr. 5.

8. „Reymundus offenbarung. Ist gefunden worden jn einem alten Buch vor vil Jaren geschriben". 4⁰. 4 Bl. Titel in Einfassung. Ex. in Berlin, Weller 1615.

9. Eine Ausgabe mit ganz geringen orthographischen Abweichungen von der letztgenannten. Ex. in Berlin. Weller, Supplement 177.

10. Eine mit 1532 datierte Ausgabe, welche mir nicht zu Gesicht gekommen ist. Weller 1615, Note, nennt sie blossen Neuabdruck der oben unter Nr. 8 angeführten Ausgabe.

11. Kertbeny[4] führt auf Grund eines Exemplars im Budapester Nationalmuseum an: „Offenbarung und Gesicht, das geschehen ist dem Durchl. Fürsten und herrn Sigismundo König zu Hungern und

---

drucke in dem Zusatze ca. 1520 gibt, irrtümlich und der Druck später zu setzen sein. Hat einer der in Weller 1932 und Weller 1614 gegebenen Texte dem anderen als Grundlage gedient, so kann es nur 1614 sein, da 1932 die den anderen z. T. zeitlich früheren Ausgaben der Visio, die zusammen mit der Ref. erschienen, eigentümliche Beziehung auf 1401 enthält und mit ihnen den den Separatausgaben, die, soweit datierbar, später sind, eigentümlichen Schluss „das ist die warhait" nicht bringt.

[1] Gedruckt bei Kampers S. 128.

[2] Sich auf die Jahre 1390 und 1440 beziehende Bearbeitungen werden von Kampers ibid. N. 3, andere, welche 1447 und 1470 betreffen, auch von v. Bezold S. 582 angeführt.

[3] In Weller 1614 liegt Sigmund auf einem Ruhebette, Gott schaut zu ihm zum Fenster hinein. In unserer Ausgabe kniet ein Mann (wohl Sigmund) vor einem Bischof, vor ihnen ist eine niedrige Mauer, rechts ein Turm wahrzunehmen.

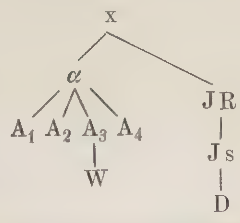
[4] Bibliographie der ungarischen Litteratur I (1880) S. 347, Nr. 2.

Behem uff dem Uffart abend (1403). Als ir hernach hören werden von der zerstörung land und Künigreich, und verfolgung der Priesterschaft". Ohne Ort und Jahr. Kl. 4°. 4 Bl. mit der Prophezeiung in Versen. Sie unterscheidet sich von der unter Nr. 6 genannten nur durch die Datierung der Prophezeiung mit 1403, während der von Kertbeny beschriebene Titelholzschnitt dem dortigen völlig entspricht.

12. Ein im Jahre 1544 von „M. Jacob Cammer Lander" zu Strassburg hergestellter Druck enthält nach der Angabe auf dem Titelblatte: a) „Practica unnd prognostication zweier fürnemlichen unnd weit berhümten inn der Mathematick M. Johan Carionis und M. Salomon der statt Rüremund Physicum ...." b) „Eine Christliche ermanung an K. M. König, Churfürsten, Fürsten, Graven, herrn und alle stände Christlicher versamlung Joh. Carionis"[1]; c) „Offenbarung Raimundj, darinn allen ständen geystlich und weltlich landten und leüten viel schwerer straffen getrawt. Desshalben inn dieser letzsten zeit ein jeder sein leben wol mag bessern". Ex. in Berl. Biblioth. Die Vision selbst hat 4 Bl. Sie unterscheidet sich im Texte wenig von den oben unter Nr. 8 und 9 erwähnten Ausgaben, wohl aber dadurch, dass sie wie das ganze Buch mit zahlreichen Holzschnitten verziert ist.

13. Nach einer Notiz von Hammers[2] kann noch angeführt werden: „Ein Gesicht, welches dem Kaiser Sigismundo erschienen sein sol, als er nach der erbarmlichen Nidderlag zu Nicopoli im 1395 jar am abend Michaelis geschehen, wiederumb herauff gen Presburg kommen." Gedruckt 1545 (ohne Ort).

Die Textüberlieferung veranschaulicht folgendes Stemma:



Die Gruppe A bilden die vier handschriftlichen Ueberlieferungen des deutschen Textes und zwar ist A_1 die Wiener Handschrift Nr. 4764, A_2 Nr. 4477, A_3 Cod. Germ. Mon. 425 und A_4 Cod. Germ. Mon. 1113.

---

[1] Ueber Carion vgl. v. Wegele, Gesch. d. d. Historiogr. S. 190-194, über seine astrologischen Schriften G. F. Strobel, Miscellaneen litter. Inhalts Bd. VI (1782) S. 151-159.

[2] Verzeichnis der in Europa erschienenen, osmanische Geschichte betr. Werke Nr. 605 S. 109 (in seiner Geschichte des osmanischen Reiches Bd. X 1835). Danach auch Kertbeny S. 149 Nr. 600.

W ist die Ueberlieferung durch Windeck; JR sind die Inkunabeln, welche die Vision zugleich mit der Reformation K. Sigmunds bringen, Js die separaten Abdrücke der Vision[1], D der lateinische Text der Donaueschinger Handschrift.

Der Gruppe A ist ausser dem Fehlen jeder Beziehung auf Sigmund auch abweichend von den übrigen Texten gemeinsam, dass die Stelle, welche dem Abdrucke bei Boehm S. 13, Z. 33 entspricht, verderbt ist, indem statt „christenmenschen“ „inseln“ steht. In A_1 gibt dies zu dem Satze: „vil inseln werden in furchten und auch fliehen“, in A_2 zu dem Satze: „vil insel werden sie fürchten und fliehen auch“, in A_4 zu „vil insel werden sie fliehen“ Anlass. In A_3 heisst die Stelle: „vil innsel werden sie fürchten und auch vliehen und werden auch daraus fliehen“. In der gemeinsamen Grundlage aller dieser Handschriften (α) war also schon die Verwechslung geschehen. Der Schreiber von A_3 empfand die Verderbnis des Textes und, ohne die unpassenden Worte zu streichen, fügte er seinerseits eine Konjektur hinzu. Als W dürfen wir nicht denjenigen Windecktext benutzen, den Altmann auf Grundlage der Handschrift V_2 gibt. Gerade die Betrachtung des Textes, den unsere Visio in den einzelnen Windeckhandschriften hat, und der Vergleich mit der sonstigen Ueberlieferung der Visio zeigt, dass die Handschrift Windecks in der Kgl. Bibliothek zu Hannover (H) von allen Windeckhandschriften den relativ besten Text hat[2]. An der oben angeführten Stelle (entspr. Boehm S. 13, Z. 33) steht hier „inseln“ und zwar ganz der Konjektur des Schreibers von A_3 entsprechend: „und vil insel werden sie forchten und werden daruss fliehen“[3], so dass es also auf diese Quelle zurück-

[1] Es würde weder für die Geschichte dieser Vision noch für die Herstellung des Urtextes Wert haben, in diesem Stemma auch auf die ganz geringen Differenzen der einzelnen zu JR oder Js gehörigen Texte einzugehen.

[2] *Man vergleiche den Text in V. 2, wonach Druck bei Altmann S. 357-360,* | sowie H und Ueberlieferung ausser bei Windeck

S. 357 Z. 5: In dem namen Jesu Christi	In dem namen gots Jesu Christi
S. 358 Z. 6: mit dinen sünden	von dinen sünden
S. 359 Z. 4: wurt besunder snöde	wurt snöde
Z. 27: werdent gebrochen	werden zustort und gebrochen
S. 360 Z. 2: von den Franzosen.	von den Franken.

Dass der Text H dem von Altmann zur Grundlage seiner Edition gewählten V. 2 vorzuziehen, hat mit anderen Gründen auch Wyss in der oben Note 6 citierten Abhandlung gezeigt.

[3] Ed. Altmann S. 28, 29.

zuführen ist. Daher werden wir auch die einzige Abweichung Windecks von A_3 und den übrigen A-Texten, welche nicht zweifellos aus einem Versehen des Abschreibers herrührt, nicht durch Ableitung von der ursprünglichen Form der Vision, sondern als spätere Aenderung erklären. Alle übrigen Texte lassen nämlich die Urheber der Schreckenszeit „von den deutschen und von den franken und von irem kaiser" besiegt werden[1]. Wenn Windeck dafür ganz allgemein „den Kaiser" neben den Deutschen und den Franken nennt[2], so hat nicht, wie Kampers meint, später die Prophetie eine franzosenfreundliche Färbung angenommen, sondern ein Deutscher hat eine Stelle geändert, welche feindlichen Bestrebungen zur Stütze dienen konnte.

Die Texte JR stimmen zum Unterschiede von A darin überein, dass sie an der besprochenen Stelle Boehm S. 13, Z. 32, 33 den richtigen Text haben. Der Abdruck, den Boehm nach der Ausgabe von 1497 gibt, enthält mehrere Druck- und Lesefehler[3], sowie auf Grundlage dieser Ausgabe einen schon in den späteren Inkunabeln getilgten Fehler. Nach diesen, sowie nach A ist Boehm S. 13, Z. 10 „von ir eins wegen" in „von weinens wegen" zu emendieren.

Die Texte Js unterscheiden sich von JR dadurch, dass sie am Ende noch die Worte „das ist die warhait" haben und dass in ihnen nicht das Jahr 1401 als das der Erfüllung der Weissagung erwähnt wird. Als die Zeit Nikolaus III. (1277—1280) wird fälschlich 1272 genannt. In Nr. 8 und Nr. 12 ist der Text am Schlusse in patriotischem Sinne geändert: Zuletzt werden die Deutschen das römische Reich (sic!), die Ungläubigen und die Welschen zerstören und die christliche Kirche wieder aufbringen.

Der in D überlieferte lateinische Text ist einfach eine Uebersetzung von Js, wie z. B. daraus hervorgeht, dass er mit „Et sunt ista vera" schliesst.

Um den von Boehm gebrachten Text wenigstens dem Sinne nach der ältesten feststellbaren Fassung der Vision gleich zu machen, muss man an ihm folgende Emendationen vornehmen: S. 13, Z. 10 von weinens wegen (vgl. oben). — S. 14. Z. 12 dem land zu Frankreich wird vil er und gewaltz g e n u m e n (nach A_2, A_3, A_4; A_1: den landen zu Frankreich wird vil er genumen). — Z. 17 werden auch ziehen

[1] Vgl. Boehm S. 15 Z. 32, 33.

[2] S. 360 Z. 2, vgl. Note 19.

[3] Es ist z. B. zu verbessern Boehm S. 14 Z. 32 „in abgrunt" in „in den abgrunt", Z. 36 „wolt" in „wölt", S. 15 Z. 2 „auch gross" in „auch als gross", Z. 20 „sammlen" in „samleln", „aufrichten" in „ausrichten", S. 16 Z. 2 „da wirt" in „so wirt".

(nach *α*). — S. 15, Z. 5 dann die armen (nach A_1, W als die armen; J „und die armen“ ist verderbt). — S. 15, Z. 34 ausrichter (aufrichter beruht auf Versehen Boehms).

Suchen wir jetzt die Entstehungszeit der Weissagung festzustellen. Die äussersten Termine geben die Regierungszeit des Papstes Nikolaus III. (1277—1280) und das Jahr 1447, in dem die älteste datierte Windeckhandschrift geschrieben wurde[1], in der auch unsere Vision enthalten ist. Doch kann man ihre Entstehung unbedenklich in das 14. Jahrhundert verlegen und auch als wahrscheinlich annehmen, dass der deutsche Text mit dem Hinweise auf das Jahr 1401 als dasjenige, in welchem die geweissagten Verfolgungen beginnen werden, aus den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts herrührt. Wird in der Vision gesagt, es sei seit Nikolaus III. kein Papst von der Sünde der Simonie frei gewesen, so ist die Vision jedenfalls einige, wahrscheinlich aber erst längere Zeit nach seinem Tode entstanden. Die mittelalterlichen Weissagungen auf ein bestimmtes Jahr sind i. d. R. entweder teilweise vaticinia ex eventu d. h. sie verkündigen einiges, was wirklich geschehen ist, und dann das Gewünschte oder Gefürchtete, sind also in derselben Zeit entstanden, in der die ersten der geweissagten Ereignisse eintreten sollen, oder sie wurden nicht besonders lange vor dem Jahre, auf das hingewiesen wird, verfasst. Zwischen dem Inhalte unserer Prophezeiung und den Ereignissen des Jahres 1401 vermag ich keinen Zusammenhang zu finden, so dass also eine Entstehung vor 1401 wahrscheinlich ist. Mit der Annahme, dass unsere Weissagung schon vor 1401 existierte, stimmt auch die Mitteilung des Wiener Gelehrten des 16. Jahrhunderts Wolfgang Lazius überein, dass eine die Prophezeiung in der uns bekannten Form überliefernde Handschrift dem Theologen Heinrich von Langenstein († 1397) gehört habe[2].

Früher dürfte indes schon eine lateinische Version vorhanden gewesen sein, *in der wohl noch die Beziehung auf das Jahr 1401* fehlte. Dafür spricht, dass in der 1386 entstandenen Schrift des Telesphorus von Cosenza: „Ueber das Schisma und die bevorstehenden Leiden der Kirche“ eine mit den Worten „In vigilia namque ascensionis“ beginnende Weissagung erwähnt wird[3]. Schon Kampers[4] hat

---

[1] S. Altmanns Ausgabe S. XVII.

[2] Siehe oben Note 10.

[3] In dem Exemplare der Hamilton-Sammlung des K. Museums zu Berlin (Nr. 628) fol. 4 Z. 15. Ueber dies Werk des Telesphorus vgl. jetzt Kampers S. 235-249.

[4] Histor. Jahrb. 1894 S. 190 und Kaiserprophetien S. 179 u. 244.

sich dahin ausgesprochen, dass sie mit der unseren vielleicht identisch ist. Lässt sich dies auch nicht mit Sicherheit behaupten, so scheint mir doch aus anderen Gründen zu folgen, dass unsere Prophezeiung zunächst in lateinischer Sprache und in Italien abgefasst ist. Gerade des über die „welschen Lande" hereinbrechenden Unglücks wird besonders ausführlich gedacht; den Bedrängnissen aller anderen Länder zusammen werden nicht halb so viel Worte wie denen Italiens gewidmet[1].

Auffallend ist, dass vom Schisma in dieser Prophezeiung keine Rede ist. Auf Entstehung vor seinem Ausbruch (20. Sept. 1378), aber in den ihm unmittelbar vorhergehenden Monaten deutet folgende Stelle unserer Weissagung: „Rom wirt mit krieg umbgeben und dasselbe wird zugeen durch etlich cardinel. wee dir Rom! wann du wirst bald gedemütiget von deinen veinden und underweilen so wirt ein frid gemacht und doch kein steter frid nit ist"[2]. Im Sommer 1378 wurde von den gascognischen Söldnerscharen, welche die Kardinäle angeworben hatten, die sich von Urban VI. getrennt, die Umgegend Roms verwüstet; die Römer erlitten am 16. Juli eine schwere Niederlage an der salarischen Brücke[3]. Bald darauf schlossen die Gesandten Urbans mit den diesem feindlichen Kardinälen einen Vertrag, der aber nicht von langer Dauer war[4].

Diese zeitgeschichtliche Deutung, welche wir der „Umgebung Roms mit Krieg" auf Veranlassung einiger Kardinäle und dem vorübergehenden Friedensschlusse geben, wird dadurch unterstützt, dass sich gerade diese Momente in den Weissagungen des ausgehenden Mittelalters sonst nicht finden. Dagegen sind die Erwartung von einer bevorstehenden Verfolgung der Kleriker und auch der Zug, dass sie in dieser ihre Platten verbergen werden, so häufig[5], dass wir an

---

[1] Vgl. Boehm S. 14 Z. 12–15 u. 5–11.

[2] S. 14 Z. 7, 8.

[3] Siehe Thomas de Acerno, De creatione Urbani VI. etc. (Muratori Script. rer. Ital. III p. 727) und Theoderici de Nyem De scismate I c. 13 (ed. Erler p. 28, 29, vgl. Erler's Note 4). Vgl. Hefele, Konziliengesch. VI, 2. Aufl., bes. von Knöpfler S. 787. Dietrich v. N. sagt über den Eindruck der Schlacht in Rom: subito clamor et ullulatus magni auditi fuerunt in eadem urbe und schildert c. 14 p. 31 auch die Schädigungen, welche die Truppen der Kardinäle den Ländereien und Herden der Römer zufügten.

[4] Thomas de Acerno ibid.: (Die Gesandten des Papstes) habuerunt cum illis ultramontanis (den abgefallenen Kardinälen) tractatum concordiae et reductionis eorum . . . quia illi non potuerunt illos reducere nec tractatus concordiae potuit finiri.

[5] Wie verbreitet diese Anschauung gerade auch in Italien war, er-

Stellen, wo derartiges erwähnt wird, nicht an irgend einen Zusammenhang mit unserer Vision zu denken haben. Die Ansicht, dass gerade seit Nikolaus III. jeder Papst Simonist gewesen ist, habe ich sonst nicht gefunden; wohl aber wird er auch in anderen italienischen Quellen des 14. Jahrhunderts als erster Simonist auf dem päpstlichen Stuhle bezeichnet[1].

Es sind besonders fünf Ereignisse, welche die Vision vorhersagt:

1. Weitere Niederlagen und Verfolgungen der Christen durch die Ungläubigen.

2. Die besonderen Drangsale Roms durch die Kardinäle.

3. Verheerungen aller Länder durch den „kleinst künig", der „mit etlichen künigen" kommt, „die do nahent sitzen demselben land".

4. Besiegung dieser Könige durch einen Fürsten mit Hilfe der deutschen Fürsten und auch des Königs von Frankreich. Der Autor steht nicht auf Seite dieser Fürsten; sie sind die „Ungerechten"[2] und die schlimmsten Verfolger der Kirche.

5. Besiegung dieser Fürsten durch einen Fürsten mit Hilfe der Deutschen, der Franken und ihres Kaisers, und Wiederherstellung der Macht der römischen Kirche.

Ist bei den besonderen Drangsalen Roms durch die Kardinäle die zeitgeschichtliche Erklärung passend, so versagt sie bei den übrigen

---

kennen wir daraus, dass der Dominikaner Johannes Baptista zu Piacenza, der 1457 das nahe Weltende in seinen Predigten verkündigte, am 21. August dieses Jahres auch behauptete: „advenire tempus, quo Presbyteri prae timore coronam suam cooperient" (Ann. Placent. in Muratori Script. t. XX p. 905). In Deutschland nennt Johann v. Winterthur, indem er erzählt, dass ca. 1348 viele glaubten, dass Friedrich II. zurückkehren werde, um die Kirche zu reformieren und den sittenlosen Klerus zu strafen, unter den von ihm erwarteten Thaten: Clericos persequetur adeo atrociter quod coronas et tonsuras suas stercore bovino, si aliud tegumentum non habuerint, obducent, ne appareant tonsorati. Johann Vitod. Chronicon ed. von Wyss in Arch. f. Schweizer Gesch. XI (1856) S. 250. Der Pfeiffer Hans Boehm von Niklashausen predigt 1476 u. a.: in kurtz wurt esz darzu kommen, dass der priester mocht die platt bedecken mit der hant, dett er gern, dass man in nyt kennt. Siehe Arch. d. histor. Vereins f. Unterfranken 1858, Heft 3 S. 53.

[1] Vgl. Dante Inferno XIX, Vers 31 ff. u. Villani l. VII c. 53 (Muratori Script. XIII p. 270): fu il primo papa, nella cui corte s'usasse palese simonia per li suoi parenti. Es wird ihm also Simonie im Interesse seiner Verwandten (Nepotismus) zum Vorwurfe gemacht, während die Prophezeiung allerdings nur von Simonie schlechthin spricht.

[2] Boehm S. 15 Z. 31.

Ereignissen. Sie beruhen auf Vorstellungen, welche aus der Sage vom Antichrist und seinen Vorläufern herrühren und mit den Erwartungen von einer Reform oder Verfolgung der Kirche durch den wiederkehrenden Kaiser Friedrich II. oder einen seiner Nachkommen in enger Verbindung stehen. Die kirchenfreundliche und die kirchenfeindliche Tradition sind hier in der Weise verquickt, dass zunächst die Verfolgung der Kirche und zwar doppelt, durch die Ungläubigen und den nicht näher bezeichneten Fürsten, später ihre Wiederaufrichtung durch den Kaiser stattfindet. Der episodenhaft auftretende „kleinste König" dürfte auf der mitunter vertretenen Anschauung beruhen, dass der Reformator, der mit „den Ungerechten" im Kampfe steht, aus kleinen oder ärmlichen Verhältnissen erwachsen werde[1]. Da unsere Vision, so sehr sie auch den Klerus tadelt, doch auf seiner Seite steht, so hat sie dem „kleinsten König" die ihm wohl ursprünglich zugeschriebene Kirchenreform nicht gelassen. Sie berichtet nur, dass er mit niemand Erbarmen haben wird und von den „Ungerechten" besiegt werden wird.

Die grosse Verbreitung unserer Vision in Deutschland erhellt aus der bedeutenden Anzahl der sie überliefernden Handschriften und Inkunabeln. Ausser Lazius hat sie im 16. Jahrhundert auch Melanchton und zwar in seiner „Declamatio de Sigismundo imperatore" erwähnt. Er hält sie für wohl überliefert und zweifelt nur, ob sie sich auf die hussitischen Unruhen oder diejenigen seiner Zeit bezieht[2].

Für die Geschichte der Weissagung liess sich aus ihrer Ueberlieferung entnehmen, dass sie in Deutschland nicht in franzosenfreundlichen, sondern je länger, desto mehr in patriotischem Sinne geändert wurde.

Carl Koehne.

---

[1] Schon in Byzanz war die Ansicht verbreitet, dass der rettende Zukunftskaiser *„arm wie ein Bettler" sein werde* (Kampers S. 39); so bezeichnet auch Johann von Toledo den Zukunftskaiser, dessen Auftreten er für das Jahr 1256 verkündigt, als „pauper opum" (ibid. S. 116). Ferner wird nach einer Weissagung des „Propheten Jung Hester", welche die sog. Reformation K. Sigmunds citiert, ein „geweihter Kleiner" („sacer pusillus") die Welt als Kaiser reformieren (Boehm S. 238 Z. 6, S. 239 Z. 9 u. Z. 20). Endlich ist ein Mann von „kleinem Stamm" auch in der von Haupt herausgegebenen „Schrift eines Revolutionärs im Zeitalter Maximilians I." der Reformator der Welt (Westd. Zt. Erg. VIII S. 208).

[2] Corp. Reformatorum XI p. 322.

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT

FÜR

GESCHICHTSWISSENSCHAFT.

BEGRÜNDET VON L. QUIDDE.

NEUE FOLGE

IM VEREIN MIT

G. BUCHHOLZ, K. LAMPRECHT, E. MARCKS

HERAUSGEGEBEN VON

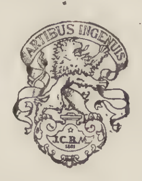
GERHARD SEELIGER.

ERSTER JAHRGANG.

(DER GANZEN FOLGE SIEBENTER JAHRGANG.)

1896/97.

Monatsblätter.



FREIBURG I. B. und LEIPZIG 1897.

AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR

(PAUL SIEBECK).

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

Nachrichten und Notizen.

Friedrich der Grosse und der Ursprung des siebenjährigen Krieges.

Von

K. Th. Heigel.

I.

Wenn ein Forscher von so anerkannter Bedeutung wie der Verfasser des „Scharnhorst“ sich nicht damit begnügt, die Darstellung einer geschichtlichen Episode aus der Feder eines Fachgenossen zu verurteilen, sondern, aus dem Einzelfall weitreichende Folgerung ziehend, gegen das „Borussentum“ in der Geschichtsforschung die schwersten Anklagen erhebt, so muss ein solcher Vorgang in weitesten Kreisen der gelehrten Welt Aufsehen hervorrufen. Es ist denn auch, seit Max Lehmann vor zwei Jahren, an Naudés Aufsatz über Friedrich den Grossen vor dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges anknüpfend, die „Orthodoxen“, die jede Kritik der „Fridericianischen Legende“ als unvereinbar mit preussischem Patriotismus verketzern, so heftig angriff [1], in den meisten Fachzeitschriften und vielen anderen Organen für und wider die Anklage Partei genommen worden. Die überwiegende Mehrheit sprach sich gegen Lehmann aus, doch wäre der Einwand nicht unberechtigt, dass in solchen Fragen die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen werden müssen. Um ein zuverlässigeres Urteil zu ermöglichen, sei festgestellt, dass sich auf Lehmanns Seite, wenn auch nur in bedingter Weise, Hans Delbrück [2] gestellt hat, dass ferner Luckwaldt [3] und Ferdi-

[1] Max Lehmann, Friedrich der Grosse und der Ursprung des siebenjährigen Krieges (1894).

[2] H. Delbrück, Der Ursprung des siebenjährigen Krieges; Preuss. Jahrb., 79. Bd., 254.

[3] Luckwaldt, Die Westminsterkonvention; Preuss. Jahrb., 80. Bd., 230.

nand Wagner[1] bei Untersuchungen über Preussens Verhältnis zu England und Frankreich im kritischen Jahre die Ansicht Lehmanns als richtig voraussetzen, dass endlich Onno Klopp[2] und ein Anonymus in den „Historisch-politischen Blättern“[3] — wie muss dem treuen Mitarbeiter Sybels das Herz gepocht haben, als er in Jörgs gelben Heften sein Lob erblickte! — die „Bekehrung“ Lehmanns zur allein richtigen Auffassung, d. i. zur Verurteilung der Politik des Preussenkönigs mit Genugthuung begrüsst haben.

Der siebenjährige Krieg — so lässt sich die Hypothese Lehmanns kurz zusammenfassen — wurde nicht, wie König Friedrich selbst glauben machen wollte und wie bisher allzu leichtgläubig nachgebetet wurde, zur Verteidigung Preussens geführt, sondern war ein Angriffskrieg, dem die schon längst gehegte Absicht, Sachsen zu erobern, zu Grunde lag.

Wie spricht sich nun König Friedrich selbst über seine Initiative aus?

Von den offiziellen Manifesten nach dem Einmarsch in Sachsen kann füglich abgesehen werden; die Schriftstücke dieser Gattung gleichen sich samt und sonders, wie ein Ei dem andern. Doch welche Erklärung gibt Friedrich in seinen Denkwürdigkeiten, die ja so freimütige Sprache führen, dass gegen den Verfasser deshalb der Vorwurf des „groben Cynismus“ erhoben wurde?

In der „Geschichte des siebenjährigen Krieges“, die nach Friedrichs eigener Angabe stückweise und unter dem frischen Eindrucke der geschilderten Thatsachen entworfen, unmittelbar nach dem Friedensschluss in einheitliche Form gegossen wurde, setzt Friedrich mit ungekünstelter Ruhe auseinander, wie er durch Nachrichten aus verschiedenen Kanälen allmählich zur Ueberzeugung gelangte, dass das Komplott seiner Feinde zur Reife gediehen, dass zur Erhaltung Preussens ein neuer Krieg zu führen sei[4]. „Indes war es wahrscheinlich, dass dieses Jahr noch verfliessen werde, ohne dass Preussens Feinde den letzten Schritt

---

[1] Ferd. Wagner, Friedrichs des Grossen Beziehungen zu Frankreich und der Beginn des siebenjährigen Krieges (1896).

[2] Oesterreichisches Litteraturblatt, IV, Nr. 12.

[3] Historisch-politische Blätter, 115. Bd., 682.

[4] Histoire de la guerre de sept ans, chap. 3; Oeuvres, IV, 36.

unternähmen, weil der Petersburger Hof den Krieg bis zum nächsten Jahr verschieben wollte, und weil sich vermuten liess, dass die Kaiserin-Königin noch warten würde, bis alle Bundesgenossen bereit wären, mit vereinter Macht den König anzugreifen. Diese Erwägungen gaben Anlass, die Frage zu untersuchen, ob es vorteilhafter sei, den Feinden durch einen Angriff zuvorzukommen, oder zu warten, bis sie ihre grossen Vorbereitungen beendigt hätten, so dass es dann nur von ihnen abhinge, welche Unternehmungen sie für gut befinden würden. Welchen Entschluss man immer unter diesen Umständen fassen mochte, der Krieg stand gleich sicher und unvermeidlich bevor; es war also bloss zu erwägen, was mehr Vorteil biete, den Krieg noch einige Monate hinauszuschieben oder ihn unverzüglich zu eröffnen?" Der Verfasser legt sodann dar, dass hauptsächlich aus militärischen Gründen ein weiterer Aufschub gefährlich erschien. „Wenn der König noch länger müssig zusah, gab er diesem übelgesinnten Nachbar (Sachsen) Zeit, sich zu verstärken, während in anderem Falle, da die Russen in diesem Jahre noch nicht auftreten konnten und Sachsen mit seinen Vorkehrungen noch nicht fertig war, die Umstände günstig schienen, den Feinden durch rasches Zuvorkommen im ersten Feldzuge Vorteile abzugewinnen, die man verlieren musste, wenn man durch übel angebrachte Bedenklichkeit und Schonung die Operationen auf das nächste Jahr aufschob. Ueberdies hätte man durch solche Unthätigkeit den Feinden leichter gemacht, mit vereinten Kräften über die Staaten des Königs herzufallen, die dann gleich bei Eröffnung des Kriegs zum Schauplatz der Kämpfe gemacht worden wären; dagegen konnte durch einen Ueberfall des Gebiets der Nachbarn, über deren schlimme Absichten kein Zweifel möglich war, der Krieg in Feindesland gespielt werden, das preussische Gebiet verschont bleiben. Und was den so fürchterlichen Namen des Angreifers betrifft, so ist das ein leeres Schreckbild, das nur furchtsame Seelen täuschen konnte, und worauf in so schwieriger Lage, wo es die Rettung des Vaterlands galt, keine Rücksicht zu nehmen war. Denn der wahre Angreifer ist ohne Zweifel derjenige, der uns zwingt, die Waffen zu ergreifen und ihm dadurch zuvorzukommen, dass wir einen minder schwierigen Krieg auf uns nehmen, um einen gefährlicheren zu vermeiden, weil man von zwei Uebeln das kleinere wählen muss. Mochten die Feinde des Königs ihn

den Angreifer nennen oder nicht, das war gleichgültig und änderte nichts an der Sache, nachdem einmal die Verschwörung der europäischen Mächte vollendete Thatsache war. Die Kaiserin-Königin, die Kaiserin von Russland und der König von Polen hatten ihren Bund geschlossen und standen im Begriff, zu Thätlichkeiten überzugehen, so dass deshalb der König weder einen Freund weniger, noch einen Feind mehr bekommen haben würde. Endlich, es handelte sich um die Wohlfahrt des Staates und die Erhaltung des brandenburgischen Hauses. In einer so ernsten, so wichtigen politischen Angelegenheit wäre es ein unverzeihlicher Fehler gewesen, wenn man sich mit blossen Formen aufgehalten hätte, die man ja im gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht beiseite setzen darf, denen man sich aber in ausserordentlichen Fällen, wie es der vorliegende war, wo Unentschlossenheit und Langsamkeit alles zu Grunde gerichtet hätten und Rettung nur durch einen tapferen und schnellen Entschluss und dessen rasche Ausführung möglich war, nicht unterwerfen darf."

Diese Erklärung soll nun nach Lehmann nicht dem wirklichen Sachverhalt entsprechen, sondern der Krieg soll zu Eroberungszwecken geplant und eröffnet worden sein.

Nur der Umstand, dass ein hervorragender Forscher der Sybelschen Schule mit solcher Anschuldigung vor die Schranken trat, kann das Aufsehen, das der Fall hervorrief, erklären: neu ist die Behauptung nicht. Da Lehmann selbst seinen Vorgängern keine Beachtung schenkte, mag hier in Kürze darauf hingewiesen werden.

Schon vor hundert Jahren ist die von Lehmann aufgestellte These zum erstenmal aufgetaucht, merkwürdigerweise in einer Schrift des nämlichen preussischen Staatsmannes, der 1756 das Mémoire raisonné abgefasst hatte, wodurch auf Grund der zur Kenntnis Friedrichs gelangten sächsischen Korrespondenzen der Einfall der preussischen Truppen in Sachsen gerechtfertigt werden sollte. In dem Essay über das letzte Lebensjahr Friedrichs II., den der Kabinettsminister Graf Hertzberg in öffentlicher Sitzung der Berliner Akademie am 25. Januar 1787 vorlas [1], wird die Entstehung des dritten schlesischen Kriegs wesentlich

[1] Mémoire historique sur la dernière année de la vie de Frédéric II, roi de Prusse, par le comte de Hertzberg; Nouveaux mémoires de l'académie à Berlin, tom. 41., 321.

anders motiviert, als in den während des Kriegs veröffentlichten Staatsschriften. Hertzberg berichtet, wie König Friedrich durch den Verrat eines sächsischen Sekretärs von den Anschlägen der Höfe von Wien, Petersburg und Dresden Kenntnis erlangte und daraufhin den Plan fasste, seinen Gegnern zuvorzukommen, indem er selbst Sachsen und Oesterreich angriffe, ehe noch die feindlichen Armeen bereit gestellt wären; dann fährt er fort: „Es steht fest, dass diese Pläne (Preussen zu bekriegen und zu teilen) wirklich existierten, allein da sie nur für gewisse Fälle gelten sollten und die Bedingung voraussetzten, dass der König von Preussen Anlass zum Kriege gäbe, wird es immer eine offene Frage bleiben, ob diese Pläne jemals zur Ausführung gekommen sein würden, und ob es gefährlicher gewesen wäre, sie abzuwarten, als ihnen zuvorzukommen.“ Darüber lässt sich ja in der That streiten, denn auch die Offensive, zu welcher sich Friedrich entschloss, war mit eminenten Gefahren verbunden; immerhin ist es auffällig, dass Hertzberg die Möglichkeit zugibt, es wäre, wenn nicht die „Neugierde“ Friedrichs zum Losschlagen geführt hätte, überhaupt gar nicht zum Krieg gekommen. Man muss sich aber, um diesen Ausspruch richtig zu würdigen, vor Augen halten, dass Hertzberg, der schon in den letzten Regierungsjahren Friedrichs über ungerechte Zurücksetzung geklagt hatte, nach dem Tode des Königs, dem „neuen Kurs“ unter dem Nachfolger huldigend, in seine Betrachtungen über Friedrich neben überschwenglichem Lob allerlei dem Toten ungünstige Behauptungen einflocht. Immer geneigt, von diplomatischen Künsten jedes Wunder zu erwarten, kleidete er auch seine Auffassung der Lage Preussens im Jahre 1756 in Worte, „wie sie dem Charakter Friedrich Wilhelms II. und dem Wesen der unter ihm befolgten Politik entsprachen“ (Arnold Schäfer).

Auf General Winterfeldt als den eigentlichen Anstifter des Krieges wird zuerst in Retzows Charakteristik der wichtigsten Ereignisse des siebenjährigen Krieges (1804) hingewiesen. Winterfeldt, durch eigene Kundschafter in das Komplott der drei feindlichen Höfe eingeweiht, habe unablässig darauf gedrungen, „den Krieg sogleich anzufangen und durch Mut und Standhaftigkeit den ganzen Plan in seiner Geburt zu ersticken“ [1]. Von Winter-

[1] Retzow, vorm. preuss. Hauptmann, Charakteristik der wichtigsten Ereignisse des siebenjährigen Krieges, I, 23.

feldt überredet, habe auch Friedrich Argwohn geschöpft, dass seine Feinde nur den günstigsten Zeitpunkt abwarten wollten, um über ihn herzufallen und ihn niederzuschlagen; deshalb habe er zu Abwehr oder Angriff die nötigen militärischen Vorkehrungen getroffen, womit man im deutschen Sparta rasch fertig war. Sodann habe der König zur Beratung der entscheidenden Frage, ob man hoffen könne, das aufsteigende Gewitter nochmals durch Unterhandlungen zu zerteilen, oder ob man versuchen sollte, durch kühnes Wagen dem Anschlage des Feindes zuvorzukommen, die drei obersten Heerführer, Schwerin, Retzow (den Vater des Verfassers) und Winterfeldt zu sich geladen [1]. Schwerin und Retzow warnten vor übereilter und überflüssiger Offensive. Winterfeldt dagegen drang auf rasche That; die Unthätigkeit, in welche die Russen zurückgefallen seien, müsse ausgenützt werden; Oesterreichs Kriegsmacht allein sei nicht im stande, der preussischen die Spitze zu bieten; jetzt werde es also noch ein Leichtes sein, den Kriegsschauplatz nach Oesterreich zu verlegen und den überraschten Feind zu Paaren zu treiben; der ganzen Verfassung des preussischen Heerwesens sei es angemessener, anzugreifen, als sich angreifen zu lassen. Auch Friedrich selbst habe sich in diesem Sinne ausgesprochen, so dass nicht mehr zu zweifeln war, dass Winterfeldt ihn ganz und gar für seine Ideen gewonnen habe. Deshalb habe auch Schwerin nicht länger widerstrebt, so dass schliesslich Retzow allein das Odium des Widerstandes gegen ein verheissungsvolles Unternehmen zu tragen hatte. Unzweifelhaft habe der König bona fide gehandelt, da er von einem Angriffskrieg Rettung und Heil für seinen Staat erwartete; dagegen sei Winterfeldt nur von persönlichen Motiven geleitet gewesen, von ehrgeizigem Drange, sich im Kriege auszuzeichnen, sowie von Abneigung gegen die Zarin, die der Vermählung ihres Hoffräuleins von Maltzahn mit Winterfeldt widerstrebt hatte; ein Privatmann habe also das Feuer auflodern lassen, das bald den grössten Teil Europas in Flammen setzte, denn ohne den Einfall der Preussen in Sachsen wäre der österreichische Kriegsplan wohl in zehn Jahren noch nicht zur Reife gediehen [2].

---

[1] Retzow, I, 39.
[2] Ebenda, I, 45.

Retzows Schrift ist im allgemeinen nicht frei von Animosität gegen Friedrich. Jedenfalls ist die Charakterzeichnung der vom König berufenen Vertrauensmänner als durchaus unrichtig zurückzuweisen, denn aus der politischen Korrespondenz Friedrichs erhellt zur Genüge, dass Winterfeldt den massgebenden Einfluss, den der Verfasser der „Charakteristik" ihm beigelegt wissen will, niemals geübt hat, und dass es Schwerin gar nicht in den Sinn gekommen ist, sich einem Angriffskriege zu widersetzen, — hätte er doch, als ihn am 16. Juli der König zum erstenmal in das „Geheimnis der Bosheit der Gegner" einweihte, am liebsten sofort vom Leder gezogen[1]!

In Heinrich von Bülows Biographie des Prinzen Heinrich von Preussen (1805) wird die Behauptung, dass General Winterfeldt zum Ueberfall der unvorbereiteten Feinde geraten habe, wiederholt, ohne dass dafür ein Beweis erbracht würde[2]. Friedrich wird streng getadelt, doch nicht etwa weil er auf Winterfeldts Rat sich eingelassen, sondern weil er ihn nicht sofort befolgt habe. Einen Angriff der Feinde habe Preussen in keiner Weise zu befürchten gehabt, da ihre Truppen noch nicht gerüstet, ihre Magazine noch nicht gefüllt waren; Friedrich hätte also entweder jeden Gedanken an Krieg niederschlagen oder sofort frisch und frank den Degen ziehen sollen. Statt dessen habe er die beste Zeit mit unnützen Unterhandlungen verloren, um dann doch zum Angriff überzugehen. „Er hatte zu viel gethan, um durch Mässigung seine Feinde zu besänftigen; er that zu wenig, um sie durch Schrecken zu lähmen."

Natürlich war Onno Klopp ohne weiteres bereit, die von Hertzberg und Retzow beliebte Darstellung als richtig anzunehmen[3]. Freilich habe an allen europäischen Höfen Erbitterung über den Preussenkönig geherrscht, auch der Wunsch, ihm die Beute der schlesischen Kriege wieder abzujagen, habe bestanden, doch sei es nur Friedrichs Erfindung, dass ein Angriff auf ihn geplant gewesen sei. Hertzberg selbst habe ja später unter Widerruf der Behauptungen des Mémoire raisonné zuge-

---

[1] Reinh. Koser, Friedrich der Grosse, I, 599.

[2] (Bülow, Heinrich von), Prinz Heinrich von Preussen, kritische Geschichte seiner Feldzüge, 8.

[3] Onno Klopp, der König Friedrich II. von Preussen und die deutsche Nation, 220.

standen, dass Teilungsvorschläge nur unter der Voraussetzung eines Angriffs von preussischer Seite vereinbart gewesen seien. Friedrich habe nicht einmal seinen Brüdern Wilhelm und Heinrich Sand in die Augen zu streuen vermocht, denn diese hätten aus ihrer Ueberzeugung, dass nur ihr Bruder die Schuld an dem furchtbaren Kriege trage, niemals ein Hehl gemacht. Von einigen werde General Winterfeldt als der Ratgeber bezeichnet, dessen Einfluss den König bewogen habe, den Krieg anzuzetteln. Als Quelle führt Klopp Dohms Denkwürdigkeiten an; gerade an angezogener Stelle [1] wird aber Winterfeldt gegen jenen unbegründeten Klatsch in Schutz genommen und der Versicherung des Königs, dass der Krieg unter den gegebenen Verhältnissen unvermeidlich gewesen sei, beigepflichtet. „Die Behauptung thut Winterfeldt gewiss unrecht, denn Friedrich war gewiss nicht der Mann, der, besonders in einem so wichtigen Falle, sich durch irgend einen anderen, so gross auch dessen Ansehen bei ihm sein mochte, einen Entschluss einreden liess, den er nicht selbst, nach eigener reifer Ueberlegung, für den besten gehalten hätte. Dass aber Winterfeldt der Meinung des Königs beistimmte, kann ihm durchaus nicht zum Vorwurf gereichen, noch seinem unruhigen Ehrgeiz, der bei einem Kriege Vermehrung des Ansehens und Ruhmes gehofft hätte, beigemessen werden; wenigstens können wir dieses nicht glauben, da wir, sechzig Jahre nach jenen Begebenheiten lebend, die Ueberzeugung haben, dass in den Umständen, in denen Friedrich war, sein Entschluss unumgänglich notwendig, und der Krieg ein ihm abgedrungener und gerechter Verteidigungskrieg gewesen sei."

„Neue Enthüllungen" versprach Graf Vitzthum von Eckstätt, der im aufgeregten Jahre 1866 ohne Nennung seines Namens eine „urkundliche Darstellung": „Die Geheimnisse des sächsischen Kabinetts, Ende 1745 bis 1756" veröffentlichte; er wollte, wie Onno Klopp, dasjenige bieten, „was die Franzosen le dessous des cartes nennen und Leibniz le pourquoi du pourquoi nannte" [2]. Es läuft aber im wesentlichen auf eine Wiederholung des alten Vorwurfes hinaus, ohne dass derselbe auf neues, unanfecht-

---

[1] Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, IV, 220.

[2] (Graf Vitzthum von Eckstädt), Die Geheimnisse des sächsischen Kabinetts, Ende 1745 bis Ende 1756, Vorwort.

bares Beweismaterial gestützt wäre. Friedrich habe, so wird versichert, die Angst vor gefährlichen Bündnissen seiner Feinde den eigenen Ministern und Generälen nur vorgespiegelt, um sie mit sich fortzureissen und um der Welt gegenüber seine Eroberungspläne später ableugnen zu können; erst die preussische Schilderhebung habe die europäische Koalition, welcher Friedrich II. angeblich zuvorkommen wollte, ins Leben gerufen; die dem Grafen Brühl unterschobenen „noirs complots" hätten nur in der Einbildung des Preussenkönigs existiert; der Krieg sei in Wahrheit zu Eroberungszwecken unternommen worden, und zwar sei es auf Erwerbung Böhmens abgesehen gewesen; der Einfall in Sachsen habe bezweckt, die aktive Mitwirkung dieses Staates bei dem Angriffskrieg gegen Oesterreich zu erzwingen [1].

Doch gerade die neu aufgestellte, am schwersten wiegende Beschuldigung, es sei auf Eroberung Böhmens abgesehen gewesen, wird auch nicht durch den Schatten eines Beweises unterstützt; sie ist geradezu aus der Luft gegriffen. Dagegen lag der Gedanke, Sachsen mit sich fortzureissen und zum Verbündeten zu gewinnen, dem Könige gewiss nicht fern. In der „Declaration derjenigen Gründe, welche Se. Kgl. Majestät in Preussen bewogen, mit deren Armee in Se. Majestät des Königs von Polen Erblande einzurücken", wird „vor Gott und der ganzen Welt" beteuert, dass Friedrich „aus persönlicher Freundschaft für den König von Polen und Hochachtung sich nimmermehr zur Ergreifung dergleichen Massregeln resolvirt hätte, wenn nicht die Gesetze des Krieges, die unglücklichen Zeitläufte und die Sicherheit seiner eigenen Lande ihn dazu gleichsam gezwungen hätten", dass Preussen „ebenso wenig wider den König von Polen, als wider Dero Lande die allergeringsten Offensivabsichten vor Augenmerk hätte", dass die preussischen Truppen „nicht als Feinde, sondern schlechterdings zur Sicherheit des Königs" in Sachsen eingedrungen seien [2]. Was von solchen Freundschaftsversicherungen, wodurch die Anwendung der Waffengewalt zur „douce violence" abgeschwächt werden soll, zu halten ist, liegt auf der Hand; immerhin darf nicht unbeachtet bleiben, dass bei Beginn des Waffenganges offen

[1] Ebenda II, 351.

[2] Kayserlich Allergnädigstes Hofdecret an eine hochlöblich allgemeine Reichsversammlung in Regensburg d. d. 14. September 1756; Beilagen, Litera B.

und feierlich jede Absicht einer Schädigung des sächsischen Staates in Abrede gestellt ward. Friedrich wusste, dass Sachsen formell noch nicht zu seinen Feinden übergetreten sei und erst den Erfolg des österreichisch-russischen Angriffs abwarten wolle; Brühl möchte gern, schrieb der König an Knyphausen, dass ich von andern festgehalten werde, um mir dann selbst den Dolch ins Herz zu stossen[1]! Es musste ihm also darum zu thun sein, diese Verstärkung der feindlichen Liga zu verhüten und die Hilfsmittel des wohlhabenden Nachbars mit oder ohne dessen Zustimmung zur Fortsetzung des Krieges sich anzueignen.

Wenn nun zu allgemeiner Ueberraschung auch Max Lehmann in die Fährten jener älteren Anklagen eingelenkt hat, so ist natürlich bei ihm der Gedanke an parteipolitische Tendenz von vorneherein ausgeschlossen. Mag auch bei seinem Angriff gegen Naudé ein persönliches Moment mitgespielt haben, so hat ihn doch jedenfalls in erster Reihe das Bewusstsein, dass der Historiker ebensowenig etwas als wahr Erkanntes verschweigen, als etwas Unwahres berichten darf, bei seinem Auftreten geleitet. Lehmann will auch nicht wie Graf Vitzthum oder Onno Klopp die Gegner Friedrichs auf dessen Kosten weiss waschen; auch Maria Theresia, erklärt er, habe nur den günstigen Augenblick abwarten wollen, um zur Wiedergewinnung Schlesiens den Krieg anzufachen. „Es waren zwei Offensiven, die 1756 aufeinander trafen: die der Maria Theresia gerichtet auf den Wiedergewinn von Schlesien, die von Friedrich auf die Eroberung von Westpreussen und Sachsen“ [2].

Immerhin wären aber diese zwei Offensiven von gar verschiedener Art gewesen. Wer möchte der durch den Verlust einer herrlichen Provinz tief verletzten Kaiserin verargen, dass sie Himmel und Erde in Bewegung setzte, um entweder auf diplomatischem Wege oder durch Waffengewalt das geraubte Land zurückzugewinnen! Bei ihrem Gegner läge aber die Sache anders; Friedrich würde die Schmähungen, die von der Presse der angegriffenen Staaten auf ihn gehäuft wurden, in der That verdient haben, wenn er, kaum dass er eine blühende Provinz gewonnen hatte, nur von abenteuerlicher Kriegslust getrieben, nach

[1] Ranke, Der Ursprung des siebenjährigen Krieges; Werke, 30. Bd., 229.
[2] Lehmann, 85.

frischer Beute die Hand ausgestreckt und nur um deswillen sein eigenes Volk und die Nachbarstaaten den Wechselfällen und Schrecken des Krieges preisgegeben hätte.

Um so schweren Vorwurf zu begründen, sind auch schwer wiegende, vollgültige Beweise nötig.

Das Verdienst, dieselben gefunden und damit die ganze „Legende“ zerstört zu haben, nahm Lehmann unbedenklich in Anspruch.

Die Beweisführung war auch ungemein bestechend. „Mit grossem Geschick“, sagt Wilhelm Wiegand in der deutschen Litteraturzeitung [1], „ist in knapper Fassung die Argumentation angelegt, in sicherem, selbstbewusstem Gange schreitet sie vorwärts, nur dies eine Ziel vor Augen. Es steht mit Recht zu befürchten, dass sie auf weite Kreise bestechend wirkt, trotzdem wage ich die Voraussage, dass die historische Forschung sie ablehnen wird.“

Wiegand hat recht behalten. Heute werden kaum noch viele bezweifeln, dass der Angriff Lehmanns abgeschlagen ist, ja man wird sich wundern, dass ein so bewährter Fechter mit unzulänglicher Waffe und ohne ausreichende Deckung so gewagten Angriff unternahm. Denn obwohl Naudé erst den ersten Teil seiner Replik unter dem Titel „Beiträge zur Entstehungsgeschichte des siebenjährigen Krieges“ in den Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte veröffentlicht hat [2], ist der Auffassung Lehmanns schon der Boden entzogen. Lehmann selbst freilich fühlt sich keineswegs geschlagen. In einer Anzeige der Beiträge Naudés in den Göttinger gelehrten Anzeigen [3] hält er auch jetzt noch seine Darlegung des Ursprungs des siebenjährigen Krieges unbedingt aufrecht und glaubt versichern zu dürfen, dass Naudé gegen die Hauptpunkte auch nicht den Schatten einer Widerlegung vorgebracht habe, ja, nicht einmal das Problem ahne, um welches es sich handele.

Leider begnügten sich die beiden Gegner nicht damit, ihre Quellenkritik und Interpretation wechselseitig zu bemängeln,

---

[1] Deutsche Litteraturzeitung, Jhgg. 1894, Nr. 51.

[2] Naudé, Beiträge zur Entstehungsgeschichte des siebenjährigen Krieges, Sonderausgabe aus den Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, VIII, 2 (1895).

[3] Göttingische gelehrte Anzeigen, Jhgg. 1896, Nr. 2.

sondern liessen sich zu persönlicher Polemik verleiten. Freilich darf zur Entschuldigung Naudés nicht unberücksichtigt bleiben, dass er von Lehmann durch ungewöhnlich heftige Ausfälle gereizt war.

Mag aber deshalb der Streit zwischen den zwei verdienstvollen Gelehrten unerquicklich anmuten, so haben wir uns doch eines Ergebnisses zu freuen. Zur Aufstellung, wie zur Nachprüfung der Lehmannschen These wurde in den österreichischen und preussischen Archiven eifrige Nachforschung gehalten, und auf Grund der dabei gefundenen Briefe und Akten lässt sich heute von der Politik der europäischen Kabinette im Jahre 1756 ein weit getreueres, zuverlässigeres Bild entwerfen, als es bisher möglich gewesen war.

Hier kann natürlich nur flüchtig auf die Beweisführung Lehmanns und die Widerlegung Naudés eingegangen werden.

In einer Selbstanzeige seiner Schrift in den Göttinger gelehrten Anzeigen[1] legt Lehmann grosses Gewicht darauf, dass er zuerst darauf hingewiesen habe, dass Friedrich der Grosse nach dem Dresdener Frieden für seine Politik ein finanzielles und militärisches Programm aufstellte, das sich seit 1750 mit raschen Schritten der Verwirklichung näherte, im Jahre 1756 nahezu verwirklicht war. „Im Jahre 1756 hatte Friedrich so viele Waffen vorrätig, dass er seine Reiterei verdoppeln, sein Fussvolk um die Hälfte vermehren konnte.“ Dagegen wird von Naudé glaublich gemacht, dass es sich bei diesen Vorbereitungen nur um Reservevorräte für den Notfall handelte, dass von einer Heeresvermehrung, wie sie nach Lehmann beabsichtigt gewesen sein soll, keine Rede war, dass das als auffällige „Rüstungsmassregel“ angeführte „Komplettsein“ der Regimenter nach des Königs Anordnung alljährlich bei sämtlichen Regimentern erfolgen sollte. Gewiss, der König plante eine Steigerung seiner finanziellen und militärischen Kräfte; die Armee sollte um 44 000 Mann vermehrt werden — allein bis zum Juni 1756 betrug die faktische Vermehrung 1711 Mann — ist da von „nahezu verwirklicht“ zu sprechen? „Nicht 1755, nicht 1756, sondern erst im Winter 1756/57, nach dem ersten Feldzuge, fand die ausserordentliche Armeeverstärkung statt, die den König in stand setzte, so vielen Gegnern die Spitze zu bieten . . . . Damals bewies

[1] Göttingische gelehrte Anzeigen, Jhgg. 1895, Nr. 2.

Friedrich, dass er sogar mehr als 180 000 Mann aufstellen konnte. Ist es glaublich, dass er 1756 einen Eroberungskrieg gegen übermächtige Feinde begonnen haben soll, zu einer Zeit, wo er noch gar nicht all die militärischen Machtmittel bereit gestellt hatte, die wirklich aufzubringen ihm möglich war?“

Der blosse Gedanke, Rüstungen in umfassenderem Masse zu betreiben, hat gar nichts Auffälliges, da er in dem ewigen Wechsel und der immer drohenderen Gestaltung der europäischen Lage hinreichende Erklärung findet. Friedrich wäre eben nicht Friedrich, nicht der staatskluge Regent gewesen, wenn er nicht erkannt hätte, dass das Ansehen, das er für sein kleines Land in erster Reihe durch seine Siege errungen hatte, nur dann aufrecht zu halten war, wenn Preussen der immer schlagfertige militärische Musterstaat blieb und an Vermehrung und Ausrüstung der Truppen unablässig fortgearbeitet wurde.

Lehmann selbst hat, auf neues Material gestützt, darauf aufmerksam gemacht, dass auch auf österreichischer Seite früher und entschiedener, als es bisher angenommen worden war, eine Komplettierung der Streitkräfte angestrebt wurde. Allein die Heeresreform, so versichert Lehmann, habe wieder eingestellt, der Versuch, das preussische Militärsystem auf den österreichischen Staat zu verpflanzen, aufgegeben werden müssen. Während das preussische Heer schon in Friedenszeiten so kampfbereit und kampflustig gewesen sei, „dass über die Nachbaren eine sonderbar aus Achtung, Grauen und Erbitterung gemischte Empfindung kam“ [1], habe die österreichische Infanterie trotz aller Anstrengungen der Regierung bei Ausbruch des Krieges ein Manko von acht Prozent gehabt, und noch während der Monate Juli und August seien die Rüstungen nur langsam und schwerfällig vor sich gegangen. Natürlich ist aus solcher Gegenüberstellung der preussischen und der österreichischen Kriegsbereitschaft keine andere Folgerung zu ziehen, als dass trotz der „zwei Offensiven“ der eigentliche Angreifer nur König Friedrich gewesen sei.

Dagegen sucht Naudé darzuthun, dass in Bezug auf die beiderseitigen Rüstungen gerade das Gegenteil richtig ist. „Nur durch eine schiefe und ganz tendenziöse chronologische Gegenüberstellung, indem er auf der einen Seite den ersten Teil der

[1] Lehmann, 8.

preussischen Rüstungen (ohne zu sagen, dass dieser sich fast ganz gegen Russland richtete), auf der andern Seite aber den zweiten Teil der österreichischen Rüstungen vorführt, und nur durch Fortlassen der gesamten österreichischen Kriegsmassregeln vor dem 8. Juli, d. h. des ganzen ersten Teiles der österreichischen Rüstung, nur durch solche Mittel ist es Lehmann gelungen, den falschen Eindruck von der Priorität der preussischen Rüstungen und von dem Kausalzusammenhang der preussischen Juni- und der österreichischen Rüstungen hervorzurufen." Schon im April begannen die geheimen Rüstungen in Oesterreich; offen wurden sie betrieben, seit die Kunde von der Zusammenziehung eines „Lagers bei Schweidnitz, nahe an unseren böhmischen Grenzen" eingetroffen war. Dieses Lager aber, das in den österreichischen Ordres eine so grosse Rolle spielt, hat in Wahrheit niemals existiert; die Nachricht scheint sich nur darauf zurückführen zu lassen, dass zwei preussische Kürassierregimenter den Befehl erhielten, Anfangs Juli ihre gewöhnlichen Exerzierübungen zu beginnen. Die sensationelle Kunde wurde nun aber dazu benutzt, um die österreichischen Truppenabteilungen an den Grenzen zusammenzuziehen; Kaunitz selbst nennt diese Manipulation in einem Briefe an Starhemberg vom 24. Juli den „natürlichsten Vorwand", den „billigen Vorwand" (an Starhemberg, 11. August), den „besten Vorwand" (an Esterhazy, 17. Juli).

Aus Lehmanns Darstellung lässt sich nur der Eindruck gewinnen, dass das Scheitern der militärischen Organisation eine gedrückte Stimmung in den Wiener Regierungskreisen hervorgerufen hatte. Hören wir aber, wie zufrieden und hoffnungsvoll Kaunitz, nachdem die Würfel bereits gefallen waren, sich aussprach! Am 27. August schrieb er an Starhemberg: „Ob nun zwar nicht Alles so geschwind und vollkommen, als zu wünschen wäre, veranstaltet werden können, so ist doch seiter der Mitte des verflossenen Monats July, als der Zeit, wo die Anstalten erst ihren Anfang genohmen haben (d. h. die offenen Rüstungen), schon viel geschehen. Und es dörfften nicht viele Beispiele zu finden seyn, dass von seiten des durchlauchtigsten Erzhauses mit mehrerer Eylfertigkeit zu Werk gegangen und die ganze Machine in Bewegung gesetzet worden."

Das schwierigste und wichtigste Moment war die Heranziehung der fast ausschliesslich in Ungarn liegenden Reiterei.

Naudé weist aus den Protokollen des Hofkriegsrates nach, in welcher Weise die Verschiebung der Regimenter schon im April und Mai begann und in den nächsten Monaten fortgesetzt wurde. Zu welchem Zwecke die Armee aufgerollt wurde, deckt ein Schreiben Kaunitzens an Esterhazy vom 26. Juni auf: „Die in Ungarn zerstreute Kavallerie wird zusammengezogen und ein Camp bei Raab oder Kittsee formiert werden, um sowohl gegen einen gählingen preussischen Ueberfall unsere Lande zu vertheidigen, als zu grossen Unternehmungen jederzeit bereit zu sein!“ Dies kann doch wohl nichts anderes heissen, als: nicht bloss zu Schutz und Verteidigung, sondern zur Offensive sollen die militärischen Vorbereitungen getroffen werden. Naudé legt sehr hohen, vielleicht gar zu hohen Wert auf die Auffindung dieses nach seiner Ansicht entscheidenden Schriftstücks. „Wo ist sie nun, die neue von Lehmann verbreitete ‚Legende‘ von der Priorität der preussischen Rüstungen? Wo ist die stolze ‚Entdeckung‘, die unser Autor der staunenden Mitwelt verkündet hat, auf die hin er die preussischen Historiker so übermütig verhöhnt und verächtlich zu machen sucht? Ein einziges österreichisches Aktenstück und — die ganze Entdeckung ist kläglich zusammengebrochen. Aber nicht dieses eine, sondern 40, 50, 100 Aktenstücke, österreichische und preussische, werden folgen und werden gegen Lehmann zeugen.“

In seiner jüngsten Erwiderung sucht nun Lehmann die Beweiskraft des Schriftstückes dadurch zu entwerten, dass er von Naudé den Nachweis verlangt, dass das Schreiben Kaunitzens nicht etwa ein „ostensibles“ und nur zu dem Zweck verfasst gewesen sei, die Russen über den Ernst der österreichischen Pläne zu beruhigen. Da aber jedenfalls — und vor allem gilt dies von Kaunitzens Kabinettspapieren — die grosse Mehrheit der an Gesandte gerichteten Erlasse nicht „ostensibel“ zu sein pflegt, so wäre es vielmehr an Lehmann, einen überzeugenden Nachweis zu liefern, dass das Schreiben vom 26. Juni ausnahmsweise zur Vorzeigung in Petersburg bestimmt und zu diesem Zwecke mit falschen Angaben ausgestattet worden sei. Weiter bemerkt Lehmann, die Oesterreicher würden wohl, da sie ja die Offensive auf das nächste Frühjahr verschoben hätten, Bedenken getragen haben, im Sommer ihre Kavallerie zusammenzuziehen und dann in Raab und Kittsee den Unbilden des ungarischen Winters auszusetzen. Diesen Ein-

wand beseitigt aber der Inhalt der von Lehmann selbst veröffentlichten Denkschrift des geheimen Kabinettssekretärs Baron Koch vom 16. Mai, die gerade den Anstoss zum Aufschub des Angriffs gegeben hat. Darin wird angeraten, zwar die Operationen bis künftiges Frühjahr auszusetzen, zugleich aber die Rüstungen in grösstem Massstab fortzusetzen und insbesondere möglichst viel Kavallerie noch im Sommer nach Böhmen und Mähren kommen zu lassen.

Ueberhaupt enthüllt gerade diese Denkschrift, die gewiss nicht als eine „ostensible" diskreditiert werden kann, am offensten und aufrichtigsten die Absichten des Wiener Kabinetts.

Nach eingehender Erörterung aller für und wider sprechenden politischen und militärischen Gründe kommt Baron Koch zu folgenden Schlüssen. „Bei dermaliger Verfassung" könne zwar eine „considerable Armee" gegen Preussen aufgestellt werden, aber „zu Vornehmung einer **offensiven** Operation" sei sie nicht ausreichend; es müsse noch eine zweite Armee entweder aus österreichischen oder aus fremden Truppen gebildet werden, „um dem Kriege ein baldiges glückliches Ende zu machen". Dass damit ein Angriffskrieg gemeint ist, wird nochmals offen erklärt; da zur Zeit „noch sehr viele zu einem offensiven Krieg vorzukehrende Anstalten mangeln", sei der Angriff aufs nächste Jahr zu verschieben; bis dahin könne die Rüstung, wenn man mit einer Reihe von pressantesten Massregeln unverzüglich „ohne besonders Geschrei und Aufsehen" beginne, vollendet werden.

Lehmann hatte behauptet, Baron Koch habe nur der Kaiserin nahe legen wollen, einige Vorsichtsmassregeln gegen einen preussischen Ueberfall zu ergreifen. Gegenüber dem Vorwurf Naudés, dass damit die Tendenz der Denkschrift falsch charakterisiert sei, verweist Lehmann nunmehr auf das Begleitschreiben Kochs an den österreichischen Staatskanzler, worin es heisse: „Ich habe in Kurzem bezeichnet, was das Dringenste sein könnte, und wenn wir nicht sehr achtsam sein werden (bei der gegenwärtigen Stellung unserer Truppen mit dem geringen Bestand von Kavallerie in Böhmen und Mähren, sogar ohne einen Verteidigungsplan [Lücke in der Vorlage] oder sie im Fall plötzlichen Eindringens des Königs von Preussen zusammenzuziehen) und wenn wir, sage ich, nicht sehr achtsam sein werden, so wird es uns vielleicht mehr Mühe kosten, ihn aus Böhmen oder Mähren zu vertreiben,

als Schlesien wieder zu gewinnen.“ Daraus erhellt aber nichts anderes, als dass Koch auch einen preussischen Ueberfall für möglich ansah und deshalb rechtzeitig Vorsichtsmassregeln getroffen wissen wollte; der Kernpunkt der Denkschrift aber bezieht sich auf einen Offensivkrieg gegen Preussen, der nur vorerst noch aufgeschoben werden soll, weil die österreichischen Streitkräfte noch allzu zersplittert seien.

Maria Theresia liess sich auch durch Kochs Vorstellungen überzeugen, ohne zu erkennen, dass die Dinge schon zu weit gediehen seien, als dass die Entscheidung, ob Krieg, ob Frieden, noch von ihr allein abhange. Das Geheimnis konnte nicht mehr gewahrt werden. Der russische Kanzler Bestushew liess zuerst in einem Gespräch mit dem Holländer Swart die Aeusserung fallen, der Angriff der Russen und Oesterreicher sei auf das nächste Frühjahr verschoben worden. Aus der Depesche des Holländers, die auf dem Berliner Postamt aufgefangen wurde, erfuhr König Friedrich die überraschende Einstellung der kriegerischen Vorbereitungen in Russland. Für den ersten Augenblick mochte er geneigt sein, zu glauben, dass es der englischen Diplomatie gelungen sei, den Dingen in Petersburg „eine andere und bessere Tournüre zu geben“. Als er aber durch andere Nachrichten die Gewissheit erhielt, dass der englische Einfluss am Zarenhofe gänzlich abgehaust habe und dort „mit aller Macht und Gewalt“ auch die Hereinziehung Frankreichs in den Bund der Kaiserhöfe angestrebt werde, reifte in ihm der Entschluss, selbst zum Angriff zu schreiten, da es, wie er an König Georg schrieb, „für ihn klüger sei, praevenire quam praeveniri“ [1].

---

[1] The Works of Horatio Walpole, Earl of Orford, II, 78: „However, towards the middle of the summer of 1756, the bomb was ready to burst, and Frederic (as he wrote to his uncle of England), saw it was more prudent praevenire quam praeveniri.“

Kritiken.

Alfr. v. Domaszewski, Die Religion des römischen Heeres. Trier 1895. Verlag der Fr. Lintzschen Buchhandlung. (Sonderabdruck aus der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Bd. XIV.)

Diese Arbeit bereichert unsere Kenntnis des römischen Heerwesens in der Kaiserzeit in mehr als einem Punkte, wobei neben den Inschriften die Bildwerke, die Münzen, die Grundrisse der Lagerbauten in musterhafter Weise herangezogen sind. Es werden zunächst die in den Lagern am meisten verehrten römischen Gottheiten vorgeführt: der Jupiter optimus maximus, die capitolinische Trias, die beim Militär noch verehrt wurde, als ihre Zeit in den Städten und in der „Stadt" schon längst vorüber war, die Minerva, die als Spezialgottheit der schreibführenden Unteroffiziere auftritt, der Mars, der meist als „ultor", aber auch als „militiae potens", als „militaris", als „pater", bei den „equites singulares" auch als „campester" beigenannt erscheint; die Pferdegöttin Epona, die bei der Reiterei und dem Stallpersonal der von der Intendanz detachierten beneficiarii (z. B. in Bregenz) verehrt wurde; die „Victoria", die im 3. Jahrhundert eine grössere Bedeutung erlangt, ebenso die Abstracta der Begriffe Disciplina, Honos, Virtus, Pietas, Fortuna, bonus eventus. Dazu der Kult der signa und namentlich des Adlers der Legion; des Genius der einzelnen Truppenkörper, der Kaiserkult. Bei den peregrinen Truppenkörpern begegnen deren einheimische Gottheiten, wenn auch zum Teil unter römischem Namen, so bei den Germanen der Herkules (Donar) und der Mercurius (Wodan), bei den Illyrern Silvanus, Apollo, Diana; in den einzelnen Provinzen die Lokalgötter. Durch den Einfluss des Orients kamen endlich die Kulte Persiens (Mithras) und Syriens (Jupiter Dolichenus), auch des punischen Afrikas (Caelestis regina, Hammon) zur Geltung, wobei sich der Verfasser vielleicht eine Zusammenstellung der uns bekannten Soldatenpriester nicht hätte entgehen lassen sollen. Die beim Avancement durch alle drei Weltteile geworfenen Centurionen erscheinen bei der Verbreitung dieser Kulte in hervorragendem Masse beteiligt. — Ausführlich sind die Einrichtung der Lagerheiligtümer, auch die in der Hauptstadt, die Kultgebäude der principales, ebenso der canabenses, die Aenderungen, die der einzelne Kultus im Laufe

der Zeit durchmachte, behandelt; bis herunter zur Heeresreligion der christlichen Kaiser, die den Geniuskult beibehielten, auch den Mars pater als „pater" fortbestehen liessen, „bei dem jeder an den pater noster qui es in coelo denken konnte, wie bei dem Genius an die Schutzengel".

Prag. J. Jung.

Ludwig Wilser, Stammbaum und Ausbreitung der Germanen. Bonn, P. Hansteins Verlag 1895. X u. 59 S. 1 M. 20.

Wer etwa in beneidenswerter Unkenntnis der bisherigen litterarischen Thätigkeit des Karlsruher Stadtarztes die Hoffnung hegt, ein energisches Zugreifen in die Schwierigkeiten des Problems zu finden, dessen Behandlung der Titel der Schrift verspricht, dem steht eine gründliche Enttäuschung bevor.

Der Verfasser hat in zwei Lokalzeitschriften zwei Abhandlungen über den swebisch-herminonischen (Schwaben und Alemannen) und den istävonisch-marsischen Stamm (Franken) erscheinen lassen, worin zunächst die skandinavische Herkunft dieser „Stämme" behauptet und durch Mitteilung der bekannten Abstammungssagen — von denen doch nur die gotische echt, die übrigen späte Uebertragungen sind — „erwiesen", sodann unter Anhäufung einer schier unglaublichen Menge fehlerhafter Angaben und schiefer Auffassungen in dilettantischer Flüchtigkeit über die Zusammensetzung der beiden Stämme geredet wird. Dem Verfasser gefielen diese Versuche sehr wohl, in demselben Masse wie seine früheren von ihm viel citierten Schriften: „so lag ihm der Gedanke nahe", noch drei Seiten über den kimbrisch-ingävonischen und sechs Seiten über den gotisch-vandilischen Stamm niederzuschreiben und durch Vereinigung dieser vier Stücke „ein abgerundetes, alle Germanen umfassendes Werk zu schaffen".

In eine ernsthafte Kritik dieses „Werkes" einzutreten, ist kaum möglich, da der Verfasser dem Stoffe als völliger Laie gegenübersteht, ein echter Laie auch in der Fähigkeit, seine eigene wissenschaftliche Bedeutung und die von Gelehrten richtig einzuschätzen. Köstlich charakterisiert er Th. Mommsen als einen „der im Jugendunterricht einflussreichsten Schriftsteller". Das Ungeheuerlichste aber bietet er in seinen reichlichen Ausführungen auf sprachlichem Gebiete. Er gehört eben zu den Leuten, die sich hier einer kindlichen Spielerei mit Gleichklängen ergeben, ohne zu ahnen, dass Sprachforschung eine Wissenschaft ist mit bestimmten Gesetzen, die erlernt sein wollen. Ich gebe einige Beispiele Wilserscher Sprachforschung. Lateinisch-gallisch german ist ihm = germanisch herman; der Name Kimbern lautet erweitert Gambrivii, worin -ivii = Ubii, Aviones

(= Mannen, vgl. got. aba), wie in Cham-avi, Ing-aevones, und gallisch wird Cimbri zu Cambri, Cumbri, Cymbri; Holstein ursprünglich = Holtstein, während „Holstenheim" eine „unwissenschaftliche Volksetymologie" ist. Da die Ostfalen auch Osterliudi heissen, so etymologisirt Wilser „mit Sicherheit" fali = Mannen. Die Verwendung der sprachlichen Ergebnisse für die Geschichte steht auf derselben Höhe: die Franken sprachen den Hauchlaut h anlautend wie ch, daher sind Chatti, Chamavi, Chasuarii, Chauci, Cherusci fränkischen Stammes. So ist die Lösung der Frankenfrage endlich durch „einen glücklichen Zufall", wie Wilser sagt, ermöglicht. Die nahe Verwandtschaft der Sachsen, Angeln und Schwaben zeigt sich dann sprachlich unter anderem in der Verwendung von ch für k (vgl. Hildebrandslied)! In den Bayern erkennt er die früheren Lugier (Ostgermanen) und meint, es wäre wirklich zu verwundern, dass noch kein Geschichtschreiber darauf gekommen sei, dies wenigstens zu vermuten. So viel über die „Ausbreitung" der Germanen.

Als Einleitung sind nun noch fünf Seiten über den „Stammbaum" der Germanen vorausgeschickt. Hier zeigt sich nun nach Wilser für jeden, der noch klar sehen kann, die Herkunft der Germanen von den skandinavischen „Sveo-Gothen", ja „mit Leichtigkeit lässt sich dieser Stammbaum für die ganze arische Völkerfamilie erweitern", wobei die Völkernamen Leitsterne sind, denn den Kimbern nächstverwandt sind die Kelten (Cymbri), den Schweden die Schwaben, den (wandalischen) Astingen und Silingen die (lettischen) Aestui und Selones, die Seller in Thraken und die Hellenen, den Wandalen die Wenden, den Goten die Geten. In der That, die Leichtigkeit der Stammbaumerweiterung ist überraschend. Seit 1882, als Wilser auf der Frankfurter Anthropologenversammlung die Entdeckung von der Herkunft der arischen Rasse zuerst aussprach, datiert für ihn eine neue Epoche der europäischen Urgeschichte, ja der Geschichte überhaupt. In der Fructificierung dieses Gedankens ist er dann von Penka überholt worden, so dass jetzt stets der Name des letzteren mit der skandinavischen Hypothese verbunden erscheint. Diese Hypothese ist hinfällig; sie scheitert schon an der archäologischen Thatsache, dass im Beginn der jüngeren Steinzeit von ganz Skandinavien nur Schonen und die nächstliegenden Küstenstriche von Halland, Bohuslän und Bleking Besiedelung aufweisen. Hier und in ganz Dänemark nebst Schleswig-Holstein und Mecklenburg war, wie ich gezeigt habe, die Urheimat der Germanen, nicht aber die der Indogermanen. Wären letztere aus diesen Gegenden nach Süden, Südwesten und Südosten ausgeschwärmt, so würde es schwer zu erklären sein, wie die in den Süden Europas und Asiens gelangten Stämme trotz stärkster Mischung mit fremdsprachigen

Völkern in verkehrreichen Ländergebieten die Urgestalt der indogermanischen Sprache so viel besser bewahren konnten, als die in der Urheimat unberührt von Verkehr und Völkermischung gebliebenen späteren Germanen.

Berlin. Gustaf Kossinna.

Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. Herausgegeben von K. Lamprecht und E. Marcks. I. Bd. 4. Heft: Deutsche Reisende des sechzehnten Jahrhunderts von **Viktor Hantzsch.** Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot 1895. 3 M. 20.

Eine erfreuliche Leistung auf einem der wenigst beachteten und bearbeiteten Gebiete der deutschen Geschichte. In der Einleitung wird die nachweisliche Verbreitung der Deutschen im Ausland während des 16. Jahrhunderts besprochen. Etwa 1200 Namen sind uns erhalten von Pilgern, Gesandten, Soldaten, wissenschaftlichen Beobachtern und Sammlern, Kaufleuten, Schiffern und anderen Reisenden im ferneren Ausland. Die wenigsten haben Berichte hinterlassen, die der Litteratur angehören. Manche Berichte harren noch der Herausgabe. Unter diesen Reisebeschreibungen sind einige durch ihren Inhalt, sehr wenige durch die litterarische Form ausgezeichnet. Diese Litteraturgattung ist im 16. Jahrhundert in der Entwicklung und erreicht ihre Reife erst im 18. Aber gerade in diesem Zustand des Werdens bietet sie ungemein reichen Stoff für die Erkenntnis der geistigen Entfaltung unseres Volkes. Man sieht den Horizont sich erweitern, das Gefühl für die Natur, die Urteile über Menschen und Völker, das wirtschaftliche und politische Verständnis reifen und den litterarischen Sinn sich verfeinern. In der Einzelbetrachtung des vorliegenden Werkes fällt der Hauptanteil den „deutschen Reisenden als Begleiter oder Nachfolger der portugiesischen und spanischen Conquistadoren“ zu, wo die zwei ergiebigsten Hans Staden und Ulrich Schmidel mit Hilfe der Neuausgaben von Mondschein und Langmantel die eingehendste Behandlung finden. In den folgenden Abschnitten werden deutsche Soldaten in Afrika, deutsche Kaufleute in den Mittelmeerländern, deutsche Vergnügungsreisende, darunter die wenig beachteten Nordlandsfahrer und die beiden ersten deutschen Weltreisenden von Miltitz und Ultzheimer, deutsche Glaubensboten im Ausland und endlich deutsche Forschungsreisende besprochen. Unter den letzteren hat Leonhard Rauwolf eine gründliche, leider noch nicht alle Dunkel lichtende Darstellung erfahren. Die Reiseberichte der Gesandtschaften deutscher Fürsten ins Ausland, besonders nach Russland und der Türkei, und die Reiseerzählungen der Jerusalempilger hat der Verfasser nicht mit auf-

genommen, weil er sie besonderen Schriften vorbehalten hat. Darunter befinden sich bekanntlich höchst wichtige Reisebeschreibungen; es genüge, Herbersteins Commentarii Rerum Moscoviticarum und Busbecks Itinera Constantinopolitanum et Amasianum zu nennen. Wir wünschen, dass es ihm bald gelingen möge, diese Abschnitte zu vollenden und dabei mit derselben Sorgfalt wie in dem vorliegenden Werke vor allem die bibliographischen Grundlagen herzustellen und die Aufzählung der gedruckten Reisebeschreibungen durch die Titel der in Bibliotheken und Archiven liegenden und zum Teil ganz unbekannten Handschriften zu ergänzen. In den Fällen, wo es mir möglich war, nach eigenen Studien das von Hantzsch benützte Material genau zu beurteilen, wie bei Sprenger, Hutten, Staden, Schmidel, Rauwolf, habe ich gefunden, dass er es mit grossem Fleiss und umsichtiger benützt hat als manche auf engeren Gebieten arbeitende Vorgänger. So bietet gleich das erste Kapitel eine ganze Reihe von Ergänzungen zu Herm. Schumachers Arbeit über die Welserschen Unternehmungen in der Hamburger Festschrift von 1892. Das notwendige Gegenstück zu dem vorliegenden Werke ist nun die zusammenfassende Darstellung der Wirkung dieser immerhin reichen und, wie die Auflagen und Nachdrucke zeigen, begehrten Reiselitteratur auf das deutsche Geistesleben, zunächst in den rasch aufeinanderfolgenden Kosmographien, Weltbüchern und (seit 1569) Atlanten. Gallois Géographes allemands de la Renaissance lässt noch Raum genug für Arbeiten auf diesem Feld, sogar für rein bibliographische.

Friedrich Ratzel.

Die Kriege Friedrichs des Grossen. Herausgegeben vom Grossen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. Zweiter Teil: Der zweite schlesische Krieg 1744—1745. Bd. I: Böhmen 1744 (IX, 272 und 151 S. gr. 8°; mit 19 Karten, Plänen und Skizzen). Bd. II: Hohenfriedeberg (VIII, 244 und 19 S. gr. 8°; mit 14 Plänen und Skizzen). Bd. III: Soor und Kesselsdorf (IX, 266 und 51 S. gr. 8°; mit 10 Plänen und Skizzen). Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1895.

Referent hat die Anfänge des Generalstabswerkes über die Kriege Friedrichs des Grossen vor sechs Jahren in den „Forschungen zur brand. und preuss. Gesch.“ warm begrüsst, er beglückwünscht heute aufrichtig alle, die ihr Zusammenwirken in den Dienst dieser nationalen Unternehmung gestellt haben, zu dem nunmehrigen Abschluss eines wesentlichen Teiles der grossen Aufgabe.

Ich bedauere aufs neue, wie damals, dass es nicht verstattet ist, dem Dank eine individuellere Fassung, eine persönliche Richtung zu geben. Wir erfahren nicht, wer bei der Arbeit leitend oder helfend,

vorbereitend oder ausführend Hand angelegt hat, wem die Ausarbeitung der einzelnen Abschnitte vorzugsweise oder ausschliesslich gedankt wird. Allerdings wird litterarischer Lorbeer und Autorruhm von den Männern des Schwertes leichten Herzens entbehrt werden; andererseits ist freilich die vornehme Unpersönlichkeit, in der die Publikationen der kriegsgeschichtlichen Abteilung des Grossen Generalstabes auftreten, auch gewissen Bedenken ausgesetzt, insofern für eine wissenschaftliche Leistung, zumal für eine Darstellung, von solidarischer Verantwortlichkeit einer „Abteilung", oder gar von persönlicher Haftpflicht des Chefs einer Abteilung, nach dem Wesen historischer Forschung füglich nicht die Rede sein kann. Müssen doch auch für die „Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven" und für die auf Veranlassung der Münchener und anderer historischer „Kommissionen" ins Leben getretenen Werke die einzelnen Bearbeiter die wissenschaftliche Vertretung rein persönlich übernehmen. Indem eine Behörde oder Abteilung, Akademie oder Kommission, die doch eben nicht selbst zwei Augen und zwei Hände hat, bei einer umfassenderen Arbeit verschiedene Beauftragte einstellen und sich ablösen lassen muss, ist es kaum zu vermeiden, dass Ungleichmässigkeiten in der äusseren Oekonomie und, wo es gar darzustellen und Stellung zu nehmen gilt, Verschiedenheiten und selbst Widersprüche in der Auffassung Platz greifen.

Als die kriegsgeschichtliche Abteilung des Grossen Generalstabs die fridericianischen Studien systematisch in Angriff oder wieder in Angriff nahm, war die Anschauung noch massgebend, welche Bd. I, 163 Ausdruck dahin gefunden hat, dass „eine wirkliche Uebertragung der schiefen Schlachtordnung auf die Lineartaktik und eine grundsätzliche Anwendung derselben (d. h. der schiefen Schlachtordnung) erst durch Friedrich den Grossen im siebenjährigen Krieg stattfand" (vgl. auch Keym, Kriegslehre und Kriegsführung, Berlin 1889, S. 11). Aber eine „wirkliche" und bewusste Anwendung hat unbestritten bereits bei Soor stattgefunden, in den „Generalprinzipien" von 1748 setzt der König die neue Schlachttaktik als ganz bekannt voraus (Œuvres 28, 74. 88. 110), auf den Manöverfeldern der Friedenszeit wird sie geübt (Gisors, La Tactique et les manœuvres des Prussiens p. 9), und zu Beginn des dritten Krieges, noch vor Prag, bedeutet Kaiser Franz seinem Bruder, dem Herzog von Lothringen (Arneth 5, 172): „das Manöver, durch welches der König bisher fast immer gesiegt habe, bestehe darin, dass er auf einem seiner beiden Flügel eine grosse Anzahl seiner besten Truppen vereinige und mit ihnen den ihm gegenüberstehenden Feind erdrücke, während sein anderer: oft sehr geschwächter Flügel sich bloss verteidigungsweise verhalte; jetzt kenne

man diesen Kunstgriff u. s. w.“ Vor allem aber: auch für die früheste Zeit, die Anfänge der Feldherrnlaufbahn Friedrichs, ist O. Herrmann in zwei umsichtigen und eindringenden Untersuchungen den einschlägigen Zeugnissen und Spuren nachgegangen („Die schiefe Schlachtordnung in der Schlacht von Mollwitz“; „Von Mollwitz bis Chotusitz“; Forsch. zur brand. u. preuss. Gesch. VI, 459 ff., VII, 312 ff.) und hat aus den Angriffsdispositionen vom 27. April und 6. August 1741 und aus dem März 1742 wie auch aus der Ordre de bataille von Chotusitz die wesentlichen Elemente der schiefen Schlachtordnung herauszuerkennen gemeint: Referent hat die Ergebnisse der ersten Abhandlung Herrmanns mit einem Vorbehalte angenommen („König Friedrich der Grosse“ I, 546) und ist nach dem Erscheinen der zweiten Untersuchung, obgleich nicht alle Argumente von gleicher Stichhaltigkeit scheinen, fast geneigt, auch den Vorbehalt fallen zu lassen. Auch das Generalstabswerk hat nun in seiner Fortsetzung (Erster schles. Krieg 2, 110) angesichts der dort zuerst mitgeteilten Disposition vom 6. August 1741 nicht umhin gekonnt einzuräumen: „Es sind die Anfänge der schrägen Schlachtordnung mit versagtem inneren und verstärkten Angriffsflügel, die sich in diesen Anordnungen zeigen.“ In der Geschichte des zweiten schles. Krieges wird jetzt (Anlage 29) eine Disposition vom 13. Oktober 1744 veröffentlicht, in der es heisst: „Es wird mit Linie schrat attaquiret werden und marchiret der eine Flügel, so attaquiret, geschwindter als der andre .... doch ohne zu laufen“. Dass hier der „Gedanke“ der schiefen Schlachtordnung im Vergleich zu den Anordnungen von 1741 und 1742 „weiter entwickelt“ sein soll, wie im Text S. 159 gesagt wird, ist nicht ganz ersichtlich: der Grund, dass „hier bereits bestimmte Befehle über die Art der Ausführung gegeben werden“, kann nicht gelten, denn die Befehle beschränken sich auf die eine Weisung des „geschwinder Marschierens und Avancierens“, und das verstand sich aus dem „Gedanken“ der schiefen Schlachtordnung heraus doch wohl so von selbst, dass es in den früheren Dispositionen eben fortgelassen werden konnte.

Neben dieser der Geschichte der Taktik angehörigen Frage von allgemeiner Bedeutung ist in den letzten Jahrzehnten bekanntlich ein Problem aus der fridericianischen Strategie lebhaft erörtert worden: die Frage nach der Bedeutung, die Friedrich für die Kriegsführung und Kriegsentscheidung der Schlacht beigemessen hat. Auch hier hat sich das Generalstabswerk auf eine allgemeine, d. h. zusammenfassende und grundlegende Erörterung nicht eingelassen und somit noch nicht Stellung genommen. Vielleicht soll das in der Einleitung zur Geschichte des dritten Krieges geschehen, wo ja jedenfalls die „General-

prinzipien vom Kriege", als der Niederschlag aller Erfahrungen aus den vorangegangenen Feldzügen, eine eingehende Würdigung zu beanspruchen haben. Bis jetzt also stossen wir nur auf vereinzelte Bemerkungen, wie den, übrigens durchaus zutreffenden Satz Bd. I, 129, dass der Wunsch, die Tüchtigkeit des preussischen Heeres in entscheidender Schlacht zu bethätigen, dem (der Einnahme von Prag 1744) folgenden Zeitabschnitt seinen Stempel aufpräge (vgl. auch I, 146. 157). Meine eigene Auffassung (König Friedrich der Grosse I, 235. 553) sehe ich in dem Urteil über den Schlachtversuch von Marschowitz bestätigt: „Es bedurfte einer Notlage, die den unbeugsamen Willen des Königs zum Aeussersten veranlasste, um diese Scheu vor dem Angriffe einer gut gewählten Stellung zu brechen. Als Friedrich bei Soor aus der Not eine Tugend machend, sein kleines Heer zum Sturm auf die Graner Koppe führte, als er sah, wie seine tapferen Bataillone überall dem überlegenen Feinde die starke Höhenstellung entrissen, da schwand der Zauber, den die Ueberlieferung um den in Stellung befindlichen Gegner gewoben hatte" (III, 255: vgl. I, 172. 173). Empfindlich vermissen werden die Leser des Werkes Darlegungen über die strategischen Grundgedanken des Frühlingsfeldzuges von 1745. Wer hier Auskunft wünscht, muss wohl oder übel die Arbeiten der „Civilhistoriker" zu Rate ziehen. Zudem ist durch dieses Schweigen eine äussere Ungleichartigkeit erwachsen; denn für andere Feldzüge ist doch nicht mit der gleichen Selbstentäusserung gerade auf einen der wichtigsten Teile der Aufgabe verzichtet worden.

Eine ähnliche äussere Ungleichartigkeit begegnet in der Darstellung der Schlachten. Für Soor werden die einzelnen Punkte der Schlachtschilderung teils in Fussnoten, teils in einem kritischen „Anhang" belegt, für Hohenfriedeberg und Kesselsdorf fehlen nicht bloss der Anhang, sondern auch fast ganz Anmerkungen unter dem Text. Ein Wort zur Begründung dieser auffallenden Verschiedenheit sucht man vergebens. Nun herrscht darüber nur eine Meinung, dass die Untersuchungen über den Verlauf einer Schlacht und Darstellungen einer Schlacht zu den allerschwierigsten Aufgaben historischer Quellenkritik gehören. „Keinem Historischreiber ist müglich die Geschichten der streit ordendlich, wie sie geschehen, zu beschreiben, denn es begeben sich augenblicklich vil tat zugleich, die aus der Federn nach einander bracht werden müssen" — schon der alte Verfasser der Geschichten und Thaten des Landsknechtsobersten Wilwolt von Schaumburg hat auf diese Schwierigkeit ebenso treuherzig wie treffend hingewiesen, und H. Ulmann hat daran die hübsche Bemerkung geknüpft (Hist. Zeitschr. 39, 229), dass auch die neuesten kriegshistorischen Darstellungen, wie das Generalstabswerk über den Krieg von 1870,

über diese Grenzen ihrer Kunst nicht hinausgelangen können. Ich brauche nicht auf die besonderen Schwierigkeiten hinzuweisen, die sich für die Geschichte der fridericianischen Schlachten aus dem zwar nicht vollständigen, aber doch sehr fühlbaren Mangel an Sonderberichten über den Anteil einzelner Truppenteile und aus dem Umstande ergeben, dass die entscheidenden Dispositionen in den allermeisten Fällen nur mündlich erteilt und dann von den Beteiligten, wenn überhaupt, so doch nur aus dem Gedächtnis resumiert worden sind. Bei diesem Zustand der Quellen wird der, welcher ein Bild von einer dieser Schlachten gewinnen und für andere entwerfen will, immer die Rudera der Ueberlieferung durch seine Kombinationen ergänzen müssen. Wo nun aber in den vorliegenden Darstellungen der Tage von Hohenfriedeberg und Kesselsdorf der urkundliche Boden aufhört und die Kombination beginnt, das werden beim Fehlen der Citate nur ganz wenige Leser, die schon vorher einigermassen eingeweihten, erraten. Ich möchte hier einen Wunsch wiederholen, den ich, als der erste Band dieses Generalstabswerkes erschien, auszusprechen mir erlaubte: den Wunsch nach einer Publikation, die für die Schlachten Friedrichs des Grossen den gesamten Quellenapparat, die Berichte aus dem eigenen wie aus dem gegnerischen Lager, in extenso zusammentrüge, weil es zur Zeit überaus mühsam und zeitraubend ist, sich die handschriftlich oder in zum Teil sehr entlegenen Druckwerken überlieferten Zeugnisse auch nur für eine einzige dieser Schlachten in derjenigen Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit nebeneinander zu legen, welche die Vorbedingung für die Erledigung von verwickelteren Fragen ist — von Fragen, die häufig trotz ihres militärischen Hintergrundes doch nur vor dem ganz bürgerlichen Forum der historischen Quellenkritik zuständig sind.

Ich habe damals, um für Mollwitz einige abweichende Ansichten zu begründen, meine eigenen Kollektaneen in nuce vorgelegt. Es ist hier nicht der Ort, für die späteren Schlachten desgleichen zu thun. Ich berühre nur einige wenige Punkte und hebe vor allem anerkennend hervor, dass für die Schlacht bei Soor das Generalstabswerk (III, 66. 256. 257) eine sehr wichtige Thatsache festgestellt hat: das österreichische Heer, das von 22 000 Preussen geschlagen wurde, zählte nicht 32—33 000 Mann, sondern 10 000 Mann mehr, nämlich 42 478, und nach Abrechnung der an dem Kampf nicht beteiligten Husaren und Irregulären, 39 327 Mann; die aus der Oesterreichischen Militärischen Zeitschrift (Jahrgang 1825) stammende und, weil unkontrollierbar, von allen folgenden Darstellungen übernommene geringere Angabe geht einfach darauf zurück, dass die Quelle der Oesterreichischen Militärischen Zeitschrift (eine Stärkeberechnung Brownes)

bei der Zusammenzählung der österreichischen Kavallerie irrtümlich die Summe 5278 anstatt 15 278 eingestellt hat. Zweifelhaft ist mir, ob der von dem Herzog Ferdinand von Braunschweig bezeugte zu frühzeitige Aufmarsch der Bataillone vom Centrum und von der Rechten so sehr gegen die Absichten des Königs gewesen ist, wie die Darstellung S. 78. 79 es annimmt (die Sache erscheint gleichsam als ein Seitenstück zu Kolin); jedenfalls gedenken der König und Stille einer Störung der Schlachtdisposition gar nicht. Die Beteiligung der Natzmer-Husaren an dem berühmten Reiterangriff auf die Graner Koppe muss aufgegeben werden (III, 260). Für Hohenfriedeberg ist aus dem Zerbster Archiv eine Niederschrift der den Generalen am 2. Juni erteilten Weisungen zum Vorschein gekommen (II, 222), die von dem, was Friedrich selbst darüber angibt, unerheblich abweicht (Pelotonfeuer hat 200 Schritt vom Feinde zu beginnen, statt 150, wie die Hist. de mon temps hat). Im Nachlass des Herzogs Ferdinand findet sich eine Verlustliste für Hohenfriedeberg (Bd. II, Anlage 11), welche die in der „Sammlung ungedruckter Nachrichten“ und bei Lützow abgedruckten Listen im wesentlichen bestätigt (die in meiner Darstellung S. 261 gegebene Ziffer der Verwundeten bezieht sich nur auf die Mannschaften, ist aber durch einen Druckfehler um ein Tausend zu hoch).

In der Darstellung der Schlacht bei Kesselsdorf wird es der Heeresleitung zum Vorwurf gemacht (III, 243), dass die Kavallerie „nach der Schablone“ auf beide Flügel verteilt blieb, „obgleich die 35 Schwadronen des linken Flügels in ein Gelände kamen, welches jede Thätigkeit ausschloss“. Hier ist aber der alte Dessauer selber nicht gehört worden, dessen Bericht merkwürdigerweise in den neueren Darstellungen der Kesselsdorfer Schlacht stets übersehen worden ist. Der Bericht, „auf hohen Befehl Sr. hochfürstl. Durchlaucht selbst aufgesetzt und gedruckt, aber noch nicht gemein gemachet“ findet sich reproduziert (den Originaldruck habe ich nie gesehen) in der „Helden-, Staats- und Lebensgeschichte Friedrichs des Andern“ II, 1244 ff. Und dort heisst es S. 1252: „Da aber die beyden General-Lieutenants von dem lincken Flügel, Wreech und Rochow, versicherten, dass der lincke Flügel der Cavallerie vor sich eine Defilee gefunden, worinnen Ravins und Moräste gewesen; so ist dieser lincke Flügel aus, 35 Escadrons bestehend, nicht an den Feind gekommen. Hätte dieser jedoch nurgedachte Defilee passiren können: so wäre gewiss sehr wenig oder gar nichts von der feindlichen Infanterie nach Dresden echapiret.“ Danach scheint also der Fürst bei der Ansetzung dieser 35 Schwadronen seine guten Gründe und Absichten gehabt zu haben.

Unter den „Beilagen“ befinden sich einzelne, die bei dem offen-

bar beschränkten Raum zweckmässiger durch Wichtigeres ersetzt worden wären. Sehr überraschen muss der Abdruck des Kriegsmanifestes von 1744: zunächst eine Inkonsequenz, insofern für den ersten Krieg die entsprechende Kundgebung nicht unter die „Beilagen“ aufgenommen ist; sodann aber ist die Schrift oft gedruckt, zuletzt noch in der bequem erreichbaren Sammlung der „Preussischen Staatsschriften aus der Regierungszeit Friedrichs II.“ (1877), die den Bearbeitern der Generalstabsgeschichte des ersten Krieges bekannt war, ihren Fortsetzern aber nie vorgekommen zu sein scheint: sie würden dort, was ihre Leser nicht erfahren, ersehen haben, dass der Verfasser der „Anzeige der Ursachen“ von 1744 kein Geringerer ist, als König Friedrich selbst, und würden dann wohl vorgezogen haben, wenn die Schrift überhaupt unter die „Beilagen“ aufgenommen werden sollte, Friedrichs französischen Urtext und nicht die deutsche Uebersetzung zu geben. Der Parolebefehl mit dem Dank für Soor ist Bd. III Anlage 11 nach einer recht fehlerhaften Abschrift aus dem Nachlass des Prinzen Heinrich abgedruckt, während der authentische Wortlaut längst bekannt ist (Sammlung ungedruckter Nachrichten I, 363). Die Liste der durch das Fouqué'sche Detachement nach Glatz eingebrachten 427 Gefangenen ist abgedruckt (Bd. III, Anlage 14), nicht aber die „Summarische Specification aller im letzten Kriege Gefangenen“, auf die das Citat bei Droysen Friedrich der Grosse II, 632 führen musste und die noch das besondere Interesse hat, dass der König seine Angaben in der Histoire de mon temps daraus geschöpft hat (Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven IV, 431. 432, vgl. auch Hist. Zeitschrift 52, 394. 395).

Es ist die oft undankbare, aber unabweisbare Pflicht des litterarischen Berichterstatters, zunächst das, worüber sich noch rechten lässt, und das, was etwa noch verbesserungsfähig sein möchte, herauszugreifen. Aber wer brauchte offene Aussprache zu scheuen einem Werke gegenüber, das unter so verheissungsvollen Aspekten begonnen ist und so rüstig fortschreitet; wird doch dem Vernehmen nach auch an der Fortsetzung bereits eifrig gearbeitet. Niemand kann dankbarer sein als ich für die hier gebotene Gabe und zugleich für die wohlwollende Beachtung, die meinen eigenen, verwandten Studien seitens der Herren Verfasser zu teil geworden ist; ich denke also, dass das vorstehend Geäusserte so aufgefasst werden wird, wie es gemeint ist: als rein sachlich vorgetragene Bemerkungen eines in die Praxis unseres wissenschaftlichen Betriebes durch langjährige Beteiligung eingearbeiteten Grenznachbars.

Bonn, Februar 1896. R. Koser.

Nachrichten und Notizen.

In dem **Annuaire der Ecole des hautes Études für 1896** gibt G. Monod eine Studie Du rôle de l'opposition des races et des nationalités dans la dissolution de l'empire carolingien, einen schönen Beitrag zur Geschichte des französischen und deutschen Nationalbewusstseins, indem er zeigt, wie der Vertrag von Verdun zwar nicht in seiner Absicht, wohl aber in seinen Folgen die Trennung der Nationen beeinflusst hat. Bewusst wird dieselbe schon hier und da gegen Ende des 9. Jahrhunderts. Wenn aber Monod meint: Les Allemands aiment beaucoup à répéter que le traité de Verdun a tracé les limites entre la France et l'Allemagne — noch dazu mit der Unterstellung, dass die Deutschen sich daraufhin Rechte auf Lothringen vindizieren, so hat er unrecht. Die neuere deutsche Forschung sieht nicht einmal mehr den Vertrag von Mersen 870 als das entscheidende Ereignis an, sondern einen noch späteren Vorgang; s. Lamprecht, Deutsche Geschichte [2] II S. 42. Zum Schluss der Arbeit Monods, der über den Begriff Francia im 9.–11. Jahrhundert handelt, wäre Hoefft, France, Francis und Franc im Rolandsliede, Diss. Strassb. 1891 zu vergleichen gewesen.

Alfred Sterns Leben Mirabeaus (2 Bde. 1889) ist in französischer Uebersetzungerschienen (Edition revue par l'auteur et précédée d'une préface écrite pour l'édition française; Uebersetzer: Lespès, Pasquet, Péret, Busson, 2 Bände. Paris, Bouillon. 1895–96, 15 fr.). Der Referent hat Sterns Arbeit früher eingehend gewürdigt (Allg. Ztg. 1890, Beil. 87–91): es ist erfreulich und wohlbegründet, dass man diese kluge, nüchterne und straffe Darstellung auch neben Ch. de Loménies inzwischen erschienenem grossen Werke der Uebertragung in das Französische würdig erachtet hat. Stern hat für diese zweite Ausgabe die Ergebnisse sowohl Loménies wie anderer neuerer Veröffentlichungen, wenigstens insofern sie Mirabeau unmittelbar angehen, verwertet; er hat eine nicht unbedeutende Anzahl kleinerer Veränderungen und Ergänzungen vorgenommen. Im ganzen ist das Buch nach seinem Texte und vollends nach Geist und Urteil das alte geblieben, im einzelnen aber wird man wohl thun, neben der deutschen auch diese französische Ausgabe stets einzusehen. E. M.

Der Münzfund von Niederrentgen. Die noch heute zum grossen Teil wohl erhaltene Römerstrasse, welche auf dem linken Moselufer von Metz nach Trier führt, durchschneidet in der Nähe von Rodemachern, etwa 1 Kilometer von Niederrentgen, das breite sumpfige Thal des Dollbaches. Auf dem Höhenzug, der das Thal auf der Südseite einfasst, etwa 100 Meter von der Strasse entfernt, finden sich Reste eines römischen Hauses, das seinem Grundrisse nach keinesfalls eine Villa gewesen sein kann und wohl eher an dieser militärisch wichtigen Stelle als Wachthaus oder als Relaisstation gedient haben mag. Dicht an der Aussenmauer dieses Gebäudes

wurden am 11. Februar vier hohe irdene Gefässe entdeckt, von denen das eine völlig mit Münzen gefüllt war. Der Fund wurde vom Verein für lothringische Geschichte angekauft. Etwa die Hälfte der Münzen ist sehr gut erhalten. Es sind fast durchweg sogen. Antoniniane, Kupfermünzen mit leichtem Silberüberzug. Wenn sonach der Metallwert gering ist, so wird der Fund doch eine ziemliche wissenschaftliche Bedeutung beanspruchen dürfen. Für die Münzgeschichte der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts dürfte kaum irgendwo ein reicheres Material vorhanden sein.

Ueberdies finden sich Münzen des 4. Jahrhunderts in einem fünften Gefäss, das einige Meter entfernt von dem grossen Schatze verborgen war. Sie haben keine Bedeutung für die Bestimmung der Zeit, in welcher die Hauptmasse vergraben wurde. Man wird annehmen dürfen, dass dies zur Zeit der Alemanneneinfälle in den neunziger Jahren des 3. Jahrhunderts geschah.

Eine wissenschaftliche Beschreibung des Fundes wird im Jahrbuche für lothringische Geschichte erscheinen. Nach der Publikation dieser Arbeit beabsichtigt die Gesellschaft, die entbehrlichen Stücke an Museen und grössere Sammlungen abzugeben.

Metz, 25. Februar 1896. Archivdirektor Wolfram.

Das Stadtarchiv zu Calcar besitzt eine bisher nicht bekannt gewordene Handschrift des Sachsenspiegels von je fünf Lagen zu je sechs Doppelblättern, Papier in zwei Kolumnen beschrieben, am Schlusse verstümmelt, Schriftzüge um 1400. Den Inhalt bildet ausser Landrecht und Lehenrecht des Sachsenspiegels der „Richtsteig Landrechts". Die von Geheimrat Loersch (Bonn) vorgenommene Untersuchung hat ergeben, dass hier eine der ältesten d. h. kürzesten Fassungen vorliegt, nach Homeyers Schema Ara. Die Handschrift ist kürzer als irgend eine bekannte, auch kürzer als Aq (Quedlinburger). Mit Ausnahme von acht kurzen Stellen fehlt alles bei Homeyer kursiv Gedruckte. Die Sprache kommt der der niederländischen Fassung Ah am nächsten, die auch kürzer ist als Aq.

Personalien. *Universitäten.* Ernennungen und Beförderungen. Zu Extraordinarien: Priv.-Doc. Dr. Bachmann für germanische Philologie an Universität Zürich; Priv.-Doc. Dr. Wetz für englische Philologie an Universität Giessen; Priv.-Doc. Dr. Franke an Universität Berlin für indische Philologie an Universität Königsberg; Priv.-Doc. Dr. Brinkmann an Universität Bonn für klassische Philologie an Universität Königsberg; Priv.-Doc. Dr. Hoffmann für klassische Philologie an Universität Königsberg; Priv.-Doc. Dr. Breysig für Geschichte an Universität Berlin; Priv.-Doc. Dr. Buchholz für mittlere und neuere Geschichte an Universität Leipzig; Priv.-Doc. Dr. Wahle an Universität Wien für Philosophie an Universität Czernowitz.

Der ao. Professor für klassische Sprachen an Universität Tübingen Dr. Schmid ist an Univerisität Königsberg berufen; Prof. Dr. Behrendt Pick in Gotha ist zum ao. Professor für Münzkunde an Universität Jena ernannt. Der ao. Prof. Joh. Hoops an Universität Tübingen hat den Lehrstuhl für englische Philologie an Universität Heidelberg als etatsmässiger ao. Professor erhalten. Der ao. Professor der englischen Philo-

logie an Universität Freiburg i. Br. Dr. A. Schröer und der ao. Professor der Geographie das. Dr. L. Neumann sind zu Hon.-Professoren ernannt worden. Dr. Felix Liebermann in Berlin hat den Titel Professor erhalten.

Zu Ordinarien: Der ao. Prof. Dr. Bernoulli für Archäologie an Universität Basel; der ao. Prof. Dr. Gercke für klassische Philologie an Universität Greifswald; der ao. Prof. Dr. Koch für deutsche Litteraturgeschichte an Universität Breslau; der ao. Prof. Dr. Delbrück für allgemeine Geschichte an der Universität Berlin; der ao. Prof. Dr. Muther für Kunstgeschichte an Universität Breslau; der ao. Prof. Dr. Händcke für Kunstgeschichte an Universität Königsberg.

Der ao. Professor der englischen Philologie an Universität München Dr. Koeppel ist als o. Professor an Universität Strassburg, der o. Professor der Archäologie an Universität Freiburg i. Br. Dr. Studniczka in gleicher Eigenschaft an Universität Leipzig, der o. Professor für mittlere und neuere Geschichte an Universität Freiburg i. Br. Dr. Schulte in gleicher Eigenschaft an Universität Breslau gegangen.

Es haben sich habilitiert: Dr. Meissner in Göttingen für deutsche Sprache und Litteratur; Dr. Dinger in Jena für Philosophie; Dr. Waentig in Marburg für Nationalökonomie; Dr. Knapp in Würzburg für Rechtsgeschichte; Dr. Betz in Zürich für französische und vergleichende Litteraturgeschichte.

Priv.-Doc. für klassische Philologie Dr. Pernice ist nach Berlin übergesiedelt. Priv.-Doc. für österreichische Geschichte Dr. Dopsch in Wien hat die venia legendi auch für die Gebiete der historischen Hilfswissenschaften und der Geschichte des Mittelalters erhalten.

Archive. Der o. Professor der Geschichte an Universität Bonn Dr. Koser ist zum Direktor der preussischen Staatsarchive und des Geheimen Staatsarchivs in Berlin ernannt worden.

Bibliotheken. Dem Vorstande der Universitäts-Bibliothek in Jena Dr. K. Müller ist die Dienstbezeichnung Direktor, dem Sekretär R. Eschke und dem Kustos Dr. Steinhausen ist die Dienstbezeichnung Bibliothekar verliehen worden.

Der Professor der Geschichte an Universität Wien und Leiter des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Hofrat Ritter v. Zeissberg ist zum k. k. Direktor der kaiserl. Hofbibliothek ernannt worden.

An der Universitätsbibliothek zu Wien wurden die Amanuensen Dr. August Weisz und Dr. Th. Ritter v. Grienberger zu Skriptoren und die Praktikanten Dr. Michael Maria Burger und Dr. Hans Bohalla zu Amanuensen ernannt.. — Der Kustos an der Universitätsbibliothek Dr. W. Haas ist als Universitätsbibliothekar nach Graz versetzt.

Museen. Der Direktorialassistent an den königl. Museen in Berlin Prof. v. Tschudi wurde zum Direktor der königl. Nationalgalerie in Berlin ernannt.

Todesfälle. *Deutschland.* Am 30. Januar 1896 starb, 69 Jahre alt, der Oberkonsistorialrat Dr. der Theologie Wilhelm Preger in München. Sein Sinn war von Anfang an auf praktische Thätigkeit im

Dienste der Kirche gerichtet. Dieser unternahm er einen Dienst zu leisten, als er sich der Erforschung der Thaten und Schicksale des Matthias Flacius hingab, dessen Ehrenrettung er versuchte. Das Buch, welches 1859 und 1861 erschien, hat dieser Absicht mit gutem Erfolge entsprochen. Seine weitere schriftstellerische Thätigkeit ist der Geschichte der deutschen Mystik zu statten gekommen, welcher er sich über drei Jahrzehnte lang und bis zu seinem Tode gewidmet hat. Drei Bände sind erschienen, aber die Vollendung des Werkes war ihm nicht beschieden. Der vierte Band sollte neben den Büchern von der geistlichen Armut und der deutschen Theologie die Masse der niederdeutschen Mystik umfassen. Zu seiner litterarischen Hinterlassenschaft zählt auch eine Untersuchung zu Dantes göttlicher Komödie.

Am 21. Januar 1896 starb im Alter von 91 Jahren Gustav Stickel in Jena. Das bleibende Gedächtnis seines Namens knüpft sich an sein Verdienst um die morgenländische Numismatik. 1845 veröffentlichte er ein Verzeichnis der Omejaden- und Abbassidenmünzen, und 1870, als die Sammlung Sorets wertvolle Ergänzungen gebracht, der ältesten moslemischen Prägen.

Am 1. Januar 1896 erlag einem plötzlichen Schlaganfall der Kirchenhistoriker Prof. Dr. Joseph Grimm in Würzburg, geb. zu Freising am 23. Januar 1827. Als Kandidat der Theologie löste er eine Preisfrage über „Die Samariter und ihre Stellung in der Weltgeschichte“, eine Abhandlung, welche 1854 in erweiterter Gestalt erschien. Die folgenden Jahre brachten aus seiner Feder die Abhandlungen über „Die Einheit des Lukas-Evangeliums“ (1863) und über „Die Einheit der vier Evangelien“ (1868). Sein eigentliches Lebenswerk ist „Das Leben Jesu“, welches er nach zwanzigjähriger Arbeit nahezu zum Abschluss brachte. Die Geschichte des öffentlichen Lebens Jesu liegt in vier Bänden seit 1887 vollendet vor; von der Geschichte des Leidens konnte der Verf. 1894 den ersten Band fertigstellen.

Am 9. März starb in Falkenstein am T. Dr. phil. Viktor Krause in der Blüte seines Lebens, erst 30 Jahre alt. Schüler Arndts und Maurenbrechers promovierte er 1890 in Leipzig mit der Schrift „Geschichte des Institutes der Missi dominici“. Hernach widmete er seine Schaffenszeit den Monumenta Germaniae; die Aufgabe, die ihm zugewiesen wurde, war die Fortführung der Capitularia regum Francorum. In engster Beziehung zu dieser Arbeit stehen eine Reihe von Studien, die er im „Neuen Archiv“ veröffentlichte: „Ueber die Kapitularien der fränkischen Könige“ (1890), „Die Akten der Triburer Synode“, „Hincmar von Reims“ (1892), „Die Triburer Akten in der Chaslonser Handschrift“ (1893), „Die Münchener Handschriften 3851, 3853 mit einer Kompilation von 181 Wormser Schlüssen“ (1894).

Am 10. März starb in Athen in gleichfalls noch jungen Jahren Dr. Karl Buresch, geb. 1862, Privatdocent der klassischen Philologie an der Universität Leipzig. Seine Arbeiten betrafen vornehmlich das hellenische Religionswesen.

Friedrich der Grosse und der Ursprung des siebenjährigen Krieges.

Von

K. Th. Heigel.

II.

Auch Lehmann gibt zu, dass es in der Absicht des Grafen Kaunitz gelegen war, im günstigen Augenblick über den Staat Friedrichs herzufallen und ihm die Beute des Dresdener Friedens abzunehmen, allein nach seiner Darstellung wären die Unterhandlungen in Petersburg auf eigenes Betreiben des Kanzlers wieder eingestellt worden, während auch in Versailles infolge der preussenfreundlichen Stimmung des Kabinetts nur eine gleichgültige Defensivallianz mit Oesterreich zum Abschluss kam.

Doch auch nach dieser Richtung führte eingehenderes Studium der Wiener Archive zu anderem Ergebnis. Die schon von Adolf Beer veröffentlichte grosse Denkschrift Kaunitzens vom August 1755, die den Ausgangspunkt für die Unterhandlungen in Petersburg und Versailles bildet, bezeichnet als letztes Ziel *nicht etwa bloss die Zurückerwerbung* Schlesiens, sondern die Herabdrückung des preussischen Staates auf den Stand vor dem dreissigjährigen Krieg. Der Sieger von Mollwitz und Chotusitz soll „wieder Markgraf von Brandenburg werden“ [1]. Um dies zu erreichen, sollten die vereinigten russischen und österreichischen Streitkräfte dem preussischen Staat „auf den Leib fallen“. Dagegen sollte von Frankreich nichts anderes gefordert werden, als dass es dem Bündnis mit Preussen entsage. „Man verlangt“, sagt Kaunitz, „gar nichts Wesentliches von Frankreich, sondern

[1] Denkschriften des Fürsten Kaunitz, veröffentlicht von A. Beer, Archiv f. österr. Geschichtsforschung, Bd. 48, 39.

nur die Verlassung eines Alliierten, welchem ohnehin nicht getraut werden kann.“ Auch während der Unterhandlungen, die zum Defensivbündnis vom 1. Mai führten, wurde nicht, wie Lehmann angenommen hat, die aktive Teilnahme Frankreichs am Kriege als notwendige Voraussetzung zum Angriff bezeichnet; mithin darf auch die zögernde Haltung Frankreichs nicht unter den Gründen aufgeführt werden, die das österreichische Kabinett bewogen hätten, von seinen Offensivplänen abzusehen.

In ein neues Stadium trat die Frage erst, seitdem von Abbé Bernis die Abtretung der Niederlande an Frankreich zur Sprache gebracht wurde, also seit Mitte Mai 1756. Darauf wurde von österreichischer Seite erwidert, es wäre vielleicht an solche Abtretung zu denken, jedoch nur unter der Bedingung, dass Frankreich „an dem Unternehmen gegen den König von Preussen werkthätigen Anteil nehme und entweder ein namhaftes Corps seiner Truppen unmittelbar gegen den König gebrauchen lasse oder doch wenigstens nach Westfalen abschicke oder aber an den Grenzen bereit- und andurch die protestantischen Mächte von aller Hilfeleistung und Unterstützung des Königs in Preussen abhalte“. Da also die letzte conditio sine qua non nur in der Abwehr und Festhaltung etwaiger Bundesgenossen Preussens bestand, konnten die französischen Staatsmänner leicht darauf eingehen; am 2. August verpflichtete sich denn auch die französische Regierung, England, Hannover und Hessen von der Unterstützung Preussens zurückzuhalten.

Lehmann erwähnt die Forderung einer Abtretung der Niederlande gar nicht; auf solche Weise erhält man aber von der Stellung Frankreichs zu Oesterreich im Sommer 1756 ein schiefes Bild, denn ohne diese lockende Aussicht wäre es freilich zu einer Offensiv-Allianz mit Oesterreich wohl kaum gekommen. In Wirklichkeit war Kaunitz vor Mai 1756 gar nicht willens, aktive Hilfeleistung von Frankreich zu verlangen; später wusste er, dass sie, wenn auch um hohen Preis, zu haben sei.

Ebensowenig ist Lehmanns Annahme zutreffend, dass Kaunitz im August „mit der Möglichkeit einer jähen Aenderung in Petersburg rechnete“. Allerdings hat Kaunitz in Versailles vorstellen lassen, dass Russland, wenn nicht bald die Koalition gegen Preussen zu stande käme, sich wieder an England anschliessen könnte, dass man jeden Augenblick mit der Möglichkeit

eines Systemwechsels in Petersburg rechnen müsse. Allein durch diese grau in grau gemalten Stimmungsbilder vom Zarenhofe sollte nur erreicht werden, dass sich Bernis um so rascher zum Anschluss an die Kaiserhöfe verstände. Wie Graf Kaunitz in Wahrheit über Russland dachte, ist nicht aus der tendenziös gefärbten Korrespondenz mit Stahremberg in Paris, sondern in den Erlassen an Esterhazy in Petersburg und noch ungeschminkter aus den geheimen Vorträgen bei Maria Theresia zu entnehmen. Gerade in diesen beweiskräftigen Quellen wird dem festen Vertrauen sowohl auf die Standhaftigkeit der Zarin, als auf die Zuverlässigkeit des Grosskanzlers Bestushew Ausdruck gegeben; nichts rechtfertigt die Annahme, dass Kaunitz im Sommer 1756 einen Umschwung der russischen Politik befürchtet und deshalb der geplanten Offensive entsagt hätte. An dieser Auffassung braucht weder der Umstand, dass der russische Kanzler einmal dem Verdacht Ausdruck gab, ob es den Oesterreichern mit ihrem angeblichen Kriegseifer Ernst sei, noch die Thatsache, dass Kaunitz das von Russland angebotene Offensivbündnis nicht thatsächlich abschloss, irre zu machen. Russische Hilfe gegen Preussen, dies wusste Kaunitz, war immer zu haben.

Die Abschnitte über die preussisch-österreichischen Rüstungen und die österreichische Politik wurden von Lehmann selbst in der oben erwähnten Selbstanzeige als die wichtigsten seines Buches bezeichnet, als die „Citadelle, an die sich die Kritiker gar nicht herangewagt". Auch den Angriff Naudés glaubt Lehmann siegreich abgeschlagen zu haben. Ob aber so stolze Sprache berechtigt ist? —

Lehmann wollte nicht bloss feststellen, dass die Lage keineswegs so drohend gewesen sei, wie Friedrich sie schildert, und dass die Priorität der preussischen Rüstungen eher auf preussische als auf österreichische Offensivpläne schliessen lasse, sondern glaubte auch den positiven Beweis liefern zu können, dass König Friedrich es auf Eroberung Sachsens und Westpreusens abgesehen hatte.

Am klarsten soll dies hervorgehen aus dem sogenannten politischen Testament Friedrichs von 1752, das als „echte" Urkunde gelten könne, während Friedrich in so vielen anderen Schriftstücken nur die Kunst geübt habe, andere über seine wirkliche Meinung zu täuschen. In der That wird hier nicht, wie

Lehmann angibt, in den eingeflochtenen „politischen Träumereien“, sondern, wie Naudé selbst konstatiert, in dem Abschnitt, in welchem Friedrich die festen und realen Grundlagen für die preussische Politik darlegt, die Erwerbung von Sachsen, Polnisch-Preussen und Schwedisch-Pommern als besonders wichtig und wünschenswert bezeichnet. Man könnte, heisst es, z. B. in einem siegreichen Krieg mit Oesterreich Böhmen erobern und dann Sachsen gegen Böhmen eintauschen.

Ist aber durch diesen Ausspruch etwas anderes bewiesen, als dass König Friedrich auch nach dem Dresdener Frieden nicht ein für allemal auf alle weiteren Erwerbungen verzichtet hatte?

War überhaupt daran zu zweifeln, dass ihm die Erwerbung Sachsens wünschenswert erschien? Wenn der Gedanke nicht schon früher aufgetaucht wäre, so hätten die feindlichen Umtriebe des Grafen Brühl den Fingerzeig gegeben, nach welcher Seite der preussische Staat am zweckmässigsten abgerundet und befestigt werden könnte. Allein wer etwas wünscht, muss nicht notwendigerweise zugleich die Hand ausstrecken, um sich dasselbe gewaltsam anzueignen. Schon Ranke hat darauf hingewiesen, dass der Gesamtcharakter des politischen Testaments von 1752 durchaus nicht als kriegerisch, sondern als eminent friedlich bezeichnet werden muss [1]. „Was wir auch vom Kriege für uns erwarten könnten,“ erklärt der König, „mein gegenwärtiges System ist, den Frieden zu erhalten, solange es mit der Ehre des Staates nur irgend vereinbar ist.“ An welche weitreichende Bedingungen wird die Erlaubnis, an Krieg überhaupt nur zu denken, geknüpft! Da müsste erst Bestushew gestorben oder gestürzt sein, England unter den Wirren einer Minorennitätsregierung zu leiden haben, ein Soliman wieder auf dem türkischen Throne sitzen, ein ehrgeiziger und thatkräftiger Premierminister in Frankreich am Ruder stehen: erst wenn diese und noch andere Bedingungen erfüllt wären, könnte allenfalls für den preussischen Staat aus kriegerischer Politik Vorteil erwachsen. Nun war aber im Frühjahr und Sommer 1756 keine einzige von diesen Voraussetzungen gegeben! Auch Lehmann muss dies zugestehen, doch will er den Einwand durch die Behauptung entkräften, dass König Friedrich jene Bedingungen nur für seine Nachfolger,

---

[1] Ranke, 115.

nicht für sich selbst aufgestellt habe. „Die ganze Urkunde wendet sich an seine Nachfolger. Niemand vermochte zu sagen, wie bald sich bei ihnen das politische Genie des Testators wiederholen würde; es war in der Ordnung, dass er die Empfehlung einer so grundstürzenden Eroberung, wie die von Sachsen es war, mit möglichst vielen Kautelen umgab. Sich selber traute er schon etwas mehr zu, das beweist der Abschnitt des Testamentes, der von Westpreussen handelt.“ Allein auch in einem etwa ein halbes Jahr nach Abfassung jenes Testaments an den Prinzen von Preussen gerichteten Briefe macht Friedrich sogar die Aussichten eines Verteidigungskrieges, den wohl er selbst noch zu führen haben werde, davon abhängig, ob Preussen hinreichend starke Bundesgenossen finden werde oder nicht[1]. „Wenn wir ebensoviel Bundesgenossen wie Feinde haben werden, können wir uns mit Ehren aus der Verlegenheit ziehen.“ Also traute sich auch Friedrich selbst keineswegs die Kraft zu, ohne ausreichende Bundeshilfe mit überlegenen Feinden fertig zu werden. Und wo wäre im Sommer 1756 die ausreichende Bundeshilfe gewesen?

Auch Ferdinand Wagner, der den Standpunkt Lehmanns teilt, vertritt die Auffassung, dass, soweit der bis jetzt bekannte Teil des Testaments eine Folgerung zulasse, das Bündnis mit Frankreich als Eckstein des dort ausgeprägten politischen Systems anzusehen sei[2]. Nun waren aber im Jahre 1756, um die Worte Wagners zu gebrauchen, „alle seine seit 1752 unternommenen Versuche, Frankreich zu einer thatkräftigen Politik nach aussen zu bewegen, ohne Erfolg geblieben; seinen wiederholten Aufforderungen, die Osmanen gegen Oesterreich zu hetzen, Hannover zu besetzen, den englischen Uebergriffen auf der See entgegenzutreten, wurde nicht Folge gegeben; die Hoffnungen, welche er an den letzten Ministerwechsel in Versailles nach dem Tode von St. Contest geknüpft, hatten sich nicht erfüllt“. Gerade unter so ungünstigen Umständen sollte er einen Angriffskrieg für angezeigt erachtet haben? Denn dass die Konvention von Westminster in Friedrichs Augen das Bündnis mit Frankreich nicht aufwog, wird niemand bestreiten.

---

[1] R. Koser, Zum Ursprung des siebenjährigen Krieges; histor. Zeitschrift, N. F. Bd. 38, 72.

[2] Wagner, 69.

Naudé macht noch auf einen anderen Punkt aufmerksam. Im Testament wird für den Feldzug, der unter den oben erwähnten Voraussetzungen gegen Oesterreich zu eröffnen wäre, ein grossartiger Plan vorgezeichnet. Nach Unterwerfung Sachsens soll sofort Mähren angegriffen und hier eine Entscheidungsschlacht geschlagen, dann auf die feindliche Hauptstadt losmarschiert werden; im zweiten Jahre soll Ungarn revolutioniert und das wehrlose Böhmen mit den in Sachsen ausgehobenen Truppen besetzt werden. Von all diesen Anschlägen wurde 1756 mit Ausnahme der Ueberrumpelung Sachsens kein einziger durchgeführt; insbesondere von einem Drängen nach einer Entscheidungsschlacht ist keine Spur zu entdecken. Sehr begreiflich, da ja Preussen nicht, wie im Testament vorgesehen war, die Franzosen, Sardinier und Türken zu Bundesgenossen, sondern Frankreich sogar zum Feinde hatte. Und in so kritischer Lage, unmittelbar nach und noch während der ungünstigsten Wandlung der politischen Verhältnisse sollte der König ohne Nötigung Krieg begonnen haben, nur um eine wünschenswerte Abrundung seiner Monarchie zu erreichen? Es ist nicht zu glauben! Schon diese Erwägung dürfte die Hypothese Lehmanns unannehmbar erscheinen lassen.

Ueberdies versichert Naudé, der Wortlaut des königlichen Testaments selbst würde am beredtesten den Folgerungen widersprechen, die Lehmann aus einzelnen, aus dem Zusammenhang herausgerissenen Stellen gezogen hat. Leider ist vom auswärtigen Amt der Abdruck nicht gestattet worden. An massgebender Stelle wird also noch heute an dem Grundsatz festgehalten, dass auch aus Zeiten, die längst der Geschichte angehören, gewisse Dinge als „Staatsgeheimnisse“ der Forschung entzogen bleiben müssten, oder es wird vielmehr, was noch weniger verständlich ist, die Praxis geübt, dass einzelne Gelehrte zwar solche sekrete Schriftstücke einsehen, nicht aber den vollen Inhalt in die Oeffentlichkeit bringen dürfen. Man kann sich also nicht zur Ueberzeugung aufschwingen, dass mit der Kleinstaaterei auch die kleinstaatliche Engherzigkeit in Bezug auf Benützung der Archive ein Ende haben müsse, dass die Geheimniskrämerei, die früher als erstes Gesetz und Lebensbedingung der Archive angesehen war, ein für allemal über Bord zu werfen sei. Wie rühmlich sticht vom Berliner System die Liberalität der Wiener

Archivleitung ab, die dem preussischen Forscher Naudé, obwohl er kein Hehl daraus machte, dass er auf Beweismaterial zu Gunsten des furchtbarsten Gegners des habsburgischen Hauses und zu Ungunſten der österreichischen Politik fahnden wolle, unbedenklich die Archive öffnete[1].

Auch das Testament Friedrichs von 1768 wird von Lehmann herangezogen, denn auch in dieser „echten" Urkunde werde die Forderung: zuerst und vor allem Sachsen, dann Westpreussen! wiederholt. Endlich wird noch besonderes Gewicht gelegt auf ein „die geheimsten Gedanken des Königs kundgebendes" Schriftstück aus den siebziger Jahren: „Exposé du gouvernement prussien des principes sur lesquels il roule, avec quelques réflexions politiques." „Die Erwerbung Sachsens", heisst es darin, „ist schlechterdings notwendig, um dem Staate die Festigkeit zu geben, die ihm fehlt."

Was ist aber dadurch bewiesen? Doch wiederum nichts anderes, als was auch Koser und Naudé und alle „Borussen" jederzeit zugeben werden: dass dem König eine Abrundung seines Staates durch Sachsen aus militärischen und finanziellen Gründen hocherwünscht gewesen wäre und dass er, falls sich eine zweifellos günstige Gelegenheit geboten hätte, unbedenklich zugegriffen haben würde. Der König selbst machte am allerwenigsten ein Hehl daraus, dass er sich als Regent nicht mehr an die selbstlosen Grundsätze, die er als Kronprinz im Antimacchiavell aufgestellt hatte, für gebunden erachte. Wer sich mit der Geschichte und den Schriften Friedrichs etwas vertraut gemacht hat, weiss, dass er, wenn es die Wohlfahrt seines Staates und den Vorteil seines Hauses galt, im Gebrauch der Mittel nicht viel Rücksichten und Bedenken gelten liess. Ist solche Politik zu recht-

---

[1] [Alfred Dove hat in der Allgemeinen Zeitung (Beilage 24. Februar 1896) die Geschichte der Geheimhaltung von Friedrichs des Grossen politischen Testamenten erzählt, die Gründe, die ehedem für diese Geheimhaltung sprachen, erörtert und an dem gegenwärtigen Verhalten unseres Auswärtigen Amtes eine scharfe Kritik geübt. Auch wir können uns diese Kritik, die bitteren Klagen Naudés, Lehmanns, Wiegands, das ernste Urteil Heigels nur zu eigen machen und stimmen rückhaltslos der „Erklärung" zu, mit welcher in der Historischen Zeitschrift (76, 383; 1896) Heinrich von Treitschke und Fr. Meinecke, durchaus im Sinne sämtlicher Fachgenossen, ebenso eindringlich wie würdig die Veröffentlichung dieser Schriftstücke gefordert haben. Die Herausgeber.]

fertigen? Nein, aber es muss auch das zu ihrer Erklärung Notwendige zur Kenntnis gegeben werden. Man darf, wenn man Friedrichs „unmoralische“ Politik tadelt, nicht verschweigen, dass weder Kaunitz, noch Fleury, noch Bestushew einen Augenblick gezögert hätten, die nämlichen Mittel anzuwenden. Diese Staatsmänner waren nicht moralischer, nur schwerfälliger und weniger gewandt und gerieben, als der König von Preussen; daraus erklären sich dessen diplomatische und militärische Erfolge, und aus diesen hinwieder der Zorn und die Erbitterung über den „macchiavellistischen Autor des Antimacchiavell“. Wenn alle mit gekneipten Würfeln spielen, sagt Carlyle, warum wird über den König allein gezetert, dass er zu seinem Vorteil auch List und Ränke nicht verschmähte?

Ohne weiteres kann also zugestanden werden, dass König Friedrich Eroberungspläne und Eroberungspolitik nicht schlechtweg von der Hand wies, doch der Vorwurf ist sicherlich unbegründet und unzulässig, dass er gerade den ungünstigsten Augenblick, da sich die mächtigsten Staaten Europas gegen ihn erhoben, für den geeignetsten zum Fang einer fetten Beute angesehen haben soll. „Wenn sich in Friedrichs Nachlass“, sagt Ranke mit Bezug auf das Exposé du gouvernement[1], „ein politischer Erguss über die für seinen Staat wünschenswerten Erwerbungen gefunden hat, welcher auch Sachsen umfasst, so ist dieser mehrere Jahrzehnte später unter ganz anderen Konjekturen entstanden, — und auch dann von sehr eventueller Natur, — auf die damaligen hat er keinerlei Beziehung.“

Doch auch aus dem kritischen Jahre selbst soll nach Lehmann eine Aeusserung des Königs den Beweis liefern, dass der Krieg zu Eroberungszwecken begonnen worden sei. Durch ein Schreiben Friedrichs vom 23. Juni 1756 wird Feldmarschall Lehwaldt beauftragt, für den Fall, dass er die Russen und König Friedrich die Oesterreicher total geschlagen hätten „und Meine Avantages so anwüchsen, dass Ich nichts vom Feinde zu befürchten“, an eine „Indemnisation wegen der Mir und Meinen Landen zugefügten Schäden“ zu denken; wenn der „Terreur“ in Petersburg sehr gross wäre, sollte die Abtretung von ganz Polnisch-Preussen, derenwegen sich die Russen mit den Polen

---

[1] Ranke, 116.

zu verständigen hätten, gefordert werden; wenn der Schrecken nicht so gross, müsse man sich mit Elbingen und einigen Starosteien begnügen; der vornehmste Artikel aber müsse bleiben, dass sich die Russen nicht weiter in den deutschen Krieg einmischten.

Aus dieser Weisung erhellt, dass König Friedrich, durch das Komplott seiner Gegner vor die Notwendigkeit gestellt, selbst den Degen zu ziehen, für die dadurch auferlegten Opfer eine Entschädigung zu erlangen hoffte; wie sollte aber daraus zu folgern sein, dass der Krieg nur zu Eroberungszwecken angezettelt worden sei? Und ganz Westpreussen hätte zugleich mit ganz Sachsen für den preussischen Staat gefordert werden sollen? Wäre denkbar gewesen, dass die Nachbarmächte, auch die geschlagenen Nachbarmächte, so enorme Vergrösserung Preussens zugelassen hätten?

Grosses Gewicht legt Lehmann ferner auf einen Brief des Königs an seinen Bruder August Wilhelm vom 19. Februar 1756, worin die Frage aufgeworfen wird, ob denn sein Bruder das Vergnügen für gar nichts halte, „d'humilier ou, pour mieux dire, anéantir la Saxe, de désespérer Bestuchew? Voilà quelles sont les suites qu'aura un petit coup de plume?“

Naudé übersetzte seiner Zeit: „Sachsen zu demütigen oder, noch besser gesagt, es zur politischen Null herabzudrücken.“

Diese Verdeutschung bezeichnete Lehmann als inkorrekt und tendenziös; „anéantir“ könne nur mit „vernichten“ wiedergegeben werden. „Denn jeder Quartaner sieht ein, dass vernichten etwas anderes ist, als zur politischen Null herabdrücken. Der zur politischen Null herabgedrückte Staat bleibt bestehen, der vernichtete hört auf zu bestehen.“ Allein im Zusammenhang mit dem Nachsatz und dem Inhalt des ganzen Schreibens kann das Wort „anéantir“ doch wohl kaum als „vernichten“ in dem Sinne, dass Sachsen aufgehört hätte, zu bestehen, aufgefasst werden. Der „kleine Federstrich“ bezieht sich auf die Unterzeichnung der Westminsterkonvention; „die Wirkung eines kleinen Federstrichs“ kann sich also auf nichts anderes beziehen, als auf die Entziehung der von England bisher an Sachsen bezahlten Subsidien.

„Wer aber“, fährt Lehmann fort, „von dem Jahre 1756 eine grössere Zahl annexionistischer Aeusserungen des Königs

verlangt, der möge sich daran erinnern lassen, dass Friedrich das Geheimnis als eine der wichtigsten Bedingungen des Erfolges ansah.“ „Es ist das Prinzip, welches von jeher die Meister der diplomatischen Kunst befolgt haben: Dissimulare est regnare.“ Dann wäre aber erst recht zu verwundern, dass er seinen wichtigsten Plan in einem Briefe an den Bruder so nebenher und ohne Umschweife ausgeplaudert hätte!

Wenn solche einzelne Worte und Redewendungen überhaupt Beweiskraft haben sollen, müssen sie völlig klar und unanfechtbar aussprechen, was sie beweisen sollen; andernfalls wird es gestattet sein, gegenüber Aeusserungen, die so oder so ausgelegt werden können, grösseres Gewicht zu legen auf den Gesamteindruck, der sich aus allen noch erhaltenen amtlichen und vertraulichen Schriftstücken gewinnen lässt. Durch die Herausgabe der „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Grossen“ sind wir in stand gesetzt, von Tag zu Tag zu verfolgen, welche Nachrichten der König in der kritischen Periode empfangen und was er davon seinen Gesandten, Beamten und Offizieren mitzuteilen für gut befunden hat. Aus diesen Quellen lässt sich aber, wenn man nicht annehmen will, dass er alle und jeden absichtlich täuschen wollte, nichts anderes schliessen, als dass die Stimmung des Königs noch zur Zeit des Abschlusses der Westminsterkonvention nicht kriegerisch war. Immer wieder wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass der für den inneren Ausbau des Staates so notwendige Friede erhalten bleiben möge. Die Nachrichten von den russischen und österreichischen Rüstungen beunruhigten den König offenbar nicht allzu sehr, solange er auf eine wohlwollende Haltung Frankreichs rechnen zu dürfen glaubte; auf die vor dem Herzog von Nivernais gemachte Aeusserung, er müsse zu seiner Schande eingestehen, dass er sich vor den Russen gefürchtet habe, ist wohl kaum Gewicht zu legen. Doch der Sieg Kaunitzens in Versailles veränderte mit einem Schlag die ganze Lage, und ebenso drohend trat die Gewissheit auf, dass der englische Einfluss in Petersburg nicht mehr im stande sein werde, den russischen Hof von kriegerischen Operationen zurückzuhalten. Nun konnte der König nicht mehr daran zweifeln, dass er zur Behauptung des Gewinns der beiden schlesischen Kriege, ja zur Erhaltung des preussischen Staates zum Schwert werde greifen müssen. „Die beste Lösung unter allen“, schreibt

er (8. Juni) an das Kabinettsministerium, „wäre der Friede, aber für den Fall, dass man ihn zwischen heute und dem Schluss des Jahres nicht sollte sichern können, muss man von Stund an auf die Verteidigungsmittel denken und nichts für unsere Erhaltung verabsäumen.“ Mag sein, dass er gegenüber dem englischen Gesandten und den eigenen Ministern die Gefahren noch drohender ausmalte, als sie ihm in Wahrheit erschienen; jedenfalls war es keine Uebertreibung, wenn er davon sprach, dass das Komplott der Feinde, wenn auch nicht für den Augenblick, so doch im nächsten Jahre einen Ueberfall der preussischen Lande zur Folge haben könne. Auch Ferdinand Wagner räumt ein, dass der König, der nie Bedenken trug, Diplomaten zu täuschen, seinen Offizieren immer reinen Wein eingeschenkt und die wahre Bedeutung ihrer Aufgaben enthüllt habe[1]. Ohne Zweifel hat also Friedrich die Lage wirklich so düster und drohend angesehen, wie er sie am 23. Juni seinem Feldmarschall Lehwaldt schilderte[2]; gerade der Zusatz, der Marschall werde wohl selbst wissen, dass „die Sachen von weitem sehr viel grösser ausgeschrieen werden, als sie sind“, beweist, dass der König sich nicht mit der Absicht trug, zu übertreiben. Als Gewissheit, erklärte er, sei nunmehr anzusehen, dass sich Russland zur österreichischen Partie geschlagen und mit solcher gefährliche Konzerts genommen habe. „Dieses alles aber würde mich noch nicht in Bewegung gebracht haben, wenn ich nicht durch viele Kanäle und auch selbst durch den Anmarsch derer russischen und derer österreichischen Truppen merkete, dass die Absicht darunter auf Mich zielete, indem die Russen ein grosses Corps Truppen zusammenziehen, so theils bei Riga, theils bei Mitau ihre Lagers nehmen sollen.“ Allerdings traf bald darauf Kunde ein, dass die russischen Rüstungen in Stocken geraten seien; der König selbst sprach gelegentlich die Meinung aus, dass „vor dieses Jahr alles vorbei“, aber er war nicht völlig beruhigt, ob auch „die Leute da unten“ (die Oesterreicher) den Vorschub ihrer Truppen einstellen würden, und die Nachrichten aus Petersburg und Paris enthielten immer neue Züge von feindseliger Stimmung der tonangebenden Kreise. „Die göttliche Vorsicht lenke noch alles

---

[1] Wagner, 113.

[2] Politische Correspondenz Friedrichs des Grossen, Bd. 12, 448.

zum Besten," klagte der in die gesamte politische Korrespondenz eingeweihte Kabinettssekretär Eichel in einem vertraulichen Briefe an Minister Podewils vom 14. Juli, „es ist aber nicht ohne, dass die jetzigen Aspekten überall die fürchterlichsten und epineusesten seind, worüber Ew. Excellenz sich des Königs Majestaet Beunruhigung gar leichte vorstellen werden"[1]. Aus so peinlicher Ungewissheit und unerträglicher Unruhe erlöst zu werden, gab es nur ein Mittel: unmittelbar von Maria Theresia, die ja doch im Mittelpunkt aller feindlichen Anstiftung stand, Aufklärung zu heischen, ob sie Krieg oder Frieden wolle. Deshalb erging am 2. August der Auftrag an Klinggraeffen, von der Kaiserin eine bestimmte Zusage zu erbitten, dass sie weder im laufenden, noch im nächsten Jahre Preussen angreifen werde. Diese Anfrage in Wien, meint Wagner, habe schon den Krieg bedeutet[2]. „Bei dem stolzen Charakter Maria Theresias und der Haltung ihres Ministers Kaunitz war keine zufriedenstellende Antwort zu erwarten." Zugegeben, doch dann ist auch das Vorgehen Friedrichs in seinen Denkwürdigkeiten richtig charakterisiert. Denn wenn zwei Feinde, zwischen denen eine friedliche Verständigung ausgeschlossen ist, aufeinander stossen, und es sich nur noch darum handelt, wer zuerst die Büchse in die Höhe bringt, ist der erste Angriff nicht als die eigentliche Herausforderung anzusehen. Auch vom völkerrechtlichen Standpunkt ist solche Offensive zu verteidigen. Man braucht nicht Montesquieu beizupflichten, der den Satz aufstellt, die Sicherheit des eigenen Staates dürfe überhaupt durch jede Schädigung des Nachbarn befestigt werden, allein schon ein zeitgenössischer Bewunderer Friedrichs im österreichischen Lager, der Verfasser der „Geständnisse eines österreichischen Veteranen", Cogniazo[3], hat eine Stelle aus dem Kriegsrecht des Oxforders Albericus Gentilis angezogen: „Eine gerechte Verteidigung ist es, wenn man schon ausgesonnenen und bereit gestellten, ja sogar noch nicht ausgesonnenen, aber wahrscheinlich zu erwartenden Gefahren zuvorkommt[4]." Freilich wird die öffentliche Meinung immer

---

[1] Ebenda, Bd. 13, 71. [2] Wagner, 125.

[3] (Cogniazo,) Geständnisse eines österreichischen Veterans in politisch-militärischer Hinsicht auf die interessantesten Verhältnisse zwischen Oesterreich und Preussen (1788), I, 173.

[4] Albericus Gentilis, De jure belli, I, 13.

geneigt sein, in demjenigen, der zuerst seine Truppen in Feindesland oder neutrales Gebiet einrücken lässt, den Angreifer zu sehen. Deshalb wollte auch der vorsichtige Podewils den schon vor der Anfrage in Wien feststehenden Entschluss des Königs nicht gutheissen. In der letzten Unterredung zwischen dem Monarchen und seinem Minister, die am 22. Juli in Sanssouci stattfand, offenbarte sich der Gegensatz. Podewils berichtete darüber noch am nämlichen Tage dem Kabinettssekretär Eichel [1]. Der Monarch eröffnete dem Minister, dass zwar die Gerüchte von bevorstehenden Märschen französischer Truppen an Maas oder Rhein sich als irrtümlich herausgestellt hätten, dass er aber „solche authentique Nachrichten habe, welche Sie vollkommen au fait von dem gegen dieselbe geschmiedeten Concert setzeten und mehr als jemalen in der Idee, das Praevenire zu spielen, bestärketen". Der Wiener Hof habe sich mit dem russischen dahin geeinigt, im nächsten Jahre anzugreifen; von englischer Vermittlung in Petersburg sei nichts mehr zu hoffen; Frankreich habe sich wenigstens dazu verpflichtet, Preussen keinen Beistand zu leisten. Im gegenwärtigen Augenblick seien aber die Gegner mit den Rüstungen noch nicht fertig: lieber wolle er also sofort selbst angreifen, als den Angriff eines wohlvorbereiteten, übermächtigen Feindes abwarten! Als Podewils die Frage einwarf, ob denn die beunruhigenden, zum Krieg drängenden Nachrichten wirklich als authentische gelten könnten, schien der König „einigermassen Feuer zu fassen, als wenn ich zu incredule wäre und nicht, was Höchstdieselbe mir mit gutem Fundament avancirten, Glauben beimessen wollte". Trotzdem glaubte Podewils nochmals all „die inconvenienzen und terriblen suiten" eines Angriffs auseinandersetzen zu müssen; nach seiner Ansicht hätte es sich empfohlen, „das beneficium temporis, so von nun an bis künftige Operationssaison beinahe 10 Monate wäre", auszunützen; inzwischen hätte sich die preussische Partei inner- und ausserhalb des Reichs verstärken, die Friedensverhandlung zwischen Frankreich und England wieder eröffnen lassen u. s. w. Allein der König liess diese Einwände nicht gelten und entliess zuletzt den Minister ziemlich ungnädig: „Adieu, Monsieur de la timide politique!" Allein Podewils selbst räumt gegenüber Eichel ein,

[1] Pol. Corr. Friedrichs des Grossen, Bd. 13, 104.

dass der Bericht Mitchells aus Petersburg nicht gerade tröstlich laute: „Sunt mala mixta bonis!" Auch ist in dem vertraulichen Berichte des Ministers nicht mit einem Worte angedeutet, dass ihm der „gute Glaube" des Königs verdächtig erschienen wäre, dass der König nicht wirklich in kühner Initiative nur das letzte und beste Mittel der Rettung erblickt hätte. Hinwieder wollte Eichel, der über des Königs geheime Nachrichten besser unterrichtet war, den in den Worten des Ministers enthaltenen Vorwurf der Leichtgläubigkeit nicht gelten lassen. „Ich muss doch," erwiderte er, „die Justice thun und bekennen, dass wenn sich auch nur einige sichere Lueur von Hoffnung fände, darauf man in gewissem Masse tablieren könnte, man hiesigen Orts sicher gern ruhig bleiben würde"[1].

Mithin haben auch wir keinen Grund, in die Worte des Königs, dass er nur, um sich aus peinlicher Zwangslage zu befreien, zum Degen gegriffen habe, Misstrauen zu setzen. Auch die bisher aus preussischen und nichtpreussischen Archiven ans Tageslicht gezogenen Schriftstücke, insbesondere die von Naudé den Wiener Archiven entnommenen Nachrichten über die österreichischen Rüstungen und die Offensivpläne des Fürsten Kaunitz beweisen, dass der Krieg unvermeidlich war, mochte es auch den Verbündeten rätlich erschienen sein, den Angriff bis zum nächsten Frühjahr zu verschieben. Diese Gewissheit war es, die den König zur Initiative drängte, zu einem Entschluss, den freilich ein weniger kühner Kopf auch unter den gegebenen Verhältnissen nicht gefasst hätte, der möglicherweise den preussischen Staat verderben konnte, der ihn aber thatsächlich gerettet hat. „Da ich keine Sicherheit mehr habe," schrieb Friedrich an Klinggraeffen, „weder für die Gegenwart, noch für die Zukunft: so bleibt mir kein anderes Mittel übrig, als das der Waffen, um die Anschläge meiner Feinde zu zerstreuen. Ich setze mich in Marsch und hoffe, in kurzem werden die Leute, die jetzt von ihrem Stolze verblendet sind, anderer Meinung werden. Dabei habe ich jedoch so viel Selbstbeherrschung, dass ich Vorschlägen einer Verständigung, sobald sie mir geschehen, Gehör geben werde. Denn ich hege keine ehrgeizigen Entwürfe, noch eigennützige Wünsche. Das Motiv meines Verfahrens liegt einzig

---

[1] Koser, Friedrich der Grosse, I, 600.

darin, dass ich mir Sicherheit verschaffen und meine Unabhängigkeit behaupten will"[1].

„Es scheint ein greller Widerspruch zu sein," bemerkt dazu Ranke, „der dringende Wunsch, den Frieden zu erhalten, und die waffenmutige Kriegseröffnung, aber eins bedingt das andere."

Diesem Worte dürfen wir uns auch heute noch anschliessen. Kein Historiker wird dem Wunsche Goethes, dass die historische Kritik vor patriotischen Ueberlieferungen Halt machen möge, sich anschliessen. Lehmann handelte zweifellos in gutem Glauben, als er die „Legende", dass König Friedrich im August 1756 nur zur Verteidigung seines Staates den Krieg begonnen habe, zerstören wollte. Es war auch von Nutzen, dass solcher Zweifel angeregt wurde: erneute, eingehendere Untersuchung wurde der Frage gewidmet, doch das Ergebnis — gerade als Süddeutscher empfindet Referent darüber herzliche Genugthuung, — war: Bestätigung der patriotischen Ueberlieferung.

Naudé hat für den zweiten Teil seiner „Beiträge" aus den Akten der preussischen Militärverwaltung und anderen unbenützten Quellen noch umfassendere Nachweise zur Widerlegung Lehmanns in Aussicht gestellt. Ohne Zweifel wird dadurch noch manches, was bisher dunkel blieb oder nicht genügend festgestellt werden konnte, in das helle Licht der Geschichte gerückt werden, doch schon aus dem ersten Teil ist die erfreuliche Gewissheit zu entnehmen: der grosse Friedrich darf nicht als leichtfertiger Brandstifter für das Unheil des siebenjährigen Kriegs verantwortlich gemacht werden.

---

[1] Ranke, 234.

Kritiken.

Moritz Ritter. Leopold von Ranke. Seine Geistesentwicklung und seine Geschichtschreibung. Bonner Rektoratsrede vom 18. Okt. 1895. Stuttgart 1896. 8°. 32 S.

Ranke hat ein selten glückliches Greisenalter gehabt. Seine Mannesjahre waren keineswegs Zeiten allgemeiner Anerkennung; Lord Acton in der geistreich-kapriciösen Studie über die Entwicklung der deutschen Geschichtswissenschaft, welche die Historical Review eröffnete, verwendet den Raum von mehr als einer Seite, um all die Widerwärtigkeiten aufzuzählen, welche damals über Rankes Haupt hingingen; Lazarus in seinem Aufsatze über die Ideen in der Geschichte (Z. für Völkerpsychologie 1865) exemplifiziert noch auf Gervinus als den grössten Historiker der Zeit; und Ranke selbst hat später wohl im Rückblick auf seine Vergangenheit launig geäussert, er müsse auf einen hohen Berg steigen, wenn er all sein Unglück übersehen wolle. Aber die siebziger Jahre brachten ihm dann den vollen Umschwung. Eine grosse Zeit wurde auch dem grossen Historiker gerecht, und voll Bewunderung hat sie ihn weit über die Jahre des Psalmisten hinaus in schöpferischer Thätigkeit gesehen.

Die Folgen dieses Lebenslaufes sind für das Verständnis und die Kritik der geschichtlichen Weltanschauung Rankes sehr merkwürdig gewesen. Obwohl diese Weltanschauung sich in den zwanziger und dreissiger Jahren gebildet hatte, erschien sie doch, weil getragen von der lebendigsten und verehrtesten Persönlichkeit, auch in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts noch modern, und niemand dachte an ihre geschichtliche Bedingtheit, geschweige denn deren Zergliederung. Aus dieser Stimmung heraus ist noch Doves Biographie in der ADB. entstanden; mit der liebe- und verständnisvollen Einzelcharakteristik der grösseren Werke verbindet sie daher eine im besten Sinne des Wortes naiv-zeitgenössische Disposition für die Erkenntnis der Gesamtpersönlichkeit.

Es versteht sich, dass diese Auffassung nach Rankes Tode einer anderen, der völlig historischen, weichen muss. Und Ritters Rede hat nun das Verdienst, dass sie sich, wohl zuerst, bei aller persönlichen Verehrung des Verfassers für den Meister, auf den neuen Boden stellt. Mehr als bisher wird darum der Versuch gemacht, die Bildungsjahre

Rankes zu verstehen; und ihm kann dann keine andere, als eine der Intention nach rein historisch koncipierte Betrachtung seiner Geschichtsschreibung folgen.

Im Bildungsgange Rankes betont Ritter mehr, als bisher, den Einfluss Fichtes; und ich glaube fast, dass er hier ein wenig zu weit geht; ich denke mit Lorenz, dass für Rankes Denken mehr die allgemeine Anschauung der Idealphilosophie überhaupt in Betracht gekommen ist, zumal Ranke von Fichte nachweislich nur die Schriften mehr praktischen Inhalts gelesen hat. Jedenfalls aber sind Ritters ausführliche Nachweise Fichteschen Einflusses in den Briefen und Werken Rankes ausserordentlich dankenswert. Neben dem Einflusse der Idealphilosophie hebt Ritter für den jungen Ranke noch zweierlei als charakteristisch hervor: die starke Einwirkung Luthers und den von ihm als etwas ganz besonders Genuines aufgefassten Drang zur Lektüre der ursprünglichen Quellen. Ich bin keineswegs Anhänger einer absoluten Wirksamkeit des Milieus, finde dasselbe vielmehr selbst bei solchen modernen Biographen, die sich als kleine Carlyle vorkommen, zu sehr betont: in diesem Falle aber möchte ich doch der Auffassung entgegentreten, als seien die drei von Ritter hervorgehobenen Züge, die man kurz mit der Bezeichnung Fichte, Luther, Drang nach Ursprünglichkeit der geschichtlichen Bildung versehen kann, so ganz nur dem inneren Drange Rankes entwachsen. Sie sind vielmehr gewiss zum besten Teile Mitgift aus der Schulpforte. Noch zu der Zeit, da ich Pförtner Alumnus war, wurde für Fichte, den alten Pförtner, geschwärmt, war es selbstverständlich, dass ein ordentlicher Untersekundaner die Odyssee, ein Obersekundaner die Ilias und das Nibelungenlied, ein Unterprimaner womöglich den Sophokles vollständig im Urtexte las, beruhte das ganze religiöse Leben auf specifisch lutherischem Geiste. Und ich weiss aus Familientraditionen, dass das mindestens in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts schon genau ebenso sehr der Fall war. Ranke wird also in Pforte Einflüsse erfahren haben, die seine geistige Disposition für immer bestimmten.

Die Darlegung der geschichtlichen Weltanschauung Rankes knüpft Ritter an die Begriffe Nation, Kultur und Fortschritt an. Ich gestehe, dass ich, was vor allem die beiden ersten, bei Ritter durchaus im Vordergrund stehenden Begriffe betrifft, ein Eindringen in Rankes Geisteswelt von dieser Seite her nicht für glücklich, ja nicht für möglich halte. Nation und Kultur sind moderne Begriffe; gewiss ist es sehr interessant, zu wissen, wie Ranke sich zu ihnen gestellt hat. Aber im Mittelpunkt seines Systems standen sie nicht. Was das Wort Nation angeht, so bemerkt Ritter selbst, dass es Ranke in sehr weitem Sinne gebraucht. Gewiss: in dem weiten Sinne, der dem

Deutschen der ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts erlaubte, amtlich von einem bayerischen Nationalgefühl, ausseramtlich von der barbarischen Nation der Preussen (gemeint waren alle Angehörigen des preussischen Staates) zu reden, der List 1831 zu dem Ausruf bestimmte, man habe bisher vor lauter Menschheit, vor lauter Individuen die Nationen nicht gesehen. Womöglich noch unbestimmter aber als der Begriff der Nation ist bei Ranke der Begriff der Kultur; und Ritter macht auch nicht einmal den Versuch, ihn zu definieren. Wenn nun aus der Gegenüberstellung dieser beiden bei Ranke so verschwommenen Begriffe sein System der geschichtlichen Weltanschauung entwickelt werden soll, so kann man sich denken, dass selbst die eindringlichste Analyse scheitern muss. In der That ist mir das, was Ritter hier ausführt, unverständlich geblieben.

Um so trefflicher ist wieder, was er über die Eigenart der Forschung Rankes ausführt. Völlig neu sind hier namentlich und ganz den Nagel auf den Kopf treffen die Sätze über den methodischen Charakter des von Ranke eigentlich erst grundsätzlich durchgeführten Aktenstudiums. Sie sind wert, aufs allgemeinste bekannt und beherzigt zu werden.

Leipzig, den 25. März 1896. Lamprecht.

Lic. Dr. Grützmacher. Pachomius und das älteste Klosterleben. Ein Beitrag zur Mönchsgeschichte. Freiburg i. B. und Leipzig, J. C. B. Mohr. 1896. 141 S. (2 M. 80).

Den Freunden der älteren Mönchsgeschichte wird dieses Büchlein eine willkommene Gabe sein. Sie erhalten in demselben zum erstenmal ein nach den umfangreichen ältesten koptisch-arabischen, durch Amélineau in den Annales du Musée Guimet, Tome XVII, zugänglich gemachten Quellen und mit vollständiger Benutzung der entspr. griech.-latein. Litteratur entworfenes Gesamtbild von dem Leben und dem Lebenswerk des Begründers des cönobialen Mönchtums, des Kopten Pachomius († 345), jener originellen Persönlichkeit, „dessen ganze Arbeit darauf gerichtet war, eine neue höhere Form für das Mönchsideal im Klosterleben zu schaffen, das er zu einem reinen unbefleckten Gottesdienst gestalten wollte“ (S. 141). Grützmacher hat zwar die französischen Uebersetzungen Amélineaus in den orientalischen Urtexten nicht nachgeprüft, er hat aber die Resultate desselben durch genaue Zusammenstellung jener ältesten Quellen mit den griechisch-lateinischen mehrfach (z. B. S. 3 f.) berichtigt oder vervollständigt. Ansichten wie die von Weingarten, nach welcher erst um 370 organisierte Cönobien entstanden sein sollen oder wie die S. 117 von Mangold erwähnte dürften durch Grützmachers um-

sichtige und auf massvoller Kritik beruhende Arbeit dauernd widerlegt sein. S. 127 führt Grützmacher als lateinische Recensionen der Pachomiusregel die des Hieron. (Holsten, Codex regular. I, 25) und die von Gazäus (J. Cassiani opera, S. 809) edierte auf; wie ich bereits in der Zeitschr. f. Kirchengesch. XV, 251 angemerkt habe, besitzen wir auch eine solche in Stellartius: Fundamina et Regulae omnium ordinum monast., Douay 1626, S. 115 ff., deren Verhältnis zu der Recension des Gazäus ich momentan nicht festzustellen vermag.

O. Seebass.

Lothar von Heinemann, Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien. Leipzig, Pfeffer 1896. 75 S.

In der „Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sizilien" Bd. I, 1894, hat L. v. Heinemann die politischen Verhältnisse beider Länder zur Zeit, als die Normannen dort auftraten, sowie deren Eroberungskrieg bis zum Tode Robert Guiscards 1085 nach den historischen Quellen trefflich dargestellt; im zweiten Bande, der noch erscheinen soll, verspricht er das sicilische Staatswesen und seine Kultur unter der normannischen Herrschaft zu schildern. Die vorliegende Schrift ist als erste Frucht seiner in den Bibliotheken und Archiven Unteritaliens gemachten Studien willkommen zu heissen. Sehen wir, was sie uns Neues bringt! Sie handelt von der Stadtverfassung in den teils langobardischen, teils byzantinischen Gebieten Unteritaliens. Dass diese auch für die Stadtrepubliken in Ober- und Mittelitalien vorbildlich gewesen seien, wird behauptet (S. 37).

Nicht als erster spricht der Verfasser die Meinung aus, dass die Anfänge des städtischen Konsulats früher in Unteritalien als in den Städten der Lombardei und von Toskana zu finden seien. Schon Hans v. Kap-herr veröffentlichte in dieser Zeitschrift, Bd. V, Jg. 1891, einen Aufsatz unter dem wunderlichen Titel: „Bajulus, Podesta, Consules", worin er zeigen will, dass die Konsulatsverfassung Italiens „von den Einrichtungen der süditalienischen byzantinischen Städte ihren Ursprung genommen" habe. Er stand, als er dies schrieb, wie er sagt, „unter dem Banne des von Brunner und Sohm eingeführten Receptionsgedankens". Für uns andere, die wir nicht unter solchem Banne stehen — und auch Brunner und Sohm möchten sich wohl dagegen verwahren —, erscheint es vorläufig unglaublich, dass aus dem unter Despotismus und Bureaukratie verrotteten Staatswesen von Byzanz die herrliche Frucht italienischer Stadtfreiheit hervorgegangen sein soll! Freilich kann auch die Fäulnis Keime neuen Lebens enthalten. Auf den vermeinten Beweis komme ich nachher zurück.

Heinemann geht von den politischen Zuständen Unteritaliens vor

der normannischen Eroberung aus. Seit Ende des 9. Jahrhunderts war das Land in eine langobardische und eine byzantinische Hälfte geteilt. Zur ersteren gehörten die Fürstentümer Benevent, Salerno und Capua, zur byzantinischen zwei Regierungsbezirke (Themen) in Apulien und Calabrien und die Fürstentümer Neapel, Gaeta und Amalfi. Für die vorliegende Frage nach der Stadtverfassung kommt hauptsächlich die Gerichtsverfassung in diesen verschiedenen Gebieten in Betracht. Heinemann arbeitet mit einem erstaunlich reichen Material von Urkundensammlungen und Lokalgeschichten, die nur für den erreichbar sind, der sich am Orte befindet. Er weist nach, dass die Gerichtsverfassung wesentlich die gleiche gewesen ist sowohl in den Städten unter langobardischer, wie in denen unter byzantinischer Herrschaft (S. 14). Ueberall finden sich selbsturteilende Einzelrichter als judices publici und Stadtrichter, wie dies schon Ficker in seinen italienischen Forschungen 3, 189 dargethan hat Doch sind auch Spuren der Teilnahme von Gemeindemitgliedern an den richterlichen Geschäften zu bemerken. Auf diese sogenannten boni homines kommt es Heinemann hauptsächlich an. Er bezieht sich auf einen Aufsatz von R. Davidsohn über die Entstehung des Konsulats im Komitat von Florenz und Fiesole, der in Bd. VI dieser Zeitschrift Jg. 1892 abgedruckt ist. Davidsohn hat für seinen Zweck gleichfalls ein ausserordentlich reiches Material von, wie er angibt, 280 meist ungedruckten Urkunden zusammengebracht. Er handelt von den kleinsten Gerichtsbezirken, die mit den Pfarrsprengeln zusammenfielen, und zeigt da, welchen Anteil die boni homines an gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen nahmen. Ihre schiedsrichterliche Thätigkeit wird in einer Reihe von Urkunden nachgewiesen, so wie ihre Zeugenschaft bei Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit. Als eine altgermanische Einrichtung kommen boni homines schon in Marculfs und andern fränkischen Formeln vor. Davidsohns Untersuchung ist mit vieler Sauberkeit und Sicherheit ausgeführt. Nun aber die Entstehung des Konsulats? Von entscheidender Bedeutung erscheint ihm eine Urkunde von Borgo San Gimignano (zwischen Florenz und Siena) vom Jahr 1147, worin ein Geistlicher in seine Rechte von Abgaben der Einwohner eingesetzt wird: in presentia bonorum hominum — es sind vier genannt —, qui tunc erant consules et aliqui plures (a. a. O. S. 35). Wir werden hiernach, bemerkt Davidsohn, die Konsuln als einen Ausschuss der boni homines bezeichnen dürfen. Ganz wohl! Nur dass die Konsuln etwas mehr bedeuteten, als bloss in der richterlichen Thätigkeit der boni homines lag, nämlich eine selbständige Behörde mit regierender Machtvollkommenheit. Dies beweist die andere Urkunde von San Gimignano

vom Jahr 1199, die Davidsohn nachträglich beigebracht hat (a. a. O. S. 358). Es ist ein Friedensvertrag dieser Kommune mit dem benachbarten Städtchen Colle an der Elsa. Da heisst es, wenn Beschwerden von der einen oder anderen Seite erhoben werden, sind sie anzubringen bei den consules vel rectores . . et si consules vel rectores non fuerint, apud duodecim homines des einen oder andern Ortes. Und weiter, si consules vel rectores non interfuerint, nicht vorhanden sind, sollen der Erzpriester von Colle und der Propst von San Gimignano in jeder Stadt zwölf boni homines wählen, sechs Fussgänger und sechs Reiter, et eorum precepta dum in eo regimine fuerint, observabimus. Diese Konsuln und Richter waren also in beiden Kommunen die ordentliche Regierungsbehörde und nur, wenn eine solche nicht da war, wurde an ihrer Stelle ein Ausschuss von zwölf boni homines gewählt. Die Zahl der Konsuln war eine geringere, nämlich vier, wie aus der ersten Urkunde zu entnehmen ist. Auffallend aber und charakteristisch für den Verfassungszustand ist es, dass nachdem einmal die Konsulatregierung eingerichtet war, sie doch zu Zeiten nicht bestand, und dass dann zwölf boni homines an deren Stelle nicht von den Kommunen selbst, sondern von den vornehmsten Geistlichen an beiden Orten gewählt wurden.

Was ergibt sich nun aber aus allem dem für die Entstehung des Konsulats? Die boni homines, achtbare, vertrauenswürdige Personen — unter denen nicht etwa bloss vornehme Leute, geistliche und weltliche vom Adel zu denken sind, es kommen auch Handwerker, ein Schneider, ein Schmied und ein Glockengiesser vor (a. a. O. S. 32) — übten, wie gezeigt, schiedsrichterliche Thätigkeit und wurden auch bei den Gerichten als Zeugen und bei der Verwaltung als Mitwirkende zugezogen. Aber aus diesen Befugnissen allein lässt sich doch nicht das Konsulat herleiten! Dieses erweist sich in den Städten Ober- und Mittelitaliens überall als eine neue Institution seit Ende des 12. Jahrhunderts, als eine neue selbständige Regierungsbehörde der Kommunen, durch welche die hergebrachten, mit Recht oder Unrecht bestehenden Gewalten zurückgedrängt wurden. Und nach dem Vorgang und Beispiel der grossen Kommunen in Toskana, Pisa, Lucca, Siena, Florenz, richteten dann auch die kleinen, San Gimignano und Colle, ein Konsulat ein. Dies ist auch Davidsohn nicht entgangen, der am Schluss seiner trefflichen Abhandlung (S. 58) sagt: „die Regierungsbefugnisse der Konsuln haben indes offenbar einen andern Ursprung“, und wenn er dann wiederholt, die Funktionen eines Ausschusses der boni viri gingen allmählich auf die Konsuln über, so bedeutet das wenig bei einem Amt, in dem, wie er sich ausdrückt, politische, richterliche und administrative Befugnisse zusammenflossen.

Ich wende mich zu der Schrift Heinemanns zurück, zu der, wenn ich nicht irre, Davidsohn den Anstoss gegeben hat.

Heinemann beweist, dass auch in Unteritalien, sowohl in den langobardischen Fürstentümern wie in den byzantinischen Seestädten boni homines bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere bei Rechtsgeschäften und Verträgen, die sich auf Immobilien beziehen, als Anwesende und Zeugen genannt sind, dass sie auch bei der streitigen Gerichtsbarkeit bisweilen ihre Zustimmung gaben, ihre Hauptthätigkeit aber darin bestand, dass sie als Friedens- oder Schiedsrichter selbst urteilten, endlich dass sie auch eine verwaltende und politische Thätigkeit ausübten, weil in mehreren von ihm angeführten Urkunden neben den politischen Machthabern, Grafen und Beamten, die derartige Handlungen vollzogen, auch boni homines oder überhaupt genannte Einwohner als Teilnehmer aufgeführt sind, woraus er auf einen Ausschuss der boni homines als Vertreter ihrer Mitbürger schliesst (S. 15—29). Diese Nachweisungen über die boni homines in Unteritalien sind um so dankenswerter, als Ficker in seinem dreibändigen Werk über die italienische Gerichtsverfassung (der 4. Band enthält Urkunden) sie fast gar nicht beachtet hat. Nur einmal gedenkt er der boni homines im Herzogtum Spoleto, wo er eine Urkunde vom Jahr 940 anführt, in der sie als Anwesende und Miturteiler vorkommen (3, 245).

Waren nun diese boni homines in den Städten Unteritaliens, so fragen wir, fränkischen, langobardischen oder byzantinischen Ursprungs? Für ein byzantinisches Institut möchte sie wohl schwerlich jemand erklären. Als ein altfränkisches hat sie Davidsohn in merovingischen Urkunden aufgezeigt. Heinemann selbst verweist (S. 42) auf die lex Romana, der ich vor 50 Jahren zuerst den Namen Curiensis gegeben, indem ich ihre Herkunft aus Kurrätien bewies (Italien. Städteverf. 1, 126), wo die boni homines in denselben gerichtlichen Funktionen, wie in Mittel- und Unteritalien auftreten.

Doch was ist der Beweis für den Ursprung des Konsulats aus den boni homines? Nur dem Namen nach, nicht dem Inhalte ihrer Gewalt nach, meint Heinemann (S. 29), unterscheide sich diese Stadtvertretung von jenen Konsuln, die seit Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts in Oberitalien bekannt sind; aber auch der Name wie die Sache lasse sich für Unteritalien früher als dort nachweisen. Den Hauptbeweis findet er in einer von Kap-herr herangezogenen Urkunde von Monte Cassino Jahr 1064 (nicht 1063, wie Heinemann berichtigt)[1]. Darin bekunden drei genannte Personen,

[1] Aus Gattola, Ad historiam abbatiae Cassinensis accessiones (Venetiis 1734) p. 171.

qui sumus consis civitatis Sipontinae, das Vermächtnis eines gewissen Pandulf von einem Fischwasser im Meere, das per fustem übergeben wird, wofür kein launichild, d. i. Gegengabe oder Preis, geleistet werden soll, Ausdrücke und Formen, die abermals auf ein starkes Eindringen germanischen Rechtes in Unteritalien, selbst in den byzantinischen Gebieten schliessen lassen. Denn Sipont gehörte zur Zeit noch zu diesen, da die Urkunde vom 4. Jahr des Kaisers Konstantin Dukas datiert ist. Es war ein alter Hafenplatz im Meerbusen am Monte Gargano in Apulien, von dem der Erzbischof den Titel führte. Von den Sarazenen zerstört und in ungesunder Lage war er sehr heruntergekommen. In den Kreuzzügen wird er neben den andern Häfen Apuliens, Bari, Trani, Barletta, Brindisi, mit denen die Kreuzfahrer verkehrten, nicht mehr genannt [1]. An seiner Stelle, aber an höher gelegenem Orte, erbaute König Manfred 1256 die Stadt Manfredonia, die dann auch dem Meerbusen den Namen gab; doch nur wenige Einwohner fanden sich ein, daher befahl Manfred so viele Familien aus Apulien dorthin zu versetzen, um 3000 Feuerstätten einzurichten [2]. In dem alten Sipontum nun soll nach Kap-herr und Heinemann um 1064 zuerst die Sonne der italienischen Stadtfreiheit aufgegangen sein! Worauf stützt sich diese Meinung? Allein auf den Konsultitel, den die Stadtbehörde führt. Die erste Frage ist aber, ob das falsch geschriebene Wort consis consules oder conservatores oder etwas anderes bedeutet? Wären es aber wirklich consules, so ist das immer noch ein schlechter Beweis. In meiner Geschichte der italienischen Städteverfassung (1, 310 f.) habe ich dargethan, dass im 10. bis ins 11. Jahrhundert consules oder hypati nichts als einen Ehrentitel bezeichneten, den nicht bloss die Herzoge von Neapel und Gaeta, sondern beispielsweise auch Unterrichter und Notare, ein Kaufmann führten. Von dieser Art wird auch der Konsultitel der Stadtbehörde im verfallenen Siponto gewesen sein [3].

In den Urkunden von Gaeta, sagt Heinemann ferner (S. 32), werden die Konsuln seit dem Jahr 1123 erwähnt. Ich bemerke dazu, dass in der Urkunde von Gaeta Jahr 1124 Herzog Richard ganz nach traditionellem Gebrauch consul et dux heisst, wie auch die Urkunde selbst vom 5. Jahr seines ducatus atque consulatus datiert ist. Doch auch die

---

[1] Heyd, Geschichte des Levantehandels 1, 460.

[2] Matteo Spinelli Diurnali bei Muratori SS. 7, 1087 und 1094.

[3] Dasselbe hat schon Ad. Schaube in seinem Aufsatz: „Neue Aufschlüsse“ etc. (Bd. 9, 235 dieser Zeitschrift) gesagt gegen Kap-herr, der in den consis von Sipont ein byzantinisches Meereskonsulat und die Vorläufer des Konsulats der Kommune zu entdecken glaubte! Ein byzantinisches Meereskonsulat hat überhaupt nicht existiert.

dem Stadtrichter beigeordnete Stadtbehörde führt den Konsultitel: Nos quidem Joannes judex et consules Gaetani — es sind vier mit Namen genannt — cum omni populo Gaetano majori atque mediocri stellen einen Sicherheitsbrief zu Land und zur See für einen gewissen Bellus Romanus aus[1]. In anderen Urkunden von Gaeta aus dieser Zeit wechseln consules und boni homines ab. Beispielsweise: der Herzog von Neapel schliesst 1129 Vertrag mit Gaeta, worin steht: reclamationem facio judici Gaetae et bonis hominibus; der Herr von Aquila 1132 einen andern, worin steht: proclamatione facta consulibus civitatis seu judici[2]. Was folgt daraus? Doch wohl nicht, dass consules und boni homines nur dem Namen nach verschieden gewesen wären, denn warum wird bald der eine, bald der andere Ausdruck gebraucht? Man kann sich denken, dass die boni homines nicht immer den Ehrentitel von Konsuln besassen, oder dass, wie in dem oben angeführten Fall von San Gimignano, nicht immer ein Konsulat bestand. Doch gleichviel; nur darauf kommt es an, ob das Konsulat aus den boni homines hervorgegangen sei? Sicherlich ist nicht zu bestreiten, dass die Konsuln der Stadt aus der Zahl der angesehenen und ehrenwerten Leute ernannt oder gewählt wurden. Doch kommen wir damit für Unteritalien keinen Schritt weiter als mit Davidsohn für Toskana zur Erklärung des Konsulats in den Stadtrepubliken von Ober- und Mittelitalien. Für dieses ist, wie Davidsohn mit Recht bemerkt hat, ein anderer Ursprung zu suchen. Es ist nun aber meines Erachtens überhaupt verfehlt, überall einen gemeinsamen und gleichen Ursprung für das Konsulat der Städte anzunehmen. Aus sehr verschiedenen inneren Entwicklungen und Standesverhältnissen heraus hat sich dieses in den einzelnen Stadtrepubliken zugleich mit dem „Comune“, d. i. der Korporation der Gesamtgemeinde, hervorgebildet. In meiner Geschichte der italienischen Städteverfassung (2, 137—205) habe ich gezeigt, wie in den Seestädten Genua und Pisa eine mächtige Adelsaristokratie aus ihrer Mitte die regierenden Konsuln erwählte, wie in Florenz den Konsuln des Adels 100 buoni uomini — dies sind die boni homines in andern Kommunen von Toskana — zur Seite standen[3], wie in Mailand die drei Stände des höheren und niederen Lehnsadels und der Bürger zusammen im „Comune“ vereinigt und durch ihre Konsuln vertreten waren, und wie in den Städten der Romagna, Ravenna und Forli, dieselbe Erscheinung vor-

---

[1] Kap-herr a. a. O. S. 60.

[2] Kap-herr S. 61 und Heinemann S. 33.

[3] Sie finden sich in Florenz noch später als Cento buoni uomini neben den Kollegien der Credenza und Novanta bis 1328 (2, 199 Anm.).

kommt, während anderswo sich einfachere Gestaltungen zeigen, so in Bergamo zwölf jährlich wechselnde Konsuln, in Mantua fünf Konsuln und Arimannen, im Castrum von Blandrate zwölf aus den Einwohnern erwählte Konsuln [1]. Die stolzen Häupter der Stadtrepubliken nannten sich Konsuln in Erinnerung an die alte Römergrösse, gleichwie Rom den Senatus Populusque Romanus wieder aufleben liess.

So dankenswert also Heinemanns gründliche Untersuchung über die Gerichtsverfassung Unteritaliens vor der normannischen Zeit ist, so irrt er doch gründlich, wenn er meint, dass die Entwicklung dort zum Konsulat geführt habe und typisch für Italien überhaupt gewesen sei. Was das Konsulat in den einzelnen Städten bedeutete, ist überall besonders zu untersuchen. Durch blosse Titel und Namen darf man sich nicht täuschen lassen. Ein Beispiel dieser Art gibt Heinemann noch (S. 59): „In Benevent trat im Jahr 1128 zum Kommune zusammen.“ Sieht man näher zu, so war das nur eine beschworene Einigung des Volks gegen eine vertriebene Familie der Grossen [2].

Am Schluss seiner Schrift zeigt der Verfasser, wie König Roger von Sicilien die Städte Unteritaliens, nachdem er selbst ihre Freiheit gewährleistet hatte, mit eiserner Faust unterdrückte, als er ihre Hilfe nicht mehr brauchte.

Im Anhang sind aus dem Chartularium Tremitense in der Nationalbibliothek zu Neapel fünf Urkunden aus den Jahren 1053—1142, das Kloster Santa Maria auf dem Inselchen Tremiti (Provinz Capitanata) betreffend, mitgeteilt, die durch Form und Inhalt in vielen Beziehungen bedeutungsvoll und interessant sind.

K. Hegel.

---

[1] A. Pawinski in der Schrift: Zur Entstehungsgeschichte des Konsulats in den Kommunen Nord- und Mittelitaliens, 1867, hat sich fast ausschliesslich auf die Entstehung des Konsulats in Genua und Pisa beschränkt, wo er nicht viel Neues zu dem von mir Gesagten hinzugefügt hat. Aus inneren *Kämpfen des städtischen Adels, in denen er zur Gleichberechtigung unter* sich gelangte, sei dort das Konsulat erwachsen (S. 42). Allein das passt nicht für das dreiständige oder zweiständige Konsulat in Städten der Lombardei und Romagna, die P. daher mit Stillschweigen übergeht. Auf seine Polemik gegen meine Auffassung von den Stadtschöffen in der vorkonsularischen Zeit gehe ich hier nicht ein. Die früheren scabini oder judices civitatis finden sich später neben den Konsuln als judices et sapientes wieder; vgl. italien. Städteverf. 2, 210 f.

[2] Falco, Chronicon bei Muratori SS. 5, 106 ad a. 1128: Continuo communitate intra se ordinata populus fere totus juravit, ut ex tunc et septem annis completis et quadraginta diebus non esset habitator civitatis praedictus Poto Spitamero cum aliis supradictis qui civitatem exierunt.

Nachrichten und Notizen.

An Stelle des ausgeschiedenen Leonhard Korth hat Dr. Meister, Privatdocent der Geschichte in Bonn, die Redaktion der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein übernommen.

Die Materialien des seit dem 16. Jahrhundert sehr reichhaltigen Stadtarchivs zu Neuss werden demnächst einer genauen Durchsicht und Ordnung unterzogen werden, nachdem die Stadt reichliche Mittel dafür bewilligt hat.

Die Stadt Köln hat für die Zukunft an Stelle der bisherigen 300 M. einen jährlichen Beitrag von 1000 M. für die Zwecke der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde" bewilligt. Die Publikationen der Gesellschaft haben bisher vorzugsweise Material zur Geschichte der Stadt Köln zugänglich gemacht, die Anerkennung für ihre Leistungen seitens der Stadt kommt in der Erhöhung der Unterstützung zum Ausdruck.

Personalien: Ernennungen und Beförderungen.

Akademien. Die ungarische Akademie hat in der Sektion für Aesthetik Prof. Friedrich Riedl vorgeschlagen.

Die Akademie der Wissenschaften zu Lissabon hat Dr. J. Cornu, Professor der romanischen Philologie an der deutschen Universität Prag, zum korrespondierenden Mitgliede ernannt.

Die Akademie der Wissenschaften in Berlin hat den Professor der klassischen Philologie an der Universität zu Kopenhagen Dr. Johann L. Heiberg und den Dr. Heinrich Weil in Paris, Mitglied des Institut de France, zu korrespondierenden Mitgliedern ihrer philosophisch-historischen Klasse gewählt.

Die Royal historical society in London hat Mr. Frederic Harrison zu ihrem Vizepräsidenten und lebenslänglichen Mitgliede, Professor G. W. Prothero zu ihrem Mitgliede ernannt und die Professoren Maitland und Tout in den Vorstand der Gesellschaft aufgenommen.

Universitäten. Prof. Friedrich Jodl von der deutschen Universität zu Prag wurde als Nachfolger Robert Zimmermanns an die Universität Wien berufen. Prof. Dr. Sdralek, Kirchenhistoriker an der Akademie in Münster, ist zum Professor in der kath.-theologischen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden. — Der o. Prof. Dr. Marx an der Universität Breslau ward zum o. Professor der klassischen Philologie an die Universität Wien berufen.

Habilitiert haben sich: Dr. Max Bittner für orientalische Philologie an Universität Wien; Dr. Diemar für Geschichte an Universität Marburg; Dr. Max Strack für alte Geschichte an Universität Bonn.

Archive. Die Staatsarchivare Geh. Archivrat Dr. Woldemar Harless in Düsseldorf, Geh. Archivrat Dr. Kolmar Grünhagen in Breslau, Archivrat Dr. Gustav Könnecke in Marburg, Archivrat Dr. Wilhelm Becker in

Koblenz, Archivrat Dr. Richard Doebner in Hannover und Archivrat Dr. Erich Joachim in Königsberg sind zu Vorstehern der von ihnen verwalteten Staatsarchive ernannt worden. — Der Geh. Staatsarchivar, Archivrat Dr. Karl Sattler in Berlin ist zum zweiten Direktor der Staatsarchive ernannt worden. — Der Archivar Dr. Konrad Panzer ist von Wiesbaden an das Staatsarchiv in Wetzlar versetzt worden.

Bibliotheken. Der Leiter der Universitätsbibliothek in Rostock Prof. Dr. Schirrmacher ist zum Oberbibliothekar, der Kustos Dr. Hofmeister zum ersten, der Kustos Dr. Kohfeldt zum zweiten Bibliothekar ernannt worden. — Der Hilfsbibliothekar Dr. Herrmann in Greifswald ist zum Bibliothekar an der kgl. und Universitätsbibliothek zu Königsberg ernannt worden. — Der Assistent bei der Universitätsbibliothek zu Marburg Dr. Henneberg ward zum Hilfsbibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Bonn ernannt. — Der Hilfsbibliothekar in Bonn Dr. Vouillième ist als Bibliothekar nach Berlin an die kgl. Bibliothek berufen worden. — Der Hilfsbibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Berlin Dr. Simon ist zum Bibliothekar befördert worden. — Dr. Joseph Paczkowski, bisher Assistent an der kgl. Bibliothek zu Berlin, jetzt an die Universitätsbibliothek in Göttingen versetzt, hat zur Vornahme agrarhistorischer Untersuchungen vom Kultusministerium zunächst einen zweijährigen Urlaub erhalten. — Der Hilfsbibliothekar Dr. Georg Marquardt zu Göttingen ist zum Bibliothekar an der kgl. und Universitätsbibliothek zu Breslau ernannt worden. — Dem Bibliothekar Dr. Häbler in Dresden ist das Prädikat Professor verliehen worden.

Museen. Der bisherige Direktorialassistent Prof. Dr. Lehrs in Dresden ist zum Direktor der kgl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft ernannt worden. — Der Hilfsarbeiter Dr. Singer am kgl. Kupferstichkabinett in Dresden ward zum Direktorialassistenten ernannt.

Todesfälle. *Deutschland.* Am 15. März verstarb in Leipzig der Priv.-Doc. der Philosophie an der Universität Dr. Hermann Wolff. Er gehörte dem Lehrkörper der Leipziger Hochschule seit dem Anfange der 70er Jahre an. Sein Lehrgebiet war die Philosophie und Pädagogie. Als philosophischer Schriftsteller nahm er eine Sonderstellung ein: er bezeichnete sich als Kantianer, wollte aber nur den „vorkritischen“ Kant gelten lassen, den Kant von 1770, aus der Zeit des Erscheinens der Dissertation „De mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principiis“. Von dieser Stellungnahme ist die ganze wissenschaftliche Arbeit Wolffs erfüllt; von den Abweisungen der Kritik wenig beeinflusst, hat er seine ursprüngliche Ansicht in einer Reihe von Schriften immer wieder vertreten.

Am 29. Febr. starb zu Wiesbaden in seinem 90. Lebensjahre der Nestor der Sanskritforscher Prof. Fr. Bollensen.

Am 30. März verstarb in Strassburg der Strafrechtslehrer Prof. Adolf Merkel.

Oesterreich. Am 28. Januar starb in Brünn der Nestor der österreichischen Geschichtsschreiber, Hofrat Christian Ritter d'Elvert im Alter von 93 Jahren. Er ist der Verfasser fast sämtlicher von der historisch-

statistischen Sektion in Brünn, zu deren Leitung er 1851 berufen wurde, herausgegebenen Schriften.

In Prag starb am 30. März Dr. Vering, Professor des Kirchenrechts an der deutschen Universität im Alter von 63 Jahren.

England. Am 7. Febr. starb der Orientalist Dr. Reinhold Rost in Canterbury, Bibliothekar des Indischen Amtes in London, geb. Sachsen-Altenburger. Zu seinen bedeutendsten Leistungen gehört eine Abhandlung über die Quellen der alten birmanischen Gesetze und ein beschreibender Katalog der Palmblätter-Handschriften der kaiserl. Bibliothek in Petersburg. Dazu schrieb er eine Reihe von Artikeln zur orientalischen Sprache und Litteratur für die „Encyclopaedia Britannica“ und redigierte den „Oriental Record“.

Italien. Am 18. Februar verstarb in Florenz der Staatsminister und Senator Baron Cristoforo Negri im Alter von fast 87 Jahren. Er war einer der angesehensten Geographen Italiens und lange Jahre Vorsitzender der Geographischen Gesellschaft in Florenz, zu deren Begründern er zählte. Auch geschichtliche Forschungen hat er betrieben, die ihn auch nach Deutschland führten. Sein Hauptwerk ist „La storia politicha dell' antichità paragonata alla moderna“. Venedig 1866. (Deutsch von Reinhardstöttner, Hamburg 1882, veröffentlicht.)

Belgien. In Brüssel starb am 2. Jan. Frère-Orban, der sich vor anderem durch seine Thätigkeit als leitender Staatsmann Belgiens einen Namen gemacht hat, aber dem wir auch ein historisches Werk von Bedeutung verdanken: La Belgique et le Vatican (3 Bände), 1880-81.

Am 10. Januar starb im Alter von 84 Jahren Alexandre Henne. Ausser guten Ausgaben von Memoirenwerken des 16. Jahrhunderts (Mémoires anonymes sur les troubles des Pays-Bas de 1565–1580, 2 Bände, 1864–66, und Mémoires de Pontus Payen, 2 Bände, 1860–61) verdanken wir ihm zwei darstellende Werke ersten Ranges: in Gemeinschaft mit Alphonse Wauters verfasste er eine grossangelegte Geschichte der Stadt Brüssel, 3 Bde., 1845; und allein das Werk, welches ihn in die Reihe der ersten Historiker Belgiens erhoben hat: Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique, 10 Bde., 1858–60.

Holland. In Utrecht starb in seinem 84. Lebensjahre der emeritierte Professor der niederländischen Sprache und Geschichte an der Universität Dr. W. Brill.

Bulgarien. Aus Sophia wird vom 1. März das Hinscheiden des Professors Alfred Odin gemeldet, der dort den Lehrstuhl für französische Sprache und Litteratur innegehabt hatte.

Eduard Winkelmann †.

Am 9. Februar ist Eduard Winkelmann von seinen Leiden erlöst worden. Es war ein sechsjähriges Martyrium, in dem sein Körper allmählich elend zu Grunde ging. Geist und Gemüt sind ihm während dieser langen Zeit stets aufrecht geblieben, ja er, der Leidende, vermochte noch bis zuletzt andern Aufmunterung und Stütze zu gewähren. Unter unsagbaren Qualen hat seine Arbeit nie geruht. Das stille Heldentum Winkelmanns machte auf

seine Umgebung einen tiefen Eindruck. Auch in unserer schnelllebigen Zeit wird die rührende Gestalt des todkranken Professors, der sich täglich im Rollstuhl zur Universität fahren liess, um seinen Beruf auszuüben, bei den Heidelbergern nicht so bald vergessen sein. Seine Glieder versagten ihm den Dienst, er konnte nur mit fremder Hilfe den Platz auf dem Katheder einnehmen. Unter solchen Umständen hat er auch noch in diesem Wintersemester ununterbrochen gelesen, bis um die Jahreswende seine Kräfte völlig zusammenbrachen.

Schon als Kind lernte Winkelmann in harter Schule die Selbstüberwindung. Er wurde in Danzig am 25. Juni 1838 als Sohn des Goldschmieds Karl August Winkelmann geboren. 1850 starb der Vater, die Familie fast ohne Mittel zurücklassend. Der zwölfjährige Gymnasiast musste an eigenen Erwerb denken. Mit Privatstunden half er sich mühsam durch zur Universität. Seine historische Lektüre, seine lebhafte Phantasie entschädigten den begabten Knaben für die herbe Wirklichkeit. Erzählungen von den Wanderungen seines Vaters hatten in ihm eine nie mehr schwindende Sehnsucht nach dem Sonnenland Italien erweckt. In der Weltgeschichte zog ihn vor allem das staufische Zeitalter an. Als er 1856 die Schule verliess, war er bereits entschlossen, die Geschichte Kaiser Friedrichs II. zu schreiben. Er studierte erst in Berlin, dann (1858) in Göttingen, wo Waitz den entscheidenden Einfluss auf ihn ausübte. Zwischen Lehrer und Schüler knüpfte sich ein dauerhaftes Band. In den Seminaren von Waitz und Ranke legte Winkelmann seine ersten Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Friedrichs vor. Die durch die Reife der Auffassung überraschende Dissertation „De regni Siculi administratione", mit welcher er 1859 in Berlin promovierte[1], bewies, wie tief er schon in den Stoff eingedrungen war. Nach bestandenem Staatsexamen kurze Zeit bei den Monumenta Germaniae beschäftigt, nahm er dann 1860 eine Oberlehrerstelle an der Ritter- und Domschule in Reval an. Hier fand er seine treue Lebensgefährtin. Durch den Schuldienst gebunden, als junger Familienvater bei knappem Einkommen gezwungen, sich mit Zöglingen zu plagen, fern von einer grossen Bibliothek, hat Winkelmann in angestrengter Nachtarbeit seinen Kaiser Friedrich geschrieben. Ein Aufsatz über Friedrichs II. Sohn, König Heinrich, war von ihm schon vorher veröffentlicht worden[2]. Winkelmann nannte seine „Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche"[3] nur eine Reihe von kleinen Abhandlungen. Man möge sie, wenn man sie dieser Bezeichnung wert erachte, als Ergänzungen des grossen Werkes von Schirrmacher betrachten. Das Urteil der Berufenen spricht sich in der Göttinger Preisverteilung aus, bei welcher der Wedekindpreis zwischen Schirrmacher und Winkelmann gleichmässig geteilt wurde. 1865 habilitierte sich Winkelmann in Dorpat, 1866 wurde er daselbst etatsmässiger Docent. Sein Aufenthalt in den Ost-

---

[1] Unter den Opponenten befand sich der stud. hist. Theodor Toeche, der spätere Historiker Heinrichs VI., Winkelmanns intimster Freund.

[2] Forsch. z. deutschen Gesch. I, 11 ff.

[3] I, 1863 (1212–1235); II, 1865 (1235–1239). Fortsetzung in den Forsch. z. d. Gesch. XII (1239–1241).

seeprovinzen hat für die lokale Geschichtsforschung reiche Früchte getragen. Nicht nur solange er als Präsident der „Gelehrten estnischen Gesellschaft“ in Dorpat thätig war, sondern auch später in ganz veränderten Verhältnissen widmete er seine Arbeitskraft der historischen Entwicklung jener Landschaften [1] mit warmer Teilnahme für die bedrohten Interessen des Deutschtums [2]. Seine Bibliotheca Livoniae historica, die schon nach acht Jahren (1878) in zweiter „sehr vermehrter“ Auflage erscheinen konnte, ist für die baltischen Studien grundlegend.

Aus dem äussersten Nordosten wurde Winkelmann 1869 an die äusserste Südwestgrenze deutscher Kultur verpflanzt. Zuerst als ausserord., dann als ord. Professor lehrte er an der Universität Bern bis 1873. Dem neuen Wirkungskreis entstammen einzelne Aufsätze zur schweizerischen Geschichte und die nach dem Berner Codex gearbeitete Ausgabe des Petrus de Ebulo, für Seminarübungen bestimmt, Georg Waitz zum Jubiläum seiner 25jährigen Lehrthätigkeit dargebracht (1874). 1873 erschien sein Philipp von Schwaben, der erste Teil einer aktenmässigen Darstellung der deutschen Reichsgeschichte seit dem Tode Heinrichs VI. Im gleichen Jahre erhielt Winkelmann Berufungen nach Marburg und Heidelberg. Letztere nahm er an, als Nachfolger Wattenbachs. In 22jährigem Wirken wurde ihm die Neckarstadt eine zweite Heimat. Seine Arbeiten, die in unmittelbarer Beziehung zur Heidelberger Hochschule entstanden, gereichen dieser zur höchsten Ehre: die Prorektoratsrede „Ueber die ersten Staatsuniversitäten“ (1880) und das zum Jubiläum 1886 herausgegebene Urkundenbuch der Universität [3]. Die Heidelberger Juristenfakultät verlieh ihm den Doktortitel honoris causa. Auch über das Gebiet der Hochschule hinaus förderte Winkelmann in der neuen Heimat die lokalgeschichtliche Forschung. Seit 1883 war er Präsident der badischen historischen Kommission. Unter seiner Leitung bearbeiteten Koch und Wille die Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. 1878 erschien der zweite Teil der Jahrbücher: Kaiser Otto IV. von Braunschweig. Im Frühling 1877 war es Winkelmann endlich vergönnt, das Land seiner Sehnsucht zu schauen. Aus dem Bericht über seine archivalischen Forschungen in Sizilien und Unteritalien [4] klingt die glückliche Stimmung, über all das

---

[1] *Die Capitulationen der estländ. Ritterschaft und der Stadt Reval u. s. w.* 1865. — Livländische Forschungen 1868. — Des Magisters Justinus Lippiflorium 1868. — Johann Meilof, Zur Gesch. des röm. Rechts in Livland im 15. Jahrh., 1869. — Beiträge in den Sitzungsber. der Gel. estn. Gesellsch., Anal. hist. Livon., Aufsätze in der Balt. Monatsschrift, Histor. Zeitschrift, Litt. Beil. der Karlsruher Zeitg. — Zur Geschichte Kaiser Pauls (Hist. Zeitschrift. N. F. 22), 1887.

[2] Ueber die neuesten Schriften zur Geschichte der Ostseeprovinzen: Besprechung von Samarins Anklagen und Schirrens deutscher Antwort in der Hist. Ztschr. 23, 1870.

[3] Ausserdem: Die Universität H. in den letzten Jahren der pfalzbaierischen Regierung (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 36). — Zur Geschichte der Mathematik in Heidelberg (ebenda N. F. 1).

[4] N. A. III, 627 ff.

Neue und Reizvolle, was ihm in Landschaft, Denkmälern und Menschen entgegentrat. Den wissenschaftlichen Ertrag dieser und einer im folgenden Jahre unternommenen Reise nebst den Beiträgen Fickers und der Monumenta Germaniae hat er dann in den Acta imperii inedita der Forschung zugänglich gemacht. Der erste Band (1880) brachte eine erstaunliche Fülle neuen Materials (1198–1273). Um die auf dem Gebiet des sizilischen und päpstlichen Kanzleiwesens gewonnenen Erkenntnisse auch didaktisch für das Studium der Anfänger zu verwerten, veröffentliche Winkelmann die kleine Schrift „Sizilische und päpstliche Kanzleiordnungen". 1885 folgte der zweite Band der Acta imperii (1200–1400). Der Verfasser hatte keine Mühe gescheut, die Benützung des von ihm dargebotenen reichen Stoffes durch musterhaft gearbeitete Indices zu erleichtern. Er selbst war der eifrigste Benützer. Ich verzichte auf Nennung auch nur der wichtigsten seiner zahlreichen in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche meist einzelne Fragen aus der Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts behandeln, seiner wertvollen Recensionen, seiner Beiträge zur Allg. deutschen Biographie und den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit. Die für Onckens Sammelwerk geschriebene „Geschichte der Angelsachsen bis zum Tode König Alfreds" (1883), auf nur 183 Seiten ein treffliches Gesamtbild, ist eine Episode in seiner Arbeit. Sein Ziel blieb die Geschichte Friedrichs II. Mit einem Rüstzeug, das er sich zum grossen Teil selbst hergestellt hatte, durfte Winkelmann in vorgerückten Jahren die Vervollkommnung seines Jugendwerkes unternehmen. Die Jahrbücher Ottos IV. fortsetzend, erzählte er im ersten Bande seines neuen Kaiser Friedrich (1889) die Geschichte der Jahre 1218–1228. Dann hat er die Weiterführung der Böhmer-Fickerschen Regesten (1892/4) in siegreichem Kampf gegen seine Krankheit vollendet. Vor zwei Jahren begann er den zweiten Band des Friedrich. Er wünschte sich noch fünf Jahre erträglichen Daseins, um diese seine Lebensaufgabe zu Ende zu bringen. Es ward ihm versagt. Doch ein gutes Stück der Arbeit hat er noch bewältigt. Die Darstellung der Ereignisse von 1228–1233 liegt mit sieben Beilagen in druckfertigem Manuskripte vor. Wie wenig seine Leistungsfähigkeit abgenommen hatte, beweist der Aufsatz über die Goldprägungen Friedrichs II. (MIÖG XV.). Er war noch im stande die subtilsten Untersuchungen zu führen. Die beiden soeben erschienenen letzten Veröffentlichungen zeigen den Verstorbenen von zwei besonders charakteristischen Seiten seines Wesens. In der Abhandlung „Die angebliche Ermordung des Herzogs Ludwig von Baiern durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1231" (MIÖG XVII, 1) berichtigt Winkelmann nach sorgfältigster Prüfung aller Umstände eine von ihm selbst früher ausgesprochene Ansicht. In der Recension von Potthasts neu aufgelegter Bibliotheca (Hist. Zeitschr. 1896, 1) spendet er fremdem Verdienst die liebenswürdigste Anerkennung. Seine aufrichtige Freude über die Verjüngung des „alten Potthast" berührt ebenso sympathisch wie die Form, in welcher er seine Ausstellungen und Zusätze vorbringt.

Aggressive Polemik entsprach nicht Winkelmanns Natur. Ich glaube, er polemisierte lieber gegen seine eigenen Behauptungen als gegen die anderer. Hatte er schon in der zweiten Auflage der Bibliotheca Livoniae

„ein Beispiel seltener Unbefangenheit gegen sich selbst“ gegeben (vgl. Hist. Zeitschr. 43, 525 f.), so trat dieser Zug besonders bei der Neubearbeitung des Kaiser Friedrichs II. hervor. Und doch ist auch schon seinem Jugendwerke bei warmer lebendiger Darstellung gründliche Verarbeitung der Quellen, treffsichere Kritik, ruhiges, wohl erwägendes Urteil eigen. Trotz eines ganz persönlichen Interesses an seinem Liebling Friedrich strebt er danach, auch den Vertretern der Kurie gerecht zu werden. Vergleicht man sein Buch mit dem des ihm an Jahren überlegenen Schirrmacher, so möchte man Winkelmann für den älteren halten. Stets war seine Forschung geleitet vom ernstesten Wahrheitsstreben und einer reinen Freude an der Feststellung des Thatsächlichen. Unter den Waitz-Schülern darf Winkelmann nach seinem ganzen Wirken wohl als der universalste bezeichnet werden. Was er für die politische Geschichte der späteren staufischen Zeit geleistet, ist im Bewusstsein aller Fachgenossen. An seinen „Jahrbüchern“ bewundert man ebenso die kritische Vortrefflichkeit wie die geschmackvolle, edle Form.

Als akademischer Lehrer machte Winkelmann durch die eben angedeuteten Züge seines Wesens einen tiefen Eindruck. Seine vorzüglichen Kollegien, die nahezu das ganze Gebiet der mittleren und neueren Geschichte und der Hilfsdisciplinen umfassten, zeugten von unermüdlicher, gewissenhafter Arbeit an der eigenen Leistung. Mit seltener Treue war er seinem Lehramt ergeben. Unter Umständen, die wohl jeden anderen zurückgehalten hätten, erfüllte er dasselbe Jahre hindurch. Für das kommende Sommersemester hat er sogar ein neues, von ihm noch nie gelesenes Kolleg angekündigt. Sein Vortrag war einfach und schlicht, doch warm und eindringlich. Wenn er in seiner methodologischen Vorlesung auf das zu sprechen kam, was ihm zumeist am Herzen lag, auf den Beruf des Historikers, erhob er sich zu ergreifender Wirkung. Rhetorik und Pose lagen ihm im Reden fern wie im Leben. An diesem Manne war alles echt. Die eiserne Selbstzucht, die er während eines ganzen Lebens übte, hat seine kernige Natur geläutert, nicht verhärtet. Frei von jeder Eitelkeit, ein reines Gemüt, frisch und offen, kam er den Menschen entgegen. Im Verkehr mit den Studenten war er von väterlichem Wohlwollen, streng nur, wo er Mangel an Interesse sah. Die jungen Leute fühlten die sittliche Grösse seiner Persönlichkeit. Alle verehrten ihn. Die ihm näher treten durften, schenkten ihm unbedingtes Vertrauen. Sie wussten, dass bei ihm zu jeder Zeit Wahrheit und aufrichtige Güte zu finden war. Was Winkelmann uns, seinen alten Schülern, bedeutete, lässt sich nicht in Worte fassen. Sein Verlust ist uns unersetzlich.

Carl Sutter.

Heinrich von Treitschke.

Ein Nachruf.

Von

Erich Marcks.

Es ist jetzt bald ein Monat, dass Heinrich von Treitschke gestorben ist, und noch immer wird uns ein jedes Wort über ihn zur Totenklage. Das Gefühl der Unersetzlichkeit dieses Einen, der doch in den 62 Jahren seines Lebens sich so allseitig ausgelebt und so überreich bethätigt zu haben schien, übertönt noch jedes andere: und ihn selber hat bis dicht an die letzte Stunde heran der Gedanke erfüllt, wieviel er noch zu leisten habe, und der Drang, es noch zu vollbringen.

Vier Jahrzehnte hindurch hat Treitschke in der deutschen Oeffentlichkeit gestanden. Die Wandlungen unseres allgemeinen Lebens haben sich in dem seinigen gespiegelt. Wir müssen es uns heute fast gewaltsam vor Augen halten, dass auch er dereinst, als er mit „vaterländischen Gedichten“ seine Laufbahn begann, den Reiz des revolutionären Polentums empfunden hat; wir wissen, dass hundert Aeusserungen seiner späteren Zeit den Lehren widersprachen — verfassungs- und wirtschaftspolitischen, vielleicht selbst den nationalpolitischen und wohl auch den religiösen — denen er ehedem angehangen hat, und haben es oft genug gehört, wie er des Abfalls von den Freiheitsidealen seiner Jugend und seiner frühen Manneszeit bezichtigt worden ist. Und doch empfindet es heute jeder, der ihn verstehen will, mit überwältigender Sicherheit, dass es selten ein bedeutendes Leben gegeben hat, so einheitlich, bei all seinem überströmenden Reichtum so ganz aus einem Punkte begreifbar, wie das seine. Die

Einheit seiner deutschen Nation war der alles beherrschende Gedanke, die eine Kraft, die ihn bewegt hat durch alle scheinbaren und äusserlichen Wandlungen hindurch in wunderbarer Folgerichtigkeit und in hinreissender Treue — von jenen trübsten Zeiten an, da der Zweiundzwanzigjährige, inmitten der Dumpfheit der Reaktion, es zum erstenmal in die Welt hineinrief, wie „in Zorn und Streit, in Schmerz und Nöten“ und zerschmelzender Glut sich doch unfehlbar „die goldenen Tage“ vorbereiteten,

„Die wir in Zorn und Gram ersehnt,
Wo nur wie eine finstre Sage
Die Mär der deutschen Schande tönt,“

und da er trotzig und zukunftssicher den Sieg verhiess: „Wir bringen's doch zu Ende, wir kommen doch zum Ziel!“ — bis an das letzte Wort hinan, das er, ohne zu ahnen, dass es sein Abschiedswort sein müsste, zu uns sprach, die Erzählung vom Eckernförder Kampfe, und durch das noch ein letztes Mal, mit aller Freude des längst errungenen Triumphes, die immer neue Mahnung zur Einheit hindurchklang. Es sind die edelsten Kräfte einer grossen Epoche der deutschen Geschichte, die sich in ihm verkörpert haben, und sie haben keine edlere Verkörperung gefunden als diese.

Ein königlicher Mensch von heisser und starker Seele, der siegreich über die Höhen seiner Zeit und siegreich durch alle Tiefen persönlichen Leides dahingeschritten ist, bis an sein Ziel. In dem grossen Jahrzehnt vor 1870, als die deutschen Saaten dem Schnitter zureiften, war er unter allen publizistischen Vorkämpfern des werdenden Reiches der hellste und unwiderstehlichste: die Zuversicht, dass die alten deutschen Gegensätze schwinden müssten, hatte er sich in bitterem Kampfe erobert, und er trug sie als Kämpfer, scharf und rücksichtslos, aber heldenhaft, glücklich, strahlend in die Welt. Was er da geschrieben hat, bleibt unserer Geschichte ein lebendiges Vermächtnis von Tagen, deren gleichen wir nicht wieder schauen werden. Seinen vorwärtsdrängenden Glauben hat damals nichts getrübt; auch die Jüngeren fühlen es nach, dass Treitschke damals, in der ganz ungeteilten Fülle seines Wesens, auf die, die er zu Deutschen bildete, „einen Eindruck machte, wie nie ein Mensch“. Er hat nachher das neue Werk ausgestalten und ver-

teidigen geholfen und die Wendung von 1878 mitgemacht und wirksam unterstützt; er hat nach heftiger Gegenwehr die neuen Aufgaben, die der soziale Wandel der Verhältnisse dem deutschen Staate stellte, anerkannt; er hat sich, als diese neue Arbeit immer stärker in den Vordergrund trat, von der unmittelbaren Mitwirkung am Staatsleben zurückgezogen, und sicherlich, er hat in späteren Jahren vieles mit Zweifel, vieles mit tiefem Grame geschehen sehen. Aber er blieb auch da er selbst. Er ist auch da, wo er tadelte und fürchtete, niemals verzagt und hat sich niemals wirklich verbittert. Ihm blieb die tragische Selbstgerechtigkeit fremd, die das Neue nur an dem eigenen alten Ideale zu messen und dem Werdenden sein Recht nicht mehr zu lassen vermag; aber auch die Unruhe und Friedlosigkeit der neuen Zeit, die unsicher und fieberisch Neues suchte, erreichte ihn nie: der Kern seines Wesens, der Ton seines ganzen Wirkens blieb unverwandelt, und auch in allem Wechsel der Tagesfragen und der Geschlechter glaubte er an die dauernde und alles überragende und zusammenhaltende, die unvergängliche Grösse seiner ursprünglichen Idee, der nationalen. So ist er doch jung geblieben bis zuletzt. Und bewundernswerter fast, als all dies: er hat den Fluch seines persönlichen Lebens, die wachsende Taubheit, die den Knaben geschlagen hatte und den Mann in der Blüte seiner Jahre von allen Klängen der Aussenwelt ganz abschloss, getragen, ohne sich ihm zu beugen. Wohl mag ihn diese Krankheit von der Bahn der Thaten, für die er sich im Grunde bestimmt glaubte, abgelenkt haben, und sicherlich hat sie, indem sie den freien Austausch so stark beschränkte, die Geschlossenheit und damit die Einseitigkeit seines Seelenlebens später bedeutsam gesteigert: aber sein Herz zu vergiften, ihn misstrauisch zu machen, hat sie nicht vermocht. Er hat in dem schönsten seiner Gedichte, in ergreifenden Worten, als Dreiundzwanzigjähriger geschildert, wie ihm allmählich bereits die Welt verstummte: die Lust verklang, die Freunde sind entflohn; und er malt es sich aus:

— Wenn nun das Grässliche geschieht,
Wenn du dann hilflos stehst, ein armer Tauber?
Wenn du dann einsam brütest, früh ergreist?

Damals verspricht er es sich, sich nicht erdrücken zu lassen: er wird hören, was den anderen stumm bleibt, im Menschenbusen

die geheimsten Töne, er wird des Mutes Flammentröstung in die Seelen giessen, er wird durch den einen Zauber siegen, der ihm verliehen ist: das mutig freie Herz. Und das hat er, wenngleich nicht als der Dichter, der er damals zu werden meinte, wahrlich gethan, und niemand wird den Eindruck vergessen, wie dieser heissblütige Mann lächelnd und heiter sich zwischen denen bewegte, die er nicht verstehen durfte, ein wahrer Held in dem schwersten Kampfe, dem alltäglichen. Ebenso heldenmütig hat er Kummer und Verluste, die ihm in sein engstes Dasein griffen, überwunden: bitterschwer, denn er empfand stärker als hundert andere; aber er blieb sonnenhaft, ein Mensch der Kraft und des Lebens. Auf starkem Körper der mächtige Kopf, dessen Züge in der Jugend, hager und scharfgeschnitten, wie von der Leidenschaft des Hussitenpredigers zu glühen schienen und noch im Alter, breiter und voller geworden, Feuer und stolzes Selbstbewusstsein ausstrahlten; die schweren, glänzenden braunen Augen, das starke Haar, alles mächtig, von grossen Verhältnissen, das treueste Bild einer gewaltigen Seelenkraft. Er war ein ganzer Mensch, fähig und freudig zum Genusse, voll sinnlicher Lebensfülle und voll goldenen Humors, kein Kopfhänger, nie ein Gelehrter im engen Sinn; eine erobernde Persönlichkeit, ein Aristokrat von Gottes Gnaden, ein Herrscher, der sich durchsetzte, weil er es musste. Ich unternehme es heute nicht, ihn ausmalend zu beschreiben, wie er mit all dieser Wucht seiner monumentalen Art die ritterlichste und zarteste Güte verband, wie seine eingeborene Selbstherrlichkeit sich ganz durchdrang mit der selbstlosen und furchtlosen Hingabe an Vaterland und Idee; wie das vornehme und lichte Vertrauen des stolzen Optimisten, der über alles Kleine und Gemeine und Hemmende so hoch hinwegschritt, vor sich den Tag und hinter sich die Nacht, hinüberflutete in alle Herzen um ihn her; wie er, der Einsame und Taube, sich noch alljährlich den inneren Reichtum mehrte, sich stählend in kühner Reise durch alle Länder Europas, die er kennen lernen wollte, wie einst die Landschaften seiner deutschen Heimat: ein Mann, der immer noch wuchs und Blüten und Früchte unerschöpflich hervortrieb. Tausende haben das Bild in der Seele bewahrt, haben den Zauber seines hinreissenden Wortes im Tiefsten gespürt, sind von ihm erzogen, erobert worden für sein Ideal, durchglüht worden von seiner Liebeskraft, erschüttert

von seinem Freimut und seinem Zorn. Auch von ihm darf man sagen, was er in einer seiner schönsten Schilderungen vom Freiherrn vom Stein gesagt hat, dass, wer ihn zu ertragen vermochte, „immer leuchtenden Blicks und gehobenen Mutes von dem Glaubensstarken hinwegging".

Der menschlichen Persönlichkeit hat, wie ein jeder weiss, bei Treitschke die wissenschaftliche Zug um Zug entsprochen.

Es mag sein, dass wir ihn in die Geschichte unserer Wissenschaft noch nicht ganz einzureihen vermögen: wie seine Lebensarbeit da nachwirkt, wieweit seine Richtung fürderhin lebendig bleibt, können wir noch nicht bestimmen. Aber woher er kam und wohin er sich stellte, das haben wir bereits vor Augen, und vor allem erkennen wir auch hier die geschlossene Triebkraft seines Wesens, aus der sich alles, was der Gelehrte in ihm geleistet hat, wiederum überraschend einheitlich erklärt. Er ist auch in seinen historischen Schöpfungen 40 Jahre lang, in allem Wesentlichen und trotz aller Lebensfülle, genau der gleiche geblieben, und über allem leuchtet von Anfang bis an das Ende das eine gleiche, beseelende Ideal.

Seine Habilitationsschrift von 1858, „Die Gesellschaftswissenschaft", enthält bereits den ganzen Treitschke. Er bestreitet, gegen Mohl und Riehl, einer gesonderten Gesellschaftslehre das Daseinsrecht. Er unternimmt es, in allen sozialen und wirtschaftlichen Gruppen die bestimmende Macht des Staates nachzuweisen. Aus welchen Wurzeln politischer Gestaltungen und Bedürfnisse und philosophischer Lehren diese Hervorhebung des Staates als des Mittelpunktes allen Völkerlebens hervorgegangen ist, das ist hier nicht zu erörtern. Bei Treitschke tritt der Einfluss etwa Dahlmanns, Gneists, Roschers unmittelbar an den Tag. Allein in Klang und Inhalt ist er schon er selber und gibt er hier den Ton an, der sein Leben erfüllt hat. Roscher vermisste, bei allem Beifall, in dieser methodologischen Untersuchung das logische Gerüst. Die Systematik ist in der That nicht Treitschkes Stärke: der Historiker vielmehr, an der Staatswissenschaft gebildet und erzogen, aber doch überall der warm und farbig anschauende Historiker dringt hindurch. Und dazu der Politiker, den der Tag bewegt. Der Mittelstand steht ihm, wie es der Zeit entsprach, im Vordergrunde, wenngleich er dem Adel sein Recht lässt; vom vierten Stande meint er, er führe ein vorwiegend

wirtschaftliches Dasein und stehe dem Staatsleben fern. Scharf wendet Treitschke sich gegen den Absolutismus. Aus allem steigt die Luft der 50er Jahre empor. Und was treibt ihn eigentlich? Die Trennung von Staat und Gesellschaft zu predigen, kann, so meint er am Schlusse, nur dem Sohne einer Zeit und eines Volkes einfallen, wo wirklich Staat und Gesellschaft sich nicht decken, wo die Form der deutschen Einzelstaaten veraltet und die Form des Gesamtstaates noch ungestaltet ist. Staat ist die einheitlich organisierte Gesellschaft: auch der deutsche Staat muss werden, was der englische schon ist, die einheitlich geordnete deutsche Gesellschaft. So ist der letzte Ausgangs- und der Zielpunkt Treitschkes hier wie immer, wie in den Gedichten, die dieser Schrift vorausgingen, der politische: die nationale Einheit. „Die Gerechtigkeit und Herrlichkeit der politischen Einheitsidee" preist er ausdrücklich als ein höchstes Ergebnis seiner Darlegungen. Er hat dann, ich weiss nicht von welcher Zeit ab, seine Vorlesung über „Politik" immer von neuem gehalten; mir ist sie selbst nicht bekannt, aber ich weiss, dass sie, in der reichsten historisch-politischen Gedankenfülle, sicherlich das vollste und vornehmste Bild deutscher Staatsanschauung in einer entscheidenden Periode unserer Entwickelung enthalten hat, dass sie Treitschkes Bestes enthielt, und ich vermute, dass sie genau auf den Grundlagen seiner Schrift von 1858 erbaut gewesen sein wird, sicherlich gipfelte sie in derselben national-politischen Spitze wie jene. Unter deren Zeichen stehen doch auch alle die bedeutenden Abhandlungen und Darstellungen staatswissenschaftlich-historischer Art in seinen „Aufsätzen": Bundesstaat und Einheitsstaat, die Republik der vereinigten Niederlande, Cavour, auch die über Frankreichs Staatsleben und den Bonapartismus, über die Freiheit, selbst die über das Ordensland Preussen; zuletzt ist er dann demselben Gegenstande unmittelbar und publizistisch, auch in grossen staatswissenschaftlichen Abhandlungen, zu Leibe gegangen, dem schon all jene Arbeiten mittelbar dienen: den Regeln für den deutschen monarchisch-konstitutionellen Nationalstaat der Zukunft, der Gegenwart. Ein festes Band hält all diese weitausgreifenden und sehr tief reichenden Forschungen gebieterisch zusammen. Ihnen reihen sich, völlig wesensverwandt, jene glänzenden Porträts an, die den ersten Band seiner Aufsätze füllen: fast alles Beiträge zur Vorgeschichte des deutschen

Staatslebens, um dessen Verwirklichung ihr Verfasser in jedem Augenblicke, in jeder Richtung seines Denkens und Schaffens immer rang. Und in allem die Vereinigung des neuen und festen Staates mit der freien Persönlichkeit, die Treitschke heller gepriesen hat als irgend ein anderer seit Goethe und Wilhelm von Humboldt und die sein Wesen beherrscht, wie der Nationalstaat seinen Willen. Beides ist untrennbar in ihm verbunden.

In welchem letzten höchsten Werke er diesen doppelten Reichtum zusammenzufassen hätte, ist ihm früh klar gewesen: schon vor 1870 arbeitete er an seiner Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert. Ich denke nicht daran, hier all den Wegen nachzugehen, die er nachmals noch eingeschlagen hat, von seinem herrlichen „Pufendorf" an über den „Luther" bis zu den neuesten Schriften und Reden über Gustav Adolf und den 1870er Krieg und zu den tagespolitischen Ergüssen seiner letzten anderthalb Jahrzehnte: sie alle, so vielfältig sie sind, fügen sich schliesslich demselben Plane ein. Sein eigentlicher Lebenszweck aber ist seit der Mitte der 70er Jahre handgreiflich die Deutsche Geschichte: ich bin überzeugt, neben Rankes Darstellungen die persönlich grösste, die unsere Geschichtschreibung der neueren Zeiten in diesem Jahrhundert hervorgebracht hat.

Die Zusammenhänge, in denen der Historiker Treitschke zur Geschichte unserer Geschichtschreibung steht, liegen in den gröberen Zügen deutlich zu Tage: er ist der höchstbegabte wie der letzte der grossen kleindeutsch-protestantischen Geschichtschreiber, die in den 50er und 60er Jahren fast die wichtigsten unserer nationalen Schriftsteller überhaupt gewesen sind und die in Sybel und vor allem in ihm bis in den heutigen Tag schaffend hineingewirkt haben. Die Verbindung, die sie alle mit Dahlmann hatten, ist bei ihm besonders stark; persönlich mag er mit Häusser und auch mit Freytag am engsten zusammenstehen; doch gehen die Fäden seiner Art auch zu dem Gegner hinauf, den jene Männer alle befehdeten und den sie verdrängt haben, zu Schlosser; und nach Lebensgang und schriftstellerischem Tone weist vieles an ihm hinüber zu Macaulay, einiges wohl auch zu Michelet und Thiers. Der Biograph, der Treitschke nicht fehlen wird, hat all diese und sicherlich noch so manche andere Verbindungen erst lebendig herzustellen, nach seinen Schriften und, hoffentlich auch!, seinen wundervollen Briefen. Er wird vor

allem betonen, was sich bei wenigen so aufdrängt wie bei Treitschke: dass er wohl Einflüsse erfahren hat, wichtigere vielleicht, als er in stolzem Selbstbewusstsein später selbst gemeint hat; dass aber unvergleichlich bedeutsamer das war, was er aus seinem Inneren selber hinzubrachte, die quellende Fülle seines Wesens in ihrer Allseitigkeit und ihrer Stärke. „Keines Mannes Schüler“: das war er gewiss. In ihm vereinigte sich eben noch einmal die geistige Bildung und das Ideal der grossen Litteraturepoche mit dem politischen Drange der neuen Zeit. Alfred Dove hat ihn als den Schiller der deutschen Geschichtschreibung neben deren Goethe, Leop. Ranke, gestellt und so, wie der Vergleich gemeint ist, ist er bezeichnend und anregend. Treitschke selber freilich mit seiner feurigen sittlichen Leidenschaft — das ist ja kein Widerspruch — ging ganz in Goethe auf, und manches in seinem besten Wesen sog immer wieder aus Goethe neue Nahrung.

Er hat noch kurz vor seinem Ende, — ungern, denn dem Künstler in ihm widerstrebte die theoretische Erörterung von Zweck und Aufgaben seiner Arbeit — ausgesprochen, wie er von der Historie dachte. Mit Dichtung und Philosophie zugleich nennt er sie einen der drei idealen Zweige aller Litteratur, die in ihren Meisterwerken bis an die Höhen der Menschheit hinaufreichen und jeden Menschen unmittelbar berühren. Als „politischer“ Historiker wollte er selber dieses Höchste leisten. Er hatte seiner Geschichtschreibung in seiner Schrift von 1858 bereits das genaue Programm vorgehalten. Wie der Staat die organisierte Gesellschaft sei, „der Förderer nicht nur, sondern zugleich das Werk des gesamten Kulturlebens eines Volkes“, so hat der Historiker den Geist und das Leben eines Volkes in allen seinen Aeusserungen darstellend und entwickelnd zu verfolgen, wirtschaftlich, geistig, sozial und politisch zugleich; aber im Staate gipfelt alles; „nach dem übereinstimmenden Gefühle aller Völker, wogegen keine Doktrin aufkommt, sind die Männer der That die eigentlich historischen Helden“. Ihr Leben ist in seinem Verhältnis zu dem allgemeinen Leben nicht exakt bestimmbar; das Unbeweisbare, der ewige Wechsel der Geschicke behält sein Recht. Auch an eine göttliche Führung der Geschichte hat Treitschke geglaubt und oft ahnend auf sie hingedeutet. In seiner Stellung zu all diesen höchsten Fragen war, wie mir scheint, ein starkes Goethisches Element. Er war auch der Geschichte gegenüber kein

Systematiker und wollte es nicht sein, so wenig wie in seiner Weltanschauung im ganzen; aber wie in dieser der protestantische Zug, ein Zug von starkem Individualismus und keusch verhüllter Religiosität, sich doch immer deutlich abzeichnet, so ist auch seine Auffassung der Geschichte und ihrer Aufgaben praktisch durchaus unzweifelhaft. Er ist weder Soziologe noch Wirtschaftshistoriker; die wirtschaftliche Einseitigkeit verwirft er, wie einst in der Lehre so stets in seiner lebendigen Auffassung, und seine wirtschaftlichen Motivierungen behalten etwas Allgemeines und einigermassen Widerwilliges. Er isoliert nichts, seine Allseitigkeit ist staunenswert. Indessen, „ihm bleibt“ — ich wende seine Worte auf ihn an — „sein eigenes Gebiet, wo er der Herr ist, die Welt der politischen Thaten und der in ihr waltenden sittlichen Gesetze. Von dieser Warte aus betrachtet er das Völkerleben.“

Es ist leider nicht ganz überflüssig, ausdrücklich festzustellen, dass der Gelehrte Treitschke, wie er ein unter uns allen wohl beispielloses, unerschöpflich weites Wissen besass, ein Wissen voll tiefster Lebendigkeit und innersten Zusammenhanges, so auch in rein gelehrter, wenn man will „kritischer“ Arbeit Ausserordentliches geleistet hat. An unmittelbarer Mitteilung nicht nur des neuen Stoffes, sondern Herausarbeitung bahnbrechend neuer Einzelerkenntnis ist seine Geschichte überreich. Die Geschichte des Wissens wird ihm nie vergessen dürfen, was er da als erster erschlossen und erkannt, wie viel Schutt er weggeräumt, welche geradezu ehrwürdige Arbeit geduldigen Forschens der ungeduldige feurige Mann, der geborene Darsteller, auf sich genommen hat. Er hat eine Flut von Licht über das Leben unseres Jahrhunderts ausgegossen. Die Hauptsache aber ist — es ist wohl eigentlich banal, es erst zu sagen — weder die gelehrte noch die philosophische Seite seines Schaffens: es ist die persönliche, die künstlerische. Wie er es vom grossen Historiker fordert, die starke Persönlichkeit beherrscht das Werk; und in ihr geht mit dem Politiker, der alles nach dem Wertmasse der nationalen Einheit misst und sein Urteil laut hinausruft, eben der Künstler zusammen, dem über allem Kämpfen, über aller Leidenschaftlichkeit, mit der die Gegensätze der Vergangenheit, die Gegensätze seines Lebenskampfes ihn auch in der Geschichtsbetrachtung von neuem durchschütteln, doch immer die Sonne warmherzigen Begreifens, die helle Freude der An-

schauung und des Gestaltens strahlt. Es ist unnötig und thöricht, heute, am Grabe des Geschiedenen, die Bedenken zu wiederholen, die wir Kleineren dem lebenden Treitschke bei aller Ehrfurcht niemals ganz verschweigen durften, die Gewissensbedenken des Historikers gegenüber der Einseitigkeit, von der wir alle wissen, dass sie an ihm war: wir wussten damals, dass sie von seiner Grösse untrennbar sei, und dürfen heute rückhaltlos aussprechen, dass sie einen Teil seiner eigensten Grösse bildet. Nun er als Ganzes und Vollendetes vor uns steht, dürfen wir ihn ganz frei als Ganzes anschauen. Es ist nichts an ihm zu verhüllen: er ist in allem rein und treu gewesen, auch da, wo er irrte, wo er verletzte, wo man ihm nicht zu folgen vermag; aber es war doch selbst da, wo ihn der Hass und der Zorn hinrissen — entbehren möchte ich sie an ihm nicht — weit mehr vom echten Historiker in ihm, als man manchmal zugeben will. Denn überall belebt er die Vergangenheit. Nirgends ist er ein kleinlicher Moralist: ganz gewiss nirgends! Seine Leidenschaft hat nichts Totes; er ist ein starker Mensch, der sich am Lebendigen freut, wohin er immer tritt; nichts Menschliches ist ihm fremd, weltlich im Goethischen Sinne ist er durch und durch, und was er ergreift, mag er es auch rütteln und stossen: es wird zum Leben überall. Lebenweckend, und keineswegs etwa verführend, hat er denn auch auf die Historiker gewirkt.

Nun ist sein Buch, in aller Pracht seiner Sprache und Farbe, in allem Reichtum an Gedanken und leuchtenden Gestalten, in all der Einheit seines grossen Sinnes und seiner künstlerisch sicheren Anlage, unvergleichlich unter den Schöpfungen seiner Zeitgenossen — nun ist es dennoch ein Torso geblieben. Die Zeiten, die er selber durchlebt hatte, hat er nicht mehr darstellen sollen. Dass es niemand so kann und je können wird, wie er es gethan hätte, das liegt am Tage. Wenn wir an die zwei Jahrzehnte von 1848 an denken, so ist uns, als trauerten sie mit, dass ihnen nun ihr Gestalter fehlt. Das Blut dieser Zeiten pulsierte noch in ihm; all ihre innere Not und all ihre wunderbare Grösse trug er in seinem Herzen. Das alles bleibt uns verloren.

Er hat einst, wie man längst empfunden hat, in dem geborenen Kämpfer, der bis an das Ende unter den Waffen steht, in seinem Pufendorf sich selber gemalt. Er hat da auch — und für

Pufendorf wohl nicht ohne dichterischen Zusatz — von „dem tragisch erschütternden Kampf mit der trotz alledem geliebten Heimat“ gesprochen, der sächsischen Heimat, die ihm mit Pufendorf gemeinsam war. Es fügt sich seltsam, dass sein letzter Aufsatz in Worten ehrerbietiger und dankbarer Liebe als seinen Gewährsmann „seinen lieben Vater“ rühmt, mit dem er ein Menschenalter zuvor, im nationalen Zusammenstosse, fast gebrochen hatte. Das Ende seines Lebens knüpft sich da — er selber hätte vielleicht gesagt: geheimnisvoll — an den Anfang an; es ist wie ein Klang von Versöhnung und Abschluss.

Heinrich von Treitschke war noch nicht bereit, abzuschliessen. Er liebte das Leben, das er mit seiner Schöpferkraft durchdrang; blickte er in die Welt hinaus, so glühten ihm noch immer die Augen in Kampfeslust und seine Worte, auch die öffentlichen, blieben furchtlos und frei bis zuletzt. Er hatte viel erlitten und viel gelernt, wohl auch manche Täuschung dahingegeben, und war doch mit seinen ergrauenden Haaren, seiner wuchtigen Mannheit, noch immer an Kraft und Weite des Empfindens und des Strebens ein Jüngling. Er hat vor 40 Jahren seine Lieder in den letzten Wunsch austönen lassen:

Nur eins nicht, eins nicht: gleichwie den Sand
Das Meer abspület am öden Strand,
So fühlen, wie mir die frische Kraft
Langsam im alternden Leib erschlafft . . .

Der Wunsch ist ihm besser erfüllt worden als mancher sonst. Es ist ihm erspart worden, langsam zu erlöschen. Als ein Wirkender und Lebendiger bleibt er, der Lehrer, Kämpfer und Prophet, in der Erinnerung und in der Liebe seines Volkes, dem er mit allem grossen Stolze seiner Natur angehört hat und dem sein Werk und seine Gestalt, über den Widerstreit und den Staub des Tages reiner und höher emporgehoben, inmitten grosser Zeiten aufragen wird als deren getreues und unzerstörbares Denkmal. —

Leipzig, den 20. Mai 1896.

Kritiken.

Georg Holz. Beiträge zur deutschen Altertumskunde. I. Heft. Ueber die germanische Völkertafel des Ptolemäus. Mit einer Tabelle. Halle a. S. Max Niemeyer. 1894. 78 S. 8°.

Die Zerlegung des Materials, aus dem Ptolemäus nach den Vorarbeiten des Marinus seine Karte von Germanien aufgebaut hat, beschäftigte Müllenhoff seit früher Zeit. Seine letzte Ansicht darüber hat er 1883 ausgesprochen. Danach hat Ptolemäus im Innern Germaniens eine Kombination zweier Diathesen vorgenommen, einer Generaldiathese aus frühaugustischer Zeit und einer Spezialdiathese aus dem ersten Jahrzehnt unserer Zeitrechnung, im Nordwesten und Südosten dagegen einheitlich gearbeitet; im Südosten geht die Darstellung auf Nachrichten des 2. Jahrhunderts zurück, aus der Zeit Trajans, teilweise auch auf solche aus Domitians Swebenkriegen, die schon Tacitus benutzt hatte.

Wenn nun Holz behauptet, nach Müllenhoff habe Ptolemäus mehrere, nämlich zwei (!) Quellen für Germanien benutzt (wobei noch DAK. III, 209 falsch zitiert wird, statt 287), so sieht man schon aus diesem Anfang, mit wie wenig Gründlichkeit und Vorbereitung Holz an seine Aufgabe herangetreten ist. In der That rechtfertigt die Arbeit in ihrem weiteren Verlauf das frühgeweckte Misstrauen nur zu sehr. Mit grossem Aufwand von Worten werden die reichen Anmerkungen der Müllerschen Ausgabe des Ptolemäus durch Verquickung mit einigen neueren einschlägigen Darstellungen, namentlich denen von Rudolf Much, zu einer Paraphrase der Ptolemäischen Völkertafel ausgesponnen, die durch ihre zahlreichen Fehler und Missgriffe zu einer statt förderlichen eher schädlichen Kompilation geworden ist, zumal sich mangelhafte Litteraturkenntnis unangenehm bemerkbar macht. Das wenige, was etwa von Einzelheiten sich als brauchbar erweisen sollte (z. B. die Ansetzung der Usipier südlich der Tenktern, nicht, wie Much will, nördlich), hätte sich bequem zu einem kleinen Zeitschriftenartikel in der Form einer Miscelle gestalten lassen.

Seine nur zu oft in der Irre umherschweifenden Erwägungen verdichtet der Verfasser zu folgenden Ergebnissen: Ptolemäus habe für Germanien im wesentlichen drei Quellen benutzt, eine unbekannte aus augustischer Zeit für den Nordwesten und Skandinavien, eine

zweite, gleichfalls unbekannte aus hadrianischer Zeit für den Süden und Osten, und endlich die Germania des Tacitus. Dies Resultat ist mehr als dürftig, wenn man bedenkt, mit welchen Mitteln es zu stande gebracht ist. Nichts geht aus der Gegenüberstellung des Ptolemäus und der Germania klarer hervor, als dass letztere eben nicht von Ptolemäus benutzt worden ist. Es wirkt peinlich, zu verfolgen, welche verzweifelten Anstrengungen Holz macht, um in den vielen falschen Ansetzungen des Ptolemäus missverständliche Ausdeutungen von Stellen der Taciteischen Schrift zu ermitteln, die Ptolemäus in einem besonders fehlerhaften Exemplar vorgelegen haben soll (!). Die winzigen Nebensachen, aus denen Holz ein solches Abhängigkeitsverhältnis wittert, sind lediglich Kinder seiner Phantasie. Nach berüchtigtem Pniowerschen Muster sieht er in den Οὐισβούργιοι die Osi Buri, in den Ῥουγικλεῖοι die Rugi et Lemovii des Tacitus. Die stärksten Beweise holt er sich aus den Ptolemäischen Χαῖμαι, hinter denen für ihn „unzweifelhaft“ die Chamavi stecken. Jeder Kenner wird das freilich ebenso unzweifelhaft bestreiten, denn nicht ein zweiter Ansatz der Καμαυοί, sondern der Χάτται liegt hier vor, wie die Stellung im Rücken der Σύγαμβροι und ebenso die paläographische Rücksicht es verlangt (*M* aus *TT*, das erste *AI* antezipiert aus der Endung). Der Gedanke einer paläographischen Durcharbeitung der Namen, die ein Erklärer gerade des Ptolemäus niemals aus den Augen verlieren darf, ist Holz offenbar gar nicht gekommen. Sonst wäre seine Zurückführung von Ἄρκταυνον, worin *K*, wie sonst häufig, für *H* verlesen ist (gall. Aretaunon = vor der Höh), auf arx Tauni auch unausgesprochen geblieben. Dass Φουνδούσιοι auf verlesenem Eudusii (Fudusii > ΦουΔούσιοι, ΦουΝούσιοι, Φουνδούσιοι) beruht, müsste jeder von neuem erkennen, wenn es nicht schon von Müllenhoff vor mehr als 40 Jahren bemerkt worden wäre. Und solcher Art liesse sich noch manches anführen.

Von den zahlreichen Fehlern in Einzelheiten seien nur einige erwähnt. Holz erfindet, dass die Bataven von den Sweben aus ihrer chattischen Urheimat vertrieben worden seien. Diese Sweben sollen von 38 (richtiger 37) bis 8 v. Chr. am Rheine im Ubiergebiet gesessen haben, während bekanntlich die Chatten Nachfolger der Ubier waren. Ihre nordwestlichen Nachbarn, die Sugambern, sollen seit 26 n. Chr. nicht mehr genannt werden, und doch hat noch Kaiser Claudius eine neue cohors Sugambrorum formiert (CIL. III, 877). Die Hermunduren sollen mit Tacitus verschwinden, die Kaiserbiographieen werden durch die Bank als Fälschung erklärt. Hier hat Holz einmal etwas läuten hören. Bekanntlich hat Dessau gerade den Julius Capitolinus als besonders brauchbar — weil meist Uebersetzung griechischer

Quellen — erwiesen. Die Beschreibung der Ostsee bei Plinius (4, 97) kann nicht erst aus der Zeit der in ihrer Bedeutung stets übertriebenen Sendung des Neronischen Ritters nach der Bernsteinküste stammen, da die griechischen Namenformen auf ältere Quellen hinweisen. In anderen Fällen ist Holz wieder unglaublich feinhörig: so weiss er z. B., dass die Flottenfahrt des Tiberius vom Jahre 5 n. Chr., die nach Plinius bis Skagen sich erstreckte, ins Kattegat, ja durch die dänischen Inseln ging, und zwar auf dem Hinwege durch den grossen Belt, auf dem Rückwege durch den Sund! Wer so viel und so Wichtiges weiss, wird wohl auch seine Gründe haben, wenn er meine Ansicht über die Teutonen, deren eingehende Darstellung zu bringen mir durch andere umfassendere Forschungen bisher immer noch verwehrt worden ist, „zurückweist". Verraten hat dieser Kenner wohlweislich aber keinen einzigen dieser Gründe. Von Zangemeisters Entdeckung der Neckarsweben weiss er ebensowenig, wie von manchen andern weniger neuen Abhandlungen; darum schreibt er auch noch immer (S. 23) Scythicam plagam statt fines Cimbrorum, (S. 71) Novarii statt Novarisearii, (S. 50) Helvetii, ulteriora Boi mit Auslassung des von Möller so schön wiederhergestellten citeriora.

Diese kurze Charakterisierung der „Beiträge" wird für die Beurteilung ihres Wertes genügen. Mit solchen Arbeiten ist der ebenso anziehenden als schwer zugänglichen deutschen Altertumskunde nicht geholfen. Hoffen wir, dass das zweite Heft sich als eine reife Frucht erweisen möchte.

Berlin. Gustaf Kossinna.

Dr. Ulrich Stutz, Privatdozent für deutsches und Kirchenrecht an der Universität Basel. Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Antrittsvorlesung, gehalten am 23. Oktober 1894. Berlin, H. W. Müller. 1895. 45 S. 8°.

Dr. Ulrich Stutz. Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Ersten Bandes erste Hälfte. Berlin, H. W. Müller. 1895. 371 S. 8°.

In dem an zweiter Stelle genannten Werke beginnt der Verfasser mit der Veröffentlichung der reichen Ergebnisse jahrelanger, ausdauernder Arbeit, die er dem Kirchenrecht des frühen Mittelalters gewidmet hat. In der akademischen Rede führt er die Gesichtspunkte vor, von denen er bei seinen Studien ausgegangen ist; sie ist, wie er selbst sagt, gleichsam als eine Vorrede zu seiner grossen Arbeit zu betrachten. Diese Rede, gedankenreich, einen verwickelten Stoff in

scharf betonten Sätzen zusammenfassend, auch in der Sprache voll und schön dahinfliessend, zeigt uns das Ziel, das der Verfasser seinen Untersuchungen gesetzt hat. Der Verfasser ist nicht nur Kanonist, sondern ebensosehr Germanist. Ja, das deutsche Recht steht seinem Herzen nahe. Seine genaue Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung des kirchlichen und des deutschen Rechts hat ihn einsehen lassen, dass das Kirchenrecht lange Zeit hindurch unter dem entscheidenden Einfluss des deutschen Rechts gestanden hat, dass also dem germanischen Recht eine grundlegende Bedeutung für das Kirchenrecht zukommt. Diesen Satz, der der herrschenden Lehre durchaus unbekannt ist, gilt es nachzuweisen. Es geschieht das, indem ein Grundelement dieses germanischen Kirchenrechts, die Organisation der Eigenkirche, zur näheren Untersuchung gewählt, und indem diese Untersuchung auf Grundlage der umfassendsten Benutzung des überreichen, weit zerstreuten urkundlichen Quellenmaterials durchgeführt wird.

Die Eigenkirche war dem vorgermanischen Kirchenrecht unbekannt. Erst die dem deutschen Recht eigentümliche Verbindung privat- und öffentlich-rechtlicher Bestandteile zu einem eigenen deutschen Eigentumsbegriff hat sie entstehen lassen. Im Frankenreich sind weitaus die meisten Kirchen solche Eigenkirchen. Die Grundherren, nämlich die Könige, die grösseren Kirchen und Klöster, die Privaten, üben über die auf ihren Grund und Boden von ihnen errichteten oder über die durch Zuwendungen ihnen zugefallenen Kirchen volle privatrechtliche Herrschaft und volle Leitungsgewalt aus; sie setzen die Geistlichen an ihnen ein, die sie häufig aus der Zahl ihrer Knechte wählen, sie haben die Verwaltung und Nutzung.

Die Folgen dieser Rechtsbildung waren gefahrvoll für das bischöfliche Kirchenregiment; die Gesetzgebung der Karolinger, die selbst die grössten Eigenkirchenbesitzer waren, suchte daher eine Vermittelung zwischen den Interessen des Grundherrn und denen des Bischofs herbeizuführen, und auf diese Weise erfolgte nunmehr ein rechtlicher Ausbau der Diözesen. Denn erst jetzt, da in dem Grundherrn eine der bischöflichen konkurrierende Gewalt entstanden war, sah sich die Kirche genötigt, die einst schrankenlose Machtbefugnis des Bischofs rechtlich zu umgrenzen: „die Furcht vor dem Grundherrn war des inneren Kirchenrechts Anfang“.

So äussert also die germanische Eigenkirchenidee eine rechtserzeugende Kraft; ihr entspringt eine Reihe kanonistischer Rechtsinstitute, die sich zum Teil bis in die Gegenwart in lebendiger Geltung erhalten haben: die Inkorporation und der Kirchenpatronat, das Regalienrecht, das Stolgebührenrecht, das Pfarrrecht (ein Bannrecht genau so wie z. B. das Mühlenrecht), vor allem das beneficium ecclesiasticum. Die

kirchliche Leihebewegung nimmt von den Eigenkirchen ihren Ausgang und verbreitet sich dann weithin; es ist die Leiheform des fränkischen Benefizium, ein mündlicher Leihevertrag mit nachfolgender Investitur, die damit zu der herrschenden Form der Anstellung der Geistlichen wird. Diesen letzteren Punkt im einzelnen geschichtlich und dogmatisch zu erörtern ist die Aufgabe, die der Verfasser in seinem Hauptwerke begonnen hat. „Die Entstehung, die Blüte und der Verfall“ der kirchlichen Leihe soll geschildert werden. Um ihren germanischen Ursprung nachzuweisen, untersucht er zunächst das vorgermanische Vermögensrecht der Kirche; er stellt fest, dass hier noch keine Spur des Benefizialwesens anzutreffen ist. Dann wendet er sich zu den einzelnen germanischen Stämmen, dann zu den Zuständen der karolingischen Monarchie. Die spätere Fortführung soll die Entwickelung bis zu Alexander III. verfolgen, unter dem der Eigenherrschaft über Kirchen und der Benefizialleihe die Ausbildung des Kirchenpatronats ein Ende bereitet.

In der Antrittsvorlesung fügt der Verfasser noch eine skizzenhafte Ausführung hinzu, die das lebhafteste Interesse erweckt. Denn sie versucht, ein geschichtliches Ereignis ersten Ranges, den grossen Investiturstreit zwischen Kaiser und Papst, also den Zusammenstoss von Kirche und Staat, gleichfalls auf die Eigenkirchenidee zurückzuführen. Wie der Grundherr den Geistlichen seiner Eigenkirche einsetzte, so habe in nachkarolingischer Zeit kraft dieser jetzt auch in die oberen Regionen vordringenden Eigenkirchenidee der König die Bistümer und freien Abteien als Kirchherr zu besetzen, also sie und endlich auch den päpstlichen Stuhl zu einer dem Reich gehörenden Eigenkirche herabzudrücken gesucht. Man wird vielleicht in dieser Erklärung einer geschichtlichen Thatsache, die wie alle derartigen Wendepunkte der Geschichte nur als Summe und Ergebnis unzähliger wirkender Kräfte begriffen werden kann, einen einzelnen Umstand etwas einseitig hervorgehoben finden; aber eine solche leicht erklärliche Einseitigkeit kann nur fördernd und anregend wirken.

Dass aber wie diese so alle Ausführungen der Rede und vor allem die Untersuchungen des Buches der ernsten Beachtung und dem eingehenden Studium nicht bloss der Kanonisten und Germanisten, sondern auch aller Historiker dringend zu empfehlen sind, braucht nach dem Gesagten, wie ich denke, kaum noch besonders betont zu werden. Diese Anzeige soll und kann nichts anderes leisten, als einen knappen Hinweis auf eine ungewöhnlich wichtige wissenschaftliche Leistung zu geben, durch die der Verfasser im Begriff steht, die Erkenntnis der Entwickelung des kirchlichen und weltlichen Rechtslebens unseres Volks und des Mittelalters überhaupt von neuen Gesichts-

punkten aus zu fördern und zu beleben und damit sich selbst den Dank vieler und den Anspruch ehrenvoller Anerkennung zu sichern.

Bonn. Prof. R. **Hübner**.

A. v. Ruville, William Pitt (Chatham) und Graf Bute. Ein Beitrag zur inneren Geschichte Englands unter Georg III. Berlin, Guttentag. 1895.

A. v. Ruville hatte in seiner Erstlingsarbeit das Verhalten der englischen Regierung gegenüber Preussen beim Ausgange des siebenjährigen Krieges behandelt. Er versuchte, das wenig bundesfreundliche Verfahren des Ministers Lord Bute als eine Folge von Missverständnissen hinzustellen, ihn von dem oft wiederholten Vorwurfe des Verrats an Friedrich dem Grossen zu reinigen. Handelte es sich dort um die auswärtige Politik, so hat der Verfasser nunmehr die innere Politik Butes, namentlich sein Verhältnis zu dem älteren Pitt, zum Gegenstande seiner Untersuchung gemacht. Er nimmt auch hier den Günstling Georgs III. gegen das abfällige Urteil der Zeitgenossen wie der Nachlebenden in Schutz. Wir fügen jedoch hinzu, dass uns die Absicht hier vollständiger erreicht scheint als in der früheren Arbeit[1], obwohl wir auch dieses Mal wiederum nicht in allen Punkten mit dem Verfasser übereinstimmen.

Interessant sind die Bemerkungen, welche Ruville an die Bildung des Koalitionsministeriums Newcastle-Pitt im Jahre 1757 knüpft. Er zeigt, dass dabei die Rücksicht auf den Hof des Thronfolgers (des nachmaligen Georgs III.) eine wichtige Rolle gespielt hat. Nur sollte dies nicht als das entscheidende Moment hingestellt werden. Denn dieses ist und bleibt kein anderes, als dass die Regierung nach den anfänglichen Misserfolgen des Krieges und bei der offenkundigen Unzulänglichkeit Newcastles die Notwendigkeit erkannte, den fähigsten Politiker an die Spitze zu rufen, und darum eben auf den jüngst aus dem Amte entlassenen Pitt stets zurückkommen musste.

Nach dem Gesagten gelangt der Verfasser zu dem natürlichen Schlusse, dass Georg III. als König nicht auf den Sturz Pitts, sondern im Gegenteil auf seine Erhebung zum ersten Ratgeber der Krone bedacht sein musste. Wir erfahren in der That nach den preussischen Gesandtschaftsberichten, dass Pitt und der in die Regierung berufene Günstling des Königs, Lord Bute, sich zusammen in einem Gegen-

[1] Auf meine Besprechung in den G.G.A. 1894 Nr. 4 hat Ruville eine „Erwiderung“ (Dt. Zeitschr. f. Geschichtsw. Bd. XII) folgen lassen. Ich verzichte umso lieber auf eine neue Erörterung, als meines Erachtens auch der Erwiderung Ruvilles gegenüber die früher erhobenen Einwände ihre Bedeutung nicht verlieren.

satze zu den übrigen Mitgliedern des Kabinetts, den Anhängern Newcastles, befanden. Aber daneben bleibt es doch sicher, dass der nach einer starken monarchischen Gewalt strebende Georg die mächtige Stellung Pitts mit Unzufriedenheit sah. Und als dann, wie allbekannt, die Frage der Kriegserklärung an Spanien zum Konflikte innerhalb des Kabinetts führte, waren es zwar die Kollegen von der Newcastle-Gruppe, vor denen Pitt sich zurückzog, aber der König und Bute, welche, indem sie ihm ihre Unterstützung versagten, seinen Rücktritt erst zur Notwendigkeit machten. Denn dass Pitt auch nach der Ablehnung seiner Vorschläge die alte Stellung im Kabinette noch hätte bewahren können, vermögen wir dem Verfasser nicht zuzugeben.

Das Ministerium Bute führte den Frieden herbei und gab in weitgehenden Amtsentlassungen, in der Einseitigkeit des Parteiregiments den gestürzten Whigs nichts nach. Der Verfasser zeigt allerdings, dass nicht Bute, sondern Henry Fox der eigentliche Urheber dieser Massregeln war. Kurze Zeit nach dem Friedensschlusse, am 8. April 1763, nahm Bute, vielen unerwartet, seinen Abschied. Ruville macht es glaubhaft, dass Butes Absicht von vornherein keine andere gewesen war, als nach der Vollendung des Friedenswerkes von der leitenden Stellung, für die seine Fähigkeiten nicht ausreichten, zurückzutreten. Für die Wahl des Zeitpunktes aber war es entscheidend, dass Pitt in seiner gründlichen Missbilligung der Regierungspolitik sich mit der Opposition der Newcastle-Partei verbündete. Soweit vermögen wir dem Verfasser zu folgen. Bute erscheint hier als ein Mann, der die Schwächen seiner Stellung, die Grenzen seines Könnens richtig erkennt und dem einer übermächtigen Koalition gegenüber ein schneller, aber freiwilliger Rücktritt lieber ist als späterhin ein erzwungener. Nun aber schiebt der Verfasser das merkwürdige Motiv ein, Bute habe durch seinen Rücktritt Pitt befriedigen, ihn von jenem Bündnisse abziehen und „diese grosse staatsmännische Kraft dem Dienst des Königs erhalten“ (richtiger: zurückgewinnen) wollen. Den Beweis lässt Ruville vermissen, und wir vermögen in der That an eine solche Seelengrösse bei dem Günstling Georgs III. nicht zu glauben. Gewissermassen liefert auch schon das Folgende einen Gegenbeweis. Bute vermochte durch seinen Einfluss beim Könige auch noch die Zusammensetzung des nächsten Ministeriums zu bestimmen. Er knüpfte nun aber nicht mit Pitt an, sondern brachte in die Stellung des leitenden Ministers einen andern, George Grenville, bei dessen Wahl er der Missbilligung Pitts gewiss war. Erst als die Schwäche des neuen Kabinetts, das weder im Volke noch im Parlamente eine feste Stütze hatte, offenkundig war, begann Bute wirklich einem neuen

Ministerium Pitt die Wege zu ebnen. Dass die Bildung desselben noch wiederholt scheiterte, fällt nicht Bute zur Last. Und er, meint der Verfasser, ist es auch gewesen, der endlich das Misstrauen des Königs gegen Pitt zu überwinden wusste, ehe dieser im Juli 1766 an die Spitze der Regierung berufen wurde.

Wie unbedingt die Herrschaft war, welche Pitt nun innerhalb dieser Regierung auszuüben vermochte, weiss Ruville durch eine drastische Scene nach einem Berichte des preussischen Gesandten von neuem zu belegen. In dieser dominierenden Stellung Pitts erkennt der Verfasser auch den vornehmsten Grund, warum der „grosse Commoner" die Erhebung zum Earl of Chatham annahm und damit dem Unterhause entsagte, in dem der Ursprung seiner Grösse lag. Was endlich das Verhältnis zwischen Pitt und Bute betrifft, so blieb dasselbe fortan ungetrübt.

Bute erscheint uns nach den Untersuchungen Ruvilles vielleicht besser, als man ihn gewöhnlich beurteilt hat, aber gewiss nicht grösser. Er war doch wirklich nur der Günstling, dem die Wünsche seines Herrn das höchste Gesetz waren, sozusagen das alter ego Georgs III. 1761 trug Bute zum Sturze Pitts bei, weil dieser den Krieg, Georg III. aber den Frieden wollte; er vermochte später der Bundesgenosse des grossen Staatsmannes zu werden, da er sah, dass nur Pitt fähig war, das Parteiwesen zu unterdrücken und damit Raum zu schaffen für die starke monarchische Gewalt, wie Georg III. sie begehrte. Es versteht sich, dass also von einer eigenen Politik Butes gar nicht die Rede sein kann, nicht einmal zur Zeit, da er der erste Minister war.

W. Michael.

Montesquieu von Albert Sorel, Mitglied der Académie française, deutsch von Adolf Kressler (Bd. 20 der „Geisteshelden", herausgegeben von A. Bettelheim), Berlin, Ernst Hofmann u. Co. 1896. 156 Seiten, Kleinoktav, 2 M. 60.

Es mag in dem mehr oder weniger verbreiteten Gefühl begründet sein, wir befänden uns gegenwärtig in einer ähnlichen Epoche, wie diejenige war, welche der französischen Revolution vorherging, dass alle litterarischen Erscheinungen, welche das 18. Jahrhundert betreffen, Anspruch auf besonderes Aufmerken erheben können. An der Spitze der „führenden Geister" jenes Zeitalters steht der Verfasser der „Persischen Briefe" (1721) und des „Geistes der Gesetze" (1748). Es war daher ein guter Gedanke der obengenannten litterarischen Unternehmung, das Sorelsche Buch über Montesquieu dem deutschen Publikum in einer Uebersetzung vorzuführen.

Namentlich zwei Anforderungen sind es, welche das Publikum

unserer Tage an derartige Monographieen zu stellen sich berechtigt glaubt. Einmal verlangt es eine kritische, von der Absicht einer Lobrede gänzlich freie Darstellung des Lebens und Wirkens der betreffenden Persönlichkeit, und sodann erwartet es eine besondere Rücksicht auf jene kulturhistorischen Momente, welche die Gegenwart in erster Linie angehen, und von denen man weiss, dass ihnen auch damals eine viel wichtigere Rolle zukam, als die moderne Geschichtschreibung im allgemeinen zugestehen wollte, ich meine die ökonomischen und socialen Interessen.

Man kann nicht sagen, dass das Buch diesen Erwartungen im vollen entspräche. Es handelt sich bei demselben um eine anziehend geschriebene und hübsch abgerundete Darstellung im Sinne der üblichen „Eloges“.

Man sieht dem Autor die Freude und den Stolz an, dass sein Vaterland einen solchen Mann hervorgebracht hat. Das Buch schliesst mit dem die Eindrücke zusammenfassenden Satze: „Was Frankreichs Nationalgeist an Schärfe und Weitblick, an Edelsinn und Weisheit besitzt, in Montesquieu finden wir es verkörpert.“ So kommt es, dass auch solche Partieen, wo der objektive Historiker nicht wegzuleugnenden Schatten wahrnimmt, in hellgefärbtem Lichte erscheinen. Man weiss z. B., um welchen Preis der Verfasser der Persischen Briefe sich den Eintritt in die vorher von ihm verspottete französische Akademie erkaufte. Der Kardinal Fleury hatte nicht weniger als den völligen Widerruf alles dessen zur Bedingung gemacht, wodurch sich Montesquieu den Namen eines unabhängigen Charakters erworben hatte. Dieser verstand sich, vielleicht gegen die Erwartung Fleurys, dazu, diesen Akt der Selbstentmannung vorzunehmen. Sorel gleitet mit wenigen Worten über diese Umstände hinweg, indem er von der Antrittsrede sagt: „Montesquieu feierte aus Schicklichkeit und um sich dem Gebrauche anzupassen, Richelieu, den er verabscheute, und Ludwig XIV., den er heruntergerissen hatte.“ Von den Lobhudeleien auf die Mitglieder der Akademie und im besonderen auf den Kardinal Fleury schweigt er. Ein unbefangener Leser, der mit der Materie vertraut ist, wird aber nicht umhin können, diese angeblich aus Schicklichkeit begangene Handlung als eine der grössten Unschicklichkeiten zu bezeichnen, welche je ein Mann gegen sich selbst verübt hat, als einen Schritt, zu dem sich eine Persönlichkeit von wirklicher Selbstachtung niemals herbeigelassen hätte.

Was die ökonomischen und socialen Faktoren anlangt, so wird zwar im siebenten Abschnitt davon etwas gehandelt. Allein man bemerkt sofort, dass der Autor auf diesem Boden nicht zu Hause ist. Er rühmt an seinem Helden S. 109: „Sein grösstes Verdienst hierbei

ist, der erste auf dem Platze gewesen zu sein und vor Adam Smith versucht zu haben, den Problemen der Staatsökonomie eine wissenschaftliche Form zu geben.“ Sorel würde an Stelle A. Smiths besser seinen französischen Landsmann F. Quesnay, den Urheber des physiokratischen Systems, gesetzt haben, der zeitlich vor Smith kommt, und der als der eigentliche Begründer der politischen Oekonomie als Wissenschaft zu gelten hat. Grosse Originalität weisen im übrigen die ökonomischen Ausführungen Montesquieus ungeachtet der Wertschätzung Sorels nicht auf. In der Hauptsache handelt es sich nämlich dabei um nicht viel mehr als um eine Wiedergabe der liberal-merkantilistischen Ansichten, wie sie schon vor ihm von Melon im „Essay politique sur le commerce“ (1734) geäussert worden waren. Gegen diese Auffassungen und namentlich auch gegen Montesquieus Geschichtsphilosophie sind dann die Physiokraten scharf zu Felde gezogen. A. Smith stand ihm allerdings, wenigstens auf dem Boden der Staatslehre näher. Es geht sogar die Sage, derselbe habe einen Kommentar zum „Geist der Gesetze“ abgefasst gehabt.

Als eine schiefe Uebertragung moderner Begriffe auf ein früheres Zeitalter muss es ferner angesehen werden, wenn Sorel aus Montesquieu einen Vorläufer des Staatssocialismus unserer Tage machen will. Er führt dafür folgende Stelle des „Geistes der Gesetze“ an: „Der Staat schuldet allen Bürgern ein sicheres Auskommen, Nahrung, passende Kleidung und eine der Gesundheit nicht zuwiderlaufende Lebensweise.“ Allein, wer die merkantilistische Litteratur nur ein wenig näher kennt, der weiss, dass es sich dabei um nichts anderes als um die Anempfehlung einer protektionistischen Bevölkerungspolitik handelt. Mit Socialismus irgend welcher Nuance hat das ebenso wenig zu thun, wie das von den Physiokraten vertretene „droit naturel à la subsistance“. Die Physiokraten hat darum aber noch niemand des Staatssocialismus bezichtigt. Der gleiche Fehler zeigt sich in folgender Stelle (S. 113), welche zum Schlusse noch angeführt werden mag: „Der Merkwürdigkeit halber und um mit diesem Punkte fertig zu werden, wollen wir noch folgenden Gedanken mitteilen, der das Kapitel vom Handel der Griechen beendet: ‚Welche Quelle für das Gedeihen Griechenlands waren doch die Spiele, welche es sozusagen der ganzen Welt gab!‘ Montesquieu als Erfinder der Weltausstellungen, das ist allerdings etwas Kurioses!“ Diese Stelle ist in der That kurios, aber mehr bei Sorel als bei Montesquieu.

Die Verdeutschung liest sich leicht, jedoch nicht so, dass man den Uebersetzer nicht auf Schritt und Tritt neben sich merkte.

Bern. August Oncken.

Nachrichten und Notizen.

Preisausschreiben. Der Verwaltungsrat der **Wedekindschen Preisstiftung** für deutsche Geschichte verlangt: eine archivalisch begründete Geschichte der innern Verwaltung des Kurfürstentums Mainz unter Emmerich Joseph (1763–1774) und Friedrich Karl Joseph (1774–1802). Besonderer Wert wird auf die Ermittelung der Teilnahme von Johannes Müller gelegt.

Bewerbungsschriften müssen vor dem 1. August 1900 an den Direktor des Verwaltungsrats der Stiftung eingesandt werden und aller äussern Zeichen entbehren, an welchen die Verfasser erkannt werden können. Jede Schrift ist mit einem Sinnspruche zu versehen, und es ist ihr ein versiegelter Zettel beizulegen, auf dessen Aussenseite derselbe Sinnspruch sich findet, während inwendig Name, Stand und Wohnort des Verfassers angegeben sind. Das Urteil des Preisgerichts wird am 14. März 1901 in einer Sitzung der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften bekannt gemacht. Der Preis beträgt 3300 Mark und muss ganz oder kann gar nicht zuerkannt werden. Eine vollständige Bekanntmachung der Bedingungen findet sich in den Nachrichten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften 1896, Geschäftliche Mitteilungen.

Für die Jahre 1896–1899 sind von der fürstlich **Jablonowskischen Gesellschaft** folgende Preisaufgaben gestellt worden:

1. Für das Jahr 1896. Die deutsche städtegeschichtliche Forschung wendet sich neuerdings von den Entwicklungen des 14.–16. Jahrhunderts mehr und mehr zu Gunsten der Untersuchung der ältesten Probleme ab. Schon der Bearbeitung des wirtschaftlichen und politischen Verlaufes der Zunftkämpfe bietet sich darum noch eine Reihe ungelöster Aufgaben. Noch mehr gilt das von denjenigen wirtschaftlichen, socialen und politischen Entwicklungen, die vom Beginn etwa des 15. bis ins 16. Jahrhundert hinein in unseren Grossstädten verlaufen und die sich dahin charakterisieren lassen, dass in ihnen der kapitalistische Individualismus auftritt, die wirtschaftliche Differenzierung starke sociale Unterschiede zwischen arm und reich veranlasst, und diese Unterschiede neue politische Ziele der unteren Klassen hervorrufen. Die andauernde Gärung, die infolgedessen die unteren Bevölkerungsschichten der Grossstädte des 15. Jahrhunderts erfüllt, setzt sich ferner vielfach in Beziehung zu den zunehmenden revolutionären Bewegungen des platten Landes und mündet im Zeitalter des Bauernkrieges teilweise in diese ein. Es ist von Wert, diese allgemeinen Entwicklungsrichtungen in ihren Einzelanlässen und Einzelfolgen auf der lokalen Grundlage irgend einer städtischen Entwicklung genauer kennen zu lernen. Daher wünscht die Gesellschaft: eine eingehende Untersuchung der wirtschaftlichen, socialen und politischen Bewegung in irgend einer grösseren deutschen Stadt des ausgehenden Mittelalters

mit besonderer Rücksicht auf die Wirkungen des seit Ende des 14. Jahrhunderts aufkommenden kapitalistischen Individualismus. — Preis 1000 Mark.

2. Für das Jahr 1897. Die Gesellschaft wünscht ferner eine Untersuchung über: die Sprache der deutschen Urkunden in der kaiserlichen Kanzlei Karls IV.

Nötig erscheint zur Lösung der Aufgabe, dass, soviel es der heutige Stand der diplomatischen Forschung gestattet, genau auseinandergehalten werde, welche der herangezogenen Urkunden der Kanzlei voll angehören, und welche den an der Kanzlei verkehrenden Parteien ihren Ursprung verdanken. Neben einer gedrängten Darstellung des Grammatischen im engeren Sinne wird vor allem eine eingehende Behandlung der Formeln der Kanzlei- und Geschäftssprache gewünscht. — Preis 1000 Mark.

3. Für das Jahr 1898. Neuere Untersuchungen haben ergeben, dass bei den germanischen und romanischen Völkern das Handwerk nicht, wie lange geglaubt wurde, die erste Stufe der gewerblichen Entwicklung bildet, sondern dass ihm mehrere ältere Betriebsformen vorausgegangen sind und dass diese nicht bloss bei den östlichen und nördlichen Völkern Europas noch heute sich in grosser Ausdehnung finden, sondern dass sie auch in der antiken Welt weit verbreitet waren. Vereinzelt ist ihr Vorkommen auch bereits bei aussereuropäischen Völkern nachgewiesen worden. Im allgemeinen aber besitzen wir zwar ein sehr reichhaltiges Material über die bei den letzteren vorkommenden Arten der gewerblichen Technik, während die wirtschaftliche Organisation des Gewerbebetriebs der primitiven Völker und der Nationen fremder Kulturkreise nie eingehender untersucht worden ist. Die Gesellschaft wünscht demnach: eine eingehende Untersuchung und vergleichende Darstellung des nationalen Gewerbes bei den eingeborenen Völkern eines oder mehrerer aussereuropäischer Erdteile unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsformen der Stoffumwandlung und der Absatzweisen der Fabrikate.

Die Gesellschaft schreibt danach nur ein grösseres Untersuchungsgebiet vor, welches territorial zusammengehörige Völker verschiedener Entwicklungsstufen umfasst und die Möglichkeit einer vergleichenden Darstellung eröffnet, möchte aber die Abgrenzung jenes Untersuchungsgebietes ganz dem Ermessen des Bearbeiters überlassen. Sie würde darum z. B. eine eingehende Bearbeitung der gewerblichen Zustände der ostasiatischen Kulturvölker ebensowohl der Aufgabe entsprechend erachten als eine Darstellung der Gewerbe bei sämtlichen Völkern Afrikas. — Preis 1000 Mark.

4. Für das Jahr 1899. Nachdem die von der Gesellschaft für 1895 ausgeschriebene Preisaufgabe über das griechische Genossenschafts- und Vereinswesen eine Lösung gefunden hat, welche die Organisationsformen und die räumliche Verbreitung jener Gemeinschaftsbildungen nunmehr übersehen lässt und über ihre rechtliche Natur genauen Aufschluss bietet, bleibt auf diesem Gebiete der Forschung die weitere Aufgabe, unter Heranziehung alles verfügbaren schriftstellerischen und inschriftlichen Quellenmaterials in das innere Leben jener kleinen Socialgebilde tiefer einzudringen und ihre Bedeutung nach der wirtschaftlichen und socialen Seite klarzulegen.

Es wäre zu diesem Zwecke zunächst nötig, durch genaueres Eingehen auf die wirtschaftliche und sociale Entwicklung der griechischen Welt seit dem Ende des 4. Jahrhunderts v. Chr. die treibenden Kräfte zu ermitteln, welche zum genossenschaftlichen Zusammenschluss so zahlreicher Kreise führten. Sodann wären nicht nur die eigentlichen Interessenverbände von Berufsgenossen u. dergl. und die nach den Prinzipien der Selbsthilfe oder Versicherung arbeitenden Vereine auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen, sondern es wäre namentlich auch die Vermögensverwaltung und -Nutzung der weit zahlreicheren Genossenschaften von allgemeinerem Charakter und ihr Einfluss (nach der guten und schlimmen Seite) auf die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder sowie überhaupt auf die sociale Gliederung der Bevölkerung des näheren darzulegen. Die Gesellschaft wünscht demnach: eine Darstellung der wirtschaftlichen und socialen Entstehungsursachen, der Lebensbethätigung und der Einflüsse der Genossenschaften in der späteren griechischen Geschichte. — Preis 1000 Mark.

Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von Heeren, Ukert, v. Giesebrecht und Lamprecht. Nachdem Prof. Lamprecht in Leipzig die Leitung der Staatengeschichte übernommen hat, sind dem Unternehmen eine Anzahl neuer Aufgaben einverleibt worden. Prof. Pirenne in Gent hat eine Geschichte der belgischen Niederlande übernommen; sie wird in einem ersten Bande die Geschichte von Flandern und Brabant bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts führen; ein zweiter Band wird die Geschichte des burgundischen Staates enthalten. Eine Geschichte Böhmens in zwei Bänden wird Prof. Bachmann in Prag schreiben; eine Geschichte Finlands Prof. Schybergson in Helsingfors. Für eine Geschichte Italiens im Mittelalter und zu der Zeit der Renaissance in drei Bänden ist Privatdocent Dr. Sutter in Freiburg i. B., für eine Geschichte Russlands, zunächst in zwei Bänden bis zum Abschluss des vorigen Jahrhunderts, ist Staatsrat Prof. Brückner in Jena gewonnen worden. Die Fortsetzung der Geschichte Schwedens hat Prof. Dr. Stavenow, früher in Upsala, jetzt in Gothenburg, übernommen. — Erschienen sind im letzten Jahre: der vierte Band der Geschichte Dänemarks von Schäfer; der neunte Band der Geschichte Englands von Brosch; der fünfte Band der Geschichte Oesterreichs von Huber; die Geschichte Finlands von Schybergson. — Der erste Band der russischen Geschichte von Brückner, der eine Uebersicht der russischen Geschichte bis zum Tode Peters des Grossen, vornehmlich vom Gesichtspunkt der Entwicklung der Zustände, enthalten wird, wird demnächst in die Presse gehen. Mit dem darauf in nicht allzulanger Frist zu erwartenden zweiten Band wird die Darstellung etwa bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts geführt werden, d. h. soweit die ältere, der europäischen Staatengeschichte angehörende Geschichte Russlands von Strahl und Herrmann reicht. Von da ab ist dann eine ausführlichere Fortsetzung der Darstellung beabsichtigt. Ausser dem ersten Bande der russischen Geschichte stehen für den Zeitraum des nächsten Jahres in Aussicht: der erste Band der Geschichte der

belgischen Niederlande von Pirenne, der letzte Band der englischen Geschichte (1815 ff.) von Brosch, und vielleicht auch der siebente Band der schwedischen Geschichte (1718 ff.) bearbeitet von Stavenow. In weiterer Frist sind zunächst zu erwarten der vierte Band der Geschichte Baierns von Riezler, die Zeit von 1508–1651 umfassend; der erste Band der Geschichte Böhmens von Bachmann; endlich der zweite Band der Geschichte Württembergs (1496 bis vermutlich 1733) von Stälin.

Zeitschriften. Seit 1. Oktober 1895 erscheint in Vierteljahrsheften (à 13 Bg.) eine neue amerikanische Zeitschrift „The American Historical Review" (Preis 3 Doll., Einzelheft 1 Doll.). Unter einem Komitee von Herausgebern zeichnet als leitender Redakteur J. Franklin Jameson. Die Einteilung entspricht der der „English Historical Review": Aufsätze; Mitteilungen von Dokumenten; Rezensionen (Büchersendungen an Messrs. Macmillan and Co. 66, Fifth Avenue, New York City); Mitteilungen und Nachrichten; Uebersicht der Zeitschriftenartikel.

Seit dem gleichen Termin erscheint eine neue italienische Zeitschrift „Rivista storica del risorgimento italiano", redigiert von Benj. Manzone. Turin, Roux.

Am 1. Januar ist das erste Heft einer internationalen Zeitschrift „Cosmopolis, Internationale Revue" erschienen. Sie bringt Beiträge in deutscher, französischer und englischer Sprache. Auch Historiker wurden als Mitarbeiter gewonnen; von Aufsätzen historischen Inhalts sind bisher zu verzeichnen: A. Chuquet, Napoléon et l'Expédition de la Madeleine; Max Lenz, Die französische Revolution und die Kirche; Sir Ch. Dilke, The Origin of the War of 1870.

Im Verlage von L. Voss, Hamburg, erscheint in zwanglosen Heften eine neue philosophische Zeitschrift: „Kantstudien", herausg. von Hans Vaihinger. Sie soll der neuen von der Berliner Akademie beschlossenen Kantausgabe vorarbeiten.

Die Herausgabe des Historischen Jahrbuchs der Görresgesellschaft hat der Sekretär am Münchener Geh. Staatsarchiv Dr. Joseph Weiss übernommen. Er führt die Redaktion in Verbindung mit den bisherigen Herausgebern: Grauert in München, Pastor in Innsbruck, Schnürer in Freiburg i. Schw. und mit Beihilfe des Assistenten an der Münchener Staatsbibliothek Dr. Kampers.

Prof. Alois Brandl hat als Nachfolger Prof. Zupitzas auch an dessen Stelle neben dem Romanisten Tobler die Leitung von Herrigs Archiv übernommen.

Der **Historikertag** soll in der Zeit vom 11.–14. September d. J. in Innsbruck stattfinden. Dem Ortsausschuss gehören an: die Universitätsprofessoren Kaltenbrunner (als Obmann), Hirn, v. Ottenthal, Pastor, v. Scala, Frh. v. Schwind, Seemüller, R. v. Wieser, Privatdozent und Statthalterei-Archivbeamter Dr. M. Mayr, Amanuensis Dr. L. Sprung, Gymnasialprofessor Dr. J. Egger, Realschuldirektor H. Sander und kais. Rat R. v. Schönherr.

Verein für historische Waffenkunde. Im September vorigen Jahres ist in Dresden aus einer Versammlung einer Anzahl von Direktoren der bedeutendsten Waffensammlungen Deutschlands und der österreich-ungarischen Monarchie die Gründung eines Vereins für historische Waffenkunde hervorgegangen zum Zwecke einer rationellen Pflege dieses sowohl für die Entwicklung der Kriegstechnik als für die Geschichte und Kunstgeschichte wichtigen Wissenschaftszweiges. Die Herausgabe von Fachpublikationen ist in Aussicht genommen.

Jahresbericht der Centraldirektion der Monumenta Germaniae historica. Die 22. Plenarversammlung wurde in diesem Jahre vom 9. bis 11. April in Berlin abgehalten. Durch eine Reise wurde Prof. Mommsen an der Teilnahme verhindert, Hofrat Maassen aus Innsbruck fehlte. Anwesend waren die Herren Prof. Bresslau aus Strassburg, Geh. Justizrat Brunner, Prof. Dove aus München, Geheimerat Dümmler als Vorsitzender, Geheimerat von Hegel aus Erlangen, Prof. Holder-Egger, Prof. Mühlbacher aus Wien, Prof. Scheffer-Boichorst und Geheimerat Wattenbach. Seine Excellenz Geheimerat von Sybel war uns am 1. August durch den Tod entrissen worden.

Im Laufe des Jahres 1895/96 erschienen in der Abteilung *Auctores antiquissimi:* 1. *Chronica minora* saec. IV. V. VI. VII ed. Th. Mommsen III, 2 (= A. a. XIII, 2); in der Abteilung *Scriptores:* 2. Deutsche Chroniken I, 2 (der Trierer Silvester, das Annolied); 3. *Annales regni Francorum inde ab a. 741 usque ad annum 829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi,* recogn. Frid. Kurze; 4. von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Bd. XXI, herausgegeben von H. Bresslau. Unter der Presse befinden sich ein Folioband, 8 Quartbände.

In der Sammlung der *Auctores antiquissimi* steht nur noch die demnächst zu erwartende Schlusslieferung des 3. Chronikenbandes aus. Ein ausführliches Register über alle 3 Bände ist Dr. Lucas in Charlottenburg übertragen worden. Im Anschluss an diese Chroniken hat Prof. Mommsen seit dem Sommer 1895 die Ausgabe des ältesten Teiles des *Liber pontificalis* bis auf Constantinus I. († 715) übernommen und zum Zwecke einiger Nachvergleichungen im Januar eine Reise nach Italien angetreten. Vorstudien für diese seit Jahrzehnten vorbereitete und längst mit Sehnsucht erwartete Ausgabe bringt das Neue Archiv. Der Beginn des Druckes ist für den nächsten Sommer in Aussicht genommen.

In der Reihe der *Scriptores* ist der Druck der merowingischen Heiligenleben im 3. Bande der *SS. rerum Merovingicarum* durch Dr. Krusch ununterbrochen fortgeschritten und hat nach vielen vorangehenden Gebilden frommer Dichtung mit Cäsarius von Arles festen historischen Boden erreicht. Die Vollendung des Bandes darf noch in diesem Jahre erhofft werden.

Der 3. Band der Schriften zum Investiturstreite ist seit vorigem Sommer in Fluss gekommen; an Stelle des früher dafür thätigen Dr. Dieterich ist Dr. Heinrich Böhmer als neuer Mitarbeiter seit dem 1. Mai eingetreten. Den bedeutendsten Anteil hat jedoch an diesem, wie an dem vorhergehenden Bande, Dr. Sackur in Strassburg, zumal durch die Bearbeitung von Aus-

zügen aus Gerhoh von Reichersberg. Nach einigen Schriften aus der Zeit Heinrichs V., darunter zwei von dem bekannten Honorius von Autun, tritt nunmehr der Streit Friedrichs I. mit Alexander III. in den Vordergrund. Erst nach den darauf bezüglichen Stücken soll dann eine Anzahl von Nachträgen auch für das 11. Jahrhundert sich anschliessen, deren Umfang sich um so weniger übersehen lässt, als auch Dr. Hampe in England noch einige bisher unbekannte Abhandlungen über die Priesterehe aufgefunden hat.

Der Druck des 30. Foliobandes der alten Reihe der *Scriptores* ist nach längerer Unterbrechung seit Dezember wieder aufgenommen worden und zwar mit der Chronik des Erfurter St. Petersklosters. Die ausführlichen vorbereitenden Untersuchungen zur Entwirrung der thüringischen Geschichtsquellen des späteren Mittelalters, welche Prof. Holder-Egger im Neuen Archiv niedergelegt hat, haben die Ausgabe zwar wesentlich verzögert, aber auch entlastet. Neben den Ergebnissen, welche dieselben für den vorliegenden Band gehabt haben, sollen sie auch einem schon früher beschlossenen Bande von *Monumenta Erphesfurtensia* saec. XII. XIII. XIV. in der Reihe der Handausgaben zu Gute kommen, dessen Druck im Sommer beginnen wird. Eine Reise nach Thüringen im September 1895 diente ebenfalls diesen Studien. Für die zweite Hälfte des 30. Bandes sind Nachträge zur Ottonischen und Salischen Zeit bestimmt, u. a. des Rangerius *Vita Anselmi* und des Abtes Desiderius *Miracula S. Benedicti*. Dr. Böhmer nimmt auch für diese Partie als Helfer die Stelle des Dr. Dietrich ein, während ein neuer Mitarbeiter, Dr. Eberhard aus Giessen, nach seinem für den Sommer bevorstehenden Eintritt an den italienischen Chroniken des folgenden Bandes mitarbeiten soll.

In der Reihe der deutschen Chroniken ist Schröders Ausgabe der Kaiserchronik in erwünschter Weise durch den damit zusammenhängenden Trierer Silvester und das schon lange sehnlich erwartete Annolied ergänzt worden. In dem 3. Bande gelangte der Text von Enikels Fürstenbuche durch Prof. Strauch in Halle zum Abschluss, und es wurde als Anhang das von Concipist Dr. Jos. Lampel in Wien herausgegebene Oesterreichische Landbuch gedruckt. Somit erübrigen nur noch Register und Einleitung, die im Laufe des Jahres nachfolgen werden. An dem 6. Bande hat Prof. Seemüller in Innsbruck seine Thätigkeit mit Eifer fortgesetzt und auf einer Reise nach England im Frühjahr 1895 sowie nach Oberösterreich weitere Handschriften des Hagen ausgebeutet, auch die Zwettler Denkmäler an Ort und Stelle bearbeitet, doch werden noch fernere Studien in Wien und München nötig sein, um den Umkreis dieser Chroniken genauer festzustellen. Die von Dr. Heinr. Meyer in Göttingen unter Leitung des Prof. Röthe herauszugebenden politischen Sprüche und Lieder in deutscher Sprache sind in regelmässigem Fortschritt begriffen und zeigen einen wachsenden Reichtum an Material. Prof. Holland in München hat uns seine in früherer Zeit dafür angelegten Sammlungen freundlichst zur Verfügung gestellt.

Die Abteilung *Leges* hat am 9. März durch den Tod ihres rüstigen und verdienstvollen Mitarbeiters Dr. Victor Krause einen schmerzlichen Verlust erlitten, um so schmerzlicher, als dadurch zunächst wieder der 2. Band der *Capitularia regum Francorum* betroffen wird, der durch die

Erkrankung des Prof. Boretius schon einmal eine lange Hemmung erlitten hatte. Dennoch hoffen wir, das nur zum Teil abgeschlossene Sachregister sowie die fehlende Einleitung mit Aufzählung der Handschriften noch in diesem Jahre fertig zu stellen. Die Ausgabe des *Benedictus Levita*, für welche Krause im Winter vor einem Jahre eine Reise nach Rom unternommen hatte, ist dem Privatdocenten Dr. Emil Seckel in Berlin übertragen worden.

Für die grosse Ausgabe der *Leges Wisigothorum* hat Prof. Zeumer im Frühling 1895 in Paris den *Codex Euricianus* und andere Handschriften verglichen, gefördert durch die stets von neuem zu rühmende Gefälligkeit der Herren Delisle und Henri Omont, welch letzterer besonders auch Dr. Krusch durch vielfache Auskünfte verpflichtete. Der Druck kann vielleicht schon in diesem Geschäftsjahre beginnen, während die Geschichte der westgotischen Gesetzgebung einer besonderen Ausführung vorbehalten bleibt. Mit der neuen Ausgabe der *Lex Baiuvariorum* ist der Prof. Frhr. von Schwind in Innsbruck betraut, der in den Osterferien 1897 deshalb die italienischen Bibliotheken zu besuchen gedenkt.

Von den durch Dr. Schwalm in Göttingen weiter geführten *Constitutiones imperatorum* steht der Druck des 2. Bandes im Register. Dr. Schaus hat sich an den Korrekturen desselben in erspriesslicher Weise beteiligt. Für den 3. Band sind noch manche Nachträge erforderlich, bevor er druckreif werden kann, für den 4., zumal die Zeit Ludwigs des Baiern, eine Archivreise nach München und an den Rhein, welche im nächsten Sommer stattfinden soll. Ein neuer Mitarbeiter bleibt für diese Abteilung ein hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit zu befriedigendes Bedürfnis. Auch für die *Leges* ebenso wie für die *Scriptores* hat die Reise Dr. Hampes nach England vielfältigen Ertrag geliefert, wertvolle Beiträge aus England und Frankreich verdanken wir für die *Constitutiones imperatorum* auch Dr. Herm. Herre in München.

In der Abteilung *Diplomata* hat Prof. Bresslau, unterstützt von den Mitarbeitern Bloch und Meyer, den Druck der Urkunden Heinrichs II. langsam, doch stetig fortgesetzt. Während er selbst dafür in Paris und Besançon einige Nachträge sammelte, besuchte Bloch die Archive von Vercelli, Novara, Pavia, Mailand. Durch seine Entdeckungen ist der hervorragende Anteil, welchen Bischof Leo von Vercelli unter Otto III. und Heinrich an der Abfassung von Königsurkunden gehabt hat, klar hervorgetreten und wird in einer Abhandlung des Neuen Archivs näher beleuchtet werden.

Für die von Prof. Mühlbacher zu bearbeitenden Karolingerurkunden hat sein Mitarbeiter Dr. Dopsch von Ende März bis Mitte Oktober 1895 einen grossen Teil Italiens bis hinab nach Neapel bereist und neben einigen unbekannten Stücken für viele bekannte bessere Formen der Ueberlieferung gefunden. Eben jetzt wird zu dem gleichen Zwecke Venedig und Friaul, das noch fehlte, von ihm nachgeholt. Unter den Vorständen, welche seine Zwecke in gefälliger Weise förderten, sind besonders P. Ehrle von der Vaticana und Arciprete Tononi in Piacenza rühmend hervorzuheben. Eine empfindliche Einbusse erlitten die Arbeiten Mühlbachers durch die

Berufung seines zweiten Mitarbeiters M. Tangl als Professor nach Marburg, doch wird derselbe von dort aus benachbarte Gebiete wie Fulda und Hersfeld, Trier und Prüm noch ferner bearbeiten, und in Wien ist in der Person des Dr. Max Schedy ein anderer Hilfsarbeiter an seine Stelle getreten. Eine Reise des Dr. Dopsch nach Belgien und dem nördlichen Frankreich wird für das nächste Jahr erforderlich.

Von den Prof. Scheffer-Boichorst für die Vervollständigung der staufischen Königsurkunden bewilligten Mitteln hat er selbst mit günstigem Erfolge in Unteritalien und Sizilien eine Anzahl Archive besucht, und sein Mitarbeiter Schaus hat zu demselben Zweck im November bis Januar das obere Italien bereist. Einige weitere Stücke lieferte auch Dr. Bloch.

In der Abteilung *Epistolae* hat, nachdem der Text des *Registrum Gregorii* zu Ende gedruckt war, Dr. Hartmann in Wien mit Hilfe des Doctorandus Wenger seine Arbeiten an dem Register fortgesetzt, welches ein sorgfältig ausgeführtes Bild aller sprachlichen Eigentümlichkeiten Gregors darbieten soll. Die Vollendung des Druckes darf im Laufe des Jahres erwartet werden.

Für den 5. Band der *Epistolae* hat zwar Dr. Hampe die Briefe Einhards, Frothars, sowie einen Teil der päpstlichen druckfertig gemacht, während anderes von mir vorbereitet wurde, allein die Unzulänglichkeit unserer Sammlungen nötigte doch vor allem, neues Material herbeizuschaffen. So begab sich denn Dr. Hampe nach einem kleineren Ausfluge nach München und Karlsruhe im Mai von Mitte Juli 1895 bis in den Februar 1896 nach England, um in umfassenderer Weise, als es seit langer Zeit geschehen war, die dortigen Bibliotheken für die verschiedenen Abteilungen zu durchsuchen. Eine hervorragende Stelle nahm darunter wegen der stets drohenden Gefahr einer Zersplitterung ihrer Bestände die jetzt dem Mr. Fenwick gehörende Bibliothek in Cheltenham ein, der allein 34 Tage gewidmet wurden. Ein ausführlicher Bericht über diese besonders auch für das 13. Jahrhundert fruchtbare Reise ist in Vorbereitung. Von der wichtigen und durch ihre Tironischen Noten schwierigen Handschrift des Servatus Lupus in Paris verdanken wir dem Prof. de Vries in Leiden eine ungemein sorgfältige Vergleichung. Eine kürzere Reise nach Brüssel und Paris würde für diesen und den folgenden Band noch wünschenswert sein.

In der Abteilung *Antiquitates* hat Prof. Herzberg-Fränkel in Czernowitz durch einen Urlaub für den Sommer endlich die nötige Musse gewonnen, um das schon lange vorbereitete Register der Salzburger Totenbücher zu Ende zu führen, doch bedarf es wegen der darin zu gebenden Erläuterungen einer Reise auf einige österreichische Bibliotheken. Von dem durch Dr. Traube in München herausgegebenen 3. Bande der *Poetae latini Carolini* fehlt nur noch das Register, welches Dr. Neff als Hilfsarbeiter übertragen ist. Für den 4. Band der *Poetae* ist Dr. von Winterfeld hierselbst als Mitarbeiter seit einem Jahre eingetreten, hierzu durch eingehendes Studium der altrömischen wie der mittelalterlichen Dichter besonders berufen. Er hat sich seiner Aufgabe auch mit so nachhaltigem Eifer unterzogen, dass der Druck der ersten, den Schluss der karolingischen Zeit enthaltenden Hälfte vielleicht noch in diesem Geschäftsjahre beginnen kann.

Eine nochmalige Vergleichung der Handschrift der *Gesta Berengarii* in Venedig besorgte Dr. Schaus auf seiner Reise, Gedichte aus dem Ende des 10. Jahrhunderts in Vercelli verglich Dr. Bloch.

Das Neue Archiv hat unter der Leitung des Prof. Bresslau in dem erweiterten Umfange von 50 Bogen seinen geregelten Fortgang gehabt und gebietet nach wie vor über eine reiche Fülle wertvoller Zusendungen. In den Redaktionsausschuss ist an Stelle von Sybels Prof. Scheffer-Boichorst eingetreten.

Vergleichungen verdanken wir ausser den schon Genannten besonders noch den Herren Lebègue in Paris, Amelli in Monte Cassino, Dr. Jul. Koch in Rom, Prof. Pirenne in Gent, Kanonikus Truchet in St. Jean de Maurienne. Prof. Holder-Egger wurde bei seinen Arbeiten auf der Bibliothek in Jena von Oberbibliothekar Dr. Müller in zuvorkommender Weise unterstützt und bei seinen Erfurter Studien von Oberlehrer Dr. Beyer daselbst. Aus Magdeburg besorgten ihm die Archivare Dr. Theuner und Dr. Liebe Abschriften. E. Dümmler.

Die **Commission für Württemb. Landesgeschichte** hat am 5. März ihre 5. Jahressitzung abgehalten. Der Bericht über den Verlauf derselben gibt einen Einblick in die rege und fruchtbare Thätigkeit der unter ihren Auspizien wirkenden Gelehrten. Allerdings sind im letzten Jahre nur die Vierteljahrshefte, die ihren ungestörten Gang gehen, ausgegeben worden. Aber zwei umfangreiche Werke gehen ihrer Druckvollendung entgegen: der zweite Band der „Württemb. Bibliographie“, unter der Leitung des Oberstudienrats v. Heyd geschaffen, und der dritte Band, der unter der Leitung von Prof. Dr. Dietrich Schäfer bearbeiteten „Württemb. Geschichtsquellen“, enthaltend das Urkundenbuch der alten Reichsstadt Rottweil; der stattliche Band ist von Dr. Günter, einem Schüler von Prof. Schäfer, bearbeitet. Die Arbeit, welche ein anderer Schüler Schäfers, Dr. Ernst, in der Durchforschung, Neuordnung und Verzeichnung der Archive von Biberach nunmehr abgeschlossen hat, ergab zwar kein genügendes Material für ein Biberacher Urkundenbuch, aber doch Stoff genug für eine auf Urkunden gegründete Darstellung der Geschichte Biberachs und seines Spitals, die besonders in wirtschaftlicher Hinsicht Beachtung finden wird. Sie wird im fünften Bande der Vierteljahrshefte erscheinen. Für die nächsten Jahre wurde an weiteren Arbeiten beschlossen: Wiederaufnahme der Arbeit an der Korrespondenz des Herzogs Christoph (Dr. Ernst), indem die Korrespondenz des Herzogs Ulrich einstweilen zurückgestellt wurde; Bearbeitung der Akten des schwäbischen Bundes (Dr. Kaser); Urkundenbücher der alten Reichsstädte Esslingen (Dr. Diehl mit Unterstützung von Stadtarchivar Prof. Pfaff) und Heilbronn (Prof. Dr. Dürr und Archivassessor Dr. Schneider). Alle diese Arbeiten leitet Prof. Dr. Schäfer.

Die **Royal historical Society** in London hat neuerdings auch die Veröffentlichung von historischen Materialien in ihr Programm aufgenommen und zwar denkt sie dort einzuspringen, wo die Archivkommission bisher noch gar nicht thätig gewesen ist. So hat sie die Regierungszeit Georgs III. zum Arbeitsfeld gewählt und kündigt Veröffentlichungen zur Geschichte des

Geheimfonds unter Georg III. (secret service money) und zur Geschichte der dritten Koalition an.

In London hat sich neuerdings eine **Navy-Records Society** gebildet, deren Sekretär Professor S. K. Laughton ist. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Studium „der Geschichte der englischen Marine“ von neuem zu beleben und das Material für eine solche zu bieten. Im Vorjahre sind erschienen „State Papers relating to the Defeat of the Spanish Armada“ anno 1588, von Laughton selbst herausgegeben. Die Dokumente erstrecken sich über die Zeit vom 21. Dezbr. 1587 bis 27. Dezbr. 1588 (alten Stiles). In einer sorgfältigen Einleitung werden die Operationen der Armada mit fachmännischer Kenntnis beschrieben und Angaben über die Stärke beider Flotten gemacht. Laughton bereitet weiterhin die Veröffentlichung der auf den Seekrieg zwischen Holland und England zur Zeit Blakes bezüglichen Dokumente vor. Ferner stehen in Aussicht: Die „Navy Accounts and Inventories“ unter Heinrich VIII., herausgeg. von M. Oppenheim; die Staatspapiere, welche sich auf die Feindseligkeiten zwischen England und Spanien unmittelbar vor der Armada beziehen, herausgeg. von J. Corbett; die französischen und englischen Dokumente des Seekrieges von 1512–13 herausgeg. von Mr. Spont; das Tagebuch des Rear-Admiral James aus der Zeit des amerikanischen Unabhängigkeitskampfes und der französischen Revolution.

Todesfälle. *Deutschland.* Am 6. April verschied in Rudolstadt Archivrat Prof. Dr. Bernhard Anemüller. Er war geboren zu Heberndorf bei Leutenberg in Schwarzburg-Rudolstadt; studierte 1840–43 zu Jena Theologie und Geschichte, war dann Hauslehrer und hierauf mehrere Jahre bis 1856 Erzieher des damaligen Prinzen, späteren Fürsten Georg von Schwarzburg-Rudolstadt († 1890). 1857–67 wirkte er als Professor am Gymnasium zu Rudolstadt, seit 1868 als Archivar des schwarzburg-rudolstädt. Staatsarchives und als Bibliothekar der Landesbibliothek. 1893 wurde er wegen zunehmender Kränklichkeit zur Disposition gestellt. Neben angestrengtester Thätigkeit für Archiv und Bibliothek, die ihm in überaus traurigem, fast verwahrlostem Zustande übergeben wurden, fand er auch noch Zeit für schriftstellerische Arbeiten. Er schrieb ausser vielen Aufsätzen in Zeitschriften und in der Allg. Deutschen Biographie: Bartholomäus Gernhard und der Rudolstädter Wucherstreit im 16. Jahrhundert (1861), Joh. Friedrich Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt 1721-67 (1864), Der schwarzburgische Hauskrieg (1864), Caroline Luise, Fürstin zu Schwarzburg-Rudolstadt († 1854), Prinz. von Hessen-Homburg (1869), Dramat. Aufführungen in den schwarzburg-rudolstädt. Schulen im 17. u. 18. Jahrhundert (1882), Geschichtsbilder aus der Vergangenheit Rudolstadts (1889), Ruine Greifenstein, Klosterruine Paulinzelle.

Oesterreich. In Cilli starb Dr. Vatroslav Oblak, Privatdocent der slavischen Philologie an der Universität Graz. Ein Schüler der Wiener Slavistenschule des Hofrats Jagič zeichnete er sich durch eine Reihe wissenschaftlicher Abhandlungen aus, die grösstenteils in Jagič' Archiv für slavische Philologie gedruckt sind.

Schweiz. Im Alter von 84 Jahren ist der ordentl. Honorarprofessor der Kirchengeschichte an der Universität Zürich Otto Fridolin Fritzsche

gestorben. Sein litterarisches Hauptwerk sind die Kommentare zu den Apokryphen des Alten Testaments.

Frankreich. In Paris starb im Alter von 52 Jahren der Direktor der „Ecole d'Anthropologie" Alexandre Abel Hovelacque. Er hat eine ausgebreitete litterarische Thätigkeit auf den Gebieten der vergleichenden Sprachwissenschaft, der Anthropologie und Völkerkunde entfaltet.

Italien. Im Alter von 73 Jahren verstarb in Neapel der Generaldirektor der Altertümer, Senator Giuseppe Fiorelli. Seine Hauptschriften behandeln die pompejanischen Ausgrabungen, die er systematisch in Angriff nahm.

In Florenz machte am 21. April der Kunsthistoriker Dr. Hermann Ulmann in einem Anfalle von Geistesstörung seinem Leben durch Selbstmord ein Ende. Er war ein genauer Kenner der florentinischen Meister aus dem 14. und 15. Jahrhundert; tüchtige Arbeiten besitzen wir von ihm über Botticelli und die beiden Pollaiuolo.

Belgien. In Lüttich starb in seinem 75. Lebensjahre der Professor an der Universität Alphonse Leroy; er hatte den Lehrstuhl für Philosophie und Logik bekleidet, und vieles für Hebung und Veredlung der wallonischen Litteratur geleistet.

Norwegen. In Christiania stärb am 27. Febr. der Professor für lappländische Sprache an der Universität Jens Adreas Friis.

Russland. In Petersburg starb der Professor der russischen Litteraturgeschichte Alexander J. Neselenow am 22. Febr.

Türkei. In Smyrna starb 57jährig Karl Humann, Geh. Regierungsrat und Museumsdirektor, am 12. April. Ein dauerndes Gedenken ist ihm durch die von ihm angeregte Aufdeckung des alten Pergamon gesichert.

Nekrologe auf Heinrich v. Treitschke (geb. zu Dresden 15. Sept. 1834, gest. zu Berlin 28. April 1896) sind in grosser Zahl bereits erschienen. Ich nenne nur denjenigen in den Grenzboten 7. Mai (mit Erinnerungen an T.s Leipziger Anfänge; dazu G. Freytags Abschiedsrede von 1863, abgedruckt Biogr. Blätter 2, 228 ff.), die Aufsätze von [G. Schmoller] (Reichsanzeiger 2. Mai), G. Kaufmann (Voss. Ztg. 10. Mai). Seit dem Abschlusse meines Nachrufes (zu dem ich auf D. Wochenblatt 10. Januar 1895 und besonders auf Hist. Ztschr. 75, 308–18 verweisen darf), ist die Rede von M. Lenz (Preuss. Jahrb. Juniheft 526–41) und die Betrachtung von Fr. Meinecke (Hist. Ztschr. 77, 86–90) hinzugekommen, überdies eine kritisierende Würdigung von Frenzel (Nat.-Ztg. 31. Mai). Schon hat inzwischen T.s langjähriger Verleger Hirzel als eine Gabe der Pietät, von der wir hoffen wollen, dass ihr anderes aus dem Nachlasse T.s folgen werde, die „Reden von Heinr. v. Treitschke im D. Reichstage 1871-84" in einem stattlichen Bande (VIII u. 223 S. in 8°) erscheinen lassen; die Herausgabe, Einleitung und Erläuterungen verdanken wir T.s Freunde Reichsgerichtsrat O. Mittelstädt. Gleichzeitig erlässt die Verlagsbuchhandlung von S. Hirzel, Leipzig, Königsstr. 2, an alle, die Treitschkes Vorlesungen über Politik in stenograph. Nachschrift besitzen, die Bitte um eine entsprechende Mitteilung. Wir verbreiten diese Bitte gern. E. M.

Neuere Arbeiten zur Bevölkerungs- und Sozialstatistik des 15. und 16. Jahrhunderts[1].

F. Eulenburg: Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts. *(Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 3 S. 424–467.)*
Derselbe: Städtische Berufs- und Gewerbestatistik des 16. Jahrhunderts. *(Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins. N. F. XI S. 81–141.)*

Von

Dr. A. Doren.

Seitdem auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft eine Richtung sich Bahn zu brechen begann, die in den Bewegungen der Massen, in den „kollektivistischen Verursachungen“ [2], die — auf die Dauer von den Handlungen einzelner, an sich noch so bedeutender Persönlichkeiten nicht abzulenkenden — treibenden Kräfte der historischen Entwicklung sehen zu müssen glaubte, hat die Statistik sich ihren festen Platz unter den unentbehrlichen historischen Hilfswissenschaften erobert. Hatte man früher, besonders gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, wohl auch die

[1] Erst nach Fertigstellung dieser Arbeit erschien der Aufsatz von Sophia Dascyńska, Stoff und Methode der historischen Bevölkerungsstatistik (Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. N. F. 11. S. 481–506). Die Verfasserin gibt in demselben einen durch klare, prägnante Darstellung sich auszeichnenden Ueberblick über die möglichen Methoden der historischen Bevölkerungsstatistik und deren bisherige Anwendung, sowie eine Zusammenfassung der (nach ihrer Ansicht) bisher mit Hilfe dieser Methoden erlangten gesicherten Ergebnisse. — Im Gegensatz dazu sucht die vorliegende Arbeit hauptsächlich auf diejenigen Fragen aufmerksam zu machen, die meiner Ueberzeugung nach noch als offene zu betrachten sind; und da die beiden kleinen Aufsätze, an die hier angeknüpft wird, von Dascyńska noch nicht berücksichtigt werden, so dürften die folgenden Erörterungen vielleicht als nicht ganz überflüssig zu betrachten sein.

[2] Lamprecht in der Zukunft vom 4. April 1896. S. 26.

Sammlung statistischer Daten als historischer Merkwürdigkeiten in manches fleissige Geschichtswerk aufgenommen, so kam man doch in der Achenwall-Schlözerschen Schule kaum über eine willkürlich-unkritische Häufung von Thatsachen hinaus, ohne einen organischen Aufbau historischer Erkenntnisse auf dem so gewonnenen Grunde allgemeinster Einsichten in die elementaren Zusammenhänge des gesellschaftlich-staatlichen Gesamtlebens zu versuchen[1]. Erst fast ein volles Jahrhundert später, nachdem der positivistische Evolutionismus Comtes — in der vorschnell-willkürlichen Verflachung durch Buckle die historische Wissenschaft zunächst zur Opposition herausfordernd, — befruchtend auf die geschichtliche Forschung und Gesamtauffassung zu wirken begonnen, nachdem die historische Richtung der Nationalökonomie mit aller Energie auf das intensive Studium des wirtschaftlich-gesellschaftlichen Lebens der Vergangenheit als Grundbedingung für ein vertieftes Verständnis der Gegenwart hingewiesen hatte, hat die Geschichte sich wiederum dieses Arbeitsfeldes bemächtigt: diesmal aber, um die Kräfte des Volkslebens nicht als historische Kuriositäten anhangsweise abzuthun, sondern um sie mit allen vorgeschrittenen Mitteln einer unendlich verbesserten Methode in ihrer geschichtlichen Konkretheit, womöglich in numerischer Bestimmtheit zu erfassen. Und so sehr nun auch die lückenhafte Ueberlieferung der Vergangenheit die Forschung gerade auf einem Gebiete erschwerte, auf dem quantitativ-exakte, messbare oder gar gemessene Bestimmtheit fast unerlässliche Grundbedingung bildet, soviel mühsam bohrende, sammelnde und kritische Einzelarbeit schon zur Gewinnung statistischer Grunddaten, zu ihrer Ordnung, Sichtung und methodischen Verwertung nötig war, so ward doch der Hauptzweck erreicht: das wirtschaftlich-soziale Leben der Vergangenheit nicht nur in seinen äusseren Institutionen, sondern auch in „dynamischer und expansiver Beziehung" (Lamprecht) mit ganz anderer Anschaulichkeit vor uns aufzubauen, als es bis dahin möglich gewesen war. Für die ländlichen Verhältnisse des deutschen Mittelalters hat Lamprecht nachgewiesen, „dass die Methode wirtschaftsgeschichtlicher Forschung mit Hilfe topo-

[1] Ueber einzelne Versuche der politischen Arithmetiker. Vgl. jetzt Dascyńska a. a. O. S. 484.

graphisch-statistischer Untersuchungen sich wesentlich erweitern lässt" [1]; auf einem enger begrenzten Gebiete hat dann Bücher den Versuch gemacht, „den ganzen Gliederbau eines kleinen sozialen Körpers" (einer mittelalterlichen Stadt von mässiger Grösse) „mit dem Seziermesser der statistischen Methode blosszulegen" so zwar, dass uns dieser Körper in allen seinen Lebensäusserungen und Funktionen verständlich würde: ein Versuch, wie er bis dahin noch kaum für einen modernen gesellschaftlichen Organismus gemacht worden war.

Das Büchersche Werk hatte gleichsam wie in einem Brennpunkt die verschiedenen Strahlen und Richtungen eines Zweiges der historischen Statistik, der Bevölkerungsstatistik, zusammengefasst; fast alles, was seitdem auf dem gleichen Gebiete gearbeitet worden ist, knüpft an die Resultate, die er gewonnen hatte, an. Trotz manchen wertvollen Beitrags im einzelnen aber blieb Büchers Wunsch zunächst unerfüllt, dass an ähnlich geartetem Material aus anderen Städten die Richtigkeit und typische Geltung seiner Ergebnisse geprüft werden sollte [2]: allseitig, wie es Bücher gethan hat, ist, soviel ich sehe, nur der Organismus eines ganz kleinen mittelalterlichen Gemeinwesens, des Städtchens Butzbach in der Wetterau, in seinen sozialen Bedingungen und Beziehungen mit Hilfe der historisch-statistischen Methode untersucht worden. Aber auch sonst hat der theoretischen Einsicht in die Bedeutung des für die Geschichte neu erschlossenen Arbeitsgebiets die Produktion auf demselben nicht entsprochen [3]. Um so dankbarer ist darum jeder Versuch

---

[1] Deutsches Wirtschaftsleben II S. 8.

[2] Im Gegensatz dazu ist allerdings Dascyńska der Ansicht, dass schon eine ganze Reihe Bevölkerungstypen für deutsche Städte geschaffen seien (a. a. O. S. 492). Nach meiner Meinung kann es sich bisher nur um zwei Typen handeln: den der deutschen Mittelstadt ohne ausgedehnten Handel (Frankfurt, Basel, Rostock) und der kleinen Landstadt (Butzbach in Otto: Die Bevölkerung der Stadt Butzbachs während des Mittelalters). Dazu fügt jetzt Eulenburgs Aufsatz durch Heidelberg einen neuen. Dascyńskas eigene treffliche Arbeit über „Zürichs Bevölkerung im 17. Jahrhundert (Zeitschrift für Schweizerische Statistik 25 S. 369–415) kann doch zur Illustrierung spezifisch mittelalterlicher Verhältnisse nur bedingte Geltung beanspruchen.

[3] Von sonstigen Arbeiten, die nach Bücher einzelne Zweige der historischen Bevölkerungsstatistik weiter ausbauten, seien hier genannt:

zu begrüssen, der uns durch Erweiterung des Umkreises unserer Kenntnisse objektive Kriterien zur Prüfung der bisher gewonnenen Resultate an die Hand gibt.

F. Eulenburg hat durch seine beiden im letzten Jahre erschienenen Aufsätze uns diesem Ziele einen guten Schritt näher geführt. Mit sicherem Blick für das Wesentliche, mit grossem Geschick überall die inneren Zusammenhänge zwischen den einzelnen Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens blosszulegen, endlich mit aller bei derartigen schwierigen Studien nötigen Vorsicht in der Verallgemeinerung der gewonnenen Resultate ist in beiden ein ebenso interessantes wie gut verbürgtes Urmaterial statistischer Verwertung zugänglich gemacht worden: die Fragen nach der Bevölkerungszahl und -Dichtigkeit, der natürlichen und gewerblichen Gliederung, endlich der Verteilung des Vermögens unter die einzelnen sozialen Schichten erhalten mannigfach neue, teils auch schärfere Beleuchtung.

Es handelt sich um ein Gebiet, das heute zum grösseren Teil zu Baden, zum kleineren zu Hessen gehört, in der Zeit, für die die Untersuchung vorgenommen wird, einen Teil der rheinischen Pfalz bildete. Im Jahre 1439 wurde dort der zwanzigste Pfennig erhoben, eine Vermögenssteuer, bei der Steuerobjekt alle liegende und fahrende Habe, Steuersubjekte — wie E. mit guten Gründen glaublich macht — alle Einwohner bis hinab zu den ärmsten mit Ausnahme von Adel, Geistlichkeit, Juden und den Mitgliedern der Heidelberger Universität waren; von 61 Ortschaften sind uns die Listen der Steuerpflichtigen, des zu be-

---

Lamprecht, Zur Sozialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter (Brauns Archiv Bd. III S. 485–532), der unter Benutzung des von Bücher publizierten Materials mannigfach neue Ausblicke in von diesem übersehene soziale Zusammenhänge öffnet; Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen; für ländliche Verhältnisse Stuhr, Die Bevölkerung Mecklenburgs am Ausgange des Mittelalters (Zeitschr. des Vereins für Mecklenburg. Geschichte 58 S. 232–279). Ueber die Bevölkerung der grössten niederdeutschen Stadt, Köln, liegt jetzt eine Untersuchung von R. Banck vor: Die Bevölkerungszahl der Stadt Köln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Mevissen-Festschrift S. 299–332); indessen erscheint mir das bisher benutzte Material zu lückenhaft und unzuverlässig und die daraus gezogenen Schlüsse nicht genügend erwiesen. Weitere Mitteilungen, die der Verfasser verspricht, werden hoffentlich die noch vorhandenen Lücken zu ergänzen im stande sein.

steuernden Vermögens und des Steuersolls erhalten. Man sieht sofort die Bedeutung dieses Materials: zum erstenmal wird über das Weichbild einer Stadt hinausgegriffen und ein wenn auch relativ kleines Gebiet, Stadt und Land umfassend, bevölkerungs- und vermögensstatistischer Betrachtung unterworfen [1]. Mit Hilfe des einer Zählung von 1784 entnommenen Reduktionsfaktors von 4,7 Köpfen pro Steuerzahler wird die Gesamtbevölkerung von 1439 berechnet und diese mit derjenigen von 1784 und 1880 verglichen. Da ergibt sich denn, dass eine starke Vermehrung erst in unserem Jahrhundert stattgefunden hat, und dass an dieser (von der anormalen Entwicklung des ehemaligen Dörfchens Mannheim abgesehen) besonders die um die städtischen Zentren gelagerten offenen Dörfer (Weiler und Zinken) partizipieren; intensive Kultur von Handelsgewächsen [2] und aufkeimendes Fabrikwesen auf dem Lande haben dazu, nach E, am meisten beigetragen. Doch sind die Unterschiede im Wachstum der

---

[1] Das Neue besteht eben in der Verbindung beider Zweige der historischen Statistik für Stadt und Land und für so frühe Zeit. Zur Berechnung der Bevölkerungszahl zusammenhängender Gebiete ist allerdings, was E. übersehen zu haben scheint, ähnliches Material schon früher herangezogen worden. Lange vor dem Aufblühen derartiger Studien hat der bienenfleissige Karlsruher Archivar Mone (Beiträge zur Geschichte der Volkswirtschaft aus Urkunden S. 110 f.) die Bevölkerung von 30 Dörfern und Städten der Aemter Philippsburg, Bruchsal und Wiesloch für das Jahr 1530 aus Steuerlisten berechnet und mit denjenigen von 1854 verglichen. Angaben über die Volkszahl vieler Dörfer Badens und Württembergs im 15. und 16. Jahrhundert finden sich auch in Mones Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (II, 264 Anm. 17). Neuerdings hat Stuhr (a. a. O.) ähnliche Berechnungen mit Hilfe der Listen des gemeinen Pfennigs von 1495 für Teile Mecklenburgs ausgeführt. Einen anderen Weg hat endlich Lamprecht zur Berechnung der Bevölkerungszahlen der Regierungsbezirke Koblenz und Trier (Deutsches Wirtschaftsleben Bd. I, 161–165; dazu Tabellen Bd. II S. 19–44 und Karten in Anlage zu Bd. III) eingeschlagen: ausgehend von der Bevölkerungszahl des Jahres 1825 gelangt er rückwärts — mit Hilfe einer genauen Statistik der allmählichen Besiedelung des Landes, und unter der durch sein Material ihm vorgeschriebenen Annahme einer konstanten Einwohnerzahl für die einzelne Ortschaft —, zu relativ gesicherten Ergebnissen über die Bevölkerungszahl und -Dichtigkeit in den einzelnen Epochen, vor allem vom 9. bis zum 13. Jahrhundert.

[2] Zunächst wohl im Anfang dieses Jahrhunderts das Fallen der Dreifelderwirtschaft, der Uebergang zur Fruchtwechselwirtschaft, zum Bau von Futterkräutern und zur Stallfütterung.

einzelnen Gruppen nicht so gross gewesen, dass nicht noch heute die Verteilung der Bevölkerung auf die vier charakteristischen Siedelungsformen, damit auch das Verhältnis von ländlicher und städtischer Bevölkerung — sicher im Gegensatz zu den meisten Gegenden vor allem Norddeutschlands — kaum wesentlich gegenüber dem 15. Jahrhundert verschoben erscheint.

Ebenso interessant wie die Ergebnisse über Höhe und Verteilung der Bevölkerung des untersuchten Gebietes scheinen mir die Erörterungen zu sein, die E. an die vermögensstatistischen Ergebnisse seiner Arbeit geknüpft hat. Nicht als ob sie durchaus oder wesentlich Neues brächten: man wird sich daran gewöhnen müssen, auch mit Hilfe der neu für die historische Wissenschaft eroberten Methode oft nur besser begründet, exakter im Kausalzusammenhang der Entwicklung dargestellt zu sehen, was schon früher, wenn ich so sagen darf, aus der Allgemeinerscheinung und aus einzelnen Aeusserungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens symptomatisch erschlossen werden konnte [1]. So wird auch von E. im einzelnen nachgewiesen, wie in den Städten schon damals, trotz ihres durchaus ländlichen Charakters, trotz Zunftverfassung und Gewerbepolizei, weit grössere Vermögensunterschiede, Kapitalsanhäufung auf der einen, proletarische Armut auf der anderen Seite zu konstatieren sind, als auf dem Lande; wie aber selbst hier der Vermögensbesitz von fast einem Viertel der gesamten Bevölkerung noch nicht den Wert von 20 Gulden erreicht. Dazu kommt, dass in den Städten die grössten Vermögen fast den dritten, in den kleinsten Orten nur den 14. Teil des gesamten Vermögenswerts repräsentieren, und der durchschnittliche Vermögensbesitz pro Kopf der Steuerzahler dort 132, hier nur 77 Gulden beträgt: so vermochte die relative Höhe und grosse Anzahl der ganz grossen Vermögen in den Städten den durch Anhäufung eines gänzlich besitzlosen Proletariats bewirkten Ausfall mehr als auszugleichen. Eine eingehendere Betrachtung

---

[1] Ueberhaupt wird die historisch-statistische Methode mit um so grösserem Nutzen angewandt werden, je mehr sie mit eingehenden Studien auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialgeschichte im allgemeinen verknüpft wird. Denn vielfach kann sie ja nur (wie die Statistik überhaupt) auf mögliche oder wahrscheinliche Zusammenhänge aufmerksam machen, deren Thatsächlichkeit dann mit Hilfe der anderen Mittel historischer Exegese bewiesen werden muss.

der Verhältnisse Heidelbergs liefert endlich den interessanten Nachweis, dass nicht nur unter den einzelnen Zünften als Gesamtkörpern, sondern auch unter den einzelnen Angehörigen derselben Zunft sich grosse Vermögensunterschiede geltend machen, dass die Zünfte im ganzen aber durchaus nicht den behäbigen Bürgerstand, sondern meist die ärmere Klasse der Bevölkerung repräsentieren [1].

Wir können derartige exakte Untersuchungen zur Geschichte der Einkommensverteilung und -Bewegung vergangener Zeiten — auch wenn sie, wie gesagt, keine wesentlich neuen Resultate liefern — nur mit grosser Dankbarkeit begrüssen. Arbeiten wie die von Schönberg [2] über Basel, neuerdings von Hartung [3] über Augsburg stehen noch ziemlich vereinzelt da; Bücher hat aus den Vorarbeiten zu seinem zweiten Band, der die Frankfurter Bederegister behandeln soll, erst wenige Zahlen und Ergebnisse mitgeteilt [4]. Dann hat Schmoller zwar in seiner jüngsten Arbeit über die Einkommensverteilung in alter und neuer Zeit [5] von grösseren Gesichtspunkten aus das bisher Erreichte zusammengefasst; aber auch er ist, um zu einem einigermassen geschlossenen Bilde zu gelangen, bei den „kümmerlichen statistischen Beweisen“, die für die älteren Zeiten vorliegen, gezwungen, seine Schlüsse auf Annahmen zu stützen, die er selbst noch als „da und dort hypothetisch“ bezeichnet. — Für das spätere Mittelalter steht allerdings schon jetzt so viel fest, dass damals eine weitgehende Differenzierung des Einkommens einsetzte, die natürlich in den grossen Verkehrszentren zum schärfsten Ausdruck gelangte, aber doch auch in den vom Verkehr kaum mehr berührten Landstädten und auf dem Lande selbst sich geltend machte. Wie weit diese Bewegung in Deutschland zurückreicht, ob schon das 14. Jahrhundert im ganzen die gleichen Tendenzen zeigt, ist

[1] Das Gleiche ist übrigens auch in Basel 1429 der Fall. Nach den Mitteilungen Schönbergs (Finanzverhältnisse der Stadt Basel S. 187 ff.) habe ich berechnet, dass 1429 auf einen Zünftler durchschnittlich ein Vermögen von 317, auf einen Nichtzünftler ein solches von 606 Gulden kam.

[2] Finanzverhältnisse der Stadt Basel.

[3] Die Augsburger Zuschlagssteuer von 1475 (Schmollers Jahrb. XIX S. 95–136). Die Augsburger Vermögenssteuer und die Entwicklung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrhundert (ibid. 867–883).

[4] Entstehung der Volkswirtschaft S. 240–245.

[5] Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik XIX S. 1067–1094.

mit Sicherheit einstweilen nicht zu sagen: in den geldwirtschaftlich vorgeschrittenen Ländern der romanischen Kultur, ebenso aber auch in den vom Weltverkehr früher berührten peripherischen Teilen Deutschlands, wie vor allem in Flandern, ist wohl schon das 12. und 13. Jahrhundert von ihnen erfüllt.

Der zweite Aufsatz Eulenburgs beschäftigt sich eingehender mit den Verhältnissen Heidelbergs; und zwar ermöglicht ihm hier eine Zählung des Jahres 1588 eine detaillierte Darstellung der Berufs- und Gewerbeverhältnisse in der damals 6291 Seelen (einschliesslich 457 Universitätsangehörigen, darunter 385 Studenten) zählenden Stadt zu geben. Was sich dabei als Resultat ergibt, wird man nach mancher Richtung hin als typisch für derartige kleine Hof- und Universitätsstädte gelten lassen. Die starke Durchsetzung der Bevölkerung mit höheren und niederen Beamten (so dass schon jeder sechste Bürger mit einem Amt oder Aemtchen gesegnet ist) hat zwar zum Teil wohl ihren Grund in den allgemeinen Verwaltungsformen der kleinen Patrimonialstaaten, tritt aber hier durch die Anwesenheit von Hof und Universität noch stärker hervor. — Eine grosse Rolle spielen die Luxusgewerbe, allen voran die Goldschmiederei, daneben die verkehrsvermittelnden Berufe; auch 14 Gasthäuser, in denen 16 Knechte und 21 Mägde bedienstet sind, bilden für das kleine Städtchen eine recht beträchtliche Zahl. Individuell charakterisiert wird Heidelberg zunächst negativ durch das Fehlen jeglichen Grosshandels und Exportgewerbes, positiv durch starkes Hervortreten des Weinbaus; die Mehrzahl der Weingärtner, Landarbeiter oder Pächter auf fremder Scholle, selbst die Besitzer eigenen Grund und Bodens mit Renten und Gülten überlastet: ein armes Völkchen, das 1439 kaum die Hälfte des Gesamtdurchschnitts an Vermögen besitzt. Neben dem Weinbau lebhafter Fischereibetrieb im fischreichen Flusse; unter den 65 Berufsarten der Gewerbe im engeren Sinne nur die für Bekleidung und Reinigung, sowie die Metallindustrien intensiver entwickelt und stärker vertreten; das Textilgewerbe dagegen ganz ohne Bedeutung [1]; Bäckerei und Fleischerei vielfach noch in der Hauswirtschaft betrieben, ebenso wohl auch Tischler- und Töpferwerk, die in der Liste gänzlich fehlen. Den Baugewerben ge-

[1] Schmollers Jahrb. XIX S. 1067–1094.

währt der Schlossbau damals ausreichende Beschäftigung. Alles in allem charakterisiert sich Heidelberg gewerblich auch noch im 16. Jahrhundert als kleines unbedeutendes Landstädtchen, dessen Produktion dem eigenen Bedarf genügt, das so, durch Hof und Universität zu einer gewissen sicheren Behäbigkeit des Daseins gelangt, ein in sich abgeschlossenes, von der grossen Welt des Verkehrs fast unberührtes Leben führt, in das wissenschaftliche, künstlerische und religiöse Strömungen aber gerade damals mannigfach Bewegung bringen.

Und diesem Bilde reiht sich auch alles das ein, was wir über die Grösse der einzelnen Betriebe wissen: über die Hälfte aller Handwerker arbeitet ohne jeden Gehilfen; nur in den Nahrungsmittelgewerben und allenfalls noch in der Bekleidungs- und Metallindustrie finden sich in grösserer Zahl Betriebe mittlerer Grösse mit 2 bis 4 Hilfsarbeitern; grossindustrielles, kaufmännisches Verlegertum ist überhaupt nicht vertreten [1]. 1588 etwa die doppelte Anzahl von selbständig für eigene Rechnung Wirtschaftenden innerhalb der Bevölkerung als 1882: darin spricht sich am besten die grosse Wandlung der Betriebsformen aus, die sich innerhalb dieses Zeitraums vollzogen hat.

Eine sehr interessante Tabelle am Schlusse der Eulenburgschen Arbeit soll den Nachweis begründen, dass zwischen dem Wohlstand der einzelnen Bevölkerungsklassen und der Zahl der unproduktiven Familienmitglieder in denselben ein irgendwie kausal zu erklärender Zusammenhang bestehe in der Weise, dass die (durchschnittliche) Kinderziffer im umgekehrten Verhältnis zum Wohlstand der betreffenden Bevölkerungsklasse stehe. An der Thatsache eines derartigen Zusammenhanges wird sich nach der Tabelle kaum zweifeln lassen; über den möglichen Kausalitätsnexus will sich E. selbst nicht äussern; und doch hätte der Versuch ihn herzustellen dem Verfasser vielleicht einige Betrachtungen nahelegen können, die mir zum Schluss mehr anzudeuten als ausführlich darzulegen gestattet sei.

---

[1] Aber sicher nicht deswegen, weil, wie Eulenburg meint, für eine ausgedehnte Wollmanufaktur weite Viehtriften zur Schafzucht notwendig wären, an denen es in der Umgebung Heidelbergs gefehlt habe. Die grössten Wollindustrien des Mittelalters, wie diejenige Florenz' und der flandrischen Städte, arbeiteten fast durchaus mit importierter Wolle oder verfeinerten und appretierten anderswo roh fabrizierte Tücher.

Täusche ich mich nicht, so hat es Bücher als seine Hauptaufgabe betrachtet, durch exakte historisch-statistische Nachweise darzulegen, wie verschieden vergangene Zeiten von den modernen auch in jenen einfachsten Erscheinungen des natürlichen Aufbaus der Bevölkerung, der gesellschaftlichen Gliederung, der Betriebs- und Verkehrsformen gewesen sind, die man bisher, mechanisch abstrahierend und verallgemeinernd, aus dem uns selbst umgebenden Leben in das Bild der Vergangenheit zu projizieren gewohnt war: so erst gedachte er der sogen. historischen Methode in der Nationalökonomie ihr Arbeitsfeld fest abzugrenzen, auf dem sie bisher mehr tastend und suchend, als methodisch operierend umhergeirrt war. — Mit plastischer Schärfe gleichsam treten bei ihm die verschiedenen wichtigsten Entwicklungsstationen der menschlichen Wirtschaft und Gesellschaft vor uns hin; und selbst die einzigen „Gesetze“, zu denen die Gesellschaftswissenschaft bisher gelangt zu sein glaubte, die Konstatierung durchgehender statistisch nachzuweisender, durch alle Zeiten in den gleichen Ländern wenigstens im wesentlichen sich gleich bleibender Regelmässigkeiten im Aufbau der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht, lösen sich ihm in Erscheinungen auf, die dem Gesetz der Entwicklung unterworfen, von dem jeweiligen sozialen Gesamtzustand abhängig sind: in den frühesten Zeiten, für die überhaupt ein exakter Nachweis möglich erscheint, am Ausgang des Mittelalters, finden wir gerade in diesen einfachsten Verhältnissen mannigfache Abweichungen von den als absolut gültig vorausgesetzten Regelmässigkeiten; grösserer Frauenüberschuss, geringere Kinderzahl können als die wichtigsten gelten; erst von diesem Standpunkt aus sind wichtige Erscheinungen in der mittelalterlichen Gesellschaft richtig zu verstehen [1].

An Zweifeln gegenüber diesen Feststellungen hat es allerdings nicht gefehlt: fast alle aber stützen sich im wesentlichen auf eine vermutete Unvollständigkeit des von Bücher benutzten Materials, die sich wohl mit allerlei Gründen subjektiv wahrscheinlich machen, schwerlich aber je objektiv wird beweisen lassen können: an der Methode Büchers rütteln sie nicht. Von weit grösserer Bedeutung ist es, dass in einer viel zu wenig

---

[1] Siehe dazu den interessanten, glänzend geschriebenen Aufsatz Büchers, Die Frauenfrage im Mittelalter.

beachteten Arbeit wenigstens für das 17. Jahrhundert und für eine Stadt — Zürich — aus trefflichem Material der strikte, unwiderlegliche Nachweis geführt wird, dass damals die jüngste Altersklasse (bis zum 16. Jahr) relativ weit stärker vertreten war als heute und dass der Frauenüberschuss der damaligen Zeit, zieht man sämtliche Altersklassen in Betracht, sich kaum von demjenigen in den modernen Städten unterscheidet [1].

Wie ist der Widerspruch zwischen den Resultaten beider Untersuchungen zu erklären? Lässt man sie beide zunächst als richtig gelten, so müsste man annehmen, dass die Entwicklung vom 15. bis ins 19. Jahrhundert sich nicht in etwa gerader Linie bewege, sondern dass im 17. Jahrhundert die relative Stärke der jüngsten Altersklassen innerhalb der Bevölkerung ein Maximum erreicht habe, dass dann wieder ein Absteigen bis zu den modernen Verhältnissen stattgefunden haben müsse. — Da aber jene Ursachen, die nach Bücher selbst die „Kinderarmut" des Mittelalters erklären sollen, vor allem die grosse Kindersterblichkeit im frühesten Lebensalter infolge der mangelhaften Ausbildung der ärztlichen Technik, sicher erst allmählich und am meisten erst im 19. Jahrhundert an Wirksamkeit eingebüsst haben, so scheint die Annahme einer derartigen gebrochenen Entwicklungslinie schon dadurch als eine unmögliche nachgewiesen zu sein.

In Wirklichkeit ist jener Widerspruch zwischen beiden Resultaten nur ein scheinbarer; insofern die Ziffern, die hier mit einander in Vergleich gesetzt werden, nicht eigentlich kommensurabel sind, da gewisse Schiebungen in den sozialen Verhältnissen eine veränderte Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen die *gleichen Namen tragenden Gruppen notwendig zur Folge* haben mussten. Auch zugegeben, dass das Nürnberger und Basler Material, aus dem Bücher in erster Linie seine Schlüsse

[1] Dascyńska a. a. O. Im folgenden wird auf die Frage des Frauenüberschusses nicht eingegangen, weil B. selbst sich über sie sehr reserviert ausspricht und sie nur eine für ein beschränktes Gebiet und auf Grund eines für statistische Genauigkeit unzureichenden Beobachtungsmaterials konstatierte Erscheinung nennt (Frankfurt S. 42). Die geringe Kinderzahl dagegen nennt er eine allgemeine dem Mittelalter eigentümliche Erscheinung (ib. S. 47) und benutzt auch ländliches Material (s. folgende Anmerkung). In der „Entstehung der Volkswirtschaft" dagegen spricht er auch hier nur von den mittelalterlichen Städten.

zieht[1], so vollständig ist, wie er und Schönberg annehmen, andere bezweifeln, so würde durch die daraus entnommene „Kinderzahl“ an und für sich noch nichts gewonnen werden für ein Urteil über die Kinderfrequenz, wie sie sich aus den Züricher Tabellen von 1637 und 1671 und aus den modernen Zählungen berechnen lässt[2]. In jener mittelalterlichen Nürnberger Zählung wie in den Basler Personalsteuerlisten ist das principium divisionis ja nicht der Altersaufbau der Bevölkerung, sondern die Stellung, die die einzelnen gezählten oder steuerzahlenden Individuen innerhalb des Familienhaushalts einnahmen. Unter der Rubrik der „Knechte und Mägde“ befanden sich sicher eine grosse Zahl Personen, die bei den heutigen Zählungen den Vertretern der jüngsten Altersklassen zugezählt werden würden[3]; begriffen doch die Knechte nach Büchers eigener Angabe[4] auch die Lehrlinge in sich. Diese im Hause des Meisters wohnenden, im mittelalterlichen Sinne zur Familie gerechneten Knechte ersetzten gleichsam in der Altersbilanz des einzelnen Haushalts diejenigen Haussöhne, die nach mittelalterlichem Gebrauch ins Haus fremder Meister in die Lehre gegeben oder auf der Gesellenwanderschaft nach fremden Städten gezogen waren und so notwendigerweise bei der Zählung unter den Kindern fehlen,

---

[1] Daneben zieht er noch Tabellen heran, die Inama-Sternegg (Wirtschaftsgeschichte I, 514) aus den Traditiones Fuldenses, also für rein ländliche Gebiete aus dem 11. Jahrhundert mitgeteilt hat. Doch ist dies Material so unvollständig und wenig verbürgt, dass wohl B. selbst keinen allzugrossen Wert darauf legt; sonst hätte er in denselben auch einen bedeutenden Männerüberschuss konstatieren, also einen Grund gegen die Allgemeingültigkeit seiner Ansicht gewinnen können.

[2] Auf das Folgende hat schon Paasche (Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik N. F. 5 p. 353) aufmerksam gemacht, ohne aber ins einzelne zu gehen. Auch Banck kommt vorübergehend darauf zu sprechen. Am ausführlichsten hat Stuhr (a. a. O. S. 261) darüber gehandelt, indessen — seinem Material entsprechend — nur das Verhältnis der (über 15jährigen) Söhne und Töchter zu den Knechten und Mägden behandelt, ohne das „Kinderproblem“ im allgemeinen zu berühren.

[3] Bücher hat allerdings die mittelalterliche geringe Kinderzahl nicht direkt aus den Nürnberger Listen erschlossen, sondern erst nach Vergleichung mit Frankfurter Zählungen von 1817 und 1823, die nach ihm noch genau die mittelalterliche Personengliederung aufweisen. Aber in diesen Listen (Bücher S. 44) fehlt gerade die wichtige Rubrik der Knechte und Mägde.

[4] Bücher, Frankfurt S. 38. In Basel werden unter 172 Knechten 23 über 14 Jahre alte Lehrlinge genannt.

da sie im Hause des fremden Meisters naturgemäss zu den Knechten gerechnet werden[1]. Nicht sowohl eine grössere Kinderfrequenz wird also auch durch die von Eulenburg mitgeteilten Zahlen bewiesen als eine grössere Zahl im Hause lebender Kinder: sollte nicht auch die abnorm grosse Kinderzahl bei den im ganzen doch nicht so armen Heidelberger Fischern darin eine plausible Erklärung finden, dass hier die Kinder frühzeitig im Berufe des Vaters Beschäftigung fanden und selten zu Meistern anderer Gewerbe in die Lehre gegeben wurden[2]?

Bücher hat einmal — wegen des relativ hohen Durchschnittsalters der mittelalterlichen Bevölkerungen — diese als „alte" charakterisieren zu müssen geglaubt, etwa in dem Sinne, wie wir heute Frankreichs Bevölkerung eine alte nennen. Dass sich gegen eine solche Annahme unsere allgemeine Vorstellung von dem Charakter minder zivilisierter Zeiten sträubt, würde Bücher, dem es eben darum zu thun ist, jenen vagen Allgemeinvorstellungen festeren Inhalt zu geben und sie in wesentlichen Punkten zu rektifizieren, schwerlich als Argument gegenüber seiner Ansicht gelten lassen. — Von einiger Bedeutung aber ist es doch, dass eben in jener Zeit, für die Bücher seinen Beweis führen will, nach einer vielfach nachgesprochenen, fast zum Dogma gewordenen Ansicht eine lebhafte über zwei Jahrhunderte sich ausdehnende Volkszunahme in Deutschland eingesetzt haben soll. Schmoller war es, der in seiner Abhandlung über die Entwicklung der Fleischpreise in Deutschland[3] aus den allgemeinen

[1] Damit wird zugleich bewiesen, dass es ein Fehlschluss ist, wenn Lamprecht (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. III S. 493) Verhältnisse, in denen jenes Wander- und Gesellenwesen nicht in gleicher Weise existiert, wie die der Juden und der ländlichen Bevölkerung um Frankfurt a. M. in späteren Jahrhunderten zur Feststellung der durchschnittlichen Kopfzahl einer bürgerlichen Familie des Mittelalters heranziehen zu dürfen glaubt. Er kommt so dazu, einen Teil der jugendlichen Personen doppelt zu rechnen und der mittelalterlichen Familie eine sicherlich zu grosse Kopfzahl zu geben.

[2] Dies lässt sich natürlich nur als Vermutung aufstellen, da schon die Zahlen, mit denen hier operiert werden muss, zu gering sind, um etwaige Zufälligkeiten auszugleichen. Im allgemeinen lässt sich ja leicht für jenen objektiv nachgewiesenen Zusammenhang auch eine psychologische Kausalität konstruieren; nur sagen die Heidelberger Zahlen aus dem angeführten Grunde nichts strikt Beweisendes dafür aus.

[3] Tüb. Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaften Bd. 27 S. 284-362.

Symptomen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der damaligen Zeit (sinkenden Fleischkonsums bei steigenden Preisen, allmählicher starrer Abschliessung der Städte und innerhalb derselben der Zünfte, steigenden Arbeitslohnes, relativer Uebervölkerung und Begrenzung des Nahrungsspielraums auf dem Lande) diese Folgerung ziehen zu müssen glaubte.

Dass alle jene Erscheinungen sich nur schwer einem Bilde „alter“ Bevölkerungen einreihen lassen, dürfte schwerlich bestritten werden; vielmehr scheinen sie auf ein Andrängen der steigenden Bevölkerung gegen die zu eng gewordenen Grenzen ihrer Unterhaltsmittel hinzudeuten. Allerdings: exakt liesse sich ein Beweis für eine starke Bevölkerungszunahme in jener Periode der deutschen Geschichte nur durch den Nachweis eines Ueberschusses der Geborenen über die Gestorbenen führen [1]. Nun aber setzen bekanntlich die Kirchenbücher erst mit der Reformation resp. nach dem Tridentinum ein, und was bisher aus denselben bekannt geworden ist, kann leider eher dazu dienen, die Frage noch mehr zu verwickeln als einen Anhalt zu ihrer Lösung zu geben [2].

Man sieht: ein einigermassen klares Bild von der Bevölkerungsbewegung auch nur der letzten vier Jahrhunderte vor der französischen Revolution mit ihrer Umwälzung der Verwaltungspraxis, die sie überall zur Folge hatte, wird sich einstweilen schwerlich gewinnen lassen. Den Zahlen für Nürnberg, Frankfurt und Basel widersprechen die zuverlässigeren für Zürich; für die Erforschung der Zustände des platten Landes sind erst spärliche Ansätze vorhanden, die keine Verallgemeinerung nach irgend einer Richtung hin gestatten. Die Zunahme, ja auch nur die Erhaltung der Stadtbevölkerung hat eine überaus geistvolle Theorie [3] für alle Zeiten, insbesondere auch für das Mittelalter als allein durch die überschüssige Kraft der Landbevölkerung

[1] Von der Ermittelung eines etwaigen Ueberschusses der Einwanderung über die Auswanderung kann man, wo es sich um ganz Deutschland handelt, wohl absehen. Uebrigens ist eher das Umgekehrte wahrscheinlich. Wenigstens glaube ich, aus eigenen Studien, eine starke Einwanderung deutscher Elemente in italienische Städte nachweisen zu können; überaus stark sind z. B. Deutsche unter dem Florentiner Weberproletariat vertreten.

[2] Volkszahl deutscher Städte S. 70 f. und 164 f.

[3] Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen. Auch Bücher schliesst sich dem an (Entstehung der Volkswirtschaft S. 221).

ermöglicht zu erklären versucht. Wurde aber in erster Linie durch den Tiefstand ärztlicher Kunst, wie Bücher annimmt, die relativ geringe Kinderzahl in den Städten hervorgerufen, so ist kein Grund zu finden, warum auf dem Lande, wo die Aerzte sicher seltener und keinesfalls geschickter waren als in der Stadt, dieselbe Ursache nicht in gleichem oder gar stärkerem Masse in Wirkung getreten sein sollte. Wir müssten also annehmen, dass trotzdem entweder die Kindersterblichkeit auf dem Lande bedeutend geringer war als in den Städten, oder dass durch die Aussendung stets neuer Massen, um die Lücken in den Städten zu schliessen, allmählich das Landvolk dezimiert worden sei. Für die erstere Annahme ist der Beweis nicht zu führen, der letzteren widersprechen die weiter oben mitgeteilten Symptome, die auf eine Zunahme auch der Landbevölkerung in damaliger Zeit hindeuten [1].

Fast überall also, wohin wir blicken, ergeben sich Widersprüche, die nur teilweise aus der Unzuverlässigkeit oder irrigen Interpretation des benutzten Materials erklärt werden können. Eine allmähliche Beseitigung derselben ist nur dann zu erwarten, wenn es gelingen wird, weiteres an sich möglichst gut verbürgtes und in sich zuverlässiges Material vor allem auch aus ländlichen Distrikten herbeizuschaffen. Gerade dass in kleinen Orten mit relativ wenig ausgebildeter Verwaltungspraxis schon so mancher interessante Fund für den weiteren Ausbau der historischen Bevölkerungsstatistik gethan werden konnte, lässt die Hoffnung nicht zu kühn erscheinen, dass es doch noch gelingen werde auf festeren Boden zu gelangen und ein klares, in sich geschlossenes Bild von der Bevölkerungsbewegung vergangener Jahrhunderte zu gewinnen. Deshalb sei hier nochmals die Bitte Jastrows an die historischen Vereine der einzelnen Provinzen und Städte erneuert, durch Veröffentlichung weiteren statistischen Urmaterials oder wenigstens durch Hinweis auf dessen Vorhandensein dem Forscher das mühsame und zeitraubende Ge-

[1] Es wäre zu wünschen, dass auch die Geschichte der Medizin, für die sich ja neuerdings ein erhöhtes Interesse kund gibt, sich mehr als bisher diesen Fragen zuwendete und damit Anschluss an die historische Sozialwissenschaft gewänne. Sie könnte einerseits über physiologische Möglichkeiten, andererseits über die jeweilige Höhe und die Wandlungen der ärztlichen Technik am besten Auskunft geben.

schäft der Aufspürung und Sammlung abzunehmen oder wenigstens zu erleichtern. Ueber Deutschlands Grenzen aber ist die ganze historisch-statistische Methode bisher noch kaum hinausgedrungen [1]. Möge sie vor allem in den Hauptkulturländern des späteren Mittelalters, Italien, Spanien und Frankreich, wo sicher entsprechend der weit geordneteren und vorgeschrittenen Verwaltungstechnik die Quellen reichlicher fliessen, bald zahlreiche und eifrige Anhänger finden!

---

[1] Die älteren Arbeiten, wie die von Levasseur (La population française) oder die von Beloch (La popolazione d'Italia nei Secoli XVI, XVII e XVIII in Bulletin de l'Institut international de Statistique III, 1, S. 1–42), sind heute teils wegen der Unzuverlässigkeit und mangelhaften Verbürgtheit ihrer Grunddaten, teils wegen deren unkritischer Verwertung nicht mehr recht zu brauchen. Auf einige neuere, in Deutschland bisher unbekannt gebliebene polnische Arbeiten hat Dascyńska in ihrem jüngsten Aufsatz dankenswerterweise aufmerksam gemacht.

Kritiken.

Theodor Lindner, Die sogen. Schenkungen Pippins, Karls des Grossen und Ottos I. an die Päpste. (Stuttgart, Cotta 1896.)

Der Streit über den Umfang der karolingischen Schenkungen an die Päpste geht zurück auf einen schroffen Widerspruch innerhalb der Ueberlieferung; die Vita Hadriani und das Ottonianum von 962 geben, unter sich übereinstimmend, die Schenkung bedeutend grösser an als alle anderen Quellen. Nachdem alle Versuche, jene beiden Quellen als gefälscht oder unglaubwürdig zu beseitigen, gescheitert sind, ist man zur Aufklärung der Frage neuerdings gerade von ihnen ausgegangen, hat durch Analyse und Interpretation der Erzählung der Vita oder durch Herstellung der Vorurkunden aus dem Ottonianum und dem Ludovicianum die Wahrheit ermitteln zu können geglaubt. Lindner versucht das auf andere Weise; erst erörtert er die Bedeutung einiger oft wiederkehrender Ausdrücke („istius Italiae provinciae", „respublica Romanorum", „donatio"), sodann sucht er aus der Ueberlieferung mit Ausschluss der genannten beiden Quellen, insbesondere aus den übrigen Papstbiographieen, den Briefen des Codex Carolinus und dem Ludovicianum von 817, ein Bild der päpstlichen Ansprüche und des gesamten Herganges zu erhalten; mit dem so gewonnenen Resultate vergleicht er zuletzt die Angaben der Vita Hadriani und des Ottonianum.

Wir können hier seinem Gedankengange nicht im einzelnen folgen, sondern müssen uns begnügen, kurz das Resultat zu skizzieren. Pippin hat nach L. 754 zu *Ponthion* dem Papste Stephan II. mündliche Versprechungen gemacht, über deren Inhalt wir nichts wissen; bald darauf hat er ihm zu Kiersy mit Zustimmung seiner Grossen eine Urkunde ausgestellt, durch die er dem Papste in allgemeinen Ausdrücken versprach, die Gerechtsame des hl. Petrus zurückzubringen (justitiam beati Petri exigere), ohne diese irgendwie näher zu bezeichnen; weder das Exarchat von Ravenna wurde darin besonders erwähnt, noch der Ausdruck „ista Italiae provincia" gebraucht; wahrscheinlich aber stand der Vorbehalt „secundum meum posse" darin (bes. S. 79—80).

Die Päpste verstanden unter diesen „justitiae" anfangs nur das Exarchat von Ravenna, bald aber das ganze ehemals byzantinische

Italien, endlich auch alle Ansprüche auf einzelne Gebiete, Rechte, Einkünfte und Güter im Langobardenreiche; der Appetit wuchs ihnen beim Essen (S. 38 ff.). Sie erhielten von Pippin nur einen Teil des Exarchates; aber durch direkte Verhandlungen mit Desiderius erlangten sie von diesem das Versprechen, auch den Rest des Exarchates und alle Patrimonien innerhalb des Langobardenreiches herauszugeben; freilich ward das nur sehr unvollkommen erfüllt.

Als Karl der Grosse 774 nach Rom kam, that er es in der Absicht, seine Stellung zum Papste in Italien zu regeln; es handelte sich darum, die allgemeine Zusage seines Vaters genauer zu umgrenzen. Daher stellte er eine neue Urkunde aus, durch die er versprach, dem Papste alle Rechte und Besitzungen zu überantworten, auf die dieser einen Rechtsanspruch glaubhaft nachweisen könne, und soweit sie gelegen seien südlich einer von Luni in groben Umrissen nach dem Exarchat gezogenen Linie, innerhalb des Exarchats oder der Herzogtümer Spoleto und Benevent. Diese Urkunde war also der Sache nach eine Erneuerung und Ergänzung des pippinischen Versprechens, in ihrem Wortlaut aber von jenem durchaus abweichend (S. 74 ff.).

Genau nach dieser Abmachung wurde verfahren; sobald der Papst in einem einzelnen Falle seine Ansprüche nachgewiesen hatte, erhielt er den Besitz. Einen Ueberblick über alles, was bis 817 in dieser Weise restituiert war, sowie über einige spätere Schenkungen gewährt uns das Ludovicianum, in dem nur die Stelle, die von den Inseln Korsika, Sizilien und Sardinien spricht, gefälscht oder interpoliert ist (S. 62 f.). Das Ottonianum endlich ist eine Erneuerung des Ludovicianum, in das vielleicht einige spätere Vereinbarungen zwischen Päpsten und Kaisern, sowie die im Ludovicianum nicht enthaltene Grenzbeschreibung der Vita Hadriani hineingearbeitet sind, letztere wahrscheinlich „als Ersatz für die verlorene Urkunde Karls des Grossen“ (S. 91).

Soweit L. Dass seine Abhandlung die Frage der Lösung näher gebracht habe, glaubt Referent nicht. L. hat seine Resultate nur gewonnen, indem er aus den Quellen heraus- oder in sie hineininterpretiert, was er gerade braucht. Einige Beispiele mögen das zeigen und zugleich die Hauptschwächen seiner Beweisführung sichtbar machen.

L. behauptet, Pippins Versprechen in Ponthion sei nicht identisch gewesen mit dem von Kiersy. Unser zuverlässigster Bericht darüber, die Vita Stephani II, sagt von Pippin: „statuit cum eis [mit seinen Grossen zu Kiersy] que semel . . una cum . . papa decreverat, perficere“. Es werden wohl wenige mit L. der Meinung sein, dass in diesen Worten eine klare Rückbeziehung auf das dem Papste geleistete

Versprechen nicht enthalten sei (S. 27). Würde L. aber diese Rückbeziehung anerkennen, so würde er die Behauptung aufgeben müssen, dass das Exarchat in der Urkunde von Kiersy nicht ausdrücklich genannt worden sei; denn vorher sagt die Vita von dem ersten Versprechen ausdrücklich, es habe Pippin verpflichtet „exarchatum Ravennae et rei publicae jura seu loca reddere modis omnibus". Auf jener Behauptung aber fusst seine ganze Beweisführung.

Nicht besser steht es mit L.s Unterscheidung der Urkunden Pippins und Karls. Die Vita Hadriani sagt, Karl habe seine Urkunde anfertigen lassen „ad instar anterioris" und darin geschenkt „easdem civitates et territoria". L. meint, das bedeute nur, sie habe sich inhaltlich auf dieselben Gegenden bezogen (S. 74 f.), und auf das „easdem" sei nicht allzuviel Betonung zu legen, weil der Autor es so oft gebrauche. Aber doch immer nur da, wo es den Sinn „derselbe" hat! Sollte Karl wirklich easdem civitates et territoria haben schenken können, wenn in Pippins Urkunde gar keine civitates et territoria näher bezeichnet gewesen wären? Ein Zeugnis Papst Hadrians selbst (in Cod. Car. ep. 55), der an Karl schreibt „eandemque offeruisti promissionem", sucht L. durch die Bemerkung zu beseitigen, diese Stelle habe einen anderen inneren Zusammenhang (S. 76 Anm.); welchen, sagt er nicht. Aber L. hat auch einen Beweis für seine Meinung gefunden; der Umstand, dass der Verfasser der Vita Hadriani aus Karls Urkunde die Grenzbeschreibung mitteilte, scheint ihm deren Verschiedenheit von der Pippins zu beweisen; denn „wozu hätte er sie mitgeteilt, wenn die frühere Urkunde, die er gewissermassen als bekannt voraussetzt, vollkommen gleich lautete?" (S. 75). Woher weiss L., dass der Verfasser der Vita jene ältere Urkunde „gewissermassen" als bekannt voraussetzte? Die Annahme, dass die Schenkungsversprechen von Ponthion, Kiersy und Rom identisch gewesen seien, ist meines Erachtens durch L. nicht erschüttert worden.

Zuletzt sei noch L.s Auslegung der berüchtigten Stelle der Vita Hadriani erwähnt. L. kommt auf den alten unglücklichen Gedanken zurück, alle Satzglieder von „designatum confinium" bis „Beneventanum" für abhängig von der Präposition per zu erklären, was grammatisch unmöglich ist, besonders da bei einigen der erwähnten Gebiete ausdrücklich das Wort cunctus zugesetzt ist. Freilich findet L. (S. 74) das bedeutungslos; wieder deshalb, weil der Verfasser der Vita das Wort oft gebrauche; aber L. hätte nachweisen müssen, dass er es verkehrt gebrauche; und das hat er nicht gethan. Mit der Grenzbeschreibung findet L. sich sehr einfach ab, indem er meint, es solle damit eine Linie angedeutet werden, die „kurzweg und in gröbsten Umrissen Luni mit dem Exarchat und Venetien" verband; um das

confinium festzustellen, soll man nach L. kaum eine Landkarte gebraucht haben. Er sieht in ihr keinen Widerspruch mit dem vorhergehenden „istius Italiae provinciae“, weil dieser Ausdruck keinen bestimmten, feststehenden Sinn gehabt habe, während man seit Scheffer-Boichorsts Untersuchung allgemein annimmt, dass damit die byzantinische Provinz Italien im Gegensatze zum langobardischen Italien bezeichnet worden sei. Diese Annahme kann dadurch in keiner Weise widerlegt werden, dass man, wie L. (S. 13 ff.) thut, für die einzelnen Worte „iste“, „Italia“ und „provincia“ einen allgemeineren Gebrauch nachzuweisen sucht.

Wenn demnach L.s Versuch, die Frage zu lösen, als gescheitert betrachtet werden muss, so sind doch einzelne Erörterungen verdienstvoll; insbesondere hat er gegen die Vermutungen von Kehr und Sackur manche treffende Einwände geltend gemacht. Auch der — freilich nicht neue — Gedanke, dass die unbestimmte Fassung der Promissio Pippins die Wurzel aller folgenden Streitigkeiten gewesen sei, lässt sich wohl verteidigen; nur darf man nicht daran festhalten, dass gar keine bestimmten Gebiete darin aufgeführt worden seien; wohl aber lässt sich sagen, dass diese Gebiete mit Ausdrücken bezeichnet sein müssen, die eine verschiedene Deutung zuliessen.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass L. das Ottonianum in zwei zu verschiedenen Zeiten abgefasste Bestandteile sondern und nur den ersten Teil dem überlieferten Datum (13. Februar 962), den zweiten aber dem Pontifikat Leos VIII. zuweisen will.

Erich Brandenburg.

Eduard Firmenich-Richartz, Wilhelm von Herle und Hermann Wynrich von Wesel. Eine Studie zur Geschichte der altkölnischen Malerschule. Separatabdruck aus der „Zeitschrift für christliche Kunst“. Düsseldorf, L. Schwann, 1896.

Ein wichtiger Schritt vorwärts in der Erkenntnis der Entwicklung der alten Kölner Malerschule ist mit dieser Schrift des durch verschiedene Studien über die niederrheinische Kunst und seine Neuherausgabe des Merlo'schen Werkes bekannten Verfassers gemacht worden. Mit grosser Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit wird hier zum erstenmal eingehend die Frage behandelt, ob der vielgenannte Meister Wilhelm und der Maler, welcher die „Madonna mit der Bohnenblüte“ und die stilistisch ihr nahestehenden Werke geschaffen hat, identisch oder wenigstens gleichzeitig sind, eine Frage, von deren Beantwortung es abhängt, ob die durch die „Madonna mit der Bohnenblüte“ gekennzeichnete durchaus neue malerische Richtung in der zweiten Hälfte des 14. oder im Anfang des 15. Jahrhunderts entsteht. Referent hatte

zuerst, entgegen der herrschenden Meinung, letzteres behauptet, war mit seiner Ansicht aber auf Widerstand getroffen — nun unternimmt es Firmenich-Richartz seinerseits, auf Grund eines reichen, neu gesammelten Materiales dieselbe nach allen Seiten hin zu begründen und zugleich die Persönlichkeit des bedeutenden, die kölnische Malerschule des 15. Jahrhunderts ins Leben rufenden Meisters festzustellen. Durch eine, wie mir scheint, abschliessende Quellenkritik wird zunächst festgestellt, dass der von der Limburger Chronik gefeierte Meister Wilhelm kein anderer sein kann als der zwischen 1358 und 1372 in Köln thätige, durch Aufträge von der Stadtregierung ausgezeichnete und wohlhabende Wilhelm von Herle, welcher vor 1378 gestorben ist. Mögen nun die, wahrscheinlicherweise 1370 im Hansesaal des Rathauses ausgeführten Wandgemälde von ihm herrühren oder nicht — jedenfalls lehren sie uns den Stil desselben und die Eigentümlichkeiten der damals herrschenden Malerei kennen. Indem der Verfasser mit ihnen weitere datierte Gemälde und Miniaturen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts zusammenstellt, beweist er in unwiderleglicher Weise, dass Meister Wilhelms Kunst noch eine wesentlich zeichnerische, streng stilisierte, altertümliche ist und bis ungefähr 1400 herrscht. Die Entstehung der „Madonna mit der Bohnenblüte“ um 1370 ist danach ausgeschlossen, und der grosse, einen ganz anderen malerischen Stil einführende Meister, welcher sie schuf, dürfte um die Wende des Jahrhunderts seine Thätigkeit begonnen haben. Der Clarenaltar im Dom, an welchem er neben älteren Malern beschäftigt war, bezeichnet den Uebergang von der früheren zur neuen Richtung. Die Frage ist nach meinem Dafürhalten endgültig entschieden, und, was von vornherein wahrscheinlich war, dass nämlich in Nürnberg und in Köln gleichzeitig eine analoge Stilentwicklung eintritt und der Kölner Neuerer dem von mir Berthold genannten Nürnberger zeitlich (wenn auch als der etwas ältere) wie geistig zur Seite steht, bewiesen. Es liesse sich hinzufügen, dass die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts auch in Schwaben und am Mittelrhein, soweit meine Untersuchungen gediehen sind, die gleiche Wandlung in der Malerei sich vollziehen sehen.

Firmenich-Richartz geht aber noch einen Schritt weiter. Er fragt: welcher Künstler wird uns um 1400 als der hervorragendste in den Urkunden von Köln genannt? und findet als Antwort: Hermann Wynrich von Wesel, welcher die Werkstätte des Wilhelm von Herle übernahm und dessen Witwe heiratete. Er wird zum erstenmal 1378 (noch unverehelicht) in den Schreinsbüchern erwähnt, wird zwischen 1397 und 1413 wiederholt als Vertreter seiner Kunst in den Rat gewählt und stirbt als sehr vermögender und angesehener Mann 1413 oder 1414. Ist es demnach von vornherein sehr glaubhaft, dass

dieser Hermann Wynrich, der nach des Verfassers Ansicht vielleicht mit dem von Philipp II. von Burgund 1402 in Dijon beschäftigten „Herman de Coulogne“ identisch ist, der Schöpfer der bedeutenden Malereien neuen Stiles war, so findet Firmenich eine entscheidende Bestätigung dieser Hypothese in dem Wandgemälde der Sakristei von S. Severin, welches auch früher schon für eine Arbeit des Meisters der „Madonna mit der Bohnenblüte“ gehalten wurde. Urkundlich beglaubigt nämlich ist eine Zahlung (1398) von seiten des Kanonikus zu S. Severin, Cortyn Morart an Wynrich. Jenes Fresko nun, das zwischen 1393 und 1411 entstanden sein muss, zeigt zu Füssen des Kruzifixes einen Kanonikus als Stifter — Firmenichs Schluss, wir hätten in dem Gemälde ein authentisches Werk Wynrichs erhalten, ist, wenn auch nicht absolut zwingend, so doch sehr überzeugend, und bis auf weiteres darf der Meister der „Madonna mit der Bohnenblüte“ Hermann Wynrich genannt werden. Sein Einfluss reicht bis in die 30er Jahre und bis zum Beginne der Thätigkeit Stephan Lochners, welcher seinerseits in Naturauffassung und Technik über Wynrich denselben Schritt hinausthut, wie der von mir Pfenning genannte Künstler in Nürnberg über Berthold.

Ein beschreibendes Verzeichnis der niederrheinischen Tafelgemälde von 1300—1440 bildet einen wertvollen Anhang dieser vortrefflichen Schrift, welche dem Schwanken der Meinungen über eine der wichtigsten Thatsachen in der Geschichte der Kölner Kunst ein Ende zu machen bestimmt ist. Henry Thode.

William Christensen, Unionskongerne og Hansestäderne 1439—1466, Köbenhavn. G. E. C. Gad. 1895.

Die vorliegende Arbeit, durch welche der Verfasser an der Universität Kopenhagen den philosophischen Doktorgrad erworben hat, vermehrt in sehr dankenswerter Weise die Reihe der Spezialuntersuchungen, welche sich die kritische Darstellung der politischen Beziehungen zwischen den nordischen Mächten und den Hansestädten zum Ziele gesetzt haben.

Die Einleitung hebt kurz die Hauptgesichtspunkte für die Stellung der nordischen Mächte, besonders Dänemarks zu den Hansestädten von 1367—1439, bis zum Sturze Erichs von Pommern hervor. Die eigentliche Arbeit umfasst die Regierung Christophs von Baiern 1440—1448 und die ersten 18 Jahre der Regierung seines Nachfolgers Christians I. von Oldenburg bis 1466 hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den Hansestädten.

Nach der bisher allgemein herrschend gewesenen Auffassung über die Thätigkeit beider Fürsten galt Christoph als ein entschiedener

Gegner der Hansestädte, der sich während seiner kurzen Herrschaft mit Glück bemüht habe, das Abhängigkeitsverhältnis, in welches ihn seine Thronbesteigung zur Hanse gebracht hatte, durch Einschränkung der Handelsvorrechte derselben zu vernichten. Umgekehrt warf die ältere Forschung seinem Nachfolger allzugrosse Schwachheit und Nachgiebigkeit den Städten gegenüber vor, besonders allerdings im Hinblick auf die zweite Periode seiner Regierung nach 1466.

Gegen diese hergebrachten Ansichten erhebt der Verfasser vielfach schwerwiegende und wohlbegründete Einwände.

Gewiss hat Christoph gerade so gut wie andere nordische Herrscher das Uebergewicht und den Druck der Hansestädte in seinen Reichen gespürt; bekannt ist sein Ausspruch, die Städte hätten mehr Privilegien in Dänemark als er selbst. Dass er denselben aber irgendwie zielbewusst entgegengewirkt habe, glaubt der Verfasser nirgends beweisen zu können. Er macht auf den Gegensatz in dem Verhalten Christophs zu den Hansestädten in Dänemark und Norwegen aufmerksam und findet die Erklärung dafür in dem im allgemeinen nicht günstigen Verhältnis zwischen König und Volk in Norwegen, welches ihn bewog, den Hansestädten hier ein gelegentliches Wohlwollen zu zeigen. Die Entrichtung des Sundzolls, den sein Vorgänger eingeführt hatte, seitens Angehöriger der Hansestädte durchzusetzen, machte er gar keinen energischen Versuch. Als er ihn gegen Ende seiner Regierung von den preussischen Städten zu fordern begann, bezweckte er damit nur Repressalien, die er jedoch auf Verwendung des Hochmeisters des Deutschen Ordens vielleicht bald wieder fallen liess. Die Bestätigung ihrer Privilegien erreichten die Städte von ihm sehr bald und ohne viel Mühe, schon 1441 für Dänemark und 1445 für Schweden und Norwegen. Auch eine handelspolitische Begünstigung von Konkurrenten der Hansestädte durch Christoph lässt sich nicht nachweisen. Wohl empfingen die Holländer für Norwegen einige Gunstbezeugungen, welche aber mehr dem Eifer der Norweger selbst, durch Heranziehung von Konkurrenten den Handelsdruck der Hanse abzuschwächen, als einem berechneten Vorgehen des Königs zuzuschreiben sein dürften. In Dänemark trat Christoph rücksichtslos gegen die Holländer auf, die Bestätigung ihrer Privilegien erreichten sie erst 1447 mit grossen Geldopfern.

Noch weniger kann man von einer Bevorzugung der Schotten und Engländer durch ihn sprechen. Soweit wir seine Beziehungen zu England überhaupt erkennen können, sind sie nicht freundschaftlicher Art gewesen. Auch hier handelte Norwegen scheinbar wieder selbständig, indem es sich bemühte, auch dem englischen Handel den Zugang zu erleichtern. Ebensowenig lassen sich die Gerüchte über Pläne des

Königs, im Bunde mit norddeutschen Fürsten die städtische Autonomie zu brechen, belegen. Das einzige, was man als Benachteiligung der Hansestädte durch ihn auslegen kann, sind gewisse Detailbestimmungen in verschiedenen seiner dänischen Städteprivilegien.

In der Beurteilung des Verhältnisses der Hansestädte zu Christian I. weicht die Auffassung des Verfassers weniger von der seither herrschend gewesenen ab, immerhin modifizieren seine Ausführungen dieselbe doch in verschiedenen, auch wichtigeren Punkten. Die von ihm untersuchte erste Periode der Regierung Christians scheint keineswegs durchaus den harten Tadel zu rechtfertigen, mit dem man den König im Hinblick auf seine Beziehungen zu den Hansestädten zu belegen pflegt.

Die ersten Schritte des Königs gegenüber den Hansestädten, so sein Verhalten anlässlich seines Aufenthalts in Bergen 1450, — der übrigens zufolge des Verfassers Darstellung in wesentlich anderem Lichte erscheint —, so die Forderung des Sundzolls und das Verbot der Fahrt durch den grossen Belt, beides Massregeln, die er seit 1452 den preussischen Städten gegenüber zäh aufrecht erhielt und durch die er sie und namentlich Danzig sich dauernd zum Feinde machte, zeigten kein bereitwilliges Entgegenkommen gegen die Städte. Auch die wendischen Städte fanden bald Grund genug, über Plünderungen und andere Belästigungen besonders durch Christians Bruder Gerhard beim König vorstellig zu werden. Ihre Stimmung wurde durch Begünstigungen der Holländer und die stete Verzögerung der Bestätigung ihrer Privilegien immer gereizter. 1455 verbreitete sich das Gerücht, Lübeck plane den Krieg; wenigstens näherten sich Lübeck, die preussischen Städte und Schweden in einer für Christian höchst bedrohlichen Weise. Da trat der grosse Umschwung ein, der König bestätigte die dänischen und norwegischen Privilegien der Städte, er begann die Hilfe, zum wenigsten ein dauernd gutes Einvernehmen mit den wendischen Städten — sein Verhältnis zu den preussischen blieb das alte — zu suchen; ja selbst als die deutschen Kaufleute in Bergen im Aufstande ihren verhassten Gegner, den dortigen königlichen Lehnsmann nebst vielen seiner Anhänger erschlugen, wagte er nicht, energisch gegen die Thäter einzuschreiten, und kaum König in Schweden geworden bestätigte er 1458 für dies Reich die städtischen Privilegien. Die weiteren Kämpfe um Schweden, die zunehmende Geldverlegenheit liessen den König immer wieder Rückhalt bei den wendischen Städten suchen; seine Nachfolge in Schleswig-Holstein 1460 nach seines Oheims Adolf Tode vollendete, so sehr dieser Machtzuwachs südwärts Lübeck und Hamburg unmittelbar zu bedrohen schien, dennoch in ihren Folgewirkungen die finanzielle und politische Abhängigkeit

Christians von dem guten Willen beider Städte. In seinen Privilegien für dänische Städte beschritt er die Bahnen seines Vorgängers. In der Sundzollfrage, zu deren Geschichte der Verfasser an verschiedenen Stellen interessante Beiträge geliefert hat, erzielte der König trotz der Hartnäckigkeit, mit welcher er den Zoll von den preussischen und holländischen Angehörigen forderte, zwar selbst wenig positive Erfolge, dennoch hat er damit der endlichen Anerkennung dieser Abgabe seitens des Auslandes gut vorgearbeitet.

Stellt das Werk einerseits in seiner gründlichen Sachlichkeit und umfassenden Materialkenntnis dem Verfasser ein schönes Zeugnis seiner kritischen Tüchtigkeit und besonnenen Abwägung des Urteils aus, so kann sich mit der Anordnung des Stoffes Referent im ganzen doch nicht einverstanden erklären. Bei der so getroffenen wäre ein orientierendes Inhaltsverzeichnis dem Werke sehr förderlich gewesen, die eingehende Untersuchung über die Chronik des Christian van den Ghere und ihren Verfasser aber wäre vorteilhafter in die Form eines beigegebenen Exkurses gekleidet worden, und die leitenden Gesichtspunkte hätten an geeigneten Stellen grösserer Hervorhebung bedurft.

E. R. Daenell.

Bruno Gebhardt, Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation. 2. Aufl. Breslau, W. Koebner. 1895. 149 S. 8°.

Die 2. Auflage dieser verdienstlichen Schrift in handlicherer Form ist freudig zu begrüssen; sie bedeutet gegen die erste in mehrfacher Hinsicht einen Fortschritt. Doch hat der Verfasser einzelne neuere Richtigstellungen und das auch schon für die 1. Auflage bei Chmel, Mon. Habsb. gebotene Material, das sich auf die Streitigkeiten zwischen Friedrich III. und Sixtus IV., den Kampf um die Hochkirchen Konstanz, Köln, Passau, Salzburg bezieht, nicht verwertet. Sie bleiben für die fernere Gestaltung der deutsch-römischen Beziehungen nicht belanglos.

Prag. Bachmann.

A. Elter, De Henrico Glareano geographo et antiquissima forma „Americae“ commentatio. Bonnae 1896.

Diese dankenswerte Abhandlung will die bisher wenig beachteten Verdienste des Schweizer Humanisten Heinrich Glareanus um die Geographie, insbesondere um die Kartographie hervorheben. Der Verfasser bildet zu diesem Zwecke mehrere bisher unveröffentlichte handschriftliche Weltkarten des Glareanus ab, unter denen namentlich zwei für die Geschichte der Kartographie von Wichtigkeit sind. Die eine, welche Professor Elter in einer alten Ulmer Ptolemäusausgabe

der Bonner Universitätsbibliothek entdeckte, ist von Glareanus bereits in seinem 22. Lebensjahre gezeichnet worden. Sie trägt die Jahreszahl 1510 und ist die älteste bisher bekannte Karte, welche die neu entdeckten Länder des westlichen Indiens mit dem Namen Amerika bezeichnet. Zwar ist der Name Amerika bekanntlich keine Erfindung des Glareanus, sondern wurde zuerst von dem lothringischen Geographen Waltzemüller in seiner 1507 erschienenen Kosmographie angewendet, doch hat sich die von Waltzemüller entworfene und vermutlich noch im Jahre 1507 zu Strassburg veröffentlichte Weltkarte, welche jedenfalls zum erstenmale die neue Welt mit dem Namen Amerika benannte, bisher nicht auffinden lassen, so dass der Karte des Glareanus, die wahrscheinlich der erwähnten lothringischen Weltkarte nachgebildet ist, zur Zeit der Vorrang auf diesem Gebiete gebührt. — Die andere glareanische Karte zeigt die nördliche und südliche Halbkugel der Erde, jede von dem zugehörigen Pole aus gesehen. Auch dieser Versuch dürfte als der erste bisher bekannte in seiner Art zu bezeichnen sein.

Die den Karten beigegebenen Erläuterungen Elters zeugen von eingehendem Studium der älteren deutschen Kartographie und der auf sie bezüglichen Litteratur. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn der Verfasser zur weiteren Würdigung des Glareanus auch dessen sonstige geographische Arbeiten, sowie sein Verhältnis zu den gleichzeitigen deutschen Geographen, insbesondere zu Sebastian Münster näher untersucht hätte. Mit Dank zu begrüssen ist, dass er in den Schlussworten seiner Abhandlung eine Studie über die kosmographischen Arbeiten der Lothringer Gelehrten Waltzemüller und Ringmann in Aussicht stellt, die hoffentlich dazu beitragen wird, ein helleres Licht über diese beiden Männer und über die von ihnen beeinflussten deutschen Geographen der Renaissance zu verbreiten, als es bisher Gallois in seinem grundlegenden Werke und die wenigen Einzelarbeiten über diesen Gegenstand vermochten.

Davosdorf. Hantzsch.

Italo Raulich, Storia di Carlo Emanuele I duca di Savoia, con documenti degli archivi italiani e stranieri. Vol. I, 1580—1588. Mailand, Ulrico Hoepli, 1896.

Karl Emanuel I. ist, wenn nicht der erfolgreichste, so doch der glänzendste und für die europäische Geschichte wichtigste Herzog von Savoyen, zugleich derjenige Herrscher des zwiesprachigen Alpenlandes, der diesem endgültig die Richtung auf Vergrösserung nach der italienischen Seite vorgezeichnet hat. Seine Regierung ist deshalb

längst ein bevorzugter Gegenstand historischer Forschung geworden. Jetzt hat Raulich unternommen, eine Biographie des schlauen, vielgewandten und kriegerischen Fürsten zu verfassen, auf Grund nicht allein des gedruckten Materials, sondern auch ausgedehntester und vielseitiger archivalischer Studien. Der Autor ist mit Talent und Geschick, vielleicht mit etwas zu grosser Weitschweifigkeit, den vielverschlungenen Wegen der ruhelosen, unermüdlich auf Vergrösserung des Staatsgebietes gerichteten Diplomatie Karl Emanuels, dieses hervorragenden Vertreters des ehrgeizigen savoyischen Fürstenhauses, nachgegangen und hat, wenn auch nicht wesentlich neue, so doch eindringendere und genauere Kenntnis derselben ermöglicht. Nur die Beziehungen der savoyischen Politik zu Granvella als erstem Minister Philipps II. hat er, aus Unbekanntschaft mit der einschlägigen neueren Litteratur, zumal mit Piots Sammlung von Granvellas Korrespondenz, nicht hinreichend geschildert. Ebenso ist das Ergebnis der persönlichen Unterhandlungen Karl Emanuels mit König Philipp in Saragossa, im Frühjahr 1585, nicht genügend gewürdigt. Allein solche nebensächliche Ausstellungen können das Verdienst des ebenso fleissig gearbeiteten wie lebhaft und anziehend geschriebenen Werkes nicht mindern.

Berlin. M. Philippson.

Adalbert Wahl, Kompositions- und Successionsverhandlungen unter Kaiser Matthias während der Jahre 1613—1615. Dissertation. Bonn. 1895. 49 SS.

Wilhelm Meier, Kompositions- und Successionsverhandlungen unter Kaiser Matthias während der Jahre 1615—1618. Bonn, F. Cohen. 1895. 76 SS.

Die wesentlichen Ergebnisse dieser beiden von Moriz Ritter angeregten Arbeiten sind in dessen Deutscher Geschichte 2, 429 ff. schon vorausgenommen worden. Es war ein wenig glücklicher Gedanke, die beiden Verfasser anzuweisen, aus dem vielfach verschlungenen Gewirr ergebnisloser diplomatischer Verhandlungen, die den eigentlichen, im Grunde dürftigen Inhalt der deutschen Geschichte von 1614—1618 ausmachen, die zwei Fragen der Komposition und der Succession gewissermassen herauszupräparieren; — denn es lassen sich die Bestrebungen, die Nachfolge im Reich zu sichern und den Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen, nur dann verstehen und verständlich machen, wenn man sich allzeit das Verhältnis des Reichs und seiner Glieder zum Auslande, die Politik der Liga und der Union, die Jülicher Frage, die Lage in den österreichischen König-

reichen und Erblanden, die Türkengefahr und den Venezianerkrieg vor Augen hält. Nur so kann man z. B. die plötzliche Wendung in der kursächsischen Politik im Jahre 1615 (vgl. Wahl, S. 42) deuten oder die Hartnäckigkeit begreifen, mit der Khlesl so lange an dem Gedanken der Komposition festhielt und festzuhalten gezwungen war: die Hoffnung, dem steten Geldmangel in der kaiserlichen Kammer doch noch durch die Bewilligungen der Reichstände abhelfen zu können, machte den Bischof zeitweilig zum Sachwalter der Korrespondierenden.

Bedenklich scheint mir auch, die Kompositionsverhandlungen in das Jahr 1614 hinauszurücken; der verunglückte Reichstag von 1613 ist geradezu der Kompositionsreichstag, die Versuche einer Komposition sind aber noch älter. Es weisen auch die Verhandlungen seit 1614 keine neuen Gedanken oder Vorschläge auf: die geistlichen Kurfürsten haben ihren Standpunkt, den sie am 19. September 1613 dem Kaiser in einer längst gedruckten Denkschrift darlegten, im wesentlichen bis 1618 behauptet, und andererseits sind die Korrespondierenden nicht mehr von jenen Forderungen abgegangen, die sie wenig später während der Interpositionsverhandlungen dem Erzherzog Maximilian vorlegten.

Beide Verfasser teilen sich in die Aufgabe zu zeigen, wie trotz des Widerstrebens Khlesls die Successionsfrage der Kompositionsfrage, der Kurfürstentag dem Kompositionstag die Vorhand abgewinnt, wie alle Bemühungen vergeblich bleiben, die Ordnung der Succession von der Komposition abhängig zu machen oder wenigstens dem Kurfürstentag die Aufgaben des Kompositionstages zuzuschieben. Die Beweggründe Khlesls, die Ordnung der Erbfolge hinauszuziehen, sind von den Verfassern nicht völlig erkannt worden: Khlesls Herrschsucht war mindestens nicht die einzige Ursache, die gewichtigste war vielleicht die Rücksicht auf die noch junge Kaiserin, die der Hoffnung auf Kindersegen noch nicht entsagt hatte; Matthias aber mochte sich des Schicksals seines Bruders erinnern. — Immerhin hat Wahl die Verhandlungen wegen der Succession im Jahr 1614 ziemlich befriedigend dargestellt, allerdings ohne etwas Neues von Belang sagen zu können; um die Kompositionsverhandlungen klar zu machen, bedarf es aber, abgesehen von dem genauen Verständnis für die Ziele der Parteien, einer viel eingehenderen Aktenkenntnis, als sie dem einen und dem anderen der Verfasser eigen war. Wahl hat Akten des Wiener Staatsarchivs benutzt, aber er hat dort nicht zu suchen verstanden und sich gerade die ergiebigsten Serien, wie die Reichstagsakten, entgehen lassen; Meier verfügte ausserdem über etliches Münchner und Brüsseler Material — viel zu wenig, um unsere bisherige Kenntnis des Gegenstandes in nennenswerter Weise zu vervollständigen.

Dabei stellt die Behandlung jener beiden Fragen auch grosse Anforderungen an das Geschick des Erzählers; das Können der zwei Verfasser hat aber die zweifellose Schwierigkeit der Darstellung nicht überwunden: beiden Arbeiten fehlt die Uebersichtlichkeit, keine erspart sich überflüssige Wiederholungen. Wahl weiss grobe Verstösse zu vermeiden, Gewandtheit im Ausdruck und eine gewisse Reife des Urteils ist bei ihm nicht zu verkennen; Meiers Arbeit dagegen ist verworren, nachlässig, im Stil geradezu schülerhaft: Ausdrücke wie „Reichssuccession“ und „Erbsuccession“ (soll heissen: Succession im Reich, Succession in den Erblanden) sind noch nicht das Aergste. Aus den zwei bekannten kurmainzischen Räten Dr. Nikolaus Gereon und Ferdinand Wilhelm von Efferen macht er einen: Gereon von Efferen (S. 27); die Grafen von Hollach (S. 26) gibt es nur in den Akten des 17. Jahrhunderts, in Wirklichkeit heissen sie Hohenlohe. Meier ist auch zu raten, sich mit den Regeln für die Herausgabe von Aktenstücken vertraut zu machen, wenn möglich auch mit der Aktensprache; Besserungsvorschläge wie „allenthalben“ für das richtige „enthalben“ (S. 68) verraten keine grosse Kenntnis von ihr. — In einem Exkurs handelt Meier von der bekannten Flugschrift: „informatio de famoso negotio compositionis“; was er darüber sagt, ist wenigstens teilweise richtig. Zwar liegt davon in den kurmainzischen Religionsakten, Bd. 16, nicht ein Stück des Entwurfs, sondern nur eine von Hensel durchgesehene Abschrift vor, aber M.s Vermutung, dass Efferen der Verfasser der Schrift sei, lässt sich hören. Um der Frage näher zu kommen, hätte es sich aber empfohlen, das der „informatio“ im selben Band vorausgehende Gutachten „Unvorgreiflich bedenken in negotio compositionis“, das ganz von Efferens Hand geschrieben ist, mit der erwähnten Flugschrift zu vergleichen.

Die beiden Arbeiten können nicht befriedigen, weil keine von ihnen ein Ganzes ist. Wahl brach ganz ohne innere Begründung mit der zweiten Sendung Hegenmüllers an Kurmainz ab, und Meier, der gleichzeitig arbeitend Wahls Arbeit fortsetzen sollte, mochte zusehen, woran er den Faden seiner Geschichtserzählung knüpfen könnte; endlich entschloss er sich, mit wörtlicher Anlehnung an Wahl gleichfalls mit dem Reichstag anzuheben und dann auf die Reise des Erzherzogs Maximilian nach Brüssel überzuspringen. — Es war ein pädagogischer Missgriff, ein einheitliches, zusammengehöriges Thema gleichsam mit der Schere zu zerschneiden — die Geschichte verträgt keine so äusserliche Behandlung.

A. Chroust.

Nachrichten und Notizen.

Historikertag. Für die vierte Versammlung deutscher Historiker vom 11.-14. September, veranstaltet vom Verbande deutscher Historiker, ist das Programm soeben herausgegeben worden. Für die Verhandlungen sind vorläufig folgende Themen in Aussicht genommen: 1. Welche Wünsche haben die Historiker gegenüber den Archivverwaltungen auszusprechen? Referent: Prof. Dr. Prutz. 2. Welche geschichtlichen Aufgaben verdienen von Akademien gemeinsam gefördert zu werden? Referent: Prof. Dr. K. Th. Heigel. 3. Ueber die Anlage eines historischen Atlas der Alpenländer in Beziehung zur verwaltungsgeschichtlichen Forschung. Referent: Prof. Dr. Eduard Richter aus Graz. 4. Ueber das Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien. Referent: Prof. Dr. E. Mühlbacher aus Wien. 5. Erörterung über das Wesen der Kulturgeschichte und ihrer Stellung innerhalb der geschichtlichen Wissenschaft. Referent: Prof. Dr. Karl Lamprecht. Vorträge haben freundlichst zugesagt: Univ.-Prof. Dr. Josef Hirn: Ueber Innsbrucks historischen Boden. Univ.-Prof. Dr. G. F. Knapp aus Strassburg: Ueber die Grundherrschaft im Nordwesten Deutschlands. Univ.-Prof. Dr. Luschin v. Ebengreuth aus Graz: Ueber die Entstehung der Landstände. Univ.-Prof. Dr. R. v. Scala: Individualismus und Socialismus in der Geschichtsschreibung. — Mit der vierten Versammlung deutscher Historiker ist die zweite Konferenz von Vertretern historischer Publikationsinstitute verbunden.

Rankedenkmal. Am 27. Mai wurde in Wiehe das Denkmal Leopold v. Ranke feierlich enthüllt. Die Festrede hielt Prof. Th. Lindner aus Halle (Beil. z. Allg. Zeit. Nr. 122).

Der **Hansische Geschichtsverein** hielt seine 25. Generalversammlung Ende Mai zu Bremen. Die Bremer Künstlerschaft überreichte eine Festgabe „Beiträge zur bremischen Geschichte", der Oldenburgische Kunstverein die von Archivrat Dr. Sello verfasste Schrift „Historische Wanderungen durch die Stadt Oldenburg". Vorträge wurden gehalten von Prof. Schäfer über „Das Zeitalter der Entdeckungen und die Hanse" (Weser-Zeitung vom 31. Mai und 3. Juni); von Dr. C. Walther aus Hamburg über Wilhelm Hildemar Mielck, den auch im Vereinsinteresse rastlos thätigen Sprachforscher; Archivar Dr. v. Bippen aus Bremen über „Bremische Baugeschichte"; Staatsarchivar Dr. Hasse aus Lübeck über „Die Anfänge der Genossenschaft deutscher Kaufleute auf Gotland"; Prof. Reifferscheidt aus Greifswald über „Die Einflüsse der Niederdeutschen auf die hochdeutsche Schriftsprache". Von Publikationen des Vereins während des letzten Jahres sind hervorzuheben:

der 4. Band des Urkundenbuches (1361–1792); der 1. Band der hansischen Inventare des Kölner Archivs (1531–1571); ein neues Heft der „Geschichtsblätter“. — Gleichzeitig mit dem Hansischen Verein tagte die Versammlung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung.

Personalien: Ernennungen und Beförderungen.

Akademien. Zum Vorstand der historischen Kommission der baierischen Akademie der Wissenschaften ist an Stelle Heinrich v. Sybels Alfred Ritter von Arneth, Direktor des Kaiserlichen Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien ernannt worden.

Die Académie d'Archéologie de Belgique ernannte den Professor der Geschichte Pastor in Innsbruck zum korrespondierenden Mitgliede.

Die Akademie der Wissenschaften in Wien wählte für die philosophisch-historische Klasse: zum korrespondierenden Mitgliede im Inlande Dr. Joh. Loserth, Professor der Geschichte an der Universität Graz; zu Ehrenmitgliedern im Auslande die seitherigen korrespondierenden Mitglieder Dr. A. Weber, Professor des Sanskrit an der Universität Berlin und Graziadio Ascoli, Professor der Sprachwissenschaft an der Accademia letteraria in Mailand; zu korrespondierenden Mitgliedern im Auslande Dr. John P. Mahaffy, Professor der griechischen Sprache an der Universität Dublin, Alexander Szilagyi, Direktor der Universitätsbibliothek in Budapest, und Domenico Comparetti, emer. Professor der Philologie des Istituto di Studii superiori in Florenz.

Universitäten. Zu Extraordinarien wurden ernannt: Dr. Flügel, Professor an der Leland-Standford-University zu Palo Alto in Kalifornien zum ao. Professor der englischen Philologie an der Universität Tübingen: Priv.-Doz. Dr. Kappes (Philosophie) an der Akademie zu Münster; die Priv.-Doz. G. Witkowski (Deutsche Litteraturgeschichte) und G. Holz (Deutsche Sprache) in Leipzig.

Zu Ordinarien: Der ao. Prof. Dr. R. von Scala für alte Geschichte in Innsbruck; der Priv.-Doz. Dr. Puchstein in Berlin für klassische Archäologie an der Universität Freiburg i. Br.; der ao. Prof. Dr. Henry Thode für Kunstgeschichte an der Universität Heidelberg; der ao. Prof. Dr. Karl Braig für die philosophischen Disziplinen der propädeutischen Theologie und der ao. Prof. Gerhart v. Schulze-Gaevernitz für Volkswirtschaftslehre an der Universität Freiburg i. Br. Der o. Professor der Geschichte Dietrich Schäfer in Tübingen hat einen Ruf an die Universität Heidelberg, der o. Professor der Geschichte von Bezold in Erlangen einen Ruf an die Universität Bonn und der o. Professor der Geschichte W. Busch in Freiburg an die Universität Tübingen angenommen. Der o. Professor der Theologie an der Universität Wien Dr. Laurenz Müller ist in die philosophische Fakultät der Universität versetzt worden.

Habilitiert haben sich: Dr. A. Schulten und Dr. Wilbrich für alte Geschichte in Göttingen; Dr. Finck für vergleichende Sprachwissenschaft in Marburg; Dr. Eduard Firmenich-Richartz für Kunstgeschichte in Bonn; Archivar Dr. Meinecke für Geschichte in Berlin; Dr. Webe für

Kunstgeschichte in Jena; Dr. Störring für Philosophie in Leipzig; Dr. Körte für klassische Philologie und Altertümer in Bonn.

Dr. Drescher, bisher Priv.-Doz. für deutsche Sprache und Litteratur an der Akademie zu Münster, ist in den Lehrkörper der Universität Bonn übergetreten. Prof. Dr. Löbell, Gymnasiallehrer in Darmstadt, hat die venia legendi für Litteratur und Geschichte an der technischen Hochschule erhalten.

Archive. Der ao. Professor der Geschichte an der Universität Heidelberg Dr. Eduard Heyck ist zum Vorstand des fürstlich-fürstenbergischen Archivs und der Bibliothek in Donaueschingen ernannt worden.

Bibliotheken. Den Bibliothekaren an der kgl. Universitätsbibliothek zu Berlin Dr. W. Seelmann und Dr. Weil ist der Titel Oberbibliothekar beigelegt worden.

Museen. Den Direktorialassistenten bei den kgl. Museen in Berlin Dr. Jaroslav Springer und Dr. Julius Menadier ist der Titel Professor beigelegt worden.

Todesfälle. *Deutschland.* In Karlsruhe starb Prof. Dr. Friedrich Freiherr Goeler von Ravensburg, herzoglich koburgischer Sammlungsdirektor z. D., im Alter von 42 Jahren.

In Rostock starb am 29. Mai Heinrich von Stein, Professor der Philosophie an der Universität. Er beschäftigte sich hauptsächlich mit der Geschichte der Philosophie. Sein Hauptwerk sind „Sieben Bücher zur Geschichte des Platonismus“, 1862–75 in drei Bänden erschienen. Andere Schriften Steins haben Hamann, den „Magus des Nordens“, Schelling, Herder, Brömel zum Gegenstande. Eine Reihe kleinerer Schriften gab er in theologischen Zeitschriften heraus. Alle sind von der strenggläubigen Christlichkeit Steins erfüllt.

Schweden. In Christiania starb am 29. Mai der Reichsarchivar Michael Birkeland, 65 Jahre alt. Er entwickelte als Archivar und Historiker eine rege Thätigkeit. Er gab einen Band „Meddelelser fra Hiksarkivet“ heraus, in denen er eine Reihe wichtiger Aktenstücke zur neueren Geschichte Norwegens mitteilte. Als Historiker wandte er sich besonders dem Studium der Geschichte Norwegens und Schwedens zu. Zu erwähnen sind seine Abhandlungen über Norwegens Politik 1815–16, und seine Geschichte des norwegischen Postwesens.

Russland. In Moskau starb am 11. Mai der russische Bibliograph Nikolai Wassiljewitsch Huberti. Wir besitzen von ihm: „Materialien für die russische Bibliographie. Chronologische Uebersicht der seltenen und bemerkenswerten Bücher des 18. Jahrhunderts.“

Behauptung oder Beweis?

Von

Ernst Bernheim.

Die Veranlassung zu den folgenden Zeilen, die auf einige allgemeine methodische Gesichtspunkte hinauskommen, bietet die kürzlich erschienene neue Ausgabe der sogen. Annales Laurissenses majores et Annales Einhardi von F. Kurze (in den Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex mon. Germ. hist. separatim editi unter dem Titel Annales regni Francorum et annales q. d. Einhardi) nebst den vorläufigen Untersuchungen Kurzes im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Band 19, 20 und 21.

Kurze rechnet Einhards Vita Caroli Magni zu den Quellen der sogen. Annales Einhardi (der Ueberarbeitung der Annales Laurissenses); er hat die übereinstimmenden Stellen durchweg in Petitdruck setzen lassen und daher die Ausgabe durch einen fortlaufenden fundamentalen Fehler entstellt, denn — das Verhältnis ist umgekehrt: in der Vita sind die Annalen benutzt.

Es handelt sich hierbei um das Grundproblem der Quellenanalyse und -kritik, nämlich, welche von zwei vorliegenden miteinander sichtlich verwandten Quellen die originale sei, und der Sachverhalt ist hier derart, dass eine objektive Entscheidung der Frage möglich sein muss, weil in reichlichster Wiederholung der Fall wiederkehrt, dass bei Erzählung derselben Begebenheiten der Ausdruck vielfach wörtlich übereinstimmt und doch charakteristisch genug differiert, wie es schon das verschiedene litterarische Genre der beiden Werke bedingt. Ich sage „möglich sein muss“, denn wenn das nicht möglich sein sollte, so wäre die Grundlage

der ganzen neueren Geschichtsforschung in Zweifel gezogen. Ich habe daher in meinem Aufsatz über Einhards Vita[1] mit grösstem Nachdruck in diesem Sinne konstatiert, dass nach Dünzelmanns Untersuchung[2] die Sache entschieden sei, und habe die neuen gewichtigen Gründe für die Abhängigkeit der Vita von den Annalen, die sich bei meiner Untersuchung ergaben, insofern sogar für überflüssig erklärt, als eine klar bewiesene Thatsache nicht noch weiter bewiesen zu werden braucht.

Kurze hat weder meine noch Dünzelmanns Abhandlung übersehen. Er schiebt aber deren Resultate beiseite und rechtfertigt seine entgegengesetzte Meinung durch die einfache Bemerkung[3]: „so entschieden Bernheim auch das Gegenteil behauptet.“ Behauptet? Allerdings: ich behaupte, dass es von Dünzelmann und mir bewiesen sei. Wenn Kurze diese Behauptung nicht gelten lassen will, so hat er den Beweis zu widerlegen. Kurze hat sich aber auf einen direkten Gegenbeweis, d. h. auf die Erörterung des Abhängigkeitsverhältnisses an sich, gar nicht eingelassen. Er glaubt, dessen überhoben zu sein, weil er dargethan zu haben meint, dass die Annalen erst 829 verfasst seien: da die Vita nachweislich schon vor 820 fertig war, so folgt für ihn ohne weiteres, dass sie die Annalen nicht benutzt haben könne[4]. Ein grober methodischer Fehler liegt in dieser Deduktion. Selbstverständlich: wenn es feststeht, dass eine von zwei verwandten Quellen früher als die andere entstanden ist, so ist damit über das Abhängigkeitsverhältnis ohne weiteres entschieden. Aber feststehen muss die Prämisse. Und wie ist es damit in diesem Falle? Woher weiss Kurze, dass die Annalen erst 829 verfasst sind? Er schliesst es aus einer Reihe kombinierter Schlüsse: „wenn,“ so sagt er[5], „die Rezension E (das sind die Annales Einhardi) bis 801 von den Ann. Laurissenses, und zwar von dem Archetypus der Klasse D abhängig ist, wenn ferner Klasse C und D aus einer gemeinsamen Vorlage

---

[1] In den historischen Aufsätzen dem Andenken von Georg Waitz gewidmet. 1886. S. 82.

[2] Im Neuen Archiv, Band 2.

[3] Im Neuen Archiv, Band 21, S. 61, Note 4.

[4] Im Neuen Archiv, Band 21, S. 61.

[5] Im Neuen Archiv, Band 19, S. 323.

abgeleitet sind, die schon bis 829 reichte, und wenn endlich die nähere Verwandtschaft zwischen D und E bis 829 fortdauert, so muss E eben bis 829 von D abhängig sein," d. h. E kann erst nach 829 verfasst sein. Es ist vorsichtig und sachgemäss, dass Kurze die Prämissen sämtlich mit „wenn" und nicht mit „da" einleitet, denn sie beruhen sämtlich nur auf teilweis komplizierten Wahrscheinlichkeitsbeweisen. Mehr als Wahrscheinlichkeit kann daher Kurze auch im günstigsten Falle nicht für seinen Endschluss in Anspruch nehmen. Und mit einem solchen indirekt gewonnenen Wahrscheinlichkeitsschluss operiert Kurze gegen einen Beweis, der sich direkt aus dem Vergleich des breit vorliegenden Materials selber ergiebt!

Nun bin ich allerdings darauf gefasst, dass Kurze einwenden wird, das thatsächliche Quellenverhältnis stimme, auch an sich betrachtet, mit seiner Annahme überein. Aber dann hat er die Last des Beweises. Ich habe nicht die Pflicht und nicht die Lust, ein Verhältnis nochmals darzulegen, das jedem Unbefangenen, und hätte er auch nur eine derartige Untersuchung gemacht, nach Anleitung der angeführten Abhandlungen sofort ersichtlich werden muss, wenn er die beiden Quellen eingehend vergleicht. Jedem Unbefangenen! daran liegt es allerdings. Kurze ging von der Untersuchung der Annalen aus und kam voreingenommen durch die dabei gewonnenen Resultate zu der Vita und der Bestimmung ihres Verhältnisses zu den Annalen. Tendenziöse Parteilichkeit haben wir allmählich als einen Feind der Forschung kennen und mit Bewusstsein meiden gelernt, aber die nicht minder störende Voreingenommenheit, die aus der Vorliebe für eine einmal erfasste wissenschaftliche Ansicht entspringt, lassen wir uns unvermerkt noch allzuoft über den Kopf wachsen. Es kann das dem Besten widerfahren, wie illustre Beispiele zeigen.

Kein geringerer als Heinrich von Sybel hat u. a., und zwar bei demselben Problem, in seinem Essay über die Karolingischen Annalen [1], einen ganz analogen Fehler wie Kurze gemacht: er hat da auch zufolge eines indirekten Beweisgrundes [2]

---

[1] Historische Zeitschrift 1879, Band 42.

[2] Diesen Beweisgrund lehnt K. ab, im Thema probandum stimmt er mit Sybel überein. Es heisst wohl auch in solchen Dingen „Semper aliquid

die Originalität der Vita gegenüber den Annalen behauptet, allerdings nur im Vorbeigehen, ohne überhaupt einen Blick auf das thatsächliche Verhältnis der beiden Quellen zu werfen, aber mit aller Bestimmtheit, während doch dies thatsächliche Verhältnis der einzige Punkt in dem ganzen Fragenkomplex ist, der einen direkten Beweis ermöglicht und daher den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden muss.

Es gibt kein anderes Mittel gegen solche logischen Fehlgriffe des Verfahrens zu Gunsten des jeweiligen subjektiven Gesichtspunktes, den der Forscher einnimmt, als das stets lebendige Bewusstsein über die Grundsätze, auf denen das Verfahren beruht, über das Verhältnis, in dem die angewandten Schlüsse zu einander stehen. Die gewandteste Routine und der grösste natürliche Scharfsinn können das nicht ersetzen. Dies gilt ebenso für die minutiöseste Detailuntersuchung wie für die glänzendste Darstellung aus dem Vollen, denn jene wie diese soll doch wohl wahr sein. Wie unterschiede sie sich sonst von dem historischen Roman?

In einem Sybel gewidmeten Nachruf ist jüngst gesagt worden: „eine historische Fachwissenschaft mit zünftigem Charakter, wie sie sich neuerdings mehr und mehr entwickelt, war ihm ein Greuel, und über Lehrbücher der historischen Methode lächelte er.“ Diese Aeusserung hat eine gewisse Berechtigung nur etwa denjenigen gegenüber — und wer wären diese? — welche die kritische Einzelforschung und die methodische Technik als Selbstzweck der Geschichtsarbeit betrachten und sich darin verlieren. Die Verfasser von Lehrbüchern der historischen Methode oder — ich darf wohl im Singular reden, da mein Buch das einzige ist, welches diesen Titel führt: — der Verfasser des Lehrbuchs der historischen Methode ist jedenfalls toto coelo entfernt davon. Er hat darin so lebhaft wie möglich die Ueberzeugung vertreten, dass methodische Schulung an sich nicht das historische Ingenium schaffen kann; und er betrachtet diese nicht als Selbstzweck, sondern als die unentbehrliche Voraussetzung aller historischen Forschung und Darstellung, eine Voraussetzung, die allerdings nach seiner Meinung dem Historiker nicht von selbst anfliegt,

---

haeret“. Allerdings war aber Kurze als Editor ganz anders verpflichtet, der Sache auf den Grund zu gehen, als Sybel in seinem Essay.

sondern in bewusster Arbeit angeeignet sein will. Heinrich von Sybel, dessen scharfem und tiefem Geiste unsere Wissenschaft so ausserordentlich viel verdankt, hat thatsächlich im vollen Besitze dieser Voraussetzung gearbeitet und geschaffen, aber die prinzipielle Geringschätzung systematischer Schulung, die sich anscheinend in seinen späteren Jahren bei ihm einstellte, hat sich doch zuweilen auch an diesem hervorragenden Geiste gerächt, z. B. in dem hier berührten Falle bei der Abhandlung über die Karolingischen Annalen. Und wie sollte es das nicht? Selbst wenn wir uns ganz auf den Standpunkt stellen, dass die Geschichte als eine Kunst zu betrachten und betreiben sei — welcher noch so grosse Genius auf welchem nur denkbaren Gebiete der Kunst hat denn Bedeutendes geschaffen, ohne sich die Voraussetzungen der betreffenden Technik von der Pike auf angeeignet zu haben? Steht denn künstlerische Genialität im Gegensatz zur Beherrschung der technischen Handgriffe und zur methodisch geschulten Anschauung? Steigert sich nicht vielmehr mit der Grösse des Genius die bewusste Bemühung um möglichst allseitige und intensive Aneignung der methodisch-technischen Voraussetzungen? Man denke z. B. an Michel Angelo, Goethe, Schumann. Und dem Geschichtskünstler allein sollte die Technik seiner Arbeit von selber im Laufe der Arbeit zufliegen, ohne dass er irgend eine bewusste Orientierung und ein ausdrückliches Studium nötig hätte? Es mag sein, dass der Künstler auf der Höhe seines Wirkens die Studien seiner Lehrjahre vergisst und vergisst, was er ihnen zu danken hat; das dürfte bei Sybel der Fall gewesen sein, wenn er sich so geäussert hat, wie der erwähnte Nachruf angiebt. Denn nicht nur zeugen seine historischen Untersuchungen und darstellenden Werke von seiner eingehenden Kenntnis und Beherrschung der methodischen Technik, sondern er hat ja auch selbst ein methodisches Lehrbuch, das „Lehrbuch der historischen Propädeutik“ von Rehm, neu bearbeitet und herausgegeben (1864), er hat die Grundlagen der Methode in seiner Abhandlung „Ueber die Gesetze des historischen Wissens“ untersucht, er hat als Leiter der historischen Zeitschrift in deren Blättern methodischen Erörterungen stets Raum gegönnt, besonders in den früheren Jahrgängen! Dem einzelnen hervorragenden Manne mag es auf der Höhe gereiften Könnens vergönnt sein, über die Studien seiner Lehrjahre einmal zu lächeln, wenngleich

auch nicht immer ungestraft. Unsere Wissenschaft als Ganzes ist noch bei weitem nicht auf so freier Höhe angelangt, um im Bewusstsein gesicherten Besitzes auf ihre methodischen Studien zurückblicken zu können. Ist doch, abgesehen von mancherlei Verirrungen extra muros et intra, gerade in unserer Zeit erst der heftigste Kampf um die eigensten Grundlagen der ganzen Methodik entbrannt, wie auch in dem erwähnten Nachruf anerkannt wird. Um so mehr muss es unberechtigt erscheinen, jene Aeusserungen zeitweiligen persönlichen Empfindens, wie dort geschieht, zu einer vorbildlichen, gewissermassen programmatischen Bedeutung erheben zu wollen. Mit Resignation oder mit dem Lächeln siegesgewisser Ueberlegenheit sich von dem grossen Kampfe um die Grundlagen unserer Geschichts- und Weltanschauung zurückziehen, hiesse seine Sache verloren geben.

Kritiken.

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. Herausgegeben mit Unterstützung des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt vom Altertumsvereine zu Wien. Redigiert von Dr. Anton Mayer. I. Abteilung: Regesten aus in- und ausländischen Archiven mit Ausnahme des Archives der Stadt Wien. 1. Bd. Wien 1895. 4°. X + 363 SS. 2. Bd. Wien 1896. VI + 388 SS.

Wien zählt zu jenen Städten, für deren Geschichte die Urkunde die allergrösste, ja durch Jahrhunderte ausschliessende Bedeutung hat. Denn niemals hat sich in der Wiener Bürgerschaft der historische Trieb dauernd und erfolgreich geäussert; es fehlt uns die Führung einer über Jahrzehnte sich gleichmässig erstreckenden Chronik, wir müssen aus Urkunden und amtlichen Aufzeichnungen die einzelnen Züge zusammensuchen, mit deren Hilfe wir ein, wenn auch unvollkommenes, Bild einer reichen Vergangenheit entwerfen können. Dies Verfahren erfordert grosse Entsagung und Vorsicht, man darf sich daher nicht darüber wundern, dass die bisherigen Versuche einer Geschichtsdarstellung nicht zum besten ausgefallen, die Verfasser nur allzuleicht der Verlockung unterlegen sind, die Lücken durch allerlei Erfindungen auszufüllen oder der Landes- und Fürstengeschichte unverhältnismässig weiten Raum zu gewähren. Es wäre ungerecht, zu leugnen, dass diese Thatsachen seit langem erwogen worden sind, und dass Hormayr, Schlager, Camesina, Weiss u. a. sich bemüht haben, dem erkannten Uebelstande durch Veröffentlichung von Urkunden und Auszügen aus Amtsbüchern nach Kräften abzuhelfen. Gleichzeitig damit strömte neuer Quellenstoff zu durch die Mitteilungen aus den staatlichen Archiven, die Urkundenbücher der niederösterreichischen Klöster und das oberösterreichische Urkundenbuch. Doch blieb dieses zerstreute Material ziemlich unbekannt und wurde wenig verwertet; es bedurfte vor allem der Zusammenfassung und Ergänzung, letzterer namentlich aus dem städtischen Archive, dessen Bestand von fast 9000 Originalurkunden zwar von einzelnen Forschern benützt, niemals aber in seiner Gesamtheit einer einheitlichen und systematischen Bearbeitung unterzogen worden war. In der Erkenntnis dieser Sachlage war noch unter der Vorstandschaft des im Jahre 1889 in den

Ruhestand getretenen Direktors Karl Weiss die Ordnung der Originalurkunden begonnen worden und hatte die neue Leitung im weiteren Verlaufe die Bearbeitung des Urkundeninventars in Angriff genommen, seine Veröffentlichung vorbereitet, womit Hand in Hand die Sammlung des in andern Archiven befindlichen Quellenstoffes erfolgen sollte. Dieses Verfahren empfahl sich schon deshalb, weil ja naturgemäss der reiche Urkunden- und Aktenbestand des Stadtarchives den festen Stamm abgeben konnte, an den sich die ergänzenden Mitteilungen aus andern Archiven anzuschliessen hatten, und weil nur auf diesem Wege ein richtiges Urteil über das anderwärts erliegende Material zu erzielen war. Dieser Plan kam nicht zur Ausführung, dagegen übernahm der Wiener Altertumsverein im Jahre 1893 die Aufgabe, „das in in- und ausländischen Archiven befindliche Quellenmaterial für Wiens Geschichte möglichst erschöpfend herbeizuschaffen und in Form von Regesten zu veröffentlichen."

Als erste Frucht dieser Arbeit liegen uns die oben angeführten beiden Bände vor, deren erster dem Referenten Anlass zu einer eingehenden Besprechung [1] gegeben hat, in der leider nachgewiesen werden konnte, dass dieser Band selbst den bescheidensten Forderungen, die an eine Veröffentlichung solcher Art gestellt werden müssen, nicht entspreche und sein wissenschaftlicher Wert völlig in Frage zu stellen sei. Da der Herr Redakteur der Quellen in seiner Antwort [2] auch nicht eine der in jener Schrift begründeten Bemängelungen zu entkräften vermochte, vielmehr nur neue Beweise seiner Unkenntnis geliefert und sich ganz verwerflicher Kampfesmittel bedient hat, so kann sich Referent hier darauf beschränken, unter Verweis auf seine Besprechung und den Nachtrag dazu [3] in Kürze zusammenzufassen, was gegen den ersten Band eingewendet werden musste und in der Hauptsache auch für den zweiten Band zu gelten hat.

Die Redaktion der Quellen war nur von dem einen Gedanken beherrscht, möglichst rasch zu publizieren, was ja an sich recht lobenswert wäre, sofern nur nicht darunter die Zweckmässigkeit der Anlage und die Genauigkeit der Ausführung leiden. Das ist aber gerade in unserem Falle auf höchst bedauerliche Weise geschehen. Um schon innerhalb des zweiten Jahres nach Beginn der Arbeiten einen

[1] Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I. Abt., 1. Bd. Besprochen von Dr. Karl Uhlirz. Innsbruck, Wagner. 1896. 42 SS.

[2] Antwort auf Dr. Uhlirz' Besprechung der Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. Von Dr. Anton Mayer. Wien, Konegen. 1896. 24 SS.

[3] Nachtrag zu meiner Kritik der Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. Zur Abwehr und Klärung. Von Dr. Karl Uhlirz. Wien, Schworella und Heick. 1896. 35 SS.

oder zwei Bände auf den Markt bringen zu können, wählte man als obersten Einteilungsgrund den Lagerort der Urkunden, der für den Historiker doch nur nebenher in Betracht kommt, beschränkte sich aber dabei nicht auf eine kurze übersichtliche Mitteilung des etwa neu aufgefundenen Materiales und unterzog auch in keiner Weise dem eingesandten Stoff einer einheitlichen Bearbeitung, sondern druckte einfach ab, was und wie es eingeschickt wurde. Das war um so gefährlicher, als ja die Mitarbeiter, die weder unter sich noch mit der Redaktion in irgend welcher näheren Verbindung standen, bei der Auswahl nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten vorgingen, so dass zahlreiche Urkunden fehlen, die im Vergleiche mit anderen gleichfalls Aufnahme verdient hätten [1], bei einzelnen Archiven nur die Originale, bei andern auch Abschriften benützt wurden, und auch in Bezug auf die Fassung und Behandlung der Regesten die bunteste Mannigfaltigkeit herrscht. Nicht weniger fehlerhaft ist es, dass man zwischen Urkunden und Akten nicht geschieden, überhaupt von der Einhaltung einer bestimmten Zeitgrenze abgesehen hat, obwohl sich in dem Jahre 1526 ein sowohl in historischer als technischer Beziehung ganz entsprechender Abschnitt dargeboten hätte. Statt sich auf das Mittelalter zu beschränken und jenen Archiven den Vorrang zu geben, welche altes und zum grössten Teile noch unbekanntes oder nicht genügend veröffentlichtes Material zu liefern vermochten, wird uns ein Kunterbunt von Regesten geboten, die bis ins 18. Jahrh. herabgehen, und denen der Benützer, der Sachkundige natürlich erst recht, ratlos gegenübersteht, da die Redaktion diesen Uebelstand nicht erkannt und daher auch nichts gethan hat, um irgendwie eine be-

---

[1] Zu meiner ersten Besprechung (S. 30) trage ich nach, dass in den von Starzer unter dem Titel „Aus der Vatikanischen Bibliothek in Rom“ beigebrachten Auszügen aus der von Redlich herausgegebenen Briefsammlung folgende auf Wien bezüglichen Stücke fehlen: Redlich Nr. 63, 65, 72, 78, 113, 120, 123, 127, 158, 169, 170, 174, 185, 206, 208, 215, 225, 237, 248, 249, 251, 252, 256, 258, 259, 262, 285, 286, 288, 289, 298, 303, 304, 306, 308, 312, 313. Unerklärlich ist auch, warum Starzer die von Redlich mit Rücksicht auf ihren Inhalt wohl geordneten Briefe über den Schulstreit (Redlich Nr. 226–233) gerade in umgekehrter Folge bringt. Da Dr. Mayer in seiner Antwort (p. 18) mir vorwirft, ich habe den Wert dieser Briefsammlung in meiner Besprechung herabsetzen wollen, bemerke ich, dass ich in meiner Besprechung (S. 30) nur an der Ueberschrift Anstoss genommen habe, und dies mit um so grösserem Rechte, als in die Quellen zumeist nur die Regesten der Ausgabe Redlichs entweder wörtlich (Reg. 200, 201, 202, 204, 206, 209, 211, 212–219, 221–223) oder nur mit geringen Aenderungen (Reg. 205, 207, 208, 210) herübergenommen sind.

quemere Uebersicht zu ermöglichen. Es fehlt nicht allein an einer sachgemässen allgemeinen Einleitung, sondern auch an orientierenden Vorbemerkungen zu den einzelnen Beiträgen.

Rechnet man dazu noch, dass sich ganze Seiten mit der Aufzählung von Fehlern anfüllen liessen, durch welche eine unglaubliche Nachlässigkeit und Unkenntnis bewiesen wurde, so wird das ungünstige Urteil über den ersten Band vollständig gerechtfertigt.

Wie sehr die Mängel der Anlage sich auch bei besserer Arbeit im einzelnen geltend machen mussten, konnte Referent in seiner ersten Besprechung an der sonst vortrefflichen Mitteilung aus dem Zwettler Stiftsarchive ausführen, die gleiche Wahrnehmung können wir auch bei dem zweiten Bande machen, zu dem wir nunmehr übergehen.

Er wird eröffnet durch die von Dr. Richard Schuster zusammengestellten Regesten aus dem Archive des k. k. Ministeriums des Innern, welche sich über die Jahre 1211—1569 erstrecken. Allerdings gehören von den 38 Stücken des 13.—15. Jahrh. nur fünf Originalen an, während die andern aus Abschriften des 15.—17. Jahrh. entnommen sind und daher einstweilen ruhig zurückzulegen waren, da ja in andern Archiven die Originale oder eine andere bessere Ueberlieferung zu Tage gebracht werden dürfte. So gehört die Hauptmasse der Regesten der Zeit nach 1500 an. Gerade da zeigt es sich aber mit voller Deutlichkeit, wie sehr Auszüge aus Akten und Verordnungen der systematischen Bearbeitung und Anordnung bedürfen, wodurch ja nicht allein dem Benützer rasche Uebersicht, die ihm das Register in gleichem Masse nicht zu bieten vermag, ermöglicht, sondern auch grosse Raumersparnis erzielt werden konnte. Dazu kommt noch ein anderes. Die Archive der staatlichen Zentralbehörden enthalten selbstverständlich eine grosse Anzahl von Verordnungen, welche für das Land erlassen wurden und damit allerdings zum grossen Teile auch für Wien Geltung haben sollten, neben denen aber doch oft besondere Verordnungen für die Hauptstadt herausgegeben wurden, die den eigenartigen Verhältnissen des grösseren Gemeinwesens Rechnung trugen. Können und sollen nun jene allgemeinen Verordnungen ohne Auswahl Aufnahme in ein der Geschichte der Stadt gewidmetes Regestenwerk finden? Nur bei vollständiger Unkenntnis des seit Ferdinands I. Reformen von Jahr zu Jahr anwachsenden Stoffes könnte man glauben, diese Absicht folgerichtig und vollständig innerhalb dieses engern Rahmens ausführen zu können. Und wenn dies geschähe, welchen Ballast müsste dies Wiener Quellenwerk mit sich schleppen, zu welch' ungeheurem Umfange müsste es anschwellen! Es bleibt eben bei verständiger Ueberlegung nur die Beschränkung auf jene Verordnungen und Patente übrig, die beson-

ders für Wien erlassen sind, während die andern in einer Sammlung landesfürstlicher Gesetze und Verordnungen vereinigt werden sollen, die allerdings auch für die Stadtgeschichte von grösster Wichtigkeit wäre. Gerade gegen diese Beschränkung ist aber in dem besprochenen Abschnitte sehr gesündigt worden. Wir finden zahlreiche Patente und Verordnungen, die auf Wien nicht ausdrücklich Bezug nehmen, in denen Wien nur nebenher erwähnt wird oder in denen gar nur ein Verweis auf die für Wien erlassenen Verordnungen zu finden ist.[1] Wie in diesem Punkte so ist auch gegen die übergrosse Ausführlichkeit der Regesten Einsprache um so mehr zu erheben, als manchmal diese Raumverschwendung ganz überflüssig ist, so z. B. wenn uns in Regest 1358 ein acht Spalten füllender Auszug aus der allgemeinen Handwerksordnung vom 1. April 1527 geboten wird, während Ferdinand I. doch am 5. Dezember desselben Jahres eine eigene Handwerksordnung für Wien erlassen hat, deren Originallibell im Stadtarchive erliegt (vergl. Jahrbuch der kais. Kunstsammlungen 18 b, XIV, Reg. 15642), oder wenn die spaltenlangen, stereotypen Zeugenreihen der ungarischen Königsurkunden immer wiederholt werden (vergl. Reg. 1268, 1272, 1276). Von diesen allgemeinen Bedenken abgesehen, macht die Mitteilung im einzelnen den Eindruck der Zuverlässigkeit, es ist nur anzumerken, dass in Reg. 1350 wohl Progantl statt Propantl, in Reg. 1370 Harrer statt Herer zu lesen sein dürfte, dass in Reg. 1308 der Hansgraf nicht „als der Vater des Gewichts, der Elle, des Kammerbuchs und Zimentamts" bezeichnet werden durfte, sondern dass ihm „der Vater des Gewichts, der Elle", d. h. das Mustergewicht, die Normalelle, übergeben werden sollen. (Vergl. Schalk in Blätter des Vereins für Landeskunde von N.-Oe. 20 [1886], 456, ferner Jahrb. der kais. Kunstsammlungen 18 b, LXVI, Reg. 15753 f. 151'.)

Der nächste Beitrag ist von J. Lampel aus dem k. und k. H. H. und Staatsarchive beigesteuert. Wir erhalten 557 Regesten (1213 bis 1782) aus den „kleineren Beständen", an deren Spitze die „Nachträge zu den Klosterurkunden" stehen. Das besagt nicht viel, deutlicher wäre es gewesen, uns zu berichten, dass Urkunden der Stifte Salzburg und St. Pölten, der Wiener Klöster Himmelpforte, St. Jakob, Karmeliter, S. Klara, S. Laurenz zusammengestellt sind. Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, warum die „kleineren Bestände" dem

[1] Unter diesem Gesichtspunkte wären auszuscheiden und einer allgemeinen Sammlung vorzubehalten gewesen: Reg. 1275, 1312, 1314, 1315, 1327, 1328, 1331-1333, 1344, 1358, 1360, 1364, 1368, 1379, 1383, 1388, 1395 bis 1398, 1403, 1413, 1420, 1422-1425, 1429, 1431, 1434, 1436-1440, 1443, 1446-1448, 1467-1469, 1475-1478, 1483.

Hauptbestande, die „Nachträge zu den Klosterurkunden" diesen selbst vorangehen, und vergeblich fragt man sich, warum denn nicht wenigstens die Urkunden eines Archives auf einmal dargeboten werden. Jedenfalls wäre es aber sehr zweckmässig gewesen, wenn man die Urkunden der einzelnen Klöster beisammen gelassen hätte, in welchem Falle auch eine erhebliche Kürzung der Regesten, deren Weitschweifigkeit recht unangenehm auffällt, erreicht werden konnte, z. B. die neun Regesten über die Belehnung der Aebtissinnen von St. Jakob mit dem Gute Böhmisch-Aicha aus den Jahren 1723—1761 (Reg. 2054—2059, 2065, 2066, 2069) bequem in eines zusammengezogen werden konnten. Anzuerkennen ist, dass L. aus Eigenem manche Verbesserung, namentlich in der Behandlung der Siegelzeugen und Datierungen angebracht und genau gearbeitet hat. Nur weniges ist auszustellen. Die von Redlich herausgegebene Wiener Briefsammlung wird (S. 98 Anm. 3 und 102 Anm. 1) als „Briefsammler" citiert; in Reg. 1509 ist der ungewöhnliche Sonntag Quadraginta kaum wahrscheinlich, es steht XL mit Abkürzungsstrich, so dass auch Quadragesima zu lesen ist; in Reg. 1521 ist die Verbindung or für oz gelesen, es muss also Nördlinger und nicht Nözdlinger heissen; in Reg. 1623, 1626, 1628 ist Ramhof statt Rainhof, in Reg. 1658 Stadek statt Stachk, in Reg. 1668 marschalcus, pincerna statt marschaleus, pincerne, in Reg. 1952 suntag statt montag zu lesen. Der in Reg. 1601 als Siegler erwähnte Chunrat in dem Tuempropst ist niemand anderer als der angesehene Bürger Konrad der Wildwerker. In Urkunde 180 des Stadtarchives vom 29. September 1337 wird er ebenfalls als Siegler erwähnt, aus dem Siegel ergibt sich die Identität mit dem Genannten. (Vgl. auch Fontes rer. Austr. II. 21, 158 und 198.) Es ist das einer jener zahlreichen Fälle, in denen allein das Siegel auf die rechte Spur zu leiten vermag und die Referent im Auge hatte, als er in seiner Besprechung (S. 25, 26) die Nichtbeachtung der Wappen und Legenden der Siegel als einen erheblichen Mangel der „Quellen" bezeichnete. Der Hinweis auf ein geplantes Werk über die Wiener Bürgersiegel, mit dem der Herr Redakteur der Quellen diese Ausstellung abzulehnen glaubt, kann da nur schwachen Trost gewähren, da man dieser Aufschlüsse unmittelbar bedarf. In Reg. 1751 ist chappelan, wie sich aus dem Siegel ergibt, Eigenname, die Ausstellerin ist also nicht, wie man dem Regest nach annehmen könnte, eines Geistlichen Tochter. In Reg. 1681 bezeichnet L. die Form datz der Herren Alsse für Hernals als eine „falsche Etymologie" und wundert sich über ihr Vorkommen im Jahre 1369, für all das liegt gar kein Anlass vor, da eine andere deutsche Form als die angeführte anfangs überhaupt nicht auftritt und diese den Gegensatz gegen ze der Siechen

Alsse zum Ausdruck bringt. Eine seltsame chronologische Verwirrung haben bei Reg. 1791 die Wetterherrn St. Johann und Paul (1429, 26. Juni = Sonntag) angerichtet, die Urkunde gehört nicht, wie Lampel meint, zum 6. Juli, sondern zum 28. Juni.

Den Rest des Bandes füllen kleinere Beiträge aus. 30 Regesten (1279—1707) aus dem Archiv des Kärntner Geschichtsvereins hat Jaksch beigebracht, aus denen namentlich der Bericht über die Festlichkeiten des Jahres 1563 (Reg. 2099) als willkommene Ergänzung der im Jahrbuche der kais. Kunstsammlungen 18 b, LXXX Reg. 15778 mitgeteilten Auszüge aus den Stadtrechnungen hervorzuheben ist. Gar nichts weiss man mit den folgenden Regesten aus dem Linzer Musealarchive (23 Stück, 1297—1717) anzufangen. Offenbar sammelt man in Linz Abschriften der auf Oberösterreich bezüglichen Urkunden und aus diesen hat nun Krakowitzer neunzehn Regesten mitgeteilt; da diese Stücke im oberösterreichischen Urkundenbuch gedruckt sind, die Originale aber nicht in Linz, sondern an andern Orten, ja in Wien selbst liegen, so weiss man nicht, warum diese Regesten eigentlich abgedruckt worden sind. Auszüge aus einem Urkundenbuche verdienen doch keinen eigenen Abdruck, wenn aber, so müssten sie vollständig sein, mit jenen neunzehn Stück ist jedoch gar nichts gethan, da nach meiner Zusammenstellung die acht Bände des oberösterreichischen Urkundenbuches bis 1375 wenigstens 310 Urkunden enthalten, die für Wiens Geschichte von Belang sind. Aus dem Admonter Archiv hat der hochverdiente Stiftsarchivar Dr. J. Wichner zehn Regesten (1299—1572) eingesandt, unter denen man die schon von Hormayr ihres Aktums wegen mitgeteilten Urkunden von 1169 und 1179 (Zahn, Steierm. Urk. 1, 476 no. 511 und 568 no. 600) vermisst. Daran schliessen sich 131 Regesten (1203—1783) aus dem Archiv des Klosters Göttweig, bearbeitet von Professor Adalbert Fuchs. Diese Abteilung enthält, worauf eine kurze Vorbemerkung hätte hinweisen können, auch die Urkunden der Kartause Aggsbach. Die Regesten sind ebenfalls zu weitläufig, namentlich ist zu viel der immer wiederkehrenden Formeln aufgenommen, endlich hätte viel Raum erspart werden können durch die Zusammenfassung und Kürzung der auf den Göttweiger Hof bezüglichen Urkunden. Es lohnt sich doch nicht, Mietverträge des 17. und 18. Jahrh. ausführlich wiederzugeben (Reg. 2228, 2229, 2233, 2238, 2240, 2243, 2250), oder ein drei Spalten langes Hausinventar vom Jahre 1631 abzudrucken (Reg. 2226). Ebenso waren Reg. 2190—2193 zusammenzuziehen, da in ihnen allenfalls nur die Erwähnung des Wiener Bischofs für die Stadtgeschichte von Belang sein könnte. Sehr lehrreich sind die Verzeichnisse der während der Gegenreformation sub

una et sub utraque specie kommunizierenden Personen, auf die ich aufmerksam mache, da man sie an dieser Stelle kaum suchen würde. Was die Ausführung im einzelnen betrifft, so hat Professor Fuchs sich offenbar befleissigt, genau zu sein, doch hat auch er die Zeugenreihen verdeutscht und namentlich die Siegelzeugen in einer Weise behandelt, welche den Fernstehenden zur Annahme verleiten kann, dass eine Person in einer Urkunde zweimal und zwar als Zeuge und als Siegler vorkomme. Auch mehrere Verstösse, die man lieber beseitigt gesehen hätte, sind wahrzunehmen. In Reg. 2138 wird miles zur Abwechslung mit „Knecht“ übersetzt (vergl. Besprechung p. 31 und Zallinger, Ministeriales et Milites p. 29 f.), ebenda finden wir Hannlo (so auch im Register) von Tuln statt Haunlo; in Reg. 2140 lesen wir der Ulrich Weinel, der Herbort auf der Seul, der Stephan Poll, im Originale dürfte wohl statt der überall her stehen; in Reg. 2148 finden wir Ganzraben (so auch im Register) statt Gauzraben, obwohl eine eigene Abhandlung über diesen Namen in den Blättern des Vereins für Landeskunde von N.-Oe. 26 (1892), 172 erschienen ist; in Reg. 2150 dürfte statt Burgherr eher Bergherr, in Reg. 2151 statt půrcharzt besser puͤcharzt und in Reg. 2154 statt Ranzenprukker (so auch im Register) Rausenprukker zu lesen sein.

Das Register des zweiten Bandes zeigt alle Mängel, die an dem des ersten Bandes zu rügen waren (vergl. Besprechung p. 37 ff. und Nachtrag p. 31), in verstärktem Masse; sehr störend wirkt, dass mehrfach das im ersten Bande eingehaltene Verfahren nach Belieben ohne ersichtlichen Grund abgeändert ist, so dass der Benützer, der sich an die Sonderbarkeiten des ersten Bandes geduldig gewöhnt hat, beim zweiten Bande erst recht in die Irre gehen kann.

Wien. Karl Uhlirz.

Max Flemming, Oberlehrer an der Annenschule zu Dresden. Die Dresdener Innungen von ihrer Entstehung bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. Erster Teil. Dresden, Wilhelm Baensch, Verlagsbuchhandlung 1896. — (Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens. 12.—14. Jahrg.)

Die Reorganisation des Handwerks mit Hilfe der Innungen gehört mit zu den brennenden Zeitfragen, zu deren Lösung auch die Geschichtsforschung insofern mit beitragen kann, als sie uns die Entstehung und Entwicklung der Innungen sowie die Ursachen ihrer Blüte und ihres Verfalls darzulegen vermag. Ganz besondere Verdienste erwirbt sich in dieser Richtung gerade jetzt der „Verein für Sozialpolitik“ durch die von ihm angeregten „Untersuchungen über die Lage des Handwerks“ in Deutschland mit besonderer

Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grossindustrie. Es sind von diesen Untersuchungen bereits vier ziemlich starke Bände (Leipzig 1895 und 1896 im Verlag von Duncker und Humblot) erschienen. Während dieses gross angelegte Werk, für welches über 70 Mitarbeiter gewonnen sind, das Ziel verfolgt, den gegenwärtigen Zustand des ganzen ehemals handwerksmässig betriebenen Gewerbes durch möglichst exakte Einzeluntersuchungen aufzuhellen, bemüht sich die oben erwähnte Schrift von Max Flemming, die Geschichte vieler Innungen einer einzelnen Stadt im Zusammenhange und zwar zunächst bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts zu beleuchten. Sie kann mithin als eine wertvolle Ergänzung der neueren Forschungen auf dem Gebiete des Innungswesens bezeichnet werden. Flemming bekennt sich zu der Ansicht: „dass die Zünfte nach verhältnismässig kurzer Entwicklungsperiode sich im 14. oder 15. Jahrhundert zur höchsten Blüte erhoben, um dann langsam und allmählich ihrem Verfall entgegenzugehen“ . . „Mit dem gewaltigen Aufschwung, den Handel und Gewerbe durch die Kreuzzüge nahmen, mit der grossartigen Entwicklung der Städte geht die rasche aufwärtsstrebende Entfaltung der Innungen Hand in Hand. Der Handwerkerstand kam zu Ehren und Reichtum und dadurch zu Recht und Ansehen. Im Bewusstsein seiner Kraft begann er mit der Altbürgerschaft der „Geschlechter“ oder „Patrizier“ den Kampf um Anteil an der städtischen Verwaltung, von der er bisher ausgeschlossen war. Nicht eitle Ruhmsucht trieb ihn, sondern die Rechtsunsicherheit jener Zeit, die den zwang nach Herrschaft zu streben, der nicht unterdrückt sein wollte. Der Kampf, der fast das ganze 14. Jahrhundert währte, in manchen Orten sich bis ins 15. hineinzog, ward zu gunsten der Zünfte entschieden: dem dritten Stand, dem Bürger- und Handwerkerstand, ward der Eintritt in den Rat der Stadt eröffnet. Der Sieg erhöhte das Ansehen der Zünfte etc. — Diese erste Epoche des deutschen Handwerks- und Zunftwesens lässt sich am besten aus der Geschichte Lübecks, Bremens und anderer alter Hansestädte ersehen. Die Dresdener Innungen bieten für diese Anfangszeit der Handwerksgeschichte nur geringe Ausbeute, weil sie sich überhaupt erst bildeten, als das deutsche Handwerk seinen ersten Höhepunkt schon erreicht hatte. Denn wie Dresden vom 13. bis 15. Jahrhundert nicht nur vielen Städten anderer deutscher Gebiete, sondern auch nicht wenigen des eigenen Landes, wie z. B. Meissen, Freiberg, Annaberg, Zwickau nachstand, so hat sich auch das Zunftwesen hier verhältnismässig spät entwickelt. Das Flemmingsche Buch bietet daher für die Zunftgeschichte erst grösseres Interesse vom Ende des 15. Jahrhunderts an, als Dresden Residenz der Albertinischen Fürsten geworden war.

Aus der frühesten Zeit wird nur von Streitigkeiten der Gewandschneider mit den Tuchmachern berichtet. Nach einer Bestimmung von 1295 war der Gewandschnitt, das ist der Verkauf der Tuche nach der Elle, den Gewandschneidern allein gestattet. Erst im nächsten Jahrhundert erlangten auch die Tuchmacher das Recht zum Gewandschnitt ihrer selbstgefertigten Tuche. „1407 hatten ausser den Tuchmachern die Handwerke der Schuster, Bäcker, Kürschner, Schneider und Schmiede Mannschaften zur Heerfahrt zu stellen. Demnach müssen ihre Zunftverbände soweit entwickelt gewesen sein, dass die Behörde sie benutzt . . . Im Laufe des 15. Jahrhunderts werden noch die Innungen der Müller, Fleischer, Büttner und Zwirnweber und ausserdem der Hüttenverband der Meissenschen Steinmetzen erwähnt. Am stärksten ist die Zunahme der Dresdener Innungen unter der Regierung der Kurfürsten Moritz und August (1541—1586). Da entstehen 24 Innungen". — Schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts schlagen die Innungen eine verhängnisvolle Richtung ein.

Flemming bezeichnet als die beiden Hauptgründe des Verfalls „erstens die Selbstsucht der Meister, die nicht durch tüchtige Arbeit, sondern durch Beseitigung unbequemer Konkurrenz zu Wohlstand zu gelangen suchten und zweitens die Verknöcherung der althergebrachten Gebräuche, denen der frische Geist, der einst in den Zünften waltete, entschwunden war, in dem Ueberwuchern der äussern Formen". Als Ursachen des technischen Verfalls führt er u. a. an: dass man gewöhnlich nur Meistersverwandte zuliess, denen der Antrieb zu tüchtiger Ausbildung fehlte, und Fremden den Eintritt abschnitt; dass man die einzelnen Meister im Einkauf von Rohmaterialien, in der Zahl von Lehrlingen und Gesellen und in der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs beschränkte, „um jedem Meister einen möglichst gleichmässigen Gewinn zu sichern"; dass man ferner den Innungszwang nicht nur gegen die sog. „Störer", sondern auch gegen die *Zunftmeister anderer Handwerke anwendete und die Meister der eigenen* Innung verhinderte, auch solche Gegenstände zu verfertigen, welche sie mit den ihnen gestatteten Werkzeugen recht gut hätten herstellen können. Man trennte auch solche Handwerke, deren Artikel sich gar nicht auseinanderhalten liessen, in verschiedene Zünfte. Man schied die Eisenarbeiter in Huf- und Waffenschmiede, Schlosser, Sporer, Nagelschmiede u. s. w., die Lederarbeiter in Sattler und Riemer, die Holzarbeiter in Tischler und Zimmerleute, die Steinarbeiter in Steinmetzen, Maurer, Maler, und verhinderte durch endlose Prozesse die wirkliche innere Ausbildung und Vervollkommnung der Handwerke.

Ein ganz besonders interessanter und vieles Neue bietender Teil

des Flemmingschen Buches ist seine Darstellung der sog. Landinnungen und der aus den Dresdener Archiven nachweisbaren Verbindungen sächsischer und deutscher Innungen zu grossen Handwerksverbänden. Grosse Bedeutung erlangten namentlich die alten Bauhütten der Steinmetzen. Die sächsischen Bauhütten standen unter der Strassburger Haupthütte. Im Jahre 1563 wurden in Strassburg die Haupthütten von neuem bestätigt, zugleich 22 Vororte, darunter Dresden bestimmt, denen ein Hüttenbuch übergeben und die Gerichtsbarkeit über ihr „Revier" übertragen wurde. „Noch 1661 war Dresden Vorort und Sachsen mit Strassburg verbunden. Reichstagsabschiede von 1707 und 1727 verbieten die Verbindung für alle Steinmetzen des Reichs mit Strassburg, der letzte mit der besonderen Betonung, dass Strassburg nicht einmal mehr eine deutsche Stadt sei; es solle ins künftige kein Meister und Gesell des Steinmetzhandwerks im Reich sich von vorgedachter Strassburger Steinmetzhütte evociren und citiren lassen oder selbige mehr für die Obere erkennen."

Ausser den Verbänden der Steinmetzen gab es noch viele andere Handwerksverbände, speziell für Sachsen, welche ihre Hauptlade in Dresden hatten, so z. B. die Barettmacher, Kupferschmiede, Buchbinder. Dagegen war die Hauptlade der Seifensieder in Freiberg. Im Jahre 1583 suchten die Dresdener Seifensieder vergeblich, eine eigene Lade zu erhalten. „Erst ein kurfürstlicher Erlass vom 20. Oktober 1659 erteilt den Dresdener Meistern die Berechtigung, gleich Torgau und Zwickau eine eigene Lade zu errichten unter der Bedingung, dass sie die Freiberger als Hauptlade anerkennen." Bei der Hauptlade musste das Meisterstück gemacht und das Meisterrecht erworben werden. Die Hälfte der Meistergelder fiel in die Hauptlade. Flemming unterscheidet zweierlei Landinnungen: a) solche, bei denen eine Stadtlade zur Haupt- oder Kreislade geworden war und b) solche, in denen die Handwerke der vereinigten Städte im allgemeinen volle Selbständigkeit behielten. — Die Handwerker der Gegenwart und alle Freunde des deutschen Handwerks können aus dem Flemmingschen Buche viel lernen.

Prof. Dr. Victor Böhmert.

Frantz Funck-Brentano, Annales Gandenses, nouvelle édition. Paris, Picard, 1896. (Collection de texte pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire.)

Die Annales Gandenses (1296—1310), von einem Genter Minoriten von 1308 an geschrieben, führen die Erzählung der Kriege fort, welche Flandern gegen Ende des 13. und im Anfange des 14. Jahr-

hunderts mit dem Könige von Frankreich und dessen Alliierten, dem Grafen von Hennegau und Holland, zu führen hatte. Wenige Chroniken dieser Epoche sind so gut informiert wie die vorliegende, und ihr Wert ist dadurch noch erhöht, dass sie vom vlämischen Standpunkt aus die Ereignisse schildert, welche wir von anderer Seite durch Wilhelm von Nangis, Wilhelm Guiart, Geoffroy von Paris u. a. kennen. Dazu sei bemerkt, dass ihr Inhalt sich nicht ausschliesslich auf militärische Operationen und Schlachten bezieht, sondern dass sie auch für den Aufstand der Zünfte in Gent und Brügge wertvollste Einzelheiten bringt.

Die erste Ausgabe der Annales Gandenses ist 1823 von Hartmann veranstaltet worden, nach einem Manuskripte des 15. Jahrhunderts [1], das seitdem verschwunden ist, aber von welchem das Genter Staatsarchiv eine im 18. Jahrhundert angefertigte Kopie besitzt. De Smedt und Lappenberg sind auf diese Kopie und den Text Hartmanns für die von ihnen besorgten Ausgaben zurückgegangen, ersterer 1837 in Band I des Corpus Chronicorum Flandriae, letzterer in Band XII der Mon. Germ. Hist. Script. Die Ausgabe Lappenbergs ist die einzige, die mit einem kritischen Apparat versehen ist, und bezeichnet sowohl hinsichtlich der begleitenden Anmerkungen als der Textverbesserungen einen grossen Fortschritt über die vorangegangenen. Gleichwohl würde eine vertieftere Kenntnis der flandrischen Institutionen im 14. Jahrhundert Lappenberg eine Reihe von Irrtümern erspart haben. Funck-Brentano, seit längerem mit Forschungen über die Regierung Philipps des Schönen beschäftigt, war der eigentlich Berufene, dessen Arbeit zu verbessern; wenn auch der Text seiner Ausgabe sich in Ermanglung neuer Manuskripte von dem Lappenbergschen nicht wesentlich unterscheiden konnte. Er hat diesen zur Grundlage genommen und es sogar unnötig gefunden, den kritischen Apparat zu wiederholen, der vortrefflich und dem nichts beizufügen war. Dagegen bietet er in umfangreichen Anmerkungen Zusätze und ergänzende Mitteilungen, die seinem Vorgänger entgangen waren. Hier gibt er besonders neben anderen auch das lange Fragment einer artesischen Chronik, welche die Angaben der Annales in mehreren Punkten ergänzen und berichtigen. Ein vollständiges und sehr bequemes Inhaltsverzeichnis schliesst den Band ab und trägt dazu bei, ihn zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für alle die zu machen, welche die Geschichte Flanderns im Beginn des 14. Jahrhunderts studieren werden.

Auf Seite XXIX seiner Einleitung stellt Funck-Brentano die Meinung auf, dass der Autor der Annales gewöhnlich die französische Sprache gesprochen habe. Dass er diese Sprache, mit der alle unter-

richtetem Vlamländer seiner Zeit vertraut gewesen sind, gekannt hat, ist ganz sicher; aber ich halte es für eine Uebertreibung, zu sagen, dass er sich gewöhnlich ihrer bedient habe. In Flandern beherrschte damals nur der Adel das Französische. Die Gallizismen, welche die Sprache unseres Autors aufweist, scheinen mir ganz einfach zu jenen Wendungen zu gehören, welche in den Kreisen des Klerus durch den Besuch der Pariser Universität oder durch die Lektüre theologischer oder philosophischer Schriften französischer Meister Verbreitung gefunden hatten. Aehnliche würde man in zahlreichen gleichzeitigen Autoren finden. Andrerseits aber enthält der Text der Annalen gewisse Eigentümlichkeiten, die uns zeigen, dass die vlämische Sprache dem Verfasser der Chronik vollkommen bekannt war (z. B. S. 57: Duvelauf, id est insula Columbarum).

H. Pirenne.

Wilhelm Eberhard, Ludwig III. Kurfürst von der Pfalz und das Reich 1410—1427. Ein Beitrag zur deutschen Reichsgeschichte unter König Sigmund. Giessen, Rickersche Buchhdlg. 1896.

Der Verfasser vorliegender Schrift, deren erster Teil bereits im vorigen Jahre als Giessener Dissertation erschienen ist, will auf Grund des im 7. und 8. Bande der Reichstagsakten veröffentlichten Materiales ein Bild von der Reichspolitik des ältesten Sohnes König Ruprechts entwerfen. Da die Thatsachen bereits bekannt und von verschiedenen Seiten her, wenn auch nicht mit bestimmter Gruppierung um den Kurfürsten Ludwig, beleuchtet sind, und da andererseits das Material für die Erkenntnis der Persönlichkeit des Pfalzgrafen nicht so weit reicht, dass man seine Handlungen aus seinem Charakter abzuleiten versuchen könnte, so erscheint die Aufgabe nicht sehr lohnend; Eb. hat sich im wesentlichen auf die Nachprüfung früherer Arbeiten beschränken müssen und hierbei Gelegenheit gefunden, durch fleissige und sorgfältige Heranziehung aller Zeugnisse manche Einzelheit zu berichtigen; zuweilen scheint er mir aber durch das Streben, durchaus etwas Neues zu finden, auf Abwege geraten zu sein.

Nach Eb.s Darstellung ist Sigmunds Wahl das Werk Ludwigs; in den Jahren 1410—1414 ist der Pfalzgraf die einzige feste Stütze und der Vertreter des Königs im Reiche. Differenzen beginnen, als der König mit seinen Landfriedensplänen hervortritt, denen der Kurfürst als Verbündeter der schwäbischen Städte feindlich gegenübersteht. Sigmund rächt sich durch Unterstützung des alten Gegners der Pfälzer, Johanns von Mainz, und durch Versuche, die pfälzischen Reichspfandschaften wieder an sich zu bringen; so wird Ludwig allmählich zur Opposition gegen das Reichsoberhaupt hingedrängt, zu-

mal da noch Gelddifferenzen hinzukommen. Er gründet den Rheinischen Bund, der von Anfang an gegen den König gerichtet ist, selbst die Reichsregierung in die Hand nehmen und jenen zum ausführenden Organ degradieren will. Er bleibt die Seele dieses Bundes und führt ihn, in seinen territorialen Interessen von Sigmund immer wieder verletzt, in immer schärferen Kampf gegen den König hinein bis zum Binger Kurverein von 1424. Als letztes Ziel schwebt vermutlich seinem Ehrgeiz die Königskrone für sich selber vor. Als der Erfolg ausbleibt, die Genossen abfallen, zieht er sich erbittert von den Reichsangelegenheiten zurück, wallfahrtet zum hl. Grabe und siecht noch einige Jahre lang seinem Ende entgegen.

Ueber die Motive Ludwigs äussert Eb. widersprechende Ansichten; einmal (S. 93) gilt seine Opposition „der ganzen neueren Politik des Königs, sie ist prinzipieller Natur"; ein anderes Mal aber heisst es (S. 144): „Nicht die Reichspolitik, nur dynastische Gründe leiteten ihn" bei der Gründung des Rheinischen Bundes. Die wahre Triebfeder lag, wie ich anderwärts ausgeführt habe, darin, dass ihre geringe territoriale Macht die rheinischen Kurfürsten zwang, ihre kurfürstlichen Rechte im engsten Bunde miteinander möglichst zur Geltung zu bringen, wenn sie nicht den grossen heranwachsenden östlichen Territorien gegenüber alle Bedeutung verlieren wollten; dies gebieterische gemeinsame Interesse wurde immer wieder durchkreuzt von lokalen und persönlichen Reibereien; auf diesem Hintergrunde würde sich auch Ludwigs Politik noch klarer und verständlicher haben darstellen lassen.

Von Einzelheiten will ich nur einiges erwähnen. Dass Sigmund vor seiner Wahl dem Pfalzgrafen das Reichsvikariat versprochen und es ihm nachher wirklich übertragen habe, ist eine ganz unbewiesene und, wie ich glaube, ganz unhaltbare Vermutung von Eb. Er hätte daher nicht sagen dürfen: „Die Thatsache selbst steht ausser Zweifel" (S. 20). Die ganze Vorgeschichte der Wahl erhält durch diese Annahme eine unrichtige Beleuchtung. Ludwigs Anteil daran und seine Stellung in der ersten Zeit danach überschätzt Eb. entschieden; daran, dass seine „Machtstellung" dem Könige hätte „unheimlich" vorkommen können (S. 79), darf man gar nicht denken. Die Klatschgeschichte Windecks von der Rettung Sigmunds vor österreichischen Mordanschlägen durch den Pfalzgrafen hätte Eb. nicht für bare Münze nehmen sollen (S. 75). Wenn er von dem Könige behauptet, dieser habe sich nicht durch „starke und schnelle Geistesgegenwart" ausgezeichnet, so verkennt er, scheint mir, diesen sanguinischen Mann des Augenblickes ganz. Die Absichten und Ziele des Rheinischen Bundes übertreibt Eb. mehrfach. Auch seine Einwände gegen meine

Auffassung der Tage zu Nürnberg und Oberwesel im Frühling 1421 (S. 122)) haben mich nicht überzeugt; dass er die beispiellose Demütigung des Königs und des Königtums auf dem Reichstage von 1422 zu bestreiten versucht (S. 129), ist mir unbegreiflich. Darüber, ob Ludwig für seine Person nach der Krone gestrebt habe (S. 154), scheint mir jede Vermutung überflüssig, da zuverlässige Nachrichten fehlen.

Wirkliche Bereicherung erfährt unsere Kenntnis durch Eb.s Ausführungen über des Pfalzgrafen Stellung zu den Landfriedensbestrebungen (S. 48 ff., 59 ff., 92 ff.); auch dass er für Ludwigs führende Rolle innerhalb des Rheinischen Bundes neue Beweisgründe beigebracht hat (S. 148 ff.), ist dankenswert. Zum Schlusse sei darauf hingewiesen, dass die Auffassung, zu der Eb. durch sein sorgsames Quellenstudium über diese Jahre gelangt ist, ebenso wie meine frühere Darstellung in scharfem Gegensatze steht zu der von Lindner im zweiten Bande seiner Deutschen Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern ohne Begründung vorgetragenen.

Leipzig. Erich Brandenburg.

Heinrich Kretschmayr, Ludovico Gritti. Eine Monographie. Wien 1896. Karl Gerold. (Aus Archiv für österr. Geschichte Bd. 83, I. Hälfte.) 104 S.

Der Verfasser hat, indem er es zum erstenmale unternahm, eine kritische Biographie Grittis zu schreiben, einen dankenswerten Beitrag zur allgemeinen und österreichischen Geschichte des 16. Jahrh. geliefert. Gritti, der durch Vermittelung des Grossveziers Ibrahim Pascha die Gunst Suleimans gewonnen hatte, begann seine politische Laufbahn im Kampfe gegen das Haus Habsburg, dessen Macht seine Vaterstadt Venedig bedrohte. So kam er mit dem Ungarnkönig Zápolya in Verbindung, dessen Vertreter er bei der Pforte wurde. Nach der siegreichen Verteidigung Ofens gegen die österreichischen Truppen gewann er als Gouverneur und Vertrauensmann des Sultans eine herrschende Stellung in Ungarn, bis Zápolya und die Ungarn, seiner müde, einen Aufstand gegen ihn erregten, in dem er erschlagen wurde. Ob er wirklich daran dachte, sich die Krone des heil. Stephan aufs Haupt zu setzen, scheint mir trotz der Ausführungen des Verfassers nicht ganz ausser Zweifel. Die Aufgabe des Verfassers war um so schwieriger, als der Stand der Quellen nicht günstig ist. Grittis Korrespondenz ist nur zum geringsten Teile erhalten. Eine Biographie seines Sekretärs Valle vermag sie nicht zu ersetzen. Von den 36 in der Vorrede aufgezählten Archiven und Bibliotheken haben die Wiener und Venezianer, einiges auch die ungarischen

beigetragen. Mit grossem Fleisse hat der Verfasser das gedruckte Material verwertet; doch wäre etwas mehr Vorsicht den ungarischen, Gritti äusserst feindlichen Quellen gegenüber am Platze gewesen. So scheint das S. 27 über die Haltung der ungarischen Grossen bei Ernennung Grittis zum Gouverneur Erzählte schlecht zu der im Anhange n. 2 abgedruckten Garantienurkunde zu stimmen. Die Strafe des Galgens wegen Pferdediebstahls, die der Verfasser S. 42 n. 2 so übel aufnimmt, war im ungarischen Landrechte vollkommen begründet (Decret. Ladisl. 2 c. XIV und Colom. I c. 54). Von der feindseligen Stimmung der ungarischen Quellen ist etwas auch auf den Verfasser übergegangen, der seinen Helden wohl zu schwarz färbt. Die Arbeit ist frisch geschrieben, einige Flüchtigkeiten der Diktion wird der Verfasser vermeiden lernen. Von den 19 Beilagen sei die letzte erwähnt, ein Brief des Humanisten Pietro Aretino an Gritti, der seines zweideutigen Verfassers vollkommen würdig ist.

Wien. Dr. Hans von Voltelini.

G. B. Volz, Kriegführung und Politik König Friedrichs des Grossen in den ersten Jahren des Siebenjährigen Krieges. Berlin 1896, Cronbach. 218 S. 8°.

Die Schrift von Volz verdient in mehrfacher Hinsicht Beachtung. Sie bestätigt zunächst, was zwar schon wiederholt ausgesprochen, aber nur wenig beherzigt worden ist, dass die grossen, mit vielen Mühen und Kosten hergestellten Publikationen bei weitem nicht so ausgebeutet werden, wie man erwarten sollte. Volz hat sich fast nur auf die einschlägigen Bände der „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Grossen“ gestützt, welche schon seit etwa einem Jahrzehnt gedruckt vorliegen, und durch gründliche und sorgsame Untersuchungen für die Geschichte der Anfangsjahre des Siebenjährigen Krieges viele neue und wichtige Ergebnisse erzielt.

In steter Anlehnung an die Korrespondenz verfolgt der Verfasser Schritt für Schritt das Verhalten des Königs, zugleich bemüht, die Motive der fortwährenden Wandlungen aufzudecken, welche Friedrichs Gedankengang durch politische oder militärische Rücksichten oder durch das Zusammenwirken beider Faktoren erfuhr. Gewiss würde eine präzisere Zusammenfassung der Hauptmomente die Darstellung anziehender gestaltet haben, aber andererseits kann es nur vorteilhaft sein, wenn des Königs Politik und Kriegführung in jener Zeit, die schon zu so vielen Streitfragen und einer so umfangreichen Litteratur Anlass gegeben haben, einmal in breiter Ausführlichkeit erörtert werden. Von wertvollen Einzelergebnissen abgesehen, welche die Untersuchung gezeitigt hat, kommt dem Leser auf diese Weise auch

deutlich zum Bewusstsein, wie wenig programmmässig der König vorging und wie sehr seine Entscheidungen von den augenblicklichen Konjunkturen abhängig blieben. Diese Erkenntnis ist sehr lehrreich und widerlegt alle die, welche neuerdings den König die Ereignisse mit mathematischer Sicherheit vorausberechnen lassen und ihn als einen Herrscher schildern, der von einer allgemeinen Idee wie von einer Vision beherrscht geradeswegs auf ein bestimmtes, klar erkanntes Ziel losschreitet, ohne der Ungewissheit über die politische Situation und ihrer steten Veränderlichkeit Rechnung zu tragen. Die Handlungsweise Friedrichs zu Beginn des Siebenjährigen Krieges entspricht durchaus der Auffassung, welche sich die jetzt bekämpfte ältere Anschauung von seinem Charakter gebildet hatte.

Auch im einzelnen widerstreiten die Resultate der Arbeit von Volz der neuen Lehmann-Delbrück'schen Hypothese. Besonders wichtig ist in dieser Hinsicht das dritte Kapitel, in dem der Verfasser Friedrichs Verhältnis zu Sachsen behandelt. Er weist überzeugend nach, dass der Gedanke eines friedlichen Ausgleichs den König ernstlich beschäftigt hat, auch noch nach der ablehnenden Antwort auf seine dritte Anfrage in Wien. Rücksicht auf Frankreich bewog Friedrich dazu. Mit Frankreichs Hilfe wieder zum Frieden zu kommen, das hat er nicht nur nach seinem Einbruch in Sachsen den ganzen September hindurch versucht, sondern auch nach dem ersten Waffengang bei Lobositz, und noch viel später ist der Wunsch einer französischen Friedensvermittelung immer wieder aufgetaucht, bis endlich im Anfang 1758 der König sich endgültig mit England fest verbündete. Die Darlegung dieser Friedensbestrebungen in ihren verschiedenen Phasen bildet den Hauptinhalt des Buches.

Hervorgehoben seien noch des Verfassers Erörterungen über den vielumstrittenen Operationsplan von 1757. Auch auf dessen Feststellung ist Frankreichs Haltung von entscheidendem Einfluss gewesen. Freilich liess sich Friedrich nicht so durch die Erwartung grossartiger militärischer Leistungen des französischen Heeres bestimmen, als vielmehr durch die Rückwirkung, welche er von dem Nahen einer französischen Armee auf das schwächliche hannöversche Ministerium befürchtete. Das war auch der Grund, weshalb Friedrich den genialen Plan Winterfeldts, so sehr er ihn bewunderte, nicht ohne weiteres ausführen zu können glaubte.

In der Gesamtauffassung der Feldzüge von 1757 und 1758 schliesst sich Volz der Ansicht Naudés (Die Angriffspläne Friedrichs des Grossen, Marburg 1893) an, dem er die Anregung zu seiner verdienstvollen Schrift verdankt.

Karlsruhe. Dr. M. Immich.

Friedrich Koldewey, Geschichte der klassischen Philologie auf der Universität Helmstedt. Braunschweig (Vieweg u. Sohn) 1895. S. X und 226. 8°.

Der gründliche und um die braunschweigische Unterrichtsgeschichte hochverdiente Verfasser bietet uns hier einen Ausschnitt aus der freilich niemals blendend glanzvollen, aber durch Namen wie Caselius, Calixtus, die Meiboms, Polykarp Leyser, Conring, Mosheim u. a. dennoch rühmlichen Geschichte der nunmehr schon über 80 Jahre geschlossenen braunschweigischen Landesuniversität. Sterne ersten Ranges hat insbesondere die hier speziell behandelte Wissenschaft an der Julia Carolina nicht aufzuweisen. Auch ein Caselius, dessen Wirken den helmstedtischen Studien für lange Zeit den Stempel eines konservativen Humanismus verlieh, hat mehr als praktischer Verfechter seiner Sache (besonders auch im Kampfe gegen den Ramismus) gewirkt, wie als schöpferischer Forscher. Conring wiederum war trotz seiner bleibenden Verdienste um Tacitus' Germania und Aristoteles' Politik mehr Polyhistor, denn Philologe. Die lange Reihe der übrigen sind *Di minorum gentium*, was freilich auch darin seine Erklärung findet, dass die „untere“ Fakultät oft nur als Staffel für die oberen diente, dass mehrere Professuren in einer Person verbunden waren, dass erst ganz zuletzt unter den Studierenden ein philologisches Fachpublikum sich bildete, und dass nach den Anschauungen jener Zeit der Forscherberuf des Universitätslehrers hinter dem Lehrerberuf zurückstand. Doch sind das freilich nicht spezifisch helmstedtische Hemmnisse gewesen, und eine gewisse besondere Sterilität des helmstedtischen Bodens muss zugestanden werden. Wirkten doch noch in den Tagen F. A. Wolfs hier Ingenia wie die beiden Wernsdorf. Besonders in ihrer dritten Periode (1745—1810), wo Hannover nach der Gründung Göttingens vom Kondominium zurücktrat, litt die Universität unter der neuen Konkurrenz und den misslichen braunschweigischen Finanzverhältnissen. Philologische Professuren wie die der Eloquenz und Poesie, ja die des Graecus wurden von Männern der Praxis oder Mitgliedern der theologischen Fakultät im Nebenamt verwaltet, und selbst ein so frischer Schritt vorwärts auf dem Wege neuzeitlicher Forderungen, wie die 1779 erfolgte Einrichtung eines philologisch-pädagogischen Seminars (Institutes), blieb im ganzen fruchtlos, namentlich wegen mangelnder materieller Vorbedingungen.

So hat Helmstedt bei seiner durch den westfälischen König 1810 erfolgten Schliessung eine allzu empfindliche Lücke kaum hinterlassen. Gegründet 1576, mit der ausdrücklichen Bestimmung, ein Hort der neuen Theologie zu sein, für die alle Wissenschaft geradeso wie in der alten Theologie des Mittelalters *ancilla Theologiae* ist, mit dem

Bildungsziele einer *sapiens et eloquens pietas* (für *sapere et farit*), hat es sich zwar neuen Ideen nicht entzogen, ja sogar kräftig mitgewirkt an der allmählichen Emanzipation, insonderheit auch der Philologie, doch kaum je in führender Stellung.

Höchst lehrreich ist die im Anhang beigegebene, aus dem Stiftungsstatut entnommene Instruktion für die Vertreter der Linguae, d. h. den Grammaticus, Graecus, Rhetor, Historicus, Poeta. Insonderheit hat mich die Anweisung zur hermeneutischen Methode überrascht. Sie ist bis in die Einzelheiten hinein byzantinisch, ein lebendiger Beweis dafür, wie ein noch aus dem Altertum selbst stammender Studienbetrieb in lückenloser Tradition bis tief hinein in die geistige Arbeit deutscher Universitäten wirksam blieb.

Leipzig. Otto Immisch.

Nachrichten und Notizen.

Preisausschreiben. Anlässlich der zu Pfingsten dieses Jahres in Bremen abgehaltenen 25. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins ist dem Vorstande der hist. Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen von einer Anzahl bremischer Bürger ein Geschenk von 3000 Mark überreicht worden, um es zu einer Preisstiftung für die Bearbeitung eines bedeutsamen Abschnittes der hansischen Geschichte zu verwenden. Der Vorstand fordert daher, unter Aussetzung dieses Preises, zur Ausarbeitung eines Werks über die Geschichte der deutschen Hanse vom Stralsunder Frieden (1370) bis zum Utrechter Frieden (1474) hiedurch auf. Im Anschlusse an das Werk Dietrich Schäfers: „Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark" ist die äussere und innere Geschichte der Hanse in dem durch die beiden genannten Friedensschlüsse begrenzten Zeitraum darzustellen. Ob der Verfasser dieser Darstellung in einem Schlusskapitel eine kurze Uebersicht über die Entwicklung der nächsten Jahrzehnte hinzufügen will, bleibt seinem Ermessen überlassen. — Die Arbeit soll auf kritischer Quellenforschung beruhen, doch wird nicht erwartet, dass der Verfasser anderes als gedruckt vorliegendes Material benutze. Sie soll darauf berechnet sein, die Kenntnis des bedeutendsten Jahrhunderts der hansischen Geschichte in einem möglichst weiten Kreise zu verbreiten. Es wird daher auch auf eine geschickte Gruppierung des Stoffes und auf eine edle und lebendige Darstellung Wert gelegt. Erwünscht ist, dass die Arbeit den Umfang von 30 Druckbogen nicht wesentlich überschreite. — Die Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die zur Bewerbung um den Preis bestimmten Arbeiten sind bis spätestens Sonnabend vor Pfingsten des Jahres 1900 bei dem Vorstande der historischen Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen unter Beifügung eines geschlossenen Couverts, das den Namen des Verfassers enthält, einzureichen. Dem Verfasser desjenigen Werks, das von den Preisrichtern für des Preises würdig erklärt wird, soll von dem unterzeichneten Vorstande die oben genannte Summe von 3000 Mark ausgezahlt werden, und zwar ein Drittel dieser Summe gleich nach Verkündigung des Urteils, die übrigen zwei Drittel, sobald das Werk, das Eigentum des Verfassers bleibt, im Druck vollendet ist. Für den Fall jedoch, dass von den Preisrichtern zwei Arbeiten als des Preises gleichmässig würdig bezeichnet werden sollten, bleibt eine Teilung des Preises, sowie weitere Bestimmung über die Modalitäten der Auszahlung dem Ermessen der Preisrichter vorbehalten. Nicht gekrönte Arbeiten werden den Verfassern auf ihren Wunsch zurückgesandt. — Das Preisrichteramt haben die Herren Geheimer Justizrat Dr. Frensdorff in Göttingen, Archivar Dr. Koppmann in Rostock, Prof. Dr. Freiherr von der Ropp in Marburg, Archivar Dr. v. Bippen und

Dr. Dünzelmann in Bremen übernommen. — Das Urteil soll spätestens ein Jahr nach dem Schlusstermin für Einreichung der Arbeiten verkündet werden.

Historische Kommission bei der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften. Bericht des Sekretariats. Die 37. Plenarversammlung hat am 29. und 30. Mai stattgefunden. Da durch den am 1. August 1895 erfolgten Tod von Sybels das Amt des Vorstands der Kommission erledigt war, übernahm der Sekretär der Kommission, Geh.-Rat Cornelius, die Leitung der Verhandlungen, an welchen ausser ihm teilnahmen: die Geheimen Regierungsräte Dümmler, Wattenbach und Prof. Lenz aus Berlin, Klosterpropst Freiherr von Liliencron aus Schleswig, Geh.-Rat von Hegel und Prof. von Bezold aus Erlangen, Hofrat von Sickel aus Rom, Prof. Huber aus Wien, Prof. Meyer von Knonau aus Zürich, Geh.-Rat von Maurer, Oberbibliothekar Riezler und die Professoren Heigel, Stieve und Lossen von hier; ferner die ausserordentlichen Mitglieder Prof. Quidde von hier und Dr. Wrede aus Göttingen.

Seit der letzten Plenarversammlung im Juni 1895 sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt: 1. Allgemeine deutsche Biographie. Band XXXIX, Lieferung 4. 5. Band XL, Lieferung 1. — 2. Chroniken der deutschen Städte. Band XXIV. Band III der niederrheinischen und westfälischen Städte: Soest, Duisburg. — 3. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Band II. — 4. Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus. Band IV.

Die Hansarecesse sind dem Abschluss nahe. Der Herausgeber, Dr. Koppmann, denkt im Herbst des gegenwärtigen Jahres den Druck des 8. Bandes zu Ende zu führen.

Die Chroniken der deutschen Städte, unter der Leitung des Geh.-Rats von Hegel, sind bei ihrem 25. Band, dem 5. Band der Chroniken der Stadt Augsburg, bearbeitet von Dr. Friedrich Rot, angelangt, dessen Text bereits fertig gedruckt ist. Nach Hinzufügung des Glossars und des Registers wird er demnächst erscheinen. Er enthält die „Chronik neuer Geschichten“ von Wilhelm Rem, 1512–1527, nebst fünf Beilagen, unter welchen besonders bemerkenswert ist die Relation über den Reichstag von Augsburg 1530 aus der Chronik von Langenmantel. Als 26. Band ist ein zweiter Band der Magdeburger Chroniken in Aussicht genommen, deren erster Band, der siebente der ganzen Reihe, die Magdeburger Schöffenchronik, bearbeitet von Janicke, enthält. Für den zweiten Band ist die hochdeutsche Fortsetzung dieser Chronik bis 1566 und die Chronik des Georg Butz 1467—1551 bestimmt. Die Bearbeitung hat Dr. Dittmar, Stadtarchivar von Magdeburg, übernommen. Ferner wird Dr. Koppmann, sobald er die nötige Musse gewinnt, an die Bearbeitung des zweiten Bandes für Lübeck gehen.

Die Jahrbücher des deutschen Reichs haben eine sehr empfindliche Einbusse erlitten durch den am 10. Februar 1896 erfolgten Tod unseres Mitarbeiters, des Geh. Hofrats Winkelmann. Er war bis zu

seinem Tod mit dem zweiten Band der Jahrbücher des Reichs unter Kaiser Friedrich II. beschäftigt. Das Manuskript für die Jahre 1228–1233 liegt druckfertig vor und soll demnächst als zweiter Band veröffentlicht werden. Zur Fortsetzung und Vollendung des Werkes, für welche der Verfasser durch die Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten die Grundlage geschaffen hat, ist bisher noch kein Gelehrter gefunden worden.

Für die Jahrbücher des Reichs unter Otto II. und Otto III. hat Dr. Uhlirz die Sammlung und Sichtung des gesamten Quellenstoffs beendigt und wird jetzt an die Ausarbeitung gehen. Die Arbeit für die Jahrbücher unter Heinrich IV. und Heinrich V. hat Prof. Meyer von Knonau wieder aufgenommen.

Von den drei noch immer ausständigen Werken zur Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist eines, die Geschichte der Geologie und Paläontologie vom Geh.-Rat von Zittel, dem Abschluss nahe gerückt. Die Vollendung glaubt der Verfasser für den Mai 1897 in Aussicht stellen zu dürfen.

Die Allgemeine deutsche Biographie, unter der Leitung des Freiherrn von Liliencron und des Geh.-Rats Wegele, nimmt ihren regelmässigen Fortgang. Der Schluss des 41. Bandes ist bald nach Ablauf des Geschäftsjahres (1. Juli) zu erwarten. Die Redaktion beschäftigt sich bereits mit den Vorbereitungen für die Nachtragsbände sowie für das allgemeine Namensregister zum ganzen Werk.

Die Reichstagsakten der älteren Serie, unter Leitung des Prof. Quidde, sind endlich zum Beginn der Drucklegung eines neuen Bandes gelangt, nämlich des von Dr. Beckmann bearbeiteten elften Bandes, der den Schluss der Regierung Sigmunds, die Zeit nach der Kaiserkrönung, enthalten soll. Dr. Beckmann hat nach der vorigen Plenarversammlung noch das Venetianische Staatsarchiv besucht, dort die Arbeit für die Jahre 1433–1439 abgeschlossen, dann nach seiner Rückkehr die Fertigstellung des Manuskripts unternommen, eine Arbeit, die längere Zeit in Anspruch nahm, als im vorigen Jahr vorausgesehen war, indem die Behandlung des spröden Materials der kirchenpolitischen Verhandlungen und die Anordnung der für den Zusammenhang unentbehrlichen Akten, die sich in den Rahmen der Reichstagsakten nicht recht fügen wollten, grosse Schwierigkeiten verursachte. Ende April wurde das Manuskript der ersten grossen Hauptabteilung „Entwicklung der Kirchenfrage von Sigmunds Kaiserkrönung bis zum Reichstag von Basel Juni bis Oktober 1433“ dem Druck übergeben. Im Fortgang des Drucks, der keine Unterbrechung erfahren soll, wird sich deutlicher herausstellen, ob es zweckmässig sei, die letzten Reichstage Sigmunds als einen besonderen zwölften Band abzutrennen. — Der zehnte Band, die Romzugszeit umfassend, von Dr. Herre bearbeitet, wird voraussichtlich noch vor Erscheinen des elften Bandes druckfertig werden. Dr. Herre hat im vorigen Sommer zuerst zur Unterstützung Dr. Beckmanns in Venedig, dann in Mailand gearbeitet, darauf die Bearbeitung der Konzilsakten für seinen Band durch Benützung der Pariser Handschriften, die nach München gesandt worden sind, abgeschlossen und neben der Bearbeitung der Texte seine weit ausgreifenden Untersuchungen über die Vorgeschichte

des Romzugs dermassen gefördert, dass die Einleitung im Sommer druckfertig werden wird, die Vollendung des ganzen Bandes aber bis zur nächsten Plenarversammlung in Aussicht gestellt werden kann. — In München wurden ausser den Pariser Handschriften auch noch solche aus den Bibliotheken zu Wien, Trier, Wolfenbüttel und München, Archivalien von Nördlingen, Würzburg und München benutzt. Hervorzuheben ist die Ausbeute, welche das für die Reichstagsakten bisher noch nicht benutzte Geheime Hausarchiv zu München gewährt hat. Notwendig wird für Band 10 noch eine Nachlese an Ort und Stelle in Wien, vielleicht auch in Dresden sein.

Für die Reichstagsakten der jüngeren Serie war wie bisher Dr. Wrede mit Unterstützung von seiten des Dr. Bernays thätig. Der zweite Band der Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. ist der Plenarversammlung überreicht worden. Neben dem Druck desselben hat die Redaktion des dritten Bandes begonnen, dessen Material im wesentlichen vorliegt. Derselbe wird die Anfänge des Regiments und den ersten Reichstag zu Nürnberg März und April 1522, den Städtetag zu Esslingen vom Juni 1522, den zweiten Reichstag zu Nürnberg November 1522 bis Februar 1523, den neben diesem Reichstag hergehenden Städtetag, und wo möglich auch noch den Städtetag zu Speier vom März 1523, der eine unmittelbare Folge des Reichstags ist, umfassen. Der erste Reichstag von Nürnberg gestattet eine knappe Behandlung. Die Städtetage hereinzuziehen ist unerlässlich, da es sich auf ihnen ganz vorwiegend um die gemeinsame Stellung der Städte zu den gefassten oder zu fassenden Reichstagsbeschlüssen handelt; übrigens ist das für sie vorhandene Material gering, mit Ausnahme des Tags von Speier. Den breitesten Platz im dritten Band wird der zweite Reichstag von Nürnberg einnehmen. Da über diesen viel weniger veröffentlicht ist als über den Wormser Reichstag, wird der dritte Band mehr Neues bringen können als der zweite. Aus dem, was bisher noch gänzlich unbekannt war, mag hervorgehoben werden ein ausführliches aus der Mainzer Kanzlei stammendes Protokoll über die erste Hälfte des Reichstags, und eine ausführliche Gegenschrift der Erzbischöfe und Bischöfe gegen die Gravamina.

Die ältere Pfälzische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen, die am dritten Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir steht, hat von dem Herausgeber, Prof. von Bezold, nicht nach Wunsch gefördert werden können. Er musste sich bisher darauf beschränken, teils in München, teils in Erlangen einige Archivalien des allgemeinen Reichsarchivs und des Staatsarchivs, ferner Akten des Strassburger Stadtarchivs, Schlobittener Archivalien und Khevenhillersche Depeschen aus dem Germanischen Museum zu benützen.

Die ältere Baierische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen, unter Leitung des Prof. Lossen hat die von Druffelschen Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus, in den von dem Urheber geplanten Grenzen, zu Ende geführt. Der vierte Band, bearbeitet von Dr. Brandi, wird in den nächsten Tagen ausgegeben werden. Er umfasst die Jahre 1553–1555. Die wichtigsten der in ihm enthaltenen Aktenstücke zur Geschichte des

Religionsfriedens sollen in einer zum Gebrauch der historischen Uebungen geeigneten Separatausgabe veröffentlicht werden. Auch der Druck der Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes, bearbeitet von Dr. Götz, hat begonnen. Da Dr. Götz, der unterdess Privatdozent an der Universität Leipzig geworden ist, im Winter Urlaub nehmen und sich in München ganz der Bearbeitung des Manuskripts für den Druck widmen wird, so ist zu hoffen, dass dieser Band der nächsten Plenarversammlung fertig vorgelegt werden kann. Damit werden die Aufgaben dieser Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen vorläufig erledigt sein.

Die jüngere Baierische und Pfälzische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen, die Briefe und Akten zur Geschichte des Dreissigjährigen Kriegs, unter Leitung des Prof. Stieve, ist in erfreulichem Wachstum, so des Umfangs ihrer Forschungen wie der Zahl ihrer Mitarbeiter, begriffen. Leider ist Prof. Stieve durch Krankheit im vergangenen Jahre verhindert worden und wird durch eine andere wissenschaftliche Aufgabe auch im nächsten Jahre verhindert werden, seine langjährigen Arbeiten für die Zeit von 1608–1610 durch die Drucklegung des siebenten und achten Bandes zu beendigen. Andrerseits ist es ihm möglich gewesen, für die Zwecke der Abteilung einen vorbereitenden Besuch der Archive zu Zerbst, Weimar und Würzburg auszuführen. — Seine alten Mitarbeiter, Dr. Chroust und Dr. Mayr-Deisinger, haben, der erstere zunächst für die Jahre 1611 bis 1613, der andere für die Jahre 1618–1620, weiter gearbeitet. Dr. Chroust hat die protestantische Korrespondenz des hiesigen Staatsarchivs durchgesehen und hierdurch mit den Münchner Akten für die bezeichneten Jahre nahezu abgeschlossen. Daneben beschäftigten ihn die Schlobittener Papiere, deren Uebersendung wir dem überaus gütigen Entgegenkommen des Grafen Richard zu Dohna-Schlobitten auch während des verflossenen Jahres zu danken hatten, unter welchen zwei von Abraham von Dohna geschriebenen Bänden Brandenburger Geheimratsprotokolle für 1611–1618 eine hervorragende Bedeutung zukommt; ferner Anhaltische Akten, deren Uebersendung aus dem Zerbster Archiv die herzogliche Regierung gestattet hat. Ausserdem beendigte er in sechswöchentlichem Aufenthalt zu Wien seine dortigen Arbeiten im Ministerium des Innern und im Staatsarchiv. Das Ergebnis seiner jetzt abgeschlossenen Wiener Reisen ist die erschöpfende Aufhellung der kaiserlichen und der Kurmainzer Reichspolitik in jenen Jahren. Unter manchen überraschenden Aufschlüssen mag die Enthüllung der eigentlichen Ziele des Passauer Kriegsvolks erwähnt werden. Dr. Chroust wird nun den Rest der Anhaltischen Papiere, dann die Dresdner und Innsbrucker Akten vornehmen. Schliesslich darf hier darauf hingewiesen werden, dass Dr. Chroust in diesem Jahr ein umfangreiches satirisches Gedicht des Grafen Abraham von Dohna über den Reichstag von 1613 veröffentlicht hat. — Dr. Mayr-Deisinger fuhr fort, die Dresdner Akten, insbesondere die Lebzelterschen Berichte zu bearbeiten, und hofft damit gegen Ende des Jahres fertig zu werden. Daneben werden die Anhaltischen Akten zu durchforschen sein. Ein Wiener Aufenthalt von acht Wochen ergab überraschend reiche Ausbeute. Im Staatsarchiv fanden sich in der Sammlung Bohemica, die ein früherer Forscher nur oberflächlich benutzt hatte, unter

anderen höchst wertvollen Briefen auch Teile der nach der Schlacht am Weissen Berg erbeuteten „Heidelberger Akten" mit der Korrespondenz Friedrichs V. und seiner Staatsmänner und Generale. Ferner bot das Hofkammerarchiv, welches ein anderer verstorbener Forscher auch nur höchst flüchtig benutzt hatte, in sechs mächtigen Faszikeln einen tiefen Einblick in die traurige Finanzlage des Kaisers. In der Hofbibliothek fanden sich handschriftliche Denkwürdigkeiten, die wahrscheinlich von Martiniz herrühren. Ferner erhielt Dr. Mayr durch die Vermittlung des Prof. Menčik aus dem Archiv der Grafen Harrach zwei Bände eigenhändiger Aufzeichnungen des Grafen Karl von Harrach über die Geheimratsitzungen am Wiener Hof, mit Briefen Bucquoys und anderer Feldherren u. a. m. Eine nochmalige Reise Dr. Mayrs nach Wien wird erforderlich sein. — Zwei andere junge Gelehrte, Dr. Altmann und Dr. Hopfen, sind als Mitarbeiter des Prof. Stieve eingetreten, ohne Besoldung und in einem freieren Verhältnis, in der Art, dass sie verwandte Ziele unabhängig verfolgen, und für die Förderung, welche ihnen der Anschluss an die Kommission im In- und Ausland gewährt, sich verpflichten, ihre Auszüge und Abschriften der Kommission zu überweisen. Dr. Altmann hat zum Gegenstand seiner Studien die auswärtige Politik Baierns in den Jahren 1627–1630 gewählt. Nachdem er schon früher in derselben Richtung thätig gewesen war, hat er im letzten Jahr in Dresden, Prag, Wien, Innsbruck gearbeitet, und wird nun fortfahren, hier die Münchner und die aus deutschen Archiven hierher geschickten Akten zu durchforschen. Dr. Hopfen hat sich die Aufgabe gestellt, die deutsche Politik Spaniens in den Jahren 1621–1634 zu ergründen, und ist zu diesem Zweck im letzten Jahr in Simancas und Madrid, dann in Paris, weiter in London, Brüssel und im Haag gewesen. Ihm ist gelungen, die in Simancas, Madrid, Brüssel und London zerstreuten wöchentlichen Berichte der spanischen Botschafter am kaiserlichen Hof aus den Jahren 1621–1634 fast vollzählig zu sammeln. Ferner fand er die meisten Instruktionen für die bezeichneten Botschafter. Ausserdem konnte er die Berichte an den König über die Verhandlungen des Staatsrats und die Korrespondenzen der spanischen Regierung mit dem Brüsseler Hof und den italienischen Statthaltern ausbeuten. Ueber die gleichzeitigen Verhandlungen mit England in der Pfälzer Frage und über das Verhältnis zu Frankreich gaben ihm die Berichte der französischen und der englischen Gesandten am spanischen Hof Aufschluss. Den glücklichen Erfolg, den er namentlich in Spanien selbst hatte, verdankt er der hilfreichen Unterstützung des Ministerpräsidenten Cánovas del Castillo und zahlreicher anderer spanischer und deutscher Gönner.

Personalien: Ernennungen und Beförderungen.

Akademien. Die Akademie der Wissenschaften in Paris wählte an Stelle von Jules Simon zu ihrem ständigen Sekretär den Geschichtsforscher und Nationalökonomen Georges Picot.

Die Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen wählte den Prof. Dr. O. Holder-Egger, ordentliches Mitglied der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae in Berlin zu ihrem korrespondierenden Mitgliede.

Universitäten. Dr. Leitzmann ist aus dem Goethearchiv ausgeschieden und wieder in den Lehrkörper der Universität Jena eingetreten, dem er vor seiner Uebersiedlung nach Weimar als Privatdozent angehörte. — Dr. Otto Harnack in Rom hat einen Ruf an das Darmstädter Polytechnikum zur Nachfolge von Roquette im Lehrfach der Geschichte und Litteratur erhalten und angenommen. — Dr. Joh. G. Robertson ist zum Lektor der englischen Sprache an der Universität Strassburg ernannt worden. — Der Privatdozent für deutsche Litteraturgeschichte in Kiel Eugen Wolff erhielt den Titel Professor.

Zu Extraordinarien wurden befördert: Priv.-Doz. Dr. Hauffen für Litteraturgeschichte an der deutschen Universität Prag; Priv.-Doz. Dr. Sutterlin für vergleichende Sprachwissenschaft an der Universität Heidelberg; Priv.-Doz. Dr. Singer für vergleichende Litteraturgeschichte und Dr. Lautenburg für Rechtsgeschichte an der Universität Bern.

Zu Ordinarien: Der ao. Prof. Dr. Masaryk für Philosophie an der tschechischen Universität Prag; der ao. Prof. Dr. Muncker für Litteraturgeschichte an der Universität München; der Bibliothekar des Vizekönigs von Aegypten Lic. Dr. Vollers für orientalische Philologie an der Universität Jena.

Archive. Der Assessor am Reichsarchiv zu München Dr. F. L. Baumann wurde zum Archivrat befördert.

Bibliotheken. Der Hilfsarbeiter an der Universitätsbibliothek in München Dr. Ruepprecht wurde zum Bibliothekssekretär ernannt.

Museen. Mr. Purdon Clarke wurde an Stelle des verstorbenen Dr. Middleton zum Direktor des Kensington Museum ernannt.

Todesfälle. *Deutschland.* Am 11. Juli starb in Berlin der o. Professor der Geschichte Wirkl. Geh.-Rat Ernst Curtius im 82. Lebensjahre.

Oesterreich. In Meran starb Dr. Emanuel Hans Sax, Professor der Nationalökonomie an der Wiener Hochschule für Bodenkultur, im Alter von nur 39 Jahren. Mit dem dreibändigen Werke über die Hausindustrie in Thüringen 1882-88 hatte er sich eine angesehene Stellung in der Wissenschaft gesichert, die fortzubilden ihn nur ein körperliches Leiden hinderte, dem er nun erlegen ist.

Frankreich. In Paris starb Graf Hector de la Ferrière im Alter von 85 Jahren. Wir besitzen von ihm eine grössere Zahl von Arbeiten namentlich zur französischen und englischen Geschichte des 16. Jahrhunderts, die nicht immer den Anforderungen kritischer Schärfe und Exaktheit zu genügen vermochten, aber durch Form und Darstellung anzuziehen verstanden. Sein besonderes und eigentliches Verdienst um die Wissenschaft besteht in seinen Aktenpublikationen, unter welchen die vielbändige Korrespondenz Catharinas von Medici in erster Reihe genannt werden muss.

Am 17. Juni starb Eugène de Rozière im Alter von 76 Jahren. Er ist der Autor sehr geschätzter Veröffentlichungen zur Geschichte des alten französischen Rechts.

Ueber Entwicklungsgeschichte.

Von

Kurt Breysig.

I.
Das Objekt.

Wieder und wieder wird von Historikern, und gewiss nicht von den schlechtesten, die Meinung verfochten, alle methodischen Auseinandersetzungen über Wesen und Ziele unserer Wissenschaft seien überflüssig, wenn nicht vom Uebel. Ich bin der entgegengesetzten Ansicht; denn so gewiss die Historie nicht nur Wissenschaft, sondern auch und vielleicht ebensosehr Kunst ist, so gewiss kann es ihr doch nur frommen, wenn neben der Praxis, die immer mehr instinktiv und intuitiv vordringt, auch theoretische Betrachtung erwägt, ob die eingeschlagene Richtung die rechte oder nur, ob sie die einzige zum Ziel führende sei. Jedes Handwerk bedarf derartiger Selbstprüfung; wie sollte sich die Geschichtsschreibung, die zu einem so grossen Teile sich rein rationaler Mittel bedient, der Pflicht enthoben dünken, über Zweckmässigkeit und Vollständigkeit ihrer Forschungsweisen stets von neuem nachzudenken — ganz zu geschweigen von ihrer Stellung unter den Geisteswissenschaften, die ihr doch auch Pflichten auferlegt. Oder sollte man in Wahrheit behaupten wollen, dass sie den Zusammenhang mit den systematischen Disziplinen, insbesondere der Psychologie, der Sociologie und vielleicht noch einigen anderen philosophischen Fächern völlig ignorieren soll? Es gereicht doch der deutschen Geschichtsschreibung wahrlich nicht zum Ruhm, dass sie in den letzten Jahrzehnten bei der Erörterung ganz allgemeiner Probleme, wie etwa der Frage über die Mög-

lichkeit oder Unmöglichkeit der Auffindung von Gesetzen menschlichen Handelns, ganz unbeteiligt geblieben ist, während die Vertreter einer ebenso empirischen und dazu sehr viel jüngeren Wissenschaft, der Nationalökonomie, daran vielfachen Anteil genommen haben.

Neuerdings ist nun dieses Stillschweigen glücklicherweise zweimal gebrochen worden, zuerst vor einigen Jahren durch die Kontroverse über die Ausdehnung des Arbeitsgebiets der Historie, sodann ganz vor kurzem durch Erörterungen über die Methode der Kulturgeschichtschreibung. Manches von dem, was der Verfasser der vorliegenden kurzen Skizze seit Jahren, schon seit dem Erscheinen von Dietrich Schäfers Antrittsrede, über die eine Frage zu sagen sich vorgenommen hatte, ist durch Gotheins scharfsinnige Erörterung, andere Gedanken, die in ihm teils durch die produktive Praxis Nitzschs und Schmollers, teils durch die Theorie Comtes angeregt waren, sind durch Lamprechts ideenreiche Ausführungen vorweggenommen. Aber, wie ich viel Neues von beiden lernte, so konnte ich ihnen doch nicht überall zustimmen und da ich auch vielleicht die eine oder andere Gedankenfolge hinzuzufügen vermag, so wage ich es, zunächst nur ganz kurz und in summarischem Ueberblick, zu diesen Fragen das Wort zu ergreifen.

Was fürs erste die Abgrenzung des Arbeitsgebietes der Geschichtsschreibung angeht, so handelt es sich dabei vor allem und fast — nicht ganz — allein um einen Gegensatz. Die einen behaupten, alle Historie habe am letzten Ende der Staatsgeschichte zu dienen; man möge wohl nebenher auch Litteratur-, Kunst-, Wirtschaftsgeschichte und so fort betreiben, aber die eigentliche Geschichte sei politische Geschichte; sie könne und solle wohl Akt nehmen von den Ergebnissen der kulturgeschichtlichen Spezialdisziplinen, insofern sie sich auf den Staat beziehen, aber in der Hauptsache sei sie sich selbst genug. Dieser Theorie entspricht denn auch die Praxis: die allermeisten Gesamtdarstellungen, die in den letzten Jahrzehnten von deutschen Historikern unternommen worden sind, bieten zu neun Zehnteln Staatsgeschichte dar; der Rest ist dann einigen Manifestationen der geistigen oder materiellen Kultur des Volkes, mit dem man sich beschäftigt, gewidmet. Er schmückt im besten Falle, wie Herman Grimm es sehr treffend bezeichnet hat, als Kapitäl die

Säule. Neuerdings hat man einige weitere Zugeständnisse gemacht, auch vorher hat es an Ausnahmen nicht gefehlt; in der Hauptsache aber war die Geschichtsschreibung dieses Zeitalters eine von Grund aus politische.

Dagegen nun hat sich Widerspruch erhoben. Unter den mannigfaltigsten Einflüssen kam man zu der Forderung, dass auch allen übrigen Lebens- und Kulturäusserungen der Völker das gleiche Recht zu gönnen sei wie ihrer staatlichen Entwicklung, und bedeutende Historiker schickten sich an, daraus für ihre Praxis die Konsequenzen zu ziehen. Aber auch die Anhänger des Alten haben es an einer Antwort darauf nicht fehlen lassen: sie beharren bei ihrer Meinung.

Wenn nun hier der Versuch gemacht werden soll, diese Differenz von neuem in aller Ruhe zu erwägen und ihre Lösung im Sinne der neueren Auffassung herbeizuführen, so wird es zweckmässig sein, der Meinung der Andersdenkenden weit entgegenzukommen; ja man kann den Ausgangspunkt der Erörterung getrost in das Lager der Gegner selbst verlegen. Man kann das Bedürfnis der rein politischen Historie selbst zur Basis aller weiteren Deduktion machen. Man gebe einmal zu, die Geschichte solle vornehmlich und ihrem Zweck nach Staatsgeschichte sein, dann wird sich sehr bald finden, dass auch von dieser Ansicht sehr starke, greifbare Fäden zu einer wirklichen Kulturgeschichte hinüberleiten.

Die schroffste Anschauung politischer Historiker, die heute nur noch praktisch geübt, theoretisch aber selbst von ihren Anhängern kaum mehr zugestanden wird, fasst den Begriff der Staatsgeschichte ganz begrenzt auf. Sie erachtet im Grunde nur das Werk der Diplomaten und Feldherren als des Griffels der Historie würdig und behandelt selbst die innere Staatsentwicklung, also einen durchaus politischen Vorgang, nur als Anhängsel, das man wohl zuweilen berücksichtigen und mit einigen Kapiteln bedenken müsse, wenn es sich gerade sehr stark geltend macht, dem in der Hauptsache aber nur eine Nebenrolle zuzuweisen sei. Die Anhänger dieser extremsten Meinung sind noch heute sehr zahlreich; sie erklären sogar die eifrige Forschung unserer Tage auf den Gebieten der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte für eine Kinderkrankheit unserer Wissenschaft, die glücklicherweise bald vorübergehen werde; die Aeusserungen des geistigen

Lebens oder der nichtstaatlichen materiellen Kultur ziehen sie noch seltener in den Bereich ihrer Darstellungen, die sie trotzdem Geschichte des ... Zeitalters oder des ... Volkes nennen. Ihnen ist nur wohl bei der Arbeit der Kabinette oder im Lärm der Schlachten. Sie betrachten die Geschichte mit den Augen eines Diplomaten.

Gegen eine solche Beschränkung der Historie sind nun vom Standpunkte einer rein politischen Geschichtsschreibung selbst schwerwiegende Einwendungen vorzubringen. Vor allem ist zu sagen, dass eine so einseitige Auffassung der Geschichte selbst Gewalt anthut. Die lebendigen Menschen werden auf den Seziertisch der Wissenschaft gelegt und in zwei Hälften zerteilt: Richelieu kann aber am letzten Ende nicht zerlegt werden in einen Diplomaten Richelieu und einen Staatswirt Richelieu. Wohl ist möglich, verschiedene Seiten der Thätigkeit eines Herrschers oder Ministers monographisch zu behandeln, aber ein Gesamtbild kann nicht entstehen, wenn die diplomatischen Historiker hier, die Wirtschaftshistoriker dort für sich arbeiten. Eine allgemeine Geschichtsdarstellung — und nur von solcher ist hier die Rede — müsste beides mit gleicher Liebe schildern.

Des weiteren aber verlohnt es sich ja kaum der Mühe, ausdrücklich zu sagen, dass auch das Wesen der Institutionen ebenso, wie die untrennbare Einheit der leitenden Persönlichkeiten, eine systematische, stetige Ergänzung der Geschichte der auswärtigen Politik eines Staates durch die der inneren fordert. Ranke ist in den meisten seiner Werke zwar nicht so verfahren, Droysen hat das Hauptwerk seines Lebens Geschichte der preussischen Politik genannt, obwohl er der inneren Entwicklung des preussischen Staatswesens nur einen sehr geringen Teil dieser vierzehn Bände gewidmet hat. Aber so gross die Leistung dieser Klassiker der politischen Geschichtsschreibung war, und so wenig hier an ihnen von dem Bedürfnis einer ganz anderen Epoche aus Kritik geübt werden soll, als mustergültige Beispiele dürfen diese Schriften heute nicht mehr gelten. Denn eben das Schwanken in diesem Punkte, das in ihnen als die Regel gilt, heisst doch die Prinziplosigkeit zum Prinzip erheben. Es ist nicht wahr, dass in irgend einer Zeit die Gesamtgeschichte eines Staates so wenig von seiner Verfassung und Verwaltung beeinflusst wird, dass man von ihnen ganz schweigen dürfte. Und es lässt sich im Ernst kein Grund dafür anführen, dass von ihnen nur in den Perioden die Rede

ist, in denen ihnen etwa das Interesse der Herrscher mehr zugewandt ist als in anderen, oder in denen irgend bedeutende Krisen und so augenfällige Wandlungen eintreten, dass man sie nicht wohl ignorieren kann. Dass man die Kirchenpolitik nur berücksichtigt für Arbeiten zur Geschichte des Reformationszeitalters, oder dass man in einer preussischen Geschichte von der Verwaltung nur bei Gelegenheit der Regierung Friedrich Wilhelms I. spricht, das ist ein Zustand, gegen dessen Unhaltbarkeit zu reden sich kaum der Mühe verlohnt. Soll man denn die Trivialität noch aussprechen, dass der historische Prozess in den latenteren Stadien, die den sogenannten interessanten Zeitaltern vorangehen, sehr häufig sehr viel mehr die Durchforschung heischt und lohnt, ganz abgesehen von dem so sehr viel grösseren methodischen Reiz? Wo aber dergleichen Krisen überhaupt fehlen, hat man oft ganze Disziplinen ausgeschlossen.

Der Rechtsgeschichte gegenüber, also einer Wissenschaft, die nur von Staatsthätigkeit berichtet, ist man bisher fast durchweg so verfahren, von weiter Abliegendem, wie etwa der Unterrichtspolitik, ganz zu geschweigen.

All solche Ausführungen mögen manchem überflüssig erscheinen. Aber Theorie und Praxis auch der letzten Jahrzehnte rechtfertigen es gleichermassen, dass auch eine so elementare Forderung ausdrücklich ausgesprochen wird.

Wird sie aber einmal unumwunden zugegeben, so wird man sich auch der weiteren Folgerung nicht versagen, dass auch der nichtstaatlichen Kultur eines Volkes ihr Platz in der allgemeinen Geschichte, d. h. in Gesamtdarstellungen — und nur von solchen ist hier die Rede — zu gönnen sei. Wie wollte man denn eine Verfassungsgeschichte ohne eine socialhistorische Basis aufbauen oder Finanzgeschichte schreiben ohne Kenntnis des Wirtschaftslebens. Untrennbar läuft beides ineinander; es gibt historische Disziplinen, wie etwa das neuerdings mit Glück angebaute Gebiet der Handelspolitik, von denen man nicht weiss, ob man sie eher als einen Zweig der politischen oder der Wirtschaftshistorie ansehen soll. Eine Grenze zu ziehen würde aber hier auch dem Geschichtsschreiber schwer werden, der von lediglich politischen Zwecken ausgeht, wofern er nur gründlich verfährt.

Wie aber steht es mit dem geistigen Leben der Völker? Hier freilich hat die Praxis viel schärfer geschieden; sehr zum

Nachteil einer wahrhaft allgemeinen Geschichtsschreibung hat die Historie die jungen Wissenschaften der Litteratur- und Kunstgeschichte lange Zeit wachsen lassen, ohne irgend eine Berührung mit ihnen zu suchen, als seien sie ihr fremd; man hat die Historiker der geistigen Kultur behandelt wie feindliche Brüder. Wie wenig hat man sogar von der Entwicklung des religiösen Lebens gesprochen, abgesehen von den Zeiten grosser Krisen. Aber selbst bei den Reformationshistorikern ist meist sehr viel mehr von Politik die Rede gewesen als von dem, was den geistigen Kern dieses Zeitalters ausmacht, von der religiösen Frage. Auch Ranke hat das Hauptproblem der Geschichte dieser Periode unberührt gelassen; er hat die Frage, ob Luther denn wirklich ein Erneuerer der Lehre Christi gewesen sei, nicht einmal aufgeworfen, geschweige denn beantwortet. Das geistig folgenreichste Ereignis der Entwicklung der Menschheit, die Entstehung des Christentums, hat er aus seiner Weltgeschichte vollständig eliminiert.

Aber steht es hier nicht im Grunde ebenso, wie auf dem Gebiet der materiellen Kultur, lässt sich die Entwicklung des staatlichen Lebens selbst, das Emporkommen der grossen Staatsmänner, die Geschichte der politischen Ideale recht begreifen, ohne dass Kirche und Kunst, Litteratur und Wissenschaft Folie und Hintergrund nicht nur, sondern auch das Fundament abgeben? Ist der Staat nicht das organisierte Volk, und lebt ein Volk nicht ebensosehr ein geistiges wie ein politisches oder materielles Leben? Und wo sollte auch hier selbst der Historiker, der von den Zwecken der politischen Geschichte allein ausginge, Halt machen: dünne Fäden führen zu allen Zweigen der Geistesgeschichte hinüber, selbst zu der flüchtigsten, zartesten der Künste, zur Musik. Und an gemeinsamen Grenzgebieten fehlt es wiederum nicht: die erst neuerdings belebte Disziplin der Unterrichtsgeschichte ist bisher vor allem von der Einwirkung des Staats auf das Schulwesen ausgegangen; die ebenso junge Wissenschaftsgeschichte hat in mehreren ihrer wichtigsten Zweige die nächsten Beziehungen zur politischen und zur Wirtschaftsgeschichte. Wo sollten die Grenzsteine gesetzt werden?

Damit aber ist der Kreislauf der Manifestationen des Lebens auch der entwickeltsten Kulturvölker geschlossen; und ein Historiker, der anfänglich nur dem Staate hätte dienen wollen, mit weitem

Blick aber überall die Kausalverknüpfungen bis zu Ende verfolgt hätte, wäre zuletzt ebensosehr Kultur- als Staatshistoriker geworden. Doch, wird man einwenden, das alles geben wir zu, aber der Staat ist und bleibt die Hauptsache; deshalb thun die recht, die ihm neun Zehntel ihrer Darstellungen widmen, der materiellen und geistigen Kultur aber nur den übrigbleibenden Rest.

Ich glaube nun zwar, dass die Weitsichtigen unter den politischen Historikern, von denen eben die Rede war, dem nicht zustimmen werden, meine vielmehr erwiesen zu haben, dass auch eine vom Staat ausgehende Geschichtsschreibung gleichsam unwillkürlich zur allgemeinen werden muss. Aber man wird auch mit der konsequentesten Gegnerschaft rechnen müssen, und da ergibt sich nun ohne weiteres die Frage: warum soll überhaupt von allem Geschehenen das im Staate Geschehene ein Privileg auf besondere und zwar so weitgehende Berücksichtigung haben?

Keiner der vorgebrachten Gründe ist meines Erachtens durchschlagend, wohl aber ist manch geistvolles Wort gesagt worden, das der Diskussion und Widerlegung im höchsten Masse wert ist. Mit einem Argument mehr formaler Natur wird man am besten beginnen. Unter Hinweis auf ein Wort Rankes ist eingewendet worden, dass allein in der Geschichte der Staaten die Kontinuität des Lebens der Völker hervortrete, dass sie also das haltende Band darstellen müsse. Darauf ist zu antworten, dass diese Anschauung möglich war, solange man überhaupt nur das politische Leben der Völker ins Auge fasste; macht man sich aber vertraut mit den langen organischen Entwicklungsreihen, die die materielle und geistige Kulturgeschichte aufweisen, dann findet sich, dass dort eher noch weitere Perspektiven sich ergeben, denen gegenüber zum mindesten die Oberströmung der staatlichen Geschichte mit ihrem nur äusserlichen Kausalnexus oft sehr kurzwellig erscheint. Doch davon später mehr. Des ferneren aber liesse sich gegen diese These noch einwenden, dass sie, selbst wenn sie sachlich aufrecht zu erhalten wäre, ohne alle Bedenken zugestanden werden könnte, auch vom Standpunkte einer allgemeinen Geschichte. Denn da in dieser dem Staate der breiteste Raum gegönnt werden müsste, so würde ihr auch jenes geistige Band nicht verloren gehen.

Sodann wird immer wieder betont, dass die Pflicht gegen den Staat „die oberste Stelle einnehme im sittlichen Leben der Menschheit“. Ein überzeugter Christ dürfte den Satz schwerlich zugeben, und damit ist die eine von seinen Schwächen schon erwiesen. Aber nicht nur in der Religionsgeschichte der Nationen, sondern auch in allen Manifestationen der socialen Kultur, vornehmlich in ihren feinsten Verzweigungen, im Familien-, im Gemütsleben der Völker, offenbart sich die sittliche Entwicklung der Menschheit ebensosehr, wenn nicht noch deutlicher, als im staatlichen. Und wer wirklich dem Ethos eines Volkes, eines Zeitalters bis in seine letzten Aeusserungen nachspüren wollte, müsste auch von seinem geistigen und seinem wirtschaftlichen Dasein Kenntnis nehmen, und diese Kunde würde ihm vielleicht manche abgründige Tiefe aufdecken, die ihm sonst verborgen geblieben wäre.

Weiter ist von den Fürsprechern einer im wesentlichen politischen Geschichte — im Zusammenhang mit dem eben besprochenen Argument — geltend gemacht worden, dass der Historiker nur auf diesem Gebiete, in der Welt der politischen Thaten, wahrhaft Herr sei; auf dem Felde der Geistesgeschichte sei er in Gefahr, zum sklavischen Berichterstatter von fremder Geistesarbeit herabzusinken. Darauf ist zu sagen, dass man diesen Einwand im allgemeinen zugeben kann, aber ihn dann auch auf die politische Geschichte erstrecken muss, oder aber ablehnen, dann aber auch für die geistige Geschichte. Der Einsicht wird sich der Geschichtschreiber nie verschliessen dürfen, dass er nicht in dem Sinne produktiv sein und geistige Thaten vollbringen kann wie etwa ein Philosoph — ein Ethiker oder Sociologe —, der der Menschheit neue Bahnen zu weisen vermag: der Historiker wandelt im letzten Sinne nie eigene Wege, sondern sucht die dahingegangener Geschlechter aufzudecken. Er darf sich nicht ein eigenes Haus aus seinen Gedanken zimmern, wie der Dichter, oder sich den Männern der That an Selbständigkeit vergleichen. Aber niemals braucht er zum Knecht anderer zu werden, auch als Litterar- oder Kunsthistoriker nicht. Freilich wer Geistesgeschichte so auffasst und treibt, dass er einen Bericht an den anderen knüpft, einen Dichter, einen Künstler nach dem anderen abhandelt, der sänke so tief, und das ist oft genug geschehen. Aber derselbe Mann würde

doch auch von Staatsmännern und Feldherren wenig mehr zu berichten wissen, als wer sie waren und was sie thaten. Ein Historiker jedoch, der die tiefsten und weitesten Zusammenhänge des Handelns der Menschen und der Geschlechter aufzuspüren trachtet, wird immer über den Dingen stehen. Denn er weiss zu sagen, was nie einer der Handelnden selbst gewusst hat, was die Generationen, die Völker in ihrem dunklen Drange wohl gethan, aber nie in seinen Ursachen erkannt haben, und dessen sich selbst die erleuchtetsten Genien nicht ganz bewusst waren. Er soll dem Schicksal selbst sein Konzept ablesen.

Und endlich heisst es: wenn die politische Geschichte ihrer Hegemonie beraubt würde, dann würde die Historie die Persönlichkeit aus dem Auge verlieren. Aber auch das kann nimmermehr zugegeben werden. Denn man sollte doch meinen, dass es nichts Persönlicheres gibt auf Erden als die Werke der Poeten und Künstler. Von ihnen aber berichtet die Geistesgeschichte, also ein Zweig der Kulturgeschichte. Und weiter: auch die grossen Menschen der That werden erst recht in ihrer Grösse erkannt werden, wenn die gefürchtete Geschichte der Strömungen, der Tendenzen sich durchsetzt. Dann erst wird man recht scheiden können, was dem Manne angehört und was der Zeit. Die Kunsthistorie, die schon längst beide Ziele verfolgt, ist doch noch nicht dazu gekommen, über dem einen das andere zu vernachlässigen, über der Entwicklungsgeschichte eines Stiles etwa die Grösse eines genialen Architekten zu vergessen.

So bleibt denn nichts übrig von den Haupteinwänden der Gegner. Denn von dem letzten, der auch laut geworden ist, dass die Aufgabe, die so sich für die allgemeine Historie herausstelle, zu gross und zu schwierig sei, braucht nicht geredet zu werden: ihn muss jeder Geschichtsschreiber mit sich selbst abmachen. Wohl aber ist noch von anderen Irrtümern zu sprechen, die vermutlich diesem Bedenken entsprungen sind. Man hat von einer Teilung der historischen Arbeit in politische und Kulturgeschichte gesprochen, ja man hat ihnen verschiedene Methoden zuweisen wollen. Auf diese letztere Gedankenreihe, so fruchtbare Anregungen sie bietet, kann heute noch nicht eingegangen werden; die Notwendigkeit der Trennung aber ist nicht zuzugeben, eben aus denselben Gründen, die für die Erweiterung der politischen zu einer allgemeinen Geschichte sprechen und die soeben ange-

deutet wurden, um den innersten Zusammenhang beider Disziplinen darzuthun. Ein solch erzwungenes Sonderleben ist nicht durch die Sache gefordert und würde nur wieder neue schädliche Eigentümlichkeiten hervorbringen, nützliche Berührungen aber und notwendige gegenseitige Beeinflussungen abschneiden. Immer wäre zu fürchten, dass eine auf sich allein gestellte Geschichte der geistigen Kultur allzuweit sich entfernte von der männlichen Erkenntnis, dass der Wille auf Erden das Stärkste ist; oder sie würde dem alten Irrtum verfallen, der da behauptet, in dem Fortschritt wissenschaftlicher Forschung, wenn nicht gar der Naturforschung allein, sei alle Entwicklung des Menschengeschlechts begriffen. Eine für sich dahinlebende Wirtschaftsgeschichte aber würde Gefahr laufen, der socialistischen und materialistischen Ansicht anheimzufallen, als lasse sich alles Menschen- und Völkerschicksal auf die gröbsten Triebe und Instinkte des Menschen restlos zurückführen. In Wahrheit darf auch die Wirkung dieser sehr irdischen Faktoren freilich nicht unterschätzt oder gar hochmütig beiseite geschoben werden, aber niemals werden sie als eine an sich zureichende Ursachenreihe anerkannt werden dürfen. Vor diesem Fehlgriff würde eine Kombination mit der geistigen Entwicklung am ehesten bewahren. Und wie dürfte man andrerseits Kulturgeschichte schreiben, ohne des Staates zu gedenken: gegen Schäfers und Belows Argument, dass die politische Entwicklung einen der wesentlichsten Bestandteile aller Kultur ausmache, ist nicht das mindeste einzuwenden. Wie schädlich endlich auch ein Sonderdasein der politischen Historie wirkt, davon ist schon des längeren die Rede gewesen.

Sie aber hat gerade am eifrigsten diese Prätension erhoben, und gegen sie also ist vor allem die Forderung einer allgemeinen Geschichtsschreibung geltend zu machen. Und um der Zurückweisung der Gegenargumente auch einen positiven Beweis an die Seite zu stellen, sei doch mit allem Nachdruck gesagt, dass das natürliche Empfinden überhaupt unzweifelhaft auf eine einheitliche allgemeine Geschichtsschreibung hinweist. Weshalb in aller Welt soll uns denn von der Vergangenheit gerade das politische Thun mehr interessieren als alles andere? Weshalb verdient die Staatsgeschichte mehr Teilnahme als die der Kunst oder der Volkswirtschaft? Im Gegenteil, manchen wird die Entwick-

lung der geistigen Kultur der Völker anziehender dünken als Kriegsgeschichte, mancher wird mehr Gefallen an wirtschaftsgeschichtlichen Problemen haben. Ebendarum aber sind sie allzumal einander ebenbürtig, und die allgemeine Geschichtsdarstellung soll sie alle mit gleicher Liebe umfassen. Und dabei wird es sich doch zuweilen zutragen, dass jemand für Kunst und Dichtung eindringendes Verständnis an den Tag legt, ohne dass er mit dem Bannstrahl, den die politischen Historiker so häufig schleudern — dem Urteil: „er ist kein politischer Kopf", — mit Recht belegt werden kann.

Dass neben einer solchen allgemeinen Historie alle Sonderarbeit auf den einzelnen Gebieten nicht nur berechtigt, sondern im höchsten Masse wünschenswert ist, ist wohl selbstverständlich. Nach wie vor müssen Monographien über Themata der Geschichte der auswärtigen Politik so gut wie der Kunst oder des Unterrichtswesens oder der Wissenschaften geschrieben werden. Aber so differenziert auch nicht nur die Stoffwahl, sondern ebenso die Methode dieser Teilarbeiten wird bleiben müssen, es ist doch zu erwarten, dass ihnen die kühnen Versuche allgemeiner Geschichtsschreibung, die immer nur einzelne zu wagen vermögen, den höchsten Nutzen bringen werden. Denn einmal können sie erst die Resultate der Sonderdisziplinen dem Zwecke dienstbar machen, den jene am letzten Ende alle verfolgen, sie können die einzelnen Bausteine erst zum vollständigen Gebäude zusammenfügen; sodann aber werden sie aus den neuen Beziehungen, die sie herstellen, auch neue Gedanken schöpfen. Indem nämlich die allgemeine Historie erstlich von eigenen Gesichtspunkten ausgeht, die keine der Zweigwissenschaften teilt, dann aber auch, indem sie Methoden und Gedankenreihen der einen auf die Ergebnisse einer anderen, scheinbar ganz fremden anwendet, muss sie selbst ganz Originales hervorbringen. Und es ist klar, dass aus dem Neuen, das da geboren wird, auch wiederum neue Aufgaben für die Einzelarbeit sich ergeben müssen; die Sonderdisziplinen werden selbst auf ihrem eigensten Gebiete von den generellen Forschungen angeregt und befruchtet werden.

Nur ein Beispiel sei angeführt, das dem Verfasser dieser Zeilen besonders nahe liegt: es ist erstaunlich, wieviel neue Kombinationen sich ergeben, wenn eine im höchsten und weitesten Sinne socialgeschichtliche Forschung die Ergebnisse der

Geistesgeschichte, der Kirchen-, Litteratur- und Kunstgeschichte etwa, für ihre besonderen Zwecke auszubeuten trachtet. Die allgemeine Historie aber wird noch sehr viel mehr derartige neue, höchst fruchtbare Beziehungen zwischen anscheinend weit voneinander entfernten Einzelgebieten herstellen können.

Nur aus dieser beständigen gegenseitigen Beeinflussung zwischen spezialistischer und allgemeiner Forschung kann eine gesunde Entwicklung der Wissenschaft hervorgehen. Und da sie nicht immer in verschiedenen Händen liegen wird, da alle allgemeine Darstellung sich fortwährend an spezieller Arbeit schulen, sie auch um ihrer eigenen Zwecke willen immerfort hier oder da wird ergänzen müssen, so wird auch die Methode nicht gefährdet werden. Dass freilich die Stützen einer generellen Forschung leichter gezimmert sein müssen als die einer Fundamentarbeit, das wird nur der Unverständige erstaunlich finden. Aber der Historiker ist nicht nur Gelehrter, er ist auch Künstler, und Künstler nicht nur der Form, sondern auch der Sache nach. Ohne die Hilfe der kombinierenden Phantasie, die immer eine Anzahl noch nicht vorhandener Mittelglieder voraussetzt und überspringt, wären die grossen Werke auch des letztvergangenen Zeitalters unserer Historiographie nie geschaffen worden, und nur der Pedant wird ihr grollen, wenn sie zuweilen auch in die Irre führt. Der Fortschritt einer Wissenschaft darf nicht an das Schneckentempo der Spezialarbeit gebannt bleiben. Und es ist nicht der Zeitverlust allein, der das verbietet, sondern das sachliche Interesse der Wissenschaft selbst. Ohne kühne Pfadfinder im Urwald bliebe die nachrückende Truppe der fleissigen Arbeiter auch über die Richtung, die sie einschlagen soll, im unklaren. Ohne allgemeine Gedanken, ohne die eigentümliche Mischung aus verstandesmässiger Erwägung, aus der Verwertung überkommener Kenntnis und aus neuer Phantasiearbeit, die das Wesen aller wissenschaftlichen Thätigkeit im höchsten Sinne ausmacht, würde auch unsere Disziplin und sie gerade in rohe Empirie versinken. Man soll doch nicht vergessen, dass unsere gerühmte Exaktheit trotz aller verbesserten Methoden mit der heute so gering geschätzten Sammelarbeit des 17. Jahrhunderts manche verhängnisvolle Aehnlichkeit hat. Nichts Erfreulicheres aber wäre zu denken, als ein einmütiges Zusammenwirken von spezialistischen Arbeitern und allgemeingerichteten

Forschern, bei dem beide Parteien einander gerecht würden. Denn in der Regel wird wohl der kombinierende und darstellende Historiker die Arbeit des Spezialisten zu schätzen wissen, nicht aber dieser jenen.

Eine wahrhaft allgemeine Geschichtsschreibung aber würde keinem der von ihr umfassten Fächer unrecht thun: weder der Staat, noch insbesondere Krieg und Diplomatie brauchten irgend vernachlässigt zu werden, nur dass freilich das sociale, wirtschaftliche und geistige Leben der Völker nicht in einigen flüchtigen Nebenabschnitten, sondern als ebenbürtig und durchaus gleichberechtigt neben der Politik behandelt würde, wie in mehr als einem bedeutenden Werke ja schon geschehen ist. Gewiss würde in allgemeinen Darstellungen der Geschichte der auswärtigen Politik und dem Krieg weniger Raum gegönnt werden können als bisher; was für die Geschichte der geistigen und materiellen Kultur zu gewinnen wäre, müsste ihnen genommen werden. Aber einmal wäre damit nur da eine gerechte Verteilung geschaffen, wo bis dahin eine ungerechte galt, und sodann dürfte mit dieser äusseren Einschränkung sicherlich keine innere Geringschätzung Hand in Hand gehen, sonst würde ja nur ein Irrtum durch den anderen abgelöst werden.

Und wenn es sich darum handelte, einer dieser Entwicklungsreihen eine dominierende Stellung einzuräumen, damit ein geistiges Band alle anderen umschlösse, so wird freilich vor allem der Grundcharakter, die Tendenz des behandelten Zeitalters massgebend sein, denn nicht immer und überall ist das Gewicht zwischen den einzelnen Bethätigungen der Völker gleich verteilt. Doch würde man vermutlich stets am ehesten in der socialen Geschichte — im ausgedehntesten Sinne verstanden — die weiteste, umfassendste Kategorie finden, denn sie umspannt nicht nur die Entwicklung der Staaten, als der stärksten socialen Gebilde, sondern ebenso auch die der Stände, der Familie und ein gutes Teil der Wirtschafts-, ja selbst — was an anderer Stelle noch des näheren erwiesen und belegt werden soll — der Geistesgeschichte.

Indessen, meine ich, würde selbst dieses lockerste Band eher schaden als nützen. Denn grosse Gebiete der historischen Entwicklung umfasst es trotzdem nicht, vor allem durchaus nicht alle Manifestationen der geistigen und materiellen Kultur. Und

wir haben der warnenden Beispiele jetzt genug: die vorwiegend politische Geschichtsschreibung, die wir heute schon historisch zu begreifen beginnen und deshalb ohne alle Ungerechtigkeit beurteilen können, gehört in Deutschland einer politisch besonders erregten Zeit an; dass sie zu der Idee kam, die Völker seien nur um der Staaten willen da und diese daher der einzig würdige Gegenstand der Historie, ist doch einigermassen begreiflich, so furchtbar einseitig die Anschauung auch sein mag. Eine neue Periode ökonomischer Kämpfe hat uns ein spezifisch wirtschaftsgeschichtliches Stadium unserer Historiographie gebracht, mit mancherlei Verdiensten, aber auch mancherlei Irrtümern — gestehen wir nur, peccatur intra muros et extra —; die nächsten Jahre gehören vielleicht einer vornehmlich socialhistorischen Forschung an. Aber soweit diese auch ihr Programm fassen, und so wenig sie sich auch mit dem verschroben engen Begriff identifizieren mag, den heute die kurzsichtige Meinung des Tages dem Worte social unterschiebt: es wäre doch falsch, eine neue Schranke aufzurichten, nun die alten gebrochen sind. Ich denke aber, die allgemeine Geschichtsschreibung wird eines solchen prinzipiellen Leitmotivs überhaupt nicht bedürfen. Sie wird von den Manifestationen des inneren und äusseren Lebens der Nationen nicht eine einzelne allein pflegen oder auch nur bevorzugen dürfen, sondern sie wird allen gleichermassen gerecht werden müssen. Sie wird weder dem Staat, noch der Gesellschaft insbesondere zu dienen haben, sondern als nationale Historie dem Volk, als universale der Menschheit.

Kritiken.

Julius Lippert, Sozial-Geschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. Ausschliesslich aus Quellen. I. Band: Die slavische Zeit und ihre gesellschaftlichen Schöpfungen. Mit einer Karte. Wien, Prag, Leipzig, G. Freytag. 1896. gr. 8°. VIII, 496 S. 14 Mk.

Lipperts Buch zerfällt in zwei Teile, „Die äussere Organisation und ihre Fortschritte“ (S. 1—190) und „Die innere Organisation“ (S. 191—455) überschrieben. Davon behandelt der erste in neun Kapiteln die Besiedlungsverhältnisse und die Landesmark, die Stämme und Gaue, die Handelswege, die Marktzölle, das „Organisationsschema“ und den Urbestand der Ursage, die Anfänge der Geschichte und der Organisation, die Bořivojsage, weitere Fürstentumsbildungen, „die Einheit und der böhmische Staat“. Die zwölf Abschnitte des zweiten Teils bringen Ausführungen über die älteste Familienform, die Herrschaftsbildung, das Fürstenland, die Hofbeamten, Adel, Adelsunterthanen, die Freisassen und ihre Belastung, Heimfall, Erbrecht und Lehngut, die Gerichtsverfassung und ihre Geschichte, Rückstände alter Zeit in Gerichtsverfahren, Ordal und Eid, die „Landtage“, die Kriegsverfassung und Kriegführung. Ein Sach- und Namenregister folgt nach (456—96). — Schon aus diesen Angaben erhellt, wie reich der Inhalt des Buches ist und wie weit der Kreis der Gegenstände, die der Verfasser betrachtet. Fügen wir gleich hinzu, dass L. das heimische Quellenmaterial beherrscht und zu Rate zieht, dass er, ein erprobter Pflüger, zum Teile jungfräuliches Ackerland zu bebauen unternimmt, ohne die Ernte zu missen, dass er pragmatischen Sinn mit glücklicher Beobachtung, Lust und Geschick zur Kombination, für derlei Arbeit eine besonders wertvolle Gabe, mit im ganzen klarer, ansprechender Darstellung verbindet. Damit ist auch der Wert des Buches, das Verdienst des Verfassers gekennzeichnet. Es kann dem keinen Eintrag thun, dass dem Werke L.s auch bedeutende Mängel anhaften, so wie denn Referent nicht bloss in zahlreichen Detailfragen anderer Meinung ist, sondern auch prinzipielle Bedenken hat, und dass der Verfasser manches als neu aus den Quellen deduziert, was wir bereits längst wissen. So vielfach eben L.s Darlegungen zum Widerspruche herausfordern mögen: der Leser wird immer wieder

aufs neue angeregt; für Erklärungsversuche, denen die feste Unterlage mangelt, entschädigen feinsinnige Beobachtungen; neben verfehlten finden sich öfter auch Kombinationen, die recht wohl ansprechen, ja zuweilen glücklich das Bekannte ergänzen und dem Ganzen Zusammenhang und Bedeutung verleihen.

Da es hier unmöglich ist, das Verdienstliche des Buches im einzelnen zu veranschaulichen, dürfen auch die wichtigsten Kontroversen nur leicht und nebenher berührt werden. Dazu gehört die Frage nach einer „slavischen Zeit und ihren gesellschaftlichen Schöpfungen", die der Verfasser prinzipiell annimmt und eben auch dort, wo sich das Quellenmaterial unzulänglich erweist, zu konstruieren versucht. Soviel sich sehen lässt, vermeidet der Verfasser hier nach Möglichkeit alles, was auf deutschen Einfluss hinweist. Was soll es aber mit solchem Bemühen, wenn er z. B. (S. 310) selbst von der „Gerichtsverfassung und ihrer Geschichte" zugestehen muss: „Klare Aufschlüsse über den Bestand der Rechtspflege in den ältesten Gesellschaftseinheiten unseres Landes bieten uns die Urkunden nicht; es sind nur matte Streiflichter, die sie auf eine ältere Zeit werfen, und stumme Winke, die sie uns bieten. Auch die werden erst verständlich, wenn wir eine Rekonstruktion aus den erkannten Sozialverhältnissen versuchen, um ihre Richtigkeit an jenen an sich bedeutungslosen Andeutungen zu messen"? Eine weitere Erörterung dieser Frage unterbleibt aber wohl besser bis zum Erscheinen des zweiten Bandes.

L. will „ausschliesslich aus Quellen arbeiten", er sieht sich dabei immer wieder im Gegensatze zu den czechisch-nationalen Geschichtschreibern, gegen die er polemisiert. Auch haben sie zumeist, ja zum Teile sie allein, bisher jene dunklen Pfade heimischer Geschichtsforschung betreten, die der Verfasser zu erhellen trachtet. All das erklärt es, warum in vorliegendem Buche die deutsche Forschung auf dem Gebiete der böhmischen Geschichte weniger zur Geltung kommt, als die czechische. Aber bei den vielen Fragen, wo L. aus den Quellen eben findet, was Hoefler, Dümmler und Büdinger, Müllenhoff, Waitz und Giesebrecht, was Riezler und Huber, Posse und Grünhagen, Krones, Loserth, Bretholz, der Referent u. a. und zwar zum Teile sogar vollständiger und richtiger ausgeführt haben, hätte es sich empfohlen, einfach die Forschungsergebnisse der Vorgänger in gebräuchlicher Form zu übernehmen. Referent wenigstens kann nicht zugeben, dass seine gelegentlichen Darlegungen in den Sitzb. der Wiener Akadem., phil.-histor. Kl. Bd. 91, S. 815—892, im Archiv für österr. Gesch. Bd. 61, S. 192 ff., in den Götting. gel. Anzeig. 1887, Nr. 10, S. 389 ff., in der Zeitschr. für die österr. Gymn.

Bd. 29, S. 840 ff. und anderswo (über die slav.-bajuv. Einwanderung, die Entstehung des Einheitsstaates Böhmen, die Fürstenwahl und Erbfolge, das Břetislavsche Gesetz, die Landtage des 10.—11. Jahrh., das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Mähren und Böhmen, auch die Mutter Herzog Břetislavs I. u. s. w.) durch L.s Werk etwa widerlegt wären; er hat aber manches gegen L.s Darstellung dieser Dinge einzuwenden.

Mehrere der in dem Buche ausgesprochenen Meinungen (z. B. die Fragen nach der Priorität der Besiedlung oder der Richtung der Handelswege, die Anlage, den Ort und Zweck der Gauburgen betreffend) können je nach den örtlichen und den zeitlichen Verhältnissen, für die sie gelten sollen, wohl sehr verschiedene Aufnahme finden.

Anzuerkennen ist noch die vorzügliche Ausstattung des Buches, dann die klare übersichtliche Gliederung des Stoffes und die Korrektheit des Textes, der nur in einzelnen Partien eine gewisse Ermüdung (Häufung desselben Ausdruckes u. a.) zeigt. Den Druck der Anmerkungen verunzieren aber Versehen auch in den Namen (es findet sich neben Werunsky Werunský, Wernusky, Wermski, Čelakowský, Čelakowsky, Čelasowsky, Menken). Unangenehmer fallen Schreibungen wie „Otakarianisch“ (S. 454) oder „Videkind“ (S. 69) auf.

Prag. A. Bachmann.

Lea, Henry Charles, History of auricular confession and indulgences in the latin church. Vol. 1 und 2. Confession and absolution. Philadelphia, Lea brothers and Co. 1896. gr. 8°. XII, 523; VIII, 514 Seiten.

Der Verfasser der Geschichte der Inquisition und des Cölibates ist auch in den Kreisen der deutschen Geschichtsforscher wohl bekannt und geschätzt. Darum mag auch sein neuestes Werk hier hervorgehoben werden, obgleich es wesentlich theologischen und besonders dogmengeschichtlichen Inhaltes ist. Aber einmal enthält das Buch mehr als sein Titel erwarten lässt, da auch über die Busse, die Exkommunikation, die Schlüsselgewalt, die Sakramente gehandelt wird, und andererseits hat gerade die Lehre vom Ablasse den Anstoss zu der grossen geschichtlichen Bewegung der Reformation gegeben. Zwar wird jene in den beiden vorliegenden Bänden noch nicht behandelt und wird erst Gegenstand zweier noch zu erwartender sein. Aber die Grundlage des Ablasses ist die Busse und diese hat schon jetzt eingehende Erörterung gefunden. Der Verfasser ist sehr belesen und hat ein immenses Material zusammengebracht. Doch fehlt ihm etwas die wissenschaftliche Methode. Seine Disposition ist nicht einwandsfrei und vielfach wird der Faden der Darstellung wieder aufgenommen,

obgleich der Leser ihn schon als beendet angesehen hat. Die Quellenbenutzung entspricht nicht deutscher Gewöhnung. Es kommt dem Verfasser z. B. nicht darauf an, die fränkischen Kapitularien auf einer Seite in drei verschiedenen Ausgaben zu benutzen, nach Baluze, Hartzheim und Martène, nur nicht in derjenigen der Monumenta Germaniae. Die Citate aus den Jafféschen Regesten beziehen sich auf deren erste Ausgabe u. s. w. Auch die Benutzung der bisherigen Litteratur lässt zu wünschen übrig. Namentlich ist die deutsche kirchenrechtliche in dieser Beziehung schlecht weggekommen. Doch bei alledem wird der deutsche Forscher das Buch nicht unbenutzt lassen dürfen, und er wird es nicht ohne Genuss lesen, da die Darstellung der verwickelten Materie klar und einfach ist. Emil Friedberg.

Schuller, Dr. G. A., Aus der Vergangenheit der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft. Hermannstadt, W. Krafft, 1895. gr. 8°. 130 S. M. —. 80.

Die Schrift sucht die Frage zu beantworten: in welchem Verhältnis steht die Wirtschaftsform der siebenbürgischen Sachsen zu der des Landes an Mosel und Rhein, dessen Bevölkerung um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine erhebliche Menschenmenge an das heutige Siebenbürgen abgab? Zur Beantwortung der Frage wird — in enger Anlehnung an die urkundliche Ueberlieferung und unter wiederholtem Hinweis auf Lamprechts „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter“ (S. 13, 47 u. ö.) für die Zustände an Rhein und Mosel — ein Bild von der Entwicklung der siebenbürgischen Landgemeinden und ihrer Wirtschaftsorganisation entworfen. In einzelnen Punkten mag sich der Verfasser durch die ihm vorschwebende Idee der Nachahmung heimischer Wirtschaftsformen haben verleiten lassen, auch dort Parallelerscheinungen zu finden, wo es sich um die einfachste Lösung einer Bedürfnisfrage handelt, z. B. in der Anlage von Fallthoren in den Zäunen, S. 57. Im allgemeinen aber wird man ihm darin nicht widersprechen können, dass thatsächlich in den Wirtschaftsformen beider Gegenden ganz frappante Aehnlichkeiten vorhanden sind. Ebenso wichtig scheint mir ein anderer, nicht genügend betonter Punkt zu sein: das Auftreten einzelner Worte, die im Osten und auch in den Alpenländern sonst völlig fehlen, aber eben an der Mosel vorkommen. Dies gilt z. B. für das Wort „Hanne“, welches den bäuerlich autonomen Beamten bezeichnet, dieselbe Person wie den „Hunnen“ der Rhein- und Moselgegend. Für rheinisch u findet sich siebenbürgisch öfter a, z. B. in „Bangert“ statt „Bungert“.

Die Arbeit gründet sich auf umfassendes Quellenstudium; namentlich sind die lokalen Pfarr- und Gemeindearchive ausgebeutet, be-

sonders nach der statistischen Seite. Die Mitteilung vielen bisher ungedruckten Materials ist ausserordentlich beachtenswert, wie die darstellende Bearbeitung überhaupt eine umfangreiche Quellenpublikation in vieler Beziehung ersetzt. Es wäre jedoch bei den Citaten des gedruckten wie bei der Fundstelle des ungedruckten Materials mehr Genauigkeit anzuwenden gewesen, da dem ferner stehenden die Identifizierung einzelner Bücher und Zeitschriften sehr schwer wird. Inhaltlich weichen die agrarischen Zustände in den allgemeinen Erscheinungsformen nur unerheblich von den in anderen Ländern belegten Zuständen ab, jedoch zeigen sie mehr Verwandtschaft mit den Verhältnissen des altdeutschen als mit denen des kolonial-deutschen Bodens.

Bonn. Dr. Armin Tille.

W. Reinecke, Geschichte der Stadt Cambrai bis zur Erteilung der lex Godefridi (1227). Marburg, N. G. Elwerts Verlag, 1896. gr. 8°. IX, 276 S. M. 7. —.

Die Verfassungsgeschichte der meisten Bischofsstädte ist schon zum Gegenstand eingehender Untersuchungen gemacht worden. Sie ist sehr interessant, weil diese Städte zu den ältesten gehören; aber schwierig zu erforschen wegen der Art der Quellen, über die man für die erste Periode der Städtegeschichte verfügt. Denn für diese Zeit des 10. bis 12. Jahrhunderts sind Urkunden selten, und man ist fast allein auf Nachrichten der Geschichtschreiber angewiesen. In diesen aber wird immer vorausgesetzt, dass der Leser mit der Verfassung der Städte, mit der Einrichtung und dem Gang ihrer Verwaltung vertraut sei. Daher geben sie auf diesem Forschungsgebiete nur wenig oder gar keine Auskunft. So bot die Geschichte Cambrais, dessen Verfassungsentwicklung derjenigen der nordfranzösischen Städte vielfach verwandt ist, bedeutende Schwierigkeiten dar.

Im ersten Abschnitt erörtert der Verfasser die Entwicklung der bischöflichen Hoheit und betrachtet die bischöflichen Beamten, insonderheit den Burggrafen. Ein Immunitätsprivileg wurde dem Hochstifte zuerst von Pippin verliehen. R. weist nach, wie Cambrai sich topographisch gebildet hat (7. bis 11. Jahrhundert) und aus dem Gauverband ausgeschieden ist: im 11. Jahrhundert fiel der städtische Gerichtsbezirk mit dem Ambitus Murorum zusammen. Die Frage, aus welchen Elementen die Einwohnerschaft Cambrais zusammengesetzt war, erörtert der Verfasser bis ins einzelne für die vom Bischof abhängigen Leute, aber zu oberflächlich behandelt er den emporkommenden Stand der Kaufleute und Bürger.

Den interessantesten Teil des Buches bilden die Anfänge der Kommune (bis 1107). Ob man aber in der Empörung der Bevölke-

rung gegen Bischof Berengar (Mitte des 10. Jahrhunderts) ein Vorzeichen der Gemeindebewegung zu sehen hat, muss bezweifelt werden. Zu Gunsten dieser seiner Ansicht führt der Verfasser keinen Beweis an. Die Ursache der Empörung bleibt unbekannt. Erst am Ende des 11. Jahrhunderts hat sich nachweisbar eine Eidgenossenschaft gebildet, welche Selbstverwaltung an Stelle des bischöflichen Regiments zu erlangen strebt. Im Jahre 1101 wurde die Stellung der Kommune zum Bischof fixiert. Nach mehr als fünfjährigem rechtlichem Bestande ward die kommunale Verfassung durch den Kaiser vorübergehend aufgehoben. Mitte des 12. Jahrhunderts gelangt die freiheitliche Entwicklung der Kommune zur Blüte. Die bedrohten Stadtherren hatten das Recht der alleinigen Besteuerung preisgeben müssen. Allerdings wurde die Herrschaft des Bischofs formell durch den Treueid anerkannt, aber die Kommune übte die hohe Gerichtsbarkeit unabhängig von ihm. Im Anfange des 13. Jahrhunderts wurde die freie Stadtverfassung aufgehoben (1227, lex Godefridi).

Im vierten Abschnitt betrachtet der Verfasser die Organisation der Kommune, ferner das Rechtsleben und die Verwaltung der Stadt. Die Ansicht des Verfassers über die „maiores“ scheint mir mancherlei Bedenken zu unterliegen. R. identifiziert die „maiores“ mit den „jurati“. Nicht schlagend sind indes die Zeugnisse, die er dafür anführt; im Gegenteil lässt sich aus manchen schliessen, dass die „maiores“ ganz einfach die angesehensten Bürger der Gemeinde (maiores natu, maiores urbis) sind. Das Wort maiores hat einen weiteren und einen engeren Sinn und bezeichnet nicht ausschliesslich eine bestimmte Stadtbehörde wie die der Geschworenen.

Am Schluss gibt R. zwei Exkurse: 1. Die Laiengrafen von Cambrai und 2. die Beziehungen der Grafen von Flandern zum Kamerichgau, welche einen interessanten Beitrag zur niederländischen Geschichte vom 10. bis 12. Jahrhundert bilden.

Möge der folgende Teil der Geschichte Cambrais, dem grössere Kürze nicht schaden würde, bald erscheinen. R. könnte auf Grund noch ungehobenen handschriftlichen Materials eine Gesamtübersicht der Kommunalbewegung in den nordischen Städten Frankreichs bieten und dazu die zahlreichen Monographien benutzen, welche schon von französischen Historikern veröffentlicht worden sind.

Dr. H. Van der Linden.

Lodovico Zdekauer, La vita privata dei Senesi nel Dugento. Siena 1896, 104 S.

Ein frisches und von lebendiger Phantasie erfülltes Schriftchen, das uns gleichsam einen Blick thun lässt hinter die Kulissen jenes

eigenartigen socialen und politischen Lebens, das die italienischen Stadtrepubliken in ihrem heroischen Zeitalter erfüllt: wundersam gemischt aus barbarischer Rauheit und feinem Empfinden, aus starrem Festhalten am Ueberlieferten und frohem Erfassen einer neuen zukunftreichen Welt kultureller Errungenschaften, aus romanischen und germanischen Elementen — wenn der letzteren auch die italienische, von rückwärts gewandtem Patriotismus erfüllte Forschung vielfach nicht Wort haben will. Küche und Keller, Hof und Haus, Strasse und Kirche werden uns vorgeführt, alle Seiten des privaten Daseins, vor allem des Familienlebens, beleuchtet. — Wie gerne möchten allerdings Viele heute die Schilderung dieser Dinge dem lokalpatriotischen Dilettantismus überlassen: ich denke, man kann sich freuen, wenn kritisch geschulte Männer, die sich durch streng wissenschaftliche Untersuchungen längst das Bürgerrecht in der gelehrten Welt erworben haben, hie und da ihre Aufmerksamkeit auf jenen selten beleuchteten Hintergrund geschichtlichen Lebens richten, von dem sich die Vorgänge des höheren politischen und kulturellen Daseins im Vordergrunde der Bühne dann um so schärfer und plastischer abheben.

A. Doren.

Regesta imperii XI, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437) verzeichnet von Wilhelm Altmann. 1. Lieferung. Nrr. 1—3395. Innsbruck, Wagnersche Universitätsbuchhandlung, 1896. gr. 4⁰. VII. 240 S. M. 14.—.

Böhmers regesta imperii haben mit der achten Abteilung, den Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV., einen vorläufigen Abschluss gefunden. Abteilung IX würde die Regesten Wenzels enthalten. Abteilung X, die Regesten Ruprechts von der Pfalz, wird, da Chmels Arbeit unzureichend ist und sich auf die Reichsregistraturbände beschränkt hat, hoffentlich ohne ängstliche Beschränkung auf die pfälzische Territorialgeschichte in das Arbeitsprogramm der badischen historischen Kommission aufgenommen. Die Regesten Sigmunds stellen sich somit als Abteilung XI dar, wenn sie auch, wie der Bearbeiter ausdrücklich bemerkt, nicht aus der Initiative der Böhmerstiftung hervorgegangen sind. Verlag, Ausstattung, Anordnung und Regestentechnik sind im grossen Ganzen dieselben wie in den Neubearbeitungen der Böhmerschen Regesten von Mühlbacher, Ottenthal, Ficker-Winkelmann und Huber. Der Bearbeiter beabsichtigt, eine seiner Vorgänger würdige Fortsetzung der regesta imperii zu geben und gibt uns damit selbst den Massstab zur Beurteilung seiner Arbeitsleistung in die Hand.

Da fällt denn wohl zunächst der Umstand in die Augen, dass

Titel und Inhalt nicht übereinstimmen. Huber hat den Königsregesten Karls IV. die Regesten des Markgrafen von Mähren vorausgeschickt. Altmann setzt mit dem 5. August 1410, mit den ersten nachweislichen Bemühungen Sigmunds um die römische Königskrone ein. Sigmunds Thätigkeit als König von Ungarn glaubt er ignorieren zu dürfen, weil die Budapester Akademie einen Codex diplomaticus Sigismundianus vorbereite.

Den Titel „Regesta imperii XI“ mag man sich demnach zur Not gefallen lassen. Der zweite Titel, „die Urkunden Kaiser Sigmunds“, dagegen verspricht mehr, als er hält. Schon Böhmer hat in seiner Neubearbeitung von Abteilung VII gezeigt, wie er sich die Fortsetzung seines Lebenswerkes nach der staufischen Periode dachte. Das Leben des Reiches nach dem Interregnum pulsiert in den Territorien. Auch die Thätigkeit der römischen Könige wird nur dann verständlich, wenn wir fortwährend ihre territorialfürstliche Thätigkeit mit ins Auge fassen. Der Zweck der Kaiserregesten des ausgehenden Mittelalters ist kein anderer, als uns eben jene doppelseitige Thätigkeit chronologisch geordnet und übersichtlich vor Augen zu führen. Ob das Territorium des römischen Königs strenggenommen zum Reiche gehörte oder nicht, kommt da gar nicht in Betracht. Dächte man sich die regesta imperii bis ins 16. Jahrhundert, etwa nach Art der States papers, fortgesetzt, so wären zur Veranschaulichung von Karls V. Herrscherthätigkeit Spanien und Indien ganz ebenso wie seine deutschen Erblande zu berücksichtigen. Eine in Böhmers Geiste gedachte Fortsetzung der Regesten im Zeitalter Sigmunds durfte mithin die ungarischen Verhältnisse um keinen Preis unberücksichtigt lassen. Ob die Budapester Akademie in absehbarer Frist einen vollständigen Codex diplomaticus herausgeben wird, muss erst noch abgewartet werden, und wer bürgt uns dafür, dass wir dann nicht einen Abdruck der wohl meist lateinischen Dokumente mit Kopfregesten in ungarischer Sprache erhalten. Für die rasche, bequeme Orientierung wäre an sich schon ein Auszug der ungarischen Urkunden dankenswert. Dass Altmann in seinen Kaiserregesten prinzipiell darauf verzichtet, ist nicht nur zu bedauern, sondern beraubt seine Arbeit von vornherein des Hauptnutzens, den man sich von ihr versprach. Ich habe es anderwärts näher ausgeführt und muss es hier wiederholen, dass man dem römischen Könige Sigmund solange nicht völlig gerecht wird, als man den Ungarnkönig Sigmund nicht genügend kennt und berücksichtigt. Die Arbeit, die uns mit beiden gleichzeitig bekannt machen sollte, lässt uns gerade in dieser Beziehung im Stich. Was sich in der ersten Lieferung, die mit dem August 1418 abschneidet, noch nicht absolut störend bemerklich macht, wird mit

dem Eintritt in die Periode der Hussitenkriege von Tag zu Tag fühlbarer werden. Unsere Einzelkenntnisse von den deutschen Dingen mögen vermehrt werden. Die eigentlich historische Belehrung, die man doch wohl auch von einem Regestenwerke verlangen darf, kommt gründlich zu kurz.

Unter diesen Umständen hielte es schwer, den historischen Gewinn von Altmanns Regesten im knappen Rahmen einer Besprechung kurz zusammenzufassen. Aus den sieben Registraturbänden Sigmunds und einer grossen Anzahl von Archiven bringt er eine Fülle neuer Notizen, die nach seiner eigenen Bemerkung doch zumeist der deutschen Territorialgeschichte zu gute kommen. Absolute Vollständigkeit wird in dieser Richtung kein billig Denkender von ihm verlangen. Auch Huber hat sich mit dem Erreichbaren beschieden, und die archivalischen Stossseufzer der Vorrede wird der Kundige gern unterschreiben. Wenn nur die Arbeitstechnik und die Zuverlässigkeit des Bearbeiters im allgemeinen die Probe bestehen, so wird man über Verstösse im einzelnen, die der Territorialforscher von seinem besonderen Standpunkte aus sofort bemerkt, ohne viel Aufhebens davon zu machen, hinwegsehen. Allein auch so betrachtet, offenbaren sich Altmanns Regesten nur dem Titel nach als Fortsetzung der Böhmerschen.

Eine allein seligmachende Regestentechnik gibt es nicht, und gewisse Abweichungen Altmanns von seinem Vorbilde würden an sich keinen Vorwurf involvieren, wenn sie sich aus seinen besonderen Zwecken rechtfertigen liessen. Aber eben die Zweckmässigkeit seiner meisten Neuerungen glaube ich bestreiten zu müssen. Huber und Ficker-Winkelmann numerieren nur die Urkunden, während sie die nichturkundlichen Nachrichten durch Hinzufügen von Buchstaben zu der vorausgegangenen urkundlichen Ordnungsnummer, jeweils mit a anfangend, kenntlich machen. Altmann behandelt Fälschungen und irrige Nachrichten ebenso wie die nichturkundlichen. Wenn der Eintrag in der Reichsregistratur, was nicht selten vorkommt, ein früheres Datum als die Originalausfertigung trägt, so begnügt er sich nicht, das in dem Regest des Originals zu bemerken, sondern bringt dasselbe Regest mit einem Buchstaben versehen auch unter dem Datum der Reichsregistratur. Ja noch mehr. Falsche Auflösungen in den Kopfregesten von Urkundenbüchern werden, wiederum mit Buchstabennumerierung, besonders gebucht. Die Disposition wird auf diese Weise verwirrt, die Uebersicht der nichturkundlichen Nachrichten erschwert, und der Umfang der Arbeit durch eine ganz überflüssige Nummernmacherei an falscher Stelle vermehrt.

Wer von den Regesten Böhmers herkommend in der zweiten Kolumne das Itinerar des Königs zu finden meint, sieht sich schwer

getäuscht (vgl. Nr. 1785 b ff. 1905). Auch hier hat sich der Bearbeiter nicht nach dem Zwecke der Einrichtung gefragt. Was zur Einordnung des urkundlichen Ausstellungsortes in eine besondere Kolumne geführt hat, war doch lediglich das Bedürfnis, das wirkliche Itinerar des Königs rasch zu überschauen. Bei Altmann finden wir die Ausstellungsorte auch dann darin, wenn sie nach dem von ihm selbst beigebrachten Materiale dem jeweiligen Aufenthaltsorte nicht entsprechen. Wenn Sigmund nach 2646 a erst am 31. Oktober 1417 Luzern verliess, wo er am 29. eingeritten war, so gehört Konstanz nicht zum 30. in die Itinerarkolumne, sondern unter Hinweis auf obige Nummer in die erste Regestzeile von Nr. 2647.

Da Altmann Nr. 2976 der badischen Regesten benutzt hat, so hätte er auch aus Nr. 2975 ersehen müssen, dass Sigmund am 6. Juni 1417 in Zelle, d. h. wohl Radolfszell, nicht wie Nr. 2378—9 seiner Regesten vermuten lassen, in Konstanz gewesen ist. Schon bei Böhmer haben mich immer die Klammern gestört, durch welche die Neubearbeiter gewissenhaft den geistigen Anteil der verschiedenen Mitarbeiter sichtbar scheiden wollten. Bei Altmann verirrt sich der Benützer in einen dichtem Wald von runden und eckigen Klammern, in dem sich der Bearbeiter zuweilen anscheinend selbst nicht mehr zurechtfindet. Hier wie in den Abkürzungen, die mir vielfach trotz langjähriger Regestenerfahrung ganz unverständlich geblieben sind (z. B.: zw. in Nr. 2746), macht sich, wie das in der Regel so der Fall ist, eine Düftelei am falschen Platze breit. Man sieht wieder einmal, welches Unheil die übertriebene Siglenwirtschaft der Jahresberichte der Geschichtswissenschaft angerichtet hat. Auf Nebendinge wird übermässiger Wert gelegt, und der Benutzer, statt seinen Weg geebnet zu finden, soll erst eine angeblich wissenschaftliche Geheimsprache lernen. Warum nicht gleich in Hieroglyphen oder wenigstens stenographierter Schrift drucken?! Die übliche Einrede, dass bei weniger abgekürztem Verfahren der Umfang der ganzen Arbeit allzu sehr angeschwollen sein würde, lasse ich nicht gelten. Wieviel Raum wäre allein gewonnen, wenn Altmann abweichende Daten der Reichsregistratur und irrige Datierungen in Druckwerken an der richtigen Stelle notierte. Wenn Sigmund an die Reichsstände Einladungsschreiben zu einem Reichstage ergehen lässt oder Anweisung auf Steuern der Reichsstädte erteilt oder einen genannten Gläubiger an seine Bankiers verweist, so druckt Altmann ganze Seiten lang untereinanderstehend in je einer besonderen Zeile die Namen der Reichsstände, der Städte und der Gläubiger, anstatt alle in ein einziges Regest zusammenzufassen. Durch die Ordnungsnummern wollen wir allerdings die Zahl der Kaiserurkunden und Briefe erfahren, aber was würde

es ausmachen, wenn hinter einem Regest, das beispielsweise 10 Urkunden zusammenfasst, 1196—1205 statt einer einzigen Zahl zu lesen wäre. Die unseligen Klammern wären hier am Platz, um hinter den ohnedies gesperrt gedruckten Namen die archivalischen und sonstigen Nachweise zu geben.

Mit der Klammernhäufung hängt die Vernachlässigung des sprachlichen Ausdruckes aufs engste zusammen. Man kann wohl gelegentlich in fachmännischen Kreisen von Regestendeutsch reden hören, aber ich bin noch immer der Ansicht gewesen, dass man auch in Regesten schon der Verständlichkeit wegen ein klares und vor allem ein korrektes Deutsch schreiben müsse. Wenn Altmann 2118 ein Urteil „unter Zuziehung von Graf Günther, Hofrichters“ ergehen lässt, wenn er S. 158 sagt: „falls sich der Polenkönig nicht zum Frieden verstände“ anstatt: verstehe oder verstehen werde, wenn er, um nur noch Ein derartiges Beispiel anzuführen, 2096 den König eine Geldsumme um, anstatt für etwas schuldig sein lässt, so ist das alles zwar auch in einer nur für die geduldigen Augen von Urkundionen bestimmten Arbeit nicht zu entschuldigen, aber man versteht doch wenigstens noch, um was es sich handelt. Auch in Nr. 2807 weiss ein deutscher Benützer, dass es heissen sollte, „gebietet, nicht streitig zu machen“, oder „verbietet, streitig zu machen,“ anstatt „verbietet, nicht streitig zu machen“, während ein Ausländer schon über den wahren Sinn des Regests in Zweifel sein könnte.

Aber weitaus die meisten der zahlreichen Sprachfehler sind dazu angethan, auch deutsche Benützer in die Irre zu führen. Ich gebe auch hier nur einige aufs Geradewohl herausgegriffene Beispiele. 2357 sagt Altmann: Sigmund ersucht den Landvogt des Elsass, den Pfalzgrafen Ludwig III. u. s. w., anstatt ersucht den Landvogt, Pfalzgraf Ludwig. Er erweckt also bei jedem nicht mit den oberrheinischen Verhältnissen näher vertrauten Leser die falsche Vorstellung, dass es sich um zwei Personen, den Landvogt und den Pfalzgrafen, handelt. Ebenso heisst es 2559 „dem Reichshofrichter, dem Grafen Günther“, anstatt dem Reichshofrichter Graf Günther“. 3392 lautet: Sigmund befiehlt dem Markgrafen von Baden, die ihm schuldigen 1000 Gulden von dem Ertrage des Zehnten ... oder dem Geld, das Herzog Friedrich von Oesterreich an ihn für ihn (den König) zahlen soll, abzuziehen. Das kann doch, wenn man auch von dem sprachwidrigen Gebrauche des Wortes „schuldig“ absehen will, nur verstehen, wer Altmanns Vorlage kennt. Denn er wollte eigentlich sagen: Sigmund befiehlt dem Markgrafen, die diesem geschuldeten 1000 Gulden von ... dem Geld, das Herzog Friedrich an diesen für ihn zahlen soll, abzuziehen (vgl. badische Regesten Nr. 3044). Noch Ein Beispiel von dieser Art. 1965

lautet: Sigmund beauftragt Konrad von Weinsberg, dem Peter Wacker . . . 100 Gulden und ausserdem an Wiglois Schenk 200 Gulden zu zahlen, die dieser dem Peter Wacker, als er kürzlich . . . reiste, geliehen, da weder er noch Erkinger von Seinsheim Geld für ihn (Sigmund) eingenommen". Wer ist der „er" der reist und wer der kein Geld einnehmende „er"? Ebenso unverständlich oder zweideutig bleiben die Nummern 1977, 2178, wo vor Donauwörth ein Komma, beziehungsweise hinter Oettingen ein „und" fehlt, 2542 u. s. w.

Nicht immer ist Altmann für solche Schnitzer in erster Linie verantwortlich, aber entlastet wird er doch wahrlich nicht, wenn sich der gleiche Schnitzer (wie beispielsweise in Nr. 25) schon in dem wörtlich herübergenommenen Kopfregest der Reichstagsakten findet. Ich halte es aus eigener langjähriger Erfahrung für ausgeschlossen, dass man nach Lektüre einer gedruckten Urkunde regelmässig ein wörtlich mit dem Kopfregest übereinstimmendes Regest niederschreibt, geschweige denn den gleichen Sprachfehler wie der Herausgeber des Urkundenbuches begeht. Hat nun, wie es bei Altmann der Fall ist, das Regest einer in den Reichstagsakten gedruckten Urkunde durchweg den Wortlaut der Kopfregesten Kerlers, so ist meines Erachtens der Beweis erbracht, dass Altmann sich die Lektüre der Urkunde erspart hat. Wie weit er sich in dieser Beziehung zu gehen erlaubt, beweist Nr. 720 (vgl. auch 212). Jeder Benützer muss denken, das Regest sei nach der Kopie in Luxemburg oder dem Drucke bei Dynter angefertigt, während es in Wirklichkeit aus einer Einleitung (!) der Reichstagsakten einschliesslich eines dort angeführten wörtlichen Citates herausgeschnitten ist. Plagiat wird man das, obwohl auch unsere Wissenschaft im Wendekreise Muthers zu stehen scheint, nicht nennen dürfen; denn Regesten sind ein Sammelwerk. Aber das Vertrauen in die Arbeitsweise Altmanns wird nicht erhöht, wenn sich so herausstellt, dass sie zum Teile mit der Papierschere gemacht ist. Man vergleiche 59, wo nur am Schlusse „solle" in ein sinnloses „wolle" verändert ist, 208—9, 859, 914, 1310, 1357a, 1456a, 1975, 1987, 2111a, 2134, 2298, 2591, 3303, 3316. Und so ergibt sich denn in der That, mit welcher Eilfertigkeit Altmann gearbeitet hat. Die Reichstagsakten datieren 7, 214 ein Schreiben Nürnbergs an Ulm vom 24. September 1414, worin die Stadt mitteilt, dass Sigmund „auf heint" nach Heilsbronn und „auf morn her gen Nuremberg komen sol". Nichtsdestoweniger steht am Rande Sept. 23—24 anstatt Sept. 24—25, und Altmann lässt danach in Nr. 1214 Sigmund am 23. statt am 24. September nach Heilsbronn kommen. Abweichend von seinen Vorgängern hat sich Altmann überall bemüht, auch bei gedruckten Urkunden den Fundort des Originals oder einer älteren

Kopie festzustellen. Aber auch dabei scheint er sich darauf beschränkt zu haben, dem Original nur den Registraturvermerk zu entnehmen. So ist für 2935 angeblich das Original des Reichsarchivs in München benützt, während Altmann in Wahrheit sein Regest nach Reg. Boica 12, 277 gemacht hat. Denn bei ihm wie in den Reg. Boica fehlt unter den Zeugen der hinter Vinck einzuschaltende Landschreiber in dem Gebirge, Heinrich Perger. In Nr. 2407 beweisen die falschen Namensformen Grossburggr. statt Gosse Burggrave, Bob statt Bock, Lambert statt Lumbart, dass Altmanns Regest der Druck bei Schöpflin, nicht das Strassburger Original zu Grunde gelegen hat. Was nützt da, frage ich, der so anspruchsvoll auftretende archivalische Apparat. In der Vorrede entschuldigt Altmann seine Ausführlichkeit, die allerdings mehrfach zu weit geht, ja weiter, als es in lokalen Regestenwerken erlaubt wäre, so wenn er Wildbannbeschreibungen und dergleichen in wörtlichem Auszuge mitteilt (vgl. u. a. 1041, 1881). Aber dass er Wesentliches aus Flüchtigkeit auslässt, ergibt fast jede Stichprobe. Aus Seeligers Hofmeisteramt, S. 63, wissen wir, dass der erste Reichshofmeister Graf Ludwig von Oettingen in einer Urkunde vom 22. Juni 1417 zum erstenmal im Besitze der neuen Würde erscheint. Altmann bringt 2456 ein ausführliches Regest dieser Urkunde, aber der Hofmeistertitel fehlt darin. Ebenso wird es in Nr. 1425 und 2850 nicht erwähnt, dass Sigmund den Markgrafen Rudolf von Röteln seinen Rat nennt (vgl. bad. Reg. h 982 und h 1003). In Nr. 226 liest Altmann zweimal Potenburg. Im Münchener Original steht deutlich Rotemburg = Rattenberg bei Brixlegg. Es ist die Rede von dem bekannten Tiroler Landhofmeister Heinrich von R. Nach 1010 vermittelt Sigmund zwischen Genannten einen Stillstand bis zum 2. November. In Wirklichkeit sollte am 2. November ein Rechtstag stattfinden, während der Stillstand bis Weihnachten dauerte (vgl. bad. Reg. h 977). Nr. 1554 wird Katharina von Burgund, die Witwe Herzog Leopolds IV. von Oesterreich, zur Gemahlin Friedrichs mit der leeren Tasche gemacht. Heinrich Röder heisst 3297 Untervogt, statt Unterlandvogt im Breisgau. Der Margaretentag soll in Sigmunds Kanzlei, ohne dass für das eine oder das andere stichhaltige Gründe angeführt werden (vgl. 1015a, 1032—33, 3318), bald der 13., bald der 15. Juli sein. In Nr. 3248 und 3258a ist meine Nr. 3021 missverstanden. Die Deduktion, die Altmann natürlich nicht nachgeschlagen hat, enthält eben nur die Urkunde vom 4. Juni. An der früheren Konfusion war nur Lichnowsky schuld, der sich irrigerweise auch zum 6. Juni auf jene Deduktion berief, die also unter 3258a nicht citiert werden durfte. 2921 lässt unerwähnt, dass Sigmund der Schlösser des Markgrafen von Baden bedürfe (vgl. bad. Reg. 3005),

obwohl es sich nicht um Lokales, sondern um die drohenden kriegerischen Verwicklungen Sigmunds mit Kurpfalz handelt. Reg. 3369 ist falsch. Sigmund befiehlt Heinrich Röder, die Stadt Breisach und die von Kenzingen und Endingen nach Anleitung zweier beiliegender Abschriften schwören zu lassen (gütige Mitteilung Winters).

Doch genug des Sündenregisters, bei dessen Zusammenstellung ich geflissentlich Kleinigkeiten und verzeihliche Irrtümer beiseite gelassen habe. Geschwindigkeit ist keine Hexerei, und ein mehr oder minder ausführliches Archivinventar noch lange kein Regestenwerk. Man wird Altmann benutzen und in Ermanglung eines besseren gebrauchen können, wie man Chmel und Lichnowsky benutzt, aber dem Geiste und der Gründlichkeit der Böhmerschen Reichsregesten würde man entschieden zu nahe treten, wenn man ihn als gleichwertigen Fortsetzer bezeichnete.

München. Richard Fester.

B. Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann. I. Bis zum Ausgang des Prager Kongresses. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1896. VIII. 487 S. M. 10.—.

Eine erfreuliche Förderung der Wissenschaft bildet diese Darstellung der öffentlichen Wirksamkeit des grossen Denkers und Forschers, für die zum erstenmal die Archive in ausgiebigem Mass ihre Schätze gespendet haben. Das Ganze ist auf zwei Bände berechnet, von denen der vorliegende, offenbar der gleichmässigen Stoffverteilung halber, das diplomatische Wirken Humboldts während der Befreiungskriege leider auseinanderreisst.

Aus einem Guss ist dagegen die Schilderung der nur zu kurzen Wirksamkeit des erlauchten Geistes als Chef der preussischen Unterrichtsverwaltung. Mit geschulter Einsicht, sowie mit Wärme nicht minder als mit Aufrichtigkeit werden Ziele und Mittel dieser für die Fortentwicklung grundlegenden Verwaltung nach den Akten des Kultusministeriums (bezw. der Akademie der Wissenschaften) gewürdigt. Dass der Verfasser hierbei den Helden reichlich hat „zu Worte kommen lassen“, muss jeder ihm danken. Freilich ist es ihm nicht immer gelungen, seine Paraphrasen vollkommen durchsichtig zu gestalten. Z. B. kann man sich keine rechte Vorstellung bilden, wie Humboldt in seinem Verfassungsplan (S. 358) die Stellung der Minister im Kabinett und die Geschäftsteilung zwischen Kabinett und Staatsrat gedacht hatte. Ein Schreibfehler Humboldts selbst scheint S. 119 vorausgesetzt werden zu müssen, da keine Interpretation das hier geschilderte Verhältnis von Lehrern und Schülern an den höchsten Unterrichtsanstalten enträtseln kann. Andererseits hat es etwas

Schiefes, wenn S. 187 Humboldts Gedanke bei Gründung der Universität in Berlin in die Beleuchtung gerückt wird, als sei es ihm darum zu thun gewesen, gerade hier „den Mittelpunkt des gesamtdeutschen wissenschaftlichen Lebens“ zur Entfaltung zu bringen, während es schon früher (S. 209) feststand, dass er eine Universität in einem kleinen Ort für „unendlich“ angemessener hielt und nur der Not nachgab. Sehr interessant sind die Mitteilungen über seine amtliche Stellung zur Zensur: ein volles Bild seiner Ansichten über diese Frage wird man bei Besprechung seiner späteren Aeusserungen, z. B. 1816, erhoffen dürfen.

Der Schilderung der, sozusagen, ministeriellen Stellung, die von bleibendem Wert ist, geht, nach kurzer Berührung seiner politischen Entwicklung, voraus ein Abriss der römischen Gesandtschaftsperiode, während den Schluss dieses Bandes die Rückkehr zur Diplomatie in den Jahren 1810—1813 bildet. Auch hier konnte manches richtiger bezeichnet, konnte insbesondere Humboldts Anteil an den Dingen schärfer herausgemeiselt werden. Den Urteilen des Verfassers im allgemeinen wird man meistens beistimmen können. Doch will ich nicht verhehlen, dass es mir eine gewisse Enttäuschung verursacht hat, wenn auch bei dieser Gelegenheit sehr wesentliche Schwierigkeiten im Verständnis der unter Humboldts Mitwirkung sich abspielenden politischen Wechselfälle im Jahre 1813 nicht haben gehoben werden können. Näher trifft es die eigentliche Aufgabe des Biographen, wenn das Gleiche gilt von der rätselhaften Verstimmung zwischen Hardenberg und Humboldt. Boyens Angabe, wonach der Anlass zu Hardenbergs Argwohn die angeblich von der Königin Luise begünstigte Bildung eines Ministeriums Humboldt-Nagler im Jahre 1810 gewesen sei, wird mit Recht als unglaubwürdig verworfen. Aber es ist unbeachtet geblieben, dass gerade Nagler das Misstrauen Hardenbergs gegen die Einmischung der Königin, selbst wenn sie zu seinen Gunsten thätig war, angestachelt zu haben scheint und dass die hohe Frau ihrerseits Nagler damals unter ihre ärgste Gegner rechnete (Horn, Das Buch von der Königin Luise 193 f.). Dadurch wird für den Kern der im Schwang befindlichen Zwischenträgereien (S. 372) doch etwas thatsächlicher Boden gewonnen, von dem aus man weiter operieren könnte. Dass endlich der König im Jahre 1812 sehr wohl zur Ausgleichung des Missverhältnisses beitragen konnte, ist nicht zweifelhaft: dass er es aber gethan (S. 398), erscheint als unbewiesene Vermutung.

Greifswald. H. Ulmann.

Nachrichten und Notizen.

Mevissen-Stiftung. Der Preis für die Lösung der zweiten Preisfrage der Mevissen-Stiftung (Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns von den Anfängen bis zum Jahre 1396) ist Dr. Friedr. Lau in Köln zuerkannt worden. Die Preisschrift wird von der Gesellschaft veröffentlicht werden.

Sächsische historische Kommission. In Sachsen wurde eine königliche Kommission für Geschichte begründet. Sie hat die Aufgabe, die Kenntnis der Geschichte des königlichen Hauses, der Wettiner überhaupt und der von ihnen regierten Länder, im Zusammenhang hiermit die Kenntnis auch der deutschen Geschichte zu fördern, und zwar durch Veröffentlichung von Quellen und darstellenden Werken. Die Kommission besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern. Ein ordentliches Mitglied, das womöglich dem Lehrkörper der Leipziger Universität angehören soll, wird zum geschäftsführenden Mitglied bestellt. Den Vorsitz der alljährlichen Kommissionssitzungen führt der Kultusminister oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter. Zunächst werden aus Staatsmitteln der Kommission jährlich 10 000 Mark zur Verfügung gestellt. Zu ordentlichen Mitgliedern wurden ernannt: Prof. K. Lamprecht (geschäftsführendes Mitglied), Prof. E. Marcks (Stellvertreter des g. M.), der Direktor des k. Hauptstaatsarchivs in Dresden Geh. Reg.-Rat Hassel, die Professoren an der Universität Leipzig: Brieger, Bücher, Friedberg, Hauck, v. Miaskowski, Seeliger, Sievers, der Professor an der technischen Hochschule in Dresden Dr. Gess, die Oberbibliothekare v. Gebhardt in Leipzig und Schnorr von Carolsfeldt in Dresden, der Vorstand des Kriegsarchivs zu Dresden Oberstlieutenant z. D. Exner.

Die **Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde** hielt am 14. März ihre Jahresversammlung. Dem Jahresbericht entnehmen wir folgende Mitteilungen. Seit der 14. Jahresversammlung gelangten zur Ausgabe: 1. Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, bearbeitet von Dr. W. Stein. Bd. 2. (Damit schliesst die 10. Publikation ab.) 2. Landtagsakten von Jülich-Berg, 1400–1610, herausgegeben von G. v. Below. I. Bd. 1400–1562. (11. Publikation.) 3. Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz, im Auftrage des Provinzialverbandes herausgegeben. (12. Publikation: 3. Die Rheinprovinz unter preussischer Verwaltung im Jahre 1818, entworfen und gezeichnet von K. Schulteis, 1 : 500 000. 4. Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. I. Bd.: Die Karten von 1813 und 1818 von K. Schulteis.) 4. Geschichte der Kölner Malerschule. 100 Lichtdrucktafeln mit erklärendem Text, herausgegeben von L. Scheibler und C. Aldenhoven. 2. Lief., 33 Tafeln. (13. Publikation.) — An den schon früher beschlossenen

Unternehmungen wurde eifrig fortgearbeitet, so an den Ausgaben der rheinischen Weistümer, der Aachener Stadtrechnungen, der rheinischen Urbare, der Jülich-Bergischen Landtagsakten, des 2. Bandes der älteren Matrikel der Universität Köln, der älteren rheinischen Urkunden, wofür das Material bis 900 gesammelt ist, den erzbischöflich kölnischen Regesten der Kölnischen Zunfturkunden, des geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, der Akten der Jülich-Clevischen Politik Kurbrandenburgs (1610-1640), der Arbeit über den Buchdruck Kölns im 15. Jahrhundert, der Urkunden und Akten zur Geschichte des Handels und der Industrie in Rheinland und Westfalen, der von Dr. Hansen bearbeiteten Quellen zur älteren Geschichte des Jesuitenordens in den Rheinlanden (1541–1582). Die zuletzt erwähnte Arbeit ist inzwischen bereits veröffentlicht worden. — Als neues Unternehmen hat der Vorstand die Ausgabe der Kölner Stadtrechnungen aus dem Mittelalter, bearbeitet von Dr. R. Knipping in Köln, übernommen. Mit dem Druck wird sofort begonnen. Das Werk soll im Laufe der Jahre 1896 und 1897 in zwei Bänden erscheinen, einem kleineren, welcher die Bearbeitung der Einnahmen, und einem grösseren, welcher die Ausgaben enthalten wird. — Um den allgemeineren Publikationen der Gesellschaft (Weistümer, Urbare, erzbischöfliche Regesten und älteste Urkunden) möglichste Vollständigkeit in der Materialsammlung zu sichern, sowie um einen Ueberblick über die in der Provinz zerstreute geschichtliche Ueberlieferung zu schaffen, hat der Vorstand die Inventarisierung der kleinen Archive der Provinz beschlossen und Dr. A. Tille mit ihrer Bereisung beauftragt. Abgeschlossen ist die Inventarisierung in mehreren Kreisen. Dem Jahresbericht ist eine „Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz“ beigefügt.

Zeitschriften. Die „Historische Zeitschrift“ wird nach dem Verluste, den sie durch den Tod Heinrich von Treitschkes erlitten hat, von dem bisherigen Mitherausgeber Friedrich Meinecke mit Unterstützung eines Komitees herausgegeben, das aus den Herren Archivrat Dr. P. Bailleu, Dr. L. Erhardt, Priv.-Doz. Dr. O. Hintze, Prof. Dr. O. Krauske, Prof. Dr. M. Lenz, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. M. Ritter, Prof. Dr. Varrentrapp und Prof. Dr. Zeumer besteht. Gleichzeitig macht die Redaktion bekannt, dass eine Erweiterung der Zeitschrift ins Leben treten wird, indem umfangreichere Essays von allgemeinerem Interesse in zwangloser Folge unter dem Sammeltitel „Historische Bibliothek“ veröffentlicht werden sollen.

Im Verlage von M. Brunnemann in Cassel beginnen zu erscheinen: Beiträge zur deutschen Territorial- und Stadtgeschichte, herausgegeben von Professor Dr. G. von Below-Münster, Priv.-Doz. Dr. H. Diemar-Marburg und Priv.-Doz. Dr. F. Keutgen-Jena. Die Abhandlungen sollen in zwangloser Folge herausgegeben werden und einzeln käuflich sein, aber zu etwa je 6 in Serien zusammengefasst werden, auf die zu einem ermässigten Preise wird abonniert werden können. Sie wollen grösseren Arbeiten wissenschaftlichen Charakters Aufnahme gewähren, dabei keine Seite aus dem Leben der deutschen Territorien ausschliessen: sie

werden ebenso Arbeiten über die innere wie die auswärtige Politik, über Verfassung und Verwaltung wie über die wirtschaftlichen Verhältnisse aufnehmen.

Personalien: Ernennungen und Beförderungen.

Akademien. Der Direktor der preussischen Staatsarchive und des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin Prof. Dr. Reinhold Koser wurde zum ordentlichen Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften in der philosophisch-historischen Klasse ernannt.

Universitäten. Der o. Professor der Geschichte in Marburg Albert Naudé hat einen Ruf an die Universität Freiburg i. B. erhalten und wird demselben im Frühjahr 1897 Folge leisten. — Der ao. Professor in Wien Franz Hillebrand ward zum o. Professor der Philosophie in Innsbruck ernannt. — Der ao. Professor der Philosophie in Freiburg i. B. H. Rickert wurde zum Ordinarius befördert. — Der o. Professor des deutschen Rechts an der Universität Freiburg i. B. K. Cosack wurde nach Bonn, der ao. Professor des deutschen Rechts und Kirchenrechts in Basel Stutz als Ordinarius nach Freiburg berufen.

Zu Extraordinarien wurden ernannt: Priv.-Doz. Dr. v. Mülinen für Schweizergeschichte in Bern; Priv.-Doz. Dr. K. Künstle für Kirchengeschichte in Freiburg i. B.; Priv.-Doz Dr. Christian Frhr. v. Ehrenfels in Wien für Philosophie an der deutschen Universität Prag.

Es habilitierten sich: Dr. Wilhelm Naudé für Geschichte an der Universität Berlin; Dr. Paul Schwarz für orientalische Philologie und Dr. Theodor Bloch für indische Philologie und Armenisch an der Universität Leipzig; Dr. Hans Schreuer für deutsches Recht an der deutschen Universität Prag.

Museen. Dr. Alfred Schmid aus Basel, Priv.-Doz. der Kunstgeschichte in Würzburg, hat einen Ruf an das Berliner Museum angenommen.

Ehrendoktoren. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg i. B. ernannte den Geh. Regierungsrat und Referenten am statistischen Amte in Berlin Dr. Meitzen, die Universität Cambridge den Professor Dr. Felix Liebermann in Berlin zum Ehrendoktor.

Todesfälle. In Krakau starb der polnische Geschichtschreiber Adolf Pawinski. Ein Schüler Leopold v. Rankes, hat er sich mit der Methode deutscher Geschichtsforschung ganz vertraut gemacht. Mit einer verfassungsgeschichtlichen Untersuchung „Die Entstehungsgeschichte des Konsulats in den Kommunen Italiens" (1867) führte er sich rühmlich in der Wissenschaft ein. Später schrieb er ausschliesslich in polnischer Sprache und arbeitete auf dem Gebiete der neueren Geschichte Polens. Er galt mit Recht als einer der hervorragendsten polnischen Historiker.

Frankreich. Das Hinscheiden von Prof. Courajod in Paris bezeichnet einen Verlust für die französische Kunstgeschichte. Er verwaltete die Abteilung für mittelalterliche und neuere Bildwerke im Louvre, die er ansehnlich vermehrte. Als einer der besten Kenner bekannt, hatte er daneben den Lehrstuhl der Geschichte der Bildnerei an der Ecole du Louvre inne und war Mitglied des Ausschusses für Erhaltung geschichtlicher Denkmäler.

Ueber Entwicklungsgeschichte.

Von

Kurt Breysig.

II.
Die Methode.

Es ist nicht nur die eine Frage, die wohlthätigen Streit in den faulen Frieden unserer Wissenschaft gebracht hat, eine andere hat die Gemüter fast noch mehr bewegt, wie sie denn auch tiefer in die methodischen Grundlagen nicht nur der Historie, sondern aller Geisteswissenschaften überhaupt eingreift. Es ist das Problem, das Treitschke in die Frageformel fasste: haben Männer die Geschichte gemacht oder nicht; es ist in anderer Form die alte, freilich durchaus nicht ganz identische Kontroverse zwischen Droysen und Buckle, ob sich für die geschichtliche Entwicklung der Menschheit Gesetze aufstellen lassen, und am letzten Ende ist es der uralte Streit über die Determiniertheit oder Undeterminiertheit alles menschlichen Handelns. Für unsere Wissenschaft aber führt der Gegensatz zwischen beschreibender und entwickelnder Geschichte, den Comte zuerst gefunden hat, zur einfachsten und glücklichsten Formulierung.

Aber es ist nicht der zufällige Umstand, dass die beiden in diesem Aufsatze behandelten Streitfragen vornehmlich in den letzten Jahren zur Diskussion gekommen sind, der mich hier zu dieser Zusammenstellung veranlasst. Im Grunde hängen vielmehr beide innerlich zusammen, formal zwar gewiss nicht, aber materiell. Die Frage, ob Kulturgeschichte getrieben werden soll oder nicht, ist allerdings nicht dieselbe wie die, ob man Entwicklungsgeschichte schreiben soll oder nicht, aber sie berühren sich vielfach.

Worin vornehmlich — das ist mit einem Worte gesagt: die Kulturgeschichte gelangt am ehesten zu einer entwickelnden Darstellung, weil sie ihrer innersten Natur nach auf sie angewiesen ist. Zuerst freilich verfuhr auch sie rein beschreibend: man ging stückweise vor, und da die auf sich beschränkte Deskription hier zunächst nur feste Punkte erfasste, so kam man auf Begriff und Praxis der „Zustands"-Schilderung. Und so entstand der Wahn, dass die Kulturgeschichte nur Zustände, aber keinen wirklichen Fortschritt beschreiben könne. Auf ihn beriefen sich die eifrigsten Verfechter der politischen Geschichtsschreibung besonders gern, wenn sie der Kulturgeschichte ihr Recht auf Aufnahme in die allgemeine Geschichte bestreiten wollten. Wie oft habe ich diese These vom Katheder herunter mit dem grössten Nachdruck verkündigen hören.

In Wahrheit aber lag die Sache genau umgekehrt: die Kulturgeschichte war in mehreren ihrer Zweige schon längst zur entwickelnden Geschichtsschreibung vorgedrungen, während die politischen Historiker selbst noch sich mit der Wiedergabe der Vorgänge an der Oberfläche begnügten. Diese stellte scheinbar freilich eine fortschreitende Geschichtsbetrachtung dar, in der That aber war sie lediglich beschreibend.

Doch bevor hier alles Weitere erörtert werden kann, muss eine Verständigung darüber herbeigeführt werden, was denn eigentlich unter Deskription und was unter Entwicklung zu verstehen sei.

Der Gegensatz, von den Naturwissenschaften hergenommen, die einen dem unsrigen ähnlichen methodologischen Kampf nun längst schon zu Gunsten des Entwicklungsprinzips beendigt haben, ist an sich klar. Die Deskription, ein Begriff, den auch die Nationalökonomen neuerdings schon geraume Zeit in ihren theoretischen Auseinandersetzungen anwenden, beschränkt sich auf die Wiedergabe des zunächst erfassbaren Thatbestandes. Der Begriff Entwicklung aber umfasst sicherlich zwei logische Bestandteile: er will einmal die Vorstellung der Veränderung, der Wandlung überhaupt hervorrufen, trägt aber dann in sie das spezialisierende Moment der Kausalität. Er bezeichnet im ganzen also die ursächlich bedingte Veränderung, den kausalen Zusammenhang alles Geschehens. Man könnte deshalb den Gegensatz auch so bezeichnen, dass die deskriptive Methode sich mit dem

einzelnen begnügt, die entwickelnde aber eine einheitliche Totalität der Erscheinungen annimmt und sie in ihrer zeitlichen Gliederung und ihrem ursächlichen Werdegang schildern will.

Das Entwicklungsprinzip geht aus von der Voraussetzung der Bedingtheit alles Geschehens; zugleich aber stellt es, in die Praxis der Historie übersetzt, die Aufgabe, einen Teil der vorhandenen Kausalzusammenhänge empirisch aufzudecken. Einmal also ist für die Entwicklungsgeschichte die Kausalität alles Geschehens die geistige Basis, dann aber ist sie wieder ihr Ziel, soweit sie nach menschlichem Vermögen danach auch nur zu streben im stande ist.

Nun wird man einwenden, dass ja die politische Historie der alten — d. h. heute noch im wesentlichen herrschenden — Art fort und fort sich bestrebt, Kausalzusammenhänge nachzuweisen. Darauf aber ist zu erwidern — und damit gelangt man zu einem weiteren Element für die Definition des Begriffs der praktischen Entwicklungsgeschichte — dass es Kausalzusammenhänge mehr äusserlicher Art gibt, und solche, die tief in die innersten Gründe des Geschehens eingreifen oder von ganz weit her — weit noch öfter in zeitlicher als in räumlicher Beziehung verstanden — Menschen und Ereignisse beeinflussen. Dazwischen aber liegt eine lange Skala von Zwischennuancen. Auch die einseitigsten Verteidiger einer im wesentlichen deskriptiven — sie selbst nennen es gewöhnlich exakten — Geschichtsschreibung halten es doch nicht für wünschenswert, dass man auf den untersten Staffeln dieser Leiter stehen bleibt; die Praxis der irgend bedeutenden Darstellungen dieser Richtung hat diese längst hinter sich gelassen, wobei sie sich übrigens weder dessen bewusst noch irgendwie konsequent ist und deshalb auch der Gefahr steter Rückfälle immerfort ausgesetzt bleibt. Aber ein besonders plumpes Beispiel zeigt vielleicht am deutlichsten, worauf es in diesem Zusammenhange ankommt. Wenn der Minister X den Morgen, nachdem er bei dem Botschafter Y soupiert hat, eine dem Staat des Y günstige Depesche abschickt, so ist leicht zu vermuten, dass Y ihn dazu gebracht hat, und auch solche Vermutung stellt einen Kausalzusammenhang dar. Aber nimmermehr wird man eine so operierende Geschichtsschreibung schon eine entwickelnde nennen; das wird man vielmehr erst dürfen, wenn die Historie von vornherein mit dem bewussten Zweck an

die Dinge herangeht, zu jedem wichtigen Ereignis oder sonst wenigstens zu jeder Thatsachenreihe die Ursachen so weit nach rückwärts zu verfolgen, als nur irgend möglich ist.

Als ein wesentliches Ingrediens des Entwicklungsprinzips ist hier also die Forderung gefunden, den Kausalzusammenhang so weithin wie möglich zu erforschen. Man kann geradezu sagen, der Unterschied zwischen der alten deskriptiven Geschichtsschreibung und der neuen entwickelnden liegt im wesentlichen in der Ausdehnung der Motivation nach rückwärts, in der sehr viel weitere Zeiträume umspannenden Verfolgung des Kausalzusammenhanges. Und um ganz konkret zu sagen, was gemeint ist: eine politische Geschichte z. B., die immer nur die diplomatische Konjunktur des Augenblicks erwägt, um dann sofort weiter zu eilen, die allenfalls einen Herrscher einmal bei Gelegenheit seines Todes kurz charakterisiert, sonst aber darauf verzichtet, seine Handlungen aus seiner Persönlichkeit und anderen Faktoren abzuleiten, die es unterlässt, die wesentlichen Wendungen in der Politik des Staates mit seinen früheren Entwicklungsstadien und mit seiner gesamten politischen Grundrichtung in Beziehung zu setzen, ist nicht im prägnanten Sinn entwicklungsgeschichtlich, so viel einzelne Anläufe sie dazu auch machen mag. Eine kunstgeschichtliche Darstellung dagegen ist es, wenn sie überall die Fortbildung der Stile, die technische Ueberlieferung des von Künstler zu Künstler vererbten Gedankengehaltes zu ermitteln sucht, mag sie auch noch so sehr daneben bemüht sein, der Persönlichkeit jedes einzelnen Architekten oder Malers gerecht zu werden.

Wenigstens zwei namhafte Bücher seien als Illustration genannt. Droysens Geschichte der preussischen Politik ist ein wesentlich deskriptives, Gneists Englische Verfassungsgeschichte ein wesentlich entwicklungsgeschichtliches Werk, wenn beide auch gewiss nicht die äussersten denkbaren Pole dieser Achse darstellen. Auch für die sehr mannigfaltige und lange Reihe von Mittelgliedern und Uebergangsstadien, die zwischen ihnen liegt, wäre es ein leichtes, zahlreiche Beispiele anzuführen.

Doch darauf kommt es hier nicht an, wohl aber wird man nun begreiflich finden, warum sich eine Anzahl von Einzeldisziplinen der Kulturgeschichte, insbesondere Rechts-, Kirchen-, Kunst- und Wirtschaftsgeschichte, eher zum Entwicklungsprinzip durcharbeiten konnten, als die politische und die entstehende

allgemeine Geschichte. Diese liess sich durch eine leicht herzustellende und scheinbar genügende Kontinuität der Ereignisse, die aber in Wahrheit nicht allzu tief in den innersten Kausalnexus der Dinge einführte, täuschen und schnell abfinden; jenen aber wurde es nicht so leicht, sie waren von vornherein gezwungen, begrifflich tiefer zu dringen, sobald sie nur einmal über das gemeinsame erste Stadium der reinen Schilderung die hier den Zuständen wie dort den Vorgängen galt, hinausgekommen waren.

Sehr verschieden schnell sind sie dazu gelangt, mit einem Sprunge, sogleich bei ihrem Entstehen, sind nur die Kunst- und Sprachgeschichte zum Entwicklungsprinzip durchgedrungen; dass es geschah, wird Winckelmanns und Humboldts ewiger Ruhm bleiben. Rechts- und Kirchengeschichte sind erst in Staffeln so weit gediehen, wenn auch wenigstens für jene Savigny schon das Programm fixierte; auch die Social- und Wirtschaftsgeschichte hat von Möser her einen langen Weg bis zu dem Ziele gebraucht, das in Deutschland erst Nitzsch erreichte. Ueberall kam man in verschieden schneller Ueberwindung der Zwischenstadien dazu, die Zustände als das, was sie waren, aufzufassen, nämlich als Staffeln eines zwar langsamen, aber niemals stille stehenden Prozesses, der ewigen Abwandlung, der alle menschlichen Dinge, so gut wie die Natur verfallen sind. Man ward inne, wenn auch sehr oft ohne sich dessen bewusst zu werden, dass „Zustand" überhaupt nur ein fiktiver Begriff für die Zusammenfassung von Phänomenen ist, die in Wahrheit in stetem Flusse, niemals aber in wirklichem Stillstand begriffen sind. Aber alle Zweigdisziplinen der Historie konnten leichter zur Anwendung des Entwicklungsprinzips gelangen, als die politische Geschichte im engsten Sinne, deren Verteidiger sich heute noch dagegen sträuben. Manche von ihnen machen freilich, ganz wie in der Frage der Abgrenzung des Gegenstandes der Geschichte, grössere oder kleinere Zugeständnisse, aber im wesentlichen erklärt man die frühere Methode für ausreichend. Es ist doch charakteristisch, dass in Deutschland die neuere Verwaltungsgeschichte erst durch einen Nationalökonomen den entscheidenden Anstoss und zugleich eine in der Hauptsache entwicklungsgeschichtliche Forschungsweise erhielt, während man in Frankreich durch Guizot und Augustin Thiery schon um Jahrzehnte früher so weit gekommen war. Und

noch heute werden verwaltungsgeschichtliche Arbeiten von Historikern aus der politischen Schule geschrieben, denen der Kundige ihre Herkunft auf den ersten Seiten anmerkt. Verwaltungsgeschichte, die nicht vom Entwicklungsprinzip geleitet wird, ist ja nichts als eine blosse Zusammenstellung von Antiquitäten, denen das geistige Band fehlt.

Der Grund dieses Verhaltens ist schon angedeutet worden. Man hatte hier auch bei der alten fragmentarischen und im wesentlichen deskriptiven Methode einen wenigstens äusserlich als Kausalnexus auftretenden Zusammenhang herstellen können und entbehrte deshalb eine Vertiefung der Kausalität nicht so sehr. Dazu täuschte hier der starke persönliche Einfluss von leitenden Männern, von Herrschern, Feldherrn und Ministern über die Erkenntnis hinweg, dass es auch noch tiefer liegende Ursachenverkettungen gebe. Gerade auf diesem Gebiete konnte es zu der von Comte mit Recht unwissenschaftlich genannten extrem individualistischen Auffassung kommen, dass die Geschichte allein von Persönlichkeiten gemacht werde. Und endlich liess man sich hier im Schlendrian einer uralten Tradition gehen, während alle Zweige der Kulturgeschichte im Grunde erst jetzt als Wissenschaften auftraten und deshalb mehr Veranlassung hatten, sich neue methodische Fundamente zu schaffen.

Aber man ist noch sehr weit davon entfernt, sich dieses Sachverhalts bewusst zu werden; auch in diesem Stücke fehlt es den neuen Tendenzen nicht an kräftigem und mehrfach ausdrücklich motiviertem Widerspruch; es ist keineswegs bei dem passiven Widerstand der Praxis geblieben. Die theoretische Opposition gipfelt im wesentlichen in einem Satze: die neue Methode thue der Persönlichkeit Gewalt an, sie löse alles in Tendenzen und Strömungen auf, während doch der starke Wille des einzelnen das eigentlich bestimmende und ausschlaggebende Moment in aller Geschichte sei. Von einigen weiteren Argumenten sekundärer Natur wird noch zu reden sein, auf diesen wichtigsten Einwand kommt es zunächst an.

Wie weitreichende Gedankenreihen durch ihn in diese Kontroverse hineingezogen werden, ist klar. Und man kann sich der Pflicht nicht entziehen, auch auf diese wenigstens im Vorübergehen einen Blick zu werfen.

Vor allem ist es das Problem der Willensfreiheit, auf das

hiermit die Debatte erstreckt wird, und das doch sehr viel weitere Gebiete der Geisteswissenschaften angeht als das der Geschichte. Dennoch wird der Historiker nicht umhin können, zu ihm Stellung zu nehmen, und er wird es um so eher thun dürfen, als die ganze Frage meines Erachtens rein logisch zu erörtern und — soweit das überhaupt möglich ist — auch zu entscheiden ist. Denn die Naturwissenschaften brauchen wir in dieser Sache wirklich nicht herbeizuziehen; dass der Materialismus mit ihr nicht das mindeste zu thun hat, hat Hinneberg schon vor Jahren in seiner kurzen, aber inhaltreichen Abhandlung überzeugend nachgewiesen. Warum man diesen Irrtum in letzter Zeit immer wieder von neuem ins Feld führt, ist schlechthin unbegreiflich.

In ihrer Spitze läuft die uralte Streitfrage ja auf ein sehr viel einfacheres Problem hinaus, nämlich das der Kausalität. Ist man der Ansicht, dass alles, was geschieht, eine oder mehrere Ursachen haben muss, so ist auch diese alte psychologische Kontroverse mit einem Schlage, gleichsam auf den ersten Blick, zu Gunsten des Determinismus gelöst. Denn gibt man einmal zu, dass *a* entsteht, weil vorher *b* und *c* vorhanden waren, so muss man logischerweise auch die Schlussfolgerung ziehen, *a* muss entstehen, wenn *b* und *c* da sind. Wenn nämlich wirklich *b* und *c* die einzigen Ursachen für *a* sind, so kann aus *b* und *c* nichts anderes, also nicht etwa *d* entstehen, sondern immer nur wieder *a*. Denn wenn auch *d* entstehen könnte, so müsste ausser *b* und *c* noch mindestens ein dritter wirkender Faktor da sein.

Nun ist allerdings klar, dass die Annahme der Kausalität alles Geschehens nur eine Hypothese ist. Denn beobachtet haben wir bei dem Vorgange, den wir als aus Ursache und Wirkung zusammengesetzt anzunehmen belieben, immer nur das post hoc, nie das propter hoc, so tausendfältig sich diese unsere Erfahrung auch wiederholt haben mag. Aber andererseits ist nicht abzusehen, wie wir ohne diese logische Voraussetzung überhaupt irgend welche Erkenntnis der Welt um uns und unseres Ichs in uns erlangen wollten; ohne sie ist alles, was um uns und in uns geschieht, ein zusammenhangsloses Geröll fragmentarischer, zufälliger Thatsachen, mit denen wir nichts anfangen könnten: alles, worauf wir fest bauen, wäre erschüttert, es wäre weder auf irgend welches Wissen zu trauen, noch unser Wille zu etwas nütze.

Wohl oder übel werden wir also an dieser Grundhypothese aller unserer Erfahrung festhalten müssen, darum aber auch, wie bewiesen wurde, an der Determiniertheit alles Geschehens, mit Inbegriff der menschlichen Handlungen. Denn dass diese keine Sonderstellung einnehmen, lässt sich sehr leicht erweisen. Wohl wähnen wir in jedem Augenblick Herr unserer Entschlüsse zu sein, und dennoch thun wir nichts als was wir müssen. Auch der grösste Genius, der stärkste Mensch ist nur ein Glied in der unzerreissbaren Kette des Kausalnexus. Auch er entrinnt in keinem Augenblicke seines Lebens der unerbittlichen Notwendigkeit, die — ihm selbst freilich unbewusst — ihm doch jede, auch die kleinste seiner Handlungen vorschreibt: denn die Akte unseres Wollens, sind ganz wie alles andere Geschehene an das Gesetz der Kausalität gebunden. Und man wird sich davon dann immer leicht überzeugen können, wenn man nicht ausser Augen lässt, dass unsere Entscheidungen wieder nur Produkte von tausend Faktoren sind, und dass wir unserer eigenen Gebundenheit freilich nie ganz inne werden können, weil wir von diesen tausend Quellen der Motivation auch bei uns selbst immer nur sehr wenige erkennen. Ja diese Unkenntnis ist so gross, dass uns die Einbildung, wir seien frei, im Grunde nie verlässt, obwohl wir sehr genau wissen können, wie irrig sie ist.

Die Willensfreiheit ist damit also aus der Betrachtung des Menschenlebens und der Geschichte eliminiert. Nur ist nötig, sich genau zu vergegenwärtigen, was damit in Wahrheit erreicht ist für das hier vorliegende spezielle Problem. Lorenz macht einmal die witzige Bemerkung, es sei für den Historiker im Grunde gleichgültig, ob er Determinist sei oder nicht. Man wird ihm dies Paradoxon gewiss *nicht zugeben dürfen*, denn am letzten Ende beruht das Prinzip der Entwicklungsgeschichte auf der Bejahung dieser Frage. Aber es steckt ein Körnlein Wahrheit darin. Man überschlage nur einmal in Bausch und Bogen, wie unzählig viele Faktoren für die Handlungen eines Menschen in Betracht kommen, und wie unsäglich wenige von ihnen wir kennen.

Die zunächst zur Hand liegenden grossen Gruppen von Ursachenreihen, Anlage, Milieu und eigene Erfahrung, bergen doch eine schlechthin unübersehbare Menge von wirkenden Ursachen in sich. Die Anlage eines Menschen ist bedingt durch die Eltern

nicht nur, sondern die Vorfahren überhaupt; jeder von ihnen aber ist in seinem Wesen bestimmt worden durch seine Voreltern, seine Umgebung, seine Erfahrungen. Das Milieu ferner, die Totalität also aller der Umstände, die den aufwachsenden Menschen beeinflussen, ist nicht allein das Elternhaus, sondern auch Schule, Erzieher, Heimat, Stand, Volk — zuletzt die Menschheit selbst. Die Erfahrungen und Erlebnisse endlich, die den denkenden Menschen nicht allein im Leben führen, sondern auch fort und fort wandeln und in seinem innersten Wesen beeinflussen, sind ebenso tausendfacher Art und Gestaltung.

Und nun lege der Historiker die Hand aufs Herz, was weiss er von allen diesen Kausalitätsreihen? Vielleicht ein Millionstel, und auch das nur von den wenigen Menschen, die im hellsten Licht der Geschichte gewandelt sind, von einigen Herrschern, Staatsmännern, Poeten und Künstlern — und auch von ihnen in absteigender Linie immer weniger und nur dann, wenn sie in den letzten Jahrhunderten lebten. Und selbst in dieser kurzen Spanne europäischer Geschichte starren dem Historiker so furchtbare Lücken entgegen — wie jammervoll wenig weiss man von Shakespeare!

Aber auch wo man eine Anzahl Daten hat sammeln können, was sind sie für unsere Kurzsichtigkeit? Um nur an eine grosse, ganz elementare Frage zu erinnern — wie gering ist unsere Kenntnis von der Vererbung geistiger Eigenschaften. Lorenz selbst, der einzige, der sich in Deutschland bisher eindringlich mit diesen Dingen beschäftigt hat, ist dieser Ansicht. Und wie könnte es auch anders sein: selbst die Geschichte der Fürstengeschlechter, der einzigen Familien, deren Ergehen sich heute für längere Zeiträume einigermassen übersehen lässt, ist noch gar nicht daraufhin untersucht worden. Haben die Mediziner doch noch nicht einmal analoge Untersuchungen über die Vererbung körperlicher Eigenschaften in historischen Familien angestellt. Dabei aber werden die Physiologen ihren Streit über dies Thema schwerlich zu einem befriedigenden Austrag bringen, wenn sie nicht über das Beobachtungsmaterial verfügen, das ihnen solche und ähnliche Forschungen allein darbieten könnten.

Und dies Problem ist nur eines von Dutzenden, die da ungelöst oder noch nicht einmal gestellt dem Unbefangenen sich aufdrängen. Die Komplexheit der Kausalitätszusammenhänge aller menschlichen Handlungen ist von so ungeheurer, überwälti-

gender Mannigfaltigkeit, dass es wie ein vermessenes Unternehmen erscheint, ihnen überhaupt nachspüren zu wollen. Man kommt, wenn man diesen Dingen bis auf den Grund geht, zu der Ueberzeugung, dass jede auch unserer geringsten Handlungen durch eine — im mathematischen Sinne — unendlich grosse Zahl von Ursachen bedingt und bestimmt ist. Zeitlich reichen diese Kausalitätsreihen ja immer bis zu den Anfängen des Menschengeschlechts hinauf, wenn nicht über diese hinaus, räumlich verbreiten sie sich für jeden von uns Kulturmenschen meist über ganz Europa, über die Welt. Man kann sie etwa mit den ungeheuer hohen Luftsäulen vergleichen, die jeder Mensch über seinem Haupte trägt, und die auch bis dorthin reichen, wo die Atmosphäre um unseren Planeten aufhört. Zu dem einen tertium comparationis der unabsehbaren Ausdehnung gesellt sich noch das andere, dass wir uns dieser atmosphärischen Bürde in der Regel so wenig bewusst werden, wie dieses historischen Druckes, dieser unsäglich schweren Last der Vergangenheit, die doch in jedem Augenblicke auf uns ruht.

Zu der überwältigenden Menge der Kausalzusammenhänge tritt aber noch weiter ihre Undurchdringlichkeit. Wir schwachen Sterblichen können noch nicht einmal über die psychischen Vorgänge in unserem eigenen kleinen Ich Klarheit erlangen, und wir wagen es, von denen zu reden, die sich in der Brust von Menschen abspielten, von denen uns Jahrhunderte, Jahrtausende trennen. Von den unzählig vielen Vorgängen aber, die jede Kausalitätsreihe bilden, haben sich die allermeisten in diesem Halbdunkel der menschlichen Seele vollzogen. Der unendlich kleine Bruchteil von Ursachen also, die wir von jeder menschlichen Handlung im besten Falle nur *kennen*, ist auch wieder noch zum grössten Teile durch einen dichten Schleier unsern Augen, wenn nicht ganz, so doch halb verhüllt. Alle diese Ziffern aber multiplizieren sich für beide Fehlerquellen noch tausendfach, wenn es sich nicht um die Erklärung der Handlungen einzelner Menschen, sondern um Zustände, Wandlungen und Aktionen ganzer Generationen, ganzer Völker handelt. Wahrlich, die Zahl der Schwierigkeiten für den Geschichtsschreiber ist Legion, die Historie ist, um ein tiefes Wort Lorenzens zu wiederholen, zur Lüge geboren.

Dass diese unendliche Komplexheit und Undurchsichtigkeit

alles menschlichen Handelns von den individualistischen Historikern der Entwicklungslehre noch nicht entgegen gehalten ist, ist erstaunlich genug. Man hätte den ganz Kantisch gedachten Satz citieren können, den ich dieser Tage mit Freuden als eine Bestätigung dieses Gedankenganges bei Schiller fand, dass die Geschichte der Menschheit einem Flusse gleiche, von dessen spielenden Wellen immer nur ein geringer Teil beleuchtet sei. Aber sollen wir darum, wie man wohl denken könnte, an der Auffindbarkeit von Kausalitätszusammenhängen, am Entwicklungsprinzip selbst also verzweifeln? Mit nichten, denn noch bleibt immerhin ein gewaltiger Rest von Ursachenketten zurück, die aufzudecken unserer Kurzsichtigkeit schon genügen muss. Nur freilich wird es immer dienlich sein, sich dieser Schranken unserer Einsicht zu erinnern, von denen die Götter wissen mögen, ob sie je fallen werden.

In der That, wir können und müssen uns an dem genug sein lassen, was als Ursache und Wirkung auch heute schon zu erkennen ist. Und das ist wahrlich keine geringfügige Masse von Ereignissen und Ereignisreihen. Denn ein Gebiet mindestens ist hier fruchtbar genug: das der allgemeinen Zusammenhänge. Den Kunsthistorikern ist es gelungen, die Geschichte der Stile und Schulen zu ermitteln, die Kirchenhistoriker haben die Entwicklung der Dogmen, der kirchlichen Institutionen, ja selbst des religiösen Lebens vielfach festgestellt und so fort. Und auf diesem Felde, für das Lamprecht den Begriff der socialpsychologischen Phänomene gefunden hat, wird auch fernerhin noch viel zu erreichen sein, sowohl für die Spezialisten der Rechts-, der Wissenschafts-, der Bildungs-, der Sozialgeschichte und so fort, als für eine allgemeine Historie, die den Geist der Zeiten und Völker zu ergründen trachtet. Freilich wird es sich dabei nie um exakte Feststellungen im Sinne der Naturwissenschaften handeln, sondern meist um Vermutungen und Divinationen, denen übrigens auch die Naturforschung durchaus nicht den kleinsten Teil ihrer Fortschritte und Kenntnisse verdankt. Ueber die innerste Entwicklung der Völker sind eben keine Akten aufgelaufen — im Interesse einer wahrhaft künstlerischen[1] Geschichtsschreibung wird

[1] Künstlerisch nicht in dem äusseren Sinne der Darstellung, sondern in dem innern, der forschenden Thätigkeit des Historikers, über den Simmel seine ganz überzeugende und feindurchdachte Untersuchung geschrieben hat.

man sagen dürfen: zum Glück! denn sonst würden die Pedanten vollends Herr werden in unserem Fache. Uebrigens beruht auch der allergrösste Teil der historischen Individualpsychologie auf ähnlich kombinierenden, also im engeren Sinne auf unexakten Schlüssen. Die meisten Kausalzusammenhänge auch im Innern des einzelnen wird man nur ahnen können und trotzdem wird man auf ihre Aufspürung so wenig verzichten wollen, wie auf die jener allgemeinen Ursachenverkettungen.

Aber — und damit gelangen wir zu dem strittigen Punkte zurück — sind denn in der That alle Erscheinungen der Geschichte Massenphänomene, lassen sich alle Thaten einzelner, auch der grössten, auf sie zurückführen? Fast scheint man, wenn man den Gegensatz von kollektivistischer und individualistischer Geschichtsschreibung aufstellt, auf der einen Seite geneigt zu sein, diese Frage zu bejahen, während sie im Lager der alten Richtung nicht nur leidenschaftlich verneint, sondern aller solcher Associativ-Historie überhaupt jedes Recht abgesprochen wird.

Mir scheint, hier wird ein Gegensatz allzusehr zugespitzt, der überhaupt vielleicht gar nicht berechtigt ist. Sollte hier nicht in der That einmal, was geistreich sein wollende Leute pointiert leugnen zu müssen glauben, ein mittlerer Ausweg zu finden sein, sollte die Treitschkesche Frage: machen Männer die Geschichte oder Zeiten, nicht dahin zu beantworten sein, weder Männer allein, noch die Zeiten allein, sondern Männer und Zeiten.

Zuerst indessen muss festgestellt werden, ob nicht überhaupt die alte Meinung die rechte ist, dass alle Historie nur von individueller Leistung reden soll. Dass ich diese Ansicht nicht teile, geht aus allem hervor, was zuvor gesagt ist; viel zu gross ist heute schon, dabei aber stets noch wachsend, die Menge der sichergestellten Beobachtungen, die von grossen Massenerscheinungen zeugen. Alle die Zweigwissenschaften der Historie, die von sichtlich organischem Wachstum handeln, wie insbesondere die Sprach-, die Rechts-, die Wirtschaftsgeschichte bieten tausendfältige Beweise dafür dar, dass es Phänomene in der Geschichte gibt, deren Träger ganze Generationen, ganze Völker sind, ohne dass für manche Epochen auch in historisch hell beleuchteter Zeit massgebende Einflüsse einzelner nachgewiesen werden können.

Wichtiger aber noch ist eine andere Beobachtung, die auch

den verhärtetsten Individualisten bekehren sollte. Denn sie geht von historischen Disziplinen aus, die sich mit denjenigen Leistungen und Aeusserungen des menschlichen Innenlebens beschäftigen, die man bisher als die im höchsten Masse persönlichen betrachtete. Ich denke an die Geschichte des Geistes-, vornehmlich des Kunstlebens und des weiteren an das freilich noch wenig angebaute Feld der Sittengeschichte, der Wissenschaft von der Gefühls- und Gemütsentwicklung der Völker, der Socialgeschichte in ihrer höchsten und feinsten Verzweigung, der Geschichte der Persönlichkeit. Beide Wissenschaftsgruppen — auch die Sittengeschichte dank Gustav Freytag — haben immerhin genug Beweise dafür erbracht, dass auch die höchstpersönlichen Leistungen des Künstlers aufs mannigfachste bedingt und bestimmt sind durch generelle Einflüsse der Schule, des Stils, der ästhetischen Zeitrichtung wie der geistigen Gesamtatmosphäre einer Epoche, die Geschichte des Gefühlslebens insbesondere hat gezeigt, dass die innersten Regungen unsers Herzens und Gemütes, die wir nun gar als unser eigenstes Gut anzusehen gewohnt sind, zu einem guten, wenn auch nicht zum grössten Teile Erzeugnisse der Volksseele, Manifestationen des Volkstums und der Zeit sind, denen wir angehören. Denn die Epochen haben ihre Sentiments so gut, wie ihre Moden, ihre Philosophien, ihre Kunst.

Dazu tragen nun auch die anderen Zweige der Kulturgeschichte noch genug analoge Einzelbeobachtungen hinzu, und auch die politische Geschichtsschreibung selbst hat sie schon geliefert, wenn sie nur, wie bei Nitzsch z. B. mit generellen, mit entwicklungsgeschichtlichen Methoden an die Dinge herantrat. Nur wer sich gegen diese Erkenntnis absichtlich verblendet, kann leugnen, *dass es in der Geschichte auf diese Massenphänomene* a u c h ankommt.

Daneben aber handelt es sich gewiss auch um die Erkenntnis grosser Persönlichkeiten. Sie haben in der That einen Einfluss auf die Geschicke der Menschheit, der sehr viel irregulärer ist, als ein radikal-kollektivistisch gesinnter Historiker wird zugeben wollen. Ich muss der Erörterung hierüber das Geständnis vorausschicken, dass ich mich solch kollektivistischen Anschauungen eine Zeit lang zuneigte, und ich darf die historische Persönlichkeit nennen, deren Betrachtung mich vornehmlich in dieser Meinung erschüttert hat. Wer die ersten Jahre von Luthers Thätig-

keit verfolgt, wird schnell gewahr, wie viele seiner Entscheidungen in den wichtigsten Angelegenheiten gewiss zuerst durch die Sache, daneben aber auch durch sein Temperament, seine starke, oft so zornmütige Energie bestimmt worden sind. Diese rein persönlichen Motive aber, die nichts mit dem Kirchenzustand der Epoche oder mit ihrer Geistesrichtung oder sonst irgend einer allgemeinen Erscheinung zu thun haben, wurden nun für Jahrhunderte entscheidend für Glauben und Denken der Protestanten. Denn es ist ja gar nicht zu sagen, wie knechtisch ganze Reihen von Generationen der Autorität eines gewaltigen Menschen bis ins kleinste hinein folgen, geschweige denn in grossen Dingen. Und ebenso stark wie Luther hat eine ganze Anzahl der übrigen Grossen der Menschheit die Folgezeit beeinflusst.

Doch, so wird man einwerfen, wie ist diese Meinung mit deterministischen, entwicklungsgeschichtlichen Theorien vereinbar, liegt da nicht eine grobe Inkonsequenz vor? Ich denke doch nicht, denn an diesem Punkte der Untersuchung wird man sich eben der unendlich mannigfaltigen Komplexheit aller Kausalzusammenhänge erinnern müssen. Von den tausend Ursachenreihen, die die Entschliessungen jedes Einzelnen bestimmen, kennen wir nur einen Teil, auch wenn es sich um uns selbst handelt. Aber noch weniger vermag der Historiker sie bei ihm ganz fernen und fremden Individuen zu übersehen und eben deswegen wird er die ganz grossen Menschen doch zu einem Teil nur als irrationale Faktoren hinnehmen müssen, so sehr er von der Bedingtheit und Bestimmtheit auch ihrer Handlungen überzeugt sein mag. Ich kann kein besseres Gleichnis für dies Verhältnis finden als das, was mir seit Jahren schon vorschwebt. Wir stehen am Strande des Meeres und sehen dem Spiel der Wasser zu. Eine Anzahl von kleinen Wellen kommt in rascher aber ziemlich ebenmässiger Folge auf uns zu, wir überschauen sie leicht, wir glauben auch zu sehen, wie sie sich gegenseitig drängen und stossen. Da plötzlich erhebt sich eine grosse Woge, verschlingt eine Anzahl kleiner und bringt die folgenden in andere Ordnung; es dauert lange, bis die alte Reihenfolge wieder hergestellt ist. Wir haben die grosse Welle auch schon ein Stück von der hohen See her kommen sehen, wir wissen auch, dass sie am letzten Ende auf dieselbe Weise entstanden sein muss, wie die kleinen, aber warum sie so gross ist, können wir nicht erklären.

Und nun ist klar, dass die Aufgabe einer weder extrem individualistischen noch kollektivistischen Entwicklungsgeschichte sein wird, in jedem Falle den irrationalen Rest, der als unerklärbar in der einzelnen Persönlichkeit übrig bleibt, möglichst zu reduzieren. In Wahrheit wird dadurch der Grösse eines Menschen kein Abbruch gethan; was leidet Goethes Ansehen dadurch, dass er selbst uns belehrt, er habe von seiner Mutter die Lust zu fabulieren ererbt. Und andererseits haben die grossen Menschen selbst gar nicht selten bezeugt, was sie nun in der That der Zeit, der Strömung, die sie trug, verdanken. Der einzige ganz grosse Mann der That, den zum Zeitgenossen zu besitzen wir so glücklich sind, hat das schöne Wort gesprochen: Der Mensch kann den Strom der Zeit nicht schaffen und nicht lenken, er kann nur darauf hinfahren und steuern, mit mehr oder weniger Erfahrung und Geschick, kann Schiffbruch leiden und stranden und auch zu guten Häfen kommen.

Auf die Unterscheidung zwischen dem, was dem Mann und dem, was der Zeit zuzuschreiben ist, kommt unendlich viel an und dabei droht mehr als eine methodische Gefahr. Einige von ihnen lassen sich wenigstens theoretisch kenntlich machen. So wird man sehr sorgfältig eine Grenze ziehen müssen zwischen dem, was ein Genie erben konnte und dem, was jedem einigermassen Begabten zugänglich war. Was Gluck, Haydn und Mozart an Beethoven an Anregung und technischem Besitz übermachten, davon konnte wohl er fürstlichen Gebrauch machen; aber obwohl alles Gemeinbesitz war, vieles davon hätten nur wenige ausser Beethoven sich aneignen können, manches niemand ausser ihm. Die Entwicklung, insbesondere die geistige, ist sehr oft nicht Massenbewegung, sie kriecht meist nicht durch die Niederungen der Geschichte, sondern wird wie ein elektrischer Funke von Höhe zu Höhe getragen. Immer wieder tritt dazu freilich auch die Einwirkung der geistigen Gesamtatmosphäre, aber die aristokratische Natur aller hohen Geistesleistung wird den unbefangenen Historiker schon davor bewahren, hier allzuviel Massenphänomene anzunehmen.

Und so wird man denn auch die triftigsten Einwände der extremen Individualisten zurückweisen dürfen: eine besonnene Entwicklungshistorie wird Max Lehmanns einsichtige Sorge, es möchte den grossen Persönlichkeiten Abbruch gethan werden,

nicht wahr machen. Und ebensowenig wird die Kunst psychologischer Analyse je in Geringschätzung geraten: im Gegenteil aus der Komplikation mit den grossen Zeitströmungen, aus der Aufgabe, in jeder Persönlichkeit abzurechnen zwischen dem ererbten Gut und der eigenen Mitgift entstehen eher noch reizvollere Probleme für den Historiker, als bei einer rein individualistischen Behandlung persönlicher Stoffe. Eine Anzahl ausgezeichneter Biographien, die heute schon einen Teil des wertvollsten Besitzes unserer historischen Litteratur ausmachen, und die in mehr oder minder entwicklungsgeschichtlichem Sinne abgefasst sind, sind dess Zeuge — wie denn überhaupt den Biographen von jeher die Entwicklungstheorie, oft vielleicht unbewusst, am ehesten zugänglich gewesen ist, wenn sie ihres Amtes recht warteten. Denn in der Natur ihrer Aufgabe liegt implicite ein gut Teil der geistigen Elemente, die das Entwicklungsprinzip ausmachen: die Voraussetzung einer innerlich zusammenhängenden Totalität und der Zwang möglichst weit zurückgreifender Motivation. Die lebendigen Individualitäten der Völker und Generationen hat man freilich übel zerhackt und zersplittert; lebendige Menschen aber zu zerspalten konnte selbst den extremsten Individualisten nicht so oft beikommen, obgleich es an toter Deskription auch auf diesem Felde nicht gefehlt hat.

Auch ein anderes Bedenken, das erhoben worden ist, ist nicht zuzugeben; man hat wohl die Besorgnis ausgesprochen, die bunte Fülle der Geschichte könne verschwinden zu gunsten einiger leerer Begriffe. Darauf ist zunächst zu sagen, dass es durchaus nicht immer die Persönlichkeiten sind, die die Entwicklung etwa des geistigen Besitzes der Völker so reich und mannigfaltig gestalten. Was könnte z. B. bei aller Tiefe und innerster Bedeutung einfacher und schlichter sein als die ursprüngliche frohe Botschaft Christi, die das Neue Testament zwar nicht erkennen, aber hinter einem dichten Nebel späterer Zuthaten doch wenigstens ahnen lässt. Und wie kompliziert wurde das Lehrgebäude, das die christliche Kirche von der Zeit der Apostel ab daraus machte! Das aber geschah nur, weil diese Religionsstiftung in die greisenhaft-rationalistische Zeit der absterbenden hellenistischen Kultur fiel, und weil nun also ein ursprünglich ganz einfaches Gewebe durch den sehr komplizierten Einschlag einer Zeitströmung zu einem ganz anderen, viel mannigfaltigeren wurde.

Weiter aber ist allerdings zuzugeben, dass alle Entwicklungsgeschichte ihrem Wesen nach darauf ausgehen muss, lange Entwicklungsreihen und grosse Erscheinungsgruppen zusammenzufassen, ganz im Gegensatz zu der unübersehbaren Masse unzusammenhängenden Details, das die deskriptive Historie nur durch künstlerische Mittel allenfalls zu einer geistigen Einheit verknüpfen kann. Auch wird der Entwicklungshistoriker — wieder im stärksten Kontrast zur beschreibenden Geschichtschreibung — fort und fort Fühlung mit den systematischen Wissenschaften, mit der Psychologie, Sociologie und Ethik zu gewinnen suchen, um eben zu so generellen Anschauungen und Gedankenverknüpfungen aus ihnen sich Kraft und Anregung zu schöpfen, aber deswegen wird das Resultat seiner Forschung nimmermehr die Auflösung der Geschichte zu einem dialektischen Prozess sein müssen, wie sie es allerdings unter Hegels Händen wurde. Die reine Empirie, die der Entwicklungshistoriker wieder nur in logischer Folgerung aus seinem Grundprinzip neben aller Abstraktion wird walten lassen, wird ihn davor bewahren, und der unermessliche Reichtum der Geschichte wird uns niemals dazu kommen lassen können, all ihres Inhalts Fülle auf einige dürre Begriffe zu reduzieren.

Eine Kontroverse aber, die freilich in der theoretischen Diskussion noch nicht berührt worden ist, wird in der Praxis leicht entstehen. Wo, wird man fragen, ist die Grenze zu ziehen zwischen den grossen Menschen, denen auch der Entwicklungshistoriker ein individuelles Interesse gönnen soll, und der grossen übrigen Menge, die nur als Menge Berücksichtigung finden soll. Im wesentlichen wird darüber der historische Sinn und Takt jedes Geschichtsschreibers selbst zu entscheiden haben; nur wird man sich auch in diesem Punkte gegen die Anschauung der extremen Individualisten verwahren müssen, als habe jede Persönlichkeit, auch die subalterne, den Anspruch, nicht in einer Monographie nur, sondern auch in einer allgemeinen Darstellung in ihrer Besonderheit respektiert zu werden.

Gegen solche Auffassungen kann nur immer von neuem das Recht der typischen Betrachtungsweise geltend gemacht werden. Wessen Auge nicht überall an der verwirrenden Fülle untergeordneter Details haften bleibt und sich dadurch beirren lässt, dem werden sich ungesucht die grossen Ereignisgruppen und

Thatsachenreihen als Einheiten zu erkennen geben, der wird nicht aus den kleinen, sondern den grossen Zügen sich das wahre Antlitz der Geschichte zusammenzufügen trachten. Einer Betrachtungsweise, die versichert, keine deutsche Stadtverfassung des 16. Jahrhunderts etwa gleiche ganz der anderen, und deswegen dürfe man nicht von einem Typus dieser Institution reden, wird man freilich dieses Zugeständnis nie abringen können.

Auf welcher Seite der Sieg sein wird, ist schon heute nicht mehr zweifelhaft. Hält die junge Richtung nur an den beiden ausschlaggebenden Folgerungen aus dem Entwicklungsprinzip fest, an dem Trachten nach der Totalität der historischen Erscheinungen, der Feindschaft gegen alles Fragmentarische einmal und ferner an der Tendenz auf eine möglichst weit zurückgreifende Motivierung alles Geschehens hin, so kann der Erfolg nicht ausbleiben. Für beide Zwecke ist das technische Mittel dasselbe — die Vergleichung. Die Vergleichung, die sich im gleichen Zeitraum ringsum territorial ausbreitet und die sich zugleich zeitlich rück- und vorwärts nach Analogien und Gegensätzen umsieht, wird zur Feststellung der charakteristischen Grundzüge eines historischen Phänomens und zur Auffindung seines innersten Wesens am ehesten führen; dieselbe Vergleichung aber, die rückwärts die primitiven Stadien jeder Entwicklungsreihe aufsucht, wird auch die Erkenntnis der historischen Kausalität, die Verknüpfung alles Geschehens herbeiführen, soweit sie uns kurzsichtigen Sterblichen überhaupt verstattet ist.

Der letzte Zweck der Entwicklungsgeschichte aber, die Auffindung des Werdegangs alles Geschehens endlich, wird auf diesem Wege ebenfalls am schnellsten erreicht: Entwicklung, Veränderung, *Abwandlung lassen sich gar nicht anders feststellen*, als durch unausgesetzte Vergleichung der nacheinander folgenden Zustände und Ereignisse.

Für die Kausalität aber, durch deren Auffindung die Veränderung erst zur Entwicklung erhoben wird, bleibt als wichtigstes Moment bestehen: man möge sich immer wieder vergegenwärtigen, dass die überhaupt vorhandenen Kausalzusammenhänge viel zu zahlreich und zum grossen Teil viel zu undurchsichtig sind, als dass nicht fortwährend bei der Schilderung nicht nur von Persönlichkeiten, sondern auch von Gesamtprozessen gewisse irrationale, d. h. für uns nicht in ihrer Verursachung erkennbare Reste

übrig bleiben. In diesem Falle, aber auch nur in diesem, wird sich auch die Entwicklungshistorie nicht anders als rein beschreibend verhalten können.

All derartige Forderungen an die gegenwärtige oder vielmehr die zukünftige Geschichtschreibung, wie sie auf diesen Blättern vorgeschlagen wurden, sollen — das darf hier nochmals ganz generell hervorgehoben werden — wohl das Programm späterer Arbeit feststellen helfen, nicht im mindesten aber wollen sie eine sich überhebende Kritik älterer Arbeitsweisen darstellen. Freilich muss gekämpft werden, wo einer neuen Anschauung Bahn gebrochen werden soll, aber ein abfälliges historisches Urteil über die voraufgehenden Methoden und Leistungen zu fällen, wird dem Entwicklungshistoriker am allerwenigsten beikommen dürfen. Denn er wird am leichtesten jede frühere Epoche seiner Wissenschaft als ein notwendiges Stadium ihrer eigenen Entwicklung würdigen können, auch das eben voraufgegangene oder sich dem Ende zuneigende, dem gegenüber solche Unparteilichkeit des natürlichen Gegensatzes wegen bekanntermassen immer am schwersten fällt. Und ein argumentum ad hominem, das auch eines tieferen Sinnes gewiss nicht entbehrt, wird auch bei heissblütigen Neuerern dieser Einsicht am ehesten Eingang verschaffen: die einfache Erwägung, dass auch der heute emporstrebenden Generation einmal andere folgen werden, mit anderen Zielen, anderen Idealen. Von solch ruhiger Würdigung früherer Leistungen aber lässt sich auch für die theoretische Diskussion noch Gewinn erwarten. Ihn an seinem Teile einzuheimsen, soll eine weitere Skizze an anderer Stelle versuchen.

Berlin, am 28. August 1896.

Kritiken.

Gardthausen, V., Augustus und seine Zeit. 1. Teil, 2. Band IV, S. 485—1032. 2. Teil, 2. Halbband II, S. 277—649. Leipzig, B. G. Teubner, 1896. gr. 8°. M. 21. —

Auf den im Jahre 1891 erschienenen 1. Teil des Gardthausenschen Werkes, dessen auch in dieser Zeitschrift (VII S. 403, 200) anerkennend gedacht wird, folgte im verflossenen Frühjahre der 2. Teil, der in vier Bücher geteilt: B. 6 die Reorganisation des Augustus mit den Unterabteilungen: Augustus, Principat, Reich und Provinzen, Senat, Volk, Beamte, Finanzen, Heer und Flotte, B. 7 den Westen: Gallien, den spanischen Krieg, Neuordnung des Westens, die Westalpen, Marcellus, Agrippa, Mäcenas, B. 8 den Osten: Aegypten und die Nachbarländer, Galatien, zweite Reise des Augustus in den Orient, die orientalische Frage, Heimkehr, Agrippa und Herodes, Heimkehr beider Herrscher, B. 9 Aufbau und Ausbau: Religion, nationale Traditionen, Sitten und Gesetze, Census, Organisation der Massen, Ordnung des Reiches, Bauten, italische Wege und Wasserleitungen, das neue Säkulum enthält und mit der bereits in der Festschrift zum deutschen Historikertage (Leipzig 1894, S. 69 ff.) gedruckten Charakteristik der Livia seinen Abschluss findet. Alle die Eigenschaften, die dem ersten Drittel des Werkes nachgerühmt werden konnten, finden sich auch in diesem Teile vor: Volle Beherrschung der einschlägigen Litteratur und des inschriftlichen Materials, sowie der Münzen; sorgfältiges Studium der antiken Bau- und Bildwerke; genaue Kenntnis der lokalen Verhältnisse, meist durch Autopsie. In Bezug auf letztere verweise ich besonders auf die malerische Schilderung der Oertlichkeit der „Tropaea Augusti“ I S. 718.

Auf solche Vorstudien gestützt und mit einem äusserst besonnenen Urteile ausgerüstet, konnte G. es wagen, und zwar, wie allseitig schon beim Erscheinen des 1. Teiles zugestanden worden ist, mit glücklichem Erfolge, eine Arbeit zu leisten, die Deutschland vergebens von seinem grossen Meister römischer Geschichtsforschung erwartet hatte. Trefflich ist die Charakteristik der Hauptgestalten der Zeit, die er zu schildern übernimmt: des Augustus (I S. 485—516), Marcellus, Agrippa und Mäcenas (I S. 720—84) und der Livia (I S. 1018—30). Den Glanzpunkt bildet Augustus, dessen Charakterbild bis in die kleinsten Fältchen

ohne jede leidenschaftliche Parteinahme in voller Objektivität vorgeführt wird. Ist auch das Gesamturteil über diese Persönlichkeiten gegeben, so werden doch manche Seiten dieser Charaktere in ein helleres Licht gestellt, und manches schiefe oder übereilte Urteil wird beseitigt (vgl. Augustus I S. 490, 505, Marcellus I S. 731 u. 1029, Agrippas angeblich republikanische Gesinnung I S. 742). Dahin gehört auch G.s Ansicht über die weltgeschichtliche Stellung des römischen Kaiserreichs (I S. 538 ff.), die von jedem gerechten Beurteiler des Augustus und seiner Schöpfung unterschrieben werden muss.

Nicht nur dem Historiker, sondern auch dem Philologen ist dieser 2. Teil eine Fundgrube zur Erklärung so mancher Stellen der Dichter der augusteischen Zeit; man lese besonders Buch VIII, 7 Heimkehr beider Herrscher und Buch IX, 8 das neue Säkulum.

Bei dem Kapitel Religion würde G. uns verpflichtet haben, wenn er den I S. 870 angedeuteten Gedanken, dass schon zur Zeit des Augustus der Synkretismus occidentaler und orientaler Gottheiten in ein göttliches Wesen in Rom fassbare Form gewann, mit Hilfe seiner grossen Kenntnis des einschlägigen Stoffes näher durchgeführt hätte.

Von einzelnen Untersuchungen G.s seien folgende herausgehoben: II S. 306 bekämpft G. mit Recht die Schreibweise des von Mommsen neugebildeten Wortes Dyarchie. Hinzuzufügen wäre noch, dass sich bei Hesychios die Bezeichnung δίαρχοι = οἱ Ἑλλανοδίκαι vorfindet. Ferner wird man sich wohl der überzeugenden Ausführung G.s nicht entziehen können (II S. 288 ff.), dass trotz Mommsen in dem Titel imperator etwas spezifisch Militärisches liegt und dass davon die prokonsularische Gewalt, unter der G. hauptsächlich die Aufsicht über die senatorischen Provinzen versteht, wohl zu trennen ist. Dass durch diese Darlegung Cass. Dio 55, 2 u. 55, 5 zu seinem Rechte kommt, spricht für G.s wissenschaftliche Methode. Das Bestreben, die Angaben zuverlässiger Schriftsteller, wie des Strabo und Cass. Dio, zu erklären, führt ihn II S. 387 A. 56 zu dem Ergebnisse, dass Jubas II. Königsjahre in der That, wie Strabo und Cass. Dio berichten, erst mit dem Jahre 729/25 beginnen, während dieser vorher nur eine ἀρχή (Cass. Dio 55, 26) innehatte. Beachtenswert ist die topographische Erörterung über das Marsfeld (II S. 495 A. 7, vgl. II S. 419 A. 6 und 593 A. 102), die zeitliche Bestimmung des Säkularkometen (II S. 622 A. 28), ferner die Darlegung (II S. 557 A. 32), dass wie bei Augustus, so auch bei J. Cäsar und Sulla schwerlich an eine Erweiterung des Pomeriums, sondern vielmehr nur an eine Vergrösserung der Hauptstadt zu denken ist.

Von archäologischem Interesse sind G.s Untersuchungen über das florentinische Relief der Ara Pacis Augustae (II S. 501 A. 23,

vgl. I S. 761). Zu der von G. angeführten Litteratur darüber kommt noch hinzu: Th. Schreiber, Die hellenistischen Reliefbilder und die augusteische Kunst in Jahrb. d. K. d. archäol. Instituts, Berlin 1896, S. 89—96, wo sich eine recht gute Wiedergabe des carthagischen und florentinischen Reliefs findet. Schreiber stimmt der Ansicht Petersens bei, dass wir in dem Relief der Ara Pacis Augustae eine Kopie des carthagischen Reliefs oder eines dementsprechenden Vorbildes hätten, also in der Mitte die Erde, links die Luft, rechts das Wasser; durch diese Deutung veranlasst, macht Schr. dem Künstler des Reliefs den unter dieser Voraussetzung gerechtfertigten Vorwurf, dass die Frau auf dem Schwane und die auf dem Seedrachen nichtssagende, gedankenlos zugesetzte Attribute erhalten hätten, dass der Künstler Luft- und Meergöttin auf dasselbe Niveau setzte, den Seedrachen wie den auffliegenden Schwan hoch über den Wellen fliegen liess und aus Raummangel verschiedene Ausschmückungen wegliess. Gegen diese Annahme spricht aber schon die einfache Erwägung: Ist es denkbar, dass der Künstler, dem vom römischen Senate die Ausschmückung eines Altars zu Ehren des von Rom heiss ersehnten Augustus übergeben wurde, in sklavischer Nachahmung eines künstlerisch weit niedriger stehenden Werkes sich eine solche Geschmacklosigkeit hätte zu schulden kommen lassen? Mit Recht versucht daher G. eine andere Deutung: er erklärt die Mittelfigur für eine Personifikation der Segnungen des Friedens, während er die rechte auf die Seefahrt im Frieden, die linke auf die Dichtkunst bezieht. Man könnte dem Schöpfer des Reliefs kurz diese Idee zu Grunde legen: Seit die Pax Augusta, deren Gestalt sich dem in die Einfassung des Altars Eintretenden gegenüber zeigte, auf Erden herrscht, gedeihen Landbau, Handel und Dichtkunst.

Auch in weniger bedeutenden Untersuchungen trifft G. durch ruhige Abwägung das Richtige, z. B. I S. 587 (II S. 318 Vorbem.), wo er die in den Händen geflügelter Genien (Annali dell' instituto 1885 tav. d'agg. J) befindlichen Gegenstände nicht als ungebundene Blumengewinde, sondern als angeschnürte Getreidemarken deutet. Ferner verdienen die bei Plut. frgm. XCI gebotene Konjektur des Namens Hirtius für den überlieferten Ἰόρτιος (II S. 439 A. 41), sowie die Sueton Aug. 40 vorgeschlagene Lesart in foro circove für circave (II S. 522 A. 6) Beachtung. Auch gegen die Chronologie des spanischen Krieges (II S. 374, A. 38) dürfte kaum ein ernstlicher Einwand erhoben werden. Bei dem reichhaltigen Stoffe, den G. zu bewältigen hatte, finden sich im 2. Halbbande einige Untersuchungen, die man schwerlich an der Stelle suchen würde, z. B. II S. 343 A. 8 über die Tierbilder der Signa; II S. 457 A. 11 über

die ägyptische Provinzialära. Es ist zu erhoffen, dass auch diese Stellen in dem am Ende des Werkes zu erwartenden Gesamtregister den ihnen gebührenden Platz erhalten. Anerkennenswert ist es endlich, dass G. gelegentlich auf noch zu leistende Arbeiten hinweist: II S. 301 A. 11 Untersuchungen über die italischen Bürgerkolonien; II S. 551 A. 10 Grenzen, Einteilungsprinzip des Augustus und Veränderungen der Regionen Roms in der spätern Zeit; II S. 584 A. 52 Geschichte des römischen Kapitols.

Ich schliesse dieses Referat mit dem Wunsche, dass G. uns in nicht allzuferner Zeit den Schluss seines Werkes gebe, das, ein unentbehrliches Hilfsmittel für den Historiker und Philologen, für alle weiteren Studien auf diesem Gebiete grundlegend ist. Aber nicht bloss dem Gelehrten, sondern auch allen Gebildeten bietet dieses Werk, das einen für die Entwicklung der Menschheit hochwichtigen Zeitabschnitt behandelt, infolge seines klaren Stiles und trefflichen Inhaltes eine fesselnde Lektüre. Rud. Göhler.

Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben von Freih. v. Schwind und A. Dopsch. Innsbruck, Wagner, 1895. gr. 8°. (XX, 475 S.) M. 12.—.

Vorliegende, für den Gebrauch in Uebungskollegien und Seminarien bestimmte Urkundensammlung soll nach Absicht der Herausgeber die wichtigsten, für die Entwickelung der Verfassung und Verwaltung der deutsch-österreichischen Lande bis zum Tode K. Friedrichs III. (1493) typischen Urkunden in kritisch gereinigten Texten bieten. Die Zugrundelegung der jeweils besten handschriftlichen Ueberlieferung sowie die Zerstreutheit des Quellenmaterials erschwerten die Arbeit ungemein, erhöhen aber den Wert derselben sehr bedeutend. Nur ausnahmsweise, wo entweder keine handschriftliche Ueberlieferung zu beschaffen war oder ein durchaus entsprechender neuerer Druck vorlag, wurde die Edition nach einem solchen veranstaltet. Auch die Angaben der jeweils vorliegenden Drucke und die Verweise auf die wichtigste Speziallitteratur sind als sehr dankenswert zu bezeichnen. Die sachliche Auswahl der Stücke ist eine sehr sorgfältige, die verschiedenen Gebiete der Verfassung und Verwaltung sowie die einzelnen Kronländer sind gleichmässig berücksichtigt worden. Was die formelle Auswahl der Stücke betrifft, so konnten die Herausgeber wegen der Rücksicht auf den nicht zu überschreitenden Umfang des Buches freilich nicht alle Kategorien von Rechtsdenkmälern gleichmässig bedenken: die 231 Stücke der Sammlung enthalten teils

Rechtsaufzeichnungen (Privilegien, Privatarbeiten), teils Urkunden im engeren Sinne. Von den sehr wichtigen Landtagsbeschlüssen des 15. Jahrhunderts, die leider noch für kein altösterreichisches Land kritisch gesichtet vorliegen, von den Raitbriefen (besonders der Hubmeister), den bäuerlichen Weistümern, Zunftordnungen konnte die Sammlung nur sehr wenig bieten, urkundliches Material in dem weiteren Sinne umfassender Denkschriften über Rechtsverhältnisse (landesfürstliche Urbare, Rechnungsbücher, Lehensregister) musste schon wegen des allzu grossen Umfangs dieser Quellengattungen ganz ausgeschlossen werden. Zur Veranschaulichung der Hauptentwickelungsphasen gewisser Materien, wie z. B. der landständischen Verfassung, des Finanz- und Kriegswesens, der Grundherrschaft, der Stadtverwaltung u. a. reicht daher vorliegende Sammlung keineswegs aus, die Einbeziehung der ausgeschlossenen Quellenkategorien lag jedoch ausser des Bereiches der Möglichkeit, und die Herausgeber haben mit Recht vorgezogen, sich auf das unter den gegenwärtigen Umständen Erreichbare zu beschränken. Zur Erleichterung der Orientierung sind am Schlusse eine chronologische, eine geographische und eine Realübersicht hinzugefügt. Letztere fasst nach dem Vorbilde des den „Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechtes“, herausgegeben von Lörsch und Schröder, beigegebenen Sachindexes den in den Urkunden enthaltenen Stoff im Anschluss an eine Art System des öffentlichen Rechtes nach Gruppen geordnet zusammen, die den verschiedenen Gebieten der Verfassung und Verwaltung entsprechen; doch haben sich in die Zahlen dieser Realübersicht nicht wenige störende Druckfehler eingeschlichen. Solche finden sich ferner auf S. 103, Z. 21, wo statt „riech“ zu lesen ist „siech“ und auf S. 327, Z. 19, wo „andern“ in „undern“ geändert werden muss. Zu berichtigen ist auch das Regest am Kopfe von N. 151: Papst Bonifaz IX. eximiert die Wiener nicht von jeder geistlichen Gerichtsbarkeit, sondern befreit sie nur von Ladungen vor geistliche Gerichte ausserhalb ihrer Stadt und deren Distriktes (Burgfriedens). — Dem Studium der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte wird dieses bequeme Uebungsbuch gewiss sehr förderlich sein.

Prag. Emil Werunsky.

Schybergson, M. G., Geschichte Finnlands. Deutsche Bearbeitung von Fritz Arnheim. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1896. gr. 8°. (XXIV, 663 S.) M. 12.—.

Obige Arbeit, ein Teil des bekannten Werkes: Geschichte der europäischen Staaten, ist eine Bearbeitung des von dem finnischen Historiker Professor Schybergson 1887—89 in schwedischer Sprache

herausgegebenen Werkes: „Finlands Historia“ I—II. Der Verfasser hat den Originaltext selbst sorgfältig revidiert und die Schilderung der Ereignisse bis auf den Tod Alexanders III. fortgeführt. Die Bearbeitung für das deutsche und europäische Publikum rührt von Dr. Fritz Arnheim her, der schon lange mit der schwedischen Sprache und Litteratur vertraut und selbst als Verfasser auf dem Gebiet der nordischen Geschichte aufgetreten ist. Sie hat im wesentlichen in Verkürzung und Uebersetzung bestanden mit möglichster Beibehaltung des Wortlautes im Originaltext.

Die Geschichte Finnlands gehört nicht im eigentlichen Sinne zur Geschichte der europäischen Staaten, denn Finnland wurde erst in unserem Jahrhundert ein Staat, und auch da kaum im völkerrechtlichen Sinne. Der Friede von Fredrikshamn 1809, der Finnland von Schweden trennte, überlieferte das Land dem Kaiser von Russland ohne Vorbehalt seiner politischen oder administrativen Selbständigkeit. Völkerrechtlich tritt es daher nur als ein Teil des russischen Reiches auf. Aber durch die in Borgå 1809 zwischen dem finnischen Volk und Kaiser Alexander I. getroffene Abmachung, die nach dem Frieden durch die förmliche und eidliche Versicherung des Kaisers bestätigt wurde — eine Versicherung, welche dann von allen seinen Nachfolgern auf dem russischen Thron wiederholt worden ist —, ist Finnland eine eigene staatsrechtliche Stellung zuerkannt worden, die auf der altschwedischen Staats- und Gemeindeentwickelung basiert. Russland gegenüber ist Finnland also ein eigener Staat, aber nicht Europa gegenüber, bei welchem Finnland allein durch den russischen Kaiser, als den Herrscher des russischen Reiches, vertreten wird.

Finnland besitzt indessen seit 1809 eine selbständige historische Entwickelung, auch wenn dieselbe beeinflusst worden ist und vielleicht in Zukunft noch mehr als bisher beeinflusst werden kann von Verhältnissen, für die ausschliesslich die russische Politik massgebend ist. Die Aufgabe, seine Geschichte nach der Vereinigung mit Russland zu schreiben, ist dadurch ziemlich beschränkt und einfach geworden. Weit verwickelter und schwieriger ist dieselbe in Bezug auf die vielen Jahrhunderte, welche dem unsrigen vorangehen. Finnland war seit dem früheren Mittelalter, als seine Geschichte mit der schwedischen Kolonisation und Eroberung begann, nichts anderes als ein Landesteil des schwedischen Reiches, welcher derselben Verwaltung und Jurisdiktion wie das sogenannte eigentliche Schweden unterworfen war. Finnland besitzt während dieser Zeit eine selbständige Geschichte nur als Landschaftsgeschichte. Aber das finnische Volk hat freilich auch Teil an der schwedischen Geschichte. Die schwedische Reichsgeschichte ist auch diejenige des finnischen Volks und

hat ganz eigentlich die Geschicke Finnlands bestimmt. Die Aufgabe der national-finnischen Geschichtschreibung muss daher sein, eine Zusammenfassung der Reichsgeschichte mit einer Schilderung der mehr lokalen Geschichte Finnlands im rechten Verhältnis zu verflechten, mit besonderer Betonung der Voraussetzungen für die weitere selbständige nationale Entwickelung, die Finnland in seiner abgesonderten Lage und bei seiner besonderen Bevölkerung besass. Diese schwierige Aufgabe scheint uns Professor Schybergson in seinem schwedischen Originalwerk im ganzen glücklich gelöst zu haben, und er hat dadurch ein Muster für jede weitere Behandlung der finnischen Geschichte als eines Ganzen geschaffen. Die vorliegende deutsche Bearbeitung seines Werkes scheint uns dagegen in dieser Beziehung nicht vollständig gelungen zu sein. Dr. Arnheim hat das Prinzip befolgt, die Reichsgeschichte so gut wie ganz auszuschliessen, mit dem Hinweis darauf, dass die schwedische Geschichte als Ganzes in dieselbe Sammlung der Geschichte der europäischen Staaten aufgenommen werden soll wie das betreffende Werk. Dieses vervollständigt also die schwedische Geschichte nur mit einem besonderen Bericht über den Teil des Reiches, der Finnland hiess. Es wäre aber unzweifelhaft richtiger gewesen, Prof. Schybergsons Originalwerk so zu verkürzen, dass das Verhältnis, in welches er die finnische Geschichte zur schwedischen oder, richtiger, die Provinzialgeschichte zur Reichsgeschichte gesetzt hat, beibehalten wäre. Wie die Arbeit jetzt ist, gibt sie kaum ein vollständiges Bild von der Vergangenheit des finnischen Volkes oder von seiner historischen Bedeutung. Die finnischen Krieger haben zusammen mit den schwedischen in Deutschland, Polen, Dänemark, Russland oder Schweden selbst gekämpft; die finnischen Reichstagsabgeordneten haben sich mit den übrigen Ständen des Reiches fast alle drei Jahre in Stockholm versammelt und an dem Entwickelungsgang des Reiches teilgenommen, aber dieser Beitrag Finnlands bleibt unbeachtet. Die oberste Regierung Finnlands arbeitet jenseits der Ostsee; aber wie sie zusammengesetzt ist und welche führende Personen und Gesichtspunkte ihre Arbeit leiten, darüber erfahren wir nichts. Auch der Zusammenhang geht gewissermassen verloren, da die historischen Erscheinungen, die für die Entwickelung Finnlands massgebend sind, ganz unmotiviert und unverständlich eintreten. Kriege brechen aus und verheeren Finnland, man weiss nicht, weshalb; Friede und Wohlstand herrschen, aber die Voraussetzungen dazu werden nicht erwähnt. Die wichtigsten Ereignisse der finnischen Geschichte sind ja überdies nur Nachwirkungen oder Momente der Entwickelung Schwedens. Der Untergang der Union und die Eroberung Finnlands durch Gustav Wasa, die Refor-

mation, die grossartige Neugestaltung der Verwaltung unter Gustav Adolf und Axel Oxenstjerna, die Politik, welche die schwedische Grossmacht schuf und welche dann in dem grossen nordischen Krieg zu ihrem Untergang führte, die Parteiintriguen, welche die folgenden Unglückszeiten im 18. Jahrhundert hervorriefen und die Emanzipation Finnlands von Schweden vorbereiteten u. a. m., alles das kann nicht übergangen oder auf die rein finnischen Ereignisse eingeschränkt werden, denn sonst bleibt die finnische Geschichte ohne Zusammenhang und wird solcher Thatsachen beraubt, die ganz eigentlich ihren Gang bestimmt haben und worin der Ruhm dieses Volks und sein Beitrag zur Weltgeschichte bestehen. Wenigstens kann man von einem ausländischen Publikum nicht die Kenntnis der schwedischen Geschichte erwarten, die erforderlich ist, um damit die gegebene Schilderung der Geschichte Finnlands zu vervollständigen.

Wie die Darstellung jetzt gegeben ist, bezieht sie sich hauptsächlich auf das äussere Verhältnis Finnlands — wesentlich zu Russland — und seine innere Kulturentwickelung. Die Darstellung schildert die Eroberung und teilweise Kolonisierung der finnischen Provinzen durch Schweden während der jahrhundertelangen Kämpfe mit den Russen, bis Gustav Adolf durch den Frieden von Stolbowa das definitive Gebiet gewann, welches jetzt dasjenige des finnischen Staates ausmacht. Weiter werden geschildert die vielen und blutigen Kriege zum Schutz dieses Gebiets gegen Russland, welches nach dem grossen nordischen Krieg immer mehr die Uebermacht gewinnt und von Finnland den einen Teil nach dem anderen erobert, bis das finnische Volk nur im Anschluss an Russland Schutz und Frieden findet und sein einmal besessenes Gebiet wiedergewinnt. Es ist die Geschichte halbtausendjähriger Kämpfe, während welcher die finnische Nation ungeheuer gelitten, aber mit ausserordentlicher Zähigkeit ihre Energie und ihren nationalen Charakter bewahrt und zum Schluss bei der unvermeidlichen Trennung von Schweden ihre jetzige, wenn auch unvollkommene politische Selbständigkeit erworben hat. Ausserdem handelt die Darstellung von der inneren Entwickelung Finnlands, wie das Christentum von der Mitte des 12. Jahrhunderts an durch die schwedische Mission Eingang zu finden beginnt und die Reformation im 16. Jahrhundert die jetzt bestehende lutherische Kirche begründet; wie die materielle Kultur langsam wächst durch den Anbau und die Kolonisierung der grossen Wildnisse, durch die Verbesserung des Ackerbaues, durch Bergbau, Industrie und Handel und steigende Einwohnerzahl. Geschildert wird das Aufblühen des geistigen Lebens durch Schulunterricht, Universität, Presse, beginnende Litteratur, Kunst und Wissenschaft und endlich die langsame Ent-

wickelung des socialen Lebens durch die Stände und ihre Kämpfe. Es ist eine Kulturgeschichte, welche mehr als 6 Jahrhunderte umfasst und zeigt, wie ein Volk aus der rohesten Barbarei zu einem der höchststehenden Kulturvölker Europas langsam heranwächst. An einzelnen Punkten wird die ununterbrochene Darstellung des stetigen Fortschritts der Kultur oder der periodisch wiederkehrenden Grenz- und Verteidigungskriege unterbrochen durch mehr dramatische und persönliche Schilderungen, wie den grossen Bauernkrieg in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts, oder die Ereignisse, welche die Separation des Landes von Schweden einleiteten.

Eine Geschichte, welche in so hohem Grade Lokalgeschichte ist und in welcher alle Erscheinungen fehlen, welche die europäische Politik und Kultur direkt hätten beeinflussen können, kann an und für sich beim europäischen Publikum schwerlich auf ein höheres Interesse rechnen, und man kann vielleicht fragen, ob nicht die Schilderung der schwedischen Zeit, welche mehr als 500 Seiten von 633 einnimmt, noch mehr hätte verkürzt werden sollen, während die neueste Entwickelung, welche selbständiger und für die europäische Staatengeschichte von höherem Interesse ist, zu sehr skizziert erscheint und zum Schluss in ein blosses Aufzählen von Thatsachen übergeht. Aber freilich muss hervorgehoben werden, dass das Interesse an der älteren Geschichte Finnlands dadurch erhöht wird, dass die Nation, deren Heranwachsen zu westeuropäischer Kultur darin widergespiegelt wird, auf einem vorgeschobenen Posten steht und noch immer unter schwierigen Umständen für ihre teuer erworbene Kultur kämpft. Das schwedische Finnland bildete hoch im Norden die Grenze des europäischen Staatensystems nach Osten; hier war einer der Vorposten der lateinischen Christenheit, und die beständigen Grenzstreitigkeiten mit den Russen besitzen unter diesem Gesichtspunkt die höhere Bedeutung eines Kampfes der lateinischen Religion und Kultur mit der byzantinisch-slawischen.

Die von Prof. Schybergson gegebene Uebersicht zeichnet sich durch Klarheit in der Darstellung und gediegene Forschung aus. Sie ruht auf einem bedeutenden Material erledigter Arbeit auf allen Gebieten der finnischen Volksentwickelung, was von dem Fleiss und Geschick der finnischen Forschung in besonderem Masse Zeugnis ablegt. Mit vielem Eifer haben sich die finnischen Historiker — was ganz natürlich ist — auf das Studium der socialen und kulturellen Erscheinungen überhaupt gelegt. Die Geistesgeschichte Finnlands, seine ökonomische und sociale Entwickelung u. s. w. ist in ausserordentlich hohem Grade durchforscht. Die Aufgabe ist freilich relativ beschränkt, die Verhältnisse sind relativ einfach, und die Geschichte

geht nicht so weit zurück; aber andererseits ist das Material oft knapp und die Schwierigkeit, die dunklen Fragen zu erörtern, dadurch bedeutend. In manchen Fällen hätte auf die Bedeutung, welche die Entwickelung Schwedens für Finnland auch nach der Trennung besessen hat, hingewiesen werden sollen, wie z. B. bei der Einrichtung der kommunalen Selbstverwaltung, die offenbar schwedischem Muster nachgebildet worden ist.

In der von Dr. Arnheim herrührenden Bearbeitung sind alle Vorzüge, die das Originalwerk hinsichtlich der Darstellung der eigentlichen finnischen Geschichte besitzt, trotz der Verkürzung und Uebersetzung besonders gewissenhaft und fein bewahrt worden. Nur in einzelnen Fällen hat der Eifer im Verkürzen dazu geführt, dass ein bedeutendes Lebenswerk verhältnismässig wenig Aufmerksamkeit erfährt, wie z. B. das des Anders Chydenius, dessen grossartige Thätigkeit als ökonomischer Schriftsteller nur vorübergehend erwähnt wird. In einzelnen Fällen ist der Bearbeiter vielleicht auch unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet, schwedische Ausdrücke auf deutsch wiederzugeben. So ist z. B. die Bezeichnung „Rittergutsbesitzer“ für „frälseman“ wenigstens in Bezug auf das Mittelalter irreführend. Die beiden Beilagen, welche der deutschen Bearbeitung beigegeben worden sind, nämlich ein Verzeichnis deutscher Ausgaben von J. L. Runebergs und Z. Topelius' Schriften sowie eine Tabelle über den Handelsaustausch zwischen Deutschland und Finnland 1885—1894, dürften wohl für deutsche Leser von einigem Interesse sein, aber erscheinen doch wenig motiviert bei einem Werk wie dem vorliegenden.

Zum Schluss können wir nur nochmals hinweisen auf die verantwortungsvolle und prekäre Stellung Finnlands als eines äussersten Vorpostens im Norden für abendländische Bildung und lutherisches Christentum und auf das Interesse aufmerksam machen, welches das europäische — besonders das deutsche — Publikum an dem Studium der Geschichte Finnlands finden kann, und wir hoffen, dass daraus reiche Sympathien erwachsen werden für die kleine, lebenskräftige finnische Nation, welche ihren Kampf für die Entwickelung mit bewährter Kraft und Zähigkeit führt und unzweifelhaft eine Stelle unter den gebildetsten Völkern Europas einnimmt.

L. Stavenow.

Wibel, Dr. Ferdinand, Die alte Burg Wertheim am Main und die ehemaligen Befestigungen der Stadt. Nach architektonischen, geschichtlichen und kulturhistorischen Gesichtspunkten untersucht und mit Benutzung der hinterlassenen Arbeiten des Prof. Karl

Wibel dargestellt. Freiburg i. B. und Leipzig, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1895. gr. 8°. XVI, 370 S. 12 Mk., gebunden 15 Mk.

O. Piper, Die Burgruine Wertheim a. M. und Dr. Wibels Buch über dieselbe. Würzburg, Stuber. 1896.

Gleich reizvoll durch liebliche Natur, wie durch Denkmäler alter Vergangenheit ist die Gegend am mittleren Lauf des Mains und seiner Nebenflüsse, welche teils zu Baiern, teils zu Baden und Württemberg gehört. Würzburg und Miltenberg, Rothenburg und die anderen Orte an der Tauber, sie alle lohnen mussevolle Wanderung und Aufenthalt. Einer der schönsten ist das Grenzstädtchen Badens gegen Baiern, Wertheim an der Mündung der Tauber in den Main, mit seiner hohen, alten Burg beide Thäler beherrschend.

Die Geschichte dieser Burg zu schreiben, lag dem heimisch vertrauten und durch des Vaters Wunsch angeregten Verfasser nahe. In selten günstiger Weise treffen hier bedeutende Bauthätigkeit an sich, die Aufeinanderfolge stilistisch unterscheidbarer Bauperioden von den Zeiten der fränkischen Kaiser an bis zum dreissigjährigen Krieg und das Mass von Verfall bezw. Verlassenheit seit dem 17. Jahrhundert, welches der Untersuchung der älteren Teile zu gute kommt, zusammen. Andererseits boten die verwickelte Anlage, der mehrfache Umbau der einzelnen Baulichkeiten, die Mangelhaftigkeit und Fehlerhaftigkeit der schriftlichen Nachrichten bis in neuere Zeit dem Verfasser Hindernisse. So wurde die von ihm gewählte Aufgabe schwierig, aber dankbar, bei richtiger Lösung nutzbringend weit über das ortsgeschichtliche Interesse hinweg. Ueber den Gedankenkreis des Vaters herausgehend und in langer, mühevoller Arbeit das Ganze, wie das Einzelne erforschend hat Wibel das, was durch Menschenwissen überliefert ist und was die Steine selber reden, miteinander verglichen. So hat er Ergebnisse für seine Burg gewonnen und dazu die allgemeine Kenntnis der mittelalterlichen Befestigungskunst bereichert. Einem kühnen Kriegsmann gleich hat er die Burg von den verschiedenen Seiten aus angegriffen, mit geschichtlichem, stilistischem und technischem Rüstzeug sie genommen. Mauern und Gewölbe, Türme und Wohngebäude wurden von ihm aussen wie innen untersucht, mit kundiger Hilfe gemessen und gezeichnet und dann festgestellt, wie jeder Bauteil zuerst entstanden ist, welche Veränderungen und Umbauten er erfuhr und wie er zu seinem gegenwärtigen Zustand gelangt ist.

Manche Folgerungen mögen vielleicht zu kühn erscheinen. Allein gerade das lebenswarme Vertreten der Meinung, welches immerhin die Möglichkeit weiterer klärender Beleuchtung zulässt, hat seinen

grossen Wert für die Kunstwissenschaft. Wie die Baulichkeiten mit hingebender Gründlichkeit in Worten behandelt sind, werden sie auch durch zahlreiche, oft zwar kleine, doch anschauliche Skizzen im Bilde verdeutlicht.

Zuerst wird der Hauptturm bezw. Bergfried in Mauerbau und Gliederungen betrachtet und sodann geschieden, was der Bauzeit um 1100, was der späteren Zeit angehören muss. Dass sich der Verfasser überall auf den unbefangenen Standpunkt der Forschung stellt, wie er z. B. in dem untersten Geschoss statt des traditionellen Burgverliesses einen Raum für Nahrungsmittel bei Belagerungen und nur zu gelegentlicher Aufbewahrung von Gefangenen sieht, wird man beistimmend anerkennen. Von dem Bergfried geht Wibel zu den anderen, mehr oder minder wichtigen Teilen über, so zur Kapelle, aus deren Wänden und Oeffnungen er nachweist, wie sie um 1200 mit schönen Kleebogenfenstern des Uebergangsstils erbaut, dann um 1400 und wiederum um 1560 in Geschossen, Fenstern und Verbindung zu Nachbarräumen anders ward, in ihrem ganzen Charakter als Kapelle zu Gunsten von Wohnzwecken zurücktrat. Wir lernen den Palas und die anderen Baulichkeiten auf der oberen Burg, sodann die Verteidigungswerke derselben genauer kennen, Mauern, Thore und Thüren. Nun steigen wir, von kundiger Hand geführt, zur unteren, in einem neuen Abschnitt behandelten Burg, wo sich die Bauthätigkeit der Grafen von Löwenstein stark hervorhebt. Im dritten dieser Abschnitte werden mit der Aussenburg die hauptsächlich der Verteidigung dienenden Teile Stück für Stück durchgenommen. Unter den Einzelteilen fesselt namentlich das interessante obere Bollwerk (hier würde ich vielleicht bei längerem Eingehen auf die Schrift manche Bedenken gegen die vom Verfasser angenommenen Zeitbestimmungen zu äussern haben). In der so angedeuteten Weise werden wir mit jedem Bau vertraut gemacht. Und nun, nachdem wir überall eingeführt sind, entrollt der Verfasser das Gesamtbild der Burg, gibt die Geschichte ihrer Entstehung und allmählichen Entwicklung. An der Hand trefflicher, wenn auch vielfach auf Schlussfolgerungen beruhender Skizzen (von Rud. Hofmann) zeigt er, wie um 1100 unter den ersten Grafen von Wertheim auf halber Höhe des heutigen Schlossberges die Fläche geebnet, gegen den höheren Bergteil durch eine ausgehobene Schlucht gesichert und auf kleinem, von einer Mauer mit teilweiser Felsenbenutzung umschlossenem Bezirk der Bergfried nebst einem Wasserbehälter angelegt ward, wie sodann in einer zweiten Periode in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts unter dem Einfluss der politischen Verhältnisse ein festes Wohngebäude, eigentliche Ringmauern und nach der Stadt zu die ersten Wehren entstanden. Weiter nimmt in

folgenden Zeiten Zahl und Bedeutung der Burgbauten zu. Im 13. Jahrhundert werden eine Kapelle, wirtschaftliche Baulichkeiten und stärkerer Schutz des Aufganges nötig; das 14. Jahrhundert fordert die erste Befestigung der unteren Burg, der Aussenburg und schon wesentliche, erweiternde Umbauten der alten Bauteile. Die veränderte Kriegskunst des 15. Jahrhunderts veranlasste die Grafen von Wertheim, besonders den kriegerisch, wie staatsmännisch hochbedeutenden Johann II. zu umfangreichen Befestigungen, welche von Johann III. zu einem später nie mehr überschrittenen Abschluss gebracht wurden. Als 1497 mit Johann III. die Hauptlinie erlosch, vervollständigten die Grafen der jüngeren Linie Wertheim-Breuberg hauptsächlich die Bauten in der unteren Burg. Nach dem Aussterben auch dieser folgte 1556 im Besitz Graf Ludwig von Stolberg, der grosse Erweiterungsbauten ausführte. In interessanter Weise verwendete er vielleicht dabei auch den Fachwerkbau seiner nordischen Heimat. Ihm ist das bekannteste Bauglied der Burg, das prächtige Portal der Palasschnecke von 1562, zu verdanken. Sein Tod 1574 hatte verwickelte und für die Burg ungünstige Erbschaftsverhältnisse zur Folge. Dann übernahmen die Grafen von Löwenstein allein das Erbe. Von ihnen ward im 17. Jahrhundert noch mancherlei gebaut, so der nach ihnen benannte Bau in der unteren Burg. Die Befestigung wurde verstärkt, trotzdem die Burganlage den kriegerischen Anforderungen der Zeit längst nicht mehr ewachsen war, auch ihrer Lage nach es nie mehr sein konnte. Um so schneller war sie daher der Zerstörung geweiht. Gleichsam ein Vorspiel ihres traurigen Schicksales war der durch Zufall entstandene, von einer Pulverexplosion begleitete Brand eines Teiles 1619. Durch die Beschiessungen von 1634 und 1648 vollendete sich das unglückliche Los der stattlichen und stolzen Feste. Bei wechselnden Truppenbesatzungen griff die Zerstörung weiter um sich, Felsrutsche der nicht mehr in Sicherheit erhaltenen Mauern thaten das Ihrige, die Benutzung der Burg als Steinbruch für gräfliche Bauten vollendete das Zerstörungswerk. Glücklicherweise blieb noch genug erhalten, was der Pietätlosigkeit der Menschen und dem Zahn der Zeit trotzte, bis unser Jahrhundert, die Trümmer erhaltend, wieder eingriff. So steht die Ruine da, vielleicht weiterem Verfall entgegengehend, zum Glück für die Wissenschaft aber noch in Wort und Bild wenigstens für alle Zeit klar vor Augen gestellt.

Wibel legt in seiner Vorrede nahe, den die fortlaufende Entwicklungsgeschichte der Burg behandelnden Abschnitt zuerst zu lesen, damit den Leser nicht die notwendige Breite der einzelnen Beweisführungen ermüde. Ich bereue nicht, diesen Rat nicht befolgt, sondern das umfangreiche Werk vom richtigen Anfang an durchgelesen zu

haben. Gerade durch das Vertrautwerden mit den Einzelerscheinungen wächst die Freude an den Gesamtergebnissen. Wer selbst in der deutschen Denkmälerforschung sich bewegt, weiss, wie wichtig es ist, dass das Phantasiegebäude, welches frühere Generationen allzuschnell von der Entwicklung der deutschen Baukunst entwarfen, einem richtigeren Aufbau weicht. Können wir so die Erscheinung der heutigen Kunstgeschichte einem Bau vergleichen, dessen einzelne Partien schon mehr oder weniger zur Richtigkeit des Urbildes gefördert sind, so erscheint jeder einzelne Stein wert, sorgfältig behandelt zu werden, um richtig in das Gesamtwerk hineinzupassen. Unserer Zeit und unserem Lande mag freilich die liebevolle Ausführung des Details besonders eigentümlich sein, wie auch einmal unser grösster lebender Maler äusserte: nur aus dem Detail heraus wird das Ganze richtig gearbeitet. Gelangen wir dann wieder einmal dazu, in der Wissenschaft ein Gebiet universeller, umfassender zu behandeln, so wird es auf Grund solcher sorgfältiger Einzelarbeiten geschehen.

Vorstehende Besprechung hatte ich, von der Redaktion der Dt. Zeitschr. f. Geschichtsw. dazu aufgefordert, im Frühjahr eingeschickt. Während des Sommers aber erschien eine Gegenschrift von O. Piper, und ich werde gebeten, noch auf dieselbe Rücksicht zu nehmen. Ein grösseres Werk von Piper, Die Burgenkunde, in welchem u. a. eine kurze Beschreibung der Burg Wertheim, sowie mehrere Besonderheiten derselben nebst Abbildungen gegeben wurden, erschien im vorigen Jahre, zu spät für die Verwendung durch Wibel. Dieser ging in einem Nachtrag darauf ein, dabei einige Angaben in der Burgenkunde über Aussehen oder Herstellungszeit mehrerer Befestigungsteile der Wertheimer Burg als unrichtig bezeichnend. Piper weist in der vorliegenden Veröffentlichung jene Berichtigungen zurück und macht ferner der Hauptsache nach folgende Einwände: der von Wibel für die Kapelle gehaltene Bau ist der ursprüngliche Palas; statt sechs Perioden der Entwicklungsgeschichte der Burg lässt sich nur die Zeit vor und nach Erbauung der Citadelle und ihrer Anschlüsse nach Norden und Süden erkennen; die Zeitbestimmungen nach den Formen der Schiessscharten und die Datierung mehrerer Aussenbauten sind irrig. Piper unterstützt diese und einige andere unwesentlichere Behauptungen mit verschiedenen Beweisgründen. Das ist sein Recht; allein die Art, wie er es thut, ist unrecht. Er sieht die Besprechung Wibels als einen bitteren Angriff auf sich an. Ich muss bekennen, dass ich, unbefangen, dort eine völlige Anerkennung des hohen Wertes der Burgenkunde herauslas, die bei ihrer Richtung auf das Allgemeine Einsprüche gegen Einzelheiten vertragen konnte,

während Piper dagegen die ganze Thätigkeit Wibels herabzusetzen sucht. Wenn er von mangelnden Kenntnissen des Gegners spricht, die durch Kühnheit der Ideen ersetzt werden, oder von so hinfälligen Gründen, dass ihre eingehende Widerlegung nicht der Mühe verlohne, so erscheint dies einer so ernsten, ehrlichen Arbeit gegenüber nicht gerechtfertigt; die Form müsste denn auf Rechnung der Piper eigenen polemischen, leicht persönlich gefärbten Ausdrucksweise gesetzt werden, welche jüngst in einer Besprechung der Burgenkunde in der Deutschen Bauzeitung als juristische Streitbarkeit bezeichnet ward. Bei kunstwissenschaftlichen Arbeiten, welche unser deutsches Mittelalter betreffen, zwingt die Jugend dieser Disciplin öfters dazu, Schlüsse aus Analogien, aus nur stückweisen Kenntnissen zu ziehen und das noch fehlende klare Licht der Erkenntnis durch die Flamme der Phantasie zu ersetzen. Man wird es daher vielfach mit kühnen Behauptungen zu thun haben, die nicht so erwiesen sind, wie sie dem begeisterten Vertreter einer solchen erscheinen mögen. Wibel z. B. erklärt das unterste, thür- und fensterlose, nur durch eine kleine Deckenöffnung zugängliche Geschoss des Bergfrieds als Vorratsraum, der nur hie und da als Gefangenenaufenthalt diente; er findet Unterstützung dieser allgemeinen Annahme darin, dass das Untergeschoss der Wertheimer Burg, einst durch einen hölzernen Zwischenboden in zwei Räume geteilt, in dem unteren für den Wasservorrat und in dem oberen für trockene Vorräte gedient habe. Wenn er zu Gunsten seiner Annahme sagt: alle neueren ernsteren Schriften treten der landläufigen Ansicht vom Burgverliess entgegen, in welchem die Gefangenen zu einem langsamen Tode aufbewahrt werden, so liegt für den unbefangenen Leser in dieser Betonung der ernsteren Schriften nur der Gegensatz zu den Ritter- und Schauerromanen. Piper treibt den Gegensatz auf die Spitze; er sagt, er hoffe nicht zu den unfreiwillig komischen Schriftstellern gezählt zu werden, weil er in seiner Burgenkunde S. 222 nachgewiesen habe, dass die Benutzung des Bergfrieduntergeschosses zu einem Gefängnis eine durchaus gewöhnliche war. (Die dortigen Nachweise sind Stellen aus der deutschen Litteratur, aus denen in der That das Herablassen Gefangener in einen Raum im Turm unten, auch in einen mit nur einer Oeffnung oben versehenen Raum hervorgeht, jedoch weder der regelmässige Gebrauch noch die Anlage zu diesem Zweck unwiderleglich bewiesen ist; ferner Fundnachrichten über Gerippe, Sporen, Ketten, thönerne Gefässe im Bergfried-Untergeschoss; Bericht von dem Versuch des Umbaues eines Brunnens zu einem Gefängnis im 16. Jahrhundert; Vorkommen gemauerter, von Piper für Abtrittsanlagen erklärter Bodenvertiefungen.) Man wird zugeben müssen, dass einstweilen Behauptungen gegen

Behauptungen stehen. Ich schliesse mich, bei aller Anerkennung Pipers, doch in diesem Punkte auf Grund eigener zahlreicher Burgenuntersuchungen, deren Erörterung nicht hierher gehört, Wibel, sowie den Vertretern der gleichen Ansicht (Näher, v. Essenwein, Köhler, v. Ritgen) an, dass nämlich das Bergfried-Untergeschoss zunächst als Vorratsraum angelegt ward und gelegentlich zur Unterbringung von Gefangenen diente. Kann man sich hier auf die Seite Wibels stellen, so kann man andererseits auf seiten Pipers stehen, z. B. in der Lesung einer Inschrift am Turm des Johannsbaues, wo Wibel gezwungen ein „J. G. V. W.“ herausbekommt, während „1510“ für richtig zu halten sein dürfte — und zwar auf Grund der von Wibel selbst gegebenen Abbildung, ohne dass Pipers Verdacht, dass die Inschrift vielleicht nicht ganz absichtslos in den letzten Zeichen ungenau abgebildet worden sei, geteilt werden müsste. Bei anderen Punkten wird man die Ansichten beider noch richtiger stellen können, so z. B. betreffs des sogenannten Oeffnungsrechtes, welches Recht Wibel nicht richtig, der verbessernde Piper zu allgemein auffasst, während es doch nur ganz bestimmten Rechtsinhabern zustand.

Bei der geringen Anzahl der Forscher, die sich mit wirklicher Hingabe und Bemühung in die mittelalterliche Baukunst Deutschlands vertiefen, ist zu hoffen, dass diese Wenigen die streitigen Fragen auf Grund gegenseitiger Anerkennung der Bestrebungen und Leistungen lösen mögen; nur so werden sie unsere junge Wissenschaft nach innen wie nach aussen fördern. Paul Lehfeldt.

Herman van der Linden, Les gildes marchandes dans les Pays-Bas au Moyen-âge. (Université de Gand: Recueil des Travaux publiés par la Faculté de Philosophie et Lettres, 15e fascicule.) Gand, librairie Clenun, 1896 (VIII, 126 S.).

Zwei Dinge gereichen der kleinen Schrift, die einen weiteren Beitrag zur Lösung der vielumstrittenen Gildefrage geben will, zu besonderem Vorteil: die grosse Belesenheit und umfassende Kenntnis der gesamten niederländisch-belgischen, deutschen und französischen Litteratur, wie man sie von einem aus der Schule Oriennes hervorgegangenen Gelehrten allerdings erwarten konnte, und der durch keine dogmatische Schulmeinung getrübte Blick, die vorurteilsfreie Sicherheit, mit der der Verfasser den schwierigen Problemen entgegentritt. So gelingt ihm meiner Meinung nach vor allem ein grosser Fortschritt über die jüngste Darstellung des gleichen Gegenstands durch Hegel hinaus: das entwickelungsgeschichtliche Moment, die gleichsam mit innerer Notwendigkeit unter verschiedenen äusseren Verhältnissen überall in wesentlich gleichen Formen sich vollziehende Umbildung

der kaufmännischen Genossenschaften, tritt klar und scharf in den Vordergrund seiner Forschung: in ihrer ersten Periode private Vereine zum Schutze der Handelsinteressen, ohne monopolistische Tendenzen, ohne öffentlich-rechtliche Zwangsbefugnisse, werden sie in der zweiten zu organischen Gliedern der Stadtverfassung, schliessen sich aristokratisch gegen die unteren Schichten der Bevölkerung ab, und indem sie den handarbeitenden Klassen den Eintritt erschweren oder gänzlich unmöglich machen, erringen sie sich zugleich eine teils rein privatwirtschaftliche, teils öffentlich-rechtlich anerkannte und gefestete Aufsicht über wichtige Handwerks- und Industriezweige der einzelnen Städte.

Indessen so klar in van der Lindens Darstellung diese Entwickelung in ihren äusseren Formen, in der Aufeinanderfolge der einzelnen Organisationen uns vorgeführt wird, so wenig werden uns die treibenden Kräfte derselben, die unterhalb der äusseren Erscheinung still wirkenden dynamischen Prozesse, zum Verständnis gebracht. — Sehen wir genauer zu, so ist fast überall die Gilde in ihrer zweiten Phase zu einer Vereinigung der grossen Tuchhändler geworden, jener kaufmännischen Verleger, die schon als Leiter und Beaufsichtiger der Produktion die hausindustrielle Arbeiterschaft in privatwirtschaftlicher Abhängigkeit halten, die nun vermöge ihrer durch die feste Organisation gestärkten socialen Macht auch die öffentliche Gewalt ihren Zwecken dienstbar machen, jeden Organisationsversuch der arbeitenden Klassen mit ihrer Hilfe zu unterdrücken suchen. Mit anderen Worten: es musste die nächste Aufgabe einer tieferdringenden Untersuchung sein, das Aufblühen der flandrischen und niederländischen Wollentuchindustrie, die Formen, in denen es sich vollzogen hat, die socialen Schiebungen und Umwälzungen, die damit verbunden waren und neue Fermente socialer Klassenbildung in sich bergen, durch eingehende Spezialforschung klarzulegen. Erst in den so gewonnenen Rahmen der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse wird sich dann ein Bild der gesellschaftlichen Ordnungen, der treibenden Motive ihrer Umwandlung, des Einflusses, den sie nun ihrerseits auf die Entwickelung der wirtschaftlichen und socialen Dinge ausübten, einzeichnen lassen, werden sich die individuellen Verschiedenheiten des geschichtlichen Verlaufs in den einzelnen Städten, wie sie durch politische Ereignisse, den Ausbau der Stadtverfassung, durch Konjunkturen des Handels u. s. w. bedingt sind, richtig verstehen, typische und individuelle Züge der Entwickelung klar auseinanderhalten lassen.

A. Doren.

Georg Sievers, Die politischen Beziehungen Kaiser Ludwigs des Baiern zu Frankreich in den Jahren 1314—1337. [Historische Studien Heft II.] Berlin, E. Ebering, 1896. gr. 8°. VI, 206 S. M. 4.—.

Dass die Erforschung der politischen Vorgänge in Ludwigs Regierung trotz reichen Urkunden- und Briefmaterials noch viele Lücken und Unklarheiten aufweist, ist bekannt; ebenso, dass das französische Königtum einen tiefgehenden Einfluss auf das avignonesische Papsttum ausübte. Wenn daher in einer ziemlich umfänglichen Monographie der Versuch gemacht wird, speziell die politischen Beziehungen des Kaisers zu den französischen Königen darzustellen, so muss das die Hoffnung erwecken, dass unsere Kenntnis dadurch eine wesentliche Förderung erfahren wird, zumal die hier ausgiebig benutzten „Vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Baiern“ früheren Bearbeitern noch nicht zur Verfügung standen. S. selbst spannt unsere Erwartungen nicht gering, indem er im Vorwort als Hauptzweck neben der Verwertung des neuen Materials das höhere Ziel hinstellt „im Zusammenhang dieser Beziehungen leitende Gesichtspunkte zu erkennen“. In früheren Zeiten seien die politischen Beziehungen Deutschlands und Frankreichs auf Grenzangelegenheiten beschränkt geblieben, der deutsche König trete ganz zurück, von hoher Politik sei keine Rede. Unter Ludwig werde das ganz anders. Das Leben beider Länder treffe nicht nur an den Grenzen aufeinander, sondern sammle sich in ihren Mittelpunkten, dem Kaiserhofe und dem Königsschlosse. Leider vermögen S.s Darlegungen nicht, diese Erwartungen voll zu rechtfertigen. Viele Seiten seiner Darstellung durchlesen wir, ohne mehr über französisch-deutsche Beziehungen zu erfahren, als bisher bekannt war, nämlich nichts oder fast nichts! Das ist nicht S.s Schuld, sondern in der Sache selbst begründet. Sein Buchtitel „. . . 1314—1337“ ist eben hinsichtlich der Zeit durchaus unzutreffend, denn bis zum Jahre 1323 weist er nicht die mindeste direkte Berührung Ludwigs mit den Königen Philipp IV., Ludwig X. und Philipp V. nach, und selbst unter Karl IV. handelt es sich keineswegs um näheren freundlichen oder feindlichen Verkehr des Baiern selbst mit dem Franzosen, sondern lediglich um Anknüpfungen anderer deutscher Fürsten mit Karl IV., so des Böhmenkönigs Johann 1323 (S. 11, 175), des Herzogs Leopold von Oesterreich 1324 (S. 19 f.), die Ludwig den Baiern lediglich passiv angingen. Von direkter Anknüpfung zwischen beiden Herrschern hören wir nur 1325 flüchtig einmal (S. 32), indessen wissen wir gerade darüber nur wenig durch eine Chronistenangabe.

Doch immerhin sind diese Verhandlungen der zwanziger Jahre

mit zu berücksichtigen, da sie ja die deutsche Krone angingen, aber auch sie sind nur als Vorspiel zu betrachten; wie die Zeit bis 1322 nichts, so bietet die bis 1328 fast nichts für S.s Vorhaben. Selbst nach Philipps VI. Regierungsantritt 1328 verstreichen weitere zwei Jahre, ehe wir von Beziehungen zur deutschen Frage bei ihm hören; erst 1330 beteiligt er sich an dem verunglückten Vermittlungsversuch des kaiserlichen Schwiegervaters Wilhelm von Hennegau bei Johann XXII., doch ohne sich tiefer in die Sache einzulassen (S. 60 f.). Erst allmählich wird dann durch Johanns von Böhmen Betriebsamkeit der französische König mehr in die deutsche bez. italienische Reichspolitik verwickelt, und die folgenden Kapitel (S. 69 f.) entsprechen eher dem Titel. Es handelt sich da zunächst um die Verhandlungen, die in Ludwigs bekannten, schon vielbesprochenen Abdankungsplan von 1333/34 ausliefen; als erstes Stadium in diesem Getriebe betrachtet S. schon den Vertrag König Johanns mit Philipp VI. zu Fontainebleau im Januar 1332 (S. 70, 71), als zweiten Schritt den Vertrag Johanns mit dem Papst zu Avignon und den damit in Verbindung stehenden Vermittlungsversuch Johanns und Philipps für Ludwig an der Kurie im November 1332 (S. 80 f.). In der streitigen Frage des Verzichts selbst bringt er keine neuen Aufschlüsse. Ludwigs Ableugnung der geplanten Abdankung ist übrigens ausser aus dem Schreiben an Worms auch aus dem an Markgraf Friedrich von Meissen ersichtlich, s. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XIII, 596, 597. Besonders ausführlich sind dann im dritten Abschnitt (S. 111—172) die Beziehungen Ludwigs zu Philipp in den ersten Jahren des Pontifikats Benedikts XII. behandelt, und die zweideutige, unredliche Politik des ersten Valois, die schwächliche Haltung des Papstes, der, obwohl er wiederholt das Unrechte seiner weitgehenden Nachgiebigkeit gegenüber den französischen Wünschen selbst fühlte, sich ihnen doch immer wieder zu Ludwigs Ungunsten fügte, treten deutlicher hervor und werden in verschiedenen Punkten klargestellt. Eine Reihe von Beilagen giebt am Schlusse noch Untersuchungen mehrerer Einzelfragen.

Manche kleinere Ungenauigkeiten waren bei genauerer Korrektur zu vermeiden: S. 1 Philipp VIII. statt III.; S. 7 stellt Johann XII. den Dispens für Karls IV. Ehe am 19. Mai, S. 8 Anm. 2 am 30. August aus; S. 8 fand diese Hochzeit am 21. September, Anm. 1 am 31. September statt.

Ist S.s Schrift auch nicht als eine wesentliche Bereicherung der bisherigen Kenntnis dieses Gegenstandes zu bezeichnen, vermag sie das Gesamtbild der Vorgänge nicht in neuer Auffassung uns vorzuführen, so ist sie doch brauchbar als fleissige Zusammenstellung des gesamten hergehörigen Materials und als eingehende, gewissenhafte

Untersuchung dieser für Ludwigs Regierung so wichtigen Verhältnisse; auch die sachliche, vorurteilsfreie Art der Beurteilung des bald verurteilten und geschmähten, bald gelobten Wittelsbachers verdient Anerkennung. Die Arbeit wird eine gute Handhabe für den künftigen Verfasser einer kritisch genügenden, umfassenden Geschichte Ludwigs bilden, einer der interessantesten und schwierigsten Aufgaben der mittelalterlichen, deutschen Historiographie; denn eine Biographie, die in gleicher Weise, wie den bisher vorwiegend berücksichtigten süd- und westdeutschen Verhältnissen, besonders auch den norddeutschen gerecht werden müsste, und ebenso den Beziehungen zum Papsttum, zu Italien, Frankreich und England, ist noch immer ein frommer Wunsch. Freilich wird eine befriedigende Berücksichtigung von Ludwigs Stellung zum Norden des Reichs sich erst geben lassen, wenn zwei an und für sich selbst umfängliche und wichtige Vorarbeiten geschaffen sind: erstens die Geschichte seines Schwiegersohnes Friedrich, des Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen (wozu wohl in absehbarer Zeit Rat werden wird), und zweitens eine Geschichte seines Sohnes Ludwig des Aelteren, Markgrafen von Brandenburg, für die noch fast alles zu thun ist, trotz v. Freybergs Abhandlung und mancher Einzeluntersuchungen; in der Geschichte dieser beiden Fürsten, ihrer Beziehungen zu Hessen, Magdeburg, Anhalt, Sachsen, Braunschweig, Lübeck, Mecklenburg, dem deutschen Orden, Dänemark und Polen, konzentrieren sich auch fast alle Beziehungen Kaiser Ludwigs zum Norden.

W. Lippert.

H. Spangenberg, Cangrande I. della Scala. II. (1321—1329). Berlin, R. Gaertner 1895. gr. 8°. VIII. 168 S. M. 4. 50.

Der zweite Teil dieser verdienstvollen Schrift, die bei ihrem Erscheinen schon wohlwollende Aufnahme fand, ist, obgleich mancherlei darin, besonders was die Statuten und die verfassungsgeschichtlichen Fragen anlangt, Bedenken erregt, als Abschluss des ersten Versuchs einer zusammenhängenden Darstellung des Lebens einer so grossen und bedeutenden Persönlichkeit, wie es Cangrande war, mit Freude zu begrüssen. Der Verfasser gefällt sich im Eingehen in Einzelheiten, ist darin auch oft glücklich, wie z. B. meines Erachtens in der Erklärung einer Stelle der göttlichen Komödie, die nun nicht, wie bisher, auf Cangrande, sondern auf Bartolomeo della Scala bezogen werden muss (Paradiso XVII. 70—72). Er kennt die italienische Litteratur, die gerade in diesem Punkt reich und wichtig ist, sehr gut und hat sie mit grosser Gewissenhaftigkeit benutzt. Es kommt ihm offenbar vor allem darauf an, einen völlig befriedigenden und in

allen seinen Teilen abgeschlossenen Gesamteindruck hervorzurufen; und obgleich er sich vielleicht hie und da von seinem Gegenstande zu sehr hat hinreissen lassen, muss man doch zugeben, dass die Idealgestalt Cangrandes, wie er sie ausmalt, in ihren wesentlichen Zügen der historischen Wahrheit entspricht. Er legt mit Recht dem Einfluss der politischen Zustände Italiens auf der ganzen Kulturentwicklung der Renaissance ein grosses Gewicht bei; doch will es mir scheinen, als ob gerade jenes Kapitel, das in dieser Beziehung das wichtigste gewesen wäre, jenes über die Stadtverfassung Veronas, nicht eben das am besten gelungene seines Buches ist. Denn es ist daraus nicht deutlich zu ersehen, worauf schliesslich doch alles ankommen müsste, wie die Stadtverfassung vor der Reform des Jahres 1328 beschaffen war, und welches die neuen Elemente sind, die eben mit der Reform Cangrandes in dieselbe eindringen. Wenngleich die Verfassung dem Anschein nach dieselbe blieb, war sie doch der Sache nach von Grund aus umgewandelt. Gerade hier wäre es angezeigt gewesen und hätte sich wohl der Mühe gelohnt, einen eingehenden Vergleich zwischen der neueren und der älteren Redaktion der Statuten (von 1228, die der Verfasser auf S. 139 mit Recht „Verfassungsurkunde“ nennt) anzustellen und genau zuzusehen, was davon übrig geblieben, was dagegen über Bord geworfen worden war. Wichtig sind schliesslich die Urkunden, die am Schluss des Buches, teils im Urtext, teils in Regestenform, beigefügt sind. Ein Register macht das Buch handlich und verleiht ihm grössere Brauchbarkeit.

Siena. Ludwig Zdekauer.

Bettgenhaeuser, Richard, Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt im Mittelalter. Leipzig, Duncker und Humblot, 1896. (Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von Buchholz, Lamprecht, Marcks, Seeliger. II. Bd., 1. Heft. 8°. 105 S.) M. 2.60.

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich zum erstenmal mit einer regelmässigen Verkehrseinrichtung des späteren Mittelalters, dem seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in seiner Existenz urkundlich bezeugten sogenannten Mainz-Frankfurter „Marktschiff“. Abgesehen von dem bereits ein halbes Jahrhundert früher belegten Marktschiffe Koblenz-Andernach und dem Köln-Neuss (zwischen 1347 und 1588 erwähnt, vergl. darüber Mollwo im Korrespondenzblatt zur Westdeutschen Zeitschrift 1896 [Mai] XV, Nr. 5, S. 89—92) ist das zwischen Mainz und Frankfurt verkehrende das älteste und, der Bedeutung der verbundenen Städte entsprechend, wichtigste Marktschiff, zugleich aber auch dasjenige, über welches die urkund-

lichen Quellen am reichlichsten fliessen. B. benutzt die Archive zu Frankfurt, Würzburg und Darmstadt, gibt aber nur eine Darstellung vom eigentlichen Schiffsverkehr und seiner Organisation; er schildert lediglich die Ausbildung der Marktschiffahrt zu einer kur-mainzisch territorialen Verkehrsinstitution, ohne die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berühren, welche die Voraussetzung für dir Veränderungen im Schiffsverkehr mit Personen und Waren liefern. Der Uebergang der Marktschiffobrigkeit (in Festsetzung der Tarife, Annahme der Schiffer, Handhabung des Rechts auf dem Schiffe) aus den Händen der Stadt Frankfurt in die des Mainzer Kurfürsten steht im Mittelpunkte des Interesses und liefert nicht unwesentliche Beiträge für die Durchführung einer straffen, alles umfassenden territorialen Organisation. Die Darstellung der bisweilen sehr verwickelten Verhältnisse ist klar, die Edition der Urkunden, nach Weizsäckers Grundsätzen vorgenommen, den modernen Anforderungen entsprechend. Bei der Fülle des im Frankfurter Archiv ruhenden Materials scheint es fraglich, ob thatsächlich alle in den verschiedenen Materien verstreuten Nachrichten über das Marktschiff benutzt sind; immerhin gewährt die wesentlich auf bisher ungedrucktem, S. 63 ff. als Beilagen veröffentlichtem, Material fussende Arbeit einen völligen Ueberblick über die Entwickelung der Marktschiffahrt vom 14. bis zum 16. Jahrhundert.

Ich will die Gelegenheit benutzen, um einiges über Marktschiffe auf dem Rhein zwischen Bingen und Koblenz mitzuteilen. Freilich gehört die Ueberlieferung nicht mehr dem Mittelalter an, sondern setzt erst mit dem Jahre 1631 ein. Sämtliche Akten, welche im Stadtarchiv zu St. Goar (Fach 22, Abt. 6a) ruhen, sind im Jahre 1757 gelegentlich eines Prozesses zwischen der Stadt St. Goar und der hessen-kasselschen Regierung über die Marktschiffobrigkeit benutzt worden. Ein beiliegendes Verzeichnis zählt 47 Schriftstücke über das Marktschiff auf aus der Zeit zwischen 1631 und 1756; ältere Stücke standen also auch damals den Parteien nicht zu Gebote. Den Inhalt der noch vorhandenen Akten lasse ich im Auszuge folgen. Die Einleitung zu der vom 21. September 1631 datierten Ordnung lautet: Zu wissen als anno 1631 wegen führung eines gewissen marckschiffs dieses orths underschiedtliche mengele und gebrechene vorgangen, dannen hero eine gewisse ordnung zumachen ime notturfft sein erachtet, als haben wir schultheis, schöpffen, burgermeister und rath uff ansuchen Johannes Roemers burgers und bishero gewesenen marckschiffers ihme Römere besagtes marckschiff uff nachgesetzte contenta nachmahls zuführen bevor andern gewilfahret und vergünstiget. Die Bedingungen bestehen in vier Punkten: 1. Dienstags soll der Marktschiffer mit schiff oder nachen nach Bingen fahren; für Krämer

kostet der Transport eines Binger Malters Frucht 10 Bopparder Alb., für Bürger-, Gerichts- und Rathsmannen 5 Alb. 2. Bei nur vier Personen würde die Fahrt nicht lohnen, deshalb wird gestattet, in solchem Falle auch Waren aus Boppard und Oberwesel zu billigem Preis mitzunehmen. 3. Der Marktschiffer hat Sorge zu tragen, dass die Fahrgäste Mittwochs wieder zurückkommen; Gefahr ausgeschlossen. 4. Er hat auch zur Frankfurter Messe den Transport von Personen und Waren zu übernehmen und jeden ungerechtfertigten Aufenthalt zu vermeiden. Dafern nun er Römer vorgemelt obgesagtem gehörlichen nachkommen und geleben wird, ist ihme ohne jemants inred von uns dem schultheis, burgermeister und rath dieses orts das oft erwehnte marckschiff bis uf unsere verenderung wie von alters zuführen zugesagt und versprochen. Erscheint hier die Stadt St. Goar als einzige und unbestrittene Herrin des Marktschiffs, so erhebt unter dem 18. August 1704 die hessen-kasselsche Regierung Anspruch darauf, weilen der Rheinfluss als flumen publicum inter regalia ohnstreitig und also dem regierenden fürsten gehörig, und verhört den Bürgermeister darüber. Dieser spricht von alter Gewohnheit und betont, es hätten alle benachbarten orte ihren marckschiffer, auch die hiesige stadt von langen jahren her . . ., ausserdem habe die Stadt keinen finanziellen Vorteil davon, da sie nur bei der Annahme eines neuen Schiffers von diesem etwas nehme, sonst aber das Schiff, welches sonach Eigentum der Stadt zu sein scheint, ihm unentgeltlich überlasse. Unbeachtet dieser Gründe wird unter dem 26. März 1705 durch den fürstl. hessen-kasselschen Reservaten-Commissarius der Bürger Johann Martin Erlebach als alleiniger Marktschiffer für St. Goar und St. Goarshausen angenommen und vereidigt. Auch er hat wöchentlich eine Fahrt zu thun. Nachdem 1729 Erlebach zur Würde eines Zöllners am Rhein befördert worden ist, setzt die hessische Regierung mit Schreiben vom 16. Februar Georg Wilhelm Jung, Bürger von St. Goar, zum Marktschiffer ein und verlangt von der Stadt bei 50 Thaler Strafe, sich ferner um diese Angelegenheit nicht zu kümmern. Trotzdem bestellt die Stadt am 4. März 1729 Georg Heinrich Bauer, Bürger zu St. Goar, zum Marktschiffer, welcher 1000 fl. Kaution hinterlegen muss. Die Ordnung von 1631 wird wiederholt, aber als Abfahrtszeit von St. Goar wird 8 Uhr morgens festgesetzt und das Anlegen an anderen Orten völlig untersagt. Unter dem 14. März geht dann ein bemerkenswertes Attest von Boppard aus, welches lautet: Wir stadtbaumeister und rath der stadt Boppardt Churtrierisch Nieder-Ertzstiefft thun kunt und attestirn hiemit auf beschehenes ansuchen eines löblichen stadtmagistrats zu St. Goar, dass so wohl vorherige rathscollegia alhier als wir von undenklich

zeiten her das recht marckschieffere anzuordnen und anzusetzen respective besag unserer rathsprothocollen [1] und mithin unseres wissens ruhig gehabt und genossen auch noch wurklich dasselbe geniesen, gestalt wir vor wenig jahren zwei Binger marckschieffere und binnen diesem jahr ein Coblentzer marckschieffer angenohmen und angesetzt haben. Infolge eines Regierungserlasses vom 22. März 1729 wird dem Rerservatkommissarius befohlen, den seit 1704 mit der Marktschiffahrt vertrauten J. M. Erlebach darüber zu vernehmen. Aus dem am 30. April abgehaltenen Verhör erfahren wir neu nur, dass der Schiffer jedesmal vor seiner Abfahrt dem Reservatkommissar davon Anzeige gemacht hat. Vom 22. Februar 1757 ist schliesslich noch ein Rechtsgutachten des Dr. iur. Buch zu Kassel datiert. Daraus erfahren wir, dass seit unvordenklichen Zeiten das Marktschiff unter der mit dem St. Goarer stadt-wappen versehenen marktschifffahne gefahren ist, und dass alle Zollstädte für sich das Recht, ein Marktschiff zu halten, in Anspruch nehmen. Hiermit brechen die St. Goarer Akten ab; ihre Ergänzung wird wahrscheinlich in den hessischen Archiven zu suchen sein.

Das jetzt nebst anderen Archivalien im Staatsarchiv zu Koblenz deponierte Protokollbuch der Gemeinde Niederheimbach (11 km rheinabwärts von Bingen) aus den Jahren 1710—1733 enthält fol. 92—93 eine Marktschifferordnung von 1716, Mai 6, folgenden Inhalts: 1. Der Marktschiffer muss seinen Nachen und Geschirr den „Fronleuten“ zu allen herrschaftlichen und Gemeindefronen unentgeltlich zur Verfügung stellen. 2. An allen Binger Markttagen, wenn das Wasser offen und fahrbar ist, hat er morgens zwei Nachen nach Bingen zu fahren, deren einer als „Frühnachen“ um 12 Uhr die Rückfahrt antreten soll, während der andere bis 2 Uhr wartet. 3. Tabakrauchen, Zanken und Schlagen auf dem Nachen ist vom Schiffer zu wehren. 4. Die Wallfahrtsleute nach Kieterich, Nothgottes und Bornhofen sind an den gewöhnlichen Wallfahrtstagen — nach Nothgottes um 1 Alb., nach den beiden anderen Orten um 2½ Alb. — hin und zurück zu befördern. 5. Nach Bingen und zurück zahlt jede Person 1 Alb., der Gütertarif ist besonders. Die Gemeinde garantiert dem Schiffer den Alleinbetrieb der Marktschifferei, aber jährlich zu Johannis hat er 10 Gulden an die Bürgermeisterrechnung zu zahlen.

Zu den von Bettgenhaeuser genannten Strecken Mainz-Frankfurt, Mainz-Oppenheim, Mainz-Bingen und Andernach-Koblenz, auf denen Marktschiffe verkehren, kommen nach obigen Mitteilungen, wenig-

---

[1] Leider ist beim Brande des Rathauses zu Boppard im Dezember 1883 das reichhaltige Archiv völlig untergegangen.

stens im 17. Jahrhundert, die vier weiteren Strecken: Koblenz-Boppard, Boppard-Bingen, St. Goar-Bingen, Niederheimbach-Bingen. Bei durchschnittlich wöchentlich einmaligem Verkehr war somit einem Reisenden die Gelegenheit geboten, die Reise von Andernach bis Frankfurt mit den lokalen regelmässigen Marktschiffahrten gegen geringes Entgelt zurückzulegen, und zwar mit geringem Zeitaufwand, da die Binger Markttage von oben und unten besucht waren und die rasche Rückbeförderung der Marktbesucher den leitenden Gesichtspunkt für die Regulative aller Marktschiffobrigkeiten abgibt.

Bonn. Dr. Armin Tille.

Bonn, Moritz Julius, Spaniens Niedergang während der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts. Ein induktiver Versuch zur Geschichte der Quantitätstheorie. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, XII.) Stuttgart, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. 1896. gr. 8°. (VIII, 199 S.) M. 4.—.

Es wird noch einer ganz beträchtlichen Menge induktiver Arbeit bedürfen, ehe wir einigermassen klar sehen können über die verwickelten Faktoren, welche die wirtschaftliche Revolution des 16. Jahrhunderts herbeigeführt haben. Ganz besonders gilt dies für die Länder der Pyrenäenhalbinsel, die durch ihre kolonialen Unternehmungen eine ausserordentlich bedeutungsvolle, aber in ihrem Wesen und in ihren Wirkungen noch keineswegs klargestellte Rolle gespielt haben. Dass einmal ein Nationalökonom von Fach dem schwierigen Stoffe auf diesem Wege beizukommen gesucht hat, ist mit grosser Freude zu begrüssen. Freilich aber sind die Schwierigkeiten hier doppelt gross, denn unser Quellenmaterial ist nicht nur überaus lückenhaft, sondern zudem in beträchtlichem Umfange tendenziös gefärbt. Weder die Spanier des 17. und 18. Jahrhunderts, von denen viele über den Verfall des Landes geschrieben haben, noch die Historiker unserer Zeit, die fast ausnahmslos die Geschichte nur von einem parteipolitischen Standpunkte aus zu betrachten im stande sind, verdienen unbedingten Glauben. Was aber ohne vorgefasste Meinungen an Quellenmaterial für eine wirtschaftliche Geschichte Spaniens geboten worden ist, ist ausserordentlich wenig, und das Wenige wird doppelt unzulänglich, weil es uns auf Schritt und Tritt mit den landläufigen Auffassungen in Widerspruch bringt. Einen Teil solcher Widersprüche habe ich vor Jahren in dem von Bonn vielfach citierten Buche darzulegen gesucht, und ich freue mich, dass die Resultate, zu denen der Verfasser gelangt, trotz der vielfach abweichenden Auffassungen in den Einzelheiten, zu den meinigen recht gut stimmen. Ich will damit durchaus nicht behaupten, dass ich noch heute für

jeden Satz dieser früheren Arbeit einstehen möchte, der ersten, mit der ich mich, ohne nationalökonomische Vorbildung, an wirtschaftliche Fragen heranwagte; hier ist Bonn in der wesentlich glücklicheren Lage, seinem Stoffe voll gewachsen zu sein, und das gibt seinen Folgerungen einen bedeutenden Wert. Leider aber fehlt ihm hinwiederum etwas die Vertrautheit mit den Quellen, aus denen er seine Darstellung gestalten soll. Ich will ihm keinen Vorwurf daraus machen, dass er den Don Quixote, den Gil Blas und den Richter von Zalamea in seine Untersuchungen hineinzieht; wer die geschichtlichen Quellen in vollem Umfange beherrscht, wird gewiss auch aus solchen Werken geschichtliche Schlüsse zu ziehen verstehen. Aber doch nur dieser. Der Abschnitt über die Hidalgos scheint mir sehr wenig gelungen. Das Eindringen der armen Edelleute in die königlichen und städtischen Aemter ist gewiss eine bezeichnende Erscheinung der spanischen Geschichte in dem Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Dass aber das Volk in seiner breiten Masse jemals mit den Hidalgos sympathisiert, dürfte schwer zu erweisen sein. Erstrebt hat die hidalguia wohl jeder Spanier um ihrer Vorteile willen, den hidalgo aber hat der Grande mitleidig belächelt, der Bürger neidisch gehasst. Die Beispiele einer unvollkommenen Kenntnis der spanischen Verhältnisse liessen sich im einzelnen vielfach belegen, doch würde das zu weit führen. — Der Verfasser gelangt durch seine Untersuchungen zu dem Schlusse, dass die Teuerung in Spanien weniger noch die Folge eines Ueberflusses an Edelmetall, als vielmehr eines Mangels an Waren gewesen sei, der sich besonders dann geltend machte, als von 1552 ab die fremden Waren zu einer nur wenig beschränkten Konkurrenz zugelassen wurden. Ich habe an anderer Stelle meine Bedenken gegen die Bedeutung der Gesetze von 1552 geltend gemacht, stimme aber im übrigen der Auffassung Bonns bereitwillig bei. Besonders erfreut dürften wir sein, wenn der Verfasser seine Exkursion nach Spanien nicht gleich den meisten seiner Kollegen wie einen Sommerausflug betrachtete, sondern auf dem einmal in Angriff genommenen Terrain weiter arbeitete; die Bedeutung des Gegenstandes wäre dessen wohl wert, und es fehlt weit mehr an Mitarbeitern als an Raum für ihre Thätigkeit.

K. Haebler.

Kölner Inventar. 1. Band. 1531—1571, bearbeitet von Konstantin Höhlbaum unter Mitwirkung von Hermann Keussen. Leipzig, Duncker und Humblot, 1896. 4°. (XVII, 637 S.) M. 22.—.

Zu der langen Reihe von Publikationen, die wir der Wirksamkeit des Hansischen Geschichtsvereins verdanken, ist der 1. Band einer

neuen Serie „Hanseinventare“ gekommen. Die Anregung hat Prof. Höhlbaum gegeben. Eine der ersten Aufgaben, die er sich gestellt hatte, als er die Neuordnung des Kölner Archivs übernahm, war die Ordnung und Registrierung der dort vorhandenen Bestände, die auf die Hanse Bezug hatten. Mit Hilfe Dr. Keussens wurde der Plan durchgeführt. Auf diesen Arbeiten beruht der vorliegende Band durchaus. Reichen Nutzen hatten schon die Recesse und das hansische Urkundenbuch von diesen Arbeiten gezogen. Für das 16. Jahrhundert wuchs dann die Masse des Stoffes so, dass nur noch die Regestenform sich für die Publikation als tauglich zu erweisen schien. Höhlbaum hat — man darf wohl sagen, mit glücklicher Hand — neben die für die Jahre 1531—1571 veröffentlichten Regesten einen Anhang gestellt, der Akten von besonderer Wichtigkeit nicht in kurzem Regest, wie der 1. Teil, wiedergibt, sondern teilweise in wörtlichem Abdruck, grösstenteils aber in ausführlicher Inhaltsangabe. Seite für Seite der grossen Bestände der Recesssammlung Kölns ist dort in mustergültiger Weise excerpiert. Nur wer vor dieser grossartigen Sammlung hansischer Dokumente gestanden hat, kann ermessen, welche Summe von Beharrlichkeit und Gelehrtenfleiss aufgewandt ist, um diesen Band von 600 Seiten vorlegen zu können. Nicht allein diejenigen, die sich speziell Forschungen in hansischer Geschichte hingegeben haben, sondern ebenso der Forscher auf dem Gebiet der Handelsgeschichte und politischen Geschichte des 16. Jahrhunderts werden diesen Band dankbar begrüssen. Zum erstenmal wird hier aktenmässig klargestellt, wie die Hanse gegenüber der Handelspolitik Englands, Schwedens und Russlands Schritt für Schritt an Boden verliert und in nutzlosem Festklammern an den Wortlaut der alten Privilegien Zeit und Geld verschwendet. Wunderbar scharf treten einzelne Persönlichkeiten jetzt auch in der hansischen Ueberlieferung hervor, wie die Reihe der Sekretäre des Stahlhofs, des Brügger Kontors und vor allem der spätere Syndikus der Hanse, Dr. Heinrich Sudermann. Ich kann mich allerdings der Auffassung, die Höhlbaum von diesem sicher hervorragenden Manne hat, nicht völlig anschliessen. Noch letzthin hat Höhlbaum gegen Ehrenbergs Auffassung und Würdigung der englischen Politik, gegen seine Verurteilung der Hanse lebhaft protestiert. Höhlbaum scheint Sudermann nun zu überschätzen. Dem Leser dieses Bandes wird es, glaube ich, klar werden, dass die Beurteilung Sudermanns und der Hanse durch Ehrenberg doch die richtigere ist. Betrübend sind die Verhandlungen in England zu lesen, bei denen sich die hansischen Gesandten regelmässig in Wortklaubereien und das Beweisen von Ansprüchen verlieren, die allerdings in den Privilegien begründet sind, aber dem damaligen England unerträglich sein

mussten. Derartige Forderungen können eben nur gestellt werden, solange der Wille und die Macht dahinterstehen, im Notfall Gewalt für sie einzusetzen. Daran, dass das der Hanse unmöglich geworden war, mussten alle Versuche der Hanse, ihre alte Stellung zu bewahren, scheitern. Wir müssen hoffen, dass sich bald derjenige findet, der die Fülle des Materials für die Handelsgeschichte des 16. Jahrhunderts und deren Zusammenhang mit den übrigen Zuständen einmal im grossen und ganzen schildert. Massenhaft ist ja in den letzten Jahren Material durch englische und deutsche Forscher veröffentlicht. Dieser Band wird ein zuverlässiges Fundament für viele Fragen schon jetzt bieten. Hoffentlich folgen diesem Band bald die versprochenen Schwesterbände aus den andern hansischen Archiven.

Es muss zum Schluss noch gesagt werden, dass die Edition als solche volles Lob verdient, wie man das ja an Ausgaben Höhlbaums gewohnt ist.

Köln. Carl Mollwo.

Georg Mentz, Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz, Bischof von Würzburg und Worms 1605—1673. Ein Beitrag zur Geschichte des 17. Jahrhunderts. 1. Teil. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8°. VI. 188 S. M. 4.—.

Wild, Johann Philipp von Schönborn, genannt der deutsche Salomo, ein Friedensfürst aus der Zeit des 30jährigen Kriegs. Heidelberg, Winter, 1896. VII. 162 S. M. 4.—.

Wie vorauszusehen, hat die Durchforschung der deutschen Geschichte in dem Jahrhunderte nach dem westfälischen Frieden seit dem Erscheinen des trefflichen zusammenfassenden Werkes B. Erdmannsdörffers einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen. Von verschiedenster Seite ist man daran gegangen, die vorhandenen Lücken unserer Kenntnisse auszufüllen; die Geschichte einzelner Institutionen, wie das Wirken einzelner Persönlichkeiten sind Gegenstand eingehender Darstellung geworden. Zu jenen Männern, über deren Thätigkeit wir noch nicht ganz im klaren sind, zählt nun auch Johann Philipp von Schönborn, der Mainzer Kurfürst, der vermöge seiner Stellung wie seiner Fähigkeiten in den bewegten Jahrzehnten nach dem Abschlusse des 30jährigen Krieges eine hervorragende Rolle gespielt hat. So verschieden wie bis ungefähr vor 20 Jahren lauten die Urteile der Forscher über diesen Fürsten heute nicht mehr. Man wird wohl, ohne auf Widerspruch zu stossen, behaupten dürfen, dass Johann Philipp Zeit seines Lebens seine Entschlüsse in den grossen Fragen der europäischen Politik vorerst als Mainzer, sodann als Deutscher gefasst hat, dass es ihm um die Herstellung und Erhaltung des

Friedens, wie um eine dauernde Ordnung in Deutschland ernstlich zu thun war, dass er aber dieses Ziel bei gleichzeitiger wesentlicher Stärkung seines Einflusses zu erreichen wünschte; kurzum, dass er zu jenen Fürsten des Deutschen Reiches zählte, welche das Wohl Deutschlands freudigst zu fördern bereit waren, wenn ihr besonderes Interesse mit dem allgemeinen zusammenfiel, die aber, zu Opfern keineswegs geneigt, ihrem Patriotismus Genüge geleistet zu haben glaubten, wenn sie auch dann für die Interessen des Reiches eintraten, wenn ihnen kein persönlicher Vorteil aus ihren Thaten erwuchs. Von wirklicher Schädigung des eigenen Interesses wollte keiner etwas wissen; auch Johann Philipp nicht. So hat Erdmannsdörffer, so Referent, so neuerdings noch Landwehr von Pragenau den Mainzer Kurfürsten geschildert. Eine wesentliche Aenderung dieses Urteils wird nun die Mentzische Darstellung nicht bewirken; auch dürfte der Verfasser an seine Aufgabe nicht mit dieser Absicht herangetreten sein. Was not that, war eine genauere Fixierung der Haltung Johann Philipps in einzelnen entscheidenden Momenten seines Wirkens, für die uns bislang die notwendigen Quellen gefehlt haben. Die Anlage seines Buches gestattete dem Verfasser nur zum Teile, diese Forderung zu erfüllen. Das Buch ist klar und gut geschrieben, der Verfasser ist unvoreingenommen an seine Arbeit herangetreten und hat mit scharfem, kritischem Blicke die Fragen erkannt, um die es sich in jenen Tagen handelte; er weiss das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu unterscheiden und ermüdet nie durch allzu eingehende Erörterung nebensächlicher Dinge. Die gedruckte Litteratur ist in vollstem Umfange herangezogen; eine Reihe von Archiven, zumal jene von Würzburg, Wien, Rom, durchforscht worden. Leider haben diese letzteren aber nicht die erwünschte Ausbeute geliefert, und diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, dass das Mentzische Buch nicht ganz den Erwartungen entspricht, mit denen man an die Lektüre desselben tritt. Der Verfasser hat viele Archive durchforscht, aber nur wenig Wesentliches und zugleich Neues in denselben gefunden, und gerade jene Archive, in denen eine Fülle neuen Materiales vorhanden ist, hat er nicht einsehen können. Dies gilt in erster Linie von dem Familienarchive in Wiesentheid. Mit Recht hat Mentz auf die Bedeutung hingewiesen, welche die Auffindung der vertrauten Korrespondenz Johann Philipps mit seinen Räten und Verwandten für die Erkenntnis seiner Gesinnung haben würde. Referent hat durch Vergleichung einzelner solcher vertrauter Briefe Johann Philipps mit den offiziellen Schreiben desselben ersehen können, wie wesentlich verschieden die offiziell von der vertraulich ausgesprochenen Ansicht dieses Fürsten in einer und derselben Frage lautete. Dass das Familienarchiv in Wiesentheid sehr wertvolles

Material enthält, zeigt deutlich die mit dem Mentzischen Buche zu gleicher Zeit erschienene Schrift Dr. Wilds, auf die in diesem Zusammenhange hingewiesen werden soll. Auch Wilds Arbeit ist auf die Anregung Erdmannsdörffers zurückzuführen. Sie beschäftigt sich lediglich mit den Anfängen der Herrschaft Johann Philipps, zumal mit seiner Haltung in der Friedensfrage der Jahre 1643—1648, und ergänzt in wünschenswertester Weise unsere Kenntnisse von dem Verhalten dieses Fürsten, ohne freilich unser Urteil in wesentlichen Stücken zu ändern. Verbindung der besonderen und der allgemeinen Interessen zeichnen die Thätigkeit Johann Philipps schon in diesen Tagen aus.

Sehr lebhaft ist auch zu bedauern, dass Mentz, auf dessen Buch ich nun zurückkomme, von einer neuerlichen Durchforschung des Pariser Archives Abstand genommen hat. Es ist richtig, dass bereits zahlreiche Forscher die Schätze dieses Archives verwertet haben; von einer erschöpfenden Ausnützung desselben kann aber nicht die Rede sein. Die bisher unverwerteten Materialien dieses Archives, die dem Referenten zur Verfügung stehen, liessen schon so manche Berichtigung der Mentzischen Darstellung zu, und Referent hat keineswegs die sämtlichen auf Mainz bezüglichen Bestände des Pariser Archives durchforscht. Im einzelnen auf diese Lücken der Mentzischen Darstellung hinzuweisen, wäre hier wohl nicht der geeignete Ort; ebensowenig auf Differenzen in der Auffassung. Nur darauf möchte Referent aufmerksam machen, dass er seine Ansicht von der Doppelzüngigkeit des Mainzers in den letzten Lebensjahren auch nach den Darlegungen Mentz' in vollem Umfange aufrecht erhalten muss.

Der Fortsetzung des vorliegenden Werkes, in welcher der Verfasser die Thätigkeit Johann Philipps als Reichs-, Landes- und Kirchenfürst zu schildern gedenkt, sieht Referent mit freudiger Erwartung entgegen; sind ja bei der ausgesprochenen Begabung des Autors und bei der Fülle des wertvollen Aktenmaterials, das für alle diese Fragen nach den Mitteilungen des Verfassers vorliegt, wesentliche Resultate zu erhoffen. A. Pribram.

Friedrich Meinecke, Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann von Boyen. I, 1771 bis 1814. Mit einem Bildnis in Lichtdruck. Stuttgart, J. G. Cotta Nachfolger, 1896. gr. 8°. X, 422 S. M. 8.—.

Ich begrüsse in Meineckes Buche, nach Gegenstand und Behandlung, eines der anziehendsten, ja der schönsten und innerlich reichsten unter den historiographischen Erzeugnissen der letzten Jahre.

Boyen ist uns seit dem Erscheinen seiner Denkwürdigkeiten zu einem der wichtigsten Zeugen über die Geschichte zumal der

preussischen Erhebungsjahre geworden. Er ist in seiner eigenen historischen Stellung keiner von den ganz Grossen, aber er steht unmittelbar hinter ihnen, ist als Mithandelnder und als Gesinnungsgenosse auf das innigste mit ihnen und ihrem Werke, mit einer langen Periode der preussischen Entwicklung verknüpft. Erst kommt er, im äussersten Osten der Monarchie, in wenig unterbrochenem Friedensdienste, ganz langsam empor (1771—1806), rückt als militärischer Schriftsteller in den Gesichtskreis der leitenden Männer, erlebt die Katastrophe von 1806 und 1807 im Generalstabe und arbeitet dann als naher Gehilfe Scharnhorsts, von 1810 ab an erhöhter Stelle, mit an den Reformwerken. Als Preussen sich 1812 ganz zu Frankreich wendet, nimmt auch er den Abschied, geht nach Russland, sucht die Verbindung zwischen Alexander und Friedrich Wilhelm neu zu vermitteln. Den Befreiungskrieg bereitet er, wieder im preussischen Dienste, organisierend vor und macht ihn, vom August ab, als Bülows Generalstabschef handelnd mit, bis ihn im Juni 1814 der König an den Platz stellt, wo er sein Grösstes vollbringen sollte: als Kriegsminister setzt er das Wehrgesetz vom 3. September 1814 durch, die Verwirklichung und Weiterbildung der Erbschaft Scharnhorsts, die Grundlage aller weiteren Entwicklung der Heeresverfassungen in Preussen, Deutschland und aller Welt. Im Widerstreite mit der einsetzenden Reaktion, von der er auch sein Werk bedroht glaubte, forderte und erhielt er 1819 zum zweitenmal seinen Abschied; er hat dann als Beobachter und Kritiker — die Denkwürdigkeiten zeigen, in welchem Geiste —, zuletzt gelegentlich auch wieder als Berater seines Herrschers, die späteren Jahre Friedrich Wilhelms III. begleitet; dessen Sohn berief ihn von neuem zum Kriegsminister. In den veränderten Zeiten hat Boyen da, nicht ohne Verdienst, aber ohne eigentliche Schöpferkraft, noch einmal seine Pflicht gethan; 1847 trat er zurück und starb kurz vor dem Ausbruche der Revolution. Schon Treitschke, vor allen, hat Lebensgang und Persönlichkeit in den Umrissen unvergesslich gezeichnet: den strengen pflichtbewussten Ostpreussen, den Rationalisten unter den Führern der Reform, den Altpreussen, der den alten fridericianischen Geist mit dem der neuen Epoche verschmilzt, äusserlich verschlossen, innerlich, trotz einem gewissen Zuge, man darf wohl sagen, von Pedanterie, dennoch feurig und schwungvoll. Schon da erschien der bescheidene und treue Mann mit allem Grossen seiner Lebenszeit in Verbindung. Aber erst jetzt ist ihm sein volles Recht geworden.

Fr. Meinecke hat den Stoff aufgenommen, gerade als die Denkwürdigkeiten (1771—1813) an das Licht traten; er hat ihn, der durch jene doppelt reich geworden, aber natürlich in keiner Hin-

sicht durch sie erledigt war, mit voller Liebe, in aller seiner Tiefe und Weite ergriffen. Der Nachlass Boyens, die militärischen und politischen Berliner Archive, daneben Privatnachlässe Anderer haben ihm zur Verfügung gestanden; er bittet alle die, in deren Besitz noch Boyensche Briefe sein könnten, für die Fortsetzung um ihren Beistand. Er hat in diesem ersten Bande seinen Helden bis auf den Gipfel seines Daseins, bis zum Erlasse des Wehrgesetzes, begleitet. Der beneidenswert reiche Stoff ist völlig verarbeitet, die kritische Vorarbeit ist überall spürbar und augenscheinlich ist sie sorgfältig und bewusst gewesen, aber sie ist ganz überwunden. Meinecke ist Biograph von eigenstem Beruf: weit mehr als irgend einer von denen, die das Leben von Boyens grossen Genossen geschrieben haben. Entwicklung und Eigenart der Persönlichkeit, die sich gut erkennen lassen, hat er mit tiefdringender Feinheit gezeichnet, sehr warm und doch niemals überschätzend oder steigernd. Das langsame Werden Boyens wird klarer, als es in den „Erinnerungen" geschildert war. Seine inneren oder gar äusseren Erlebnisse scheinen an sich nicht besonders erheblich; ihr Wert liegt in ihren Beziehungen zu den geistigen Mächten der Zeit. Wie in diesem gläubigen Schüler der fridericianischen Grösse die mit jener so vielfach verwandten und sich ihr dennoch immer deutlicher und immer erfolgreicher entgegensetzenden Gedanken der Königsberger Aufklärung wirken, neben der Forderung der straffen staatlichen Zucht sich diejenige der unantastbaren Heiligkeit des Individuums, der notwendigen Schonung seiner ganz persönlichen Ehre, seiner Freiwilligkeit in ihm entfaltet, Altes und Neues sich ihm, unter dem Schirme Kantischer Pflichtlehre, durchdringt, ohne sich auszuschliessen; wie eigene Erlebnisse und rastlos ehrliche Ueberlegung, der Wiederschein der grossen Zeitgeschichte, der natürliche Fortgang der einmal ergriffenen Anregungen den einsam in sich arbeitenden Mann weiter und weiter schieben; wie er dem individualistischen Zuge auf allen Gebieten des militärischen Lebens immer grösseres Recht einräumt und das militärische in immer volleren Zusammenhang mit allem anderen, socialem wie geistigem, Leben setzt; wie er schliesslich auch die alte Taktik und wenigstens zum Teile auch die alte Strategie aufgibt und trotz all diesen neuen Ansprüchen doch an die Entwicklungsfähigkeit seines alten Staates glaubt, keineswegs an die Notwendigkeit seines Unterganges: dieser Prozess ist von Meinecke überaus fesselnd geschildert und ist überaus lehrreich in sich selber; denn er ist, so voll persönlich er in Boyen auch sicherlich verläuft, doch zugleich typisch für die Entwicklung der besten Preussen jener Jahrzehnte, typisch bis zu einem gewissen Grade für das damalige Preussen selbst. Im Gegensatze zu der logischen,

fast mathematischen Konstruktion der preussischen Geschichte, die das Wesen von 1806 und die Neuerung von 1808 wie ausschliessende Begriffe einander gegenübergestellt hat, hat man längst die sehr bedeutsame Vorgeschichte der Reformen innerhalb der Ideen und der wirklichen Leistungen vor 1806 nachzuweisen begonnen; nach v. d. Goltz und Knapp neuerdings am allgemeinsten und schärfsten O. Hintze in einem wertvollen Aufsatze der historischen Zeischrift (76). Tiefer und lebendiger als in der Entwicklung Boyens kann man diese Vorgeschichte, und kann man den Zusammenhang des Alten und Neuen über die freilich erst alles ganz lösende grosse Katastrophe hinweg, nirgends anschauen. Er stellt dann eben auch weiterhin das volle Nachwirken des alten Staates im neuen Jahrhundert weit charakteristischer in sich dar, als seine radikaleren Mitarbeiter, die, selber ja beinahe sämtlich Nichtpreussen, dem Wesen Friedrichs II. in offener Feindschaft entgegenstanden.

Meinecke hat die zarten, schwierigen Fragen der Reformzeit mit Feinsinn und Besonnenheit erörtert; er hat Boyen seinen Platz inmitten seiner Freunde, nach Verwandtschaft und Besonderheit, klar angewiesen. Meineckes eigene Weise prägt sich dabei scharf aus. Er vergeistigt seinen Stoff und erfüllt ihn ganz mit seiner Persönlichkeit. Nicht durch starkes Urteil und farbig hinreissende Darstellung; er ist vorsichtig, nachdenklich, sucht fragend, erwägend, diskutierend in den ideellen Kern der Entwicklung so tief als nur möglich einzudringen. Aber immer von der biographisch-geistigen Seite her. Von allgemeinen Strömungen spricht er stets nur mit Vorbehalt: nur im Einzelnen gewinnen sie Wirklichkeit, und der Einzelne erbaut sich sein Verhältnis zu ihnen mit eigenster innerlicher Arbeit; nur dadurch, dass eine Anzahl starker Einzelner sie sich erleben, gewinnen jene Strömungen Bedeutung und gewinnen sie dann zugleich einen veränderten Inhalt. Gegen jede zu sachlich-allgemeine Formulierung empört sich in Meinecke der Individualist; er schreckt vor dem Kahlen und Flachen, aber beinahe wohl auch vor dem Einfachen zurück. Gegenüber dem, was er (S. 125) als das „grosse Geheimnis der geschichtlichen Forschung“ bezeichnet, „dass ein und derselbe Gedanke zugleich als das Produkt einer allgemeinen Bewegung und als die eigenste That einer Persönlichkeit erscheint“, weisen ihm Natur und innere Erfahrung eine sehr bestimmte Stellung zu. Er geht von der Persönlichkeit aus und lenkt stets wieder zu ihr zurück; in ihren Kern und ihre Ganzheit will er überall eindringen, ihre geistigen und sittlichen Impulse wiederum sucht er in allem Geschehen auf. Wirtschaftliche und sociale Gewalten führt er auch da nicht ein, wo er die Reform im ganzen charakterisiert; es setzt sich ihm

alles in ethische Kräfte und in Prinzipien um, und diese wiederum leben nur im lebendigen Individuum. Meinecke steht dabei, ohne es in seinem Werke gerade auszusprechen, zu bekannten Anschauungen und Bestrebungen unserer Tage in stark bewusstem Gegensatze; er spitzt seinen Idealismus, scharf und zart, bis auf das Aeusserste zu. Dass sein Verfahren, fein und innerlich wie er es handhabt, sich höchst anziehend und auch ertragreich erwiesen hat und dass es überdies beherzigenswerte stille Mahnungen für uns alle enthält, darf auch der zugeben, der ihn von ideologischer Einseitigkeit doch nicht freispricht: vielleicht ist Meinecke selber bereits im Begriffe diese zu überwinden; der schöne Aufsatz über Boyen und Roon, den er soeben in der Historischen Zeitschrift (77) veröffentlicht hat, lässt das, wenn ich nicht irre, hier und dort bereits erkennen. Im übrigen hat sein unbedingter Idealismus ihn seiner Aufgabe in ganz besonderem Masse kongenial gemacht. Freilich, von den rationalistischen Ecken hat er Boyen keine einzige abgeschliffen, und er steht diesem einen Grundzuge seines Helden, bei aller wohlwollend historischen Würdigung des Rationalismus, nicht feindlich, aber offenbar ablehnend gegenüber: im ganzen jedoch, wie wahlverwandt ist er Boyen und seiner gesamten Gruppe! Er ist auch Roon, dem Realisten, in jener Parallelcharakteristik wohl gerecht geworden: allein seine Sympathie ist, in einem Grade, den nicht jeder teilen wird, ganz handgreiflich bei dem Idealisten von 1814. Seine Urteilsweise, seine Anschauung, ist von Boyenschem Geiste durchdrungen.

Die Eigenschaften, die ich soeben gekennzeichnet habe, beherrschen sein Buch in allem. Er schreibt eigen und ausdrucksvoll und weiss zu erzählen, aber seine Darstellung kommt selten in ganz freien Fluss: sie unterbricht sich durch immer neue Reflexion. Seine Charakteristiken sind geistreich und innerlich, aber vielleicht weniger plastisch; auch in ihnen überwiegt die Reflexion, die gern das Wesen des Einzelnen auf einen in der Tiefe entscheidenden Zug zurückführen will und dabei gelegentlich allzu scharf wird. Ich denke von Meineckes Begabung hoch; mag es mir da erlaubt sein, auf gewisse Gefahren und Einseitigkeiten ehrlich hinzudeuten. Sein Drang in der Tiefe droht ihn gelegentlich schwer und, fast möchte ich sagen: grüblerisch zu machen. Ich wünsche dem anschauenden Künstler in ihm ein wenig freiere Schwingen und hie und da den Sieg über den Philosophen. Der starke persönliche Zug, der seinem Werke jetzt die Einheit und den intimsten Reiz verleiht, wird ihm auch dann nicht verloren gehen [1].

[1] Ich nenne hier die, soviel ich sehe, wichtigsten unter den eigentlich kritischen Anzeigen seines Buches: B. Gebhardt, Beil. zur Allg. Ztg. 6. Juni 1896 (Nr. 129), L. Mollwo, zuletzt Preuss. Jahrb. Okt. 1896.

Noch ein Wort über Boyens Anteil an der auswärtigen Politik und am Kriege, den Gegenstand der zweiten Hälfte unseres Bandes. Meinecke hat hier in engerem Sinne als vorher Lehmann und Delbrück zu Vorgängern. Ueberraschend Neues war da nicht mehr zu erwarten; aber abgesehen von dem besonderen biographischen Gesichtspunkte, unter den er die Dinge stellt, ist er auch hier im Urteil selbständig und interessant. Er verhält sich zu der Streitfrage von 1811, die Boyen unmittelbar angeht, ähnlich wie sein Held: wie Boyen ist er massvoll, kein leidenschaftlicher Ankläger Friedrich Wilhelms oder auch Hardenbergs, aber wie jener gehört auch er in seinen Sympathien der Kriegspartei zu. Er charakterisiert Napoleon (bei dem er dabei bleibt, sein „innerstes Motiv“ sei doch „der schrankenlose Drang, der keinem selbständigen Willen neben sich Recht einräumte“), den König, den Staatskanzler; er erwägt ruhig und unparteiisch die Lage und verkennt die praktischen Schwächen der Reformer nicht; aber er gibt der ängstlichen Zurückhaltung der preussischen Leitung nicht Recht. Angethan hat es ihm eben doch der kühne Idealismus Gneisenaus und der Seinen, ihr grosses Ehr- und Pflichtgefühl, das auch ihm ein Ausfluss „religiösen Glaubens“, ein „seelischer Impuls von höherem Werte“ ist als die Ueberlegungen des Königs und des Ministers. Auf dieses Gebiet des Glaubens tritt auch Meineckes Urteil, er wiederholt Lehmanns Entscheidungen nicht, aber er neigt sich immerhin mehr zu ihm als zu Duncker und Treitschke [1]. Ich bekenne, dass mich die neuere Auffassung selbst in dieser milderen, vornehmen Form nicht völlig überzeugt [2]. Aber eine Freude ist es, Meineckes Darlegungen nachzugehen: sie sind, auf einem sehr glatten Boden, ein wahres Muster von feinsinniger, nachfühlender Erwägung. — Für die Kriegsgeschichte steht M. natürlich auf den Grundanschauungen Delbrücks; Wiehrs Apologie Bernadottes aber lehnt er ab; seine sorgfältige Erzählung des Feldzuges der Nordarmee ist eine ununterbrochene, stille oder offene Auseinandersetzung mit Wiehr, und hier wirkt Meineckes ruhige psychologische Kritik ganz überzeugend.

Auch dabei hat der Historiker im wesentlichen den Spuren seines Helden folgen dürfen. Mit Vergnügen vergleicht man die „Erinnerungen“ des Generals mit dieser Biographie. Sie sind nach Zweck und Anlage verschieden: Boyen hat mit politisch-didaktischer Absicht geschrieben, mit bewusster und gewollter Subjektivität, weniger noch

---

[1] Vgl. auch C. Varrentrapp, Biogr. Blätter I, 255 f.

[2] Auch in dem Konflikte über den Landsturm (S. 288 ff.) würde ich, auf Grund von Meineckes eigenen Betrachtungen, positiver als er urteilen, und zwar zu Gunsten des Königs.

eine Autobiographie als eine — wenn auch noch so massvoll und reif — kritisierende Darstellung der Zeitgeschichte vom Standpunkte, wenn man so sagen darf, seiner Partei aus. Meinecke geht als Biograph in Entwicklung und Persönlichkeit seines Helden, forschend wie begreifend, viel breiter und tiefer ein, als der bescheidene Boyen es thun konnte; als Historiker steht er über den Gegensätzen, die Boyen noch nachwirkend beherrschten, und biegt er dessen schärfere Urteile leise ab: aber im Grunde tritt überall die Verwandtschaft der Anschauungen und wenn nicht geradezu der Naturen, so doch wichtiger Züge derselben, lebhaft hervor. Ich wies schon darauf hin: derselbe Idealismus; auch ein ganz ähnlicher Drang zur Reflexion und zur psychologischen Auffassung. Bernadotte gegenüber ist sowohl die Abweichung zwischen Mitlebendem und Geschichtschreiber wie zumal die Gleichheit der Grundstimmung und des innerlichen Verfahrens besonders greifbar.

Meineckes Band ist vortrefflich aufgebaut. Der Schlussabschnitt (das Wehrgesetz von 1814) fasst den zwiefachen Hauptinhalt der früheren Darstellung, Boyens allgemeine Tendenzen und sein persönlich-politisches Handeln, glücklich in sich zusammen. Die Thatsachen sind hier wesentlich neu; das Urteil ist anregend und tief. Der ganze Boyen hat dieses Gesetz geschaffen: mit den modernen Idealen des Freiheitskrieges vereinigt sich der altpreussische Kern von strammer Zucht und geschlossener Macht, das stehende Heer, die Aristokratie des Offizierstandes bleiben erhalten. Die Zukunft ist dann freilich über den Idealisten Boyen, in dem doch schliesslich, — wenn man ihn mit einem Roon und Bismarck vergleicht —, auch ein gut Stück Doktrinarismus steckte, in dieser Richtung noch hinausgegangen: sie ist noch unmittelbarer wieder zurückgegangen, wenn man so will, auf die alten Grundlagen realer und derber staatlich-monarchischer Kraft. Die Schöpfung Boyens, die Blüte der Reformzeit, trägt auch deren heroische Schwächen und Einseitigkeiten an sich: er idealisiert die Landwehr neben der Linie; daran ist sein eigenes Leben nicht lange danach gescheitert. Diese „tragische“ Wendung, die Boyens Lebensgange „von innen“ heraus ersteht, und seine Berührung mit neuen Zeiten hat uns Meinecke nun zu schildern. Die Aufgabe ist umfassend wie die des ersten Bandes und, aus innerlichen wie äusserlichen Gründen, vielleicht noch schwerer; der Mann sie zu lösen ist er gewiss.

Leipzig. Erich Marcks.

Nachrichten und Notizen.

Die **vierte Versammlung deutscher Historiker** fand in Innsbruck vom 11.–14. Sept. statt. 120 Teilnehmer hatten sich eingefunden. Die Verhandlungen wurden vom Vorsitzenden des Verbandes deutscher Historiker Prof. Hans v. Zwiedineck-Südenhorst geleitet, der zu Mitvorsitzenden Archivdirektor v. Weech und Prof. H. Prutz, zu Schriftführern Archivkonzipist Dr. Schlitter aus Wien und Redakteur Dr. Helmolt aus Leipzig bestellte. Drei Vorträge und fünf Referate, an die sich eine Debatte anlehnen sollte, waren auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Oswald Redlich sprach am Vormittag des 11. September über das Institut für österr. Geschichtsforschung und entwarf mit Seitenblicken auf die allgemeinen Bewegungen des Unterrichtswesens in Oesterreich ein lebensvolles Bild vom Werden und Wachsen der berühmten historischen Anstalt. Joseph Hirn bot in einem am Abend desselben Tages gehaltenen Vortrag, der später den Teilnehmern auch gedruckt überreicht wurde, anziehende Aeusserungen „Ueber Innsbrucks historischen Boden“. G. F. Knapp erfreute am Abend des zweiten Versammlungstages die Zuhörer durch einen formvollendeten, fesselnden, mit grossem Beifall aufgenommenen Vortrag (er wird in „der Histor. Zeitschrift“ erscheinen): „Ueber die Grundherrschaft im Nordwesten Deutschlands“. Zu mitunter recht lebhaften Debatten führten die fünf Referate: 1. Welche Wünsche haben die Historiker gegenüber den Archivverwaltungen auszusprechen? (Referent: Prof. H. Prutz). 2. Ueber die Anlage eines historischen Atlas der Alpenländer (Referent: Prof. E. Richter). 3. Ueber die Entstehung der Landstände (Referent: Prof. Luschin v. Ebengreuth). 4. Ueber Individualismus und Socialismus in der Geschichtschreibung (Referent: Prof. R. v. Scala). 5. Welche geschichtlichen Aufgaben verdienen von Akademien gemeinsam gefördert zu werden? (Referent: Prof. K. Th. Heigel).

Die Themen 2, 3 und 5 haben zu Aeusserungen von schärfer entgegengesetzten Ansichten nicht geführt. Die Ausführungen E. Richters, der in erster Linie die Einzeichnung von Gerichtsbezirken auf historischen Karten wünscht, veranlassten Thudichum, Gothein, Lörsch und Zwiedineck zu einigen sachlichen Bemerkungen. Der Vortrag Luschins leitete eine Debatte ein, welche teils die Entstehung der Landstandschaft behandelte (bes. Below), teils die Frage der Beziehungen des Beamtenrats zum ständischen Hofrat erörterte (Schmoller, Stieve, Ulmann, Seeliger). Heigel hat in der letzten Sitzung folgende Aufgaben vornehmlich als würdig einer gemeinsamen Förderung seitens der deutschen Akademien bezeichnet: Die Herstellung eines allgemeinen deutschen Ortslexikons; die systematische Erforschung der deutschen Kolonisation, besonders der Kolonisation slawischer Gebiete durch Deutsche; eine planvolle,

umfassende Sammlung der orientalischen Quellen, die über Deutschlands Beziehungen zum Morgenlande Aufschluss bieten; eine Herausgabe der Kreistagsakten; eine umfassende Publikation über den westfälischen Frieden; vor allem aber eine raschere, einheitlichere und ausgedehntere Benutzung der vatikanischen Archivalien zur deutschen Geschichte. Um ein grösseres Aufgebot und eine energischere Verwendung der deutschen Arbeitskräfte zu ermöglichen, müsse der Partikularismus in der Einrichtung der vorhandenen deutschen historischen Institute in Rom überwunden, am zweckmässigsten das bisherige preussische Institut in ein von den deutschen Akademien gemeinsam geleitetes deutsches verwandelt werden. Heigels Anregungen fanden durch Weech warme Unterstützung.

Recht verschiedenartige Meinungsäusserungen veranlassten die Referate 1 und 4. In eindringlicher Rede brachte Prutz die Klage der wissenschaftlichen Archivbenutzer vor und empfahl die Annahme mehrerer Thesen, in denen er die Wünsche formuliert hatte. Diese gingen recht weit. Sie begehrten unbedingte Freigabe der älteren Archivalien etwa bis zur Mitte des Jahrhunderts und Behandlung dieser Bestände als wissenschaftliche Sammlungen. In der lebhaften Debatte, welche folgte (Inama-Sternegg, Stieve, Bretholz, Huber), wurden von Weech und Striedinger, vornehmlich von Schmoller und Wetzer den Prutzschen Thesen gegenüber gewichtige Bedenken erhoben, insbesondere auch geltend gemacht, dass einer freien Benutzung der älteren Archivalien, selbst der des vorigen Jahrhunderts, mitunter das Staatsinteresse entgegenstehe. Die Thesen von Prutz konnten unter diesen Umständen auf eine einhellige Annahme nicht rechnen. Deshalb stellte Thudichum den Antrag: „Der Historikertag erneuert seine schon in München ausgesprochenen Wünsche nach Beseitigung solcher Schwierigkeiten in der Benutzung der öffentlichen Archive, welche durch Staatsinteressen nicht geboten sind, und beauftragt den Ausschuss, diese Wünsche genauer zu bestimmen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“ Aber dieser Antrag beseitigte eine Schwierigkeit, um sogleich eine neue zu schaffen. Wie vermag der Ausschuss, der doch offenbar nur die Ansicht der Versammlung wiedergeben soll, die Wünsche zu formulieren, über welche die Versammlung sich nicht geeinigt hatte? Es war daher ein glücklicher Gedanke des Vorstandes des k. k. Kriegsarchivs F.-M.-L. v. Wetzer, den Antrag zu stellen: man möge von allen Stipulationen absehen und sich begnügen, allgemein den Wunsch nach Befreiung von mancherlei hemmenden Fesseln auszusprechen. Der Vorsitzende liess leider diesen Antrag unter den Tisch fallen und zuerst den Antrag Thudichum zur Abstimmung bringen, der angenommen wurde. Eine starke Minderheit war gegen die sonderbare Bevollmächtigung des Ausschusses, Wünsche zu formulieren, über welche das Plenum sich nicht zu einigen vermocht hatte. Man darf einigermassen gespannt sein, wie der Ausschuss sich der schwierigen Aufabe entledigen werde. Für jeden Fall sei aber an dieser Stelle die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass die langen Archivdebatten, die schon auf zwei Historikertagen eine grosse Rolle gespielt haben, nicht ständig dem Repertoire der Versammlungen deutscher Historiker einverleibt werden.

Ungleich tieferes Interesse und allgemeinere Anregungen bot das Thema: Individualismus und Socialismus in der Geschichtschreibung. Lamprecht hatte ursprünglich, entsprechend den in Frankfurt von verschiedenen Seiten geäusserten Wünschen, ein Referat über die Frage: „Was ist Kulturgeschichte?“ übernommen und bekanntlich seine Ansicht in verschiedenen während des letzten Jahres erschienenen Schriften vertreten. Da Lamprecht am Erscheinen in Innsbruck verhindert war, so ist Prof. v. Scala liebenswürdig eingesprungen, um über ein verwandtes Thema seine teils mit Lamprechts Anschauungen übereinstimmenden, teils allerdings wesentlich abweichenden Ideen vorzutragen. Der Grundgedanke in Scalas Referat war, in wenig Worten ausgedrückt, der: Die Geschichtschreibung ist abhängig von der Weltauffassung des Historikers; individualistische Welt- und Staatsauffassung hat eine individualistische Geschichtschreibung, sociale Welt- und Staatsauffassung, die in neuerer Zeit vornehmlich mit Fichte anhebt, sociale Geschichtschreibung zur Folge. Die These: Geschichtschreibung ist abhängig von der Weltauffassung, also das Betonen eines in dieser Hinsicht notwendigen und heilsamen subjektiven Moments bestimmte zunächst die Richtung der nachfolgenden Debatte.

Gothein hob hervor, dass der Historiker in erster Linie Künstler sei und dass er die Berechtigung habe, seinem rein subjektiven Wollen nach in seinen Werken beurteilt zu werden. Der Angriff Lamprechts auf Rankes Ideenlehre sei unberechtigt. Die Ideenlehre sei nicht mystisch, viel mystischer sei die Lehre der Socialpsychologen, denen sich Lamprecht und Scala anschliessen. Die Zurückführung der historischen Erscheinungen auf das Wirken allgemeiner Ideen sei als unverlierbare Errungenschaft Rankes zu begrüssen. Gerade im Kreise der Fachhistoriker mache sich häufig eine Ueberschätzung der materiellen, eine Vernachlässigung der idealen Faktoren geltend; den Gegensatz der verschiedenen Richtungen innerhalb der neueren Geschichtswissenschaft sehe er nicht so im Gegensatz von Individual- und Socialgeschichte, sondern vornehmlich in der verschiedenen Bewertung der rohen, brutalen, materiellen Mächte einerseits und der geistigen Kräfte in der Geschichte anderseits.

Auch Schmoller warnt vor der einseitigen Betonung der ökonomischen Faktoren, auch er hebt ferner die notwendige Abhängigkeit der Geschichtsbetrachtung von der subjektiven Weltanschauung hervor. Lamprecht überschätze die Empirie. Die Geschichte stelle sich dar als eine Summe geistiger, religiöser oder philosophischer Entwicklungsprozesse und Weltanschauungen. Der Historiker selbst stehe am Endpunkt einer Entwicklung mit seiner bestimmten Weltanschauung, von der aus er die geschichtlichen Ereignisse beurteile. Das sei auch bei Lamprecht der Fall, der glaube, seine Weltanschauung als Historiker los zu sein, der aber im Prozess der modernen Weltanschauungen einen bestimmten Punkt einnehme und von dem aus seine positivistische und stark wirtschaftlich gefärbte Weltanschauung mit kräftiger Faust verfechte. Gerade diesen unbewussten Subjektivismus schätze er an Lamprecht. Im übrigen schliessen die neuen Bestrebungen socialer Geschichtschreibung keineswegs eine grosse ideale Weltanschauung aus. Von einer solchen gehen vielmehr die social-

politischen Reformparteien aus und unter dieser Fahne werden sie siegen — im Leben und in der Geschichtswissenschaft.

Nachdem so von den letzten Rednern das subjektive und ideale Moment in der Geschichtswissenschaft stark hervorgehoben worden war, trat L. Hartmann auf, der sich als Vertreter der von den bisherigen Rednern bekämpften positivistischen und materialistischen Richtung bekannte, der Richtung, die unabhängig von der subjektiven Weltanschauung die objektive historische Wahrheit zu erforschen sucht. Die Ausführungen Hartmanns veranlassten Stieve, nochmals hervorzuheben, dass Geschichtswissenschaft in erster Linie eine Kunst sei, das Thema zu behandeln, über das von vornherein eine Verständigung zu erzielen m. E. unmöglich ist, wenn nicht zuerst festgestellt wird, in welchem Sinne der Gegensatz von Kunst und Wissenschaft gedacht wird. W. Michael trat Stieve entgegen.

Die ganze Debatte hatte sich vom Ausgangspunkt weit entfernt. Ja sie drehte sich von Anfang an um Fragen, die das zur Diskussion gestellte Thema nicht unmittelbar betreffen, zum Teil nur streifen. Nicht der Gegensatz von Individual- und Socialgeschichte und — was damit zusammenhängt — von politischer und Kulturgeschichte wurde behandelt. Vollends erörterte man nicht die Fragen eventueller methodischer Gegensätze dieser Richtungen. Ein Vertreter der politischen und Individualgeschichte hat für seine Richtung das Wort nicht ergriffen. Gothein und Schmoller, die in wichtigen Punkten Lamprecht opponierten, dann Hartmann, der wieder Gothein und Schmoller widersprach, sie alle sind Vertreter der neuen socialwissenschaftlichen, der kulturgeschichtlichen Richtung. Im Grunde war das Hauptthema der Debatte: Bedeutung der subjektiven Weltanschauung für die Geschichtschreibung. Das eine aber haben die Verhandlungen gezeigt: mit Gegenüberstellung einer politischen und einer kulturgeschichtlichen Richtung sind die gegenwärtigen Strömungen und Parteiungen innerhalb der Geschichtswissenschaft durchaus nicht erschöpfend charakterisiert. Andere Gegensätze gehen nebenher, ja Gothein hat wohl recht, wenn er andeutet, dass diese Gegensätze schroffer und wesentlicher seien als der Gegensatz von individual- und socialgeschichtlicher Forschung.

Nach Schluss der Verhandlungen fand eine Sitzung des Verbandes deutscher Historiker statt, in der über einige Bestimmungen der Statuten beraten und Neuwahlen vorgenommen wurden. Dem Ausschuss gehören jetzt an: Gothein (Bonn), Hansen (Köln), Heigel (München), Huber (Wien), Kaltenbrunner (Innsbruck), Köcher (Hannover), Lamprecht (Leipzig), Meyer (Halle), Meyer v. Knonau (Zürich), Prutz (Königsberg), Stälin (Stuttgart), Stieve (München), Ulmann (Greifswald), Vogt (Nürnberg), Weber (Prag), Weech (Karlsruhe), Zwiedineck (Graz). Der Ausschuss bestellte hierauf Stieve zum Vorsitzenden, Heigel zum Stellvertreter. — Gegen diese Wahlen lässt sich gewiss nichts einwenden. Mit Geschick hat man Vertreter der verschiedenen höheren Unterrichtsanstalten in den Ausschuss aufzunehmen getrachtet. Aber es fehlen leider so manche Namen, die wir gerne an der Spitze eines Unternehmens deutscher Historiker sehen möchten. Noch immer scheint leider die Mehrheit der an den deutschen Universitäten wirkenden Geschichtslehrer sich dem

Historikertag gegenüber teils gleichgültig, teils ablehnend zu verhalten. So rühmend hervorzuheben ist, dass der Innsbrucker Tag nach jeder Richtung hin Vortreffliches geleistet habe, die Teilnahme aus Kreisen deutscher Historiker, vornehmlich der Universitätsdozenten, liess noch viel zu wünschen übrig. Eine gewisse Einseitigkeit wird ja jedem neuen Unternehmen dieser Art anfangs anhaften. Aber diese muss allmählich überwunden werden. Bis jetzt ist das bedauerlicherweise noch nicht ganz gelungen. Mögen in Zukunft die Versammlungen deutscher Historiker jene allgemeine Anerkennung und Teilnahme finden, die sie vollauf verdienen. Gerhard Seeliger.

Die **Vertreter landesgeschichtlicher Publikationsinstitute** hielten in Innsbruck vom 10–12. Sept. mehrere Konferenzen. Den Vorsitz führte in Stellvertretung Prof. Lamprechts Archivar Dr. Hansen. Ueber die acht Fragen, welche auf den Frankfurter Konferenzen des Vorjahres einer weiteren Verhandlung vorbehalten worden waren, sind zum Teil sehr eingehende Gutachten erstattet worden. In Innsbruck beschränkte man sich indessen, in der Hauptsache nur zwei Gegenstände zu besprechen: die Anlage von historischen Karten, vornehmlich von sogen. Grundkarten, und die Fortführung der Waltherschen und der Konerschen Repertorien. In den Verhandlungen über die erste Frage haben die sachkundigen Ausführungen Inama-Sterneggs, E. Richters und Thudichums wesentlich klärend gewirkt. Ein Beschluss wurde nicht gefasst, aber die allgemeine Annahme ging wohl dahin, dass man sich bei Anlage der Grundkarten mit Einzeichnung der Gemarkungsgrenzen und der Orte zunächst begnügen müsse, dass es dagegen auf Anwendung eines einheitlichen Massstabes in ganz Deutschland weniger ankomme. — Zur Einleitung der Arbeiten, welche die Herausgabe einer Fortsetzung Walther-Koners vorbereiten, insbesondere in Fühlung mit den zahlreichen lokalen historischen Gesellschaften treten sollen, wurden gewählt: für Deutschland: Prutz, Köcher, Weech; für Oesterreich: Luschin, Weber, Hirn; für die Niederlande und Belgien: Pirenne, Fredericq und Muller.

Die **Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine** fand am 9. September in Blankenburg a. Harz statt. In gemeinschaftlicher Tagung aller Sektionen wurde zunächst die Frage der Grundkarten erörtert, über welche in Abwesenheit der beiden Hauptreferenten, des am Innsbrucker Historikertag teilnehmenden Prof. v. Thudichum und des erkrankten Prof. Brecher (Berlin) Archivrat Dr. Grotefend die nötigen Erläuterungen gab. Die Versammlung schloss sich in der Hauptfrage der Thudichumschen Idee an und wies vor allem die Einwürfe zurück, welche dahin zielten, auch die Gebirge in die Zeichnung aufgenommen zu sehen. Ueber die Frage des Denkmalschutzes hatte dann der zu kommen verhinderte Architekt Wallé ein ausführliches Referat eingesandt, das von Archivrat Dr. Bailleu verlesen wurde und das in dem Wunsche nach schärferen gesetzlichen Anhaltspunkten zum Schutze der Denkmäler gipfelte.

Die übrigen Verhandlungen wurden von den einzelnen Sektionen geführt. In der prähistorischen Sektion referierte Dr. Hager vom Landes-

museum in München über die Funde aus den sogen. Reihengräbern. Sodann wurde unter Vorsitz des Archivrats Dr. Jacobs (Wernigerode) über verschiedene den Harz betreffende Fragen gehandelt: über Wegbezeichnungen auf den Höhen des Harzes (Ulmer Weg, Nürnberger und Leipziger Strasse); über die Elendsherbergen (domicilia oder capellae peregrinorum), die auf der den Harz in der Mitte durchschneidenden „Kaiserstrasse", aber auch in Ausläufern derselben nachgewiesen sind; über die auf dem Harz urkundlich ziemlich früh zu verfolgenden Heidensteige und deren Bedeutung.

Einen weiteren Verhandlungspunkt bildete die Frage nach mittelalterlichen Strassenabsperrungsarten in deutschen Städten. In der Schlusssitzung sprach Pfarrer Dr. Gmelin über die Kirchenbücher und deren historisch-statistische Verwertung. Seine Ausführungen über den Wert des in diesen enthaltenen Materials, insbesondere zur Feststellung der Bevölkerungsbewegung, stützte er auf die Ergebnisse seiner Durcharbeitung der Kirchenbücher der Pfarreien des einstigen Territoriums der Reichsstadt Schwäb.-Hall.

Historische Landeskommission für Steiermark. Ueber die Thätigkeit dieser Kommission hat ihr Sekretär Prof. v. Zwiedineck Bericht erstattet: Von der seit längerem in Aussicht gestellten Arbeit des Herrn v. Siegenfeld über das steierische Landeswappen befinden sich die Tafeln im Druck, während das Manuskript für den Text im Laufe der nächsten Monate zu erwarten ist. — Regierungsrat Ilwof hat von seiner Monographie „Die Grafen von Attems in ihrem Wirken in und für Steiermark" das Manuskript bereits vorgelegt; die Arbeit wird voraussichtlich noch in diesem Jahre erscheinen. — Die „Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Steiermark von den ältesten Zeiten bis 1238" wird von Prof. v. Krones der Vollendung entgegengeführt. — Das 28. Heft der „Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen" wird von Kommissionsmitgliedern folgende Arbeiten enthalten: Loserth, „Die steierische Religionspacifikation 1572–1578"; v. Zwiedineck, „Das reichsgräflich Wurmbrandsche Familienarchiv zu Stegersberg". Diese werden auch in Separatabdrücken unter dem Titel „Veröffentlichungen der historischen Landeskommission für Steiermark" mit fortlaufender Zahl von der Kommission herausgegeben werden. — Im Interesse der Kommission wurden mehrfache Reisen unternommen. Prof. v. Zwiedineck, dessen Detailbericht im nächsten Jahre veröffentlicht werden wird, hat dabei die Beobachtung gemacht, dass „in einzelnen Archiven steierischer Adelsgeschlechter sich umfassende Materialien, grösstenteils Korrespondenzen österreichischer Staatsmänner des 17. und 18. Jahrhunderts befinden, die ihrem Inhalte nach weder in der allgemeinen Familiengeschichte noch in den Monographien einzelner hervorragender Persönlichkeiten verwertet werden können, weil sie nicht die Privatangelegenheiten derselben, nicht ihre Lebensschicksale oder ihr Wirken in oder für das Land Steiermark betreffen, wohl aber für die Geschichte Oesterreichs und des Deutschen Reiches die wertvollsten Beiträge bietn, ja geradezu die wichtigsten Grundlagen der österreichischen Diplomatie liefern".

Daraufhin ist seitens der Kommission bei der Regierung ein Antrag

gemacht worden, eine Subvention zu gewähren zur Sammlung und Herausgabe von Korrespondenzen österreichischer Staatsmänner des 16., 17. und 18. Jahrhunderts aus den Familienarchiven steierischer Adelsfamilien. — Auf Anordnung des Kommissionsmitgliedes Dr. Leopold Schuster, Bischofs von Seckau, ist an der Ordnung des Seckauer Diözesanarchivs gearbeitet worden, in der Weise, dass bisher alle das Bistum Seckau und das aufgehobene Bistum Leoben betreffenden Akten behandelt worden sind. — Herr Dr. Peisker legte im Verfolge seiner agrargeschichtlichen Forschungen eine Anleitung für die Feststellung der Lagen- und Vulgonamen vor, die in Verbindung mit den Fragebogen und Mustern an sämtliche Pfarrämter der Diözesen Seckau und Lavant versendet werden sollen.

Historische Kommission für die Provinz Sachsen. Die 22. Sitzung fand zu Zeitz am 13. und 14. Juni unter dem Vorsitz des Prof. Lindner aus Halle statt. Von den Geschichtsquellen ist während des letzten Jahres nur der 2. Teil des Urkundenbuches der Stadt Goslar, bearbeitet von Bode, erschienen. Eine grössere Zahl von Veröffentlichungen steht binnen kurzem bevor: der 3. Teil des Urkundenbuches der Stadt Magdeburg von Prof. Hertel; die Thüringisch-Erfurtische Chronik des Hartung Kammermeister von Prof. Reiche; das Register zur Erfurter Universitätsmatrikel von Bibliothekar Dr. Hortzschansky. Für das laufende Verwaltungsjahr sind zu erwarten: die Vollendung des Urkundenbuches des Hochstiftes Merseburg, des Urkundenbuches des Klosters Pforta, des 1. Bandes des Urkundenbuches des Hochstiftes Zeitz (bis zum Jahre 1400). Die Melanchthonsche Korrespondenz mit Camerarius liegt fast druckfertig vor. Die Herausgabe hat als Vorarbeit umfassende Studien zur Geschichte der Universität Wittenberg notwendig gemacht, auf Grund deren ein Urkundenbuch zur Geschichte dieser Universität, insbesondere für die Jahre 1502 bis 1560, in Aussicht genommen ist. Derselbe Herausgeber verspricht dann noch ein Urkundenbuch zur Geschichte der Schlosskirche von Wittenberg. Auch die Publikation des Briefwechsels des Humanisten Eoban Hessus befindet sich in Vorbereitung. Andere Arbeiten sind, wenn auch nur langsam, so doch stetig fortgeführt worden, so: der Druck des 2. Bandes des Urkundenbuches der Stadt Erfurt, die Arbeiten an dem Urkundenbuche der Stadt Halle, die Bearbeitung des Eichsfeldischen Urkundenbuches, das Urkundenbuch von Jüterbogk und Zinna. Die Sammlung der Regesten zur Geschichte der Herzoge von Sachsen-Wittenberg hat keine Fortschritte gemacht. — Eine Archivreise von Dr. Fink im Auftrage der Kommission durch die thüringisch-sächsischen Archive zur Sammlung der dort befindlichen Saxonica hat eine stattliche Ausbeute geliefert, über welche in einem Beiblatt zu den Publikationen der Kommission berichtet werden wird. — Von den der Baudenkmälerbeschreibung gewidmeten Heften ist im Berichtsjahre keines erschienen, aber auch hier sind die Arbeiten rüstig fortgeführt worden, ebenso die von der Kommission in Angriff genommenen Aufgaben in dem Gebiete der vorgeschichtlichen Altertümer. Zur Anfertigung des Geschichtsatlasses ist weiteres Material zusammengetragen worden. Die Einbeziehung der thüringischen Staaten in die Flurforschung ist dabei ins Auge gefasst.

Die **historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden** hat ihren 25. Jahresbericht herausgegeben. Aus der Vereinsthätigkeit ist die Neuordnung der Gemeindearchive hervorzuheben, über welche im einzelnen berichtet wird.

Dem Jahresberichte des **germanischen Nationalmuseums** entnehmen wir, dass die Publikationen desselben sich im Jahre 1895 auf die Herausgabe des Anzeigers und der Mitteilungen beschränkten. Ein Atlas zum Katalog der Holzstöcke ist im Druck und wird in allernächster Zeit erscheinen.

Personalien: Ernennungen und Beförderungen.

Akademien. Die Berliner Akademie der Wissenschaften wählte den Geh.-Rat Prof. Dr. Ribbeck in Leipzig zum korrespondierenden Mitglied der philosophisch-historischen Klasse.

Universitäten. Der ao. Prof. Dr. Engelbert Mühlbacher in Wien wurde zum o. Professor der Geschichte des Mittelalters und der geschichtlichen Hilfswissenschaften, zugleich zum Direktor des Instituts für österreichische Geschichte ernannt. Der Priv.-Doz. Dr. Gustav Tobler in Bern ward zum Ordinarius für Schweizergeschichte; der ao. Prof. Bronislaw Dembinski in Lemberg zum o. Professor der Geschichte befördert; der o. Professor der Kirchengeschichte Max Sdralek in Münster ist in gleicher Stellung in die katholisch-theologische Fakultät der Universität Breslau eingetreten. — Der o. Professor der klassischen Philologie Ulrich v. Wilamowitz-Möllendorff in Göttingen hat einen Ruf an die Universität Berlin angenommen. Ferner wurden zu o. Professoren ernannt: der ao. Prof. Dr. Julius Vajda für ungarische Kulturgeschichte an der Universität Klausenburg; der ao. Prof. Dr. Joseph Zubaty für altindische Philologie und vergleichende Sprachwissenschaft und der ao. Prof. Dr. Rudolf Dvořak für orientalische Philologie an der böhmischen Universität in Prag; der ao. Prof. Dr. Leopold v. Schröder für altindische Geschichte und Altertumskunde an der Universität Innsbruck. Der Priv.-Doz. Franz Skutsch für klassische Philologie in Breslau; der ao. Prof. Dr. Robert Zuckerkandl an der deutschen Universität in Prag; der Hofsekretär der statistischen Zentralkommission in Wien Priv.-Doz. Dr. Heinrich Rauchberg für Statistik und Verwaltungslehre an der deutschen Universität in Prag; der Priv.-Doz. Dr. Busse an der Universität Marburg für Psychologie an der Universität Rostock. Der Lehrstuhl für Encyklopädie und Philosophie des Rechts an der Universität St. Petersburg wurde dem Prof. Korkunow übertragen.

Zu Extraordinarien wurden befördert: Priv.-Doz. Dr. Richard Fester in München für mittlere und neuere Geschichte an der Universität Erlangen als Nachfolger Bezolds; Priv.-Doz. und Gymnasiallehrer Dr. W. Kubitschek in Wien für römische Altertumskunde an der Universität Graz; Priv.-Doz. Dr. Schneider für Archäologie und Topographie an der Universität Leipzig; Priv.-Doz. Dr. Friedrich Koepp in Berlin für Archäologie an der Akademie zu Münster; Priv.-Doz. Dr. Edmund Hauler in Wien für klassische Philologie; Priv.-Doz. und Honvéd-Hauptmann-Auditor Dr. Johann-Király für europäische Universal- und ungarische

Rechtsgeschichte an der Universität Budapest; Priv.-Doz. Dr. Gedeon Petz für deutsche Sprachgeschichte in Budapest; Priv.-Doz. Dr. Karl Strekelj in Wien für slawische Philologie und Litteratur an der Universität Graz.

Habilitiert haben sich: Dr. Albert v. Ruville für Geschichte in Halle; Dr. Heinrich Maier für Philosophie in Tübingen; Dr. Arthur Drews für Philosophie an der technischen Hochschule in Karlsruhe; Dr. Ernst Kalinka für klassische Philologie in Wien; Dr. Rudolf Wolkan für neuere deutsche Litteraturgeschichte in Czernowitz; Dr. Paul Puntschart für deutsches Recht und österreichische Reichsgeschichte in Innsbruck; Dr. Emil Sieg für orientalische Sprachen in Berlin; Dr. Adolph v. Wenkstern für Nationalökonomie in Berlin.

Bibliotheken und Archive. Dr. Richard Kukula von der Berliner k. Bibliothek wurde zum Kustos an der Universitätsbibliothek in Prag; der Assistent an der k. Bibliothek in Berlin Dr. Otto Günther zum städtischen Bibliothekar und Archivar in Danzig ernannt.

Todesfälle. *Belgien.* Am 14. Mai starb in Gent Prof. August Wagener, 66 Jahre alt. Schüler Ritschls in Bonn, ward er 1850 Professor in Gent und lehrte mit grossem Erfolg an dieser Hochschule die verschiedenen Zweige der klassischen Philologie und Altertumskunde. Aus der Zahl seiner mit Anerkennung aufgenommenen Schriften seien genannt: Essai sur les rapports qui existent entre les apologues de l'Inde et les apologues de la Grèce 1853; Inscriptions inédites rapportées de voyages en Grèce et dans l'Asie mineure (1859); Mémoire sur la symphonie des anciens (1861); les opinions politiques de Plutarque comparées avec celles de Tacite (1876); la liberté de conscience à Athènes (1884). Auch als Lehrer und Politiker war er thätig (1882–86 Mitglied der Kammer) und nahm als Leiter der Revue de l'instruction publique Anteil an der auf eine Reform des Unterrichts in Belgien ausgehenden Bewegung.

Schweiz. In St. Gallen starb im Alter von 59 Jahren der Germanist Prof. Ernst Götzinger, Verfasser des Reallexikons der deutschen Altertümer und Herausgeber der historischen Schriften des schweizerischen Humanisten Joachim Vadianus.

England. Am 7. Sept. verschied der englische Kunstschriftsteller und Diplomat Sir Joseph Crowe. In künstlerischer Societät mit dem italienischen Kunsthistoriker Cavalcaselle veröffentlichte er: Aeltere flämische Malerei (1857), Geschichte der Malerei in Italien (1864), Geschichte der Malerei in Norditalien (1871), Leben Titians (1877) und Leben Rafaels.

Dänemark. Am 21. Sept. verschied in Kopenhagen, 47 Jahre alt, der Museumsdirektor Dr. Henri Petersen. Sein noch unvollendetes Hauptwerk ist die Sammlung von dänischen Siegeln aus dem Mittelalter. Hervorragenden Anteil nahm er auch an der Entdeckung wichtiger Altertumsfunde und der Erforschung der archäologischen Verhältnisse Dänemarks.

Amerika. In New York starb Prof. William Dwight Whitney. Sanskrit und vergleichende Philosophie waren seine Studiengebiete, auf denen er sich einen ruhmvollen Namen erworben hat.

Behauptung oder Beweis?

Eine Entgegnung.

Von

F. Kurze.

Unter obiger Ueberschrift wiederholt E. Bernheim im Monatsblatt Nr. 5 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift (S. 129 ff.) seine bereits in dem Aufsatz über Einhards Vita Karoli[1] ausgesprochene Behauptung, dass die Abhängigkeit der Vita von den überarbeiteten Reichsannalen, den sogen. Annales Einhardi, von Dünzelmann[2] bewiesen sei. Er fügt die Behauptung hinzu, dass er in jener früheren Abhandlung „neue gewichtige Gründe" beigebracht habe, die aber für den Beweis sogar überflüssig seien, und rechnet es nun mir als „groben methodischen Fehler" an, dass ich[3] einer Widerlegung des angeblich von Dünzelmann und ihm erbrachten Beweises überhoben zu sein glaube, weil ich dargethan zu haben meine, dass die Reichsannalen erst nach dem Jahre 829 überarbeitet worden sind.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass Bernheim schon in der früheren Abhandlung auf einen eigenen Beweis dieses Abhängigkeitsverhältnisses verzichtet und sich nur auf die Richtigkeit des Dünzelmannschen Beweises verschworen hat[4]. Die

[1] Historische Aufsätze dem Andenken von G. Waitz gewidmet, 1886.

[2] Neues Archiv II, 495 ff.

[3] Neues Archiv XXI, 61.

[4] Waitzaufsätze S. 82: entweder ist überhaupt unsere ganze Methode quellenkritischer Untersuchung ... haltlos und absurd, oder, wenn dies nicht, so ist es auf Grund dieser Untersuchungsmethode sicher, dass die Vita die Annalen benutzt hat.

„gewichtigen Gründe“ aber, die er beigebracht haben will, reducieren sich darauf, dass er, von der Voraussetzung der Abhängigkeit der Vita von den überarbeiteten Annalen als von einer bewiesenen Thatsache ausgehend, die Nutzanwendung daraus gezogen und die Art der Benutzung im einzelnen klar zu legen gesucht hat.

Worauf beruht denn nun aber Dünzelmanns Beweis? Nachdem er durch unzulängliche Gründe, die ich bereits im Neuen Archiv XVII (S. 125 A. 2) kritisiert habe, festzustellen gesucht hat, dass die sogen. Ann. Einhardi bald nach 801 geschrieben seien[1], legt er durch Vergleichung von sechs Parallelstellen dar, wie seiner Meinung nach die Annalen in der Vita benutzt sind. Ein Beweis, dass sich aus den angeführten Stellen gerade dieses Abhängigkeitsverhältnis ergeben müsse, findet sich nicht[2]; ob nicht auch die umgekehrte Möglichkeit besteht, wird gar nicht untersucht. Natürlich! wenn die sogen. Ann. Einhardi schon 801 geschrieben sind, kann ja auch gar kein anderes Verhältnis der beiden Quellen gedacht werden. Dünzelmann schlägt also im ganzen dasselbe Verfahren ein, das Bernheim an mir als groben methodischen Fehler tadelt, nur dass es ihm bei ungenügender Kenntnis der handschriftlichen Grundlage nicht gelungen ist, die Abfassungszeit richtig zu bestimmen. Auch hier finde ich also keinen Beweis, den ich zu widerlegen nötig hätte.

---

[1] Er bringt die Thatsache, dass die Ueberarbeitung nur bis zum Jahre 801 wirklich durchgeführt ist und von da an in eine Abschrift übergeht, zusammen mit der anderen Thatsache, dass nicht weit davon auch die Benutzung derselben durch den Poeta Saxo aufhört, und mit seiner willkürlichen Annahme, dass an derselben Stelle beim Jahre 801 auch die erste Fortsetzung der alten Reichsannalen ende, um daran die Folgerung zu knüpfen, dass der Ueberarbeiter schon bald nach 801 geschrieben haben müsse, weil er sonst die Bearbeitung über das Jahr 801 hinaus fortgesetzt und sich nicht mit einer blossen Abschrift begnügt haben würde.

[2] Das Einzige, was für einen Beweis allenfalls ausgegeben werden könnte, ist die acht Zeilen lange Anmerkung 1 auf S. 495: „Hätte der Bearbeiter der Annalen die Vita vor sich gehabt, man würde nicht begreifen, wie er dazu gekommen sein sollte, die klassischen Wendungen des anerkannt besten Latinisten zu verwässern und ihres vornehmen Charakters zu berauben“ u. s. w. Nun, wer die Frage mit meiner Ausgabe in der Hand ohne Voreingenommenheit für Bernheims Auffassung studiert, wird das hoffentlich begreifen; einen weiteren Kommentar dazu wird eine biographische Studie über Einhard bringen, mit der ich noch beschäftigt bin.

Bernheim geht aber allerdings in einem Punkte über Dünzelmann hinaus, freilich leider nicht mit Beweisen, sondern nur mit der Behauptung, dass der Beweis erbracht sei. Nachdem er sich aus Dünzelmanns Tabelle und durch eigene Durchprüfung „des breit vorliegenden Materials“ überzeugt hatte, dass die Abhängigkeit der Vita von den überarbeiteten Annalen durchaus möglich und, im einzelnen betrachtet, durchweg wohl begreiflich sei, gelangte er zu der weiteren Ueberzeugung, dass sie auch ohne Rücksicht auf die Frage der Abfassungszeit als notwendig angenommen werden müsse. Wie und warum, blieb mir bisher unklar; ich gestehe, dass ich dem oben citierten „Entweder — oder“ bisher keinen anderen Sinn abzugewinnen wusste, als dass er sich mit der historischen Methode, sozusagen, eins fühle. Jetzt wird es deutlich, was er meint. Er sagt (oben S. 129): „der Sachverhalt ist hier derart, dass eine objektive Entscheidung der Frage (welche von zwei Quellen die originale sei) möglich sein muss, weil in reichlichster Wiederholung der Fall wiederkehrt, dass bei Erzählung derselben Begebenheiten der Ausdruck vielfach wörtlich übereinstimmt und doch charakteristisch genug differiert, wie es schon das verschiedene litterarische Genre der beiden Werke bedingt. Ich sage ‚möglich sein muss‘, denn wenn das nicht möglich sein sollte, so wäre die Grundlage der ganzen neueren Geschichtsforschung in Zweifel gezogen.“ Also bei „breit vorliegendem Material“ „muss“ „eine objektive Entscheidung“ ohne Kenntnis der Abfassungszeit möglich sein; und wenn sich so bis ins Einzelne darthun lässt, wie schön alles klappt, wenn man die Abhängigkeit der Vita von den überarbeiteten Annalen voraussetzt, so hat man es gar nicht erst nötig, es mit der umgekehrten Voraussetzung nun auch einmal zu versuchen: die Abhängigkeit ist eben bewiesen.

Ja warum „muss“ denn aber eigentlich eine objektive Entscheidung möglich sein? Ich habe nicht verfehlt, Bernheims Lehrbuch der historischen Methode zu Rate zu ziehen, habe aber keine Antwort auf diese Frage finden können. Das Lehrbuch unterscheidet[1] fünf Möglichkeiten, von zwei miteinander sichtlich verwandten Quellen die originale herauszuerkennen: 1. an

[1] Kapitel IV, § 2, Teil 4, Abschnitt B, Abteilung a, Nr. 1–5; 2. Aufl. S. 321–328.

unbedachtem Abschreiben, 2. an Missverständnissen, 3. an stilistischen, 4. an inhaltlichen Veränderungen, 5. an Zusätzen oder Auslassungen. Aber wo findet sich bei Dünzelmann oder Bernheim eine einzige Stelle, die einen zwingenden Beweis nach Art der im Lehrbuch angegebenen typischen Beispiele enthielte? Stellen genug, die sich als kleine Indicien ausdeuten lassen; in ihrer Gesamtheit erscheinen sie Bernheim als „gewichtige Gründe“: aber was wollen sie bedeuten, so lange die umgekehrte Deutung noch gar nicht einmal versucht, geschweige denn als unmöglich erwiesen worden ist? Und warum muss überhaupt — ich wiederhole die Frage — bei zwei Schriftstellern, von denen jeder zu gebildet war, um von dem anderen unbedachtsam abzuschreiben oder ihn gröblich misszuverstehen, von denen der eine, wer nun auch der Abschreiber gewesen sei, sichtlich sich bemühte, den Stil des anderen nachzuahmen, und kaum Anlass hatte, an demselben zu bessern, deren Tendenz nicht sonderlich weit auseinander geht, welche endlich auch noch die Hauptquellen miteinander gemein haben, — warum muss bei ihnen eine Entscheidung über die Priorität auf diesem Wege möglich sein?[1]

In diesem „muss“ liegt „ein grober methodischer Fehler“; denn wenn sich auch in tausend Fällen die Abhängigkeit einer Quelle von einer anderen ohne Rücksicht auf die Abfassungszeit erweisen lässt, so wird „die Grundlage der ganzen neueren Geschichtsforschung“ doch nicht im geringsten „in Zweifel gezogen“, wenn dies in einem besonderen Falle einmal nicht möglich ist. Dünzelmann und Bernheim haben bewiesen, dass die überarbeiteten Reichsannalen, von der Abfassungszeit abgesehen, in der Vita benutzt sein können bezw. könnten, — mehr nicht. Dass umgekehrt die Vita in den Annalen benutzt sein kann, habe ich bewiesen, in meiner Ausgabe. Die Entscheidung wird durch die Feststellung der Abfassungszeit der sogen. Ann. Einhardi herbeigeführt, und ich erwarte in Ruhe, ob es Bernheim oder sonst wem gelingen wird, meinen Beweis, dass sie erst nach 829 geschrieben sind, anzu-

---

[1] Ich sage nicht, dass sie unmöglich ist; Voraussetzung ist aber, dass vorher die Unterschiede der Tendenz und die beiderseitigen Quellen auf das genaueste festgestellt werden. Auf Grund meiner Vorarbeiten ist sie nun vielleicht möglich; ich habe aber keine Veranlassung, auf diesem Wege noch einmal zu beweisen, was ich auf anderem viel sicherer bewiesen habe.

fechten. Folgt auch mein Resultat erst „aus einer Reihe von kombinierten Schlüssen“, so steht es doch nicht minder fest; ob ich meine Prämissen mit „wenn“ oder mit „da“ eingeleitet habe, gegen diesen Beweis ist schlechterdings nichts zu machen[1]. Von Bernheim aber erwarte ich nun auf Grund seiner eigenen Mahnung so viel Unbefangenheit, dass er „die störende Voreingenommenheit, die aus der Vorliebe für eine einmal erfasste wissenschaftliche Ansicht entspringt“, sich nicht „über den Kopf wachsen“ lässt und mir nach gründlicher Durchprüfung meiner Ausgabe und der zugehörigen Abhandlungen einfach Recht gibt.

---

[1] Uebrigens habe ich im Neuen Archiv XXI, 61 ff. noch einen zweiten Beweis geliefert, der Bernheims Geschmack hoffentlich besser entspricht. Dort habe ich nämlich ganz auf dem von ihm gewünschten Wege — ohne Rücksicht auf die unsichere zeitliche Priorität — nachgewiesen, dass in den sogen. Ann. Einhardi der erste Teil der Ann. Fuldenses benutzt ist, eine Auffassung, in der ich übrigens mit Dünzelmann zusammentreffe; da die von diesem vorgeschlagene Teilung der Ann. Fuldenses aber unhaltbar ist, es vielmehr unbestreitbar feststeht, dass sie erst nach 829 geschrieben sind, so sind es die überarbeiteten Reichsannalen um so mehr.

Professor Bernheim, dem die Redaktion Kurzes Entgegnung vorlegte, ersuchte um Aufnahme folgender Bemerkung:

Ich werde mich auf einen nochmaligen, ausführlichen Beweis nur einlassen, wenn Kurzes Ansicht weiter aufgenommen und litterarisch vertreten wird. E. Bernheim.

Kritiken.

Wilhelm Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit aus dem Lateinischen übersetzt, an zeitgenössischen Berichten erläutert und eingeleitet durch Uebersichten über die Entwicklung der deutschen Geschichtschreibung im 10., 11. und 12. Jahrhundert zur Ergänzung der deutschen Litteraturgeschichte und zur Einführung in die Geschichtswissenschaft. Zweiter Band: Der Sang vom Sachsenkrieg. Innsbruck, Wagnersche Univ.-Buchandlung. 1896. 8°. (XIX, 818 S.) M. 8,40.

Auf die 1894 erschienene erste Abteilung: „Hrotsvithas Otto-Lied" lässt Wilhelm Gundlach, der Verfasser des „Beitrages zur Diplomatik. Ein Diktator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV." (1884) diesen zweiten über 800 Seiten starken Band folgen. Es reihen sich da aneinander: ein Exkurs über das Verhältnis der salischen Kaiser zur Kirche, Charakteristiken von siebenerlei Biographien von Bischöfen und Aebten, ebenso in drei Hauptabschnitten — davon der erste mit fünf Unterabteilungen — von Klosterchroniken und Bistumsgeschichten, dann von fünf Weltchroniken, von fünf Zeitgeschichten und Reichsannalen, von der Biographie Kaiser Konrads II., hernach von S. 227 an — mit vorausgeschickter Erörterung über „Sang" und „Sänger" und mit eingefügter Würdigung und Uebersetzung der Vita Heinrici IV. imperatoris — die Uebertragung des „Sanges" selbst — also das, was der Titel ankündigt —, darauf aber unter der Ueberschrift „Erläuterungen" von S. 389 an noch in fünf Kapiteln mit *verschiedenen „Vorbemerkungen"* Uebersetzungsproben aus den Annales Hersfeldenses, die jedoch nicht mehr von Lambert verfasst sein sollen, aus Adam von Bremen, dem Dialogus de vita Ottonis episcopi Babenbergensis des Herbord, sowie aus Schriften des Petrus Damiani und verschiedenen Streitschriften der Zeit des Investiturstreites, endlich als „Excurs" eine unter dem Titel: „Ueber Stilvergleichung als Mittel des historischen Beweisverfahrens" stehende, vielfach in gröblichster Form gehaltene Polemik zumal gegen Holder-Egger. Gewiss ist hier das Mannigfaltigste, aber auch vielfach äusserst wenig Zusammengehöriges geboten, und die Komposition des Buches steht nur zu sehr mit der Weitschweifigkeit des Titels in Uebereinstimmung. Ob ein so buntes Gemengsel gerade „zur Ein-

führung in die Geschichtswissenschaft“ sich eigne, darf billig bezweifelt werden.

Sehr ungerecht wäre es, zu verneinen, dass eine grosse Belesenheit, eine gewaltige Arbeitskraft in dem Buche dargelegt sind; sehr verschiedenartige, aber nur viel zu buntfärbige Belehrung, die es nicht zum ruhigen Genuss kommen lässt — bei dem vielfachen Mosaik zusammengereihter Stücke —, lässt sich gewinnen. Allein daneben leidet eine Reihe von Abschnitten daran, dass vorgefasste Meinungen um jeden Preis neu vorgebracht, ältere hartnäckig verteidigt werden sollen. Eine solche neue Behauptung ist, wie schon angedeutet, dass Abt Hartwig von Hersfeld — nicht Lambert — der eigentliche Verfasser der Annales Hersfeldenses gewesen sei. Abermals gebracht wird die Hypothese, dass der Propst Gottschalk der Marienkirche in Aachen wie der Diktator von 83 Urkunden und 6 Briefen Heinrichs IV., so auch der Autor der Vita Heinrici IV. und eben auch des Carmen de bello Saxonico gewesen sei. Hinsichtlich dieser Dinge kann ich mich nur ganz dem Urteile anschliessen, das in der Historischen Zeitschrift, Band 77, S. 360 u. 361, vor kurzem geäussert wurde. Noch mehr muss aber gegen die Art und Weise geradezu Widerrede erhoben werden, die in dem berührten „Excurse“ angewandt wird. Holder-Egger hat volles Recht, in seiner Antwort im Neuen Archiv, Band 21, S. 775—777, Gundlachs Ausführungen geradezu als eine „Schmähschrift“ zu bezeichnen. Es ist unbegreiflich, wie der Autor so geschmacklos sein konnte, ganze 24 Seiten kleinen Drucks seines Buchs mit diesen Dingen auszufüllen.

Allein an dieser Stelle soll nur auf eine Frage näher eingegangen werden, die allerdings einen Hauptpunkt der ganzen Edition dieser Uebersetzung von „Heldenliedern“ betrifft. Gundlach hat nämlich in Band 1, S. XXV, in der Erörterung über die Frage, wie lateinische Texte des Mittelalters wiederzugeben seien, auch auf eine Aeusserung Bezug genommen, die ich 1878 in der Einleitung zu meiner Uebersetzung von Ekkeharts IV. Casus sancti Galli, in den „Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit“, S. XXXI, niederlegte.

Dadurch, dass Scheffel aus Ekkehart IV. vielfach den Stoff zu seinem mit Recht so populär gewordenen Roman zog, ist dieses Stück klösterlicher Geschichtschreibung von St. Gallen zu einer grösseren Berühmtheit auch in weiteren Kreisen gekommen. Allein sehr wesentliche Stücke dieser Casus verdienen absolut nicht diesen Ruf. Dem Umstande entsprechend, dass Ekkehart IV. in seinem Werke sehr nachdrücklich teils apologetische, teils polemische Zwecke verfolgte, sind längere Teile des Werkes, wie historisch ganz unglaubwürdig, so auch redaktionell recht minderwertig. Jene ganze

24 Kapitel füllende Geschichte von der Veranlassung und der Durchführung der Berichterstattung einer grossen Klostervisitation, der Kommissäre Kaiser Ottos I., in St. Gallen, mit den unendlich breit ausgesponnenen Reden und Gegenreden, ist ein Beispiel dieser sozusagen unnützen Stücke der Casus. Aber da ist dann auch Ekkeharts Schreibweise schwerfällig, überladen, oft geradezu dunkel. Freilich auch in viel besser geschriebenen, ganz der Beachtung würdigen erzählenden Abteilungen bewegt sich der Text des gelehrten Meisters der Klosterschule oft in einem recht unklassischen, von Germanismen erfüllten, keineswegs schönen Latein. So schrieb ich damals, der Uebersetzer stehe vor keiner leichten Aufgabe, „sobald er die eigentümliche, durchaus nicht gerade schöne, aber der Weise des Verfassers, der Beschaffenheit des damaligen geistigen Lebens entsprechende Färbung des Originals nicht verwischen, nicht seine eigenen Worte an die Stelle derjenigen Ekkeharts setzen wollte“.

Da war nun Gundlach in jener Erörterung ganz entgegengesetzter Ansicht. Er meint, der Uebersetzer müsse durch seine Worte den Geist des Originals zum Verständnis bringen, dürfe die Worte des Autors nicht ängstlich festhalten.

Weil indessen auch Gundlach einige Kapitel Ekkeharts IV. — in seinem Band 1, S. 14—28 — übersetzt mitteilt, über jenen im lateinischen Original gleichfalls so anschaulich und gut erzählten Verkehr Ekkeharts II. mit der Herzogswitwe Hadwig, die durch Scheffel allbekannt gewordenen Geschichten, so mag eine Vergleichung lehren, was die — übrigens nirgends weit sich entfernende — sogen. freiere Uebersetzung Gundlachs bringt. Wenigstens einige Ungenauigkeiten, Abänderungen des im Urtexte stehenden Sinnes der Worte sind so in seine Wiedergabe des Textes eingedrungen. Wenn z. B. auf S. 17 gesagt ist, Hadwig habe Ekkehart auf dem Twiel als „ihren lieben Meister“ begrüsst, so ist in die Worte: „manu duxit magistrum“ etwas Weiteres hineingelegt, was Ekkehart IV. entschieden nicht sagen wollte. Auf S. 15 ist für den Begriff „superbia“ „Stolz“ ein zu milder, ebenso S. 26 für „tyrannus“ — es geht auf den bösen Abt Ruodmann von Reichenau — „Gewalthaber“ ein ganz unzureichender Ausdruck. Ebenso wenig heisst „modeste“ — dem älteren Mönche folgen zwei jüngere — „gemächlich“ oder „novarum rerum cupida“ — von der Hadwig —: „da sie sich gern überraschen liess“, und „repentini versus“ sind, wie nachher richtig steht, „Stegreifverse“, nicht „schnell noch ein paar Verse“ (S. 24). Aehnlich flüchtig war es, „me spreta“ mit „mir zum Hohn“ (S. 25), „aliquandiu (sc. in aula) agens“ mit „nach kurzem Hofleben“ (S. 27) zu interpretieren. Das sind so aus einem einzigen Bogen Abweichungen vom wahren

Wortlaute, die zu bemerken man durchaus nicht „Buchstabenpedant“ sein muss. Allein Gundlach war auch anderer Ansicht als Winkelmann, dessen Anmerkung zur Uebersetzung der Quedlinburger Annalen er tadelnd hervorhebt, vom „gewundenen Bau der Perioden, der möglichst beachtet werden musste, sollte anders der eigentümliche Charakter der Jahrbücher nicht verwischt werden“. Wo Ekkehart IV. ungefüge, aber ihm, seinem Schullatein ganz entsprechende grosse Perioden baut, werden von Gundlach gelöste Sätze gegeben. Es ist gewiss nicht zu bezweifeln, dass er z. B. auch in c. 16 Ekkeharts IV. jenes kindisch spielerische Anbringen von Reimen in der lateinischen Prosa im Deutschen verwischt haben würde, obschon solche Dinge, wie nichts anderes, den Stil mittelalterlicher Erzählungsweise charakterisieren. Allerdings wem es vergönnt war, ein so vollendetes Stilmuster zu übersetzen, wie die Vita Heinrici IV., hatte den Genuss, die schönen Sätze ebenso schön wiederzugeben. Das wurde Jaffé zu teil. Aber freilich: Gundlach fand es — hier in Band 2, S. 281 ff. — für notwendig, auch diese Arbeit zu wiederholen. Wer seine Uebertragung mit der ersten vergleicht, wird kaum finden, dass diese überflüssig gemacht worden sei.

Doch wir wenden uns nun noch dem „Sang“ zu, der in so bunter Gesellschaft in Band 2 geboten wird.

Zuerst ist da wohl die Frage erlaubt, inwieweit die Bezeichnung „Sang“ hier am Platze ist. Wie gerade Ekkeharts IV. Casus sancti Galli lehren, kannte man im 11. Jahrhundert ganz gut den Unterschied von „Singen und Sagen“ — „concinnare et canere“, wie Ekkehart sich ausdrückte —, also von „Lied“ und „Spruch“, um die später beispielsweise in den poetischen Verherrlichungen historischer Vorgänge des 13. bis 16. Jahrhunderts hervortretenden Formen zu erwähnen. Ist nun überhaupt das Carmen de bello Saxonico, das hexametrische Gebilde in drei Büchern und 757 Versen, jemals nicht bloss zum Lesen geschrieben worden, was das Wahrscheinliche ist, so wurde es doch gewiss hergesagt, nie „gesungen“.

Doch ist vielleicht durch Gundlachs Uebertragung das schwerfälligere metrische Epos zum „Sang“ geworden? Schon für Band 1, für die Uebertragung des Carmen de gestis Oddonis I. imperatoris, hatte er — vergl. dort S. XXVII — „einen mit dem sogen. neuen Nibelungenverse sehr nahe verwandten siebenfüssigen Jambenvers gebaut, welcher durch eine Diärese nach dem vierten Fuss in zwei Teile zerlegt wird und am Ende des zweiten den männlichen oder weiblichen Reim hat“. So goss er nun also auch das Carmen de bello Saxonico in 1514 solcher Verse um.

Ganz sicher beginnt die Uebertragung mit einem gewissen Schwung,

und V. 1—8 würden auch gesungen sich hören lassen. Aber schon über V. 12—16 erstreckt sich ein Satz, der ganz und gar gereimte Prosa ist, und mit V. 51 erlahmt die Kraft des „Sangs“ vollends:

V. 26: ... multumque timens (sc. populus), ne poena sequatur
tot malefacta sui, studuit contraria regi
viribus atque dolis. Furor hinc evenerat omnis.

V. 51: ... und weil es (sc. das Volk) auch gar grosse Sorge hegte,
dass ungesühnter Frevel Last die Duldung bald verlier',
so widerstrebte es mit Macht und List dem König. Hier
begann die Kriegswuth.

oder:

V. 71: Quot mala vitares, si provida vivere scires!
Hi modo gauderent, si regia jussa fuissent
sectati.

V. 141: Gar oft blieb' Unheil dir erspart, wär' glücklicher dein Ahnen.
Wie wohl doch würde diesen sein, wenn sie des Königs Mahnen
beherzigt hätten!

Und so liessen sich noch zahlreiche Plattheiten — V. 237 und 238: „Doch wer den Untergang verdient, bleibt nimmer unversehrt“ oder V. 249: „Doch als nicht recht von statten ging“, V. 264: „Du schlägst vielleicht 'was 'raus!“ — aufzählen. Vor der Schilderung der Schlacht bei Homburg in Buch III erhebt sich von V. 113 an die Aufzählung der einzelnen Kontingente des königlichen Heeres wieder auf eine höhere Stufe. Aber danach kommt abermals mehreres, was geradezu an Bänkelsängerton erinnert: — so V. 226—228 von den zum Kampf gerüsteten sächsischen Krämern: „sorgenfrei, ob Plus, ob Minus der Ertrag des Rechnungsschlusses sei“, oder V. 325 u. 326: „Der tritt schon der Gedärme Hang und will noch an den Feind“. Den Sinn von V. 208: „Der bringt den Schild zum Sitze“ wird wohl erst enträtseln, wer die entsprechenden Verse 104 und 105: „Pars aptat scuta sinistris levia“ zu Rate zog. An sonderbaren Wortgebilden fehlt es gleichfalls nicht, so Lib. II, V. 224 „Esswerkfracht“ (victu redas oneratas), V. 415 „Missgesetz“ (incorrecta). Eigentümliche Jamben treten entgegen: Lib. I, V. 273: „steínreich“, Lib. III, V. 100 „aufbréchen“, ähnlich Lib. II, V. 6: „Baierns Kérnmannschäft“, V. 76: „díe Aufrúhrer“, oder Reime, wie Lib. II, V. 22 zu V. 24: „Fürsten Gnaden .... Tiraden (vocibus)“, Lib. III, V. 333 zu V. 335: „ummannt .... Widerstand“. Wenn der Dichter des Carmen es für möglich hielt, ein Wortspiel aus „Unstardi“ und „tardare“ zu gestalten, so übertrifft ihn Gundlach mit „Unstrut“ und „Unstern“.

Neben solchen Leistungen behalten die zwar vom Herausgeber

des „Sangs“ in Band 1, S. XXIII ff., ziemlich von oben herab behandelten „Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit“ ihren Wert ganz ungeschmälert. G. Meyer von Knonau.

H. Finke, Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters nach der Darstellung K. Lamprechts. Eine Kritik seiner Deutschen Geschichte (Römische Quartalschrift, viertes Supplementheft). Rom 1896. VIII u. 136 S. M. 4,50.

Das vorstehend genannte Buch, für dessen Zusendung ich der Redaktion der Römischen Quartalschrift freundlichen Dank weiss, habe ich alsbald, zum Zwecke einer Entgegnung, bis ins Einzelnste durchzuarbeiten begonnen. Bei diesem Eindringen stellte sich indessen heraus, dass für eine solche Entgegnung mindestens der dreifache Umfang der an sich schon ausgedehnten Schrift notwendig sein würde: so viele Berichtigungen, Entgegnungen, Auseinandersetzungen drängen sich auf. Ich musste deshalb den ursprünglichen Plan aufgeben. Ganz mit Stillschweigen aber möchte ich doch den Angriff Finkes nicht vorübergehen lassen, aus Gründen, die sich aus dem Schlusse der folgenden Betrachtungen ergeben werden. So bleibt mir nur übrig, an einem Beispiel Finkes Art und Anschauung zu verfolgen. Es liegt darin an sich freilich eine Einseitigkeit, obgleich ich aus genauer Kenntnis des ganzen Buches versichern kann, dass es homogen gearbeitet ist, dass mithin die Ergebnisse, die wir erhalten werden, für das Ganze zutreffen. Ausserdem aber ermöglicht Finke noch die denkbar weiteste Ausgleichung dieses an sich einseitigen Verfahrens dadurch, dass er im Vorwort angibt, worauf er in seiner Polemik den entscheidenden Nachdruck legt. Gehe ich auf einen der von ihm hier namhaft gemachten Punkte bis ins Einzelne ein, so bin ich gewiss, nach der eigenen Anschauung meines Gegners auf den Kern seiner Kritik zu stossen.

Finke führt nun im Vorwort als wichtigsten Vorwurf den unhistorischen Charakter meiner Darstellung an, und er erklärt dies mit den Worten: „ein Buch, in dem über die Politik unserer hervorragendsten spätmittelalterlichen Herrscher verständnislos abgeurteilt wird, in dem mit verschwindenden Ausnahmen die Päpste nur als Intriganten und Schurken, Klosterfrauen nur als wüste Phantastinnen oder Dirnen erscheinen, kann ich unmöglich für ein wissenschaftliches Werk halten.“ Von diesen Vorwürfen führen uns die beiden ersten sofort wieder in den ganzen Inhalt des Finkeschen Buches; der dritte dagegen ist inhaltlich begrenzter und lässt sich einer gründlichen Untersuchung sehr wohl unterziehen, ohne dass die Zeit

des Lesers allzulange in Anspruch genommen wird oder sein Interesse — bei den Fragen von allgemeinem Interesse, die hier auftauchen — zu ermatten brauchte.

Nach Finke schildere ich die Klosterfrauen des 14. und 15. Jahrhunderts nur als wüste Phantastinnen oder Dirnen.

Ich spreche (D. Gesch. IV, 266) von der kontemplativen und visionären Frömmigkeit des h. Bernhard; erzähle, dass ihr in Deutschland schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts die bedeutendsten Geister unter dem Klerus angehörten, und bemerke, dass später auf ihr ebenso die wüstphantastischen Prophetien der Aebtissin Hildegard vom Kloster Rupertsberg bei Bingen († 17. Sept. 1179), wie die ruhige und abgeklärte Frömmigkeit des Cisterziensers Cäsarius von Heisterbach beruht hätten. Von dieser Notiz ausgehend lässt mich Finke (S. 24) die h. Hildegard als wüstphantastische Prophetin schildern, entwickelt weiter (S. 115) die Alternative, dass im 4. und 5. Bande meines Werks die Klosterfrauen nur als halb verrückte oder unsittliche Persönlichkeiten figurieren, und kommt endlich zu der Alternative seines Vorworts: wüste Phantastinnen oder Dirnen. Er überträgt also das Prädikat, welches ich gewissen geistigen Produkten der h. Hildegard gebe — und das er doch nicht etwa bestreiten will? — auf diese selbst; verwandelt die damit gewonnene Individualcharakteristik in eine Charakteristik des Typus der Nonnen überhaupt, überträgt diesen Typus aus dem 12. ins 14. und 15. Jahrhundert, und setzt ihn dort in ausschliessende Alternative mit einem anderen Typus, dem Dirnentypus, von dem ich sogleich sprechen werde. Eine ansprechende Leistung: können Einem wohl nicht gut mehr Verdrehungen in wenig Worten passieren.

Der gleiche Mangel an Logik und Reichtum an Phantasie, der hier hervortritt, hat Finke auch zu seinem Dirnentypus verholfen. Ich bemerke (D. Gesch. V, 144) zur Charakteristik des tiefsten Verfalls der spätmittelalterlichen Kirche u. a.: „Die Nonnen träumten von nichts als Liebhabern und reicher, die Körperformen sinnlich betonender Kleidung.“ Aus diesen Nonnen werden bei Finke S. 115 „unsittliche Persönlichkeiten“, S. 24 „gemeine Frauenzimmer“, und im Vorwort ist er dann glücklich bei „Dirnen“ angekommen.

Indes diese kleine Verwechslung von sinnlich träumenden Nonnen und Dirnen möchte hingehen, wenn es nur sonst mit der Interpretation der Stelle durch Finke seine Richtigkeit hätte. Finke stellt meine Charakteristik der spätmittelalterlichen Nonnen als exklusiv hin, so dass es nach meiner Anschauung im späteren Mittelalter keine anderen Nonnen gegeben habe, als eben sinnlich gewandte; nur dadurch gewinnt er die straffe Alternative seines Vorworts: Phan-

tastinnen oder Dirnen. So exklusiv aber steht die Stelle bei mir keineswegs. Finke hat übersehen oder vergisst wenigstens zu citieren, dass die Stelle über den Verfall des Klerus bei mir folgendermassen eingeleitet wird: „Gleichzeitig ging der Klerus persönlich den Weg des Verfalls. Unwürdige missbrauchten immer häufiger das Privilegium ihres Standes“ u. s. w. Es handelt sich also in der folgenden Schilderung nur um Darlegung der Auswüchse, nicht des Gesamtzustandes. Findet er nun in diesem Zusammenhang den Satz über die Nonnen auch noch „horrend“ obwohl er vorher, wenn auch nur sehr beiläufig, die „vielfache Verderbtheit“ des Klerus jener Zeit zugegeben hat?

Ich fürchte fast. Denn er belehrt mich in diesem Zusammenhange weiter: „Ist denn Lamprecht . . . nicht eingefallen, wie viel grosse Frauenerscheinungen die italienischen Klöster des endenden Mittelalters aufzuweisen haben? Kennt er denn nicht das glänzende Zeugnis, das die engliche Reformkommission den englischen Klöstern, besonders auch den Nonnenklöstern zu Beginn der Reformation ausstellte, weiss er denn nichts von den grossen Frauencharakteren in den deutschen Klöstern, nichts von einer Charitas Pirckheimer, von der heldenmütigen Standhaftigkeit der Dominikanerinnen im Kloster Katharinenthal im Kanton Thurgau?“ Ich muss um Entschuldigung bitten, wenn ich trotz dieser Belehrungen bei der Ansicht verharre, dass es in den Nonnenklöstern des 15. Jahrhunderts, gewiss trotz mancher Ausnahmen, nicht überaus glänzend ausgesehen habe, dass der allgemeine Verfall der Kirche auch in ihnen in vielfach unwürdigen Erscheinungen zu Tage getreten sei. Zunächst: was beweisen gegen meine, auf deutsche Verhältnisse allein bezüglichen Anschauungen — englische und italienische Zeugnisse? Finke, dessen Herz in doppelten Böden wurzelt, einem deutschen und einem römischen[1], ist hier ein unter diesen Umständen ja sehr begreifliches, deshalb übrigens auch öfter bei ihm vorkommendes Versehen untergelaufen: er hat unsere nationalen Dinge durch Einführung von Zuständen, Interessen, Idealen seiner universalen Kirche verwirrt. Wie aber steht es mit Charitas Pirckheimer und den Katharinenthaler Dominikanerinnen? Die Charitas ist natürlich von mir erwähnt worden (D. Gesch. V, 123), aber selbstverständlich am passenden Platz, unter den Renaissancebestrebungen des 16. Jahrhunderts. Finke, der sonst fern voneinander stehende Stellen meines Buches recht wohl zu kombinieren weiss, um daran eingehende Kritik zu knüpfen, hat diese Stelle leider nicht ge-

[1] Er spricht deshalb (S. 80) mit mitleidiger Ironie vom „deutschen Lamprecht“.

funden. So bleiben denn allein die Dominikanerinnen von Katharinenthal übrig. Mit ihnen aber hat es seine besondere Bewandtnis. Zunächst verweist mich Finke für sie auf ein Buch (die Histor. polit. Blätter, Bd. 113, 579 ff.), das erst nach Abschluss des 4. und 5. Bandes meiner Deutschen Geschichte erschienen ist, mithin von mir nicht benutzt werden konnte[1]. Aber immerhin: ich hätte die berühmten Nonnen ja auch ohnedem aus der thurgauischen Winkellitteratur kennen können. Wenn nur sonst das Beispiel passte! Aber hier ergibt sich bei genauerem Zuschauen, dass wir, wenigstens dem Aufsatze in den Hist. pol. Blättern zufolge, von dem Treiben der Katharinenthaler Nonnen im 14. und 15. Jahrhundert einfach gar nichts wissen! In dem ganzen Aufsatze handelt es sich nur um ein Ereignis des Jahres 1529, um die zähe Verteidigung des Klosters gegen die fortschreitende Reformation! Welches übrigens die entscheidenden Motive dieser Verteidigung waren, wird aus der Ueberlieferung selbst nicht völlig klar; in einem wichtigen Moment betonen die Nonnen vor allem, man möchte „sie bei ihren Stiftungen, Briefen und alten Herkommen lassen“. Die Ueberlieferung selbst ist auch nicht ersten Ranges; sie stammt von einer der Parteien und ist nicht gleichzeitig; sie gibt, was eine Konventualin „us älten Rödlen und Briefen nicht allein genommen und gezogen, sondern auch etlicher Frawen Gedechtnuß und Munde, die derselbigen Zyt im ermeldeten Kloster gelebt und alles selbst erlitten und erfahren haben“. Und trotzdem nun, dass dieses Beispiel keineswegs irgendwie für die zwischen Finke und mir schwebende Frage beweiskräftig ist, steht dennoch selbst das in ihm zu Tage tretende sittliche Niveau der Nonnenschaft im ganzen Schweizerlande anscheinend völlig vereinzelt da! Das weiss niemand besser, als der Verfasser eben des Aufsatzes in den Hist. pol. Blättern zu würdigen; denn er leitet seine Darstellung mit den Worten ein: „Es ist wohl kein anderes Frauenkloster in der Schweiz, das zur Zeit der Reformation solch

---

[1] Ein ähnliches Verhältnis S. 66. Ich kann hier nicht umhin, die etwas sonderbare Benutzung meiner Deutschen Geschichte durch Finke zu erwähnen. Er beschränkt sich ausdrücklich auf Band IV und V, 1 der 1. Auflage. Die Folge ist, dass er eine ganze Anzahl von Verbesserungen, welche die 2. Auflage des IV. Bandes bringt, und die er wenigstens in einem Nachtrag noch hätte benutzen können, ignoriert und mir die verbesserten Mängel nochmals, teilweise recht breit, vor Augen stellt. Schlimmer noch ist es, dass er nicht einmal das Vorwort zu dem Gesamtwerk (Band I²) eingesehen hat. Er kommt dadurch zu höchst ungerechten Anforderungen an mein Werk überhaupt (S. 17) und zu dem völlig unmotivierten, wiederholt, aber freilich immer nur verdeckt gemachten Vorwurf, ich hätte Harnacks Dogmengeschichte gelegentlich benutzt, ohne sie zu citieren.

heldenmütige Standhaftigkeit bewies, wie das Dominikanerinnenkloster Katharinenthal." — Es ist also nichts mit den braven Nonnen von Katharinenthal. Sie lassen sich beim besten Willen in der Weise Finkes nicht verwerten. Allein neben diesem konkreten Beispiel spricht Finke nur noch ganz allgemein „von den grossen Frauencharakteren in den deutschen Klöstern". Ich bedaure mit dieser Phrase nichts anfangen zu können.

Als Gesamtresultat ergibt sich mithin, dass es Finke nicht gelungen ist, den spätmittelalterlichen Nonnenklöstern moralisch aufzuhelfen. Es bleibt dabei, dass in ihnen die Schatten weit tiefer fielen, als das spärliche Licht vereinzelter tüchtiger Persönlichkeiten, deren Dasein ich selbstverständlich nicht leugne.

Aber auch abgesehen von der Nonnenfrage ist mir Finke noch in besonderer Weise wegen meiner Behandlung der Frauen innerhalb der deutschen Mystik gram. Es ist von Nutzen, seine hierhergehörigen Einwürfe zu zergliedern; wir werden dabei nicht bloss seine Zuverlässigkeit, sondern auch ein gut Stück seiner historischen Auffassungsweise kennen lernen.

Im IV. Bande meiner Deutschen Geschichte (S. 269—270) heisst es: „Eben die Frauen treten recht eigentlich hervor im mystischen Leben; hier zum erstenmal wieder wird anerkannt das aliquid sancti, das der römische Beobachter einst in den Ahninnen gefunden; und tritt es noch oft in einer erschreckend sinnlich gewandten Devotion gegenüber dem Seelenbräutigam und in vielfach pathologischen Zuständen des Körpers hervor, so entspricht es dennoch dem Wesen der deutschen Frau mehr, als das unsittliche Verhältnis der ritterlichen Ehefrau in der Stauferzeit zum Sänger ihrer Schönheit und ihrer Reize. Da spielen wohl entzückte Frauen mütterlich mit dem Jesuskind; es muss an ihrem Bette in der Wiege liegen, sie nähren es, ja sie fühlen sich mit ihm schwanger. Und gleich sehnendes Verlangen führt sie zum Gekreuzigten, sie wollen ihn küssen und umarmen, und sie tragen seinen Namen auf ihr Herz gepresst und ihre Brüste."

Es ist klar, dass hier eine besondere Entwicklungsstufe der mittelalterlichen frauenhaften Frömmigkeit geschildert wird: schon der Anschluss der Schilderung an das aliquid sancti des Tacitus[1] lässt darüber keinen Zweifel.

Nun wissen wir, dass die ältesten Stufen germanisch-christlicher Frömmigkeit ausserordentlich sinnlichen Charakters waren; in welch

---

[1] Germania c. 8: „inesse quin etiam sanctum et providum (feminis) putant; nec aut consilia earum aspernantur aut responsa negligunt".

massiven Formen bewegte sich z. B. die Askese des 10. Jahrhunderts! An diesen Formen hatten natürlich auch die Frauen teil. Ich schildere im 2. Bande meiner Deutschen Geschichte S. 202—3 als typisch hierfür das Leben zweier Frauen des Sachsenstammes aus dieser Zeit. „Hier lebte in karlingischer Zeit die heilige Liutbirg, bereits vor ihrem Einschluss in die Zelle durch Fasten und Nachtwachen aufgerieben; der Körper ausserdem zerarbeitet durch der Hände mühsamen Fleiss und gleichsam schon erstorben im Hungertod; die Leibeskraft erschlaffend, der lebhafte Gesichtsausdruck in starrende Blässe gewandelt, die Haut schlotternd um Knochen und magere Muskelmassen: das war der Erfolg ihres nächtlichen Gottesdienstes. Nachdem sie aber vom Bischof in ihre Klause gebannt war, um sie nie, ausser in echter Not, zu verlassen, diente sie Gott in unablässiger Meditation, in Gebet und frommer Arbeit, und nährte sich nur von Brot, das sie mit Salz und Kräutern des Feldes würzte, von Waldbeeren und wilden Aepfeln; nur an Sonn- und Festtagen empfing sie Fische und Hülsenfrüchte von milder Hand. Um ein Jahrhundert später aber lebte die heilige Sisu von Drübeck in Westfalen bei vierundsechzig Jahre in ihrer Klause, ohne sie zu verlassen, ohne Kühlung in der Hitze des Sommers, fast ohne Feuer in des Winters Kälte; Würmer zernagten ihren Körper, die sie sich, fielen sie ab, in frommer Wollust wieder ansetzte.“

Diese primitivsten Formen der Frömmigkeit haben freilich das 10. und 11. Jahrhundert nicht wesentlich überlebt. Von da an entwickelte sich aus der Askese als Form innerlicher Hingabe die Contemplation, so wie aus den angeblich sinnlichen Begegnungen mit guten wie bösen Geistern die Vision als neuere typische Form der Verbindung mit dem Uebersinnlichen hervorging. Wie nun Contemplation und Vision in weiteren Entwicklungsstadien zu Mystik führten, das kann hier nicht weiter erzählt werden. Genug, dass für meine wie jede entwicklungsgeschichtliche Auffassung sich auch die christliche Frömmigkeit wie alles geschichtlich Menschliche in bestimmten Stufen fortbildet. Eine dieser Stufen ist die Mystik, und sie weist für die Frömmigkeit der Frauen notorisch jene Erscheinungen auf, die ich ihr zugewiesen habe.

Finke ist nun auch weit davon entfernt, dies Letztere zu bestreiten. Nur empfindet er die von mir gegebene Schilderung von seinem religiösen Standpunkte aus als unbequem. Er meint, ich hätte nur die Auswüchse der mystischen Frömmigkeit geschildert. Sind ihm die asketischen Formen des 10. Jahrhunderts auch nur Auswüchse der Frömmigkeit der damaligen Zeit? Die Heiligen des 10. Jahrhunderts würden gegen eine solche Auffassung aufs Allerbestimmteste Ein-

spruch erhoben haben. Aber da die Frömmigkeitsformen der mystischen Frauen des 14. Jahrhunderts zufällig nach unseren Begriffen etwas sexuell Sinnliches zu haben scheinen, so passen sie dem Katholiken Finke nicht. Ja er hält sich von seinem Standpunkte aus für berechtigt, mir zu bemerken (S. 100): „Ich bestreite Lamprecht gar nicht das Recht, dass er diese gewiss nicht lobenswerten Auswüchse erwähnt, ja auch mit Behagen schildert, wenn er das seinem Leserkreise schuldig zu sein glaubt.“ Solche Worte richten sich selbst; es ist religiöser Fanatismus, der hier Frivolitäten insinuiert.

Wie aber, wird man immerhin fragen, wurde eine solche Verkennung meiner Intentionen seitens eines Dritten auch nur möglich? Schliesst das Citat des aliquid sancti aus der Germania nicht jede frivole Auffassung meiner folgenden Sätze ohne weiteres aus? Finke hat sich solchem Einwurfe gegenüber sehr eigenartig geholfen: er erklärt (S. 100) meinen Satz, in welchem von dem aliquid sancti die Rede ist, ganz einfach als für ihn „unverständlich“.

Ja: unverständlich muss ihm allerdings im allgemeinen meine Behandlung der Geschichte der mittelalterlichen Frömmigkeit, und von diesem Standpunkte aus auch meine Behandlung der mittelalterlichen Klosterfrauen erscheinen. Wir stehen auf völlig verschiedenem Boden. Mein geschichtlicher Standpunkt ist genetisch, Finkes klerikal: beide scheiden sich, wie Feuer und Wasser.

An einer Stelle meines Buches habe ich bemerkt: „Die Gefahr war gross, dass der Kult der Armut (seitens der Minoriten), ein lebender Vorwurf zunächst nur gegen die Institutionen der Kirche, auch zur Kritik der kirchlichen Lehre führen werde . . . Es war hohe Zeit, dass die Kirche sich die immer mächtiger werdende, auf Vergeistigung der weltlich gewordenen Kirche drängende Strömung einverleibte, wollte sie ihre Dämme nicht von ihr umspült, ja hinweggerissen sehen.“ Hierzu äussert Finke (S. 58): „Wer die Kirche und die religiösen Gemeinschaften für Institute hält, die, gleich den socialen, von den Wogen der öffentlichen Meinung hinweggeströmt werden, wer ihr nicht eine höhere Lebenskraft zuschreibt, die auch in Zeiten des Verfalles sich wirksam zeigt, mag so urteilen.“ In Bd. IV, S. 400 meiner Deutschen Geschichte finde ich gelegentlich des Schismas von 1378, das Papsttum habe nicht minder als das Kaisertum einer Oligarchie (derjenigen der Kardinäle) zum Opfer zu fallen gedroht. Finke bemerkt hierzu (S. 79): „Der Vergleich mit dem Kaisertume beweist, wie wenig dem Urheber desselben der Charakter der päpstlichen Gewalt, die im System der Kirche begründet war, klar geworden.“ Und, um das noch hinzuzufügen, wenig später thut Finke

Aeusserungen, die anscheinend nur durch die Annahme erklärt werden können, dass er den besonderen Charakter der Kirchenverfassung darin findet, dass dieser zu allen Zeiten derselbe sei[1].

Gegenüber solchen Anschauungen verstummt die moderne Auffassung der Geschichte und damit auch die moderne Kritik.

Nicht als ob sie dieselben deshalb unbegreiflich fände. Wie in hochentwickelten Kulturen sociale Sedimente der Vorzeit neben den jüngsten, modernsten stehen, wie der Bauer neben dem Grossindustriellen einen Bestandteil unserer Gegenwart ausmacht, so ist es ein Ausdruck des Gewordenseins und der geschichtlichen Bedingtheit unserer intellektuellen Kultur, dass neben dem genetischen Bewusstsein des modernen Historikers das geschichtlich stabile Denken des Mittelalters fortbesteht: Beides sind notwendige Bestandteile unserer geistigen Kultur. Nur soll sich keiner dieser Bestandteile unterfangen, sich als etwas anderes zu geben, als das, was er ist. Und weiter: nur soll der eine Bestandteil nicht versuchen, dem anderen das Recht des Daseins kurzweg abzusprechen.

Finke bezeichnet meine Betrachtungsweise des geschichtlichen Geschehens als „unhistorisch“ — die seinige natürlich als historisch. Wie wenig er den Begriff des Historischen kennt, geht schon daraus hervor, dass er ihm identisch ist mit ungerecht. Warum bleibt er nun nicht bei seiner immobilen Auffassung? Warum urteilt er nicht ruhig von seinem klerikalen Standpunkt? Warum sucht er den Ruhm der Gegenpartei, der doch nur gerade für ihn nicht feil ist?

Und Finke spricht meiner Betrachtungsweise einfach das Daseinsrecht ab. „Ohne Kenntnis des mittelalterlichen katholischen Lebens, ohne Kenntnis des katholischen Kultus und vor allem ohne Verständnis für seine Tiefe und Schönheit sucht Lamprecht mit seichtem Phrasengeklingel seine Beweise zu führen.“ „Wer aus Lamprechts Darstellung seine Kenntnis des religiösen Lebens im Mittelalter schöpft, wird eine durchaus falsche Vorstellung bekommen.“ Natürlich vollzieht sich, ist einmal das leidenschaftliche Verkennen der Dinge soweit entwickelt, in der Kritik Finkes auch alsbald der Uebergang vom intellektuellen auf das moralische Gebiet. Ich bin ihm offenbar ein schlechter, ein frivoler Mensch. Von mir wird präsumiert, dass ich „Steine auf den Klerus werfen lassen“ will, dass mir „eine mit

---

[1] „Der besondere Charakter der Kirchenverfassung bringt es mit sich und das hat er zu allen Zeiten gethan, auch wo die päpstliche Gewalt theoretisch und praktisch auf ihrem Gipfelpunkt war, dass in der Zeit des Interregnums das Kardinalkolleg einen gewaltigen Einfluss ausüben kann“ (S. 79).

pikanten Einzelheiten angefüllte Schilderung des Verfalls“ der Kirche als ein besonders dankbares Thema erscheinen müsse — dies letztere sogar, obgleich gerade eine solche Schilderung in dem Augenblicke, da sie Finke erwartet, nach dem eigenen Zugeständnisse Finkes nicht erfolgt.

Damit sind wir denn auf ein Gebiet versetzt, wo die Kritik schweigt und nur noch religiöse Leidenschaft das Wort führt. Es war mir von vornherein klar, dass auf den 4. und 5. Band meiner Deutschen Geschichte ein ultramontaner Angriff erfolgen würde. Nach meiner Auffassung ist das 15. Jahrhundert eine Zeit des Verfalls; Janssens Darstellung hat den katholischen Teil der Nation daran gewöhnt, in ihm vielfach eine Zeit unerhörter Blüte zu sehen, die dann durch das teuflische Genie Luthers geknickt wird. Ja, wenn mein Buch im Verborgenen geblieben wäre. Aber es „gehört zu den Büchern, aus denen der Gebildete . . . mit Vorliebe seine Ansichten zu schöpfen beginnt“, und in ihm ist z. B. Papst Clemens V. als ein Mann, der nur der seichten Erregung entnervter Naturen fähig ist, nun „für unser deutsches Lesepublikum festgenagelt“. Das konnte nicht geduldet werden. Ein ultramontaner Angriff war da so selbstverständlich, dass ich ihn, wie gesagt, vorausgesehen habe, freilich ohne bei der Ausarbeitung meiner Darstellung deshalb auch nur einen Deut meiner Anschauungen zu unterdrücken.

Dass freilich gerade Finke den Feldzug unternommen hat, war nicht vorauszusehen, und das glaube ich persönlich bedauern zu dürfen. Finke gilt auf seinem Sondergebiet als ein tüchtiger Forscher; aber das höhere Gebiet vorurteilsloser genetischer Betrachtungsweise ist ihm, wie jedem wahrhaft klerikalen Historiker naturgemäss verschlossen: und so wäre es besser gewesen, wenn er es nicht betreten hätte. Er musste hier straucheln. Indes halte ich mich am Schlusse dieser Bemerkungen doch für verpflichtet, auch nochmals festzustellen, dass sich Finke in der Detailkritik merkwürdige Blössen gegeben hat: sein Herausdestillieren der Begriffe „Phantastinnen und Dirnen“ aus meinen Aeusserungen ist ein Meisterstück tendenziöser Verdrehung und seine Art, das aliquid sancti unschädlich zu machen, zeigt ihn in einer Weise kühn, die den meisten wenig beneidenswert erscheinen wird.

Ostern 1896. Lamprecht.

Franz Ludwig Baumann, Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525. Kempten, J. Kösel, 1896. gr. 8°. (IV. 170 S.) M. 2,40.

Baumann hat die Frage nach der Entstehung der zwölf Artikel schon einmal in seiner 1871 erschienenen Dissertation eingehend er-

örtert. Seine Ausführungen haben aber seitdem auf Grund des nicht zum wenigsten durch seine eigenen Bemühungen neu zu Tage geförderten Quellenmaterials von den verschiedensten Seiten her manche wertvolle Ergänzung, daneben aber auch in wesentlichen Punkten entschiedenen Widerspruch gefunden. Unter diesen Umständen muss es höchst willkommen erscheinen, dass er selbst es auf sich genommen hat, heut nach fünfundzwanzig Jahren das gesamte einschlägige Material von neuem kritisch durchzuarbeiten und alles, was sich nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung über die Anfänge der Bauernbewegung in Oberschwaben und die Entstehung der zwölf Artikel sagen lässt, in einem lebensvollen Bilde zusammen zu fassen. Die Anordnung des Stoffes und die Ergebnisse der Untersuchung sind dabei im ganzen und grossen dieselben geblieben wie in der ersten Bearbeitung. Ganz abgesehen aber von zahlreichen Zusätzen und Berichtigungen im einzelnen, baut sich die Darstellung in ihren wichtigsten Teilen auf einer durchaus neuen kritischen Grundlage auf. Auch wenn man die bisweilen etwas gewagten Wahrscheinlichkeitsschlüsse, die in der Beweisführung da und dort begegnen, nicht ohne weiteres gelten lassen will, so ist doch nach den neuesten Darlegungen Baumanns allen von Stern und Lehnert erhobenen Bedenken zum Trotz kaum noch daran zu zweifeln, dass wir in den zwölf Artikeln eine Kundgebung der am 6. März 1525 zwischen den Allgäuern, Seebauern und Baldringern aufgerichteten „christlichen Vereinigung“ zu sehen haben. Ebenso darf als bewiesen gelten, dass die Artikel, wenn auch vielleicht nicht ausschliesslich von Lotzer, so doch unter seiner wesentlichen Beteiligung und unter Zugrundelegung der aus seiner Feder stammenden Memminger Eingabe vom 24. Februar verfasst worden sind.

Nur in zwei Punkten sei es mir gestattet, eine von der Baumannschen Darstellung abweichende Auffassung geltend zu machen. Baumann ist der Meinung, dass die erste Anregung zu dem eidlichen Verbündnis der drei oberschwäbischen Haufen von den Führern der Baldringer ausgegangen sei. Freilich haben diese die Einladung zu dem ersten Memminger Tage erlassen (Sabbata S. 327); aber aus der Instruktion, welche der Seehaufen seinen zu diesem Tage abgeordneten Gesandten mitgab, ist doch zu ersehen, dass dies nur im Hinblick auf die Vereinbarungen geschehen war, welche die Baldringer bereits am 27. Februar mit den Bevollmächtigten des Schwäbischen Bundes wegen eines eventuell am 6. März abzuhaltenden Rechttages getroffen hatten (Artzt Nr. 80 u. 118). Dass sie sich zu diesem Rechttage eine Gesandtschaft der ihnen befreundeten Seebauern erbaten, entsprach nur einem bei derartigen Gelegenheiten allgemein

beobachteten Brauche. Auf ihre Einladung hin hat nun der Seehaufen nicht nur die mit ihm bereits in beschworenem Bündnis stehenden Allgäuer aufgefordert, gleichfalls zum 6. März eine Gesandtschaft nach Memmingen zu senden, sondern er hat seine Bevollmächtigten auch ausdrücklich angewiesen, mit den Baldringern so lange zu „handeln", bis sie ein beschworenes Bündnis aller drei Haufen zu stande gebracht hätten. Nicht die Baldringer, sondern die Seebauern waren es also, welche in erster Linie den Abschluss der „christlichen Vereinigung" betrieben haben. Erst in diesem Umstande scheint mir der merkwürdige Verlauf des ersten Memminger Tages, wie ihn Kessler berichtet, seine vollständige Erklärung zu finden. — Wenn zweitens Baumann (p. 77, vgl. dazu die Diss. p. 95) in den sogen. „Schwörartikeln" gewissermassen die eidliche Bekräftigung der auf dem ersten Memminger Tage vereinbarten „Bundesordnung" sehen will, so scheint dabei von ihm unberücksichtigt geblieben zu sein, dass die Ueberschrift dieser „Bundesordnung" die Existenz einer beschworenen Vereinigung, also auch der Schwörartikel, bereits voraussetzt. Ein zwischen ihnen und dem Berichte Kesslers angestellter Vergleich schliesst jeden Zweifel daran aus, dass uns in ihnen thatsächlich die in Memmingen beschworene Bundesakte vorliegt. Diese enthielt lediglich ein gemeinsames Bekenntnis zum göttlichen Recht und die daraus sich ergebende Forderung der lauteren Predigt des Evangeliums. Die sogen. „Bundesordnung" ist weiter nichts als eine erst auf Grund dieses Bekenntnisses zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Aufruhrgebiete getroffene Vereinbarung der Verbündeten von provisorischem Charakter.

München. Dr. Paul Sander.

J. F. van Someren, Archives ou Correspondance inédite de la Maison d'Orange-Nassau. Supplément au recueil de M. G. Groen van Prinsterer. La Correspondance du Prince Guillaume d'Orange avec Jacques de Wesembeke, Utrecht, Kemink et Amsterdam, Johannes Müller, 1896.

Bei der Beurteilung dieser Publikation müssen zwei Sachen überhaupt voneinander getrennt werden: der Wert der herausgegebenen Dokumente und die Arbeit des Herausgebers. Was den ersten Punkt betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die hier gebotenen Briefe und Aktenstücke eine äussert wertvolle Sammlung bilden. Eben aus den Jahren 1570 und 1571, aus denen beinahe alle diese Dokumente stammen, hatten wir bis jetzt nur wenig Material. Wie der Herausgeber in seiner Préface mit vollem Recht hervorhebt, gibt Groen van Prinsterer für diese Jahre nur zwanzig Briefe, denen Kervyn de Lettenhove dreissig

hinzufügte, während diese Sammlung ungefähr siebzig völlig unbekannte Stücke bietet. Von jetzt an wird es möglich sein, das Leben und Weben des Prinzen von Oranien und seiner Anhänger in der traurigen Zeit zwischen dem französischen Feldzug von 1569 und der Erhebung von 1572 zu schildern; wir begreifen jetzt besser die Stimmung in den Niederlanden zwischen der Abweisung des Oranischen Einmarsches von 1568 und der Eroberung Brielles durch die Wassergeusen Lumeys, den Zustand daselbst unter der albanischen Tyrannei. Die grosse Gestalt des Prinzen Wilhelm lässt sich jetzt auch in dieser Zeit erkennen: seine umsichtige Politik bei seiner traurigen finanziellen Lage, seine vernünftige Leitung der oft ins Ueberschwengliche gespannten Pläne seiner aus dem Lande geflüchteten Freunde, seine erhabene Ruhe bei jeder neuen Unglücksbotschaft, seine immer wache Energie, die jede Gelegenheit auszunützen weiss, überall das scharfe Auge hinwendet — jede Seite dieses Buches zeigt sie uns. Es ist die geheime Korrespondenz des Prinzen mit seinem feurigen Agenten Jakob van Wesembeke, ehemals Pensionär von Antwerpen, zur Zeit am Niederrhein den spanischen Henkern entwichen, die uns die Fäden seiner Beziehungen zu den niederländischen Unzufriedenen und die Pläne aufdeckt, geschmiedet zur Bemächtigung etlicher Städte, zur Vorbereitung eines allgemeinen Volksaufstandes, wie dieser in Holland und Seeland 1572 wirklich ausgebrochen ist.

Der Wert dieser Sammlung kann also hoch angeschlagen werden.

Ganz anders muss das Urteil über die Art und Weise der Herausgabe sein. Der Reklametitel, der dieses Werk mit der grossen Publikation von Groen van Prinsterer zu verbinden hat, ist keineswegs berechtigt: es ist nicht ein Teil des Oranischen, was Herr van Someren uns bietet, sondern des Wesembekeschen Archives; es ist kein „Supplément au recueil de M. G. Groen van Prinsterer“, von dem es in Methode der Bearbeitung sich weit unterscheidet, da die wertvollen Notizen Groens hier gänzlich fehlen und die Fussnoten fast ohne Wert und oft verfehlt sind. Mit Groens Ausgabe hat diese nur Eines gemein: die Texte sind mit wenig Sorgfalt abgedruckt und die Sündenliste, die mein Kollege Bussemaker in Groningen im Museum IV, S. 227 und 228 dem Herausgeber vorgeworfen hat, könnte noch erheblich verlängert werden. Der Herausgeber hat nicht gethan, was seines Amtes gewesen wäre: er hat offenbare Fehler stehen, dunkle Stellen unaufgeklärt gelassen, ganz gut verstehbare Zeilen durch falsche Conjekturen entstellt und durch das Alles die wertvolle von ihm gebotene, zum Teil in London und Oxford entdeckte Gabe geschmälert. Auch so können wir ihm dankbar sein für die Publikation dieser Dokumente, die zwei dunkle Jahre der nieder-

ländischen Geschichte aufhellen: der Leser aber hat jetzt selbst zu thun, wozu der Herausgeber durch die That der Herausgabe sich verpflichtet hatte.

Leiden. P. J. Blok.

A. v. Hedenström, Die Beziehungen zwischen Russland und Brandenburg während des ersten nordischen Krieges 1655—1660. Inaug.-Diss. Marburg 1896.

Das Verdienst der vorliegenden Arbeit liegt in der Verwertung der russischen Akten für die Kenntnis der Beziehungen Russlands zu Brandenburg in den sechs entscheidenden Kriegsjahren, welche dem Brandenburger den Erwerb Preussens brachten. Wesentlich Neues erfahren wir nicht, die Berichte der russischen Gesandten bestätigen vielmehr das, was wir aus den „Urkunden und Akten zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm" bereits wussten; dass Friedrich Wilhelm mit den Russen sich zu verhalten wünschte, an ein enges Bündnis mit denselben aber umsoweniger dachte, als der Eintausch der russischen Oberhoheit für die polnische — wie sie von Russland angetragen wurde — seinen Interessen nur hinderlich sein konnte. Die wesentlichsten Ergänzungen erfahren wir über die Sendungen Mystezkis und Bogdanows im Jahre 1656 und über die Borentins und Nestorows im Jahre 1658. Der Hochmut der russischen Abgeordneten tritt bei den Verhandlungen mit dem Brandenburger noch deutlicher zu Tage, als bei jenen vom Referenten geschilderten mit dem Wiener Hofe. Im Anhange hat der Verfasser einige wichtigere Aktenstücke abgedruckt. Die Schrift zeigt kritisches und Darstellungstalent.

A. Pribram.

Moltkes militärische Werke: I. Militärische Korrespondenz. II. Teil: Aus den Dienstschriften des Krieges 1866. Herausgegeben vom Grossen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1896. gr. 8°. (XXIII. 383 S.) M. 8.—.

Wer Generalstabswerke zu lesen versteht, der wird den Hauptinhalt jener Dienstschriften schon in dem preussischen Generalstabswerk bearbeitet gefunden haben. Aber doch wird er gern die Schreiben in der ursprünglichen Form lesen.

Auch bietet der Band verschiedenes, was neu ist. Gleich die erste Denkschrift erweckt unser Interesse. Sie stammt aus dem Frühjahr 1860 und enthält Moltkes Entwürfe zu einem Kriege gegen Oesterreich. Schon damals erkannte der grosse Stratege die Bedeutung Sardiniens, das eben die Einigung Italiens vollzog. Er sah in jenem Lande den zukünftigen Bundesgenossen gegen Oesterreich und

gegen Frankreich. In letzterem Punkte hat ihm freilich die Haltung Italiens 1866 und 1870 nicht recht gegeben, erst die Zeiten des Dreibunds verwirklichten derartige Hoffnungen. Von grossem Verständnis für die Geschichte früherer preussisch-russischer Allianzen zeugt das, was er über ein Bündnis mit dem starken östlichen Nachbar sagt: „Für Preussen hat die russische Hilfe stets den zweifachen Nachteil, dass sie zu spät kommt und zu mächtig ist.“

Die Kriegsgefahren der Jahre 1862 und 1865 veranlassten weitere Entwürfe, die vom Februar 1866 an immer festere Gestalt gewannen. Die Operationspläne wechselten in ihren Einzelheiten selbst noch im Juni. Vielfach fehlten sichere Nachrichten, welche die Absichten der österreichischen Heeresleitung hätten erkennen lassen. Hatte man ursprünglich dem Kronprinzen nur zwei Armeecorps zugewiesen, so wurde seine Armee kurz vor Ausbruch der Feindseligkeiten auf vier verstärkt. Bisher unbekannt dürfte wohl das Schreiben sein, welches der Oberbefehlshaber der ersten Armee, Prinz Friedrich Karl, am 11. Juni an den König richtete. Er erklärte sich bereit, wenn die Sachlage es erforderte, unter des Kronprinzen, sowie unter jedes anderen jüngeren Generals Befehle zu treten.

Von grosser Bedeutung sind die zahlreichen Dienstschriften und Telegramme, die sich auf den Kampf gegen Hannover und die süddeutschen Staaten beziehen. Welcher Sturm der Entrüstung war ausgebrochen, als von der Wengen die Heeresführung des Generals Vogel von Falckenstein einer scharfen Kritik unterzog! In Sybels Darstellung erscheint der Oberbefehlshaber der Mainarmee fast in noch ungünstigerem Lichte. Durch die nun veröffentlichten Schreiben Moltkes, denen einige König Wilhelms beigefügt sind, wird jetzt vieles bestätigt, was noch vor wenigen Jahren von den Gegnern Wengens als unglaubwürdig hingestellt wurde. Andererseits gewährt aber auch gerade diese Korrespondenz einen Einblick in die Schwierigkeiten, mit denen Falckenstein zu kämpfen hatte. Die Situation änderte sich häufig, Moltke war in Berlin auf die Nachrichten angewiesen, die ihm vom Kriegsschauplatz oft in ungenügender Weise zukamen. So geschah es, dass Falckenstein verschiedene Anweisungen erhielt, die er nicht miteinander in Einklang zu bringen wusste.

Während Moltkes Strategie auf Böhmens Schlachtfeldern sich bewährte, kämpfte Bismarcks Diplomatie nicht minder glücklich gegen französische Annexionsgelüste. Die Gefahr, gleichzeitig in einen Kampf mit Oesterreich und Frankreich verwickelt zu werden, bestand noch im August. Durch das hier besprochene Werk wird uns der Wortlaut jener wichtigen Denkschrift Moltkes vom 8. August übermittelt, in welcher der Feldherr für diesen Fall rät, den Krieg sowohl gegen

Frankreich, wie gegen Oesterreich, defensiv zu führen. Dieses Urteil bestärkte bekanntlich den Grafen Bismarck in der Ansicht, es mit Frankreich nicht zum Bruche kommen zu lassen, so lange der Friede mit Oesterreich noch nicht geschlossen. Welches Vertrauen Moltke dem Nationalgefühl der Süddeutschen entgegen brachte, das ergibt sich aus seinen Berechnungen, die alle darauf beruhen, dass diese Staaten sofort die Bundesgenossenschaft Oesterreichs mit der Preussens vertauschen werden, sowie Frankreich den Kampf beginnt. „Selbst ein nicht überall ganz glücklicher Ausgang würde für alle Zukunft Deutschland um Preussen versammeln, während die freiwillige Abtretung auch des kleinsten deutschen Gebietes die künftige Führerschaft Preussens ausschlösse.“ Dass Moltke nicht bloss ein hervorragender Feldherr war, sondern auch hohe staatsmännische Einsicht besass, davon legt manches in obigem Bande veröffentlichte Schreiben ein beredtes Zeugnis ab.

Greifswald. Richard Schmitt.

Nachrichten und Notizen.

Preisschriften. Die internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin hat einen Preis von 1600 M. für die beste Arbeit über folgendes Thema festgesetzt: „Eine vergleichende Darstellung der Grundsätze, die in den Kolonien der wichtigsten Staaten hinsichtlich des Bodenerwerbs und der Ansiedlung befolgt worden sind und ihre wirtschaftlichen Folgen." Die Arbeiten, die in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst sein können, sind bis zum 1. April 1898 an den Schriftführer der Vereinigung, Kammergerichtsrat Dr. Kronecker, einzuliefern.

Die Berliner Universität stellt als Preisaufgabe für 1896/97 (Preis 225 M.): „Hat Napoleon im Jahre 1805 eine Landung in England ernstlich beabsichtigt?"

Der Preis der Rubenowstiftung zu Greifswald ist dem Professor Georg Gaebel in Stettin für seine Edition der Pommerschen Chronik Thomas Kantzows zuerkannt worden.

Der alle fünf Jahre für die beste historische Arbeit zur Verteilung gelangende belgische Preis ward vom König dem Lütticher Professor M. Godefried Kurth für seine „Histoire poétique des Mérovingiens" zuerkannt. Dem Preisrichterkollegium gehörten an: A. Wauters, P. Willems, A. Rivier, H. Pirenne, V. Brandts, S. Bormans, E. Hubert. In Frage waren noch gekommen: Gevaert, Histoire de la musique dans l'antiquité; C. Moeller, Histoire d'Eléonore d'Autriche; E. Nys, Les origines du droit international. Kurth hatte bereits den Preis des Quinquenniums 1885—90 für ein Werk: Les origines de la civilisation, erhalten.

Die Académie française hat den Gobertpreis (10 000 Frs.) dem Minister Hanotaux für seine Geschichte des Kardinals Richelieu zuerkannt.

Personalien: Ernennungen und Beförderungen.

Akademien. Die bayrische Akademie der Wissenschaften ernannte zu ausserordentlichen Mitgliedern für die philos.-philol. Klasse: die Professoren F. v. Hertling (Philosophie) und Th. Lipps (Philosophie) an der Universität München; für die historische Klasse: Priv.-Doz. der klassischen Sprachen L. Traube ebendas. Als korrespondierende Mitglieder wurden gewählt, für die philos.-philol. Klasse: die Professoren A. Ermann (Aegyptologie) an der Universität Berlin und K. Kontos (griechische Philologie) in Athen; für die historische Klasse: die Professoren der Geschichte: E. Mühlbacher in Wien und P. Vaucher in Genf.

Die königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen hat die Professoren P. Villari und H. Denifle, Unterarchivar des heiligen Stuhles zu Rom, zu auswärtigen Mitgliedern erwählt.

Universitäten. Zu Extraordinarien wurden ernannt: Priv.-Doz. Dr. Pieper für Kirchengeschichte an der Akademie zu Münster.

Den Titel Professor erhielten: Priv.-Dozent der alten Geschichte an der Universität Marburg Dr. Judeich; Gymnasialoberlehrer in Chemnitz Dr. Horst Kohl; der Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin Dr. Joseph hat einen Ruf als Professor der Archäologie und Kunstgeschichte an die Universität Brüssel erhalten; der ao. Prof. der Anthropologie an der Universität Leipzig, E. Schmidt, wurde zum o. Hon.-Prof. ernannt.

Zu Ordinarien: Lic. theol. Dr. phil. Karl Voller für orientalische Philologie an der Universität Jena mit gleichzeitigrr Ernennung zum Direktor des Münzkabinetts, der ao. Prof. Bonnard für Röm. Philologie und der ao. Prof. E. Rossier für Geschichte an der Universität Lausanne; der Ordinarius der Nationalökonomie Prof. K. Knies in Heidelberg ist in den Ruhestand getreten.

Es habilitierten sich: Dr. Georg Jakob, bisher an der Universität Halle, für arabische Philologie und Altertumskunde an der Universität Göttingen; Dr. Bernhard Vandenhoff für semitische Sprachen an der Akademie zu Münster; Dr. Hermann Bloch, Mitarbeiter der Mon. Germ. hist., für mittelalterliche Geschichte und historische Hilfswissenschaften an der Universität Strassburg; Dr. A. Farinelli für romanische Litteraturgeschichte an der Universität Innsbruck; Dr. G. Caro für Geschichte an der Universität Zürich; Priv.-Doz. der orientalischen Philologie P. Rost aus Greifswald wurde als Lektor für die russische Sprache an die Universität Königsberg berufen.

Archive. Prof. Dr. Mühlbacher in Wien wurde zum ordentlichen Mitgliede des K. K. Archivrats auf die Dauer von 5 Jahren ernannt; dem zweiten Hausarchivar am Kgl. Hausarchiv zu Berlin, Archivrat Dr. Berner, ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden. Der Stadtarchivar von Köln, Dr. Hansen, hat den Titel Professor erhalten.

Todesfälle. *Schweiz.* In Zürich starb der Kulturhistoriker Johann Jakob Honegger. Sein Hauptwerk ist „Grundsteine einer allgemeinen Kulturgeschichte der neuesten Zeit“ nach Epochen der französischen Geschichte. Der erste Band (1868) umfasst die Zeit des ersten Kaiserreiches, der nächste führt bis zur Julirevolution, zwei weitere handeln über „Das Juli-Königtum und die Bourgeoisie“. Der Schlussband (1874) ist allgemeinen Inhalts, eine Art von Philosophie der Kulturgeschichte enthaltend. Von litterarischen Studien ausgehend, hat er die Litteraturgeschichte auch in den Mittelpunkt dieser Studien gestellt. Bis 1890 hatte er eine Professur an der Züricher Universität inne.

In Basel starb Ferdinand Dümmler, Professor der alten Sprachen an der Universität, in der Blüte seiner Jahre, herausgerissen aus einer fruchtbaren Thätigkeit. Er hat über Plato und seine Schule mehrere

kleinere Schriften veröffentlicht und mehrfache Beiträge zur antiken Kunst geliefert. Seit einiger Zeit beschäftigte er sich mit der Ausarbeitung eines grösseren Werkes über „Griechische Kulturgeschichte“, das nun leider Fragment bleibt.

Holland. In Amsterdam starb der Direktor des Reichsmuseums Dr. Obreen, von Fach Historiker.

Frankreich. In Paris starb am 23. Juli Eugène Spuller, Historiker und Philosoph, sowie Journalist und Politiker. Man dankt ihm gute Studien über Lamenais, Royer Collard, sowie Aufsätze über Persönlichkeiten aus der Revolutionszeit. Seine „Histoire parlementaire de la 2de République“, der er eine „Petite Histoire du 2de empire“ folgen liess, ist für das grössere Publikum und den Schulgebrauch geschrieben.

Am 4. August starb Leo Drouyn, 80 Jahre alt, einer um die Geschichte von Guyenne und der Gironde wohlverdienter Gelehrter.

Einen Nachruf auf Louis Courajod bringt G. Monod in der Revue hist. Nov.–Dez.

Dänemark. In Kopenhagen starb Prof. Karl Adolf Verner, Professor der slavischen Sprachen an der dortigen Universität, geb. 1846 zu Aarhuus. Seinen wissenschaftlichen Ruf begründete er durch die 1877 in Kuhns Zeitschrift erschienene Studie „Eine Ausnahme der ersten Lautverschiebung“. Eine Ergänzung zu der Arbeit bildete die ihr angehängte gegen Holtzmanns Theorie gerichtete kritische Auslassung „Zur Ablautsfrage“.

Einen weiteren Verlust erlitten Universität wie Akademie zu Kopenhagen durch den Tod von Prof. Julius Lange, gest. am 20. August. Seine Thätigkeit ist wesentlich der dänischen Kunstgeschichte zu gute gekommen, welche er durch Arbeiten über die Kathedrale von Roeskilde, über das Mausoleum der Königin Margarete, über Sergel, Thorwaldsen u. a. bereichert hat, aber nicht nur dieser allein. Sein letztes grosses Werk über „Die Darstellung des menschlichen Körpers von den Anfängen der Kunst bis zur griechischen Kunst des 5. Jahrhunderts v. Chr.“ hat seinen Namen weit über die Grenzen seines Vaterlandes bekannt gemacht.

Am 11. Februar starb Soeren Anton Soerensen, welcher neben seiner praktischen militärischen Thätigkeit als Militärschriftsteller Verdienstvolles geleistet hat. Von ihm stammen die militärischen Porträts im „Dansk Biographisk Lexicon“. Als Chefredakteur der „Meddelelser fra Krigsarkiverne“ hat er Dokumente aus der napoleonischen Zeit veröffentlicht.

Ernst Curtius.

In Ernst Curtius haben wir in diesem Sommer einen Mann verloren, dessen Name in der Geschichte unserer Wissenschaft längst an hervorragender Stelle steht. Wenn auch jedermann von den grossen archäologischen Unternehmungen weiss, deren Seele er war, ihn als den Erzieher Kaiser Friedrichs kennt, als ausgezeichneten Universitätslehrer und Akademiker, als gedankenvollen Redner feierlicher Festakte, zuerst denkt man doch immer bei der Nennung seines Namens an den Geschichtschreiber der

Hellenen. Seit drei Decennien ein Besitztum aller Gebildeten, gehört Ernst Curtius' Griechische Geschichte wie die Römische Geschichte von Theodor Mommsen zu den klassischen Werken der deutschen Nationallitteratur und hat, in alle Kultursprachen übersetzt, mit dem Namen ihres Verfassers den Ruhm deutscher Wissenschaft in alle Welt getragen. Diesen Platz und diese Rolle hat ihr noch keine andere griechische Geschichte, soviele ihrer auch inzwischen erschienen sind, bestritten.

In dem engeren Kreise der bloss gelehrten Litteratur freilich haben, wie es natürlich ist, andere Arbeiten über griechische Geschichte neben und selbst vor Curtius' Werk Bedeutung gewonnen. Wir haben deshalb um so mehr Veranlassung, nach seinem Hinscheiden gerade an dieser Stelle der grossen bleibenden Verdienste dankbar zu gedenken, die Curtius sich in seinem langen arbeitsreichen Leben um die historische Wissenschaft erworben hat.

Die Gelehrtenlaufbahn, die er durchmessen, Schritt um Schritt zu verfolgen, bei seinen einzelnen Leistungen zu verweilen, müssen wir uns freilich versagen. Aber ohne wenigstens auf ein Ereignis seines Lebens hinzuweisen, ist es unmöglich, die eigentümliche Stellung, die Curtius als Historiker eingenommen hat, auch nur zu skizzieren.

Noch vor dem äusseren Abschlusse der Universitätsstudien führte im Jahr 1837 den jungen Philologen „ein freundliches Geschick“, wie er es später selbst nannte, unmittelbar aus den Berliner Hörsälen nach Griechenland. Dieser erste vierjährige Aufenthalt auf dem klassischen Boden hat die besondere Richtung seiner wissenschaftlichen Arbeit für alle Folgezeit bestimmt. Beanlagung und Erziehung, Jugendeindrücke und der Einfluss seiner Lehrer, der Philologen Boeckh, Ottfr. Müller und Welcker, hatten ihn für die Fülle der Anregung, die sich ihm in Hellas darbot, in hohem Masse empfänglich gemacht. Und nicht als einsamer Wanderer von Ort zu Ort ziehend, sondern in lebhaftem Verkehr mit deutschen Gelehrten, die König Otto nach Athen gerufen hatte, im täglichen vertrauten Umgange mit dem Jugendfreunde Emanuel Geibel, an der Seite Karl Ritters und Ottfr. Müllers, die er durch einzelne Teile des Landes begleitete, so ist Curtius in Hellas heimisch geworden.

Nur wenige Fachgenossen kannten damals das Land aus eigener Anschauung. Auf Schritt und Tritt gab es reiche Schätze wissenschaftlichen Materials zu heben. Aber Curtius hat sich nicht mit einzelnen Entdeckungen, mit dem Sammeln von Bausteinen begnügt. Sein Sinn war auf das Ganze gerichtet. Er suchte die Gesamtheit der griechischen Kultur und die Hauptfaktoren geschichtlichen Lebens in Hellas zu begreifen und aus der lebendigen Vorstellung des Altertums für das Verständnis der griechischen Poesie und Kunst, Religion und Geschichte die Grundlagen zu gewinnen.

Denn als „Wissenschaft vom Leben der alten Völker“ wollte er die klassische Philologie aufgefasst wissen. Und Curtius selbst war nicht allein Philologe, sondern auch zugleich Dichter. In den Tagen des Zusammenseins mit Geibel im Lande der Poesie hat er Augenblicke gehabt, in denen er zwischen Gelehrtentum und Dichtkunst schwankte, wie er ja auch stets an poetischen Gedanken reich und des gebundenen Wortes in seltener Weise

mächtig war. Bei dem Einzelnen und Einzelsten der Hinterlassenschaft des Altertums konnte er deshalb nicht stehen bleiben, konnte nicht Halt machen vor stummen Mauern und schriftlosen Ueberresten. Vor seinem poetischen Auge mussten sich die Bruchstücke von selbst zum Ganzen zusammenschliessen, und dass der Historiker die doppelte Aufgabe habe, erstens nichts Falsches zu sagen und zweitens nichts Wahres zu verschweigen, diesen Leibnizschen Satz legte er beispielsweise geradezu im Sinne einer Rechtfertigung seiner Forderung aus, auch der ältesten Kulturperiode Griechenlands gegenüber nicht zu spröde zurückzuhalten. Die alles belebende, überall die Zusammenhänge herstellende Phantasie, die Mutter wie aller Poesie so aller Historie, hat bei ihm entschiedener wie bei anderen ihr Recht gefordert. Die Betrachtung des Besonderen hat ihn immer schnell zum Allgemeinen geführt, und aus dem Allgemeinen pflegte er dann wieder Besonderes ableitend Schlüsse zu ziehen, die, für andere zuweilen schwer fassbar, ihm unerschütterlich feststanden. Die grossen Vorzüge, aber auch die Schwächen seiner Forschung hängen damit zusammen.

In seinen ersten Veröffentlichungen sind die beiden Seiten seines Wesens, die er anfangs selbst als etwas sich gegenseitig Ausschliessendes, als „Doppelberuf“ empfand, noch getrennt zur Geltung gelangt, der Dichter in den Klassischen Studien, die er 1840 mit Geibel herausgab, der Gelehrte in der Schrift über die Häfen von Athen, mit der er im folgenden Jahr den Doktortitel erwarb. Der Aufenthalt in Griechenland hatte ihn auf die Erforschung des klassischen Bodens selbst hingeleitet, auf die reiche Belehrung, die hier zu holen war. Ganz folgerichtig setzt auch hier seine weitere wissenschaftliche Arbeit zunächst ein, und gleichzeitig bemühte er sich darum, die planmässige Durchforschung des Bodens in Anregung zu bringen.

Durch Curtius ist die griechische Geographie und Topographie auf die Höhe der wissenschaftlichen Erdkunde im Sinne Karl Ritters erhoben worden. Allgemeine Landes- und Ortskunde, Sage, Religion und Kunst, sowie die historischen Vorgänge gleichmässig umfassend, hat er in seinem ersten grossen Werke die Natur der Pelopsinsel im Zusammenhang mit ihrer Geschichte meisterhaft dargestellt. In den 45 Jahren seit seinem Erscheinen ist Curtius' Peloponnesos zwar im einzelnen vielfach überholt, aber weder als Ganzes ersetzt noch in anderen historisch-geographischen Beschreibungen von Griechenland jemals wieder erreicht worden. An das Werk reihten sich kleinere Beiträge zur griechischen Landes- und Städtekunde in grosser Zahl, und durch die auf Curtius' Betreiben ausgeführten topographischen Aufnahmen von Athen und der ganzen attischen Landschaft ist eine feste Grundlage gelegt worden, auf der sich nicht allein sein eigenes letztes grösseres Werk, die Stadtgeschichte von Athen (1891), aufbaut, sondern Generationen weiter arbeiten werden. Auch der Naturwissenschaft und dem praktischen Leben sind diese Karten und Pläne bereits vielfach zu Gute gekommen.

Für Curtius war es freilich immer nur der Schauplatz antiken Lebens, den er erforschen und schildern wollte. Das ganze Land im Schmucke seiner alten Kultur herzustellen und im Geiste wiederaufzubauen, so formulierte er die Aufgabe, der er sich mit ganzer Liebe zugewandt habe. Aber diese Betrachtungsweise der Geographie und Topographie musste ihn dazu

führen, das antike Leben selbst vor dem geistigen Auge wiedererstehen zu lassen. Es war unmöglich, sagte er, die griechische Ortskunde in diesem Sinne zu bearbeiten, ohne mitten in die griechische Geschichte hineingezogen zu werden, doppelt unmöglich, kann man hinzusetzen, für Curtius.

Wenn auch bei ihm längst das Gelehrtentum über die Dichtkunst gesiegt hatte, unberührt davon war es nicht geblieben. Die beiden Anlagen seines Wesens waren mehr und mehr verschmolzen. In der Griechischen Geschichte, deren dritter Band 1867 erstmals erschienen ist, sowie in den kleineren historischen Arbeiten fällt der Anteil des Dichters nicht minder ins Gewicht wie der des Gelehrten.

Die Grundlage freilich, auf der Curtius sich seine Auffassung der geschichtlichen Vorgänge gebildet hat, war nicht allein im wesentlichen neu, sondern entsprach auch den strengsten wissenschaftlichen Forderungen. Sie ist durchweg in dem grossen Werke fühlbar und bedingt zum Teil dessen eigentümlichen bleibenden Wert: die genaue Kenntnis der geographischen Verhältnisse und der Existenzbedingungen in den griechischen Landschaften, die Vertrautheit mit dem Boden, auf dem die Griechen gelebt und gewirkt haben. So tritt überall der Zusammenhang der Geschichte mit der Natur des Landes klar hervor, eine Fülle von Beziehungen zwischen beiden hat Curtius zuerst erkannt und entwickelt, die heute uns allen geläufig sind. Wir sind eben auch durch Curtius in Hellas heimisch geworden. Und die Lösung einzelner Probleme ist ihm nicht selten dadurch in überzeugender Weise gelungen, dass er das Bild der Begebenheiten, welches die Quellen nur in halbverwischten Zügen überliefern, durch die Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in voller Schärfe wiederherzustellen verstand.

Mit echtem Gelehrtenfleiss pflegte er auch das litterarische Material zu sammeln. Alle Bausteine findet man bei ihm verwandt, die andere herbeigeschafft, und Entlegenes vielfach zuerst herangezogen. Aber bei der Verwertung der Schriftsteller und Urkunden durch Schärfe der Interpretation und der vergleichenden Kritik neue Fundamente für eine beglaubigte Geschichte zu legen, wie Boeckh begonnen hatte, und im übrigen die Grenzen unserer Erkenntnis möglichst bestimmt zu ziehen, war weniger Curtius' Sache, als vielmehr die vereinzelten Nachrichten sinnreich zu verknüpfen, die Lücken der Ueberlieferung gedankenvoll auszufüllen, Widersprüche wegzuräumen und die grossen allgemeinen Zusammenhänge zu ermitteln. Mag dabei immerhin manche bedenkliche Deutung untergelaufen, manche Hypothese als geschichtliche Wahrheit vorgetragen worden sein, so hat Curtius doch auch oft genug dem Einzelnen die Stelle richtig angewiesen, an der es aus der Vereinzelung herausgehoben für das Ganze zur Geltung kommt, oft genug die in den einzelnen Erscheinungen wirksamen Kräfte und allgemeinen Ideen vortrefflich dargelegt.

Die Empfindung für das Allgemeine war bei ihm stark entwickelt. Sie hat ihn zwar nicht gehindert, den leitenden Individuen und dem reichen Sonderleben einzelner Städte und Landschaften gerecht zu werden, die vielmehr mit lebhafter Teilnahme und feinem Verständnis gewürdigt werden, wohl aber für die Beurteilung der Entwicklung den Staatsgedanken vor anderen Lebensäusserungen des Volkes energisch in den Vordergrund zu

stellen. Die Würdigung des Staats, so wie es bei uns Niebuhr mit politischem Scharfblick auch für die griechische Geschichte angebahnt, und in England Grote, wenn auch in einseitiger Weise, durchzuführen versucht hatte, bleibt daher bei Curtius hinter der Behandlung der allgemeinen kulturgeschichtlichen Probleme zurück. Die Eigenart, die schöpferische Kraft und der geistige Reichtum der Hellenen erschienen ihm sich weniger in der Ausbildung des Staatsgedankens und des Rechtes zu dokumentieren, als in Sitte und Religion, Litteratur und Kunst. Und Curtius' Verdienst, diese Gebiete in ihrer Bedeutung für die Gesamtentwicklung mit echter Begeisterung warm und anschaulich geschildert zu haben, bleibt bestehen, auch wenn sich immer mehr herausstellen wird, dass so ein idealisiertes Gesamtbild der hellenischen Kulturentwicklung und Geschichte entstanden war.

Curtius' Griechische Geschichte, seine Aufsätze und formvollendeten Reden haben sehr stark die Vorstellung beeinflusst, die bei uns vom griechischen Altertum und seiner Bedeutung für die Gegenwart herrscht. Nicht leicht wird man den Anteil zu hoch schätzen, der ihm an dem Verdienste gebührt, die grosse Mehrheit der Gebildeten in der Ueberzeugung befestigt zu haben, dass die Leistungen der edelsten Geister Griechenlands ein köstlicher, durch die Fortschritte der Naturwissenschaft niemals zu schmälernder Besitz menschlicher Gesittung sind. Und nicht minder hat auf weite Kreise seine harmonische, vornehme Persönlichkeit gewirkt. Das Feuer der Begeisterung, das in ihm glühte, hat andere erwärmt und begeistert, die Reinheit seiner Gesinnung und die Wahrhaftigkeit, die sein ganzes Wesen durchdrang, seinen Worten überzeugende Kraft verliehen. Ihm glaubte man, wenn er Leben von unserem Leben nannte, was in der Tiefe des Bodens an den Stätten der alten Kultur verborgen liege. Denn gerade in ihm, in dieser wahrhaft humanen Persönlichkeit, war ja der Geist des griechischen Altertums lebendig.

So ist es Curtius in erster Linie zu verdanken, dass auch von deutscher Seite die Durchforschung des klassischen Bodens energisch in Angriff genommen worden ist. Durch ihn ist Olympia wieder aufgedeckt und sind nicht allein Kunstwerke von so unschätzbarem Wert, wie der praxitelische Hermes, an das Licht gebracht worden, sondern zugleich ein ganzes Archiv der griechischen Geschichte erschlossen. Curtius selbst aber war bis in sein hohes Alter unermüdlich thätig, den Gewinn der grossen Entdeckungen wissenschaftlich zu verarbeiten. Auf dem Sterbelager hat er die Druckbogen der von ihm verfassten historischen Einleitung zu dem grossen Olympiawerk korrigiert, um so noch mit einer letzten neuen Gabe aus dem Leben zu scheiden, für die wir ihm den Dank nun ewig schuldig bleiben müssen.

Ernst Fabricius.

Neue Forschungen zur englischen Geschichte im 18. Jahrhundert.

Wolfgang Michael, Englische Geschichte im 18. Jahrhundert. Erster Band. Hamburg u. Leipzig, Leopold Voss, 1896. gr. 8°. (XII, 856.) M. 16.—.

Besprochen von

Felix Salomon.

Je mehr eine stetige Beobachtung des Fortgangs der historischen Studien jenseits des Kanals auf dem Gebiete der neueren Geschichte innerhalb des letzten Jahrzehnts den Eindruck eines erfreulichen Wachstums und einer bemerkenswerten Vertiefung im ganzen erweckt, desto mehr fällt es im einzelnen auf, wie ungleich sich diese Produktion auf die einzelnen Perioden und Jahrhunderte verteilt. So hat sich eine Fülle von Publikationen und Darstellungen über die Zeiten der Tudors verbreitet, so haben die Regierungen der ersten Stuarts eine grundlegende Bearbeitung gefunden und auch die Cromwell-Forschung nahm einen neuen Aufschwung — hier überall finden wir Namen, welche den Ruhm englischer Gelehrsamkeit auch über Englands Grenzen hinausgetragen haben; aber merkwürdig ist es doch, dass zur Geschichte des 18. Jahrhunderts, nachdem W. H. Lecky sein Werk begonnen, nichts weiteres von grösserer Bedeutung beigetragen worden ist, trotzdem die neuerschlossenen Schätze der Archive nebst den neuerworbenen Sammlungen des British Museum, gerade hier noch vielfach unbenutzt geblieben waren und zu neuer Forschung nach jeder Richtung auffordern mussten. Und nicht nur mit reicherer Heranziehung des Stoffes, sondern auch in der Bearbeitung desselben durfte den Ergebnissen Leckys gegenüber in die Schranken getreten werden. Sein grosses Werk

hat unstreitbar grosse Verdienste, es enthält Schilderungen, welche immer zu den Perlen der historischen Litteratur Englands zählen werden, der englische Parlamentarismus in seiner klassischen Zeit findet sich nirgends besser dargestellt, und die irischen Abschnitte werden den Ausgangspunkt für alle weiteren Studien auf diesem Gebiete zu bilden haben. Aber Lecky hat doch nicht ganz ohne Voreingenommenheit gearbeitet, ihm hat ein bestimmtes Ideal der englischen Verfassung vor Augen gestanden, das ihm als Massstab diente und ihn die organische Entwicklung nicht immer scharf genug erkennen liess. Was wir sonst aber zur Geschichte dieses Jahrhunderts erhielten, ist zu zersplittert, als dass eine veränderte Auffassung im ganzen hätte begründet werden können.

Um so erfreulicher ist es, dass ein jüngerer deutscher Gelehrter die Kraft in sich gespürt hat, an die grosse Aufgabe einer neuen Zusammenfassung der englischen Geschichte im 18. Jahrhundert zu gehen, eine Aufgabe, die schwer, aber beneidenswert schön ist, so sehr auch das Gefühl der Verantwortlichkeit drücken mag, welches die Verpflichtung auferlegt, den guten Ruf, den im besonderen die deutsche Geschichtsforschung und -schreibung über England erlangt hat, so wie er bisher von starken Kräften gepflegt worden ist, auch aufrechtzuerhalten. Was uns nun hier geboten wird, ist allerdings erst ein erster, wenn auch sehr umfangreicher Band, der nicht viel mehr als die Anfänge des grossen Arbeitsgebietes bringt, aber zu eingehenderer Besprechung regt auch dieser schon an. Er gibt bereits einen Einblick in die Anlage des ganzen Werkes, er bildet, so wie er gefasst worden ist, auch gewissermassen ein Ganzes für sich und erlaubt damit ein Eingehen in die eigentlichen Kernfragen der behandelten Periode. Im Mittelpunkte des Bandes steht als zentrales Ereignis die Thronbesteigung des Hauses Hannover in England. Von welchen Gesichtspunkten aus er dasselbe entwickeln will und worin auch die einheitliche Grundstimmung seiner weiteren Forschungen zu finden sein wird, darüber unterrichten einige einleitende Worte, in denen er sich zugleich mit seinen Vorgängern auseinandersetzt und die bis auf die Wurzeln seiner historischen Anschauung führen. Gleich Ranke hat er sich die Frage gestellt, wie weit der Historiker berufen sei, die Geschichte einer Nation zu schreiben, der er von Geburt nicht angehöre, aber in anderer Weise hat er sie

beantwortet als dieser. Indem Ranke es ablehnte eine Nationalgeschichte schreiben zu wollen, suchte er einen Standpunkt zu gewinnen, der ihn über das Nationale emporhob und fand diesen in den grossen welthistorischen Zusammenhängen des 16. und 17. Jahrhunderts. Etwas ähnliches hat Michael für das 18. Jahrhundert nicht erstrebt. Bescheiden weist er jeden Wetteifer mit den einheimischen Autoren zurück, in dem höheren Masse von Unparteilichkeit, das ein Fremder mitzubringen vermöge, sieht er nur schon die Berechtigung seines Schaffens und dazu führt er den Reichtum seiner Quellen für sich an, die von ihm als ersten in weitestem Umfange ausgenutzt werden konnten. Aus den Quellen will er dann „in schlichter Erzählung die Ereignisse so wiedergeben, wie er sie forschend erkannt habe", und zwar die verschiedenen Seiten des englischen Lebens in getrennten Abschnitten behandeln. Man sieht, ein Grundthema, das in Rankes Art von vornherein auf die grossen Fragen der Periode hinwiese, enthält das Werk nicht. Es stellt vielmehr eine klare und ruhige Darstellung des Einzelnen in Aussicht, offen lassend, von welchen Gesichtspunkten aus der Zusammenhang des Einzelnen herzustellen sein wird. In seinen Ergebnissen soll nun dieser Band in der Weise besprochen werden, dass stets die vom Autor angegebene Richtung beibehalten wird, zur Prüfung des Weges aber — in Ermanglung sonstiger neuerer Litteratur — eigene Forschungen zur Verwendung kommen, die zum Teil auch bis auf die Quellen zurückgegangen sind.

Es handelt sich also, wie gesagt, um die Thronbesteigung der hannoverschen Dynastie — die gelungene Durchführung der grossen Gedanken von 1688 — worüber wir Kunde erhalten sollen. Hier nehmen wir unseren Standpunkt ein und fragen zunächst rückblickend, wie dieses Ereignis sich vorbereitete, um dann vorwärts schauend zu verfolgen, welche Ausbildung es erlangt hat. Ein erster Zweifel musste sich bei der Ueberlegung ergeben, wo dieses Thema, um festen Boden zu gewinnen, einzusetzen hätte, und gleich Macaulay, der diesem Gedankenprozesse in seinem Tagebuche Ausdruck gegeben hat, ist es Michael zum Bedürfnis geworden, bis auf die ersten Anfänge englischer Geschichte zurückzugehen. So beginnt das Buch zur Zeit der Römerherrschaft, um weiter in einer Reihe wohl ausgearbeiteter Kapitel, die, ohne einen gelehrten Apparat aufzu-

weisen, doch sichtlich auf eingehenden Studien beruhen, durch das englische Mittelalter hindurch zur neueren Geschichte überzuleiten. Wir werden gebeten, diese Seiten nicht ganz als äusseres Beiwerk aufzunehmen, und das wird sicherlich nicht geschehen, insofern diese Auffrischung und Mehrung unserer Kenntnisse der vorangegangenen Epochen auch zur Einführung in das 18. Jahrhundert durchaus willkommen sein werden.

Nur behalten wir immer das eigentliche Thema im Auge und richten unser Augenmerk vor allem auf das, was auf dieses hinzuweisen beginnt. So interessieren die Schicksale der Tudors und Stuarts schon ungleich mehr, und wir bedauern nur, dass die Einleitung knapper wird, je mehr sie sich dem engeren Arbeitsgebiete nähert [1].

In folgenden Umrissen sehen wir den das 18. Jahrhundert einleitenden Konflikt sich vorbereiten (S. 201 ff.): Die der Revolution und der Cromwellschen Herrschaft folgende Restauration des Stuartkönigtums erscheint noch einmal als eine volle Reaktion. Karl II. knüpfte da an, wo sein Vater 1640 überrascht worden war. Die Verfassung der königlichen Zeiten wurde vollkommen wieder hergestellt. Besonders schroff war der Umschwung auf kirchlichem Gebiete, wo die bischöfliche Kirche nicht nur wieder eingerichtet wurde, sondern sogleich auch gegen die abweichenden Sekten ihrerseits vorging. „Ueberhaupt hörten die religiösen und kirchlichen Fragen noch lange nicht auf, einen der wichtigsten Gegenstände politischer Erörterungen zu bilden.“ Der Monarch trat in diese Gegensätze mit offen bekundeter Hinneigung zum Katholizismus ein, die sich in der inneren wie in der auswärtigen Politik bekundete und schliesslich seitens des Parlaments zur Errichtung eines Schutzwalles führte, als welcher die Testakte den katholischen Neigungen des Hofes entgegengestellt wurde. Trotzdem also der persönliche Willen des Monarchen noch wieder scharf hervorzutreten vermocht hatte, findet sich seine Regierung als eine im ganzen parlamentarische bezeichnet, wobei das Verhältnis zwischen Krone und Parlament aber nur aus dem Wesen des Königs heraus erläutert wird, der,

---

[1] Man vermisst besonders ungern — und darum greife ich nicht weiter zurück — eine organische Entwicklung der Ursachen, welche die Opposition gegen die Stuartsche Dynastie im Grunde hervorriefen.

leichtfertig, wie er war, ernste Zusammenstösse vermied und lieber seine anfänglichen Absichten fallen liess. Anschliessend an die kirchliche Haltung Karls sehen wir dann unter Karls Nachfolger Jakob II. den zur Krisis führenden Weg sogleich vorgezeichnet (S. 204—206). Dessen Thronfolge beruhte darauf, dass die Anhänglichkeit an die Dynastie die vorher geäusserten religiösen Bedenken noch einmal zurückgedrängt hatte: der neue Herrscher rief sie aber in weit verschärftem Masse wieder hervor, dadurch dass er, der als Katholik den Thron bestiegen, alsbald den Wunsch äusserte, die volle Wiederherstellung des Katholizismus zu betreiben — verbunden mit einer weitgehenden Beschränkung der parlamentarischen Rechte. Da trat die Katastrophe ein, als die Geburt eines Prinzen von Wales nicht nur ein vorübergehendes katholisches Regiment dieser Art, sondern gar die Begründung eines katholischen Herrscherhauses vor Augen stellte. „Die gewöhnlich mit einander hadernden Parteien einigten sich jetzt zu einem Schritte von allergrösster Tragweite.“ Es erging eine Aufforderung an den Prinzen von Oranien in England zu erscheinen, um der allgemeinen Erhebung und einer sich daran knüpfenden Regierungsänderung den Erfolg zu sichern. Die Bedingungen, unter denen er dem Rufe folgte, die Verhältnisse, die daraus hervorgingen, gehören schon — heisst es — einer neuen Epoche der englischen Geschichte an. Diese stellt uns vor die Begründung des parlamentarischen Königtums, des Königtums, das von der hannoverschen Dynastie übernommen worden ist.

Hier nun, vor die Schöpfung gestellt, welche alles, was weiterhin sich ergeben wird, zur Voraussetzung hat, macht der Leser auf der langen Strecke, die er zurückgführt worden ist, Halt, um sich über das bis hierher Gebotene jetzt noch einmal unter einem bestimmten, bis dahin mangelnden Gesichtswinkel Rechenschaft zu geben und zu forschen, wo er die Vorbedingungen dieser Schöpfung zu suchen habe. Ja, wie weit ist er aber über dieselben unterrichtet? Aus den eigenen Angaben des Autors ergeben sich ihm doch Fragen, auf welche er keine Antwort findet: Wenn man jetzt einen Weg einschlug, der bei der Restauration nicht eingeschlagen worden war, was war seitdem geschehen, dass man ihn nunmehr fand? Wenn es die kirchliche Richtung war, durch welche vor anderem die Stuartsche Dynastie

sich das Land entfremdet hatte, wie kam es, dass Parlament und Land auf eine Verfassungsveränderung grossen Stiles vorbereitet waren und dass diese Veränderung auf eine weitere Beschränkung des Königtums überhaupt hinauslief? Wer möchte die Unterlagen der Herrschaft des hannoverschen Hauses erkennen können, ohne über dieses alles orientiert zu sein? Noch aber mag man sagen, dass die „glorreiche Revolution“ von zwei Seiten aus zu betrachten ist: nicht nur als Abschluss der vorangegangenen Entwicklung, sondern vor allem als der Ausgangspunkt einer neuen, so dass wir dann noch festen Fuss gewinnen, wenn die Lebensbedingungen des oranischen Königtums und die Konflikte der folgenden Regierung uns verständlich gemacht werden können, ohne dass wir die Revolution von ihrer anderen Seite aus erfasst haben. So begleiten wir noch erst den folgenden Inhalt des Bandes, immer den Plan des Autors beachtend, welcher auch diese Ausführungen noch der Einleitung zuweist, aber welch ernste Aufgaben hat nicht eine solche zu übernehmen, wenn sie ein Werk von so grosser Ausdehnung eröffnet.

Im weiteren hören wir in klarer Darlegung, nur unvermittelt, von den neuen Momenten, welche durch die Revolution in das staatliche Leben eingeführt worden sind, und von dem Ausgleiche der alten Feindseligkeiten zwischen Krone und Volk in der Deklaration der Rechte (207 ff). „Alle die Fragen, welche zuletzt zwischen der Krone und dem Volke streitig gewesen waren, wurden hier zur Entscheidung gebracht. In einer Reihe von Sätzen wurde für alle Zeit die Form festgelegt, in der die Regierung Englands sich in Zukunft bewegen sollte.“ „An die Stelle einer Regierungsweise, die als politische und kirchliche Tyrannei empfunden wurde, trat das Uebergewicht des Parlaments in der Entscheidung der öffentlichen Fragen.“ Damit gewannen nun auch die politischen Parteien erhöhte Bedeutung, denen darum hier anschliessend einige einführende Worte gewidmet werden: „Es war eigentlich der alte Gegensatz zwischen Kavalieren und Rundköpfen, zwischen der Partei des passiven Gehorsams und der des Widerstandes, zwischen Anglikanern und Nonkonformisten, überhaupt der Gegensatz zweier Weltanschauungen, der durch die Spaltung der englischen Politiker in Whigs und Tories seinen Ausdruck fand.“ Von der Durchführung einer parlamentarischen Herrschaft war zwar noch nicht die Rede, aber wir vernehmen,

dass die machtvolle Stellung, die das Parlament besass, nun einmal dahin führen musste. Mit diesem Ausblick bricht Michael, um zu den auswärtigen Dingen überzugehen und uns einen gutgelungenen Abriss des spanischen Erbfolgekrieges zu geben (II, 2), die Darstellung der Neugestaltung der inneren Verhältnisse ab. Erhielten wir sie losgelöst von der Vergangenheit, so scheint doch durch den Hinweis auf eine einheitliche Entwicklungstendenz und die endgültigen Bestimmungen der „Deklaration" das rechte Verständnis für die Zukunft erschlossen. Wie ist es denn also bis zu dem Zeitpunkte gegangen, wo wir den unterbrochenen Faden wieder aufgenommen finden und vor die Vorfälle treten, welche das letzte Ministerium der Königin Anna eingeleitet haben? (S. 247 ff.) Wir hören jetzt von Parteiungen und Gegensätzen, deren tiefere Begründung uns fehlt, wir sehen alte Forderungen wieder aufleben, die wir für beseitigt hielten und neue Verlangen sich stellen, deren Herkunft uns überraschend ist. Die Parteien erscheinen uns in ganz anderer Gestalt, als wir sie verlassen hatten, zugleich wirtschaftliche und Klasseninteressen vertretend, und aus neuem Ringen der Parteien untereinander und mit der Krone geht ein Ministerwechsel hervor, der zugleich einen Systemwechsel eröffnet, welcher noch einmal alle Ergebnisse der Revolution in Frage zu stellen scheint und in dieser Weise die letzte Phase der Vorgeschichte der hannoverschen Thronfolge eröffnet.

Hier tritt es nun hervor, ohne dass wir weiter zu gehen hätten — und darauf läuft meine Prüfung der ersten Hälfte des Bandes hinaus — was dem Werke Michael's, soweit es als Einführung in die Geschichte des 18. Jahrhunderts dienen will, im letzten Grunde mangelt: Es hat einen nicht hinreichenden Unterbau erhalten, einen Unterbau, der zu weit hinaus angelegt, aber nicht breit und tief genug gefasst war und uns — wie es nicht anders sein konnte — eine oberflächliche Kenntnis frühester Perioden englischer Geschichte vermittelt hat, anstatt sich auf eine tiefstgehende Zergliederung der unmittelbar vorangegangenen zu stützen. Denn das ist meine Meinung, dass, um in das innere Verständnis des 18. Jahrhunderts einzuführen, eine solche die notwendige Vorbedingung hätte sein müssen. Es galt die „glorreiche Revolution" als festen Ausgangspunkt zu nehmen und diese zu erörtern, nicht nur in ihren äusseren Umrissen, sondern in ihren treibenden Ideen und Kräften, nicht nur in ihrer

Vollendung, sondern in den verschiedenen Phasen ihres Entstehens, nicht nur in dem, was sie wirklich geleistet, sondern auch in dem, was sie unvollendet gelassen hat. Zur Klarlegung dieser Momente zurück zu greifen, hätte dann zunächst auch so ein gutes Stück englischer Geschichte gebracht werden können. Denn die Revolution durfte einmal in grösserem Rahmen, wie sie bei Ranke erscheint, als einer der letzten Ausläufer jener religiös-politischen Kämpfe hingestellt werden, welche mit der Reformation eingesetzt haben und also von dieser aus verfolgt werden konnten. In diesem Zusammenhange wären dann auch am besten die Abwandlungen der auswärtigen Politik, die Anfänge der Kolonialgeschichte und auch die Bewegungen des wirtschaftlichen Lebens in einleitender Uebersicht einzureihen gewesen, da hier doch überall die Kreuzung und Mischung politischer und kirchlicher Tendenzen bestimmend eingewirkt hat. Im besonderen und einzelnen aber musste sie aus den Zuständen heraus entwickelt werden, wie sie durch die Restauration begründet worden waren. Wie hat man sich doch den freien Einblick in die Bedeutung der Restaurationsperiode verschlossen, wenn man dieselbe nur nach dem Leben und Treiben des Hofes und der Regierungskreise beurteilend, allein als eine Zeit dumpfer Reaktion und loser Sitten dargestellt hat, während ihr tieferes Interesse zum mindesten für den Historiker des 18. Jahrhunderts doch darin liegt, dass sie bereits in Keimen alles enthielt, was die Revolution zur Thatsache machen sollte. Diese Keime waren aufzusuchen und eine lohnende Aufgabe musste es sein, inmitten des Niedergangs der alten Zeit, welche das Stuartsche System repräsentierte, das Aufkommen und Wachsen der neuen Ideen zu beobachten, welche den Beginn der neuen Aera ankündigten und die politische Atmosphäre für die Revolution reif machten. Dann aber wäre auch hier der Konflikt zu finden gewesen, der auf den Kern der Verfassungsfragen führt, welche der Vorgeschichte der hannoverschen Succession angehören.

Die Gründung des parlamentarischen Königtums ist von Michael in erster Reihe aus den kirchlichen Differenzen insofern mit gutem Grunde hergeleitet worden, als diese den Anstoss zu der ganzen Umwandlung gegeben haben. Je mehr aber das kirchliche Moment in der folgenden Zeit zurücktritt, desto mehr war darauf hinzuweisen, dass von der Restauration her, in der

Art, in welcher diese zu stande gekommen, auch noch jene andere Frage weiter offen gelassen worden war, die mit der kirchlichen verbunden, aber älter als diese und auf selbständigen Tendenzen beruhend, die Regelung des Verhältnisses zwischen Krone und Parlament betraf. Inmitten der neu sich ergebenden Notwendigkeiten, dieses Verhältnis weiter umzugestalten, hat sich in beständiger Berührung mit den neuen Strömungen des geistigen Lebens, zuerst experimentierend, dann zu immer reineren Ergebnissen gelangend, jene Schule von Staatsmännern herangebildet, welche die „Deklaration der Rechte“ geschaffen haben; die nun — in dieser Richtung verfolgt, nochmals der Natur der Dinge entsprechend nicht als eine Lösung aller Schwierigkeiten erscheint, sondern vielmehr nur als ein Kompromiss. Endgültig war mit der glorreichen Revolution der Kampf zwischen Krone und Parlament soweit entschieden, dass mit dem Bruche des Königtums von Gottes Gnaden und der Berufung Wilhelms durch das Parlament dieses fortan als gleichberechtigter Faktor neben die Krone gestellt wurde, auf denselben Boden gewissermassen als diese, dazu mit verstärkter finanzieller Kontrolle über dieselbe. Aber Krone und Parlament standen nur erst nebeneinander, und wie sich auf dieser veränderten Basis das Verhältnis beider zu einander gestalten sollte, blieb noch völlig unentschieden. Ging auch, wie Michael bemerkt, die Strömung sichtlich auf eine Vorherrschaft des Parlaments, so war doch andererseits nicht zu erwarten, dass die Krone in allem und jedem nachgeben sollte, wie auch der monarchische Gedanken noch so mannigfachen Rückhalt hatte, und so stand noch ein weiterer Konflikt bevor, in welchem ich den eigentlichen Inhalt der Verfassungskämpfe des 18. Jahrhunderts sehe: ein Konflikt, aus welchem es sich erst ergeben sollte, ob und wie in der Leitung des englischen Staatswesens, auf Basis der Revolution, das monarchische oder das parlamentarische Prinzip den schliesslichen Sieg davontragen würde. An diesen Konflikt anknüpfend, gewinnen wir dann erst den rechten Einblick in die Unterströmungen der Parteibewegungen unter den Regierungen Wilhelms und Annas — auch die Formulierung der Act of Settlement scheint mir so weit hierher zu gehören, als sie den Stempel der Bemühungen trägt, widerstrebende Ansichten über die Machtsphäre von Krone und Parlament zu versöhnen — und die Ueberleitung zugleich zu

jenen Fragen, welche die neue Dynastie zuerst zu beantworten hatte.

Und noch würde einer Darstellung dieser Parteibewegungen die unterste Grundlage mangeln, wenn nicht auch noch aus den Zeitverhältnissen, aus denen die glorreiche Revolution hervorging, im grossen heraus, der Wechsel der für die Parteigruppierung im einzelnen massgebenden Momente nachgewiesen würde. Hier war der Ort zugleich mit dem Nachlassen der kirchlichen Spannung das bestimmende Eindringen der wirtschaftlichen Gegensätze in die Parteigeschichte zu beobachten, und mit der Beantwortung der Frage nach den Motiven, aus welchen sich die Vertretung des Geldinteresses mit der Forderung parlamentarischer Regierung, die Vertretung des Landinteresses schliesslich wieder mit dem Wunsche, ein regierendes Königtum aufrecht erhalten zu sehen, zusammenfand, die Verbindung der Parteibewegung mit der wirtschaftlichen für die ganze folgende Zeit herzustellen.

Ich meine und wünsche mit alledem nichts Fremdes in die Besprechung des Buches hineinzutragen, sondern nur skizzierend anzugeben, in welcher Weise für den bisher besprochenen Inhalt, der, wie ich nachwies, mangelnde innere Zusammenhang nachgeholt werden könnte.

An diese Fäden anküpfend und sie weiterspinnend, wäre es nun schliesslich auch leichter gewesen, jene letzte grosse Krisis, welche der Durchführung der protestantischen Thronfolge voranging, in ihre Elemente zu zerlegen und die letzten Schwierigkeiten, die sich entgegenstellten, auf ihr rechtes Mass und ihren tieferen Sinn zurückzuführen. Weil Michael keine organische Verbindung mit dem Vorangegangenen hergestellt hat, so tritt in seiner sorgsamen Schilderung (II, 3) begreiflicherweise das Persönliche und Zufällige in den Vordergrund, wobei ich die Rollen nicht einmal ganz zutreffend verteilt finde. Königin Anna erscheint noch wieder als die planlose Frau, die nicht „in freier Selbständigkeit zu denken und zu handeln vermochte“, Harley als der Mann, der kein höheres Streben hatte, als nach den Wünschen der Monarchin zu verfahren, Bolingbroke als der nur von seinem persönlichen Ehrgeiz geleitete Minister. Von einer plötzlich eintretenden kirchlichen Bewegung macht diese Gruppe Gebrauch, um die Herrschaft der Whigs zu stürzen und

ein torystisches Ministerium zu konstituieren, dessen Interessen zumeist auf die auswärtige Politik gerichtet sind. Aus dieser werden in Hinweis auf die der Friedenspolitik des neuen Ministeriums hindernd gegenüberstehende Haltung der Familie des Thronfolgers und das im Anschluss hieran auch sonst beobachtete Zusammengehen des Kurfürsten von Hannover mit der Whigpartei die Gefahren der protestantischen Succession zuletzt hergeleitet. Denn „um ihre Herrschaft und um diejenige der Tories war es den Ministern vor allem zu thun". „Als es gewiss schien, dass das hannoverische Königtum die Herrschaft der Whigs bedeute, ergriffen die Minister die Sache des Stuartischen Prinzen." „In dieser Art wurde der Streit der Parteien gerade für die Thronfolgefrage von ungeheurer Bedeutung" (S. 339). Man glaubt, dass der schliessliche Ausgang von den Zufällen dieses Streites abhängig gewesen sei. Ich meine in der Bewegung, welche den Ministerwechsel herbeiführte, zwei Elemente zunächst voneinander unterscheiden zu müssen: die Bestrebungen der Monarchin, welche die von Wilhelm den Parteien gegenüber eingenommene Haltung unmittelbar fortführend, planmässig von vornherein der Ausbildung des Parteiregiments entgegenarbeiteten und Anna im Gegensatze zu diesem als Vertreterin des monarchischen Gedankens erkennen lassen. Bruch des whiggistischen Ringes zum Zwecke der Wiederherstellung der königlichen Autorität, war hier die Parole. Dann jene kirchliche Bewegung, welche die Torypartei noch einmal auf die Wurzeln ihrer ursprünglichen Kraft zurückführend, als letzte Erhebung „Alt-Englands" darzustellen ist, und als solche recht eigentlich die der protestantischen Thronfolge gefährlichen Tendenzen in die Politik hineingetragen hat. Darin, dass sich nun diese beiden Strömungen verbanden, indem das Ministerium auf den Wogen kirchlicher Begeisterung emporgetragen wurde, ohne sich überall zu decken, indem der Torysmus als solcher die Parteiherrschaft in gleicher Weise anstrebte als der Whiggismus, was der Königin widerstrebte, und die Tories überdies betreffs der Thronfolgefrage in sich gespalten waren, liegt die Schwierigkeit, zu einheitlicher Erkenntnis zu gelangen, begründet. Wo sie sich deckten und wo sie auseinandergingen zu erforschen, ist die dem Einzelstudium gestellte Aufgabe und der Ausgangspunkt für die Behandlung der Thronfolgefrage. Bezeichnend ist der hier sich

ergebende Unterschied zwischen Harley-Oxford und Bolingbroke: Bolingbroke allein ergibt sich als Vertreter der torystisch-kirchlichen Ideen mit ihren letzten Konsequenzen, während Oxford, sich an jenes Verfassungsprogramm haltend, das ihn mit der Königin zusammengeführt hatte, solange es nur irgend anging, bemüht bleibt, ein gewisses Gleichgewicht zwischen Krone und Parlament zu wahren und die Thronfolge ordnungsmässig vor sich gehen zu lassen. Der Lösung der auswärtigen Fragen kam für die inneren Verhältnisse darum eine grundlegende Bedeutung zu, als, gleichviel welche Richtung innerhalb des Ministeriums die Oberhand behaupten würde, der Frieden die Vorbedingung sein musste. Inwiefern dann auch die persönliche Gereiztheit, welche der Friedensschluss gegen das hannoversche Haus hinterliess, auf die Thronfolgeangelegenheit eingewirkt hat — und welche Verbindung überhaupt zwischen Friedens- und Thronfolgefrage bestanden hat, habe ich andererorts untersucht [1], dort auch meinerseits das Persönliche voraussteIlend. In grösserem Rahmen betrachtet, scheint mir jetzt aber dieses hinter der Beobachtung zurücktreten zu müssen, dass das schliessliche Ergebnis des Parteikampfes und das Gelingen der protestantischen Thronfolge nur die Thatsache besiegelte, dass das alte England sich überlebt hatte. Was Ranke zur Erklärung des Misslingens des Jakobitischen Aufstandes von 1715 beigebracht hat, trifft auch hier schon zu: „Die Tories des 18. Jahrhunderts waren nicht mehr die Kavaliere von ehedem. Die Anhänglichkeit an das Stuartkönigtum war durch den Uebertritt des letzten Königs zum Katholizismus gebrochen; die religiöse Ueberzeugung hatte die Loyalität aus den Gemütern verdrängt." In dem hierdurch geschaffenen Zwiespalt innerhalb der eigentlich königlichen Partei, welcher infolge der Weigerung des Prätendenten, seinen Glauben zu wechseln, unheilbar wurde, scheint mir über das Zufällige hinaus die letzte

[1] Salomon, Geschichte des letzten Ministeriums Königin Annas von England und der englischen Thronfolgefrage, Gotha, Perthes 1894. Die hier in Betracht kommenden Kernfragen hat Michael teils (hannoversche Politik) auf Grund selbständiger Forschung in Uebereinstimmung mit mir, teils (Stellung der Minister zum Prätendenten) im wesentlichen in Anlehnung an mich behandelt. Auf kleinere Differenzen einzugehen, in denen ich an meiner Meinung festhalte (Bolingbrokes Haltung zuletzt, Erklärung seiner Zusammenkunft mit den Whiglords, Shrewsburys Ernennung) verbietet mir der Raum.

Ursache für den Sieg des hannoverschen Hauses gesucht werden zu müssen. Dass Lord Oxford diesen Zwiespalt am klarsten erfasste und seine Politik danach richtete, darin liegt meines Erachtens die historische Bedeutung dieses auch von Michael mit scharfen Worten zurückgewiesenen Mannes.

Dann nur noch ein kurzes Wort über das Werk dieses letzten Ministeriums: den Utrechter Frieden, über welchen ich meine Auffassung eingehender ebenfalls an anderer Stelle niedergelegt habe[1]. Gern gebe ich hier zu, dass über denselben das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, aber das von Michael vorläufig formulierte, nach den Folgen des Friedens bemessene Urteil (S. 277 bis 280), kann ich nicht in allem teilen. Wenn Michael den Toryministern vornehmlich die durch den Frieden veranlasste Isolierung Englands vorhält, so darf dem doch die von ihm selbst vermerkte Thatsache gegenübergestellt werden, dass bereits ein Jahr nach Friedensschluss Allianzverhandlungen mit Frankreich, Spanien und Sizilien eingeleitet waren, welche allerdings nicht nur unter dem Gesichtswinkel der Stuartschen Sympathien oder der Abhängigkeit von Frankreich gestellt werden dürfen, sondern welche eine den torystischen Interessen entsprechende Politik im Mittelmeer und in der Ostsee einleiten sollten. Wie fest übrigens Ludwig XIV. entschlossen war, die Friedensbedingungen auch betreffs des wichtigsten Punktes, der spanischen Thronkandidatur, zu halten — und darauf kam es doch vor allem an — mag eine aus den Akten entnommene Ergänzung beweisen: Als kurz vor dem Hinscheiden der Königin der Kardinal del Giudice aus Madrid in Paris eintraf, offenbar um über die Thronfolge zu unterhandeln, und er sich länger aufhielt, als es lieb erschien, erhielten die englischen Minister einen Hinweis, dass eine Beschwerde nicht unwillkommen sein würde, um Anlass zu haben, den Kardinal zu entfernen[2]. Und wie sehr auch Königin Anna ihrerseits bedacht war, das im Frieden Errungene

[1] Michael gegenüber bemerke ich hier nun noch einmal, dass nicht Bolingbroke den Weg zum Frieden gefunden hat, sondern Harley-Oxford, vor allem aber, dass das Toryministerium nicht in schroffem Gegensatz zu der whiggistischen Politik an die Friedensfrage heranzugehen wünschte, sondern — soweit die Verhältnisse es nur irgend gestatteten — in Anlehnung an dieselbe. Vgl. Cap. 3 meiner Schrift.

[2] Torcy an Ibberville, 22. Juli 1714. Pariser Archiv.

zu erhalten und das Hauptergebnis: die Trennung der Kronen von Frankreich und Spanien zu sichern, selbst noch über die Utrechter Abmachungen hinaus und ohne allein der Freundschaft Ludwigs XIV. zu vertrauen, ergeben Enthüllungen von Lord Dartmouth [1], (der damals gleichzeitig mit Bolingbroke die auswärtigen Angelegenheiten besorgte), denen wir entnehmen, dass Anna als erste eine persönliche Anknüpfung mit den natürlichen Gegnern einer französisch-spanischen Union, den Herzögen von Berry und Orléans angeregt hatte, wobei wir als Unterhändler bereits die Namen von Stanhope und Dubois verzeichnet finden. Ich glaube, dass diesen Thatsachen gegenüber Michael selbst seinen Vergleich der dem Frieden folgenden kurzen Periode torystischer Politik mit der Periode des Dover-Vertrages zurücknehmen wird, jener Zeit, welche sich durch jeglichen Verzicht auf die Wahrung der nationalen Interessen und völlige Unterordnung unter Frankreich charakterisierte.

So weit gehen meine Ausführungen zusammenfassend nun dahin, dass der erste Teil des vorliegenden Bandes — die Vorgeschichte der hannoverschen Thronfolge — trotz viefach sorgsamer Forschung im einzelnen, im ganzen nicht als geglückt bezeichnet werden kann. Um so lieber hebe ich aber hervor, dass der zweite Teil, welcher der Thronbesteigung selbst und ihrer Befestigung gilt, viel freudiger begrüsst werden darf. Das Lob auf die Segnungen der protestantischen Thronfolge (S. 459) lässt allerdings noch wieder den Mangel weiteren Ueberblicks erkennen, denn entsprach der Parlamentarismus in seiner klassischen Gestalt, wie er gleichzeitig als Frucht der Revolution und der hannoverschen Thronbesteigung hingestellt wird, wirklich ganz den Ideen von 1688? Wo es sich dann aber um die Einrichtung der neuen Dynastie handelt, werden wertvolle Mitteilungen gebracht (III, 1). Als für die Zukunft der Regierung entscheidend wird treffend die Frage vorangestellt, wie sich das Verhältnis des neuen Monarchen zu den Parteien gestalten würde — hier setzt sich die von mir verfolgte Verfassungsbewegung fort — und interessanteste Einzelheiten werden über die Stellung des Königs zur Verfassungsfrage gegeben. Die

---

[1] Dartmouth an Townshend, 24. Februar 1723/24. Dartmouth Mss. Vol. III, Rep. of hist. Mss. XV, Part. I.

Grundlagen waren nun wohl durch die Act of Settlement gelegt, aber man bemerkt, wie wenig doch noch Georg I. ein parlamentarischer Herrscher zu sein wünschte. Merkwürdig sind die in dieser Hinsicht von seinem Berater ihm gemachten Vorschläge, welche das, worauf es ankam, sehr richtig herausfanden (S. 424 bis 425). Von der Einrichtung eines Parteiregiments war darum zuerst auch noch nicht die Rede, wie Georg I. auch noch in Person den Kabinettsräten präsidierte. Deutlich weiss es Michael dann zu schildern, in welcher Weise diesen Tendenzen des Königs gegenüber die auf die Parteiherrschaft ausgehenden Bestrebungen der Whigs noch wieder Boden gewannen. Das wichtigste Moment war die Zurückweisung der Hannover-Tories, welche der König zugab; dazu bedurfte es aber noch eines äusseren Anstosses, um die Whigs ganz zur Gewalt zu bringen und diesen Anstoss brachte der jakobitische Aufstand von 1715. Von den Whigs mitverschuldet, wie Michael in einer trefflichen Darlegung der Ursachen (III, 2) und der Entfaltung des Aufstandes (III, 3) aufweist, und gegen sie gerichtet, hatte dieser, nachdem er niedergeworfen war, naturgemäss eine Reaktion zur Folge, welche den Siegern zu statten gekommen ist. Diese Reaktion führte zur Septennialbill von 1717, mit welcher dieser Entwicklungsgang einen natürlichen Abschluss findet, wie schon der letzte Teil der betreffenden Verhandlungen in die auswärtigen Geschehnisse überleitet. Und hier finden wir nun zuletzt als Glanzpunkt des Bandes eine mit unendlichem Fleisse durchweg auf den Akten aufgebaute Schilderung der englischen auswärtigen Politik von 1714—1718 (III, 4 bis III, 8), welche in verschiedenster Hinsicht als fördernd, und in mancher Beziehung als abschliessend zu bezeichnen ist. An die Stelle einer Anreihung von Thatsachen tritt, was wir vorher vermissten, nunmehr ein von unten beginnender Aufbau. Darum will es auch nichts sagen, dass viele Einzelheiten bereits bekannt waren und andere nicht unanfechtbar sind, indem das Einzelne hinter der Erkenntnis des ganzen Systems zurücktritt, das uns von Michael zum ersten Mal in seiner ganzen Bedeutung vorgeführt wird. In zwei durch den Tod Ludwigs XIV. von einander zu scheidenden Phasen sehen wir dasselbe sich bilden.

Zunächst galt es dem Wechsel in der inneren Verwaltung entsprechend das torystische System der auswärtigen Politik aufzulösen und zu den Grundsätzen whiggistischer Politik zurück-

zukehren. Den Verhältnissen zufolge, aus welchen das oranische Königtum hervorgegangen war, bedeutete das zwingenderweise die Wiederaufnahme des Gegensatzes gegen Frankreich und Wiederanschluss an die Mächte, welche mit dem Oranier bei der Zurückwerfung der französischen Vorherrschaft in Europa zusammengewirkt hatten. Waren die Beziehungen zu diesen durch den Utrechter Frieden gebrochen, so ging also die neue Politik darauf aus, sie wiederanzuknüpfen, und wurden diese Bemühungen dadurch erschwert, dass Zwistigkeiten zwischen den früheren Allierten selbst — Oesterreich und Holland — bestanden, so war das nächste Ziel der englischen Diplomatie, den Zwist beizulegen. Das war der Kernpunkt der im „Barrieretractat“ zum Abschluss kommenden Verhandlungen (III, 4).

Die neu angebahnten Allianzentwürfe waren nun aber, wie wir hören, nicht nur defensiver Natur, sondern weiter gingen sie darauf aus, das ganze whiggistische Programm von ehedem wieder aufzunehmen und abermals Kampfgenossen zu neuem Waffengange gegen Frankreich zu werben. Der leitende Minister, Lord Stanhope, habe in Wien, heisst es, persönlich in diesem Sinne gesprochen, woraufhin ihm — angeregt durch ihn — ein Bündnisentwurf übergeben worden sei, in welchem England und Holland sich verpflichten sollten, dem Kaiser nicht nur nicht entgegen zu sein, wenn er die verlorenen Teile der spanischen Monarchie zu gewinnen suche, sondern ihm nach Kräften seine Rechte zu erhalten[1] (S. 656). Nur den „Hintritt“ Ludwigs XIV. wünschte man abzuwarten; bei der nach seinem Tode voraussichtlich entstehenden Verwirrung, würden die Aussichten des Kampfes günstige sein. Kam der Kriegsplan nicht zur Ausführung, so war es darum, weil gerade zur Zeit, als Ludwig XIV. die Augen schloss, der jakobitische Aufstand zum Ausbruch gekommen war, der eine kriegerische Entfaltung hinderte. Diese Entdeckung ist überraschend, aber diese Ausführungen meine ich nicht ohne weiteres annehmen zu können. Sie erwecken von vornherein Bedenken, denn wäre Stanhope wirklich der bedeutende Staatsmann gewesen, als welchen Michael ihn hinstellt, wenn

[1] Ich verstehe nicht, warum der Inhalt der Mission Stanhopes getrennt auf S. 634–640 u. 656 wiedergegeben ist. Ueber den Kriegsplan am deutlichsten S. 657–659.

er der Parteileidenschaft nachgegeben hätte, um ohne zwingende Gründe eine Kriegspolitik zu eröffnen, deren Rückwirkung auf die inneren Zustände äusserst gefahrvoll werden konnte, solange die Dynastie nicht befestigt war? Und dazu folgendes: Wir vernehmen an anderer Stelle von Michael[1], dass Georg I. noch zu Lebzeiten Ludwigs XIV. — ich darf ergänzen den Gedanken Annas aufnehmend und nicht erst im Frühjahr 1715 durch Lord Stair, sondern alsbald nach der Thronbesteigung durch Lord Peterborough[2], gleichzeitig mit der Mission Stanhopes nach Wien — mit dem späteren Regenten, dem Herzoge von Orléans, in Gedankenaustausch getreten war und ihm das Versprechen hatte zukommen lassen, das Seinige thun zu wollen, um ihm beim Tode Ludwigs XIV. die Regentschaft zu sichern. Was hätten nun diese Verheissungen für einen Zweck gehabt, wenn man zum Kriege entschieden gewesen wäre? Man hätte doch auf der einen Seite angeknüpft, was man auf der anderen zu lösen entschlossen war. Demgegenüber glaube ich der Politik Stanhopes eine bessere Deutung geben zu können. Thatsächlich war diese Politik auf den Tod Ludwigs XIV. zugespitzt und fasste für diesen Fall die Möglichkeit eines Krieges ins Auge, aber nur die Möglichkeit, ohne dass von einer Absicht gesprochen werden darf. Notwendig wurde der Krieg, wenn die mit dem Herzoge hergestellten Beziehungen zwecklos wurden, das heisst, wenn der französische Thron (als Vorbereitung die Regentschaft), wie es trotz der Utrechter Abmachungen nicht unmöglich schien, auf Philipp von Spanien überging; in diesem Falle musste jedes englische Ministerium, welcher Parteirichtung es angehörte, den Krieg erklären, ein umsichtiger Staatsmann musste ihn also vorbereiten. Das war der bedeutsamste Inhalt der Wiener Verhandlungen Stanhopes, deren Gewandtheit sich darin zeigte, dass er die Begehrlichkeiten jener Wiener Politiker, welche den spani-

[1] S. 517. Auf Grund der Forschungen von Wiesener, Le Régent, l'abbé Dubois et les Anglais Cap. I.

[2] „Mylord Peterborough m'a confié pour moi seul que le Roi après l'avoir interrogé s'il a pratiqué Mr. le Duc d'Orléans, l'a chargé de le voir de sa part et de l'engager à prendre des liaisons ensemble pour s'opposer au Roi d'Espagne, en cas qu'il entreprit de se faire réhabiliter pour succéder à la couronne. M. Peterborough l'a vu trois fois à son passage à Paris." Ibberville an Torcy, 10. November 1714. Pariser Archiv.

schen Besitz in Italien zu erlangen wünschten, insofern für sich ausnutzte, als er, um der Mitwirkung Oesterreichs in einem eventuellen Kriege sicher zu sein, den Oesterreichern einen Preis vor Augen zu stellen verstand. Aus diesem Grunde wünschte er auch nicht, dass die österreichisch-spanischen Differenzen etwa vorher geregelt wurden. Gelangte hingegen aber die Regentschaft wie erhofft in die Hände von Philipp von Orléans, so lag für einen Krieg gar kein Anlass vor, und gar nichts spricht dafür, dass er auch dann unternommen werden sollte [1].

Die zweite Phase der Politik Stanhopes zeigt sein politisches System durch die Folgen des Thronwechsels in Frankreich jetzt in der Richtung beherrscht, dass von französischer Seite — infolge der inneren Stellung des Regenten und dessen Beziehungen zu Spanien — eine Weiterführung der bereits hergestellten Verbindung ebenfalls wünschenswert erschien. Der bis dahin bestimmend gewesene Gegensatz der beiden Westmächte trat damit zurück, die französische Politik geriet sogar in eine gewisse Abhängigkeit von der englischen. Kam dazu, dass der Kaiser im Osten durch die Türken beschäftigt wurde, so ergibt es sich, dass für eine zielbewusste englische Politik die Vorbedingungen gegeben waren, um die neue Dynastie zu führender Stellung innerhalb der europäischen Mächte zu bringen. In einer solchen hat England die Verhandlungen der Quadrupelallianz zum Abschluss gebracht. Die leitende Tendenz war dabei, den Frieden zu wahren; um auch dem Kaiser freie Hand zu schaffen, den spanischen Friedensstörern entgegenzutreten, haben die englischen Staatsmänner in die orientalische Frage eingegriffen und bei den *Passarowitzer Konferenzen* mitgewirkt, worüber wir hier auch zum erstenmal Auskunft erhalten (III, 8). Gern hätte man hier nur auch etwas mehr von den Gegnern Englands gehört, welche jene starke Defensivstellung erforderten, wobei sich die Gelegenheit geboten haben würde, die den Süden mit dem Norden Europas verknüpfenden jakobitischen Fäden zu verfolgen und aufzuweisen,

[1] Dem entspricht auch der Wechsel im Tone der englisch-österreichischen Verhandlungen nach Sicherung der Regentschaft von Philipp von Orléans, den ich bei Michael nicht hinreichend erklärt finde. Mit dieser Deutung trete ich zugleich den von Michael auf S. 498 u. S. 687 ausgesprochenen Vermutungen entgegen, welche ich an sich ganz unwahrscheinlich finde.

wie aus der jakobitischen Partei in England eine jakobitische Kombination in Europa erwachsen war.

Von diesem einheitlichen System hat sich nur eine Gruppe von diplomatischen und maritimen Operationen abgehoben, welche der nordischen Politik des hannoverschen Hauses gegolten haben (III, 6). Auch hierüber sind die Ausführungen Michaels verdienstvoll. Rückhaltlos gesteht er einerseits zu, dass die nordische Politik im Unterschiede von der sonstigen Thätigkeit der englischen Diplomatie wesentlich von dynastischen Rücksichten geleitet worden sei, die sich mit den Interessen Englands keineswegs überall deckten, während er andererseits die von Wiesener überschätzte Beeinflussung der englischen Politik Stanhopes durch die hannoversche Bernstorffs auf ihr richtiges Mass zurückführt (S. 762). Je schärfer aber Michael die dynastische Haltung des hannoverschen Regiments mit gutem Grunde rügen darf, desto mehr hätte es sich gelohnt, das nordische Programm der Toryminister gegenüberzustellen. Dass er auch dieses nur wieder unter dem Gesichtswinkel der Thronfolgefrage gefasst hat (S. 713), wird ihm den weiteren Blick geraubt haben, während er sonst erkannt haben würde, dass auch die torystische Politik in der Ostsee gleich der im Mittelmeer von viel grösseren Gesichtspunkten getragen worden ist. Die Leitschnur war hier wie dort die Aufrechterhaltung eines gewissen Gleichgewichts zwischen den angrenzenden Mächten, das im Ostseegebiet durch die Niederlagen Schwedens und das entsprechende Vordringen Russlands gefährdet war. Letzterem suchten die Toryminister vorzubeugen. Dass dieser Widerstand zu Gunsten des hannoverschen Besitzes Englands aufgegeben werden *musste*, darin liegt meines Erachtens die für die Geschichte der nordischen Frage wesentlichste Bedeutung der hannoverschen Thronfolge [1].

---

[1] Für diese Politik sollte Preussen gewonnen werden, da England zunächst durch die inneren Zwistigkeiten gehemmt war, energisch einzugreifen. Daher die von Michael citierte Depesche von Bromley an Breton 4. Mai 1714 (S. 713). Sie ist aber nur im Anschluss an das von Bolingbroke an Prior, 4. Mai 1714, gerichtete, von Michael übersehene, Schreiben zu verstehen. Es wäre der Mühe wert, diese ganze Gruppe von Berichten, die sich noch unbenutzt im Record office befinden und den diplomatischen Stil Bolingbrokes in seinem ganzen Glanze zeigen, zu publizieren. Zur nordischen Politik Bolingbrokes noch folgendes: Schon im September 1712 schrieb Bolingbroke nach

Hiermit haben meine Ausführungen nun das Buch bis zum Ausgang begleitet. Es hinterlässt den Eindruck gediegenen Studiums und ergebnisvollen Fleisses, aber — wie meine Analyse ersehen liess — nicht den Gewinn einer konsequent durchgearbeiteten, das Ganze nach irgend einer Richtung zusammenhaltenden Auffassung. Für die gleichwohl gern gesehene und mit Spannung erwartete Weiterführung stellen sich also Wünsche nach Verbesserungen, die noch einmal auf die einleitenden Worte von Michael zurückweisen. Jene Unparteilichkeit, die er hier als Motto vorangestellt hat und der zum Trotze ich der Darstellung doch eine gewisse whiggistische Tönung zuschreiben möchte, hat sich jedenfalls als einziger Halt seines Werkes als nicht hinreichend erwiesen. Ich stelle ihr das Verlangen nach einer das Material einheitlicher durchdringenden und gestaltenden Persönlichkeit entgegen, welche sichtbar werden muss, um die ungeheure Stoffmasse auch weiteren Kreisen geniessbar zu machen und den unendlich reichen Inhalt des 18. Jahrhunderts zu wirklich neuem Leben zu erwecken.

Utrecht, dass er die nordischen Angelegenheiten nicht aus den Augen verliere. Er setzte dann damit ein, einen Frieden vermitteln zu wollen, der Schweden retten, aber auch andererseits zu weit gehende Verlangen Schwedens zurückweisen sollte. Um die Vermittlung mit grösserem Nachdruck betreiben zu können, war bereits für das Frühjahr 1713 die Entsendung einer Flotte in die Ostsee ins Auge gefasst. Sie wurde unterlassen, weil, wie Bolingbroke in seinen Briefen oft genug klagt, die innere Uneinigkeit jedes energische Vorgehen nach aussen hemmte. (Bolingbroke an die Kongressgesandten 24. September 1712, 26. März 1713. Strafford Papers British Museum 31 138 u. 31 139.)

Kritiken.

Martinus Nijhoff, Bibliotheca historico-geographica Neerlandica. La Haye 1896.

Dieses bibliographisch wertvolle Werk, das die Kataloge 261 bis 265 der bekannten Antiquariatsbuchhandlung Martinus Nijhoff im Haag enthält, schliesst sich würdig seinem Vorgänger, dem die niederländische Koloniallitteratur behandelnden Kataloge 236 derselben Firma an und bildet ein sehr brauchbares Seitenstück zu Tieles vielbenutzter Nederlandschen Bibliographie van Land- en Volkenkunde. Es enthält ein mit tadelloser Genauigkeit bearbeitetes Verzeichnis von mehr als 6600 Werken zur Lokalgeschichte und Topographie der Niederlande und ist für jeden, der sich mit Untersuchungen zur niederländischen Geschichte befasst, in mancher Hinsicht unentbehrlich, da die einschlägliche Speziallitteratur im Auslande wenig bekannt ist. Beim Durchblättern des Kataloges staunt man geradezu über die Menge des Gebotenen. Erwähnenswert erscheinen namentlich viele selten vorkommende und kostbare Kupferwerke, wie Pieter van der Aa, Galerie agréable du monde, Braun und Hogenberg, Civitates orbis terrarum, und ein vollständiges Exemplar der Merian-Zeillerschen Topographien, ferner zahlreiche Atlanten und Karten der berühmten Kartenstecher Ortelius, Hondius, Blaeu, Kaerius, de Wit, Schenk, Mortier, Covens und Homann, Plantinsche und Elzevirsche Drucke, eine Sammlung seltener, zum Teil als Unika bezeichneter Flugschriften aus den Zeiten der spanischen Herrschaft und der französischen Einfälle, ältere und neuere Pläne und Ansichten holländischer Ortschaften, sowie die in Deutschland kaum erhältlichen periodischen Veröffentlichungen zahlreicher gelehrter Gesellschaften. Die beigesetzten Preise sind durchgängig als mässige zu bezeichnen.

Viktor Hantzsch.

H. Geffcken, Zur Geschichte der Ehescheidung vor Gratian. Leipzig, Veit & Co., 1894. gr. 8. (82 S.) M. 2.50.

Der Verfasser behandelt die urchristlichen Anschauungen über Ehescheidung und das Recht der antiken Kulturstaaten (S. 9—24), staatliches und kirchliches Ehescheidungsrecht im römischen Reiche nach Anerkennung des Christentums (S. 24—32), die Ehescheidung

der germanischen Volksrechte (S. 32—52), die Ehescheidung im fränkischen Reiche (materielles wie formelles Recht) (S. 52—68), und die Ehescheidung in den systematischen Sammlungen des Kirchenrechts vor Gratian (68—75). — Dass auf einem Raume von 75 Seiten dieser gewaltige Stoff entfernt nicht erschöpft werden kann, liegt auf der Hand. Der Verfasser beabsichtigt dies auch nicht; er will nur Beiträge zur Geschichte der Ehescheidung vor Gratian liefern. Von diesen Beiträgen sind besonders hervorzuheben diejenigen, welche die germanischen Volksrechte und die allmähliche Durchführung des strengen kirchlichen Ehescheidungsrechtes in Deutschland betreffen. Dass der Verfasser hierbei die leges barbarorum gesondert voneinander berücksichtigt, ist ebenso zu billigen, wie, dass er die Lösung der zweiten Frage auf prozessualem Gebiete sucht. Die Gründlichkeit, mit welcher der Verfasser überall zu Werke geht, die Gediegenheit seines Urteils und die Gewandtheit der Darstellung verdienen alle Anerkennung.

Erlangen. Sehling.

Styriaca. Gedrucktes und Ungedrucktes zur steierm. Geschichte und Kulturgeschichte. Neue Folge. Von Landesarchivdirektor Joseph v. Zahn, mit 4 Abb. und mehreren Planskizzen. Graz, Ulr. Mosers Buchh. (L. Meyerhoff), 1896. kl. 8° (282 S.) M. 3.20.

Als vor wenigen Jahren der erste Band der Styriaca erschien, da geschah das, was ein rechtschaffenes Buch erwarten darf, „es schlug ein“, wie man zu sagen pflegt. Der Fachmann musste eingestehen, in dem artigen Bande sei das abgeklärte Ergebnis gründlichster Forschung zu finden, und der gebildete Leser ausserhalb des zünftigen Kreises las mit Behagen in dem schmucken, fesselnd erzählenden Buche und wunderte sich schier, dass so viel Lehrreiches auch abseits von der grossen, staubigen Heerstrasse der Welthändel auf verschiedenen Seitenpfaden läge. Der Steiermärker vorab mochte sich geschmeichelt fühlen, dass sein geschichtliches „Stillleben“ in mehr denn einer Richtung so frisch und erquicklich sprudle.

Einen gleich gelungenen Wurf that der Verf. mit der „neuen Folge“ der Styriaca. Die hier gebotenen zehn Geschichtsbilder bieten vieles und sie bieten viel, immer und immer einen saftigen Kern in glatter Schale. — Man liest mühelos und stets erfrischt weiter, und ist man zu Ende, so greift man wieder zu dem liebgewordenen Buche. Wie dort, so kennzeichnet auch hier der Verf. seine Styriaca als „Gedrucktes und Ungedrucktes“. Von den 10 Stücken erschienen 7 da und dort in Zeitungen bereits und erscheinen hier wieder, ergänzt, geläutert; drei von ihnen sind bisher ungedruckt, also neu, und mit ihnen wollen wir denn auch den Anfang machen.

„Was man von Steiermark im Mittelalter erzählte“ lautet der Titel des zweiten Geschichtsbildes. Der Verf. erörtert zunächst die Thatsache, dass der „Einheimische“ der mittelalterlichen Steiermark so beharrlich von seiner Heimat schwieg, und man gezwungen ist, „Fremde zu fragen“.

Und so folgen wir dem Verf. willig, wenn er diesen fremden Berichten das ganze Mittelalter hindurch nachspürt und die kargen Steinchen sorgsam aufliest, um mit kundiger Hand wechselnde Mosaikbildchen daraus zu formen, stets jedoch im Wortlaute der redlich verdeutschten Quelle.

Ganz anderer Art, miteinander verwandt und eng zusammenhängend sind das 7. und letzte (10.) Stück: „Gültenhöfe“ und „ein Edelhof“; hier arbeitet der landeskundige Archivar aus dem Vollen. Das rechtliche Wesen der Gülthöfe, ihr örtlicher Bestand und die Entwicklungsgeschichte des bezüglichen Bautenwesens, architektonisch erläutert in Wort, Bild und Grundrissen, finden hier ihre Stelle, und an einem einzelnen „Edelhofe“ insbesondere, dem von Zerlach-Liebenthal, bei St. Georgen an der Stiefing, lernen wir den Wechsel der Zeiten und Menschen kennen.

Wir müssen aber auch der 7 andern Geschichtsbilder, des schon früher „Gedruckten“ gedenken; ist es doch für so manchen hüben und drüben neu, und auch der sie bereits las, begegnet ihnen wieder gern, den zerstreut gewesenen und nun vereinigten; denn so gewinnen sie wieder neues Leben, neue Bedeutung. Die „steirischen Enclaven in Friaul“ führen uns in eine wichtige Seitengegend des territorialen und dynastischen Geschichtslebens Innerösterreichs ein; die „Prädikate“ behandeln ein „den Heroldsfiguren im Wappenleben sehr ähnliches“ Wesen und Unwesen der Socialgeschichte; in den „Spielstätten“ tritt die Ortsgeschichte der volkstümlichen Spiele oder Belustigungen in Name und Sache auf die Bildfläche; das umfangreichste Kapitel, „Landprofosen“ überschrieben, könnte ebenso gut als Essay über die Geschichte des öffentlichen Sicherheitswesens unserer Steiermark weitesten Sinnes betitelt werden. Biographisches von Landprofosen, Charakteristik ihrer Thätigkeit, sociale Landplagen aller Art finden sich in dem vortrefflich geschriebenen Aufsatze — einem kleinen Buche — beisammen und ineinandergearbeitet.

In den „Buchdruckernöten“ werden wir mit der Leidensgeschichte der Presse des Steiererlandes in glaubenstrittiger Zeit bekannt. Ein reiches und gemeinnütziges Leben tritt uns in „Martin Zeiller“, dem steierischen Exulanten vom Schlusse des 16. Jahrhunderts, entgegen, der zu Ulm eine zweite Heimat fand. Der Aufsatz über „Gnadengaben“, einer der umfangreichsten, behandelt fesselnd die Geschichte

der Supplikanten dreier Jahrhunderte in ihren verschiedensten Verkörperungen und Geschicken.

Wer Vieles und Gutes bringt, wird auch Vielen willkommen sein. Mit dieser Ueberzeugung nimmt Verf. von dem lehr- und genussreichen Buche Abschied und wünscht, dass es bald zu einer weiteren neuen Folge der Styriaca kommen möge. Denn Recht hat der Verf., wenn er im Vorwort schreibt: „So stillverlaufend auch im allgemeinen unsere Heimatgeschichte sich ansieht, war sie doch bloss schweigsam, nicht aber leer — als Menschenschöpfung ist sie immer Leben zum Leben, in das man nur hineinzugreifen braucht, um Seiten, diesen oder jenen besprechenswert, aufzudecken."

F. v. Krones.

Ferd. Schmitz, Der Neusser Krieg 1474—1475 (Sonderabdruck aus den Rheinischen Geschichtsblättern) [Aus der Rheinischen Geschichte XXV]. Bonn, P. Hanstein, 1896. gr. 8°. 138 S. M. 2. —

Das neue Material, welches mannigfache Veröffentlichungen der letzten Jahre zur Erläuterung der Geschichte und der Vorgeschichte des Neusser Krieges dargeboten haben, forderte dringend zur Neubearbeitung des interessanten Themas auf, zumal die reichen Schätze des Kölner Stadtarchivs seit langer Zeit leicht zugänglich geworden waren. Dass die Arbeit von Schmitz strengeren Anforderungen völlig Genüge leiste, wird wohl von dem Verfasser selbst nicht behauptet werden. Aber sie gibt eine lesbare und in den äusseren Angaben durchweg verlässliche Geschichte dieser merkwürdigen Episode der deutschen Geschichte. Wie wenig freilich der Stoff innerlich verarbeitet ist, und wie wenig die Untersuchung in die Tiefe geht, ergibt ein Vergleich mit der dem Stoffe nach sich teilweise deckenden gleichzeitig erschienenen Marburger Habilitationsschrift von Herm. Diemar, Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund (Sonderabdruck aus der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst). Nicht nur dass Diemar sowohl die Litteratur als auch die gerade in diesem Betreff so ergiebigen Kölner Materialien eindringlich zur Darstellung des äusseren Verlaufs benutzt hat, die innere Verknüpfung der Geschehnisse ist ebenso von ihm mit Erfolg aufgedeckt und überzeugend klargelegt worden. Da die beiden Arbeiten ziemlich parallel laufen, so ist es leicht, an einem ganz beliebigen Beispiele die Mängel der Schmitzschen Darstellung durch den Vergleich mit Diemars Untersuchung schlagend nachzuweisen. Bei Schmitz z. B. tritt S. 30 plötzlich ein päpstlicher Legat auf, ohne dass vorher gezeigt worden wäre, wie die Einmischung des

Papstes in diese Händel herbeigeführt wurde; recht klar ist diese dagegen von Diemar S. 14/15 und S. 36 begründet worden.

Ein weiterer Mangel ist der, dass Schmitz sich nicht genügend bemüht hat, über die in Betracht kommenden Oertlichkeiten — abgesehen von der guten Beschreibung von Neuss — und Personen sich zu unterrichten; daher wechselt nicht nur die Schreibweise derselben Namen je nach der gerade benutzten Quellenstelle, so leicht es auch gewesen wäre, dieselbe einheitlich zu gestalten, sondern Schmitz ist sich offenbar mehrfach der Identität der Personen nicht bewusst. Männer, wie der Theologieprofessor Ulrich Kridwis von Esslingen, der Propst von Kerpen Wiger, Hassent von Emmerich, der Jülicher Kanzler Dietrich Lunink (Schmitz schreibt hartnäckig falsch Lyninck) u. a. hätten wohl verdient, dass man ihrem Anteil an den Ereignissen nachgegangen wäre. Nur zu oft haben solche Prälaten und Diplomaten den Arm der Mächtigen gelenkt, ohne dass eine oberflächliche Benutzung der Quellen dies ersehen liesse. Und es hält wirklich nicht zu schwer, die reichlich fliessenden Nachrichten über interessante Persönlichkeiten des 15. Jahrhunderts zu sammeln, wie noch neuerdings ein Aufsatz von Diemar über Johann Vrunt in der Mevissen-Festschrift (Köln 1895) gezeigt hat.

Zu rügen ist ferner die unbeholfene und nachlässige Art der Quellenanführungen; dasselbe Buch wird ohne Folgerichtigkeit verschieden angezogen, z. B. S. 10 Anm. 2: Koelhoffsche Chronik bei Hegel, Köln, III. — S. 116 Anm. 1: Chroniken der deutschen Städte, Köln III. — S. 117 einfach Koelhoff. Häufig sind die Anmerkungen überladen durch sehr ausführliche, in der Fassung oft recht ungeschickt ausgefallene Regesten von Briefen, die nur zum geringsten Teile zum Beleg des Textes nötig sind; Schmitz hätte diese Auszüge besser und übersichtlicher für einen Anhang aufgespart.

Doch sei zum Schlusse nochmals betont, dass die Arbeit von Schmitz eine fleissige und flüssige Geschichte des berühmten Krieges gibt, die wohl geeignet war, dem Leserkreise der Rheinischen Geschichtsblätter eine interessante Lektüre zu gewähren. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus wäre freilich eine Fortsetzung der Diemarschen Schrift mehr erwünscht gewesen, die wir hierdurch erbeten haben möchten.

Köln. Herm. Keussen.

Alfons Huber, Geschichte Oesterreichs, 5. Band. 1609—1648. Gotha, F. A. Perthes, 1896. gr. 8°. (XX, 618 S.) M. 12. —

Mit rastlosem Fleisse setzt Huber sein gross angelegtes Werk fort, das zweifelsohne die erste wissenschaftlich gearbeitete und dabei

auch dem gebildeten Laien verständliche österreichische Geschichte ist. Was Lobenswertes über die früheren Bände gesagt wurde, gilt in gleichem Masse von dem vorliegenden . . . Gewissenhafte Durcharbeitung des bereits gedruckten Quellenmaterials und der reichhaltigen Litteratur, klares, nüchternes Urteil, einfache, aber stilvolle Darstellung und eine seltene Unparteilichkeit in politischen und religiösen Fragen zeichnen das Werk aus. Gerade diese letztere Eigenschaft tritt auf das deutlichste in der Darstellung der Zeit des 30jährigen Krieges — dem wesentlichen Inhalte des vorliegenden Bandes — hervor. Aus der Lektüre des Buches wird niemand auf die politische oder religiöse Gesinnung der Verfassung Schlüsse ziehen können. Wir hören p. 131: „Man sieht, wie weit die protestantische Stände von der Toleranz entfernt waren, welche sie für sich in Anspruch nahmen;“ wir hören aber auch p. 243: „Eine Menge von Vermögen, Kraft und Intelligenz ist dadurch (die Ausweisung der unkatholischen Adeligen aus Innerösterreich) verloren gegangen. Und man kann nicht behaupten, dass dieser Schritt notwendig gewesen wäre.“

Dieselbe Unparteilichkeit zeigt Huber auch in seiner Darstellung der schweren Kämpfe der Stände gegen die Krone; zumal die „böhmische“ Frage ist mit einer Ruhe besprochen, die in unseren politisch so bewegten Zeiten besonders anzuerkennen ist. Der Wunsch, in keinem Punkte über das Rankesche „Wir wollen zu erzählen versuchen, wie es geworden“ hinauszugehen, dürfte Huber auch veranlasst haben, über die Frage des böhmischen Staatsrechtes hinwegzugleiten. Ob hier die Zurückhaltung nicht eine zu weit getriebene war, möchte Ref. nicht entscheiden; zu wünschen wäre es jedenfalls gewesen, dass Huber zu der Frage Stellung genommen hätte, inwieweit durch die Wiederbesetzung der Beamtungen in den Jahren 1623 und 1624, die alte Ordnung in Böhmen wieder eingeführt worden ist — bekanntlich ein Hauptargument der Vertreter des böhmischen Staatsrechtes. Dass in all diesen Dingen auf beiden Seiten die Gewalt eine grössere Rolle gespielt hat als das Recht, ist freilich aus einzelnen Bemerkungen Hubers zu ersehen; hinzugefügt muss aber werden, dass das Hineintragen moderner staatsrechtlicher Begriffe in eine Zeit, in der von der Rechtsfrage keine Rede war, von vorneherein eine richtige Beurteilung des Thatsächlichen ausschliesst.

Der Niedergang der ständischen Gewalt und das Emporkommen Wallensteins sind die beiden interessantesten Erscheinungen der von Huber geschilderten Periode. Wir stehen nicht an, die Abschnitte, die dem Schicksale Wallensteins gewidmet sind, für den Glanzpunkt dieses und für einen Höhepunkt des gesamten Werkes zu bezeichnen. Nur der mit dem Stoffe Vertraute wird die grosse kritische Arbeit

zu würdigen vermögen, die bei einem so strittigen Boden der Darstellung vorangehen muss, und je einfacher und unmittelbar einleuchtend die Ausführungen Hubers sind, desto grösser ist sein Verdienst. Wie aus dem Wallenstein der 20er Jahre, „der in diesen Jahren für ein mächtiges Kaisertum eintritt, unter dessen Schutz und als dessen Heerführer er emporgekommen war und noch weiter steigen konnte, das ihn gegen seine Feinde zu schützen vermochte“, der Wallenstein der 30er Jahre wird, der „als Verräter an dem Kaiser stirbt, dem er im Einvernehmen mit den Feinden desselben einen Frieden, wie er ihn für gut hielt, aufzunötigen, dessen verlässliche Bundesgenossen er zu schwächen oder gar zu vernichten beabsichtigt“, ist in unwiderleglicher Weise dargestellt. Die Fehler der Wiener Regierung werden dabei nicht verschwiegen, ebensowenig die der Regenten. Ref. findet sogar, dass Huber die geistige Begabung Ferdinands II. eher unter- als überschätzt. Von einer Abneigung dieses Monarchen gegen Finanzreformen wird man wenigstens in den ersten Jahren nicht sprechen können; die ausserordentlich umfassenden Massnahmen der Hofkammer in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts beweisen das Gegenteil. Das scharfe Urteil Hubers über Matthias ist vollauf zu bestätigen; je länger man sich mit diesem Monarchen beschäftigt, desto richtiger erscheint einem das Urteil Grillparzers, das er seinem Rudolf in den Mund legt: „Wir beide haben von unserem Vater Thatkraft nicht geerbt. Allein ich weiss es und er weiss es nicht.“ Die Kürze, mit der die letzten 13 Kriegsjahre behandelt sind, ist gerechtfertigt; der 30jährige Krieg hat sein Interesse in dem Augenblicke verloren, da er aus einem Glaubenskriege ein Raubkrieg wurde.

An der raschen Fortsetzung des vorliegenden Werkes ist bei der bekannten Energie des Verfassers nicht zu zweifeln, das Bewusstsein, ein wirklich nützliches Werk zu schaffen, möge ihm seine schwere Arbeit erleichtern. A. F. Pribram.

Gräfin Elise von Bernstorff, geb. Gräfin v. Dernath. Ein Bild aus der Zeit von 1789—1835. Aus ihren Aufzeichnungen. 2. Auflage. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1896. 8°. 2 Bde. (VIII. 340, V. 270 S.) M. 10. —

Elise von Bernstorff gehört nach Abstammung und Vermählung dem hohen deutsch-dänischen Adel an; sie verheiratet sich, siebzehnjährig, 1806 mit dem Bruder ihrer Mutter, dem dänischen Minister und Gesandten, der späterhin, seit 1817 Vertreter seines Königs in Berlin, 1818 in den preussischen Dienst übertrat: bis 1832 Minister des Auswärtigen, dann immerhin noch aktiver Staatsminister, ist er

nach langer Krankheit 1835 gestorben. In der Einsamkeit, in die sich die Witwe bald darauf zurückzog, hat sie — also in den letzten Jahren Friedrich Wilhelms III. — die Erinnerungen niedergeschrieben, aus denen eine Auswahl uns hier vorgelegt wird. Sie umfassen vornehmlich die Jahrzehnte ihres Ehelebens; Tagebücher treten streckenweise unmittelbar hervor, liegen wohl auch sonst vielfach zu Grunde, auch Briefe sind eingearbeitet, nicht selten im Wortlaut abgedruckt; das Beste gibt die lebendige Erinnerung hinzu.

Man vergleicht dieses „Bild“ unwillkürlich mit dem bekannten „Lebensbilde“ Gabrieles v. Bülow (1893), dem es sich, eine Gabe des gleichen Verlages, auch äusserlich anzureihen scheint. Den Vergleich hält es nicht aus. Nicht nur, dass das ältere Buch authentischer ist (dort ganz Briefe, hier Erinnerungen) — das macht so sehr viel am Ende nicht aus; aber vor allem an geistiger Bedeutung steht es diesem Nachfolger weit voran. Hier handelt es sich um keinen Wilhelm v. Humboldt.

Freilich, reich und vielseitig ist der Inhalt dieser Erinnerungen auch, und man nimmt sie sicherlich mit freudigem Danke hin. Wir blicken in das Leben des grossen holsteinischen Adels, ein wenig in das dänische hinein; mancherlei Charakteristisches hören wir vom Wiener Kongress; den Hauptinhalt bildet Berlin. Die Gräfin, schön und anmutig, die Frau eines ebenso innerlich vornehmen wie hochgestellten Mannes, ist da überall wohlgelitten, sie lernt den Hof, die leitenden Männer, lernt einige der besten von den Helden von 1813 kennen, am genauesten Clausewitzens und Gneisenau; sie schildert den Kronprinzen und seinen Kreis, insbesondere Radowitz; sie ist mit dem Hause Radziwill eng befreundet; ihr eigener Salon wurde ein Sammelpunkt der vornehmen Geselligkeit. Dass sie uns, bei einem solchen Reichtume glänzender und fesselnder Beziehungen, irgendwo in die Tiefe dieses reichen Lebens einführte, kann man leider nicht sagen. Bilder des Aeusserlichen entrollt sie in Menge; Festlichkeiten und Gestalten des Hofes ziehen zahlreich vorüber, manchmal in bezeichnenden, gelegentlich in amüsanten Zügen aufgefasst. Hie und da erhalten wir mehr: das Schicksal der Elisa Radziwill hat die Gräfin innig mitdurchgelebt; ganz zuverlässig ist ihr Bericht nicht; dem Prinzen Wilhelm scheint sie übrigens nicht recht geneigt zu sein. Das Wesen der Menschen, von denen sie erzählt und denen sie auch wirklich nahetrat und lieb war, empfindet sie wohl, aber sie weiss es nicht eigentlich in seinem Kerne, in seiner Besonderheit zu ergreifen oder gar zu bezeichnen; bewusste Analyse liegt nicht in ihrer Art, auch wo sie einmal den Versuch macht, ausdrücklicher zu charakterisieren. Auch für die Politik, die natürlicherweise immer

im Hintergrunde ihrer Schilderungen steht, hat sie kein sachliches Verständnis: sie geht in der Bewunderung für die Thaten ihres Gemahls auf; darin und in allem ist ihr Urteil völlig naiv frauenhaft. Ein harmloses, durch und durch gesundes weibliches Empfinden hält sie den Extremen fern, sie fühlt als gute konservative Monarchistin; in die grossen Verhältnisse dringt sie nirgends ein. Wenn sie für eine Gruppe des damaligen Berliner Lebens typisch ist, so ist das keine der geistig irgend hervortretenden; typisch mag sie für die besten, wenngleich nicht die bedeutendsten, unter den Frauen der hohen Hofaristokratie sein; stärker ausgeprägt ist in ihr nur die religiöse Seite der Restauration, und auch diese wieder nicht über einen bestimmten Grad gesunder und massvoller Empfindung hinaus. Dafür ist denn Elise v. Bernstorff, wenn eben nicht besonders eigenartig und interessant, um so herzlich anziehender durch Frische, Güte, helle und warme Liebenswürdigkeit. Dadurch hat sie den Mitlebenden wohlgethan und gewinnt sie den Leser. Sie wurzelt ganz im Kreise ihrer Freunde und zumal ihrer Familie, erzählt von dieser immer von neuem, und man folgt ihr gern, ja ergriffen und mit wachsender Liebe auf ihrem anscheinend so glanzvollen und innerlich so einfachen Lebenswege, der sie auf die Höhe des Glückes hinauf und dann nach Menschenart durch zahlreiche und bittere Verluste hindurch herniederführt. Darüber hinaus ergeben sich natürlich aus ihren Mitteilungen mancherlei wertvolle Einzelheiten und mancherlei allgemeine Beobachtungen; es ist schon an sich etwas wert, die offizielle Berliner Gesellschaft der Restaurationszeit, die Gesellschaft des alternden Friedrich Wilhelms III., aus der die Grossen doch alle einigermaassen fremd herausragen, von mittlerer Höhe her einmal zu betrachten — wenn auch wesentlich nur in ihren Aussenseiten. In diesem, vielleicht etwas negativen, Gewinne beruht die charakteristische Besonderheit und die allgemeinere historische Bedeutung dieser Erinnerungen[1].

Leipzig. E. Marcks.

---

[1] Eine liebenswürdige und anschauliche Würdigung bei P. Bailleu, Deutsche Rundschau, Juni 1896.

Nachrichten und Notizen.

In den **Bonner Jahrbüchern des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande** veröffentlicht der Provinzialkonservator der Rheinprovinz Dr. Clemen Berichte über die seitens der Provinz wie seitens des Staates in den letzten drei Jahren ausgeführten Restaurationsarbeiten an Kunstdenkmälern, sowie Berichte über die beiden Provinzialmuseen zu Bonn und zu Trier, welche das Bild einer ausserordentlich regen Thätigkeit zeigen. Es wäre wünschenswert, dass sich die anderen deutschen Länder zu gleichen periodischen Publikationen entschlössen.

In Budapest ist am 1. Oktober ein **Kongress der Kunsthistoriker** zusammengetreten. Von Vorträgen waren angemeldet: Ueber die böhmische Malerei im Mittelalter von Dr. Neuwirth-Prag; über die historische Gruppe der Millenniumsausstellung von Dr. Czobor; über die Kunstdenkmäler in den Alpen von Dr. Stiazny-Wien; über die Kunstwissenschaft von Dr. Frimmel-Wien; über die Mathiaskirche von Friedr. Schulek und über das Skioptikon von Dr. Schmid-Aachen.

Die **Belgische Akademie** hat in der Sammlung ihrer 8°-Ausgaben den ersten Band eines grossen Werkes von Godefroid Kurth, Professor an der Universität Lüttich, veröffentlicht: „La frontière linguistique en Belgique et dans le Nord de la France."

Mr. A. J. Wauters hat eine Bibliographie des Kongo für die Jahre 1880—1895 zusammengestellt; es ist ein methodisch geordneter Katolog von 3800 Werken, Broschüren, Notizen und Karten, die sich auf die Geschichte, die Geographie und die Kolonisation des *Kongogebietes beziehen* (356 p.).

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts lebte in Lüttich ein heute vergessener heiliger Priester, Lambert le Bègue, welcher viel von seiten des Klerus zu dulden hatte, dessen Sitten er scharf kritisiert hatte. Der Gegenpapst Calixt III., an welchen er sich wandte, nahm ihn unter seinen Schutz und versuchte, dieser ungerechten Verfolgung ein Ende zu machen. Die hierauf bezüglichen Akten sind noch wenig bekannt. Mr. Paul Fredericq analysiert sie in einer Broschüre: „Les documents de Glasgow concernant Lambert le Bègue Bruxelles, 8°"; er beweist, dass man die päpstliche Bulle, indem man sie Calixt II. irrtümlich zuschrieb, mit Unrecht für eine Fälschung erklärt habe, und bringt neue Einzelheiten über das Leben von Lambert; man darf weiteren Mitteilungen über diese merkwürdige Persönlichkeit, die der Autor in Aussicht stellt, mit Spannung entgegensehen.

Zeitschriften. Das englische Wochenblatt „Academy“ erscheint nach viertelhundertjährigem Bestehen vom 14. November dieses Jahres an unter neuer Redaktion in veränderter Gestalt. Der neue Herausgeber kündigt aber vielmehr eine Weiterausbildung als ein Verlassen der traditionellen Grundsätze des Blattes an. Diese Veränderung bezieht sich einmal auf eine Vervollkommnung der Ausstattung und dann auf eine Erweiterung durch gelegentliche Aufnahme von Supplementaufsätzen litterarischen, pädagogischen, allgemein wissenschaftlichen Charakters. Ferner werden den Heften fortan Bilder wissenschaftlicher Grössen beigegeben nach den Originalen in der National Gallery in London. Die erste Nummer der neuen Serie bringt einen kurzen Abriss der bisherigen Entwicklung der Zeitschrift, Wiederabdruck einiger früherer Beiträge aus den Federn von M. Arnold, Huxley, Rossetti, Tyndall u. a. und als erstes Beiblatt Gerard Honthorsts Porträt von Ben Jonson. Die Anonymität der Kritiken soll fortan nicht prinzipiell mehr gewahrt werden.

Unter dem Titel **„Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge“** hat die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte begonnen, der Ausgabe der „Monumenta Germaniae paedagogica“ ein neues Unternehmen hinzuzufügen: ein in Monatsheften erscheinendes bibliographisches Verzeichnis nebst Inhaltsangabe der Werke, Aufsätze und behördlichen Verordnungen zur deutschen Erziehungs- und Unterrichtswissenschaft und Mitteilungen über Lehrmittel. Es soll damit ein Nachschlagewerk geschaffen werden, das beim Schlusse des Jahrganges durch ein eigenartig eingerichtetes Namen- und Sachregister über alle Fragen des Gebietes von Erziehung und Unterricht, die innerhalb des Jahres erörtert worden, und über alle Arten von Lehrmitteln, die in dem gleichen Zeitraume entstanden, Auskunft geben wird. Die Verfasser von Aufsätzen werden gebeten, Sonderabdrücke u. s. w. an die Geschäftsstelle der Bibliographie, Berlin SW., Lindenstr. 43, zu Händen des Herrn Prof. Dr. K. Kehrbach zu senden.

Wissenschaftliche Gesellschaften. Die königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen hat auf Antrag von Prof. Kehr beschlossen, eine kritische Ausgabe der Papsturkunden bis Innocenz III. zu veranstalten. Kehr wurde mit der Leitung des grossen Unternehmens betraut und hat in einer am 7. November in öffentlicher Akademie-Sitzung gehaltenen Rede den Plan näher umgrenzt.

Zwischen den beiden bedeutendsten historischen Gesellschaften in London, der „Royal historical Society“ und der „Camden Society“ hat eine Fusion stattgefunden. In gemeinsamer Arbeit sollen fortan jährlich drei Bände von Quellenpublikationen im Stile der früheren Veröffentlichungen der Camden-Gesellschaft und ein Band von Abhandlungen in der Art der „Transactions“ der Historischen Gesellschaft erscheinen. Für die nächsten Monate steht die Ausgabe von vier Bänden bevor: Leadams Publikation der „Domesday of enclosures“ (zur Geschichte des Grundbesitzes in der Reformationszeit) und der dritte Band der „Nicholas Papers“, herausgegeben von Warner (zur Geschichte Cromwells).

Das British Museum in London hat neuerdings neu erworben und damit der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht: die gesamten Briefschaften Nelsons und die Briefe des Herzogs von Wellington an Lord Hill. Letztere eröffnen eine kostbare Quelle zur Geschichte des spanischen Feldzuges und zur Episode des Einfalles von Massena in Portugal.

Ehrendoktoren. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Breslau ernannte Prof. Gustav Schmoller in Berlin und Prof. Knapp in Strassburg, die philosophische Fakultät daselbst den Präsidenten der Justizprüfungskommission in Berlin, Adolf Stölzel, die Princeton University (U. S. A.) die Proff. Conrad in Halle, Brugmann in Leipzig, Woelfflin und Furtwängler in München, W. Dörpfeld in Athen zu Ehrendoktoren.

Der o. Professor der Religionsgeschichte an der Universität Leiden Dr. Tiele wurde für die Jahre 1896 und 1897 zum „Gifford Lecturer“ an der Universität Edinburg ernannt.

Dem Wirkl. Geh.-Rat Dr. v. Rottenburg ist das Amt eines Kurators an der Universität Bonn endgültig übertragen worden.

Bibliotheken. Dr. B. Moritz, der als Bibliothekar des Khedive nach Kairo berufen ist, erhielt den Titel Professor. An seiner Stelle wurde Priv.-Doz. der semitischen Philologie Dr. A. Fischer in Halle zum Bibliothekar des orientalischen Seminars in Berlin ernannt. Dem Oberbibliothekar der Stadt Mainz Dr. Velke wurde der Titel Professor, dem Stadtbibliothekar Alfred Börckel der Titel Hofrat verliehen.

Archive. Prof. Dr. Jos. Emler, Vorstand des Prager Stadtarchivs, wurde in den Ruhestand versetzt, zum Archivar wurde der bisherige Archivadjunkt Prof. Dr. Zar. Celakowsky, zum Archivadjunkten Dr. Jos. Teige ernannt.

Museen. Dem Direktor der Sammlung antiker Skulpturen und Gipsabgüsse Geh.-Rat Prof. Dr. Kekulé v. Stradonitz in Berlin ist neben seinem bisherigen Amte die kommissarische Leitung des Antiquariums der k. Museen übertragen worden. — Der bisherige ao. Professor an der Akademie zu Münster Dr. Hermann Winnefeld und Dr. Friedrich Müller sind zu Direktorialassistenten bei den k. Museen in Berlin ernannt worden. — Der Ethnologe Dr. Friedrich Müller wurde zum Direktorialassistenten am Museum für Völkerkunde in Berlin ernannt. — Der ao. Professor der Kunstgeschichte Dr. Heinrich Brockhaus in Leipzig hat die Stelle eines Direktors des kunsthistorischen Instituts in Florenz übernommen. — Dem zweiten Sekretär des k. deutschen archäologischen Instituts Dr. Paul Wolters ist der Titel Professor verliehen worden.

Der germanische Ehrbegriff.

Von

Heinrich Geffcken.

Mit Recht hat K. Binding in seiner geistvollen Leipziger Rektoratsrede über die Ehre und ihre Verletzbarkeit [1] bedauert, dass die Geschichte der menschlichen Vorstellungen von der Ehre noch ungeschrieben sei. Freilich, wundern wird man sich über diese Thatsache kaum dürfen. Wenn Binding meint, eine solche Darstellung würde eine Geschichte der Persönlichkeit sein, gesehen im Spiegel der eigenen Würdigung, und zugleich eine Geschichte des Menschenschicksals, soweit es durch die Schätzung des Menschenwertes bestimmt wird, so deutet er damit bereits einen Hauptgrund an, warum wir bis heute ein derartiges Werk entbehren: die ungeheuren Schwierigkeiten, welche dem Historiker der Ehre aus der Fülle seines Stoffes wie aus dessen Sprödigkeit erwüchsen, bedürften zu ihrer Bewältigung der vollen Lebensarbeit eines Geistes von erstem Range. Fast noch grösser aber wären die Anforderungen, welche das Thema an das Gemüt seines Bearbeiters zu stellen hätte: auf einem Gebiete, dessen Anbau der wissenschaftlichen Vorurteilslosigkeit am wenigsten entbehren könnte, wäre doch solche unbedingte Objektivität am schwersten zu erreichen, weil die Auffassungen von dem, was Ehre ist und was Ehre sein soll, gerade heutzutage den Gegenstand tiefgreifendster Meinungsverschiedenheit bilden. So ist es denn nur natürlich, wenn unsere Zeit bisher noch kein umfassendes Werk über die Geschichte der Ehre her-

[1] Leipzig 1890. Auch in Buchform, Leipzig 1892. Ich citiere nach den Seiten des Rektoratsprogramms.

vorgebracht hat. Ja, bei dem heftig wogenden Streit der Gegenwart über das Wesen der Ehre mag es sogar vorläufig unmöglich sein, etwas derartiges zu leisten.

Fehlt uns eine Geschichte der Ehre, so ist doch an historischen Arbeiten über die Ehre durchaus kein Mangel, vielleicht kann man hier sogar von einer gewissen Ueberproduktion sprechen. Will man diese grosse Litteratur allgemein charakterisieren, so wird man sie einteilen können in Monographien, welche die Ehre und ihren Schutz innerhalb einer bestimmten enger oder weiter begrenzten Vergangenheit darstellen [2], ferner in kurze von dogmatischer Darstellung des heutigen Ehrbegriffs aus in die Vorzeit zurückgreifende Abrisse [3] und endlich in Streitschriften, welche für das Gebiet der Ehre in der Gegenwart Reformen anstreben oder dieselben ablehnen und die Berechtigung ihres Standpunktes unter anderem auch durch geschichtliche Darlegungen zu beweisen bemüht sind [4]. Verdanken wir zweifelsohne der ersten und zweiten Kategorie dieser litterarischen Erzeugnisse viele Kenntnisse, die dem zukünftigen Historiker der Ehre seine Arbeit erleichtern werden, so kann der geschichtliche Wert moderner Streitschriften über die Ehre auch im besten Falle nur ein sehr bedingter sein: selbst der sachkundige Fachgenosse unserer Wissenschaft wird, wenn er eine energische Lebensanschauung verfechtend die Vergangenheit zur Zeugin seines Rechtes aufruft, die sonst gewohnte Objektivität nur allzu leicht vermissen lassen, der Laie aber, der sich erfahrungsgemäss besonders eifrig an derartiger Diskussion zu beteiligen pflegt, wird erst recht nicht in der Lage sein, unsere Kenntnisse wahrhaft zu fördern.

Damit habe ich bereits den wissenschaftlichen Standpunkt fixiert, welchen ich gegenüber den historischen Darlegungen der

---

[2] Z. B. Köstlin, Die Ehrverletzung nach deutschem Recht in Z. f. deutsch. R. XV S. 151 ff.; 364 ff.; Wilda, Strafr. d. Germ. S. 775 ff.; Osenbrüggen, Alamann. Strafr. S. 243 ff.

[3] Mehr oder minder alle Lehr- und Handbücher des Strafrechts, vgl. ausserdem Levi, Zur Lehre vom Zweikampfverbrechen. Leipzig 1889.

[4] Deren Zahl ist Legion. Aus jüngerer Zeit seien genannt: Thümmel, Der gerichtliche Zweikampf und das heutige Duell in Holtzendorffs Zeit- und Streitfragen. N. F. 2. Jahrg. Hamburg 1887. Medem, Die Duellfrage. 2. Aufl. Greifswald 1890. Aeltere Streitschriften bei Berner, Lehrb. d. d. Strafr. 17. Aufl. Leipzig 1895 S. 489.

neuesten Flugschriften und Kampfartikel über die Ehre und das Duell einnehmen zu müssen glaube. Hervorgetreten sind in diesem Streite, soweit sein Schauplatz in die Vergangenheit verlegt wurde, vor allem Professor v. Below auf der einen, Generallieutenant z. D. v. Boguslawski auf der anderen Seite, jener als denkbar energischester Gegner des heutigen Ehrenzweikampfes, dieser als nicht minder entschiedener, wenn auch höflicherer Vertreter der relativen Berechtigung des Duells. Belows Beweisthema insbesondere lautet: das Privatduell von heute stehe ausser jedem historischen Zusammenhang mit der Fehde, dem gerichtlichen Zweikampf und dem Turnier des germanisch-deutschen Mittelalters, sei vielmehr ein Produkt keltisch-romanischer Zügellosigkeit, dem germanischen Ehrbegriff fehle dagegen alles, was den Ehrbegriff der modernen Duellfreunde heute in Konflikt mit dem Gesetz und der Moral bringe. Diesen Thesen, welche Below zuerst in den Göttinger Gelehrten Anzeigen [5] aufgestellt hatte, ist von ihrem Verfasser sodann die weiteste Verbreitung durch eine für das grosse Publikum bestimmte Flugschrift gegeben worden [6], seither hat Below teils in Zeitschriften, teils in neuen selbständigen Darstellungen sein Thema variiert und ausgesponnen [7], auch eine eigene Geschichte des Privatduells in Deutschland geschrieben [8]. Boguslawski seinerseits ist nur mit einer einzigen historische Partieen enthaltenden Broschüre [9] hervorgetreten, in der er versucht hat, die Behauptungen der ersten Belowschen Flugschrift ihres Beweiswertes zu entkleiden oder denselben wenigstens zu reduzieren. Dass er hierin besonders glücklich gewesen wäre, lässt sich trotz aufrichtiger Achtung vor den geschichtlichen Kenntnissen des hohen Offiziers nicht behaupten, der Fachgelehrte hatte hier von vornherein zu grossen Vorteil über den Laien. Um so notwendiger scheint es mir, dass Belows Arbeiten über die Geschichte von Ehre und Duell nun

---

[5] Jahrgang 1896. Januarheft: Anzeige der 17. Auflage des Lehrbuchs des Strafrechts von Berner.

[6] Das Duell und der germanische Ehrbegriff. Kassel 1896.

[7] Bekannt sind mir geworden: „Das Ausheischen“ in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. XVI S. 720 ff. und „Zur Entstehungsgeschichte des Duells“. Programmabhandlung der Akademie zu Münster f. das W.-S. 1896/97.

[8] Das Duell in Deutschland. 2. Aufl. Kassel 1896.

[9] Die Ehre und das Duell. Berlin 1896.

einmal von zünftiger Seite zum Gegenstand der Kritik gemacht werden.

Solche Kritik wird sich freilich viel mehr mit dem zu beschäftigen haben, was Below nicht sagt, als mit dem, was er sagt. Denn je zweifelloser der Kernpunkt all seiner Ausführungen in dem Bestreben liegt, den diametralen Gegensatz des Ehrbegriffs der modernen Duellanhänger zum Ehrbegriff unserer Altvordern aufzuweisen, desto mehr muss es auffallen, dass sich in keiner seiner einschlägigen Schriften eine genauere Fixierung der Eigenart des germanischen Ehrbegriffs findet. Was Below immer und immer wieder vorbringt, bezieht sich lediglich auf die äussere Form des Ehrenschutzes, gleitet aber am inneren Wesen dieses Schutzes ganz vorüber und verkennt vollkommen den fundamentalen Unterschied der germanischen und der modernen Beleidigungsklage. Diese Irrtümer aber sind nur möglich, weil der Verfasser ohne weiteres unseren Voreltern seinen eigenen modern gerichteten Ehrbegriff unterschiebt. Wollen wir also Belows Beweisführung gegenüber den richtigen Standpunkt gewinnen, so muss an dieser Stelle vor allem nachgeholt werden, was er versäumt hat: eine genaue Feststellung des germanischen Ehrbegriffs. Die notwendigen Voraussetzungen für solche Definition aber ergeben sich nur aus einer kurzen Erörterung über den Ehrbegriff im allgemeinen [10].

Ehre ist Persönlichkeitswert, und zwar können wir, da der absolute Persönlichkeitswert dem menschlichen Erkenntnisvermögen schlechterdings entrückt ist, unter Ehre nur vorgestellten Persönlichkeitswert verstehen. In diesem Sinne ist Ehre: 1. die Vorstellung einer Menschengesamtheit von den Bedingungen des Persönlichkeitswertes; 2. der Wert der menschlichen Einzelpersönlichkeit, vorgestellt in seinem Verhältnis zum Ehrbegriff der Gesamtheit; 3. der auf zutreffender Schätzung des Verhält-

[10] Es fehlt mir hier der Raum, um auf die von anderer Seite gegebenen Begriffsbestimmungen der Ehre einzugehen und mich mit ihnen auseinander zu setzen. Auch habe ich bei den folgenden Definitionen im wesentlichen mich an Fichtes Wort gehalten, dass „die Wahrheit nur findet, wer sie selbständig auf eigenem Wege erzeugt“. Doch verdanke ich den Ausführungen Bindings in seiner schon citierten Rektoratsrede und in seinem Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, daneben aber vor allem der Monographie von J. Eckstein über „Die Ehre in Philosophie und Recht“ (Leipzig 1889) reichste Anregung.

nisses zwischen dem Ehrbegriff der Gesamtheit und dem Persönlichkeitswert des einzelnen beruhende Achtungsanspruch dieses einzelnen. Schätzende sind entweder die geschätzte Persönlichkeit selbst oder deren Mitmenschen. Die unzutreffende Schätzung des Persönlichkeitswertes erzeugt keinen Anspruch auf Achtung, also auch keine Ehre.

Um demnach den Ehrbegriff in seinen verschiedenen Bedeutungen für irgend ein Volk und irgend eine Zeit feststellen zu können, werden wir zunächst die Frage erledigen müssen, was als Massstab der Vorstellung einer Menschengemeinschaft von den Bedingungen des Persönlichkeitswertes zu gelten hat. Wollen wir diesem Massstab einen einheitlichen Namen geben, so werden wir ihn als die Sitte in des Wortes weitester Bedeutung bezeichnen müssen. Die Sitte im weitesten Wortsinne aber fällt für unser Denken sofort in zwei Gegensätze auseinander: die natürliche und die künstliche Sitte, d. h. die Sitte als gesellschaftliches Empfinden und als individuelles moralisches Bewusstsein. Die natürliche Sitte offenbart sich nur durch das Organ der Gewohnheit, die künstliche Sitte entspringt allein der Quelle des Gesetzes. Ursprünglichste Menschengemeinschaften werden ausschliesslich von der natürlichen Sitte, der Sittengewohnheit, beherrscht. Die Vorstellung solcher primitiver Kulturstadien von den Bedingungen des Persönlichkeitswertes wird daher ausschliesslich und widerspruchslos durch die Sittengewohnheit bestimmt. Dieser harmonische Zustand ursprünglicher Roheit ändert sich mit dem Auftreten des Sittengesetzes, das seiner Abstammung aus dem individuellen Bewusstsein gemäss die Opposition gegen die Sittengewohnheit bedeutet, soweit diese sich dem entwickelteren Einzelindividuum als Unsitte darstellt. So klafft nunmehr ein Zwiespalt zwischen den verschiedenen Normen des menschlichen Gemeinlebens, und damit muss notwendig auch die bisherige Widerspruchslosigkeit der Vorstellung von den Bedingungen des Persönlichkeitswertes innerhalb der betreffenden Gesellschaft zerstört werden. Je nachdem sich diese Gesellschaft als Ganzes oder in einzelnen Teilen auf den Standpunkt des Sittengesetzes oder der Sittengewohnheit stellt, trägt jene Vorstellung ein anderes Gesicht. Sie ist nicht mehr wie früher bei demselben Volk und in derselben Zeit eine konstante, sondern eine variable Grösse.

Da die Ehre als Persönlichkeitswert abhängig ist vom Ehrbegriff der Gesamtheit, so teilt sie dessen wandelnde Schicksale. So lange der letztere sich als konstant erweist, wird eine und dieselbe Persönlichkeit denselben Wert besitzen, wofern sie ihn nicht selbst alteriert. Anders, wenn der Massstab ins Schwanken gerät: nun wird derselbe Wert je nach der angewandten Norm sehr verschiedenen Rang erhalten. Daraus aber geht wieder unmittelbar hervor, dass die Ehre auch im Sinne des Achtungsanspruches neuer Variation ausgesetzt werden muss, sobald die Vorstellung einer Menschengesamtheit von den Bedingungen des Persönlichkeitswertes zu widersprechenden Begriffen auseinanderfällt. Ja, hier tritt sogar noch eine weitere Differenzierung von grösster Wichtigkeit ein. Es ist schon gesagt worden, dass der Achtungsanspruch des einzelnen entweder von ihm selbst oder von der Aussenwelt geschätzt wird, im ersteren Falle können wir von der auf dem Selbstbewusstsein des eigenen Wertes beruhenden inneren Ehre, im letzteren von der auf dem Urteil unserer Mitmenschen gründenden äusseren Ehre sprechen. So lange nun die Norm dieser Schätzung einheitlich durch die Sittengewohnheit gegeben ist, wird auch ein Widerspruch zwischen innerer und äusserer Ehre nicht möglich sein. Denn nur den auf zutreffender Schätzung des Persönlichkeitswertes beruhenden Achtungsanspruch der Einzelpersönlichkeit haben wir als deren Ehre bezeichnet. Somit bleibt das subjektive Moment möglichen Irrtums irrelevant: unzutreffende Schätzung unseres Wertes durch uns selbst erzeugt keine innere, Falschurteil der Aussenwelt keine äussere Ehre. Im Augenblick jedoch, wo die Norm der Wertung zu differieren beginnt, endet auch die bisherige Harmonie des inneren und des äusseren Achtungsanspruches. Wie sich nunmehr die Aussenwelt in ihren verschiedenen Gliedern zum Zwecke unserer Beurteilung auf den Standpunkt entweder des Sittengesetzes oder der Sittengewohnheit zu stellen vermag, so vor allem auch wir selbst. Damit aber ist sofort die Möglichkeit des Konflikts zwischen innerer und äusserer Ehre gegeben: beurteilen wir unseren Anspruch auf Achtung nach den Normen des Sittengesetzes, so geraten wir mit denjenigen Mitgliedern der Aussenwelt in Widerspruch, die ihn nach abweichender Sittengewohnheit schätzen, bestimmen wir ihn nach dem Massstabe der Sittengewohnheit, so ist um-

gekehrt der Zwiespalt mit dem Urteil der Mitmenschen gegeben, soweit diese das widersprechende Sittengesetz für allein kompetent erklären.

Indem die Sitte die Bedingungen des Persönlichkeitswertes normiert, um hieran den Wert der Einzelpersönlichkeit zu messen und ihr je nach dem verschiedenen Ergebnis solcher Messung einen verschiedenen Achtungsanspruch zuzubilligen, muss sie es sich gleichzeitig angelegen sein lassen, die auf zutreffender Schätzung des Persönlichkeitswertes beruhende Ehre des Individuums gegen Angriffe von aussen sicher zu stellen. Dieser Pflicht des Ehrenschutzes genügt die Sitte durch jenen Teil ihrer selbst, welcher mit der besonderen Autorität des zwingenden Gemeinwillens umkleidet ist und den wir Recht zu nennen pflegen: die Sitte erklärt die Ehre im Sinne des Achtungsanspruches für ein Rechtsgut und übergibt sie dem Rechtsschutze. Aufgabe des Rechtes ist also, die Ehrverletzung, d. h. die ungerechtfertigte Reduzierung der Achtung zurückzuweisen. Der damit auferlegten Funktion aber vermag das Recht wiederum nur solange befriedigend zu genügen, als die Sitte sich noch allein durch das Organ der Gewohnheit äussert. Denn da das Recht ursprünglich nur einen besonders qualifizierten Teil der Sittengewohnheit darstellt, so entspringt es, solange die Sittengewohnheit Alleinherrscherin eines Volkes ist, ebenfalls einzig der Gewohnheit, und diese Rechtsgewohnheit schützt den durch die Sitte widerspruchslos normierten Achtungsanspruch der Einzelpersönlichkeit in der Totalität seines Umfanges. Im Augenblick aber, wo das Sittengesetz der Sittengewohnheit entgegentritt, muss auch der Rechtsschutz der Ehre seine unbedingte Zuverlässigkeit verlieren. Sucht doch auch das Sittengesetz seine Normen durch das Recht zu sichern! Will doch das im Gefolge des Sittengesetzes einherschreitende Rechtsgesetz die dem Sittengesetz widersprechende Sittengewohnheit, soweit sie sich zur Rechtsgewohnheit gesteigert hat, bekämpfen und beseitigen! Aber freilich, das Rechtsgesetz steckt sich damit ein Ziel, das zu erreichen ihm nicht beschieden sein kann. Denn während die Rechtsgewohnheit zur Sittengewohnheit von vornherein im widerspruchslosen Verhältnis eines ausgezeichneten Teils zum Ganzen steht, ist dies beim Rechtsgesetz gegenüber dem Sittengesetz keineswegs der Fall. Rechtsgewohnheit und Sittengewohnheit gehen ihrem Verhältnis ent-

sprechend einheitlich von der alleinigen Absicht aus, das menschliche Gemeinleben zu regeln, und ebenso ist das Rechtsgesetz seinem Wesen nach durchaus auf diese Funktion beschränkt. Das Sittengesetz dagegen bezweckt in erster Linie die Gesinnung des Individuums zu heben, und die daraus hervorgehende Reform des Gemeinlebens ist ihm nur von sekundärer Bedeutung. So vermag das Rechtsgesetz, obwohl regelmässig Träger ethischer Prinzipien, dennoch das Sittengesetz nur in sehr unvollkommener Weise zu verwirklichen, weil die eigene Natur ihm den Weg zur inneren Gesinnung des Menschen versperrt. Darum aber ist das Rechtsgesetz namentlich auch ungeeignet, den Schutz des gesamten, durch das Sittengesetz normierten Achtungsanspruches der Einzelpersönlichkeit zu verwirklichen. Indem jedoch das Rechtsgesetz trotzdem als getreuer Schildknappe des Sittengesetzes den Kampf gegen die widersprechende Sittengewohnheit aufnimmt und kraft seiner Autorität die der Unsitte entsprechende Rechtsgewohnheit beseitigt, entsteht im Rechtsschutz der Ehre ein Vakuum, eine Lücke. Denn die der ausgemerzten Rechtsgewohnheit inhärente Sittengewohnheit beweist zäheres Leben als jene: das Rechtsgesetz kann ihr nicht beikommen, und auch den Forderungen des Sittengesetzes leistet sie meist hartnäckigen Widerstand. Insofern also jetzt der Achtungsanspruch einer Persönlichkeit auf einer Norm der Sittengewohnheit beruht, welcher keine Norm der Rechtsgewohnheit mehr Autorität verleiht, ist derselbe seines früheren Schutzes beraubt. Umgekehrt aber vermag auch der auf dem Sittengesetze gründende individuelle Achtungsanspruch keinen völlig ausreichenden Schutz im Recht zu finden, weil, wie wir sahen, das Rechtsgesetz hierzu ausser stande ist.

Wenden wir nun die im Vorhergehenden gefundenen allgemeinen Grundsätze auf unsere germanischen Altvordern an, so erhellt von vornherein, dass zur Zeit ihres Eintritts in den Gesichtskreis der Geschichte ihre Vorstellung von den Bedingungen des Persönlichkeitswertes gemäss der Kulturstufe, die sie damals einnahmen, den inneren Widerspruch noch nicht gekannt haben kann, unter dem unser moderner Ehrbegriff leidet. Denn normgebend wirkte für diese Vorstellung damals ausschliesslich die germanische Sittengewohnheit, welche zwar weit entfernt war der ethischen Gedanken zu entbehren, aber dennoch auf

keinem sittlichen Bewusstsein im strengeren Sinne fusste, sondern unterschiedslos die natürlichen Schwächen und die natürlichen Tugenden des Volks zum Ausdruck brachte. Und widerspruchslos bestimmte sich demgemäss bei unseren Urvätern auch der Wert der Einzelpersönlichkeit, widerspruchslos ferner der auf der zutreffenden Schätzung des Persönlichkeitswertes gründende individuelle Achtungsanspruch. Unbekannt war der Konflikt zwischen innerer und äusserer Ehre, weil das Selbstgefühl zur Schätzung der Ehre die gleiche Norm verwendete wie das Urteil der Aussenwelt, unbekannt endlich blieb jener soeben besprochene Mangel des Rechtsschutzes für den Achtungsanspruch, weil ein Rechtsgesetz ebenso wenig existierte [11] wie ein Sittengesetz. Erst das Auftreten dieses letzteren trieb hier wie überall den Keil in solche Harmonie einer rohen Sitte. Erst jetzt wird auch für den Germanen ein doppelter und widersprechender Massstab für die Vorstellung von den Bedingungen des Persönlichkeitswertes denkbar, erst jetzt ist der Wert desselben Individuums je nach der Norm der Wertung ein verschiedener, erst jetzt wird also auch die Möglichkeit gegeben, den Achtungsanspruch derselben Persönlichkeit zutreffend und dennoch widerspruchsvoll zu taxieren, erst jetzt kann ein Konflikt zwischen innerer und äusserer Ehre eintreten, erst jetzt endlich beginnt die bisher unbedingte Zuverlässigkeit des Rechtsschutzes der Ehre gelegentlich zu versagen.

Wir haben bisher nur erläutert, von welchen Voraussetzungen der Ehrbegriff jeder Menschengemeinschaft auf primitiver Kulturstufe und somit auch der urgermanische Ehrbegriff abhängig ist. Es fragt sich also noch, ob für die Vorstellung unserer Altvordern von den Bedingungen des Persönlichkeitswertes und von der dadurch bestimmten Ehre des Individuums nicht vielleicht ausserdem spezifisch germanische Charakteristika bestanden. In der That glaube ich, dass wir berechtigt sind, zwei derartige Besonderheiten des germanischen Ehrbegriffs anzunehmen. Einmal nämlich kann es als zweifellos gelten, dass

---

[11] Auch die germanischen Volksrechte sind nur sehr bedingtermassen als Rechtsgesetze im Sinne unserer Ausführungen zu bezeichnen. Was sie leisten, ist im wesentlichen Aufzeichnung alter Rechtsgewohnheit. Leugnet doch überhaupt die germanische Auffassung des Rechts als êwa prinzipiell die Möglichkeit der Entstehung von Recht aus der Quelle des Gesetzes.

für den Germanen der äussere Achtungsanspruch das höchste Gut auf Erden bildete. Noch hatte sich das Recht kaum zu einem besonderen Teile der Sitte verdichtet, nicht nur war alles Recht zugleich Sitte, sondern bei dem grösstenteils zwingenden Charakter der Sitte war auch diese zumeist Recht: beide Ausdrücke bezeichneten für jene primitiven Zeiten nahezu Wechselbegriffe. Somit schützte das Recht nicht allein jedweden von der Sitte zuerkannten Achtungsanspruch, sondern gab umgekehrt auch jeder von der Sitte konstatierten Ehrminderung rechtliche Folgen: selbst der geringste Ehrverlust war gleichzeitig Rechtsverlust [12]. Wer aber Schaden an seinem Rechte litt, wurde überhaupt nur noch bedingter Weise zur Menschheit gerechnet, wer seines Rechtes völlig verlustig ging, galt als Sache oder gar als wildes Tier. So war die Achtung dem Germanen gleichbedeutend mit Anerkennung seines Menschentums, die Erhaltung der Achtung notwendige Voraussetzung für unbehinderte Lebensbethätigung in den von der Sitte gezogenen Grenzen.

Neben dieser dem Germanentum eigentümlichen Auffassung von der gar nicht zu überschätzenden Wichtigkeit intakter Achtung, welche das Leben überhaupt erst lebenswert macht, nimmt sich jene andere Besonderheit des germanischen Ehrbegriffs, die wir feststellen zu können glauben, zunächst sehr auffallend aus. So unendlichen Wert nämlich die germanische Anschauung der dem Individuum gezollten Achtung für dessen Lebensbethätigung zuspricht, so energisch ist sich der Germane andererseits bewusst, dass die dem einzelnen von der Aussenwelt zugebilligte Achtung seinem thatsächlichen Achtungsanspruche keineswegs zu entsprechen braucht, und es bleibt ihm dieser Achtungsanspruch daher stets etwas sehr Prekäres, ein Besitz, dessen Rechtmässigkeit jeden Augenblick durch irgend welchen Angriff von aussen in Frage gestellt werden kann. Dagegen setzt der Germane umgekehrt ein ganz besonderes Vertrauen in die Befähigung des Einzelindividuums zur Feststellung des eigenen Achtungsanspruches: der einzelne muss es wissen,

---

[12] Tac. Germ. 6: scutum reliquisse praecipuum flagitium, nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas. Dass der Vorwurf der Feigheit gleichzeitig als ärgste Beschimpfung galt, beweisen die zahlreichen Stellen bei Grimm, RA. 644 f.

ob die seinem vermeintlichen Werte gezollte Achtung ihm wirklich gebührt. Hieraus aber folgt für die germanische Vorstellungswelt eine doppelte Präsumtion, von der uns heute nur die eine selbstverständliche Hälfte in voller Schärfe erhalten geblieben ist. Der Angriff auf die Ehre wird naturgemäss solange als Ehrverletzung betrachtet, bis seine Berechtigung vom Angreifer erwiesen ist. Dieser Nachweis aber — und hierin liegt die Besonderheit — gilt auch dann als erbracht, wenn der Verletzte die Beleidigung eine gewisse Zeit hindurch schweigend erduldet, ohne gegen sie zu reagieren [13], denn diese Passivität kann sich der Germane nur aus dem schlechten Gewissen des Angegriffenen erklären. So steht also für unsere Altvordern mit jedem Angriff auf ihre Ehre die Intaktheit derselben sofort in unmittelbarer Gefahr, ein Ignorieren der Beleidigung ist ganz unmöglich, weil es zur Konstatierung einer Ehrminderung und folgeweise zur Rechtsminderung führen muss [14].

Das Missverhältnis, welches somit zwischen der Unentbehrlichkeit der Achtung und ihrer zarten Verletzbarkeit nach germanischer Anschauung bestand, konnte nur durch einen entsprechend rigorosen Rechtsschutz der Ehre ausgeglichen werden. Und in der That steht ausser Zweifel, dass das germanische Recht von alters den Achtungsanspruch des einzelnen Volks-

---

[13] Nachricht am Schluss von Handschriften des schwedischen Uplandgesetzes „von dem alten Gesetz, das zur heidnischen Zeit in betreff des Zweikampfes üblich war: Schilt ein Mann einen anderen: du bist kein Mann und hast kein Herz. (Erwidert der andere): Ich bin ein Mann wie du, so sollen sie zusammenkommen, wo drei Wege sich begegnen. Kommt der, welcher das (Schelt-)Wort gegeben, der aber nicht, der es empfangen hat, so sei er, wofür er gescholten wurde, und ist weder eid- noch zeugenfähig weder für Mann noch Frau"; vgl. Wilda, Strafr. 791. — Das Herrschaftsrecht von Büron im Kanton Luzern aus dem 15. Jahrhundert bestimmt noch ganz analog mit jener alten schwedischen Norm, dass wer bösen Leumden Jahr und Tag auf sich sitzen liess, sich selbst bezeugt hatte und ehrlos wurde, d. h. seine bürgerliche Ehre verlor: Z. f. schweiz. R. V, 114; vgl. Osenbrüggen a. a. O. S. 243.

[14] Als Wesen der Beleidigung nach germanischer Vorstellung möchte ich daher nicht mit Binding (Lehrb. d. gem. d. Strafr. bes. Teil, 1. Hälfte. Leipzig 1896 S. 54) die Erniedrigung der Person durch Kränkung ihres Selbstgefühls auffassen. Hätte die germanische Ehrenkränkung nur das Selbstgefühl des Betroffenen zum Angriffsobjekt gehabt, so hätte die ignorierte Beleidigung nicht Ehrverlust nach sich ziehen können.

genossen auf das wirksamste gewährleistet hat, indem die Beleidigung zu denjenigen Vergehen gerechnet wurde, welche für ihren Thäter die schwersten Rechtsfolgen hatten. Als ursprünglicher Rechtszustand der Germanen — wenn ein solcher Zustand überhaupt bereits diesen Namen verdient — muss ja angenommen werden, dass jede Rechtsverletzung, welche nicht unmittelbar gegen die Sicherheit des Gemeinwesens gerichtet war, privater Ahndung in erlaubter Fehde überlassen blieb: der Verletzer setzte sich durch die Strafthat aus dem Frieden mit dem Verletzten und dessen Sippe; wurde er in dieser Fehde erschlagen, so war er durch seine eigene That gefallen, sein Tod galt als rechtmässig [15]. Verlief die Reaktion gegen jede nicht durch öffentliche Strafe ausgezeichnete Rechtswidrigkeit in der beschriebenen Weise, so naturgemäss auch, wenn Ehrenkränkung vorlag. Als dann der Staat begann sich seiner Majestät allmählich mehr bewusst zu werden und demgemäss als seine Aufgabe erkannte, das schrankenlose Fehderecht der Sippen zu beseitigen, konnte das nur geschehen, indem er dem Verletzten für das entzogene Recht Ersatz bot. Dies geschah, indem der friedliche Austrag der Fehde durch Sühnevertrag je mehr und mehr unter staatliche Autorität gestellt wurde. Das Wesen des Sühnevertrages besteht einerseits in dem Anerkenntnis der Schuld und der damit verbundenen Zahlung des Sühnegeldes seitens des Verletzers, andererseits in dem Verzicht des Verletzten auf weitere Fehde. Durch Umarmung und Friedenskuss beider Parteien wird sodann die Wiederherstellung des Sippefriedens feierlich konstatiert. Der Sühnevertrag, anfangs wie die Fehde völlig Privatsache der Parteien, dann je mehr und mehr vom Staate vermittelt, wird endlich von der Rechtsordnung geradezu befohlen: daraus entwickelt sich das Kompositionensystem der leges barbarorum [16]. Zu denjenigen Rechtswidrigkeiten aber, welche der Einordnung in ein staatlich gehandhabtes Strafrecht den meisten Widerstand entgegensetzen mussten, gehört neben der Blutschuld vor allen Dingen die Ehrenkränkung [17]. Wenn noch in den Volksrechten der Völker-

---

[15] Vgl. Brunner, RG. I, 156 ff.; Schröder, RG². S. 73 f., 77; Günther, Die Idee der Wiedervergeltung. Erlangen 1889 ff. I S. 165 ff.

[16] Vgl. Brunner, RG. I, 161; 179.

[17] Brunner a. a. O. 162; Günther a. a. O. 171 f.

wanderung ein Recht der Rache und Fehde bei groben Verletzungen der Ehre eines weiblichen Familienmitgliedes anerkannt ist, so geschieht das, weil man auf diesem Gebiete die jede Eigenmacht des einzelnen ausschliessende Majestät des Staates nur sehr langsam zur Geltung zu bringen vermochte. Noch weit später aber ist im isländischen Recht beim Vorwurf der Feigheit oder der erduldeten Päderastie dem Gekränkten sofortige Tötung des Beleidigers erlaubt [18]. Der hier zu Grunde liegende Gedanke, dass dem Gekränkten alsbaldige Rache für besonders schwere Ehrverletzung vom Rechte nicht verboten werden könne, und das weitergehende Prinzip, wonach überhaupt Beleidigungen durch Worte und Werke die eigenmächtige Reaktion des Verletzten gegen die erlittene Unbill gerechtfertigt erscheinen lassen, leben selbst im deutschen Mittelalter noch fort in der strafrechtlichen Behandlung des „Anlasses", die den Urheber eines Streites für alle Folgen desselben allein haften liess oder ihm doch mindestens deren hauptsächliche Verantwortung auflud [19].

Dennoch ist es der Rechtsordnung verhältnismässig früh bei den Germanen gelungen, wenigstens die regelmässige Ahndung der Injurie in die Bahnen geordneten Prozesses zu leiten. Schon in den germanischen Volksrechten, sowohl denen des Nordens als des Südens, tritt uns die gerichtliche Klage des Beleidigten als die gewöhnliche Art der Reaktion gegen Ehrenkränkungen entgegen, die erlaubte Privatrache ist bereits zur Ausnahme geworden [20]. Freilich solcher Verzicht des Germanen wurde möglich nur, wenn das vom Staate ausschliesslich gehandhabte Recht vollgültigen Ersatz für das aufgehobene Fehderecht bot. Das aber war der Fall, solange die vom Beleidiger gezahlte Busse, die sogen. Komposition, ihrem innersten Wesen nach das Anerkenntnis der Schuld des Beklagten enthielt. Denn auf die Ehrenkränkung angewendet, bedeutete dies Schuldbekenntnis des Beleidigers eine Ehrenerklärung oder einen Wider-

---

[18] Vgl. Wilda, Strafr. 787.

[19] Vgl. Osenbrüggen a. a. O. 160 ff.

[20] Mindestens bis zum Ende der Karolingerzeit hat sie ganz allgemein gegen den Ehebrecher fortbestanden, vgl. Geffcken, Z. Gesch. d. Ehescheidung vor Gratian, Leipzig 1894, S. 41, 69, 74. Aber auch noch viele mittelalterliche Rechtsbücher und Stadtrechte erlauben die Tötung des Ehebrechers. Vgl. die reichen Quellenangaben bei Günther a. a. O. I S. 205, Anm, 11.

ruf zu Gunsten des Gekränkten. Es wäre also nicht einmal nötig, dass wir sowohl im norwegischen[21] als im langobardischen[22] Recht als endlich auch in einer unendlichen Fülle deutschmittelalterlicher Denkmäler[23] den Widerruf und die Ehrenerklärung[24] ausdrücklich bezeugt finden, wir können die Notwendigkeit ihres Daseins lediglich aus dem Charakter der germanischen Busse als Schuldbekenntnis folgern. Ergänzend aber tritt für unsere Kenntnis des intensiven Rechtsschutzes, den die Ehre bei unseren Altvordern genoss, die Thatsache hinzu, dass verweigerte Ehrenerklärung für den Beleidiger die Folgen der Rechtsverweigerung haben musste: im norwegischen Gulathingslög verfällt derjenige, welcher vergeblich die Wahrheit einer ehrenkränkenden Behauptung verficht, der Friedlosigkeit anheim[25], nach den südgermanischen Rechten führt die verweigerte Bussezahlung im endlichen Ergebnis ebenfalls zur Friedloslegung[26]. Das langobardische Recht lässt noch eine Zwischenstufe eintreten, indem der beweisfällige Beleidiger zunächst zu derjenigen Busse verurteilt wird, welche der Verletzte hätte zahlen müssen, wenn dem Gegner der Beweis für seine Behauptung gelungen wäre[27]. Diesen Standpunkt hat dann das mittelalterliche Recht, nachdem die Auffassung von der verweigerten

---

[21] Vgl. Wilda a. a. O. S. 793, Anm. 1.

[22] Ed. Roth. 198, 381.

[23] Vgl. das Register zu Grimms Weistümern unter „Ehrenkränkung“ (Bd. 7 S. 235) sowie die von Köstlin a. a. O. S. 376 ff. und Osenbrüggen a. a. O. S. 262 ff. angeführten Quellenstellen. Auch Below kennt natürlich den Widerruf und die Ehrenerklärung als integrierende Bestandteile der germanischen Beleidigungsklage; um so auffallender ist, dass er ihre fundamentale Bedeutung für sein Thema ganz ignoriert.

[24] Ueber Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung vgl. v. Wallenrodt, Die Injurienklagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung in ihrer Entstehung, Fortbildung und ihrem Verfall in: Z. f. RG. III S. 238 ff. und Hälschner, Ehrenerklärung, Widerruf und Abbitte in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem Verhältnisse zur heutigen Gesetzgebung im: Gerichtssaal 1864, S. 321 ff. Ueber den begrifflichen Unterschied von Ehrenerklärung und Widerruf vgl. namentlich Hälschner a. a. O. S. 322 f. Mit der Ansicht dieser Schriftsteller, dass der Widerruf dem kanonischen Recht entstamme, kann ich mich allerdings nicht einverstanden erklären.

[25] Vgl. oben Anm. 21.

[26] Vgl. Brunner, RG. I, 183.

[27] Ed. Roth 198.

Ehrenerklärung als Rechtsverweigerung fallen gelassen oder mindestens sehr abgeschwächt worden war, insofern festgehalten, als es vielfach für den Fall des misslungenen Beweises dem Beleidiger endgültig die Strafe der behaupteten That auferlegte[28]. Schliesslich aber ist auch in der Eigenart des privilegierten Beweismittels im Beleidigungsprozess ein auf Genugthuung abzielendes Moment erhalten geblieben: wenn wir wissen, dass die Injurie, insofern sie eine Behauptung aufstellte, regelmässig zum Gottesurteil des Zweikampfes führte[29], so sollte damit freilich vor allen Dingen ein Beweis erbracht werden, doch kann es für die Erkenntnis vom Wesen des gerichtlichen Zweikampfes nicht gleichgültig sein, dass dieses Beweismittel, falls nicht etwa geworbene Kämpen auftraten, den Beleidigten stets seinem Gegner zu kriegerischem Austrag der Angelegenheit gegenüberstellte; auch im gerichtlichen Duell blieb wenigstens sekundär ein Rest des alten Rechts enthalten, und der auf Genugthuung drängende Sinn des Gekränkten mochte vielleicht gar in diesem Moment die Hauptsache erblicken.

So hat denn also nicht, wie Below annimmt, der germanische Ehrbegriff seinem Wesen nach die eigenmächtige Reaktion gegen

---

[28] Hofrecht von Merlischachen (Grimm, Weist. IV, 362): wer aber, das er des nit thätte (d. h. Widerruf und Abbitte leisten) vnd sich kundtschafft vermässe vmb die rede, vnd das danc nit kuntlich machen möchte, so soll er in aller der schuldt stan alls er von äm geredt hätt. — Kyburger Oefnung (Grimm, Weist. I, 18): wer ouch den andern man oder frowen schuldiget vnd zichet, das im ere libe oder glid antrifft, vnd das vff die selben personen, so er geschuldiget hat, nit bringt, der oder die sol in sölicher geschuldigotten personen fusstapffen stan, vnd alles das darvmb dulden vnd liden, das sy geduldet vnd gelitten müstend haben, ob es vff sy gebracht worden wäre. Ebenso das Landbuch von Schwyz und das Engelberger neue Thalbuch, vgl. Osenbrüggen a. a. O. S. 265. Dies Prinzip ist übrigens nicht nur germanisch, ja nicht einmal nur indogermanisch, vgl. Günther a. a. O. I S. 28, Anm. 20 u. 21.

[29] Wenn Below das leugnet (Duell u. germ. Ehrbegr. S. 10), so setzt er sich in Widerspruch mit dem, was die Rechtsgeschichte als gesichertes Resultat der Forschung ansieht. Nicht nur im langobardischen Recht, wie Below glaubt, sondern vor allen Dingen auch in den deutschen Rechten ist der gerichtliche Zweikampf als Beweismittel im Injurienprozess anerkannt. Denn die prozessualische Schelte erhebt ebenfalls einen beleidigenden Vorwurf, sie aber wird durch Zweikampf entschieden. Vgl. Schröder, RG² S. 359.

die Ehrverletzung ausgeschlossen. Im Gegenteil: die germanische Vorstellung von den Bedingungen des Persönlichkeitswertes ging davon aus, dass es lediglich Sache des Beleidigten sei, das im Augenblick der Ehrenkränkung alterierte Verhältnis zwischen Achtungsanspruch und thatsächlicher Achtung wieder in den vorigen Stand einzusetzen, und nur die selbständige Reaktion des Verletzten gegen die Beleidigung vermochte das weitere Zerbröckeln der Achtung zu hindern; liess sich der Beleidigte die Negation intakten Achtungsanspruches seitens des Beleidigers gefallen, so erweiterte dieselbe sich zur inhaltsgleichen Negation seitens der gesamten Aussenwelt. Diese Anschauung musste zu einer Zeit, wo die Staatsgewalt noch in weitgehender Indolenz gegen Rechtswidrigkeiten verharrte, notwendig zu dem führen, was Below als unvereinbar mit dem germanischen Ehrbegriff erweisen möchte: zur Rache des Beleidigten und dessen Sippe in rechtmässiger Fehde gegen den Injurianten und dessen Freundschaft. Es duldet gar keinen Zweifel, dass die Fehde den Ausgangspunkt für die germanische Ahndung der Injurie gebildet hat, und wenn wir wissen, dass die Fehde noch bis zum ewigen Landfrieden von 1495 notgedrungene Anerkennung seitens der Staatsgewalt gefunden hat, so bedürfte es einer weit gründlicheren Untersuchung als der Belowschen, um nachzuweisen, dass die Fehden des deutschen Mittelalters um alles andere eher als um Ehrenkränkungen geführt worden sind[30]. Muss nun aber trotzdem sicherlich zugegeben werden, dass die Fehde verhältnismässig früh aufgehört hat, allgemein als rechtmässige Antwort des Verletzten auf die Beleidigung zu gelten, so liegt doch der Grund hierfür nicht etwa, wie Below glaubt, in der dem Germanen angeborenen Hochachtung vor der Majestät des Gerichtes, sondern einfach darin, dass es dem Rechte gelungen war, das für den Beleidigten wesentlichste Moment der Rache in die Neuordnung der Dinge hinüber zu retten. Wie nämlich

---

[30] Below begnügt sich (Duell u. germ. Ehrbegr. S. 16) mit der Bemerkung, es seien „schwerlich viel Fehden um einer Beleidigung willen geführt worden“. Ihm (Below) sei „augenblicklich keine Fehde erinnerlich, die wegen einer Beleidigung erhoben worden“ sei. B. kann nicht wohl verlangen, dass man hierin Beweise sieht, wie denn überhaupt das Kapitel über das Fehderecht den angreifbarsten Teil der obigen Streitschrift bildet.

die Rache Genugthuung bedeutet, weil sie den verletzten Achtungsanspruch wieder zu ausnahmsloser Anerkennung bringt, indem sie seinem Verächter für ewig den Mund schliesst, so ist das Wesen der germanischen Busse erst recht Genugthuung, weil das in ihr enthaltene Schuldbekenntnis des Beleidigers die angegriffene Ehre ebenfalls wieder zu unbezweifelter Evidenz erhebt. Derselbe Gedanke aber, dass schon die Ehrenkränkung selbst ein Stück des Achtungsanspruches entziehe und dass die Ehre erst dann wieder in ihrer Totalität hergestellt sei, wenn der gesamte Lebenskreis sie anerkenne, zeigt sich auch in der Behandlung des hartnäckigen Verleumders. Wer der Verleumdung überwiesen ist und dennoch sich weigert, dem Beleidigten das entzogene Stück äusseren Achtungsanspruches zu restituieren, wird selbst ehrlos, denn nur so kann er aus dem Kreise der zur Beurteilung individueller Persönlichkeitswerte kompetenten Volksgenossen entfernt und die Ehre des von ihm Beleidigten auch ohne seine Zustimmung für intakt erklärt werden.

Und nun wollen wir einmal unser modernes Privatduell unter dem Gesichtswinkel des germanischen Ehrbegriffs, wie wir ihn glaubten fixieren zu müssen, ins Auge fassen. Ist es nicht gerade dieser germanische Ehrbegriff, der dem Ehrenzweikampf von heute zu Grunde liegt? Was verteidigt der Duellant gegen seinen Beleidiger? Lediglich den altgermanischen äusseren Achtungsanspruch, und dieser Achtungsanspruch ist das Resultat einer Schätzung des Persönlichkeitswertes, deren Norm die Sittengewohnheit des Lebenskreises ist, welchem beide Duellanten angehören. Freilich, dieser Lebenskreis umfasst nicht mehr wie früher die Gesamtheit des Volks, sondern nur noch die Clique der Satisfaktionsfähigen, das aber ist für den Ehrbegriff irrelevant. Und endlich, welche Kraft schreibt die Meinung der Duellfreunde dem Ehrenzweikampf zu? Wiederum ganz dieselbe Kraft, wie sie der Urgermane der Privatrache, der mittelalterliche Deutsche der Beleidigungsklage vindizieren konnte: Genugthuung, Wiederherstellung des verletzten Achtungsanspruches. Auch hier kann ausser acht bleiben, dass das moderne Duell infolge der allgemeinen Aenderung der Zeitverhältnisse und namentlich des Rechts zu solcher Genugthuung weit weniger geeignet ist, als es die Reaktionsmittel unserer Vorfahren gegen

die Beleidigung waren, auch dafür liegt der Grund nicht im Wesen des Ehrbegriffs der Duellanhänger, sondern ausserhalb desselben.

Was hat denn nun aber den modernen Zwiespalt zwischen dem Ehrbegriff der Duellfreunde und der Duellgegner entstehen lassen? Wenn es nicht die Vorstellung der ersteren von den Bedingungen des Persönlichkeitswertes war, so muss es notwendig die heterogene Vorstellung der letzteren gewesen sein. Und in der That, das ist meine Ueberzeugung. Ein neuerer Dichter hat den Widerspruch als den Herrn der Welt besungen, ich möchte in ihm vor allem den Herrn der Kultur erblicken. Ursprüngliche Menschengemeinschaften leben in einfachen und wenigstens nahezu widerspruchslosen Verhältnissen dahin, hochentwickelte Kulturvölker stossen in den Normen ihres Gemeinlebens fast Schritt für Schritt auf unvereinbare Gegensätze. Die stille Minierarbeit gegen die Einheitlichkeit des germanischen Ehrbegriffs begann erst mit dem Eindringen des Sittengesetzes in die germanische Vorstellungswelt. Vermittelt wurde dasselbe unseren Altvordern durch das Christentum. Die rohe Gesundheit ihres Volkstums aber liess die Bekehrung zu der neuen Religion noch Jahrhunderte lang etwas rein Aeusserliches bleiben. So vermochte auch das Sittengesetz dem germanischen Ehrbegriff während des Mittelalters keinen merklichen Abbruch zu thun. Dass die Fehde bekämpft, der gerichtliche Zweikampf je mehr und mehr beseitigt wurde, konnte bei dem Wesen der mittelalterlichen Beleidigungsklage den altüberkommenen Ehrbegriff selbst nicht berühren, denn für die Fehde war durch die Eigenart der auf Genugthuung gerichteten Injurienklage Ersatz geschaffen, und das gerichtliche Duell war *wesentlich Beweismittel*, nur sekundär gleichzeitig Racheakt. Wirklicher Zwiespalt wurde auf dem Gebiete der Ehre für das christliche Sittengesetz und die altgermanische Sittengewohnheit erst möglich, nachdem das erstere die Vorstellung der Individuen von den Bedingungen des Persönlichkeitswertes vielfach umgemodelt hatte, und dieser individuelle, lediglich auf der Norm des Sittengesetzes gründende Ehrbegriff nun den Anspruch auf alleinige Anerkennung in Sitte und Recht erhob. Dem 16. Jahrhundert ist es vorbehalten geblieben, vom Standpunkt des Sittengesetzes aus den ersten energischen Vorstoss gegen den germanischen Ehrbegriff zu unter-

nehmen [31]. Von der Ansicht ausgehend, dass die zutreffende Schätzung des Persönlichkeitswertes nur dann gelingen könne, wenn das Sittengesetz zu deren alleiniger Norm erhoben würde, erklärte man den durch die Sittengewohnheit bestimmten Achtungsanspruch für unwürdig des edlen Namens der Ehre. Da nun aber, wenn Sittengewohnheit und Sittengesetz sich bei Bemessung des individuellen Achtungsanspruches widersprechen, regelmässig die Aussenwelt die Norm der Sittengewohnheit befolgte, so wurde von der neuen Theorie im Handumdrehen auch dieser äussere Achtungsanspruch seines bisherigen Namens als Ehre beraubt und ihm nur derjenige des guten Rufs oder des guten Leumunds belassen. Doch selbst jetzt beschränkte sich der Konflikt zunächst nur auf den Sprachgebrauch, und es hätte sich denken lassen, dass er auch wieder beseitigt worden wäre, wenn die sprachliche Gewohnheit im Sinne der neuen Auffassung umgebildet worden wäre. Man würde dann eben in den modernen Strafgesetzbüchern und Strafrechtskompendien anstatt von Ehrverlust etwa von Leumundsverlust, anstatt von Ehrverletzung von Leumundsverletzung lesen. Damit hat sich jedoch die neue Theorie in ihrer weiteren Entwicklung nicht begnügt: obgleich sie nur die vom Sittengesetz normierte innere Ehre für wahre Ehre erklärte, hat sie dennoch aus deren Wesen Konsequenzen für den Schutz des Leumunds gezogen. Das Selbstbewusstsein des eigenen Wertes ist gewiss schlechterdings unangreifbar durch Beleidigung und bedarf daher niemals der Wiederherstellung durch Genugthuung. Aber kann darum der gekränkte Leumund derselben entbehren? Ebenso gewiss: nein. Dennoch aber hat die Fortbildung der Theorien des 16. Jahrhunderts schliesslich dazu geführt, diese Konsequenz zu ziehen. Indem man Widerruf und Ehrenerklärung für untaugliche Mittel zur Reparation auch des äusseren Achtungsanspruches erklärte, grub man ihnen die Lebenswurzeln ab, denn einen Sinn hatten beide nur als Mittel der Genugthuung. Es hatte also gar keinen Wert, dass man sich auch forthin noch mühte, Widerruf und Ehrenerklärung dem Rechte zu erhalten, denn ihres eigentlichen Wesens beraubt konnten sie nur noch eine Scheinexistenz führen.

---

[31] Vgl. für das Folgende Binding, Rektoratsrede S. 37; v. Wallenrodt a. a. O. S. 284 ff.; Hälschner a. a. O. S. 344 ff.

Indem man nunmehr den Zwang zum Widerruf und zur Ehrenerklärung als Strafe im modernen Wortsinne aufzufassen begann, bereitete man der endlichen Beseitigung des ganzen Rechtsinstituts die Wege, die Vollstreckung des schon im 16. Jahrhundert gesprochenen Todesurteils wurde dann Aufgabe der modernen Strafrechtskodifikationen. So hatte das Rechtsgesetz aus der missverstandenen Intention des Sittengesetzes die verhängnisvolle Konsequenz gezogen, dem äusseren Achtungsanspruch den besten Teil seines Rechtsschutzes zu entwenden: die Genugthuung.

Doch wir wissen, dass die Sittengewohnheit ein zäheres Leben besitzt als die Rechtsgewohnheit. Fort und fort halten gerade die gebildeten Klassen des Volks die äussere Achtung für ein Gut von edelster Art. Und sie thun recht daran. Freilich aber schwer hat sich an den Enkeln gerächt, dass die Ahnen dereinst in missverständlicher Auffassung der Zwecke des Sittengesetzes den Rechtsschutz, welchen die innere Ehre entbehren kann, grösstenteils auch der äusseren Ehre nahmen. Denn hier liegen die tiefsten historischen Wurzeln des heutigen Privatduells. Was die moderne Beleidigungsklage je mehr und mehr versagte, die Genugthuung, suchten die oberen Stände nunmehr wieder auf dem altgermanischen Wege der bewaffneten Rache zu erreichen. Damit setzten sie sich allerdings ihrerseits ebenfalls in Gegensatz zu dem unser modernes Leben beherrschenden Sittengesetz, ja dieser Gegensatz musste ein schlimmerer werden, als es das blosse Missverständnis der Intentionen des Sittengesetzes gewesen war, denn er ging hervor aus bewusster Auflehnung. Die Tragik unserer heutigen Zustände auf dem Gebiete der Ehre liegt in diesen Entwicklungsmomenten beschlossen: niemand, der christlich oder auch nur modern denkt, wird den Ehrenzweikampf der Gegenwart als eine Institution ansehen, welcher eine weitere Zukunft gewünscht werden kann, niemand aber auch, der auf Ehre im Sinne des äusseren Achtungsanspruches hält, wird umhin können, anzuerkennen, dass unser Strafrecht es ist, welches die Hauptschuld an der Entstehung des Privatduells trägt[32]. Das allein aber ist relevant. Ob der

[32] Es liegt mir selbstverständlich ganz fern, an dieser Stelle de lege ferenda sprechen zu wollen. Daher bleibt auch völlig dahingestellt, ob

Ehrenzweikampf von heute historisch begründete Wesensgleichheit mit der Fehde oder dem gerichtlichen Duell oder dem Turnier besitzt, ist ziemlich gleichgültig. Dass das Privatduell germanisch ist, muss als bewiesen gelten, sobald der ihm zu Grunde liegende Ehrbegriff in seiner germanischen Eigenart erkannt ist.

---

heutzutage noch die Wiedereinführung gerichtlich erzwungener Genugthuung empfehlenswert oder auch nur möglich ist. Ist sie es nicht, so wird man eben auf andere Mittel sinnen müssen, die den Rechtsschutz der äusseren Ehre wirklich gewährleisten, vgl. die Vorschläge Bindings in der deutschen Juristenzeitung 1897, Nr. 1.

Kritiken.

Adolf Schulten, Die römischen Grundherrschaften. Eine agrarhistorische Untersuchung. Weimar, E. Felber, 1896. gr. 8°. (XI. 148 S.) M. 3.—.

Der Aufsatz Schultens ist zuerst im III. Bande der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1895) erschienen. Es ist sehr zu begrüssen, dass die interessante Schrift nunmehr durch eine Sonderausgabe einem grösseren Leserkreise zugänglich gemacht worden ist.

Das römische Kaiserreich war bekanntlich ein Städtestaat, d. h. ein Konglomerat von lauter städtischen Gemeinden (civitates). Aber neben diesen Stadtbezirken finden sich vereinzelte nichtstädtische Territorien: die Gebiete der peregrinen Gentes, die kaiserlichen Metalla, die Territorien der Legionen. Schon Savigny war durch gelegentliche Bemerkungen der römischen Feldmesser auf eine weitere Art solcher nichtstädtischen Bezirke aufmerksam gemacht worden: auf die Saltus. Ueber diese Saltus oder Gutsbezirke haben in neuerer Zeit afrikanische Inschriften, besonders das berühmte Dekret des Commodus für den Saltus Burunitanus, ein ungeahntes Licht verbreitet. Auf Grund dieser Quellen hat zuerst Mommsen die Stellung der Saltus untersucht; Max Weber hat sodann in einer geistreichen Skizze die Bedeutung dieser „Grundherrschaften“ für die römische Agrargeschichte dargelegt. Adolf Schulten unternimmt nun zum erstenmal, gestützt auf ein umfangreiches Quellenmaterial, eine ausführliche Schilderung der römischen Saltus. Dass ihm dabei einzelne wichtige Quellen, wie der Liber pontificalis und die ravennatischen Urkunden in Marinis Papiri diplomatici, entgangen sind, wird man ihm kaum zum Vorwurf machen dürfen.

Es ist Schulten gelungen, ein sehr anschauliches Bild der römischen Grundherrschaft zu entwerfen. Wenn seine Ergebnisse im einzelnen noch vielfach einer Nachprüfung bedürfen, so ist das bei einer solchen Untersuchung, die sich zum Teil auf noch kaum bearbeitete Gebiete erstreckt, eigentlich selbstverständlich.

Der Saltus, den wir besonders in Afrika treffen, ist ein geschlossener Gutsbezirk, der zu keiner Civitas gehört, sondern ein eigenes „quasi municipales Territorium“ darstellt. Auf die Person

des Besitzers kommt nichts an; der Saltus kann kaiserliche Domäne sein oder einer Privatperson gehören.

Nach dieser Definition gibt Schulten zunächst, auf Grund der Inschriften und eigener Beobachtungen an Ort und Stelle, eine Statistik der bis jetzt bekannten afrikanischen Saltus.

Der Saltus zerfällt, wie die mittelalterliche Grundherrschaft, in Hofland und Kolonenhufen. Auf dem Hofland steht die Villa, der Herrenhof, mit dem gutsherrlichen Schloss und den Wirtschaftsgebäuden; daran schliessen sich Parkanlagen und Fischteiche, Felder, Wiesen und Weideland. Auf dem Herrenhofe residiert der Gutsherr oder der Grosspächter (conductor); hier wohnen die Wirtschaftsbeamten und die Sklaven. Die Kolonen sitzen auf Einzelhöfen (casae) oder sie sind in Dörfern (vici) oder befestigten Orten (castella) vereinigt.

Es ist zu bedauern, dass Schulten bei der Verwaltung der Gutsherrschaft nicht die Domänen und die Privatgüter getrennt behandelt hat: seine Darstellung würde dadurch an Uebersichtlichkeit gewonnen haben. Schulten fasst das Patrimonium principis noch als Krongut, die von Septimius Severus eingerichtete Res privata als kaiserliches Privatvermögen auf. Karlowa hat aber meines Erachtens überzeugend nachgewiessen, dass umgekehrt die Res privata dem Kronvermögen, das Patrimonium dem kaiserlichen Schatullgut entspricht.

Die verschiedenen Beamten, die auf dem Saltus auftreten, sind bei Schulten nicht immer klar auseinandergehalten. Bald wird der Aktor mit dem Prokurator zusammengestellt (S. 84), bald wieder — im Gegensatz zum Prokurator — mit dem Vilikus identifiziert (S. 61). Ich glaube, dass Aktor und Vilikus im ganzen identisch sind, und dass dem Aktor oder Vilikus vorzugsweise die Bewirtschaftung des Hoflandes obliegt. Der Prokurator ist dagegen ein höherer Beamter, ein „Intendant", wie Schulten treffend sagt, als dessen Hauptaufgabe das Rechnungswesen erscheint. Er steht an der Spitze des ganzen Gutes, nicht bloss des Hoflandes, wie Max Weber gemeint hatte; wenn der Saltus an einen Konduktor verpachtet ist, so nimmt der Prokurator diesem gegenüber die Interessen des Gutsherrn wahr. Auf den Domanialgütern hat der Prokurator geradezu magistratische Befugnisse.

Weiter behandelt Schulten die übrigen Bewohner des Saltus: den Generalpächter, die Sklaven und die Kolonen. Der Konduktor ist nicht, wie Mommsen annahm, Pächter des Hoflandes, sondern des ganzen Gutes. Die Kolonen sind nur Afterpächter, sie zahlen dem Konduktor die Pacht für ihren Fundus, aber sie sind auch

zu öffentlich-rechtlichen Abgaben und Fronden verpflichtet. Diese Fronden sind doppelter Art, Ackerfronden und Baufronden. Sie entspringen nicht dem Pachtrecht, sondern sie stehen auf gleicher Stufe wie die municipalen Baufronden im Stadtrecht von Salpensa. Zuweilen bilden die Kolonen eine Art Genossenschaft mit eigenen Magistri und Sacerdotes.

Höchst interessant ist das Verhältnis der Gutsherrschaft zur ordentlichen Verwaltung. Weil der Saltus zu keiner Civitas gehört, so ist er der municipalen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Die Verteilung und Erhebung der Steuern erfolgt nicht durch die städtische Kurie, sondern durch den Statthalter der Provinz. Zuweilen ist es dem Gutsherrn sogar gelungen, sich auch dem Gericht des Statthalters zu entziehen: er übt dann, zwar nicht rechtlich, aber doch thatsächlich, eine Art Patrimonialgerichtsbarkeit aus. Für die Domänen ist eine gewisse Gerichtsbarkeit des Gutsverwalters auch offiziell anerkannt, allerdings nicht in der Ausdehnung, wie Schulten annimmt. Es liest nämlich aus der l. 3 C. Th. 10,4 (373 „in civili . . . causa defensores domus nostrae adesse debere") eine allgemeine Jurisdiktion des Prokurators heraus. Die Stelle sagt indessen nur, dass der Defensor domus nostrae — d. i. der Advocatus fisci, nicht der Prokurator — bei Zivilverhandlungen gegen kaiserliche Pächter zugegen sein müsse.

Die Selbständigkeit des Gutsbezirkes geht noch weiter: der Saltus kann seinen eigenen Markt haben und wirtschaftlich autonom sein. In der christlichen Zeit hat der afrikanische Saltus häufig seinen eigenen Bischofsitz, ist also auch kirchlich selbständig. Es kommt auch vor — und der Fall kann nicht eben selten gewesen sein —, dass der Saltus zur Civitas erhoben wird. Ein Beispiel aus Kleinasien gibt Marcellinus Comes Chron. a. 518.

Was den Grund zu der geschilderten Ausnahmestellung der Gutsbezirke angeht, so hat Schulten, wie mir scheint, allzuviel Gewicht auf die persönliche Stellung des Grundherrn, zu wenig Nachdruck auf die Beschaffenheit der Güter selbst gelegt. Schulten hat selbst gezeigt, wie die afrikanischen Saltus ausgedehnte Landgebiete ausserhalb des städtischen Territoriums sind, wie der einzelne Saltus sich zuweilen schon geographisch als ein besonderes Gebiet darstellt. Nach Schultens Ansicht wären nun diese Saltus durchweg im Besitz des Kaisers oder der Senatoren gewesen. Aber einmal lässt sich diese Behauptung nicht beweisen. Andererseits aber genügt diese Annahme nicht, um die besondere Stellung der Saltus zu erklären.

Dass die kaiserlichen Güter nicht eo ipso von der Municipal-

hoheit befreit sind, habe ich in meiner Schrift über die Domänen der römischen Kaiserzeit nachzuweisen versucht.

Das Gleiche ist von dem Grundbesitz der Senatoren zu sagen, während Schulten (S. 8) die Ansicht vertritt, dass „die Güter der Senatoren, wie die Senatoren selbst von den Municipien eximiert" gewesen seien.

Es ist allerdings zuzugeben, dass thatsächlich die Senatoren im grossen und ganzen mit dem Grundherrenstand zusammengefallen sind: viele der afrikanischen Saltus waren im Besitze senatorischer Familien. Aber deswegen darf man noch nicht sagen, dass die Senatorengüter als solche eximiert waren.

Eine gewisse Sonderstellung haben die senatorischen Besitzungen allerdings eingenommen. Das zeigt eine Stelle Ulpians, l. 1, § 2 D, 11,4: Wer einen entflohenen Sklaven sucht, hat das Recht „tam Caesaris quam senatorum et paganorum praedia" zu betreten. Aber Schulten geht zu weit, wenn er aus dieser Stelle herausliest, dass man zwischen kaiserlichen und senatorischen Gütern einerseits und Grundstücken municipialer Possessoren andrerseits unterschieden habe.

Worin die Sonderstellung der Senatorengüter zu Ulpians Zeiten bestand, wissen wir nicht. In der späteren Zeit waren diese Ländereien von gewissen ausserordentlichen Lasten, Munera extraordinaria et sordida, befreit; doch war diese Befreiung hier ebensowenig streng durchgeführt, wie bei den Domänen.

Richtig ist, dass die Senatoren von den städtischen Munera personalia befreit sind. In der konstantinischen Zeit, wo die städtischen Munera fast ausschliesslich auf den Dekurionen lasten, kann man sagen, dass der Senator von den städtischen Munera überhaupt befreit ist: denn in der Regel kann man nicht Senator und Dekurio zugleich sein.

Wie verhalten sich aber die Senatorengüter zur städtischen Behörde in Steuerangelegenheiten? Die Kurie hat in konstantinischer Zeit die Funktion, die Reichssteuer auf die einzelnen Grundbesitzer der Civitas zu verteilen und von ihnen einzutreiben. In dieser Hinsicht sind die Senatorengüter des Territoriums der Municipalgewalt ebenso unterworfen, wie die Ländereien der übrigen Possessoren (l. 4 C. Th. 6,3). Allerdings schafft ein Gesetz des Constantius hier eine Aenderung, indem es den Senatoren vorschreibt, die Steuer von ihren Gütern direkt an das Officium des Provinzialstatthalters zu entrichten [1]. Aber dieses Gesetz enthält nicht, wie Schulten will, die prinzipielle Anerkennung der Exemption des senatorischen Grund-

[1] l. 1 C. Th. 11, 23 (361).

besitzes. Es handelt sich vielmehr um eine einfache Nützlichkeitsmassregel zum Schutze der Senatoren [1]. Das Gesetz steht im Zusammenhang mit der Einsetzung eines neuen Beamten, des Defensor senatus. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass die Dekurionen bei der Verteilung der Steuern die Senatorengüter ihres Bezirks über Gebühr belasteten. Diese Benachteiligung wurde von den Senatoren um so schwerer empfunden, als sie ausserdem noch eine besondere Grundsteuer, die Gleba senatoria, zahlten. Constantius überträgt nun die Funktion, die bisher die Kurialen innegehabt, auf die höhere und weniger parteiische Behörde des Rector provinciae. Für jede Provinz werden ein oder zwei Defensores senatus eingesetzt, und unter ihrer Mitwirkung vollzieht der Statthalter die Erhebung der Steuern von den Senatorengütern.

Die Neuerung des Constantius hat also nicht die grundsätzliche Tragweite, die Schulten ihr zuschreibt. Sie scheint auch nicht allgemein durchgeführt worden zu sein: eine Constitution von 376 (l. 3. C. Th. 1,28) zeigt uns wieder die Kurialen neben dem Iudex bei der Steuererhebung thätig. 397 wird dann der alte Zustand wieder hergestellt und den Kurialen ihre frühere Befugnis zurückgegeben (l. 4 C. Th. 6,3). Es hatte sich nämlich gezeigt, dass die Senatoren allerdings vor Benachteiligung geschützt waren, dass aber der Fiskus bei dem neuen Verfahren nicht zu seinem Rechte kam: im Jahre 397 waren die Senatoren mit der Hälfte ihrer Steuersumme im Rückstand. Mit der Wiedereinführung des alten Besteuerungsmodus ist, wie es scheint, auch das Amt des Defensor senatus abgeschafft worden.

Im Osten des Reiches ist es allerdings auch später noch häufig vorgekommen, dass grosse Landgüter, besonders solche von Homines potentes, in Steuersachen direkt dem Statthalter unterstellt wurden: es sind die sogenannten ἰδιόστατα (vgl. schon l. 12 C. Th. 11,7 a. 383 und Zachariä v. Lingenthal, Gesch. d. griech.-röm. Rechts, S. 197). Aber diese Einrichtung beschränkte sich einerseits nicht auf senatorische Güter; andererseits hatte sie ihren Grund kaum in einer rechtlichen Bevorzugung der Besitzer: es handelt sich vielmehr um den Schutz der Kurialen selbst. Wissen wir doch aus den Quellen jener Zeit, welche Not die Kurialen mit den übermütigen Possessoren ihres Bezirkes hatten und wie sie für Steuerbeträge haftbar gemacht wurden, deren Erhebung nicht in ihrer Macht stand. Dass nun aber alle grösseren Güter zu den ἰδιόστατα gehört hätten,

[1] Vgl. l. 2 C. Th. 6, 3 (396): Senatoriae functionis curiae que sit nulla coniunctio, ne laedendi curialibus praebeatur occasio.

scheint mir, trotz der Ausführungen Zachariä v. Lingenthals, nicht ausgemacht.

Hinsichtlich der Steuererhebung herrschte übrigens in den verschiedenen Gegenden die grösste Mannigfaltigkeit. Nov. 128 (545) nennt die Beamten, οἷς ἐν ἑκάστῃ ἐπαρχίᾳ ἢ πόλει ὁ κίνδυνος τῆς τῶν δημοσίων ἀπαιτήσεως ἐπίκειται, εἴτε ἄρχοντες εἶεν εἴτε πολιτευόμενοι εἴτε ἐξάκτωρες εἴτε βίνδικες εἴτε κανονικάριοι ἢ ἄλλοι τινές.

Eine schwierige Frage ist die, wie sich die Senatorengüter zur städtischen niederen Gerichtsbarkeit verhielten. Die Senatoren selbst waren von den Municipalgerichten eximiert und hatten einen bevorzugten Gerichtsstand vor dem Statthalter, in Strafsachen später vor dem Praefectus urbi oder dem Praefectus praeterio, zuletzt vor dem Kaiser selbst.

Aber dieses Privilegium war doch ein rein persönliches: es erstreckte sich nicht auf die Homines der Senatoren, auf die Insassen senatorischer Güter. Es ist höchst wahrscheinlich, dass diese Personen der Municipalgerichtsbarkeit unterstanden.

Man kann also weder im Steuerwesen noch in der Gerichtsbarkeit von einer prinzipiellen Exemption der Senatorengüter sprechen.

Das Schultensche Buch bietet, wie gezeigt, eine Fülle von Belehrung. Um so mehr muss man bedauern, dass es so schwer zu lesen ist. Die vielen Einschiebungen und die Anhäufung von Citaten im Text stellen an die Geduld des Lesers hohe Anforderungen. An einigen Stellen sind aus Versehen die Seitenzahlen der ersten Veröffentlichung stehen geblieben (S. 9, 19, 21, 41, 45).

Neuerdings ist von W. Sickel der interessante Versuch gemacht worden, die Geschichte der römischen Grundherrschaft und ihren Uebergang in die fränkische Grundherrschaft weiter zu verfolgen (Westd. Z. f. Gesch. u. Kunst XV, S. 111—171). R. His.

T. W. Arnold, The Preaching of Islam. A history of the propagation of the Muslim faith. Westminster, Archibald Constable & Co., 1896. XI, 388 S., 2 Karten, 1 Tabelle. 12 M.

Es ist ein weitverbreitetes Vorurteil, dass der Islam seine Ausbreitung allein oder doch vorzugsweise kriegerischen Unternehmungen verdanke. Dieses Vorurteil will das vorliegende Buch bekämpfen. Der Verfasser schildert zunächst Muhammed als friedlichen Prediger seiner Religion; unter diesem Gesichtspunkt betrachtet er nicht nur die mekkanische, sondern auch die medinische Periode seines Lebens. Sodann beschreibt er die Ausbreitung des Islams unter den Christen Syriens, Armeniens und Georgiens, sowie den Niedergang der christlichen Kirche in Aegypten, ihr gänzliches Aussterben in Nordafrika

und ihre zeitweilige Zurückdrängung in Spanien. Das sechste Kapitel ist der Türkenherrschaft in Europa gewidmet. Der Verfasser weist nach, wie im 16. Jahrhundert der Versuch einiger griechischen Geistlichen, ihre entartete Kirche nach dem Vorbilde der grossen Reformatoren des westlichen Europa umzugestalten, fehlschlug und wie diese religiöse Bewegung dem Islam zahlreiche Proselyten zuführte; dann schildert er die friedlichen Erfolge des Islams in der nördlichen Balkanhalbinsel und auf Kreta. Der Verfasser wendet sich nunmehr nach Asien zurück und betrachtet die Ausbreitung des Islams in Persien und Mittelasien, unter den Mongolen und Tartaren, in Indien und China. Kapitel 11 behandelt die Geschichte des Islams in Afrika, Kapitel 12 den malaiischen Archipel. Ueberall hebt der Verfasser hervor, wie dem Islam die Ueberzeugungstreue und der Bekehrungseifer seiner Gläubigen immer neue Anhänger gewonnen hat. In einem Schlusskapitel schildert er den allgemeinen Charakter der muslimischen Mission, die ihre Erfolge nicht einer kirchlichen Organisation, sondern eben diesem religiösen Eifer der einzelnen Muslims, ihrer Duldsamkeit gegen Andersgläubige und ihrer Fähigkeit, sich überall den gegebenen Verhältnissen anzupassen, sowie der Einfachheit ihres Dogmas und ihrer Moral verdankte. In vier Anhängen stellt der Verfasser 1. die Koranstellen zusammen, in denen der Terminus technicus für den Glaubenskrieg ǵihâd vorkommt, und sucht zu erweisen, dass Muhammed das Wort noch nicht in diesem Sinne gebraucht habe, gibt 2. eine Uebersetzung des angeblich aus frühabbassidischer Zeit stammenden Briefes an den Christen al Kindi, der ihn zur Annahme des Islams bewegen soll, 3. einige Andeutungen über die litterarische Polemik zwischen Muslimen und den Anhängern anderer Religionen, 4. Nachrichten über die moderne mohammedanische Diaspora in England und Amerika.

Es ist dem Verfasser gelungen, ein im ganzen sehr anschauliches Bild von der friedlichen Ausbreitung des Islams zu entwerfen. Aber er ist in seinem apologetischen Bestreben doch vielfach zu weit gegangen. Dass alle Kriege des Propheten nur Verteidigungskriege waren, das zu erweisen ist dem Verfasser nicht geglückt; und wie will man die Geschichte der ersten Kalifen ohne den Begriff des Glaubenskrieges verstehen? Es wäre zu wünschen gewesen, dass der Verfasser die Geschichte dieses Begriffs auch über den Koran hinaus verfolgt hätte; zum mindesten waren die kanonischen Traditionssammlungen mit heranzuziehen. Wünschenswert wäre es auch gewesen, dass der Verfasser nach dem Vorbilde der zweiten Abhandlung in Goldzihers Muhammedanischen Studien Bd. II. den Einfluss der vom Islam verdrängten Religionen auf die Entwicklung desselben in

den verschiedenen Ländern näher untersucht hätte; darüber finden sich bei ihm nur auf S. 156 und 213 gelegentliche Andeutungen. Die vom Verfasser gewählte geographische Disposition hat manche Wiederholungen zur unvermeidlichen Folge gehabt und ihn dazu verleitet, den Islam überall als eine fertige, nicht als eine geschichtlich gewordene Grösse zu behandeln.

Bei dem grossen Umfang des vom Verfasser bewältigten Stoffes war es ihm natürlich nicht möglich, überall auf die letzten Quellen zurückzugehen, durchweg hat er von seinem Material verständigen Gebrauch gemacht. Aber den Pseudowâqidi (S. 65) sollte man doch nach den bekannten Untersuchungen Hanebergs und de Goejes nicht mehr als historische Quelle benutzen; auch den Heiligenlegenden (S. 65, 110, 281) und den Seemannsgeschichten des Livre des Merveilles de l'Inde (S. 280) gegenüber war etwas mehr Vorsicht geboten.

Die ausgebreitete Belesenheit des Verfassers verdient alle Anerkennung. Zu S. 15 war van Vlotens Abhandlung Recherches sur la domination arabe etc. sous le chalifat des Omayyades, zu S. 98 der von Peiser herausgegebene Gesandtschaftsbericht des el-Ilaimî, zu S. 278 Strongs History of Kilwa, IRAS 1896 S. 385 ff. zu berücksichtigen. C. Brockelmann.

Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae **Thuringiae.** Erster Band (c. 500—1152). Namens des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde bearbeitet und herausgegeben von Otto Dobenecker. Jena, Gustav Fischer 1896. XXIV, 444 S. gr. 4°.

Als der Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde sich im Jahre 1877 neu konstituierte, nahm er unter die zu lösenden Aufgaben bald auch die Bearbeitung eines „Thüringischen Urkundenbuchs“ auf. Man dachte sich den Stoff gegliedert in Urkunden der Dynastengeschlechter, der Städte, der Stifter und Klöster und des Adels. Entsprechend diesem Plane sind unter dem Titel Thüringische Geschichtsquellen, Neue Folge (anschliessend an Wegeles und Liliencrons gleich benannte drei Bände), nacheinander ein Urkundenbuch von Arnstadt (1883), zwei Bände Urkunden der Vögte von Weida, Gera und Plauen (1885 und 1892), ein erster Band eines Urkundenbuchs von Jena (1888) und ein erstes Heft eines Urkundenbuchs von Paulinzelle (1889) erschienen. Die Hindernisse, die sich der Durchführung dieser Arbeiten in den Weg stellten, besonders die Schwierigkeit, bei der überaus grossen Mannigfaltigkeit, Zersplitterung und Verzettelung der historischen Litteratur und der archivalischen Fund-

stellen, wie sie sich gerade in Thüringen im Zusammenhange mit der territorialen Vielgestaltigkeit herausgebildet hat, die Vollständigkeit beim Sammeln des Materials auch nur einigermassen zu sichern und die Tragweite eines beginnenden Unternehmens wenigstens annähernd sicher zu überblicken, veranlassten den Unterzeichneten, im Jahre 1882 beim Vereine einen Antrag auf Herstellung eines Thüringischen Urkundenrepertoriums zu stellen. Ziel desselben war zunächst, einen Ueberblick über das bereits gedruckte bezw. in Regesten oder Auszügen und Mitteilungen bekannt gewordene Material zu gewinnen, wobei aber doch von vornherein eine Form der Regestierung ins Auge gefasst wurde, die von dem sachlichen Inhalt der Urkunden möglichst wenig fallen lassen sollte. In die Arbeit trat im Auftrage des Vereins zu Michaelis 1883 Dr. Otto Dobenecker ein, der bis zum Weggange des Antragstellers von Jena (Ostern 1885) in ununterbrochener Verständigung und im nächsten persönlichen Verkehr mit diesem seine Aufgabe löste, später sie allein durchführte. Es stellte sich bald heraus, dass gerade gegenüber den Bedürfnissen der thüringischen Lokalforschung eine möglichst sorgfältige und eindringende Behandlung des Stoffes das Beste sei, und in dieser Richtung ist dann von Dr. Dobenecker im weiteren zehnjährigen Verfolg seiner Arbeit, man darf wohl sagen, das denkbar Tüchtigste und Vollkommenste geleistet worden.

In seiner Einleitung gibt der Herausgeber in sachlich knappster und doch überall tief eindringender Form Auskunft über den Plan des Unternehmens, wie er sich unter seiner Hand herausgestaltet hat. Es war da zunächst die in erster Linie geographische Frage nach dem Umfange des zu berücksichtigenden Stoffes zu beantworten. Die Auseinandersetzungen, die Dobenecker über Thüringens Grenzen gibt, sind das Beste und Gründlichste, was über diese Frage geschrieben ist. Die Arbeit konnte aber nicht streng auf das Stammesgebiet der Thüringer beschränkt bleiben. Nach Osten war der mit Thüringen im engsten Zusammenhange stehende Orlagau und das spezifisch thüringische Kolonisationsgebiet bis über die Elster hinaus, die Mark Zeitz, zu berücksichtigen. Nicht nur der historische Zusammenhang, sondern auch die gegenwärtige Volksanschauung, welche die Bewohner dieser Gegenden allgemein als Thüringer fasst, und die mit Rücksicht auf die beitragenden Regierungen nicht abzulehnende Erwägung, dass es sich um ansehnliche weimarische und meiningensche Gebiete und um fast die gesamten altenburgischen und reussischen Lande handelte, forderten das. Aehnliche Gründe sprachen für die Aufnahme der fränkischen Gebiete südlich des Waldes, die gegenwärtig meiningensche, weimarische, koburgische Landesteile sind. Die preussischen

Enclaven (Kreise Suhl, Schmalkalden, Ziegenrück) liessen sich nicht ausschliessen. So ergiebt sich ein geschlossenes Areal in den abwechslungs- und kulturreichsten Strichen Mitteldeutschlands von den Kuppen des Harzes bis gegen den oberen Main und von der Rhön und dem Meissner bis in die Leipziger Gegend und ins sächsische Vogtland, dessen urkundliche Geschichtsquellen wir hier in sorgfältigster Bearbeitung zusammengestellt erhalten. Alles, was Personen, Ortschaften, Verhältnisse dieser Gegend in irgend einer Weise angeht, hat, soweit es in Urkunden- oder Briefform überliefert ist, Berücksichtigung gefunden.

Auf das Eingehendste gibt der Herausgeber über das beobachtete Verfahren Rechenschaft. Er hat durch die Regesten den sachlichen Inhalt der Urkunden möglichst zu erschöpfen gesucht; er gibt vielfach auch Textstellen wieder, wenn sie ihm für das volle Verständnis unentbehrlich erscheinen. Er widmet den Namensformen die grösste Sorgfalt. So können diese Regesten auch für sich Grundlage erfolgreicher Forschung werden. Für die Aufzählung der Druckorte strebt er mit staunenswertem Erfolge Vollständigkeit an und ordnet die Drucke nach ihrem Werte. Er weist sorgfältig die handschriftlichen Quellen nach. Aber er begnügt sich nicht mit diesen Leistungen, die seine Arbeit den besten derartigen Werken an die Seite stellen würden. Er geht vielfach in umfassenden Noten, die aber stets in knappster Sachlichkeit gehalten sind, auf den Inhalt der einzelnen Stücke ein, erklärt und erörtert ihn, weist die Litteratur über die einschlägigen Fragen nach, setzt den Benutzer also völlig in die Lage, sich allein auf Grund des Regestenwerks eine klare Vorstellung über den gegenwärtigen Stand der Kenntnisse zu verschaffen. Man gewinnt manchmal den Eindruck, als habe der Herausgeber sich gar nicht genug thun können in dem Bedürfnis, sich in den Gegenstand seiner Forschungen zu vertiefen und ihn nach allen Seiten hin zu durchdringen und klarzulegen.

Es wird bemerkt werden können, dass das eigentlich über die Aufgabe eines Regestenwerks hinausgehe. Aber gerade wie die Verhältnisse in Thüringen liegen, ist ein derartiges Eindringen in den Stoff und ein klares Darlegen des wissenschaftlich Feststehenden von allergrösstem Werte. Die thüringische und auch die deutsche mittelalterliche Geschichtsforschung ist daher dem Herausgeber zu allerwärmstem Danke verpflichtet, dass er weit mehr geleistet hat als billigerweise von ihm erwartet werden konnte. Es sind Bedenken aufgestiegen, ob das Werk sich in dieser Anlage werde durchführen lassen. In der That gehören dazu eine nicht gewöhnliche Ausdauer und Arbeitskraft und Mittel, die wenigstens für derartige Zwecke als

ansehnlich bezeichnet werden können. In ersterer Beziehung rechtfertigt das Geleistete das grösste Vertrauen gegenüber dem Herausgeber. In einem Zeitraum von 11 Jahren hat er 22000 Regesten angefertigt. Schon der zweite Band wird das Werk bis zum Aussterben des ersten thüringischen Landgrafenhauses (1246) herabführen und ist so gut wie druckfertig. Man darf sagen, dass die grössten Schwierigkeiten überwunden sind, und die thüringischen Regierungen, die Beginn und Fortführung des Unternehmens ermöglicht haben, werden eine so hochverdienstliche, in hervorragendem Grade wissenschaftlich gemeinnützige Leistung nicht als Torso liegen lassen, gleichsam nur als ein Zeugnis, welcher Hingabe und welchen Forschungseifers deutscher Gelehrtenfleiss fähig ist.

Die zahlreichen und verschiedenartigen Aufgaben, die der Herausgeber zu lösen versuchte, haben zur Folge gehabt, dass bei der Drucklegung eine grosse Mannigfaltigkeit von Typen, Siglen, Klammern, Strichen, Noten zur Anwendung kamen. Die Korrektur, die allein dem Herausgeber zur Last gefallen und ausserordentlich genau durchgeführt worden ist, muss das in hohem Grade erschwert haben. Für den Benutzer ergeben sich aus solchem Verfahren ja erst bei längerem oder häufigerem Gebrauch Vorteile. Aber ich wüsste keine erheblichen Abänderungsvorschläge zu machen, bei denen nicht zugleich Vorzüge preisgegeben werden müssten. Es ist etwas kompliziert, aber doch alles aus einem Guss und bis auf die gediegene Ausstattung hin ein wissenschaftliches standard work ersten Ranges. Man kann dem Thüringischen Geschichtsverein von ganzem Herzen Glück wünschen zu dieser Publikation, die ihn in die vorderste Reihe unserer trefflichsten deutschen Lokalvereine stellt. Dietrich Schäfer.

A. K. Fischer, Die Hunnen im schweizerischen Eifischthale und ihre Nachkommen bis auf die heutige Zeit. Zürich, Orell Füssli, 1896. gr. 8°. (VI. 433 S.) M. 7.50.

Die im letzten Jahrhundert auftauchende Sage von der hunnischen Abkunft der Bewohner des durch seine Eigenart bekannten Eifischthales (Val d'Anniviers) im Wallis hat ein wunderliches Buch gezeitigt, dessen Verfasser trotz seines deutschen Namens ein Magyar zu sein scheint und um jeden Preis am Fuss der Dent Blanche Stammesgenossen entdeckt haben will. Seiner historisch-philologischen Methode nach steht Fischer auf dem Standpunkt eines Humanisten aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Folgendes sind einige Proben davon: „Chapella, Chepella, Zapella, Zapellay und Zapellaz, jetzt Zapellaz geschrieben und Tzapella ausgesprochen, bedeutet im Patois eine Kapelle, jedenfalls eine sehr eigentümliche Benennung einer

Person. Dieser Name ist gewiss kein anderer wie der hunnisch-ungarische Mannesname Csepel“ (S. 207). „Rion und Riond, in einer Urkunde aus dem Jahre 1299 und jetzt auch Rion geschrieben und ebenso ausgesprochen, bedeutet im Patois ‚rond‘ (rund). Die Familie zählt sich unter die Ureinwohner, und ihren Namen finden wir auch in der alten Heimat der schwarzen Hunnen als Flussnamen Rhion, einst auch Phasis genannt. Ob der Fluss seinen Namen von einer Person dieses Namens oder ob, umgekehrt, Personen ihren Namen vom Flusse abgeleitet erhielten, wissen wir natürlich nicht. Thatsache ist, dass es in Ungarn auch heute noch Familien gibt, die Flussnamen tragen“ (S. 214). „Bella Tola ist ein von Touristen wegen der prachtvollen Aussicht häufig besuchter Berg im Osten des Eifischthales. Die Bedeutung seiner Benennung ist ‚belle côte‘ (schöne Anhöhe); aber wir vermuten im Worte Bella den unter den Familiennamen vermissten (weil wahrscheinlich ausgestorbenen), im Ungarischen aber sehr häufig vorgekommenen und vorkommenden Namen Béla“ (S. 230). „Hohwänggletscher (sonst auch Eifischbalmengletscher) und Hohwänghorn jenseits des Zinalthales haben diese ihre Benennung von den Einwohnern der Visperthäler erhalten. Die erste Silbe Hoh deutet auf das ungarische Wort „hó“ (Schnee) S. 235.

Auf gleicher Höhe, wie die sprachlichen Theorien des Verfassers, stehen seine geschichtlichen Kenntnisse. Dass ein Walliser Urkundenwerk existiert (publiziert von Gremaud, bis jetzt sieben Bände), ist ihm unbekannt, ebenso das Dasein der neuesten Geschichte des Wallis von Gay (1888/89). Dafür benutzt er ausser veralteten Geschichtswerken, wie Boccard und Furrer, die Reisehandbücher von Berlepsch und Bädeker, ja sogar ein belletristisches Erzeugnis der Walliser Schriftstellerin Mario *** (Marie Trolliet) als Quellen für seine geschichtliche Erkenntnis. Das Kapitel „Umrisse der Geschichte der Wallis“ enthält fast so viel Irrtümer als Worte; von der Jahrzahl 1579, die er als Datum des Anschlusses des Wallis an die Eidgenossenschaft gibt, ist nicht einmal das Jahrhundert richtig.

Der Inhalt des Buches ist grossenteils volkskundlichen Schildereien gewidmet, die von Wert sein würden, wenn sie nicht, wie Dr. Hoppeler in der „Neuen Züricher Zeitung“ vom 28. April 1896 nachgewiesen hat, der Hauptsache nach Entlehnungen aus einer Schrift von F. A. Wolf, „Die Thäler von Turtmann und Eifisch“, wären. Originelle Zuthat des Verfassers sind wesentlich nur die Vergleiche mit Ungarn. Wie er dabei verfährt, um seine These zu erweisen, mögen noch einige Sätze aus dem merkwürdigen Buche darthun. „Wenn im Eifischthale jemand stirbt, so wird sogleich geläutet, und man bestimmt Leute an das Totenbett, die, sich ablösend, Tag und

Nacht bei den Toten wachen und beten; diesen gesellen sich auch die Verwandten zu. Dies ist die in Ungarn allseits auch heute noch übliche Totenwache (virrasztás)", S. 371. Und: „Von den hölzernen Trinkbechern im Gemeindesaale habe ich noch zu bemerken, dass es auffallend ist, von solchen Bechern in der Geschichte zu lesen und sie auch in Ungarn wiederzufinden. Attila trank bei dem von Priscus beschriebenen Gastmahle aus einem Holzbecher" (S. 382).

Ich denke, weitere Exempel sind überflüssig, um zu zeigen, dass wir es hier mit dem Werk eines an Ungaromanie leidenden Dilettanten zu thun haben, der, wie er am Schlusse verkündet, noch andere „von Hunnen und Mauren bewohnte Thäler der Schweiz und Ober-Italiens" entdeckt hat. Wilhelm Oechsli.

Gottfried Buschbeil, die Professiones fidei der Päpste. Eine kirchenrechtliche Untersuchung. (Sonderabdruck aus der römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte. 10. Bd., Jahrgang 1896.) Roma 1896, 82 S.

In dieser Arbeit werden die von den Päpsten beim Antritt ihres Pontifikats abgelegten Glaubensbekenntnisse zum erstenmal zum Gegenstand einer eigenen, übrigens nicht kirchenrechtlichen, sondern historischen Untersuchung gemacht. Ihre Ergebnisse sind kurz folgende: Die päpstlichen Glaubensbekenntnisse hören spätestens am Schlusse des 8. Jahrhunderts auf. Was die im Liber diurnus in den Formeln 83, 84 und 85 enthaltenen päpstlichen Glaubensbekenntnisse betrifft, so haben wir in Formel 83 ein vor der Weihe vom römischen Bischof abgelegtes Glaubensbekenntnis vor uns, das speziell auf Rom und römische Verhältnisse berechnet war, Formel 84 dagegen ist eine Synodik, die an die Kirchen geschickt wurde, Formel 85 ist eine Homilie. Alle drei Formeln entstammen der Wende des 7. Jahrhunderts. Die Professio fidei, die sich in der Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit findet, ist nichts anderes als die Formel 83 des Liber diurnus mit Zusätzen des Kardinals Deusdedit selbst, der als Kardinalpresbyter die Rechte seines Standes durch das Papstwahldekret Nikolaus' II. verletzt fand und durch jene Zusätze den Kardinalklerikern eine massgebende Stellung auch im eidlichen Gelöbnisse der Päpste zusichern wollte. Was endlich die Professio Bonifatii VIII. betrifft, so rührt sie nicht von Bonifaz her, sondern ist eine Fälschung, die entweder noch den Zeiten des Streites Bonifazens mit Philipp dem Schönen von Frankreich oder der Zeit des Kampfes gegen das Andenken Bonifazens angehört. Ihre klassische Zeit hat diese Fälschung auf den grossen Reformkonzilien, wo man ein der Professio Boni-

fatii VIII. entsprechendes Glaubensbekenntnis für alle Päpste bei ihrem Regierungsantritt obligatorisch zu machen suchte, freilich ohne Erfolg. Rieker.

A. Mittag, Die Arbeitsweise Ruotgers in der Vita Brunonis. Seine Abhängigkeit von augustinischen Ideen. Progr. d. askan. Gymn. Berlin 1896. 4°. 27 S.

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich eingehend und mit grosser Litteraturkenntnis mit Ruotgers Vita Brunonis. Sie zerfällt in zwei Teile von verschiedenem Wert. Sehr verdienstlich und unsere Kenntnis bedeutend erweiternd ist die Analyse von Ruotgers Sprachgebrauch. Fast alle Anklänge an die Vulgata werden aufgeführt[1] und viele zusammenhängende Stellen aus Cicero nachgewiesen (benutzt sind Tusculanen, de domo, de finibus, de senectute und in Catilinam). Dadurch erweitert sich das Bild von der Bekanntschaft der Schriftsteller des 10. Jahrhunderts mit Cicero. Dann gibt Mittag eine sehr reiche Nachlese zu Sallust und Anklänge an Horaz und Terenz. Ein eigener Abschnitt ist Prudentius gewidmet, der stark benutzt wird[2]. Dagegen konnten die Bemerkungen zu Vergil, Ovid und besonders zu mittelalterlichen Dichtern wegfallen, da sie nichts Nennenswertes bieten. Auch die Kenntnis Senecas[3] ist problematisch (S. 19), die antithetische Satzbildung (S. 4) ist eine weitverbreitete Spielerei, die hauptsächlich wegen der dabei anwendbaren Reimprosa gern gebraucht wird. In der Schlussaufzählung musste Sulpicius Severus erwähnt werden, dem Ruotger manches verdankt. Mit Livius 21, 4 zeigt die Charakteristik Brunos in c. 2 einige Aehnlichkeit[4]. Im allgemeinen überwiegt doch die Sprache der Vulgata und Sallusts.

Im zweiten Teile seiner Arbeit berührt sich der Verfasser sehr nahe mit den gleichzeitig von Bernheim im ersten Hefte des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift entwickelten Anschauungen von der Beeinflussung der deutschen Historiographie des 11. und 12. Jahrhunderts durch Augustin. Wir wollen diese Beeinflussung nicht gerade bestreiten, obwohl es dem Verfasser nicht gelungen ist, unmittelbare Benutzung Augustins in Ruotgers Schrift nachzuweisen, also nur von einer vagen, ganz unpersönlichen Beeinflussung (vermittelt durch den augustinisch gefärbten kirchlichen Sprachgebrauch

---

[1] Zu Praef. p. 4, 5 f. trage ich nach Judith 12, 13.

[2] c. 3 centifidus aus Sym. II, 888.

[3] Vgl. jedoch zu c. 19 viv bonus dicendi peritus Seneca rhetor I, 1.

[4] S. 20 Anm. 1 war nicht Becker sondern meine Zusammenstellung Rhein. Mus. 47 Suppl. S. 37 zu citieren.

überhaupt) die Rede sein kann. Wohl aber halten wir die Folgerungen, die der Verfasser an seine Beobachtung knüpft, für entschieden zu weitgehend. Zugegeben auch, dass bei Ruotger augustinische Ideen wiederkehren, so haben wir es darum bei ihm doch noch lange nicht „mit den Keimen jener staatsfeindlichen Richtungen zu thun, welche im 11. Jahrhundert so energisch hervortreten“. Ebensowenig vermögen wir in dem augustinischen pax et justitia die „Wurzelfäserchen“ der späteren Gottesfriedenbewegung zu erkennen.

Mittag hat in seinem vorjährigen Programm über „Erzbischof Friedrich von Mainz und die Politik Ottos des Grossen“ (1895) in sehr ansprechender Weise die Ansicht von Friedrichs grundsätzlicher Opposition gegen Ottos Kirchenpolitik verfochten. Wir können nicht finden, dass er seiner These in der vorliegenden Arbeit neue Stützen hinzugefügt hat.

M. Manitius.

Dr. Leopold Lucas, Geschichte der Stadt Tyrus zur Zeit der Kreuzzüge. Berlin, Mayer u. Müller, 1896. gr. 8°. 92 S.

Es ist mir unerfindlich, warum der Verfasser seiner fleissigen Forschung eine Form gegeben hat, durch die seine Arbeit völlig ungeniessbar wird. Das sollte doch nicht mehr vorkommen, dass im Text jeder darstellende Satz ein langes Anhängsel von Citaten, Quellen- und Litteraturnachweisen mit sich schleppt. Was selbständig und was nur herübergenommen ist, lässt sich dabei schwer entscheiden. Im ganzen beschränkt sich der Verfasser auf eine Zusammenstellung von Notizen, die immerhin verdienstvoll ist; dem Kreuzzugsforscher werden solche Monographien zum Nachschlagen nützlich sein, die ihm, wie die vorliegende über Tyrus, sofort alle Belege für die Ereignisse in den wichtigen Orten an die Hand geben. Auch über die innere Entwicklung gibt der Verfasser Belehrung, allerdings sehr kurz, wie denn der Handel von Tyrus auf wenigen Zeilen besprochen ist.

Erzbischof Aegidius von Tyrus starb nicht 1267 (S. 88), sondern 24. April 1266; irrig ist auch, dass er „sich 23. November 1265 bemühte, einen Frieden in Syrien herzustellen“ (S. 47): er weist an jenem Tage nur in einem Schreiben aus Frankreich, wo er sich in diesen Jahren aufhält, den Papst darauf hin, dass zum Heile der Christenheit der Friede zwischen den grossen Seestädten nötig sei. — Dass Tyrus 1291 schon am Tage nach Akkons Fall kapituliert habe, will mir nach der Darstellung auf S. 52 nicht einleuchten.

R. Sternfeld.

Georg Sello, Des David Fabricius Karte von Ostfriesland und andere Fabriciana des Oldenburger Archivs. Norden und Norderney 1896. 52 S.

Die vorliegende Schrift liefert einen dankenswerten Beitrag zur Geschichte der deutschen Kartographie des 16. Jahrhunderts, der klassischen Periode der topographischen Spezialkarten. Sie gibt in vortrefflicher Reproduktion die erst 1895 im Oldenburger Archiv entdeckte schöne Karte von Ostfriesland wieder, welche der verdiente Astronom und Meteorolog David Fabricius (ermordet 1617), jener Freund Keplers, der als Entdecker der Sonnenflecken mit Galilei und Scheiner auf eine Stufe zu stellen ist, ums Jahr 1590 verfertigte und die namentlich durch ihre Darstellung der Moorflächen und der Nordseeküstenstrecke zu lehrreichen Vergleichen mit den Verhältnissen der Gegenwart Anlass gibt. Der beigefügte Text enthält zwar keine Biographie des Fabricius, da dessen Leben bereits hinlänglich bekannt ist, auch keine Beschreibung der Karte, da der Herausgeber eine solche bereits vor kurzem in den deutschen Geographischen Blättern veröffentlicht hat, wohl aber ausser verschiedenen bisher unbekannten biographischen Einzelheiten über Fabricius eine für die Geschichte der Astronomie nicht uninteressante Bibliographie der Traktate, die er anlässlich des 1604 erschienenen neuen Sternes verfasste, ferner Angaben über seine kartographische Thätigkeit, die vielleicht etwas ausführlicher hätten gehalten werden können, namentlich was die Benutzung der Fabricianischen Karte bei Ortelius und in anderen Atlanten anbelangt. Im Anhang findet man ausserdem ein Dedikationsschreiben des Fabricius zu seiner Karte, aus dem Oldenburgischen Staatsarchiv stammend, sowie eine Abbildung und Beschreibung seines Denksteins, genealogische Tabellen über seine Familie und eine bibliographische Uebersicht über die neuere Fabriciuslitteratur. Zu bedauern ist, dass es den Bemühungen Sellos nicht gelungen ist, die verschollene *Fabricianische Karte von Oldenburg aus dem Jahre* 1591 aufzufinden. Viktor Hantzsch.

P. Haake, Brandenburgische Politik und Kriegführung in den Jahren 1688 und 1689. (Beiträge zur deutschen Territorial- und Stadtgeschichte. Herausgegeben v. G. v. Below, H. Diemar und F. Keutgen, I, 2.) Kassel, M. Bergmann, 1896. 8°. VIII. 163 (1). M. 4,40 (für Abonnenten M. 3,30).

Die Schrift behandelt die Frage: gab es 1688 u. 1689 inmitten der erneuten Bedrohung des Gebietes und der Würde des deutschen Reiches durch Ludwig XIV. einen brandenburgischen Partikularismus,

und wie setzte er sich mit den grossen Aufgaben der damaligen, für Deutschland so verhängnisvollen Zeit auseinander? Die Urteile der bisherigen Historiker über das Verhalten Friedrichs III. in diesen Jahren widersprechen sich um so mehr, als die Quellen für die brandenburgische Geschichte gerade hier ziemlich dürftig sind. Mit neuem Aktenmateriale ausgerüstet, kommt der Verfasser zu einem Endurteile, das für den letzten Kurfürsten von Brandenburg nicht eben günstig lautet. Freilich dem Herzen nach stand Friedrich III. bei Beginn seiner Regierung auf seiten des Kaisers und Wilhelms III. von Oranien; doch suchte er auch von Frankreich Subsidien zu erlangen und damit die Möglichkeit, sich gegen die Schweden Stettins zu bemächtigen. Als im August 1688 das rücksichtslose Vorgehen der Franzosen am Rhein den Kurfürsten zu einer Entscheidung nötigte, da fiel sie zu Gunsten der deutschen Interessen aus; er war es, der durch schleunige Besetzung Kölns mit seinen Truppen diese Reichsstadt vor französischer Vergewaltigung rettete. Allein die Entschlossenheit und kühne Initiative seines Vaters war diesem mittelmässigen Geiste und schwachen Charakter fremd: wir sehen ihn unausgesetzt zwischen der Aufgabe, Deutschland und die eigenen Lande am Rhein zu verteidigen, und dem Wunsche, sich Stettins zu versichern, schwanken. Erst das mutige Auftreten Baierns gegen den Reichsfeind bestimmte Friedrich, das französische Anerbieten der Neutralität zurückzuweisen. Eine Folge dieser langwierigen Neutralitätsverhandlungen war die Einnahme fast aller festen Plätze der Rheinlande durch die Franzosen, die dann im folgenden Jahre erst mit grossen Anstrengungen und Opfern aus jenen wieder vertrieben werden mussten. Auch im Frühjahre 1689 wurde die brandenburgische Hauptmacht durch nordische Verwickelungen an Oder und Elbe zurückgehalten; erst Ende Juni ward der Feldzug am Niederrhein thatsächlich eröffnet. Ueberall sehen wir Friedrich III. nicht die Umstände leitend, sondern von ihnen geleitet. Nachgiebig, biegsam, augenblicklichen Einflüssen folgend, bisweilen heftig aufbrausend und doch kräftiger und fester Entschlüsse unfähig erscheint uns der Sohn des Grossen Kurfürsten.

Aus der steten Rücksicht Friedrichs III. auf seinen Plan, Stettin zu gewinnen, erklärt Haake auch den Sturz seines Feldmarschalls Schöning. Dieser soll eine kühne Invasion in das Herz Frankreichs geplant und gegen den Willen seines nach Pommern hinschielenden Herrn durchzuführen beabsichtigt haben.

Diesen Punkt scheint mir der Verfasser nicht bewiesen zu haben. Sonst aber ist seine Arbeit ein ebenso fleissiger und methodisch zuverlässiger wie interessanter Beitrag zur Charakteristik Friedrichs III. und überhaupt zur Geschichte Brandenburgs während eines bisher

wenig durchforschten Zeitraumes. Die Einzelheiten der Darstellung wirken auch niemals ermüdend, weil letztere den grossen Zusammenhang und die allgemeinen Gesichtspunkte nie aus dem Auge verliert.

Berlin. M. Philippson.

David Kaufmann, Dr. Israel Conegliano und seine Verdienste um die Republik Venedig bis nach dem Frieden von Carlowitz. Wien, Konegen 1895. 103 S. Text. CXXXI S. Beilagen.

Israel gehörte einer jüdischen Familie an, die ihren Namen von der an den Ausläufern der Venetianer Alpen so reizend gelegenen Landstadt genommen hat, deren künstlerisch ausgestattete, jetzt freilich immer mehr und mehr verfallende Palazzi daran erinnern, dass hier einst ebenso vornehme als wohlhabende Familien aus der Nobilität der Republik von San Marco ihren Sitz aufgeschlagen hatten. Auch in Acqui und Ceneda hatten Zweige der Familie Conegliano, die sich im Hebräischen Conian schrieb, Bedeutung und Ansehen erlangt, sie beschränkten sich nicht auf das Handelsgeschäft, sondern trieben auch Sprach- und Litteraturstudien oder widmeten sich dem ärztlichen Berufe, der ihnen die schönste Aussicht zur Verbesserung ihrer socialen Stellung gewährte. In der durch ihre medizinische Fakultät berühmt gewordenen Universität Padua konnten auch Juden den Doktorgrad erwerben. Nachdem schon ein älterer Bruder Israels, Salomo Conegliano, von diesem Rechte Gebrauch gemacht und sich so reiche Kenntnisse in der Medizin und Naturwissenschaft erworben hatte, dass er infolge seines weitverbreiteten Rufes zu einer sehr ausgebreiteten ärztlichen Praxis in Venedig gelangte, holte sich auch Israel im Jahre 1673 in Padua das Diplom eines Doktors der Medizin und Philosophie, um, auf dasselbe gestützt, eine ärztliche Wirksamkeit beginnen zu können, deren Schauplatz er schon 1675 nach Konstantinopel verlegte. Einige gelungene Kuren verschafften ihm wertvolle Verbindungen mit hohen und einflussreichen türkischen Würdenträgern, die er auch in politischer Hinsicht auszunützen verstand. Die Baili (venetianischen Botschafter bei der Pforte), Giovanni Morosini, Pietro Civrano und Giambattista Donato bedienten sich seiner als eines Vertrauensmannes am türkischen Hofe, durch den sie geheime Aufträge an die richtige Stelle brachten, und rühmten dem Senate seine Brauchbarkeit in diplomatischen Geschäften als eine so hervorragende, dass er 1682 von der Republik als ausserordentlicher Arzt der Gesandtschaft bestellt wurde. Als die im darauffolgenden Jahre eingetretene Trübung der Beziehungen zwischen der Republik und der Pforte die Abberufung des Bailo nach sich zog, versorgte Israel Conegliano seine „Herrschaft“ mit Berichten

aus Konstantinopel, in denen er die Mängel der türkischen Verwaltung, aber auch die trotzdem noch immer gewaltigen militärischen Kräfte des osmanischen Reiches mit Geschick und Einsicht schilderte. Sein freundschaftliches Verhältnis zum französischen Botschafter, in dessen Schutze die Venetianer standen, erleichterte ihm die Vertretung der Interessen der Republik, der er mit grosser Hingebung oblag. Es gelang ihm im Jahre 1693, als die Erfolge der venetianischen Waffen zur See und zu Land die gereizte Stimmung der türkischen Behörden gegen die auf ihrem Gebiete weilenden Unterthanen der Republik verschärfte, einige der Spionage angeklagte und verhaftete Landsleute vom drohenden Verderben zu retten und, als bald darauf den Venetianern der Aufenthalt im türkischen Reiche untersagt wurde, eine Frist von zwei Monaten zur Abwickelung der Geschäfte für dieselben zu erwirken. Bei seiner erzwungenen Abreise aus der türkischen Hauptstadt hatte er bereits die Ueberzeugung gewonnen, dass die Pforte des Friedens bedürftig und zum Abschlusse desselben geneigt sein werde, sobald sie die Erkenntnis erlangt haben werde, dass ihr das Bündnis mit Frankreich, dessen Botschafter eifrigst gegen den Frieden agitierte, wenig Vorteile bringe. Von Venedig aus unterhielt er Verbindungen mit seinen Freunden am Bosporus, durch die er über den allmählich steigenden Einfluss der Friedenspartei unterrichtet wurde. Seine genauen Kenntnisse von den leitenden Persönlichkeiten an der Pforte und ihren Gesinnungen befähigten ihn zu der Stellung eines Gehilfen des venetianischen Vertreters bei den Friedensverhandlungen von Carlowitz, Carlo Ruzzini, den er in der offiziellen Eigenschaft eines Leibarztes zuerst nach Wien und von dort an den Unterhandlungsort begleitete. Es währte zwar lange, bis ihm der Verkehr mit den alten Freunden im türkischen Lager gestattet wurde, aber endlich sah Ruzzini doch keinen besseren Weg zur Erlangung günstiger Handelsverbindungen für die Republik als die persönliche Vermittelung Coneglianos und so kam dieser unmittelbar vor dem Friedensschlusse in die Lage, sich dem Staatswesen, dem er so lange gedient hatte, noch einmal nützlich zu erweisen. Das Ende seiner Tage erwartete Conegliano in der ihm so lieb gewordenen Beschäftigung als Arzt und Berater seiner Konnationalen in Konstantinopel, als welcher er bis zu seinem 77. Lebensjahre wirkte.

Die Erzählung, die uns David Kaufmann in einer nur etwas zu gekünstelten Sprache bietet, ist durch reiches Quellenmaterial belegt, dessen interessanteste Stücke dem venetianischen Staatsarchive entnommen sind. Sowohl für die türkische, wie für die venetianische Geschichte dieses Zeitraumes wird sich aus den Relationen Coneglianos mancher interessante Zug entnehmen lassen. Mit grösseren Er-

wartungen darf man an das Buch nicht herantreten, für die allgemein europäische Politik bringt der Verfasser desselben so wenig Interesse mit als der Held seiner Erzählung, der die Weltereignisse doch nur von dem Gesichtskreise der Levantiner Judenschaft aus beurteilt. Professor Kaufmann meint zwar im Vorworte seines Werkes, er werde die „Wirksamkeit eines jüdischen Staatsmannes auf dem Hintergrunde einer bewegten Zeit darzustellen“ haben, der Inhalt überzeugt uns aber davon, dass Dr. Conegliano wohl als fähiger Kopf und gewandter Agent zu einigen Missionen politischer Natur verwendet werden konnte, von einer staatsmännischen Thätigkeit findet sich in seiner Lebensgeschichte jedoch keine Spur. Für die Wirksamkeit eines Staatsmannes kann die „bewegte Zeit“ nicht den „Hintergrund“ abgeben, denn seine Handlungen rufen entweder die Bewegung der Zeit geradezu hervor oder sie greifen zum mindesten in dieselbe ein und werden durch sie bestimmt. Ein Konsulatsbeamter, der einige handelspolitische Berichte schreibt und ab und zu ein verlaufenes Mitglied eines europäischen Staatsverbandes den Armen orientalischer Ungerechtigkeit entreisst, kann doch selbst in unserer, mit Titeln so freigebigen Zeit nicht als Staatsmann bezeichnet werden. Viel weiter haben sich die Leistungen Coneglianos nicht erhoben. Gerade in der Stellung, in der er zu einer bedeutungsvolleren Aufgabe hätte herangezogen werden können, beim Kongress von Carlowitz, blieb er selbst im Hintergrunde. Die Gründe, welche Ruzzini veranlassten, ihn nicht selbständig auftreten zu lassen, hätte Kaufmann vielleicht etwas näher ausführen können. Nach dem Vorliegenden hat man den Eindruck, als wenn der venetianische Diplomat sich durch das ungestüme Vordrängen seines jüdischen Leibarztes nicht ganz mit Unrecht abgestossen gefühlt habe.

Bemerkenswert finden wir es, dass David Kaufmann seine Forschung als einen Beitrag zur „jüdischen Geschichte“ bezeichnet und es als Aufgabe der „jüdischen Wissenschaft“ erklärt, den „Vergessenen, die höchstens blutleeren Schatten gleich heimatlos dahinhuschen, Leben zuzuführen“. Die Sonderung der Juden von den übrigen Nationen und der Nachweis einer eigenen jüdischen Kultur halten wir für ein sehr geeignetes Mittel, den aus nationaler Gesinnung hervorgehenden Antisemitismus einigermassen zu beruhigen; jüdische Schriftsteller wirken gewiss sehr verdienstlich, wenn sie offen und ehrlich den Standpunkt festhalten, für die Interessen, ja für den Ruhm ihres Volkes wirken zu wollen. Nur mögen sie dann nicht, wie Professor Kaufmann, in die Inkonsequenz verfallen, es als eine staatliche Belohnung und als eine Ehre anzusehen, dass den Coneglianos gestattet wurde, in Venedig den gelben Hut, den die Juden tragen mussten,

mit dem schwarzen zu vertauschen. Ihrer Ansicht nach war doch der gelbe Hut das Ehrenzeichen.

Graz. v. Zwiedineck.

Albert Naudé, Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Siebenjährigen Krieges. (Sonderausgabe aus den Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, IX, 1.) Zweiter Teil. Leipzig 1896. 8°. 228 S.

Tiefbewegt erfülle ich die Pflicht, auch den zweiten Teil[1] von Naudés „Beiträgen" in diesen Blättern anzuzeigen, ist doch inzwischen der hochgeschätzte Verfasser, kaum dass er die Feder aus der Hand gelegt hatte, durch jähen Tod aus unserer Mitte gerissen worden!

Schon im ersten Teile war durch siegreiche Bekämpfung der befremdlichen Behauptungen Lehmanns und durch neue Aufschlüsse aus österreichischen und preussischen Archiven überzeugend nachgewiesen worden, dass nicht Friedrich, der „dämonische" Friedrich, wie Delbrück in jüngster Zeit den Schöpfer der Grösse Preussens zu nennen beliebt, sondern, wenn überhaupt einem einzelnen Staatsmanne die Schuld aufgebürdet werden dürfte, eher noch Fürst Kaunitz als der Anstifter des Siebenjährigen Krieges anzusehen sei.

Es wird nicht bloss durch die von Lehmann breitgetretenen Aeusserungen im politischen Testament von 1752 bewiesen, sondern es liegt eigentlich in der Natur der Dinge, dass König Friedrich, den die ungünstige Gestalt und die exponierte Lage seines Staates immer mit Besorgnis erfüllten, die Erwerbung sächsischen Gebiets für wünschenswert hielt, allein dass Friedrich um dieser Absicht willen, gerade 1756 einen so gefährlichen Angriffskrieg in Scene setzen wollte, — diese Behauptung hätte von den Gegnern „borussischer" Geschichtschreibung bewiesen werden sollen und ist nicht bewiesen worden.

Der zweite Teil Naudés bietet wertvolle Ergänzung, indem auch in Bezug auf die angeblichen Kriegsvorkehrungen Friedrichs dem Zerstörer „fredericianischer Legenden" lückenhafte Heranziehung und tendenziöse oder doch irrtümliche Verwertung der Quellen nachgewiesen werden.

In demjenigen Teile des politischen Testaments von 1752, den Friedrich selbst als réveries, als saillies de l'imagination bezeichnet, wird nicht im allgemeinen ein Krieg zur Eroberung Sachsens für wünschenswert erklärt, sondern ein förmliches Programm entwickelt, unter welchen Umständen ein solcher Gedanke überhaupt nur auf-

---

[1] Ueber den 1. Teil siehe Monatsblätter 1 u. 2 des Jahrgangs 1896/97.

gegriffen werden dürfte. Die politische Lage — dies hat Naudé schon im ersten Teil erörtert — war 1756 nicht annähernd so günstig, wie es im Testament gefordert war; nicht eine von den Hilfsquellen, deren Benützung er für den Krieg mit Oesterreich und Sachsen als geboten ansah, war im Frühjahr und Sommer 1756 erschlossen. Und nicht günstiger verhielt es sich, wie uns nun der zweite Teil belehrt, mit den militärischen Verhältnissen.

Im Testament wird gefordert, dass die preussische Armee, ehe an einen Angriff zu denken sei, auf 180 000 Mann gebracht, also um 44 000 Mann vermehrt werden müsse. Dieses Programm, so versicherte Lehmann, sei 1756 nahezu verwirklicht gewesen. Um aber zu diesem Schlusse zu gelangen, mussten merkwürdige Mittel angewendet werden. Fast keine von den Angaben über die Vermehrung und Ausrüstung des preussischen Heeres hält vor Naudés Kritik stand. In Wirklichkeit wurde die preussische Militärmacht vor Juni 1756 nur unerheblich verstärkt. Eine grosse Rolle spielt unter den Beweisen Lehmanns u. a. die Uebernahme der Truppen des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen in preussischen Dienst; dabei blieb jedoch unerwähnt, dass es sich nur um ein Regiment in der Stärke von 229 Mann handelte, von denen überdies „die mehresten sehr klein und ziemlich alt", so dass sie nur als Garnisonstruppen zu verwenden waren. Auf diesen sicherlich nicht imposanten Zuwachs beschränkte sich die ganze „Heeresverstärkung durch Reichstruppen". Die gesamte Vermehrung der preussischen Truppen seit 1756 belief sich thatsächlich auf 1711 Mann, und wenn man die unbewaffneten und unberittenen „neuen Ueberkompletten" mitzählen will, auf 8700 Mann. Schon diese Ziffern sprechen deutlich genug. Wäre der König willens gewesen, einen gewaltigen Angriffskrieg zu wagen, so hätte er die Kräfte des Landes sicherlich ausgiebiger ausgebeutet, wie es dann auch im Winter 1756/57 geschehen ist.

Ebensowenig kann von Durchführung des aus dem Testament von 1752 herausgedeutelten „finanziellen Programms" gesprochen werden. Der dort niedergelegte Wunsch, alljährlich einen reinen Ueberschuss von fünf Millionen Thalern zur Verfügung zu haben, war vier Jahre später noch nicht annähernd erfüllt; höchstens kann von Ueberschüssen im Betrage von 2½ Millionen gesprochen werden. Schon die Thatsache, dass Friedrich sogleich nach Beginn des Krieges bei den Ständen eine Zwangsanleihe von 5 Millionen aufnehmen musste, lässt entnehmen, dass die für einen Krieg erforderlichen Mittel noch nicht im Tresor gesammelt waren.

Als weiteren Beweis dafür, dass 1756 alles für den Krieg schon „klar gemacht" gewesen sei, führt Lehmann die Fertigstellung der

schlesischen Festungsbauten an; er begründet aber diese Behauptung nur auf eine Aeusserung des Königs aus dem Jahre 1754, dass im nächsten Jahre die Festungsbauten wohl als vollendet anzusehen sein würden. Dagegen lässt sich nun aus den von Naudé benützten Berichten der Kommandanten der schlesischen Festungen ersehen, dass auch noch zwei Jahre später die Ausrüstung jener festen Plätze gar vieles zu wünschen übrig liess. In der wichtigen Grenzfestung Cosel z. B. fehlte es sogar am Nötigsten. Trotzdem verraten die Befehle des Königs nicht im entferntesten Ungeduld oder Unruhe; das Verhalten Friedrichs in dieser wichtigen Frage liesse eher den Spott „Nur langsam voran!“ angebracht erscheinen, als das Zeter und Mordio über den „Dämon“, der um jeden Preis die Welt aus den Angeln reissen wollte!

Ebensowenig zutreffend ist die Behauptung Lehmanns, dass in Bezug auf Kriegsvorräte, Bewaffnung und Getreidemagazine fast alles fix und fertig gewesen sei. Gewiss, für Uniformen und Reservewaffen war in den letzten Jahren immer Sorge getragen worden, aber die Anordnungen waren niemals über den Rahmen einer vorsichtigen Bereitstellung des Nötigen für alle Fälle hinausgegangen; auch in der Behandlung dieser Dinge ist keine Spur eines hitzigen Eifers zu entdecken. Wie liesse sich sonst erklären, dass für die Lehwaldtschen Dragoner, als wirklich die Mobilmachung erfolgte, auch nicht halbwegs entsprechende Waffen zur Verfügung standen, so dass die Leute nur mit alten, ausrangierten Degen ins Feld rücken mussten.

Mit e i n e m Wort, von Fertigstellung der für einen Krieg unerlässlichen Mittel kann nicht gesprochen werden. Der König selbst wusste recht gut, wie vieles noch fehle; deshalb betonte er in den Briefen an seinen Bruder immer wieder, dass er mindestens der Jahre 1756 und 1757 noch bedürfe „zur Beendigung der notwendigen Vorkehrungen, ohne welche der Staat allzu sehr exponiert sein würde“; nur wenn so lange noch der Friede erhalten bliebe, würde alles in solchen Stand zu setzen sein, dass man beruhigter dem Treiben der Feinde zuschauen könnte.

Nach Lehmann wären schon im Juni 1756 die Rüstungen auf preussischer Seite so abgeschlossen gewesen, dass der Angriff jeden Augenblick hätte in Scene gesetzt werden können; nur aus diplomatischer Berechnung habe der König noch warten wollen, bis sich ein „spezioser Vorwand“ zur Eröffnung des Krieges dargeboten hätte, und dieser Wunsch sei ihm durch die Mitteilung über die russischen Rüstungen erfüllt worden.

In der ersten Hälfte des Juni ist aber nicht e i n e Massregel getroffen

worden, welche auf Angriffspläne schliessen liesse, im Gegenteil, manche Anordnungen lassen sich nur durch die Annahme erklären, dass der König den Frieden für gesichert gehalten habe. Die Exerzitien werden fast ebenso wie im vorigen Jahre geregelt, die Revuen der schlesischen Truppen in den September verlegt, für die brandenburgischen Reiterregimenter soll die Einberufung der Beurlaubten nicht, wie gewöhnlich, im April, sondern erst im Juni erfolgen. Am 17. Juni, also an jenem Tage, an welchem Lehmann die Mobilmachung beginnen lässt, schickte der König fast sämtliche eingezogene Urlauber wieder nach Hause. In den Tagen vom 20. bis 30. Juni, für welche nach Lehmann der Einmarsch in Feindesland geplant war, hatten die „kompletten“ Regimenter den niedrigsten Stand; dafür gibt es doch keine andere Erklärung, als dass der König gerade damals eine friedliche Beilegung der Zerwürfnisse mit seinen Nachbarn für möglich ansah. Sämtliche Offiziere, die um Urlaub, noch dazu in den meisten Fällen zur Badereise nach Karlsbad, also ins Land des Gegners, nachsuchten, erhielten die königliche Erlaubnis, sogar Feldmarschall Keith und Generallieutenant Schmettau durften sich im Juni nach Karlsbad begeben. Prinz Ferdinand von Braunschweig, der gegebenen Falles mit den Magdeburgischen Regimentern den ersten Vorstoss nach Sachsen hätte unternehmen müssen, durfte um die Mitte Juni nach Aachen ins Bad reisen; erst am 26. Juni wurde, weil die Zeit kritisch zu werden beginnt, die Erlaubnis zurückgezogen.

Die Lage hatte sich ja sehr gefährlich gestaltet; es ist geradezu unbegreiflich, wie Delbrück sie als günstig bezeichnen kann. Von den Vorteilen, die im politischen Testament als Voraussetzung für einen Eroberungskrieg angenommen sind, war, wie erwähnt, keine Spur zu entdecken. Dagegen hatte Frankreich ein Defensivbündnis mit Oesterreich eingegangen und unterhandelte, was Friedrich freilich noch nicht wissen konnte, mit dem Wiener Kabinett wegen aktiver Teilnahme am Kriege mit Preussen; eine starke, russische Heeresmacht war gegen die preussische Grenze vorgeschoben; am Eingreifen österreichischer und sächsischer Truppen war nicht zu zweifeln. Allen diesen Gegnern hätte Friedrich in einem Angriffskrieg allein entgegentreten müssen, denn der Westminstervertrag war rein defensiver Natur, zum Angriff hätte Friedrich von England nicht einen Mann und eine Guinee zu erwarten gehabt.

Es war also nicht die Gunst der Lage, die ihn zum Losschlagen verlockte, sondern die ungünstige Wendung der politischen und militärischen Verhältnisse nötigte ihn dazu. Die am 17. Juni aus Russland und Oesterreich eintreffenden Nachrichten mussten ihm neuerdings Unruhe einflössen, und die nächsten Tage brachten noch

unerfreulichere Meldungen. Der König gab denn auch schon gegenüber seinen Vertrauten der Befürchtung Ausdruck, dass man am Vorabend eines schweren Krieges stehe. Den Angriff der Russen erwartete er schon in nächster Zeit; deshalb ordnete er unverzüglich, insbesondere für Ostpreussen, umfassende Rüstungen an. Von einer Mobilmachung gegen Oesterreich aber war noch keine Rede, dazu wurden erst im August die nötigen Befehle gegeben, während die österreichischen Truppen schon in der ersten Hälfte des Juli auf Kriegsfuss gesetzt wurden. Lehmanns Entdeckung einer Priorität der preussischen Rüstungen ist unhaltbar; nach Naudés peinlich genauen Untersuchungen lässt sich nicht mehr bezweifeln, dass die noch im Juni auf preussischer Seite getroffenen militärischen Massnahmen lediglich auf Abwehr der Russen berechnet waren. Alles lässt sich einfach und natürlich erklären, ohne dass man „räuberischen“ Anschlag auf Sachsen als treibende Kraft anzusehen oder, was Delbrück im entgegengesetzten Falle als einzige Möglichkeit zulassen will, den König für einen „kompletten Narren“ zu halten braucht.

Da sich die pommerischen Rüstungen nur gegen Russland wendeten, wurden sie, sobald sich die Russengefahr verzog, auf fast drei Wochen gänzlich eingestellt. Da lässt sich wohl wieder die Frage aufwerfen: „Ist das die Art eines „Kriegsgottes“, die „überstürzte Mobilmachung“ eines Eroberers, der sich anschickt, eine Welt in Trümmer zu schlagen und eine neue Welt zu schaffen?“

Freilich, es trat bald zu Tage, dass die Kriegsgefahr nicht verschwunden, sondern höchstens aufgeschoben sei. Eine neue Schwenkung der russischen Politik konnte jeden Tag erfolgen, und über Oesterreichs Rüstungen trafen immer drohendere Meldungen ein. Nun richtete Friedrich, um nicht durch eine jähe Kriegserklärung überrascht zu werden, die bekannte Anfrage an den Wiener Hof. Ehe jedoch die Antwort Maria Theresias eintraf, erhielt der König durch Nachrichten, welche Bestuschew seinem Freunde, dem Holländer Swart mitgeteilt, dieser seiner Regierung im Haag gemeldet und der leitende Staatsmann Hollands, der Greffier Fagel, dem preussischen Gesandten aufgedeckt hatte, darüber Gewissheit, dass der russisch-österreichische Angriff eine beschlossene Sache, aber bis zum Frühjahr 1757 verschoben sei. Wir wissen heute, dass die Nachricht Swarts begründet war; sie entspricht durchweg den seither aus österreichischen und russischen Archiven festgestellten Thatsachen. Mag auch der Gedanke, den Gegnern zuvorzukommen, schon früher in König Friedrich aufgetaucht sein, jedenfalls brachte erst die Enthüllung des Holländers den Entschluss zur Reife. „Jetzt betrachte ich den Krieg für unvermeidlich,“ schreibt er an den Bruder (22. Juli),

„ich weiss kein Mittel, wie ihm auszuweichen wäre!“ „Es bleibt mir nur übrig,“ schreibt er an Mitchell (24. Juli), „lieber praevenire als praeveniri!“ —

Lehmann hält sich auch durch die neuen Nachweise Naudés nicht für widerlegt; im neuesten Heft der Göttingischen gelehrten Anzeigen verteidigt er, ohne neue Beweismittel aufzubringen, den alten paradoxen Standpunkt. Dieser Hartnäckigkeit gegenüber muss entschieden festgestellt werden, dass die grosse Mehrheit der Forscher, denen ein Urteil in diesen Dingen zusteht, auf die Seite Naudés und damit auf die Seite des grossen Königs getreten ist. Nicht durch Friedrichs Selbstsucht und Leichtfertigkeit ist das Unheil des Siebenjährigen Kriegs heraufbeschworen worden; er hat zwar im Kampfe mit den Gegnern den ersten Stoss geführt; das ändert aber nichts an der Thatsache, dass ihn die Gegner genötigt haben, zum Degen zu greifen. Heigel.

Briefwechsel des Ministers und Burggrafen von Marienburg Theodor v. Schön mit G. H. Pertz und J. G. Droysen. Mit Anlagen herausgegeben von Franz Rühl (Publikationen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreussen). Leipzig. Duncker und Humblot. 1896. XXVII u. 252 S. 8°.

Wir besitzen schon reiche Veröffentlichungen aus dem Nachlasse Schöns, und es hat sich daran eine Polemik geknüpft, die recht deutlich zeigt, wie schwer es ist, dass eine reizbare Natur eine andere in anderer Weise vielseitige und reizbare recht verstehe. Hat Schön mit seinem Urteil z. B. York unrecht gethan, indem er bei der Erklärung seiner Handlungen zunächst oder ausschliesslich die schwachen und niedrigen Züge dieses Charakters betonte, von denen er sich in Stunden und bei Geschäften, die man nicht vergessen kann, peinlich berührt gefühlt, die ihn empört hatten, so ist ihm ähnlich geschehen. Auch in der Charakteristik, die Treitschke, Deutsche Geschichte I, 278, von Schön gibt, macht sich die von den Gegnern vertretene Auffassung geltend und gipfelt in dem bösen Vorwurf der Unwahrhaftigkeit, den Treitschke schwerlich würde aufrecht erhalten, wenn ihm vergönnt gewesen wäre, diesen Briefwechsel noch unbefangen auf sich wirken zu lassen. Denn darin möchte ich den Hauptwert dieser Briefe sehen, dass wir diesen bedeutenden, an der Erhebung und Wiedergeburt des preussischen Staates unter den Ersten wirksamen Staatsmann in einer Reihe recht verschiedener Lagen, unter dem Einfluss mannigfaltiger Anregungen, gegenüber von wichtigen, sein und seiner Freunde und Gegner Ruhm und Schicksal berührenden Fragen beobachten können. Die meisten Briefe an Pertz

und Droysen sind aus den letzten fünf Jahren Schöns, aber auch der Achtzigjährige zeigt noch ganz die Lebendigkeit, die Offenheit, das Bedürfnis, loszuwerden was ihm auf der Seele liegt, das ihm in der Jugend und in der Blüte der Mannesjahre eigen gewesen war. Der Geist, schreibt er einmal, will immer nur erst 40 Jahre alt sein. So verbergen sie nichts, lassen uns in manche Falte seines Wesens sehen und manchen Mangel seiner Einsicht erkennen. Wir verstehen, dass gar mancher mit ihm gebrochen hat, sich verletzt fühlte von den nicht ohne eine gewisse Heftigkeit auftretenden Ansprüchen seines Wesens, man versteht, dass man ihn einer gewissen Eitelkeit zieh und der Rechthaberei, aber den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit kann niemand, dünkt mich, wiederholen, der sich in diese Briefe hineinlebt und die Situationen mitfühlt, unter denen und für die sie geschrieben wurden.

Zu besonderem Danke sind wir aber dem Herausgeber verpflichtet, dass er in der Vorrede, die sorgfältig erwogene Auskunft über die Briefgruppen gibt, die er hier vereinigt, und über die wichtigsten Verhältnisse und Personen, der Versuchung widerstanden hat, eine längere Verteidigung Schöns gegen jene Angriffe zu schreiben, sondern nur die Hauptpunkte kurz erledigt. Auch in den Anmerkungen sieht er davon ab und sucht nur durch sachliche und bibliographische Mitteilungen das Verständnis zu erleichtern. Er hat seine Aufgabe vortrefflich erfüllt und unsere historische Litteratur wesentlich bereichert.

Es sind im ganzen 116 Briefe teils von, teils an Schön; den Grundstock bilden die Briefwechsel mit Pertz und Droysen, die veranlasst waren durch ihre Arbeiten an den Biographien von Stein und York. An die Briefe mit Pertz hat der Herausgeber noch Briefe mit Schwinck, Bunsen und Friccius gereiht, die teilweise von dem allergrössten Interesse sind.

Mit den beiden Biographen seiner gefeierten Genossen Stein und York verhandelte Schön teils Thatsächliches, indem er aus Briefen und Erinnerungen die Nachrichten der Forscher ergänzte, teils über die Auffassung der Personen und die Art der Behandlung. Den ersten Band von dem Leben Steins empfing Schön mit Begeisterung. „Bei einzelnen Stellen des Buches sah ich den verewigten, hochverehrten Freund im Geiste vor mir stehen. Wo die Farben zum hohen Bilde nicht ganz stimmten, sind diese doch angedeutet, und so ist das Bild licht und gut erhalten.“ S. 26, Brief Nr. 20 vom 15. Nov. 1849. Er gibt dann einige Einzelheiten und verteidigt Schlossers Art der Geschichtschreibung. „Ueber Schlosser werden wir uns vereinigen, wenn ich zugebe, dass er im Sammeln von Notizen nicht

sorgfältig genug ist. Aber sein Streben, jeden Charakter und jedes charakteristische Ereignis als Moment des grossen Menschenganzen darzustellen, welches besonders in seinem Napoleon zu Tage kommt, und so der einzelnen Thatsache nur durch die Idee, deren Verkörperung sie fördern soll, Wichtigkeit zu geben, das macht mir ihn wert. Der herrlichen Stelle Ihres Buchs pagina 356 liegt eben dies Prinzip zu Grunde." Diese Worte sind für Schöns Art zu denken bezeichnend, und oft wiederholt er ähnliches. Besonders in dem 27. Briefe vom 28. Dez. 1851, wo er Pertz auffordert, auf Grund des in den vier Bänden aufgehäuften Materials nun „ein philosophisch construirtes vollständiges Bild von Stein zu geben, welches bei allen reichsfreyherrlichen, Göttinger, Wiener und Pariser Mängeln und Schwächen doch! ‚einen grossen Mann' darstellt. . . . Wie Aristides unbedingt der Idee der Gerechtigkeit lebte, so Stein der des Vaterlandes".

Wenn Schön tadelt, dass Pertz seinen Helden zu einseitig erhoben habe, so ist das mit gutem Grunde geschehen, und Droysens Urteil über Pertz war in mancher Beziehung noch härter. Siehe u. a. S. 196, Brief Nr. 88 vom 15. Juli 1851.

Die Korrespondenz mit Droysen endete mit einer Verstimmung Schöns, weil Droysen weder die auf die Form, den Aufbau der Biographie bezüglichen Ratschläge befolgte, noch in die Beurteilung Yorks die Schärfe hineintrug, die Schön nach seinen Erlebnissen mit York forderte. Wenn Schön zu hart urteilt über York und über manchen anderen, stellenweise auch über Stein, so ist doch zu erwägen, dass Stein über manchen Genossen des grossen Werkes nicht weniger ungerecht und einseitig urteilte. So über Hardenberg, den Schön viel ruhiger beurteilte. Sein Brief S. 161 ff. ist ein wichtiges Dokument für die Auffassung dieses Staatsmannes. Das Leben ist hart und macht uns hart gegen die, welche das aufhalten, was wir glauben thun zu müssen.

Ausser den *Fragen über die Männer der Vergangenheit* bieten die Briefe noch wichtige Beiträge für die Stimmung und die Entwicklung der Jahre seit 1840, besonders seit 1850. Mit Olmütz beginnt nach Droysen eine neue Aera. „Als sich Preussen vor Oestreich beugte, ward eine zweihundertjährige Geschichte Lügen gestraft, ward das geistige Leben der Nation bis zur Reformation hinauf verleugnet, ward der rettende Gedanke Deutschlands, der, in dem Preussen seine Stärke und seinen Beruf hat, totgesprochen." Droysen erscheint in diesen Briefen von seinen stärksten und schönsten Seiten. Man sieht ihn leben in dem grossen Stoff, er sucht mit unerbittlicher Wahrheitsliebe nach der rechten Erkenntnis, aber auch immer mit dem Gefühl, dass es gilt, Menschen zu verstehen und Menschen

Menschliches zu verzeihen. Dabei steht er mit gleich starker Teilnahme, mit allen Fasern seines Herzens in den Kämpfen des Tages, er fühlt die Pflicht des Bürgers und er erfüllt sie.

Ich scheide von dieser Sammlung von Briefen mit grossem Danke gegen den Herausgeber. Sie hat mir Anlass gegeben, in die Verwirrung, die man Leben nennt, wieder einmal recht anhaltend mit jenem Anteil hineinzuschauen, der uns erhebt und versöhnt mit den Erscheinungen, die uns die Gegenwart unverständlich, um nicht zu sagen unerträglich machen.

Den Schluss mögen zwei Stellen bilden, die Schön und Droysen trefflich charakterisieren. Schön schreibt 14. Febr. 1852, S. 216: „Summa summarum: das Reich der Vernunft ist unüberwindlich! Nur für den, der jetzt nahe an 80 Jahre alt ist, ist es traurig, dass der liebe Gott zu seinen Siegen sich immer so viel Zeit nimmt. Aber! das ist Selbstsucht.“ Und im August dieses Jahres schrieb Droysen an General v. Below über Schön: „Ich bin Ew. Excellenz sehr dankbar für Ihre Mittheilungen über den prächtigen Alten in Arnau. Wie weit bin ich entfernt, ihm, wenn er über mich flammt und wettert, im geringsten weniger in Verehrung zugethan zu sein. Mir steht sein Bild und das seiner grossen Vergangenheit zu lebhaft vor Augen, als dass ich nicht — eigentlich mit innigem Behagen — erkennen sollte, dass er so erst in Heftigkeit, Partheilichkeit, Zorn und Schärfe sich selbst und auch dem Bilde, das ich von ihm habe, ähnlich ist. Solche Kraft- und Gewaltmenschen, die freilich für das Tagtägliche sehr unbequem und ärgerlich werden können, in denen aber doch die Macht höherer Ideen jeden Augenblick wieder leuchtend durchschlägt und alles vergessen macht, solche Männer waren es, die Preussen einst aus tiefster Misere retteten.“

Breslau. G. Kaufmann.

Am 22. Januar ging der Redaktion von Herrn Prof. H. Finke aus Münster eine Erklärung zu, die sich gegen die Besprechung seiner Schrift „Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse etc.“ auf S. 267 ff. dieser Zeitschrift wendet. Erklärung des Herrn Finke und Gegenerklärung des Referenten, Herrn Prof. Lamprecht, konnten leider in diesem Monatsblatt nicht mehr Aufnahme finden. G. S.

Nachrichten und Notizen.

Die Bessersche Buchhandlung (W. Hertz) in Berlin hat es abgelehnt, ein Recensionsexemplar von Meitzens neuem Werk zu liefern. Unter diesen Umständen wird wohl diese Zeitschrift leider nicht in der Lage sein, die Leser mit Inhalt und Bedeutung des grossen Werkes bekannt machen zu können.

Die 15. Plenarsitzung der **Badischen Historischen Kommission** fand in Karlsruhe am 19. und 20. Oktober d. J. statt. Derselben wohnten neun ordentliche und zwei ausserordentliche Mitglieder bei. Das ordentliche Mitglied, Prof. Dr. Schulte, hat infolge seiner Berufung an die Universität Breslau der Kommission sein Mandat zur Verfügung gestellt. Als Vertreter der Grossh. Regierung waren in der Sitzung anwesend der Staatsminister Dr. Nokk und Geheimerat Dr. Arnsperger.

Die Kommission hat im Jahre 1896 ihren Vorstand, Geh. Hofrat Prof. Dr. Winkelmann, der nach langjähriger Krankheit am 10. Februar gestorben ist, verloren. Nach Vorschrift des Statuts führte auch bei der diesjährigen Sitzung der Sekretär, Geheimerat Dr. v. Weech, Direktor des Generallandesarchivs, den Vorsitz.

Ueber die einzelnen wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission wurden Berichte erstattet und Beschlüsse gefasst, welche nachstehend zusammengestellt sind:

Für die Bearbeitung der „Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz“ waren Archivassessor Dr. Cartellieri und Dr. Werminghoff, wie im Vorjahre, gemeinsam thätig. Von ersterem bearbeitet, wurde die 2. u. 3. Lieferung des 2. Bandes (1314–1351) veröffentlicht. Eine von Dr. Cartellieri unternommene archivalische Reise hat in Württemberg und der Schweiz eine erfreuliche Ausbeute ergeben. Im nächsten Jahre wird Dr. Cartellieri Nachforschungen für die Konstanzer Regesten im Vatikanischen Archiv in Rom anstellen. Leider ist Dr. Werminghoff ausgeschieden, um einem Rufe der Centraldirektion der Monumenta Germaniae historica nach Berlin zu folgen. — Prof. Dr. Fester, der beabsichtigt hatte, den 1. Band der „Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg“, für den er im laufenden Jahre an der Bearbeitung des Registers und der Einleitung thätig war, im Jahre 1897 zum Abschlusse zu bringen, ist infolge seiner Berufung als ausserordentlicher Professor der Geschichte an der Universität Erlangen durch seine akademische Thätigkeit so sehr in Anspruch genommen, dass die Vollendung dieser sehr umfangreichen Arbeit sich vermutlich noch etwas verzögern wird. — Von den „Oberrheinischen Stadtrechten“ befindet sich

das von Geh. Hofrat Prof. Dr. Schröder bearbeitete 3. Heft der 1. Abteilung (Fränkische Stadtrechte) unter der Presse. Mit der Bearbeitung der „Stadtrechte von Ueberlingen und Konstanz“ sind Dr. Hoppeler in Winterthur und Dr. Beyerle, zur Zeit in Wolfach, beschäftigt. — Zur Ergänzung des Materials für die Herausgabe der Urkunden und Akten zur „Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter“ hat Prof. Dr. Schulte eine zweite archivalische Reise nach Oberitalien unternommen, wodurch die für 1896 in Aussicht gestellte Vollendung des Werkes eine Verzögerung erlitt, dessen Inhalt jedoch eine wesentliche Bereicherung erfuhr. Die Herausgabe dieser Publikation wird sicher im nächsten Jahre erfolgen.

Von der durch Geh. Hofrat Dr. Erdmannsdörffer und Archivrat Dr. Obser bearbeiteten „Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden“ ist im Jahre 1896 der von Obser bearbeitete 4. Band (1801–1804) erschienen. Für den 5. (letzten) Band dieser Veröffentlichung sind die Vorarbeiten zum grössten Teil abgeschlossen, müssen jedoch noch durch Nachforschungen in den Pariser Archiven eine Ergänzung erfahren. — Die Bearbeitung der „Nuntiaturberichte aus der Zeit vor Ausbruch des orleanischen Krieges“ hat Dr. Immich übernommen. Zur Vervollständigung der früher gesammelten Materialien hat im Mai und Juni d. J. v. Weech längere Zeit in dem Familienarchiv der Grafen Ranuzzi in Bologna und im Vatikanischen Archiv in Rom erfolgreiche Nachforschungen angestellt. Die Publikation wird in den ersten Monaten des Jahres 1897 druckreif vorliegen. — Für die „Korrespondenz des Fürst-Abtes Martin Gerbert von St. Blasien“ war Dr. Hauck in Karlsruhe unausgesetzt thätig, während v. Weech in Bologna und Rom seine im Vorjahr begonnenen archivalischen Recherchen fortsetzte. Im Jahre 1897 sind noch das Staatsarchiv in Schaffhausen und die Kantonsbibliothek in Aarau zu besuchen. 1898 dürfte die Drucklegung des Werkes erfolgen können.

Von dem durch Archivrat Dr. Krieger bearbeiteten „Topographischen Wörterbuch des Grossherzogtums Baden“ befindet sich die 4. Lieferung unter der Presse, die 5. (Schluss-)Lieferung wird im Jahr 1897 erscheinen. — Von dem „Oberbadischen Geschlechterbuch“, bearbeitet von Oberstlieutenant a. D. Kindler v. Knobloch wurden die 4. und 5. Lieferung ausgegeben, die 6. und 7. (Schluss des 1. Bandes) werden 1897 folgen. — Mit der Sammlung und Zeichnung der „Siegel und Wappen der badischen Gemeinden“ wurde fortgefahren. Von einer Veröffentlichung derselben soll aber vorerst Umgang genommen werden. Dagegen wird beabsichtigt, bis zur nächsten Plenarsitzung eine Zusammenstellung der „Siegel aller badischen Städte“ nach ihrer historischen Entwicklung anzufertigen und demnächst deren Publikation vorzubereiten. Hierfür war bisher der Zeichner Held thätig und wird auch ferner seine Arbeitskraft diesem Unternehmen widmen. Er hat ausserdem im Laufe des Jahres 1896 für 22 badische Gemeinden nach den Angaben des Generallandesarchivs neue Siegel bezw. Wappen entworfen. — Bezüglich der „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes“, welche Prof. Gothein bearbeitet, der Studie über die Herkunft der romanischen Einwanderung in Baden in den Jahren 1685 ff. von Dr. Rössger, der

bevölkerungsstatistischen Arbeit, welche Dr. Eulenburg in Angriff genommen hat, ferner bezüglich der Bearbeitung der Geschichte des schwäbischen Kreises von 1648–1806 durch Dr. Frh. Langwert v. Simmern und endlich der Geschichte der badischen Verwaltung von 1802–1818 durch Dr. Ludwig haben die sämtlichen Bearbeiter mitgeteilt, dass sie mit der Ausarbeitung der von ihnen übernommenen Werke beschäftigt seien. — Auch im Jahre 1896 waren in den meisten Amtsbezirken die Pfleger der Kommission unter Leitung der Oberpfleger Prof. Dr. Roder, Archivrat Dr. Krieger, Prof. Maurer und Prof. Dr. Wille an der Verzeichnung der Archive von Gemeinden, Pfarreien, Grundherrschaften u. s. w. thätig. Verzeichnisse des Inhalts solcher Archive werden nach wie vor in den „Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission“ veröffentlicht.

Da Prof. Schulte mit Abschluss des 11. Bandes die Redaktion der Neuen Folge der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ niederlegte, war eine neue Redaktion zu bestellen, welche von der Kommission ihren ordentlichen Mitgliedern Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe und Archivdirektor Prof. Dr. Wiegand in Strassburg übertragen wurde. — Das Neujahrsblatt für 1896, „Markgraf Bernhard der Erste und die Anfänge des badischen Territorialstaates“, bearbeitet von Prof. Dr. Fester, wurde im Februar d. J. ausgegeben. Das Neujahrsblatt für 1897 „Bruchsal. Bilder aus einem geistlichen Staate des 18. Jahrhunderts“, von Prof. Dr. Wille, befindet sich unter der Presse. Für 1898 hat v. Weech die Bearbeitung des Neujahrsblattes übernommen. Gegenstand desselben wird die Reise des späteren Kardinals Garampi durch Westdeutschland i. J. 1764 sein.

Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten beschloss die Kommission Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog zur allerhöchsten Ernennung als ordentliche Mitglieder die ordentlichen Professoren an der Universität Heidelberg Kirchenrat Adolf Hausrath und Dietrich Schäfer, den ordentlichen Professor an der Universität Freiburg Max Weber, das bisherige ausserordentliche Mitglied der Kommission, Universitätsbibliothekar Prof. Dr. Wille in Heidelberg, und den Vorstand des Fürstlich Fürstenbergschen Archivs, Archivrat Prof. Dr. Eduard Heyck in Donaueschingen vorzuschlagen und wählte zum ausserordentlichen Mitgliede den Archivassessor Dr. Alexander Cartellieri in Karlsruhe. Ferner wurde an Stelle des verstorbenen Geh. Hofrats Winkelmann zum Vorstand der Kommission für die nächsten fünf Jahre der Geh. Hofrat Prof. Dr. Erdmannsdörffer in Heidelberg gewählt. Diesen Vorschlägen entsprechend wurden die Wahlen von der Regierung bestätigt.

Königl. sächsische Kommission für Geschichte. Am 3. Dezember fand unter dem Vorsitz des Kultusministers von Seydewitz die konstituierende und zugleich erste ordentliche Sitzung der Kommission statt. Als wünschenswerte Aufgaben, für die augenblicklich die geeigneten Bearbeiter zur Verfügung stehen, wurden unter anderen hervorgehoben: Herausgabe eines Flurkartenatlas; der Akten und Briefe Herzog Georgs von Sachsen; der Briefe des Hans von Planitz; der politischen Korrespondenz Moritz' von Sachsen; des Briefwechsels der Kurfürstin Maria Antonie mit der Kaiserin

Maria Theresia; der Ständeakten; des Lehnbuches Friedrichs des Strengen von 1349; der Akten zum Bauernkrieg in Mitteldeutschland; einer Geschichte der Zentralverwaltung; einer Geschichte des sächsischen Finanzwesens. Sonderkommissionen werden zunächst die einzelnen Aufgaben näher prüfen. Zu ordentlichen Mitgliedern wurden überdies auf Vorschlag der Kommission ernannt: Regierungsrat Dr. Posse und Archivrat Dr. Ermisch in Dresden, Univ.-Prof. Dr. Ratzel in Leipzig und Prof. Dr. Ruge in Dresden.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung. 1. Geschichte der öffentlichen Meinung in Preussen und speziell in Berlin während der Jahre 1795-1806. Es wird verlangt eine auf eindringendem Quellenstudium beruhende methodische Bearbeitung der Aeusserungen der gebildeten Kreise über die äussere und innere Politik des Staates, soweit solche in Zeitungen, Pamphleten, Druckschriften aller Art zu Tage getreten sind. Die Darstellung hat an geeigneten Punkten die Einwirkung jener Aeusserungen sowohl auf die massgebenden Persönlichkeiten wie auf die Volksstimmung zu würdigen. Erwünscht wäre ein tieferer Einblick in die etwaigen persönlichen Motive hervorragender Wortführer. — 2. Die Entwicklung des deutschen Kirchenstaatsrechts im 16. Jahrhundert. Erwartet wird eine ausführliche, auch in die Sondergeschichte wenigstens einzelner wichtigerer Territorien und Städte eingehende, möglichst auf selbständiger Quellenforschung beruhende Darlegung der dem Reformationsjahrhundert charakteristischen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze und Verhältnisse. Insbesondere erscheint erwünscht eine gründliche Prüfung der Rechtsstellung der staatlichen Gewalten zur Kirche unmittelbar vor dem Auftreten der Reformatoren, sowie der Einwirkung einerseits der vorreformatorischen kirchenpolitischen Litteratur auf die reformatorische Bewegung, andererseits der reformatorischen Anschauungen selbst auf die Gesetzgebung und Praxis nicht nur der protestantischen, sondern auch der katholischen Fürsten und Stände. Dem Ermessen des Verfassers bleibt überlassen, ob und wieweit er seine Arbeit auf Deutschland beschränken oder auch ausserdeutsche Staaten in den Bereich seiner Darstellung ziehen will; ebenso die Bestimmung des Endpunktes der darzustellenden historischen Entwicklung und die definitive Formulierung des Titels. — 3. Entwicklung der Landwirtschaft in Pommern nach der Bauernbefreiung. Es sind die technischen und wirtschaftlichen Folgen der verschiedenen Massregeln der Bauernbefreiung von 1811–1857, insbesondere der veränderten Grundbesitzverteilung, für die landwirtschaftliche Produktion, Verschuldung, Arbeiterfrage etc. in der Provinz Pommern an einer genügenden Zahl einzelner Güter und Bauernhöfe eingehend zu untersuchen und dabei namentlich die Wirkungen für die bäuerlichen Wirtschaften einer- und die grossen Güter andererseits auseinanderzuhalten. Die vorhergegangene Entwicklung auf den Domänen soll wenigstens einleitungsweise behandelt und die ganze Untersuchung zeitlich so weit ausgedehnt werden, dass auch die Wirkungen der letzten Massregeln von 1850–1857 erkenntlich werden, also ungefähr bis zum Ende der sechziger Jahre, bis zum Beginne der modernen Agrar-

krisis. Die Lehren, welche sich für letztere etwa aus der betrachteten Entwicklung ergeben, würden dann den naturgemässen Schluss bilden. Eine Ausdehnung der Untersuchung auf die übrigen älteren Teile der preussischen Monarchie ist erwünscht. — 4. Eine kritische Untersuchung der Handschriften und Recensionen der sogen. Pomerania, wie sie W. Böhmer in seinem Buch „Thomas Kantzows Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart“ (Einleitung S. 89 ff.) angebahnt hat, soll soweit durchgeführt werden, dass damit die Grundlage für eine künftige kritische Ausgabe gewonnen ist. — Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der aussen denselben Wahlspruch trägt. — Die Einsendung der Bewerbungsschriften an Rektor und Senat der Universität Greifswald muss spätestens bis zum 1. März 1901 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1901. Als Preis für die zwei ersten Aufgaben wurden je 2000 Mk., für die dritte 1000 event. 1500 Mk., besonders wenn der am Schluss der Aufgabe angedeutete Wunsch erfüllt wird, und für die vierte 1000 Mk. ausgeworfen.

Zeitschriften. Das von Dr. H. Braun herausgegebene, im 10. Jahrgang befindliche „Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik“ (Berlin, Heymann) wird fortan in bedeutend erweitertem Umfange statt als Vierteljahrsschrift monatlich erscheinen.

Die deutsche Litteraturzeitung ist am 1. Januar in den Verlag von W. Hertz übergegangen und erscheint von diesem Termin ab in einem um ein Viertel vermehrten Umfang, ohne den bisherigen Abonnementspreis zu erhöhen.

Im Verlage von W. Braumüller (Wien u. Leipzig) ist das 1. Heft einer neuen Vierteljahrsschrift für Gesellschaftswissenschaften und sociale Kultur, herausgeg. von Dr. F. von Weichs, erschienen: „Das Leben“ betitelt. Die Zeitschrift, welche neben socialwissenschaftlichen und sonstigen Aufsätzen auch historische Beiträge bieten soll, bringt in der ersten Nummer den Innsbrucker Vortrag von Prof. v. Scala über „Individualismus und Socialismus in der Geschichtschreibung“.

An Stelle des „Notizenblattes“ gibt der Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens seit Neujahr 1897 eine in Vierteljahresheften erscheinende „Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens; redigiert von Dr. Karl Schober“ heraus. Das 1. Heft enthält Aufsätze von Bretholz, Loserth und Prof. Grolig, dazu litterarische Anzeigen und Vereinsberichte.

Personalien: Ernennungen und Beförderungen.

Akademien. Die Berliner Akademie wählte den Professor der Geschichte Dr. Max Lenz zum ordentlichen Mitgliede der philosophisch-historischen Klasse.

Die Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg wählte Prof. Her-

mann Diels (Philologie-Berlin) und Prof. Johannes Conrad (Nationalökonomie-Halle) zu korrespondierenden Mitgliedern.

Die kgl. Gesellschaft zur Herausgabe von Urkunden zur Geschichte Skandinaviens zu Stockholm wählte den Privatdozenten der Geschichte K. v. Bonsdorff in Helsingfors und Dr. F. Arnheim in Berlin zu korrespondierenden Mitgliedern.

Universitäten. An Stelle des in den Ruhestand getretenen Geh.-Rat Knies ist Prof. Max Weber in Freiburg i. Br. als Professor der Nationalökonomie nach Heidelberg berufen worden.

Die an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen erledigte ordentliche Professur für Kirchenrecht und Pädagogik wurde dem ao. Prof. Dr. Sägmüller übertragen. Zum Nachfolger von Prof. v. Wilamowitz-Möllendorf ist Prof. Kaibel aus Strassburg an die Universität Göttingen für das Fach der klassischen Philologie berufen worden.

Zu Extraordinarien wurden befördert: Priv.-Doz. Dr. Förster in Bonn für englische Philologie an der Universität Jena; Priv.-Doz. Dr. v. Bergmann für Staatswissenschaften an der Universität Tübingen; Priv.-Doz. Dr. Hirt für vergleichende Sprachwissenschaft an der Universität Leipzig.

An der technischen Hochschule in Charlottenburg ist Dr. Tanger, Lehrer für englische Sprache und Litteratur, zum Professor ernannt worden.

Habilitiert haben sich: Dr. Max Förster, Lektor der englischen Sprache an der Universität Bonn; Dr. A. J. Cohen-Stuart für Nationalökonomie an der Universität Amsterdam; Dr. Heinrich A. Schmid für Kunstgeschichte an der Universität Berlin.

Archive. Der bisherige Staatsarchivar, Archivrat Dr. Wilhelm Sauer ist von Wiesbaden als Archivar an das Staatsarchiv in Düsseldorf versetzt worden. — Dr. Lau, bisher Volontär am Stadtarchiv zu Köln, ist mit der Neubearbeitung des Urkundenbuchs von Frankfurt a. M. beauftragt worden und wird dorthin übersiedeln. — Dr. R. Knipping, bisher Volontär am Stadtarchiv zu Köln, ist zur Dienstleistung bei den Preussischen Staatsarchiven einberufen worden und wird zunächst in Wiesbaden beschäftigt.

Bibliotheken. Dr. Friedrich Leitschuh, Vorsteher der Bibliothek in Bamberg ist zum Oberbibliothekar ernannt worden. — Dr. Graf, der bisherige Conservator des baierischen Nationalmuseums, ist zum Direktor dieser Anstalt ernannt worden. — Dr. Jean Loubier ward zum Direktorialassistenten an der Bibliothek des Kunstgewerbemuseums in Berlin ernannt.

Todesfälle. *Deutschland.* In Dortmund starb Gymnasialprofessor Mette. Er hat sich auf historischem Gebiet um die Landesgeschichte der Rheinprovinz und Westfalens verdient gemacht.

In Jena starb Prof. Alexander Brückner, ein Schüler Häussers und Droysens, einer der besten Kenner der russischen Geschichte, im Alter von 63 Jahren. Aus der reichen Fülle seiner Schriften seien hervorgehoben: Ideen und Zustände in Russland zur Zeit Peters des Grossen (1878); Die slawischen Ansiedlungen in der Altmark und im Magdeburgischen (1879) (preisgekrönt von der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft); seine

Beiträge zu Onckens Sammelwerk: Peter der Grosse und Catharina II.; Geschichte der Europäisierung Russlands; Der russisch-schwedische Krieg 1788—1790 (russisch); Materialien zur Lebensgeschichte des Grafen Panin; Potemkin. Von der Geschichte Russlands, die er für die Heeren-Uckertsche Sammlung zu schreiben versprach, liegt nun leider erst ein erster, die Geschichte des 18. Jahrhunderts einleitender Band vor.

In Bonn starb am 7. Januar der Professor der Kirchengeschichte an der Universität Bonn Konsistorialrat Dr. Wilhelm Krafft. In die Wissenschaft führte er sich mit seiner als Frucht einer Reise nach Palästina erschienenen Schrift: „Die Topographie Palästinas" (1846) ein. 1854 folgte sein Hauptwerk „Die Anfänge der christlichen Kirche bei den Germanen", als erster Band einer weit angelegten „Kirchengeschichte der germanischen Völker". Er kam über den ersten Band aber nicht hinaus. Dem Bestreben, der Kirchengeschichte den reichen Gewinn der Germanistik nutzbar zu machen, entspringen seine weiteren Studien: so das Universitätsprogramm „De fontibus Ulfilae Arianismi ex fragmentis Bobcensibus erutis". Der Germanistik ist auch seine Festschrift von 1883 „Ueber die deutsche Bibel von Luther und dessen Verdienste um die Bibelübersetzung" zu Gute gekommen. Gemeinsam mit seinem Bruder gab K. „Briefe und Dokumente aus der Zeit der Reformation" (1876) heraus.

In Marburg starb am 17. Dezember der Professor der Geschichte Albert Naudé. Einen Nekrolog bringt das nächste Monatsblatt.

Oesterreich. In Wien starb der Direktor der kunsthistorischen Sammlungen des Kaiserhauses Reg.-Rat Dr. Ilg im 50. Lebensjahre. Als sein Hauptwerk ist inmitten vielfacher Arbeiten zur Geschichte der Kunsttechnik und des Kunstgewerbes sein gross angelegtes Lebensbild von Johann Bernhard Fischer von Erlach anzusehen.

Schweiz. In Bern starb der vormalige ordentliche Professor der klassischen Philologie an der Universität Dr. Georg Rettig, 93 Jahre alt. 1828 erschien als Erstlingswerk von ihm „Polybii castrorum Romanorum formae interpretatio". Sein Hauptarbeitsgebiet bildete in der Folge das Studium Platos, zu welchem er beitrug: „Quaestiones Platonianae" (1831), „Prolegomena in Platonis rem publicam" (1845), „Vindiciae Platonianae" (1872), „Ueber Platos Phädon" (1865), „Platos Symposion". Seine letzte grössere Schrift (1877) behandelt die Planmässigkeit der „Ἀθηναίων πολιτεία".

Frankreich. Am 3. Oktober starb General Jung, 63 Jahre alt. Wir danken ihm wertvolle Materialien zur Geschichte der Revolution und des Kaiserreiches: Lucian Bonaparte et ses mémoires, 3 vol. 1882—1883; Dubois Crancé, 2 vol. 1885. Sein glühender Hass gegen Napoleon hat seine Geschichtsdarstellung getrübt.

Belgien. Am 13. November starb zu Brüssel der Generallieutenant Paul Henrard, früher Generalinspektor der Artillerie, geb. 1830. Seine wissenschaftlichen Arbeiten, die der belgischen Geschichte gewidmet waren, haben ihm die Aufnahme in die belgische Akademie verschafft. Die vornehmsten seiner geschätzten Arbeiten sind: Histoire de l'artillerie en Belgique (1869); Henri IV. et la princesse de Condé (1870); Appréciation du règne

de Charles le téméraire (1874); Marie de Médicis dans les Pays-Bas (1876); Histoire du siège d'Ostende, 1601—1604 (1890).

Holland. In Leiden starb im 67. Lebensjahre der Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek Dr. W. N. du Rieu. Seiner langen Verwaltung verdankt das von ihm geleitete Institut seine musterhafte Organisation, welche auch von fremden Forschern vielfach dankbar anerkannt wurde. Zugleich war er schriftstellerisch als Latinist und Historiker thätig. Seine gerühmte Doktordissertation handelte „de gente Fabia". Weitere Arbeiten erschienen in den niederländischen Zeitschriften „Gids", „Spectator" u. a. Seine amtliche Stellung benutzte er zur Anfertigung eines „Repertorium der Abhandlungen über die vaterländische Geschichte, welche bis 1800 erschienen sind" (gemeinschaftlich mit Fruin) und das „Register akademischer Dissertationen und Reden über die vaterländische Geschichte". Zur 300jährigen Jubelfeier der Universität gab er als Festschrift das „Album studiosorum Academiae Lugduno-Batavae 1575—1875" heraus. Die Veröffentlichung der Correspondenz von Ch. Huygens ist ebenfalls seiner Mitwirkung zu danken. Kurz vor seinem Tode gab er noch die Anregung zu der photographischen Reproduktion wichtiger griechischer und lateinischer Handschriften, welche die Bibliothek besitzt aber nicht ausleiht.

Russland. In dem Prinzen Lobanov-Rostovsky, welcher am 31. August, 70 Jahre alt, gestorben ist, hat die Geschichtswissenschaft einen eifrigen Gönner verloren. Er interessierte sich besonders für die Epoche der französischen Revolution und lieferte der Rsk. Starina mannigfaches Material zur Geschichte des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Von ihm sind auch die Auszüge aus den Memoiren von Langeron mitgeteilt worden (wie die Rev. historique berichtet), welche den wesentlichsten Wert der kürzlich erschienenen Publikation von Pingaud „L'invasion austro-prussienne" ausmachen. Auch die Memoiren von Vaudreuil danken wir ihm.

Griechenland. An dem Verluste des Erzbischofs von Patras Nikophoros Kalogeras ist die Geschichtswissenschaft ebenfalls beteiligt. Im Jahre 1868 hatte er eine Professur der Theologie an der Universität in Athen inne. Aus dieser Zeit stammt sein Werk „Ueber den geistlichen Beruf". Er veröffentlichte ferner „Theologische und philosophische Studien" und gab 1887 eine „Bearbeitung der Briefe des Apostel Paulus" heraus. Seinem historischen Interesse verdankt die Nationalbibliothek eine Fülle alter Manuskripte, die er in Klöstern zu entdecken Gelegenheit hatte.

Italien. In Genua starb erst 38 Jahre alt der Archivar des Staatsarchivs Tomaso Belgrano. Er veröffentlichte das „Registro della Curia arcivescovile di Genova", Dokumente zu den beiden Kreuzzügen Ludwigs IX. von Frankreich, und begann für die „Fonti per la storia d'Italia" die Publikation der „Annali di Cassaro", die nun leider unterbrochen wird.

Berichtigung: S. 318 Z. 12 v. u. lies 12. statt 15. Jahrhundert.

Bibliographie zur deutschen Geschichte.

Bearbeitet von

Oscar Masslow.

[Abgeschlossen am 5. Februar 1896. — Erscheinungsjahr, soweit nicht besonders angegeben, 1895.]

Allgemeine Werke.

I. Hilfswissenschaften.

1. Bibliographieen und Literaturberichte.

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde z. dt. G. 6. Aufl., bearb. v. E. Steindorff. Göttingen, Dieterich. 1894. xv, 730 S. 11 M. [1
Rec.: Hist. Zt. 74, 278 Varrentrapp; Dt. Zt. f. G.-wiss. 11, 381-4; Dt. Litt.-Ztg. 15, 1114; Litt. Cbl. 94, 1758; Arch. f. öff. Recht 10, 487 Bernheim.

Chevalier, U., Répert. des sources hist. du moyen-âge. Topo-bibliogr. (s. '94, 383). Fasc. 2: B-E. S. 530-1055. [cplt. 42 M.] [2
Rec.: Moy.-âge 7, 192-201 Chambon.

Heyd, Bibliogr. d. württemb. G., s. '94, 3114. Rec.: Hist. Zt. 76, 129-32 Schott. [3

Keller, K., Die hist. Litt. d. Niederrheins f. d. Jahre 1892 u. 93. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 61, 187-236.) [4

Wissowa, F., Bibliogr. Uebersicht des in Aachener Zeitgn. v. 1815-90 enthaltenen lokalgeschtl. Materials. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 17, 268-326.) [5

Ackermann, K., Bibliotheca Hassiaca, Repert. d. landeskdl. Litt. (s.'93, 3135 u. '94, 3062). 6. Nachtr. u. Ges.-Autoren-Reg. 21 u. 18 S. 75 resp. 50 Pf. [6

Partsch, J., Litt. d. Landes- u. Volkskunde d. Prov. Schlesien (s. '92, 2055 u. '93, 2911). Hft. 3. (Erg.-Hft. z. 72. Jahresber. d. schles. G. f. vaterl. Kultur.) S. 161-265. 2 M. [7

Litteraturberichte zur allg. dt. u. zur dt. Territ.-G. s. auch Sybels Zt., im Hist. Jahrb., d. Neuen Arch. d. Ges. f. ält. dt. Geschichtskunde, d. Zt. f. d. G. d. Oberrh., d. Anz. f. schweiz. G., d. Mitt. d. Ver. f. hess. G., d. Zt. f. thüring. G., d. Neuen Arch. f. sächs. G.; d. Forschgn. z. brandenb. u. preuss. G., d. Zt. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen u. anderen.

Liebermann, F., Verzeichn. d. v. R. Pauli verfasst. Bücher, Aufsätze u. Kritiken. Halle, Druck v. Karras. 23 S. [8

Pölchau, A., Die livländ. G.-Litt. (s. '89, 1290 u. '94, 2854) d. J. 1894. 90 S. 1 M. [9

Bibliographie d. schweiz. Landeskunde (s. '92, 2311 u. '94, 3164). Fasc. V, 4: J. Grellet u. M. Tripet, Herald. u. Geneal. x, 60 S. 1 M. 50. — V, 9 ab: F. u. E. Anderegg, Landwirtsch. S. 857-971 u. xxij S. 2 M. — VI, 10e: L. R. Schmidlin, Kath.-theol. u. kirchl. Litt. d. Bist. Basel, 1750-1893. Hft. 2. S. 247-439. 3 M. [10

Pirenne, Bibliogr. de l'hist. de Belg., s. '93, 3061. Rec.: Bibl. de l'école des chartes 54, 749; Moy.-âge 7, 220; Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 12, 262; Litt. Cbl '94, 1796; Rev. de Belg. 9, 106; Hist. Zt. 76, 322-6. [11

Bibliotheca geographica; hrsg. v. d. Ges. f. Erdkde. zu Berlin, bearb. v. O. Baschin unt. Mitwirkung v. E. Wagner. I: 1891 u. 92. Berl., Kühl. xvj, 506 S. 10 M. [12

Ruge, S., Die Litt. zur G. d. Erdkunde in d. letzt. 10 Jahren (bis 1893) vom Mittelalter an. (Geogr. Jahrb. 18, 1-60.) [13

Mühlbrecht, O., Uebers. d. staats- u. rechtswiss. Litt. (s. '90, 1642 u. '94, 2206). Jg. 27 u. 28: 1894 u. 95. xxxij, 270; xxxij, 266 S. à 6 M. [14

Pohler, J., Bibliotheca hist. milit. (s. '89, 3516 u. '94, 2288). III, 4-5. S. 441-773. 12 M. [15
Rec.: Cbl. f. Biblioth. 12, 472; Mil. Litt.-Ztg. 76, 341.

Rieder, O., Kirchengeschichtliches in den Ztschrr. d. hist. Vereine in Baiern (s. '94, 3214). Forts. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 43-45; 137-41; 205-7.) [16

Kehrbach, K., [Litt.-ber. 1893, betr.:] G. des Unterrichts- u. Erziehungswesens. (Sep. a. Jahresberr. f. n. dt. Litt.-G. 4, I, 6.) Stuttg., Göschen. 32 S. 1 M. 50. [17

---

2. *Geographie.*

Miller, K., Mappae mundi; d. ältest. Weltkarten. Stuttg., Roth. 4°. à 5 M. — Hft. 1: Weltkarte d. Beatus. 70 S. u. 1 Kte. — Hft. II: Atlas v. 16 Taf. zu Hft. I u. III. — Hft. III: Die kleiner. Weltkarten. 160 S. u. 4 Taf. [18
Rec.: Geogr. Zt. 2, 122; Hist. Jahrb. 16, 645 Oberhummer; Theol. Quart.-Schr. 78, 159-63 Schanz; Bll. f. d. baier. Gymnw. 31, 634-7 Ohlenschlager; Hist.-pol. Bll. 16, 936-9.

Atlas, Geschichtl., d. Rheinprov. (s. '94, 2995a). Lfg. 3: Unter preuss. Verwaltg., 1818. 4 M. 50. — Erläutergn. Bd. I: Karten v. 1813 u. 1818. xvj, 204 S. 4 M. 50. (= Publikationen d. Ges. f. rhein. G.-kde. XII, 3 u. Erläutergn. Bd. I.) [19

Pfaff, F., Dt. Ortsnamen. Berlin, Trowitzsch. 1896, 16 S. 40 Pf. [20

Forschungen zur dt. Landes- u. Volkskde., hrsg. v. A. Kirchhoff. Bd. IX, 2 (O. Wittstock, Volkstümliches d. Siebenbürg. Sachsen. — A. Scheiner, Die Mundart der Siebenbürg. Sachsen). Stuttg., Engelhorn. 138 S. 6 M. 50. [21

Niemann, Die Sachsen in Siebenbürgen. (Jahrb. f. G. d. Hzgt. Oldenburg 4, 139-41.) [22

Zemmrich, J., Deutsche u. Slowenen. (Globus 69, 8-11 u. Kte.) [23

Köstler, K., Handbuch d. Gebiets- u. Ortskde. d. Kgr. Baiern. I: Ur-G. u. Römerherrschaft bis z. Auftreten d. Bajoarier. München, Lindauer. 4°. xvj, 152 S. u. 1 Kte. 10 M. [24
Rec.: Mitt. d. anthrop. Ges. Wien 25, 184; Zt. f. d. Gymnasialw. 50, 51; Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 4, 151 Hager.

Geistbeck, A., Die baier. Pfalz; e. geogr. Charakterbild. (Geogr. Zt. 2, 82-90.) [25

Beschreibung des Kgr. Württemb. nach Oberamtsbezirken. III: Cannstatt, s. '94, 3122. Rec.: Geogr. Zt. 2, 124. [26

Krieger, A., Topogr. Wörterbuch d. Grosshzgt. Baden; hrsg. v. der bad. hist. Kommission. Abtlg. 1-3 [-Nusplingen]. Heidelberg, Winter. 1893-95. S. 1-480. 15 M. [27
Rec.: Alemannia 22, 186-90 Pfaff; Zt. f. d. G. d. Oberrh. 10, 675 Wiegand; Litt. Cbl. '93, 1640 u. '95, 1553; Hist. Jahrb. 16, 932.

Fischer, A. K., Die Hunnen im schweizer. Eifischthale u. ihre Nachkommen bis auf die heutige Zeit. Zürich, Füssli. 433 S. 7 M. 50. [28
Rec.: Litt. CBl. '96, 335; Dt. Litt.-Ztg. 17, 494.

Clauss, J., Hist.-topogr. Wörterbuch d. Elsass. (In ca. 10 Lfgn.) Lfg. 1. Zabern, Fuchs. S. 1-64. 1 M. [29

Spieser, J., Die mundartl. Formen d. Ortsnamen d. Umgegend v. Waldhambach. (Jahrb. f. G. etc. Elsass-Lothr. 11, 211-24.) [30

Regel, Fr., Thüringen; ein geogr. Handb. T. II: Biogeogr. — T. III: Kulturgeogr. Jena, Fischer. 1894-96. xvj, 840; xvj, 490 S. à 9 M. [31

Kirchhoff, A., Die Lagenverhältnisse v. Erfurt. Festvortr. (Sep. a.: Jahrbb. d. Akad. gemeinnütz. Wiss. zu Erfurt. XXI.) Erf., Villaret. 18 S. 60 Pf. [32

Jacobs, E., Zur geschichtl. Ortskunde des Brockengebietes. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 362-70.) [33

Jellinghaus, H., Die westfäl. Ortsnamen nach ihr. Grundwörtern. Kiel u. Lpz., Lipsius u. T. 1896. 163 S. 4 M. [34

Bunte, B., 1. Ueb. d. Morsaten. — 2. Ueber d. palus Emisgoe oder d. Eddenriede. — 3. Ueber d. Namen Westeremden, Emden, Muiden, Mude,

ter Muiden, Leimuiden. — 4. Ueb. d. Landgut Merthen u. angebl. andere Besitzgn. d. Kl. Korvei in Friesland, sowie üb. Fenkiga, Hesiga u. Sahslingun. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 11, 409-21.) [35

Siebs, Th., Flurnamen [d. Saterlandes]. (Sep.a.: Germanist. Abhdlgn. 12, 165-94.) Bresl., Köbner. 1896. 30 S. 1 M. 60. [36

Melhop, W., Hist. Topographie d. freien u. Hansestadt Hamburg von 1880-95. Hamb., Mauke. 1896. xij, 655 S. u. 7 Ktn. 16 M. [37

Nehl, Der Sachsenwald. (Arch. d. Ver. f. G. d. Hzgt. Lauenburg 4, Hft. III, 1-17.) [38

Raabe, W., Mecklenb. Vaterlandskunde. 2. Aufl., gänzl. umgearb. u. vervollst. v. G. Quade. Bd. I: Spec. Ortskde. — Bd. II: Besond. Landes- u. Volkskde. — Bd. III: Abriss der mecklenb. G. u. Staatskde. Wismar, Hinstorff. 1894-96. 9 Bl., 1509 S., 5 Pl.; 746; xij, 915 S. 29 M. — Vgl. '93, 2985. [39

Jacob, G., Das wendische Rügen in seinen Ortsnamen. (Balt. Studien 44, 43-194.) [40

Hammer, W., Ortsnamen d. Prov. Brandenburg (s. '94, 2744). II. Progr. Berl., Gärtner. 30 S. 1 M. [41
Rec.: Petermann's Mitt. 41, Litt.-ber. S. 23 u. 145 Kirchhoff; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 23-25.

Hey, Slawische Siedelgn. im Kgr. Sachsen, s. '94, 2745. Rec.: Arch. f. slaw. Philol. 17, 278-82; N.Arch. f. sächs.G. 16, 141-45 Mucke. [42

Kühnel, P., Die slawischen Orts- u. Flurnamen der Oberlausitz (s. '93, 2781e u. '94, 2738i). Forts. (N. laus. Magaz. 71, 241-88.) [43

Partsch, J., Schlesien; e. Landeskunde f. d. dt. Volk auf wissenschaftl. Grundlage. T. I. Breslau, Hirt. xij, 420 S. u. 6 Ktn. 9 M. [44

Bonk, H., Die Städte u. Burgen in Altpreussen (Ordensgründgn.) in ihr. Beziehg. z. Bodengestaltung (s. '94, 1666b). II u. III. (Altpreuss. Monatsschr. 32, 73-135; 205-58; 456.) Sep. Königsb., Beyer. 146 S. u. 11 Taf. 4 M. [45

---

3. Sprachkunde.

Weise, O., Unsere Muttersprache, ihr Werden u. ihr Wesen. Leipzig, Teubner. 252 S. 2 M. 40. — 2. Aufl. Ebd. 1896. 270 S. 2 M. 60. [46

Lichtenberger, H., Histoire de la langue allem. Paris, Laisney. xiv, 481 S. 7 fr. 50. [47
Rec.: Ann. de l'est 9, 344-8; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1384 Scheel; Litt. Cbl. '95, 499; Rev. crit. 39, 369-72.

Seiler, Fr., Die Entwicklg. d. dt. Kultur im Spiegel d. dt. Lehnworts. I. (Bis z. Einführg. d. Christentums.) Halle, Waisenh. 99 S. 1 M. 50. [48
Rec.: Zt. f. dt. Philol. 28, 377 Binz.

Bruckner, W., Die Sprache d. Langobarden. (Quellen u. Forschungen z. Sprach- u. Kult.-G. Hft. 75.) Strassb., Trübner. xvj, 338 S. 8 M. — S. 1-34 auch Baseler Diss. [49
Rec.: Litt. Cbl. '96, 428.

Sprachdenkmäler, Altsächs.; hrsg. v. J. H. Gallée. Leiden, Brill. gr. 8°. lj, 367 S. u. 29 Taf. fol. 45 M. [50

Vancsa, M., Das erste Auftreten d. dt. Sprache in d. Urkunden. (Preisschrr. d. fürstl. Jablonowskischen Ges. zu Lpz. Nr. 30.) Lpz., Hirzel. 4°. ix, 138 S. 5 M. [51

Tümpel, H., Die Bielefelder Urkundensprache. (Jahrb. d. Ver. für niederdt. Sprachforschg. 20, 78-89.) [52

Iken, J. Fr., Die niederdt. Sprache als Kirchensprache zu Bremen im 16. Jh. (Brem. Jahrb. 17, 47-76.) [53

Scheel, W., Zur G. der pommer. Kanzleisprache im 16. Jh. (Jahrb. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. 20, 57-77.) [54

Wilmanns, W., Dt. Grammatik. 2. Abtlg.: Wortbildung. 1. Hälfte. Strassb., Trübner. 352 S. 6 M. 50. [55
Rec.: Rev. crit. 41, 33.

Streitberg, W., Urgerman. Grammatik; Einführg. in d. vergl. Stud. d. altgerm. Dialekte. (Sammlg. von Elementarbüchern d. altgerm. Dialekte. I.) Heidelb., Winter. xx, 372 S. 8 M. [56
Rec.: Litt. Cbl. '96, 194; Rev. crit. 41, 203.

Sammlung kurzer Grammatiken german. Dialekte; hrsg. v. W. Braune. Halle, Niemeyer. — VII, 1: L. Morsbach, Mittelengl. Gramm. 1. Hälfte. 192 S. 4 M. — C. Abrisse. Nr. 3: A. Noreen, Abr. d. altnord. (altisländ.) Gramm. 60 S. 1 M. 50. [57

Holthausen, F., Lehrb. d. altisländ. Sprache. T. I: Altisländ. Elementarbuch. Weimar, Felber. xv, 197 S. u. 2 Taf. 4 M. [58
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1878.

Noreen, A., Altschwed. Lesebuch. Halle, Niemeyer. 1894. 180 S. 4 M. 80. [59
Rec.: Anz. f. dt. Altt. 22, 33-36 Holthausen.

Grimm, J. u. W., Dt. Wörterbuch. Bd. IX, 1-6 (Schiefeln — Schnack); Bd. XII, 6 (Verpetschierung — verschrecken). Sp. 1-1152 u. 961-1152. à 2 M. [60

Heyne, M., Dt. Wörterbuch. 6. Halbband (Schluss). (Bd. III, Sp. 593-1464.) Lpz., Hirzel. 5 M. [61

Bremer, O., Beitrr. z. Geogr. d. dt. Mundarten in Form einer Kritik v. Wenkers Sprachatlas d. dt. Reichs. (Bremer, Sammlung kurzer Grammatiken dt. Mundarten. III.) Lpz., Breitkopf & H. xv, 266 S. 5 M. [62
Rec.: Litt. Cbl. '96, 95.

Wenker, G. u. F. Wrede, Der Sprachatlas d. dt. Reichs; Dichtg. u. Wahrheit. I: G. W., Bremers Krit. — II: F. W., Ueb. richtige Interpretat. d. Sprachatl.-Karten. Marb., Elwert. 52 S. 1 M. [63
Rec.: Litt. Cbl. '96, 95; Korr.-Bl. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. Jahrg. '94/95, 46 Seelmann.
Wrede, F., Berr. üb. G. Wenkers Sprachatlas d. dt. Reichs. XIII. (Anz. f. dt. Altt. 22, 92-117.)
Nabert, Das dt. Sprachgebiet, s. '93, 1470. Rec.: Anz. f. dt. Altt. 22, 86 Wrede; Litt.-Bl. f. germ. Philol. 14, 316. [64

Zimmerli, J., Die dt.-franz. Sprachgrenze in d. Schweiz (s. '91, 3912 u. '92, 2321). T. II: Im Mittellande, in d. Freiburger-, Waadtländer- u. Berner Alpen. 164 S. m. 14 Lauttab. u. 2 Ktn. 4 M. 80. [65

Hunziker, J., Die Sprachverhältnisse d. Westschweiz. (Sep. a.: Schweiz. Rundschau.) Aarau, Sauerländer. 32 S. 80 Pf. [66

Gradl, H., Die Mundarten Westböhmens (s. '94, 2760 b). Schluss. (Baierns Mundarten 2, 344-83.) [67

Franke, C., Die Unterschiede des ostfränk.-oberpfälz. u. obersächs. Dialektes, sowie d. v. d. vogtländ. u. erzgebirg. Mundarten dazu eingenommene Stellg. (Ebd. 2, 317-43.) [68
Böhme, Zur Kenntn. d. oberfränkischen, s. '94, 676 b u. 1755. Rec.: Anz. f. dt. Altt. 22, 8-12 Franck; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1358. [69

Fischer, H., Geogr. der schwäb. Mundart. Tübing., Laupp. fol. 90 S. u. Atlas v. 28 Ktn. in qu. gr. fol. m. 5 Bl. Erklärgn. 20 M. [70
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1409.

Idiotikon, Schweizerisches, Wörterbuch d. schweizerdt. Sprache; bearb. v. F. Staub, L. Tobler etc. Bd. III: J-L. Frauenf., Huber. 1574 Sp. 18 M. [71

Schmidt, Ch., Wörterbuch d. Strassburg. Mundart. Strassb., Heitz. 1896. xx, 123 S. 7 M. 50. [72

Vilmar u. Pfister, Idiotikon von Hessen. 2. Ergänz.-Hft. v. H. v. Pfister. Marb., Elwert. 49 S. 1 M. 20. [73

Hertel, L., Thüringer Sprachschatz; Sammlg. mundartl. Ausdrücke aus Thüringen nebst Einleitung, Sprachkarte und Sprachproben. Weimar, Böhlau. 268 S. 4 M. [74

Reichardt, E., E. Koch u. Th. Storch, Die Wasunger Mundart. (Schrr. d. Ver. f. meining. G. Hft. 17.) Meining., v. Eye. 156 S. 4 M. [75

Eickhoff, P., Westfäl. Etymologieen. (Korr.-Bl. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. Jg. '94/95, 37-41.) [76

Lüpkes, W., Ergänzgn. zu J. ten Doornkaat-Koolmans Wörterb. d. ostfries. Sprache. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 11, 157-71.) [77

Bernhardt, J., Die Glückstädter Mundart (s. '94, 2757 a). T. II. (Jahrb. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. 20, 1-39.) [78

Dietz, J. Ch. F., Ueb. d. mecklenb.-plattdt. Mundart. (Ebd. 20, 123-31.) [79

Bernecker, E., Die preuss. Sprache; Texte, Grammatik, etymol. Wörterb. Strassb., Trübner. 1896. x, 333 S. 8 M. — S. 1-54 ersch. als Leipziger Diss. [80

Fischer, E. L., Grammat. u. Wortschatz d. plattdt. Mundart im preuss. Samlande. Halle, Waisenh. xxiv, 260 S. 3 M. 60. [81
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 394 Leitzmann.

Tobler-Meyer, Dt. Familiennamen, s. '94, 2755. Rec.: Litt. Cbl. '95, 1372; Oesterr. Litt.-Bl. 4, 632.

Menges, H., Die Rufacher Vornamen. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 11, 77-109.) [83

---

4. Paläographie; Diplomatik; Chronologie.

Paoli, C., Programma scolast. di paleogr. latina e di diplom. (s. '89, 1632 u. '91, 4080 e). II: Materie scrittorie e librarie. 1894. 152 S. 4 L. [84
Rec.: Rev. stor. ital. 11, 712-9 Casanova; Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 40; Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 181.

Paoli, C., Grundriss zu Vorlesgn. üb. lat. Paläogr. u. Urkundenlehre; übers. v. K. Lohmeyer (s. '89, 4370). II: Schrift- u. Bücherwesen. 207 S. 4 M. [85
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 975 Wattenbach.

Quaritsch, B., Palaeography; notes upon the history of writing and the mediaeval art of illumination. Lond., privat. print. 1894. 4°. 96 S. m. 22 facs. [86

Havet, J., L'écriture secrète de Gerbert. — La tachygraphie ital. du 10. siècle. (Havet, Oeuvres 2, 469-82; 483-503 [Sep. a.: Comptes rend. de l'acad. des inscript. 4. Sér., T. 15, 94-112; 483-503].) [87

Robert, U., Note sur l'origine de l'e cédillé dans les manuscrits. (Mélanges Jul. Havet. S. 633-7.) [88

Giry, A., Manuel de diplomatique. Paris, Hachette. 1894. 944 S. [89
Rec.: Archiv. Zt. 5, 302 Rockinger; Hist. Zt. 74, 155; Moy.-âge 7, 97-100 Prou; Bibl. de l'école des chartes 55, 661-9 Langlois; Litt. Cbl. '95, 1235.

Heinemann, O., Beitrr. z. Diplomat. der älter. Bischöfe v. Hildesheim, 1130-1246. Marb., Elwert. x, 175 S. 4 M. 50. — S. 1-74 ersch. als Götting. Diss. 1894. [90

Wislicenus, W. F., Astron. Chronologie. Lpz., Teubner. x, 163 S. 5 M. [91
Rec.: Berl. philol. Wochenschr. 16, 309-12 Ed. Meyer.

Uhl, Unser Kalender, s. '93, 3388. Rec.: Anz. f. dt. Altt. 22, 84 Kochendörfer. [92

Bilfinger, Die mittelalt. Horen, s. '92, 2483 u. '93, 3391b. Rec.: Mitt. d. Inst. f. öst. G. 15, 174; Hist. Zt. 74, 348. [93

Hartmann, L. M., Zur Chronol. d. Päpste. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 15, 482-5.) [94

Chambeau, G., Réduction des quantièmes en jours de la semaine. (Bibl. de l'école des chartes 54, 595.) [95

Grotefend, Die goldenen Freitage. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 59, Quartalber. 22.) [96

Fruin, R., De jaarstijl d. heeren van Montfoort. (Bijdrr. v. vaderl. gesch. 8, 319-21.) [97

Fremery, J. de, De jaardagsstijl, de jaarstijl d. heeren van Naaldwijk, d. heeren van Voorne tot 1372, en de gemeene stijl van Holland. (Ebd. 9, 105-52.) [98

---

5. Sphragistik und Heraldik.

Seyler, G. A., G. d. Siegel. (Illustr. Biblioth. d. Kunst- u. Kultur-G. VI.) Lpz., Friesenhahn. 1894. 393 S. 5 M. [99
Rec.: Litt. Cbl. '95, 565; Dt. Herold 26, 61.

Warnecke, F., Origin. Siegelstempel d. 16. u. 17. Jahrh. in Abbildungen. (Festschr. d. Ver. Herold S. 145-52.) [100

Anthony v. Siegenfeld, A., Innerösterr. Rosensiegel. (Sep. a.: Jahrb. d. Ges. Adler Bd. 5/6, 461-84.) Wien, Gerold. 4°. 26 S. m. 4 Taf. 2 M. [101
Rec.: Carinthia 86, 30 Hann.

Mell, A., Judenburger (Haus-, Hof- u.) Siegelmarken. (Mitt. d. k.k. Centr.-Komm. 22, 21-30.) [2

Primbs, K., Die Siegelstempelsammlung im baier. allg. Reichs-Archiv. (Archiv. Zt. 4, 235-51.) [3

Schweizer, P. u. H. Zeller-Werdmüller, Siegelabbildgn. z. Urkundenb. d. St. u. Landsch. Zürich (s. '91, 3927 u. '94, 559). Lfg. 3. 8 Taf. u. 14 S. Text. 3 M. [4
Rec.: Archiv. Zt. 5, 299-302 Primbs; Alemannia 22, 272 Heyck.

Posse, O., Siegel der Wettiner, s. '89, 3971 u. '94, 1686. Rec.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 191-8 Lippert. [5

Engel, B., Mittelalterl. Siegel des Thorner Ratsarchivs (s. '94, 2840a). II: Privatsiegel m. Ausschluss d. rein polnischen. (Mitt. d. Coppern-Ver. X.) 27 u. 5 Taf. 6 M. [6
Rec.: Altpreuss. Monatsschr. 32, 440 Lohmeyer.

H., A. M., Siegel d. Familie v. Alten vom 13.-15. Jahrh. (Dt. Herold 26, 160-2.) [7

W., F. N., Das schwarze Siegel d. Familie Wernberg. (Bayerland 5, 471.) [8

Siebmacher's Wappenbuch (s. '89, 1677 u. '93, 3425): **a**) Lfg. 364-92. — **b**) Band-Ausgabe: IV, 15: G. Csergheö, Adel v. Ungarn samt d. Nebenländern d. St. Stephans-Krone. 1893. 775 S. u. 504 Taf. 210 M.; Suppl.-Bd. 1894. 150 S. u. 102 Taf. 45 M. — V, 5: G. A. Seyler, 2000 bürgerl. Wappen. x, 87 S. u. 100 Taf. 37 M. 50. — VI, 8 (Abgestorb. Adel d. Prov. Schlesien) s. '94, 2872. — — VI, 9 (Ausgestorb. preuss. Adel: Prov. Pommern), s. '94, 2828. [9

Hupp, O., Die Wappen u. Siegel d. dt. Städte, Flecken u. Dörfer. (In

10 Heften.) Hft. 1. Frankf., Keller. fol. xi, 52 S. Subscr.-Pr. 24 M. [110

Wurzbach, A. v., Das österreich. Wappen in d. Stichen des Meisters E. S. v. Jahre 1466. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. des allerh. Kaiserhauses 17, 1-12.) [11

Jochner, G. M., Das Wittelsbacher Hauswappen bis auf Kais. Ludwig. (Bayerland 5, 392-4; 416; 428-30.) [12

Vischer, Hier., Abzeichnuss allen deren Wappen so in d. Münster zu Basel von altem hero gehangen und auch dieser Zeit gesehen werden [ca. 1600]; hrsg. v. K. Frhr. v. Neuenstein. Karlsruhe, Bielefeld. fol. 34 S. 10 M. 70. [13

Gritzner, M., Das Wappen d. Kurfürsten zu Brandenburg von 1417 -1701 (s. '94, 2815). (Vierteljahrsschr. f. Wappenkde. etc. 23, 1-217.) [14

Ahrens, H., Zum Wappen d. Familie von Alten. (Dt. Herold 27, 5.) [15

Kirchberger, J. E. V., Die Wappen d. relig. Orden. (Jahrb. d. Ges. Adler Bd. 5/6, 485-525 u. 4 Taf.) [16

Ströhl, H. G., Die Wappen d. Aebte d. Prämonstratenserstifte Geras und Pernegg. (Ebd. Bd. 5/6, 265-330 u. 8 Taf.) [17

Knörk, F., Die Reichssturmfahne. (Berr. d. fr. dt. Hochstifts 11, 54 -63.) [118

---

6. *Numismatik.*

Festschrift z. Feier des 25 jähr. Bestehens d. Ver. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. „Herold". Berl., Stargardt. 1894. 236 p. u. 19 Taf. 20 M. [119

Ambrosoli, S., Manuale di numismatica (s. '91, 4108 u. '92, 2514a). 2. ed. xvj, 250 S. u. 4 Taf. 1 L. 50. [20

Engel, A. et **R. Serrure**, Traité de numism. du moy.-âge (s. '91, 4107). T. II: Depuis la fin de l'époque caroling. jusqu'à l'apparition du gros d'argent. 1894. S. 354-944. [21
Rec.: Zt. f. Num. 19, 294-307; Num. Zt. 26, 375; Moy.-âge 8, 19-23 u. Rev. num. 12, 521-6 Prou; Bonner Jbb. 95, 238 van Vleuten; Num. chronicle 14, 294.

Menadier, J., Dt. Münzen; gesamm. Aufsätze zur G. d. dt. Münzwesens (s. '92, 2509). Bd. III. xxviij, 276 S. 8 M. [II erscheint später.] [22

Fiala, E., Kollektion Ernst Prinz zu Windisch-Grätz. I: Münzen und Medaillen d. österr. Kaiserhauses. Abtlg. 1. Prag, Dominicus. 192 S. u. 4 Taf. 6 M. [23

Ernst, C. v., Münzzeichen u. Münzmeisterbuchstaben auf österreich. Münzen. (Num. Zt. 25, 465-510.) [24

Tauber, H., Steierische Viertelthaler und diesen ähnliche Stücke. (Ebd. 26, 261-70.) [25

Kull, J. V., Repert. d. Münzkunde Baierns (s. '93, 3398 b). Schluss. (Mitt. d. baier. num. Ges. 13, Suppl. S. 337 -458.) [26

Bissinger, K., Beschreibg. einiger im Gebiete d. Grossh. Baden entdeckt. Münzfunde a. d. 15.-17. Jh. Progr. Donaueschingen. 1894. 4°. 12 S. [27

Cahn, J., Münz- u. Geld-G. d. St. Strassb. im Mittelalter. Diss. Strassb., Trübner. 176 S. u. 1 Taf. 4 M. [27a
Rec.: Rev. num. 13, 474-7 Prou; Zt. f. d. G. d. Oberrh. 10, 681.

Witte, Alph. de, Hist. monét. des comtes de Louvain, ducs de Brabant et marquis du st. empire romain. I. Anvers, de Backer. 1894. 4°. 212 S. u. 25 Taf. 20 fr. [28
Rec.: Zt. f. Num. 20, 107-12 Dannenberg; Num. Zt. 26, 377; Bull. de l'ac. d'archl. de Belg. 2. 314-21; Rev. num. 13, 125.

Fikentscher, Beitrr. z. Kenntnis d. ältest. in Koburg, Hildburghausen u. Eisfeld geschlagenen Münzen. (Mitt. d. baier. num. Ges. 13, 91-100.) [29

Ph., Der Ankumer Münzfund [Münzen a. d. 80er oder 90er Jahren d. 14. Jahrh.]. (Mitt. d. V. f. G. von Osnabrück 20, 350-8.) [30

Bahrfeldt, E., Münzwesen d. Mark Brandenburg unter d. Hohenzollern bis z. Gr. Kurfürsten, 1415-1640. Berl., Kühl. 4°. 570 S. u. 25 Taf. 36 M. [31
Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 62.

Dannenberg, H., Münzfunde aus Pommern und Mecklenburg. (Zt. f. Num. 20, 122-41.) [132

---

7. *Genealogie, Familiengeschichte und Biographie.*

Otto, M., Ueb. G., Wesen u. Aufgaben d. Genealogie. Jenens. Diss. 59 S. [133

Lorenz, O., Geneal. Handb. d. europ. Staaten-G. 2. Aufl. d. „geneal. Hand- u. Schulatlas". Berl., Besser. xvj S. u. 56 Taf. 7 M. [34
Rec.: Hist. Jahrb. 16, 934.

Hofkalender, Gothaisch. genealog., nebst diplom.-statist. Jahrb. 133. Jahrg. 1896.: Gotha, Perthes. xxiv, 1246 S. m. 4 Stahlst. 8 M. [135

Lorenz, O., Ueb. d. Ahnenverlust in d. oberen Generationen m. besond. Rücks. auf d. Ahnentafel Kaiser Wilhelm's II. u. sein. hohen Geschwister. (Festschr. d. Ver. „Herold" S.66-92.) [36

Vogler, Frz., Die Dynastengeschlechter Hohenzollern u. Wettin, ihre Abstammg. u. ihre Stellg. in d. dt. G. bis zum Ende des 13. Jahrh. Altenb., Bonde. 178 S. 1 M. 50. [37

Vater, O., Die sächs. Herrscher, ihre Familien u. Verwandten. Rudolstadt, Selbstverl. qu. 4°. 47 S. u. 5 Stammtaf. 5 M. [38

Wendt, H. u. K. Wutke, Berichtigg. zu: „Grotefend, Stammtaf. d. schles. Fürsten" (vgl. '89, 3958 u. '90, 4021). (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 29, 315; 30, 331.) [39

Löbe, V., Mitt. z. Geneal. u. G. des Hauses Putbus. Progr. Putbus. 64 S. u. 1 Taf. [40
Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 9, 93 Wehrmann.

Taschenbuch, Gothaisch. geneal. d. gräfl. Häuser. 69. Jahrg.: 1896. 1360 S. u. 1 Stahlst. 8 M. [41

Taschenbuch, Gothaisch. geneal., d. freiherrl. Häuser. 46. Jahrg.: 1896. Gotha, Perthes. 1190 S. u. 1 Stahlst. 8 M. [42

Taschenbuch, Geneal., der adelig. Häuser; bearb. von A. v. Dachenhausen. Jahrg. 19: 1894. Brünn, Irrgang. xlviij, 519; 106 S. 8 M. [43

Witting, J. B., Beitrr. z. Geneal. d. krainisch. Adels (s. '94, 3303). Forts. (Jb. d. Ges. Adler Bd. 5/6, 162-264.) [44

Schmid, Jos., *Genealogie oberpfälz.* Adelsgeschlechter. (Verhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 47, 157-77.) [45

Schön, Th., Die Reutlinger Patrizier- u. Bürgergeschlechter bis zur Reformat. (Reutling. G.-Bll. 6, 13-5; 28-31; 42-7; 48; 55-9; 70-3; 86-93.) [46

Witte, H., Geneal. Untersuchgn. z. G. Lothringens u. d. Westrich (s. '94, 1607). II: Haus Lunéville. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, I, 79-127.) [46a

Nachrichten über Adeliche aus d. Kirchenbüchern der Ephorie Kahla (s. '94, 2902 b). VIII: F. W. Stolze, Parochie Niederkrossen. (Mitt. d. Ver. f. G. zu Kahla u. Roda 5, 99-103.) [47

Löbe, E., Ausgestorb. Adelsfamilien. (Ebd. 5, 104-12.) [48

Löbe, Nachtrr. z. G. einiger der ausgest. Adelsfamilien d. Osterlandes. (Mitt. d. geschichts- u. alt.-forsch. Ges. d. Osterlandes 10, 485-532.) [49

Handbuch, Geneal., bürgerl. Familien (s. '89, 4431 u. '90, 4394). Bd. III. 1894. 404 S. u. 13 Taf. 6 M. [50

Pyl, Th., Pommersche Genealogien. Bd. IV u. V: Die Geneal. d. Greifswald. Ratsmitglieder v. 1250-1382, bezw. 1382-1647. (Ver.-Schr. d. rüg.-pomm. Abtlg. d. Ges. f. pomm. G.). Greifsw., Bindewald. xxiv, 440, xij S. 5 M. 20. [51

Wertner, M., Ausländ. Geschlechter in Ungarn. (Jahrb. d. Ges. Adler 4, 1-88.) [52

Schullern zu Schrattenhofen, H. v., Ueb. einige Familien d. tirol. Beamtenadels; Beitr. z. G. d. dt. Familie. (Ebd. Bd. 5/6, 113-45.) [53

Schwärzler, C., Die Familie von Ach u. Gernhaimb in Bregenz. (Vierteljahrsschr. f. Wappenkde. etc. 23, 507-11.) [54

Lisch, G. C. F., Urkunden und Forschungen zur G. d. Geschlechtes Behr (vgl. '94, 2947). Allg. Regist. zu Bd. I-IV, v. G. A. Seyler. Berlin, Stargardt. 1894. 4°. 140 S. 12 M. [55

Bercken, F. v., Familie v. Bercken v. 15. Jh. bis z. Ggw. Berl., Buchdr. Grefe. 1894. 86 S. m. 1 Taf. u. 1 Tab. [56

Hellwig, B., G. d. Familie v. Bila. Nordhausen, Selbstverl. 24 S. [57

Inama-Sternegg, K. v., Der „Fiegerische Stammenbaum", zusammengest. 1630 v. Ursula Mornauer zu Lichtenwert u. Münster gebor. Fieger zu Hirschberg. (Jahrb. d. Ges. Adler Bd. 5/6, 431-60.) [58

Oppenhoff, Fr., Die Familie v. Friesheim in Aachen im 17. u. 18. Jh. (Aus Aachens Vorzeit 8, 97-112.) [59

Stocker, C. W. L., Famil.-Chronik d. Freiherren v. Gemmingen. Heilbronn, Selbstverl. ix, 396 S. m. 3 Taf. u. 1 Tab. [60

Schön, Th., Beitr. z. G. der Happ v. Happberg. (Dt. Herold 27, 6.) [61

Familiengeschichte d. Geschlechts v. Happe. Dresden, Albanussche Buchdr. 13 S. m. 1 Tab. [62

v. d. Horst, K. A., Die Familie v. Harste u. d. Kloster Harste. (Mitt. d. Ver. f. G. v. Osnabrück 20, 131-142.) [163

Hausen, C. v., Auszugsweise Beitrr. zur Familien-G. d. Freiherren von Hausen. Dresden, Baensch. 62 S. u. 2 Taf. 1 M. 50. [64
Rec.: Dt. Herold 27, 10.

Geschichtsblätter d. Familien vom Stamme Hildebrant; hrsg. v. A. M. Hildebrandt. Nr. 1-5. Stolp, Hildebrandt. S. 1-108. à 2 M. 50. [65

Holleben, W., G. d. Familie v. Holleben. Gotha, Perthes. 191 S. 8 M. [66
Rec.: Dt. Herold 27, 9.

Klemm, Ursprung u. Verbreitg. d. Namens Klemm. (Reutling. G.-Bll. 6, 23-6.) [67

Köckritz, D. v., G. d. Geschlechtes v. Köckritz v. 1209-1512 u. d. schles. Linie bis in d. Neuzeit. Breslau, Max. xviij, 438, 55 u. xxvj S. 20 M. [68

Loebell, R. v., Zur G. d. Familie v. Loebell (v. Leubell gen. v. Loebell). Berl., Mittler & S. 41 S. 2 M. 75. [69
Rec. Dt. Litt.-Ztg. 16, 656 v. Zepelin.

Meister, W., Beitrr. z. G. d. Familie Meister, sowie d. verwandten Familien v. Normann, Böhmer resp. v. Böhmer, Salfeld, Runde, Freiherren v. Pistorium, v. Schlözer, Ubbelohde u. s. w. T. II. Berlin, Stargardt. 48 S. 1 M. 50. (70

Michael, A. u. Th., Familienbuch; Chronik d. Familie C. G. Michael aus Oberfriedersdorf bei Neusalza in d. sächs. Oberlausitz. 2. Ausg. Als Ms. gedr. Zittau. 1894. 38 S. [71

Mylius, J. C., G. der Familien Mylius. Buttstädt, Selbstverl. 4°. 352 S. u. 3 Taf. [72
Rec.: Dt. Herold 27, 10.

Petersen, A., Chronik d. Familie Petersen. T. I. München, Lehmann. 1896. 109 S. 4 M. [73

Wiedemann, Th., Die Pienzenauer. I. (Oberbaier. Arch. 49, 200-86.) [74

Schöller, A. V., G. der Familie Schöller. Berl., Eisenschmidt. 1894. x, 411 S. u. 10 Taf. [75

Thorbecke, C., Chronik u. Stammbaum d. Familie Thorbecke. Mannheim, Buchdr. v. F. Raisberger. 1894. fol. 3 Bl., 40 S. m. 8 Taf. u. 1 Tab. [76

Wilckens, Th., Aufzeichnungen u. Hilfsmittel zu e. G. der Familie Wilckens. 2. Aufl. Schwetzingen, Selbstverl. 40 S. u. 1 Taf. [77

Biographie, Allg. deutsche (s. '89, 1701 u. '94, 3347). Bd. XL (Lfg. 196-200): Vinstingen–Walram. 794 S. [78

Ruppert, Ph., Konstanzer Biographieen. (Ruppert, Konstanzer geschichtl. Beitrr. 4, 47-52 u. 83-94.) [79

Biographie nationale, publ. p. l'acad. r. des sciences etc. de Belgique (s. '90, 2386 u. '93, 3063). T. XII, 2: Louis de Bourbon-Lys; table alphab. [zu I-XII]. Sp. 481-824. — T. XIII: Ma-Massenus. 964 Sp. [180

II. Quellen.

1. Allgemeine Sammlungen.

Monumenta Germaniae hist.: Auct. antiq. XIII, 1-2 (Chronica minora. III, 1-2). — Scriptorum qui vernacula lingua usi sunt. T. I, 2 (Dt. Chroniken. I, 2: Trierer Silvester u. Annolied). 145 S. 7 M. 50. — Epistolae II, 2 (Gregorii I. registrum II, 2). [181

Quellen u. Forschungen a. d. Gebiete d. G., hrsg. v. d. Görres-Ges. (s. '92, 2557 u. '94, 3365). IV (Nuntiaturberr. a. Dtld. I, 1). [82

Mirbt, C., Quellen [155 Aktenstücke bis z. J. 1894] zur G. d. Papsttums. Freiburg, Mohr. xij, 288 S. 4 M. [83

Analecta Bollandiana (s. '90, 1832 u. '94, 2375). T. XIV. 463 S. [84

Fontes rerum Austriacarum (s. '90, 4233 u. '94, 3261). 2. Abt. Bd. XLVIII, 1 (Schlitter, Briefe d. Erzherzogin Marie Christine an Leopold II.). [85

Quellen u. Forschungen z. G., Litt. u. Sprache Oesterreichs u. s. Kronländer (s. '94, 3262). II. (Totenbücher d. Cist.-Stiftes Wilhering). [86

Quellen z. G. d. Stadt Wien; hrsg. v. Altert.-Ver. zu Wien, red. v. Ant. Mayer. Abt. I: Regesten (s. '94, 3286). Bd. II. 388 S. 20 M. [87
K. Uhlirz, Quellen z. G. d. St. Wien, besprochen von... Innsbr., Wagner. 1896. 42 S. 1 M. 20.

Monumenta hist. ducatus Carinthiae; geschtl. Denkmäler d. Hzgt. Kärnten. Bd. I: Die Gurker G.-Quellen, 864-1232; hrsg. v. A. v. Jaksch. Klagenfurt, v. Kleinmayr. xxiij, 432 S. m. 20 Siegelbildern. 20 M. 40. [188

Katalog d. Handschrr. z. Schweizer-G. d. Stadtbiblioth. Bern; m. Vorr. v. E. Blösch. Bern, Stadtbiblioth. 847 S. 20 M. [89

Geschichtsquellen, Württemberg., s. '94, 1850 u. '94, 3121. Rec. v. I: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 686 Schön; Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 482 Sixt. — v. I u. II: Hist. Jahrb. 16, 794-804 Baumann; Hist. Zt. 76, 133 Egelhaaf. — v. II: Litt. Cbl. '95, 1552. [90

Handschriften d. badisch. Hof- u. Land.-Biblioth. in Karlsruhe. III: Die Durlacher u. Rastatter Handschrr.; beschr. v. A. Holder. Karlsruhe, Groos. 206 S. 4 M. [91

Barack, A., Els.-lothr. Handschrr. u. Handzeichngn. (Katal. d. Univ.-u. Landesbiblioth. in Strassb.) Strassb., Heitz. 4°. 227 S. [91a

Publikationen d. Ges. f. rhein. Geschichtskde. (s. '89, 1382 u. '94, 2988). XI, Bd. I (Landtagsakten v. Jülich-Berg. Bd. I). — XII, 3 m. Erläutergn. Bd. I (Geschtl. Atlas d. Rheinprovinz. Lfg. 3 m. Erläuterungen). — XIII, 1-2 (Kölner Malerschule. Lfg. 1 u. 2). [92

Geschichtsquellen, Osnabrücker (s. '91, 3683 [bezw. '94, 2986 b] u. '94, 808). III (Iburger Klosterannalen d. Maurus Rost). [93

Heinemann, O. v., Die Handschrr. d. hzgl. Biblioth. zu Wolfenbüttel. Abt. II, T. II (des ganz. Werkes Bd. V): Die Augusteischen Handschrr. Wolfenb., Zwissler. 364 S. u. 5 Taf. 15 M. [94

Quellen zur G. Leipzigs; hrsg. v. G. Wustmann (s. '89, 3989). Bd. II. 548 S. 10 M. [95

Publikationen aus den preuss. Staatsarchiven (s. '89, 1710 u. '94, 3364). Bd. LX (Hess. Urkundenbuch. Abt. II, Bd. 3). — (LXI Joachim, Polit. Albr. v. Brandenbg. III). — LXII (Keller, Gegenref. in Westfal. etc. III). — LXIII (Köcher, Hannover u. Braunschw. II). [96

Beiträge, Ital., z. G. d. Prov. Ostpreuss.; in ital. Handschrr.-Sammlungen, vornehml. d. Vatikan. Arch., gesamm. u. hrsg. v. H. Ehrenberg. (Beil. z. altpreuss. Monatschr. XXXII.) Sep. Königsb., Beyer. 1896. xxxix, 212 S. 4 M. [197

---

2. Geschichtschreiber.

Potthast, A., Bibliotheca hist. medii aevi. 2. Aufl. Bd. I. Berl., Weber. 800 S. 24 M. [198

Rec.: Hist. Zt. 76, 279-88 Winkelmann; Cbl. f. Biblioth. 13, 34 Dümmler; Litt. Cbl. '95, 1581.

Geschichtschreiber dt. Vorzeit. 2. Gesammtausg. LXV-LXVIII (Cosmas von Prag; Fortsetzgn. d. Cosmas; Jahrbb. v. Vincenz u. Gerlach; Genealogie d. Welfen u. d. Mönchs v. Weingarten G. d. Welfen). [199

Scriptores rerum German. (in usum schol.): Annal. Lauriss. major. [200

Chroniken d. dt. Städte (s. '92, 410 u. '94, 615 c). XXIV (westfäl. u. niederrhein. Städte. Bd. III: Soest und Duisburg; v. Ilgen). [201

Chroniken, Basler. Bd. V, s. '94, 3182. Rec.: Litt. Cbl. '96, 182. [2

Ludwig, Konstanzer G.-schreibg., s. '94, 3142. Rec.: Hist. Zt. 76, 127 Cartellieri; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 203-6 Werminghoff. [3

Annales monast. S. Clementis in Iburg coll. Mauro abbate, d. Iburger Klosterannalen des Abts Maurus Rost; hrsg. v. C. Stüve. [Teil von Nr. 193.] Osnabr., Rackhorst. xx, 308 u. 173 S. 10 M. [4

Chronik, e. alte, Goslars; mitg. v. U. Hölscher. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 641-6.) [5

Scriptores rerum Polonic. T. XV (Analecta Romana, hist. Pol. s. XVI illustr.; ed. J. Korzeniowski). Lemberg, Dubrynowicz. liv, 357 S. 15 fr. [206

---

3. Urkunden und Akten.

Recueil, Nouveau, génér. de traités etc. de droit intern. [de G. F. de Martens], cont. par F. Stoerk (s. '90, 3599 u. '94, 2251). XIX, 2-3 u. XX, 1-2. S. 287-1027 u. 1-680. 31 M. u. 27 M. 40. [207

Traktater, Sveriges, med främmande magter, utg. af O. S. Rydberg (s. '93, 1771). III, 3-4 (1483-1520) u. V, 2 (1609-30). S. 385-803 u. x S. 13 Kr. u. S. 161-368. 6 Kr. 50. [8

Altmann, W. u. E. Bernheim, Ausgew. Urkk. z. Erläuterg. d. Verf.-G.

Dtlds. (s. '91, 2866 u. '93, 2334a). 2. Aufl. x, 405 S. 6 M. [209

Knapp, Th., Urkk. z. Rechts-G. d. dt. Bauernstandes v. 15. bis z. Anf. d. 19. Jhs. (Württemb. Viertelj.-hfte. 4, 79-89.) [10

Tollin, H., Urkk. z. G. hugenott. Gemeinden in Dtld. (s. 94, 2421i). Register. (G.-Bll. d. Hug.-Ver. IV, 10.) Magdeb., Heinrichshofen. 83 S. 1 M. 70. [11

Schwind, E. v. u. **A. Dopsch**, Ausgew. Urkk. z. Verf.-G. d. dt.-österr. Erblande im Mittelalter. Innsbruck, Wagner. xx, 475 S. 12 M. [12

Weistümer, Oesterreich.; ges. v. d. Akad. d. Wiss. zu Wien. Bd. VIII: Niederösterr. Weistümer; hrsg. v. G. Winter. T. II: Die Viertel ob u. unter dem Mannhartsberge. Wien, Braumüller. xxv, 1172 S. 50 M. [13

Urkunden u. Regesten a. d. Arch. der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien; hrsg. v. K. Uhlirz. I: 1289 -1439; II: 1440-1619. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. d. Kaiserhauses 16, lx-clxxxvj u. 17, cix-ccxxxv.) [14

Urkunden u. Regesten des Benediktinerinnen-Stiftes Nonnenberg in Salzburg; nach den Abschriften A. Dopplers, hrsg. v. H. Widmann. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 35, 1-34.) [15

Uhlirz, K., Das Archiv d. L. F. Stadt Zwettl in Niederösterr. Zwettl, Verl. d. Stadtgemeinde. 4°. 30 S. [16

Ottenthal, E. v. und **O. Redlich**, Archivberr. aus Tirol (s. '89, 4278 u. '94, 3240). II, 3-4 u. III, 1. (Mitt. d. 3. [Arch.-] Sektion d. k. k. Central-Comm. III, 3-4.) Wien, Braumüller. 1896. S. 129-256. [17

Urkunden u. Regesten a. d. Statthalterei-Arch. in Innsbruck, hrsg. v. D. v. Schönherr (s. '93, 2010). Forts.: 1588-1626. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. d. Kaiserhauses 17, I-CVIII.) [18

Inventare schweizer. Archive (s. '93, 60). Forts. (Beilage z. Anz. f. schweiz. G. Jg. 25 u. 26, Heft 1-3): **a)** S. 72-87. H. Türler, Stadt-Arch. v. Biel. — **b)** 89-124. O. Henne a. Rhyn, Stadt-A. St. Gallen. — **c)** 124-49. C. Leder, Stadt-Archive Altstätten, Wil, Rapperswil, Rheinegg, Walenstad, Uznach, Wesen, Lichtensteig u. Wurmsbach. — **d)** 150-52. J. Wackernagel, A. d. Univ. Basel. — **e)** 153-60. A. Vokinger, Staatsarch. d. Kant. Unterwalden nit d. Wald in Stans. [19

Urkundenbuch d. Abtei St. Gallen (s. '93, 366a u. '94, 590b). IV, 2-4: 1379-1402. S. 217-872. 30 M. [20
Rec.: Gött. gel. Anz. '94, 981-5 Herzog.

Urkundenbuch d. Stadt u. Landsch. Zürich, ed. Escher u. Schweizer (s. '89, 4236 u. '94, 565). III, 2: 1260-64. S. 201-412. 7 M. 60. [21
Rec.: Hist. Jahrb. 16, 663.

Rechtsquellen d. Kantons Argau, hrsg. v. W. Merz. T. I: Rechtsquellen d. Stadt Aarau. Bd. I; 1283 -1526. (Sep. a.: Argovia 25, xvij -xxxv u. 1-245.) Aarau, Sauerländer. xxj, 245 S. 4 fr. 80. [22

Rechtsquellen Graubündens, s. '92, 1518. Rec.: Arch. f. öffentl. Recht 9, 593-601 Zeerleder. [23

Zintgraf, H., Regesten ungedr. Urkunden zur baier. Orts-, Familien- u. Landes-G. XXVI: Urkk. d. städt. Arch. v. Landsberg a. Lech [1306 -1400]. (Sep. a.: Oberb. Arch. 49, 287-310.) München, Franz. 26 S. 40 Pf. [24

Ow, A. v., Urkk.-Regesten a. d. Schlossarch. zu Haiming a. d. Salzbach (s. '94, 3228b). Forts. u. Schluss: 1645-1833. (Vhdlgn. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 31, 1-76.) [25

Grupp, G., Oettingische Regesten. Hft. 1: 1140-1279. Nördlgn., Reischle. 1896. 54 S. 1 M. 50. [26

Urkundenbuch, Württembergisches; hrsg. v. d. kgl. Staatsarch. zu Stuttg. Bd. VI: 1261-68. Stuttg., Aue. 4°. xxvj, 580 S. 10 M. [27

Archivalien aus Orten der Amtsbezirke Breisach, Konstanz, Bretten, Lahr, Kehl, Waldkirch, d. v. Racknitzschen Arch. zu Heinsheim, d. v. Leiningenschen zu Billigheim, d. v. Helmstattschen zu Neckarbischofsheim u. d. Rüdtschen Arch. zu Bödigheim. (Mitt. d. bad. hist. Comm. Nr. 17 [4] u. 18 [1].) [28

Regesten d. Markgrafen v. Baden u. Hachberg 1050-1515, bearb. v. R. Fester (s. '92, 2290 u. '94, 1795). Lfg. 6-8: 1421-31 bezw. 1414-28. S. 345-529 u. 57-120. 12 M. [29
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 13-8 Ludwig.

Regesta episc. Constantiensium (s. '89, 1503 u. '94, 1694). I, 5 (Schluss v. I); bearb. v. P. Ladewig u. Th. Müller. S. 321-99. 4 M. [230
Vgl. Dt. Litt.-Ztg. 16, 285, 383 u. 445.

Codex diplomat. Salemitanus, hrsg. v. F. v. Weech (s. '90, 4178 u. '94, 717). 13. (Schluss-) Lfg. Bd. III, 467-534. 2 M. 40. [31

Mitteilungen aus d. Fürstenberg. Arch., hrsg. v. d. Arch.-Verwaltg. in Donaueschingen. Bd. I (Quellen, 1510-59). Tübing., Laupp. [32

Stadtrechte, Oberrhein.; hrsg. v. der bad. histor. Comm. Abtlg. I: Fränkische Rechte. Hft. 1 (Wertheim, Freudenberg u. Neubrunn); Hft. 2 (Der Oberhof Wimpfen mit seinen Tochterrechten Eberbach, Waibstadt, Oberschefflenz, Bönnigheim u. Mergentheim). Bearb. v. R. Schröder. Heidelb., Winter. S. 1-106. 7 M. 50.
Schröder, R., Uebersicht üb. d. gedr. u. handschr. Material f. die Herausgabe der badisch. u. elsäss. Stadtrechte. I: Das nördl. Baden u. d. benachb. Gebiete. (Zt. f. d. G. d. Oberrheins 10, 113-29.) [33

Urkunden u. Akten d. Stadt Strassburg. 1. Abt.: Urkk.-buch. Bd. V (Polit. Urkk. v. 1332-65). Strassb., Trübner. [34

Inventar, Summar., d. Bezirks-Arch. v. Lothringen. Abt. H: Metz. Strassb., Trübner. 4°. xij, 455 p. 9 M. [35

Wolfram, G., Die Dufresnesche Urkk.-Sammlg. (Sep. a.: Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, I, 49-78.) Metz, Scriba. 1896. 30 S. 1 M. [36

Berg, C. v., Inhaltsverz. d. Arch. d. Stadt Lennep v. J. 1790. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 2, 88-90.) [37

Landtagsakten v. Jülich-Berg, 1400-1610; hrsg. v. G. v. Below. Bd. I: 1400-1562. (Teil von Nr. 193.) Düsseldorf, Voss. xvj, 824 S. 15 M. [38
Rec.: Hist. Zt. 76, 135 Hartung; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1227-32 Küntzel; Litt. Cbl. '95, 1278; Gött. gel. Anz. '96, 151-7 Harless; Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 10, 256-64 Küch; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 196-203 Redlich.

Brugmans, H., Verslag van een onderzoek in Engeland naar archivalia, belangrijk voor de gesch. v. Nederland. 's-Hage, Nijhoff. x, 516, 8 u. 63 S. 7 fl. 25. [39
Rec.: Gött. gel. Anz. '96, 157-63 P. L. Müller.

Bullarium Trajectense, ed. Brom (s. '91, 3049 u. '93, 3047). II, 2-3 (: 1363-78). S. 121-334 u. j-xxviij. 6 fl. [40

Oorkondenboek v. Groningen en Drenthe; bewerkt d. P. J. Blok, J. A. Feith, S. Gratama etc. Afl. 1-3. Groningen, Wolters. 4°. S. 1-360. à 4 fl. 50. [41
Rec.: Nederland. Archievenbl. '95/96, 74 Fruin.

Werken d. vereeniging tot uitg. d. bronnen van het oude vaderl. recht (s. '90, 2357 u. '94, 2213). R. I, Nr. 11, II: Stadrechten van Nijmegen, uitg. door C. C. N. Krom en M. S. Pols. T. II. 1894. lvij S. u. S. 137-532. 8 fl. 25. — R. I, Nr. 18 (Wstinc, Rechtsboek van d. Dom van Utrecht.) [42

Urkundenbuch, Hessisches. Abt. II: Z. G. d. Herren v. Hanau etc., v. H. Reimer (s. '91, 3806 u. '94, 590c). Bd. III: 1350-75. (Publl. a. d. preuss. Staatsarchiven. LX.) Lpz., Hirzel. 1894. 922 S. 24 M. [43

Urkundenbuch d. St. Braunschweig; hrsg. v. L. Hänselmann. Bd. II, Abt. 1: 1031-1299. Braunschweig, Schwetschke. 4°. 225 S. 12 M. [44

Rehme, P., Das Lübecker Ober-Stadtbuch. Hannov., Helwing. ix, 415 S. u. 1 Tab. 8 M. [45

Liesegang, E., Bericht üb. e. zur Herstellg. e. Verzeichn. d. Magdeb. Schöffensprüche im Auftr. d. baier. Akad. d. Wiss. 1889 unternommene Reise. (Zt. f. Rechts-G. 16, Germ. Abt. 281-300.) [46

Stölten, H. O., Berichtigg. z. Urkundenbuch d. St. Jena I, Nr. 276 (vgl. '89, 1459). (Zt. f. thüring. G. 9, 734-8.) [47

Burkhardt, Das weimarische Grundbuch. (Jahrbb. f. Nationalökon. 65, 18-51.) [48

Lippert, W., B. Schmidt u. **O. Dobenecker,** Berichtiggn. und Zusätze z. Urkk.-buche der Vögte von Weida, Gera und Plauen (vgl. '92, 2247). (Zt. f. thüring. G. 9, 726-32.) [49

Codex diplom. Saxoniae regiae (s. '94, 2890). 2. Hauptt., Bd. XV: Urkb. d. St. Grimma u. d. Klosters Nimbschen; hrsg. v. Ldw. Schmidt. 4°. xxiv, 439 S. u. 2 Taf. 24 M. (Nachträge v. L. Schmidt s. in: N. Arch. f. sächs. G. 16, 307 ff.) — Bd. XVI (Matrikel d. Univ. Leipzig, hrsg. v. Erler. Bd. I, 2). [50

Urkunden u. Aktenstücke z. G. d.

Leipzig. Rats; hrsg. v. G. Wustmann. (Quellen [s. Nr. 195] S. 57-352.) [251

Joachim, E. u. P. van Niessen, Repert. d. im Staatsarch. z. Königsberg i. Pr. befindl. Urkk. z. G. d. Neumark. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark. Hft. 3). Landsberg, Schäffer & Co. 305 S. 10 M. [52

Rec.: Forschgn. z. brandb.-preuss. G. 8, 647 Lohmeyer.

Wendt, H., Berichtigg. u. Ergänzg. zu: „Grünhagen u. Markgraf, Lehns- und Besitzurkk. Schlesiens [Lpz. 1881-83]". (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 29, 346-9; 30, 332 f.) [53

Frölich, X., Zum Urkb. d. Bist. Pomesanien. (Zt. d. hist. Ver. f. Marienwerder 33, 1-8.) [54

Conrad, G., Zwei Verzeichnisse von Archivalien des ehemal. Erbhauptamts zu Gilgenburg (Ostpreuss.). (Altpreuss. Monatsschr. 32, 136-52.) [55

Codex diplom. Cremonae, 715-1334; cura et studio L. Astegiani. (Hist. patr. monumenta. Ser. II, T. XXI.) August. Taurin., Bocca. 399 S. 20 L. [56

Regesta diplom. hist. Danicae. Ser. 2, T. II (1558-74). Kjøbenh., Høst. 4°. 576 S. [57

Erslev, Kr., W. Christensen u. A. Hude, Repertorium diplom. regni Danici mediaev. Bd. I (1058-1350). Ebd., Gad. 1894-95. xxj, 430 S. 4 Kr. [258

---

4. Andere schriftliche Quellen und Denkmäler.

Monumenta Germaniae paedagogica (s. '89, 1174 u. '94, 2453). Bd. XVII (Poten, Milit.-Erziehgsw. IV: Preuss.). [259

Analecta hymnica, hrsg. v. Dreves (s. '89, 3586 u. '94, 2386). Bd. XIX -XXII. 33 M. [60

Chevalier, Poésie liturg. tradit. de l'égl. cathol. au moy.-âge, s. '94, 2387. Rec.: Anz. f. dt. Altert. 22, 22-7 Werner. [61

Quellenschriften z. neuer. dt. Litt.- u. Geistes-G. (s. '94, 2549). IV (Gleim u. Heinse, Briefwechsel. 2. Hälfte). [62

Totenbücher, Die ältesten, des Cisterc.-Stiftes Wilhering in Oesterr. ob d. Enns; hrsg. v. O. Grillnberger. (Teil von Nr. 186.) Graz, Styria. 1896. 282 S. 6 M. [63

Studien-Stiftungen, Die, im Kgr. Böhmen (s. '94, 2440). Bd. II: 1700 -54. xix, 398 S. [64

Heitz, P., Basler Büchermarken bis z. Anfang d. 17. Jahrh.; mit Vorbemerkgn. u. Nachrr. üb. d. Basler Drucker von E. Ch. Bernoulli. Strassb., Heitz. 4°. xxxviij, 111 S. 40 M. [65

Rec.: Rep. f. Kunstw. 18, 448-53 H. A. Schmid; Litt. Cbl '95, 831; Rev. crit. 40, 92-6.

Harless, W., Memorienregister d. Abtei Altenberg. (Zt. d. berg. G.-Ver. 31, 119-50.) [66

Bahlmann, P., Jesuiten-Dramen d. niederrh. Ordensprovinz. (15. Beihft. z. Cbl. f. Biblioth.) Lpz., Harrassowitz. 1896. 351 S. 15 M. [67

Braun, Ph., Illustr. scholae Hanovienses leges et album civium acad., 1665-1812. I: 1665-1724. Progr. Hanau. 24 S. [68

Heinemann, O. v., Die Ex-Libris-Sammlung d. hzgl. Biblioth. zu Wolfenbüttel: 160 ausgew. Bücherzeichen d. 15.-19. Jahrh. Berl., Stargardt. 4°. 33 S. 40 M. [Auch in engl. Ausg. erschienen.] [69

Rec.: Cbl. f. Biblioth. 12, 275; Dt. Litt.-Ztg. 16, 814 Voulliéme.

Krieg, R., Alter u. Bestand der Kirchenbücher in d. Fürstentümern Lippe, Birkenfeld, Lübeck, Waldeck u. Schaumburg. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachsen Jg. 1895, 146-63.) — Desgl. im Hzgt. Braunschweig (Zt. d. Harz-Ver. 28, 382-91). — Dasselbe f. Prov. Sachsen, Hzgt. Anhalt u. Thüringen (N. Mitt. a. d. Gebiet hist.-ant. Forschgn. 19, I, 104-28). [70

Kirchner, 2 Chemnitzer Schulordngn., 1567 u. 1700. (Mitt. d. Ver. f. Chemnitz. G. 8, 45-88.) [71

Matrikel d. Univ. Leipzig; hrsg. v. G. Erler. Bd. I: 1409-1559. [Teil von Nr. 250.] Lpz., Giesecke & D. 1896. 4°. xcvij, 752 S. 50 M. [72

Rec.: Litt. Cbl. '96, 253; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 57 Ermisch.

Matrikel d. Univ. Rostock, hrsg. v. Hofmeister (s. '90, 1909 u. '94, 807). III, 2: 1652-94. xx S. u. S. 169-320. 10 M. [73

Universitäts-Matrikeln, hrsg. v. Friedländer, s. '89, 1157 u. '94, 2434. Rec. v. II (Greifswald): Hist. Zt. 74, 295-8 Luschin v. Ebengreuth: Dt. Litt.-Ztg. 16, 904 Stieda. [74

Erk, L., Dt. Liederhort; neu bearb. u. fortg. v. F. M. Böhme (s. '94,

2766). Bd. II u. III. 800; 919 S. à 12 M. [275
Rec.: Euphorion 3, 127-36 Hauffen.

Böhme, F. M., Volkstüml. Lieder der Deutschen im 18. u. 19. Jahrh. Lpz., Breitkopf & H. xxij, 628 S. 12 M. [76
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 170 Thouret; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 69 Schlossar.

Schlossar, A., Dt. Volkslieder aus Steiermark. (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 129-38.) [77

Schüttelkopf, B., Dt. Volksrätsel a. Kärnten. (Carinthia 85, 173-85 u. 86, 19-21.) [78

Dörler, A. F., Sagen a. Innsbrucks Umgebg. m. besond. Berücksicht. d. Zillerthales. Innsbr., Wagner. xv, 151 S. 1 M. 80. [79

Pfaff, Fr., Märchen aus Lobenfeld. (Festschr. z. 50jähr. Dr.-Jubelfeier K. Weinholds S. 62-83.) [80

Stöber, A., Die Sagen d. Elsasses (s. '92, 1992 u. '93, 2839f). T. II: Sagen d. Unterelsasses. 1896. xiij, 395 S. 7 M. [81

Graf, J., Dt.-lothring. Volkslieder, Reime u. Sprüche aus Forbach u. Umgegend. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 95-110.) [82

Voges, Th., Sagen aus dem Lande Braunschweig. Braunschw., Göritz. xvj, 340 S. 4 M. [83
Rec.: Litt. Cbl. '95, 541.

Weinhold, K., Schlesische Sagen. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 4, 452-8.) [84

Regell, P., Etymolog. Sagen a. d. Riesengebirge. (Sep. a.: Germanist. Abhdlgn. 12, 131-51.) Breslau, Köbner. 1896. 21 S. 1 M. [85

Treichel, A., Volkslieder u. Volksreime aus Westpreussen. Danzig, Bertling. 174 S. 3 M. [86
Rec.: Litt. Cbl. '96, 196; Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 352 Weinhold.

Frischbier, 100 ostpreuss. Volkslieder, s. '93, 2820. Rec.: Altpreuss. Monatsschr. 31, 685-91 Bolte. [287

Kataloge d. baierischen Nationalmuseums. Bd. III: J. A. Mayer, Abbildgn. u. Handzeichngn. z. allg. Kultur- u. Kunst-G. — Bd. VI: H. Graf (unt. Mitwirkg. v. G. Hager u. J. A. Mayer), Got. Altertümer. München, Rieger. 1896. 4⁰. 5 Bl., 84 S. 60 Pf.; 98 S. u. 29 Taf. 8 M. [288

Museographie über d. Jahr 1894: **a)** H. Lehner, Schweiz, Westdtld. u. Holland. — **b)** H. Schuermans, Recueil d'antiquités en Belgique. (Westdt. Zt. 14, 364-418.) [89

Kunstdenkmäler, Kirchliche, aus Siebenbürgen; hrsg. v. Ausschuss d. Ver. f. siebenb. Ldkde. Serie II, Lfg. 1; mit erläut. Text von L. Reissenberger. Wien, Gräser. 4⁰. 11 S. u. 8 Taf. 5 M. [90

Rahn, J. R., Zur Statistik schweizer. Kunstdenkmäler (s. '89, 3379 u. '93, 2687). XIII: Kant. Solothurn (Schluss). S. 65-240. — XIV: Kant. Thurgau. S. 1-64. — (Beil. z. Anz. f. schweiz. Altkde. 1894 u. 1895.) [91

Kunstdenkmale, Die, d. Kgr. Baiern, bearb. v. G. v. Bezold u. B. Riehl (s. '92, 1849 u. '94, 2609). I, 10-12. S. 745-962 u. Taf. 107-42. [92
Rec.: Hist. Zt. 75, 346 v. Oefele.

Popp, H., Wallburgen, Burgstalle u. Schanzen in Oberbaiern. I. (Sep. a. oberb. Arch. 49, 161-99.) Münch., Franz. 39 S. 70 Pf. [93

Katalog d. Sammlg. d. hist. Ver. Neuburg a. D. (Neuburger Kollektaneen-Bl. 58, II, 1-37.) — Katalog d. Grasseggerschen Sammlg. i. hist. V. N. a. D. (Ebd. 58, II, 39-70.) [94

Ow, A. v., Grabinschriften aus Deggendorf u. Umgebg. (Vhdlgn. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 31, 77-84.) [95

Zingeler, K. Th. u. **W. F. Laur,** Die Bau- u. Kunstdenkm. in d. hohenzollernschen Landen. Stuttg., Neff. xij, 304 S. m. 22 Lichtdr. u. 1 archl. Kte. 15 M. [96
Rec.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 146 Schulte; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 62.

Kunstdenkmäler im Grosshzgt. Hessen (s. '91, 3267). V.: Prov. Oberhessen, Kreis Friedberg; v. R. Adamy. 39 S. u. 13 Taf. 14 M. [97
Rec. v. I u. IV: Hist. Zt. 70, 334-9 Wanbald.

Clemen, P., Die Kunstdenkm. d. Rheinprovinz (s. '91, 3264 u. '94, 2607). III, 3: Kreis Neuss. 127 S. u. 7 Taf. 4 M. 50. [98
Rec.: Westdt. Zt. 14, 305-13 u. 354-64 Lehfeldt; Bonner Jahrbb. Hft. 96/97, 337; Repert. f. Kunstw. 17, 481; Dt. Litt.-Ztg. 16, 273 Kraus; Litt. Cbl. '95, 1294 u. '96, 310.

Arkel, G. van en **A. W. Weissman,** Noord-Hollandsche oudheden; uitg. v. het koninkl. oudheidkund. genootsch. te Amsterdam. II, 1. 2. Amsterdam, Ten Brink & de Vries. 1894-95. 4⁰. 108; 96 S. à 2 fl. 50. [299

Wolff, C. u. **R. Jung,** Die Baudenkm. in Frankfurt a. M. Lfg. 1. Frankf., Völker. 4°. xij, 150 S. u. 21 Taf. 6 M. [300

Ludorff, A., Die Bau- u. Kunstdenkm. v. Westfalen (s. '93, 2683), m. geschtl. Einleitg. v. E. Röse. II: Kreis Dortmund-Stadt. 54 S. m. 4 Ktn. u. 57 Taf. 3 M. — III: Kreis Dortmund-Land. 83 S. m. 3 Ktn. u. 43 Taf. 2 M. 80. — IV: Kreis Hörde. 59 S. m. 2 Ktn. u. 41 Taf. 3 M. [301

Darstellung, Beschreib., d. Kunstdenkm. d. Prov. Sachsen (s. '89, 1219 u. '94, 2605). Hft. 19: Mansfelder Gebirgskr.; bearb. v. H. Grössler u. A. Brinkmann unter Mitwirkg. v. G. Sommer. viij, lvj, 460 S. u. 6 Taf. 12 M. [2

Büttner Pfänner zu Thal, Anhalts Bau- u. Kunstdenkm. (s. '92, 1843 u. '94, 2606). **a)** Hft. 7-11. S. 265-552 m. 26 Taf. à 2 M. 50. — **b)** Ausg. in 5 Kreisen. 30 M. [3

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens (s. '89, 1217 u. '94, 2608). Hft. 21 u. 22: Hzgt. Sachs.-Altenb., Amtsger.-Bezz. Altenburg, Ronneburg u. Schmölln. 435 S. u. 9 Taf. 10 M. 50. [4
Rec. v. Hft. 17: Zt. d. Ver. f. thür. G. 9, 689-725 Bergner.

Schmidt, Herm., Ergänzgn. zu: „Apfelstedt, Bau- u. Kunstdenkmäler Schwarzburg-Sonderhausens" Hft. 2. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 9, 380-86.) [5

Bergner, H., Neue Untersuchgn. üb. d. Bau- u. Kunstdenkm. Thüringens, Amtsbez. Kahla. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Kahla u. Roda 5, 30-86.) [6

Darstellung, Beschreib., d. Kunstdenkm. d. Kgr. Sachsen (s. '90, 2075 u. '94, 2604). Hft. 17: Stadt Leipzig. T. I; bearb. v. C. Gurlitt. 256 S. u. 32 Taf. 10 M. [7

Jungnitz, J., Die Grabstätten d. Breslauer Bischöfe. Breslau, Max. 4°. 44 S. u. 18 Taf. 4 M. [8
Rec.: Hist.-pol. Bll. 116, 304-10.

Verzeichnis d. Kunstdenkm. d. Prov. Posen; bearb. v. J. Kohte. Bd. III: Die Landkreise d. Reg.-Bez. Posen. Lfg. 1-3: Kreise Posen-Ost- u. West, Obornik, Samter, Grätz u. Neutomischel; Fraustadt, Lissa, Rawitsch u. Gostyn. Berl., Springer. 1894-96. S. 1-265. 6 M. [9

Bau- u. Kunstdenkmäler d. Prov. Westpreussen (s. '90, 2074 u. '94, 2601). Hft. 10: Kreis Löbau. vij, viij, x, 116 S. m. 15 Beilagen u. 1 Kte. 6 M. [10

Bötticher, A., Bau- u. Kunstdenkm. d. Prov. Ostpreussen (s. '91, 3260a u. '94, 2600). Hft. V: Litauen. 158 S. u. 4 Taf. 3 M. [11
Rec. v. IV (Ermland): Litt. Cbl. '95, 229; Altpreuss. Monatsschr. 32, 184 Ehrenberg.

Dittrich, Böttichers Inventarisat. d. Bau- u. Kunstdenkm. Ermlands. (Zt. f. d. G. etc. Ermlands 11, 261-327.) [12

Guleke, R., Alt-Livland; mittelalt. Baudenkm. Liv-, Est-, Kurlands u. Oesels. 1. Abt. 4 Lfgn. Lpz., Köhler. 1896. 4°. à 40 Lichtdr.-Taf. 53 M. [13

Müller, S., Ordning af Danmarks Oldsager. II: Jernalderen. Kjøbenhavn, Reitzel. 4°. 104 S. u. 42 Taf. [314

III. Bearbeitungen.

1. Allgemeine deutsche Geschichte.

Lamprecht, K., Deutsche G. (s. '91, 102 u. '94, 610). Bd. V, 2. — Bd. IV u. V, 1 ersch. in 2. Aufl. [315
Winter, G., Die Begründung e. socialstatist. Methode in d. dt. G.-schreibg. durch K. Lamprecht. (Zt. f. Kultur-G. 1, 196-219.)
Rachfahl, F., Dt. G. v. wirtschaftl. Standpunkt. (Preuss. Jahrbb. 83, 48-96.)
Lamprecht, K., Alte u. neue Richtungen in d. G.-wiss. Berlin, Gaertner. 1896. 79 S. 1 M. 50.

Bibliothek dt. G.; hrsg. v. Zwiedineck-Südenhorst (s. '89, 1700 u. '94, 3344). Lfg. 97-106. [16
Gebhardt, Handbuch d. dt. G. (s. '92, 66 u. '94, 393f). Rec.: Hist. Zt. 73, 314; Bll. f. baier. Gymnw. 30, 426-39 Markhauser. [17

Lindner, Th., G. d. dt. Volkes. Bd. I: Bis z. Augsb. Relig.-Frieden. Stuttg., Cotta. xij, 342 S. 5 M. — Bd. II s. '94, 1799a. [18
Rec.: Hist. Zt. 76, 102-9 Heyck; Dt. Zt. f. G.-wiss. 11, 386.

Giesebrecht, W., G. d. dt. Kaiserzeit (s. '89, 294 u. '92, 276e). Bd. VI. [319

---

2. *Territorial-Geschichte.*

Huber, A., G. Oesterreichs (s. '89, 1589 u. '93, 3331 b). Bd. V (1609-48). (= G. d. europ. Staaten. LVI, 2.) xx, 618 S. 12 M. [320

Monarchie, Die österr.-ungar., in Wort u. Bild (s. '89, 1589 u. '94, 3264). a) Lfg. 224-67. — b) Band-Ausg.: XV: Böhmen. (2. Abtlg.) 1896. xviij, 680 S. 13 M. 20. [21

Strakosch-Grassmann, G. d. Deutschen in Oesterr.-Ungarn. I (bis z. J. 955). Wien, Konegen. 551 S. 12 M. [22
Rec.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 352-7 Jung; Gött. gel. Anz. '95, 270 Kaufmann; Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 426 Kaindl; Litt. Cbl. '95, 781.

Wichner, J., 2 Burgen u. 3 Edelsitze in d. ober. Steiermark, hist. Skizze (s. '94, 3293 a). T. II. (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark 43, 92-141). [23

Maretich v. Riv-Alpon, G., Zur G. Kufsteins. (Zt. d. Ferdinandeums 39, 231-76.) [24

Juritsch, G., Geschichtliches v. d. kgl. Stadt Mies in Böhmen. Progr. Mies. 83 S. [25

Trautenberger, G., Chronik d. Landeshauptst. Brünn (s. '92, 2447 u. '94, 3327). Bd. III: Von Karl V. bis Ende d. 17. Jahrh. 243 S. 8 M. [26

Biermann, G. d. Hzgt. Teschen (s. '94, 2876 a). Rec.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 692 Bretholz; Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 33, litt. Beil. 23. [27

Küchler, A., Chronik v. Sarnen. Sarnen, Selbstverl. 519 S. 3 fr. 50. [28

Mühlemann, A., Studien z. G. d. Landschaft Hasli. (Arch. d. hist. Ver. d. Kt. Bern 14, 245-388.) [29

Scharrer, Fr. S., Beitr. z. ältest. G. d. Stadt Vilshofen. (Vhdlgn. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 31, 257-96.) [30

Fleissner, J., Zur Chronik d. Marktes Rotthalmünster in Niederbaiern. (Ebd. 31, 143-256.) [31

Mathes, J., G. d. Pfarrei Salach bei Geislhöring. (Ebd. 31, 297-333.) [32

Hasselmann, F., Neuburg a. D. (Neuburg. Kollektaneenbl. 58, I, 1-47.) [33

Steichele, A. v., Das Bist. Augsburg, hist. u. statist. beschr., fortges. v. A. Schröder (s. '89, 4174 u. '94, 3111). Lfg. 41 (Schluss). Bd. V, 769-890. 1 M. 3 Pf. [34
Rec. v. II-V: Hist.-pol. Bll. 116, 432-40.

Bossert, G., Der Besitz d. Klosters Weissenburg in Ostfranken. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenb. 37, 93-102.) [35

Franconia sacra. G. u. Beschreibg. d. Bist. Würzburg; begonn. v. J. B. Stamminger, fortges. v. A. Amrhein. Lfg. 2: Amrhein, Landkapitel Lengfurt. Abtlg. 1. Würzb., Bucher. 1896. 200 S. 2 M. 80. [36

Rösel, L., Unter d. Krummstab: 2 Jahrhh. Bamberger G., 1430-1630; e. Beitr. z. G. Frankens. Bamb., Handelsdruck. 1896. 196 S. 3 M. [37

Aufsess, E. v. u. zu, Der Streit um d. meranische Erbschaft in Franken. (In: 55. Ber. d. hist. Ver. zu Bamberg.) 56 S. [38

Wachter, Fr., Pottenstein; G. d. ehem. Pflegamtes u. d. Pfarrei Pottenstein, sowie d. Filiale Kirchenbirkig u. d. Herrschaftsbesitzes Kühlenfels. Bamberg, Schmidt. 183 S. 1 M. 50. [39

Reicke, E., G. d. Reichsst. Nürnberg. (Bisher unt. d. Tit.: „G. d. St. Nürnb. v. J. P. Priem; 2. Aufl., hrsg. v. Reicke", s. '93, 3164 u. '94, 3096). Nürnb., Raw. 1896. ix, 1078 S. 10 M. [40

Dürr, Fr., Heilbronner Chronik (in 8 Lfgn. etwa). Lfg. 1. Heilbr., Salzer. S. 1-48 u. 2 Taf. 50 Pf. [41

Schmitt, H., Garnison-G. d. Stadt Mergentheim seit d. Ende d. 18. Jahrh. Stuttg., Kohlhammer. 243 S. 1 M. 50. [42

Schmid, G. d. Pfarrdorfs Michelfeld, OA. Hall. (Bll. f. württ. Kirch.-G. 10, 33-8; 46-8.) [43

Holzherr, C., Zur Vor-G. d. Stadt Rottenburg (s. '94, 3124 i). Schluss. (Reutling. G.-Bll. 6, 17-21.) [44

Barth, J., G. d. Stadt Stockach im Hegau bis z. J. 1810. Stockach, Druck v. Engler. 411 S. m. 1 Taf. u. 1 Plan. [45

Ruppert, Ph., Konstanzer geschtl. Beitrr. (s. '89, 1504 u. '93, 3211). Hft. 4. 128 S. 3 M. [46

Witte, H., Die älter. Hohenzollern u. ihre Beziehgn. z. Elsass. Festschr. Strassb., Heitz. 4°. xij, 136 S. u. 10 Taf. [47
Rec.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 148 Schulte; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 24.

Bausteine z. els.-lothr. G. u. Landeskde. Hft. 1: K. Letz, G. d. Stadt Ingweiler. Zabern, Fuchs. 79 S. 1 M. 60. [48

Walter, Th., Zur G. d. Stadt Rufach. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 11, 4-6.) [49

Stieve, Die Grafschaft Ober-Salm in d. Vogesen. (Ebd. 11, 6-19.) [350

Conrady, G. d. Hauses Nassau, s. '94, 3056. — Vgl.: W. Sauer, Bemerkgn. u. Entgegng. C.s. (Ann. d. Ver. f. nass. Altk. 27, 195 u. 223-6.) [51

Scheins, Urkdl. Beitrr. z. G. d. St. Münstereifel, s. '94, 3017. Rec.: Zt. d. Aachen. G.-Ver. 17, 261-7 Pauls. [52

Pick, R., Aus Aachens Vergangenheit; Beitrr. z. G. d. alt. Kaiserstadt. [Zahlreiche Aufsätze z. Aach. G. u. Topogr., teilweise, jedoch ohne urkdl. Belege, früher schon in Aachener Tagesbll. erschienen.] Aachen, Creutzer. 632 S. 15 M. [53

Brüll, W., Chronik d. St. Düren. Düren, Vetter & Co. 237 S. m. 12 Holzschn. u. 1 Plan. 2 M. 50. [54
Rec.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 212.

Strauss, F. W., G. d. Stadt M.-Gladbach. M.-Gladb., Strauss. 99 S. 1 M. [55

Schönneshöfer, B., G. d. berg. Landes. Elberf., Bädeker. 543 S. 4 M. 50. [56
Rec.: Zt. d. berg. G.-Ver. 31, 153 Werth.

Schell, O., Hist. Wandergn. durchs berg. Land. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 2, 87; 97-102; 129-33; 154-7; 3, 29-34.) [57

Berg, C. vom, Beitrr. z. G. v. Remscheid. (Ebd. 3, 18-22.) [58

Averdunk, G. d. Stadt Duisburg, s. '94, 3002. Rec.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 13 Knipping; Dt. Litt.-Ztg. 17, 267 Liesegang; Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 10, 255 Eschbach; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 176-80 Varges. [59

Blok, P. J., Gesch. v. het Nederl. volk (s. '92, 2149 u. '93, 3051a). II. 1894. 580 S. 6 fl. 25. [60
Rec.: Hist. Zt. 72, 501; Dt. Litt.-Ztg. 15, 849 v. d. Ropp; Litt. Cbl. '94, 1366; Engl. hist. Rev. 9, 736-40 Edmundson.

Muller, P. L., Nederland en Zwitserland; eene hist. parallel. (Geschiedkundige opstellen aangeb. aan R. Fruin S. 1-38.) [61

Geer van Jutfaas, B. J. L. de, Uit de Utrechtsche gesch. (Bijdrr. voor vaderl. gesch. etc. 9, 44-104; 153-225.) [62

Claeys, P., Mélanges hist. et anecd. sur la ville de Gand. (Sep. a.: Messager d. sc. hist. 1886-94.) Gand, Vuylsteke. 277 S. 3 fr. [63

Heldmann, C., G. d. Deutschordensballei Hessen nebst Beitrr. z. G. d. ländl. Rechtsverhältnisse in d. Kommenden Marburg u. Schiffenberg. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 20, 1-192.) [64
Rec.: Hist. Zt. 75, 550 v. Below; Litt. Cbl. '95, 1864.

Heldmann, A., Zur G. d. Gerichts Viermünden (s. '90, 4145a). II: Das Geschlecht v. Hohenfels. (Ebd. 20, 241-398.) [65

Féaux de Lacroix, K., G. Arnsbergs. Arnsberg, Stein. 600 S. m. 1 Taf. [66

Dornseiffer, J., Geschichtliches üb. Eslohe. Paderb., Schöningh. 1896. 259 S. 3 M. [67

Düring, A. v., G. d. Stiftes Börstel (s. '94, 2977a). T. III: 1674 bis z. Ggw. (Mitt. d. V. f. G. etc. v. Osnabrück 20, 1-92.) [68

Hartmann, H., Fürstbischöfl. Amtshaus Wittlage. (Ebd. 20, 143-208.) [69

Riemann, F. W., Kleine Aufsätze z. G. Jeverlands. Hft. I: 18. Jahrh. Jever, Mettcker. 60 S. 50 Pf. [70

Köcher, A., G. v. Hannover u. Braunschw. 1648-1714. T. II (1668-74). (Publl. a. d. preuss. Staatsarch. LXIII.) [71

Muhlert, G. Göttingens v. 12.-16. Jahrh. (Protokolle d. Ver. f. G. Gött. 2, 13-21 etc., 114-23; 3, 19-27 etc., 106-15.) [72

Hölscher, U., Beitrr. z. G. v. Goslar. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 641-60.) [73

Schattenberg, C., Aus vergangen. Zeiten; e. chronikal. Schilderg. d. Dorfes Eitzum. Braunschw., Wollermann. 120 S. 1 M. 50. [74

Wichmann, E. H., G. Altonas. 2. (Tit.-) Aufl. Altona, Harder. (1865.) 287 S. 5 M. [75

Gloy, A., G. u. Topogr. d. Kirchspiels Hademarschen. Kiel, Lipsius & T. 192 S. 2 M. 50. [76
Rec.: Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 344-6 Wetzel.

Eckardt, H., Kiels bildl. u. kartogr. Darstellg. in d. letzt. 300 Jahren. (Mitt. d. Ges. f. Kieler Stadt-G. XIII.) Kiel, Eckardt. 80 S. 2 M. [77

Lübeck, A., G. d. Wilhelmstadt Magdeburg. Magdeb., Friese. 1894. 76 S. [78
Vgl. G.-Bll. f. Magdeb. 29, 406 u. 415.

Grössler, H., Zur älter. G. v. Bayer.-Naumburg im Kreise Sangerhausen. (Mansfelder Bll. 9, 1-14.) [79

Borkowsky, E., Aus d. Vergangenheit d. St. Naumburg (s. '93, 2958 u. '94, 803a). Schluss: Vom Augsburg. Religionsfried. bis z. Wien. Kongress. Progr. Naumburg. 76 S. [80

Stölten, H. O., Geschtl. Beziehgn. zw. Naumburg u. Frauenpriessnitz-

Tautenburg. Naumburg, Dr. v. Sieling. 18 S. [381

Meissner, H., Die Stadt Gera u. d. fürstl. Haus Reuss j. L. (s. '93, 2949). 776 S. 9 M. [82

Human, A., Die französ. Kolonie in Hildburghausen. (Schrr. d. Ver. f. meining. G. u. Ldkde. 18, 1-66.) [83

Reichardt, P., Versuch e. G. d. meissnischen Lande in d. ältest. Zeiten. Progr. Annaberg. 4°. 28 S. [84

Pilk, G., Gesch. d. Burg Rechenberg. (N. Arch. f. sächs. G. 16, 94-108.) [85

Stoy, F. A., G. d. Stadt Schirgiswalde. Schirgisw., Selbstverl. 88 S. 1 M. [86

Rec.: N. Laus. Magaz. 71, 290-2 Scheuffler; N. Arch. f. sächs. G. 17, 226 Heydenreich.

Hiller, G., G. d. Dorfes Dittelsdorf in d. sächs. Oberlaus. Zittau, Graun. 80 S. 1 M. [87

Korschelt, G., G. d. Ortsherrschaften v. Hörnitz. (N. Laus. Mag. 71, 108-26.) [88

Obstfelder, C. v., Chronik d. Stadt Krossen. Krossen a. O., Zeidler. 343 S. 4 M. 50. [89

Wehrmann, M., Statist. Nachrr. üb. Stettin u. Pommern a. d. 17. u. 18. Jahrh. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 9, 35-44.) [90

Schubert, H., G. d. Bolkoburg bei Bolkenhain (vgl. '94, 2870 e). Schweidnitz, Brieger. 65 S. 50 Pf. [91

Markgraf, H., Die Strassen Breslaus nach ihr. G. u. ihr. Namen. (Mitt. a. d. Stadtarch. u. d. Stadtbiblioth. zu Breslau. Hft. 2.) Bresl., Morgenstern. 1896. xij, 244 S. 4 M. [92

Köhler, G. d. Festungen Danzig u. Weichselmünde, s. '93, 2882 u. '94, 2844 b. Rec.: Hist. Zt. 76, 305-8 v. Lettow-Vorbeck. [93

Flanss, R. v., G. westpreuss. Güter: Czierspitz, Janischau, Liebenau, Rauden u. Gremblin. (Zt. d. hist. Ver. Marienwerder 33, 70-85.) [94

Eysenblätter, H., G. d. Stadt Heiligenbeil. Königsb., Gräfe & U. 107 S. u. 1 Taf. 1 M. 50. [95

Tetzner, F., Zur Besiedelg. u. Germanisierg. Deutsch-Litauens. (Geogr. Zt. 1, 679-85.) [96

Seraphim, E., G. Liv-, Est- u. Kurlands (s. '94, 2850). II: Provinzial-G. bis z. Unterwerfg. unter Russl.; Kurland unter d. Herzogen. 1896. 715 S. 8 M. [397

---

3. *Geschichte einzelner Verhältnisse.*

a) *Wirtschafts- und Socialgeschichte.*

(Ländliche Verhältnisse; Gewerbe; Handel; Verkehr. — Stände; Juden.)

Inama-Sternegg, Dt. Wirtschafts-G. II, s. '91, 1495 u. '94, 505 b. Rec.: Jahrbb. f. Nationalök. 64, 294-8 Lamprecht; Hist. Zt. 73, 316 Stieda. [398

Bücher, Entstehg. d. Volkswirtschaft, s. '93, 2374 u. '94, 2313 b. Rec.: Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 4, 146-52 Bauer; Vierteljahrsschr. f. Staats- u. Volkswirtsch. 4, 395-400 Below; Zt. f. Volkswirtsch. 4, 365. [399

Below, G. v., Zur Entstehg. d. Rittergüter. (Jahrbb. f. Nationalök. 64, 526-50; 837-57.) [400

Grünberg, K., Studien z. österr. Agrar-G. u. Agrar-Polit. I. (Jahrb. f. Gesetzgebg. 20, 23-88.) [401

Ludwig, Th., Die Umwälzgn. in d. ländl. Verfg. Böhmens seit 1618. (Ebd. 20, 147-63.) [2

Brentano, L., Warum herrscht in Altbaiern bäuerl. Grundbesitz. (Beilage z. Allg. Ztg. '96, Nr. 4-6.) [3

Fick, L., Bäuerl. Erbfolge im rechtsrhein. Baiern. (Münchener volkswirtsch. Studien. VIII.) Stuttg., Cotta. xlij, 314 S. 7 M. — 85 S. unt. d. Tit. „Die bäuerl. Erbfolge im Gebiete d. baier. Landrechts“ Münchener Diss. [4

Sering, M., Bäuerl. Erbf. im rechtsrhein. Baiern. (Jb. f. Gesetzgebg. 20, 196-226.)

Heldmann, C., Beitrr. z. G. d. ländl. Rechtsverhältnisse in d. Dt.-Ordenscommenden Marburg u. Schiffenberg. (Sep. a.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 20, 114-91. — Vgl. Nr. 364.) Marburger Diss. 1894. 82 S. m. 15 Tab. [5

Martiny, A., Grundbesitz d. Klosters Corvey in d. Diöcese Osnabrück. (Sep. a.: Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabrück 20, 264-336.) Marburger Diss. 75 S. [6

Ramsauer, W., Zur G. d. Bauernhöfe im Ammerlande. (Jahrb. f. d. G. d. Hzgt. Oldenburg 4, 45-126.) [7

Rachfahl, F., Zur G. d. Grundherrschaft in Schlesien. (Zt. f. Rechts-G. 16, Germ. Abt. 108-99.) [8

Knapp, G. F. u. **A. Kern**, Ländl. Verfg. Niederschlesiens. (Jahrb. f. Gesetzgebg. 19, 69-93.) [9

Brünneck, W. v., Zur G. d. Grundeigentums in Ost- u. Westpreussen (s. '92, 1605 u. '94, 2328 a). II: Lehn-

güter. Abt. 1: Das Mittelalter. 123 S. 3 M. [410
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1582.

Halbey, Das kommunale Verhältnis d. „Kölmischen Güter" in Ost- u. Westpreuss. (Verwaltgs.-Arch. 2, 393-436.) [11

Wagner, M., Das Zeidelwesen u. seine Ordng. im Mittelalt. u. d. neuer. Zeit; e. Beitr. z. G. d. Waldbenutzg. u. Forstpolit. Diss. München, Kellerer. 89 S. m. 1 Taf. u. 3 Tab. 2 M. 50. [12

Fellner, R., Beitr. z. G. d. Stadtwaldes v. Frankf. a.M. Münchener Diss. Frkf., Knauer. 93 S. m. 1 Kte. 3 M. [13

Andreae, E., G. d. Jagd im Taunus. Ebd., Selbstverl. 423 S. [14
Rec.: Hist. Zt. 75, 187; Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 40-43.

Amrhein, A., Der Bergbau im Spessart unt. d. Regierg. d. Kurff. v. Mainz. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken 37, 179-260.) [15

Reiser, K. A., G. d. Blei- u. Galmei-Bergwerks am Rauschenberg u. Staufen in Oberbaiern. Progr. München. 71 S. [16

Beck, L., G. d. Eisens (s. '91, 3390 u. '94, 2699). 2. Abtlg. Lfg. 8 (Schluss). S. 1233-1332. — 3. Abtlg.: 18. Jahrh. Lfg. 1 u. 2. S. 1-352. [17

Lotz, W., Dtlds. Sodaindustrie in Vergangenh. u. Ggw. (Münchener volkswirtsch. Studien. XIII.) Stuttg., Cotta. xij, 108 S. 2 M. 40. [18

Huyer, R., G. d. Brauwesens in Budweis. Lpz., Hansen. 4°. 370 S. 16 M. [19

Harz, K. O., Die Seidenzucht in Baiern (s. '94, 2329i). II: Die freie Reichsst. Augsburg u. d. Fürstbist. Würzburg. (*Forschgn. z. Kult.- u. Litt.-G. Baierns* 3, 152-71.) [20

Vopelius, Ed., Entwicklgs.-G. d. Glasindustrie Baierns bis 1806. (Münchener volkswirtsch. Studien. XI.) Stuttg., Cotta. xij, 96 S. 2 M. 40. [21

Vopelius, E., Glasindustrie Nürnbergs u. sein. Umgebg. im 17. Jahrh. Münchener Diss. 36 S. [22

Pfau, W. C., Die Rochlitzer Steinmetzen. (Repert. f. Kunstw. 18, 161-79.) [23

Hofmann, R., Zur G. d. Töpferei in Altstadt-Waldenburg [15.-18. Jh.]. (Schönburg. G.-Bll. 1, 83-98.) [24

Quandt, G., Niederlausitzer Schafwollindustrie in ihr. Entwicklg. z. Grossbetrieb u. z. modern. Technik. (Staats- u. socialwiss. Forschgn. XIII, 3.) Lpz., Duncker & H. x, 298 S. 6 M. 60. [25
Rec.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 20, 317-21 Bracht.

Naudé, W., Getreidehandelspolitik d. europ. Staaten v. 13.-18. Jahrh., als Einleitg. in d. preuss. Getreidehandelspolit. (Acta Borussica. Denkmäler d. preuss. Staatsverwaltg. im 18. Jh.: Die einzeln. Gebiete d. Verwaltg. Getreidehandelspolit. Bd. I.) Berl., Parey. 1896. xvj, 443 S. 11 M. [26

Weber, Hnr., Handel m. Südweinen in Süddtld. (Bayerland 6, 236-8; 247 f.) [27

Ribeaud, Zur G. d. Salzhandels u. d. Salzwerke in d. Schweiz. Progr. Luzern. 4°. 80 S. [28

Ruppert, Ph., Konstanzer Handel im Mittelalter. (Ruppert, Konstanz. geschtl. Beitrr. 4, 1-23.) [29

Sommerlad, Rheinzölle, s. '94, 624. Rec.: Moy.-âge 8, 83-6; Litt. Cbl. '94, 1094; Zt. f. Litt. u. G. d. Staatswiss. 3, 191-4 Küntzel; Jahrb. d. Düsseldorf. G.-Ver. 8, 241. [30

Finot, J., Étude hist. sur les relations commerc. entre la France et la Flandre au moy.-âge. Paris, Picard. 392 S. [31
Rec.: Compte rendu de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 5, 47 Piot. — Vgl. ebd. 5, 324-7; A. Wauters, Note en réponse à une remarque de Finot.

Kühtmann, A., Aufhebg. d. Elsflether Zolls. (Brem. Jahrb. 17, 77-99.) [32

Leicht, A., Zur G. d. Meissner Jahrmärkte. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Meissen 4, 169-76.) [33

Hipler, F., Zur G. d. Weinhandels in Ermland. (Zt. f. G. etc. Ermlands 11, 328-91.) [34

Huber, Entwicklg. d. modern. Verkehrs, s. '93, 2414 u. '94, 2350c. Rec.: Hist. Jahrb. 15, 823-35 Rübsam; Zt. f. Kult.-G. 2, 464 Steinhausen; Jahrbb. f. Nationalök. 65, 131 v. Heckel. [35

Kurs, Schiffahrtsstrassen im dt. Reich. (Jahrbb. f. Nationalök. 65, 641-705.) [36

Barth, L., G. d. Flösserei im Flussgeb. d. ober. Kinzig; e. Beitr. z. G. d. Schwarzwälder Schifferfahrten. München. Diss. 123 S. u. 1 Kte. [37

Gothein, E., Zur G. d. Rheinschiffahrt. (Westdt. Zt. 14, 231-56.) [38

Trimpe, G., Heerstrassen d. Amtes Bersenbrück. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. d. Hasegaues 3, 11-16.) [39

Hardebeck, W., Post- u. Verkehrswesen im Hasegau. (Ebd.3, 16-35.) [440

Hölscher, Zur G. d. Postwesens d. freien Reichsst. Goslar. (Harzer Monatshefte 5, 201-6.) [41

Löwe, C., G. d. Nord-Ostsee-Kanals. Berl., Ernst. fol. 14 Bl. u. 41 S. m. 25 Taf. 12 M. [42

Rec.: Litt. Cbl. '96, 89.

Marggraff, H., Die kgl. baier. Staatseisenbahnen in geschtl. u. stat. Beziehg. Münch., Oldenbourg. 178 S. 5 M. [43

Jacob, O., Die kgl. württemb. Staatseisenbahnen in hist.-stat. Darstellg. Tübing., Laupp. xj, 198 S. u. 1 Kte. 4 M. [44

Rec.: Arch. f. Eisenbahnwesen '95, 1054-8 Cohn.

Zeller, Zur G. u. Statist. d. Staatseisenbahnwesens im Grhzgt. Hessen. (Arch. f. Eisenbahnwesen '95, 948-63.) [45

Fleck, G., Studien z. G. d. preuss. Eisenbahnwesens. (Ebd. '96, 27-55; 234-52.) [46

Schwabe, H., Geschtl. Rückblick auf d. ersten 50 Jahre d. preuss. Eisenbahnwesens. Berl., Siemenroth & W. 111 S. 2 M. [47

Küntzel, Verwaltg. d. Mass- u. Gewichtswesens in Dtld. währ. d. Mittelalters, s. '94, 2282. Rec.: Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 3, 481-96 Below. [48

Hellwig, B., Bewegung d. Zinsfusses in d. Nordhäuser Gegend f. d. Zeit v. 1347-1566. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 559-78.) [49

Wiebe, G., Zur G. d. Preisrevolution d. 16. u. 17. Jahrh. (Staats- u. socialwiss. Beitrr.; hrsg. v. A. v. Miaskowski. II, 2.) *Lpz., Duncker & H. ix, 419 S.* 9 M. — T. I. Leipziger Diss. 1894. 57 S. [50

Rec.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 20, 309 Schmoller.

Weyhe-Eimke, A. v., Die rechtmässigen Ehen d. hohen Adels d. hl. Röm. Reiches dt. Nation. Prag, Řivnáč. 319 S. u. 27 Tab. 7 M. [51

Heckmann, C., Zur Entwicklungs-G. d. dt. Ministerialität. Hallenser Diss. 62 S. [52

Borch, L. v., Zur Ritterwürde (s. '94, 2272 b). Ergänzg. u. Berichtig. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 222 f.) [53

Lippert, Jul., Social-G. Böhmens in vorhussit. Zeit. Bd. I: Die slaw. Zeit u. ihre gesellschaftl. Schöpfgn. Wien, Tempsky. 1896. 486 S. 14 M. [54

Rec.: Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 333-6 Wachter.

Schlechta-Wssehrd, A. P. v., Stellg. d. nieder. Adels in Böhmen gegenüber d. Bürgerstande währ. d. 14., 15. u. 16. Jahrh. (Jahrb. d. herald. Ges. Adler. Bd. 5/6, 146-61.) [55

Grünberg, Bauernbefreiung etc. in Böhmen, Mähren u. Schlesien, s. '94, 1969. Rec.: Hist. Zt. 75, 143-6 M. Weber; Jahrbb. f. Nationalök. 64, 911-5 Fuchs; Arch. f. soc. Gesetzgebg. 7, 541-8 Herkner. — Vgl. d. folg. Nr. [56

Redlich, J., Leibeigenschaft u. Bauernbefreiung in Oesterr. (Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 3, 258-80.) — Vgl. Grünberg ebd. S. 510. [57

Schmidt, Ch., Notes sur les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moy.-âge. (Ann. de l'est 9, 357-89; 501-37; 10, 1-38.) [58

Silbermann, J., Berlin. Gesindewesen im 17. u. 18. Jahrh. (Zt. f. Kult.-G. 2, 302-20.) [59

Löwenstein, L., Beitrr. z. G. d. Juden in Dtld. I: G. d. Juden in d. Kurpfalz. Frankf. a. M., Kauffmann. 392 S. 6 M. [60

Hartmann, Mittelalterl. Judeneid. (Württemb. Franken. N.F. 5, 64.) [61

Schön, Th., G. d. Juden in Reutlingen (s. '94, 2351 e). Nachtr. (Reutling. G.-Bll. 6, 64.) [62

Weiss, C. Th., G. u. rechtl. Stellg. d. Juden im Fürstbist. Strassburg, besond. in d. jetz. bad. Teile. Heidelberger Diss. Bonn, Hanstein. xvj, 216 S. u. 2 Taf. 3 M. — Ders., Die Juden im Bist. Strassb., besond. in d. jetz. bad. Teile: Vom Falle Strassburgs bis z. Auflösg. d. Bists. (Alemannia 23, 97-143 u. 193-230.) [63

Bahlmann, P., Zur G. d. Juden im Münsterlande. (Zt. f. Kult.-G. 2, 380-409.) [64

Lévy, A., Notes sur l'hist. des juifs de Saxe (s. '93, 2421 e). Schluss. (Rev. des études juiv. 26, 257-67.) [465

---

b) Verfassung.

(Reich; Territorien; Städte.)

Waitz, G., Abhdlgn. zur dt. Verf.- u. Rechts-G.; hrsg. v. K. Zeumer. (Waitz, Gesamm. Abhdlgn. Bd. I.)

Götting., Dieterich. 1896. xiij, 601 S. 12 M. [466

Ritter, M., Die dt. Nation u. d. dt. Kaiserreich. Univ.-Rede. Bonn, Röhrscheid & E. 1896. 30 S. 1 M. [67

Simson, B. v., Analekten z. G. d. dt. Königswahlen. Progr. Freiburg. 4°. 36 S. [68

Darmstädter, P., Das Reichsgut in d. Lombardei u. Piemont, 568-1250. Strassb., Trübner. xij, 369 S. 10 M. [69

Werner, L., Gründg. u. Verwaltg. d. Reichsmarken unt. Karl d. Gr. u. Otto d. Gr. T. I. Progr. Bremerhaven. 86 S. [70

Langwerth v. Simmern, E., Kreisverfg. Maximilians I. u. d. schwäbische Reichskreis in ihr. rechtsgeschtl. Entwicklg. bis 1648. Heidelb., Winter. 1896. xiv, 456 S. 14 M. [71

Maurer, G. L. v., Einleitg. z. G. d. Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadt-Verfg. u. d. öffentl. Gewalt. 2. Aufl. m. Vorwort v. H. Cunow. Wien, Erste Wiener Volksbuchhdlg. 1896. xlvj, 338 S. 5 M. [72

Heck, Altfries. Gerichtsverfg., s. '94, 2244. Rec.: Götting. gel. Anz. '95, 842-55 Gratama; Zt. f. Rechts-G. 16, 217-27 His; Litt. Cbl. '95, 125; Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebg. 38, 11-6 Lehmann; Hist. Zt. 76, 476 Below. [73

Merkel, J., Das Gericht auf d. Leineberge vor Göttingen. (Protokolle d. Ver. f. G. Götting. 3, 83-103.) [74

Jansen, M., Herzogsgewalt d. Erzbischöfe v. Köln in Westfalen seit 1180 bis z. Ausg. d. 14. Jahrh. (Hist. Abhh., hrsg. v. Heigel u. Grauert. VII.) Münch., Lüneburg. 139 S. 4 M. 60. — T. I. Münchener Diss. 35 S. [75

Metzen, Jos., Ordentl. Staatssteuern d. Mittelalters im Fürstbist. Münster. Münster. Diss. 95 S. [76

Krusch, B., Entwicklg. d. hzgl. braunschw. Centralbehörden (s. '93, 2329 a). Forts. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. '94, 39-179.) [77

Osten, G. v. der, Zur Verf.- u. Verwalt.-G. des Landes Wursten. Progr. Geestemünde. 53 S. [78

Luther, M., Entwicklg. d. landständ. Verfg. in d. Wettin. Landen (ausgeschl. Thüringen) bis z. J. 1485. Leipziger Diss. 59 S. [79

Löning, E., Gerichte u. Verwaltungsbehörden in Brandenb.-Preuss. (Verwaltgs.-Arch. 2, 217-89; 437-73; 3, 94-176; 510-77.) [80

Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltg. Schlesiens, s. '94, 2265 a. Rec.: Jahrbb. f. Nationalök. 65, 610-16 Wutke; Dt. Litt.-Zt. 16, 753 Wachter; Forschgn. z. brandenb. u. preuss. G. 8, 284 Pribram; Litt. Cbl. '95, 185. — Vgl. Berichtig. u. Ergänzg. v. H. Wendt: Zt. d. V. f. G. Schles. 29, 349-51. [81

Frauenstädt, P., Das schlesische Dreiding. (Jahrbb. f. Nationalök. 65, 232-54.) [82

Keutgen, F., Untersuchgn. üb. d. Ursprg. d. dt. Stadtverfg. Lpz., Duncker & H. xj, 236 S. 5 M. [83

Rec.: Litt. Cbl. '95, 1677-80 Below; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 162-7 Koehne.

Varges, W., Zur Entstehg. d. dt. Stadtverfg. (Jahrbb. f. Nationalök. 61, 161-214; 63, 801-57; 64, 481-525.) [84

Mayer, Zoll, Kaufmannschaft u. Markt zw. Rhein u. Loire, s. '93, 1704. Rec.: Gött. gel. Anz. '95, 211-29 Below; Vierteljahrsschr. f. Staatswirtsch. etc. 4, 91-5 Küntzel; Dt. Litt.-Ztg. 16, 712-9 Liesegang sowie Erklärg. Belows m. Antw. L.s u. Duplik beider ebd. 16, 795-8 u. 826-30, weitere Entgegng. B.s: Litt. Cbl. '95, 1231. [85

Below, G. v., Die städt. Verwaltg. d. Mittelalters als Vorbild d. später. Territorialverwaltg. (Hist. Zt. 75, 396-463.) [86

Schröder, R., Marktkreuz u. Rolandsbild. (Festschr. z. 50jähr. Dr.-Jubelfeier Weinholds S. 118-33.) [87

Stein, W., Dt. Stadtschreiber im Mittelalter. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen, S. 27-70.) [88

Köhne, Hansgrafenamt, s. '93, 306 u. '94, 505 c. Entgegng. K.s auf d. Rec. Eulenburgs u. Replik v. E.: Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 3, 130-4 u. 283-90. [89

Lau, Fr., Beitrr. z. Verfg.-G. d. St. Köln. I: Schöffenkollegium d. Hochgerichts bis z. J. 1396. — II: Kölner Patriziat bis z. J. 1396. (Westdt. Zt. 14, 172-95 u. 315-54. — T. I auch in: Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen, S. 107-30.) [90

Kelleter, H., Zur G. d. Kölner Stadtpfarrsystems im Mittelalter. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen, S. 222-41.) [91

Reinecke, W., G. d. St. Cambrai bis z. Erteilg. d. Lex Godefridi (1227). [Tübinger Diss.] Marburg, Elwert. 1896. x, 276 S. 7 M. [92

Philippi, Westfäl. Bischofsstädte, s. '94, 1636. Rec.: Rev. hist. 60, 159-62 Blondel; Mitt. d. Ver. f. G. v. Osnabrück 19, 215; Hist. Zt. 74, 170 Below. [93

Dünzelmann, E., Beitrr. z. Brem. Verf.-G. (Brem. Jahrb. 17, 1-46 u. 194 f.) [494

Varges, W., Verf.-G. d. St. Bremen im Mittelalt. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. '95, 207-89.) [95

Wolter, F. A., Staatsrechtl. Stellg. Magdeburgs etc. (s. '94, 2277). Erweit. Sep.-Abdr. Magdeb., Neumann. 79 S. 2 M. 50. [96

Rec.: Hist. Zt. 72, 546 Liebe.

Varges, W., Zur Verf.-G. d. St. Wernigerode im Mittelalt. (Zt. f. Kult.-G. 3, 100-19; 160-96.) [97

Doren, Kaufmannsgilden, s. '93, 305 u. '94, 1706 f. Rec.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 18, 614-21 Küntzel; Dt. Litt.-Ztg. 15, 1610-15 Liesegang, vgl. auch ebd. 16, 123-6. [98

Linden, H. van d., Les gildes marchandes dans les Pays-Bas au moy.-âge. (Rec. de travaux, publ. p. la fac. de philos. etc. de Gand. Fasc. 15.) Gand, Clemm. 126 S. [99

Flemming, M., Die Dresdner Innungen v. ihr. Entstehg. bis z. Ausgang d. 17. Jh. I. (Mitt. d. Ver. f. G. Dresdens. Hft. 12—14.) Dresd., Bänsch. 1896. xj, 308 S. [500

Sarre, Fr., Berliner Goldschmiede-Zunft bis z. J. 1800. Berl., Stargardt. 4°. 213 S. m. 4 Portr. u. 10 Taf. 20 M. [501

Rec.: Litt. Cbl. '95, 940; Dt. Rundschau 86, 312.

Richter, P., G. d. Berliner Buchbinder-Innung. Berl., Innung. 385 S. 3 M. 50. [2

Rec.: Cbl. f. Biblioth. 13, 128 Schwenke.

Gehrke, P., Das Danziger Fleischergewerk in sein. geschtl. Entwicklg. Danzig, Bertling. 33 S. 1 M. [503

---

c) Recht.

d'Elvert, Chr., Beitrr. z. österr. Rechts-G. (s. '94, 2222). T. III u. IV. (Schrr. d. hist.-stat. Sekt. d. mähr. Ges. z. Beförderg. d. Ackerbaues etc. Bd. 29 u. 30.) 327; 269 S. 9 M. [504

Sartori-Montecroce, T. R. v., Beitrr. z. österr. Reichs- u. Rechts-G.: Ueb. d. Reception d. fremden Rechte in Tirol u. d. Tirol. Landes-Ordnungen. Innsbr., Wagner. 91 S. 2 M. [5

Frommhold, G., Zur Ueberlieferg. d. rügisch. Landrechtes. (Zt. f. Rechts-G. 16, Germ. Abt. 1-40.) [6

Schmidt, O., Rechts-G. Liv-, Est- u. Kurlands; a. d. Nachl. hrsg. v. E. v. Nottbeck. (Sep. a.: Dorpat. jur. Studien.) Jurjew, Karow. 331 S. 5 M. [7

Siegel, H., Handschlag u. Eid nebst d. verwandt. Sicherheiten f. e. Versprechen im dt. Rechtsleben. (Sep. a.: Sitzungsberr. d. Wien. Akad. CXXX.) Wien, Tempsky. 122 S. 2 M. 60. [8

Rec.: Zt. f. Privat- u. öff. Recht 23, 156-61 Horten.

Immerwahr, W., Die Verschweigung im dt. Recht. (Untersuchgn. z. dt. Staats- u. Rechts-G. Hft. 48.) Bresl., Köbner. 53 S. 1 M. 50. [9

Thudichum, G. d. dt. Privatrechts, s. '94, 2228. Rec.: Hist. Zt. 75, 483-91 Zeumer; Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebg. 38, 16-22 Schuster; Zt. f. Volkswirtsch. 4, 651-3 Schwind; Arch. f. bürgerl. Recht 10, 303. [10

Huber, Schweiz. Privatrecht, s. '89, 3480 u. '94, 2239 c. Rec.: Zt. f. schweiz. Recht 35, 127-31 Heusler; N. rev. hist. de droit 18, 764-76 Saleilles. [11

Thümmel, C., Das Einlager d. altdt. Rechts-G. (Zt. f. Kult.-G. 3, 58-99.) [12

Brunner, H., Geburt e. lebenden Kindes u. d. ehel. Vermögensrecht. (Zt. f. Rechts-G. 16, Germ. Abt. 63-108.) [13

Weber, J., Zur G. d. Wildeshauser ehel. Güterrechts. (Jahrb. f. G. d. Hzgt. Oldenburg 4, 141-6.) [14

Gmür, M., Entwicklg. d. letztwilligen Verfügungen nach d. Rechtsquellen d. Kant. St. Gallen. Berner Diss. 1894. 124 S. [15

Engelmann, A., Civilprozess (s. 90, 3594 u. '92, 1541 c). II: Geschichte. Hft. 3: Der roman.-kanon. Proz. u. d. Entwicklg. d. Prozessrechts in Dtld. bis z. Erlass d. dt. Civilprozessordng. 117 S. 3 M. 20. [16

Endemann, W., Entwicklg. d. Beweisverfahrens im dt. Civilprozess seit 1495. Bonn, Cohen. 110 S. 2 M. 80. [17

Rec.: Zt. f. dt. Civilproz. 22, 165-9 Seuffert.

Günther, H., Idee d. Wiedervergeltg. in d. G. etc. d. Strafrechts (s. '90, 1663 u. '93, 2307 g). Abt. III, Hälfte 1: Strafgesetzgebg. Dtlds. seit d. Mitte d. 18. Jahrh. bis z. Ggw. xxviij, 648 S. 18 M. [18

Fockema Andreae, S. J., Familieplicht en recht bij vergoeding van doodslag. (Geschiedkund. opstellen aangeb. aan R. Fruin S. 259-87.) [19

Havet, J., L'hérésie et le bras séculier au moy.-âge jusqu'au 13. siècle.

(Havet, Oeuvres 2, 117-81 [Sep. a.: Bibl. de l'école des chartes 41, 488 -517 u. 570-607].) [520

Knapp, H., Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Berl., Guttentag. 1896. xviij, 307 S. 6 M. [21

Zallinger, O. v., Verfahren geg. d. landschädl. Leute in Süddtld.; e. Beitr. z. mittelalt. dt. Strafrechts-G. Innsbruck, Wagner. ix, 261 S. 6 M. [22
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1653.

Drück, Th., Das Reutlinger Asylrecht m. Berücksichtigg. anderer Asyle. (Württ. Vierteljahrshefte 4, 1-58.) [23
Rec.: Reutl. G.-Bll. 6, 93 Votteler. — Vgl.: **Schmid**, Zum Reutlinger Asylrecht. (Ebd. 6, 64.)

Meyer, G., Lehrbuch d. dt. Staatsrechts (s. '91, 2868). 4. Aufl. xij, 772 S. 14 M. [24

Handbuch d. öffentl. Rechts d. Gegenwart, hrsg. v. M. Marquardsen u. M. Seydel. Bd. II u. III: Staatsrecht d. dt. Reiches u. d. dt. Staaten. Freib., Mohr. 1894-95. — Bd. II, 1: P. Laband, Dt. Reich. 2. Aufl. 276 S. 6 M. — II, 2: K. Leoni u. K. Mandel, [Verwaltgs.-Recht v.] Els.-Lothr. 307 S. 6 M. 40. — II, 3: K. v. Stengel, Preussen. xj, 568 S. 12 M. — II, 4: M. Seydel, Baiern. 2. Aufl. 343 S. 9 M. — III, 1, II: L. Gaupp, Württemb. 2. Aufl. x, 423 S. 11 M. — III, 1, III: F. Wielandt, Baden. xj, 345 S. 9 M. — III, 1, IV: K. Cosack, Hessen. 149 S. 3 M. 30. [25

Schilling, Beitrr. z. Entwicklg. d. Polizeibegriffs nach preuss. Recht. (Verwaltgs.-Arch. 2, 474-520.) [26

Friedberg, E., Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts (s. '90, 1818). 4. Aufl. xvj, 560 S. 12 M. [27

Hinschius, P., Kirchenrecht d. Katholiken u. Protestanten in Dtld. (s. '89, 1914 u. '93, 2455). V, 2. S. 493-978 u. xij S. 16 M. [28
Rec.: Vierteljahrsschr. f. Staats- u. Volkswirtsch. 4, 417-20 v. Rohrscheidt.

Stutz, U., Die Eigenkirche als Element d. mittelalt. german. Kirchenrechts. Antrittsvorlesg. Berl., Müller. 45 S. 60 Pf. [29
Rec.: Hist. Zt. 76, 358.

Stutz, U., G. d. kirchl. Benefizialwesens v. sein. Anfängen bis auf d. Zeit Alexanders III. Bd. I, Hälfte 1. Berl., Müller. 371 S. 12 M. [Abschn. I (88 S.) schon Berlin. Diss. 1892.] [30
Rec.: Litt. Cbl. '96, 289; Dt. Litt.-Ztg. 17, 470-74 Hinschius; Theol. Litt.-Ztg. 21, 184-9 K. Müller.

Köhler, R., Lehrb. d. dt. evang. Kirchenrechts. Berl., Reuther & R. xiv, 310 S. 6 M. [531
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 719-22 Niedner; Theol. Litt.-Ztg. 20, 422 Frantz.

---

d) *Kriegswesen.*

Einzelschriften, Kriegsgeschtl., hrsg. v. Generalstabe (s. '89, 4443 u. '94, 2289). Hft. 17 u. 18. (Bd. III, S. 399 -607 m. Karten etc.) 5 M. [532

Teuber, O., Histor. Legionen Habsburgs. Prag u. Wien, Tempsky. 392 S. 10 M. [33
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 32; Streffleurs Zt. '37, I, litt. Beil. 3-7.

Günther, R., Beitrr. z. G. d. schweizer. Infanterie: Entwicklg. d. leichten Inf. Frauenf., Huber. 92 S. 1 M. 20. [34

Darstellungen a. d. baier. Kriegs- u. Heeres-G. (s. '92, 2863 u. '94, 3213). Hft. 4. 141 S. m. 1 Kte. u. 2 Taf. [35

Lutz, L., Die baier. Artillerie bis z. Ggw. Münch., Ackermann. xxvj, 333 S. 14 M. [36

Regimentsgeschichten: [37

Neuwirth, V. v., Inf.-Reg. Alt-Starhemberg Nr. 54. 2. Aufl. Olmütz, Hölzel. 454 S. u. 10 Taf. 6 M. 50.
Scherach, C., Art.-Reg. Erzherzog Wilhelm III. Graz, Pechel. 175 S. 3 M. 30.
Gerneth, Baier. 5. Inf.-Reg. „Grhzg. Ernst Ludw. v. Hessen" (vgl. '94, 2300 e). T. I: 1722 -1804. 2. gekürzte Ausg. v. Kiessling. xviij, 245 S. 8 M.
Käuffer, Baier. 9. Inf.-Reg. Wrede. 2. Aufl. Würzb., Ballhorn & C. 226 S. m. Karten u. Skizzen. 4 M.
Marx, Inf.-Reg. Kaiser Friedrich, Kg. v. Preuss. (7. württemb.) Nr. 125. Berl., Mittler. 1896. 287 S. 6 M.
Wellmann, Inf.-Reg. v. Horn (3. rhein.) Nr. 29. Trier, Lintz. xij, 772 S. 13 M. 50.
Hennings, A. v., Inf.-Reg. Hzg. Friedrich Wilhelm v. Braunschw. (ostfries.) Nr. 78. Berl., Mittler. 1896. xij, 278 S. 6 M.
Geschichte d. hess. Pionier-Bat. Nr. 11. Ebd. 118 S. 2 M. 75.
Kortzfleisch, v., Braunschw. Inf.-Reg. u. s. Stammtruppen, 1809-67. Bd. I. Braunschw., Limbach. xviij, 363 S. 9 M.
Puttkammer, E. v., Preuss. Kaiser Franz Garde-Grenad.-Reg. Nr. 2. 2. Aufl. Berl., Parey. 248 S. m. 1 Taf. u. 10 Plänen. 8 M.
Scheven, P. v., Offizier-Stammrollen d. preuss. Kaiser Garde-Grenad.-Reg. Nr. 2, 1814 -94. Berl., Mittler. 457 S. 12 M.
Kirchhof u. **Brandenburg I**, Inf.-Reg. Graf Tauentzien v. Wittenberg (3. brandenb.) Nr. 20. 2. Aufl. Ebd. 435 S. u. 2 Taf. 7 M. 50.

Dalitz, Magdeb. Füsil.-Reg. Nr. 36. 2. Aufl. Ebd. x, 364 S. m. 2 Plänen u. 7 Skizzen. 7 M. 50.

Model, Preuss. magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4. Ebd. 348 S. 6 M.

Küster, Anhalt. Inf.-Reg. Nr. 93 (s. '94, 2301 b). T. II. x, 280 S. u. 1 Kte. 7 M. 50.

Backström, O. u. A. v. Hennigs, Offizier-Stamm- u. Ranglisten d. pomm. Füsil.-Reg. Nr. 34: 1720-1895. Berl., Mittler. 1896. 348 S. 8 M.

Burmester, L., Inf.-Reg. v. d. Goltz (7. pomm.) Nr. 54 auf Grund d. Vorarbeiten v. M. v. Renouard u. F. Thiede. Ebd. 211 S. 5 M.

Langermann u. Erlencamp, v. u. v. Voigt-Rhetz, Mecklenb. Gren.-Reg. Nr. 89. Schwerin, Stiller. 1896. 635 S. m. 12 Taf. u. 11 Ktn. u. Skizzen. 10 M.

Geschichte d. preuss. Fahnen u. Standarten (s. '89, 3525 u. '91, 2928). Nachtr. 2. 1895. S. 557-601 u. 6 Taf. 5 M. 50. [538

---

e) Religion und Kirche.

Hase, K. v., Kirchen-G. auf d. Grundl. akad. Vorlesgn. (s. '90, 1799 u. '93, 2441). T. II; hrsg. v. G. Krüger. 2. Aufl. x, 582 S. 12 M. [539

Hauck, A., Kirchen-G. Dtlds. (s. '89, 209 u. '94, 464). III, 2: Uebergewicht d. Königtums in d. K. u. Bruch dess. durch Rom. 1896. S. 387-1042. 10 M. 50. [40

Knöpfler, A., Lehrb. d. Kirch.-G.; auf Grund d. akad. Vorlesgn. v. K. J. v. Hefele. Freib., Herder. xxiij, 748 S. 9 M. [41

Rec.: Theol. Quart.-Schr. 77, 680-90 Funk; Hist. Jahrb. 16, 887.

Sell, K., Aus d. G. d. Christentums (s. '89, 3576 u. '90, 1810). 2. Aufl. xvj, 171 S. 2 M. 75. [42

Heer, G., Kirch.-G. d. Kant. Glarus. (Jahrb. d. hist. Ver. d. Kant. Glarus 31, 1-74.) [43

Moll, W., Die vorreformator. Kirch.-G. d. Niederlande; dt. bearb. v. P. Zuppke. Lpz., Barth. xlv, 342; 770 S. 18 M. [44

Rec.: Ev. Kirch.-Ztg. '96, 70-5.

Holzhey, K., Die Inspiration d. heil. Schrift in d. Anschauung d. Mittelalters v. Karl d. Gr. bis z. Konzil v. Trient. Münch., Lentner. 167 S. 2 M. [45

Rec.: Theol. Litt.-Ztg. 21, 47 Lobstein; Hist. Jahrb. 16, 894; Theol. Quartal-Schr. 78, 151.

Maurer, J., Marianisches Niederösterr.; Stätten d. Marienverehrg. im Lande unt. d. Ens. (Theol.-prakt. Quart.-Schr. 48, 69-79; 341-51; 602-25.) [46

Kreschnička, J., Die Piaristenkirche in Horn (Niederösterr.). Progr. Horn. 70 S. [47

Cigoi, A., Das sociale Wirken d. kath. Kirche in d. Diöcese Gurk. Wien, Mayer & Co. 228 S. 2 fl. [48

Rec.: Hist.-pol. Bll. 117, 64-9; Carinthia 86, 27-30 Hann.

Lechner, K., Zur G. d. ehemal. Franciskanerklosters in Kremsier. Progr. Kremsier. 21 S. [49

Wintera, L., Eine Stätte alter Benediktinerkultur: Kloster Sázawa in Böhmen. (Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 556-74.) [50

Renz, G. A., Beitrr. z. G. d. Schottenabtei St. Jakob u. d. Priorates Weih St. Peter (O. S. B.) in Regensburg. (Ebd. 16, 64-84; 250-9; 418-25; 574-81; 17, 29-40.) [51

Zur G. d. Pfarreien Württembergs. (Bll. f. württ. Kirch.-G. 10, 81-5.) [52

Sdralek, M., Die Strassburger Diöcesansynoden. (Strassb. theol. Studien. II, 1.) Freib., Herder. xij, 168 S. 2 M. 60. [53

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 485 Funk; Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 147 Schulte; Dt. Zt. f. Kirch.-Recht 5, 172.

Chaussier, F., L'abbaye de Gorze. Metz, Librairie de l'évêché. 1894. xv, 524 S. [53a

Rec.: Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 17, 168-72 Roth. — **E. Paulus,** Étude sur la légende de la venue et du séjour de St.-Clément à Gorze. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, I, 30-48.)

Peters, Die Luxemburger Bistumsfrage. (Publ. de la sect. hist. de l'inst. de Luxemb. 42, 281-303.) [54

Geusau, v., Gesch. d. kloosters te Maastricht. (Publl. de la soc. hist. etc. dans le duché de Limbourg 31, 1-139.) [55

Dresemann, O., *Aus e. Chronik* d. Kartäuserklosters Vogelsang bei Jülich. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 61, 79-94.) [56

Hayen, W., Die Johanniter im Oldenburgischen. (Jahrb. f. d. G. d. Hzgt. Oldenb. 4, 1-36.) [57

Focke, J., Die Heiligen Cosmas u. Damian u. ihr Reliquienschrein im Dom zu Bremen. (Brem. Jahrb. 17, 128-61 m. 4 Taf.) [58

Illigens, E., Der Glaube d. Väter, dargest. in d. kirchl. Altertümern Lübecks. Paderb., Schöningh. 56 S. 60 Pf. [59

Rec.: Lübeck. Bll. 37, 613 Hach.

Pätzold, W., G. d. Klosters Remse. (Sep. a.: Schönburg. G.-Bll. II, 1/2.) Glauchau, Peschke. 1896. 40 S. 80 Pf. [560

Wehrmann, M., Zur Chronologie d. Caminer Bischöfe. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 9, 167-70 u. 177-9.) [61

Kawerau, G., Ueb. d. liturg. Gestaltg. d. „Konsekration" in d. luther. Abendmahlsfeier. (Theol. Studien u. Krit. 69, 356-69.) [62

Schmidt, A., Das Evangelium in Gablonz u. Umgebg. (s. '94, 2421 f). Forts. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Oesterr. 16, 35-52; 85-110; 227-52.) [63

Finsler, G., Zur G. d. Theologie in Zürich. (Theol. Zt. a. d. Schweiz 12, 176-90; 235-40.) [64

Egli, E., Die Zürcher Bibel. (Zürcher Taschenbuch 18, 38-77.) [65

Müller, E., G. d. bernischen Täufer. Frauenfeld, Huber. 411 S. 5 M. 60. [66
Rec.: Theol. Litt.-Ztg. 21, 105-8 Bossert; Monatshfte. d. Comenius-Ges. 5, 110-14 Keller.

Schnabel, J., G. d. protest. Pfarrei Würzburg. Würzb., Ballhorn & C. 75 S. 1 M. 35. [67

Hochstetter, E., G. d. Predigt in Württemberg (s. '94, 1827 b). Schluss. (Bll. f. württ. Kirch.-G. 9, 81-7 etc. 10, 89-94.) [68

Erichson, Collegium Wilhelmitanum, s. '94, 2425. Rec.: Rev. chrét. 42, 118-38 Horst; Ann. de l'est 9, 334-8 Schoell; Theol. Litt.-Ztg. 20, 218; Litt. Cbl. '95, 1006. [69

Iken, J. Fr., Die früher. Kirchen- u. Schulvisitationen d. Bremer Rates im Landgebiete. (Brem. Jahrb. 17, 100-27.) [70

Strümpfel, E., Wittenberger Ordinierte aus d. Grafschaft Mansfeld u. d. Herrschaft Querfurt. (Mansfelder Bll. 9, 70-3.) [71

Tümpel, W., *G. d. evang. Kirch.-Gesanges im Hzgt. Gotha* (s. '89, 3634 u. '90, 1904). T. II. 83 S. 1 M. 60. [72
Rec.: Theol. Litt.-Ztg. 21, 194.

Müller, G., Verfassgs.- u. Verwaltgs.-G. d. sächs. Landeskirche. (Beitrr. z. sächs. Kirch.-G. Hft. 9 u. 10.) Lpz., Barth. 1894-95. ix, 272; 320 S. 8 M. 50. [573

---

f) Bildung; Litteratur; Kunst.

Paulsen, F., G. d. gelehrt. Unterrichts auf d. dt. Schulen u. Universitäten. 2. Aufl. Bd. I: 1450-1740. Lpz., Veit. xxiv, 608 S. 14 M. [574

Rashdall, H., The universities of Europe in the middle ages. 2 Bde. Oxford, Clarendon Press. xxvj, 562; xiv, 832 S. 45 sh. [75
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1749.

Sundermann, Fr., Die Ostfriesen auf Universitäten. I: Bologna, Köln, Erfurt. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 11, 106-36.) — **Bartels**, Ostfries. Studenten auf d. Univ. Basel. (Ebd. 421-29.) [76

Steinhuber, Collegium German. Hungar. in Rom, s. '94, 2444. Rec.: Hist. pol. Bll. 115, 447-58; Katholik 75, I, 61-74 u. 124-39 Bellesheim; Zt. f. kath. Theol. 19, 681-92 Hubert; Hist. Jahrb. 16, 431 Schlecht. — **Franz**, Zu St.s Colleg. Germ. Hung. (Katholik 75, I, 380-2.) — **Bellesheim, A.**, Studenten aus d. alt. Reichsstadt Aachen im Colleg. Germ. Hung. (Zt. d. Aachener G.-Ver. 17, 252-4.) [77

Rieger, C., Die Psychiatrie in Würzburg v. 1583-1893 (s. '93, 2774 d). Forts. (Vhdlgn. d. phys.-med. Ges. in Würzb. 29, 77-115.) [78

Koldewey, F., G. d. klass. Philol. auf d. Univ. Helmstedt. Braunschw., Vieweg. xj, 226 S. 6 M. [79
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 4 Ziegler.

Schrader, G. d. Univ. Halle, s. '93, 2534 u. '94, 2447 c. Rec.: Hist. Zt. 74, 478-83 Erdmannsdörffer; Berl. philol. Wochenschr. 15, 756-9 u. 785-90. [80

Oergel, G., Das Collegium majus zu Erfurt m. Urkk. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Erfurt 16, 111-42 u. Beigabe v. 44 S.) [81

Liebe, G., Sitten u. Einrichtgn. d. Univ. Greifswald v. 15.-17. Jh. (Zt. f. Kult.-G. 2, 373-9.) [82

Lange, E., Greifswalder Professoren in d. Sammlg. d. „Vitae Pomeranorum". (Baltische Stud. 44, 1-42.) [83

Schickert, Die militärärztl. Bildungsanstalten v. ihr. Gründg. bis z. Ggw. Berl., Mittler. xiij, 306 S. u. 31 Taf. 10 M. [84

Fabricius, W., Die akad. Deposition (depositio cornuum). Beitrr. z. dt. Litt.- u. Kult.-G., spec. z. Sitten-G. d. Universitäten. Frkf., Völcker. 76 S. 2 M. [85

Poten, B., G. d. Milit.-Erziehgs.- u. Bildungswesens (s. '90, 1943 u. '93, 2543 b). Bd. IV: Preussen. (Monum. Germ. paedag. Bd. XVII.) Berl., Hofmann. 1896. 542 S. 15 M. [86

Wirth, A., Die evang. Schule d. 16. u. 17. Jahrh. Progr. Meerane. 1894. 4°. 26 S. [87

Baran, A., G. d. alt. latein. Stadtschule u. d. Gymn. in Krems. Progr. Krems, Österreicher. 226 S. 2 M. 80. [588

Heinemann, F., G. d. Schul- u. Bildungslebens im alten Freiburg bis z. 17. Jahrh. (Nach d. im Jesuitenkoll. befindl. Original; teilweise abgezogen als Jahrg. II d. Freib. G.-Bll. 1895.) Freiburg (Schw.), Univ.-buchh. 175 S. 3 M. [89
Rec.: Hist. Jahrb. 17, 214.

Muggenthaler, L., Der Schulorden d. Salesianerinnen in Baiern v. 1667 -1831. (Sep. a.: Jahrb. f. München. G. 8, 61-236.) Bamb., Buchner. 166 S. 4 M. [90

Heinisch, H., Urkdl. Beitrr. z. G. d. Gymn. poet. in Regensburg. T. I. Progr. Regensb. 37 S. [91

Mette, A., G. d. Gymn. z. Dortmund. Festschr. Dortm. lxvii, 103 S. [92

Hense, Das Gymn. Theodorianum zu Paderborn. Progr. Paderb. 30 S. m. 6 S. Zeichngn. [93

Runge, Fr., G. d. Ratsgymn. zu Osnabrück. (Festschr. d. Ratsgymn. T. III.) Osnabr., Lückerdt. 144 S. u. 4 Tab. 3 M. 50. [94

Böhr, E., G. d. evang. Volksschulwesens d. St. Osnabrück. T. I. (Sep. a.: Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabrück 20, 208-63.) Osnabr., Rackhorst. 1896. 57 S. 60 Pf. [95

Sello, G., Zur G. d. Schule in Wildeshausen (Hzgt. Oldenburg) bis in d. 18. Jahrh. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 4, 182-99.) [96

Weber, Fr., Zur G. d. Magdeburger Schulwesens. (In: Festschr. z. 22. Hauptversammlg. d. Lehrerverbandes d. Prov. Sachsen.) — **Mackeprang,** Lehrerbildgsanst. Magdeb. (Ebd.) [97

Fritzsche, R., Latein. Stadtschule zu Oschatz im 17. u. 18. Jahrh. Progr. Oschatz. 51 S. [98

Heydenreich, E., Aus d. G. d. Schneeberger Lyceums. (N. Arch. f. sächs. G. 16, 229-68.) [599

Wehrmann, M., Die Disputationen am Pädagog. (akad. Gymn.) in Stettin. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 4, 172-81.) [600

Lemcke, H., Beitrr. z. G. d. Stettiner Ratsschule in 5 Jahrhh. (s. '93, 2553 h u. '94, 2470 c). I, 3: Bestallungen u. Besoldungsverhältnisse. Progr. Stett. 12 S. [601

Waterstraat, H., G. d. Elementarschulwesens in Stettin. (Baltische Stud. 44, 246-340.) [2

Becker, J., Dom-Gymn. u. Realgymn. zu Kolberg. Festschr. Kolb. 4°. 115 S. [3

Schönborn, E., Zur Vor-G. d. evang. Fürstenschule in Pless. T. I. Progr. Pless. 22 S. [4
Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 31.

Radlach, O., Die Bibliotheken d. evang. Kirche in ihr. rechtsgeschtl. Entwicklg. (Cbl. f. Biblioth. 12, 153-73.) [5

Kampffmeyer, G., Zur G. d. Biblioth. in Celle. Berl., Kampffmeyer. 1896. 32 S. 1 M. [6

Detmer, H., Zur G. d. münsterschen Dombiblioth. (Westdt. Zt. 14, 203 -29.) [7

Steffenhagen, E., Zur G. d. Kieler Univ.-Bibl. I u. II. (Sep. a.: Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. Bd. XXIV u. XXV.) Kiel, Univ.-Buchh. 1894-96. 29 S. 2 M. [8

Wehrmann, M., G. d. Biblioth. d. Marienstifts-Gymn. in Stettin. (Baltische Stud. 44, 195-226.) [9

Roth, F. W. E., G. u. Bibliogr. d. Buchdruckereien zu Speier im 15. u. 16. Jahrh. (Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 18, 1-80 u. 19, 1-112.) [10

Lohmeyer, K., G. d. Buchdrucks u. d. Buchhandels im Hzgt. Preussen, 16. u. 17. Jahrh. Abt. 1. (Arch. f. G. d. dt. Buchhandels 18, 29-140.) [11

Dreher, C. R., Buchhandel u. Buchhändler zu Königsberg in Preuss. im 18. Jahrh. (Ebd. 18, 149-219.) [12

Goedeke, K., Grundriss z. G. d. dt. Dichtg. 2. Aufl. (s. '91, 549 u. '94, 1123). Hft. 14 (Zeit d. Weltkrieges). Bd. VI, S. 1-112. 2 M. 50. [13
Rec.: Euphorion 3, 215-8 Sauer; Dt. Litt.-Ztg. 17, 71 Hirzel; Litt. Cbl. '96, 307.

Hettner, H., Litt.-G. d. 18. Jahrh. (s. '93, 1061 u. '94, 1986). T. III: G. d. dt. Litt. 4. Aufl. Buch III, 1: Sturm- u. Drangperiode; Buch III, 2: Ideal d. Humanität (m. Gener.-Regist. v. R. Grosse). 373; 728 S. 6 M. 50; 12 M. [14
Rec.: Euphorion 2, 151-4 Sauer.

Berdrow, O., Frauenbilder aus d. neuer. dt. Litt.-G. Stuttg., Greiner. 280 S. 6 M. [615
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1800.

Wolkan, R., G. d. dt. Litt. in Böhmen bis z. Ausgange d. 16. Jahrh. (Wolkan, Böhmens Anteil an d. dt. Litt. d. 16. Jahrh. III.) Prag, Haase. xvj, 538 S. 20 M. [16
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1053 Burdach; Euphorion 2, 649-57 Fürst; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1482 Toischer; Zt. f. österr. Gymn. 46, 906-15 Hauffen.

Farinelli, A., Deutschlands u. Spaniens litter. Beziehgn. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 8, 318-407.) [17

Schwering, J., Zur G. d. niederländ. u. spanisch. Dramas in Dtld. Münster. Coppenrath. 100 S. 2 M. [18
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1295 Bolte; Litt. Cbl. '96, 94.

Zeidler, J., Beitrr. z. G. d. Klosterdramas (s. '94, 2536a). II: Thanatopsychie, Zeugnisse u. Belege f. „Don Juan" auf d. Ordenstheater. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 9, 88-132.) [19

Weddigen, O., G. d. dt. Volksdichtg. seit d. Ausgange d. Mittelalters. 2. Aufl. Wiesbad., Lützenkirchen. x, 248 S. 5 M. [20
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 17; Litt. Cbl. '96, 550.

Schmidt, A., Beitrr. z. dt. Handwerkerpoesie a. d. 16.-18. Jahrh. (Arch. f. d. Stud. d. neuer. Sprachen 95, 353-84.) [21

Holder, A., G. d. schwäbisch. Dialektdichtg. Heilbronn, Kielmann. 1896. xvj, 245 S. 4 M. [22
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 429 Krauss; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 65; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 252 Weitbrecht.

Fränkel, L., Neue Beitrr. z. Litt.-G. d. Faustfabel. (Euphorion 2, 754-75.) [23

Sulger-Gebing, E., Dante in d. dt. Litt. bis z. Erscheinen d. 1. vollständ. Uebersetzg. d. Divina Commedia 1767/69. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 8, 221-53; 463-79.) — T. I auch Münchener Diss. 35 S. [24

Könnecke, G., Bilderatlas z. G. d. dt. Nation.-Litt. 2. Aufl. Marb., Elwert. 4°. xxvj, 433 S. u. 14 Taf. 21 M. [25
Rec.: Euphorion 2, 482 u. 3, 219.

Cantor, M., Vorlesgn. üb. G. d. Mathematik (s. '91, 3173 u. '94, 2523). III: 1668-1759. Abt. 2: 1700-26. S. 253-472. 6 M. [26
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1663; Litt. Cbl. '96, 84.

Studien z. dt. Kunst-G. (s. '94, 2596). V. (Zimmermann, Bild. Künste am Hofe Albr. v. Baiern). [627

Meyer, Jul., Zur G. u. Kritik d. modern. dt. Kunst; gesammelte Aufsätze, hrsg. v. C. Fiedler. Lpz., Grunow. xxxij, 274 S. 5 M. [28

Semper, H., Studien zur Kunst-G. Tirols. (Zt. d. Ferdinandeums 39, 335-62.) [29

Schmölzer, H., Beitrr. z. Kunst-G. Süd-Tirols. (Mitt. d. k. k. Central-Komm. z. Erhaltg. etc. d. Kunst- u. hist. Denkmale 21, 1-18.) [30

Ilg, A., Kunsthist. Notizen a. d. Umgebg. v. Innsbruck. (Ebd. 21, 145-57.) [31

Forschungen z. Kunst-G. Böhmens; veröff. v. d. Ges. z. Förderg. dt. Wissensch. etc. in Böhmen. I (Neuwirth, Mittelalt. Wandgemälde etc. d. Burg Karlstein). Prag, Calve. fol. 113 S. u. 50 Taf. 60 M. [32
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 24 Riehl; Repert. f. Kunstw. 19, 60-6 Horčička; Zt. f. christl. Kunst 8, 355; Dt. Litt.-Ztg. 17, 373-7 Frey.

Neuwirth, J., Kunstleben etc. am Südabhange d. Erzgebirges währ. d. Mittelalters. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 161-81.) — Ders., Beitr. z. G. d. Klöster Böhmens u. d. Kunstübg. (Ebd. S. 92-123.) [33

Halm, Ph. M., Die Künstlerfamilie der Asam; e. Beitr. z. Kunst-G. Süddtlds. im 17. u. 18. Jahrh. Münch., Lentner. 1896. 4°. 72 S. u. 1 Kte. 4 M. [34

Klaus, B., Gmünder Künstler. I: Baumeister u. Bildhauer. (Württ. Viertelj.-Hfte. 4, 225-54.) [35

Müller, G. O., Vergessene u. halbvergessene Dresdner Künstler d. vorig. Jahrh. Dresd., Hoffmann. x, 164 S. 8 M. [36

Schneidersmann, J., Entwicklg. d. Architektur in Dtld. von d. Anfängen bis z. Mitte d. 13. Jahrh. Paderb., Schöningh. 1894. 53 S. 1 M. [37

Hasak, Haben Steinmetzen unsere mittelalt. Dome gebaut? (Sep. a.: Zt. f. Bauwesen.) Berl., Ernst. 93 S. 4 M. [38

Schmitt, F. J., Ueber Marienkirchen im Mittelalter. (Repert. f. Kunstw. 19, 36-9.) [639

Hauser, A., Zur Bau-G. d. Schottenkirche in Wien. (Berr. u. Mitt. d. Alt.-Ver. Wien 30, 11-16.) [40

Wastler, J., Nachrr. üb. Gegenstände d. bild. Kunst in Steiermark. (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark 43, 155-75.) [41

Baugeschichte d. Basler Münsters [Verf.: K. Stehlin, R. Wackernagel u. H. Reese]; hrsg. v. Basler Münster-V. Berl., Wasmuth. 416 S. m. 25 Taf. in fol. u. 29 Taf. in 4°. 40 M. [42

Bock, Frz., Kyllburg u. seine kirchl. Bauwerke d. Mittelalters. Aachen, Cremer. 96 S. 2 M. [43

Röbenacke, Zur G. d. Wetzlarer Domes. (Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 5, 172-6.) [44

Baumgärtel, Maria-Marthenkirche zu Bautzen. (N. laus. Mag. 71, 177-217.) [45

Cori, J. N., Bau u. Einrichtg. d. dt. Burgen im Mittelalter. 2. verm. Aufl. v. A. Czerny. Linz, Städtebilder-Verl. 242 S. 6 M. [46

Piper, O., Burgenkunde; Forschgn. üb. d. gesamte Bauwesen u. G. d. Burgen innerh. d. dt. Sprachgebietes. Münch., Ackermann. xv, 830 S. 28 M. [47
Rec.: Allg. Ztg. '95, Nr. 239 Arnold.

Piper, O., Die Burgen in d. unter. Gebirgsthälern d. Loisach u. d. Inn. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 4, 159-65 u. 172-7.) [48

Lehner, M. J., Mittelfrankens Burgen u. Herrensitze. Nürnb., Büching. 322 S. 3 M. [49

Wibel, F., Alte Burg Wertheim a. M. Freib., Mohr. xvj, 370 S. 12 M. [50
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 115 Alw. Schultz.

Huffschmid, M., Zur G. d. Heidelberg. Schlosses u. sein. Erbauung bis z. Ende d. 16. Jahrh. (N. Arch. f. G. d. St. Heidelb. III, 1.) Heidelb., Köster. 86 S. 60 Pf. [51
Rec: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 211 Werminghoff.

Laske, Fr., Schloss Wilhelmsburg bei Schmalkalden; unter Beigabe geschtl. Forschungen v. O. Gerland. Berl., Schuster & B. fol. 4 Bl., 26 S. u. 34 Taf. 45 M. [52

Scheibler, L. u. **C. Aldenhoven**, G. d. Kölner Malerschule. Lfg. 1 u. 2. (Teil v. Nr. 192.) Lübeck, Nöhring. 1895-96. gr. fol. à 32 bezw. 33 Taf. à 40 M. [53

Roth, J. W. E., Die freiherrl. v. Zwierleinsche Sammlg. v. Glasmalereien zu Geisenheim a. Rh. (Bonner Jahrbb. Hft. 96/97, 293-303.) [54

Ruppert, Ph., Zur G. d. Konstanzer Glasmalerei, d. Konstanzer Maler, Baumeister u. Bildhauer. (Ruppert, Konstanz. geschtl. Beitrr. 4, 95-112.) [55

List, C., Wiener Goldschmiede u. ihre Beziehgn. zum kaiserl. Hofe. I: Die Kornblum. (Jahrb. d. Kunstsammlgn. d. Kaiserhauses 17, 291-306.) [56

Tobler-Meyer, W., Der ehemalige Silberschatz d. enger. u. weiter. Constaffel in Zürich. (Zürcher Taschenbuch 18, 142-91.) [57

Münsterberg, O., Baiern u. Asien im 16., 17. u. 18. Jahrh.; e. Beitr. z. G. d. ostasiat. Kunstgewerbes in seinen Beziehgn. zu Europa. (Sep. a.: Zt. d. München. Alt.-Ver. VI.) Lpz., Hiersemann. 4°. 31 S. 3 M. [58

Kalcher, A., Landshuter Waffenschmiede. (Vhdlgn. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 31, 335-45.) [59

Ehrenthal, M. v., 2 Landshuter Plattner d. 16. Jahrh. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 4, 143-51.) [60

Knebel, K., Die Freiberger Goldschmiede-Innung, ihre Meister u. deren Werke. (Mitt. d. Freiberger Alt.-Ver. 31, 1-116 u. 11 Taf.) [61

Bader, Frz., Die Pflege d. Musik in Jever. Jever, Mettcker. ix, 116 S. [62

Bobé, Zur lübeck. Musik-G. [16.-18. Jh.]. (Mitt. d. V. f. lübeck. G. 6, 155.) [63

Kretzschmar, H., Sachsen in d. Musik-G. (Grenzb. 54, IV, 19-29.) [64

Forschungen, Theatergeschichtl., hrsg. v. Litzmann (s. '91, 3368 u. '94, 2675). X-XIII. — X: R. Schlösser, F. W. Gotter. xj, 308 S. 7 M. — XI: H. Devrient, Joh. Frdr. Schönemann u. seine Schauspielgesellschaft. 398 S. 9 M. — XII: J. Bolte, Danziger Theater im 16. u. 17. Jahrh. xxiij, 296 S. 7 M. — XIII: R. Schlösser, Vom Hamburger Nationaltheat. z. Gothaer Hofbühne. 108 S. 2 M. 80. [65
Rec. v. VII (Bolte, Singspiele d. engl. Komödianten): Zt. f. dt. Philol. 28, 402 Ellinger; Zt. f. vergl. Litt.-G. 8, 493. — v. X: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1264; Zt. f. vergl. Litt.-G. 8, 496; Litt. Cbl. '95, 1410: Biogr. Bll. 2, 157-62

Kilian. — v. XI: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1264; Litt. Cbl. '96, 99; Zt. f. vergl. Litt.-G. 8, 494; Allg. Ztg. '95, Nr. 197. — v. XII: Dt. Litt.-Ztg. 13, 73 v. Weilen; Litt. Cbl. '96, 26; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 31 Kilian.

Leist, Fr., G. d. Theaters in Bamberg bis z. J. 1862. (In: 55. Ber. d. hist. Ver. zu Bamberg.) 283 S. [666

Pick, R., Das Aachener Theater in reichsstädt. Zeit. (Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 447-95.) [67

Struck, F., Die ältest. Zeiten d. Theaters zu Stralsund, 1697-1834; e. Beitr. z. G. d. dt. Theaters. Stralsund, Kgl. Regiergs.-Buchdr. 134 S. 3 M. [68
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 265 Kilian; Litt. Cbl. '96, 472.

Gradl, H., Dt. Volksaufführgn.; Beitrr. a. d. Egerlande z. G. d. Spiels u. d. Theaters (s. '94, 2703g). Schluss. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 33, 217-41; 315-36.) Sep. Prag, Dominicus. 77 S. 1 M. [669

---

g) Volksleben.

Grupp, G., Kult.-G. d. Mittelalters (s. '93, 2265 u. '94, 2204b). Bd. II. 466 S. 6 M. 80. [670
Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 415 Albert; Zt. f. Kult.-G. 3, 127 Liebe; Hist.-pol. Bll. 116, 931-6; Theol. Quart.-Schr. 77, 328-33 Funk; Litt. Cbl. '96, 533.

Pfleiderer, O., Das dt. Nationalbewusstein in Vergangenh. u. Gegenw. Univ.-Rede. Berl., Becker. 4⁰. 28 S. 75 Pf. [71

Liebe, G., Das dt. Nationalgefühl in sein. geschtl. Entwicklg. Magdeb., Niemann. 16 S. 50 Pf. [72

Götte, R., Zur G. dt. Volksgeistes im MA. bis zu d. Zeiten Heinrichs IV. (Zt. f. Kult.-G. 2, 337-72.) [73

Steinhausen, G., Der Wandel dt. Gefühlslebens seit d. Mittelalter. (Sammlg. gemeinverst. wiss. Vortrr. Hft. 225.) Hamb., Verlagsanst. u. Dr. 43 S. 80 Pf. [74
Rec.: Zt. f. Kult.-G. 3, 228 Liebe.

Günther, R., Bilder a. d. Kult.-G. d. Schweiz. Zürich, Schröter. 110 S. 1 M. 60. [75

Baumann, Fr., Kulturbilder a. d. Schweiz. Volksleben. I: Volksfeste in d. Schweiz. Bern, Siebert. 1896. 78 S. 1 M. [76

Ruppert, Ph., Konstanzer Kulturskizzen. XXI.-XXVI. (Ruppert, Konstanz. geschtl. Beitrr. 4, 73-82.) [77

Hanncke, R., Pommersche Kulturbilder. Stettin, Saunier. 63 S. 1 M. 50. [78

Hoffmann, J. J., Volkstümliches aus Schapbach in Baden. (Sep. a.: Alemannia 23, 1-50.) Bonn, Hanstein. 50 S. 1 M. [79

Kassel, A., Zur Volkskde. im alt. Hanauerland. (Jahrb. f. G. Els.-Lothr. 11, 138-201.) [80
Rec.: Globus 69, 258 Kellen.

Pick, R., Aachener Sitten u. Bräuche in ält. Zeit (s. '94, 2732c). Forts. (Rhein. G.-Bll. 2, 177-86.) [81

Dirksen, K., Volkskundliches aus Meiderich. (Sep. a.: Rhein. G.-Bll. 1, 266-84 etc. 364-71.) Bonn, Hanstein. 59 S. 1 M. [82

Trimpe, G., Aufsätze zur geschtl. Kunde d. Sitten, Gebräuche u. Lebensweise d. Artlandes; hrsg. v. W. Hardebeck. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. d. Hasegaues 4, 1-51.) [83

Post, A. H., Mitt. a. d. bremisch. Volksleben. (Am Urquell 6, 22 f. etc. 147-9.) [84

Schroller, F., Zur Charakteristik d. schles. Bauern. (Sep. a.: Germanist. Abhdlgn. 12, 153-63.) Bresl., Köbner. 1896. 11 S. 60 Pf. [85

Drechsler, P., Handwerkssprache u. -Brauch. (Sep. a.: Germanist. Abhdlgn. 12, 11-35.) Bresl., Köbner. 1896. 25 S. 1 M. 20. [86

Kluge, Fr., Dt. Studentensprache. Strassb., Trübner. xj, 136 S. 2 M. 50 [87
Rec.: Litt. Cbl. '95, 987; Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 225-33 u. 334-52 Er. Schmidt. — Vgl. d. Erklärg. Meiers gegen Kl. (Beil. z. Paul u. Braunes Beitrr. XX.) 5 S.

Wossidlo, R., Das Naturleben im Munde d. mecklenburg. Volkes. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 302-25; 424-48.) [88

Mannhart, W., Zauberglaube u. Geheimwissen im Spiegel d. Jahrhunderte. Lpz., Barsdorf. 284 S. 4 M. [89
Vgl. J. Moser, Ein grossartiges Plagiat. (Zt. f. Kult.-G. 3, 131-3.)

Friesenegger, J. M., Die Ulrichs-Kreuze. Augsb., Huttler. 4⁰. 67 S. u. 16 Taf. 8 M. [90

Weinhold, K., Vom hl. Ulrich. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 416-24.) [91

Lehmann-Filhés, M., Beispiele v. Hexen- u. Aberglauben a. d. Gegend v. Arnstadt u. Ilmenau in Thüring. (Ebd. 5, 93-8.) — **Reiterer, K.,** Hexen-

und Wildererglaube in Steiermark. (Ebd. S. 407-13.) [692

Weinhold, K., Beitr. z. Nixenkunde auf Grund schles. Sagen. (Ebd. 5, 121-33.) [93

Bahlmann, P., Die Lambertus-Feier zu Münster i. W. (Ebd. 5, 174-80.) [94

Wustmann, G., Der Tauchische Jahrmarkt. (Quellen z. G. Leipzigs 2, 544-8.) [95

Peter, J., Dorfkurzweil im Böhmerwalde. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 187-94.) [96

Žíbrt, C., Jak se kdy v Čechách tancovalo (Wie man je in Böhmen getanzt hat. G. d. Tanzes in Böhmen, Mähren, Schlesien u. d. Slovakei). Prag, Šimáček. xx, 391 u. xxxij S. 8 M. [97
Rec.: Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 234 Brückner.

Göbl, S., Die Ratsschenke u. der „Willkomm" d. St. Würzburg. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken 37, 103-57.) [98

Radlkofer, M., Schützengesellschaften u. Schützenfeste Augsburgs im 15. u. 16. Jahrh. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben 21, 87-138.) [699

Volger, F., Aelteste G. d. Schützenwesens in Altenburg. Altenb., Bonde. 61 S. 50 Pf. [700

Gehrke, P., Danzigs Schützenbrüderschaften. Danzig, Bertling. 132 S. 2 M. 50. [701

Varges, W., Die Wohlfahrtspflege in d. dt. Städten d. Mittelalters. (Preuss. Jahrbb. 81, 250-308.) [2

Trinks, F., Saalfelder Stiftungen u. Vermächtnisse (s. '92, 2251a). T. III. (Schrr. d. Ver. f. meining. G. 19, 1-75.) [3

Girsberger, K., *1620-1819 in Stadt* u. Landschaft Zürich gesammelte kirchl. Liebesgaben. (Zürcher Taschenbuch 34, 249-60.) [4

Schön, Th., G. d. Sondersiechenhauses in Reutlingen. (Korr.-Bll. d. württ. ärztl. Landes-Ver. Bd. 64, Nr. 37 u. 38.) [5
Rec.: Reutling. G.-Bll. 6, 32.

Meringer, R., Studien z. german. Volkskde. (s. '92, 1921e u. '94, 2687). III: Der Hausrat d. oberdt. Hauses. (Sep. a.: Mitt. d. anthr. Ges. Wien 25, 56-68.) Wien, Hölder. 4⁰. 14 S. 1 M. 60 Pf. [6

Bünker, J. R., Das Bauernhaus in d. Heanzerei (Westungarn). (Sep. a.: Mitt. d. anthr. Ges. Wien 25, 89-154.) Ebd. 4⁰. 66 S. 2 fl. 50. [7

Eigl, J., Charakterist. d. salzburg. Bauernhäuser, m. besond. Berücksicht. d. Feuerungsanlagen. (Sep. a.: Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 35, 81-143). Wien, Lehmann & W. 64 S. u. 19 Taf. 8 M. [8

Eigl, J., Die salzburg. Rauchhäuser u. d. bauliche Entwicklg. d. Feuerungs-Anlagen am salzb. Bauernhause. (Mitt. d. anthr. Ges. Wien 24, 165-9 u. Korr.-Bl. d. dt. Ges. f. Anthrop. 25, 163-7.) [9

Andree, R., Südgrenze d. sächs. Hauses im Braunschweigischen. (Zt. f. Ethnol. 27, 25-36.) [10

Lenz, H., Altsächs. Bauernhäuser d. Umgeg. Lübecks. (Zt. d. Ver. f. lübeck. G. 7, 262-90 u. 12 Taf.) [711

---

4. Gesammelte Abhandlungen und Zeitschriften.

Waitz, G., Gesamm. Abhdlgn. Bd. I: Abhdlgn. z. dt. Verf.- u. Rechts-G. s. Nr. 466. [712

Krones, Frz. v., Zum 19. Nov. 1895 gewidm. v. sein. Freunden: Adf. Bauer, W. Gurlitt, J. Loserth, E. Richter, A. E. Schönbach, B. Seuffert, H. v. Zwiedineck. Graz, Leuschner & L. 103 S. 4 M. [13

Havet, J., Oeuvres. T. I-II. Par., Leroux. 1896. xxj, 456; 526 S. 25 fr. [14

Mélanges Jul. Havet; recueil de travaux d'érud. dédiés à la mém. de J. Havet. Ebd. xvj, 780 S. u. 10 Taf. 25 M. [15

Studien, Giessener, auf d. Gebiete d. G., hrsg. v. Oncken (s. '91, 4163 u. '94, 3370). VII-VIII (Lohr, Schlesw.-holst. Frage. — Bergér, Friedr. d. Gr. als Kolonisator). [16

Abhandlungen, Hist., aus d. Münchener Seminar, hrsg. v. Heigel u. Grauert (s. '91, 4145 u. '94, 3338). VII u. VIII (Jansen, Herzogsgewalt d. Erzbischöfe v. Köln in Westfal. — Kampers, Kaiserprophetieen u. Kaisersagen im Mittelalter). [17

Studien, Leipziger, aus d. Gebiet d. G.; hrsg. v. G. Buchholz, K.

Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger (s. '94, 3371). I, 2-4 u. II, 1-2 (Ahrens, Wettiner u. Karl IV. — Böhmer, Willigis v. Mainz. — Hantzsch, Dt. Reisende d. 16. Jh. — Bettgenhäuser, Mainz-Frankfurter Marktschifffahrt. — Sieveking, Erpel u. Unkel). [718

Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechts-G., hrsg. v. Gierke (s. '89, 1713 u. '94, 3374). Hft. 48-50 (Immerwahr, Verschweigung im dt. Recht. — Schultze, Langobard. Treuhand. — Schreuer, Verbrechenskonkurrenz in d. Volksrechten). [19

Quellen u. Forschungen z. Sprach- u. Kult.-G. d. german. Völker. Hft. 75-78. Strassb., Trübner. 1895-96. [20

Abhandlungen, Germanist.; begründ. v. K. Weinhold, hrsg. v. F. Vogt. Breslau, Köbner. 1895-96. Hft. XI (Drechsler, Wencel Scherffer). 282 S. 11 M. — Hft. XII (Beitrr. z. Volkskde.; Festschr. d. schles. Ges. f. Volkskde. Weinhold dargebr.) 5 Bll., 245 S. 8 M. [21

Jahresberichte d. G.-Wiss. (s. '89, 4512 u. '93, 38). XV-XVII: Jahrg. 1892-94. à 30 M. [722
Rec. v. XVII; Dt. Litt.-Ztg. 17, 504.

Mitteilungen aus d. hist. Litteratur (s. '89, 1724 u. '94, 3395). Jahrg. XXIV, 1-2. S. 1-256. [23

Jahresbericht üb. d. Erscheingn. auf d. Geb. d. germ. Philol. (s. '93, 2601 u. '94, 2533). Jg. XVI: 1894. 396 S. [24

Jahresberichte f. n. dt. Litt.-G. (s. '92, 1784 u. '94, 2539). III: 1892. Abtlg. 2. Bogen 16-36 u. 14-50. (III cplt.: 23 M. 80.) — IV: 1893. 30, 11, 5 u. 38 Bogen. 26 M. 60. [25

Zeitschrift, Hist. (s. '89, 1732 u. '94, 3404), hrsg. v. H. v. Treitschke u. Fr. Meinecke. Bd. 76, Hft. 1-2. S. 1-384. [26

Mitteilungen d. Inst. f. österr. G.-Forschg. (s. '89, 1723 u. '94, 3394). XVII, 1. S. 1-208. [27

Jahrbuch, Hist. (s. '89, 1721 u. '94, 3389). XVI, 4. S. 721-942. [28

Archiv, Neues, d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. (s. '89, 1717 u. '94, 3382). XXI, 2. S. 332-598. [29

Korrespondenzblatt d. Gesamt-Ver. (s. '89, 1722 u. '94, 3393). XLIII, 2-12. S. 13-148. [30

Anzeiger d. germ. Nat.-Museum (s. '90, 4429 u. '94, 3381). 1895, Nr. 5-6. S. 69-112. [31

Mitteilungen aus d. germ. Nat.-Mus. (s. '89, 4464 u. '94, 3396). Bogen 12-15. S. 89-120. [32

Zeitschrift f. Kult.-G. (s. '93, 2260 u. '94, 2197). II, 4-6 u. III, 1/2. S. 241-471 u. 1-144. [33

Zeitschrift f. Social- u. Wirtsch.-G. (s. '93, 2372 u. '94, 2304). III, 2-4 u. IV, 1. S. 149-549 u. 1-160. [34

Zeitschrift d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. (s. '89, 4475 u. '94, 2207). XVI, 1 (Germ. Abt.). 300 S. 7 M. 60. [35

Mitteilungen d. k. k. Kriegs-Arch. (s. '90, 2630 u. '94, 3253). Bd. IX. 419 S. m. 5 Taf. u. 1 Kte. [36

Zeitschrift f. Kirch.-G. (s. '89, 1118 u. '94, 2357). XV, 3-4 u. XVI, 1-3. 639 S. u. S. 1-536. [37

Studien u. **Mitt.** a. d. Bened.- u. Cist.-Orden (s. '89, 1141 u. '94, 2408). XV, 4 u. XVI. S. 539-727 u. 732 S. [38

Mitteilungen d. G. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. (s. '91, 3217 u. '94, 2449). IV, 3-V, 3. S. 149-288 u. xxxviij S.; S. 1-244 u. j-xvj. [39

Archiv f. G. d. dt. Buchhandels (s. '89, 1187 u. '94, 2493). N. F. XVIII. 1896. 251 S. 5 M. [40

Jahrbuch d. kgl. preuss. Kunstsammlgn. (s. '89, 3753 u. '94, 2581). Jg. XVI u. XVII, 1. 243 S. u. S. 1-72 m. [Amtl. Berr.] Sp. j-lxvj u. j-xviij. [41

Jahrbuch d. kunsthist. Sammlgn. d. allerh. Kaiserhauses (s. '89, 3752 u. '94, 2583). Bd. XVI u. XVII. fol. 455, ccxxxv S. u. 45 Taf. — 460; cclxxj S. u. 40 Taf. à 120 M. (42

Vierteljahrsschrift f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. (s. '89, 1673 u. '93, 3416). Jahrg. XXII u. XXIII. 366; 511 S. [43

Herold, Der Deutsche (s. '89, 1674 u. '93, 3417). Bd. XXV u. XXVI. [44

Jahrbuch d. herald. Gesellsch. Adler (s. '89, 1675 u. '93, 3420). Bd. IV. 225 S. u. 3 Taf. 16 M. — Bd. V/VI. 525 S. u. 32 Taf. 24 M. [45

Zeitschrift f. Numismat. (s. '89, 1655 u. '93, 3393). XIX, 3-4 u. XX, 1-2. S. 165-331 u. 41 S.; S. 1-200 u. 35 S. [46

Zeitschrift, Numismatische (s. '89, 1656 u. '93, 3394). XXV, 2 u. XXVI. S. 385-557 u. xxxvij S.; ix, 413 S. [47

Mitteilungen d. baier. numism. Ges. (s. '89, 4397 u. '93, 3398). Jahrg. XII

u. XIII. xj, 88; xij, 114 S. u. Suppl. S. 337-458. [748

Zeitschrift f. dt. Altert. (s. '89, 1192 u. '94, 2541). Bd. XXXIX u. XL, 1. 432 S. u. S. 1-128. [49

Anzeiger f. dt. Altert. (s. '89, 1192 u. '94, 2542). Bd. XXI u. XXII, 1. 360 S. u. S. 1-128. [50

Zeitschrift f. dt. Philol. (s. '90, 2006 u. '94, 2540). Bd. XXVII, 4 u. XXVIII. S. 433-572 u. 572 S. [51

Beiträge z. G. d. dt. Sprache u. Litt. (s. '90, 2003 u. '94, 2535). Bd. XX. 576 S. [52

Alemannia (s. '89, 4170 u. '94, 3105). Jahrg. XXIII. 288 S. [53

Jahrbuch d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. (s. '92, 1796 u. '94, 2552). Bd. XX. 168 S. [54

Zeitschrift f. vergleich. Litt.-G. (s. '89, 1193 u. '94, 2536). Bd. VIII u. IX, 1-3. 502 S. u. S. 1-272. [55

Euphorion. Zt. f. Litt.-G. (s. '94, 2538). I, 3/4-III, 1. S. 491-863; 863 S. u. S. 1-264. — Ergänzshft. I. u. II. 192; 181 S. à 4 M. [56

Zeitschrift d. Ver. f. Volkskde. (s. '91, 3420 u. '94, 2724). IV, 3-4 u. V. S. 227-472 u. 474 S. [57

Nachrichten üb. dt. Altert.-Funde (s. '91, 2071 u. '94, 347). IV, 6-VI, 5. S. 81-96; 96 S.; S. 1-80. [58

Jahrbuch d. Gesellsch. f. d. G. d. Protestantismus in Oesterreich (s. '89, 1154 u. '94, 3254). Jahrg. XVI, 3/4. S. 117-284. [59

Mitteilungen d. k. k. Centr.-Komm. z. Erforschg. etc. d. Kunst- u. hist. Denkmale (s. '89, 3751 u. '94, 2582). Bd. 21 u. 22, 1. 270 S. u. S. 1-64. [60

Mitteilungen d. hist. Ver. f. Steiermark (s. '89, 1598 u. '94, 3293). Hft. 43. xxj, 181 S. [61

Carinthia (s. '91, 4027 u. '94, 3299). Jahrg. 85, Nr. 6 u. 86, Nr. 1-2. S. 161-92 u. 1-64. [62

Mitteilungen d. Museal-Ver. f. Krain (s. '90, 2650 u. '94, 3300). VII, 1. (Hist. Teil.) 1894. 96 S. [63

Mitteilungen d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. (s. '90, 2607 u. '94, 3236). 35. Ver.-Jahr. 294 S. 10 M. [64

Zeitschrift d. Ferdinandeums f. Tirol u. Vorarlberg (s. '89, 1575 u. '94, 3238). Hft. 39. 413, lxxvij S. [65

Anzeiger f. schweizer. G. (s. '89, 1527 u. '94, 3167). XXVI, 1-3. S. 145-244. [66

Taschenbuch, Zürcher (s. '89, 4335 u. '94, 3185). Jg. XVIII: 1895. 286 S. 9 M. [67

Mitteilungen d. antiquar. Ges. in Zürich (s. '89, 4240 u. '94, 3186). XXIV, 1 u. 2. à 4 fr. [68

Beiträge, Thurgauische (s. '89, 4243 u. '94, 3192). Hft. 34. 155 S. 2 M. 50. [69

Mitteilungen z. vaterl. G., hrsg. v. hist. Ver. in St. Gallen (s. '89, 4244 u. '94, 3193). XXVI (= 3. F., VI), 1. S. 1-273. 6 M. 60. [70

Jahresbericht d. hist.-antiq. Ges. v. Graubünden (s. '90, 2557 u. '94, 3195). Jahrg. 1894. 63 S. 2 M. [71

Jahrbuch d. hist. Ver. d. Kant. Glarus (s. '89, 4247 u. '94, 3197). Hft. 31. xxij, 84 S. 2 M. 80. [72

Geschichtsfreund, Der (s. '89. 1545 u. '94, 3199). Bd. L. xix, 374 S. u. 10 Ktn. [73

Urkundio; Beitrr. z. vaterl. G., hrsg. v. hist. Ver. d. Kant. Solothurn. Bd. II. Soloth., Jent. 192; 124; 60 S. u. 2 Taf. 3 M. [74

Archiv d. hist. Ver. d. Kant. Bern (s. '89, 1549 u. '94, 3200). XIV, 3. S. xliv-lviij u. 244-501. [75

Beiträge z. baier. Kirch.-G., hrsg. v. Kolde (s. '94, 3214). II, 1-3. S. 1-144. [76

Baierns Mundarten (s. '92, 1950 u. '94, 2760). II, 3. S. 305-464. 4 M. [77

Archiv, Oberbaier. (s. '89, 1565 u. '94, 3221). Bd. 49, 1. S. 1-323 u. 12 Taf. 5 M. [78

Monatsschrift d. hist. Ver. v. Oberbaiern (s. '92, 2373 u. '94, 3222). IV, 3-12 u. V, 1. S. 33-184 u. 1-16. [79

Verhandlungen d. hist. Ver. f. Niederbaiern (s. '89, 1564 u. '94, 3228 b). Bd. XXXI. 358 S. 4 M. 70. [80

Verhandlungen d. hist. Ver. d. Oberpfalz u. Regensburg (s. '89, 4274 u. '94, 3230). Bd. XLVII. 332 S. [81

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg (s. '89, 1468 u. '94, 3095). Hft. 11. 282 S. 6 M. 80. [82

Archiv d. hist. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenburg (s. '89, 1471 u. '94, 3091). Bd. XXXVII. 282 S. [83

Bericht, 55., d. hist. Ver. zu Bamberg (s. '89, 4163 u. '94, 3101) f. d. J. 1893. xlviij, 283, 56, 3 u. 4 S. 4 M. [84

Kollektaneen-Blatt f. d. G. Baierns, insbes. d. ehem. Hzgt. Neuburg (s. '90, 2597 u. '94, 3227). 58. Jahrg.: 1894. 47, 70, 37 S. [85

Zeitschrift d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg (s. '89, 1477 u. '94, 3107). Jahrg. XXI. 189 S. u. 1 Taf. [786

Jahresbericht d. hist. Ver. Dillingen (s. '90, 2477 u. '94, 3109). Jahrg. VII: 1894. 183 S. u. 6 Taf. [87

Blätter f. württemb. Kirch.-G. (s. '89, 1155 u. '94, 3118). X, 4-12. S. 30-94. [88

Fundberichte a. Schwaben (s. '94, 348). Jg. II u. Ergänzgshft. 1894-95. 71; 48 S. 3 M. 20. [89

Vierteljahrshefte, Württemb., f. Landes-G. (s. '89, 1482 u. '94, 3116). IV, 3/4. S. 225-479. [90

Franken, Württemberg. (s. '89, 4162 u. '92, 2260). N.F. V. 1894. 71; 12 S. u. 2 Taf. [91

Geschichtsblätter, Reutlinger (s. '90, 4171 u. '94, 3124). VI, 2-6. S. 17-96. [92

Zeitschrift f. d. G. d. Oberrheins (s. '89, 1494 u. '94, 3129). X, 4 u. XI, 1. S. 481-683 u. 1-160. [93

Mitteilungen d. bad. hist. Komm. (s. '89, 1495 u. '94, 3131). Nr. 17, 4 u. 18, 1 [verbunden m. d. Zt. f. G. d. Oberrh. X, 4 u. XI, 1]. S. 81-100 u. 1-36.

Neujahrsblätter, Badische (s. '91, 3867 u. '94, 3132). Blatt 6 (Fester, Markgf. Bernhard I.). [94

Archiv, Neues, f. G. d. St. Heidelberg u. d. rhein. Pfalz (s. '90, 2428 u. '94, 3044a). III, 1. S. 1-86. 60 Pf. [95

Jahrbuch f. G. etc. Els.-Lothr. (s. '89, 1507 u. '94, 4146). Jahrg. XI. 228 S. [96

Jahrbuch d. Ges. f. lothr. G. (s. '90, 2417 u. '94, 3023). Jahrg. VI u. VII, 1. 363; 196 S. m. 5 Taf. à Jahrg. 10 M. [97

Mitteilungen d. hist. Ver. d. Pfalz (s. '89, 4129 u. '94, 3039). XIX. 195 S. [98

Annalen d. Ver. f. nass. Altertkde. (s. '89, 4138 u. '94, 3055). Bd. XXVII. 276 S. u. 3 Taf. [799

Zeitschrift, Westdt., f. G. u. Kunst (s. '89, 1381 u. '94, 2987). Jahrg. XIV. 418 S. — Korr.-Bl. Jahrg. XIV u. XV, 1. 256; 32 Sp. [800

Geschichtsblätter, Rhein. (s. '94, 3012). II, 1-7. S. 1-224. [801

Jahrbücher, Bonner; Jahrbb. d. Ver. v. Altert.-freunden im Rheinlande (s. '89, 1408 u. '94, 2990). Hft. 96/97-98. 371 S. u. 10 Taf.; 171 S. u. 17 Taf. 12 u. 6 M. [2

Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein (s. '89, 1407 u. '94, 2990). Hft. 60, I (Register zu Bd. 41-59. T. I) u. Hft. 61. S. 1-240 u. 270 S. [3

Zeitschrift d. Aachen. G.-Ver. (s. '89, 4115 u. '94, 3013). Bd. XVII. 332 S. u. 7 Taf. — Register zu Bd. VIII-XV; bearb. v. Ph. Nottbrock. 294 S. [4

Aus Aachens Vorzeit. Mitt. d. Ver. f. Kunde d. Aach. Vorzeit (s. '91, 3781 u. '94, 3014). Jahrg. VIII. 128 S. [5

Mitteilungen a. d. Stadt-Arch. v. Köln (s. 89, 1413 u. '94, 3009). Hft. 26 (Bd. X, 1-158). 4 M. 40. [6

Zeitschrift d. bergisch. G.-Ver. (s. '89, 4105 u. '94, 2998). Bd. XXXI (Halbbd.). 161 S. u. 3 Taf. [7

Monatsschrift d. bergisch. G.-Ver. (s. '94, 2999). II, 4-12 u. III, 1-3. S. 49-184 u. 1-68. [8

Compte rendu des séances de la comm. roy. d'hist. de l'acad. de Belg. (s. '89, 4077 u. '93, 3053). 5. Série. T. IV u. V, 1-5. 462 S. u. S. 1-372. [9

Bijdragen voor vaderl. gesch. en oudheidkde. (s. '89, 4506 u. '93, 3030). VIII u. IX, 1/2. 424 S. u. S. 1-225. [10

Bijdragen en meded. v. het hist. genootschap te Utrecht (s. '89, 4058 u. '93, 3031). Deel XV u. XVI. liiij, 389; xxxj, 374 S. [11

Zeitschrift d. Ver. f. hess. G. (s. '89, 1452 u. '94, 3063). N. F. Bd. XX. 470 S. m. 3 Taf., 15 Tab. u. 1 Stammtaf. 9 M. 50. [12

Mitteilungen an d. Mitglieder d. Ver. f. hess. G. (s. '89, 4116 u. '94, 3065). Jahrg. 1894. 74, lvj S. 2 M.

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Ldkde. v. Osnabrück (s. '90, 2347 u. '94, 2977). Bd. XX: 1895. xvj, 390 S. u. 4 Taf. [13

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Altertkde. d. Hasegaues (s. '94, 2978). Hft. 4. 52 S. 75 Pf. [14

Jahrbuch d. Ges. f. bild. Kunst u. vaterl. Altert. zu Emden (s. '91, 3677 u. '93, 3011). Bd. XI. 478 S. [15

Jahrbuch f. d. G. d. Hzgt. Oldenburg (s. '92, 2129 u. '94, 2969). T. IV. 146 S. 3 M. [16

Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersachsen (s. '89, 4016 u. '94, 2936). Jahrg. 1895. 383 S. [17

Protokolle üb. d. Sitzgn. d. Ver. f. d. G. Göttingens (s. '93, 2976 u. '94, 2940). 3. Ver.-Jahr: 1894/95. 122 S. 1 M. 50. [18

Geschichtsblätter, Hansische (s. '89, 1366 u. '94, 2957). Jahrg. 1894. 176 u. xxxiij S. 4 M. 80. [819

Jahrbuch, Bremisches (s. '90, 2331 u. '94, 2125). Jahrg. XVII. xj, 195 S. u. 4 Taf. [820

Mitteilungen d. Ver. f. hamb. G. (s. '93, 303 u. '94, 2962). Jg. XVI: 1893/94. 196 S. [21

Archiv d. Ver. f. G. d. Hzgt. Lauenburg (s. '90, 4063 u. '94, 2953). IV, 3. 113 S. 2 M. [22

Mitteilungen d. Ges. f. Kieler Stadt-G. (s. '91, 3655 u. '94, 2954). Hft. 13. 80 S. 2 M. [23

Zeitschrift d. Harz-Ver. (s. '89, 1345 u. '94, 2931). Jahrg. XXVIII. 843 S. u. 2 Taf. [24

Archiv f. Landeskde. d. Prov. Sachsen (s. '91, 3605 u. '94, 2910). Jahrg. V. 184 S. m. 2 Taf. u. 1 Kte. [25

Mitteilungen, Neue, aus d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. (s. '90, 2278 u. '94, 2909). XIX, 1. 128 S. 2 M. [26

Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg (s. '89, 1339 u. '94, 2924). XXX, 1. S. 1-232. [27

Blätter, Mansfelder (s. '89, 4000 u. '94, 2919). Jg. IX u. Beil. 111; 72 S. [28

Zeitschrift d. Ver. f. thüring. G. (s. '89, 1461 u. '94, 3070). IX, 3/4. S. 403-777. 5 M. 50. [29

Schriften d. Ver. f. meining. G. u. Landeskde. (s. '89, 1466 u. '94, 3082). Hft. 17. 156 S. 4 M. — Hft. 18. 80 S. 2 M. 50. — Hft. 19. 112 S. 2 M. 50. [30

Mitteilungen d. gesch.- u. altert.-forsch. Ges. d. Osterlandes (s. '89, 3990 u. '94, 2903). X, 4. S. 369-561. [31

Mitteilungen d. gesch.- u. altert.-forsch. Ver. zu Eisenberg (s. '89, 1332 u. '94, 2904). Hft. 10. 102 S. [32

Mitteilungen d. Ver. f. G. etc. v. Kahla u. Roda (s. '89, 3991 u. '94, 2902). V, 1. 125 S. [33

Archiv, Neues, f. sächs. G. (s. '89, 1323a u. '94, 2884). Bd. XVI. 355 S. [34

Beiträge z. sächs. Kirch.-G. (s. '89, 3976 u. '94, 2886). Hft. 9 u. 10. ix, 272; 320 S. 8 M. 50. [35

Mitteilungen d. Ver. f. G. Dresdens (s. '89, 1327 u. '94, 2894). Hft. 12-14. xj, 308 S. [36

Geschichtsblätter, Dresdner (s. '92, 2072 u. '94, 2895). Jahrg. IV, 1-3. S. 165-220. [37

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. St. Meissen (s. '89, 1327 u. '94, 2893). IV, 1. S. 1-176. [38

Mitteilungen d. Freiberger Altert.-Ver. (s. '91, 3588 u. '94, 2896a). Hft. 31: 1894. 140 S. u. 11 Taf. 2 M. [39

Magazin, N. lausitz. (s. '89, 1320 u. '94, 2878). Bd. LXXI. 314 S. [40

Forschungen z. brandb. u. preuss. G. (s. '89, 1253 u. '94, 2796). Bd. VIII. 669 S. [41

Schriften d. Ver. f. d. G. Berlins (s. '90, 2198 u. '94, 2814). Hft. 32. 142 S. 3 M. [42

Schriften d. Ver. f. G. d. Neumark (s. '93, 2860 u. '94, 2819). Hft. 3. 305 S. 10 M. [43

Studien, Baltische (s. '89, 1272 u. '94, 2824). Jahrg. XLV. 634 S. [44

Monatsblätter d. Ges. f. pommer. G. etc. (s. '89, 3916 u. '94, 2825). Jahrg. IX. 188 S. [45

Zeitschrift d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen (s. '89, 1289 u. '94, 2859). IX, 3-4 u. X, 1-2. S. 209-471 u. 1-168. [46

Zeitschrift d. hist. Ver. f. d. Reg.-Bez. Marienwerder (s. '89, 3926 u. '94, 2840). Hft. 33. 101 S. [47

Monatsschrift, Altpreuss. (s. '89, 1282 u. '94, 2832). XXXII, 1-6. S. 1-456 u. Beilage S. 1-160. [48

Sitzungsberichte d. Altert.-Ges. Prussia (s. '91, 3521 u. '94, 2834). Hft. 19: 1893/95. xxxviij, 274 S. 15 M. [49

Zeitschrift f. d. G. u. Altertkde. Ermlands (s. '91, 3530 u. '94, 2841). XI, 2 (der ganz. Folge Hft. 34). S. 161-336. [50

Archiv f. d. G. Liv-, Est- u. Kurlands (s. '89, 3935 u. '92, 2039). 3. F., Bd. IV. 162 S. 4 M. 50. [851

Quellen und Darstellungen
nach der Folge der Begebenheiten.

1. Das deutsche Altertum bis c. 500.

a) Germanische Urzeit und erstes Auftreten der Deutschen in der Geschichte.

Lindenschmit, L., Die Altertümer uns. heidn. Vorzeit. IV, 9. Mainz, Zabern. 4°. 15 S. u. 6 Taf. 4 M. [852

Helf, M., Das Urnenfeld bei Borstendorf in Mähren. (Mitt. d. anthr. Ges. Wien 25, 194-205.) [53

Weber, Fr., Bericht üb. neue vorgeschtl. Funde in Baiern f. d. J. 1893. (Beitrr. z. Anthrop. u. Ur-G. Baierns 11, 297-313.) [54

Edelmann, H., Das Degenfeld bei Ebingen. (Reutlinger G.-Bll. 6, 78-80.) [55

Conrads, Archäolog. Fundkarte d. Umgegend von Emsbüren. (Mitt. d. Ver. f. G. v. Osnabrück 20, 345-9 u. Kte.) [56

Jentsch, H., Das Gräberfeld bei Sadersdorf, Kr. Guben, u. and. Niederlausitz. Fundstellen d. La Tène- u. d. provinzialröm. Zeit. (Niederlaus. Mitt. 4, 1-142.) Sep. Guben, Berger. 1896. 2 M. — **H. Böttcher**, Neue vorgeschtl. Funde v. Zauchel u. Datten, Kr. Sorau. (Ebd. 143-9.) [57

Busse, H., Märkische Fundstellen v. Altertümern. (Zt. f. Ethnol. 27, 454-6.) [58

Schmidt, Steinzeitfund auf d. Feldmark Mützlitz, Kr. Westhavelland. (Vhdlgn. der Berl. anthr. Ges. '95. 557 f.) [59

Altrichter, K., Archl. Untersuchgn. in Brunn, Kr. Ruppin. (Ebd. 558-65.) [60

Heydeck, J., Das Gräberfeld v. Daumen. (Sitzungsberr. d. Altert.-Ges. Prussia 19, 41-80 u. 19 Taf.; auch in Festschr. d. Ges. Prussia.) [61

Arbois de Jubainville, H. d', Les premiers habitants de l'Europe (s. '90, 749). 2. éd. T. II. xxvj, 426 S. 12 fr. [62
Rec.: Bibl. de l'école des chartes 55, 148-55 Lot; Rev. archl. 24, 271-4; Bull. crit. 15, 186-94; Rev. crit. 37, 361-72 Reinach; Rev. celt. 17, 70-3 Meillet.

Naue, Bronzezeit in Oberbaiern, s. '94, 357. Rec.: Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben 20, 240; Zt. f. Ethnol. 27, 182 Virchow; Litt.-Cbl. '94, 1703; Mitt. d. anthr. Ges. Wien 24, 266; Allg. Ztg. '94, Nr. 168 Arnold; Globus 65, 149; Arch. f. Anthrop. 23, 202. [63

Koenen, C., Die erst. Spuren des Menschen im Rheinlande. (Rhein. G.-Bll. 1, 96-101; 154-63.) [64

Mehlis, C., Studien z. ältest. G. d. Rheinlande. Abtlg. 12. Progr. Neustadt a. d. H. 35 S. u. 2 Taf. [65

Struckmann, C., Ueb. die Jagd- u. Haustiere der Urbewohner Niedersachsens. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachsen '95, 92-109.) [66
Rec.: Globus 69, 214.

Mertins, O., Spuren d. diluvialen Menschen in Schlesien u. sein. Nachbargebieten. (Schlesiens Vorzeit 6, 67-86.) [67

Gutsche, O. u. **W. Schultze**, Dt. G. (s. '89, 144 u. '94, 1564). Lfg. 9-10 (= Lfg. 100 u. 103 v. Nr. 316). Bd. II, S. 161-320. à 1 M. [68
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 15, 1518 Kaufmann; Litt. Cbl. '95, 813: Hist. Zt. 76, 288-95 Bethge u. Erklärg. Sch.s: Litt. Cbl. '96, 365 u. Dt. Litt.-Ztg. 17, 317, sowie Antw. B.s: Dt. Litt.-Ztg. 17, 444.

Wilser, L., Schwaben u. Alemannen. (Alemannia 23, 50-74 u. 191.) — Ders., Stammbaum u. Ausbreitg. d. Germanen. Bonn, Hanstein. x, 59 S. 1 M. 80. [69
Rec.: Hist. Jahrb. 17, 151; Dt. Zt. f. G.-wiss. Monatsbll. 1, 19-21 Kossinna.

Much, R., German. Völkernamen. (Zt. f. dt. Altert. 39, 20-52.) — Ders., Deutg. d. germ. Völkernamen. (Paul u. Braunes Beitrr. 20, 1-19.) — Ders., Herkunft d. Quaden. (Ebd. 20-35.) — **G. Kossinna**, Ursprg. d. Germanennamens. (Ebd. 258-301.) [870

---

b) Einwirkungen Roms; Ausbreitung der Deutschen und Begründung germanischer Reiche.

Auctores antiquissimi (Mon. Germ. hist.). XIII, 1-2: Chronica minora saec. 4-7, ed. Mommsen (s. '91, 2108 u. '94, 1581). III, 1-2. S. 1-354. 13 M. [871

[Inh.: Gildae Sapientis de excidio et conquestu Britanniae ac flebili castigatione in reges, principes et sacerdotes m. 4 Additamenten u. Historia Brittonum cum addit. Nennii; Bedae chronica majora u. minora m. 5 Additamenten.] — Rec. v. II, 2 u. III, 1: Dt. Litt.-Ztg. 16, 399 Neumann; Litt. Cbl. '95, 1118 u. 1198.

Jacobi, F., Quellen z. G. d. Chauken u. Friesen in d. Römerzeit. Progr. Emden. 4⁰. 9 S. [872

Düntzer, H., Domitian in Frontins Strategmata. (Bonner Jahrbb. Hft. 96/97, 172-88.) [73

Büdinger, M., Ammianus Marcellinus u. d. Eigenart sein. Geschichtswerkes. (Sep. a.: Denkschrr. d. Akad. d. Wiss.) Wien, Tempsky. 4⁰. 44 S. 2 M. 50. [74

Sidonius, C. Soll. Apollinar.; rec. P. Mohr. Lpz., Teubner. xlviij, 394 S. 4 M. [75

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 203-6 Engelbrecht; Litt. Cbl. '95, 338.

Procopio di Cesarea, La guerra gotica; testo greco emend. sui mss. con trad. ital. a cura di D. Comparetti. I. (= Fonti p. la storia d'Italia. Scrittori, sec. VI. Nr. 23.) Roma, Istit. stor. ital. 4⁰. xxxiv, 213 S. 12 L. [76

Rec.: Arch. stor. it. 16, 339-43; Riv. di filol. 23, 401-8 Vitelli; Athenaeum '96, Nr. 3570; Litt. Cbl. '95, 985.

Haury, J., Ueb. Prokophandschrr. (Sitzungsberr. der Münch. Ak. '95, 125-76.) [77

Rec.: Berl. philol. Wochenschr. 16, 483.

Bernheim, E., Ueb. d. Origo gentis Langobardorum. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 373-99.) [78

Limes, Der obergerm.-raetische, d. Römerreiches; im Auftr. d. Reichs-Limes-Kommiss. hrsg. v. O. v. Sarwey u. F. Hettner. *Lfg. 1 u. 2.* Heidelb., Petters. 1894-95. 4⁰. 27, 13, 8 S. u. 6 Taf. 5 M.; 44 S. u. 7 Taf. 4 M. [Inh. v. Lfg. 1: F. Kofler, Kast. Butzbach (sep. 4 M.); Hämmerle, Kast. Murrhardt (sep. 2 M.); Steimle, Kast. Unterböbingen (sep. 2 M.). — Inh. v. Lfg. 2: K. Schumacher, Kast. Osterburken (sep. 6 M.).] — **F. Hettner**, Bericht üb. d. v. Dt. Reiche unternomm. Erforschg. d. oberg.-raet. Limes. Trier, Lintz. 36 S. 1 M. [79

Rec.: Wochenschr. f. klass. Philol. 12, 549 u. 1346; Berl. philol. Wochenschr. 15, 1003-8 u. 16, 145 G. Wolff; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1220-27 Plath; Allg. Ztg. '95, Nr. 255 Arnold.

Michaelis, Adf., Das Felsrelief am „pompösen Bronn" bei Lemberg (Kt. Bitsch). (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, I, 128-63 u. 1 Taf.) [80

Mezegger, B., Römerfunde u. d. röm. Station in Mais (bei Meran). 3. Aufl. Innsbr., Wagner. 1896. 101 S. u. 4 Taf. 3 M. 60. [81

Nowotny, E., Zu Wels gefundener Meilenstein des Maximinus Thrax. (Mitt. d. Central-Komm. 22, 1-4.) [82

Keune, J. B., Zu d. röm. Funden in Saarburg in Lothr. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 49-63.) — Ders., Der röm. Meilenstein b. Saarburg. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 324-6 u. 7, I, 194 f.) — Ders., Röm. Gräberfeld zu Sablon. (Ebd. 7, I, 195 f.) [83

Siebourg, M., Beitrr. [Röm. Funde] z. Altert.-kde. d. Niederrheins. (Bonner Jahrbb. Hft. 96/97, 249-71.) [84

Riese, A., Zur Provinz.-G. d. röm. Germaniens. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 146-60.) [85

Burckhardt-Biedermann, Aelteste röm. Niederlassg. in Basel. (Anz. f. schweiz. Altert.-kde. Jg. 28, 482-90.) — **Alb. Mayr**, Röm. Niederlassg. b. Erlstädt. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 4-16.) [86

Schuster, J., Beschreibg. d. Römerstrasse v. Augsburg nach Türkheim u. Wörishofen. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 21, 169-80.) — **A. Hinrichs**, Die sogen. Römerstrasse in d. Oberförsterei St. Avold. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 304-9.) [87

Nissen, H., Rheinland in röm. Zeit. Bonner Rektoratsrede. (Bonner Jahrbücher 96/97, 1-17.) [88

Schneider, J., Das röm. Strassennetz *in d. mittler. Teile d. Rheinprov. u. d. röm. Itinerarien.* (= Schneider, Die alt. Heer- u. Handelswege der Germanen, Römer u. Franken im dt. Reiche [s. '89, 1880 u. '94, 381 c]. Hft. 10.) Frkf., Jäger. 22 S. u. 1 Taf. 2 M. [89

Colonia Agrippinensis; Festschr. d. 43. Versammlg. dt. Philologen etc. in Köln gewidm. v. Ver. v. Altertumsfreunden im Rheinlande (= Bonner Jahrbb. XCVIII). [Inh.: S. 1-144. R. Schultze u. C. Steuernagel, Col. Agripp.; e. Beitr. z. Ortskde. d. St. Köln zur Römerzeit; S. 145-71. H. Nissen, Zur G. d. röm. Köln.]

Bonn, Marcus. 171 S. u. 17 Taf. 6 M. [890
Rec.: Wochenschr. f. klass. Philol. 13, 351-4 Stiehl; Litt. Cbl. '96, 881.

Schneider, J., Vetera, Castra Ulpia u. Colonia Trajana. (Rhein. G.-Bll. 2, 84-94.) — **C. Könen**, Legionsfolge in d. Xantener Gemarkg. (Ebd. 2, 94 f.) — Ders., Zum Verständn. d. linksrhein. röm. Grenzschutzlinie: Röm. Milit.- u. Privatbauten auf d. Reckberg bei Neuss. (Bonner Jahrbb. Hft. 96/97, 351-9.) [91

Knoke, F., Die röm. Moorbrücken in Dtld. (Sep. a.: Festschr. d. Ratsgymn. zu Osnabr. '95.) Berl., Gaertner. 136 S. m. 4 Ktn. u. 5 Taf. 5 M. [92
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 37; Litt. Cbl. '96, 467; Berl. phil. Wochenschr. 16, 272-7 G. Wolff u. Erklärg. K.s im Litt. Cbl. '96, 446; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 143 Heydenreich.

Nordhoff, J. B. u. Fr. Westhoff, Röm. Strassen, Landwehren u. Erdwerke in Westfalen. (Bonner Jahrbb. Hft. 96/97, 184-225.) [93

Zippel, G., Dt. Völkerbewegungen in d. Römerzeit. Progr. Königsb. 35 S. [94

Muller, S., De Germaansche volken bij Julius Honorius en anderen. (Verhandelingen d. kgl. Akad. v. wetensch. I, 4.) Amsterd., Müller. 4°. 39 S. u. 1 Kte. [95
Rec.: Berl. phil. Wochenschr. 16, 302 Riese.

Meyer, Schlacht im Teutob. Walde. I, s. '93, 1589. Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 15, 1358-62 Ritterling; Bonner Jahrbb. 95, 221-33; Hist. Zt. 73, 74 v. Rohden; Mitt. a. d. hist. Litt. 22, 273; Berl. philol. Wochenschr. 14, 465-9 Wolff. [96

Stamfort, v., Schlachtfeld im Teutob. Walde, s. '93, 147. Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 172-6 Ritterling; Hist. Zt. 73, 73 v. Rohden. [97

Domaszewski, A. v., Der Völkerbund d. Markomannenkrieges. (Serta Harteliana. Wien 1896. S. 8-13). — Ders., Die Chronologie d. bellum Germanicum et Sarmaticum. (Neue Heidelb. Jahrbb. 5, 107-30.) [98

Strootman, K. E. W., Der Sieg üb. d. Alamannen i. J. 268. (Hermes 30, 355-60.) [899

Sievers, E., Das Todesjahr d. Wulfila. (Paul u. Braunes Beitrr. 20, 302-22.) — **E. Martin**, Desgl. (Zt. f. dt. Altert. 40, 223 f.) [900

Wolff, G., Die Bevölkerg. d. rechtsrhein. Germaniens nach d. Unterg. d. Römerherrschaft. Darmst., Bergsträsser. 7 S. 60 Pf. [901

Thurneysen, R., Wann sind d. Germanen nach England gekommen? (Engl. Studien 22, 163-79.) [902

---

c) Innere Verhältnisse.

Schütz, K., Die inneren polit. u. wirtschaftl. Verhältnisse d. Westgermanen, insbes. d. Westsueben, in d. Urzeit. Progr. Donaueschingen. 4°. 20 S. [903

Delbrück, H., Der urgerman. Gau und Staat. (Preuss. Jahrbb. 81, 471-501.) [4

Bethge, R., Die altgerm. Hundertschaft. (Festgabe d. Ges. f. dt. Philol. in Berlin an Weinhold. S. 1-19.) [5

Wiessner, A., Zu Principat u. Gefolgschaft in d. altgerm. Verfg.: Interpret. v. cap. 13 d. Germania d. Tacitus. (Dt. Zt. f. G.-wiss. 12, 312-39.) [6

Heyck, E., Die Staatsverfassg. d. Cherusker. (N. Heidelberg. Jahrbb. 5, 131-81.) [7

Waitz, G., Ueb. d. altdt. Hufe. (Waitz, Ges. Abhdlgn. 1, 123-77 [Aus: Abhdlgn. d. Gött. Ges. d. Wiss. VI].) [8

Zöchbauer, F., Eine dunkle Stelle in d. Germania d. Tacitus. (Serta Harteliana. Wien 1896. S. 241-6.) [9

Marcks, J. Fr., Kleine Studien z. Taciteischen Germania. (Festschr. z. 43. Versammlg. dt. Philologen etc. v. d. höher. Lehranstalten Kölns S. 173-92.) [10

Havet, J., Du partage des terres entre les Romains et les barbares chez les Burgondes et les Visigoths. (Havet, Oeuvres 2, 38-51 [Aus: Rev. hist. 6, 87-99].) [11

Wimmer, L. F. A., Om undersøgelsen og tolkningen af vore runemindesmaerker. Univ.-Schr. Kjøbenhavn. 116 S. — Ders., De tyske runemindesmaerker. (Aarb. f. nord. oldkyndigh. 9, 1-82.) — **Wilser**, Alter u. Ursprg. d. Runenschrift. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 43, 137-43.) [12

Golther, W., Handbuch d. german. Mythologie. Lpz., Hirzel. xj, 688 S. 12 M. [13
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 489-93 Much; Litt. Cbl. '96, 747.

Zangemeister, K., Zur germ. Mythologie. (N. Heidelb. Jahrbb. 5, 46-60.) [914

Warnatsch, O., Sif. (Sep. a.: German. Abhdlgn. 12, 239-45.) Bresl. Köbner. 1896. 9 S. 50 Pf. [15

Kock, A., Die Göttin Nerthus etc. (Zt. f. dt. Philol. 28, 289-94.) [16

Wilker, E., Der Fenriswolf; e. mythol. Untersuchg. (Ebd. 28, 156-98; 297-348.) [917

2. Fränkische Zeit bis 918.

a) Merowingische Zeit.

Manitius, M., Zur Franken-G. Gregors v. Tours. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 549-57.) [918

Gregorii I. papae registrum epistolarum (s. '89, 208 u. '94, 441). II, 2: Libri X-XIV cum appendicibus. (= Mon. Germ. hist. Epist. II, 2.) Berl., Weidmann. 4⁰. S. 233-464. 8 M. [19
Rec. v. II, 1: Hist. Zt. 76, 110-12 Seckel.

Egli, E., Eine neue Recension d. Vita s. Galli. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 359-71.) [20

Havet, J., Questions mérovingiennes. (= Havet, Oeuvres. T. I [Aus: Bibl. de l'école des chartes. Vgl. '89, 155 u. '94, 1572].) Paris, Leroux. 1896. 456 S. [21

Kurth, Hist. poét. des Mérov., s. '93, 201 u. '94, 406b. Rec.: Bibl. de l'école des chartes 56, 150-3; Litt.-Bl. f. germ. u. rom. Philol. 17, 55-63 Heyck. [22

Havard, O., Clovis, ou la France au 5. siècle. Lille et Paris, Taffin-Lefort. 1896. 238 S. [23

Kurth, G., Le baptême de Clovis; ses conséquences pour les Francs et pour l'église. (La France chrét. dans l'hist. S. 18-27.) [24

Vacandard, E., Le règne de Thierry III. et la chronologie des moines de Fontenelle. (Rev. des questions hist. 59, 491-500.) [25

Imbart de la Tour, Les Francs et la défaite de l'Islamisme. (La France chrét. dans l'hist. S. 47-60.) [926

b) Karolingische Zeit.

Annales regni Francorum inde ab a. 741. usque ad a. 829, qui dicuntur ann. Laurissenses major. et Einhardi; post ed. G. H. Pertzii rec. F. Kurze. (Scriptores rer. Germ. in us. schol.) Hannov., Hahn. xx, 204 S. 2 M. 40. [927
Rec.: Biblioth. de l'école des chartes 61, 98-101 Lot.

Kurze, F., Ueb. d. karoling. Reichsannalen v. 741-829 u. ihre Ueberarbeitg. (s. '94, 411 u. 1575). III: Die 2. Hälfte u. d. Ueberarbeitg. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 9-82; vgl. d. Berichtigg. zu II ebd. 20, 683.) [27a

Monod, G., Hilduin et les annales Einhardi. (Mélanges Jul. Havet S. 57-65.) [28

Dopsch, A., Die falschen Karolinger Urkk. f. St. Maximin (Trier). (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 1-34.) [29

Dopsch, A., Uned. Karolinger-Diplome. (Ebd. 16, 193-221.) [30

Mühlbacher, E., Dt. G. unter d. Karolingern (s. '89, 179 u. '94, 413). Lfg. 8 (= Lfg. 106 v. Nr. 316). S. 561-674. 1 M. [31

Kuhlmann, B., Der hl. Bonifatius, Apostel d. Deutschen. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. xv, 504 S. 3 M. 60. [32
Rec.: Hist. Jahrb. 16, 892; Katholik 75, II, 86.

Roy, J., Charlemagne. (La France chrét. dans l'hist. S. 77-97.) [33

Perk, M. A., Charlemagne considéré comme promoteur de la civilisation. (Comm. de l'hist. des églises wallonnes. Bull. 6, 351-76.) [34

Ritter, Chr., Karl d. Gr. u. d. Sachsen (s. '94, 1577). II: Die Gesetze f. d. Sachsen. 114 S. 1 M. 50. [35

Pick, R., Hat Karl d. Gr. Sachsen nach Aachen verpflanzt? (Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 105-8.) [36

Pauls, A., Der Ring der Fastrada. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 17, 1-73.) [37

Ausfeld, Ed., Der Königszug v. Mainz nach Coblenz am 17. u. 18. März 842. (Westdt. Zt. 14, 343-54.) [38

Waitz, G., Ueb. d. Gründg. d. dt. Reichs durch d. Vertrag zu Verdun. (Waitz, Gesamm. Abhdlgn. 1, 1-24 [= Kieler Univ.-Progr. 1843].) [39

Sauerland, H. V., Das Testament d. lothring. Gräfin Erkanfrida. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 288-96.) — Vgl. **J. Marx.** (Ebd. 7, I, 180-93.) [40

Fournier, P., Hincmar, archevêque de Reims, 845-82. (La France chrét. dans l'hist. S. 101-20.) [41

Eberl, F., Studien z. G. d. fränk.

Königreiches Baiern. Progr. Passau. 53 S. [942

Dobenecker, O., Der Sturz d. Mkgfn. Poppo v. d. Sorbenmark. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 9, 370-4 u. 389.) [43

Fabre, P., Les Carolingiens et le St.-Siège jusqu'au rétablissement de l'empire en Occident. (La France chrét. dans l'hist. S. 61-76.) [44

Lindner, Th., Die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls d. Gr. u. Ottos I. an d. Päpste. Stuttg., Cotta. 1896. 99 S. 2 M. [45
Rec.: Gött. gel. Anz. '96, 128-39 Kehr.

Sackur, E., Die Promissio Pippins v. J. 754 u. ihre Erneuerg. durch Karl d. Gr. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 385-424.) [46

Lapôtre, A., L'Europe et le St.-Siège à l'époque caroling. I: Le pape Jean VIII (872-82). Paris, Picard. xj, 371 S. 7 fr. 50. [947
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1676; Rev. des questions hist. 59, 180-6 de Smedt; Hist. Jahrb. 17, 140.

---

c) Innere Verhältnisse.

Waitz, G., Ueb. d. Alter d. beiden erst. Titel d. Lex Bajuvariorum. (Waitz, Gesamm. Abhdlgn. 1, 341-68 [Aus: Nachrr. d. Gött. Ges. d. Wiss. März '69].) — Ders., Die Redaktion d. Lex Wisigothorum v. Kg. Chindasuinth. (Ebd. 391-5 [Aus: Nachrr. d. Gött. Ges. '75].) — Ders., Ueb. d. Merkelschen Formeln. (Ebd. 382-90 [Aus: Forschgn. z. dt. G. I.].) — Ders., Ueb. sogenannte Capitularia missorum [Aus: Gött. gel. Anz. '85], m. Anmerkg. v. K. Zeumer: Ueb. d. sogen. Admonitio generalis u. d. angebl. Duplex legationis edictum v. J. 789. (Ebd. 396-410.) [48

Leges Visigothorum antiquiores, ed. Zeumer, s. '94, 1584. Rec.: Journ. des savants '96, 15-33 Dareste; Zt. f. Rechts-G. 16, Germ. Abt. 231-5 B. A. Schmidt; Bibl. de l'école des chartes 56, 541-4 Fournier; Hist. Zt. 75, 106 Dahn. [49

Landgüterordnung, Die, Kaiser Karls d. Gr. (Capitulare de villis vel curtis imperii); Textausg. m. Einleitg. u. Anmerkgn. v. K. Gareis. Berl., Guttentag. 68 S. 2 M. [50
[Uebersetzung von Helmolt in: „Das Land". (Berlin, Trowitzsch.) Jahrg. 4, 241-44.]

Jostes, Frz., Saxonica: Die vatikan. Fragmente; die altsächs. Denkmäler in d. Essener Handschrr.; d. Heimat d. Heliand; Abcdarium, Taufgelöbnis, Indiculus, Psalmen. (Zt. f. dt. Altert. 40, 129-92.) [51

Decker, A., Die Hildeboldsche Manuskriptensammlg. d. Kölner Domes. (Festschr. z. 43. Versammlg. dt. Philologen etc. v. d. höher. Lehranstalten Kölns. S. 215-51.) [52

Dahn, F., Die Franken unt. d. Merowingern (s. '94, 1586). Abt. II u. III. (= Dahn, Könige d. Germanen VII.) 273; 581 S. 8 u. 15 M. [53
Rec.: Hist. Zt. 76, 295-9 Geffcken; Litt. Cbl. 95, 45 u. 1862; Allg. Ztg. '95, Nr. 31 Hubrich; Gött. gel. Anz. '96, 269-97 W. Sickel.

Waitz, G., Ueb. d. Anfänge d. Vasallität. (Waitz, Gesamm. Abhdlgn. 1, 178-259 [Aus: Abhdlgn. d. Gött. Ges. d. Wiss. VII].) — Ders., Lehnwesen. (Ebd. 301-40 [Aus: Bluntschli u. Brater, Dt. Staatswörterb. VI].) — Ders., Ueb. d. Bedeutg. des Mundium im dt. Recht. (Ebd. 369-81 [Aus: Sitzungsberr. d. Berl. Akad. '86].) [54

Werner, L., Das Markensystem Karls d. Gr. (= T. I v. Nr. 470). [55

Koenen, C., Karoling. Grenzfestungslinie zwischen Ost- u. Westlothringen. (Bonner Jahrbb. Hft. 96/97, 359-63.) [56

Ficker, J., Untersuchgn. z. Erbenfolge d. ostgerm. Rechte (s. '91, 2162 u. '93, 1644). II, 2. (= Ficker, Untersuchgn. z. Rechts-G. II, 2.) S. 401-667 u. xv S. 8 M. [57

Estreicher, St., Studya nad hist. kontraktu kupna w prawie niemieckiem epoki frankońskiej (Studien z. G. d. Kauf-Vertrages im dt. Rechte d. fränkisch. Epoche). Krakau, Gebethner. 113 S. [58

Sjögren, W., Ueb. d. römische Konventionalstrafe u. d. Strafklauseln d. fränkisch. Urkunden. Berl., Heymann. 1896. 152 S. 3 M. [59

Schreuer, H., Die Behandlg. d. Verbrechenskonkurrenz in d. Volksrechten. (= Hft. 50 v. Nr. 719.) 1896. xij, 299 S. 9 M. [60

Smedt, Ch. de, La vie monastique dans la Gaule au 6. siècle. (La France chrét. dans l'hist. S. 28-43.) [61

Hampe, K., Hadrians I. Verteidigung d. 2. Nicaenischen Synode geg. d. Angriffe Karls d. Gr. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 83-113.) [62

Sepp, B., Zur Quirinuslegende. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 29-32.) [963

Pick, R., Die kirchl. Zustände Aachens in vorgeschtl. Zeit. (Pick, Aus Aachens Vergangenh. S. 1-20.) [64

Niemann, Der Abt Castus; die Einführg. d. Christentums im Lerigau. (Jahrb. f. d. G. d. Hzgt. Oldenburg 4, 37-43.) [65

Kelleter, H., Vorkaroling. Bauten zu Aachen. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 6-12.) [66

Rhoen, K., Zur G. d. älter. Baudenkmale v. Kornelimünster. (Sep. a.: Zt. d. Aachen. G.-Ver. 16, 112-31.) Aach., Cremer. 22 S. u. 1 Taf. — Ders., Der ehemal. maler. u. plast. Wandschmuck im karol. Teile d. Aachener Münsters. (Aus Aachens Vorzeit 8, 113-24.) [67

Plath, K., Nimwegen, e. Kaiserpalast Karls d. Gr. in d. Niederlanden. (Dt. Rundschau 85, 117-31.) [968

---

3. Zeit der sächsischen, fränkischen und staufischen Kaiser 919-1254.

a) Sächsische und fränkische Kaiser 919-1125.

Schmidt, Ldw., Zur G. d. Dresdner Thietmar-Handschr. (N. Arch. f. sächs. G. 16, 129-31.) [969

Dümmler, E., Ueb. d. Mönch Otloh v. St. Emmeram. (Sitzungsberr. d. Berl. Akad. '95, 1071-1102.) [70

Albrecht, Die Briefe des Wigo; zur Kirch.-G. Feuchtwangens. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 121-30; 196-205.) [71

Lamperti mon. Hersfeld opera, ed. Holder-Egger, s. '94, 1612. Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 12 Dieffenbacher u. Entgegng. H.-E.s: N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 20, 670; Hist. Zt. 75, 498 Bernheim u. Entgegng. H.-E.s: N. Arch. 21, 577. [72

Eigenbrodt, A., Lampert v. Hersfeld u. d. neuere Quellenforschg. Cassel, Hühn. 1896. 137 S. 3 M. — Ders., Lamp. v. Hersf. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. '94, 30-5.) [73

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 688 Holder-Egger; Litt.-Cbl. '96, 732; Hessenland 10, 138.

Bresslau, H., Die Chroniken d. Frutolf v. Bamberg u. d. Ekkehard v. Aura. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 197-234.) [74

Cosmas, Des Dekans, Chronik v. Böhmen; übers. v. G. Grandaur, 2. Ausg. v. W. Wattenbach (= Bd. LXV v. Nr. 199). Lpz., Dyk. xij, 246 S. 3 M. 40. [75

Kaindl, R. F., Zu Cosmas. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 349-51.)

Sang, Der, v. Sachsen-Krieg; übers., erl. u. eingel. v. W. Gundlach; m. e. Excurse: Ueb. Stilvergleichg. als Mittel d. histor. Beweisverfahrens. (= Heldenlieder d. dt. Kaiserzeit. II.) Innsbr., Wagner. 1896. xix, 818 S. 8 M. 40. [76

Vgl.: **Holder-Egger** (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 775-7.)

Annolied, Das; hrsg. v. M. Rödiger. (Monum. Germ. hist.: Dt. Chroniken. I, 2, S. 63-145.) [77

Rec.: Zt. f. österr. Gymn. 47, 226-36 Kraus.

Overmann, A., Die Vita Anselmi Lucensis episcopi des Rangerius. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 401-40.) [78

Böhmer-Ottenthal, Regesta imp. II [919-1024], s. '93, 1662 u. '94, 467a. Rec.: Gött. gel. Anz. '95, 799-804 Kehr; Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 665-73 Uhlirz; Dt. Litt.-Ztg. 15, 1335 Kurze; Hist. Zt. 74, 280; Bibl. de l'école des chartes 55, 157 Prou. [79

Erben, W., Nachtrr. z. 2. Bde. d. Diplomata-Ausgabe. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 20, 355-71.) [80

Ottenthal, E. v., Ein Ineditum Ottos I. f. d. Grafen v. Bergamo v. 970. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 35-47.) [81

Uhlirz, K., Die Interventionen in d. Urkk. d. Königs Otto III. bis z. Tode d. Kaiserin Theophano. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 115-37.) [82

Starzer, A., Die Urk. Heinrichs II. üb. Absdorf, 1019. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 28, 487-90.) [83

Hauser, K. v., Die Ungarn-Einfälle im 10. Jahrh. (Carinthia 85, 97-101.) [84

Rodenberg, C., Die Städtegründgn. Heinrichs I. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 161-7.) [85

Marczali, H., Die Schlacht am Lechfeld, 955. (Századok 28, 867-80.) [86

Bretholz, B., Mähren u. d. Reich Boleslavs II. v. Böhmen. (Sep. a.: Arch. f. österr. G. 82, 137-80.) Wien, Tempsky. 44 S. 1 M. [87

Uhlirz, K., Ueb. d. Herkunft d. Theophanu. (Byzant. Zt. 4, 467-77.) [88

Böhmer, Hnr., Willigis v. Mainz; e. Beitr. z. G. d. dt. Reichs u. d. dt. Kirche in d. sächs. Kaiserzeit (= I, 3 v. Nr. 718). ix, 206 S. 4 M. 40. — T. I. 44 S. Leipziger Diss. [989

Hölzer, M., Der Streit um d. Nachfolge Kaiser Ottos II. Progr. Ratibor. 4°. 26 S. [90

Chevalier, U., Gerbert, le premier pape français. (La France chrét. dans l'hist. S. 133-47.) [91

Bresslau, H., Ueb. d. Todesjahr d. Bischofs Adalbero II. v. Metz. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 283-6.) [92

Dieterich, J., Die Polenkriege Konrads II. u. d. Friede v. Merseburg. Habil.-schrift. Giessen. 1896. 46 S. [93

Meyer v. Knonau, G., Ueber Bischof Gebhard III. v. Constanz. (Korr.-Bl. d. Ges.-Ver. 43, 134-7.) [994

---

b) Staufische Zeit 1125-1254.

Genealogie, Eine alte, d. Welfen u. d. Mönchs v. Weingarten G. d. Welfen m. d. Fortsetzgn. u. e. Anh. aus Berthold v. Zwiefalten; übers. v. G. Grandaur (= Bd. LXVIII v. Nr. 199). Lpz., Dyk. ix, 80 S. 1 M. 20 Pf. [995

Jahrbücher v. Vincenz u. Gerlach; übers. v. G. Grandaur. (= Bd. LXVII v. Nr. 199). Ebd. xj, 170 S. 2 M. 40. [96

Žak, A., Zur Biogr. d. Annalisten Gerlach. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 653-9.)

Fortsetzungen d. Cosmas v. Prag; übers. v. G. Grandaur (= Bd. LXVI v. Nr. 199). Ebd. xvj, 238 S. 3 M. 20. [97

Pols, M. S., Bijdrage tot de kritiek d. Annales Egmundani. (Geschiedkund. opstellen aangeb. aan R. Fruin S. 289-332.) [98

Silvester, Der Trierer; hrsg. v. C. Kraus. (Monum. Germ. hist.: Dt. Chroniken I, 2, S. 1-61.) [999

Werner, J., Epitaphien u. Epigramme d. 12. Jahrh. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 20, 641-53.) [1000

Sternfeld, R., 4 verwandte arelatische Diplome Konrads III. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 167-76.) [1001

Roth, F. W. E., Eine Briefsammlg. d. 12. Jahrh. aus d. Kloster Steinfeld. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 558-61.) [2

Liebermann, F., Dt. Nachrr. aus engl. Schatzrollen, 1158-71. (Ebd. 304-6.) [3

Regesta Honorii papae III., ed. P. Pressutti (s. '89, 311). Vol. II [1221-27 m. Append. u. Regist.]. 772 S. 80 L. [4

Pfannenschmid, H., Ein [unveröffentl.] Mandat Kaiser Friedrichs II. (Z. f. G. d. Oberrh. 16, 668 f.) [5

Keussen, Eine Kölner Steinurkunde aus d. 12. Jh. [zw. 1138 u. 1151]. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 216-22.) [6

Giesebrecht, W., G. d. dt. Kaiserzeit (s. '89, 294 u. '92, 276e). Schluss. Bd. VI: Die letzten Zeiten Kaiser Friedrichs d. Rotbarts, nebst Anmerkgn. u. Regist. zu Bd. V u. VI; hrsg. u. fortg. v. B. v. Simson [von Giesebr. stammen nur Cap. 1 d. Textes u. d. Anmerkgn. zu Bd. V]. xiij, 814 S. 16 M. 40. — [Bd. V u. VI sep. unt. d. Tit.: Die Zeit Kais. Friedrichs d. Rotb. 2 Bde. 36 M.] [7

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 462-5 Kugler.

Güterbock, F., Der Friede v. Montebello u. d. Weiterentwicklg. d. Lombardenbundes. Diss. Berl., Mayer & M. 122 S. 3 M. [8

Rec.: Arch. stor. ital. 16, 349 Papaleoni; Dt. Litt.-Ztg. 16, 914 Bernhardi; Litt. Cbl. '95, 1781.

Clausen, J., Papst Honorius III., 1216-27. Bonn, Hauptmann. 413 S. 5 M. — T. I. 64 S. Münsterer Diss. [9

Röhricht, R., Zum Fall v. Accon u. z. G. d. 5. Kreuzzuges. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 562-4.) [10

Caro, G., Eine Appellation Albengas an d. Kaiser v. 1226. (Ebd. 20, 654-6.) [11

Winkelmann, E., Die angebl. Ermordg. d. Hzgs. Ludwig v. Baiern durch Kaiser Friedrich II. im J. 1231. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 48-63.) [12

Weller, K., Zur Kriegs-G. d. Empörg. d. Kgs. Heinrich geg. Kaiser Friedrich II. (Württ. Vierteljahrshefte 4, 176-84.) [13

Döberl, M., Berth. v. Vohburg-Hohenburg, d. letzte Vorkämpfer d. dt. Herrschaft im Kgr. Sizilien; ein Beitr. z. G. d. letzten Staufer. (Dt. Zt. f. G.-wiss. 12, 201-78.) [14

Hillebrand, J., Zu d. Ruprechten v. Nassau u. ihr. Gemahlinnen. (Ann. d. Ver. f. nass. Altkde. 27, 209-13.) [15

Lewin, H., Der Mainzer Erzbischof Siegfried II. v. Epstein. Berner Diss. Lpz., Fock. 60 S. 1 M. 20. [1016

Steudener, H., Albrecht I., Hzg. v. Sachsen 1212-60. (Zt. d. Harz-V. 28, 1-116.) Auch Hallenser Diss. [17

Sommerfeld, W. v., G. d. Germanisierung d. Hzgts. Pommern od. Slavien bis z. Ablauf d. 13. Jahrh. (= Staats- u. socialwiss. Forschgn.; hrsg. von Schmoller. XIII, 5). Lpz., Duncker & H. 1896. 234 S. 5 M. 20. [1018
Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 71-6 Wehrmann.

---

c) Innere Verhältnisse.

Lehmann, K., Das Langobardische Lehnrecht (Handschriften, Textentwicklg., ältest. Text u. Vulgattext nebst d. capitula extraordinaria). Götting., Dieterich. 1896. 220 S. 8 M. [1019
Rec.: N. Arch. d. Ges. f. ält. d. G.-kde. 21, 781 Zeumer.

Sachsenspiegel, Der, (Landrecht); nach d. ältest. Leipziger Handschr. hrsg. v. J. Weiske, neubearb. v. R. Hildebrand. 7. Aufl. Lpz., Reisland. xv, 202 S. 3 M. [20

Höniger, R., Die älteste Urk. d. Kölner Richerzeche. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen S. 253-98.) [21

Koppmann, K., Die Lübische Last [vgl. '94, 1631d u. 1637]. (Hans. G.-Bll. '94, 145-50.) [22

Fabricius, F., Das schwerin. Recht in Pommern. (Ebd. 1-45.) [23

Becker, Wilh., Der Sachsenspiegel u. d. weltl. Kurfürsten. (Dt. Zt. f. G.-wiss. 12, 297-311.) [24

Borch, L. v., Frei Eigenleute d. Grundherrschaft. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 125-8.) [25

Hauck, Kirchen-G. Dtlds. III, 2 [v. 1002-1122] s. Nr. 539.

Chénon, É., L'ordre de Cluny et la réforme de l'église. (La France chrét. dans l'hist. S. 183-94.) [26

Ratzinger, G., Lorch u. Passau. (Katholik 76, I, 167-83; 264-70; 358-367.) [27

Leiningen-Westerburg, K. E. Gf. zu, Hist. Nachrr. üb. Kloster Höningen. (Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 19, 177-184.) [28

Basedow, A., Die Inclusen in Dtld., vornehml. in d. Gegend d. Niederrheins um d. Wende d. 12. u. 13. Jahrh.; unt. Berücksichtigg. d. Dialogus mirac. d. Caesarius v. Heisterbach. Heidelb., Hörning. 52 S. 80 Pf. [29

Albers, B., Zur G. d. Lübecker Bened.-klosters Cismar. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 438-51.) [30

Tessen-Węsierski, Fr. de, De tribus episcopis Slesvicensium a sede condita primis. Breslauer Habilit.-Schrift. Paderb., Schöningh. 50 S. 80 Pf. [31

Wehrmann, M., Die Niederlassungen d. Franziskaner in Pommern. (Monatsbl. d. Ges. f. pomm. G. 9, 106-8; 121-3.) [32

Kelle, J., Die dt. Dichtg. unt. d. fränk. Kaisern, 1024-1125. Wien, Tempsky. 19 S. 50 Pf. [33

Sattler, A., Die relig. Anschauungen Wolframs v. Eschenbach (= Grazer Studien z. dt. Philol. Hft. 1). Graz, Styria. xj, 112 S. 3 M. 20. [34
Rec.: Zt. f. dt. Philol. 28, 537; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1001; Litt.-Bl. f. germ. Philol. 16, 364 Hagen; Litt. Cbl. '96, 707. — **F. J. Strohmeyer**, Wolframs v. E. Stellg. z. Katholizismus. (Theol.-prakt. Monatsschr. 4, 667-81.)

Müller, R., Beitrr. z. G. d. höfisch. Epik in d. österr. Landen, m. besd. Rücksicht auf Kärnten. (Carinthia 85, 33-51; 65-9.) [35

Schönbach, A. E., Walther v. d. Vogelweide. 2. Aufl. (Geisteshelden; hrsg. v. A. Bettelheim. I.) Berl., Hofmann & Co. 216 S. 2 M. 40. [36

Drees, H., Walther v. d. Vogelw., Kg. Philipps Herold. Progr. Wernigerode. 54 S. [37

Schönbach, A. E., Ueb. d. steirisch. Minnesänger Ulrich v. Liechtenstein. (Biogr. Bll. 2, 15-36.) [38

Beissel, St., Der hl. Bernward v. Hildesheim als Künstler u. Förderer d. dt. Kunst. Hildesheim, Lax. 4°. 74 S. u. 11 Taf. 10 M. [39

Goldschmidt, Ad., Der Albanipsalter in Hildesheim u. seine Beziehgn. z. symbol. Kirchenskulptur d. 12. Jahrh. Berl., Siemens. 154 S. u. 8 Taf. 9 M. [40
Rec.: Zt. f. christl. Kunst 8, 824; Hist. Jahrb. 16, 917 Endres.

Keller, R., Die St. Markuskapelle

zu Altenberg. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 2, 137-42.) [1041

Kampers, Frz., Kaiserprophetieen u. Kaisersagen im Mittelalter (= Hft. VIII v. Nr. 717). 262 S. 8 M. [42
Vgl.: **Häussner, J.**, Die Kiffhäusersage. (Beil. z. Allg. Ztg. '96. Nr. 108.)

Meyer, K., Die Trachten d. Ritterzeit. (Schweiz. Rundschau '95, I, 457-72.) [1043

4. Vom Interregnum bis zur Reformation 1254-1517.

a) Vom Interregnum bis zum Tode Karls IV. 1254-1378.

Uhlirz, K., Die Continuatio Vindobonensis. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 29, 1-64.) [1044
Rec.: N. Arch. d. Ges. f. ält. G.-kde. 21, 321 Wattenbach.

Annales Gandenses. Nouv. éd. p. Fr. Funck-Brentano. (= Coll. de textes p. serv. à l'étude et à l'enseignem. de l'hist. Nr. 18.) Paris, Picard. 1896. xlviij, 132 S. 4 fr. 25. [45
Rec.: Bibl. de l'école des chartes 56, 720 d'Herbomez.

Wolfram, G. u. F. Bonnardot, Les voeux de l'épervier: Kais. Heinrichs VII. Romfahrt. (Sep. a.: Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 177-280.) Metz, Scriba. 4°. 104 S. 2 M. 50. [46

Registres, Les, d'Alexandre IV, publl. ou analys. p. Bourel de la Roncière, J. de Loye et A. Coulon. Fasc. 1-2. (= Biblioth. de l'école franç. d'Athènes etc. 2. sér. XV, 1-2.) Paris, Thorin. S. 1-256. à 9 fr. 60. [47

Registres, Les, de Clément IV, ed. Jordan (s. '93, 1743 u. '94, 566). Fasc. 2-3. (= Biblioth. XI, 2-3.) S. 113-256. 18 fr. 90. [48

Jordan, E., Un diplôme inéd. de Conradine. (Mélanges d'archl. et d'hist. 14, 451-7.) [49

Loserth, J., Formularbücher d. Grazer Universitätsbiblioth. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 307-11.) [50

Redlich, O., Ein oberrhein. Formelbuch aus d. Zeit d. ersten Habsburger. (Zt. f. G. d. Oberrh. 11, 1-35.) [51

Urkunden, Polit., v. 1332-80; bearb. v. H. Witte u. G. Wolfram. (= Bd. V v. Nr. 234). 1128 S. 52 M. [52

Summa cancellariae (cancellaria Caroli IV.); hrsg. v. F. Tadra. (= Histor. Arch. Číslo 6.) Prag, Nákl České Akad. 4°. xlviij, 219 S. [53
Rec.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 198-201 Bretholz.

Becker, Johs., Zu d. Regesten Karls IV. [aus d. Archiven v. Colmar u. Hagenau]. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 20, 657-60.) [54

Romano, G., Notizia di alcuni diplomi di Carlo IV. imper., relat. al vicariato Visconteo. (Istituto lomb. di scienze e lett. Rendiconti 28, 1073-95.) [55

Redlich, O., Zur Wahl d. Königs Alfons v. Castilien, 1257. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 659-62.) — **H. Otto**, Verzichtleistg. d. Königs Alf. v. Castil. (Ebd. 16, 128-32.) [56

Weidemann, K., Landgf. Heinrich I. v. Hessen u. d. Erzstift Mainz. (Sep. a.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 20, 399-470.) Marburger Diss. 72 S. [57

Meomartini, A., La battaglia di Benevento tra Manfredi e Carlo d'Angiò. Benevento, tip. de Martini. 29 S. m. Taf. 1 L. [58
Rec.: Arch. stor. ital. 17, 173.

Hampe, G. Konradins, s. '94, 1680. Rec.: Gött. gel. Anz. '95, 899-903 Wenck; Riv. stor. it. 12, 298 Cipolla; N. arch. veneto 9, 387-92 Claretta; Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 189 Vancsa; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 183-7 Graef; Litt. Cbl. '95, 1160. [59

Sackur, E., Zur Vor-G. d. Schlacht v. Albe (Tagliacozzo) [vgl. '93, 342 d]. (Hist. Zt. 75, 93-5 u. 76, 383.) [60

Havet, J., La frontière d'Empire dans l'Argonne; enquête faite par ordre de Rodolphe de Habsbourg à Verdun, en mai 1288. (Havet, Oeuvres 2, 195-245 [Aus.: Bibl. de l'école des chartes 42, 383-428].) [61

Funck-Brentano, F., Le traité de Marquette, sept. 1304. (Mélanges Jul. Havet S. 749-58.) [62

Ahrens, Herm., Die Wettiner u. Kaiser Karl IV.; e. Beitr. z. G. d. Wettin. Polit., 1364-79 (= I, 2 v. Nr. 718). xj, 103 S. 2 M. 60. — T. I. 50 S. Leipziger Diss. [63
Rec.: N. Arch. f. sächs. G. 17, 205-8 Wenck; Mitt. a. d. hist. Litt. 24. 189 Löschhorn.

Schulz, P., Hess.-braunschw.-mainz. Politik 1367-79 m. bes. Berücks. d. Mainzer Bistumsstreites. Wolfenb.,

Zwissler. 158 S. 2 M. 50. — 76 S. auch Leipziger Diss. [1064
Rec.: Litt. Cbl. '96, 77.

Wehrmann, M., Elisabeth v. Pommern, Gemahlin Kaiser Karls IV. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 9, 154-7.) [65

Wertner, M., Der letzte Árpádenkönig. (Jahrb. d. herald. Ges. Adler. Bd. 5/6, 1-64.) [66

Bibra, W. v., Jutta, Landgräfin v. Leuchtenberg. (Vhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 47, 33-52.) [67

Sauerland, H. V., G. d. Metzer Bistums währ. d. 14. Jahrh. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 119-76.) [68

Beyer, C., Erfurt im Kampfe um seine Selbständigkeit geg. d. Wettiner, 1370 82. (Jbb. d. Erfurter Akad. 20, 229-68.) — Ders., Erfurt im 14 Jahrh. (Ebd. 401-5.) [69

Lippert, W., Zur G. v. Forst im 14. Jahrh. (Niederlausitzer Mitt. 3, 378-83.) [70

Wehrmann, M., Zerstörg. d. Stadt Camin 1308. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 9, 124-7; 139-41.) [1071

---

b) Von Wenzel bis zur Reformation 1378-1517.

Litteratur (besds. Quellen) zur G. d. Konzilien s. bei c. Nr. 1128 ff.

Korner, Herm., Chronica novella; im Auftr. d. Wedekindschen Preisstiftg. f. dt. G. hrsg. v. J. Schwalm. Götting., Vandenhoeck & R. xxxvj, 650 S. 24 M. [1072
Rec: Dt. Litt.-Ztg. 17, 525-30 Hasse.

Hürbin, J., Eine Ergänzg. d. „Libellus de Cesarea monarchia" Peters v. Andlau (s. '92, 415 u. '93, 387). (Zt. f. Rechts-G. 16, Germ. Abt. 41-62.) [73

Specklin, D., Bellum Armeniacum ed. R. Reuss (= Collect. Specklinia. Suppl.). (Mitt. d. Ges. f. Erhaltg. geschtl. Denkmäler im Elsass 17, 57-80.) [74

Pirckheimers, Wilib., Schweizerkrieg. Nach Pirckh.s Autographum im brit. Museum hrsg. v. K. Rück; beigegeben ist d. bisher uned. Autobiogr. P.s, die im Arundel-Manuskr. 175 d. brit. Mus. erhalten ist. Münch., Franz. 160 S. 3 M. [75
Rec.: Litt. Cbl. '96, 149; Dt. Litt.-Ztg. 17, 633 Reimann; MHL 24, 212 R. Schmidt.

Mülinen, W. F. v., Eine neue Handschrift Justingers. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 26, 238.) [76

Keller, V., Ritter Hans Ebran v. Wildenberg, sein Leben u. seine baier. Chronik. (Vhdlgn. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 31, 85-141.) [77

Chroniken d. westf. u. niederrhein. Städte. III: Soest u. Duisburg; bearb. v. Ilgen (= Bd. XXIV v. Nr. 201). clxxiv, 283 S. 12 M. [78

Oncken, H., Zu Hnr. Wolters v. Oldenburg. (Jahrb. f. d. G. d. Hzgts. Oldenb. 4, 127-38.) [79

Vielhaber, G., Eine Admonter Rotel v. J. 1390. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 582-90.) [80

Korrespondenz, Polit., d. Kurf. Albr. Achilles; hrsg. v. Priebatsch, I s. '94, 1710. Rec.: Gött. gel. Anz.'95, 611-25 Bayer; Forsch. z. brandb. u. preuss. G. 8, 648-64 v. d. Ropp; Hist. Zt. 76, 300 Ulmann; Dt. Litt.-Ztg. 17, 176 Heidemann; Litt. Cbl. '95, 844; Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 443 Altmann; Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 152 Fester. [81

Urkunden von u. f. Albrecht Achilles. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 619 f.) [82

Döbner, R., Schreiben d. Aebtissin Sophia v. Gandersheim an Johann (Cicero), Markgfn. v. Brandenb., 25. Sept. 1483. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 767.) [83

Akten d. Ständetage Preussens kgl. Anteils (Westpreussen). I, 2: 1472-79. (In: Schriften d. westpr. G.-Ver.) Danzig, Bertling. S. 167-598. 6 M. [84

Freiheitskämpfe, Die, d. Appenzeller (Gefechte am Speicher 1403, am Hauptlisberg u. am Stoos 1405); Kriegsgeschichtliches a. d. Tiroler Krieg 1499 (Schlacht an der Calven). (= Kriegsgeschtl. Studien, hrsg. v. eidgen. Generalstabsbureau. I u. II.) Bern, Semminger. 1896. 54 S. m. 2 Karten. 1 M. [85

La Roncière, Ch. de, La domination franç. à Pise, 1404-6. (Mélanges d'archl. et d'hist. 15, 231-44.) [86

Schmitz, L., Der Fürstentag zu Frankfurt, Jan. 1409. (Hist. Jahrb. 16, 590-3.) [87

Schwerdfeger, J., Papst Johann XXII. u. d. Wahl Sigismunds z. röm. Könige. (Sep. a.: Jahresber. d. akad. Ver. dt. Historiker. V.) Wien, Konegen. 59 S. 1 M. [88

Eberhard, W., Ludwig III., Kurfürst v. d. Pfalz, u. d. Reich 1410-27; e. Beitr. z. dt. Reichs-G. unter Kg. Sigmund. Giessen, Ricker. 1896. 168 S. 4 M. [T. I: 1410-14. Giessener Diss. Ebd. 1895. 54 S. 1 M. 20 Pf.] [1089

Gierth, W., Die Vermittlungsversuche Kaiser Siegmunds zw. Frankreich u. England, 1416. Hallenser Diss. 46 S. [90

Kraus, V. v., Deutsche G. 1438-1519 (s. '89, 451 u. '94, 1708). Lfg. 5 (= Lfg. 105 v. Nr. 316). S. 321-400. 1 M. [91

Christensen, W., Unionskongerne og hansestaederne 1439-66. Diss. Kjøbenh., Gad. 451 S. 6 M. [92

Schmitz, Ferd., Der Neusser Krieg. (Rhein. G.-Bll. 2, 1-10; 33-60; 65-80; 97-113; 129-45; 161-77; 193-209; 229-41.) [93

Witte, H., Zur G. d. Burgunderkriege (s. '91, 447c u. '93, 1772). Forts.: Das Kriegsjahr 1475; d. Verwicklgn. in Lothr., im Waadtland u. Wallis, Verhdlgn. u. Rüstgn. d. „Niederen Vereinung". (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 78-112; 202-66.) [94

Häne, J., Der Klosterbruch in Rorschach u. d. St. Galler Krieg 1489-90. (Mitt. z. vaterl. G. v. hist. Ver. St. Gallen 26 (= 3. F. VI), 1-273.) Auch Züricher Diss. [95

Fester, R., Markgf. Bernhard I. u. d. Anfänge d. badisch. Territorialstaates (= Nr. 794). 138 S. 1 M. — Ders., Die Erwerbg. d. Herrschaften Hachberg u. Höhingen durch Mkgf. Bernh. I. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 650-67.) [96

Weinmann, K., Bisch. Georg v. Baden u. d. Metzer Kapitelstreit. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 1-94.) Auch Strassburger Diss. [97

Pick, R., Die Beziehgn. Johanns I. v. Heinsberg zur Stadt Aachen. (Pick, Aus Aachens Vergangenheit. S. 366-83.) [98

Redlich, O. R., Jülich u. Geldern am Ausgang d. 15. Jahrh. (Jahrb. d. Düsseldorf. G.-Ver. 9, 38-75.) [1099

Jacobs, Ed., Albrecht IV., Bisch. v. Halberstadt, gebor. Graf v. Wernigerode, geb. 1346, † 11. Sept. 1419. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 695-739; 842.) [1100

Schmidt, Berth., Die Zerstörg. d. Stadt Gera im sächs. Bruderkriege am 15. Okt. 1450. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 9, 295-361.) [1101

Röhrich, Ermland im 13jähr. Städtekriege. (Zt. f. G. Ermlands 11, 161-260.) — **W. Brüning,** Stellg. d. Bistums Ermland z. dt. Orden im 13j. Städtekriege (s. '93, 525 u. 1865a). II. (Altpreuss. Monatsschr. 32, 1-72.) [1102

---

c) Innere Verhältnisse.

α. Wirtschafts- und Socialgeschichte; Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

Handlungsbuch, Das, Vickos v. Geldersen; bearb. v. H. Nirnheim, hrsg. v. Ver. f. hamburg. G. Hamb., Voss. lxxix, xiij, 200 S. 6 M. [1103
Rec.: Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 4, 260-3 Baasch; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 190-3 Köhne; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1622-4 Rehme; Litt. Cbl. 96, 353; Hans. G.-Bll. '95, 174-7 Frensdorff.

Thommen, R., Die Städte Mellingen, Baden u. Waldshut verrechnen Zoll-Einkünfte u. Ausgaben in d. JJ. 1397-99. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 26, 186-8.) [4

Uhlirz, K., Die Handschr. d. ältest. Rechngn. d. St. Wien. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 28, 201-18; 490 f.) [5

Stadtrechnungen, Die 4 ältest. bernischen. (Arch. d. hist. Ver. d. Kant. Bern 14, 389-503.) [6

Rekeningen, De, der stad Hattem, 1460-87; medeg. door F. A. Hoefer. (Bijdrr. etc. v. het hist. genootsch. Utrecht 16, 94-284.) [7

Stadtrechte, Oberrhein. s. Nr. 233.

Keussen, Urkunden z. G. d. Jülicher Reichspfandschaften. (Zt. d. Aachener G.-Ver. 17, 257-60.) [8

Lörsch, H., Rheinische Weistümer u. verwandte Urkk. im Kölner Stadtarchiv. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen S. 333-60.) [9

Wstinc, H., Het rechtsboek van den Dom van Utrecht; uitg. door S. Muller. (Teil v. Nr. 242.) lx, 328 S. 16 fr. 70. [10
Rec.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 205 Kelleter; Litt. Cbl. '95, 1592.

Gerichtsordnung, Alte Soester; veröffentl. v. Vogeler. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 12, 79-94.) [11

Urfehdenbuch, Das älteste Leip-

ziger, 1390-1480; hrsg. v. G. Wustmann. (Quellen z. G. Leipzigs 2, 1-56.) [1112

Tille, A., Die bäuerl. Wirtschaftsverfg. d. Vintschgaues, vornehml. in d. 2. Hälfte d. Mittelalters. Innsbruck, Wagner. 280 S. 4 M. 80. — T. I. 63 S. Leipziger Diss. 1894. [13

Rec.: Litt. Cbl. '96, 45 v. Below.

Tscherning, F. A., Beherbergung v. Förstern u. Jägern im Schönbuch währ. d. Mittelalters. (Reutlinger G.-Bll. 6, 61-3.) [14

Castelot, E., Une maison de commerce allem. du 15. siècle d'après sa correspondance [vgl. '94, 1730]. (Journ. des économ. 25, 161-78.) [15

Geiger, A., Jak. Fugger, 1459-1525; kulturhist. Skizze. Regensb., Nation-Verlagsanstalt. 80 S. 1 M. 50. [16

Kunze, K., Hansen u. Hansegrafen in Groningen. (Hans. G.-Bll. '94, 129-35.) — Ders., Zur G. d. Goslarer Kupferhandels. (Ebd. 139-44.) [17

Eulenburg, Frz., Zur Bevölkerungs- u. Vermögensstatistik d. 15. Jahrh. (Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 3, 424-75.) [18

Knipping, R., Ein mittelalt. Jahreshaushalt d. Stadt Köln, 1379. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen S. 131-59.) [19

Werveke, N. van, Les finances de la ville de Luxembourg pend. le règne de Philippe le Bonn, 1444-67. (Publl. de la sect. hist. de l'Instit. de Luxemb. 44, 73-223.) [20

Bettgenhäuser, R., Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt im Mittelalter (= II, 1 v. Nr. 718). 1896. 105 S. 2 M. 60. [21

Sieveking, H., Die rhein. Gemeinden Erpel u. Unkel u. ihre Entwicklg. im 14. u. 15. Jahrh. (= II, 2 v. Nr. 718). 1896. 70 S. 1 M. 80. [22

Lamprecht, K., Die Herrlichkeit Erpel. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen S. 1-26.)

Stillmark, M., Die Fehmgerichte im Lichte d. neuest. Forschg. (Balt. Monatsschr. 42, 730-55.) [23

Haupt, H., Ein oberrhein. Kolbengericht aus d. Zeit Maximilians I. (Zt. f. Rechts-G. 16, Germ. Abt. 199-213.) [24

Rec.: Zt. f. G. d. Oberrh. 11, 152 Werminghoff.

Ohlenschlager, F., Der Burgfriede v. Dürkheim. (Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz. 19, 113-28.) [25

Anthony v. Siegenfeld, A., Die Wappenbriefe u. Standeserhebgn. Ruprechts v. d. Pfalz; mitg. a. d. Reichs-Registratursbüchern im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staats-Archive zu Wien. (Sep. a.: Jahrb. d. herald. Ges. Adler. Bd. 5/6, 395-430.) Wien, Gerold. 4⁰. 38 S. 2 M. [26

Vgl.: Th. Schön. (Dt. Herold 27, 6.)

Herzberg-Fränkel, S., Bestechung u. Pfründenjagd am dt. Königshof im 13. u. 14. Jahrh. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 458-79.) [1127

Langwerth v. Simmern, Kreisverfg. Maximilians I. s. Nr. 471.

β. Religion u. Kirche.

Ulrich v. Richenthal, Chronik d. Konzils v. Konstanz 1414-18 in photogr. Nachbildg. Lpz., Gracklauer. fol. 300 Bll. 1100 M. [1128

Joannis de Segoria hist. gestorum gener. synodi Basil.; ed. ab E. Birk inchoat. appar. crit. adj. cont. R. Beer (s. '93, 386). II, Liber XVII. (= Mon. concilorium gen. sec. 15: Concilium Basileense; Scriptorum T. III, 3.) S. 539-946. 20 M. [29

Concilinm Basiliense; Studien u. Quellen z. G. d. Konzils v. Basel. Bd. I: Studien u. Dokumente z. G. d. JJ. 1431-37; hrsg. v. J. Haller. Basel, Reich. 1896. 4⁰. xj, 480 S. 16 M. [30

Haller, J., Die Protokolle d. Konzils v. B. (Hist. Zt. 74, 385-406.)

Hayn, K., Aus d. Annaten-Registern d. Päpste Eugen IV., Pius II., Paul II. u. Sixtus IV., 1431-47 u. 1458-84. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 61, 129-86.) [31

Wenck, K., Konrad v. Gelnhausen u. d. Qn. d. konziliar. Theorie. (Hist. Zt. 76, 6-81.) — Ders., Konr. v. G., e. kirchenpolit. Denker d. 14. Jh. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. '94, 45-7.) [32

Schmitz, L., Ein Brief Konr.s v. G. (Röm. Quart.-Schr. 9, 185-9.)

Loserth, J., Das vermeintl. Schreiben Wiclifs an Urban VI. u. einige verlorene Flugschrr. W.s aus sein. letzten Lebenstagen. (Hist. Zt. 75, 476-80.) — Ders., Gleichzeit. Berr. u. Aktenstücke z. Ausbreitg. d. Wicli-

fismus in Böhmen u. Mähren v. 1410 -19. (= Loserth, Beitrr. z. G. d. Husit. Beweg. [s. '90, 984 u. '92, 477e]. V.) Wien, Tempsky. (Sep. a.: Arch. f. österr. G. 82, 327-418.) 92 S. 1 M. 80. [1133

Eckart, Meister, u. seine Jünger. Ungedr. Texte zur G. d. dt. Mystik; hrsg. v. F. Jostes. (= Collectanea Friburgensia. IV.) Freiburg (Schw.), Universitätsbuchh. 4°. xxviij, 160 S. 6 M. [34

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 233-6 Strauch.

Thudichum, F., Die „Dt. Theologie"; e. relig. Glaubensbekenntn. a. d. 15. Jahrh. (Monatshfte. d. Comenius-Ges. 5, 44-62.) [35

Bäumker, W., E. dt. geistliches Liederbuch m. Melodien a. d. 15. Jahrh. nach e. Handschr. d. Stiftes Hohenfurt. Lpz., Breitk. & H. xviij, 98 S. 3 M. [36

Doebner, R., Visitationsbericht Bischof Hennings v. Hildesheim üb. d. Bened.-Nonnenkloster Neuwerk zu Goslar, 24. Aug. 1475. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. '95, 329-35.) — Ders., Sabbathordng. Bisch. Dietrichs IV. v. Brandb., Burg Ziesar 30. Sept. 1471. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 620-3.) [37

Pastor, L., G. d. Päpste seit d. Ausgange d. Mittelalters (s. '92, 468 u. '94, 650h). II: Von Pius II. bis Sixtus IV. 2. Aufl. liij, 795 S. 10 M. — III: Von Innocenz VIII. bis Julius II. 1. u. 2. Aufl. lxvij, 888 S. 11 M. [38

Rec.: Hist. Jahrb. 16, 205 Schlecht; Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 444-7 Schmitz; Röm. Quart.-Schr. 9, 196 Finke; Katholik 76, I, 250-65; Litt. Handweiser 34, 681-92 Wurm; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 181 Winter. — Vgl. Pastor, Zur Abwehr wider Bachmann (Hist. Jahrb. 16, 455-71) u. Erklärg. B.s (Dt. Litt.-Ztg. 16, 1670).

Mayr-Adlwang, M., Ueb. Expensrechngn. f. päpstl. Provisionsbullen d. 15. Jahrh. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 71-108.) [39

Finke, H., Zur G. d. dt. Dominikaner im 13. u. 14. Jahrh. (Röm. Quart.-Schr. 8, 367-92.) [40

(**Smitmer, F. P.**), Ueb. d. Drachen-Orden. (Jahrb. d. Ges. Adler. Bd. 5/6, 65-82.) [41

Loserth, J., Ueber Wiclifs erstes Auftreten als Kirchenpolitiker. (Frz. v. Krones [Festschr.] gewidm. v. sein. Freunden S. 39-46.) [42

Thommen, R., Zur G. d. Basler Konzils. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 26, 213-23.) [43

Gebhardt, Br., Die gravamina d. dt. Nation geg. d. röm. Hof; e. Beitr. z. Vor-G. d. Reform. 2. Aufl. Bresl., Köbner. 149 S. 4 M. [44

Gasparitz, A., Reun im 14. Jahrh. (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark 43, 1-91.) [45

Grillnberger, O., Zur Vor-G. d. Salzburg. Provinzialsynode v. J. 1456. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 35-40.) [46

Bernoulli, J., Die Kirchengemeinden Basels vor d. Reformation (s. '93, 3240c). Schluss. (Basler Jahrb. '95, 99-162.) [47

Nestle, E., Ein angebl. Bischof od. Erzbisch. v. Ulm. (Bll. f. württ. Kirch.-G. 10, 70-2.) [48

Hartmann, Johs. Drändorf. (Württemb. Franken. N. F. 5, 32-47.) [49

Bess, B., Johs., Falkenberg O. P. u. d. preuss.-poln. Streit vor d. Konstanz. Konzil. (Zt. f. Kirch.-G. 16, 385-464.) [1150

γ. Bildung, Litteratur und Kunst; Volksleben.

Paquier, J., Érasme et Aléandre [Briefe a. d. JJ. 1508-12]. Mélanges d'archl. et d'hist. 15, 351-74.) [1151

Steinhausen, G., 4 Frauenbriefe aus d. endenden Mittelalter. (Zt. f. Kult-G. 3, 213-6.) [52

Schrauf, K., Zur G. d. Studentenhäuser an d. Wiener Univ. währ. d. 1. Jahrh. ihr. Bestehens. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 141-214.) [53

Falk, F., Lehrer u. Schüler d. Mittelalters in Bildern. (Ebd. 75-82.) [54

Uhlirz, K., Beitrr. z. G. d. Wiener Bücherwesens, 1326-1445. (Cbl. f. Biblioth. 13, 79-103.) [55

Bernoulli, C. Ch., Ueb. unsere alten Klosterbibliotheken. (Basler Jahrb. '95, 79-91.) [56

Dziatzko, C., Leben u. Person Joh. Gutenbergs. (Sammlg. bibliotheks-wiss. Arbeiten 8, 34-55.) — **M. Spirgatis**, Kirchheim im Elsass, e. bisher un-

bekannte Druckstätte d. 15. Jh. (Ebd. 23-33.) [1157

Schmidt, Ch., Jean Knobloch, 1500 -28. (Schmidt, Répert. bibliogr. strasbourg. VII.) Strasb., Heitz. ix, 102 S. u. 4 Taf. 18 M. [58

Hampe, Th., Lienhard Nunnenbeck. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg 11, 173-90.) [59

Ott, K., Ueb. Murners Verhältnis zu Geiler. (Sep. a.: Alemannia 23, 144-88; 231-88.) Bonn, Hanstein. 1896. 103 S. 1 M. 50. [60

Elter, A., De Henrico Glareano geographo et antiquissima forma Americae commentatio. Bonner Univ.-Schr. 1896. 4⁰. 30 Sp. u. 7 Taf. [61

Lippert, W., 2 höfische Minnelieder d. 14. Jahrh. (Zt. f. dt. Altt. 40, 206 -11.) [62

Michels, V., Studien üb. d. ältest. dt. Fastnachtsspiele (= Hft. 77 v. Nr. 720). 1896. xj, 248 S. 6 M. 50. [63

Lippert, W., Urkk. z. Kunst-G. d. Wettin. Lande im 14. Jahrh. (Repert. f. Kunstw. 19, 7-11.) [64

Lismann, K., Kunstanschauungen in Dtld. u. in Italien im 15. Jh. Berner Diss. 31 S. [65

Hager, G., 2 bisher unbekannt gewesene Münchener Baumeister d. 15. Jahrh. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 4, 34-7.) [66

Wagner, H., Münchner Plastik um d. Wende d. 15. u. 16. Jahrh. Münch., Ackermann. 110 S. 2 M. [67

Pfau, W. C., Arnold v. Westfalen u. d. Rochlitzer Kunigundenkirche. (N. Arch. f. sächs. G. 16, 219-28.) [68

Baur, Ch., Die Brixner Malerschule d. 15. Jahrh. (Sep. a.: Kunstfreund.) Brixen, Auer & Co. 13 S. 50 Pf. [69

Strompen, C., Madonnenbilder Lucas Cranachs in Innsbruck. (Zt. d. Ferdinandeums 39, 303-34.) [70

Neuwirth, J., Mittelalt. Wandgemälde u. Tafelbilder d. Burg Karlstein in Böhmen s. Nr. 632. [71

Riehl, B., Studien z. G. d. baier. Malerei d. 15. Jahrh. (Sep. a.: Oberbaier. Arch. 49, 1-161.) München, Franz. 1896. 4 M. [72

Rec.: Repert. f. Kunstw. 18, 440-5 Stegmann.

Schröder, Alfr., Mittelalterl. Wandgemälde bei St. Peter am Perlbach. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 21, 139-48.) [73

Oechelhäuser, A. v., Die Miniaturen d. Univ.-Biblioth. zu Heidelberg. II. Heidelb., Köster. 4⁰. 420 S. u. 16 Taf. 60 M. [74

Rec.: Cbl. f. Biblioth. 12, 576 Kautzsch; Litt. Cbl. '96, 669.

Stegmann, H., Die Handzeichngn. d. Manuskripte d. Schedelschen Weltchronik. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '95, 115-20.) [75

Firmenich-Richartz, E., Wilh. v. Herle u. Herm. Wynrich v. Wesel; e. Studie z. G. d. altköln. Malerschule. (Zt. f. christl. Kunst 8, 98-110; 130 -54; 233-50; 297-306; 330-44.) [76

Kihn, Brügge u. Hans Memling, e. dt. Maler. (Hist.-polit. Bll. 117, 157 -76; 237-52.) [77

Engelhard, R., Hans Raphon, e. niedersächs. Maler um 1500. Lpz., Seemann. gr. fol. xvi S. m. 6 Lichtdr. 4 M. [78

Rec.: Repert. f. Kunstw. 18, 285 Thode.

Kötschau, K., Zu Dürers Familienchronik. (Repert. f. Kunstw. 19, 20-7.) [79

Zintgraf, H., Landsberger Goldschmiede d. 15. Jh. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 4, 67-9.) [80

Sach, A., Hans Brüggemann u. seine Werke; e. Beitr. zur Kunst-G. Schleswig-Holsteins. 2. Aufl. Schleswig, Bergas. 133 S. 2 M. 40. [81

Simonsfeld, H., Ein Venetian. Reisebericht üb. Süddtld., d. Ostschweiz etc. a. d. J. 1492. (Zt. f. Kult.-G. 2, 241-83.) [82

Abdr. d. Württemb. betr. Teiles s. in: Württ. Vierteljahrshfte. 4, 411-5.

Hasse, P., Ballspiel im 15. Jahrh. (Mitt. d. Ver. f. lübeck. G. 6, 154.) [83

Pauls, E., Uebersendg. e. Wahrzeichens an d. Hzg. Adolf v. Jülich-Berg, 23. Juni 1434. (Zt. d. berg. G.-Ver. 31, 79-82.) — Ders., Ein Hausinventar a. d. J. 1488. (Ebd. 87-96.) — Ders., Diätet. Mittel geg. d. Fallsucht im 15. Jh. (Ebd. 97-104.) [84

Schlieben, v., 2 alte Sonnenuhren am Dome zu Regensburg. (Vhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 47, 141-56.) [85

Röhl, E., Die Tracht d. schles. Fürstinnen d. 13. u. 14. Jahrh. auf Grund ihr. Siegel. Progr. Breslau. 25 S. [1186

---

5. Zeit der Reformation, Gegenreformation und des 30jähr. Krieges 1517-1648.

Corpus reformatorum. Vol. 79-82: Calvini opera (s. '89, 567 u. '94, 773). Vol. 51-54. 862; 450; 658; 596 Sp. à 12 M. [1187

Friedensburg, W., Beitrr. z. Briefwechsel d. kath. Gelehrten Dtlds. im Ref.-Zeitalter; aus ital. Archiven u. Bibliotheken. (Zt. f. Kirch.-G. 16, 470-99.) [88

Flugschriften a. d. Ref.-Zeit (s. '92, 602 u. '94, 758). XI. Joh. Eberl. v. Günzburg, Ausgew. Schrr. I; hrsg. v. L. Enders (= Neudrucke dt. Litt.-Werke d. 16. u. 17. Jahrh. Nr. 139-41). 1896. 288 S. 1 M. 80. [89
Rec.: Theol. Litt.-Ztg. 21, 248; Dt. Litt.-Ztg. 17, 556 Kawerau.

Burkhardt, Unbekannte Bibelinschriften d. Reformatoren. (Theol. Stud. u. Krit. 69, 351-5.) [90

Luthers Werke: Krit. Gesamtausg. (s. '89, 2216 u. '94, 757). Bd. XIV. xxix, 761 S. 19 M. 60. [91
Rec. v. IX: Gött. gel. Anz. '95, 576-84 Kolde; Litt.-Bl. f. germ. Philol. 16, 339-42. — v. XIV: Theol. Litt.-Ztg. 20, 594-7 Kawerau.

Meyer, W., Predigten Luthers aus d. JJ. 1528 u. 1529 in e. Kopenhagener Handschrift. (Nachrr. d. Götting. Ges. d. Wiss. '95, 451-91.) [92

Disputationen Mart. Luthers, in d. JJ. 1535-45 an d. Univ. Wittenberg geh.; hrsg. v. P. Drews, 1. Hälfte. Götting., Vandenhoeck & R. xliv, 346 S. 12 M. [93

Köhler, W. E., Luthers Schrift an d. christl. Adel dt. Nation im Spiegel d. Kult.- u. Zeit.-G.; e. Beitr. z. Verständn. dieser Schrift L.s. Halle, Niemeyer. 334 S. 6 M. [94
Rec.: Litt. Cbl. '96, 7; Theol. Litt.-Ztg. 21, 189-92 Bossert.

Buchwald, G., Zu Luthers Schrift „Ein Sendbrief von dem harten Büchlein wider die Bauern". (Theol. Stud. u. Krit. 69, 141-50.) [95

Bippen, W. v., Luthers Brief an Jak. Probst v. 10. Juli 1529. (Brem. Jahrb. 17, 162-66.) [96

Bezzenberger, A., 3 bisher ungedr. Briefe v. Phil. Melanchthon, Just. Jonas u. Georg Major an Joh. Rau zu Wittenberg. (Sitzungsberr. d. Altert.-Ges. Prussia 19, 168 f.) [97

Drews, P., Bemerkgn. zu d. akadem. Disputationen Melanchthons. (Theol. Stud. u. Krit. 69, 325-48.) [98

Buchwald, G., Ein ungedr. Brief Bugenhagens. (Ebd. 69, 349 f.) [1199

Bossert, G., Eine unbekannte Schrift Jak. Pfeffingers [Abusus eccl. Rom. 1533]. (Bll. f. württ. Kirch.-G. 10, 69.) [1200

Weckerling, A., Leonh. Brunner, d. erste v. Rate d. Reichsst. Worms angestellte evang. Prediger, 1527-48; m. Beilagen: 1. Faks. v. Brunners Billiche antwurt. 2. Neudr. d. wiederraufgef. Bruckstücke v. B.s Catechismus a. d. J. 1543. (Vereinsgabe d. Altert.-Ver. Worms. Nr. 14.) Worms, Böninger. xlvij S., 22 Bl.; 128 S. [1201

Paulus, N., Ein merkwürdiges Urteil üb. Sleidans Geschichtswerk. (Katholik 75, II, 573.) — **H. Ulmann,** Zur polit. Entwicklg. S.s, 1544. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 547-64.) [2

Badat, Jean, Chronique niçoise, 1516-67; publ. p. Cais de Pierlas. (Romania 25, 33-79.) [3

Fromm, E., Zeitgenöss. Berr. üb. Einzug u. Krönung Karls V. in Aachen am 22. u. 23. Okt. 1520. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 17, 207-51.) [4

Dresemann, O., Die Jülichsche Fehde 1542-43: Zeitgenöss. Bericht d. Mich. zo Louff, Johanniters in Kieringen. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 61, 57-78.) [5

Merkle, S., Hercules Severoli u. sein Tagebuch üb. d. Trienter Konzil. (Hist. Jahrb. 16, 749-76.) [6

Bilek, Jak., Die Gefangenschaft d. Johann Augusta, Bischofs d. böhm. Brüder 1548-64, u. sein. Diakonen Jak. Bilek, v. B. selbst beschr.; aus d. Böhm. übers. u. hrsg. v. Jos. Müller. Lpz., Jansa. xvj, 136 S. 2 M. [7
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 34 Lösche.

Wedel, L. v., Beschreibg. sein. Reisen u. Kriegserlebnisse 1561-1606; nach d. Urhandschrift hrsg. u. bearb. v. M. Bär. (Sep. a.: Balt. Studien 45, 1-609.) Stettin, Saunier. 9 M. [8

Cuppius, Alb., Zellerfelder Chronik; hrsg. v. O. v. Heinemann. (Sep. a.: Zt. d. Harz-Ver. 28, 253-360.) Clausthal, Grosse. 108 S. 1 M. 25. [9

Bippen, W. v., Bericht Daniels v.

Büren üb. d. bremisch. Vorgänge im Jan. 1562. (Brem. Jahrb. 17, 181-93.) [1210

Klotz, H., Die Zwickauer Annalen d. Matth. Winter. (Mitt. d. Altert.-Ver. Zwickau 4, 97-121.) [11

Schneider, Paul (Görlitzer Konsul), Diarium; hrsg. v. E. Schulze. (N. laus. Magaz. 71, 1-69.) [12

Laurent, Ch., Recueil des ordonnances de Charles V. T. I. Bruxelles, Gomaere. 762 S. [13

Vgl.: **Ad. D.,** Édits et ordonnances du règne de Charles V. (Mess. des sc. hist. '95, 82-8.)

Joachim, E., Die Politik d. letzten Hochmeisters in Preussen, Albrecht v. Brandenburg (s. '93, 526 u. '94, 1844). T. III: 1521-25 (= Bd. LXI v. Nr. 196). 456 S. 14 M. [14

Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 207-11 Simson; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 654 Ehrenberg; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1105-8 Perlbach; Litt. Cbl. '95, 120 u. 1820.

Bippen, W. v., Bericht d. Bürgermeisters Diedr. Vasmer an d. Rat aus Frankf., 24. Dez. 1545. (Brem. Jahrb. 17, 166-81.) [15

Holländer, A., Archival. Beitrr. z. Belagerg. v. Metz 1552. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, I, 164-79.) [16

Depeschen, Venet., v. Kaiserhofe (s. '90, 352 u. '92, 583). III: 1554-71, bearb. v. G. Turba. xxxvij, 778 S. 11 M. [17

Correspondencia de los principes de Alemania con Felipe II. y de los embajadores de Este en la corte de Viena, 1556-98 (s. '92, 681 u. '94, 842c). T. IV: 12. Jan. 1520 — 23. Aug. 1572. — T. V: 5. Sept. 1572 — 28. Dec. 1574 (= Colecc. CX u. CXI). 512; 520 S. à 12 pes. [18

Sickel, Th. R. v., Römische Berichte. I. (Sep. a.: Sitzungsberr. d. Wien. Akd.) Wien, Gerold. 1896. 141 S. 3 M. [19

Rec.: Anz. d. Akad. d. Wiss. zu Wien 32, 86-90; Arch. d. soc. rom. di stor. patr. 18, 484-90; Hist. Jahrb. 17, 184 Ehses.

Nuntiaturberichte a. Dtld., nebst ergänz. Aktenstücken (hrsg. durch d. preuss. hist. Instit. in Rom). Abt. III (s. '92, 686 u. '94, 1854). Bd. III: Die süddt. Nuntiat. d. Gfn. Bartholom. v. Portia (1573/74); bearb. v. K. Schellhass. 1896. xc, 471 S. 25 M. — Abt. IV (17. Jahrh., 1628-35): Nuntiat. d. Pallotto, 1628-30. Bd. I: 1628; bearb. v. H. Kiewning. cvij, 380 S. 16 M. [20

Lossen, M., Röm. Nuntiaturberr. als Quellen d. G. d. Kölner Krieges. (Hist. Zt. 75, 1-18.) — Vgl.: **A. Hansen,** Desgl. (Westdt. Zt. 14, 195-203.)

Nuntiaturberichte a. Dtld. nebst ergänz. Aktenstücken 1585 (1584)-1590. Abt. I: Die Kölner Nuntiatur. 1. Hälfte: Bonomi in Köln [1584-7], Santonio in d. Schweiz [1586-7], d. Strassburger Wirren [1585-89]; hrsg. v. St. Ehses u. Al. Meister (= Bd. IV v. Nr. 182). LXXXV, 402 S. 15 M. [21

Rec.: Katholik 75, II, 563-6 Bellesheim; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1591-4 Hansen. — Vgl.: **L. Pastor,** Bericht üb. e. Reise nach Rom u. Neapel. (Hist. Jahrb. 15, 711-3.)

Krebs, J., Archival. Funde z. G. d. 30jähr. Krieges. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 29, 279-304.) [22

Forst, H., Der türkische Gesandte in Prag 1620 u. d. Briefwechsel d. Winterkönigs mit Sultan Osman II. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 566-81.) [23

Huber, A., Studien üb. die Korrespondenz d. Generale Gallas, Aldringen u. Piccolomini im Febr. 1634. (Sep. a.: Arch. f. österr. G. 82, 563-85.) Wien, Tempsky. 24 S. 50 Pf. [24

Bretholz, B., Urkunden, Briefe u. Aktenstücke z. G. d. Belagerg. d. Stadt Brünn durch d. Schweden in d. JJ. 1643 u. 1645; hrsg. v. d. hist.-stat. Sekt. d. mähr. Ges. z. Beförderg. d. Landwirtsch. etc. Brünn, Winiker. xvij, 143 S. 2 M. [25

Schuller, F., Urkdl. Beitrr. z. G. Siebenbürgens v. d. Schlacht bei Mohács bis z. Frieden v. Grosswardein. (Arch. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 26, 223-87; 607-72.) [26

Kawerau, Zur Ref.-G. Augsburgs: Joach. Helm in Augsburg an Sebast. Weiss in Zerbst, 7. März 1528. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 131.) [27

Reformationsakten, Ulmische, v. 1531 u. 1532; mitg. v. Keidel. (Württ. Viertelj.-Hfte. 4, 255-42.) [28

Quellen z. G. d. f. Hauses Fürstenberg u. sein. ehemal. reichsunmittelb. Gebietes, 1510-59; bearb. v. F. L. Baumann unt. Beihilfe v. G. Tumbült (= I v. Nr. 232). Tübing., Laupp. xiv, 656 S. 12 M. [29

Weech, Fr. v., Verzeichn. d. Inhalts d. Akten d. Congregazione sopra il Palatinato. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 632-40.) [1230

Waddington, A., Sommaire de la forme du régime des Provinces Unies des Pays-Bas, 1647. (Bijdrr. en meded. v. het hist. genootsch. te Utrecht 15, 153-79.) [31

Keller, L., Die Gegenref. in Westfalen u. am Niederrhein (s. '89, 705 u. 4921). Bd. III: 1609-23 [Bist. Paderb., Abtei Corvey, Gfsch. Rietberg, Herrsch. Büren] (= Bd. LXII v. Nr. 196). 693 S. 22 M. [32

Cohrs, F., Nachricht v. e. Register d. Kirche zu Dassel aus d. J. 1536. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 752-65.) [33

Dittmar, M., Aktenstücke zur G. d. Gegenref. in Magdeburg. (G.-Bll. f. Magdeb. 30, 185-232.) [34

Hansen, G. v., Regesten aus 2 Missivbüchern d. 16. Jahrh. im Revaler Stadt-Arch. (= Arch. f. G. Liv-, Est- u. Kurlands 3. F., Bd. IV). Reval, Kluge. 162 S. 4 M. 50. [35

Lamprecht, K., Dt. G. Bd. V, 2 (s. Nr. 315). xv S. u. S. 359-767. 6 M.

Schriften d. Ver. f. Ref.-G. (s. '89, 4450 u. '94, 3368). Nr. 49: **M. Lenz**, Geschichtsschreibg. u. G.-auffassg. im Elsass zur Zeit d. Ref. 32 S. 50 Pf. — Nr. 50: **E. Götzinger**, Joach. Vadian, d. Reformator u. Geschichtschreiber v. St. Gallen. 73 S. 1 M. 20. [36

Hausrath, Luthers Verhör am 17. April 1521. (Protest. Kirchenztg. '95, 1153-6.) — Ders., Das Datum d. Lutherliedes „Eine feste Burg". (Ebd. '96, 169-72.) [37

Schreckenbach, P., Luther und d. Bauernkrieg. Leipziger Diss. 45 S. [38

Michael, E., Luther u. Lemnius, Wittenberg. Inquisition 1538. (Zt. f. kath. Theol. 19, 450-66.) [39

Einweihung, Die, d. 1. evangel. Bischofs v. Naumburg, Nic. v. Amsdorf, u. Luthers Festrede 20. Jan. 1542. (Allg. ev.-luth. Kirch.-Ztg. '96, 145-9.) [40

Claudius, W., Luthers Lehre vom Sonntag. (Zt. f. prakt. Theol. 17, 320-35; 18, 23-52.) [41

Burkhardt, Luthers häusliche Verhältnisse. (Theol. Stud. u. Krit. 69, 158-64.) [42

Paulus, N., Zur Litt. üb. Luthers Lebensende. (Hist. Jahrb. 16, 781-4.) [43

Bossert, G., Wann ist Alber Prediger in Reutlingen geworden? (Reutlinger G.-Bll. 6, 85 f.) [44

Eisenlöffel, L., Franz Kolb e. Reformator Wertheims, Nürnbergs u. Berns. Mit 15 Beilagen, darunter die v. F. K. im J. 1524 eingef. erste evang. Gottesdienstordng. u. das v. ihm im gleichen J. verf. erste evang. Bekenntn. d. St. Wertheim a. M. Erlanger Diss. Zell, Specht. 131 S. 2 M. 50. [45
Rec.: Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 142.

Bindel, R., Bonnus' Familie. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabrück 20, 359-67.) [46

Hörschelmann, F., Andr. Knopken, d. Reformator Rigas; e. Beitr. z. Kirch.-G. Livlands. Lpz., Deichert. 1896. xij, 257 S. 4 M. [47

Zahn, Ad., Die beiden letzten Lebensjahre v. Johs. Calvin. Lpz., Ungleich. 205 S. 3 M. 25. [48

Bossert, G., Zur Biogr. d. Augustiner-Provinzials Joh. Hofmeister. (Bll. f. württ. Kirch.-G. 10, 72.) [49

Paulus, N., Joh. Host v. Romberg, e. Dominikaner d. 16. Jahrh. (Katholik 75, II, 481-97.) [50

Geffroy, François I et Charles V: La candidature à l'empire de François I. (Séances et travaux 45, 364-74.) [51

Hauthaler, W., Kardinal Matthäus Lang u. d. relig.-sociale Bewegung sein. Zeit, 1517-40. T. I: Bis z. Religionsmandat v. 22. Juli 1523. (Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. 35, 149-201.) [52

Schäfer, D., G. v. Dänemark. Bd. IV. Gotha 1893. Rec.: Hist. Zt. 76, 142-5 v. d. Ropp; Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 24, 337-41 Wetzel. [53

Hössler, M. A., Zur Entstehungs-G. d. Bauernkriegs in Südwestdtld., mit besond. Berücksichtigg. d. Landschaften Stühlingen u. Fürstenberg. Leipziger Diss. 70 S. [54

Englert, S., Der Mässinger Bauernhaufe u. d. Haltg. d. bedrohten Fürsten; e. Beitr. z. G. d. Bauernkrieges 1525. Eichstätter Progr. Würzb., Stuber. xvj, 46 S. 1 M. 20. [55

Böhm, L., Kitzingen u. d. Bauernkrieg. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken 36, 1-185.) [56

Mühlau, A., Der schmalkald. Krieg nach sein. histor. Ursachen u. Wirkgn. Progr. Gleiwitz. 4°. 26 S. [1257

Kannengiesser, P., Karl V. u. Maximilian Egmont, Gf. v. Büren; e. Beitr. z. G. d. schmalkald. Krieges. Freiburg, Mohr. xv, 224 S. 4 M. 80. [58
Rec.: Litt. Cbl. '96, 214; Hist. Zt. 76, 462-8 Lenz.

Riezler, S., Die baier. Politik im schmalkald. Kriege. (Sep. a.: Abhdlgn. d. Münch. Akad. 21, 133-244.) Münch., Franz. 112 S. 3 M. 30. [59
Rec.: Litt. Cbl. '96, 373; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 220 Löschhorn.

Goetz, W., Die baier. Politik im 1. Jahrzehnt d. Regierg. Hzg. Albrechts V. v. Baiern, 1550-60. Münch., Rieger. 1896. 133 S. 2 M. (Leipz. Habilitationsschr.) [60
Rec.: N. Arch. f. sächs. G. 210-13 G. Wolf.

Erdmann, G., Die Aussöhnung d. Stadt Göttingen mit Karl V. 1548. (Protokolle d. Ver. f. G. Götting. 3, 33-48.) [61

Froude, J. A., Lectures on the council of Trent deliv. at Oxford 1892-93. Lond., Longmans, Green & C. 1896. 305 S. 12 sh. 6 d. [62

Wittich, K., Zur Politik d. Kais. Maximilian II. u. d. Kf. v. Brandenb. Joachim II. (G.-Bll. f. Magdeb. 30, 118-42; 349-71.) [63

Schrevel, A. C. de, Troubles relig. du 16. siècle au quartier de Bruges, 1566-8. T. I. Bruges, De Planck. 515 S. 5 fr. [64

Franz, A., Ostfriesland u. d. Niederlande z. Zeit d. Regentschaft Albas, 1567-73. (Sep. a.: Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 11, 1-82; 203-398; 463-78.) Emd., Schwalbe. 294 S. u. Kte. 4 M. — **J. Fr. de Vries**, Notiz betr. d. Schlacht bei Jemgum 1568. (Ebd. 11, 438.) [65

Moritz, H., Die Wahl Rudolfs II., d. Reichstag zu Regensburg (1576) u. d. Freistellungsbewegung. Marb., Elwert. xxiv, 466 S. 12 M. — Ders., Der Wahltag zu Regensburg, 1575. Diss. Götting., Vandenhoeck & R. x, 48 S. 1 M. 20. [66
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 210 Götz.

Müller, Joh., Der Konflikt Kais. Rudolfs II. mit d. dt. Reichsstädten. (Westdt. Zt. 14, 257-93.) [67

Müller, Johs., Richtpunkte u. Ziele d. äusser. Politik Dtlds. zur Zeit d. Augsburg. Reichstages v. J. 1582. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 21, 1-53.) [68

Lossen, M., Die Verheiratg. d. Markgräfin Jakobe v. Baden m. Herz. Johann Wilhelm v. Jülich-Cleve-Berg, 1581-85. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 31, 1-77.) — Ders., Desgl. (Sitzungsberr. d. Münch. Akad. '95, 33-64.) [69

Meister, Al., Die Haltung d. 3 geistl. Kurfürsten in d. Strassburg. Stiftsfehde 1583-92. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 61, 95-128.) [70

Unkel, K., Der 1. Kölner Nuntiaturstreit u. sein Einfluss auf d. kirchl. Reformbestrebgn. im Erzbist. Köln um die Wende d. 16. Jahrh. (Hist. Jahrb. 16, 784-93.) [71

Babeau, A., Une ambassade en Allemagne sous Henri IV. (Rev. hist. 60, 28-49.) [72

Kurz, Frz., Einfall d. v. Kais. Rudolf II. in Passau angeworb. Kriegsvolkes in Oberösterr. u. Böhmen, 1610-11; mitg. v. A. Czerny. (Beitrr. z. Ldkde. v. Oesterr. ob d. Enns. Lfg. 47.) [73

Wahl, A., Kompositions- u. Successions-Verhdlgn. unt. Kais. Matthias, 1613-15. Bonner Diss. 49 S. — **W. Meier**, Desgl., 1615-18. Diss. Bonn, Cohen. 1896. 76 S. 2 M. [74

Hanotaux, G., Le premier ministère de Richelieu, nov. 1616-avr. 17. (Rev. des 2 mondes 133, 5-24; 510-41.) [75

Klopp, O., Der 30jähr. Krieg (s. '91, 1703 u. '94, 1859). III, 1: 1628-30. — III, 2: 1631-32. 1895/96. 628; xxxij, 875 S. 10 u. 13 M. [76
Rec.: Hist.-pol. Bll. 116, 389-403.

Ranke, L. v., G. Wallensteins. 5. Aufl. Lpz., *Duncker & H.* x, 371 S. 7 M. 20. [77

Huber, A., Neue Mitt. üb. d. „Sturmpetition" d. protest. Stände Oesterreichs 5. Juni 1619. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 662-4.) [78

Kunz, F., Oesterreich u. d. spanisch-engl. Heiratsplan v. J. 1623. Progr. Wien. 42 S. [79

Krebs, Ueb. Truppenwerbg. im 30jähr. Kriege. (72. Jahresber. d. schles. Ges. f. vaterl. Kult. III, 1-13.) [80

Ritter, M., Der Ursprung d. Restitutionsediktes. (Hist. Zt. 76, 62-102.) [81

Dittmar, M., Die Zerstörg. Magdeburgs im J. 1631; offene Antwort an Wittich. (G..Bll. f. Magdeb. 29, 303-400). — **K. Wittich,** Noch einmal d. Zerstörg. Magdeburgs. (Ebd. 30, 79-117.) [1282

Volkholz, R., Jürgen Ackermann, Kapitän beim Regim. Alt-Pappenheim, 1631. Halberst., Schimmelburg. 88 S. 1 M. — **K. Wittich,** Dietr. Falkenbergs Ende; Entgegng. auf d. Schrift „Jürg. Ackerm." Lpz., Veit. 32 S. 60 Pf. [83

Struck, W., Das Bündnis Wilhelms v. Weimar m. Gustav Adolf; e. Beitr. z. G. d. 30jähr. Krieges. Stralsund, Kgl. Regiergs.-Buchdr. 158, lxxix S. 4 M. 50. [84
Rec.: N. Arch. f. sächs. G. 17, 213-7 Wittich; Litt. Cbl. '96, 415.

Leitschuh, Fr., Zur G. d. Bücherraubes d. Schweden in Würzburg. (Cbl. f. Biblioth. 13, 104-13.) [85

Schott, Th., Württemberg u. Gustav Adolf, 1631 u. 1632; m. e. Anhg. ungedr. Briefe v. Gust. Adf., Maximilian v. Baiern u. Barbara Sophia v. Württemb. (Sep. a.: Württ. Viertelj.-Hfte. 4, 343-402.) Stuttg., Kohlhammer. 60 S. 1 M. [86

Will, C., Die Einnahme v. Stadt-Kemnath 12. März 1634; Beitr. z. G. d. 30jähr. Krieges in d. Oberpfalz. (Sep. a.: Vhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 47, 1-32.) Regensb., Wunderling. 1896. 35 Pf. [87

Fischer-Treuenfeld, Ph. v., Die Rückeroberg. Freiburgs durch d. kurbaier. Reichsarmee im Sommer 1644. Freib., Stock. 283 S. 5 M. — Ders., Militärkrit. Bemerkgn. zu d. Kämpfen bei Freiburg im Aug. 1644. (Zt. d. Ges. z. Beförderg. d. G. etc. zu Freiburg 12, 8-81 u. Kte.) [88

Bretholz, B., Der Verteidigungskampf d. Stadt Brünn geg. d. Schweden 1645. 2. Aufl. Brünn, Rohrer. x, 86 S. m. 5 Taf., 2 Pl., 1 Faks. u. 2 Portr. 4 M. [89

Schmidt, R., Ein Calvinist [Pet. Eppelmann-Melander] als kaiserl. Feldmarschall im 30jähr. Kriege. Berl., Fussinger. 172 S. 3 M. [90

Egloffstein, Isaak Volmar, Frhr. v. Rieden, Staatsmann im Dienste d. Hauses Oesterr. (Allg. dt. Biogr. 40, 263-9.) [91

Huber, G. Oesterreichs. Bd. V: 1609-48, s. Nr. 320.

Jäckel, J., Zur Frage üb. d. Entstehg. d. Täufergemeinden in Oberösterr. Progr. Freistadt. 39 S. [92

Loserth, J., 2 biogr. Skizzen aus d. Zeit d. Wiedertäufer in Tirol [Pilgram Marpeck u. Gallus Müller]; m. Benutzg. d. litter. Nachlasses d. Hofrates J. v. Beck. (Zt. d. Ferdinandeums 39, 277-302.) [93

Höchsmann, J., Zur G. d. Gegenref. in Ungarn u. Siebenbürgen. (Arch. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 26, 522-60; 27, 162-260.) [94

Remley, F. A., The relation of state and church in Zürich, 1519 to the first disput. Leipziger Diss. 82 S. [95

Jecklin, F., Beitr. z. Churer Reform.-G. (Anz. f. Schweiz. G. Jg. 26, 225-8.) [96

Bossert, G., Kaspar Esterer; e. Charakterbild aus d. Zeit d. Kelchbewegung im Hzgt. Baiern. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 97-121.) [97

Huffschmid, M., Otto Heinrich u. d. Kanzler Mückenhäuser. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 456-60.) [98

Gmelin, H., Ueb. d. erst. Zeiten d. Regierg. d. Hzgs. Johann Friedrich v. Württemb., insbes. dessen Verh. zu s. Ständen. (Württ. Viertelj.-Hfte. 4, 90-7.) [1299

Bossert, G., Ein Nachklang d. Bauernkrieges in Oberschwaben, 1550. (Bll. f. württ. K.-G. 10, 72). — Ders., Die Ref. in Grossaspach. (Ebd. 10, 87 f.) — **F. Keidel,** Zum Leben Hier. Winckelhofers v. Ehingen. (Ebd. 79 f.) — **Zur** G. Vaihingens in d. Ref.-Zeit. (Ebd. 87 f.) [1300

Bässler, H., Eine fränk. Gemeinde [Finsterlohr] in d. Ref.-Zeit. (Württ. Viertelj.-Hfte 4, 185-98.) [1301

Gfrörer, F., Die kath. Kirche im österreichisch. Elsass unter Erzhzg. Ferdinand II. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 481-524.] [2

Territorien, Die alten, d. Elsass nach d. Stande v. 1. Jan. 1648 (= Stat. Mitt. üb. Els.-Lothr. Hft. 27). Strassb., Du Mont-Schauberg. 1896. 186 S. u. 2 Ktn. [3

Georg der Fromme, Landgf. zu Hessen, d. Stifter d. hess.-darmst. Regentenhauses; Denkschr. v. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen. Darmstadt, Berg-

strässer. 1896. xxvj, 70 S. u. 5 Taf. 3 M. [1304

Hüffer, H., Der Grabstein d. Burggrafen Heinrich v. Drachenfels zu Rhöndorf. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 61, 237-44.) [5

Küch, Fr., Die Lande Jülich u. Berg währ. d. Belagerg. v. Bonn 1588. (Zt. d. berg. G.-Ver. 30, 213-52.) [6

Liebe, Der Hofhalt d. Bischofs Heinrich Julius v. Halberstadt, Hzgs. zu Braunschw. u. Lüneb. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 740-50.) [7

Schmidt, H., Die Stadt Hannover im 30jähr. Kriege. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachsen '95, 164-206.) [8

Zemmrich, Die Einführg. d. Reform. in Zwickau. (N. sächs. Kirchenbl. 2, 625-30.) [9

Schneider, P., Thum währ. d. 30-jähr. Krieges. (Das Erzgebirge 2, 77-106.) [10

Thürmer, E., Sonnenwalde zur Zeit d. 30j. Kr. (N. lausitz. Mag. 71, 70-107.) [11

Bracht, E., Ständische Verhdlgn. in d. Kurmark unter Joachim Friedrich, 1598-1608. I: Bis zum allgem. Landtage v. 1602. Berliner Diss. 40 S. [12

Clausnitzer, Ed., Die märkisch. Stände unter Johann Sigismund. Leipziger Diss. 82 S. [13

Frölich, X., Vor 300 Jahren. (Zt. d. hist. Ver. Marienwerder 33, 9-49.) [14

Sommerlad, Th., Die wirtschaftl. u. sociale Bedeutg. d. dt. Reform. (Dt.-evang. Bll. 20, 285-300.) [15

Piot, Ch., Relations entre les Pays-Bas et la Hanse teutonique au 16. siècle. *(Compte rendu des séances* de la comm. roy. d'hist. de l'acad. de Belg. 5, 65-106.) [16

Ehrenberg, R., Hamburg u. England im Zeitalter d. Königin Elisabeth. Jena, Fischer. 362 S. 7 M. 50. [17

Schäfer, D., Dtld. u. England im Welthandel d. 16. Jahrh. (Preuss. Jahrbb. 83, 268-81.)

Mack, H., Zum Hamburger Handel im 16. Jh. (Hans. G.-Bll. Jg. '94, 136-138.) [18

Kroker, E., Hnr. Cramer v. Claussbruch, e. Leipziger Handelsherr d. 16. Jhs. (Quellen z. G. Leipzigs 2, 353-86.) [19

Häbler, K., Konr. Rott u. d. Thüring. Gesellschaft. (N. Arch. f. sächs. G. 16, 177-218.) [20

Meyer, Joh., Ordnung vischens halb im Bodensee, 1544. (Thurgauische Beitrr. 35, 99-113.) [21

Below, G. v., Die Schädigung d. Rheinfischerei durch d. Niederländer in d. 2. Hälfte d. 16. Jahrh. (Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 4, 119-25.) [22

Pirckmayer, F., Mandat u. Ordnung, wie es hinfüran mit d. Märckhten Alhie zu Saltzburg solte gehalten werden, Auch Hochzeit halten vnd ander mer Articl btr., Nov. 1556. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 35, 226-30.) [23

Hantzsch, V., Dt. Reisende d. 16. Jh. (I, 4 v. Nr. 718). 140 S. 3 M. 20. Rec.: Mtbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 21 Ratzel.

Ders., Die überseeisch. Unternehmgn. d. Augsburg. Welser. Leipziger Diss. 42 S. — **K. Häbler**, Welser u. Ehinger in Venezuela. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neub. 21, 66-86.) [24

Shaw, W. A., The monetary movements of 1600-1621 in Holland and Germany. (Transactions of the r. hist. soc. 9, 189-213.) [25

Below, G. v., Massnahmen d. Teuerungspolitik 1557 am Niederrhein. (Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 3, 468-70.) [26

Scheider, J., Gerechtigkeiten u. Einkünfte d. Hinterburg in Neckarsteinach. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 525-46.) [27

Hartmann, Weikersheimer Goldschmiede-Ordnung v. 1593. (Württemb. Franken. N. F. 5, 65-8.) [28

Eulenburg, Frz., Städt. Berufs- u. Gewerbestatistik (Heidelbergs) im 16. Jahrh. (Zt. f. G. d. Oberrh. 11, 80-141.) [29

Blok, P. J., Raad en gilden te Groningen omstreeks 1525. (Geschiedkundige opstellen aangeb. aan R. Fruin. S. 39-74.) [30

Glasschröder [Urk. v. 25. Mai 1540:] Zur Entstehungs-G. d. Lehenbuchs Kurfürst Ludwigs V. v. d. Pfalz. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 670.) [31

Quellen zur G. d. Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jahrh.; v. G. v. Below u. J. Geich. (Zt. d. berg. G.-Ver. 30, 8-168.) [32

Zeschau, W. v., Ein Blick in d. Justizpflege d. 16. Jahrh. (Niederlausitzer Mitt. 4, 175-84.) [1333

Merx, O., Zur G. d. Klosterlebens im Anfange d. Reformationszeit. (Zt. f. Kirch.-G. 16, 293-304.) [34

Breitschopf, R., Zur Wahl Kasp. Hofmanns z. Abte v. Melk, 1587. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 633-8.) [35

Heer, G., Consultum d. theol. Fakult. in Basel betr. Teilnahme d. Reformierten an d. Näfelserfahrt, 1643. (Jahrb. d. hist. Ver. d. Kant. Glarus 31, 74-8.) [36

Hansen, J., Die 1. Niederlassg. d. Jesuiten in Köln, 1542-47. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen. S. 160-205.) [37

Bauch, G., Biograph. Beitrr. z. Schul-G. d. 16. Jh. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 1-26.) [38

Scharf, W., Zur G. d. Univ. Giessen. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 22-7.) [39

Kress, G. v., Briefe e. Nürnberger Studenten aus Leipzig u. Bologna 1556-60. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg 11, 97-172.) [40
Rec.: Zt. f. Kult.-G. 3, 128 Steinhausen.

Eysenblätter, H., Georg Sabinus, d. 1. Rektor d. Albertus-Univ. (Sitzungsberr. d. Altert.-Ges. Prussia 19 (u. Festschr. d. Ges.), 81-98. [41

Ernst, Ulr., Die zürcher. Ordnung f. d. Landschulen v. J. 1637. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 107-12.) [42

Becker, H., Die kgl. schwedische Schulordng. f. Magdeburg u. Halberstadt aus d. J. 1632. (Ebd. 5, 91-106.) [43

Ruppert, Ph., Die erste städt. Volksschule in Konstanz. (Ruppert, Konstanz. geschtl. Beitrr. 4, 23-46.) [44

Berbig, G., Die coburg-gothaische Volksschule im Casimir. Zeitalter; e. Beitr. z. Schul-G. d. 17. Jh. Gotha, Gläser. 48 S. [45

Helmolt, H. F., Georg Fabricius u. Adam Siber. (Neue Jahrbb. f. Philol. u. Pädag. 152, 475-97.) [46

Buchwald, G., Mitt. üb. Bücherbezüge d. kurf. Biblioth. u. Geo. Spalatins in Wittenberg. (Arch. f. G. d. dt. Buchhandels 18, 7-15.) — **A. Kirchhoff**, Ein Verlags-Kontrakt v. J. 1604. Ebd. 244-7.) 47

Paulus, N., Zur Biographie d. Mainzer Buchdruckers Fr. Behem. (Katholik 75, II, 286-8.) [48

Wachter, Frz., Briefe niederrhein. Humanisten an Erasmus, 1529-36. (Zt. d. berg. G.-Ver. 30, 201-12.) [49

Glareans Briefe an Johs. Aal, Stiftspropst in Solothurn, aus d. JJ. 1538-50; hrsg. u. erl. v. E. Tatarinoff. (Sep. a.: „Urkundio„ II, 3; vgl. Nr. 774.) Solothurn, Jent & Co. 60 S. u. 2 Taf. 1 M. 50. [50

Kawerau, G., Ein Brief Hnr. Glareans an Joh. Laski. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 131-4.) [51

Johanniterbriefe, Deutsche, aus d. 16. Jahrh.; m. Einleitg. u. Erläutergn. hrsg. v. H. Meisner. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 565-631.) [52

Fink, E., Mitt. üb. Beziehgn. d. Fugger zum Humanismus. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 21, 54-65.) [53

Keller, L., Comenius u. d. Akademien d. Naturphilosophen d. 17. Jahrh. (= Vorträge u. Aufsätze a. d. Comenius-Ges. III, 1). Berl., Münster, Bredt. 1896. 108 S. 2 M. 25. [54
Rec.: Theol. Litt.-Ztg. 21, 164.

Wauwermans, H., Hist. de l'école cartograph. belge et anversoise du 16. siècle. Brux., Inst. nation. de géogr. 402 S. u. 13 Taf.; 470 S. u. 7 Taf. [55

Kluge, F., Vom geschichtl. Faust. (Beilage z. Allgem. Ztg. 96, Nr. 9.) [56

Weiss, K. Th., Zur Gesch. d. Chirurgie [Examenordng. d. Chirurgenzunft zu Villingen]. (Mitt. aus d. germ. Nationalmus. '95, 89-99.) [57

Horčička, A., Das geistige Leben in Elbogen zur Zeit d. Reformation. Progr. Prag. 46 S. [58

Mettetal, L., Hans Sachs et la réform. Paris, Delbergé. xxv, 379 S. 4 fr. [59

Nover, Hans Sachs. (Sammlg. gemeinverst. wiss. Vortrr. Hft. 229.) Hamburg, Verlagsanst. u. Druckerei. 58 S. 1 M. [60

Roth, F. W. E., Joh. Haselberg aus Reichenau u. Jak. Schenk aus

Speier; e. Beitr. z. Volks- u. Uebersetzgs.-Litt. d. 16. Jahrh. (Arch. f. d. Stud. d. neuer. Sprachen 95, 301-7.) — Ders., Joh. Haselberg a. Reichenau, Verleger u. Buchführer, 1515-38. (Arch. f. G. d. dt. Buchhandels 18, 16-28.) [1361

Kawerau, W., Das litter. Leben Magdeburgs am Anfang d. 17. Jahrh. (G.-Bll. f. Magdeb. 30, 1-60.) [62

Hirn, J., Zum ältest. Zeitungswesen in Tirol. (Zt. d. Ferdinandeums 39, 399.) [63

Zimmermann, M. G., Die bildend. Künste am Hofe Hzg. Albrechts V. v. Baiern (= V v. Nr. 627). 132 S. 5 M. [64

Kolb, Der Haller Bildhauer Leonh. Kern. (Württemb. Franken. N. F. 5, 48-63 u. 1 Taf.) [65

Modern, H., Der Mömpelgarter Flügelaltar d. Hans Leonh. Schäufelein u. d. Meister v. Messkirch. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. d. Kaiserhauses 17, 307-97 u. Taf. 21-39.) [66

Chmelarz, E., Georg u. Jak. Hoefnagel. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. d. Kaiserhauses 17, 275-90.) [67

Wiepen, Ed., Der Kölner Maler Barth. Fuscus. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 20-2.) [68

Engels, M., Hans Lützelburger. (Publications de la sect. hist. de l'Instit. de Luxemb. 44, 302-16.) [69

Sandberger, A., Beitrr. z. G. d. baier. Hofkapelle unter Orlando di Lasso (s. '94, 909). Buch III: Dokumente. T. I. ix, 358 S. 7 M. — Buch II ersch. später. [70

Treusch v. Buttlar, Ueb. d. tägl. Leben am Berliner Hofe im 16. Jahrh. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 2-11.) [71

Tschirsch, O., Ein Niederlausitzer Geisterseher, 1614. (Niederlausitzer Mitt. 4, 150-67.) [72

Pauls, E., Amtl. Bericht an Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Düsseldorf üb. e. „Hexe“ zu Eil im Kirchspiel Porz bei Westhofen, 10. Juni 1637. (Zt. d. berg. G.-Ver. 31, 82-7.) [1373

---

6. Vom Westfäl. Frieden bis z. Tode Karls VI. und Friedr. Wilhelms I., 1648-1740.

Hellmann, S., Der baier. Oberst François de Lacolonie u. seine Memoiren. (Darstellgn. a. d. baier. Kriegs- u. Heeres-G. 4, 42-89.) [1374

Pauls, E., Auszüge aus d. Chronik d. Aachener Notars Joh. Adam Weinandts. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 16, 163-71.) [75

Vincart, A., Relation de la campagne de Flandre de 1649; publ. p. E. Lameere. (Compte rendu des séances de la comm. d'hist. de l'acad. de Belg. 4, 325-410.) [76

Reuss, R., Le peintre Jean Jacques Walter et sa „Chronique Strasbourgeoise“. (Ann. de l'est. 9, 68-97; 440-69; 576-97; 10, 88-103.) [77

Knaff, Arth., Bericht e. Augenzeugen üb. d. Besetzg. Luxemburgs durch d. Franzosen 1684. (Publications de la sect. hist. de l'Instit. de Luxemb. 44, 28-36.) [78

Weiss, Jos., Briefe aus d. Feldzuge gegen Frankreich, 1688-89. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 161-201.) [79

Bodemann, Ed., Briefe d. Herzogin, später. Kurfürstin Sophie v. Hannover an ihre Oberhofmeisterin A. K. v. Harling, geb. v. Uffeln. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachsen '95, 1-91.) [80

Kranoldts, J. C. (Past. zu Dietersdorf u. Chronist d. golden. Aue), Leben, von ihm selbst beschrieben; hrsg. v. J. Moser. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 661-94.) [81

Urkunden u. Aktenstücke z. G. d. inner. Politik d. Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg. Tl. I: G. d. brandb. Finanzen in d. Zeit v. 1640-97. Bd. I: K. Breysig, Die Centralstelle d. Kammerverwaltg. Die Amtskammer, d. Kassenwesen u. d. Domänen d. Kurmark. Berl., Duncker & H. xxxiv, 932 S. 24 M. [82

Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 14, 226-35 Hirsch; Litt. Cbl. '96, 21.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France (s. '89, 2392 u. '94, 1907). XIII: Danemark p. A. Geffroy. lxvij, 240 S. 14 fr. [83

Rüpprecht, Chr., Die Information d. Kurf. Maximilian I., v. Baiern f. s. Gemahlin, 13. März 1651. (Sep. a.: Oberbaier. Arch. 49, 311-20.) Münch., Franz. 1896. 12 S. 30 Pf. [84

Groot, Pierre de (ambass. des Provinces Unies), Lettres à Abrah. de Wicquefort, résident des ducs de Brunswick, 1668-74; publ. p. F. J. L. Krämer (= Werken uitg. d. h. hist. genootsch. te Utrecht. 3. Ser. V). 's Hage, Nijhoff. xxviij, 429 S. 5 fl. 25. [1385

Innocentii XI. epistolae ad principes; ed J. J. Berthier (s. '92, 804). II: Sept. 1681–Aug. 89. 514 S. 50 L. [86

Ruppert, Ph., Ein Brief aus schlimmer Zeit: Bürgermeister u. Rat d. St. Worms bittet d. Rat d. St. Konstanz um Hilfe u. Beisteuer, 30. Sept. 1689. (Ruppert, Konstanz. geschtl. Beitrr. 4, 113-6.) [87

Instruktion d. Kardin.-Staatssekretärs Paulucci f. Monsignore Spada bei dess. Sendg. in ausserord. Mission an d. kaiserl. Hof, 25. März 1702; mitg. v. F. v. Weech. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 642-9.) [88

Liebenau, Th. v., [Aktenstücke betr.:] Die Treffen zu Bremgarten u. Villmergen i. J. 1712. (Anz. f. schweiz. G. Jahrg. 26, 228-34.) [89

Hellwig, Kontributionsrechngn. d. Amts Schwarzenbeck, 1670-79. (Arch. d. Ver. f. G. d. Hzgt. Lauenburg 4, III, 64-95.) [90

Maier, Die Pfullinger Gemeinderechng. 1648/49. (Reutlinger G.-Bll. 6, 59-61; 73-8.) [91

Fritzsche, F. H. M., Das Uhlstätter Gemeindebuch. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. zu Kahla u. Roda 5, 93-8.) [92

Köcher, Adf., G. v. Hannover u. Braunschw. 1648-1714. T. II: 1668-74 (= Bd. 63 v. Nr. 196). 675 S. 20 M. [93

Fruin, R., Over de oorlogsplanen van prins Willem II. na zijn aanslag op Amsterdam in 1650. (Bijdrr. voor vaderl. gesch. 9, 1-40.) [94

Eschbach, P., Der Krieg d. Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg gegen Pfalzgf. Wolfgang Wilhelm v. Neuburg, 1651. Progr. Duisburg. 54 S. [95

Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 16.

Strässle, J., Oesterreichs Anteil an d. Friedensverhdlgn. zu Oliva. Progr. Bielitz. 16 S. [96

Tibus, A., Joh. Rodger Torck, Domdechant zu Münster, Dompropst zu Minden u. Domkapitular zu Paderborn. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 52, I, 202-26.) — **W. Ribbeck,** J. R. Torck in sein. Verhältn. zu d. Polit. sein. Zeit u. in sein. Beziehgn. zu d. Bistümern Minden, Münster u. Paderb., 1660-78. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 469-86.) [97

Köcher, A., Der preuss.-westf. Hoheitsstreit um d. Harzgrafschaft Regenstein. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 542-58.) [98

Landwehr v. Pragenau, M., Joh. Philipp v. Mainz u. d. Marienburg. Allianz v. 1671-72. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 582-632.) [1399

Rocholl, H., Die Braunschw.-Lüneburger im Feldzug d. Gr. Kurfürsten geg. Frankreich, 1674-75. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachsen '95, 110-45.) [1400

Piot, Ch., Le siège de Charleroi, 1693. (Compte rendu des séances de la comm. d'hist. de l'acad. de Belg. 4, 198-235.) [1401

Huber, G., G. Hüningens, 1679-98. Diss. Basel, Georg. 138 S. [2

Kennel, A., Die Schlacht bei Speier 15. Nov. 1703. Progr. Speier. 74 S. u. Kte. [3

Pick, R., Peter d. Gr. in Aachen, 1717. (Pick, Aus Aachens Vergangenh. S. 533-43.) — Ders., Friedr. IV. v. Dänemark in Aachen, 1724. (Ebd. 544-51.) [4

Oncken, W., Sir Charles Hotham u. Friedr. Wilhelm I. i. J. 1730. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 7, 377-407; 8, 487-522.) [5

Krauske, O., Friedr. Wilhelm I. u. Leopold v. Anhalt-Dessau. (Hist. Zt. 75, 19-37.) [6

Raadt, J. Th. de, Beitrr. z. G. d. Kf. Johann Wilhelm. (Jahrb. d. Düsseldorf. G.-Ver. 9, 162-97.) [7

Wustmann, G., Der Bürgermeister Romanus. (Quellen z. G. Leipzigs 2, 263-352.) [8

Ehrenberg, H., Der Untergang d. Schlösser Balga, Lochstedt u. Fischhausen. (Sitzungsberr. d. Altert.-Ges. Prussia 19, 1-10.) [9

Herold, R., Der Marktbreiter Kalenderstreit, 1697-99. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 49-81.) [1410

B., F. v., Würzburg zu Anfg. d. vorig. Jahrhunderts. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken 37, 263-71.) [11

Gothein, E., Rheinische Zollkongresse u. Handelsprojekte am Ende d. 17. Jahrh. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen. S. 361-400.) [12

Einert, E., Gesamtpostmeister Bieler; e. Beitr. z. G. d. dt. Post. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 9, 617-56.) [13

Pirckmayer, F., Amtl. Courtoisie im 17. Jahrh. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 35, 42.) [14

Jany, C., Lehndienst u. Landfolge unter d. Gr. Kurfürsten. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 419-67.) [15

Weyersberg, A., 2 d. Papierfabrikation betr. Verordnungen, 1723 u. 1735. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 2, 177-9.) [16

Spannagel, K., Die Gründg. d. Leineweberzunft in Elberfeld u. Barmen im Okt. 1738. (Zt. d. berg. G.-Ver. 30, 181-99.) [17

Hartmann, Instruktion f. d. Bettelvogt zu Weikersheim. (Württemb. Franken. N. F. 5, 69.) [18

Grössel, W., Stellg. d. luther. Kirche Dtlds. zur Mission im 17. Jahrh. Leipziger Diss. 59 S. [19

Lenz, J., Spener u. d. Pietismus. Vortr. Reval, Kluge. 33 S. 80 Pf. [20

Thurneysen, E., Die Basler Separatisten im 1. Viertel d. 18. Jahrh. (Basler Jahrb. '95, 30-78.) [21

Buschmann, Eine Schulordng. d. Augustin.-Eremiten d. Ordensprovinz Köln a. d. J. 1709. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 39-61.) [22

Richter, Wilh., Aus d. Tagebuche d. Paderborner Studienpräfekten P. H. Rexing S. J., 1665-67; e. Beitr. z. Schuldisciplin d. 17. Jahrh. (Ebd. 4, 247-76.) [23

Weech, Fr. v., [Vatikan. Akten betr.:] Dominikaner an d. Univ. zu Konstanz. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 641 f.) [24

Steinhauser, G., Die Idealerziehg. im Zeitalter d. Perücke. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 4, 209-46.) [25

Kirchhoff, A., Der Verfall d. Firma Joach. Wilde in Rostock. (Arch. f. G. d. dt. Buchhandels 18, 141-8.) [26

Radics, P. v., Der krainische Historiograph Joh. Ludw. Schönleben, 1618-81. (Mitt. d. Museal-Ver. f. Krain 7 [hist. Teil], 1-72.) [27

Hölscher, U., Erdwin v. d. Hardt, 1656-1749. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 646-57.) [28

Hartleben, O. E., Angelus Silesius. Dresden, Bondi. 1896. xvj, 61 S. 2 M. [29

Drechsler, P., Wencel Scherffer u. d. Sprache d. Schlesier (= Hft. XI v. Nr. 721). 282 S. 11 M. [30
Rec.: Litt. Cbl. '96, 349.

Köllner, R., Hnr. Tolle; e. Götting. Dramatiker d. 17. Jahrh. Göttinger Diss. 78 S. — **G. Röthe**, Hnr. Tolle. (Allg. dt. Biogr. 38, 421.) [31

König, Cl., Wann war der Dichter Joh. Christ. Günther geboren? [8. Apr. 1698.] (Neues lausitz. Magaz. 71, 218-24.) [32

Trautmann, K., Die franz. Hofkomödianten d. Kf. Max Emanuel. (Jahrb. f. Münch. G. 5, 305-8.) [33

Joseph, D., Kunst u. Künstler unt. d. Regierg. d. Gr. Kurfürsten. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 12, 111-24.) [34

Trautmann, K., Der kurfürstl. Hofbaumeister Frz. Cüvilliés d. ältere u. sein Schaffen in Altbaiern. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 4, 86-93 u. 100-36.) [35

Gerland, O. P., Charles u. Simon Louis du Ry; e. Künstlerfamilie d. Barockzeit. Stuttg., Neff. xij, 184 S. 6 M. [36
Rec.: Litt. Cbl. '96, 504.

Endl, Fr., Paul Troger, e. Künstler d. Barockzeit; dess. Werke in d. Stiften zu Melk, Altenburg, Zwettl, Seitenstetten, Göttweig. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 452-8; 648-65; 17, 83-97.) [37

Wackernagel, W., Selbstbiographie d. jünger. Matth. Merian. (Basler Jahrb. '95, 227-44.) [1438

---

7. Zeitalter Friedrichs d. Gr. 1740-1789.

Fürer, J., Erlebnisse e. hess. Offiziers in u. nach d. österr. Erbfolgekriege. (Hessenland 10, 32-5; 49 f. — Vgl. ebd. 9, 19-23.) [1439

Schultze, W., Eine Flugschrift üb. d. Anrecht Kg. Friedrichs II. auf Böhmen. (N. Arch. f. sächs. G. 16, 134.) — Vgl. '94, 1071a. [40

Akten d. Kriegsgerichts v. 1758 weg. d. Kapitulation v. Breslau 24. Nov. 1757; hrsg. v. C. Grünhagen u. F. Wachter (= Scriptores rer. Silesiac. XV). Bresl., Max. 4°. xiij, 168 S. 4 M. [41

Kameníček, F., Pamětný spis nejmenovaného pozorovatele o příčinách selského pozdvižení v Čechách r. 1775 (Denkschr. e. ungenannten Beobachters üb. d. Ursachen d. Bauernaufstandes in Böhmen im Jahre 1775). (= Věstník král Č. Společnosti Náuk. 1895, Nr. 2.) V Praze, Nákl. král. Č. Společn. Náuk. 36 S. [42

Johanny, E., Urkunde aus d. J. 1747. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 2, 12-4; 23-6; 39-41; 56-60.) — **Fr. Lehmhaus,** Urk. a. d. Zeit d. 7jähr. Kr. (Ebd. 1, 138-46; 150-3.) — **J. Leithäuser,** Zeitg. a. d. Zeit d. 7jähr. Kr. (Ebd. 2, 103.) [43

Grotefend, W., Ein gefälschter Brief [d. sogen. Soldatenverkauf betr.]. (Hessenland 9, 70 f.) [44

Döbner, 2 Relationen Bisch. Friedr. Wilhelms v. Hildesh. üb. d. Zustand d. Diöcese. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. '95, 290-328.) [45

Kriege, Die, Friedrichs d. Gr.; hrsg. v. gr. Gener.-Stabe (s. '90, 3352 u. '94, 1052h). Tl. II: Der 2. schles. Kr. 1744-45. x, 272, 151 S. m. 19 Ktn. etc. 15 M.; Bd. II: Hohenfriedeberg. 244, 29 S. m. 14 Plänen etc. 11 M.; Bd. III: Soor u. Kesselsdorf. ix, 266, 51 S. m. 8 Tab. u. 10 Plänen etc. 12 M. [46
Rec. v. T. I, Bd. 2 u. 3: Hist. Zt. 74, 298-303 Naudé; Jahrbb. f. d. dt. Armee 89, 239-45. — v. T. II, 1 u. 2: Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 339-42 Herrman; v. II, 1-3: Monatsbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 22-8 Koser.

Kienast, A., Kg. Friedrich II. v. Preussen u. d. Ungarn bis z. Hubertusburger Frieden 1762. (Mitt. d. k. k. Kriegsarchivs 9, 195-315.) [47

Erbfolge-Krieg, Oesterreich., 1740-48; hrsg. v. k. k. Kriegsarch. I. 2 Tle. Wien, Seidel. 1896. xxviij, 1125 S. m. 9 Tab. u. 11 geneal. Taf. nebst 8 graph. Beill. 20 M. [48

Weber, Ottoc., Die Occupation Prags durch die Franzosen und Baiern 1741-43. (Sep. a.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen XXXIV.) Prag, Calve. 1896. 112 S. u. Kte. 2 M. 50. [49

Wagner, P., Zur G. d. Besitznahme Ostfrieslands durch Preussen. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst zu Emden 11, 137-56.) [50

Schnackenburg, E., Der preuss. „Leonidas"; zur Erinnerg. an d. Gefecht v. Selmitz 19. Nov. 1744. (Jahrbb. f. d. dt. Armee 93, 133-44.) [51

Broglie, Duc de, L'alliance autrichienne. Paris, Lévy. 460 S. 7 fr. 50. [52
Rec.: Jl. des savants '95, 620-36 Wallon; Corresp. 179, 749-56 de Lanzac de Laborie.

Gilsa, F. v. u. zu, Miscellen z. G. d. 7jähr. Krieges. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. '94, 60-6.) [53

Lehmann, M., Urkdl. Beitrr. zur G. d. J. 1756. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 480-91.) [54

Naudé, A., Beitrr. z. Entstehgs.-G. d. 7jähr. Krieges. T. I. (Sep. a.: Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 523-618.) Lpz., Duncker & H. 96 S. 2 M. [55
Rec.: Gött. gel. Anz. '96, 139-45 Lehmann; Dt. Litt.-Ztg. 17, 77-83 Wiegand.
Delbrück, H., Friedr. d. Gr. u. d. Ursprg. d. 7jähr. Kr. (Preuss. Jahrbb. 84, 32-53.)
Marcks, Er., Friedrich d. Gr. u. d. Ausbruch d. 7jähr. Krieges. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 92-94.)
Heigel, K. Th., Friedrich d. Gr. u. d Urspr. d. 7jähr. Krieges. (Monatsbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 1-17; 2, 33-47.)

Beer, A., Zur G. d. Jahres 1756. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 109-60.) [56

Wagner, F., Friedrichs d. Gr. Beziehgn. zu Frankreich u. d. Beginn d. 7jähr. Krieges. Hamburg, Seitz. 1896. xj, 157 S. 3 M. [57

Bernhardi, v., Die Schlacht bei Prag. (8. Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '95, 377-408 u. Kte.) Berl., Mittler. 60 Pf. [58

Donalies, H., Der Anteil d. Sekretärs Westphalen an d. Feldzügen d. Hzgs. Ferdinand v. Braunschw., 1758-62. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 1-57; 319417.) [59

Pohler, J., Krieger. Ereignisse in d. Umgebg. v. Kassel. I: Die Kämpfe an d. Mündener Strasse, 1758. Progr. Kassel. 4⁰. 22 S. [1460

Schwarzkopf, C., Die Schlacht bei Wilhelmsthal 24. Juni 1762. (Hessenland 9, 156-8; 176-9; 193-5; 207f; 217-9; 228f.) [61

Bökelmann, C., Leopold I., Fürst v. Anhalt.-Dessau. Lpz., Jacobsen. 73 S. 1 M. 50. [62

Duncker, C. v., Aus Loudons Leben. (Streffleurs österr. milit. Zt. 37, I, 97-192; 266-84; II, 1-76.) [63

Villermont, A. Ch. H. de, Marie-Thérèse 1717-80. Paris, Desclée. 432; 436 S. 15 fr. [64

Gubo, A., Der Hofstaat d. Kaiserin Elisabeth Christine in Graz. (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark 43, 176-81.) [65

Kematmüller, Die österr. Administration in Baiern 1743-45. (Mitt. d. k. k. Kriegs-Archivs 9, 317-58.) [66

Kerler, Zum Gedächtn. d. Fürstbischofs Franz Ludw. v. Erthal. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken 37, 1-77.) [67

Pick, R., Kaiser Josef II. in Aachen 1781. (Pick, Aus Aachens Vergangenheit. S. 552-5.) [68

Strassburger, E., Zur G. Ascherslebens währ. d. 7jähr. Krieges. Progr. Aschersleben. 4⁰. 26 S. [69

Kroker, E., Leipzig im 7jähr. Kr. (Quellen z. G. Leipzigs 2, 387-502.) [70

Lippert, W., Zur G. v. Spremberg u. Pförten 1744 u. 1745. (Niederlausitzer Mitt. 4, 168-74.) [71

Bergér, H., Friedrich d. Gr. als Kolonisator; m. e. Vorw. v. W. Oncken (= VIII v. Nr. 716). Giessen, Ricker. 1876. 111 S. m. 2 Taf. u. 1 Kte. 4 M. [72

Instruktion d. Plantageninspektoren f. d. Seidenbau in d. Kurmark v. J. 1769; mitg. v. H. Kiewning. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 625-8.) [73

Kiewning, H., Seidenbau u. Seidenindustrie im Netzedistrikt 1773-1805. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 1-116; 169-238.) — Ders., Flucht d. Seidenwirkers P. Lagrange, 1784. (Ebd. 134-40.) [74

Weyersberg, A., Zur G. d. Solinger Industrie, 1773. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 2, 179-81.) [75

Wutke, K., Die Breslauer Messe. (Sammlg. gemeinverst. wiss. Vorträge. Hft. 230.) Hamburg, Verlagsanst. u. Druckerei. 60 S. 1 M. [76

Grünhagen, C., Die Breslauer Kaufmannschaft im Kampfe geg. d. Merkantilsystem, 1786/87. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 29, 113-32.) [77

Schutiakoff, P., Die Bauern-Gesetzgebg. unter Friedr. d. Gr. Strassburg. Diss. 48 S. [78

Hubert, E., Un chapitre de l'hist. du droit criminel dans les Pays-Bas autrichiens au 18. siècle: Les mémoires de Goswin de Fierlant. (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 5, 154-253.) [79

Treichel, A., Schönecker Schöffenakten v. 1748. (Zt. d. hist. Ver. Marienwerder 33, 50-62.) [80

Porsch, F., Die Unterdrückg. d. Jesuitenordens in Schlesien unter Friedrich d. Gr. (Arch. f. kath. Kirch.-Recht 74, 161-215.) [81

Immich, M., Preussens Vermittelg. im Nuntiaturstreit, 1787-89. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 143-71.) [82

Seuffert, B., Ein Gutachten üb. Universitätswesen, 1778. [Festschr.] Frz. v. Krones gewidm. v. sein. Freunden. S. 78-91.) [83

Pahner, R., Ein Revisionsbericht üb. d. im hallischen Viertel zu Leipzig besteh. Winkelschulen, 1741. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 4, 200-4.) [84

Meisner, H., Die Freunde d. Aufklärg.; G. d. Berliner Mittwochs-Gesellsch. (Festschr. z. 50jähr. Dr.-Jubelfeier Weinholds. S. 43-54.) — **L. Keller**, Die Berl. Mittw.-Ges.; e. Beitr. z. G. d. Geistesentwicklg. Preussens am Ausgange d. 18. Jahrh. (Monatshfte. d. Comenius-Ges. 5, 67-94.) [85

Günther, O., Aus Gottscheds Briefwechsel. (Mitt. d. dt. Ges. in Lpz. 9, I, 47-60.) [86

Gleim u. **Heinse**, Briefwechsel; hrsg. v. K. Schüddekopf (s. '94,

1991). 2. Hälfte (= IV v. Nr. 262). 1896. 307 S. 5 M. [1487
Rec.: Litt. Cbl. '95, 422.

Tobler, G., Vinc. Bernh. Tscharner, 1728-78 (= Neujahrsbl. d. litt. Ges. Bern f. 1896). Bern, Wyss. 1896. 4°. 55 S. 2 M. [88

Hess, P. D., Antistes Dr. Joh. Jac. Hess u. Pfr. Joh. Casp. Lavater in ihr. gegenseit. Beziehgn. (Zürcher Taschenb. 18, 84-141.) [89

Schlösser, R., F. W. Gotter (= X v. Nr. 665). — Ders., Gotter u. d. Karschin. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 8, 418-23.) [90

Schüddekopf, C., Heinse u. Klamer Schmidt. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 579-614.) [91

Grucker, E., Lessing. (Grucker, Hist. d. doctrines littér. et esthét. en Allemagne. T. II.) Paris, Berger-Levrault. 1896. xvj, 666 S. [92
Rec.: Ann. de l'est. 10, 310-18 Pfister.

Vahlen, Beziehgn. d. Friederician. Akad. zu Herder. (Sitzungsber. d. Berl. Akad. '95, 29-43.) [93

Bielschowsky, A., Goethe. Bd. I. Münch., Beck. 521 S. 5 M. [94
Rec.: Preuss. Jahrbb. 83, 193-5 Harnack; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 35 Heinemann; Allg. Ztg. '95, Nr. 343 Busse; Litt. Cbl. '96, 132.

Fischer, Kuno, Goethes Sonnettenkranz (= Fischer, Goethe-Schrr. Nr. 4). Heidelb., Winter. 1896. 112 S. 2 M. [95
Rec.: Bll. f. litt. Unterhltg. '96, 37 Heinemann; Litt. Cbl. '96, 237; Preuss. Jahrbb. 83. 519-24 Rössler.

Metz, A., Die 5 Goethe-Briefe an Salzmann aus d. Strassburg. Zeit. (Euphorion 2, 346-51.) [96

Otto, Fr., Goethe in Nassau. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 27, 53-188.) — **H. Schröder**, G. in Göttingen. (Westermanns Monatshfte. 78, 427-38.) — **K. v. Bardeleben**, G. als Anatom. (Nord u. Süd 74, 46-60.) — **A. Szczepanski**, Besuche bei G. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 39.) [97

Aus d. Goethe-Nationalmuseum. I; hrsg. v. C. Ruland (= Schriften d. Goethe-Ges. X). Weimar, Goethe-Ges. 1895. 4°. 12 S. u. 24 Taf. [98
Rec.: Bll. f. litt. Unterhltg. '96, 212.

Elster, E., Friederike Brion. (Berr. d. fr. dt. Hochstiftes 12, 1-18.) [1499

Dechent, H., Goethes schöne Seele Susanna Kath. v. Klettenberg. Gotha, Perthes. 231 S. 3 M. 60. [1500
Rec.: Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 39 Heinemann; Prot. Kirch.-Ztg. '96, 173-9 Ehlers. Vgl. ebd. 560-66: Dechent, Noch einmal d. schöne Seele m. Nachschr. v. Ehlers.

Volbehr, Th., Goethe u. d. bild. Kunst. Lpz., Seemann. 244 S. 3 M. 60. [1
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1544 Werner; Repert. f. Kunstw. 19, 40; Kunstchron. 7, 37-41; Litt. Cbl. '95, 1563.

Voss, Hnr., Goethe u. Schiller in persönl. Verkehre; m. Einleitg. u. Erläutergn. neu hrsg. v. G. Berlit. Stuttg., Cotta. x, 250 S. 3 M. [2
Rec.: Euphorion 3, 156 Leitzmann; Allg. Ztg. '95, Nr. 236 Geiger; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1002; Litt. Cbl. '95, 1373.

Schillers Briefe; krit. Gesamtausg. v. Jonas (s. '92, 1007 u. '94, 1161). Bd. V u. VI: Juli 1797-Nov. 1802. 576; 529 S. à 3 M. [3
Rec.: Biogr. Bll. 1, 352-5 Minor; Litt.-Bl. f. germ. Philol. 16, 153-8 Lambel; Zt. f. österr. Gymn. 49, 737-45.

Fränkel, L., Personalien u. Stoffgeschichtliches zu G. A. Bürger. (Zt. f. dt. Philol. 28, 551-60.) [4

Muncker, Frz., Joh. Hnr. Voss. (Allg. dt. Biogr. 40, 334-49.) [5

Waneck, A., Die Bühnenreform unt. Kaiser Josef II. Progr. Mähr.-Ostrau. 37 S. [6

Devrient, H., Joh. Frdr. Schönemann u. seine Schauspielergesellsch. — **R. Schlösser**, Vom Hamburg. Nationaltheater z. Gothaer Hofbühne, 1767-79. (= Bd. XI bezw. XIII v. Nr. 665.) [7

Richter, P. E., Liste d. 1777-93 auf d. kurfürstl. Theater aufgef. ital. Opern. (Dresdner G.-Bll. Bd. 1, 250 f.) [8

Wehrmann, M., Zur Theater-G. Stargards [1777]. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 9, 134-8.) [9

Buchkremer, J., Die Architekten Joh. Jos. Couven u. Jak. Couven. (Sep. a.: Zt. d. Aachen. G.-Ver. 17, 89-206.) Aach., Cremer. 1896. 118 S. u. 8 Taf. 4 M. [10

Kohte, J., Zur baugeschichtl. Würdigung d. alten Posener Stadttheaters. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 117-26.) [11

Oettingen, W., Dan. Chodowiecki; e. Berlin. Künstlerleben im 18. Jh. Berl., Grote. ix, 314 S. 15 M. — Ders., D. Chodow. als Maler. (Zt. f. bild. Kunst 6, 185-97.) [12

Friese, J., Joh. Died. Findorf, e. Lauenburg. Maler. (Arch. d. Ver. f. G. d. Hzgt. Lauenb. 4, III, 58-63.) [13

Mogk, E., Segen- u. Bannsprüche a. e. alt. Arzneibuche [1768]. (Sep. a.: Germanist. Abhdlgn. 12, 109-18.) Bresl., Köbner. 1896. 10 S. 80 Pf. [1514

Habart, J., Uns. Milit.-Sanitätswesen vor 100 Jahren; e. urkdl. Beitr. z. Sanit.-G. d. k. k. Heeres, eingel. v. R. v. Töply. Wien, Šafář. 1896. 121 S. 3 M. [1515

8. Zeitalter der französ. Revolution und Napoleons 1789-1815.

Stamford, H. E. v., Tagebuch a. d. Feldzuge in d. Champagne 1792; hrsg. v. C. v. Stamford. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 20, 193-240.) [1516

Chastel, F. Th., Tagebuch üb. d. krieger. Ereignisse in u. um Giessen, 6. Juli-18. Sept. 1796; ed. E. Heuser. (Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 5, 62-84.) [17

Davout (Maréchal), 1806-7; opérations du 3. corps, rapport, publ. p. le général Davout, duc d'Auerstaedt. Paris, Lévy. 1896. 389 S. 7 fr. 50. [18

Davout, Maréchal, Journal histor. de la campagne de Prusse, 1806. (Rev. de Paris 2, IV, 5-33.)

Wirth, J. J. (Schultheiss in Lichtensteig), Aufzeichngn., 1789-1817 (= St. Gallische Analekten; hrsg. v. Dierauer. VI). St. Gallen. 1896. 34 S. — Nicht im Handel. [19

Heer, G., Stimmungsbilder aus d. Jahre 1798. (Jahrb. d. hist. Ver. d. Kant. Glarus 31, 78-84.) [20

Strickler, J., 2 Zeitungsartikel v. J. 1800 üb. d. Vereinigung Genfs mit Frankreich. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 26, 234-6.) [21

Marie Christine (Erzherzogin, Statthalterin d. Niederlande), Briefe an Leopold II.; nebst e. Einleitg. (Zur G. d. franz. Polit. Leopolds II.) hrsg. v. H. Schlitter (= Teil v. Nr. 185). 1896. cxxxj, 360 S. 6 M. 50. [22

Bailleu, P., Briefe d. Königin Luise an d. Oberhofmeisterin Gräfin Voss, 1796-1810. (Dt. Rundschau 86, 321-48.) [23

Czygan, P., Aktenstücke zur G. d. franz. Kontribution Königsbergs, 1807. (Sitzungsberr. d. Altert.-Ges. Prussia 19, 99-127.) [24

Ditfurth, v., Aus sturmbewegter Zeit; Briefe aus d. Nachlasse 1808-15; hrsg. v. H. v. D. Berl., Hofmann & Co. 1896. xj, 214 S. 3 M. [25

Scharnhorst, 5 Briefe an Prinz August v. Preussen (s. '92, 1066 h). (Mitt. a. d. Arch. d. Kriegsministeriums 3, 1-5.) [26

Becker, Ant., Ein Brief d. Freiherrn v. Stein. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 492-500.) [27

Lehmann, M., 5 Briefe v. Gneisenau a. d. Jahren 1813, '16 u. '24. (Milit.-Wochenbl. 80, 825-8.) [28

Bericht üb. d. Kämpfe d. preuss. Garde-Inf.-Brigade in d. Schlacht bei Paris, 30. März 1814. (Mitt. a. d. Arch. d. Kriegsminist. 3, 6-59.) [29

Roeschen, A., 10 Briefe d. Feldmarschalls Blücher an d. Oberpräsid. Gf. Konr. Dan. v. Blücher-Altona. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 227-38.) [30

Zur G. d. k. k. Landwehr [Armeebefehl v. 5. I. 1810]. (Streffleurs österr.-milit. Zt. 37, II, 95 f.) [31

Sammlung, Amtl., d. Akten a. d. Zeit d. Helvet. Republik, bearb. v. J. Strickler (s. '90, 1459 u. '93, 1245). Bd. V: Okt. 1799–8. Aug. 1800. 1896. 1548 S. 18 M. 80. [32

Reuss, R., L'Alsace pend. la révol. franç. Vol. II: Correspond. de F. E. Schwendt, député à l'assemblée nation., et pièces inéd. div. relat. à l'hist. de Strasbourg durant les années 1790-93. Paris, Fischbacher. xv, 392 S. 8 fr. [33

Rec.: Ann. de l'est. 9, 599-605.

Jahr, Das, 1793. Urkunden u. Aktenstücke z. G. d. Organisation Südpreussens; hrsg. unt. Redakt. v. R. Prümers (= Sonder-Veröffentlichgn. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen. III). Posen, Gesellsch. x, 840 S. [34

Humboldts, W. v., Briefe an Frdr. Aug. Wolf a. d. Zeit sein. Leitg. d. preuss. Unterrichtswesens 1809 u. 1810; hrsg. v. A. Leitzmann. (N. Jahrbb. f. Philol. 152, 161-8; 207-16; 288-312.) [35

Jacobis, Joh. Geo., Briefe an Pfeffel; mitg. v. Th. Schöll. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 36-80.) [36

Heigel, K. Th., Dt. G. v. Tode Friedrichs d. Gr. bis z. Auflösg. d.

alt. Reichs (s. '93, 1124 u. '94, 1190). Lfg. 3-4 (= Lfg. 98 u. 102 v. Nr. 316). S. 145-304. à 1 M. [1537

B[ailleu], P., Zur Vor-G. d. Revolutionskriege. (Hist. Zt. 74, 259-62.) — Ders., Kg. Friedr. Wilhelm II. u. d. Genesis d. Friedens v. Basel. (Ebd. 75, 237-75.) [38

Chuquet, A., Les guerres de la révolution (s. '89, 5032 u. '94, 1214). 4. Série. X: Valenciennes 1793; XI: Hondschoote. 359; 374 S. à 3 fr. 50. [39

Invasion, L.', austro-prussienne, 1792-94; docc. publ. pour la soc. d'hist. contemp. p. L. Pingeaud (= Soc. d'hist. contemp. Nr. 10). Paris, Picard. xvj, 319 S. 10 fr. [40

Hausenblas u. **Christen**, Oesterreich im Kriege geg. d. franz. Revolution 1792 (s. '91, 1866 u. '94, 1216). Forts.: Hausenblas, Rückzug d. Verbündeten aus d. Champagne; Christen, Die Ereignisse bis z. Schlusse d. Feldzuges. (Mitt. d. k. k. Kriegs-Archivs 9, 1-46; 47-193.) [41

Lahure, P., La prise de la flotte batave en 1795. (Séances et travaux 45, 183-97.) [42

Mayer, Aus d. Kriegsj. 1796. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 7, 67-74.) [43

Obser, K., Zum badisch. Waffenstillstandsvertrag v. 1796. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 142-4.) [44

Hüffer, H., Der Rastatter Gesandtenmord mit bisher ungedr. Archivalien u. ein. Nachwort. (Erweit. Sep.-Abdr. a.: Dt. Rundschau. Bd. 84.) Bonn, Röhrscheid & E. 1896. 121 S. 2 M. 50. [45

Reding-Biberegg, R. v., Der Zug Suworoffs durch d. Schweiz, 24. Herbst- bis 10. Weinmonat 1799. (Sep. a.: Geschichtsfreund. Bd. 50.) Zürich, Schulthess. 374 S. u. 10 Ktn. 6 M. [46

Truppendurchmärsche durch Frauenfeld währ. d. Kriegsjahre 1799-1803. (Thurgauische Beitrr. 34, 4-47.) [47

Kieseritzky, E., Die Sendung v. Haugwitz nach Wien, Nov. u. Dez. 1805. Götting. Diss. 52 S. [48
Rec.: Gött. gel. Anz. '96, 86 Lehmann.

Hertel, G., Französ. Requisitionen im Distrikt Calbe, 1806. (G.-Bll. f. Magdeb. 30, 143-57.) [49

Obert, E., Die Verpflegsereignisse im Winterfeldzuge 1806 bis z. Schlacht v. Pultusk. (Streffleurs österr. milit. Zt. 36, IV, 208-37.) [50

Lettow-Vorbeck, v., Der Friede zu Tilsit 1807. (Milit.-Wochenbl. 80, 2384.) [51

Nathan-Forest, La politique milit. après Jéna depuis le traité de Tilsit jusqu'au traité de Kalisch. (Ann. des sciences polit. 9, 579-613.) [52

Vandal, A., Napoléon et Alexandre I (s. '91, 1119 u. '94, 1258g). T. III: La rupture. 1896. 611 S. 8 fr. — **G. Valbert**, Napoléon et Caulaincourt. (Rev. des deux mondes 135, 206-17.) [53
Rec.: Journ. des savants '94, 674-89 Wallon.

Krig, Sveriges, åren 1808 och 1809, utgifv. af generalstabens krigshist. afd. II. Stockh., Looström & K. 390 S. m. Beill. u. Karten. 9 Kr. [54

Cavaignac, G., La saisie de la lettre de Stein en 1808. (Revue hist. 60, 69-93.) — **A. Stern**, L'origine du décret de proscription lancé p. Napoléon contre Stein. (Ebd. 333-6.) [55

Muralt, A. v., Feldzüge [1809-14]. (Polit. Jahrb. d. schweizer. Eidgenossenschaft 8, 45-154.) [56

Will, C., Archival. Beitrr. z. G. d. Erstürmg. v. Regensburg, 23. Apr. 1809, u. deren Folgen. (Sep. a.: Vhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 47, 179-307.) Regensb., Wunderling. 1896. 129 S. 1 M. 20. [57

Maretich v. Riv Alpon, G. Frhr., Die 2. u. 3. Berg Isel-Schlacht. (Gefechte in d. Umgebg. v. Innsbruck am 25. u. 29. Mai 1809.) Innsbruck, Wagner. 216 S. 2 M. 40. [58

Beer, Adf., Zur Sendg. Metternichs nach Paris 1810. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 115-24.) [59

Zwiedineck, H. v., Napoleon in Dresden. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 43.) [60

Bock, A., Blücher in Giessen; e. Stimmungsbild aus d. Freiheitskriegen. (Ebd. Nr. 34 u. 35.) [61

Weil, La campagne de 1814 (s. '91, 2631 u. '94, 2039). T. IV. 507 S. 8 fr. [62

Bouvier, F., Les premiers combats de 1814; prologue de la campagne de France dans les Vosges. Paris, Cerf. 166 S. 3 fr. 50. [63

Horsburgh, E. L. S., Waterloo; a narrative and a criticism. Lond., Melhuen. xij, 312 S. [1564
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 434 Mollwo.

Forst, H., Die Osnabrücker bei Waterloo. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabrück 20, 93-130.) [65

Zeissberg, H. v., Erzherzg. Carl v. Oesterreich. Bd. I. Wien, Braumüller. 1895. ix, 434; 473 S. m. 3 Photograv., 3 Plänen u. 2 Ktn. 20 M. [66

Angeli, M. v., Erzherzg. Carl v. Oesterr. als Feldherr u. Heeresorganisator. Bd. I, 1 u. 2. Wien, Braumüller. xxxj, 520; ix, 279 S. 12 u. 7 M. [67

Varrentrapp, C., Gneisenau. (Biogr. Bll. 1, 243-64.) [68

Meinecke, Fr., Das Leben d. Generalfeldmarschalls Herm. v. Boyen. I: 1771-1814. Stuttg., Cotta. x, 422 S. 8 M. [69
Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 246-52 v. Gruner; Milit.-Wochenbl. 81, 11-7 Keim; Litt. Cbl. '96, 184; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 49 Kohl.

Conrady, E. v., Leben u. Wirken d. Generals C. v. Grolman (s. '94, 2059). II: Die Befreiungskriege 1813-15. 401 S. m. 3 Ktn. u. 9 Skizzen. 8 M. 50. [70
Rec.: Milit.-Wochenbl. 80, 73-7 u. 2598-2606; Litt. Cbl. '95, 51 u. '96, 150; Dt. Litt.-Ztg. 15, 1582; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 295.

Süren, L., Frdr. Süren; Lebensbild e. preuss. Offiziers u. Patrioten. Berl., Mittler. 122 S. 2 M. 25. [71
Rec.: Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 55 Kurs.

Dierauer, Pankrat. Vorster, letzter Fürstabt v. St. Gallen. (Allg. dt. Biogr. 40, 312-19.) [72

Hosang, G., Die Kämpfe um d. Anschluss v. Graubünden an d. Schweiz, 1797-1800. (Sep. a.: 24. Jahresber. d. hist.-antiq. Ges. v. Graubünden.) Chur, Hitz. 23 S. 60 Pf. [73

Erb, A., Das Kloster Rheinau u. d. helvet. Revolution, 1798-1803 resp. 1809. Zürich, Keller & M. 249 S. [74

Ruppert, Ph., Konstanz vor 100 Jahren. (Ruppert, Konstanz. geschtl. Beitr. 4, 53-72.) [75

Hertling, K. Frhr. v., Beitr. z. G. d. Fürst.-Primas Karl Frhrn. v. Dalberg. (Hist. Jahrb. 16, 575-85.) [76

Hüffer, H., Aus d. Jahren d. Fremdherrschaft: Des kurköln. Hofrats B. M. Altstätten poet. Beschreibg. sein. Flucht v. Bonn nach Westfalen 1794-95; Familie v. Lombeck-Gudenau währ. d. Zeit d. Revol.; Lezay-Marnesia u. Maximil. Frdr. v. Gudenau. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 61, 1-56.) [77

Mestwerdt, Zur clevisch. G. a. d. Zeit d. franz. Herrschaft. II: 1795-98. Progr. Cleve. 4°. 25 S. [78

Legrand, L., La révolut. franç. en Hollande. La républ. batave. Paris, Hachette. xviij, 398 S. 7 fr. 50. — In holl. Uebersetzg. v. H. Pijttersen. Arnh., Gouda. 5 fl. 25. [79
Rec.: La révolut. franç. 26, 567-71 Finot; Rev. des questions hist. 57, 322.

Lanzac de Laborie, L. de, La domination franç. en Belgique, 1795-1814. Paris, Plon. 469; 413 S. 16 fr. [80
Rec.: Rev. hist. 58, 362; Rev. des questions hist. 58, 616-9 Sciout; Rev. crit. 41, 212-6.

Thimme, Fr., Die inner. Zustände d. Kurfürstentums Hannover unt. d. franz.-westf. Herrschaft, 1806-13 (s. '93, 2153 u. '94, 1287 c). Bd. II. 667 S. 15 M. [81
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1753; Bll. f. litt. Unterhaltg. '95, 804-7; Dt. Litt.-Ztg. 17, 18-20 Forst u. Erklärg. T.s m. Erwiderg. v. F., ebd. 192

Tecklenburg, A. u. W. Eberwien, Aus Göttingens Franzosenzeit. (Protokolle d. Ver. f. G. Göttingens 3, 3-17; 48-62.) [82

Petersdorff, H. v., O. K. Fr. v. Voss (Allg. dt. Biogr. 40, 352-61.) — Ders., Sophie Marie Gräfin v. Voss. (Ebd. 361-6.) [83

Warschauer, A., Nachtquartiere Friedrich Wilhelms II. währ. sein. Reise in Südpreussen 1794. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 145.) [84

Arneth, A. v., *Ein Besuch in Potsdam, Juli 1809.* (Biogr. Bll. 1, 201-6.) [85

Rohrscheidt, K. v., Die Aufnahme d. Gewerbefreiheit in Preussen, 1810 u. 1811 (s. '94, 2055 c). Schluss. (Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 3, 204-57.) — Ders., Der 1. Ausbau d. Systems d. Gewerbefreiheit in Pr. (Vierteljahrsschr. f. Staats- u. Volkswirtsch. 4, 173-94 u. 269-96.) [86

Grünhagen, C., Die kath. Kirche in Schlesien am Ausgange d. vorig. Jahrh. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 29, 35-57.) — [Vgl. 94, 1071 b.] [87

Knabe, K., Lehrpläne v. Bürger- u. Realschulen d. Prov. Hessen-Nassau

a. d. Zeit d. franz. Fremdherrschaft. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 4, 279-84.) — **M. Krass,** E. Französ. Bericht üb. d. Schulwesen in Niederdtld. a. d. J. 1811. (Ebd. 5, 123-37.) [1588

Gebhardt, Br., Die Einführg. d. Pestalozzischen Methode in Preuss.; e. urkdl. Kapitel preuss. Schul-G. Berl., Gärtner. 1896. 80 S. 1 M. 40. [89
Natorp, P., Ldw. Natorp; e. Beitr. z. G. d. Einführg. Pestalozz. Grundsätze in d. VolksschulePreussens.(Monatshfte d. Comen.-Ges. 4, 261-94.)

Kirchhoff, A., Aus d. Anfängen d. Thätigkeit d. Leipzig. Buchhandlgs.-Deputierten; Anstreben d. Konzessionswesens. (Arch. f. G. d. dt. Buchhandels 18, 232-43.) — Ders., Fr. Weygands in Lpz. Plan e. Ausspielg. sein. Handlung. (Ebd. 220-31.) [90

Knaake, E., Neue Beitrr. zu e. Lebensbeschreibg. Max v. Schenkendorfs. (Mitt. d. litauisch. litt. Ges. 4, 1-16.) [1591

9. Neueste Zeit seit 1815.

Stern, Alfr., Hardenbergs Instruktion f. Jordan 1817 in Sachen d. Artikels XIII d. Bundesakte. (Dt. Zt. f. G.-wiss. 12, 340-44.) [1592

Bernstorff, Gräfin Elise v., geb. Gräfin v. Dernath; e. Bild aus d. Zeit v. 1789 bis 1835. Aus ihr. Aufzeichngn. I: 1789-1822; II: 1823-35. Berl., Mittler. 340; 270 S. u. 1 Stammtaf. 10 M. [93
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 241 Steig; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 41.

Stern, A., Denkschrift d. Grafen Strassoldo, gerichtet an Fürst Metternich, üb. Zustände u. Stimmung in d. Lombardei 1820. (Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 4, 125-35.) [94

Pfeil-Burghaus, L. Gr. v., Mein polit. Treiben im Sommer 1848. 2. Aufl. Breslau, Max. 1896. 27 S. 75 Pf. [95

Bunsen, G. v., Briefwechsel zw. Berlin, Koblenz u. London v. J. 1851. (Dt. Rev. 21, I, 163-79.) [96

[**Bernhardi, Th. v.,**] Aus d. Leben Th. v. Bernhardis (s. '93, 1464 u. '94, 2078a). IV: Die ersten Regierungsjj. Kg. Wilhelms I., 1860-63. ix, 349 S. 7 M. — V: Der Streit um d. Elbherzogtümer, 1863-64. x, 412 S. 8 M. — Aus d. Tagebuchbll. Th. v. Bernhardis (s. '94, 1308a): Zur schlesw.-holst. Angelegenheit, 1864-65. (Dt. Rundschau 86, 277-93.) [97
Rec. v. III: Hist. Zt. 74, 305 Harnack; Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 118; Dt. Litt.-Ztg. 16, 18. — v. III u. IV: Forschgn. z. brandenb. u. preuss. G. 8, 302 Egelhaaf. — v. IV: Litt. Cbl. '95, 1519. — v. V: Hist. Zt. 76, 470 Harnack; Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 339-42 Wetzel.

Briefwechsel zw. d. Kriegsminister Gfn. v. Roon u. Cl. Th. Perthes, 1864-67; e. Nachtr. zu d. Denkwürdigkeiten a. d. Leben d. Kriegsministers, hrsg. v. O. Perthes. Bresl., Trewendt. 107 S. 2 M. [98

Roon, Kriegsminister v., als Redner; polit. u. milit. erläut. v. W. Gf. v. Roon. Bd. I u. II. Bresl., Trewendt. 1895/96. 494; 382 S. 6 u. 5 M. [1599
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1626; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 9 664 Granier.

Poschinger, H. v., Fürst Bismarck u. d. Parlamentarier (s. '94, 1378 u. 2097). Bd. III: 1879-90. 332 S. 7 M. 50. — Ders., Desgl. (Dt. Rev. 19, IV -20, IV.) [1600

Lebrun, Souvenirs milit., 1866-70; prélim. de la guerre, mes missions à Vienne et en Belgique. Paris, Dentu. 332 S. 7 fr. 50. [1601
Enthüllungen d. Generals Lebrun u. d. franz. Operationspläne 1870. (Milit.-Wochenbl. 81, 896-900 u. 913-20.)

Benedetti, Essais diplomat.: L'emper. Guillaume I. et le prince de Bismarck etc., ma mission à Ems. Paris, Plon. 407 S. 7 fr. 50. — Ders., Ma mission à Ems. (Rev. de Paris 2, V, 225-57.) [2
Rec.: Gegenw. 48, 338 Paetow.

Gabriac, De, Souvenirs diplom. de Russie et d'Allemagne, 1870-72. (Rev. des 2 mondes 133, 59-92; 241-66; 572-600.) [3

Aktenstücke z. G. d. Ursprungs d. Krieges v. 1870. (Staatsarchiv 57, 272-340.) [4

Verdy du Vernois, J. v., Im gross. Hauptquartier 1870/71; persönl. Erinnergn. Berl., Mittler & S. 296 S. 6 M. — Ders., Persönl. Erinnergn. an d. Krieg v. 1870/71. (Dt. Rundschau 83, 361-96; 84, 46-78; 190-213; 85, 36-57.) [5
Rec.: Rev. des 2 mondes 129, 925-32 de Wyzewa.

Hérisson, Gf. M. v., Tagebuch e. Ordonnanz-Offiziers Juli 1870-Febr. 1871. 4. Aufl. Augsburg, Reichel. 429 S. 3 M. [6

Selbitz, H. v. (Hnr. Barnickel), Aus grosser Zeit; kleine Erinnergn. a. d. Feldzuge 1870/71. Ansbach, Eichinger. 1056 S. 8 M. 80. [1607

Arnold, H., Unter General v. d. Tann; Feldzugserinnergn. 1870/71. Bdchn. I: Von d. Kriegserklärg. bis z. 1. Einnahme v. Orleans (11. Okt. 1870). Münch., Beck. 1896. 219 S. 2 M. [8

Becker, Th., Aus unser. Tagebüchern; G. d. 2. nassauisch. Inf.-Reg. Nr. 88 währ. d. Feldzuges 1870-71. 3. rev. u. erg. Aufl. Berl., Kittel. 136 S. m. 2 Taf. [9

Klenck, W. v., 1870-71: Kriegs-Tageb. d. 1. Eskadron d. kgl. sächs. Garde-Reiter-Regiments. Dresd., Baensch. 103 S. m. 1 Lichtdr. u. 2 Ktn. 4 M. [10

Frankenberg, F. Graf, Kriegstagebuch; hrsg. v. H. v. Poschinger. (Dt. Rev. 21, I, 257-73; II, 70-82 u. 129-43.) [11

Ruppersberg, A., Saarbrücker Kriegs-Chronik. Saarbrück., Klingebeil. 268 S. 4 M. [12

Amstein, Auszug a. d. Journal d. J. K. Freimuth (s. '93, 1243a u. '94, 1390a). Forts.: 1827-31. (Thurgauische Beitrr. 34, 47-99.) [13

Rothpletz, A., Der Freischarenzug d. Berner Studenten im J. 1844; nach d. Aufzeichngn. e. Teilnehmers. Bern. 8 S. (Nicht im Handel.) [14

Meister, U., Die Zürcher Truppen im Sonderbunds-Feldzug 1847; Tagebuch d. Artill.-Oberlieut. A. Bürkli. T. I (= 91. Neuj.-bl. d. Feuerwerker-Ges. in Zürich). Zür., Fäsi & B. 1896. 4⁰. 36 S. 3 M. [15

Servais, Emm. (Staatsminister), Autobiographie (= Publications de la sect. hist. de l'Instit. de Luxemb. XLIII.) 120 S. [16
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 108.

Lassalles, Ferd., Briefe an Geo. Herwegh, nebst Briefen d. Gräfin Soph. Hatzfeldt an Frau Emma Herw.; hrsg. v. M. Herwegh. Zürich, Müller. 163 S. 3 M. [17
Rec.: Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 260-3 Brandt.

Schwartz, E., Die Verfassungsurk. f. d. preuss. Staat v. 31. Jan. 1851; kommentiert. Bresl., Köbner. 1895/96. 632 S. u. 2 Stammtaf. [18

Aktenmässiges zur preuss. Kirch.-G. d. Jahre 1847-49: Die kirchl. Streitigkeiten in Magdeburg betr. d. Prediger Uhlich. (Dt.-ev. Bll. 20, 605-11; 698 713 etc. 21, 49-60.) [19

Strauss, Dav. Frdr., Ausgew. Briefe; hrsg. u. erl. v. Ed. Zeller. Bonn, Strauss. xiij, 586 S. 8 M. — **Ungedrucktes** a. d. Nachl. v. D. F. Str. (Dt. Rev. 19, I, 228-35; II, 103-10.) [20
Rec.: Preuss. Jahrbb. 84, 193-225 Künkler; Dt. Litt.-Ztg. 17, 2 Aug. Baur; Dt. Rundschau 86, 473-6 Egelhaaf; Magaz. f. Litt. 65, 503-11 Lasson; Prot. Kirch.-Ztg. '96, 48-52 Hausrath. — **G. Valbert,** D. F. Strauss et sa correspond. (Rev. des 2 mondes 133, 204-15.)

Harnack, O., Briefe von u. an Wilh. v. Humboldt. (Biogr. Bll. 2, 52-76.) [21

Ranke, L. v., Briefe an Varnhagen v. Ense u. Rahel aus d. Zeit sein. Aufenthaltes in Italien; mitg. v. Th. Wiedemann. (Ebd. 1, 435-47.) [22

Pauli, Elisab., Reinhold Pauli; Lebenserinnergn. nach Briefen u. Tagebüchern. Als Ms. gedr. Halle, Karras. 377 S. [23
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1267-70 Liebermann; Gegenw. 48, 312 Geiger; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 97 Hirsch.

Dahn, Fel., Erinnergn. (s. '91, 1983 u. '94, 2140). Buch IV, Abt. II: 1871-88. 766 S. 12 M. [24

Billroth, Briefe; hrsg. v. Geo. Fischer. Hannov., Hahn. 464 S. 10 M. — 2. Aufl. Ebd. 1896. 600 S. u. 1 Taf. 12 M. [25

Arndt, E. M., 5 Briefe; mitg. v. L. v. Benda. (Biogr. Bll. 1, 448-52.) — Ders., [Gedichte u.] Briefe an e. Freundin; mitg. v. A. Schmidt. (Zt. f. dt. Philol. 28, 509-15.) [26

Bauernfeld. Aus B.s Tagebüchern. I: 1819-48; II: 1849-79; hrsg. v. C. Glossy. (Sep. a.: Jahrb. d. Grillparz. Ges. V u. VI.) Wien, Konegen. 1895/96. xiv, 217; 141 S. 6 M. [27

Grün, Anast., Ungedr. Briefe; mitg. v. A. Schlossar. (Dt. Rev. 21, I, 328-39; II, 102-8.) [28

Reuter, Fr., Briefe an sein. Vater aus d. Schüler-, Studenten- u. Festungszeit, 1827-41; hrsg. v. Frz. Engel.

Braunschw., Westermann. 232; 267 S. 6 M. [1629
Rec.: Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 193 Wychgram.

Briefe hervorragend. Zeitgenossen an Frz. Liszt; nach d. Handschrr. d. Weimar. Liszt-Museums m. Unterstützg. v. Hille hrsg. v. La Mara. I: 1824-54; II: 1855-81. Lpz., Breitkopf & H. xij, 367; 377 S. 12 M. [30
Rec.: Litt. Cbl. '96, 200.

Bülow, Hans v., Briefe u. Schriften; hrsg. v. M. v. Bülow. I: Briefe. Bd. 1 u. 2 (1841-53; 1853-55). Lpz., Breitkopf & H. xv, 510; 392 S. 10 M. [31
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 629 Spiro; Litt. Cbl. '96, 63; Dt. Rundschau 86, 312-5 Krebs.

Zwiedineck-Südenhorst, H. v., Dt. G. v. d. Auflösg. d. alten bis z. Gründg. d. neuen Reiches. Lfg. 1-3 (= Lfg. 104 u. 107 v. Nr. 316). Bd. I, 1-240. à 1 M. [32

Schlachten-Atlas d. 19. Jahrh. (s. '89, 1086 u. '94, 2290); hrsg. v. v. Sternegg. Lfg. 44-48. 15 Taf. m. 41 Bl. Text. [33

Friedemann, E., Friedr. Wilhelm IV.; e. geschtl. Betrachtg. Berl., Dümmler. 48 S. 1 M. [34

Bamberger, L., Die Flitterwochen d. Pressfreiheit. (Bamberger, Ges. Schrr. 3, 1-58.) — Ders., Erlebnisse a. d. Pfälzer Erhebg. im Mai u. Juni 1849. (Ebd. 59-158.) [35

Meiners, W., Der Elberfelder Mai-Aufstand 1849. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 41-65.) [36

Lohr, E., Die schlesw.-holst. Frage, ihre Vor-G. u. Entwicklg. bis z. Erhebg. d. Herzogtümer geg. Dänemark, 24. Apr. 1848. Der Kampf bei Eckernförde u. d. Koburg. Legende, 5. Apr. 1849 (= VII v. Nr. 716). 111 S. 3 M. — 32 S. (Vor-G.) auch Giessen. Diss. [37
Rec.: Litt. Cbl. '96, 412.

Treitschke, H. v., Das Gefecht v. Eckernförde 1849. (Hist. Zt. 76, 238-65.) [38

Lindenberg, P., Kaiser Friedrich als Student. Berl., Dümmler. 96 S. 1 M. 50. [39

Blum, H., Fürst Bismarck u. seine Zeit (s. '94, 2094). Bd. II-VI. x, 419; xiv, 462; xj, 444; xv, 430; xiij, 512 S. 25 M. [40

Poschinger, H. v., Bismarck in Biarritz, 1862-64. (Dt. Rev. 21, I, 1-11; 129-42.) [41

Heller, S., Válka z roku 1866 v Cechách (Der Krieg in Böhmen im J. 1866). Prag, Beaufort. 480 S. 6 fr. [42

Natzmer, G. E. v., Von d. Heldenleben e. Reiterführers u. d. 8. Dragonern bei Nachod. Gotha, Perthes. 86 S. 1 M. 50. [43
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1075; Litt. Cbl. '95, 1437; Milit.-Litt.-Ztg. 76, 497.

Hönig, Fr., Die Entscheidungskämpfe d. Mainfeldzuges an d. fränk. Saale: Kissingen, Friedrichshall, Hammelburg. Berl., Mittler. xij, 297 S. m. Kte. u. 5 Skizzen. 6 M. [44
Rec.: Milit.-Wochenbl. 80, 1344-50, 1367-74 u. 1389-96 v. Boguslawski; Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 475-9 Foss; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 666 v. Petersdorff; Litt. Cbl. '95, 1281. — Vgl.: B., Pro mortuo [Gf. Bothmer]. (Milit.-Wochenbl. 80, 1007-11.) — **Betrachtungen** üb. d. Mainfeldz. (Ebd. 1558-65.)

Campagna, La, del 1866 in Italia; redatta dalla sezione stor. del Corpo di Stato Maggiore. T. II: Roma, Voghera. 425 S. u. 5 Ktn. 8 L. — I ersch. 1875. [45

Delbrück, H., Zum Ursprung d. Krieges v. 1870. (Preuss. Jahrbb. 79, 341-8.) — Ders., Das Geheimnis d. Napoleon. Politik 1870. (Ebd. 82, 1-55.) [46

Hiltl, G., Der franz. Krieg v. 1870 u. '71. 7. Aufl. Jubil.-Ausg. Bielef., Velhagen & K. 844 S. 15 M. [47

Pflugk-Harttung, J. v., Krieg u. Sieg 1870-71; hrsg. unter Mitwirkg. v. W. Bigge, A. v. Boguslawski, Cardinal v. Widdern etc. Berl., Schall & G. 4°. xj, 690 S. 6 M. [48

Treitschke, H. v., Zum Gedächtn. d. gr. Krieges. Rede. Lpz., Hirzel. 31 S. 60 Pf. [49

Quade, G., Mecklenburgs Anteil am Kriege 1870/71. Wismar, Hinstorff. xvj, 384 S. u. 28 Taf. 4 M. [50

Duquet, A., Guerre de 1870-71 (s. '89, 1036 u. '94, 2084). T. VIII: Paris; les batailles de la Marne (30. nov.-8. déc.). 378 S. 3 fr. 50. [51
Rec.: Milit.-Wochenbl. 80, 1628-31 u. 1677-84 Kunz.

Rousset, La seconde campagne de France; histoire génér. de la guerre franco-allemande 1870/71. T. I u. II: L'armée impér. — T. III: Le siège de Paris. — T. IV-VI: Les armées de province. Paris, Libr. illustr. 429; 532; 446; 432; 362; 372 S. m. Taf. u. Ktn. à 7 fr. 50. [1652

Wachter, A., La guerre franco-allem. de 1870/71; édit. remaniée et augm. Paris, Baudoin. xij, 458; 490 S. u. 10 Ktn. 15 fr. [53

Kunz, H., Einzeldarstellungen v. Schlachten 1870/71 (s. '92, 1248 u. '94, 1338). VI u. VII: Entscheidungskämpfe d. Generals v. Werder im Jan. 1871. T. I: Von Dijon üb. Vesoul nach Villersexel zur Lisaine. 216 S. u. 3 Pläne. 5 M.; T. II: Schlacht an d. Lisaine, 15.-18. Jan. 1871. 192 S. 4 M. 80. [54

Rec. v. IV (Loigny-Poupry): Allg. Ztg. '95, Nr. 23-6 Arnold. — v. V (Orleans): Milit.-Wochenbl. 79, 2691-6; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 7, 633 Granier; Hist. Jahrb. 15, 931 Löschhorn. — v. VI u. VII: Milit.-Wochenbl. 80, 2386-92 u. 2870-75; Dt. Litt.-Ztg. 17, 400.

Woide, Die Ursachen d. Siege u. Niederlagen im Kriege 1870; a. d. Russ. übers. v. Klingender (s. '94, 1329). Bd. II. 431 S. 8 M. 50. [55

Rec.: Intern. Rev. üb. d. ges. Armeen etc. 12, 1129-35; Mitt. a. d. hist. Litt. 22, 474 Roloff; Litt. Cbl. '96, 185; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 7, 630 Granier.

Otto, F., Aus d. Kriegsleben e. Feldbatterie. (Darstellgn. a. d. baier. Kriegs- u. Heeres-G. 4, 90-141.) [56

Junck, A., Les pionniers allem. en 1870. Nancy et Paris, Berger-Levrault. 128 S. u. 2 Taf. 2 fr. [57

Truppenfahrzeuge, Kolonnen u. Trains bei d. Bewegungen d. 1. u. 2. dt. Armee bis zu d. Schlachten westl. Metz (= Hft. 17 v. Nr. 532). S. 399-479 m. Kte. u. 4 Skizzen. 2 M. [58

Rec.: Milit.-Wochenbl. 80, 377; Dt. Litt.-Ztg. 16, 402.

Generalkommando, Das, d. 3. Armeecorps bei Spicheren u. Vionville (= Hft. 18 v. Nr. 532). S. 481-607 m. 3 Plänen u. 3 Skizzen. 3 M. [59

Rec.: Milit.-Wochenbl. 80, 373-7; Dt. Litt.-Ztg. 16, 403; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 667.

Wodtke, v., Beitrr. zu d. Verwendg. d. Reserven in d. Schlacht v. Vionville-Mars la Tour m. besond. Berücksichtigg. d. 5. Inf.-Divis. (Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '95, 161-91.) [60

Bleibtreu, C., Metz 1870. (Streffleurs österr. milit. Zt. 36, IV, 193-207.) [61

Hérisson, Gf. M. v., Die Legende v. Metz, übers. v. O. Th. Alexander (s. '89, 1038 u. '92, 1255 b). 2. Aufl. Augsburg, Reichel. xj, 320 S. 3 M. [62

Wackernagel, R., Die Unterstützg. d. St. Strassburg im Kriegsj. 1870. (Denkschr. z. Feier d. Enthüllg. d. Strassburg. Denkmals in Basel; hrsg. v. Regierungsrat d. Kant. Basel-Stadt.) Basel, Lendorff. x, 114 S. 5 fr. [63

Deines, Die Thätigkeit d. Belagerungsartillerie vor Paris im Kriege 1870/71. 2. Aufl. (= Kriegsgeschtl. Einzelschrr.; hrsg. v. Gr. Generalstabe. Hft. 4). Berl., Mittler. 155 S. 3 M. [64

Schmid, E. v., Die Schlachten bei Villiers u. Champigny, 30. Nov. u. 2. Dez. 1870, sowie das Gefecht auf d. Berge Mesly. Berl., Milit.-Verlagsanst. 204, 27 S. m. 4 Ktn. 3 M. [65

Rec.: Milit.-Wochenbl. 81, 545-9.

Lehautcourt, P., Campagne de la Loire en 1870/71 (s. '93, 2184 u. '94, 1353 g). II: Josnes, Vendome, Le Mans. Paris, Berger-Levrault. 448 S. u. 13 Ktn. 7 fr. 50. [66

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 15, 976 Granier; Litt. Cbl. '95, 784; Milit.-Litt.-Ztg. 76, 280.

Hönig, Fr., Der Volkskrieg an d. Loire (s. '93, 1328 u. '94, 1340). Bd. II. 2. Aufl. 1896. xvj, 380 S. m. 1 Plan u. 5 Skizzen. 8 M. 50. (Ergänzgshft.: Zur G. d. Verteidigung d. Kirchhofes v. Beaune la Rolande. Berl., Felix. 1894. 77 S. 1 M. 20.) — Bd. III: Maizières-Villepion; d. Angriff auf Paris. 1896. xv, 270 S. u. 10 Ktn. 6 M. 50. — Bd. IV: Schlacht v. Loigny-Poupry. 1896. ix, 234 S. u. 9 Ktn. 6 M. [67

Rec. v. I u. II. Hist. Zt. 74, 110. — Vgl.: **Zur Schlacht** v. Beaune la Rolande. (Milit.-Wochenbl. 79, 2520-26.) — **H. Arnold,** Die Krisis an d. Loire. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 109 f.)

Patry, La prise du fort de Ham. (Rev. polit. et litt. 5, 308-13.) [68

Varnhagen, H., Die Schlacht an d. Lisaine am 15.-17. Jan. 1871. Erlangen, Junge. 1896. 48 S. 80 Pf. [69

Farner, U., Eidgenöss. Grenzbesetzg. u. Internirg. d. franz. Ostarmee im Kriegsj. 1870/71. Grüning., Wirz. 1896. 408 S. 8 fr. [70

Töche-Mittler, Th., Die Kaiserproklamation in Versailles am 18. Jan.

1871. (Sep. a.: Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '96, 1-101 m. 1 Plane.) Berl., Mittler. 1896. 113 S. 2 M. [1671

Zernin, G., Das Leben d. kgl. preuss. Generals d. Infant. Aug. v. Goeben. Bd. I. Berl., Mittler. 395 S. 7 M. 50. [72
Rec.: Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 54 Kurs.

Reich, Das Deutsche, 1871-95; e. hist. Rückbl. auf d. erst. 25 Jahre. Berl., v. Decker. ciij, 562 S. 5 M. 50. [73

Blum, H., Das 1. Vierteljahrhundert d. Dt. Reiches, 1871-95. Braunschw., Limbach. xij, 222 S. 1 M. 80. [74

Lowe, Ch., The German emperor William II. London, Bliss, Sands & Foster. 274 S. 3 sh. 6 d. [75

Schulthess, Europ. G.-Kalender (s. '89, 2642 u. '94, 1369). N. F. Jahrg. X u. XI: 1894 u. 1895. xij, 389; 379 S. à 8 M. [76

Wippermann, K., Dt. G.-Kalender (s. '89, 2642 u. '94, 1370). Jahrg. '94, I u. II u. '95, I. xv, 400; xvj, 440; xv, 389 S. à 6 M. [77

Malcher, Erzhzg. Albrecht. (Biogr. Bll. 1, 279-97.) [78

Sutermeister, W., Metternich u. d. Schweiz 1840-48. Diss. Bern, Schmid, Francke & Co. 94 S. 1 M. [79

Schwendimann, J., Ratsherr Jos. Leu v. Ebersol u. seine Zeit od. d. Parteikämpfe im Kant. Luzern in d. 1. Hälfte d. 19. Jahrh. Luzern, Räber & Co. 1. u. 2. Aufl. xvj, 157 S.; 3. u. 4. Aufl. x, 163 S. à 1 M. [80

Trost, L. v., Aus d. Jugendzeit Maximilians II. (Bayerland 6, Nr. 10, 115-20.) [81

Heigel, Ludw. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. (*Allg. dt. Biogr.* 40, 736-47.) [82

Deutschtum, Das, in Els.-Lothr. 1870-95; Rückblicke etc. v. e. Deutschnationalen. Lpz., Grunow. 299 S. 3 M. 50. [83
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1712; Dt. Litt.-Ztg. 17, 398.

Sauer, W., Ferd. Vollpracht [d. nass. Staatsmann]. (Allg. dt. Biogr. 40, 255-9.) [84

Discailles, E., Charles Rogier, 1800-85; d'apr. des docc. inéd. Brux., Lebègue et Co. 209; 390; 440; 446 S. [85

Bähr, O., Das frühere Kurhessen. Kassel, Brunnemann. 140 S. 1 M. 80. [86
Rec.: Hessenland 9, 148; Cbl. '95, 1782; Nation 12, 749 Hartwig.

Wagner, A. Fr. K., Chronik d. St. Altenburg, 1814-20 [T. II zu: Wagner, Chronik 1801-25. Bd. I. Altenb. 1827]. (Mitt. d. gesch.- u. altert.-forsch. Ges. d. Osterlandes 10, 369-456.) [87

Philippovich, E. v., Die Aendergn. unser. Wirtschaftsverfg. im 19. Jahrh. (Sep. a.: Die Zeit.) Wien, Meyer. 4°. 27 S. 50 Pf. [88

Wagner, Die wirtschaftl. Verhältnisse d. St. Ulm im 19. Jahrh. (Württ. Jahrbb. f. Statist. u. Ldkde. '95, I, 23-93.) [89

Dieckmann, R., Die Verschuldung d. ländl. Grundbesitzes in Preussen, Sachsen, Baden, Württemberg u. Hessen. (Jahrbb. f. Nat.-Oek. 64, 75-106.) [90

Kollmann, P., Die Kaufpreise d. Grundeigentums im Grhzgt. Oldenburg 1866-93. (Sep. a.: Allg. statist. Arch.) Tübing., Laupp. 98 S. 1 M. 50. [91
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1046.

Crull, O., G. d. Gewerbe-Vereins zu Gleiwitz. Progr. Gleiwitz O/S. 59 S. [92

Grandke, H., Die Entstehg. d. Berliner Wäsche-Industrie im 19. Jahrh. (Jahrb. f. Gesetzgebg. 20, 239-59.) [93

Reitz, Zur G. u. Reform d. preuss. Handelskammern. (Ann. d. dt. Reichs 29, 1-25.) [94

Sombart, W., Frdr. Engels, 1820-95; e. Bl. zur Entwicklgs.-G. d. Socialismus. (Sep. a.: Die Zukunft.) Berl., Häring. 35 S. 50 Pf. [95

Berghoff-Ising, F., Die socialist. Arbeiterbewegg. in d. Schweiz; e. Beitr. z. G. d. social. Bewegg. in d. letzt. 30 Jahren. Lpz., Duncker & H. xvj, 415 S. 8 M. 40. [96
Rec.: Arch. f. soc. Gesetzgebg. 8, 502-7 Hofmann; Litt. Cbl. '96, 424.

Schulte, F. v., Adel im dt. Offizier- u. Beamtenstand. (Dt. Rev. 21, II, 181-92.) [97

Laband, P., Das Staatsrecht d. Dt. Reichs (s. '89, 1040 u. '92, 1355b). 3. Aufl. xvj, 767; 1058 S. 42 M. — Ders., Die Wandlgn. d. dt. Reichsverfg. Dresd., v. Zahn & J. 38 S. 1 M. [98

Stengel, K. Frhr. v., Die dt. Schutzgebiete; ihre rechtl. Stellg., Verfg. u. Verwaltg. (Sep. a.: Ann. d. dt.

Reichs 28, 493-784.) Münch., Hirth. 291 S. 3 M. [1699

Stengel, K. Frhr. v., Die Verfassungsurkunde d. Kgr. Baiern v. 26. Mai 1818 u. d. Entwicklg. d. baier. Verfassungsrechts seit d. Erlassg. Univ.-Festrede. Würzb., Stahel. 4°. 41 S. 1 M. 25. [1700

Rasp, C., G. u. Einrichtg. d. amtl. Statistik im Kgr. Baiern; hrsg. v. kgl. stat. Bureau. München, Franz. 335 S. [1701

Mayer, E., Staatsgewalt u. Gesetzgebg. in Els.-Lothr. (Ann. d. dt. Reichs 29, 249-78.) [2

Schön, Geschtl. Entwicklg. d. Kommunal-Abgabenwesens in Preussen. (Ebd. 28, 249-84.) [3

Ruville, A. v., Die Kaiserproklamation d. J. 1871 vom Standpunkt d. Staatsrechts. (Preuss. Jahrbb. 83, 15-47.) [4

Nippold, Fr., Handb. d. neuest. Kirchen-G. 3. Aufl. III, 2: G. d. Protest. seit d. dt. Befreiungskriege, 2. Buch. Hamb., Gräfe & S. 1896. 246 S. 6 M. [5

Weber, L., G. d. sittl.-relig. u. social. Entwicklg. Dtlds. in d. letzt. 25 Jahren; zusammenhängende Einzelbilder v. verschieden. Verfassern. Gütersloh, Bertelsmann. 487 S. 4 M. 80. [6

Kühner, J. H. v. Wessenberg, 1774-1860, e. Lichterscheing. im Katholicismus d. 19. Jh. (Dt.-ev. Bll. 20, 513-39.) [7

Pfülf, O., Kardinal v. Geissel. Freib., Herder. xvj, 696; xvj, 675 S. 18 M. [8
Rec.: Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 61, 245; Hist.-polit. Bll. 117, 191-201; Litt. Cbl. '96, 183 u. 770.

Huschens, J., G. d. Ver. v. hl. Vincentius v. Paul in d. Diöcese Trier, 1848-95. Trier, Löwenberg. 1896. 293 S. 1 M. 50. [9

Ritschl, O., Studien z. G. d. protest. Theol. im 19. Jahrh. (Zt. f. Theol. u. Kirche 5, 486-529.) [10

Frank, Gust., Karl Aug. v. Hase. (Zt. f. wiss. Theol. 38, 161-86.) [11

Ritschl, O., Albr. Ritschls Leben (s. '92, 1376 u. '93, 2225c). Bd. II: 1864-89. 544 S. u. Bildn. 12 M. [12
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 55-9 Bornemann; Dt. Litt.-Ztg. 17, 132-5 Aug. Baur.

Baudissin, W. W. Graf, Aug. Dillmann. (Sep. a.: Beil. z. Allg. Ztg.) Lpz., Hirzel. 30 S. 80 Pf. [13

Rocholl, R., Frdr. v. Maltzan. (N. kirchl. Zt. 6, 962-80.) [14

Firnhaber, C. G., Die evang.-kirchl. Union in Nassau, ihre Entstehg. etc.; nach d. hinterlass. Ms. hrsg. v. A. Schröder. Wiesbad., Limbarth. xx, 294 S. 5 M. [15

Jacobi, H., Aus d. G. d. Weimar. Hauptvereins d. Gust.-Adolf-Stiftg. 1845-95; Festschr. Weim., Thelemann. 48 S. 60 Pf. [16

Krabbe, Joh., Helene v. Bülow; e. Lebensbild d. Begründerin u. erst. Oberin d. Diakonissenhauses Bethlehem in Ludwigslust. Schwerin, Bahn, xij, 230 S. 3 M. 20. [17

Moldenhauer, Fr., G. d. höher. Schulwesens d. Rheinprovinz unt. preuss. Regierg. Köln, Neubner. 120 S. 3 M. [18

Judeich, F., Zur G. d. Forstakad. Tharandt. (Tharandter forstl. Jahrb. 41, 3-132.) [19

Abeken, B. R., Erinnergn.; hrsg. v. A. Heuermann. (Festschr. z. 300jähr. Jubelfeier d. Ratsgymn. zu Osnabrück. T. III.) Osnabr., Kisling. 1894. 64 S. [20

Roland, J., Marie Hillebrand, 1821-94. Giess., Ricker. x, 85 S. 2 M. 60. [21
Rec.: Litt. Cbl. '96, 168.

Ristelhuber, P., Hist. de la formation de la bibliothèque municip. créée à Strasbourg en 1872. Paris, Champion. 36 S. [22

Simson, B. v., Ueb. Leop. v. Ranke u. s. Schule. Gel.-Schr. Freiburg. 4°. 38 S. — **Mor. Ritter**, L. v. R.; seine Geistesentwickelg. u. G.-schreibg. Rektorats-Rede. Stuttg., Cotta. 32 S. 1 M. [23
Rec. [v. Ritter]: Monatsbll. d. dt. Z. f. G.-wiss. 1, 48-50 Lamprecht.

Dove, Alfr., Ranke u. Sybel in ihr. Verhältn. zu Kg. Max. Festrede. (Sep. a.: Beil. z. Allg. Ztg. '95, Nr. 320 f.) Münch., Franz. 1896. 4°. 27 S. 80 Pf. [24

Varrentrapp, C., Hnr. v. Sybel. (Biogr. Bll. 1, 376-91.) — **P. Bailleu**, Desgl. (Dt. Rundschau 85, 58-76.) — Marcks, E., Desgl. (Zukunft v. 26. Okt. '95.) [25

Frensdorff, F., Georg W. Waitz. (Allg. dt. Biogr. 40, 602-29.) — Ders., Zur Erinnerg. an Ldw. Weiland. (Hans. G.-Bll. '94, 106-26.) [1726

Asbach, J., Zur Erinnerg. an Arn. Dietr. Schäfer. Lpz., Teubner. 80 S. 3 M. 60. [27

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16. 1545 Cauer.

Steinhausen, G., Gust. Freytags Bedeutg. f. d. Geschichtswiss. (Zt. f. Kult.-G. 3, 1-20.) — Ders., G. Fr. als Kulturhistoriker. (Nation 12, 455-7.) [28

Jaksch, A. v., Der G.-Verein f. Kärnten, 1844-94. (Festschr. d. G.-Ver. f. Kärnten S. 12-105.) [29

Meyer v. Knonau, G., Lebensbild d. Prof. Geo. v. Wyss. (Sep.-Ausg. d. Neuj.-bll. 58 u. 59, 1895 u. '96, z. Best. d. Waisenhauses in Zürich.) Zür., Fäsi & B. 85; 124 S. 6 M. [30

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 54.

Schmidt, Jul., Zur G. d. thür.-sächs. G.- u. Altert.-Ver. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 9, 96-103 u. Mitt. d. Prov.-Mus. d. Prov. Sachs. I.) [31

Lohmeyer, K., Johs. Voigt, d. Begründer d. wiss. altpreuss. Provinz.-G.-forschg. (Allg. dt. Biogr. 40, 205-10.) [32

Bezzenberger, A., G. d. Entwicklg. d. Altertums-Ges. Prussia. (Sitzungsberr. d. Altert.-Ges. Prussia 19, 177-93.) [33

Lefmann, S., Frz. Bopp, s. Leben u. seine Wissenschaft (s. '92, 1423). 2. Hälfte. S. 177-381 u. 171-284. 8 M. [34

Reifferscheid, A., Beitrr. z. Biographie G. F. Beneckes. (Anz. f. dt. Altert. 22, 117-28.) [35

Schröder, Edw., Wilh. Wackernagel. (Allg. dt. Biogr. 40, 460-65.) [36

Scherer, W., Karl Müllenhoff. Berl., Weidmann. 173 S. 4 M. [37

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 110 Martin; Bll. f. litter. Unterhaltg. '96, 65-8; Biogr. Bll. 2, 82 R. M. Meyer.

Zarncke, Ed., Frdr. Zarncke. (Sep. a.: Biogr. Jahrb. f. Altertumswiss.) Berl., Calvary. 21 S. 80 Pf. [38

Redlich, J., Rudolf v. Gneist. (Biogr. Bll. 1, 364-75.) [39

Reuss, Eleonore Fürstin, Phil. Nathusius' Jugendjahre; nach Briefen u. Tagebüchern unt. Mitwirkg. v. M. v. Nathusius. Berl., Besser. 283 S. 4 M. [40

Hevesi, L., Wilh. Junker; Lebensbild e. Afrikaforschers. Berl., Weidmann. 1896. 243 S. 5 M. [41

Brandes, G., Die Hauptströmgn. d. Litt. d. 19. Jahrh. (s. '94, 1509). Bd. VI: Das junge Dtld.; übers. v. A. v. d. Linden. Lpz., Barsdorf. 1896. 422 S. 6 M. [42

Traeger, P., Die polit. Dichtg. in Dtld.; e. Beitr. zu ihr. G. währ. d. 1. Hälfte uns. Jahrh. München. Diss. 44 S. [43

Arnold, R. F., Der dt. Philhellenismus; kult.- u. litterarhist. Untersuchgn. (Euphorion 2. Ergänzgshft., 71-181.) [44

Rec.: Wochenschr. f. klass. Philol. 13, 432-5 Ziehen.

Hüffer, H., H. Heine u. E. Chr. Aug. Keller; mit bisher ungedr. Briefen Heines. (Dt. Rundschau 86, 126-37.) [45

Nassen, J., Hnr. Heines Familienleben. T. I. Fulda, Fuldaer Aktiendruck. 168 S. 2 M. 30. [46

Rec.: Litt. Cbl. '96, 269.

Gaedertz, K. Th., Aus Fritz Reuters jung. u. alt. Tagen. Neues üb. d. Dichters Leben u. Werden an d. Hand ungedr. Briefe etc. Wismar, Hinstorff. xiv, 154 S. 3 M. [47

Schön, Th., Herm. Kurz; e. Lebensbild e. schwäb. Dichters. (Reutling. G.-Bll. 6, 49-55; 65-70; 81-5.) [48

Joesten, J., Wolfg. Müller v. Königswinter. Köln, Kölner Verl.-Anst. u. Druck. 45 S. 1 M. [49

Steig, R., Aus Eman. Geibels Jugendzeit. (Euphorion 3, 13-22.) [50

Rabenlechner, M. M., Hamerling. Bd. I. Hamb., Verlagsanst. u. Druck. xiv, 432 S. 5 M. [51

Litzmann, B., Das dt. Drama in d. litter. Beweggn. d. Gegenw. (s. '94, 1510). 3. Aufl. 1896. xij, 240 S. 4 M. [52

Rec.: Anz. f. dt. Altert. 22, 90 Köster; Zt. f. vergl. Litt.-G. 8, 499; Euphorion 2, 419-23; Zt. f. österr. Gymn. 46, 139; Biblioth. univ. 54, 174-7; Hist. Zt. 74, 188.

Speyer, M., Menschliche Charakterzüge Grillparzers. (Berr. d. fr. dt. Hochstiftes 12, 31-43.) [53

Reiter, J. M., Ueb. kirchl. Kunst in Tirol in d. 2. Hälfte d. 19. Jahrh. Progr. Hall. 42 S. [54

Ehmig, P., Gottl. Frdr. Thormeyer. (Dresdner G.-Bll. Bd. 1, 233-40.) [1755

Bibliographie zur deutschen Geschichte.

Bearbeitet von

Oscar Masslow.

[Abgeschlossen am 31. August 1896. — Erscheinungsjahr, soweit nicht besonders angegeben, 1896.]

Allgemeine Werke.

I. Hilfswissenschaften.

1. Bibliographieen und Litteraturberichte.

Langlois, Ch. V., Manuel de bibliographie histor. I: Instruments bibliogr. Paris, Hachette. xj, 193 S. 3 fr. [1756

Lasteyrie, R. de et **E. S. Rougenot,** Bibliogr. des travaux hist. et archl. publ. p. les sociétés savantes de la France (s. '89, 1809 u. '93, 41). II, 4 u. III, 1. S. 553-740 u. 1-176. à 4 fr. [57

Jahresberichte d. G.-Wiss. etc. s. Nr. 722 ff.

Vidier, A., Répert. méthod. du moyen-âge franç. pour l'année 1894. (Moyen-âge 8, 198-216; 226-48; 257-88; 298-348.) [58

Möwes, E., Bibliogr. Uebersicht üb. dt. Altert.-Funde (s. '94, 3439). Für d. J. 1895. (Nachrr. üb. dt. Altert.-Funde 7, 27-48.) [59

Schuchhard, C., Die Zeiller-Merianschen Topographieen; bibliogr. beschrieben. (Cbl. f. Biblioth. 13, 193-232.) [60

Kawerau, G., Th. Kolde u. a., Reformationsgeschichtliches. (Zt. f. Kirch.-G. 17, 288-318.) [61

Lohmeyer, K., Albrecht-Bibliographie; Zusammenstellg. der auf d. G. d. Hzgs. Albrecht v. Preussen, seine Person u. seine Regierg. bezügl. Schriften. (Altpreuss. Monatsschr. 33, 202-16.) [62

Loewe, V., Die Wallenstein-Litteratur. 3. Ergänzg.; bibliogr. Studie. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 277-315.) [63

Bibliograph. Berichte zur Territ.-G. in Zeitschriften: [64

Anz. f. schweiz. G. Jg. 26, 270 ff. u. 27, 341-52. — *Zürcher Taschenbuch* 19, 256-81. — **O. Leibius** (Württ. Vierteljahrshfte. 4, 433-51). — **Steiff** (Württ. Jahrbb. '95, I, ix-xxvj). — **H. Isenbart,** Bad. G.-Litt. (Zt. f. G. d. Oberrh. 11, 467-96.). — **Ch. Piot** (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 5, 377-404; 6, 197-207). — N. Arch. f. sächs. G. 17, 231-40. — **H. Gerlach** (Mitt. d. Freiberg. Altert.-Ver. 31, 129-39). — **Groth** (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, Quartalber. 71-111). — **A. Warschauer** (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 347-57).

Bibliographie d. schweiz. Landeskunde (s. '92, 2311 u. '96, 10). V, 10eα: G. Finsler, Bibliogr. d. evang.-reform. Kirche in d. Schw. Hft. 1: Die dt. Kantone. ix, 77 S. 2 M. [65

Ackermann, K., Bibliotheca hassiaca, Repert. d. landeskundl. Litt. (s. '93, 3135 u. '96, 6). 7. Nachtr. 9 S. 40 Pf. [66

Katalog d. Biblioth. d. Ver. f. d. G. Berlins; bearb. v. H. Guiard. Berl., Mittler. xxiij, 285 S. 4 M. [1767

Bibliograpie, Altpreuss. (s. '93, 2875 u. '94, 2833). Für 1894. (Beilagehft. z. „Altpreuss. Monatsschr".) 66 S. 3 M. [68

Bibliograph. Berichte zur G. einzelner Verhältnisse in Zeitschriften: [69
K. Uhlirz, Städtewesen (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 316-42; 368). — **G. Knod,** Humanismus; Universitäten (Zt. f. Kirch.-G. 16, 681-706). — **Litt.-G.** (Euphorion 3, 162-263 u. 562-652). — **A. L. Stiefel,** Hans Sachs-Litt. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg 11, 248-81). — **M. Koch,** Goethe- u. Schiller-Litt. (Berr. d. fr. dt. Hochstiftes 11, 189-295; 384-427; 12, 156-88). — **F. Laban,** Kunst.-G. (Repert. f. Kunstw. 19, j-lxxiv). — **Kultur-G.** (Zt. f. Kult.-G. 3, 362-84). — **Oesterr. Volkskde.** (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 310-20 u. 349-73). — **A. Schlossar,** Steiermärk. Volkskde. 1885-95 (Ebd. 277-83).

Litteraturbericht, Jurist., 1884-94; Ergänzgsbd. z. Cbl. f. Rechtswiss., unt. Mitwirkg. v. H. Erman, A. Frantz, C. Gareis hrsg. v. A. v. Kirchenheim. Lpz., Hinrichs. — Hft. 4: C. Gareis, Privat- u. Handelsrecht. S. 135-78. 1 M. 20. — Hft. 5: G. Kleinfeller, Dt. Prozessrecht. S. 178-230. 1 M. 20. — Hft. 6: v. Kirchenheim, Strafrecht u. Kriminalpolitik. S. 231-266. 1. M. — Hft. 7: A. Frantz, Kirchenrecht. S. 267-84. 50 Pf. — Hft. 8: v. Kirchenheim, Staatsrecht u. Verwaltungsrecht. S. 285-326. 1 M. [Die Hefte sind auch separat käuflich.] [70

Erziehungs- u. Unterrichtswesen, Das gesamte in d. Ländern dt. Zunge. Bibliogr. Verzeichn. u. Inhaltsangabe d. Bücher, Aufsätze u. behördl. Verordngn. z. dt. Erziehgs.- u. Unterrichts-Wissenschaft; im Auftr. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. hrsg. v. K. Kehrbach. Jahrg. I, 1. Berl., Harwitz. 96 S. Preis: vierteljährl. 5 M. [71

Uebersicht, bibliogr., üb. d. Schriften v. Joh. Jak. Merlo; hrsg. v. d. Stadtbiblioth. in Köln. Köln, Du Mont-Schauberg. 26 S. 80 Pf. [1772

---

2. Geographie.

Atlas de géogr. hist.; par une réunion de professeurs et de savants sous la dir. géogr. de F[ranz] Schrader. Paris, Hachette. fol. 32 S. u. 54 Ktn. 30 fr. [1773

Miller, K., Mappae mundi; d. ältest. Weltkarten (s. Nr. 18). Hft. IV: Die Herfordkarte. 54 S. u. 1 Kte. 5 M. [74
Rec. v. I-III: Dt. Litt.-Ztg. 17, 530-3. Dinse.

Zglinicki, v., Die Haupt-Kartenwerke d. kgl. preuss. Landesaufnahme. (Beihft. z. Mil.-Wochenbl. '96, S. 145-91.) Sep. Berl., Mittler. 90 Pf. [75

Langhans, P., Staatsbürger-Atlas; 24 Kartenbll. mit über 60 Darstellgn. zur Verfg. u. Verwaltg. d. Dt. Reiches u. d. Bundesstaaten. Gotha, Perthes. 36 S. u. 24 Ktn. 2 M. [76
Rec.: Litt. Cbl. '96, 417.

Schultheiss, Fr. G., Die geschichtl. Entwicklg. d. geograph. Begriffes „Deutschland". (Globus 69, 281-4; 307-10.) — **G. Kossinna,** Die geschichtl. Entwicklg. d. german. Volksgrenzen in Ost u. West. (Ebd. 106-9.) — **H. F. Helmolt,** Die Entwicklg. d. Grenzlinie aus d. Grenzsaum im alten Dtld. (Hist. Jahrb. 17, 235-64.) [77

Forschungen zur dt. Landes- u. Volkskde. (s. Nr. 21). IX, 6: Ch. Gruber, Der Hesselberg am Frankenjura u. seine südl. Vorhöhen. 80 S. u. 2 Ktn. 5 M. 20. [78

Nagl, J. W., Der Name Wien. (Dt. Mundarten 1, 20-45.) [79

Marguillier, A., À travers le Salzkammergut. (Sep. a.: Tour du Monde.) Paris, Hachette. 4°. 90 S. 5 fr. [80

Müller, R., Kl. Beitrr. z. altkärntn. Ortsnamenkde. (s. '92, 1943 f. u. '94, 2740 h). Forts. (Carinthia I, 86, 51-9.) [81

Rapp, L., Topogr.-histor. Beschreibung d. Gen.-Vikariates Vorarlberg (s. '92, 2383 u. '94, 3248). Bd. II, Hft. 6-7. S. 385-672. 1 M. 20. [82

Wisnar, J., Die Ortsnamen d. Znaimer Bezirkshauptmannschaft. Progr. Znaim. 1895. 34 S. [83

Schuller, Fr., Volksstatistik d. Siebenbürg. Sachsen. Hallenser Diss. 1895. 35 S. [84

Studer, J., Schweizer Ortsnamen. Zürich, Schulthess. 288 S. 3 M. 60 [85

Fient, G., Das Prättigau; e. Beitr. zur Landes- u. Volkskde. v. Graubünden. Davos, Richter. 258 S. 2 M. 50 [86
Iselin, L. E., Walliser Ortsnamen u. Walliser Urkunden (s. '94, 3167 b). Nachtrr. u. Zusätze. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 27, 333-40.) [87

Götz, W., Geogr.-hist. Handbuch v. Baiern (s. '94, 3218). Hft. 2-29. Bd. I,

S. 17-900 u. xxxj S.; Bd. II, S. 1 -264. [1788

Reinhardstöttner, K. v., Baiern u. seine Hauptstadt im Lichte v. Reisebeschreibgn. u. fremd. Kundgebgn. (s. '94, 3212a). Tl. III. (Forschgn. z. Kult.-u. Litt.-G. Baierns 4, 239-87.) [89

Sepp, J., Ansiedelg. kriegsgefangener Slaven oder Sklaven in Altbaiern u. ihre letzt. Spuren. München, Poessl. 78 S. 2 M. [90

Harbauer, J. M., Entstehg. d. Namens Dillingen. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 158 f.) [91

Stälin, Chr. Fr. v. u. **Bach,** Die Herrschaftsgebiete d. jetzig. Königreichs Württemb. nach d. Stand v. J. 1801; neubearb. v. P. Fr. v. Stälin u. Bechtle, hrsg. v. kgl. statist. Landesamt. Stuttgt. 1 Ktnbl. fol. u. 28 S. Text. 4°. 3 M. 50. [92
Rec.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 456; Württ. Vierteljahrshfte. 5, 250.

Rammingers, Jak., Seebuch; hrsg. v. Hartmann. (Württemb. Jahrbb. f. Statist. u. Landeskde. '95, I, 1 -22.) [93

Schultze, Walth., Die Gaugrafschaften d. alamannisch. Badens. Stuttg., Strecker & M. cxvj, 324 S. — 310 S. Heidelberg Diss. [94
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 975-8 Tumbült.

Schumacher, K., Altes im Neuen; e. Betrachtg. d. Flurnamen am badisch. Limes. (N. Heidelberg. Jahrbb. 5, 182-9.) [95

Clauss, J., Hist.-topogr. Wörterbuch d. Elsass (s. '96, Nr. 29). Lfg. 2. S. 65-128. 1 M. [96

Box, N., Notice sur les pays de la Sarre et en particulier sur Sarreguemines (s. '92, 2219). Bd. I, Lfg. 12-24 u. Bd. II, Lfg. 1-10. S. 343-758 u. 1-314. [97

Cramer, Frz., Niederrhein. Ortsnamen. (Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 10, 126-85.) [98

Egmont, Cornel. v., Colonia Agrippina anno dom. 1642 exactissime descripta; Plan d. St. Köln a. d. J. 1642, Reprod. m. Erläuterg. v. J. Hansen. Köln 1896. 4 Bll. gr. fol. u. 1 Text-Bl. 4°. [1799

Winckler, Joh., In ons zeventiende gewest. (Sonderabdr. a.: De Tijdspiegel. '95.) 44 S. [1800
E. Seelmann, Das Deutschtum in Artois. (Globus 69, 229-32.)

Reese, Ueb. ravensberg. Ortsnamen. (Jahresber. d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg 10, 92-7.) [1801

Volckmar, Er., Die Ortsnamen d. Kreises Höxter. Progr. Höxter. 47 S. [2

Hölscher, U., Die Gose u. d. Agetucht; e. topogr. Studie. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 657-60.) — **H. Wedding,** Die Abgrenzung d. Gemeinde Wollingerode. (Ebd. 777-82.) [3

Walther, C., Der Name d. Stadt Altona. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 266-8.) [4

Hansen, R., Ueb. Wanderungen german. Stämme auf d. cimbrisch. Halbinsel. (Globus 70, 133-7.) [5

Hansen, R., Zur G. d. Zersplitterg. Nordstrands. (Globus 69, 290-93.) — **Eckermann,** Die Eindeichungen auf Nordstrand u. Pellworm. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 118 -60 m. Kte.) [6

Schwerin, H. H. v., Helgoland; hist.-geogr. undersökning. Lund, Malmström. 1896. 4°, 274, xxxvij S. m. 1 Taf. u. 2 Ktn. 10 kr. [7

Reischel, G., Die Wüstung Sömmeringen, Sommeringen oder Sommeringe bei Pabstorf im Kreise Oschersleben. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 159-81.) [8

Schulze, Karl, Bemerkgn. zu d. v. F. Seelmann (vgl. '94, 2921a) gegeben. Erklärgn. anhalt.-slav. Ortsnamen. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 31-71.) — **F. Seelmann,** Erwiderg. (Ebd. 169-76.) [9

Kirchhoff, A., Lagenverhältnisse v. Erfurt (s. Nr. 32). (Auch in: Arch. f. Landes- u. Volkskde. d. Prov. Sachsen 5, 1-12.) [10

Jacob, Die Ortsnamen d. Hzgts. Meiningen, s. '94, 2749. Rec.: Anz. f. dt. Altert. 22, 385-9 Hnr. Meyer. [11

Schlüter, O., Siedlungskunde d. Thales d. Unstrut von d. Sachsenburger Pforte bis zur Mündung. Hallenser Diss. 64 S. [12

Dost, G., Die wüsten Marken im Schönburgischen. (Schönburg. G.-Bll. 1, 193-204.) [13

Weinhold, E., Flurnamen aus d. Erzgebirge (s. '94, 2739m). Tl. II. (Das Erzgebirge 2, 107-32.) [14

Dinse, P., Ein schwed. Kartograph d. Mark Brandenburg a. d. Zeit d. 30jähr. Krieges. (Zt. d. Ges. f. Erdkde. 31, 98-105.) [15

Heise, Fr. K., Ueb. d. Ortsnamen Berlin-Köln u. einige andere. Berl., Stube. 16 S. [1816

Siehe, Abkunft u. Bedeutg. d. Ortsnamen d. Calauer Kreises. (Niederlaus. Mitt. 4, 212-20.) [17

Höhnemann, Eug., Zur Heimatskde. v. Landsberg a. W. Progr. Landsberg. 4⁰. 24 S. [18

Krause, L., Die Rostocker Heide i. J. 1696; nach d. Kte. v. Gottfr. Lust. (Beitrr. z. G. d. Stadt Rostock 2, I, 25-33.) — **K. Koppmann**, Brüche u. Schläge in d. Rostock. Heide. (Ebd. 34-6.) [19

Drzazdzyński, St., Die slavisch. Ortsnamen Schlesiens. T. I: Kreis Leobschütz. Progr. Leobschütz. 4⁰. 19 S. [20

Lemke, E., Flurnamen u. s. w. in Ostpreussen. (Vhlgn. d. Berl. anthr. Ges. '95, 703 f.) — **C. Beckherrn**, Ueb. d. Benennungen d. ostpreuss. „Burgwälle" u. d. Pillberge im Samlande. (Altpreuss. Monatsschr. 32, 353-410.) — **J. Jung**, Welches ist d. Fluss Imera? (Sitzungsberr. d. gel. estn. Ges. '95, 110-13.) [1821

3. *Sprachkunde.*

Goetz, Ueb. Dunkel- u. Geheimsprachen im späten u. mittelalterl. Latein. (Berr. üb. d. Verhdlgn. d. Ges. d. Wiss. zu Lpz. '96, I, 62-92.) [1822

Grundriss d. german. Philol., hrsg. v. H. Paul. 2. verbess. u. verm. Aufl. I, 1. Strassb., Trübner. S. 1-256. 4 M. [23

Gallée, Altsächs. Sprachdenkmäler, s. Nr. 50. Rec.: Anz. f. dt. Altert. 22, 266-80 Steinmeyer; Litt. Cbl. '96, 809; Engl. Studien 22, 262 Kluge; Dt. Litt.-Ztg. 17, 744 Jellinek. [24

Meyer, Leo, Ueb. d. Quellen d. estnisch. Sprache. (Sitzungsberr. d. gel. estn. Ges. '95, 1-28.) — **A. Hermann**, Ueb. e. estn. Inschrift aus kathol. Zeit. (Ebd. 128-32.) [25

Scholz, F., G. d. dt. Schriftsprache in Augsburg bis z. J. 1374; mit besond. Berücksichtigg. d. städt. Kanzlei. I. Berliner Diss. [26

Tümpel, H., Niederdt. Studien. Progr. Bielefeld, 30 S. [27

Brenner, O., Grundzüge d. geschichtl. Grammatik d. dt. Sprache. Münch., Lindauer. 1895. 113 S. 2 M. 40. [28

Wilmanns, W., Dt. Grammatik. 2. Abtlg. (s. Nr. 55), 2. Hälfte. xvj S. u. S. 353-663. 6 M. [29

Rec. v. Abtlg. I: Mod. lang. notes 10, 34-9.

Sammlung kurzer Grammatiken german. Dialekte, hrsg. v. W. Braune (s. Nr. 57). I: W. Braune, Gotische Gramm. 4. Aufl. 1895. 140 S. [30

H. Hirt, Zur gotisch. Lautlehre. (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 159-61.) — Rec. v. VII, 1 (Morsbach): Anglia. Beibl. 7, 65-74 Bülbring.

Holthausen, F., Lehrb. d. altisländ. Sprache (s. Nr. 58). T. II: Altisländ. Lesebuch. xxvij, 197 S. 5 M. [31

Uhlenbeck, C. C., Kurzgefasstes etymolog. Wörterbuch d. gotisch. Sprache. Amsterd., Müller. 174 S. 4 M. 80. [32

Helten, W. L. van, Zur Lexikologie d. Altwestfriesischen (= Verhandelingen d. Akad. v. wetensch. te Amsterd. I, 5). Amsterd., Müller. 74 S. 1 M. 60. [33

Grimm, J. u. W., Dt. Wörterbuch (s. Nr. 60). Bd. IX, 7 (Schnack-Schnitt). Sp. 1153-1344. [34

Goldstein, Ldw., Beitrr. zu lexikal. Studien üb. d. Schriftsprache d. Lessingperiode. (Festschr. f. Schade S. 51-66.) [35

Bremer, O., Zur Kritik d. Sprachatlas (vgl. Nr. 62 u. 63). (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 27-97.) — Vgl.: **A. Scheiner** (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenbürg. Ldkde. 19, 50-53). [36

Wrede, F., Berr. üb. Wenkers Sprachatlas (s. '96, 63). XIV. (Anz. f. dt. Altert. 22, 322-36.) [36a

Menghius, M. C., Die dt. Sprachgrenzen in d. Schweiz. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 115 u. 116.) [37

Nagl, J. W., Ueb. d. Gegensatz zw. Stadt- u. Landdialekt in unser. Alpenländern. (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 33-6; 166 f.) [38

Gradl, H., Die Mundarten Westböhmens; Lautlehre d. nordgauisch. Dialektes in Böhmen. Münch., Kaiser. 176 S. 3 M. [39

Neubauer, J., Zur Egerländer Wortforschg. (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 225-34.) [40

Rec.: Dt. Mundarten 1, 73.

Idiotikon, Schweizerisches. Wörterbuch d. schweizerdt. Sprache (s. Nr. 71). Bd. IV, Sp. 1-144. 2 fr. [41

Fischer, Herm., Geogr. d. schwäb. Mundart (vgl. Nr. 70). (Württ. Vierteljahrshfte 4, 114-25.) [42

K. Bohnenberger, Ueb. H. Fischers Geogr. d. schw. Mundart. (Alemannia 24, 23-50.) — Rec. v. Nr. 70: Litt.-Bl. f. germ. Philol. 17, 148-51 Heusler; Dt. Mundarten 1, 69-71.

Heeger, G., Der Dialekt d. Südost-Pfalz. I. Progr. Landau, Lang. 36 S. 1 M. 20. [1843

Baldes, Die Birkenfelder Mundart. I, A u. B. Progr. Birkenfeld. 1895-96. 4⁰. 29; 24 S. [44

Koulen, Jos., Der Stabreim im Munde d. Volkes zw. Rhein u. Ruhr. Progr. Düren. 4⁰. 38 S. [45

Leithaeuser, J., Ueb. d. Wupperthaler Mundart. (Rhein. G.-Bll. 2, 289-305.) [46

Damköhler, Ed., Zur Sprachgrenze um Aschersleben. (Arch. f. Landes- u. Volkskde. d. Prov. Sachsen 5, 75-92.) [47

Fuckel, A., Zur Dialektgrenze am Thüringer Wald. (Baierns Mundarten 2, 313-7.) [48

Stuhrmann, J., Das Mitteldeutsche in Ostpreusen. I u. II. Progr. Deutsch-Krone. 1895 u. 96. 4⁰. 25; 33 S. [49
Rec.: Anz. f. dt. Altert. 22, 392 Wrede.

Weinhold, K., Zur süddt. Namenkde. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 119 f.) [50

Burckas, V., Die Ohrdrufer Familiennamen nach Herkunft u. Bedeutung. I. Progr. Lpz., Fock. 4⁰. 12 S. [51

Leithäuser, J., Die ältest. Wupperthaler Vornamen. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 146-59.) [1852

---

4. Paläographie; Diplomatik; Chronologie.

Wattenbach, W., Das Schriftwesen im Mittelalter. 3. verm. Aufl. Lpz., Hirzel. 670 S. 14 M. [1853

Prou, M., Manuel de paléogr. (s. '90, 4300 u. '93, 3378b). Nouv. recueil de facss. d'écritures du 12.-17. siècle; accomp. de transcriptions. 4⁰. 12 Taf. u. 20 Bll. 6 fr. [54
Rec.: Bibl. de l'école des chartes 57, 119 Ledos.

Demaison, Une école de copistes à Reims au 9. siècle. (Travaux de l'acad. de Reims '94, 221-3.) [55

Meister, Aloys, Zur Kenntn. d. venetian. Chiffrenwesens. (Hist. Jahrb. 17, 319-30.) [56

Giry, Manuel de diplomatique, s. Nr. 89. Rec.: Dt. Zt. f. G.-Wiss. 12, 375; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 272-6 Heydenreich; Engl. hist. rev. 11, 336-40 Poole. [57

Kehr, P., Ueb. e. römische Papyrusurkunde im Staatsarch. zu Marburg. (Abhh. d. Götting. Ges. d. Wiss. N. F. I, 1.) Berl., Weidmann. 4⁰. 28 S. u. 2 Taf. 3 M. [58

Seemüller, J., Ueb. d. angeblich älteste dt. Privaturkunde. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 310-15.) [59

Reusens, Les chancelleries inférieures en Belgique depuis leur origine jusqu'au commencement du 13. siècle. (Analectes p. s. à l'hist. ecclés. de la Belg. 26, 20-206.) — **H. Pirenne,** La chancellerie et les notaires des comtes de Flandre avant le 13. siècle. (Mélanges Jul. Havet S. 733-48.) [60

Grotefend, Der Kalenderstein v. Stürzelbronn in Lothringen. (Dt. Zt. f. G.-Wiss. N. F. 1, 151-3.) [61

Seeck, O., Die Entstehg. d. Indiktionencyclus. (Ebd. 12, 279-96.) [62

Goldschneider, Frz., Ueb. d. Gausssche Osterformel. Tl. I. Progr. Berl., Gärtner. 4⁰. 29 S. 1 M. [1863

---

5. Sphragistik und Heraldik.

Schmitz-Rheydt, L., E. Bullenstempel d. Papstes Innocenz IV. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 64-70.) [1864

Laurent, La collect. des sceaux des comtes de Salm aux. arch. nat. (Rev. hist. ardenn. '94, 221-30.) [65

Küch, F., *Die älter. Düsseldorf.* Schöffensiegel. (Jahrb. d. Düsseldorf. G.-Ver. 9, 1-16.) [66

Voigt, F., Das ehemal. Ritzebütteler Landessiegel. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 315.) [67

Neubauer, E., Zur G. d. Zerbster Stadtsiegels. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 223-29.) [68

Firks, Ed. Frhr. v., 8 in Tolls Brieflade Bd. V nicht enthaltene Siegel. (Jahrb. f. Geneal., Herald. u. Sphrag. 2, 20.) [69

Rahden, Alex. Frhr. v., Siegel d. Comturs v. Adsel u. v. d. Osten-Sackensche Siegel. (Ebd. 2, 4.) — **Ders.,** Siegel d. Familie v. Klüchtzner. (Ebd. 13.) — **Ders.,** Orig.-Siegel kurländ. Bürgergeschlechter, 1679-1794. (Ebd. 17 f.) [70

Arbusow, L., Ed. Frhr. v. Fircks u. Edm. Frhr. v. Lüdinghausen gen. Wolff, Buddesche Siegel u. Wappen. (Ebd. 2, 9 f.) — **W. Frhr. v. Hahn**, Siegel d. Fr. G. v. Bistram (1785) u. d. Grafen Plater Syberg (1811). (Ebd. 2, 12.) [1871

Siebmachers Wappenbuch (s. '89, 1677 u. '96, 109). Lfg. 393-5. [72

Stiassny, R., Wappenzeichgn. Hans Baldung Griens in Coburg. (Sep. a.: Jahrb. d. herald. Ges. Adler Bd. 5/6, 331-94.) Wien, Gerold. 4⁰. 75 S. u. 16 Taf. 12 M. [73

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 759; Litt. Cbl. '95, 1692; Repert. f. Kunstw. 18, 394; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 15 R. Vischer.

Gautier, A., Armorial hist. des villes et des bourgs de la Suisse. (Supplém. aux: Archives hérald. suisses.) Genève, Georg & Co. 4⁰. 74 S. 2 fr. [74

Ganz, P., Ein Wappenbuch v. 1531 auf d. Zürcher Stadtbibliothek. (Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 29, 15-9.) [75

Gull, F., Wappenbuch d. Abtes Ulr. Rösch v. St. Gallen, gen. „Codex Haggenberg". (Archives hérald. suisses '96, Jan.) [76

Primbs, K., Mitt. üb. [baier.] Wappen- u. Adelsverleihungen. (Archival. Zt. 6, 92-228.) [77

Alberti, O. v., Württemb. Adels- u. Wappenbuch (s. '90, 2485 u. '93, 3189). Hft. 6. S. 345-424. 2 M. [78

Brambach, W., Wappen der Markgrafen v. Baden auf Medaillen. (Veröffentlichgn. d. bad. Sammlgn. f. Alterts.- u. Völkerkde. in Karlsruhe etc. 2, 45-52.) [79

Hahn, Herm., 3 pfälz. Wappen. (Vierteljahrsschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 24, 19-40.) [80

P., G. v., Wappen d. Kurf. Klemens August, Erzbisch. v. Köln. (Hessenland 9, 80 f.) [81

Werth, A., Das Wappen d. ältest. bergisch. Herrscherhauses (rote u. weisse Rose). Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 136.) [82

Albaing van Giessenburg, W. J. d', Nederlandsche gemeentewapens. 2. vervolg. Arnh., Gouda Quint. 4⁰. 2 fl. 50. [83

Wappensprüche althess. Städte. (Hessenland 9, 336 f.) [84

Uhlmann-Uhlmannsdorff, A. B., Wappenbuch d. St. Chemnitz (s. '93, 2943). Hft. 3-8. Chemn., Selbstverl. 4⁰. 50 Bll. [85

Crull, Fr., Wappen Wismarscher Geschlechter. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, Quartalber. 3-8.) [86

Wilhelm, P., [Namen u.] Wappen d. Familie v. Broesigke. (Jahrb. f. Geneal., Herald. u. Sphrag. 2, 19 f.) — **E. Frhr. v. Fircks**, [Schrank mit] Ahnen-Wappen d. Elisab. v. Rappe geb. v. Korff. (Ebd. 156 f. u. Taf.) [87

---

v. Knobelsdorff, Die dt. Feldzeichen d. Vorzeit. Vortrag. (Herald. Mitt. d. Ver. „Zum Kleeblatt" IV, 2.) [1888

---

6. Numismatik.

Schlickeysen, F. W. A., Erklärg. d. Abkürzgn. auf Münzen d. neuer. Zeit, d. Mittelalters u. d. Altertums sowie auf Denkmünzen u. münzartigen Zeichen. 3. Aufl. v. R. Pallmann. Berl. & Stuttg., Spemann. 512 S. u. 2 Taf. 20 M. [1889

Rec.: Num. Zt. 27, 245 Ackermann.

Dannenberg, H., Les appellations monét. sur les monnaies du moy.-âge. (Sep. a.: Rev. belg. de num. 51, 242-59.) Bruxelles, Goemaere. 1895. 18 S. 50 cts.

Nagl, A., Die Goldwährg. u. d. handelsmässigeGeldrechng. im Mittelalter. (Num. Zt. 26, 41-258.) [90

Dannenberg, H., Uned. Mittelaltermünzen mein. Sammlg. (Zt. f. Num. 20, 1-27.) [91

Kenner, Fr., Der Münzfund [Dt. Münzen a. d. Römerzeit] v. Simmering in Wien. (Num. Zt. 27, 57-86.) — **G. Cumont**, Triens barbare trouvé dans un cimetière franc. (Rev. belge de num. 51, 569-72.) — **M. de Man**, Sou d'or barbare [avant 752] trouvé en Frise. (Ebd. 305-27 u. Taf. 8.) [92

Waitz, G., Ueb. d. Münzverhältnisse in d. älter. Rechtsbüchern d. fränkisch. Reiches. (Waitz, Gesamm. Abhdlgn. 1, 260-300 [aus: Abhdlgn. d. Gött. Ges. d. Wiss. IX].) [93

Prou, M., Les monnaies carolingiennes (Catal. des monnaies franç. de la biblioth. nation.). Paris, Rollin et F. 4⁰. LXXXIX, 180 S. u. 23 Taf. [94

L. Sonnenburg, Bonn als frühmittelalterl. Münzstätte. (Rhein. G.-Bll. 2, 263-70.) [94a

Dannenberg, H., König Otto III. u. d. Kaiserin Adelheid [Münzwesen]. (Berlin. Münzbll. Nr. 164, 1638-44.) — **J. Menadier**, Die Otto-Adelheidpfennige. (Ebd. Nr. 166-69, 1663-74; 1679-89; 1695-1707; 1711-26.) — [Entgegng. v.:] **Dannenberg**, Otto III. u.

d. Kaiserin Adelheid. (Ebd. Nr. 174-75 u. 179, 1796-1801; 1807-16; 1884-6.) — **J. Menadier**, Hammersteiner Pfennige, d. sächs. Kaiserzeit. (Ebd. Nr. 174, 1791-5.) [1895

Bahrfeldt, E., 2 Denarfunde d. 10. u. 11. Jhs. (Berliner Münzbll. Nr. 165, 1659-62.) — Ders., Der Denarfund v. Fiddichow. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 33-40.) — Ders., Beitrr. z. Brakteatenkde. (s. '91, 4069 d). III. (Arch. f. Brakteatenkde. 3, 1-41.) — **R. v. Höfken**, Zur Brakteatenkde. Süddtlds. (s. '93, 3401 b). XI. (Ebd. 88-103.) [96

Bahrfeldt, E., Der Silberfund v. Leissower Mühle. Berl., Selbstverl. 4°. 82 S. u. 3 Taf. 7 M. 50. [97

Raimann, v., Der Münzfund bei Pfaffenmünster. (Mitt. d. baier. num. Ges. 14, 67-91.) — **J. Isenbeck**, Münzfunde aus Nassau. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 27, 9-39.) — **H. Buchenau**, Der Marburg. Goldgulden u. Turnosenfund. (Berlin. Münzbll. Nr. 176 u. 177, 1823-33; 1843-48.) — **E. Wunderlich**, Mecklenburg. Münzfunde. (Zt. f. Num. 20, 28-48.) — **E. Heye**, Münzfund v. Schwarzeheide, Kr. Nienburg a. W. (Num. sphrag. Anz. '96, 25-8; 35-8.) [98

Fiala, E., Kollektion Ernst Prinz zu Windisch-Grätz. I.: Münzen u. Medaillen d. österr. Kaiserhauses (s. Nr. 123). Abtlg. 2. S. 193-411 u. 4 Taf. 8 M. [1899

Rec.: Numism. Zt. 27, 241 Ernst.

Domanig, K., Porträtmedaillen d. Erzhauses Oesterreich v. Kaiser Friedrich III. bis Franz II.; aus d. Medaillensammlg. d. Oberstkämmerer-Amtes. Wien, Gilhofer & R. fol. 40 S. u. 50 Taf. 30 M. [1900

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 190.

Cubasch jun., Hnr., Die Münzen unter d. Regierg. d. Kaisers Franz Joseph I. bis z. Einführg. d. Kronenwährg. Wien, Manz. 81 S. u. 2 Taf. 6 M. [1901

Rec.: Num. Zt. 27, 248 Rohde.

Jos. Müller, Die erst. Münzen u. Medaillen d. Kaisers Franz Joseph I. (Num. Zt. 27, 203-12.)

Fikentscher, L., Versuch zu e. Münz-G. d. Herzoge v. Meranien, Markgrafen v. Istrien, Grafen v. Andechs u. Plassenburg, weltl. u. geistl. Standes. (Mitt. d. baier. num. Ges. 14, 1-66 m. 5 Taf. u. 1 Kte.) [2

Fiala, Ed., Verschiedenes a. d. Haller Münzstätte. (Numismat. Zt. 27, 145-50.) — Ders., Die Beamten etc. d. Prager Münzstätte, 1537-1625. (Ebd. 181-202.) [3

Corragioni, L., Münz-G. d. Schweiz. Genf, Ströhlin. 1895. xj, 184 S. u. 50 Taf. 30 fr. [4

Rec.: Berlin. Münzbll. Nr. 182, 1932 Bahrfeldt; Num. Zt. 27, 243 Ackermann.

Geigy, A., Gedruckte schweizer. Münzmandate; e. Beitr. z. G. d. schweiz. Münzwesens bis z. 19. Jahrh. Basel, Selbstverl. 120 S. u. 2 Taf. 4 fr. [5

Ladé, A., Le trésor du Pas de l'Echelle. Genève. 1895. 129 S. u. 22 Taf. [6

Rec.: Numism. Zt. 27, 236 Raimann.

Kull, J. V., G. d. Münzen d. Herzoge v. Baiern-Landshut. (Zt. f. Num. 20, 72-105.) — **Tauber**, Denkmünze d. Grafen Sebastian I. v. Ortenburg. (Mitt. d. baier. num. Ges. 14, 95 f.) [7

Lehr, E., Les monnaies des landgraves autrichiens de la Haute-Alsace; nouv. descript. (Supplém. au Bull. de la soc. industr. de Mulhouse de févr. '96.) Mülhausen i./E., Detloff. XX, 303 S. u. 12 Taf. 8 M. [8

Rec.: Num. Zt. 27, 247 Miller-Aichholz.

Maxe-Werly, L., Hist. num. du Barrois. (Rev. belge de num. 50, 165-210; 328-64; 437-68; 51, 24-37; 180-234; 326-60; 477-97.) [9

Werveke, N. van, Les monnaies luxembourg. de 1380 à 1412. (Publications de la sect. hist. de l'Instit. de Luxemb. 42, 385-95.) — Ders., *Le trésor d'Arsdorf. (Ebd. 395-405.)* [10

Witte, A. de, Recherches num. (s. '90, 4348 m). II. (Rev. belge de num. 50, 27-34.) — **B. de Jonghe**, Deux monnaies de Godefroid de Dalenbroeck. (Ebd. 51, 38-44.) — **J. de Chestret de Haneffe**, Obbicht et Grevenbicht, monnaies frapp. dans ces deux seigneuries. (Ebd. 5-23.) [11

Weinmeister, P., Hessische Ausbeutemünzen. (Hessenland 10, 70-72.) [12

Meier, P. J., Zur niedersächs. Markprägung. (Num.-sphrag. Anz. '96, 21-4; 33-5.) — **Fr. Tewes**, Das „Muntzregister" d. St.-Hannov. Münze v. J. 1627. (Ebd. 4 f.; 12-6; 24 f.; 38 f.) [13

Grössler, H., Mansfelder Münzen im Besitze d. Ver. f. G. u. Altert. d. Grafsch. Mansfeld zu Eisleben. (Beilage zu Jg. 9 d. Mansfelder Bll.) Eisleben, Reichardt. 72 S. 2 M. [1914

Stenzel, Th., Die Münzen u. Medaillen d. Fürsten Friedr. August v. Anhalt-Zerbst u. v. Joh. Georg II. v. Anhalt-Dessau. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 73-100.) — **R. Jahn** u. **V. v. Röder,** Berichtigungen. (Ebd. 472 f.) [15

Dannenberg, H., Münz-G. Pommerns bis z. J. 1524 (s. '93, 3396 a). Nachtr. (Berliner Münzbll. Nr. 183-84, 1936-9; 1951-5.) — **E. Grimm,** Münzen u. Medaillen d. St. Wismar. (Ebd. Nr. 170 -72, 1727-41; 1743-71.) [16

Friedensburg, F., Beitrr. z. schles. Medaillenkde. (Schlesiens Vorzeit 6, 187-212.) — Ders., Schles. Fürstenmedaillen. (Ebd. 245-58.) [1917

Zu beachten sind die zahlreichen Aufsätze mannigfachsten Inhalts v. J. Menadier in d. Berliner Münzbll., deren gesamte Einreihung der verfügbare Raum nicht gestattet.

---

7. Genealogie, Familiengeschichte und Biographie.

Moninger, J., Geneal. d. Mkgffn. zue Brandenb. u. Burggrafen zu Nürnb., d. uralt. grfl. Zollerischen stammes, fortges. v. W. Gurckfelder (s. '94, 3099 b). Forts. (Hohenzoll. Forschgn. 3, 260-331.] [1918

Witte, Hnr., Zur G. d. älter. Hohenzollern. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 191 u. 195.) [18a

Wolfram, Zur Geneal. d. Lothring. Herzogshauses: Die Linie Flörchingen. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 171.) [19

Sauer, W., Kleine Beitrr. zur Geneal. d. Hauses Nassau. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 28, 53-60.) — Ders., Die Herren v. Beilstein u. Greifenstein. (Ebd. 1-52; 303 f.) [20

Witte, H., Ueb. d. älter. Grafen v. Spanheim u. verwandte Geschlechter. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 161 -229.) [21

Meyer, Karl, Die Grafen v. Honstein. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 397-541.) [22

Arbusow, L., Die Bildnisse d. Herzoge u. Herzoginnen v. Kurland a. d. Kettlerschen Hause. (Jahrb. f. Geneal., Herald. u. Sphrag. 2, 158-63 u. Taf.) — **H. Diederichs,** Ergänzgn. (Ebd. 3. 181.) [23

Schön, Th., Die Reutling. Patrizier- u. Bürgergeschlechter bis z. Reform. (s. Nr. 146). Forts. (Reutl. G.-Bll. 7, 13-6; 28-30; 44-7.) [24

Kindler v. Knobloch, J., Oberbad. Geschlechterbuch (s. '94, 3134). I, 4. S. 241-320. 6 M. [25

Rec.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 319-22 Schulte; Hist. Zt. 77, 126 Tumbült.

Feilitzsch, H. E. F. v., Zur Familien-G. d. dt., insonderheit. d. meissn. Adels v. 1570 bis ca. 1820; Kirchenbuch-Auszüge d. ganz. Ephorie Grossenhain, sowie d. Orte Annaburg, Boritz, Canitz etc. Grossenhain, Starke. xij, 373 S. 12 M. [26

Foelckersahm, A. Frhr. v., Alliancen baltisch. Geschlechter in Polen. (Jahrb. f. Geneal., Herald. u. Sphrag. 3, 110 -21.) — **A. Frhr. v. Rahden** u. **G. Otto,** Geneal. Kollektaneen a. d. älter. Jahrgängen d. Mitauschen Ztg. (Ebd. 31 -110; 178 f.) [27

Handbuch, Geneal., bürgerl. Familien (s. '89, 4431 u. '96, 150). Bd. IV. 482 S. m. Wappenbildern u. 8 Taf. 6 M. [28

Wahl, Frz., Stammbaum d. Familie Bernbeck. Lpz., Exped. d. allg. dt. Geflügel-Ztg. xij, 272. 6 M. [29

Hesse, C. v., Zur G. d. Fam. v. Biron. (Jahrb. f. Geneal., Herald. u. Sphrag. 3, 182 f.) [30

Bock v. Wülfingen, G. W., G. der Bock v. Wülfingen. Hannov., Pech. 202 S. u. 3 Taf. 6 M. [31

Boehmer, Fel., Beitrr. z. G. mein. Geschlechts. Stettin, Dr. v. Susenbeth. 4°. 79 S. [32

Fircks, Ed. Frhr. v., Die Bühren in Kurland (s. '94, 2852 c). Schluss. (Jahrb. f. Geneal. etc. 2, 111-38 u. Taf.) — Ders., Hz. Ernst Joh. Birons (v. Bühren) Descendenz bis auf d. Gegenw. (Ebd. 3, 170). [33

Wehrmann, M., Zur G. d. Fam. Bugenhagen in Wollin. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 66-9.) [34

Foelckersahm, A. Frhr. v., Stammtaf. d. Fam. Clapier de Colongue. (Jahrb. f. Geneal. etc. 3, 172 ff.) [35

Nottbeck, E. v., Die Fam. Clayhillis. (Ebd. 167-70.) [36

Egloffstein, G. Frhr. v. u. zu, Chronik d. vormalig. Reichsherren, jetzt Grafen und Freiherrn von u. zu Egloff-

stein. Als Ms. gedr. Aschaffenb. 1894. 355 S. [1937

Mielck, W. H., Die Fam. Geldersen. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 317-22.) [38

Schmidt, Berth., Die Herren u. Ritter v. Gera. (Zt. d. Ver. f. thüring. G. 9, 667-77.) [39

Rahden, Alex. Frhr. v., Mitt. üb. d. Familie v. Glasenapp. (Jahrb. f. Geneal. etc. 2, 10 f.) [40

Niessen, P. van, Herkunft d. Fam. v. d. Goltz. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 4, 116-8.) [41

Geschichtsblätter d. Familien v. Stamme Hildebrant (s. Nr. 165). Nr. 6. S. 109-132 u. 2 Taf. 2 M. 50. [42

Rothenhäusler, K., G. d. Freiherren v. Ifflinger-Granegg. Stuttg., Kohlhammer. 158 S. m. 1 Portr. u. 1 Stammtaf. 5 M. [43

Spiessen, M. v., Die Fam. v. Korff, auch Korff genannt Schmising, Korff gen. Schmising-Kersenbrock in Westfal. (Jahrb. f. Geneal. etc. 3, 148-56.) [44

Lehfeldt, P., Thüring. Fam. Lendenstreich. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 9, 660-64.) [45

Ruhl, J. A., Fam. Leuderode. (Hessenland 9, 60-2; 73-6; 91-3.) [46

Spiessen, M. v., Die Fam. v. Lüdinghausen (auch Lüdinghausen gen. Wulff oder Wolff, Wolf gen. Lüdinghausen) bis zu ihr. Erlöschen in ihr. Stammesheimat Westfal. (Jahrb. f. Geneal. etc. 2, 25-30.) [47

Lüdinghausen gen. Wolff, Edm. Frhr. v., Gehörten d. Herren v. Lüdingh. zum hohen Adel? (Ebd. 1 f.)

Meister, W., Beitrr. z. G. d. Fam. Meister etc. (s. Nr. 170). Tl. III. 31 S. [48

Jahnel, C., Die Ritter v. Mühlen. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 18, 232-8.) [49

Mylius, G. d. Familien Mylius, s. Nr. 172 (wo Verf. falsch „Myllus"). Rec.: Biogr. Bll. 2, 323-8 Löscher. — Vgl.: **H. Löscher,** Zur G. d. Familie Mylius in Zwönitz 1611-90. (Aus d. Zwönitzthale '95, Nr. 2.) [50

Arbusow, L., Zur Geneal. der Plettenberg. (Jahrb. f. Geneal. etc. 3, 163-6.) [51

Reclam, C. v., G. d. Familie Reclam. Lpz., gedr. bei Ph. Reclam. 1895. 4°. 82 S. m. 11 Portr. u. 1 Stammtaf. [52

Rummel, W. v., Die Ryck, e. präsumptiver Zweig d. Fam. v. d. Recke. (Jahrb. f. Geneal. etc. 2, 141-3.) [53

Mallinckrodt, G., Beitr. z. G. d. Kölner Fam. Schaaffhausen. Köln, Druck v. Dumont-Schauberg. 4°. 13 S. u. Stammtaf. [54

Schack, H. v. u. M. Bär, Beitrr. z. G. d. Grafen u. Herren v. Schack. II: Die Prillwitzer Linie. Schwerin, Stiller. 200 S. u. 4 Taf. 6 M. [55
Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 77 Wehrmann.

Scheibler, J. H. C., G. u. Geschlechts-Register d. Fam. Scheibler. Köln, Druck v. Du Mont-Schauberg. 1895. 4°. 134 S. mit 38 Taf. u. 8 Tabellen. [56

Florange, J., Hist. des seigneurs et comtes de Sierk en Lorraine. Paris, Florange. 1895. 230 S. m. 4 Taf. u. 1 Tab. [57
Rec.: Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 202.

Stockhorner v. Starein, O. Frhr., Die Stockhorner v. Starein. Wien, Konegen. 184 S. u. 2 Taf. 6 M. [58

Stojentin, M. v., Beitrr. z. G. d. uradelig. Geschlechts v. Stojentin pomm. Ursprungs. Bd. I. Braunschw. 1895. [59

Reischel, G., Das vermeintl. Grafengeschlecht v. Summeringen. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 182-8.) [60

Rahden, Alex. Frhr. v., Stammesheimat der v. Tiesenhausen. (Jahrb. f. Geneal. etc. 2, 2 f.) [61

Werthern, H. v., G. d. Geschlechts d. Grafen u. Freiherrn v. Werthern. T. III: Stammtafeln 1350-1893. Erfurt, Dr. v. Bartholomaeus. 1893. fol. 16 S. u. 5 Taf. [62
Rec.: N. Arch. f. sächs. G. 17, 229 Lippert.

Zwiedineck-Südenhorst, H. v., Das Grafendiplom d. Windisch-Graetz v. 1557. (Frz. v. Krones [Festschr.] gewidm. v. sein. Freunden S. 93-103.) [63

Biographie, Allg. deutsche (s. '89, 1701 u. '96, 178). Bd. XLI. (Lfg. 201-3): Walram-Weigl. S. 1-480. [64

Sammlung Bernischer Biographien (s. '90, 2564 u. '94, 3203). Hft. 16 (= Bd. II, S. 561-640). [65

Biographien, Schwäbische. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 17-20; 49-52; 90-95; 14, 5-8; 33-63; 65-8.) [66

Album Neresheimense: Verzeichn. d. v. 1424-1854 verstorb. Aebte etc. d. ehemal. Reichsabtei Neresheim in Schwaben (Bened.-Ord.) m. biogr. Notizen. (Ebd. 13, 161-7; 181-8; 14, 9-13.)

Biographie nationale, publ. p. l'acad. r. des sciences etc. de Belgique (s. '90, 2386 u. '96, 180). T. XIV, 1: Massez-Mercy. Sp. 1-480. [1967

II. Quellen.

1. Allgemeine Sammlungen.

Monumenta Germaniae hist.: Auct. antiq. XIII, 3 (Chronica minora III, 3). — **Legum** sectio IV (Constitutiones II: 1198-1272). [1968

Priebsch, R., Dt. Handschriften in England. Bd. I: Asburnham-Place, Cambridge, Cheltenham, Oxford, Wigan; m. e. Anhg. ungedr. Stücke. Erlang., Junge. 4⁰. 355 S. 16 M. [69

Huet, G., Catalogue des manuscrits allem. de la Biblioth. nation. (Beil. z.: Rev. des bibliothèques '94 u. '95.) Paris, Bouillon. 1895. 176 S. [70

Mirbt, Quellen z. G. d. Papsttums, s. Nr. 183. Rec.: Hist. Jahrb. 17, 345-9 Gietl; Theol. Litt.-Ztg. 21, 184. [71

Fontes rerum Austriacarum (s. '90, 4233 u. '96, 185). 2. Abt. Bd. XLVIII, 2. [72

Monumenta hist. ducatus Carinthiae. Bd. I, s. Nr. 188. Rec.: Hist. Jahrb. 17, 624. — **F. v. Krones,** Die Gurker Fälschgn. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 148.) [73

Quellen z. Schweizer G. (s. '90, 4195 u. '94, 3170). Bd. XVI. [XV noch nicht erschienen.] [74

Meyer, Chr., Quellen zur G. d. Stadt Kulmbach u. d. Plassenburg. München, Selbstverl. 1895. 314 S. 5 M. [75

Quellen z. G. d. Stadt Hof, hrsg. v. Chr. Meyer (s. '94, 3103). N. F. Hof, Lion. 480 S. 11 M. [76

Steiff, K., Zur Quellenkde. württemberg. G. [Wuerttembergica im neuen Götting. Handschrr. Verz.]. (Württ. Viertelj.-Hfte. 4, 408-11.) — **C. A. Busl,** Wuerttembergica auf d. k. k. Studienbibliоth. in Salzburg. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 77 f. [77

Marichal, P., Catalogue des mss. conserv. à la Biblioth. nation. sous les Nos 1 à 725 de la collect. de Lorraine (= Recueil de docc. sur l'hist. de Lorraine. T. XVIII). Nancy, Wiener. xlv, 480 S. [78

Publikationen d. Ges. f. rhein. Geschichtskde. (s. '89, 1382 u. '96, 192). XIV. [79

Roth, F. W. E., Handschriften zu Darmstadt aus Köln u. d. alten Erzdiöcese Köln. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 62, 177-87.) [80

Veerdeghem, F. van, Nederlandsche handschriften in Engeland. (Tijdschr. v. Nederl. taal- en letterkde. 14, 1-7.) [81

Richter, Wilh., Handschriften-Verz. d. Theodorian. Bibl. zu Paderborn. Tl. I. Progr. Paderb. 36 S. [82

Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen (s. '89, 1333 u. '94, 2916). Bd. XXX. [83

Quellen z. G. Leipzigs. II, s. Nr. 195. Rec.: N. Arch. f. sächs. G. 17, 222-6 Ermisch; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 387-90 Berlit. [84

Publikationen aus d. preuss. Staatsarchiven (s. '89, 1710 u. '96, 196). Bd. LXIV u. LXV. [85

Wutke, K., Berichtigg. zu: „Volkmer u. Hohaus, G.-Quellen d. Gfsch. Glatz I, 65." (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 340.) [86

Geschichtsquellen d. burg- u. schlossgesessenen Geschlechts v. Borcke; hrsg. v. G. Sello. I, 1: Bis z. Ausg. d. 13. Jahrh. Berl., Stargardt. 150 S. 8 M. [1987

---

2. Geschichtschreiber.

Potthast, A., Bibliotheca hist. medii aevi. 2. Aufl. (s. Nr. 198). 3. Halbbd. S. 801-1280. 12 M. [1988

Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 270 Pistor; Theol. Litt.-Ztg. 21, 452 Mirbt.

Geschichtschreiber, Die, d. dt. Vorzeit. 2. Gesamtausg. Bd. LXIX u. LXX (Kölner Königschronik; Jahrbb. v. S. Jacob in Lüttich etc.) [89

Wyss, G. d. Historiographie in d. Schweiz, s. '94, 3170 a. Rec.: Litt. Cbl. '96, 612; Hist. Zt. 77, 328. [90

Lang, Alois, Passauer Annalen; Forschgn. z. Passauer Geschichtsschreibg. im Mittelalter. (Hist. Jahrb. 17, 265-318.) [91

Reindl'sche Chronik, Die, v. München; hrsg. v. Chr. Häutle (s. '90, 2602 d u. '91, 1830). III: 1743-46. (Jahrb. f. München. G. 5, 237-99.) [92

Rüss, Die Schussenrieder Hauschronik u. ihr Verfasser. (Hist.-polit. Bll. 117, 668-75; 830-36.) [93

Dacheux, L., Fragments de diverses vieilles chroniques. (Mitt. d. Ges. f. Erhaltg. d. geschichtl. Denkmäler im Elsass 18, 1-181.) [94

Hahn, Herm., Der handschriftl. Nachlass Bernh. Hertzogs in d. Frankfurt. Stadtbibliothek. (Vierteljahrsschr. f.

Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 24, 1-18.) [1995

Bronnen voor de gesch. van Rotterdam. II: De oudste kronieken en beschrijvingen van Rotterd. en Schieland; bewerkt door J. H. W. Unger en W. Bezemer. Rotterd., van Waesberge. 4°. 32, 672 S. u. 6 Taf. 10 fl. [96

Pirenne, H., Note sur un manuscrit de l'abbaye de Saint-Pierre de Gand. (Compte rendu de la comm. roy. d'hist. de l'acad. de Belg. 5, 107-53.) [97

Springer, Eilerdt, Chronica Jeuerensis, geschreuen tho Varel 1592; besprochen u. hrsg. v. Fr. W. Riemann. Progr. Jever. 82 S. [98

Hansen, R., Die eiderstedtischen Chronisten vor Peter Sax. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 161-216.) [1999

Holder-Egger, O., Studien zu d. thüring. G.-Quellen. I-V. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 20, 373-421; 569-637; 21, 235-97; 441-546; 685-735.) [2000

Rec.: N. Arch. f. sächs. G. 17, 201-5 Wenck.

Heinemann, O., Eine Ergänzg. z. Chronik d. Stadtschreiber v. Posen. (Zt. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen 11, 158-68.) [2001

Geschichtsschreiber, Die preuss., d. 16. u. 17. Jahrh.; hrsg. v. Ver. f. d. G. v. Ost- u. Westpreuss. Bd. III: Sim. Grunau, Preuss. Chronik, hrsg. v. P. Wagner (s. '90, 2214 u. '92, 649). Bd. III, Schluss-Lfg. 5 Bl. u. S. 321-440. 2 M. 80. [2002

Chronik der vier Orden v. Jerusalem; hrsg. v. R. Toeppen. Progr. Marienburg. 1895. 104 S. [3

Rec.: Altpreuss. Monatsschr. 32, 348 Perlbach; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 14.

Ketrzyński, W., Ueb. d. polnisch. Annalen. (Anz. d. Akad. d. Wiss. in Krakau '96, 173-96.) [2004/5

---

3. *Urkunden und Akten.*

Weech, Fr. v., Mitteilungen aus d. Vatikan. Archive I-III. (Zt. f. d. G. d. Oberrheins 10, 632-49). — Inh. s. Nr. 1230; 1388; 1424. [2006

Akten zur dt. Wirtsch.-G. im 16., 17. u. 18. Jahrh.; mitg. v. J. Hartung. (Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 3, 471-80; 4, 224 ff.) [7

Recueil, Nouveau, génér. de traités etc. de droit intern. [de G. F. de Martens], cont. par F. Stoerk (s. '90, 3599 u. '96, 207). XX, 3. S. 681-923. 10 M. [8

Zeerleder, A. u. **O. Opet,** Ausgew. Rechtsquellen. Bern, Goepper & L. 92 S. 1 M. 80. [9

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 761 Geffcken.

Grillnberger, O., Kleinere Quellen u. Forschgn. z. G. d. Cist.-Ordens (s. '92, 1702c). Forts. (Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 270-80; 599-610; 17, 41-59; 256-69.) [10

Schwind u. **Dopsch,** Urkk. z. Verf.-G. d. österr. Erblande, s. Nr. 212. Rec.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 345-8 Luschin v. Ebengreuth; Dt. Litt.-Ztg. 17, 880 v. Krones; Götting. gel. Anz. '96, 590-92 Chronst. [11

Motloch, Landesordngn. u. Landhandfesten d. österr. Ländergruppe. (Oesterr. Staatswörterbuch 2, I, 552-68.) — **B. Rieger,** Desgl. die d. böhm. Ländergruppe. (Ebd. 568-82.) [12

Quellen z. G. d. Stadt Wien, s. '94, 3286 u. '96, 187. Vgl.: **A. Mayr,** Bericht üb. d. Quellenausg. z. G. d. St. Wien. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 31, xv-xviij.) — Ders., Antwort auf d. Besprechg. v. Uhlirz. Wien, Konegen. 24 S. 50 Pf. — **K. Uhlirz,** Nachtr. zu mein. Krit. Ebd., Schworella & H. 35 S. 80 Pf. — Ders., Rec. v. Bd. II. (Dt. Zt. f. G.-Wiss. N. F. 1, Monatsbll. S. 135-42.) [13

Uhlirz, K., (Auszüge a. d. städt. Kämmerei-Rechngn.:) Der Wiener Bürger Wehr und Waffen, 1426-1648 (s. '93, 2340). Schluss. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. zu Wien 29, 35-57; 30, 106-29; 31, 59-100.) [14

Zwiedineck, H. v., Das reichsgräfl. Wurmbrandsche Haus- u. Familien-Archiv zn Steyersberg. (Beitrr. z. Kunde steiermärk. G.-Quellen 29, 103-228. — Auch sep. als: Veröffentlichgn. d. hist. Landes-Commiss. f. Steiermark Nr. 2. Graz, Hist. Landes-Comm. 128 S.) [15

Ottenthal, E. v. u. **O. Redlich,** Archivberr. a. Tirol (s. '89, 4278 u. '96, 217, wo irrtümlich „III, 1"). Tl. II, Hft. 5-7. (Mitt. d. 3. [Arch.-] Sektion d. k. k. Central-Comm. III, 5-7.) S. 257-448. à 2 M. [16

C., F., Verzeichn. d. Adels- u. Wappenbriefe in d. Urkunden-Sammlung d. Ferdinandeums. (Zt. d. Ferdinandeums 39, 363-81.) [17

Städte- u. **Urkundenbücher** a. Böh-

men; i. Auftr. d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen v. L. Schlesinger. Bd. III: Urkb. d. St. Aussig bis z. J. 1526; begonn. v. W. Hieke, vollend. v. A. Horčícka. Prag, Dominicus. 4⁰. x, 261 S. u. 2 Taf. 12 M. [18

Codex juris bohemici. Tom. II, pars I (continens documenta juris publici saec. XIV [1306-1378]); auxil. academ. bohemicae caes. Francisci Josephi ed. H. Jireček. Prag, Tempsky. 616 S. 6 M. [19

Codex juris municipalis regni Bohemiae; ed. Čelakovský. T. II: Privilegia regalium civitatum provincialium annorum 1225-1419. Prag, Rivnác. 1895. xxxij, 1297 S. 20 M. [20

Mayer, W., Stadt Kladrauer Urkunden [1197-1744]. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 248-68.) [21

Monumenta comitialia regni Transsylvaniae, hrsg. v. A. Szilágyi (s. '89, 4357 u. '93, 922). T. XVI-XVIII. 1893-95. 699; 491; 607 S. [22

Quellen z. G. d. Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. Rechnungen (s.' 90, 2691). Bd. III: (1475) 1541-1550 (1571). Kronst., Zeidner. x, 1124 S. [23

Codex dipl. sacri Romani imperii comitum familiae Teleki de Szék; opera S. Barabás. T. I u. II. Budap., Akad. 1895. xlvij, 545; xxv, 570 S. 9 fl. [24

Rec.: Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Landeskde. 19, 21.

Inventare schweizer. Archive (s. '93, 60 u. '96, 219). Forts. (Beil. z. Anz. f. schweiz. G. Jg. 26, Nr. 4-5 u. 27, Nr. 1-3): **a)** I, 161-68. A. Vokinger, Staatsarch. d. Kant. Unterwalden nid d. Wald in Stans. Schluss. — **b)** 169-71. E. Haffter, Gemeinde-Arch. Sargans. — **c)** II, 1-24. P. Schweizer, Staatsarch. d. Kant. Zürich. [25

Aktenstücke zur G. d. Schützenwesens in Aarau v. Ende d. 15. bis z. Anfg. d. 17. Jahrh.; hrsg. v. W. Merz. Aarau, Wirz. 33 S. u. 4 Taf. 1 M. [26

Maag, R., Zum Kiburger Urbar. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 26, 269.) [27

Rechtsquellen d. Kantons Graubünden (vgl. '91, 2830a u. '96, 223). Forts.: Strafgesetz f. d. Gericht Ob Munt Fullun (Unterengadin) v. 1688, m. Nachtr.; hrsg. v. G. Soldan. (Zt. f. schweiz. Recht 36, 59-133.) — Desgl. des Kantons Tessin; hrsg. v. A. Heusler (s. '92, 1520 u. '93, 2282). Forts.: Statuten v. Lugano v. 1408-34 u. 1441 u. v. Locarno v. 7. Juli 1588. (Ebd. 35, 133-318 u. 36, 259-330.) [28

Briefe, Berner [1453-1843]; d. hist. Ver. d. Kant. Bern zur Feier sein. 50jähr. Bestehens dargebr. v. hist. Ver. d. Kant. St. Gallen am 21. Juni 1896. St. Gallen, Zollikofer'sche Buchdr. 16 S. [Nicht im Handel.] [29

Urkunden, Päpstl., f. d. Stephanskloster zu Würzburg a. d. Jahren 1228-1452; mitg. v. Kerler. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenburg 37, 79-91.) [30

Urkunden üb. Bad u. Kirche zu Tiefenbach bei Oberstdorf. (Allgäuer G.-Freund 8, 5-10.) [31

Liebenau, Th. v., [Urkunden:] Schwäbisches aus Schweizer-Archiven. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 4-8; 22-4; 118-21.) [32

Urkundliches zur G. d. Prämonstratenserinnenklosters Schäftersheim 1155-1437; mitg. v. Kerler. (Württemb. Franken N. F. 5, 1-22.) [33

Archivalien d. freiherrl. Rüdtschen Archivs zu Bödigheim, d. freiherrl. v. Gemmingen-Hornbergsch. Archivs in Hornberg bei Neckarzimmern u. d. freiherrl. v. Gemmingen-Guttenbergschen Archivs zu Neckarmühlbach, d. freiherrl. v. Venningensch. Archivs zu Eichtersheim (Bez.-Amt Sinsheim) v. E. Heyck. (Mitt. d. bad. hist. Komm. Nr. 18 [2 u. 3]. [34

Regesta episc. Constantiensium (s. '89, 1503 u. '96, 230). II, 2/3; bearb. v. A. Cartellieri. S. 81-236 [v. 1314 -51]. 8 M. [35

Rec. v. I, 3-5: Götting. gel. Anz. '96, 422 Wartmann.

Urkunden u. Akten d. Stadt Strassburg. 1. Abt.: Urkk.-Buch (s. Nr. 234). Bd. V, 2 s. Nr. 1052. [36

Mulhouse, Le vieux. Documents d'archives publ. par les soins d'une commission d'études histor. T. I. Mülhaus. i./E., Detloff. 401 S. 3 M. [37

Hammerstein, H. v., [Regesten u. Urkk. (1123-1624) betr.:] Besitz d. Tempelherren in Lothringen. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, I, 1-29.) [38

Tille, A., Uebersicht üb. d. Inhalt d. kleiner. Archive d. Rheinprovinz.

I: Kreise Köln-Land, Neuss, Krefeld Stadt u. Land, S. Goar. (15. Jahresber. d. Ges. f. rhein. G.-kde.) 44 S. [2039

Knipping, R., Die Papierurkunden d. 15. Jhs. u. d. städt. Urkundenkopiare. I: 1210-1450. (Mitt. a. d. Stadt-Arch. v. Köln 10, 222-315.) [40

Tücking, K., Urkunden u. Akten a. d. Arch. d. Klarissen zu Neuss. Progr. Neuss. 99 S. [41

Inventaire des cartulaires conserv. dans les dépôts des archives de l'Etat en Belgique. (Acad. roy. de Belg.; comm. r. d'hist.) Brux., Hayez. 1895. 123 S. [42

Corpus documentorum inquisitionis haeret. pravitat. Neerland. Verzameling v. stukken betr. de pauselijke en bischoppelijke inquisitie in de Nederlanden, uitg. door P. Fredericq (s. '89, 3624 u. '93, 2507a). Deel II: Stukken tot aanvulling van het 1. Deel (1077-1518). xxij, 411 S. 10 fr. [43

Muller, S., Bijdragen voor een oorkondenboek van het sticht Utrecht. Stuk 2: Regesten van het arch. d. stad Utrecht. Utr., Breijer. 4⁰. xiij, 345 S. [44

Rekeningen van de gilden van Dordrecht, 1431-1600; uitg. door J. C. Overvoorde. (Werken uitg. door het hist. genootsch. te Utrecht. 3. Ser., VI.) 's Hage, Nijhoff. 1895. 40; 232 S. 20 fl. 80. [45

Verzameling van stukken die betrekking hebben tot Overijsselsch regt en gesch. Afd. II: Verslagen en meded. 19. stuk. Zwolle, Tijl. 170 S. 2 fl. 20. [46

Doorninck, P. N. van, Inventaris van eene verzameling charters betrekking hebbende op de geslachten van der Does, Duvenvoorde, Mathenesse enz. Haarlem, van Brederode. 1895. 92 S. 2 fr. 80. [47

Hermans, V., Inventaire des archives de la ville de Malines. T. VIII. Malines, impr. Olbrechts-De Mayer. 1895. xvj, 417 S. 3 fr. 50. [48

Documents relat. à l'hist. de l'univ. de Louvain (s. '89, 3639 u. '93, 2526a). Forts. (Analectes p. serv. à l'hist. eccl. de la Belg. 25, 1-53; 339-432.) [49

Cartulaire de l'abbaye d'Afflighem et des monastères qui en dépendaient; publ. p. Edg. de Maneffe. S. 1-254 (Ebd. 2. Sect.: Série des cartulaires et des docc. étendus. Fasc. 1 u. 2). à 2 fr. 80. [50

Cartulaire de l'église St.-Lambert de Liége, p. p. S. Bormans et E. Schoolmeesters T. II. (Collect. de chron. belges inéd.). Brux., Hayez. 1895. 4⁰. 672 S. 12 fr. [51

E. **Reusens**, Examen crit. du „Cartulaire de l'égl. St. Lambert de Liége". Louvain. 114 S.

Reusens, Documents relat. à l'abbaye norbertine de Heylissem. (Analectes p. serv. à l'hist. eccl. de la Belg. 25, 257-388.) [52

Repertorium d. im Staats-Arch. zu Düsseldorf deponierten Urkunden- u. Akten-Archivs d. Herrschaft Witten a. d. Ruhr: Nr. 1-607 v. J. 1355-1848; veröff. v. J. H. Born. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafsch. Mark 8, 25-194.) — Abdruck v. Nr. 505 unt. d. Tit.: Geschichtl. Darstellg. d. zur Witten'schen Lehnskurie gehörig. Lehne etc. (Ebd. 9, 57-94.) [53

Brandstäter, Ueb. G. u. Urkunden v. Witten. (Ebd. 9, 48-56.)

Vogeler, Ed., [Urkunden u. Akten enthalt.:] Beiträge zur Soester Kirchen-G. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest, 12, 110-37.) — Ders., Regesten ungedr. Soester Urkunden, betr. westfäl., auch in d. russ. Ostseeprovinzen ansässige Adelsfamilien. (Jahrb. f. Geneal. etc. 3, 104-7.) [54

Urkundenbuch, Osnabrücker; im Auftr. d. hist. Ver. zu Osnabr. hrsg. v. F. Philippi (s. '92, 2136 u. '94, 2986e). Bd. II: 1201-1250. xij, 524 S. 12 M. [55

Gildeurkunden, Die ältest., d. Stadt Quackenbrück (= Bindel, Nachrr. üb. d. Gilden d. St. Quackenbr. Teil I). Progr. Quackenbrück. 1895 u. 1896. 4⁰. 26; 22 S. [56

Urkundenbuch d. Hochstifts Hildesheim u. seiner Bischöfe: hrsg. v. K. Janicke. Teil I: Bis 1221 (= Bd. LXV v. Nr. 1985). Lpz., Hirzel. xv, 818 S. 22 M. [57

Urkundenbuch d. Stadt Goslar, bearb. v. G. Bode (s. '93, 1679 u. '94, 3612f). Tl. II: 1251-1300 (= Bd. XXX v. Nr. 1983). 699 S. u. 18 Taf. 16 M. [58

Urkundenbuch d. St. Braunschweig; hrsg. v. L. Hänselmann (s. Nr.

244). II, 2: 1300-1316. S. 225-440. 10 M. 80. [2059

Urkundenbuch, Hansisches; hrsg. v. Ver. f. hans. G. Bd. IV: 1361-92; bearb. v. K. Kunze. Halle, Waisenhaus. 4⁰. xiv, 522 S. 16 M. [60

Kunze, M., Reisebericht: Lübeck, Mecklenburg u. Pommern. (Hans. G.-Bll. Jg. '95, x-xvj.) — W. Stein, Desgl.: Niedersachs., Ost- u. Westpreuss. (Ebd. xvij-xxvj.)

Hedemann, P. v., Mitt. a. d. Arch. v. Deutsch-Nienhof (s. '94, 2948 d). Forts. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 217-33.) — **Detlefsen**, Wevelsvlether Missale mit Urkunden. (Ebd. 59-98.) [61

Aktenstücke zur G. d. früher. latein. Schule zu Itzehoe, mitg. v. Seitz (s. '90, 3776 g u. '93, 2554 c). Schluss: 1719-1814. Progr. Itzehoe. 1894-96. 48; 46 S. [62

Codex diplom. Alvenslebianus; Urkunden-Sammlg. z. G. d. Geschlechts v. Alvensleben u. sein. Besitzgn.; hrsg. v. A. v. Mülverstedt. IV, 2 (Haupt-Nachtr.), hrsg. v. J. Müller. Magdeb., Klotz. S. 193-389. 10 M [63

Zahn, W., Regesten d. Originalurkunden im städt. Arch. zu Aken. (G.-Bll. f. Magdeb. 30, 372-81.) [64

Matthes, Aktenstücke zur G. d. Schule u. Kirche Kloster Rossleben (s. '94, 2470 c). II. u. III. Progr. Rossleben. 1895-96. 4⁰. 7, 10; 57 S. [65

Urkunden d. Stadt Torgau (bis zur Reformation); hrsg. v. C. Knabe. Progr. Torgau. 4⁰. 24 S. [66

Artikel, Die, d. alten Knochenhauerinnung zu Nordhausen, veröffentl. v. H. Heine. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 200-13.) [67

Neubauer, E., Nachtrag z. Codex Anhaltinus aus d. Zerbster Stadtarch. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 179-97.) [68

Regesta diplom. necnon epistol. historiae Thuringiae (s. '94, 3073). 2. Halbbd.: 1120-1252; hrsg. v. O. Dobenecker. Jena, Fischer. S. 241-444 u. xxiv S. 15 M. [69

Rec. v. Halbbd. 1: Hist. Zt. 77, 131 E. Winkelmann.

Urkundenbuch v. Stadt u. Kloster Bürgel, bearb. v. Mitzschke. I, s '94, 3079. Rec.: N. Arch. f. sächs. G. 17, 219-22 Lippert; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1391; Litt. Cbl. '96, 293. [70

Vogel, Orts- u. Personenregister zu den in d. Jahresschr. I-V d. Ver. enthalten. Urkk. u. Regesten. (Mitt. d. Altert.-Ver. zu Plauen 11, S. 1—44.) [71

Gurnik, Adf., Die Urkk. d. Stadt-Archivs zu Frankf. a. O. (s. '94, 3632 d). II: 1377-1512. Progr. Frankf. a. O. 4⁰. 35 S. [72

Koppmann, K., Mandate u. Verträge in betreff d. Jagd v. 1554-1680. (Beitrr. z. G. d. Stadt Rostock II, 1, 49-60.) — **L. v. Meyenn**, Akten u. Urkunden d. Bauleute zu Schönberg. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, Quartalber. 42-8.) [73

Wehrmann, M., Pommersche Prozessakten im ehemal. Reichskammergerichts-Archiv. (Monatsbll. d. Ges. f. Pomm. G. 9, 51-3.) [74

Codex diplom. Silesiae; hrsg. v. Ver. f. G. etc. Schlesiens. Bd. XVII: Die schles. Oderschiffahrt in vorpreuss. Zeit, Urkk. u. Aktenstücke; hrsg. v. K. Wutke. Bresl., Max. 4⁰. 336 S. 7 M. [75

Hirsch, R., Berichtigg. zu: „Markgraf u. Schulte, Liber fundationis episc. Vratisl. Cod. dipl. Siles. XIV" (vgl. '89, 3955). (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 336-9.)

Conrad, G., Regesten ausgewählter Urkunden [1392-1653] d. Dohnaschen Majoratsarchivs in Lauck (Ostpr.). (Altpreuss. Monatsschr. 32, 519-54.) [76

Repertorium diplom. regni Danici mediaev., udg. ved Kr. Erslev etc. (s. Nr. 258). II, 1: 1351-82. 240 S. [77

Samling af Danmarks [m. Einschluss Schleswigs] lavsskraaer fra middelalderen; med nogle tilhorende breve udgiven ved C. Nyrop. Hft. 1. Kopenhagen, Gad. 1895. 160 S. 1 kr. 50. [2078

---

4. Andere schriftliche Quellen und Denkmäler.

Analecta hymnica, hrsg. v. Dreves (s. '89, 3586 u. '96, 260). Bd. XXIII. 306 S. 9 M. 50. [2079

Studienordnung, Die, d. Gesellsch. Jesu; m. Einleitg. v. B. Duhr (Biblioth. d. kath. Pädag. IX). Freib., Herder. 286 S. 3 M. [80

Quellenbuch z. Kunst.-G. d. abendländ. Mittelalters; ausgew. Texte d. 4.-15. Jhs. ges. v. J. v. Schlosser (= Quellenschrr. f. Kunst-G. N. F. VII). Wien, Graeser. xxiv, 406 S. 6 M. [81

Reinhardstöttner, K. v., Handschriftl. Münchener u. andere latein. Jesuitendramen d. k. Biblioth. zu Petersburg. (Forschgn. z. Kult.- u. Litt.-G. Baierns 4, 237-9.) [2082

Specht, Th., Matrikeln d. Univ. Dillingen. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 159 f.) [83

Schmidt, Frdr., Dt. Handschrr. in Maihingen. (Alemannia 24, 51-86.) [84

Heitz, P., Frankfurter u. Mainzer Drucker- u. Verlegerzeichen bis in d. 17. Jh. Strassb., Heitz. 4⁰. xv, lxxxiv S. u. 13 Taf. 45 M. [85

Braun, Ph., Illustr. scholae Hanoviensis leges et album civium acad., 1665-1812 (s. Nr. 268). II: 1724-1812. Progr. Hanau. 4⁰. S. 25-47. [86

Schuldramen d. Petrinischen Gymnas. z. Dorsten; mitg. v. G. Strotkötter. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatkde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 4, 28-40.) — **P. Bahlmann**, Einige Dramen d. Dorstener Franziskaner-Gymnas. (Ebd. 5, 152-4.) [87

Album academiae Vitebergensis ab a. Ch. 1502 usque ad a. 1602. Vol. II; sub auspiciis biblioth. univ. Halensis ex autogr. editum. Halle, Niemeyer. 1895. 4⁰. xix, 498 S. 24 M. [88

Bobbe, F., Die Kirchenbücher in Anhalt. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 198-222.) [89

Boetticher, W. v., Stammbücher im Besitz oberlaus. Bibliotheken. (Vierteljahrsschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 23, 299-417.) [90

Scheel, W., Die Berliner Sammelmappe dt. Fragmente. (Festgabe d. Ges. f. dt. Philol. in Berlin an Weinhold. S. 31-90.) [91

Stuhr, Fr., *Die* Kirchenbücher Mecklenburgs. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, 1-110.) [92

Arbusow, L. v., Stammbücher in d. Stadtbiblioth. zu Königsberg. (Jahrb. f. Herald., Geneal. u. Sphrag. 3, 157-62.) [93

Hausbuch d. Reinhold v. Koskull u. sein. Nachkommen 1603-1749; hrsg. v. Ed. Frhr. v. Fircks. (Jahrb. f. Geneal. etc. 2, 144-55.) — Vgl.: G. Otto u. L. Arbusow. (Ebd. 3, 178; 188; 192.) [94

Nover, J., Dt. Sagen in ihr. Entstehg., Fortbildg. u. poet. Gestaltg. Bd. I u. II. Giess., Roth. 1895/6. ix, 146, 63, 88, 79 S. u. 4 Taf.; x, 238, 102, 54 S. à 2 M. 50. [95

Kampers, Frz., Die dt. Kaiseridee in Prophetie u. Sage. (Zugleich als 2. bis z. Ggw. fortges. Aufl. der „Kaiserprophetieen etc. im Mittelalter" s. Nr. 1042.) Münch., Lüneburg. 231 S. 5 M. [96

Rec. v. Nr. 1042: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 267 Löschhorn.

Bernheim, E., Die Herrscher d. dt. Kaiserzeit in d. ursprüngl. Volksüberliefergn. (Preuss. Jahrbb. 81, 345-58.) [96a

Lincke, A., Die neuest. Rübezahlforschungen; e. Blick in d. Werkstatt d. mythol. Wissenschaft. Dresden, Zahn & J. 51 S. 1 M 20. [97

Kralik, R. v., Zur österr. Sagen-G. (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 7-9; 111-17; 204-17.) [98

Reiterer, K., Volkssprüche aus d. Ennsthal. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 6, 129-39.) — **A. Schlossar**, Kinderreime aus Steiermark. (Ebd. 5, 275-88.) [2099

Franzisci, Frz., Kärntner Sagen. (Carinthia I, Jg. 86, 121-24.) — **G. Nageler**, Teufelssagen aus Oberkärnten. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 4, 445-7.) — **J. Rastel**, Sagen aus Urwegen. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 19, 67-9.) [2100

Renk, A., Volksrätsel a. Tirol. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 147-60.) [2101

Seemüller, J., Die Wiltener Gründungssage. (Zt. d. Ferdinandeums 39, 1-142.) [2

Reiser, K. A., Sagen, Gebräuche u. Sprichwörter d. Allgäus. Lfg. 1-6. *Kempten, Kösel. 1895/96.* à 1 M. [3

Sütterlin, L., Sagen u. Erzählgn. aus Baden. (Alemannia 24, 1-17.) [4

Erckmann, E., Fables alsaciennes et vosgiennes. Paris, Hitzel. 1895. 137 S. [5

Hönig, Fr., Sprichwörter u. Redensarten in Köln. Mundart. Köln, Neubner. 1895. 166 S. 2 M. [6

Berg, C. vom, Lenneper Sagen u. Erzählgn. (Rhein. G.-Bll. 2, 155-7; 245-9; 273-5.) — **C. Dirksen**, Meidericher Rechtssprichwörter. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 6, 211-3.) [6a

Bahlmann, P., Münsterische Lieder u. Sprichwörter in plattdt. Sprache. Münst., Regensberg. lx, 160 S. 2 M. 40.

— Ders., Alt-münster. Bauern-Praktik; e. Sammlg. münsterländ. Sprichwörter u. Erfahrungssätze üb. Witterung etc. Ebd. 32 S. 50 Pf. [2107

Walter, Fritz, Plattdt. Sprichwörter u. sprichwörtl. Redensarten aus d. Stadt Recklinghausen. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. in Veste u. Kr. Recklinghausen 5, 1-36.) [8

Weichelt, H., Hannoversche Geschichten u. Sagen. 4 Bde. Nord., Soltau. 1895. 248; 240; 140. 239 S. 6 M. [9

Jostes, Frz., Der Rattenfänger v. Hameln; e. Beitr. z. Sagenkde. Bonn, Hanstein. 52 S. 1 M. [10
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 36; Litt. Cbl. '96, 391.

Schullerus, A., E. Nachtrag z. Litt. d. Hameler Rattenfängersage. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenbürg. Ldkde. 19, 63 f.) — Ders., Der hist. Kern d. Hameler Rattenfängersage. (Ebd. 74-6.)

Blankenstein, vom, Sagen u. Märchen d. Harzgebirges. Thale a. H., Zechel. 136 S. [11

Hartung, O., Bastlösereime aus Anhalt. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 450-63.) [12

Haase, K. E., Volksrätsel a. Thüringen. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 180-3.) — Ders., Desgl. a. d. Grafschaft Ruppin u. Umgegend. (Ebd. 396-407.) — **Kurt Müller,** Kinderreime aus Leipz. u. Umgeg. (Ebd. 199 204.) [13

Schwartz, Wilh., Sagen u. alte Geschichten aus d. Mark Brandenburg. 3. Aufl, Berl., Besser. 1895. xj, 211 S. 2 M. [14

Haas, A., Rügensche Sagen u. Märchen. 2. Aufl. Stettin, Burmeister. xvj, 235 S. 2 M. 50. [15

Pyl, Th., Die Greifswalder Sammlungen vaterländ. Altertümer im Besitz d. Universität u. der Rüg. Pomm. Abt. d. Ges. f. pomm. G. u. A. Hft. II. Greifsw., Akad. Buchh. 1897. 121 S. [16

Denkmale, Die kunst- u. kulturgeschtl., d. germ. Nat.-Museums in Nürnberg. Nürnb., Stein. gr. fol. 90 Taf. m. Text am Fusse. 160 M. [17

Albrecht, Rud., Meisterwerke dt. Bildschnitzerkunst im germ. Nat.-Museum zu Nürnberg; m. Vorwort u. erl. Text v. K. Schäfer. Lfg. 1-2. Nürnb., Schrag. 4°. à 6 M. [18

Weizsäcker, H., Die mittelalt. Elfenbeinskulpturen in d. Stadtbiblioth. zu Frkf. a. M. (Die Stadtbibl. in Frkf. a. M. Frkf., Knauer. S. 173-9.) [19

Album v. Objekten a. d. Sammlg. kunstindustr. Gegenstände d. allerh. Kaiserhauses: Arbeiten d. Goldschmiede u. Steinschlifftechnik. Erläut. Text v. A. Ilg. Wien, Löwy. 1895. fol. 50 Taf. u. 24 S. 35 fl. [20

Plesser, A., Kirchl. Kunstdenkmale in Raabs. (Monatsbl. d. Altert.-Ver. Wien. Jg. 13, 57-9.) [21

Hann, F. G., Beitrr. z. Kunsttopogr. v. Kärnten. (Carinthia I, Jg. 85, 57 -61; 86, 20-26; 60-3; 124-6.) [22

Müller, Rud., Aus d. Friedländer Gegend. (Mitt. d. k. k. Centr.-Comm. 22, 151-59.) — **J. Neuwirth,** Goldenkroner Grabdenkmale. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen 34, 402-4.) — **M. Urban,** Kreuzsteine in Westböhmen. (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 289-92.) — **R. Sieger,** Marteln u. Grabkreuze. (Ebd. 292-94.) — **A. Czerny,** Alte Steinkreuze u. Kreuzsteine a. d. Umgebg. v. Mährisch-Trübau etc. (Mitt. d. k. k. Centr.-Comm. 21, 74-80.) [23

Nowak, J., Církevní památky umelecké v Olomouci . . . (kirchl. Kunstdenkmäler in Olmütz). II. Olmütz, Hölzel. fol. 48 S. u. 25 Taf. 24 fl. [24

Teutsch, Fr., Die Bilder u. Altäre in d. evang. sächs. Kirchen. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkd. 19, 41 -8; vgl. ebd. 67.) [25

Egli, E., Die christl. Inschrr. d. Schweiz v. 4.-9. Jahrh. (= Mitt. d. antiqu. Ges. in Zürich. XXIV, 1). Zürich, Fäsi & B. 4°. 64 S. m. 4 Taf. u. 3 Holzschn. 4 fr. [26

Stückelberg, E. A., Reliquien u. Reliquiare (Mitt. d. antiq. Ges. in Zürich. XXIV, 2). Ebd. 32 S. m. 1 Taf. 4 fr. [27

Rahn, J., Zur Statist. schweizer. Kunstdenkmäler (s. '89, 3379 u. '96, 291). XIV: Kant. Thurgau. S. 65 -128. (Beil. z. Anz. f. schweiz. Altkde. Jg. 29, Nr. 1 u. 2.) [28

Bauwerke d. Schweiz; hrsg. v. schweiz. Ingen.- u. Architekten-Ver. Hft. 1. Zürich, Raustein. fol. 7 S. u. 11 Taf. 8 M. [29

Kunstdenkmale, Die, d. Kgr. Baiern, bearb. v. G. v. Bezold u. B. Riehl (s. '92, 1849 u. '96, 292). I, 13. S. 963 -1010 u. 12 Taf. [30

Aufleger, O., Mittelalterl. Bauten Regensburgs; m. geschichtl. Einleitg. v. G. Hager. 1. Abtlg. Münch., Werner. fol. 25 Lichtdr.-Taf. 20 M. [2131

Gross, J., Alte Steinkreuze an Strassen u. Wegen im Allgäu. (Allgäuer G.-freund 8, 45-53.) [32

Paulus, Ed., Die Kunst- u. Altertums-Denkmale im Kgr. Württemberg (s. '90, 2080 u. '93, 2686). Inventar, Lfg. 11-15: Schwarzwaldkreis. 288 S. à 1 M. 60. [33

Klemm, Interessantere Steinmetzzeichen an d. Marienkirche in Reutlingen. (Reutling. G.-Bll. 7, 1-9 u. Taf.) [34

Schricker, A. (in Gemeinschaft m. A. Barack, C. Binder, J. Diener, E. Schwedeler-Meyer, A. Seyboth), Kunstschätze in Elsass-Lothr. Strassb., Heitz. 1896. fol. 140 Taf. u. 21 S. Text. [35

Kunstdenkmäler, Elsässische (Monuments d'art de l'Alsace); in Gemeinschaft mit Fr. Leitschuh u. A. Seyboth hrsg. v. S. Hausmann. Lfg. 1-4. Strassb., Heinrich. fol. à 5 Lichtdr.-Taf. à Lfg. 2 M. [36

Wiener, L., Musée hist. lorrain au palais ducal de Nancy: Catalogue des objets d'art et d'antiquité. 7. éd. Nancy, au palais ducal et chez R. Wiener. xx, 320 S. [37
Rec.: Ann. de l'est 10, 287-90 Pfister.

Clemen, P., Die Denkmalspflege in d. Rheinprovinz. Düsseld., Schwann. x, 75 S. 1 M. [38

Van der Linden, J., Les croix de pierre du grand-duché de Luxembourg. (Ann. de la soc. d'archl. de Brux. 9, 257-9.) [39

Graf-en gedenkschriften d. stad Dendermonde, uitg. d. J. Broeckart. [A. T.:] Inscriptions funéraires et monument. de la ville de Termonde (= Oudheidkund. krink d. stad etc. van Dendermonde. VII). Denderm., Schepper-Philips. 4°. xvj, 306 S. u. 32 Taf. [40

Baudenkmäler, Braunschweigs (s. '93, 2700 u. '94, 2620). 3. Serie: C. Uhde, Architektur- u. Landschaftsbilder a. d. Hzgt. Braunschw. 16 S. u. 66 Bl. in Lichtdr. 13 M. [41

Grössler, H., Altheilige Steine in d. Prov. Sachsen (= Neujahrs-Bll., hrsg. v. d. hist. Comm. d. Prov. Sachsen. XX). Halle, Hendel. 64 S. 1 M. [42

Magdeburgs Bau- u. Kunstdenkmäler. II. Serie: E. v. Flottwell, Bau- u. Kunstdenkm. d. Renaissance u. d. Barock. Neuer Abdr. Berl., Schuster & B. fol. 40 (Lichtdr.-)Taf. 32 M. [43

Frankenberg u. **Ludwigsdorf, E. v.**, Anhalt. Fürsten-Bildnisse (s. '94, 2922). Bd. II. 23 Bl. Text u. 40 Taf. 10 M. [44

Schubart, F. W., Die Glocken im Herzogt. Anhalt. Dessau, Baumann. 4°. xviij, 579 S. u. Taf. 28 M. [45

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens (s. '89, 1217 u. '96, 304). Hft. 23: Fürstent. Reuss jünger. Linie. I: Amtsbezirke Gera u. Hohenleuben. 174 S. u. 8 Taf. 6 M. [46

Darstellung, Beschreib., d. Kunstdenkm. d. Kgr. Sachsen (s. '90, 2075 u. '96, 307). Hft. 18: Stadt Leipzig. Tl. II, bearb. v. C. Gurlitt. S. 257-524 u. 11 Taf. 10 M. [47

Kunst- u. Altertums-Gegenstände, Hervorragende, d. märkisch. Prov.-Museums in Berlin; hrsg. v. d. Direktion d. Museums. Hft. 1 (Die Hacksilberfunde). Berl., Mertens & Co. fol. 41 S. u. 8 Taf. 12 M. [48

Seidel, P., Der Silber- u. Goldschatz d. Hohenzollern im kgl. Schlosse zu Berlin. Berl., Cosmos. 4°. 65 S. m. 1 Heliogr. u. 41 Lichtdr. 50 M. [49

Schlie, F., Die Kunst- u. Geschichts-Denkmäler d. Grosshzgt. Mecklenb.-Schwerin. Bd. I: Die Amtsgerichtsbezirke Rostock, Ribnitz, Sülze-Marlow, Tessin, Laage, Gnoien, Dargun, Neukalen. Schwerin, Bärensprung. xviij, 612 S. u. 41 Taf. 6 M. 75. [50

Beltz, R., Hausmarken in Mecklenburg. (Jahrbb. d. Ver. f. Mecklenb. G. 60, Quartalber. 26-9.) — **Fr. Latendorf**, Desgl. im Fürstent. Ratzeburg. (Ebd. 36-40.) [51

Verzeichnis d. Kunstdenkm. d. Prov. Posen; bearb. v. J. Kohte (s. Nr. 309). 4. (Schluss-) Lfg.: Kreise Schrimm, Schroda, Wreschen, Jarotschin, Pleschen, Krotoschin, Koschmin, Adelnau, Ostrowo, Schildberg u. Kempen. x S. u. S. 257-342. 2 M. [2152

III. Bearbeitungen.

1. *Allgemeine deutsche Geschichte.*

Lamprecht, Deutsche G., s. '91, 102 u. '96, 315. Rec.: Zukunft v. 18. Apr. '96, S. 120-25 (Schwann). — Ders., Alte u. neue Richtgn. in d. G.-wiss., s. Nr. 315. Replik Rachfahls: Preuss. Jahrbb. 84, 542-55. — Vgl. auch Lamprecht: Die gegenwärt. Lage d. G.-wiss. (Zukunft v. 8. Febr. '96, S. 247-55) [Entgegng. v. Meinecke: Hist. Zt. 76, 530 f.]; Das Arbeitsgebiet geschichtl. Forschg. (Zukunft v. 4. Apr. '96, S. 25-8); Zum Unterschiede d. älter. u. jünger. Richtg. in d. G.-wiss. [m. Erwiderg. v. Meinecke] (Hist. Zt. 77, 257 ff.); Was ist Kultur-G.? [mit e. Nachtr. betr. d. Replik Rachfahls] (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, 75-150.) [2153

Bibliothek dt. G., hrsg. v. Zwiedineck-Südenhorst (s. '89, 1700 u. '96, 316). Lfg. 107 u. 108. [54

Lindner, G. d. dt. Volkes, s. '96, 318. Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 268 Ködderitz. [2155

2. *Territorial-Geschichte.*

Leger, L., Histoire de l'Autriche-Hongrie dep. les origines jusqu'à l'année 1894. 4. éd. Paris, Hachette. 1895. 687 S. m. 6 Ktn. [2156

Monarchie, Die österr.-ungar. in Wort u. Bild (s. '89, 1589 u. '96, 321). Bd. XVI: Ungarn Bd. IV. ix, 602 S. 11 M. 60. [57
Rec. v. XIV u. XV (Böhmen): Mitt. d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen 34, Litt. Beil. S. 57-82.

Luschin v. Ebengreuth, Oesterr. Reichs-G. etc., desgl. Bachmann sowie Werunsky u. Gumplowicz s. Nr. 2336 ff.

Lind, K., Erinnerg. an d. Wiener Dominikanerbastei. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 31, 110-16 m. 1 Taf.) [58

Rollett, H., Neue Beitrr. z. Chronik d. Stadt Baden (s. '92, 2415a). T. VI-VIII. 1893-95. 96; 88; 96 S. à 1 fl. [59

Zahn, J. v., Styriaca; Gedrucktes u. Ungedrucktes z. steierm. G. u. Kult.-G. N. F. Graz, Moser. 283 S. 3 M. 60. [60

Wichner, J., Die Klausen bei Admont. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 76-81.)

Palacky, F., Dějiny národu Českého v Čechách a v Moravê (G. v. Böhmen u. Mähren). III: 1403-39. Prag, Bursik & K. x, 660 S. 11 fl. 40. [61

Svátek, J., Dějiny Čech a Moravy nové doby (G. Böhmens u. Mährens in d. Neuzeit). III (Regierg. Leopolds I. 2. Tl.). Prag, Kober. 1895. 452 S. 2 fl. 80. [62

Lutzow, Fr. Count, Bohemia; an hist. sketch. Lond., Chapman & H. 456 S. 9 sh. [63

Maurice, C. E., Bohemia from the earliest times to the fall of national independence in 1620, with a short summary of later events. (Story of the nations.) Lond., Fisher-Unwin. xxvj, 533 S. 5 sh. [64

Helbig, J., Beiträge z. G. v. Friedland (s. '93, 3361a u. '94, 3318). Schluss: Lfg. 16-18: Bd. IV. 200 S. [65

Stippel, J., Die Herren v. Landstein. Forts.: Landstein v. J. 1381-1433. Progr. Eger. 1894 u. 1895. 18 u. 19 S. [66

Schmidt, Val., Geschichtliches von d. Stritschitzer dt. Sprachinsel. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen 34, 380-400.) [67

Schuller, Fr., Aus 7 Jahrhunderten; 8 Vortrr. a. d. siebenb.-sächs. G. Hermannst., Krafft. 1895. 206 S. 80 kr. [68

Jahre, 100, sächsisch. Kämpfe; 10 Vorträge [v. Fr. Schuller, Fr. Teutsch, A. Schuller, O. Wittstock, W. Schiller, R. Briebrecher, W. Bruckner u. A. Schullerus] a. d. siebenb.-sächs. Entwicklg. d. letzt. 100 JJ. Ebd. 344 S. 1 fl. 50. [69
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 173.

Dändliker, K., G. d. Schweiz (s. '89, 1590 u. '94, 3172). 3. Aufl. Bd. I. 692 S. [70
Rec.: Hist. Jahrb. 16, 878.

Muyden, B. van, Hist. de la nation suisse. Livr. 1-4. Lausanne, Mignot. 4°. 240 S. à 1 fr. 50. [71

Schweizer, G. d. schweizer. Neutralität, s. '92, 2320a u. '96, 3102a. Rec.: Hist. Zt. 77, 318-28 Meyer v. Knonau; Hist. Jahrb. 16, 879. [72

Huber, A., Die Anleihen d. franz. Könige bei Basel. (Basler Jahrb. '96, 33-53.) [73

Huber, J. J., Das Schloss Wildenstein im Aargau; Mitt. a. d. G. dies. Schlosses. Brugg, Effingerhof. 1895. 70 S. 1 fr. 20. [74

Durrer, R., Die Burg Sarnen. (Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 29, 6-13; 38-44.) [2175

Gautier, J. A., Hist. de Genève des origines à l'année 1691. T. II: 1501-37. Genève, Rey & M. 1895. 4°. 552 S. [Nur 60 Exemplare im Handel. — T. I erscheint später.] [76

Beiträge zur G. d. milit. Verhältnisse in Ingolstadt. (Sammelblatt d. hist. Ver. Ingolstadt 19, 1-64.) [77

Walderdorff, H. Graf v., Regensburg in sein. Vergangenheit u. Gegenw. 4. Aufl. Regensb., Pustet. xvj, 696 S. 5 M. [78

Rec.: Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 44, 39; Hist. Jahrb. 17, 147 Striedinger; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 49; Hist.-polit. Bll. 117, 702.

Weber, A., Stadt u. Bistum Regensburg. (Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon 10, 898-934.)

Steichele, A. v., Bist. Augsburg, fortg. v. A. Schröder (s. '89, 4174 u. '96, 334). Lfg. 42 (Namenregister zu Bd. II u. III). 40, 56 S. 1 M. 3 Pf. [79

Buck, J., Alt-Kempten (s. '94, 3112 d). Schluss. (Allgäuer G.-freund 8, 1-5; 13-20; 29-38.) [80

Schneider, Eug., Württemb. G. Stuttg., Metzler. 590 S. 7 M. [81

Rec.: Litt. Cbl. '96, 768; Reutlinger G.-Bll. 7, 32 Weihenmajer.

Hartmann, J., Aus d. Lehr- u. Wanderjahren unser. Väter (= Nr. 2662). [82

Pfaff, K. H. S., Chronik d. Stadt Esslingen, 1802-95. Anhg. zu Pfaffs „G. d. Reichsst. Esslingen". Essling., Amsler. 43 S. 80 Pf. [83

Busl, Elvacensia. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 73-7.) — **Klemm**, Beuren u. Burg Beuren bei Vöhringen OA. Sulz. (Württ. Vierteljahrshfte. 4, 426-32; 5, 247 f.) [84

Weech, Fr. v., Karlsruhe, G. d. Stadt (s. '94, 3135). Lfg. 5-9 (Bd. I, 241-531 u. II, 1 ff.). [85

Berberich, J., G. v. Tauberbischofsheim. Hft. 1-7. Tauberbisch., Zöller. 1895. S. 1-320. à 30 Pf. [86

Laible, Jos., G. d. Stadt Konstanz u. ihr. nächst. Umgebung. Konstanz, Ackermann. xxiij, 318 S. u. 2 Taf. 4 M. [87

Schmitz, M., Die Grafen u. Fürsten v. Hohenzollern; von d. ältest. Zeiten bis auf die Ggw. Sigmaringen, Liehner. 1895. 110 S. 1 M. 60. [88

Bausteine z. els.-lothr. G. u. Landeskde. (s. Nr. 348). Hft. 2 (Dennler, Hexenprozess v. J. 1616). [89

Höhe, J., Das Kochersbergerland; e. hist. Studie. Strassb., Noiriel. 1895. 135 S. 1 M. 60. [90

Rec.: Globus 69, 259 Kellen.

Bostetter, A., Geschichtl. Notizen üb. d. Stadt Brumath. Strassb., Schmidts Univ.-Buchh. 133 S. u. 1 Kte. 2 M. 40. [91

Mourin, E., Récits lorrains: Hist. des ducs de Lorraine et de Bar. Paris et Nancy, Berger-Levrault. 1895. 395 S. 3 fr. 50. [92

Rec.: Ann. de l'est 10, 283-7 Pfister.

Börckel, A., Hessens Fürstenfrauen v. d. hl. Elisabeth bis z. Gegenwart, in ihr. Leben u. Wirken dargest. Giess., Roth. 1895. xj, 151 S. 3 M. [93

Rec.: Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grzgt. Hessen 1, 770.

Soldan, H., Beitrr. z. G. d. Stadt Worms. Worms, Kräuter. 228 S. 2 M. 60. [94

Hillebrand, J., Zur G. d. Stadt u. Herrschaft Limburg a. d. Lahn (s. '93, 3123 g). Teil V (Gerlach II. v. Isenburg). Progr. Hadamar. [95

Sauer, W., Das Schloss zu Heftrich. (Ann. d. Verf. f. nass. Altertkde. 28, 96.) [96

Jungk, Urkundl. G. d. Dorfes Bischmisheim im Kreise Saarbrücken. Saarbrück., Gebr. Hofer. 23 S. [97

Heldmann, Aug., Die Reichsherrsch. Bretzenheim a. d. Nahe, ihre Inhaber u. Prätendenten (= Veröffentlichgn. d. antiq.-hist. Ver. zu Kreuznach Nr. 17). Kreuznach, Harrach. 70 S. u. 3 Stammtaf. 1 M. [98

Zaun, J. P., G. d. Pfarre Lövenich bei Zülpich, sowie der Burgen Linzenich, Lövenich u. Dürfenthal. Köln, Bachem. xij, 196 S. 2 M. 50. [2199

Esser, Joh., Das Dorf Kreuzau. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 62, 55-157.) [2200

Hengstenberg, H., Das ehemal. Hrzgt. Berg. Progr. Elberfeld. 127 S. [2201

Schell, O., Hist. Wandergn. durchs berg. Land (s. Nr. 257). Forts. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 93-7; 127-9; 179-82.) — **Aegid. Müller**, Die Johanniterkommenden zu Burg u. Herrenstrunden. (Ebd. 189-206.) [2

Kirschkamp, J., Ein Beitr. z. G. v. Burgwaldniel. Paderb., Schöningh. 49 S. 80 Pf. [3

Schliep, H., Ur-Luxemburg; e. Beitr. z. Ur-G. d. Landes, d. Volkes u. d. Sprache, d. Ur-Religion, Sitten u. Gebräuche. Luxemb., Selbstverl. 408 S. u. 2 Ktn. 5 M. [2204

Mirguet, V., Hist. des Belges et de leur civilisation. Bruxelles, Lebègue. 924 S. 5 fr. [5

Benthem Gz., A., G. v. Enschede en zijn naaste omgeving. Enschede, Peteri. 1895. xvj, 336 S. 3 fl. [6

Block, Corn., Kroniek van het Regulierenklooster te Utrecht; medegedeeld door J. G. Ch. Joosting. (Bijdragen en meded. v. het hist. genootsch. te Utrecht 16, 1-93.) [7

Beaucarne, Edm., Notice hist. sur la commune d'Eenaeme. Gand, Vanderpoorten. 4°. 120; 520 S. 30 fr. [8

D., L'abbaye d'Eenaeme. (Mess. des sciences hist. '96, 18-38.)

Even, E. van, Louvain dans le passé & dans le présent. Louvain, Fonteyn. 1895. 4°. xvj, 684 S. m. 34 Taf. [9

Steffens, A., Bijdrr. tot de gesch. v. Asselt en Swalmen. (Publl. de la soc. hist. etc. dans le duché de Limbourg 31, 269-372.) [10

Roland, Orchimont et ses fiefs. (Ann. de l'acad. d'archl. de Belg. 8, 307-516; 9, 125-336.) [11

Köbrich, A., G. v. Steinbach- u. Amt Hallenberg. o. O., Selbstverl. 1894. 241 S. [12

Rec.: Hessenland 9, 251.

Müller, Adf., 4 Schreckenstage d. Stadt Hersfeld. Hersf., Schmidt. 36 S. 50 Pf. [13

Grotefend, W., Die älteste G. d. Malsburg u. ihr. Besitzer. (Hessenland 9, 103 f.; 114-6; 130-2; 142 f.) — **L. Armbrust,** Verschwundene Burgen u. Ortschaften bei Melsungen. (Ebd. 10, 6—9; 20 f.) [14

Hymnen, R. v., Geschichtl.-statist. Beschreibg. d. früher. Kreises Hagen, jetzt Stadt- u. Landkreis Hagen, sowie Kreis Schwelm. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafschaft Mark 7, 25-63.) [15

Dorfmüller, Beiträge zur G. d. Gemeinde Waltrop m. Berücksichtigg. des Vestes. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 3, 1-37; 4, 90-135.) — **Th. Esch,** Das adelige Gut Malenburg. (Ebd. 5, 37-63 u. 156 m. Taf.) [16

Fricke, W., Zur ältest. G. d. Burgschlosses Stromberg in Westfalen. (Westfäl. G.-Bll. 1, 59-64; 68-72.) [17

Viedenz, A., Neue Beitrr. zur G. d. Stadt Geseke. Tl. I s. '94, 3461 g. [18

Weddigen, Th., Der Hof der Herren v. Grest u. d. Nebelswall. (Jahresber. d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg zu Bielef. 10, 57-69.) [19

Horst, K. A. v. d., Noch einmal d. Burg Hinnkamp (vgl. '94, 2977 b). (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabrück 20, 337-44.) [20

Sello, G., Saterlands ältere G. u. Verfg. Oldenb., Schulze. xij, 64 S. 1 M. 60. [21

Heinze, W., G. d. Stadt Alfeld. Alfeld. 1894. 429 S. [22

Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 489 Doebner.

Geschichte südhannov. Burgen u. Klöster (s. '94, 2941). VI: R. Eckart, G. d. Fleckens u. d. Burg Salzderhelden. 39 S. 60 Pf. — VII: Fr. W. Cuno, Plesse; Beschreibg. u. G. d. Burg u. ihr. Dynasten. 55 S. 1 M. [23

Eckart, R., Urkdl. G. d. Petersstiftes zu Nörten m. bes. Berücks. d. G. v. Nörten u. d. umlieg. südhannov. Landschaft. Duderstadt, Haensch. 111 S. [24

Berold, W., G. d. Burg Lutterberg bei Lauterberg (Harz), nebst e. geschtl. Anhg. die Grafsch. Lutterberg bis z. Aussterben d. welf.-grubenh. Herzöge 1596. Lauterberg, Mittag. 63 S. 1 M. [25

Hölscher, U., Beitrr. z. G. v. Goslar (s. Nr. 373). IV. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 16-80.) [26

Meier, P. J., Die Befestigung d. Stadt Helmstedt im Mittelalter. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 615-40 u. 2 Taf.) [27

Ballheimer, R., Zeittafeln d. hamburg. G. I. Progr. Hamburg, Herold. 1895. 4°. 28 S. 2 M. [28

Staunau, G., G. d. Stadt Bergedorf. Hamb., Griese. 1894. 12 M. [29

Sach, A., Das Hzgt. Schleswig in sein. ethnogr. u. nation. Entwicklg. Abteilg. I. Halle, Waisenhaus. 143 S. 2 M. 80. [30

Rieks, J., Chronik Olvenstedts. Magdeb., Creutz. 79 S. 1 M. [31

Strassburger, Aschersleben Beitrr. (Ueb. d. alte Burg in A. — Zur

G. d. Dorfes Gross-Schierstedt bei A.). (Zt. d. Harz-Ver. 29, 245-64.) [2232

Dümling, Geschichtl. Nachr. üb. d. Kloster u. d. Gemeinde Hedersleben (Kreis Aschersleben). Osterwieck, Zickfeldt. 152 S. 2 M. 25. [33

Schmidt, Reinhold, Aus Zörbig u. Umgegend. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 19, 166-99.) [34

Lüttich, S., Ueb. d. (Lage u.) G. v. 8 Mühlen bei Naumburg a. S. u. bei u. in Pforte. (Arch. f. Landes- u. Volkskde. d. Prov. Sachsen 5, 93 -138 m. Kte.) [35

Behr, E., Des Deutschritterordens Ballei Sachsen u. Kommende Burow. Progr. Zerbst. 1895. 4°. 14 S. [36

Beiträge zur G. Eisenachs. Eisen., Kahle. — I: H. Peter, Die alte Stadtbefestigung. 34 S. m. 1 Plane u. 1 Taf. 50 Pf. — II: W. Buchner, Goethes Beziehgn. zu E. 14 S. 40 Pf. — III: Joh. Chrph. Kurz, Festungs-Schloss Wartburg. 1757. (Neudr.) 13 S. 45 Pf. — IV: G. Kühn, Das Karthäuserkloster in E. 23 S. u. 1 Plan. 65 Pf. [37

Eichhorn, Ew., Die Grafschaft Camburg. (Schrr. d. Ver. f. meining. G. u. Ldkde. 20, 3-53; 22, 1-115 m. 1 Taf. u. Kte.) [38

Human, A., Französ. Kolonie in Hildburghausen (s. Nr. 383). Desgl. in: G.-Bll. d. dt. Hugenotten-Ver. V, 5 u. 6. Magdeb., Heinrichshofen. 58 S. 1 M. 20. [39

Ermisch, H., Die geschichtl. Beinamen d. Wettiner. (N. Arch. f. sächs. G. 17, 1-32.) [40

Haug, H., Die Entstehg. d. Antonstadt. (Dresdner G.-Bl. Bd. 1, 240 -49.) [41

Falland, Fr. Ed., G. d. Ortes Löbtau. Löbtau, Buchdr. d. Löbtauer Anzeigers. 1894-96. 192 S. [42

Lauterlein, M., Chronik d. Parochie Königswalde m. Hartmannsdorf im Kgr. Sachsen. Werdau, Thümmler. 1895. 61 S. 1 M. [43

Colditz, H., Gründg. u. kurze G. d. Stadt Callnberg. (Schönburg. G.-Bll. 2, 47-59.) — **W. Pätzold**, Zur G. d. Mülsengrundes. (Ebd. 149-58.) — **Reinhold Hofmann**, Stimmen üb. d. Stadt Glauchau aus 4. Jahrh. (Ebd. 215-34.) [44

Albrecht, R., G. d. ehemal. Herrschaft Crimmitschau. (Sep. a.: Verwaltungsber. d. St. Crimmitschau. 1893/94.) Crimmitschau, Böttcher & N. 51 S. 25 Pf. [45

Brückner, Nachrichten üb. die Besitzer d. Rittergutes Gersdorf bei Reichenbach O.-L. (N. lausitz. Mag. 71, 225-40.) [46

Zeschau, W. v., Die Herren v. Czeschaw auf Herrschaft Amtitz. (Niederlausitzer Mitt. 4, 184-99.) — Ders., Beitr. z. d. Personalien der im öffentl. Dienste d. Nieder-Laus. thätig gewes. Männer. (Ebd. 4, 200-11.) [47

Trettin, Schloss Köpenick. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 72-6.) [48

Schöttler, A., Die französ. Kolonien zu Müncheberg u. Fürstenwalde. I: Müncheberg. Progr. Fürstenwalde. 1895. 72 S. [49

Berg, Zur Vor-G. u. Gründg. v. Arnswalde. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 4, 70-103.) [50

Koppmann, W., Vom grhzgl. Palais in Rostock. (Beitrr. z. G. d. St. Rostock 2, I, 81-8.) [51

Wendler, O., G. Rügens v. d. ältest. Zeit bis zur Gegenw. Bergen a/R., Becker. 1895. 159 S. 1 M. 50 [52

Haas, A., Die Insel Hiddensee. Stralsund, Bremer. 57 S. 1 M. 20. [53

Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 95 M. Wehrmann.

Stade, P., Breslau e. Schutzwall geg. d. Slaventum (= Sammlg. gemeinverst. wiss. Vortrr. N. F. Hft. 213). Hamburg, Verlagsanst. u. Druck. 1895. 36 S. [54

Wahner, E., Statist. Nachrr. v. d. St. Oppeln, 1748-1815. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 273-84.) [55

Berkel, P., G. d. Stadt Lauban. Laub., Reipprich. 1895. 152 S. 1 M. 50. [56

Pietsch, P., Beitrr. z. G. d. Stadt Kempen in Posen (s. '91, 3549e u. '94, 2861h). Tl. IV. Progr. Kempen. 4°. 15 S. — Ders., Zur G. d. St. Kalisch. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 322f.) [57

Eccardt, Br., Grundzüge d. G. Preussens unter d. dt. Ritterorden. Progr. Inowrazlaw. 4°. 38 S. [58

Friedrich, S., Die Erwerbg. d. Hzgts. Preussen u. deren Konsequenzen. Berl., Duncker. 4°. 92 S. m. 1 Kte. u. 2 Stammtaf. 8 M. [59

Seraphim, G. Liv-, Est- u. Kurlands, s. '94, 2850 u. '96, 397. Rec.: Preuss. Jahrbb. 84, 345-52; Balt. Monatsschr. 43, 161-77 Bergengrün. [60

Mettig, C., G. d. St. Riga (s. '94, 2855). Lfg. 3-4. à 1 M. 20. [2261

---

3. *Geschichte einzelner Verhältnisse.*

a) Wirtschafts- und Socialgeschichte.

(Ländliche Verhältnisse; Gewerbe; Handel; Verkehr. — Stände; Juden.)

Bücher, Entstehg. d. Volkswirtschaft, s. '93, 2374 u. '96, 399. Rec.: Jahrbb. f. Nationalök. 67, 124-32 Pierstorff. [2262

Schweyer, Frz., Schöffau, e. Gemeinde im bairisch. Voralpenland in ihr. wirtschaftl. u. social. Verhältnissen (= Münchener volkswirtschaftl. Studien XVIII). Stuttg., Cotta. 171 S. 3 M. 60. — Auch Münchener Diss. [63

Hecht, M., 3 Dörfer d. badisch. Hard; e. wirtschaftl. u. sociale Studie. Freiburger Diss. Lpz., Wilhelm. 1895. 94 S. 2 M. [64

Küch, F., Zur Wirtschafts-G. Düsseldorfs. (Jahrb. d. Düsseldorf. G.-Ver. 9, 17-37.) [65

Schulze, E. O., Die Kolonisierung u. Germanisierg. d. Gebiete zw. Saale u. Elbe. (= Preisschrr. d. fürstl. Jablonowski'schen Ges. XXXIII.) Lpz., Hirzel. xiv, 421 S. 20 M. [66

Wäschke, H., Zur Wirtschafts-G. d. anhalt. Lande u. nächsten Nachbarschaft (s. '94, 466). T. II: 11. Jahrh. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 1-30 u. Kte.) [67

Meitzen, Aug., Wanderungen, Anbau u. Agrarrecht d. Völker Europas nördl. d. Alpen. 1. Abtlg.: Siedelung u. Agrarwesen d. Westgermanen u. Ostgermanen, d. Kelten, Römer, Finnen u. Slaven. 3 Bde. u. Atlas. Berl., Besser. xix, 623; xv, 698; xxxij, 617 S.; 125 Ktn. u. Zeichngn. 48 M. [68

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 133 E. H. Meyer; Litt. Cbl. '96, 1139.

v. Below, Zur Entstehg. d. Rittergüter, s. Nr. 400. Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 176. [69

Schmidt, Val., Beitrr. z. Agrar- u. Colonisations-G. d. Dt. in Südböhmen. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 268-71.) [70

Damianoff, A. D., Die Zehentregulierg. in Baiern (= Münchener volkswirtschaftl. Studien XVII). Stuttg., 56 S. 2 M. — Auch München. Diss. [71

Gothein, E., Agrarpolit. Wanderungen im Rheinland. (Staatswiss. Arbeiten; Festgabe f. Knies. S. 231-338.) [72

Rec.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 173 Mollwo.

Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdtld. Lpz., Duncker & H. xiv, 461, 143 S. 13 M. [73

Philippi, F., Die Osnabrücker Laischaften; e. wirtschaftsgeschtl. Studie. Osnabr., Rackhorst. 35 S. 60 Pf. [74

Bönisch, P., Geschichtl. Entwicklg. d. ländl. Verhältnisse in Mittel-Schlesien (s. '94, 2324). (Auch in: Landwirtschaftl. Jahrbb. 24, 1-123.) [75

Brünneck, W. v., Zur G. d. Grundeigentums in Ost- u. Westpreussen (s. '92, 1605 u. '96, 410). II: Die Lehngüter. 2. Abt.: Die neuere Zeit. 186 S. 4 M. [76

Neder, E., Weinbau bei Höflitz. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 18, 74-6.) [77

Schuller, G. A., Aus d. Vergangenheit d. siebenbürg.-sächs. Landwirtschaft. Hermannstadt, Krafft. 130 S. 80 Pf. [78

Rec.: Dt. Zt. f. G.-Wiss. Mbl. I, Nr. 6 (Tille).

Gussmann, K., Zur G. d. württemberg. Obstbaus. Stuttg., Kohlhammer. 124 S. 3 M. [79

Schwartz, P., Der Weinbau in d. Mark Brandenburg in Vergangenheit u. Gegenw. Berl., Seehagen. 96 S. 1 M. [80

Seidensticker, A., Rechts- u. Wirtschafts-G. norddt. Forsten besond. im Lande Hannover. 2 Bde. Götting., Dieterich. xx, 450; ix, 588 S. 10 M. [81

Siegel, G., Zur G. der Oberförsterei Hessisch-Lichtenau. (Hessenland 9, 332-4.) [82

Féaux de Lacroix, K., Wölfe u. Wolfsjagden im Sauerlande. (Rhein. G.-Bll. 1, 90-3.) [83

Krause, L., Private Rats-Jägermeister im 16. u. 17. Jahrh. (Beitrr. z. G. d. Stadt Rostock II, 1, 37-48.) [84

Born, J. H., Zur G. unseres Bergbaues. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafsch. Mark 9, 248-83.) — **Stockfleth**, Die Erzlagerstätten in d. Grafsch. Mark, ihre frühere u. gegenwärtige bergbaulich-wirtschaftl. Bedeutg. (Ebd. 284-99.) — Ders.,

Geschichtl. Mitt. üb. d. Bergbau in d. früher. Grafsch. Mark. (Westfäl. G.-Bll. 1, 72-6; 81-90.) [2285

Neber, E., Beitrr. zur G. d. Kohlenbergbaues in Nordböhmen. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 18, 331-6.) [86

Beck, L., G. d. Eisens (s. '91, 3390 u. '96, 417). 3. Abtlg.: 18. Jahrh. Lfg. 3. S. 353-528. 5 M. [87

Schall, J., G. d. kgl. württemb. Hüttenwerkes Wasseralfingen. Stuttg., Kohlhammer. 125 S. 1 M. 70. [88

Hasslacher, A., Beitrr. z. älter. G. d. Eisenhüttenwesens im Saargebiete. (Sep. a.: Zt. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen.) Berl., Ernst. 4⁰. 23 S. 3 M. [89

Goldstein, Jos., Dtlds. Sodaindustrie, s. Nr. 418 (wo irrtüml. Lotz als Verf. angeg.; nur Vorrede stammt von diesem). Ein Teil auch Münchener Diss. [90

Hallwich, H., Böhmens Industrie u. Handel. (Sep. a.: Oesterr.-ungar. Monarchie in Wort u. Bild XV.) Wien. 4⁰. 69 S. [90a

Rec.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 36 O. Weber.

Beiträge zur G. d. dt. Industrie in Böhmen (s. '93, 2401 u. '94, 2337). IV: E. Langer, Firma Bened. Schrolls Sohn. 1895. 244 S. 5 M. [91

Held, G., Die Anfänge d. feinen Korbmacherei in Oberfranken. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 88.) [92

Schwanhäusser, Ed., Die Nürnberger Bleistiftindustrie u. ihre Arbeiter in Vergangenheit u. Gegenw. Nürnb., Schrag. 1895. 156 S. 2 M. 25. [93

Hössle, Fr. v., Chronik d. Papierfabrik Hegge bei Kempten. (Allgäuer G.-freund 8, 72-6; 84-8.) [94

Vopelius, M., Die Tafelglasindustrie im Saarthale. Hallenser Diss. 1895. 84 S. [95

Schell, O., Zur G. d. Bieres am Niederrhein. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 104-7.) [96

Weyersberg, A., Solinger Schwertschmiede d. 16. u. 17. Jahrh. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 34-8; 84-9; 107-12; 122-7; 186 f.) [97

Reese, R., Die histor. Entwickelg. d. Bielefelder Leinenindustrie. (Hans. G.-Bll. Jg. '95, 77-102.) [98

Hanschmann, B., Zur G. d. Strumpfwirkerei im Schönburgischen. (Schönburg. G.-Bll. 2, 40-6; 79-88; 158-65.) — **Rhld. Hofmann,** Zur G. d. Töpferei in Altstadt Waldenburg (s. Nr. 424). Schluss. (Ebd. 1, 150-81; 229-46.) [2299

Liebenau, Th. v., Das Gasthof- u. Wirtshauswesen d. Schweiz in älter. Zeit. Zürich, Preuss. 1895. 360 S. 15 fr. [2300

Wapf, A., Das Wirtschaftswesen d. Stadt Luzern in alt. u. neuer Zeit; neu hrsg. v. E. Guyer-Freuler. Ebd., Füssli. 1895. 62 S. 1 fr. 50. [2301

Martin, R., Der Fleischverbrauch im Mittelalter u. in d. Gegenw. (Preuss. Jahrbb. 82, 308-42.) [2

Schmoller, G., Die Epochen d. Getreidehandelsverfg. u. -politik. (Jahrb. f. Gesetzgebg. 20, 695-744.) — Vgl. Nr. 426. [3

Detten, von, Die Handelsthätigkeit d. Westfalen in d. dt. Hansastadt Riga. (Westfäl. G.-Bll. 1, 37-41; 49-53.) [4

Beyer, K., Die Krämerbrücke u. ihre Bewohner. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Erfurt 17, 20-60.) [5

Steinhausen, G., Zur G. d. briefl. Gelegenheitsverkehrs in Dtld. (Arch. f. Post u. Telegr. 22, 19-27.) [6

Kofler, F., Alte Strassen in Hessen (s. '94, 371 e). B: Starkenburg. (Westdt. Zt. 15, 18-44.) [7

Ringnalda, W., Hoofdtrekken van de gesch. van het nederl. postwezen. 's-Hage, Nijhoff. xx, 228 S. [8

Gerbing, L., Thüringer Fuhrmannsleben in vergang. Tagen. (Zt. f. Kult.-G. 3, 197-212.) [9

Strotkötter, G., Die Bestrebgn. zur Verbesserg. d. Schiffbarkeit d. Lippe im 15., 17. u. 18. Jahrh. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 4, 53-89.) — Ders., Die Lippeschiffahrt im 19. Jahrh. (Ebd. 5, 65-143.) [10

Zöllner, W., Die Bedeutg. d. Elbe f. d. mittelalt. Handel Sachsens. Progr. Chemnitz. 4⁰. 25 S. [11

Wutke, Schles. Oderschiffahrt s. Nr. 2075.

Zweck, A., Ueb. d. Entstehg. d. Flusslaufes d. Deime. (Altpreuss. Monatsschr. 33, 110-36.) [2312

Buchholtz, A., Ueb. Versuche z. Reinigung d. Fahrwassers d. Düna im 16. u. 17. Jahrh. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands '95, 6-18.) [13

Scheyrer, F., G. d. Main-Neckar-Bahn. Darmst., Bergsträsser. 4°. 143 S. u. 17 Taf. 4 M. [14

Berlin u. seine Eisenbahnen, 1846-96; hrsg. im Auftr. d. kgl. preuss. Ministers d. öffentl. Arbeiten. 2 Bde. Berl., Springer. xv, 375; 491 S. u. 53 Taf. 40 M. [15

Winter, G., Zur G. d. Zinsfusses im Mittelalter. (Zt. f. Social- u. Wirtsch.-G. 4, 161-75.) [16

Steinbrück, C., Die Entwicklg. d. Preise d. städt. u. ländl. Immobiliarbesitzes zu Halle (Saale) u. im Saalkreise. Hallenser Diss. 55 S. [17

Klang-Egger, F., Die genet. Entwicklg. d. Immobiliar-Feuerversicherg. in Baiern v. Beginn d. 18. Jahrh. bis auf d. neueste Zeit. München. Diss. 4°. 91 S. [18

Mell, A., Die Lage d. steirisch. Unterthanenstandes seit Beginn d. neuer. Zeit bis in d. Mitte d. 17. Jhs. Weimar, Felber. 115 S. 2 M. 50. [19

Kramář, K., Die staatl. Lohnpolitik u. d. Lage d. Arbeiter in d. Salinen d. Salzkammergutes bis z. J. 1748. (Jahrbb. f. Nationalök. 66, 321-66.) [20

Knapp, Th., Das ritterschaftl. Dorf *Haunsheim in Schwaben*; e. Beitr. z. Rechts-G. d. dt. Bauernstandes von d. Mitte d. 15. bis z. Anfg. d. 19. Jahrh. (Württ. Vierteljahrshefte 5, 1-62.) [21

Schmidt, Ch., Notes sur les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moy.-âge (s. Nr. 458). Forts. (Ann. de l'est 10, 161-202; 337-80.) [22

Sauer, W., Ueb. d. Adel in d. Herrschaften Wiesbaden u. Idstein. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 28, 326-30.) [23

Weddigen, Th., Die freien Höfe u. Häuser d. Exempten od. Eximirten. (Jahresber. d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg zu Bielef. 10, 25-56.) [24

Danneil, Fr., G. d. magdeburg. Bauernstandes (s. '94, 2928.) T. I (25 Lfgn.). xxvj, 770 S. m. Taf. u. Kte. 12 M. [25

Rec.; Zt. d. Harz-Ver. 29, 338 Jacobs.

Gernet, A. v., Forschgn. z. G. d. baltisch. Adels (s. '94, 583). Hft. 2: Die Anfänge d. livländ. Ritterschaften. 135 S. 4 M. [26

Scherer, Juden [in Oesterr.]. (Oesterr. Staatswörterbuch 2, I, 168-93.) [27

Bär, Emil, Die Juden Zürichs im Mittelalter. (Zürcher Taschenb. 19, 119-50.) [28

Nübling, E., Die Judengemeinden d. Mittelalters, insbes. d. Judengemeinde d. Reichsstadt Ulm; e. Beitr. z. dt. Städte- u. Wirtsch.-G. Ulm, Gebr. Nübling. xlvi, 566 S. 18 M. [29

Zehnter, J. A., Zur G. d. Juden in d. Markgrafsch. Baden-Baden. (Zt. f. G. d. Oberrh. 11, 337-441.) [30

Horovitz, M., Zur Statist. d. jüdisch. Bevölkerg. im alten Frankfurt. (Berr. d. fr. dt. Hochstiftes 12, 136-48.) [31

Metz, H., Die Juden in Hessen. (Hessenland 10, 61-3; 73-5; 89f.; 104-6.) [32

Brann, M., G. d. Juden in Schlesien. (I.) Breslau, Jacobsohn. 40, xiij S. 1 M. 60. [2333

---

b) Verfassung.

(Reich; Territorien; Städte.)

Haedicke, H., Die Landesteilungen d. fränkisch. Könige u. dt. Fürsten im Mittelalter nach ihr. Prinzipe. Progr. Pforta. 4°. 52 S. [2334

Schön, Th., Die Reichssteuer d. schwäbisch. Reichsstädte Esslingen, Reutlingen u. Rottweil; e. Beitr. z. G. d. Einkünfte d. dt. Könige u. Kaiser. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 234-63.) [35

Luschin v. Ebengreuth, A., Oesterr. Reichs-G.: G. d. Staatsbildung, d. Rechtsquellen u. d. öffentl. Rechts (s. '94, 3267). II. (Schluss-) Teil: Die Zeit v. 1526-1867. xvj S. u. S. 325-585. 5 M. 60. [36

Rec.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 342-5 v. Sartori-Montecroce; Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. 8, 335-63 Schreuer.

Huber, Oesterr. Reichs-G., G. d. Staatsbildg. etc., s. '94, 3266. Rec.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 177-84 Schwind; Dt. Litt.-Ztg. 17, 397 Krones. [2337

Werunsky, E., Oesterr. Reichs- u. Rechts-G. (s. '94, 3268). Lfg. 2. S. 81-160. 1 M. 60. [38

Bachmann, A., Lehrb. d. österr. Reichs-G.: G. d. Staatsbildg. u. d. öffentl. Rechts. Prag, Rohliček. 1895/96. 466 S. 7 M. — Ders., Entstehg. u. Ausgestaltg. d. Landschaften Oesterreichs. (Oesterr. Staatswörterb. (2, I, 539-52.) [39

Gumplowicz, L., Compendium d. österr. Reichs-G. (2. Ausg. d. Einleitg. in d. Staatsrecht [1889].) Berl., Heymann. 250 S. 5 M. [40
Rec.: Zt. f. d. Privat- u. öffentl. Recht 23, 576-83 Adler.

Beidtel, J., G. d. österr. Staatsverwaltg. 1740-1848; m. e. Biogr. dess. hrsg. v. A. Huber. I: 1740-92. Innsbr., Wagner. liv, 485 S. 8 M. [41

Lustkandl, W., Der Kaiser u. König in Oesterr.-Ungarn. Tl. I: Geschichtl. Darstellg. (Sep. a.: Oesterr. Staatswörterb.) Wien, Hölder. 110 S. 3 M. [42

Bidermann, H. J., Die österr. Länder-Kongresse; a. d. Nachl. hrsg. v. S. Adler. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 264-92.) [43

Rieger, B., Kreisverfassg. in Böhmen. (Oesterr. Staatswörterbuch 2, I, 475-90.) [44

Geiger, O., Polit. Einteilg. u. Behörden d. alt. gemeinen Landes Appenzell. (Appenzell. Jahrbb. 3. F., Hft. 8, 60-78.) — Ders., Die Einkünfte d. Abtei St. Gallen in Appenz. u. ihre Ablösg. (Ebd. 7, 67-82.) [45

Rockinger, L. v., Die Verwaltg. d. baier. Landesarchive. (Archival. Zt. 6, 1-91.) [46

Stein, Das Schönfrauenlehen zu Randersacker bei Würzburg. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken 37, 159-78.) [47

Ströbe, C., Die gesetzgeberische Entwicklg. d. badisch. Gemeindeverfg. Freiburger Diss. 1894. 176 S. [48

Bonvalot, E., Hist. du droit et des institutions de la Lorraine et des trois évêchés, 843-1789; avec une introd. de E. Glasson. I (Du traité de Verdun à la mort de Charles II.). Paris, Pichon. 1895. 393, xxiv S. 10 fr. [49
Rec.: Séances et travaux 36, 171-87 Glasson; Bibl. de l'école des chartes 56, 701-5 Fournier; Rev. hist. 61, 82; Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 196 Grünewald; Nouv. rev. hist. de droit 20, 538-49 Tardif.

Schulin, Ph. Fr., Die Frankfurt. Landgemeinden; hrsg. v. R. Jung. Frkf., Völker. 1895. xxv, 321 S. 4 M. [50
Rec.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 13 Knipping.

Wagner, P., Die Entwickelg. d. Propsteiverhältnisse in d. Siegburger Propstei zu Hirzenach. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 62, 35-54.) [51

Alexandre, P., Hist. du conseil privé aux Pays-Bas (= Mémoires couronn. LII, Nr. 4). Brux., Hayez. 1895. 420 S. [52

Metzen, J., Ordentl. Staatssteuern d. Mittelalters im Fürstbist. Münster (s. Nr. 476). (Auch in: Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, I, 1-95.) Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 288 Koehne. [53

Weerth, O., Die Veme oder d. Freigericht im Bereiche d. Fürstentums Lippe. Progr. Detmold. 1895. 59 S. [54

Hübler, B., Die Organisation d. Verwaltg. in Preussen (alte Lande) u. im Dt. Reich. (Als Manuskr. gedr.) Berl., Druck v. C. H. Schulze. 1894. 67 S. [55
Rec.: Arch. f. kath. Kirch.-Recht 72, 513 Bellesheim.

Gneist, R. v., Die verfassungsmäss. Stellg. d. preuss. Gesamtministeriums u. d. rechtl. Natur d. kgl. Ratskollegien [vgl. '93, 1218i u. '94, 2054]. (Sep. a.: Verwaltgs.-Arch. 3, 433-509.) Berl., Heymann. 1895. 77 S. 1 M. 60. [56
Rec.: Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. 37, 471-6 Bornhak; Vierteljahrsschr. f. Staats- u. Volkswirtsch. 4, 303 Stengel.

Mercklinghaus, O., Die Bedeverfassg. d. Mark Brandenburg bis z. 14. Jahrh. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 59-102.) Vgl.: **P. van Niessen** (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 4, 104-9). [57

Spahn, M., Verfassungs- u. Wirtschafts-G. d. Hzgts. Pommern v. 1478-1625 (= Staats- u. socialwiss. Forschgn., hrsg. v. Schmoller. XIV, 1). Lpz., Duncker & H. xix, 202 S. 4 M. 60 [58

Gernet, A. v., Verf.-G. d. Bist. Dorpat bis z. Ausbildg. d. Landstände. (Sep. a.: Vhdlgn. d. gel. estn. Ges.) Reval, Kluge. 201 S. 4 M. [59

Keutgen, D. Ursprg. d. dt. Stadtverfg., s. Nr. 483. Rec.: Hist. Zt. 77, 99-105 Ilgen; Engl. hist. rev. 11, 13-9 Maitland. [2360

Philippi, F., Weichbild. (Hans. G.-Bll. Jg. '95, 1-55.) [61

Meyer v. Knonau, G., Das Nachtschreiberamt in Zürich. (Zürcher Taschenbuch 34, 246-8.) [62

Schön, Th., G. d. Aemter in d. Reichsstadt Reutlingen. I: Das Schultheissenamt. (Reutlinger G.-Bll. 6, 36-9.) [63

Miedema, A. S., Sneek en het Sneeker stadrecht. Sneek, van Druten. 1895. 203 S. 2 fl. 50. [64

Van der Linden, Notice sur la franchise et seigneurie de Merchtem du 16. au 18. siècle. (Ann. de la soc. d'archl. de Brux. 10, 92-101.) [65

Reese, Die Entwickelg. d. Bielefeld. Stadtverfg. bis 1719. (Jahresber. d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg 10, 74-82.) [66

Varges, W., Verfassungs-G. d. Stadt Halberstadt im Mittelalter. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 81-158.) [67

Keller, L., Zur G. d. Zunftwesens u. d. Zunftgebräuche. (Monatshfte. d. Comenius-Ges. 5, 95-9.) [68

Strotkötter, G., Das ehemal. Gildenwesen d. Stadt Dorsten (s. '93, 2396 h). Schluss. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 3, 38-85; 4, 1-23.) — **Wollwebergilde** zu Wulfen. (Ebd. 24-27.) [69

Bindel, Nachrr. üb. d. Gilden d. St. Quackenbrück. T. I s. Nr. 2056.

Schmidt, Konst., Einiges zur G. d. Löbauer Innungen von d. Mitte d. 15. Jhs. bis z. Prager Frieden 1635. Progr. Löbau. 4°. 24 S. [70

Stephani, G., Die Goldschmiedezunft in Stettin. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 1-6; 19-21.) [71

Chrzaszcz, Die Töpferinnung in d. St. Peiskretscham O.-S. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 225-37.) [2372

---

c) Recht.

Brunner, Dt. Rechts-G. '89, 1062 u. '94, 2225a. Rec.: Götting. gel. Anz. '96, 188-211 v. Amira; Zt. f. schweiz. Recht 36, 173-98 Stutz. [2373

Siegel, H., Dt. Rechts-G. 3. verbess. u. verm. Aufl. Berl., Vahlen. 1895. xiv, 593 S. 11 M. [74

Rec.: Hist. Zt. 77, 96 v. Below; Zt. f. dt. Civilproz. 21, 527 Cosack.

Ficker, Untersuchgn. z. Rechts-G. II, 2 s. Nr. 957. — Auch III, 1 erschien.

Jünger, H., Territorien u. Rechtsquellen im Bezirk d. Oberlandesgerichts zu Frankf. a. M., nebst Karte m. d. Bezirken d. Rechtsgebiete u. Gerichte u. d. Lamprechtschen Statut. Wiesbaden, Bechtold. xij, 155 S. 6 M. 50. [75

Hirsch, Rechtsgeschichtl. Nachrr. aus d. ehemal. Minderstandesherrschaft Loslau. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 191-224.) [76

Beiträge z. G. d. römisch. Rechts in Dtld.; in Verbindg. m. anderen Gelehrten bearb. v. J. Kohler. Hft. 1 (Kohler u. Liesegang, D. röm. Recht am Niederrhein). Stuttg., Enke. 151 S. 5 M. [77

Heilfron, E., Das gemeine Privatrecht d. Dt. Reichs. Tl. I: G. d. gem. Privatrechts u. Zivilprozesses. Abt. II: Dt. Rechts-G. 2. Aufl. Berl., Speyer & P. x, 551 S. 6 M. [78

Wyss, F. v., Die ehel. Güterrechte d. Schweiz in ihr. rechtsgeschtl. Entwicklg. Zürich, Füssli. 261 S. 4 M. [79

Gassner, E., Das Erbrecht der Ehegatten in d. beiden rechtsrhein. Provinzen d. Grhzgts. Hessen. Giessener Diss. 54 S. [80

Hoffmann, Hans, Die Haftg. f. ausserkontraktl. Schadenszufügungen durch Tiere nach Hamburger Recht (=Hft. 51 v. Nr. 2598). x, 72 S. 2 M. 50. [81

Heimberger, Jos., Die Teilnahme am Verbrechen in Gesetzgebg. u. Litteratur v. Schwarzenberg bis Feuerbach. Freib. & Lpz., Mohr. 288 S. 6 M. [82

Zallinger, Verfahren geg. d. landschädl. Leute in Süddtld., s. Nr. 522. Rec.: Hist. Jahrb. 17, 349-55 Beyerle. [83

Kunz, Alfr., Die Strafe d. Landesverweisung nach schweizer. Recht. Züricher Diss. 1895. 121 S. [84

Drück, Th., Zum Reutlinger Asylrecht (s. Nr. 523). Nachtrr. (Reutling. G.-Bll. 7, 31 f.) [85

Nöldeke, Die Kriminalrechtspflege in Celle, insbes. im 16. u. 17. Jahrh. Vortr. Celle, Schulze. 51 S. 60 Pf. [86

Luppe, H., Beitrr. zum Totschlags-

rechte Lübecks im Mittelalter. Kieler Diss. Lpz., Fock. 53S. 90 Pf. [2387

Blanckenhagen, W. v., Beitrr. z. Kenntnis d. Strafrechts währ. d. schwed. Periode in Livland. (Dorpater jurist. Studien, hrsg. v. J. Engelmann etc. 1, 247-314.) — **E. v. Buxhöveden**, Beitrr. z. Strafrechtspflege in Oesel im 18. Jahrh. (Ebd. 1-104.) [88

Staatswörterbuch, Oesterreich.; Handb. d. gesamt. österr. öff. Rechtes, hrsg. v. E. Mischler u. J. Ulbrich. Bd. I-II, 1: A-G u. H-M. Wien, Hölder. 988; 748 S. 25 u. 19 M. [89

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 150.

Wyss, Abhdlgn. z. G. d. schweiz. öff. Rechts, s. '92, 1565 u. '94, 2284 f. Rec.: Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebg. 37, 438-50 Bernatzik; Hist. Zt. 77, 148-51 Meyer v. Knonau. [90

Seydel, M., Baier. Staatsrecht (s. '89, 3509 u. '93, 2332). VII: Register. 1894. 410 S. 9 M. — 2. Aufl. 1895/96. 4 Bde. xvj, 670; xij, 728; xj, 740; 372 S. 70 M. [91

Gross, C., Lehrb. d. kath. Kirchenrechts (s. '94, 2394). 2 Aufl. xiv, 434 S. 12 M. [92

Rec. d. 1. Aufl.: Gött. gel. Anz. '95, 833-42 A. B. Schmidt; Zt. f. kath. Theol. 19, 315-29 Biederlack; Hist. Jahrb. 16, 119 Gietl.

Silbernagl, J., Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts. 3. Aufl. Regensb., Nationale Verlagsanstalt. 1895. xv, 790 S. 8 M. [93

Knoke, P., Hist.-dogmat. Untersuchg. d. Verwendg. weltl. Strafen geg. Leben, Leib, Vermögen, Freiheit u. bürgerl. Ehre im kirchl. Strafrecht d. kath. Kirche währ. d. vorgratian. Zeit. Göttinger Preisschr. u. Diss. 1895. 54 S. [94

Eubel, K., Zu d. Streitigkeiten bezügl. d. jus parochiale im Mittelalter. (Röm. Quart.-Schr. 9, 395-405.) — **B. Kaltner**, Das landesfürstl. Patronat im Kronlande Salzburg. (Arch. f. kath. Kirch.-Recht 74, 54-99.) [95

Nicklas, R., Die Geltendmachung des Placet nach baier. Verfassungsrecht. (Arch. f. öffentl. Recht 10, 181-218.) [2396

---

d) Kriegswesen.

Einzelschriften, Kriegsgeschichtl., hrsg. v. Generalstabe (s. '89, 4443 u. '96, 532). Hft. 3. 2. Aufl. 156 S. 2 M. 50. — Hft. 4. 2. Aufl. s. Nr. 1664. [2397

K., Aus alter Zeit. (Streffleurs österr. milit. Zt. Jg. 37, III, 1-62.) — Kleine **Beiträge** zur Kenntn. d. vaterl. Armee im vorig. u. zu Anfang d. jetz. Jahrh. (Ebd. 63-8.) [98

Müller, H. v., Die Entwickelg. d. dt. Festungs- u. Belagergs.-Artillerie v. 1875-95. Berl., Mittler. xiij, 574 S. m. 1 Tab. 14 M. [2399

Studien, Kriegsgeschichtl.; hrsg. v. eidgen. Generalstabsbureau. I u. II s. Nr. 1185. [2399a

Darstellungen a. d. baier. Kriegs- u. Heeres-G. (s. '92, 2363 u. '96, 535). Hft. 5. 181 S. [2400

Kolb, Ueb. d. G. d. hzgl. nass. Offiziercorps 1803-66. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 28, 330-36.) [2401

Rouen, L'armée belge; exposé histor. de son organisat. etc. depuis les temps primit. Bruxelles. 4⁰. 252 S. m. Taff. 60 fr. [2

Reitzenstein, J. Frhr. v., Das Geschützwesen u. d. Artillerie in d. Landen Braunschw. u. Hannov. v. 1365 bis z. Gegenw. T. I: Von d. 1. Anwendg. e. Pulvergeschützes in Dtld. i. J. 1365 durch Hzg. Albrecht II. v. Braunschw.-Grubenh. bei d. Verteidigg. sein. Schlosses Salzderhelden bis z. Errichtg. d. erst. stehend. Truppen durch Hzg. Georg v. Braunschw.-Lüneb. i. J. 1631. Lpz., Ruhl. x, 187 S. 3 M. 50. [3

Liebe, G., Das Kriegswesen d. St. Erfurt v. Anbeginn bis z. Anfall an Preussen. Weimar, Felber. 101 S. 2 M. [4

Regimentsgeschichten: [5

Kirchthaler, L., Inf.-Reg. Nr. 2 Alexander I. Kaiser v. Russl. Wien, Regiment. 1895. 7 fl.

Kandelsdorfer, K., Feldjäger-Bat. Nr. 7. Bruck a. d. Mur, Verl. d. Bataillons. 386 S. 9 M. 50.

Geschichte d. k. u. k. Dragoner.-Reg. Graf Paar Nr. 2. Olmütz, Hölzel. 593, 154 S. m. 9 Taf. 12 M.

Klarmann, J., Offiziers-Stammliste d. baier. Ingenieurcorps 1744-1894. Münch., Inspektion d. Ingenieurcorps u. d. Festungen. 6 M.

Eder, F., Baier. 1. Jäger-Bat. Münch., Oldenburg. 1895. x, 301 S. m. Skizzen u. Taff. 12 M.

Eltester, H., Bad. Train-Bat. Nr. 14. Karlsruhe, Müller. 199 S. m. 5 Bildern u. 1 Kte. 3 M. 50.

Liebeskind, Füsil.-Reg. Fürst Karl Anton v. Hohenzollern (hohenzollernsches) Nr. 40. Berl., Mittler. x, 466 u. 141 S. 14 M.

Jung, Preuss. Feldart.-Reg. Nr. 15. Ebd. 455 S. 7 M. 50.
Borne, K. v. dem, Inf.-Reg. Prinz Louis Ferdin. v. Preuss. (2. magdeb.) Nr. 27. Berl., Eisenschmidt. 837 S. 18 M.
Abriss, Kurzer, d. G. d. kgl. sächs. 3. Inf.-Reg. Nr.102 „Prinz-Regent Luitpold v. Baiern". Als Ms. gedr. (Zittau, Dr. v. Menzel. 1895.) 64 S.
Müller, v., Grenad.-Reg. Prinz Carl v. Preuss. (2. brandb.) Nr. 12. 2. Aufl. Berl., Mittler. 675 S. 11 M.
Dreher, 2. pomm. Ulanen-Reg. Nr. 9. 2. Aufl. Ebd. 108 S. 1 M. 50.

Metzger, H., Ueb. Fahnenhistorik. (Streffleurs österr. milit. Zt. Jg. 37, III, 89-96.) [2406

Beck, Fr., G. d. grosshzgl. Fahnen u. Standarten. Berlin, Mittler. 166 S. u. 17 Taf. 10 M. — Ders., Zur G. d. hess. Fahnen etc. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grosshzgt. Hessen 1, 608-23.) [2407

---

e) Religion und Kirche.

Albert, F. R., G. d. Predigt in Dtld. bis Luther (s. '93, 227 u. 1652). III: Die Blütezeit d. dt. Predigt im Mittelalter, 1100-1400. 210 S. 2 M. 80. [2408
Rec.: Ev. Kirch.-Ztg. '96, 441.

Heimbucher, M., Die Orden u. Kongregationen d. kath. Kirche. I. (Wiss. Handbiblioth. 1. R. X.) Paderb., Schöningh. x, 583 S. 6 M. [9
Rec.: Hist.-polit. Bll. 118, 301-4 Ratzinger.

Bausteine z. G. d. Predigerordens in Dtld. I: P. M. de Loë, Die Dominikaner zu Wesel. Kempen, Klöckner & M. 48 S. u. 1 Taf. 1 M. [10

Beissel, St., Die Verehrg. U. L. Frau in Dtld. währ. d. Mittelalters (= Stimmen a. Maria-Laach. Ergänz.-Hft. 66). Freib., Herder. 154 S. 2 M. [11

R., G., Die Heiligen-Patronate d. Kirchen u. Kapellen in d. Erzdiöcese Salzburg; m. Einleitg. v. Chr. Greinz. Salzbg., Fürstbischöfl. Konsistor.-Kanzlei. 1895. 78 S. [12
Rec.: Carinthia I, 86, 92 Hann.

Winter, Z., Zivot cirkevní v Cechách etc. (Kirchenleben in Böhm.; kulturhist. Bild. a. d. 15. u. 16. Jahrh.). Prag, Bursik u. K. 496 S. [13

Müller, J., Die Gemeinde-Verfg. d. böhmisch. Brüder. (Monatshfte. d. Comenius-Ges. 5, 140-63.) [14

Wintera, L., Die Kulturthätigkeit Brewnovs im Mittelalter. (Sep. a.: Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 10-21; 243-50; 414-8.) Braunau, Bocksch. 1895. 28 S. 50 Pf. [15

Bernau, Fr., Das Leitmeritzer Gesangbuch. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 18, 113-31.) [16

Nüscheler, A., Die argauischen Gotteshäuser in d. Dekanaten Hochdorf, Mellingen, Aarau u. Willisau, Bistums Konstanz. (Argovia 26, 1-129.) [17

Minges, P., G. d. Franziskaner in Baiern. Münch., Lentner. 302 S. 5 M. [18

Binder, G., G. d. baier. Birgitten-Klöster. (Sep. a.: Verhdlgn. d. hist. Ver. f. Oberpfalz u. Regensb.) Münch., Lentner. 351 S. u. 17 Taf. 4 M. [19

Fastlinger, M., Die Kirchenpatrozinien d. hl. Petrus u. Martinus in d. Erzdiöcese München, desgl. d. hl. Michael u. Stephanus in Altbaiern, u. deren kulturhist. Bedeutg. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 4, 10-13, 24-9 u. 46-8, 59-62.) — **W. M. Schmid**, St. Leonhardskult. (Ebd. 5, 51-3.) [20

Götz, B., Die Dietfurter Benefizien bis z. Gründg. d. Pfarrei. (Verhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 47, 73-140.) [21

Wagner, Alois, Prioren d. Lauinger Augustinerklosters b. 1540. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 161 f.) [22

Hafner, O., Kloster Hirsau (s. '94, 2408 b). Schluss. (Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 15, 594-605; 16, 54-65; 259-69; 426-37.) [23

Giefel, Das Waldbruderhaus Bernstein, O.A. Sulz. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 38-43; 56-63.) — **P. Beck**, Das ehemal. Kloster nebst Spital in Königseggwald. (Ebd. 14, 21-32.) — **B. Stengele**, Das ehem. Franziskaner Nonnenkloster zu Sipplingen a. Bodensee. (Ebd. 126 f.) [24

Krauss, R., Die Horber Frauenklöster. (Württemb. Vierteljahrshfte. 4, 212-18.) [25

Bauer, B., Das Frauenkloster Lichtenthal. Baden-Baden, Weber. xiij, 341 S. 3 M. 75. [26

Ingold, A., Une page de Alsatia sacra: les prieurés clunisiens des diocèses de Bâle et de Strasbourg. Paris, Picard; Rixheim, Sutter. 1893. 32 S. 2 fr. [27

Eubel, K., Der hl. Philipp v. Zell im Bistum Speyer. (Katholik 76, I, 549-56.) [2428

Marienstatt, Kloster, bei Hachenburg im Westerwald. (Rhein. G.-Bll. 2, 282-5.) [29

Kleinermanns, J., Die Heiligen auf d. bischöfl. bezw. erzbischöfl. Stuhle v. Köln. I: Im 1. Jahrtausend. Köln, Bachem. 184 S. [30

Liell, J., Die Kirche d. hl. Quiriacus zu Taben, ihre G. u. ihre Heiligtümer. Trier, Paulinus-Druck. 1895. 54 S. 80 Pf. [31

Fey, A., Das ehem. Benediktinerkloster Breitenau. (Hessenland 10, 86-8; 102-4; 118 f.) [32

Esch, Th., Die Jesuitenmission zu Recklinghausen. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 4, 47-52.) [33

Detten, G. v., Die Abtei Corvey, e. Kultur- u. Bildungsstätte d. Mittelalters. (Frankfurter zeitgem. Broschüren. N. F. XVI, 10.) Frkf., Fösser. 23 S. 50 Pf. [34

Sello, G., Das Cistercienserkloster Hude bei Oldenburg. Oldenb., Schulze. 1895. xj, 134 S. 1 M. 60. [35

Lemmens, L., Niedersächs. Franziskanerklöster im Mittelalter; Beitr. z. Kirch.- u. Kult.-G. Hildesh., Lax. 79 S. 2 M. [36

W[ehrmann], M., Der Templerorden in Pommern. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 40-4 u. 49-52.) — Ders., Tag d. heil. Otto in d. Caminer Diöcese. (Ebd. 10, 83-6.) [37

Jungnitz, Die Feststellg. d. kath. Pfarrsprengel Breslaus. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 27-54.) — **Weltzel,** Das Kollegiatstift z. hl. Bartholomäus in Oberglogau. (Ebd. 165-90). [38

Heinzelmann, Ueb. d. Protestantismus als Kulturprinzip d. Neuzeit. (Jahrbb. d. kgl. Akad. gemeinnütz. Wiss. zu Erfurt 22, 23—50.) [39

Herold, M., Kultus-Bilder aus 4 Jahrhh. Erlang., Junge. 120 S. 2 M. 80. [40
Rec.: Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 265.

Vogtherr, Fr., Die Verfg. d. evang.-luth. Kirche in d. ehemal. Fürstentümern Ansbach u. Bayreuth. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 209-21; 269-87.) [41

Hillmann, J., Die evang. Gemeinde Wesel u. ihre Willibrordkirche; Beitrr. z. G. derselb. Düsseld., Bagel. 208 S. m. 1 Grundriss u. 4 Taf. 2 M. 25. [2442
Rec.: Protest. Kirch.-Ztg. '96, 785-9 Sulze.

---

f) Bildung; Litteratur; Kunst.

Paulsen, F., G. d. gelehrt. Unterrichts auf d. dt. Schulen u. Universitäten. 2. Aufl. (s. Nr. 574). 3. Halbbd. (Bd. II, 1-320.) 7 M. [2443

Rashdall, The universities of Europe in the middle ages, s. Nr. 575. Rec.: Quarterly rev. 183, 445-72; Rev. de Paris Année 3, T. I, 788-820 Langlois; Edinburgh rev. 184, 82-111. [44

Otto, Fr., Nassauische Studenten auf Universitäten d. Mittelalters. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 28, 97-154.) [45

Hüsing, A., 2 Westfalen im Collegium Germanicum (vgl. Nr. 577). (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, I, 357 f.) [46

Rieger, C., Die Psychiatrie in Würzburg, 1583-1893 (s. '93, 2774 d u. '96, 578). Forts. (Vhdgn. d. phys.-med. Ges. in Würzb. 30, 1-53.) [47

Specht, Th., Die Privilegien d. ehemal. Univ. Dillingen. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 1-10.) [48

Josenhans, J., Tübinger Magister aus d. Steinlach 1550-1800. (Reutlinger G.-Bll. 7, 11-3.) [49

Varges, W., Die Univ. Duisburg. (Germania; Zt. f. Kultur.-G. 1, 276-88 u. 309-21.) [50

Heldmann, A., Westfäl. Studierende zu Wittenberg, 1502-1620. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, II, 97-108.) — **G. Jacob,** Namensverz. d. Studierenden d. Hzgts. S.-Meiningen auf d. Univ. Wittenb. 1502-60. (Schrr. d. Ver. f. meining. G. 20, 53-70.) [51

Meyer, Jul., Die Beziehgn. d. Univ. Halle zu d. Lande Franken. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 9, 133-42.) [52

Becker, Hnr., Eine theol. Hochschule Anhalts. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 423-47.) [53

Pfotenhauer, Schlesier auf d. Univ. Erfurt im Mittelalter. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 307-17.) [54

Müller, Geo., Zur Entstehgs.-G. d. philol., pädag. u. katech. Seminars d. Univ. Leipzig. (Pädag. Studien. N. F. 17, 1-43.) [55

Wagner, Adf., Die Entwicklg. d. Univ. Berlin 1810-96. Rektoratsrede.

(Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 188 u. 189.) [2456

Hofmeister, Ad., Die Scepter d. Univ. Rostock. (Beitrr. z. G. d. Stadt Rostock II, 1, 63-8.) [57

Seraphim, A., Verzeichn. d. Liv-, Est- u. Kurländer auf d. Univ. Greifswald. I: 1457-1645. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. d. Ostseeprovinzen '94, 43-54.) [58

Skladny, Zur G. d. Universitätsfrage in Posen. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 358-64.) [59

Otto, G., Kur-, Liv- u. Estländer auf d. Univ. Königsberg i. Pr. (s. '94, 2436). T. II: 1711-1800; auf Grundlage d. a. d. Orig.-Matrikel v. A. Seraphim gemacht. Auszüge bearb. (Mitt. a. d. livl. G. 16, 337-514.) [60

Müller, Hans, Die kgl. Akad. d. Künste zu Berl. 1696-1896. T. I: Von d. Begründg. durch Friedrich III. v. Brandenb. bis z. Wiederherstellg. durch Friedr. Wilh. II. Berl., Bong. 4°. 204 S. 25 M. [61

Ders., Erinnergn. an d. ältest. Zeiten d. kgl. Akad. d. Künste zu Berl. (Preuss. Jahrbb. 85, 97-111.)

Schmid, K. A., G. d. Erziehg., fortg. v. Geo. Schmid (s. '90, 1986 u. '94, 2478d). IV, 1. 612 S. 18 M. [62

Nohle, C., G. d. dt. Schulwesens im Umriss. Langensalza, Beyer. 54 S. 1 M. 20. [63

Frank, Eberh., Das dt. Volksschulwesen vor u. nach d. Reform.; e. Beitr. z. dt. Schul-G. (= Frankfurter zeitgemässe Broschüren. N. F. XVII, 5). Frkf., Fösser. 32 S. [64

Wagner, H. F., Archival. Beitrr. zur G. d. Salzburg. Schulwesens. (Sep. a.: Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Landeskde.) Wien, Kubasta & V. 75 S. 1 M. 20. [65

Zingerle, A., Ueb. Dom- u. Stiftsschulen Tirols im Mittelalter m. besond. Berücksicht. ihr. Lehrmittel. Univ.-Schr. Innsbr., Wagner. 27 S. 80 Pf. [66

Zur appenzell. **Schul.-G.** (Appenzell. Jahrbb. 3. F., Hft. 7, 37-66; 8, 79-115.) [67

Lang, R., Das Collegium humanitatis in Schaffhausen, e. Beitr. z. Schul-G. (s. '93, 941). Tl. II: 1727-1851. (Vereinsgabe d. hist.-antiq. Ver. d. Kant. Schaffhausen.) Lpz., Fock. 86, xviij S. 2 M. [68

Gebele, Jos., Das Schulwesen d. kgl. baier. Haupt- u. Residenzstadt München in sein. geschichtl. Entwicklg. u. unter Berücksichtigg. d. älter. baier. Schulzustände. Münch., Kellerer. 250; xxxij S. 2 M. 50. [69

Geschichte d. Entwicklg. d. Volksschulwesens im Grhzgt. Baden, bearb. unter Leitg. etc. v. M. Heyd (s. '94, 2467). Lfg. 2-5. S. 97-480. [70

Bruder, P., Das Schulwesen in Bingen am Rhein 1655-1800. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 257-81.) [71

Zohren, Frz., Das ehem. Augustiner-Gymnasium zu Bedburg. Progr. Bedburg. 4°. 25 S. [72

Ribbeck, K., G. d. Essener Gymnasiums. I: — 1564 (= Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen Hft. 16; auch Essener Progr.). Essen, Geck. 111 S. [73

Schriever, G. d. Schulen u. d. Schulwesens im Dekanate u. Kreise Lingen. Ling., van Acken. 161 S. 2 M. [74

Vollheim, Fr., G. d. kgl. Gymnas. zu Eisleben. Festschr. Eisleb., Kuhnt. 130 S. 2 M. 50. [75

Jordan, B., Beitrr. z. G. d. städt. Gymnas. in Mühlhausen i. Thür. Tl. II. Progr. Mülhaus. 43 S. [76

Kühn, G., G. d. Carl Friedrich-Gymnasiums zu Eisenach. Progr. Eisenach. 1895. 4°. 26 S. [77

Hellmann, Wilh., Ueb. d. Anfänge d. mathem. Unterrichts an d. Erfurter evang. Schulen im 16. u. 17. Jahrh. u. bis etwa 1774 (s. '94, 3884c). Tl. II. Progr. Erfurt. 1896. 4°. 16 S. [78

Neefe, K., Das Freimaurer-Institut (Lehr- u. Erziehgs.-Anstalt f. Knaben, sowie öffentl. Realschule zu Dresd.-Friedrichstadt) in sein. geschichtl. Entwicklg. Dresd., Urban. 187 S. m. 11 Grundrissen u. 1 Fksm. 3 M. [79

Wustmann, G., Urkundl. Beitrr. z. frühest. G. d. Nikolaischule. Progr. Lpz., Hinrichs. 1895. 4°. xiv S. u. 1 Taf. 1 M. 20. [80

Geschichte d. inner. u. äusser. Entwicklg. d. Ostern 1895 nach Rochlitz zu verlegenden Seminars II zu Grimma. Grimma, Druck v. F. Bode. 1895. 103; 34 S. [81

Beyer, Th., Die ältest. Schüler d. Neustettiner Gymnas. (s. '91, 3140d u. '94, 2469b). Teil III. Progr. Neustett., Eckstein. 4°. 25 S. 1 M. [82

Wesemann, H., Zur älter. Schul-G. Löwenbergs. Progr. Löwenb. i. Schl. 1895. 4°. 22 S. [2483

Froelich, X., Die Jesuitenschule zu Graudenz. (Altpreuss. Monatsschr. 33, 1-17.) [84

Ebrard, Fr. C., G. d. Stadtbibliothek in Frankf. a. M. (Die Stadtbibl. in Frkf. a. M. Frkf., Knauer. S. 1-73.) [85

Zedler, G., G. d. Univ.-Biblioth. zu Marburg v. 1527-1887. Marb., Elwert. xj, 166 S. u. 3 Taf. 4 M. 50. [86
Rec.: Cbl. f. Biblioth. 13, 406 Boysen.

Schiffmann, F. J., Die Buchdruckerei im Lande Uri von ihr. Anfängen bis in d. Gegenw. (Neuj.-bl. d. Kantons Uri f. 1896 S. 23-36.) [87

Steiff, K., Zum alt. Reutlinger Buchdruck (s. '93, 2283g). 2. Nachtr. (Reutlinger G.-Bll. 7, 17-20.) [88

Roth, F. W. E., G. d. Verlagsgeschäfte d. Buchdruckereien u. d. Buchhandels zu Speier im 17. Jahrh. bis zur Zerstörung d. Stadt 1689; nebst Bibliogr. d. Druckwerke dies. Zeitraumes u. mit Nachtrr. zur Speier. Buchdr.-G. 1471-1600 [vgl. Nr. 610]. (Sep. a.: Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 20, 259-341.) Speier, Jäger. 85 S. 1 M. 50. [89

W., R., Kurze G. d. L. C. Wittichschen Hofbuchdruckerei in Darmstadt. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 1, 666-9.) [90

Buchdruckerkunst, Die, in Hamburg-Altona; Festschr. Hamb., Verlagsanstalt u. Druck. fol. 132 S. m. Abbildgn. u. 1 Bildnistaf. 6 M. [91

Hofmann, Reinhold, Zur G. d. Buchdrucks im Schönburgischen. (Schönburg. G.-Bll. 2, 95-111.) [92

Schröder, Die Anfänge d. Buchdrucks in Schwerin. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, 111-35.) [93

Dreher, Buchhandel etc. zu Königsberg (s. Nr. 612). Erschien separ. Berl., Dreher. 71 S. 2 M. [94

Goedeke, K., Grundriss z. G. d. dt. Dichtg. 2. Aufl. (s. '91, 549 u. '96, 613). Hft. 15 (Zeit d. Weltkrieges. Phantast. Dichtg.). Bd. VI, S. 113-224. 2 M. 50. [95

Kelle, Joh., G. d. dt. Litteratur v. d. ältest. Zeiten bis z. 13. Jahrh. Bd. II. Berl., Besser. 403 S. 8 M. [96

Schmidt, Jul., G. d. dt. Litt. v. Leibniz bis auf unsere Zeit. Bd. V (Schluss: 1814-66). Berl., Besser. 604 S. 8 M. [97

Hofstetten, F. A., Maria in d. dt. Dichtung d. Mittelalters; litter.-hist. Studie (= Frankfurt. zeitgem. Broschüren. N. F. XVI, 6). Frankf., Fösser. 35 S. 50 Pf. [98

Reuschel, K., Untersuchgn. zu d. dt. Weltgerichtsdichtgn. d. 11. bis 15. Jahrh. I: Gedichte d. 11.-13. Jahrh. Leipziger Diss. 44 S. [2499

Sulger-Gebing, E., Dante in d. dt. Litt. (s. Nr. 624). Forts.: 18. Jahrh. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 9, 457-90; 10, 31-64.) [2500

Wulf, M. de, Hist. de la philos. scolast. dans les Pays-Bas et la principauté de Liége jusqu'à la révol. franç. (= Mém. couronn. T. 51). Louvain, Uystpruyst-Dieudonné (impr. F. Hayez à Brux.). 1895. xx, 404 S. 5 fr. [2501

Dessoir, G. d. neuer. dt. Psychologie. I, s. '94, 1108. Rec.: Zt. f. Philos. u. Pädag. 2, 147-50 Felsch; Rev. philos. 40, 197-200; Dt. Litt.-Ztg. 16, 292 Jodl; Litt. Cbl. '95, 684-7; Euphorion 3, 495-508 Spitzer. — Vgl. Dessoir in: Viertelj.-Schr. f. wiss. Philos. 19, 143-7. [2

Paul, H., G. d. german. Philol. (Grundriss d. germ. Philol. 2. Aufl. Bd. I, 9-158.) [3

Rehm, H., G. d. Staatsrechtswissenschaft (Handb. d. öffentl. Rechts d. Gegenwart, hrsg. v. M. Marquardsen u. M. Seydel s. Nr. 525. Einleitungsbd. 1. Abt.). 268 S. 7 M. [4

Candreia, J., Das bündnerische Zeitungswesen im 18. Jahrh. Progr. Chur, Rich. 1895. 4°. 97 S. 2 fr. 50. [5
Rec.: Zt. f. Kult.-G. 3, 472 Stieda.

Studien z. dt. Kunst-G. (s. '94, 2596 u. '96, 627). VI u. VII (Weisbach, Der Meister d. Bergmannschen Officin etc. — Kautzsch, Holzschnitte d. Kölner Bibel v. 1479.) [6

Peine, S., St. Barbara (d. Schutzheilige d. Bergleute u. d. Artillerie) u. ihre Darstellg. in d. Kunst. Progr. Freiberg. 4°. 38 S. [7

Ilg, A., Kunstgeschichtliches v. d. Karthause Mauerbach. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 31, 125-47.) [8

Neuwirth, J., Beitrr. z. G. d. Klöster u. d. Kunstübg. Böhmens im Mittelalt. (s. Nr. 633). Schluss. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 225

-47.) — **A. Horčička**, Kunstgeschichtl. Nachrr. üb. d. Kirchen in Aussig. (Ebd. 404-7.) [2509

Probst, J., Ueberblick üb. d. Kunst-G. d. oberschwäb. Landschaft. Biberach, Dorn. 63 S. 1 M. [10

Eckart, R., Die Fürsten d. Welfenhauses in ihren Beziehgn. zu Kunst und Wissenschaft. Braunschweig, Schwetschke. 1895. 94 S. 1 M. 50. [11

v. S., Werke Dresdner Künstler d. 18. Jahrh. (vgl. Nr. 636). (Dresdner G.-Bll. Bd. I [Jahrg. 5], 256-8.) [12

Münzenberger, E. F. A. u. **St. Beissel**, Zur Kenntnis u. Würdigung d. mittelalt. Altäre Dtlds. (s. '92, 1861). Lfg. 9 u. 10 (Bd. II, S. 1-48 m. 20 Taf.). 1895. à 6 M. [13

Lehner, K., Die Piaristen-Kirche in Kremsier. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 65-8.) [14

Effmann, W., Die St. Luciuskirche zu Chur. (Zt. f. christl. Kunst 8, 345-50 u. 363-84.) [15

Hager, Bauthätigkeit etc. im Kloster Wessobrunn, s. '94, 2624. Sep. Münch., Franz. 328 S. u. 9 Taf. 5 M. Rec.: Repert. f. Kunstw. 18, 385 Gurlitt; Hist. pol. Bll. 115, 399-402 Keppler; Litt. Cbl. '95, 1253. [16

Pohlig, C. Th., Eine verschwundene Bischofspfalz [Regensburg]. (Sep. a.: Zt. f. bild. Kunst 7, 145-52; 179-82.) Regensb., Bauhof. 4°. 12 S. 90 Pf. [17

Göbl, S., Würzburg; e. kulturhist. Städtebild. Würzb., Univ.-Buchdr. v. Stürtz. 128 S. m. 80 Abbildgn. nach d. Natur. 1 M. 50. [18
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. Nr. 173.

Sponsel, J. L., Die Abteikirche zu Amorbach; e. Prachtwerk dt. Rokokokunst. Dresd., Hoffmann. fol. 52 Sp. u. 1 Bl. Text m. 40 Lichtdr.-Taf. 50 M. [19

Endres, J. A., Die Kirche d. Heiligen Ulrich u. Afra zu Augsburg; Beitr. zu ihr. G. hauptsächl. währ. d. roman. Kunstperiode. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben 22, 161-211 u. 2 Taf.) [20

Schön, Th., Die Kirchen u. Kapellen d. mittelalterl. Reutlingen. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 1-5; 17-21; 68-73; 88-95. [Rec.: Reutling. G.-Bll. 7, 47].) — Ders., Die Marienkirche in Reutling. (Reutling. G.-Bll. 7, 9-11; 20-4; 33-6.) [21

Vogelmann, A., Die Bildhauer-Familie Paulus; e. Beitr. z. Kunst-G. Ellwangens. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 129-36; 147-53.) [22

Geiges, Fr., Studien z. Bau-G. d. Freiburg. Münsters. (Sep. a.: „Schau-in's-Land"). Freib., Herder. fol. 64 S. u. 1 Taf. 4 M. [23

Sklarek, M., Die Abtei Bronnbach an d. Tauber; e. Beitr. zur Bau-G. d. Cistercienser. Heidelberg. Diss. 1895. 63 S. u. 2 Taf. [24

Matthias, R., Die Stadtkirche in Schmalkalden (= Hft. 13 v. Nr. 2708). [25

Stephani, G., Der Kalvarienberg aus d. Marienkirche zu Freienwalde in Pommern. (Monatsbl. d. Ges. f. pomm. G. 9. 82-91; 98-106.) [26

Wernicke, E., Zur G. d. schles. Schlossbauten. (Schlesiens Vorzeit 6, 134-7.) [27

Plesser, A., Bemerkgn. üb. Waldviertler Burgen. (Monatsbl. d. Altert.-Ver. Wien 5, 13-5.) [28

Gross, J. u. **E. Kühlbrandt**, Die Rosenauer Burg; hrsg. v. Ausschuss d. Ver. f. Siebenb. Ldkde. Wien, Gräser. 4°. 72 S. 1 fl. 50 kr. [29

Piper, O., Ueb. einige Burgen in Tirol u. im Pinzgau. (Mitt. d. k. k. Centr.-Comm. 22, 131-38.) [30

Merz, W., Die Habsburg. Studie, im Auftr. d. h. Baudirektion d. Kantons Aargau. Aarau, Wirz. 100 S. m. 19 Taf., e. Plane u. 6 Stammtaf. 4 fr. — **J. Langl**, Die Habsburg u. d. denkwürd. Stätten ihr. Umgebg. Progr. Wien. 1895. 66 S.; 2. Aufl. Wien. 1895. 84 S. 3 M. 50. [31

Arntz, L., Die Burg in Coblenz. (Sep. a.: Zt. f. Bauwesen.) Berl., Ernst. fol. 4 S. u. 2 Kpfrtaf. 6 M. [32

Brinkmann, Adf., Die Burganlagen bei Zeitz. Zeitzer Progr. Halle, Hendel. 55 S. u. 1 Taf. 2 M. [33

Löwis of Menar, K. v., Die Burg Fredeland oder Treyden. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands '95, 36-44.) [34

Frimmel, Th. v., Kleine Galeriestudien (s. '91, 3302 u. '96, 2636). N. F. Lfg. 2-4. 98; 87; 46 S. à 3 M. — Ders., Mitt. aus d. Gemäldesammlgn. v. Alt-Wien (s. '92, 1864a u. '93, 2713b). V-VII. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. zu Wien 30, 21-6; 31-50; 101-9.) [2535

Chytil, K., Vyvoj miniaturního malirství ceského etc. (Entwicklg. d. böhm. Miniatur-Malerei zu Zeit d. Jagellon. Könige). I. Prag, Bursik & K. fol. 28 S. u. 10 Taf. 23 fr. 20. [2536

Ilg, Die Gemälde v. Schloss Authal. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 107 f.) [37

Braun, E., Beitrr. z. G. d. Trierer Buchmalerei im früher. Mittelalter. (Westdt. Zt. Ergänz.-Hft. 9, 1-120 u. 6 Taf.) [38

Rec.: Repert. f. Kunstw. 19, 125-34 Vöge.

Wendland, A., Das Altarbild v. Zielenzig, e. alt. märk. Kirchenschatz. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 4, 16-66 u. Taf.) [39

Stephani, G., Die Stickkunst im dt. Mittelalter u. d. Leinenstickerei in d. Klosterkirche zu Bergen a. Rügen. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '96, 58-60.) [40

Ilg, Die Gobelins im Schlosse Krumau in Böhmen. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 104-6.) [41

Rahn, J. R., Zur G. d. Glasmalerei. (Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 29, 47 f.) — **Th. v. Liebenau**, Notizen üb. Glasmaler u. Glasgemälde. (Ebd. 67 f.) [42

Thormann, Frz. u. W. F. v. Mülinen, Die Glasgemälde d. bernisch. Kirchen (= 1. Neujahrsbl. d. bern. Künstlerges.). Bern, Wyss. 4⁰. 98 S. u. 21 Taf. 8 M. [43

Beck, P., Die [schwäb.] Glasmalerei im Ueberblick. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 122-6.) — Ders., Oberschwäb. Kupferstecher d. 18. Jahrh. (Ebd. 97-109.) [44

Stephani, G., Die Klappaltäre im Altert.-Museum zu Stettin. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 8, 161-9; 9, 1-12; 17-26.) [45

Soubies, A., Hist. de la musique allem. Paris, May et M. 296 S. [46

Tobler, Alfr., Musikalisches aus Appenzell. (Appenz. Jahrbb. 3. F., Hft. 8, 1-52; 145-55.) [47

Wolfram, Joh., G. d. Oldenburger Singvereins v. 1821-96 nebst e. einleit. Beitr. zur G. d. Musik in Oldenburg von d. Zeit Ant. Günthers bis z. Gründg. d. Singvereins, 1603-1821. Festschr. Oldenb. 80 S. [48

Teuber, O., G. d. Hofburgtheaters Hft. 1-3 (= Die Theater Wiens. Hft. 6-8). Wien, Ges. f. vervielfält. Kunst. fol. S. 1-72 u. 12 Taf. 18 M. [49

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 71 Bettelheim.

Quanter, W., Ueb. d. Anfänge d. Berliner Theaters. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 26-33.) [2550

---

g) Volksleben.

Riehl, W. H., Kulturstudien aus 3 Jahrhh. 5. Aufl. Stuttg., Cotta. 1895. x, 470 S. 5 M. [2551

Bernheim, E., Polit. Begriffe d. Mittelalters im Lichte d. Anschauungen Augustins. (Dt. Zt. f. G.-Wiss. N. F. 1, 1-23.) [52

Schultheiss, G. d. dt. Nationalgefühls. I, s. '93, 2269 u. '94, 2204 f. Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 49-52 Martens; Zt. f. dt. Philol. 28, 550 Wunderlich. [52a

Jacobs, Ed., Der Brocken u. d. dt. Vaterlandsgefühl. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 311-30.) [53

Below, G. v., Das Duell u. d. german. Ehrbegriff. Kassel, Brunnemann. 47 S. 1 M. — Ders., Zur Entstehgs.-G. d. Duells. Index lect. d. Akad. zu Münster. 4⁰. 37 S. [54

Hergsell, G., Die Fechtkunst im 15. u. 16. Jahrh. Prag, Calve. x, 631 S. u. 48 Taf. 48 M. [55

Müller-Guttenbrunn, A., Dt. Kulturbilder aus Ungarn. Lpz., Meyer. 184 S. 3 M. [56

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 147.

Krainz, Joh., Sitten, Bräuche u. Meinungen d. dt. Volkes in Steiermark. (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 65-73; 243-52.) — **A. Hauffen**, Zur Gottscheer Volkskde. (Ebd. 326-38.) [57

Beiträge zur dt.-böhmisch. Volkskde.; hrsg. v. d. Ges. z. Förderg. dt. Wissensch. etc. in Böhmen, geleitet v. Adf. Hauffen. I, 2: G. C. Laube, Volkstüml. Ueberliefergn. aus Teplitz u. Umgebg. Prag, Calve. 108 S. 1 M. [58

Beck, Aus e. schwäb. Reichsstifte (Schussenried) im vorig. Jh. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 29-32; 138-44; 172-4.) [59

Schmitt, E., Sagen, Volksglaube, Sitten u. Bräuche aus d. Baulande (Hettingen); e. Beitr. z. badisch. Volkskde. Progr. Baden-Baden. 1895. 4⁰. 23 S. [60

Grünenwald, L., Ein pfälzischer Bauernkalender; Beitr. zur Volkskde.

d. Hinterpfalz. (Sep. a.: Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 20, 183-251.) Speier, Jäger. 69 S. 1 M. 80. [2561

Dijkstra, W., Uit Frieslands volksleven van vroeger en later: Volksoverleveringen, volksgebruiken, volksvertellingen, volksbegrippen. Leeuwarden, Suringar. 1895. 442 S. u. 14 Taf.; 444 S. m. 1 Portr. u. 1 Taf. [62

Lange, W. Ch., Land u. Leute auf d. Schwalm. (Sep. a.: Festschr. d. 26. Jahresversammlg. d. dt. anthrop. Ges.) Cassel, Fischer. 1895. 4⁰. 50 S. 1 M. [63

Andree, Rich., Braunschweiger Volkskunde. Braunschw., Vieweg. xiv, 385 S. m. 6 Taf. 7 M. [64

Kunze, F., Volkskundliches vom Thüringer Walde; a. d. Wiedersbacher Chronik d. Pfarrer Möbius. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 6, 14-24; 175-83.) [65

Schulenburg, W. v., Volkskundl. Mitt. aus d. Mark. (Verhandlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '96, 187-90.) [66

Görlitzer, M., Das tägl. Leben in Berlin währ. d. Mittelalters. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 39-44.) [67

Rieck, Städtisches Leben in Mecklenburg in d. Zeiten d. Mittelalters. I. Progr. Neu-Strelitz. 4⁰. 31 S. [68

Potkański, K., Postrzyżyny u Słowian i Germanów (Die Ceremonie d. Haarschur bei d. Slaven u. Germanen). (Abhdlgn. d. Akad. d. Wiss. in Krakau 32, 330-406.) [69

Résumé: Anz. d. Akad. in Krakau '96, 232-51.

Ebner, Th., Vom dt. Handwerk u. sein. Poesie. (Sammlg. gemeinverst. wiss. Vortrr. Hft. 227.) Hamb., Verlagsanst. 1895. 51 S. 1 M. [70

Kluge, Dt. Studentensprache, s. Nr. 687. Rec.: Anz. f. dt. Altert. 22, 253-8 M. Heyne; Mod. lang. notes 10, 308-16. [71

Durrer, R., Beulentotenbäume. (Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 29, 19-21.) — **E. H. Meyer,** Totenbretter im Schwarzwald. (Festschr. z. 50jähr. Dr.-Jubelfeier Weinholds S. 55-61.) [72

Hochzeitsbräuche, Bergische. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 132-5; 182-4.) [73

Schönfeldt, G., Die „Höge" d. Hamburg. Brauerknechte. (Zt. f. Kult.-G. 3, 310-17.) [74

Hartung, O., Ackerbauliche Altertümer aus Anhalt. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 247-375.) — Ders., Ueb. Ortsspottnamen. (Ebd. 464-8.) [75

Haas, A., Das Kind in Glaube u. Brauch d. Pommern. (Am Urquell 6, 23 f. etc. 145-7.) [76

Lemke, E., Weihwasser-Benutzg. durch evang. Leute in Ostpreussen. (Vhdlgn. d. Berl. anthr. Ges. '95, 704.) [77

Loth, Zornzeichen u. Warnungszeichen; e. kulturgeschichtl. Studie a. d. 16. u. 17. Jahrh. (Jahrbb. d. kgl. Akad. gemeinnütz. Wiss. zu Erfurt 22, 203-33.) [78

Zuckerkandl, E., Bemalte Totenschädel aus Oberösterr. u. Salzburg. (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 80 f.) [79

Rieber, J., Alte Bauernrezepte aus d. Karlsbader Gegend. (3. Jahresber. d. wiss. Ver. f. Volkskde. u. Linguist. in Prag.) [80

Riezler, S., G. d. Hexenprozesse in Baiern. Stuttg., Cotta. x, 340 S. 6 M. [81

Roth, F. W. E., Zur G. d. Volksaberglaubens in d. Grafschaft Nassau-Idstein im 17. Jahrh. (Zt. f. Kult.-G. 3, 217-25.) [82

Hartung, O., Krankheitsbeschwörungen in Anhalt. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 6, 215-7.) — Ders., Alter Hirtensegen. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 450-63.) [83

Haas, A., Aus pomm. Hexenprozessakten; e. Beitr. z. G. d. pomm. Volksglaubens. Prog. Stettin. 4⁰. 18 S. [84

Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 60 Wehrmann.

Göbl, Ratsschenke etc. d. St. Würzburg (s. Nr. 698). Sep. erschienen. Würzb., Stahel. 53 S. u. 1 Taf. 2 M. [85

Schoop, A., G. d. Ewaldus-Schützengilde in Düren. Düren, Solinus 117 S. 1 M. 25. [86

Bernhardt, P., Die Schützen zu Buchholz. (Beitrr. z. G. d. Stadt Buchholz 1, 14-27.) [87

Geschichte d. Schützengilde zu Crone a. Br., Festschr. z. 50j. Jubelf. d. Gilde. (Sep. a.: Ostdt. Rundschau Croner Ztg.) Bromberg, Dittmann. 77 S. [88

Zuhorn, W., G. d. Wohlthätigkeitsanstalten d. Stadt Warendorf. I:

Siechenhorst. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, I, 245-58.) [2589

Lesser, E., Die Aussatzhäuser d. Mittelalters. (Sep. a.: Schweizer. Rundschau.) Zürich, Müller. 23 S. 50 Pf. [90

Schuller, G., Der siebenbürg.-sächs. Bauernhof u. seine Bewohner: e. kulturhist. Skizze. Hermannstadt, Michaelis. 41 S. 80 Pf. [91

Schulenburg, W. v., Ein Bauernhaus im Berchtesgadener Ländchen. (Mitt. d. anthrop. Ges. in Wien 26, 61-86.) [92

Hansen, R., Die Bauernhäuser in Schleswig. (Globus 69, 201-3.) [93

Riebeling, F., Ernst u. Scherz in Inschriften u. maler. Verzierungen an Gefachen d. Häuser im Schwalmgrunde. (Hessenland 10, 131-4.) [94

Hottenroth, Fr., Handbuch d. dt. Tracht (s. '93, 2761 u. '94, 2698). Schluss. Lfg. 12-15. à 2 M. [2595

---

4. Gesammelte Abhandlungen und Zeitschriften.

Studien, Histor.; veröffentl. v. E. Ebering. Hft. 1. 2. 3. Berl., Ebering. [2596

Beiträge zur dt. Territorial- u. Stadt-G.; hrsg. v. G. v. Below, H. Diemar u. F. Keutgen. 1. Serie (6 Hfte.), Hft. 1. Kassel, Brunnemann. Subskr.-Pr. 2 M. 10; Einzelpr. 2 M. 80 Pf. [97

Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechts-G., hrsg. v. Gierke (s. '89, 1713 u. '96, 719). Hft. 51. [98

Quellen u. Forschungen z. Sprach- u. Kult.-G. d. german. Völker (s. Nr. 720). Hft. 79. [2599

Zeitschrift, Histor. (s. '89, 1732 u. '96, 726). LXXVI, 3 u. LXXVII, 1. S. 385-568 u. 1-192. — LXXVII, 2; hrsg. v. F. Meinecke. S. 193-384. [2600

Mitteilungen d. Inst. f. österr. G.-Forschg. (s. '89, 1723 u. '96, 727). XVII, 2. S. 209-368. [2601

Abhandlungen d. hist. Kl. d. baier. Akad. d. Wiss. (s. '89, 1715 u. '94, 3376). XXI, Abt. 2. S. 245-471. [2

Jahrbuch, Hist. (s. '89, 1732 u. '96, 728). XVII, 1-2. S. 1-474. [3

Archiv, Neues, d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. (s. '89, 1717 u. '96 729). XXI, 3. S. 599-806. [4

Korrespondenzblatt d. Gesamt-Ver. (s. '89, 1722 u. '96, 730). XLIV, 1-5. S. 1-68. [5

Nachrichten üb. dt. Altert.-Funde (s. '91, 2071 u. '96, 758). VI, 6 u. VII, 1-3. S. 81-96 u. 1-48. [6

Anzeiger d. germ. Nat.-Museums (s. '90, 4429 u. '96, 731). 1896, Nr. 1-3. S. 1-42. [7

Mitteilungen aus d. germ. Nat.-Mus. (s. '89, 4464 u. '96, 732). 1896, S. 1-72. [7a

---

Mitteilungen aus d. hist. Litteratur (s. '89, 1724 u. '96, 723). XXIV, 3. S. 257-384. [8

Jahresberichte f. n. dt. Litt.-G. (s. '92, 1784 u. '96, 725). V: 1894. Abtlg. 1. 6 M. [9

Mundarten, Dt.; Zt. f. Bearbeitg. d. mundartl. Materials, hrsg. v. J. W. Nagl. I, 1. Wien, Fromme. 1896. 82 S. 3 M. 40. [10

Zeitschrift, Archivalische (s. '89, 1730 u. '94, 3402). N. F. Bd. VI. 306 S. 12 M. [11

Zeitschrift, Numismatische (s. '89, 1656 u. '96, 747). Bd. XXVII. xj, 279 S. u. 4 Taf. [12

Anzeiger, Numism.-sphrag.; hrsg. v. F. Tewes. 1896, Nr. 1-4. S. 1-42. [13

Mitteilungen d. baier. numism. Ges. (s. '89, 4397 u. '96, 748). Jahrg. XIV: 1895. xv, 96 S. m. 5 Taf. u. 1 Kte. 8 M. [14

Revue belge de numism. (s. '89, 1663 u. '93, 3404). Année L u. LI. 603 S. u. 12 Taf.; 624 S. u. 10 Taf. [15

Münzblätter, Berliner (s. '89, 1658 u. '93, 3396). Nr. 151-184. Sp. 1423-1966. [16

Archiv f. Brakteatenkde. (s. '90, 4345 u. '93, 3401). III, 1-8. S. 1-116. [17

Jahrbuch f. Geneal., Herald. u. Sphrag. (s. '94, 2852). Jahrg. II u. III: 1894/95 u. 1895/96. 177 S. u. 4 Taf.; 219 S. m. 4 Taf. u. 2 Tab. [18

Blätter, Biographische (s. '94, 3384). II, 1-4. S. 1-328. [19

Zeitschrift f. Kult.-G. (s. '93, 2260 u. '96, 733). III, 3-6. S. 145-476. [20

Zeitschrift f. Social- u. Wirtsch.-G. (s. '93, 2372 u. '96, 734). IV, 2. S. 161-273. [21

Zeitschrift f. Kirch.-G. (s. '89, 1118 u. '96, 737). XVI, 4-XVII, 1/2. S. 541 -714 u. 1-318. [2622

Studien u. **Mitt.** a. d. Bened.- u. Cist.-Orden (s. '89, 1141 u. '96, 738). XVII, 1-2. S. 1-376. [23

Mitteilungen d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. (s. '91, 3217 u. '96, 739). V, 4 u. VI, 1-2. S. 245-307 u. S. 1-162 u. j-xxix. [24

Zeitschrift f. dt. Altert. (s. 89, 1192 u. '96, 749). XL, 2-4. S. 129-384. [25

Anzeiger f. dt. Altert. (s. '89, 1192 u. '96, 749). Bd. XXII, 2-4. S. 129-408. [25a

Zeitschrift f. dt. Philol. (s. '90, 2006 u. '96, 751). XXIX, 1. S. 1-144. [26

Beiträge z. G. d. dt. Sprache u. Litt. (s. '90, 2003 u. '96, 752). XXI, 1-2. S. 1-420. [27

Alemannia (s. '89, 4170 u. '96, 753). XXIV, 1. S. 1-96. [28

Zeitschrift f. vergl. Litt.-G. (s. '89, 1193 u. '96, 755). IX, 4-6 u. X, 1. S. 273-512 u. 1-116. [29

Euphorion. Zt. f. Litt.-G. (s. '94, 2538 u. 96, 756). III, 2/3. S. 265 -652. [30

Jahrbuch d. kgl. preuss. Kunstsammlgn. (s. '89, 3753 u. '96, 741). Jg. XVII, 2-3. S. 73-214 m. [Amtl. Berr.] Sp. xxj-liv. [31

Zeitschrift d. Ver. f. Volkskde. (s. '91, 3420 u. '96, 757). VI, 1-2. S. 1-234. [32

Archiv f. österr. G. (s. '90, 2630 u. '94, 3252). Bd. 83, 1. S. 1-232. 3 M. 60. [33

Jahrbuch d. Gesellsch. f. d. G. d. Protestantismus in Oesterreich (s. '89, 1154 u. '96, 759). Jahrg. XVII, ½. S. 1-128. [34

Mitteilungen d. k. k. Central-Comm. z. Erforschg. etc. d. Kunst- u. hist. Denkmale (s. '89, 3751 u. '96, 760). XXII, 2-3. S. 65-180. — Desgl. der 3. (Arch.-) Sektion d. Centr.-Comm. III, 3-7 s. Nr. 217 u. 2016. [35

Zeitschrift f. österr. Volkskde.; Organ d. Ver. f. österr. Volkskde. in Wien, redig. v. M. Haberlandt. Jg. I. Wien u. Prag, Tempsky. 384 S. 8 M. [36

Berichte u. **Mitt.** d. Altert.-Ver. zu Wien (s. '89, 1595 u. '94, 3284). Bd. XXXI. 1895. xxxviij, 157 S. u. 2 Taf. 20 M. [37

Monatsblatt d. Altert.-Ver. zu Wien (s. '89, 1596 u. '94, 3285). Jg. XII, 10-12 u. XIII, 1-8. (Bd. IV, 241-64 u. V, 1-60.) [37a

Carinthia (s. '91, 4027 u. '96, 762). Jahrg. 86, Nr. 3-4. S. 65-128. [38

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen (s. '89, 1609 u. '94, 3308). XXXIV, 3-4. S. 225-408 u. litter. Beil. S. 25-92. [39

Archiv d. Ver. f. siebenbürg. Landeskde. (s. '89, 1622 u. '94, 3332). XXVII, 1. S. 1-260. [40

Korrespondenzblatt d. Ver. f. siebenb. Ldkde.; red. v. A. Schullerus. XIX, 1-8. Hermannst., Krafft. S. 1-96. à Jahrg. 2 M. [40a

---

Anzeiger f. schweiz. G. (s. '89, 1527 u. '96, 766). Jahrg. XXVI, 4-5 u. XXVII, 1-3. S. 245-352. [41

Anzeiger f. schweizer. Altert.-kde. (s. '89, 1526 n. '94, 3168). Bd. VII: Jahrg. 28 u. Bd. VIII: Jahrg. 29, Nr. 1-2. S. 409-500 u. 1-72. [42

Beiträge z. vaterl. G., hrsg. v. d. hist. u. antiq. Ges. zu Basel (s. '89, 1534 u. '93, 3177). IV, 3/4. S. 305 -487. 4 M. [43

Jahrbuch, Basler (s. '89, 1536 u. '94, 3179). Jahrg. 1896. 317 S. 4 M. [44

Argovia (s. '89, 1537 u. '94, 3184). Bd. XXVI. 1895. xvj, 129 S. [45

Taschenbuch, Zürcher (s. '89, 4335 u. '96, 767). Jg. XIX. 281 S. 5 M. [46

Beiträge, Thurgauische (s. '89, 4243 u. '96, 769). Hft. 35. 184 S. 2 fr. 80. [47

Jahresbericht d. hist.-antiq. Ges. v. Graubünden (s. '90, 2557 u. '96, 771). Jahrg. 1895. 110 S. 2 M. [48

Geschichtsblätter, Freiburger, hrsg. v. dt. geschichtsforsch. Ver. d. Kantons Freiburg. Jahrg. II. Freib., Universitätsbuchh. xj, 159 S. 3 M. [49

Blätter aus d. Walliser G. (s. '90, 2571 u. '94, 3209). Jahrg. 5. (Schluss v. Bd. I.) S. 399-478. [50

Forschungen z. Kult.- u. Litt.-G. Baierns, hrsg. v. K. v. Reinhardstöttner (s. '93, 3282 u. '94, 3212). Bd. IV. 299 S. 6 M. [51

Beiträge z. baier. Kirch.-G. (s. '94, 3214 u. '96, 776). II, 4-6. S. 145-312. [52

Monatsschrift d. hist. Ver. v. Oberbaiern (s. '89, 2373 u. '96, 781). V, 2-9. S. 17-104. [53

Zeitschrift d. Münchener Altert.-Ver. (s. '89, 4277 u. '94, 3225). Jahrg. VII. 32 S. u. 1 Taf. 4 M. [54

Sammelblatt d. hist. Ver. in u. für

Ingolstadt (s. '90, 2597 u. '93, 3294). Hft. 18 u. 19. 44, 80 u. 44, 64 S. [2655

Forschungen, Hohenzoll.; hrsg. v. Chr. Meyer (s. '91, 3839 u. '94, 3099). III, 2 u. IV. S. 257-480 u. 480 S. [56

Bericht, 56., d. hist. Ver. zu Bamberg (s. '89, 4163 u. '96, 784) f. d. Jahre 1894 u. 1895. ix, 375 S. 4 M. [57

Zeitschrift d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg (s. '89, 1477 u. '96, 786). Jahrg. XXII. 1895. 2 Bl., 228 S. m. 1 Kte. u. 2 Taf. [58

Jahresbericht d. hist. Ver. Dillingen (s. '90, 2477 u. '95, 787). Jahrg. VIII: 1895. 208 S. u. 6 Taf. [59

Geschichtsfreund, Allgäuer (s. '89, 1478 u. '94, 3112). Jg. VIII: 1895. 152 S. u. 2 Taf. [60

Vierteljahrshefte, Württemb., f. Landes-G. (s. '89, 1482 u. '96, 790). V, 1/2. S. 1-250 u. 8 S. [61

Neujahrsblätter, Württemb. (s. '90, 2482 u. '94, 3117). N. F. Bl. 1. 96 S. 1 M. [62

Diöcesanarchiv v. Schwaben (s. '91, 3843 u. '94, 3106). Jg. XIII. u. XIV, 1-8. 192 S. u. S. 1-128. [63

Mitteilungen d. Ver. f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschwaben (s. '91, 3858 u. '93, 3191). Hft. 5/8. x, 278 S. [64

Geschichtsblätter, Reutlinger (s. '90, 4171 u. '96, 792). VII, 1-3. S. 1-48. [65

Zeitschrift f. d. G. d. Oberrheins (s. '89, 1494 u. '96, 793). XI, 2-3. S. 161-496. [66

Mitteilungen d. bad. hist. Komm. (s. '89, 1495 u. '96, 793). Nr. 18, 2 u. 3. [Verbunden m. d. Zt. f. G. d. Oberrh. XI, 2-3.] S. 33-96. [66a

Schriften d. Ver. f. G. d. Bodensees u. sein. Umgebg. (s. '89, 1480 u. '94, 3141). Hft. 24. 248 S. u. S. 73-152 m. 4 Taf. u. 1 Kart.-Skizze. 7 M. [67

Mitteilungen d. Ges. f. Erhaltg. d. geschichtl. Denkmäler im Elsass (s. '90, 4182 u. '94, 3149). Bd. XVII, 2 u. XVIII, 1. [68

Jahrbuch d. Ges. f. lothr. G. (s. '90, 2417 u. '96, 796). Jg. VII, 2. 236 S. [69

Mitteilungen d. hist. Ver. d. Pfalz (s. '89, 4129 u. '96, 798). Nr. XX. 342 S. u. 7 Taf. [70

Quartalblätter d. hist. Ver. f. d. Grhzt. Hessen (s. '89, 1437 u. '94, 3048). I, 17-20. S. 595-776 u. Taf. 21-32. [71

Vereinsgabe d. Altertumsver. zu Worms (s. '94, 3054). Nr. 14. (Weckerling, Leonh. Brunner, s. Nr. 1201). Worms, Böninger. 1895. [72

Annalen d. Ver. f. nass. Altertkde. (s. '89, 4138 u. '96, 799). Bd. XXVIII. 352 S. u. 2 Taf. 7 M. [73

Archiv f. Frankfurts G. u. Kunst (s. '89, 1445 u. '93, 3132). Bd. V. 358, lv S. u. 6 Taf. [74

Zeitschrift, Westdt., f. G. u. Kunst (s. '89, 1381 u. '96, 800). Jahrg. XV, 1-2. S. 1-210 u. Taf. 1-3. — Korr.-Bl. Jahrg. XV, 2-9. Sp. 33-192. — Ergänz.-Hft. IX. 1896. 279 S. 6 M. [75

Jahresbericht d. Ges. f. rhein. G.-kde. XV: 1895. Bonn, Univ.-Buchdr. v. C. Georgi. 42; 44 S. [76

Geschichtsblätter, Rhein. (s. '94, 3012 u. '96, 801). II, 8-10. S. 229-320. [77

Jahrbücher, Bonner (s. Nr. 802). Hft. 99. 288 S. u. 2 Taf. 6 M. [78

Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein (s. '89, 1407 u. '96, 803). Hft. 62. 220 S. [79

Mitteilungen a. d. Stadt-Arch. v. Köln (s. '89, 1413 u. '96, 806). Hft. 27 (Bd. X, 159-371). 5 M. 60. [80

Beiträge zur G. d. Niederrheins; Düsseldorf. Jahrbuch (s. '89, 4105 u. '94, 3003). Bd. X. 1895. 264 S. [81

Monatsschrift d. bergisch. G.-Ver. (s. '94, 2999 u. '96, 808). III, 4-9. S. 69-208. [82

Beiträge z. G. v. Stadt u. Stift Essen (s. '89, 1412 u. '94, 3006). Hft. 16. 1896. 111 S. [83

Publications de la section hist. de l'inst. de Luxembourg (s. '89, 4120 u. '91, 3790). Bd. XLII, 2-XLIV. S. 279-502 u. xlviij S.; 120; 336 S. [84

Compte rendu des séances de la comm. roy. d'hist. de l'acad. de Belg. (s. '89, 4077 u. '96, 809). 5. Série. T. V, 6-VI, 1-3. S. 372-423 u. 1-324. [85

Annales de l'acad. d'archl. de Belg. (s. '89, 4078 u. '93, 3055). T. VIII u. IX, 1-2. 516 S. u. S. 1-336. [86

Annales de la soc. d'archéol. de Bruxelles. T. IX-X, 2. Bruxelles, Lyon-Claesen. 496 S. u. S. 1-268. [87

Oud-Holland; nieuwe bijdragen voor de gesch. d. Nederlandsche kunst, letterkde; nijverheid enz. onder redactie van A. Bredius en E. W.

Moes. XIV, 1. Amsterd., Binger. 4°. S. 1-64. [2688

Verslagen en meded. d. vereeniging tot uitg. d. bronnen van het oude vaderl. recht (s. '90, 3588 u. '94, 2214). III, 3. S. 210-281. [89

Bijdragen en meded. v. het hist. genootschap te Utrecht (s. '89, 4058 u. '96, 811). Deel XVII. lxj, 294 S. [90

Hessenland. Zt. f. hess. Ges. u. Litt.; hrsg. v. W. Grotefend. IX u. X, 1-10. 4°. 340 S. u. S. 1-140. [91

Zeitschrift f. vaterl. G. u. Altertumskde. [Westfal.], (s. '89, 1373 u. '94, 2972). Bd. LIII. 369, 150 S.; Ergänzgshft. S. 145-224. [92

Geschichtsblätter, Westfäl.; hrsg. v. A. Hettler. I, Nr. 1-8. S. 1-128. [93

Jahrbuch d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafschaft Mark, hrsg. v. F. W. A. Pott u. J. H. Born (s. '94, 2984). Jahrg. VII-IX: 1892/93 -1894/95. 234; 248; 321 S. [94

Zeitschrift d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. im Veste u. Kreise Recklinghausen (s. '93, 3023). Bd. III-V. 136; 140; 159 S. [95

Zeitschrift d. Ver. f. d. G. v. Soest u. d. Börde (s. '90, 4071 u. '94, 2979). Hft. 12: Ver.-Jahr 1893/94. 142 S. [96

Jahresbericht d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg zu Bielefeld (s. '91, 3684 u. '96, 2980). X: 1895. 112 S. [97

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Altertkde. d. Hasegaues (s. '94, 2978 u. '96, 814). Hft. 5. 1896. 50 S. 75 Pf. [98

Geschichtsblätter, Hansische (s. '89, 1366 u. '96, 819). Jahrg. 1895. 202 S. [99

Mitteilungen d. Ver. f. hamb. G. (s. '93, 303 u. '96, 821). Jg. XVII: 1895. Bd. VI, S. 197-364. [2700

Zeitschrift d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. (s. '89, 3160 u. '94, 2948). Bd. XXV. 348 S. [2701

Zeitschrift d. Harz-Ver. (s. '89, 1345 u. '96, 824). Jahrg. XXIX, 1. S. 1-340 u. 7 Taf. [2

Mitteilungen, Neue, aus d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. (s. '90, 2278 u. '96, 826). XIX, 2. S. 129-287. [3

Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg (s. '89, 1339 u. '96, 827). XXX, 2. S. 233-400. [4

Veröffentlichungen d. Altert.-Ver. zu Torgau (s. '89, 4003 u. '94, 2918). VIII: für d. J. 1894. 30 S. 40 Pf. [5

Mitteilungen d. Ver. f. anhalt. G. (s. '89, 1338 u. '94, 2921). VII, 1-5. S. 1-474. [6

Schriften d. Ver. f. meining. G. u. Landeskde. (s. '89, 1466 u. '96, 830). Hft. 20-22. 168 S. m. 1 Portr. u. 1 Kte.; 104; 115 S. m. Taf. u. Kte. [7

Zeitschrift d. Ver. f. henneberg. G. u. Ldkde. in Schmalkalden (s. '89, 4159 u. '94, 3084). Hft. 13. 227 S. u. 2 Taf. 1 M. 25. [8

Mitteilungen d. Ver. f. G. etc. v. Erfurt (s. '90, 2448 u. '94, 1076). Hft. 17. 90 S. m. 7 Taf. 2 M. [9

Mitteilungen d. gesch.- u. altert.-forsch. Ver. zu Eisenberg (s. '89, 1332 u. '96, 832). Hft. 11. 78 S. [10

Archiv, Neues, f. sächs. G. (s. '89, 1323a u. '96, 834). XVII, 1/2. S. 1 -240. [11

Geschichtsblätter, Dresdner (s. '92, 2072 u. '96, 837). Jahrg. IV, 4-V, 2. S. 221-68. [12

Schriften d. Ver. f. d. G. Leipzigs (s. '92, 2078). Bd. V. Lpz., Selbstverl. d. Ver. 240 S. 2 M. 50. [13

Geschichtblätter, Schönburg. (s. '94, 2899). I, 3-4 u. II. Waldenburg, Kästner. S. 121-256 u. 240 S. [14

Beiträge zur G. d. Stadt Buchholz; hrsg. v. Buchholzer G.-Ver. Hft. I. Buchh., Handreka. 1895. 52 S. 65 Pf. [15

Mitteilungen d. Altert.-Ver. zu Plauen (s. '90, 2269 u. '94, 2901). XI: 1894-95, hrsg. v. Ch. A. Scholtze. 44 S. 2 M. 40. [16

Mitteilungen, Niederlausitzer; Zt. d. Niederlaus. Ges. f. Anthrop. u. Altkde. (s. '89, 1322 u. '94, 2881a). IV, 1-4. S. 1-234 u. Taf. 1-4. [17

Mitteilungen d. Ver. f. G. Berlins (s. '90, 2198 u. '94, 2815). XII, 9 ff. u. XIII, 1-8. S. 83 ff. u. 1-88. [18

Schriften d. Ver. f. G. d. Neumark (s. '93, 2860 u. '96, 843). Hft. 4. 126 S. u. 1 Taf. [19

Jahrbücher u. Jahresberichte d. Ver. f. Mecklenburg. G. etc. (s. '89, 1537 u. '94, 2944). Jahrg. 60. 308; 111 S. [20

Beiträge zur G. d. Stadt Rostock (s. '90, 4058 u. '94, 2946a). II, 1. 112 S. u. 2 Taf. 2 M. [21

Monatsblätter d. Ges. f. pomm. G.

etc. (s. '89, 3916 u. '96, 845). Jahrg. X, 1-8. S. 1-128. [2722

Zeitschrift d. Ver. f. G. u. Altert. Schlesiens (s. '89, 1306 u. '94, 2866). Bd. XXX. 342 S. [23

Schlesiens Vorzeit (s. '89, 1308 u. '94, 2866). VI, 2-4. S. 109-480 u. Taf. 6-16. 11 M. [24

Zeitschrift d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen (s. '89, 1289 u. '96, 846). X, 3/4. S. 169-382 u. xliij S. [25

Jahrbuch d. hist. Ges. f. d. Netzedistrict (s. '91, 3551 u. '94, 2863). Jg. 1895 u. 1896. 65 S. u. 1 Taf.; 81 S. u. 2 Faks.-Bll. [26

Monatsschrift, Altpreuss. (s. '89, 1282 u. '96, 848). XXXII, 7/8 u. XXXIII, 1/2. S. 457-636 u. Beilage S. 161-212; S. 1-148. [27

Monatsschrift, Baltische (s. '80, 1291 u. '94, 2846). XLII, 8-12 u. XLIII, 1-7. S. 531-844 u. 105-48; S. 1-382 u. 1-336. [28

Sitzungsberichte d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands (s. '91, 3535 u. '94, 2847). Jahrg. 1895. 180 S. m. 3 Taf. [29

Mitteilungen a. d. livländ. G. (s. '89, 1292 u. '94, 2854a). XVI, 2. S. 337-630. [2730

Quellen und Darstellungen

nach der Folge der Begebenheiten.

1. Das deutsche Altertum bis c. 500.

a) Germanische Urzeit und erstes Auftreten der Deutschen in der Geschichte.

Lindenschmit, L., Die Altertümer uns. heidn. Vorzeit (s. Nr. 852). Bd. IV, Hft. 10. 21 S. u. 6 Taf. 4 M. [2731

Reinecke, P., Die skythischen Altertümer im mittler. Europa. (Zt. f. Ethnol. 28, 1-43.) — Ders., Nachtrr. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '96, 251-4.) [32

Fischer, L. H., Paläolith. Fundstelle im Löss v. Willendorf (Niederösterr.). (Mitt. d. anthr. Ges. Wien 26, Sitzungsberr. 13-6.) [33

Hauser, K., Fundchronik prähist., röm. u. altgerm. Altertümer in Kärnten. (Carinthia I, 86, 1-11; 33-45 u. Kte.) [34

Píč, J. L., Mohyly Bechyňski. (Sep. a.: Pamatky XVII.) Prag. 4°. 18 S. u. 7 Taf. — **H. Richlý,** Steingrabhügel m. Steinsetzg. im südwestl. Böhmen. (Mitt. d. anthr. Ges. Wien 26, Sitzungsberr. S. 34-6.) — Ders., Handwerkszeuge e. reisend. Schmiedes d. Bronzezeit in Böhmen. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 121-3.) — **R. v. Weinzierl,** „Steinhämmer mit Rillen" in Böhmen. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthr. '95, 689-91.) [35

Heierli, J., Bronzezeitl. Grabfund. (Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 29, 37 f.) [36

Benz, A., Ausgrabungen bei Zöschingen, 1895. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 91-103 u. Taf. 1.) — **L. Schäble,** Hügelgräber bei Kicklingen. (Ebd. 104-10.) — **J. Kirchmann,** Reihengräberfeld bei Schretzheim. (Ebd. 128-44.) — **J. Schlecht,** Zu d. Schretzheimer Funden. (Ebd. 145-57 u. Taf. 2-4.) [37

Henkel, Fr., Fundberichte. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 1, 751-65 m. Taf. 29-32.) — **Fr. Kofler,** Archäologisches aus Nieder-Eschbach: Gräber d. Hallstattperiode, röm. u. andere Altertumsfunde. (Ebd. 634-6.) — **J. Naue,** Neolith. Grabhügel bei Gross-Umstadt. (Ebd. 671-9 u. Taf. 27.) — **R. Adamy,** Aufdeckg. zweier Hügelgräber im Lorcher Walde; Bronzefund bei Dietzenbach. (Ebd. 716-8 u. Taf. 28.) [38

Koehl, Neolith. Grabfeld bei Worms. (Nachrr. üb. dt. Altert.funde 7, 1 f.) [39

Rademacher, C., German. Begräbnisstätten am Niederrhein. (Ebd. 6-14.) [40

Darpe, Fr., Alte Wallburgen u. Urnenfriedhöfe in Westfalen. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, I, 121-48 u. Kte.) [41

Engelhard, R., Das Steingrab zu Thuine, nebst Beitrr. z. d. hist. Altertt. d. Kreises Lingen. Progr. Lin-

gen, van Acken. 4°. 18 S. 1 M.; m. 3 Photogr. u. 1 Grundr. 2 M. [2742

Becker, Hnr., Die Eilsdorfer Haus- u. Gesichtsurnen u. ihr Gräberfeld. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 265-97 u. 6 Taf.) — **Th. Nolte** u. **P. Höfer**, Die Ausgrabg. bei Thale. (Ebd. 298-306.) [43

Rauch, W., Urnenfunde bei Helmsdorf, Mansfelder Seekreis. (Nachrr. üb. dt. Altert.funde 3, 90-2.) [44

Becker, Vorgeschtl. Funde d. J. 1895 a. d. Nähe v. Zerbst. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 230-3.) [45

Zschiesche, Fundbericht üb. thüring. Altertt. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Erfurt 17, 84-90.) — Ders., Vorgeschichtl. Wallburg im Steiger. (Ebd. 79-83.) — Ders., Steinwerkzeuge m. Schäftungsrillen aus Thüring. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthr. '95, 693-6.) — **A. Götze**, Thüring. Wallburgen. (Ebd. '96, 115-9.) — Ders., Eine Feuerstein-Werkstätte in Thüring. (Ebd. 119-22.) [46

Rambeau, F., Das Felsenbild im Gimmritzer Grunde. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 19, 143-52; 200-2; 226-8.) [47

Jentsch, Vorgeschichtl. Funde aus d. Gubener Kreise. (Nachrr. üb. dt. Altert.funde 7, 2-6.) — **Buchholz**, Gräberfeld bei Kräsem, Kreis West-Sternberg. (Ebd. 14-6.) [48

Busse, H., Frühgerm. Gräberfeld in Wilmersdorf. (Mitt. d. Ver. f. G. Berl. 13, 57.) — Ders., Bronzen, Steinbeil u. Thongefässe von d. Urnenfelde bei Wilmersdorf; Burgwall bei Görsdorf, desgl. in Buckow. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '96, 126-30.) [49

Stubenrauch, A., Die Brandgrubengräber v. Gumbin, Kr. Stolp, aus vorröm. Eisenzeit. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 69-71.) — Ders., Vorgeschichtl. Gräber in Bublitz. (Ebd. 81-3.) — **Schmidt**, Ueb. d. Aufdeckg. v. Brandgrubengräbern in Gumbin. (Ebd. 113-5.) [50

Voss, A., Gesichtsurnen v. Schwartow, Kreis Lauenburg in Pommern. (Nachrr. üb. dt. Altert.funde 3, 81-90.) — **R. Baier**, Die Goldgefässe v. Langendorf. (Zt. f. Ethnol. 28, 92-6 u. Taf. IV.) [51

Schulenburg, W. v., Vorgeschichtl. Funde in Schlesien, d. Mark u. Pommern. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '96, 190 f.) — **Lehmann-Nitsche**, Serpentinbeil mit Schäftungsrille v. Ober-Johnsdorf, Schlesien, u. gerillte Steinhämmer v. ander. Orten. (Ebd. '95, 691-3.) [52

Fundchronik, Schlesische. (Schlesiens Vorzeit 6, 169-78 u. Taf. 7.) — **O. Mertins**, Depotfunde d. Bronzezeit in Schles. (Ebd. 291-384.) — **H. Seger**, Schles. Funde d. vorröm. Eisenzeit. (Ebd. 399-458.) — Ders., Schles. Begräbnisplatz bei Köben a. d. O. (Ebd. 179-86 u. Taf. 8-9.) — **A. Langenhan**, Vorgeschichtl. Funde im Liegnitzer Kreise. (Ebd. 385-98 u. Taf. 14-16.) — **H. Söhner**, Tierfiguren aus schles. Gräbern. (Ebd. 459-74.) [53

Koehler, Fundorte v. Schläfenringen in d. Prov. Posen. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '96, 246-51.) [54

Lemke, E., Vorgeschichtl. Funde in Ostpreussen. (Nachrr. üb. dt. Altert.-funde 7, 17-20.) [55

Hausmann, R., Steinhügelgräber v. Waiwara. (Sitzungsberr. d. gel. estnisch. Ges. '95, 88-97.) — **B. Körber**, Nachträge. (Ebd. 97-100.) — **W. Bielenstein**, Hügelgräber in Neu-Koiküll, Kirchspiel Pölwe, Livland. (Ebd. 121-8.) [56

Hampel, Jos., Neuere Studien üb. d. Kupferzeit. (Zt. f. Ethnol. 28, 57-91.) [57

Kossinna, G., Vorgeschichtl. Ausbreitg. d. Germanen in Dtld. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 6, 1-14.) [58

Weinzierl, R. v., Ansiedelgn. d. Bronze- u. Eisenzeit in und um Lobositz. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 18, 142-52.) [59

Makowsky, A., *Beitrr. zur Ur-G. Mährens.* (Mitt. d. anthrop. Ges. Wien 26, 87-90.) [60

Weber, Frz., Zur Vor- u. Früh-G. d. Lechrains. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben 22, 1-56 u. Kte.) [61

Becker, Zur Vor-G. v. Anhalt. (Mitt. f. anhalt. G. 7, 134-68.) [62

Gutsche, O. u. **W. Schultze**, Dt. G. (s. '89, 144 u. '96, 868). Lfg. 11 (= Lfg. 108 v. Nr. 2154). Bd. II, S. 321-400. [63

Wilser, Stammbaum u. Ausbreitg. d. Germanen, s. Nr. 869. Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 817 Bethge; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 265 v. Borch. [64

Much, R., Falchovarii. (Zt. f. dt. Altert. 40, 295-301.) [2765

Hirt, H., Nochmals d. Deutung d. german. Völkernamen [vgl. Nr. 870]. (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 125-59.) [2766

---

b) Einwirkungen Roms; Ausbreitung der Deutschen und Begründung germanischer Reiche.

Auctores antiquissimi (Mon. Germ. hist.). XIII, 3: Chronica minora saec. 4-7, ed. Mommsen (s. '96, 871). III, 3. S. 355-469. 5 M. [2767

[Inh.: Laterculi consulum urbis Romae; laterculus imperatorum Romanor.; laterculus regum Vandalorum et Alanorum; laterculus regum Visigothorum legum corpori praemissus.]

Claudiano, Claudio, La guerra getica; studio e versione d. Eug. Donadoni. Palermo, Reber. 112 S. 2 L. 50. [68

Rec.: Wochenschr. f. klass. Philol. 13, 1198 Jeep. — **Ed. Arens**, Claudian, Christ oder Heide? (Hist. Jahrb. 17, 1-22.)

Procopio di Cesarea, La guerra gotica; testo greco emend. sui mss. con trad. ital. a cura di D. Comparetti (s. Nr. 876). II (= Fonti p. la storia d'Italia. Scrittori, sec. VI, Nr. 24). 468 S. 12 L. [69

Rec. v. I: Engl. hist. rev. 11, 345 Hodgkin.

Epistulae imperatorum, pontificum, aliorum ab a. 367 usque ad a. 553 datae, Avellana quae dicitur collectio; rec. etc. O. Günther. I (= Corp. scriptorr. latin. XXXV, 1). Vindobonae, Tempsky. 1895. xciv, 493 S. 7 fl. 40. — Vgl.: Günther (Sitzungsberr. d. Wiener Akad. Bd. 134, Nr. 5). [70

Mercati, G., Il catalogo Leonense dei re Longobardi e Franchi. (Röm. Quart.-Schr. 9, 337-49.) [71

Limes, Der obergerm.-raetische, d. Römerreiches (s. Nr. 879). Lfg. 3 (2 M. 80). Inh.: **G. Wolff**, Kast. Marköbel. 22 S. u. 3 Taf. (sep. 3 M.); **Conrady**, Kast. Niedernberg. 15 S. u. 2 Taf. (sep. 2 M.). [72

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 170 Arnold. **Sixt, G.**, Vom obergerm. Limes. (Limesbl. Nr. 18, 503-9.) — **W. Kohl**, Die Pfahlreihe im Wörnitzthale. (Ebd. 17, 483-8.) — **E. Herzog**, Kastell zu Rottenburg am Neckar. (Ebd. Nr. 18, 510-13.) — Ders., Kastell zu Sulz a. N. (Ebd. 19, 535 f.) — **Mettler**, Lager zu Rottweil. (Ebd. 18, 513-6.) — **Steimle**, Nochmals d. Limesübergang üb. d. Schiessthal, Schwäb.-Gmünd. (Ebd. 18, 516-8.) — **Wolff**, Kast. Okarben. (Ebd. 15, 412-7 u. 18, 489-92.) — Ders., Strassenforschg. (Ebd. 19, 526 f.) — **Kofler**, Kastelle d. Odenwaldlinie. (Ebd. 16, 444-9; 18, 497-501; 19, 527-34.) — **Soldan** u. **Anthes**, Odenwaldlinie (hess. Teil). (Ebd. 17, 464-83.) — **Ritterling**, Kast. in Wiesbaden. (Ebd. 19, 521-6.) [73

Hammeran, A., Limes-Studien (s. '90, 765). II. (Westdt. Zt. 15, 45-59.) [74

Schreiber, F., Neueste Limesforschg. zw. Main u. Neckar. (Jahrbb. d. Akad. zu Erfurt 22, 175-201.) [75

Dragendorff, H., Verzeichn. d. Stempel auf Terra sigillata-Gefässen. (Bonner Jahrbb. 99, 54-163.) [76

Lewis, B., Roman antiquities in Carinthia. (Archaeological Journ. 53, 56-107.) — **A. Hauser**, Röm. Funde in Kärnten. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 164-6 u. Taf.) [77

Heierli, J. u. **O. Hauser**, Die neuest. Ausgrabgn. in Baden. (Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 28, 434-41; 29, 2-5.) [78

Chlingensperg auf Berg, M. v., Die römisch. Brandgräber bei Reichenhall in Oberbaiern. Braunschw., Vieweg. 4°. 66 S. m. 1 Kte. u. 22 Taf. 25 M. [79

Wilser, L., Die röm. Brandgräber v. Reichenh. (Globus 70, 40-42.)

Scheller, M., Die Ausgrabungen v. Faimingen. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 117-28 u. Taf. 6 u. 7.) — **J. M. Harbauer**, Töpferstempel v. Faimingen u. Schretzheim. (Ebd. 111-6.) [80

Wichmann, 3. Bericht üb. d. Ausgrabgn. in Tarquinpol. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 173-94.) [81

Mehlis, C., Archäologische Funde aus der Pfalz. (Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 20, 252-8.) — *Ders.*, Archäologisches a. d. Pfalz. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 44, 10 f.) [82

Harster, W., Die Terra sigillata-Gefässe d. Speierer Museums. (Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 20, 1-182 u. 8 Taf.) [83

Henkel, Fr., Vorgeschichtl., röm. u. fränk. Altertumsfunde in Hessen. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 1, 431-43.) — **Körber**, Röm. Inschrr. zu Mainz u. Kastel. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 81-9; 161-5; 184; 193-207.) [84

Wolff, G., Röm. Ziegelstempel aus Frankf. a. M. (Arch. f. Frankf. G. 5, 309-18 u. 1 Taf.) [85

Bodewig, Neue röm. Funde zwisch. Limes u. Rhein. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 44, 58 f.) [2786

Ihm, M., Grabdenkmäler aus Bonn u. Köln. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 128-31.) — **A. Kisa**, Röm. Ausgrabgn. an d. Luxemburgerstr. in Köln. (Bonner Jahrbb. 99, 21-53.) — **C. Donsbach**, Röm. Funde zu Breitfeldt bei St. Vith. (Ebd. 264 f.) [87

Lehner, H., Gallo-römisches Votivdenkmal [bei Trier]. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 33-49.) — Ders., Weihinschrift an Mars Intarabus. (Ebd. 121-5.) [88

Loë, Alfr. de, Exploration des tumulus de Tirlemont. (Ann. de la soc. archl. de Brux 9, 419-53.) [89

Nordhoff, J. B. u. **Fr. Westhoff**, Neue röm. Funde in Westfalen. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westf. 53, I, 259-326 u. Kte.) — **J. Wilbrand**, Röm. u. vorröm. Fundstücke a. d. Gegend von Bielefeld. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 44, 41 f.) [90

Jenny, S., Poetovio. (Mitt. d. Centr.-Comm. Beil. z. Bd. 22.) Wien, Braumüller. 22 S. m. 8 Taf. 8 M. — Ders., Baul. Ueberreste v. Brigantium. (Ebd. 22, 123 ff.) [91

Hauser, K., Verschwundene Städte in Kärnten. (Carinthia 86, 65 ff.) [92

Schuster, J., Beschreibg. d. Römerstrasse v. Augsburg nach Krumbach. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben 22, 212-28.) [93

Schumacher, K., Röm. Meierhöfe im Limesgebiet [badische Odenwald-Neckarlinie]. (Westdt. Zt. 15, 1-17 u. Taf. 1.) [94

Wagner, E., Röm. Gebäude v. Wössingen. (Veröffentlich. d. bad. Sammlgn. f. Alterts.- u. Völkerkde in Karlsruhe 2, 19-34 m. 6 Taf.) [95

Back, Röm. Landhaus zu Dienstweiler bei Birkenfeld. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 119-21.) [96

Wehrmann, C., Bericht üb. d. vorgenomm. Aufgrabgn. nach etwaigen Resten d. römisch. Kastells Aliso im Dorfe Elsen. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, II, 134 f. u. Kte.) [97

Stein, Frdr., Die Völkerstämme d. Germanen nach römisch. Darstellg.; e. Commentar zu Plinius Natur. hist. IV, 28 u. Tacitus Germ. c. 2. Schweinf., Stoer. 103 S. 1 M. 80. [98

Schumacher, K., German. Waffen aus vormerowingisch. Zeit. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 65-7.) [2799

Fricke, W., Schutz- u. Trutzburgen d. dt. Vorzeit im Wesergebiete. (Westfäl. G.-Bll. 1, 44-8.) [2800

Knoke, F., Das Varuslager im Habichtswalde bei Stift Leeden. Mit 2 Tafeln. Berl., Gaertner. 4°. 20 S. 4 M. [2801

Riese, A., Feldzug d. Caligula an d. Rhein. (N. Heidelberg. Jahrbb. 6, 152-62.) — Ders., Das rhein. Germanien unter Caligula u. Domitian. (Berr. d. fr. dt. Hochstiftes 12, 63-71.) [2

Oberziner, L., Le guerre germaniche di Flavio Claudio Giuliano. Roma, Loescher. 129 S. 4 L. [3

Sievers, E., Nochmals d. Todesjahr d. Wulfila (vgl. Nr. 900). (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 247-51.) [4

Hodgkin, Th., Italy and her invaders. 2. ed. Vol. III, Book 4: The ostrogothic invasion, 476-535. — Vol. IV, Book 5: The imperial restoration, 535-53. Lond., Clarendon Press. 36 sh. [2805

---

c) Innere Verhältnisse.

Götze, Alfr., Ueb. neolith. Handel. (Festschr. f. Bastian. S. 337-53.) [2806

Meyer, R. M., Die urgerman. Runen. (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 162-84.) — **Th. v. Grienberger**, Die german. Runennamen. I. (Ebd. 185-224.) [7

Kisa, A., Antikes Kunsthandwerk am Rhein. (Kunstgewerbebl. 7, 113-9; 133-40.) [8

Golther, Handbuch d. germ. Mythologie, s. Nr. 913. Rec.: Litt.-Bl. f. germ. u. roman. Philol. 17, 217-25 H. E. Meyer; Zt. d. Ver. f. Volkskde. 6, 218-23 Jiriczek; Zt. f. vergl. Litt.-G. 10, 267-77 Landmann. [9

Niedner, F., Zur Lieder-Edda. Progr. Berlin, Gärtner. 4°. 32 S. — **H. Gering**, Zur Lieder-Edda. II. (Zt. f. dt. Philol. 29, 49-63.) [10

Rec. [v. Niedner]: Dt. Litt.-Ztg. 17, 1196-9 Ranisch.

Langenpusch, W., Walhallklänge im Heliand. (Sep. a.: Festschr. f. Schade. S. 135-52.) Königsb., Hartung. 18 S. 60 Pf. [11

Fricke, W., Templum Tanfanae. (Westfäl. G.-Bll. 1, 10-13.) [12

Zschiesche, Heidnische Kultusstät-

ten in Thüringen. (Jahrbb. d. Akad. zu Erfurt 22, 51-87.) [2813

Mothes, O., Heidn. Opferstein [bei Lengenfeld im sächs. Vogtlande]. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 44, 57 f.) [2814

---

2. Fränkische Zeit bis 918.

a) Merowingische Zeit.

Dippe, O., Die fränkisch. Trojanersagen, ihr Ursprg. u. ihr Einfluss auf d. Poesie u. d. G.-schreibg. im Mittelalter. Wandsbecker Progr. Lpz., Fock. 4°. 30 S. 1 M. [2815

Meyer, P., Notice de deux manuscrits de la vie de St. Rémi en vers franç. avant apparten. à Charles V. (Notices et extraits 35, I, 117-30.) — **H. Jadart**, La vie de saint Rémi dans la poésie popul.; anciennes hymnes et proses etc. (Travaux de l'acad. de Reims. Vol. 97, Année 1894/95, T. I.) [16

Seebass, O., Ueb. d. beiden Columba-Handschrr. d. Nationalbiblioth. in Turin. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 739-46.) [17

Quilling, F., Fränkische Funde in Frankf. a. M. (Arch. f. Frankf. G. 5, 319-30 u. 1 Taf.) — **E. Wagner**, Alemann. Gräber bei Brombach, Amt Lörrach, im Wiesenthal. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 113-6.) [18

Kurth, G., Clovis. Tours, Mame. xxiv, 630 S. 15 fr. [19
Rec.: Rev. des questions hist. 60, 243-58 Sepet; Journ. des savants '96, 560-8 de Rozière.

Klein, J. B., Clovis, fondateur de la monarchie franç. Lyon, Vitte. xv, 341 S. 3 fr. 50. [20

Demaison, L., Le lieu du baptême de Clovis. (Travaux de l'acad. de Reims. Vol. 97, Année 1894/95, T. I.) [2821

---

b) Karolingische Zeit.

Willibald, Vie de S. Boniface: La recension abrégée. (Analecta Bolland. 15, 268-70.) — **Oelsner**, Zur Einführg. in d. Lektüre d. Bonifaz. Briefe. (Berr. d. fr. dt. Hochstifts 12, 130-5.) [2822

Barckhausen, W., Einhard u. d. vita Karoli. Progr. Burgsteinfurt. 4°. 11 S. — **K. Hampe**, Zur Lebens-G. Einhards. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 599-601.) [23

Hümer, J., Unverstandene Stellen in Freculfs Chronicon. (Serta Harteliana. S. 39-43.) [24

Kehr, P., Ueb. d. Chronologie d. Briefe Papst Pauls I. im Codex Carolinus. (Nachrr. d. Götting. Ges. d. Wiss. '96, 102-57.) [25

Morin, G., Note sur une lettre attribuée faussement à Amalaire de Trèves. (Rev. bénéd. '96, 7, 289-94.) [26

Hampe, K., Zur Datierg. d. Briefe d. Bischofs Frothar v. Toul. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 747-60.) [27

Mühlbacher, Dt. G. unter d. Karolingern, s. Nr. 931. Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 1107-10 Kurze; Litt. Cbl. '96, 1261; Hist. Zt. 77, 466-71 Hahn; Hist. Jahrb. 17, 879. [28

Perroud, Cl., La chute du premier duché d'Aquit. (Rev. d. Pyrénées 6, 329-58; 465-98.) [29

Giannoni, C., Paulinus II., Patriarch v. Aquileja. Wien, Mayer. 127 S. 2 M. 40. [30

Klap, P. A., Agobard v. Lyon (s. '94, 3510e). Schluss. (Theol. Tijdschr. 30, 379-401; 469-88.) [31

Schreiber, Fel., Die Mark Michelstadt, Einhards Vermächtnis an d. Kloster Lorsch. Progr. Schleusingen, Adler. 4°. 20 S. 1 M. [32

Lindner, Die sogenannten Schenkgn. Pippins, Karls d. Gr. u. Ottos I., s. Nr. 945. Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 752-7 Hahn; Hist.-polit. Bll. 118, 65-9; Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, Monatsbll. 113-6 Brandenburg; Hist. Jahrb. 17, 650 Funk. [33

Duchesne, L., Les premiers temps de l'état pontifical. (Rev. d'hist. et de littér. 1, 105-46.) [2834

---

c) Innere Verhältnisse.

Prou, M., La livre dite de Charlemagne. (Mém. de la soc. nation. des antiquaires de France 54, 244-63.) [2835

Sickel, W., Die Privatherrschaften im fränkisch. Reiche. I: Recht u. Wirtschaft. (Westdt. Zt. 15, 111-71.) [36

Dagassan, H. J., Du relèvement de l'autorité publ. sous Charlemagne; étude sur le droit publ. aux 8. et 9. siècles. Bordeaux, Cadoret. 1895. 193 S. [37

Ficker, J., Untersuchgn. z. Erbenfolge d. ostgerm. Rechte (s. Nr. 957). III, 1 (= Ficker, Untersuchgn. z. Rechts-G. III, 1). xij S. u. S. 1-238 u. viij S. m. 1 Kte. 8 M. [2838
Rec. v. II: Litt. Cbl. '96, 1351.

Liebermann, F., Kesselfang bei d. Westsachsen im 7. Jahrh. (Sitzungsberr. d. Berlin. Akad. '96, 829-35.) [39

Schneider, Ph., Pseudoisidor. (Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon 10, 600-24.) [40

Clerke, E. M., Wanderings of early irish saints on the continent. (Dublin Rev. '96, Apr., 334-46.) [41

Paudler, A., Im Juli 895. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 18, 158-64.) [42

Fastlinger, M., Münster bei Glonn, e. verscholl. Urkloster Altbaierns. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 38-42; 55-8.) [43

Eskuche, G., Heidentum u. Christentum im Chattenlande. Progr. d. Realgymn. zu Siegen. 43 S. [44

Dümmler, E., Versus de Jacob et Joseph. (Zt. f. dt. Altert. 40, 375-84.) [45

Jostes, Frz., Dichter d. Heliand. (Ebd. 341-68.) — **M. H. Jellinek**, Zum Heliand. (Ebd. 331-5.) [46

Luft, W., Abfassungszeit v. Otfrids Evangelienbuch. (Ebd. 246-53.) [47

Mogk, E., Kelten u. Nordgermanen im 9. u. 10. Jahrh. Progr. Lpz., Hinrichs. 4°. 27 S. 1 M. [48
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 1326 M. Roediger.

Stückelberg, E. A., Longobard. Plastik. Zürich, Leemann. 114 S. 6 fr. [49

Humann, G., Ist d. Kapelle auf d. Valkhofe zu Nimwegen von Karl d. Gr. erbaut? (Zt. f. christl. Kunst 9, 55-64; 105-10.) [50

Monod, G., Du rôle de l'opposition des races et des nationalités dans la dissolution de l'emp. caroling. (Annuaire de l'école prat. des hautes études '96, 5-17.) [2851

---

3. Zeit der sächsischen, fränkischen und staufischen Kaiser 919-1254.

a) Sächsische und fränkische Kaiser 919-1125.

Wattenbach, W., Ueber Widukind v. Corvey u. d. Erzbischöfe v. Mainz. (Sitzungsberr. d. Berlin. Akad. '96, 339-52.) [2852

Mittag, A., Arbeitsweise Ruotgers in d. Vita Brunonis; seine Abhängigkeit v. Augustin. Ideen. Progr. Berl., Gaertner. 4°. 27 S. 1 M. — Vgl. Nr. 2552. [53

Eigenbrodt, A., Lampert v. Hersfeld, d. Geschichtsschreiber Kg. Heinrichs IV. Progr. Cassel. 4°. 49 S. — Ders., Lamp. v. H. u. d. Wortauslegung (vgl. Nr. 973); e. Entgegng. Lpz., Fock. 33 S. 60 Pf. — **A. Pannenborg**, Ergänzgn. zu Lamberts Hersfeld. Kloster-G. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, 154-9.) [54

Böhmer, H., Schmähgedicht auf Abt Ivo I. v. St. Denis. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 761-69.) [55

Des Marez, G., Notice sur un diplôme d'Arnulf le Vieux, comte de Flandre. (Comte rendu des séances de la comm. roy. d'hist. de l'acad. de Belg. 6, 219-52.) [56
L. Vanderkindere, Rapport. (Ebd. 208-18.)

Wolfram, Eine Urkunde Adalberos I. [953]. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 172.) [57

Bloch, H., Zur Ueberlieferg. d. Kaiser- u. Papsturkk. d. Klosters Andlau, namentl. Heinrichs II. v. 1. Juli 1004 (Stumpf Reg. 1388). (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 309-14.) [58

Denier, A., Appenzeller Urkunde von 1071. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 27, 329 f.) [59

Fabarius, Die Schlacht bei Riade. (Sep. a.: N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 7, 241-87.) Halle, Anton. 47 S. u. Kte. 1 M. [60

Boeheim, W., Die Stadt Ebenfurt, ihre milit. Bedeutg. im 10. Jahrh. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 31, 117-24.) [61

Henze, E., Die Besiedelung d. Gegend um Torgau. (Veröffentlichgn. d. Altert.-Ver. zu Torgau 8, 17-30.) [62

Uhlirz, K., Erzbisch. Walthard v. Magdeb. (Allg. dt. Biogr. 41, 28-30.) [63

Glinski, K., Król Boleslaw Smialy (Kg. Bolesl. d. Kühne). Cracovie, Gebethner. 189 S. [64

Vincent, M. R., The age of Hildebrand. New York, Christ. Lit. Co. ix, 457 S. 1 Doll. 50. [65

Köstler, K., Schlacht an d. Unstrut,

1075. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 65-8.) [2866

Virchow, R., Schädel d. Erzbischofs Liemarus v. Bremen. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '95, 783-6.) [67

Magnette, F., St. Frédéric, évêque de Liége, 1119-21. (Sep. a.: Bull. de la soc. d'art. et d'hist. du diocèse de Liége. IX.) Liége, Grandmont-Donders. 1895. 38 S. [68

Willing, C., Zur G. des Investiturstreites. I: Das Wormser Concordat. — II: Die Berechtigg. d. Gregorian. Fordergn. Progr. Liegnitz, Reisner. 53 S. 1 M. — Tl. I. Bresl. Diss. [2869

---

b) Staufische Zeit 1125-1254.

Siebert, R., Untersuchgn. üb. d. Nienburger Annalistik u. d. Autorschaft d. Annalista Saxo; e. Beitr. z. Krit. d. dt. G.-Quellen d. Mittelalters. Rostocker Diss. Berl., Selbstverl. 84 S. 3 M. [2870

Königschronik, Die Kölner; übers. v. K. Platner (= Bd. LXIX v. Nr. 1989.) Lpz., Dyk. xv, 416 S. 5 M. 40. [71

Jahrbücher, Die, v. Sanct Jacob in Lüttich. Die Jahrbb. Lamberts d. Kleinen. Die Jahrbb. Reiners. Uebers. v. K. Platner. (= Bd. LXX v. Nr. 1989.) Ebd. x, 121 S. 1 M. 80. [72

Böhmer, H., Der dialogus de pontificatu sanctae Romanae ecclesiae [noch ungedr. Streitschrift a. d. ersten Jahren Alexanders III.]. (N. Arch. f. ält. dt. G.-kde. 21, 633-84.) [73

Constitutiones et acta publ. imperatorum et regum (s. '94, 3534 a). T. II: 1198-1272; ed. L. Weiland (J. Schwalm unt. Mitwirkg. v. P. Scheffer-Boichorst u. E. Schaus). (= Monum. Germ. hist. Legum sectio IV.) xxij, 691 S. 23 M. [74

Wolfram, E. unbek. Urkunde Kg. Friedrichs II. [31. Aug. 1215]. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 169 f.) [75

Registres, Les, de Grégoire IX, ed. L. Auvray (s. '94, 3558). Fasc. 5: Jahr 1234/35 (= Biblioth. des écoles franç. d'Athènes et de Rome. 2. sér. IX, 5). T. I, Col. 1009-1284. 10 fr. 80 ct. [76

Registres, Les, d'Innocent IV, ed. E. Berger (s. '91, 1485). Fasc. 10 (= Biblioth. I, 10). T. III, 153-320. [77

Maag, R., Verdächtige Kiburger Urk. v. 1241. (Anz. f. schweiz. G. Jahrg. 26, 273-9.) [78

Rockinger, L. v., Zur Errichtungsurk. d. Stiftes Schamhaupten. (Archival. Zt. 6, 304-6.) [79

Chatelain, V., Vasallenverzeichn. d. Herren v. Finstingen aus d. Mitte d. 13. Jahrh. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 1-68.) [80

Johannsen, Joh., Die Reinfelder Gründungsurkk. (Sep. a.: Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 1-58 u. Karte.) Kieler Diss. [81

Sparrow-Simpson, W. J., Lectures on St. Bernard of Clairvaux. Lond., Masters. 257 S. 5 sh. [82

Vacandard, E., St. Bernard. (La France chrét. dans l'hist. S. 195-205.) — K. Steiff, Kreuzfahrer u. Jerusalempilger aus Württemberg. (Württ. Vierteljahrshfte. 4, 403-7.)

Cipolla, C., Verona nella guerra contro Federico Barbarossa. (N. Archivio Veneto 10, 405-504.) [83

Schäfer, D., Verurteilg. Heinrichs d. Löwen. (Hist. Zt. 76, 385-412.) [84

Engelmann, E., Philipp v. Schwaben u. Papst Innocenz III. währ. d. dt. Thronstreites 1198-1208. Progr. Berlin. 4°. 25 S. [85

Blume, E., Heinrich I., Graf v. Ascharien u. Fürst v. Anhalt. Cöthen, Schulze. 1895. 67 S. 1 M. [86

Colombo, A., La partecipazione di Vigevano alla Lega Lombarda, 1227. (Boll. stor.-bibliogr. subalpino a. I, N. 1, '96.) [87

Weller, K., Gottfr. u. Konr. v. Hohenlohe im Dienste Kaiser Friedrichs II. u. seiner Söhne, d. Könige Heinrich (VII.) u. Konrad IV. (Württ. Vierteljahrshfte. 5, 209-33.) [88

Zeller-Werdmüller, H., Ein letzt. Wort üb. d. erst. Graf. Rudolf v. Rapperswil. (Anz. f. schweiz. G. Jahrg. 26, 253-5.) — E. Krüger, Berichtigungen u. Zusätze in Sachen Rapperswil u. Kiburg u. Entgegng. v. Z.-W. (Ebd. Jg. 27, 309-12; 330 f.) [89

Hillebrand, J., Gerlach II. v. Isenburg (Teil v. Nr. 2195). 4°. 20 S. [90

Heil, Gründg. d. norddt. Kolonialstädte u. ihre Entwicklg. bis z. Ende d. 13. Jahrh. Progr. Wiesbad., Lützenkirchen. 38 S. 80 Pf. [91

Rec.: Hist. Jahrb 17, 674.

Salow, W., Neubesiedelg. Mecklenburgs im 12. u. 13. Jahrh. Progr. Friedland i. Meckl. 4°. 20 S. [92

Ifland, J., G. d. Bistums Camin

unter Conrad III., 1233-41. Progr. Stettin. 4⁰. 24 S. [2893
Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 76 Wehrmann.

Transehe, A. v., Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrh. (Balt. Monatsschr. 43, 219-43; 289-315; 347-75.) [2893a

---

c) Innere Verhältnisse.

Herrmann, A., G. d. Sachsenspiegels. (Jahrbb. d. Akad. zu Erfurt 22, 157-74.) [2894

Hegel, K., Das erste Stadtrecht v. Freiburg im Breisgau. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 277-87.) [95

Albert, P., Zur Erklärg. d. Radolfzeller Markt-Privilegs v. J. 1100. (Alemannia 24, 87-90.) [96
Rec.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 459 Cartellieri. — Bemerkg. Schultes. (Ebd. 459 u. 654.)

Rietschel, S., Zur Datierg. d. beiden ältest. Strassburg. Rechtsaufzeichngn. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, 24-47.) [97

Dopsch, A., Ueb. d. „tres comitatus" bei d. Erhebg. Oesterreichs z. Herzogtum, 1156. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 296-310.) [98

Sackur, Cluniacenser, s. '94, 3534e. Rec.: Götting. gel. Anz. '96, 351-60 Hauck; Rev. hist. 61, 385 Luchaire. [2899

Lindauer, J., Gründung u. erstes Jahrh. d. Bestehens v. Kloster Raitenhaslach. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 81-4.) [2900

Hafner, O., Verbrüderungsvertrag zw. Hirsau, St. Blasien u. Muri O.S.B.; e. Beitr. z. Confraternitätsfrage im Mittelalter. (Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 17, 3-14.) [2901
Rec.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 460 Werminghoff.

Fredericq, P., Les documents de Glasgow concern. Lambert le Bègue. (Bull. de l'acad. roy. de Belg. 29, 148 ff.) — Ders., Note complément. (Ebd. 990-1006.) [2

Nadrowski, R., Entstehg. d. Nibelungenliedes. (Festschr. f. Schade. S. 229-32.) — **K. Marold,** Zur handschriftl. Ueberlieferg. d. Tristan Gottfrieds v. Strassburg. (Ebd. 177-86.) [3

Panzer, F., Zu Wolframs Willehalm. (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 225-40.) — Vgl.: **C. Kraus.** (Ebd. 540-61.) [4

Hartmann v. Aue im Lichte d. neuest Untersuchg. (vgl. '94, 3602d). (Hist.-polit. Bll. 117, 15-26; 81-91.) [5

Schön, Th., Heimat Hartmann v. Aues. (Reutlinger G.-Bll. 7, 36-41; 63 f.) [6

Saran, F., Ueb. Wirnt v. Grafenberg u. den Wigalois. (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 253-420.) [7

Joseph, Eug., Frühzeit d. dt. Minnesangs. I: Die Lieder d. Kürenbergers (= Hft. 79 v. Nr. 2599). 88 S. 2 M. 50. [8

Burdach, Walther v. d. Vogelweide. (Allg. dt. Biogr. 41, 34-92.) — A. Wallner, Zu Walther v. d. Vog. (Zt. f. dt. Altert. 40, 335-40.) [9

Hann, F. G., Die roman. Skulpturen symbol. Art in Milstat u. ihre Deutg. (Carinthia I, 86, 97-107.) — Ders., Reisealtar aus roman. Zeit in d. Kapelle d. Gurker Domkapitels zu Klagenfurt. (Ebd. 85-91.) [10

Beissel, St., Die Skulpturen d. Portals zu Remagen. (Zt. f. christl. Kunst 9, 151-60.) [11

Weber, P., Die Wandgemälde zu Burgfelden auf d. schwäb. Alb; e. Baustein zu e. G. d. dt. Wandmalerei im früh. Mittelalter. Darmst., Bergsträsser. 4⁰. 100 S. u. 3 Doppeltaf. 8 M. [12
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 167; Katholik 76, II, 349-55 Frdr. Schneider; Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 652 A. Schulte.

Vöge, W., Ein Verwandter d. Codex Egberti. (Repert. f. Kunstw. 19, 105-8.) [13

Herrade de Landsperg, Hortus deliciarum; réproduction héliogr. d'une série de miniatures, calquées sur l'original de ce manuscrit du 12. siècle, texte explicat. par G. Keller. Éd. par la soc. pour la conservation des monuments hist. d'Alsace. Livr. VII u. VIII. (Supplément.) Strassb., Trübner. 1895-96. à 10 Taf. m. Text. à 15 M. [14
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 67 P. Weber.

Henkel, Fr., Der Lorscher Ring; e. kunstarchäol. Studie als Beitr. z. Entwicklgs.-G. d. Goldschmiedekunst im Mittelalter. (Sep. a.: Westdt. Zt. 15, 172-207 u. Taf. 3.) Heidelberger Diss. [15

Schwedeler-Meyer, E., Die Darstellungen v. Tugenden u. Lastern auf einem gravierten Bronzebecken d. 12. Jahrhs.; e. Beitr. z. G. d. mittel-

alt. Bilderkreises. (Mitt. d. Ges. f. Erhaltg. d. geschichtl. Denkmäler 18, 203-21.) [2916

Beltz, R., Eine frühmittelalterl. Bronzeschale. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, Quartalber. 21-6.) [17

Schröder, Edw., Die Tänzer v. Kölbigk; e. Mirakel d. 11. Jhs. (Zt. f. Kirch.-G. 17, 94-164.) [2918

---

4. Vom Interregnum bis zur Reformation 1254-1517.

a) Vom Interregnum bis zum Tode Karls IV. 1254-1378.

Schulte, A., Zu Mathias v. Neuenburg. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 318 f.) [2919

Annales Gandenses, nouv. éd. p. Funck-Brentano, s. Nr. 1045. Rec.: Litt. Cbl. '96, 945; Dt. Litt.-Ztg. 17, 945-9 Hahn; Monatsbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 145 Pirenne. [20

Wenck, K., Zur Dante-Forschg. (Hist. Zt. 76, 444-9.) [21

Schiesser, A., Das Verhältnis d. Domherrn Franz v. Prag zu d. Briefen d. Cola di Rienzo. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 316-8.) [22

Helm, K., Zu Heinrich v. Müggeln. (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 240-47.) [23

Baldemars v. Peterweil Beschreibg. v. Frankfurt; neu hrsg. v. H. v. Nathusius-Neinstedt. (Arch. f. Frankf. G. 5, 1-54.) [24

Keussen, H., Brief-Eingänge d. 14. u. 15. Jahrh. (s. '94, 3733). B: Undatierte Stücke, 2. Hälfte. (Mitt. a. d. Stadt-Arch. v. Köln 10, 159-221.) [25

Registres, Les, d'Alexandre IV., publl. ou analys. p. Bourel de la Roncière, J. de Loye et A. Coulon (s. Nr. 1047). Fasc. 3 (= Biblioth. XV, 3). S. 257-352. 9 fr. [26

Cartellieri, A. u. O. Redlich, Bemerkgn. zu d. oberrhein. Formelbuche (s. Nr. 1051). (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 314-7.) [27

Loserth, J., Das St. Pauler Formular; Briefe u. Urkunden a. d. Zeit Kg. Wenzels II. Prag, Dominicus. 4°. 91 S. 4 M. [28

Simonsfeld, H., Neue Beitrr. z. päpstlichen Urkundenwesen im Mittelalter u. z. G. d. 14. Jahrh. (Sep. a.: Abhdlgn. d. Münch. Akad. 21, 333-425.) Münch., Franz. 4°. 92 S. u. 1 Taf. 3 M. [29

Rec.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 460 Cartellieri.

Wutke, K., Ueb. e. Urk. Karls IV. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 329 f.) [30

Louis le Romain, margrave de Brandebourg, Lettre à Jean, roi de France; publ. p. M. Dumoulin. (Bull. hist. et philol. '95, 290-2.) [31

Hirsch-Gereuth, A. v., Studien zur G. d. Kreuzzugsidee nach d. Kreuzzügen. Tl. I: Die Kreuzzugspolit. Gregors X. München. Diss. 88 S. [32

Pawlicki, B., Papst Honorius IV. Diss. Münster, Schöningh. 118 S. [33

Beck, P., Heinrich II. v. Isny, Erzbisch. u. Kurf. v. Mainz, 1286-88. (Diöcesan-Arch. v. Schwaben 13, 17-20.) [34

Lippert, W., Markgf. Friedrich der Freidige v. Meissen u. d. Meinhardiner v. Tirol 1296-98. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 209-33.) [35

Hoppeler, R., Zur G. Lütolds III. v. Regensburg. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 27, 327.) [36

Sievers, Geo., Die polit. Beziehgn. Kaiser Ludwigs d. Baiern zu Frankreich, 1314-37 (= Hft. 3 v. Nr. 2596). 206 S. 4 M. — Abschnitt III, Kapit. 3 auch Berlin. Diss. 32 S. [37

Priesack, J., Zur Sachsenhäuser Appellation Ludwigs d. Baiern. (Zt. f. Kirch.-G. 17, 72-93; 413.) [38

Glasschröder, Fr. X., Markwart v. Randeck, Bisch. v. Augsburg u. Patriarch v. Aquileja; Studien z. G. Ludw. d. B. u. Karls IV. (s. '89, 2912). Teil II: Markwarts Augsburger Episcopat 1348-65. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben 22, 97-160.) [39

Diesbach, R. v., Peter v. Buchegg. (Sammlg. bernisch. Biographien 2, 607-15.) — Ders., Hnr. v. Buchegg. (Ebd. 615-30.) [40

Wiegand, W., Walther v. Geroldseck, Bisch. v. Strassb. (Allg. dt. Biogr. 41, 30-33.) [41

Kaufmann, A., Der Exkommunikationsprozess d. Stadt Mülhausen v. 1265-71. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 254-76.) [42

Sauerland, H. V., G. d. Metzer Bistums währ. d. 14. Jahrh. (s. Nr. 1068). II: Bischof Heinrich Delphin, 1319-25. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 69-168.) [43

Niessen, P. van, Entstehg. e. Territorialherrschaft im Lande Schievelbein u. d. Ausdehng. dies. Landes

im 14. Jahrh. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 4, 109-16.) [2944

Stichert, A., Nikolaus II. v. Werle (s. '93, 1755o). Schluss. Rostocker Progr. 4°. 28 S. — **H. Rugenstein**, Nikolaus III., Fürst v. Werle-Güstrow. Rostocker Diss. 1895. 92 S. [45

Wehrmann, M., Caminer Bistum im 14. Jahrh. (Monatsbll. d. G. f. pomm. G. 10, 11 f.) — Ders., Abstammg. d. Bischofs Johann I. v. Camin. (Ebd. 7-10.) — Ders., Friedr. v. Stolberg, Domherr v. Camin. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 189-99.) [46

Schmidt, Erich, Gründg. d. Stadt Bromberg. (Jahrb. d. hist. Ges. f. d. Netzedistrikt '96, 5-26.) [2947

---

b) Von Wenzel bis zur Reformation 1378-1517.

Litteratur (besds. Quellen) zur G. d. Konzilien s. Nr. 3004 ff.

Langer, O., Die sogen. Annales Vetero-Cellenses. (N. Arch. f. sächs. G. 17, 75-120.) [2948

Engelsheym, D. v., Liber dissencionum archiep. Colon. et capituli Paderb., hrsg. v. B. Stolte (s. '94, 704d). Lfg. 2 u. 3. S. 49-224. (Ergänzungshefte z. Zt. f. vaterl. G. Westf. II u. III. [Beil. zu Bd. LII u. LIII.]) [49

Baumann, F. L., Die Kemptner Chroniken d. ausgehend. 15. Jhs. (Allgäuer G.-freund 8, 61-9; 77-85; 92-102; 109-44.) [50

Ermisch, H., Die Wachstafeln d. Pfarrers Herm. Westfal im Stadtarch. zu Delitzsch [v. besond. Interesse f. d. G. d. Magdeb. Stiftsfehde]. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 9, 203-25.) [51

Altmann, W., Die Urkk. Kaiser Sigmunds, 1410-37 (Regesta imperii XI). Lfg. 1. Innsbr., Wagner. 4°. S. 1-240. 14 M. [52

Rec.: Dt. Zt. f. G.-wiss. Monatsbll. 1, 181-8 Fester; Litt. Cbl. '96, 830.

Kaiser Sigmunds goldene Bulle f. Frankfurt. (Arch. f. Frankf. G. 5, 131-35 u. Taf.) [52a

Fraknói, V., Mátyás király levelei [Briefwechsel d. Kg. Matthias] (s. '94, 607). II: 1480-90. lxx, 406 S. 4 fl. [53

Liebenau, Th. v., Rechtsgutachten üb. d. Krieg zw. Wallis u. Mailand v. 1486. (Anz. f. schweiz. G. Jahrg. 26, 280-90.) [54

Urkunden [1388-1457] z. G. d. Stadt Kulmbach; veröff. v. Chr. Meyer. (Hohenzoll. Forschgn. 4, 271-88.) [55

Mirot, L., L'emploi du flamand dans la chancellerie de Charles VI. (Bibl. de l'école d. chartes 57, 55-63.) [56

Akten d. Ständetage Preussens kgl. Anteils (Westpreussen), hrsg. v. Frz. Thunert (s. Nr. 1084). I, 3. S. 599-696. 1 M. 50. [57

Tobler, Alfr., Chronikal. Beitrr. zu d. Appenzellerkriegen. (Appenzell. Jahrbb. 3. F., Hft. 7, 91-6.) [58

Eberhard, Ludwig III., Kurf. v. d. Pfalz, u. d. Reich 1410-27, s. Nr. 1089. Rec.: Monatsbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 147 Brandenburg; Dt. Litt.-Ztg. 17, 1134 Herre; Hist. Jahrb. 17, 626; Hist. Zt. 78, 100. [59

Singer, H., Auf d. Polenschlachtfelde v. Tannenberg. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 196.) [60

Diemar, H., Entstehg. d. dt. Reichskrieges geg. Hzg. Karl d. Kühnen v. Burgund. (Sep. a.: Westdt. Zt. 15, 60-106; 274-328.) Marburger Habil.-schrift. 101 S. [61

Schmitz, J., Neusser Krieg (s. Nr. 1093). Schluss. (Rhein. G.-Bll. 2, 257-63.) Sep. Bonn, Hanstein. 2 M. [62

Duchesne, E., Maximilien. (Biogr. nation. 14, 111-62.) [63

Chini, G., L'assedio di Rovereto; episodio della campagna veneto-tirolese dell' anno 1487. Rovereto, tip. Sottochiesa. 42 S. [64

Lind, K., Aeltere Grabmale [d. 15. Jahrh.] in Niederösterr. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 31, 148-52.) [65

Jahnel, C., Johann IV. v. Wartenberg auf Tetschen. (*Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs* 18, 155-8.) [66

Tobler, G., Benedicht Tschachtlan, 14..-1493. (Sammlg. bernisch. Biographien 2, 564 f.) [67

Hampe, Th., Oswald u. Kasp. Krell. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '96, 23-8.) [68

Doebner, R., Hildesheim im später. Mittelalter. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 1-15.) [69

Hölscher, U., Heinr. v. Alvelde. Bürgermeister v. Goslar, 1445-54 (= T. IV v. Nr. 2226.) [70

Detlefsen, Namenverzeichn. v. Heiligenstedtener Einwohnern a. d. Zeit um 1500. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 99-118.) [71

Kannegiesser, C. H., Uebergang d. Grafschaft Hartenstein an d. Haus Schönburg. (Schönburg. G.-Bll. 1, 135-50.) — **Th. Schön,** Kriegsthaten e. Herrn v. Schönburg im 15. Jahrh. (Ebd. 186 f.) — Ders., Teilnahme d. Herren v. Schönb. am Hussitenkrieg. (Ebd. 246-50.) — Ders., Friedrichs v. Schönb. Anteil an d. Befreiung d. geraubten Prinzen Albrecht u. Ernst v. Sachsen. (Ebd. 2, 60.) [2972

Bartsch, L., Entstehg. d. Stadt Buchholz. (Beitrr. z. G. d. St. Buchholz I, 1-13.) [73

Jungnitz, Grabstein d. Breslauer Weihbischofs Johann † 1504. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 321-4.) [74

Stavenhagen, O., Der letzte Rheinländer unt. d. obersten Gebietigern d. dt. Ordens in Livland. (Jahrb. f. Geneal., Herald. u. Sphrag. 3, 135-9.) [2975

---

c) Innere Verhältnisse.

a. Wirtschafts- und Socialgeschichte; Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

Kunze, K., Ein Statut d. Schonenfahrergilde zu Haarlem. (Hans. G.-Bll. Jg. '95, 137-44.) [2976

Einnahme- u. Ausgabe-Verzeichnung, Die älteste [1425-37], d. kurfürstl. kölnisch. Oberkellnerei zu Horneburg; mitg. v. Th. Esch. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 3, 122-31; 4, 41-6.) [77

Förstemann, Jos., Einige Blätter aus e. Ausgabebuche d. Kammermeisters v. Graf Günther v. Beichlingen [1448]. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 7, 233-40.) [78

Lehenbuch d. Burggfn. Johann III. v. Nürnberg; veröff. v. Chr. Meyer. (Hohenzoll. Forschgn. 3, 301-48; 4, 209-40; 5, 27-160.) — **Landbuch** v. Stadt u. Amt Hof v. J. 1502; veröff. v. dems. (Ebd. 3, 449-64 u. 4, 1-144.) [79

Nochmals veröff. in: Quellen z. alt. G. d. Fürstentums Bayreuth. Bd. 1, I, 1-48; II, 129-60; 49-208.

Urkunde v. 1. Apr. 1501: Münzvertr. zu Ulm zw. d. Städten Ulm, Ueberlingen, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Isny u. Leutkirch; mitg. v. A. Horchler. (Allgäuer G.-freund 8, 89-92; 106-8.) [80

Urkunden z. Verf.-G. niederrhein. Landstädte; v. L. Korth. II: Lechenich, Heinsberg, Zülpich [1274-1436]. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 62, 188-208.) — **A. Meister,** Das städt. Freiheitsprivileg f. Dinslaken [2. Aug. 1273]. (Ebd. 158-64.) [81

Stadtbuch, Das 2. stralsundische, 1310-43. T. I: Liber de hereditatum obligatione; hrsg. v. Chr. Reuter, P. Lietz u. O. Wehner. (Beil. z. d. Programmen d. beid. stralsund. Gymnasien 1896.) Strals., Regierungsdr. 186 S. 3 M. [82

Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 89-92 Fabricius.

Schalk, K., Bruderschafts-Buch d. Wiener Goldschmiedzeche, angelegt 1367. (Zt. f. Social- u. Wirtsch.-G. 4, 245-59.) [83

Below, G. v., Privileg f. d. Waldhändlerzunft d. St. Jülich, 1424 Aug. 10. (Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 10, 186-9.) [84

Goovaerts, A., Les ordonnances données en 1480 à Tournai aux métiers des peintres et des verriers. (Compte rendu de la comm. r. de l'acad. de Belg. 5, 97-182.) [85

Hoppeler, R., Die ältere Oeffnung v. Lützelhard. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 27, 313-7.) [86

Fruin, R., Stukken uit het arch. d. gemeente Renen. (Verslagen etc. d. vereenig. tot uitg. d. bronnen v. h. oude vaderl. recht 3, 272-81.) — **W. Bezemer,** Dingtaal van de schepenbank te Rotterdam, in geval van diefstal. (Ebd. 265-9.) [87

Voigt, F., Die schoss- u. zehntpflichtig. Ländereien d. Billwärders u. Billwärder-Ausschlags im J. 1450 u. d. Eigentümer derselben. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 293-8.) [88

Jung, R., Kosten e. Frankfurter Gesandtschaft nach Rom, 1477. (Arch. f. Frankf. G. 5, 336-9.) [89

Vogeler, Beitrr. z. G. d. mittelalt. Finanz- u. Steuerwesens in Soest. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 12, 138-42.) [90

Schrader, Th., Stadtläufer u. Stadtbriefkasten im 14. Jahrh. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 269-79.) [91

Castelot, E., Le compagnonnage allemand à la fin du moy.-âge. (Journ. des économistes 26, 3-25.) [92

Neuwirth, Jos., Die Satzungen d. Regensburg. Steinmetzentages nach d. Tiroler Hüttenbuche v. 1460. (Sep.

a.: Zt. f. Bauwesen Bd. 46, 175 ff.) Berl., Ernst & S. 70 S. 3 M. [2993

Fromm, Eman., Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalt.; e. Beitr. z. G. d. Zunftwesens im 14. u. 15. Jahrh. Giessener Diss. 44 S. [94

Otto, Ed., Wehrverfassg. d. Obergrafschaft Katzenelnbogen im später. Mittelalter. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 1, 701-5.) [95

Gaillard, A., L'origine du grand conseil et du conseil privé. (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 6, 267-324.) [96

Gernet, A. v., Ursprung d. altlivländ. Landtages. (Balt. Monatsschr. 43, 277-88.) [97

Bader, K., Beitrr. z. G. d. Kölner Verbundbriefes v. 1396. Giessener Diss. Darmst., Bergsträsser. 54 S. 80 Pf. [98

Rec.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 175 Lau.

Otto, Ed., Geschtl. Kleinigkeiten aus Babenhausen [Beschwerdeschrift d. Bürgerschaft geg. d. Rat d. Stadt 1508]. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 1, 746-51.) [2999

Lüdinghausen gen. Wolff, Edm. Frhr. v., Verleihg. v. Stadtrechten an d. Ortschaft Lüdinghausen. (Jahrb. f. Geneal. etc. 2, 140.) [3000

Sauer, W., Das Recht d. Bannes Maxsain, saec. XIII. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 28, 299 f.) [3001

Kohler, J. u. E. Liesegang, Das römische Recht am Niederrhein: Gutachten Kölner Rechtsgelehrter aus d. 14. u. 15. Jahrh.; zugl. e. Beitr. z. G. d. Territorialstaatsrechts (= Hft. 1 v. Nr. 2377). [2

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 1418-24 Seckel.

Brehmer, W., Ein Prozess vor d. päpstl. Kurie zu Ende d. 14. Jahrh. (Hans. G.-Bll. Jahrg. '95, 57-75.) [3003

β. Religion u. Kirche.

Joannis de Segovia hist. gestorum synodi Basileensis; ed. ab E. Birk inchoat. appar. crit. adjecto cont. R. Beer (s. Nr. 1129). Vol. II, Lib. XVIII (= Mon. concil. gen. sec. XV. Conc. Basil.; Scriptorum T. III, 4). S. 947-1206. 9 M. 20. [3004

Nováček, Adb., Copialbuch d. apost. Nuntius Bertrand de Macello 1366-68. (Sep. a.: Sitzungsberr. d. böhm. Ges. d. Wiss., '95, Nr. 25. Prag, Rivnáč. 41 S. 60 Pf. [5

Acta concilii Constanciensis; hrsg. v. H. Finke. I: Akten z. Vor.-G. d. Konstanz. Konzils, 1410-14. Münster, Regensberg. 424 S. 12 M. [6

Rec.: Litt. Cbl. '96, 862; Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 461; Hist. Jahrb. 17, 655; Biblioth. de l'école des chartes 57, 439 Valois.

Martin V., Lettres, concern. l'hérésie hussite dans les Pays-Bas; publ. p. H. van Houtte. (Analectes p. serv. à l'hist. ecclés. de la Belgique 26, 5-19.) [7

Preger, W., Eine noch unbekannte Schrift Susos. (Sep. a.: Abhdlgn. d. Münch. Akad. 21, 427-71.) Münch., Franz. 4⁰. 47 S. 1 M. 40. [8

Tschackert, Die angebl. Allische Schrift „Determinatio pro quietatione conscientiae simplicium" ein Werk Gersons. (Zt. f. Kirch.-G. 17, 234-44.) [9

Wolkan, R., Geistliches aus e. dt.-böhm. Handschr. d. 14. Jhs. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 272-6.) [10

Schlecht, J., [Abdruck dreier Originalbriefe a. d. JJ. 1472-76 d. städt. Archivs zu Lauingen:] Zur G. d. dt. Augustiner vor Luther. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 164-9. Corrigenda. S. 208.) [11

Wormstall, A., Westf. Briefsammlg. [Privatbriefe a. d. Frauenkloster Langenhorst] d. ausgehend. Mittelalters. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, I, 149-81.) — **G. Dreves**, Ein Brief d. Hieronymus v. Mondsee. (Zt. f. kath. Theol. 20, 179-86.) [12

Lindner, Joh., Kirchenordng. v. S. Lorenz zu Hof; veröff. v. Chr. Meyer. (Hohenzoll. Forschgn. 4, 289-320.) [13

Nochmals veröff. in: Quellen z. alt. G. d. Fürstentums Bayreuth I, 209-40.

Pastor, G. d. Päpste II u. III, s. Nr. 1138. Rec.: Hist.-polit. Bll. 118, 112-24; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 293-9 Schmitz; Arch. stor. ital. 17, 423-8 Giorgetti; Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 487-501 Bachmann; Hist. Jahrb. 17, 658 Schlecht; Biblioth. de l'école des chartes 57, 436-9. [14

Loserth, J., The beginnings of Wyclif's activity in eccles. politics. (Engl. hist. rev. 11. 319-28.) [15

Schmitz, Ldw., Zur G. d. Konzils v. Pisa, 1409. (Röm. Quart.-Schr. 9, 351-75.) [16

Heydenreich, Ed., Konstanz. Konzil. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 145.) —

Brecher, Die Hohenzollern u. d. Konst. Konzil. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 44, 1-7.) [3017

Fromme, B., Die spanische Nation u. d. Konstanz. Konzil; e. Beitr. z. G. d. gross. abendländ. Schismas. Münster, Regensberg. 153 S. 3 M. [18
Rec.: Hist. Jahrb. 17, 657.

Karge, P., Reise d. russ. Konzilsgesandten durch d. Ordenslande, Jan.-Mai 1438. (Altpreuss. Monatsschr. 32, 488-504.) [19

Haupt, H., Zur G. d. Kirchenwallfahrten d. Jahre 1455-59. (Zt. f. Kirch.-G. 16, 672-5.) [20

Egli, E., Zürich am Vorabend d. Reformation. (Zürcher Taschenb. 19, 151-75.) [21

Jordan, Nürnberger Heilig-Geist-Spital u. d. Orden d. Brüder vom hl. Geist. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 287-96.) [22

Voss, W., Pilgerreisen d. Hzgs. Balthasar v. Mecklenburg. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, 136-68.) — **F. Techen**, Weihe d. Chors u. Hochaltars v. St. Nikolai in Wismar, 27. Mai 1403. (Ebd. 179-83.) [23

Wehrmann, M., Wunderthätiges Kreuz in Demmin. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 119-21.) [3024

γ. Bildung, Litteratur und Kunst; Volksleben.

Nováček, V. J., Několik listin týkajících se kolleje Karlovy z let 1367-1424 [Einige Urkk. betr. d. Carls-Collegium, 1367-1424]. (Věstník Král. C. Společnosti Náuk. '95. Nr. XII.) Prag, Nákl. Král. České Společn. Náuk. 1895. 30 S. [3025

Monumenta Germaniae et Italiae typogr. (s. '93, 489). Lf. 5. 25 Taf. 20 M. [26

Baumann, F. L., [Urkunden:] Zur G. Albrechts v. Bonstetten. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 27, 320-3.) — **Th. Gottlieb**, Unbekannter Brief Lochers an Celtis. (Serta Harteliana S. 275.) [27

Singer, S., Quellen v. Heinrichs v. Freiberg Tristan. (Zt. f. dt. Philol. 29, 73-86.) [28

Esch, Th., Hnr. v. Westerholt, Mitbegründer d. Kölner Universität. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 5, 155 f.) [29

Holzer, O., Wiener Schulrede a. d. J. 1423. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 17, 290-2.) [30

Falk, F., Zur G. d. öffentl. Büchersammlgn. Dtschlds. im 15. Jahrh. (Hist. Jahrb. 17, 343 f.) [31

Joachimsohn, P., Frühhumanismus in Schwaben. (Württ. Vierteljahrshfte. 5, 63-126.) [32

Bauch, G., Beitrr. z. Litt.-G. d. schles. Humanismus (s. '93, 474a). II: Sigism. Fagilucus; Gregor. Agricola. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 127-64.) — Ders., Anfänge d. Studiums d. griech. Sprache u. Litt. in Norddtld. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 6, 47-98; 163-93.) [33

Geiger, Th., Conr. Celtis in sein. Beziehgn. zur Geogr. München. Diss. 42 S. — Auch als Stück II d. München. geogr. Studien erschienen. Münch., Ackermann. 60 Pf. [34

Reich, M., Erasmus v. Rotterdam; Untersuchgn. zu sein. Briefwechsel u. Leben 1509-18. (Westdt. Zt. Ergänz.-Hft. 9, 121-259.) — 32 S. auch Berlin. Diss. 1895. [35

Bömer, A., Westfäl.-niederrh. Humanist Johs. Pering. (Westfäl. G.-Bll. 1, 6-10; 17-24.) — Ders., Münsterscher Domschulrektor T. Kemner; e. Lebensbild a. d. Humanistenzeit. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, I, 182-244.) — **F. W. E. Roth**, Johs. Curvello O.S.B.; e. vergessen. Humanist d. 16. Jhs. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 62, 209 f.) [36

Wagner, Alois, Augustiner Kaspar Amman. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 42-64.) [37

Curtze, M., Beitr. z. G. d. Algebra in Dtld. im 15. Jahrh. (Abhdlgn. z. G. d. Mathem. 7 [Supplem. z.: Zt. f. Mathem. u. Phys. Jg. 40], 31-74.) [38

Roth, F. W. E., Eucharius Rösslin d. Aeltere. (Cbl. f. Biblioth. 13, 289-311.) [39

Wernicke, E., Meister Wiland u. seine Epigonen. (Schlesiens Vorzeit 6, 259-64.) — **Rob. Becker**, Grabmal d. Herzogin Mechthilde v. Glogau; e. Nachtr. z. d. „Schles. Fürstenbildern". (Ebd. 109-33 u. Taf. 6.) [40

Hartmann, Aug., Zum Grabdenkmal Kaiser Ludwigs. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 89-91.) [41

Bezold, G. v., Der Meister d. Nürnberger Madonna. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '96, 29-32.) [3042

Luthmer, F., Darstellg. d. 10 Gebote in d. St. Peterskirche zu Frankf. a. M. (Zt. f. christl. Kunst 9, 3-8.) [43

Firmenich-Richartz, Wilh. v. Herle u. Herm. Wynrich v. Wesel (s. Nr. 1176). Sep. Düsseldorf, Schwann. 1896. 83 S. 4 M. Rec.: Repert. f. Kunstw. 19, 216-9 Friedländer; Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, Monatsbll. 116 Thode. [44

Wauters, A. J., Hans Memling. (Biogr. nation. 14, 340-57.) [45

Schaefer, K., Albr. Dürer u. d. Rahmen d. Allerheiligenbildes. (Mitt. a. d. Germ. Nationalmus. '96, 53-61.) [46

Graus, Joh., Pfarrkirche Thörl in Kärnten u. ihre mittelalt. Wandmalereien. (Kirchenschmuck Jg. XXVII, Nr. 2.) [47
Rec.: Carinthia I, 86, 94 Hann.

Fries, Fr., Studien zur G. d. Elsässer Malerei im 15. Jahrh. vor d. Auftreten Mart. Schongauers. Frkf. Diesterweg. 61 S. u. 2 Taf. 2 M. [48

Donner v. Richter, O., Maler-Familie Tyoll u. d. Römerbau. (Arch. f. Frankf. G. 5, 55-130.) — Ders., Aeltere Kirchenmalerei in Frankf. a. M. (Berr. d. fr. dt. Hochstiftes 12, 148-56.) [49

Carstanjen, Fr., Entwicklungsfaktoren d. niederländ. Frührenaissance. (Sep. a.: Vierteljahrsschr. f. wiss. Philos. XX.) Züricher Habilitationsschr. 91 S. [50
Rec.: Litt. Cbl. '96, 883-5 Lange.

Weisbach, W., Der Meister d. Bergmannschen Officin u. Albr. Dürers Beziehgn. zur Basler Buchillustration, e. Beitr. z. G. d. dt. Holzschnittes (= Hft. 6 v. Nr. 2506). 65 S. u. 9 Taf. 5 M. [51
Rec.: Repert. f. Kunstw. 19, 383-9 Friedländer.

Kautzsch, R., Die Holzschnitte d. Kölner Bibel v. 1479 (= Hft. 7 v. Nr. 2506). xiv, 80 S. u. 2 Taf. 4 M. — 35 S. auch Hallenser Habil.-Schr. [52

Lehrs, M., Meister W—, e. Kupferstecher d. Zeit Karls d. Kühnen. Dresd., Hoffmann. fol. 25 S. u. 31 Taf. 75 M. [53

Kämmerer, L., Kupferstecher E S u. d. Heimat sein. Kunst. (Jahrb. d. preuss. Kunstsammlgn. 17, 143-56.) [54

Löw, A., Alte Glasmalereien in Niederösterr. [a. d. Ende d. 14. bis z. Beginne d. 16. Jahrh.]. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 31, 10-28.) [55
Ders., Die Glasgemälde in d. Burgkirche zu Wiener-Neustadt. (Monatsbll. d. Altert.-Ver. Wien 5, 34-6.) — Ders., Glasmalereien in Annaberg. (Ebd. 37-9.)

Oidtmann, H., Die alten Glasgemälde in d. ehemal. Burgkapelle, jetzigen Pfarrkirche zu Ehrenstein. (Zt. f. christl. Kunst 9, 65-80 u. Taf. III.) [56

Hampe, Th., 2 mittelalt. Dorsalien in d. Kirche zu Kalchreuth. (Ebd. 115-22.) [57

Schneeli, G., Niellen v. Urs Graf. (Anz. f. schweiz. Altert.kde. Jg. 29, 13-5 u. 2 Taf.) [58

Haupt, H., Oberrhein. Sprichwörter u. Redensarten d. ausgeh. 15. Jahrhs. (Zt. f. dt. Philol. 29, 109 f.) [59

Falk, F., Zur Volksgesundheitspflege im Mittelalter (Badewesen u. Seebad). (Hist.-polit. Bll. 118, 305-11.) [60

Techen, F., Der Nothelfer St. Theobald (Ewald). (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, 169-78.) [61

Jecklin, F., Aus d. Raubritterzeit: Der Bürgermeister v. Chur wird vor Wegelagerern auf Schloss Ems gewarnt, 12. Apr. 1469. (Anz. f. schweiz. G. Jahrg. 26, 290 f.) [3062

---

5. Zeit der Reformation, Gegenreformation und des 30jähr. Krieges 1517-1648.

a) Reformationszeit 1517-55.

Beiträge zur Reform.-G.; Köstlin bei d. Feier sein. 70. Geburtstages gewidmet. Gotha, Perthes. 228 S. 5 M. [3063
S. 1-36: **O. Albrecht**, Beitrr. z. Verständn. d. Briefwechs. Luthers, 1524. — 37-48: **Th. Brieger**, Ueb. d. handschriftl. Protokolle d. Leipziger Disputation. — 49-59: **G. Buchwald**, Die letzt. Wittenberg. Katechismuspredigten vor d. Erscheinen d. klein. Katech. Luthers. — 60-80: **G. Kawerau**, Beitrr. z. G. d. antinomist. Streites. — 81-93: **G. Koffmane**, Zu Luthers Arbeiten an d. Psalmen. — 94-115: **Th. Kolde**, Der Tag v. Schleiz u. d. Entstehg. d. Schwabacher Artikel. — 116-57: **Nik. Müller**, Zur Chronol. u. Bibliogr. d. Reden Melanchthons. — 158-91: **G. Rietschel**, Luthers Lehre v. d. Kindertaufe u. d. luth. Taufformular. — 192-228: **H. v. Schubert**, 2 Predigten Mart. Bucers.

Corpus reformatorum (s. Nr. 1187). Vol. 83: Calvini opera. Vol. 55. 516 Sp. 12 M. [64

Heine, Gerh., Reformator. Flugschriftenlitteratur als Spiegel d. Zeit. (Dt.-evang. Bll. 21, 441-62.) — **Th. Hampe**, [Inhalt v. 2 Sammelbänden

seltener Flugschrr. d. 16. Jh.:] Aus d. alt. Ratsbiblioth. zu Rothenburg ob d. Tauber. (Cbl. f. Biblioth. 13, 256-9.) [3065

Brieger, Th., Krit. Erörtergn. zur neuen Luther-Ausg. (s. '90, 319). II, 2 u. III: Zur Krit. d. Textes d. Resolutionen v. 1518. (Zt. f. Kirch.-G. 17, 165-210.) [66

Disputationen Mart. Luthers in d. JJ. 1535-45 an d. Univ. Wittenberg geh.; hrsg. v. P. Drews (s. Nr. 1193). 2. Hälfte. S. 347-999. 23 M. [67

Rec.: Litt. Cbl. '96, 961 u. 1060-63 Loesche; Götting. gel. Anz. '96, 755-60 Kolde.

Meyer, W., Ueb. Lauterbachs u. Aurifabers Sammlg. d. Tischreden Luthers. (Abhdlgn. d. Götting. Ges. d. Wiss. N. F. I, 2.) Berl., Weidmann. 4°. 43 S. 3 M. [68

Krüger, G., Textkritisches zu Luthers Schrift: „An die Pfarrherrn wider d. Wucher zu predigen, 1540." (Zt. f. Kirch.-G. 16, 675-80.) — **G. Bossert**, Sangerhausen in dem Brief Luthers v. 19. Nov. 1521. (Ebd. 17, 245-8.) [69

Kolde, Th., Die Augsburg. Konfession, latein. u. dt., kurz erläutert. Mit 5 Beilagen: 1. Die Marburger Artikel; 2. Die Schwabacher Artikel; 3. Die Torgauer Artikel; 4. Die Confutatio pontificia; 5. Die Augustana v. 1540 (Variata). Gotha, Perthes. 224 S. 4 M. 50. [70

Rec.: Litt. CBl. '96, 1138; Theol. Litt.-Ztg. 21, 601 Bossert.

Orano, D., Il diario di Marcello Alberini, 1521-36. (Arch. d. soc. romana di stor. patr. 18, 319-416; 19, 43-74.) [71

Sander, P., Beitr. z. Kritik Peter Harers. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, 159-63.) [72

Omont, H., Les suites du sac de Rome par les impériaux et la campagne de Lautrec en Italie: Journal d'un scrittore de la pénitencerie apostol., déc. 1527—avr. 1528. (Mélanges d'archl. et d'hist. 16, 13-61.) [73

Meyer, Chr., [Ungedr. u. unbekannter Bericht betr.:] Wiedertäufer in Schwaben. (Zt. f. Kirchen-G. 17, 248-58.) [74

Zur G. d. markgräfl. Krieges v. 1553 u. 54 in Franken [aus Cod. Germ. Nr. 1755 d. Hof- u. Staatsbibl. München]; veröff. v. Chr. Meyer. (Hohenzoll. Forschgn. 4, 179-208.) — G. Thiel, G. d. Belagerg. d. Veste Plassenburg in d. Jahren 1553 u. 54; veröff. v. Chr. Meyer. (Ebd. 3, 332-84; 4, 145-68.) — Frdr. Apel, Beschreibg. d. Belagerg. v. Bayreuth, 1553; veröff. v. Chr. Meyer. (Ebd. 3, 385-400.) [75

Bis auf Apel auch veröff. in: Quellen z. alt. G. d. Fürstentums Bayreuth 1, II, 99-128, 1-38.

Zitter, M., Die Reformationslitteratur Siebenbürgens. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 102.) [76

Anshelm, Valer., Berner Chronik; hrsg. v. hist. Ver. d. Kant. Bern (s. '93, 1928). Bd. V: 1523-29. 400 S. 6 M. [77

Fille, Joh., Zur Reform.-G. Augsburgs (Hdschr. Nr. 12 d. Dillinger Studienbiblioth.). (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 26-41.) [78

Fischers, Sebast., Chronik besond. v. ulmischen Sachen; hrsg. v. K. G. Veesenmeyer (= Mitt. d. Ver. f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschwaben. Hft. 5-8). Ulm, Frey. 4°. x, 278 S. 5 M. [79

Reael, Laur. Jacobsz., Amsterdamsche gedenkschriften, 1542-67; uittreksel, mededeg. door J. C. Breen. (Bijdrr. etc. v. h. hist. genootsch. te Utrecht 17, 1-60.) [80

Reichstagsakten, Dt., jüng. Reihe (s. '94, 3766 d). Dt. Reichstagsakten unt. Kaiser Karl V. Bd. II, bearb. v. Adf. Wrede. 1007 S. 50 M. [81

A. Wrede, Das Datum d. Wormser Edikts. (Hist. Zt. 76, 449-53.)

Friedensburg, W., Ueb. d. Verfasser d. „Promemoria ad Hadrianum VI. de depravatione status Romanae ecclesiae". (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, 71-4.) [82

Ecks, Joh., Denkschrr. z. dt. Kirch.-*Reformation*, 1523; aus Vatican. Handschrr. mitg. v. W. Friedensburg. (Beitrr. z. baier. Kirchen-G. 2, 159-96; 222-53.) [83

Bernardi, G., L'assedio di Milano nel 1526 dappr. una corrispondenza ined. di Franc. Guicciardini, commissario generale del Papa nell' esercito dei Collegati. (Arch. stor. lomb. 3. Ser. 5, 245-354.) [84

Loserth, J., Registratur Erzhzg. Maximilians (Maximilians II.), 1547-51; aus d. Handschr. des Stiftes Reun hrsg. (= XLVIII, 2 v. Nr. 1972). X u. S. 361-600. 3 M. 30. [85

Akten üb. d. diplom. Beziehgn. d. röm. Kurie zu d. Schweiz 1512-1552;

hrsg. v. C. Wirz (= Bd. XVI v. Nr. 1974). Basel, Geering. lj, 532 S. 11 M. 20. [3086
Rec.: Litt. Cbl. '96. 733; Hist. Jahrb. 17, 632 Ehses.

Briefe u. Akten z. G. d. 16. Jahrh. m. besond. Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus. Bd. IV: Beitrr. z. Reichs-G. 1533-55 v. Aug. v. Druffel; ergänzt u. bearb. v. K. Brandi. Münch., Rieger. xiv, 810 S. 20 M. [87
[Daraus separ.:] K. Brandi, Der Augsburg. Religionsfriede v. 25. Sept. 1555; krit. Ausg. d. Textes. Ebd. 36 S. 1 M. 20.

Inventare hansisch. Archive d. 16. Jahrh., hrsg. v. Ver. f. hans. G. I: Kölner Invent. 1. Bd.: 1531-71; bearb. v. K. Höhlbaum unt. Mitwirkg. v. H. Keussen. Mit e. Akten-Anh. Lpz., Duncker & H. 4⁰. xvij, 637 S. 22 M. [88
Rec.: Dt. Zt. f. G.-wiss. Monatsbll. 1, 237 Mollwo; Hist. Jahrb. 17, 884.

Schenkungsbrief Landgf. Philipps d. Grossmütigen [1528]. (Hessenland, 9, 79 f.) — **Trostbrief** desselb. an d. Statthalter Rudf. Schenck zu Schweinsberg, 1544. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 1, 699-701 u. Hessenland 10, S. 12.) [89

Schriften d. Ver. f. Ref.-G. (s. '89, 4450 u. '96, 1236). Nr. 51/52, s. Nr. 3286 a. [90

Weber, Die Reformation. (Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon 10, 881-91.) [91

Rahlwes, F., Die Reform. als Kulturkampf. Braunschw., Schwetschke. 80 S. 1 M. 20. [92

Thimme, K., Luthers Stellg. zur heil. Schrift, ihr. Wert u. ihr. Autorität. (N. kirchl. Zt. '96, 644-75.) [93

Burckhardt, M. A., Luthers Vorstellgn. v. d. Entstehg. u. Entwicklg. d. Papsttums. Leipziger Diss. 1895. 4⁰. 19 S. [94

Hausrath, A., Luthers erstes Verhör zu Worms. (Dt. Rundschau 87, 431-441.) [95

Réville, J., Érasme et Luther; esquisse d'histoire et de psychologie relig. (Rev. de l'hist. des religions 32, 156-73.) [96

Kalkhoff, P., Pirkheimers u. Spenglers Lösg. vom Banne; e. Beitr. z. Reform.-G. Progr. Breslau. 4⁰. 16 S. [97
Rec.: Hist. Jahrb. 17, 422; Dt. Litt.-Ztg. 17, 1274 Reimann.

Cornelius, C. A., Die ersten Jahre d. Kirche Calvins, 1541-46. (Sep. a.: Abhdlgn. d. Münch. Akad. Hist. Kl. XXI, 245-332.) Münch., Franz. 4⁰. 88 S. 2 M. 60. [98
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 771 Lösche.

Paulus, N., Dominikaner Joh. Faber u. sein Gutachten üb. Luther. (Hist. Jahrb. 17, 39-60.) — Ders., Konr. Köllin, e. Theol. d. 16. Jahrh. (Zt. f. kath. Theol. 20, 47-72. — Abgedr. in: Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 49-63.) [3099

Schröder, Alfr., Untersuchg. geg. Mag. Kasp. Haslach weg. Verdachtes d. Häresie, 1522. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 11-25.) [3100

Kluckhohn, A., Urkdl. Beitrr. z. G. d. kirchl. Zustände insbes. d. sittl. Lebens d. kath. Geistlichen in d. Diöcese Konstanz währ. d. 16. Jahrh. (Zt. f. Kirch.-G. 16, 590-625.) [3101

Baumann, Frz. Ldw., Die 12 Artikel d. oberschwäb. Bauern 1525. Kempten, Kösel. 170 S. 2 M. 40. [2
Rec.: Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 309; Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 464 Schulte.

Ders., Die Eidgenossen u. d. dt. Bauernkrieg bis März 1525. (Sitzungsberr. d. Münch. Akad. '96, 113-41.) — Ders., Zur G. d. Bauernkriegs im Westallgäu. (Allgäuer G.-freund 8, 22-7.) [3

Lenz, M., Florian Geyer. (Preuss. Jahrbb. 84, 97-127.) [3a

Kretschmayr, H., Ludov. Gritti. (Sep. a.: Arch. f. österr. G. 83, 1-106.) Wien, Gerold. 2 M. 10. [4
Rec.: Monatsbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 149 v. Voltelini.

Ehses, St., Zum Reichstage v. Augsburg 1530. (Röm. Quart.-Schr. 9, 406-8.) [5

Kolde, Th., Ueber e. römisch. Reunionsversuch v. J. 1531. (Zt. f. Kirch.-G. 17, 258-69.) [6

Virck, H., Die römische Kurie u. Dtld. v. 1533-39. (Preuss. Jahrbb. 85, 257-94; 510-37.) [7

Brandenburg, E., Hzg. Heinrich d. Fromme v. Sachsen u. d. Religionsparteien im Reiche, 1537-41. (Sep. a.: N. Arch. f. sächs. G. 17, 121-200; 241-303.) Dresd., Baensch. 142 S. 3 M. [8
Rec.: Litt. Cbl. '96, 1758.

Heidrich, P., Der geldrische Erbfolgestreit 1537-43 (= Hft. 1 v. Nr. 2597). 111 S. — 33 S. auch Berliner Diss. [9

Ruppert, Ph., Sebast. Schärtlin v. Burtenbach. (Ruppert, Konstanz. geschichtl. Beitrr. 4, 83-94.) [10

Turba, G., Verhaftg. u. Gefangenschaft d. Landgrafen Philipp von Hessen, 1547-50 [vgl. '94, 3764]. (Sep. a.: Arch. f. österr. G. 83, 107-232.) Wien, Gerold. 126 S. 2 M. 70. [3111

Loserth, J., Aus d. Lehrjahren Kais. Maximilians II. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 105.) [12

Neumann, R., Die Politik d. Vermittlungspartei im J. 1552 bis z. Beginn d. Verhandlungen zu Passau. Greifswalder Diss. 103 S. [13

Bähler, Ernst, Jean Le Comte de la Croix; e. Beitr. z. Ref.-G. d. Westschweiz. Biel, Kuhn. x, 128 S. 2 fr. [14

Grupp, G., Zur Reform.-G. d. Rieses. (Diöcesanarch v. Schwaben 13, 1-4.) [15

Roth, F. W. E., Beitrr. z. G. d. Erzbischofs Albrecht II. v. Mainz 1514-45. (Hist.-polit. Bll. 118, 73-92; 160-67.) [16

W., A., Zur G. d. Reform. in Hessen. (Hessenland 10, 39 f.) [17

Lamprecht, G. K., Die Reform. in Soest. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafsch. Mark 7, 64-93.) [18

Lange, W. Ch., Gerd v. Falkenberg u. d. Niederwerfg. Dillinghausens 1530; e. Beitr. z. G. Hzg. Heinrichs d. Jüng. v. Braunschw. (Sep. a.: Hessenland IX.) Kassel, Brunnemann. 1895. 31 S. 1 M. [19

Kohlmann, Fr., Zur hallisch. Ref.-G. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 19, 153-62.) [20

K., 2 schönburg. Städtegründgn. [Scheibenberg 1522 u. Oberwiesenthal 1526]. (Schönburg. G.-Bll. 2, 111-3.) [21

Toll, H. Baron, Biographisches üb. d. Mag. Johs. Wettermann. (Sitzungsberr. d. gel. estnisch. Ges. '95, 56-62.) [3122

---

b) Gegenreformation und 30jähr. Krieg 1555-1648.

Meyer, Chr., [Bericht e. kath. Augenzeugen üb. d.] Gegenref. in Steiermark. (Jahrb. d. Ges. f. d. G. d. Protest. in Oesterr. 17, 97-105.) [3123

Radlkofer, M., Die poet. u. hist. Schrr. e. Augsburg. Bürgers [Sam. Dirnbaum] an d. Grenzscheide d. 16. u. 17. Jahrh. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben 22, 57-96.) [24

Ahlefeldt, Detl., Memoiren, 1617-59; hrsg. v. L. Bobé. Kopenhag., Høst. xix, 181 S. u. 1 Taf. 5 M. [25

Bär, Eine gleichzeit. Mitteilg. [Ber. d. Feldpredigers Jak. Fabricius an Hzg. Bogislaw v. Pommern] üb. d. Eroberg. Landsbergs u. Frankfurts im April 1631. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 4, 66-9.) [26

Chronik d. Stadt Hof v. J. 1633-43; veröff. v. Chr. Meyer. (Hohenzoll. Forschgn. 4, 321-480 u. 5, 1-26.) [27

Akten, Rheinische, zur G. d. Jesuitenordens 1542-82; bearb. v. Jos. Hansen (= Teil XIV v. Nr. 1979). Bonn, Behrendt. lj, 837 S. 20 M. [28

Canisii, Petr., Epistulae et acta; colleg. et adnotationibus illustr. O. Braunsberger. Vol. I: 1541-56. Freib., Herder. lxiij, 816 S. 14 M. [29
Rec.: Katholik 76, II, 307-21 Bellesheim; Hist. Jahrb. 17, 920 Paulus.

Pius' V. Urteil [bish. ungedr. Brief. v. 16. Juli 1566] üb. e. Hauptursache d. Entstehg. u. Ausbreitg. d. Protestantismus in Dtld. (Pastor bonus 8, 285 f.) [30

Loserth, J., Die steirische Religionspacifikation 1572-78; nach d. Origin. d. steiermärk. Landesarchivs hrsg. u. m. e. Einleitg. vers. (Beitrr. z. Kunde steiermärk. G.-Quellen 27, 1-102. — Auch sep. als: Veröffentlichgn. d. hist. Landes-Commiss. f. Steierm. Nr. 1. Graz, Hist. Land.-Commiss. 102 S.) [31

Schalk, K., Die Wiener Gemeinde-Denunzianten geg. d. Evangelischen; Notiz a. d. Arch. d. St. Wien. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Oesterr. 17, 96.) [32

Archives ou correspondance inéd. de la maison d'Orange-Nassau. Supplém. au recueil de G. Groen van Pristerer: La correspond. du prince Guill. d'Orange avec Jacques de Wesenbeke; publ. p. J. F. van Someren. *Utrecht, Kemink; Amsterd., Müller.* xxiv, 265, x S. 3 fl. 75. [33

Veen, J. S. van, Brieven van Willem van Oranje en Lodewijk van Nassau aan Bern. van Merode. (Bijdrr. etc. v. h. hist. genootsch. te Utrecht 17, 61-70.) [34

Breitenbach, J., Aktenstücke z. G. d. Pfalzgfn. Wolfgang Wilhelm v. Neuburg. Münch., Buchholz. xcviij, 56 S. 3 M. [35

Bär, M., Die Politik Pommerns währ. d. 30jähr. Krieges (= Bd. LXIV v. Nr. 1985). xj, 503 S. 14 M. [36
Rec.: Litt. CBl '96, 832; Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 121-4 Wehrmann; Hist. Jahrb. 17, 831-40 Spahn.

Oxenstiernas skrifter och brefvexling (s. '94, 855). VII (Briefe Bern-

hards v. Sachs.-Weimar [1632-39] u. d. Landgfn. Wilhelm V. v. Hessen [1632-37].) 1895. xv, 725 S. [3137
Rec. v. I-VI: Hist. Zt. 76, 484-92 Irmer.

Schmidt, Ein Klageschreiben [1636] d. Zörbiger Rates a. d. 30jähr. Kriege. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 9, 229-32.) [38

Mayerhofer, Johs., Inhalt u. Zustand d. Pfalz-Zweibrück. Archivs, 1567. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 230-53.) [39

Vogeler, Aus alt. Soester Ratsprotokollen. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 12, 98-109.) [40

Keussen, H., Der päpstl. Diplomat Minucci u. d. Hanse [Aktenstücke z. hans.-engl. G. v. 1580-89]. (Hans. G.-Bll. Jg. '95, 103-33.) [41

Krüner, F., Eine florentin. Gesandtschaftsrelation üb. Berlin v. 1609. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 45.) [41a

---

Goetz, W., Der „Kompromisskatholizismus" u. Kaiser Maximilian II. (vgl. '94 3842). (Hist. Zt. 77, 193-206.) [42

Ehses, St., Das polnische Interregnum 1587. (Röm. Quart.-Schr. 9, 377-94.) [43

Chroust, A., Abraham v. Dohna; s. Leben u. s. Gedicht auf d. Reichstag v. 1613. Münch., Franz. xij, 388 S. 8 M. [44
Rec.: Litt. Cbl. '96, 1238; Hist. Jahrb. 17, 628 Zöchbaur.

Born, J. H., Beitrr. z. G. d. Jülich-Cleveschen Erbfolgestreites u. der Drangsale d. Grafsch. Mark im 30jähr. Kriege. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafsch. Mark 9, 140-247.) [45

Hildenbrand, Fr. J., Graf Pappenheim im Lager vor d. Festung Frankenthal 1622. (Monatsschr. d. Frankenthaler Altert.-Ver. 3, 9 f.; 43-6.) [46

Wittich, K., Ueb. Falkenbergs Tod. (G.-Bll. f. Magdeb. 30, 233-50.) [47

Wangerin, E., Die Schlacht bei Breitenfeld am 7. Sept. 1631; eine Quellenuntersuchg. Hallenser Diss. 32 S. [48

Grupp, G., Aus d. Schicksalen d. Rieses im 30jähr. Kriege. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 33-8.) [49

Gorge, S., Aus d. Beziehgn. Wallensteins zu Kurf. Maximilian v. Baiern. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 200.) [50

Brode, Hnr., Die schwedische Armee nach d. Prager Frieden u. d. Enthauptung d. Obristen Joach. Ludw. v. Seckendorff. (Jahrbb. d. Akad. zu Erfurt 22, 113-55.) [51

Armstedt, R., Der schwed. Heiratsplan d. Gr. Kurfürsten. Progr. d. Altstädt. Gymn. zu Königsberg i. Pr. 45 S. — **Hassencamp**, Ein brandenb.-bergisch. Eheprojekt, 1641. (Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 10, 225-43.) [52

Mentz, G., Joh. Phil. v. Schönborn, Kurf. v. Mainz, Bisch. v. Würzb. u. Worms. T. I. Jena, Fischer. 188 S. 4 M. 44 S. auch Jenens. Diss. — **C. Wild**, J. Ph. v. Sch., genannt d. dt. Salomo. Heidelb., Winter. 162 S. m. Bildern u. 1 Stammtaf. 4 M. 86 S. auch Heidelberg. Diss. [53
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 272 K. Brunner; Dt. Zt. f. G.-wiss. Monatsbll. 1, 239 Pribram.

Schmidt, Rud., Otto Christ. v. Sparr, Unterbefehlshaber Melanders am Niederrhein u. in Westfalen 1646-47; e. Beitr. z. G. d. 1. brandenb. Feldmarschalls. Progr. Berl., Gaertner. 4⁰. 19 S. 1 M. [54

Pet. Melander im 30jähr. Kriege (vgl. Nr. 1290). (Hist.-polit. Bll. 118, 168-79.)

Féaux de Lacroix, K., Zerstörg. d. Stadt Warstein durch d. Schweden im 30jähr. Kr. 1646. (Westfäl. G.-Bll. 1, 103-5.) [55

Scheichl, Frz., Bilder a. d. Zeit d. Gegenreformation in Oesterr. (s. '94, 940a). Forts. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Oesterr. 15, 199-204; 16, 78-82; 17, 106-15.) [56

Ziegler, Eug., Abt Otmar II. v. St. Gallen; e. Beitr. zur G. d. Gegenref. in d. Schweiz. Züricher Diss. 75 S. [57

Schlecht, Johs., Felician Ninguarda in Andechs, 1583. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 11-25.) [57a

Rocholl, H., Die Vertreibg. evang. Bürger a. d. fr. Reichsstadt Colmar u. ihre Aufnahme in d. St. Basel; e. Geschichtsbild a. d. Zeit d. kath. Gegenref. 1628-30. (Beitrr. z. vaterl. G., hrsg. v. d. hist. Ges. Basel 4, 305-61.) [58

Küch, F., Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm in Brüssel 1632. (Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 10, 190-224.) [59

Bussemaker, C. H. Th., De afscheiding der Waalsche gewesten van de Generale Unie (= Verhandelingen uitg. d. Teylers genootsch. N. R. V,

1 u. 2). Haarlem, Bohn. 1895/96. 452; 502 S. [3160
Rec.: Rev. hist. 62, 132 Blok.

Waddington, A., La république des Provinces-Unies: La France et les Pays-Bas espagnols de 1630 à 1650. T. I: 1630-42 (= Annales de l'univ. de Lyon. Nr. 18). Paris, Masson. 1895. xij, 450 S. 7 fr. 50. [61
Rec.: Litt. CBl. '96, 614; Revue de l'instruct. publ. 39, 278-84 Lonchay.

Hoeynck, A., Die Truchsessischen Religionswirren u. d. Folgezeit bis 1590 m. besond. Rücksicht auf d. Hzgt. Westfalen (s. '94, 3928). Schluss. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, II, 1-96.) [62

Philippi, F., Frz. Wilhelm Graf v. Wartenberg, Bisch. v. Osnabrück. (Allg. dt. Biogr. 41, 185-93.) [63

Sprengell, Kg. Christian IV. v. Dänemark in Hamburg 1603. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 254-6.) — **F. Voigt**, Die Kosten d. 1603 v. d. St. Hamb. d. Kg. Christ. IV. u. d. Hzg. Joh. Adolf v. Schlesw. u. Holst. dargebr. Huldigg. u. gegeb. Festlichkeiten. (Ebd. 285-92.) — Ders., Ueb. d. Beziehgn. Hamburgs zu Schweden, 1630-50. (Ebd. 219-24.) — **A. Obst**, Der Prozess d. Herzogs Franz Julius v. Sachs.-Lauenb. geg. d. Stadt Hamb., betr. d. Amt Ritzebüttel. (Ebd. 256 f.) [64

Minnigerode-Allerburg, A. Frhr. v., Schloss Allerburg 20 Jahre braunschweigisch. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 214-44 u. Kte.) [65

Kroker, E., Leipzig in Liedern u. Gedichten d. 30jähr. Krieges. (Schrr. d. Ver. f. G. Leipzigs 5, 31-99.) [66

Seyfert, Die schönburg. Herrschaften im 30j. Kr. (Schönburg. G.-Bll. 2, 89-94.) — **Th. Schön**, Herr Wolf v. Schönburg, d. treue Freund u. Verteidiger d. Peniger luth. Geistlichkeit. (Ebd. 117-49; 177-214.) [67

Holtze, F., Lampert Diestelmeier, kurbrandenb. Kanzler. (Schrr. d. Ver. f. G. Berlins 32, 1-97.) [3168

---

c) Innere Verhältnisse (unter Ausschluss von Religion und Kirche).

a) Wirtschafts- und Socialgeschichte; Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

Junghans, W., Londoner Urkunden üb. d. Stahlhof, 1549-1622; mitg. v. K. Höhlbaum. (Hans. G.-Bll. '95, 152-64.) [3169

Landbuch, Das, v. Stadt u. Amt Kulmbach v. J. 1531; veröff. v. Chr. Meyer. (Hohenzoll. Forschgn. 4, 241-70.) [70

Rekeningen d. stad Groningen uit de 16. eeuw [1526-48]; uitg. d. P. J. Blok (= Werken d. hist. genootsch. te Utrecht. Ser. III. Nr. 9). 'sGravenh., Nijhoff. xxj, 394 S. 4 fl. [71

Rentkammer-Ordnung, verf. ao. 1570 durch d. St. Soest Camerschreiber Thom. Heine; veröff. v. Vogeler. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 12, 40-78.) — **Extract** aus dies. St. Soest Statutenbuch, die Erffrichter belangend; veröff. v. demselb. (Ebd. 95-7.) [72

Statuten, Eisenbergische, v. J. 1610; mitg. v. A. Schirmer. (Mitt. d. geschichts- u. altert.-forsch. Ver. zu Eisenberg 11, 3-47.) [73

Costumen en usantiën van Soest [1569], medeged. door R. Fruin. (Verslagen etc. d. vereenig. tot uitg. d. bronnen v. h. oude vaderl. recht 3, 218-27.) — **W. Bezemer**, Oude rechten van Putten. (Ebd. 228-45). — **W. Zuidema**, Maagzoen naar het Bossche gewoonterecht in de 16. eeuw. (Ebd. 245-64.) [74

Landrecht, Das rügische, d. Matth. Normann; nach d. kürzer. Handschrr. bearb. v. G. Frommhold (= Quellen z. pomm. G. III). Stettin, Saunier. 4°. xij, 200 S. 10 M. [75
Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 92 M. Wehrmann.

Ehrenberg, R., Das Zeitalter der Fugger; Geldkapital u. Kreditverkehr im 16. Jahrh. I: Die Geldmächte. II: Die Weltbörsen u. Finanzkrisen. Jena, Fischer. xv, 420; 367 S. 8 u. 7 M. — Ders., Zur G. d. Börse. (Gegenw. 50, 32-6.) [76
Rec.: Litt. Cbl. '96, 870; Hist.-polit. Bll. 117, 928-32 Ratzinger; Dt. Rundschau 88, 452-8.

Below, G. v., Zur Social- u. Wirtschafts G. d. Niederrheins i. 16. Jahrh. Ind. lect. Münster. 4°. 20 S. [77

Bruns, Fr., Zur G. d. Kleinodien d. dt. Kontors zu Bergen. (Hans. G.-Bll. Jg. '95, 147-51.) [78

Ehrenberg, Hamburg u. England im Zeitalter d. Königin Elisabeth, s. Nr. 1317. Rec.: Hans. G.-Bll. '95, 183-94 Höhlbaum; Hist. Zt. 77, 298-301 (Baasch). [79

Ders., Ein neuer Beitr. (vgl. Nr. 1320) z. G. d. Handels mit Lissabon im 16. Jahrh. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 363 f.) [79a

Ordnung, Marburger, wegen d. Vorhöker v. 1586. (Hessenland 10, 110 f.) [80

Köpl, K., Glashütten in Prag [im

16. Jahrh.]. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 370-80.) [3181

Mettig, C., Ueber e. Verzeichn. d. Handwerksämter in Riga im 17. Jahrh. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands '95, 55-8.) [82

Höhlbaum, Armenpflege d. niederländ. Gemeinde in Köln 1589-95. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 105-12.) [83

Bezemer, W., De uitgaven van een edelman in het laatst der 16. eeuw. (Oud-Holland 14, 47-55.) [84

Beck, P., Die grosse Teuerung im J. 1622 in Süddtld. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 192.) [85

Fircks, E. Frhr. v., Die Ritterbanken in Kurland nach d. Origin.-Protokolle v. 1618-48; ergänzt u. komment. (Jahrb. f. Geneal., Herald. u. Sphrag. 3, 1-109.) [86

Bloch, Js., Une expulsion de juifs en Alsace au 16. siècle. (Sep. a.: Rev. des études juives 31, 74-116; 247-60.) Paris, Durlacher. 63 S. [87

Grotefend, W., Eine Eingemeindung [Frankenberg] vor 300 Jahren. (Hessenland 9, 238-40.) [88

Vogeler, Ratsbeschluss betr. Bestrafung säumiger Ratsmitglieder, 1608. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 12, 17 f.) [89

Voigt, F., Die Ableistg. d. neuen Ratseides u. d. neuen Bürgereides 1603. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 261-6.) — Ders., Verzeichn. d. Einkünfte d. hamb. Stadtkämmerei a. d. Landgebiete u. d. mit Lübeck gemeinschaftl. Amte Bergedorf um 1625. (Ebd. 245-54.) — Ders., Ausgaben d. hamburg. Kämmerei f. Landvermessgn. etc. (Ebd. 213-9.) [90

Schilling, A., Ein Justizbild aus alter Zeit. (Württ. Vierteljahrshfte. 5, 236-46.) [91

Brunner, H., Kasseler Strafurteile d. 17. Jahrh. (Hessenland 9, 105 f.) [92

Wintera, L., 2 Schlesier im J. 1593 vor d. Stadtgerichte in Braunau. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 325-9.) [3193

β) Bildung, Litteratur und Kunst.

Instruktion Kaiser Ferdinands für d. Hofmeister Gfn. Leonh. v. Harrach zur Erziehg. d. Erzhzgs. Karl, 1550; desgl. f. d. Erziehg. d. Edelknaben Kg. Maximilians v. Böhmen, 1553. Veröff. v. A. V. Feigel. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 286-98.) [3194

Katharinenbuch, Das sogenannte, v. J. 1577; hrsg. v. Frz. Heinemann. Freiburg i. Ue., Univ.-Buchhdldg. (B. Veith). xciv, 187 S. 7 M. 50 Pf. [95

Originalbericht üb. d. Eröffng. d. ersten Hohen-Schule in Salzburg, 1617; veröff. v. A. J. Hammerle. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 17, 117-22.) [96

Burckhardt-Biedermann, Th., Erneuerg. d. Univ. zu Basel, 1529-39. (Beitrr. z. vaterl. G., hrsg. v. d. hist. Ges. Basel 4, 401-87.) [97

Thiele, R., Gründg. d. evang. Ratsgymnas. zu Erfurt 1561 u. d. ersten Schicksale desselben; Beitr. z. Schul- u. Gelehrten-G. d. 16. Jhs. Erf., Neumann. 85 S. u. 1 Taf. 2 M. [98

Schwenke, P., Hans Weinrich u. d. Anfänge d. Buchdrucks in Königsberg. (Sep. a.: Altpreuss. Monatsschr. 33, 67-109.) Königsb., Beyer. 47 S. 1 M. [3199

K. Lohmeyer, Hans W. (Allg. dt. Biogr. 41, 513 f.)

Haverkorn van Rijsewijk, P., Bijdrage tot de gesch. der Elseviers. (Oud-Holland 14, 1-18.) [3200

Lehner, K., Verzeichn. d. in d. Markgfsch. Mähren 1567 zum Druck u. Verkauf erlaubt. Bücher. (Cbl. f. Biblioth. 13, 158-70.) [3201

Mitzschke, P., Steph. Roth, e. Geschwindschreiber d. Reform.-Zeitalters. Berl., Schumann. 20 S. 50 Pf. [2

Götzinger, E., Joach. v. Watt, genannt Vadian. (Allg. dt. Biogr. 41, 239-44.) [3

Heidenheimer, H., Der Humanist Nikol. Gerbel in Mainz. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 184-7.) [4

Hertel, Th., Michael Abel aus Frankf. a/O., Humanist u. gekrönt. Dichter d. 16. Jahrh. Potsd., Döring. 40 S. 50 Pf. [5

Paulus, N., Reinh. Lutz, e. württemb. Schriftsteller d. 16. Jhs. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 81-5.) — **A. Reifferscheid,** Simon Roth als Lexikograph. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 245-53.) — **Beck,** M. Christian Daum, Rektor zu Zwickau, u. seine Leipziger gelehrt.

Freunde. (Schrr. d. Ver. f. G. Leipzigs 5, 1-30.) [3206

Braunmühl, A. v., Nikolaus Coppernicus. (Biogr. Bll. 2, 267-79.) [7

Günther, S., Kepler; Galilei (=Geisteshelden; hrsg. v. Bettelheim. XXII). Berl., Hofmann. 233 S. 2 M. 40. [8

Wauwermans, Mercator (Gérard de Cremer). (Biogr. nation. 14, 372-421.) [9

Günther, S., Jak. Ziegler, e. baier. Geograph u. Mathematiker. (Sep. a.: Forschgn. z. Kult.- u. Litt.-G. Baierns 4, 1-61.) Ansbach, Eichinger. 64 S. 2 M. [10

Jacobs, Ed., Die erste bekannte um d. Mitte d. 16. Jahrh. zu wissensch. Zwecke ausgeführte Brockenbesteigung. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 307-11.) [11

Hessus, Helius Eobanus, Noriberga illustrata u. andere Städtegedichte; hrsg. v. J. Neff (=Latein. Litt.denkmäler d. 15. u. 16. Jhs. XII). Berl., Weidmann. liv, 91 S. 3 M. [12

Schauspiele, Niederdt., älter. Zeit.; hrsg. v. J. Bolte u. W. Seelmann (=Drucke d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. IV). Norden u. Lpz., Soltau. 1895. 48, 164 S. 3 M. [13

Schmidt, Er., Faust u. Luther. (Sitzungsberr. d. Berl. Akad. '96, 567-91.) [14

Rec.: Litt. Cbl. '96, 917.

Roth, F. W. E., Zur G. d. Meistersänger zu Mainz u. Nürnberg. (Zt. f. Kult.-G. 3, 261-90.) [15

K. Drescher, Vom Nürnberger Meistergesang im 17. Jahrh. (Euphorion 3, 467 f.)

Bolte, Johs., Stoffgeschichtliches zu Hans Sachs; nach Reinh. Köhlers Kollektaneen. (Euphorion 3, 351-62.) — **L. Stiefel,** Zu d. Quellen d. Hans Sachsischen Schwänke. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 10, 17-30.) Vgl.: **A. Wünsche** u. **M. Landau,** Zu Hans Sachs' Quellen. (Ebd. 281-6.) [16

Bauch, Alfr., Barbara Harscherin, Hans Sachsens 2. Frau. Nürnb., Raw. 112 S. 2 M. 50. [17

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 112; Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 266; Litt. Cbl. '96, 1435.

Kroker, E., Historia von Erh. Braunen, Michael Lindener, Valent. Schumann. (Schrr. d. Ver. f. G. Leipzigs 5, 191-213.) — Ders., Gottfr. Finckelthaus. (Ebd. 213-21.) [18

Meier, John., Des Nigrinus Schrift „Wider die rechte Bacchanten". (Zt. f. dt. Philol. 29, 110-17.) [19

Losch, Ph., Johs. Rhenanus; ein Casseler Poet d. 17. Jh. Marburger Diss. Lpz., Fock. 1895. 96 S. 1 M. 60. [20

Rec.: Hessenland 9, 295.

Eichler, Ferd., Jak. Vogler; e. Blick in d. litter. Betriebsamkeit d. 17. Jhs. (Cbl. f. Biblioth. 13, 387-406.) [21

Hofmann, Reinhold, Paul Fleming aus Hartenstein. (Schönburg. G.-Bll. 2, 1-18; vgl. ebd. 115 f.) — **Geyer,** Zur Bibliogr. Flemings. (Ebd. 2, 165-69.) — **Stölten,** Gust. Adolf u. seine Zeit in P. Fs. Gedichten. (Dt.-evang. Bll. 21, 401-14.) [22

S., Die Sinngedichte Friedrichs v. Logau als G.-quelle. (Katholik 76, I, 367-71.) [23

Bobé, L., Adam Frdr. Werner. (Euphorion 3, 469-75.) [24

Kawerau, W., Jos. Wilhelmis „Geistreiche Andachten". (G.-Bll. f. Magdeb. 30, 329-48.) [25

Lanz, G., Der alte Stiftsbrunnen zu Heiligenkreuz. (Monatsbl. d. Altert.-Ver. zu Wien 5, 1-5.) — **Ilg,** Wiener Dombaumeister Sim. Humpbeller. (Ebd. 15 f.) — **Grüber,** Eine bildl. Darstellg. d. 10 Gebote [Nordseite d. Kirche zu Werschling]. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 98-100.) [26

Hager, G., Ein Dauchersches Relief als Denkmal d. pfalz-baier. Herrscherhauses. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 61-4.) [27

Hanschmann, A. B., Hugodenkmal in Waldenburg. (Schönburg. G.-Bll. 2, 169-76.) [28

Czihak, E. v., Beitrr. z. G. d. Renaiss.-Baukunst in Schlesien. (Schlesiens Vorzeit 6, 217-32.) — **C. Buchwald,** 2 Bronzebildwerke d. Adriaen de Vries in Schlesien. (Ebd. 233-44 m. Taf. 10 u. 11.) [29

Kautzsch, R., Ein Romantiker unt. d. dt. Malern d. 16. Jhs. [Albr. Altdorfer]. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 172 u. 173.) [30

Schmid, H. Alfr., Die Gemälde v. Hans Holbein d. J. im Baseler Grossratssaale. (Jahrb. d. preuss. Kunstsammlgn. 17, 73-96.) [31

Wackernagel, R., Der Stifter d. Solothurner Madonna Hans Holbeins. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 442-55.) [31a

Bauch, A., Ein vergessener Schüler Albr. Dürers [Geo. Schlenk]. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '96, 1-15.) —

Ders., Die letzt. Tage d. Malers Geo. Pentz. (Ebd. 43-8.) [3232

Hann, Ant. Plumenthal. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 103 f.) [33

Zetter, F. A. u. J. Zemp, Greg. Sickinger, Maler, Zeichner, Kupferstecher u. Formschneider v. Solothurn, 1558-1616? (Sep. a.: Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 29, 49-66.) Solothurn, Jent & Co. 18 S. 60 Pf. [34

Rosenberg, A., Pet. Paul Rubens. (Zt. f. bild. Kunst 7, 110 ff.; 210-16; 249-56.) [35

Knackfuss, H., Van Dyck (= Künstler-Monographien XIII). Bielef., Velhagen & K. 80 S. 3 M. [36

Pfeiffer, Herm., Anschaffung von kirchl. Objekten d. Kleinkunst im Stifte St. Dorothea v. J. 1592-1620. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 31, 51-8.) — **H. Modern**, Ein Werk Georg Petels in Wien. (Monatsbl. d. Altert.-Ver. Wien 4, 249-53; vgl. Ilg ebd. 260.) [37

Fuhse, F., Aus d. Plakettensammlg. d. germ. Nat.-Mus. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '96, 15 23.) [38

Wilbrand, Jul., Die „Pothof-Platte". (Jahresber. d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg 10, 83-91.) [39

Eitner. R., Joh. Walther. (Allg. dt. Biogr. 41, 110-13.) — **E. v. Werra**, Joh. Bucher aus Ravensburg. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 90-5.) — **W. Nagl**, Gilles Heine (Haym, Hennius). (Monatshfte f. Musik-G. 28, 89-96.) [40

Hofmeister, Ad., Ein akad. Musikverein i. J. 1569. (Beitrr. z. G. d. St. Rostock 2, I, 111 f.) [3241

γ) Volksleben.

Bolte, J., Bilderbogen d. 16. Jhs. (Tijdschr. v. nederl. taal- en letterkde. 14, 119-53.) [3242

Khull, F., Aus d. Tagebuche d. Gfn. Khevenhüller-Frankenberg. (Carinthia I, 86, 73-85; 107-14; 129-55.) [43

Müller, Geo., 2 Schriften Kasp. Fügers. (Dresdner G.-Bll. Jahrg. 4, 220-23.) [44

Gesellschaftsordnungen, Zwei, a. d. Aargau: Das stubenrecht des dorffs Zurtzach anno 1529; Metzgerordnung v. Laufenburg (Aargau) v. J. 1533; mitg. v. Fr. Wernli. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 27, 323-5.) [45

Schlossordnung, Plassenburger, v. J. 1545; veröff. v. Chr. Meyer. (Hohenzoll. Forschgn. 4, 169-78.) [46
Auch veröffentl. in: Quellen z. alt. G. d. Fürstentums Bayreuth 1, II, 89-98.

Grotefend, 9 Frauenbriefe aus d. Wende d. 16. u. 17. Jahrh. (Jahrbb. f. mecklenb. G. 60, 184-98.) [47

Wie unsere Altvorderen Liebesbriefe schrieben [Brief a. d. letzt. Jahrzehnt d. 16. Jahrh.]. (Hessenland 9, 248 f.) [47a

Holfelder, K., Der Stadt Regensburg Heirats-Ordng. v. 14. Sept. 1580. Regensb., Bauhof. 49 S. 1 M. 20. [48

Frauenzimmer-Ordnung Hzg. Georgs II. v. Brieg v. J. 1554; mitg. v. K. Wutke. (Schlesiens Vorzeit 6, 143.) [49

Dennler, J., Ein Hexenprozess im Elsass v. J. 1616; e. Beitr. z. Kultur-G. d. Elsasses, nach d. Rotbuch v. Enzheim (= Hft. 2 v. Nr. 2189). 28 S. 60 Pf. [3250

---

6. Vom Westfäl. Frieden bis z. Tode Karls VI. und Friedr. Wilhelms I., 1648-1740.

Hölscher, K., Die öffentl. Meinung in Dtld. üb. d. Fall Strassburgs währ. d. Jahre 1681-84; nach Druckwerken u. Handschrr. d. k. Hof- u. Staatsbiblioth. zu München. Münch., Kaiser. 172 S. 3 M. 60. [3251

Frédérique Sophie Wilhelmine (Margrave de Baireith, soeur de Frédéric le Gr.), Mémoires depuis l'année 1706 jusqu'à 1742. 4. éd., continuée jusqu'à 1758. Éd. de luxe. Lpz., Barsdorf. 618 S. 15 M. [52

Michelsen, E., 2 Briefe a. d. Zt. d. nordisch. Krieges. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 235-52.) — **A. Wormstall**, Brief eines in d. Gewalt preuss. Werber geratenen Münsterländers v. J. 1723. (Westfäl. G.-Bll. 1, 41-3.) [53

Walser, Gabr., 4 Briefe üb. d. Landhandel 1732; mitg. v. K. Ritter. (Appenzell. Jahrbb. 3. F., Hft. 7, 83-90.) — **H. Eugster**, Bericht a. d. appenzell. Hinterlande üb. d. Landhandel v. 1732/33. (Ebd. 8, 116-44.) [54

Briefe u. **Aktenstücke** z. G. d. Verteidigg. u. Kapitulation Dorpats 1656; v. Fr. Bienemann jun. (Mitt. a. d. livl. G. 16, 515-606.) [55

Schmoller, G., Das polit. Testament Friedrich Wilhelms I. v. 1722. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, 48-69; ohne Belege auch in d. Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 29 u. als Berliner Univ.-Rede [4°. 26 S.] erschienen). [56

Schlag, H., Geschtl.-geogr. Uebersicht üb. d. Staaten d. dt. Reichs

nach Abschluss d. Westfäl. Friedens, 1648. Progr. Siegen. 1895. 48 S. [3257

Mentz, Joh. Phil. v. Schönborn s. Nr. 3153.

Ruville, A. v., Die kaiserl. Politik auf d. Regensburger Reichstag v. 1653-54. Hallenser Habilit.-Schr. Berl., Guttentag. 124 S. 2 M. 50. [58

Hedenström, Alfr. v., Beziehgn. zw. Russland u. Brandenburg währ. d. 1. nord. Krieges 1655-60. Marb. Diss. 96 S. [59

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 719 Schirren; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 9, 341 Loewe; Mitt. a. hist. Litt. 24, 451 Hirsch.

Meier, Wilh., Zur Vor-G. d. Rheinbundes v. 1658. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 62, 211 f.) [60

Bienemann, Fr., Kapitulation Dorpats 1704. (Mitt. a. d. livl. G. 16, 607-30.) [61

Baraudon, A., La maison de Savoie et la triple-alliance 1713-22. Paris, Plon. xj, 391 S. 10 fr. [62

Aus d. Jugendjahren Maria Theresias. (Streffleurs österr. milit. Zt. 37, II, 97-107.) [63

Meyer v. Knonau, Joh. Hnr. Waser, Bürgermeister v. Zürich. (Allg. dt. Biogr. 41, 214 -220.) [64

Schröder, A., Dionys. v. Rehlingen, Reichsprälat v. Wettenhausen 1658 -92; e. Beitr. z. G. dieses Reichsstifts. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 65-71; 85-90.) [65

Degermann, J., État du temporel de quelques paroisses situées en Alsace et autrefois dépendantes du duché de Lorraine. (Mitt. d. Ges. f. Erhaltg. d. geschichtl. Denkmäler im Elsass 18, 182-202.) [66

Anthes, *Hessen-Darmstadt nach d.* Ber. e. Italieners v. 1668. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 1, 623-30.) [67

Grotefend, W., Regententhätigkeit Landgf. Wilhelms VI. (Hessenland 9, 254-7; 270-3; 282-4; 298-300; 310-12; 328-31.) [68

Voigt, F., Besetzg. d. hamburg. Landgebiets durch schwed. Truppen u. d. Bezahlg. d. hamburg. Anteils an d. Kriegsentschädigung f. Schweden 1649. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 239-44.) [69

Dieckmann, Die Mark Benken bei Beckwitz; e. Streit-G. a. d. Anfange d. 18. Jhs. (Veröffentlichgn. d. Altert.-Ver. zu Torgau 8, 5-16.) [70

Wäschke, H., Anhalts Besitzergreifung v. Lauenburg 1689. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 234-42.) [71

Jacob, G., Heinrich, Hzg. v. Römhild, 1676-1710 (= Schrr. d. Ver. f. meining. G. u. Ldkde. XXI). Hildburgh., Kesselring. 104 S. 2 M. 50. [72

Michael, Liebestragödie e. Hohenzollernprinzen [Markgf. Karl Philipp v. Brandenb.]. (Jahresber. d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg 10, 1-14.) [73

Graff, W. P., 2. Ehe d. Herzogs Karl Leopold. (Jahrbb. d. Ver. f. Mecklenb. G. 60, 199-308.) [74

Fr. Stuhr, Sterbeort d. Prinzess. Maria Sophia v. Strelitz. (Ebd. Quartalber. S. 13.)

Malmström, O., Nils Bielke såsom generalguvernör i Pommern 1687-97. Stockh., Nordin & J. 185 S. [3275

Innere Verhältnisse.

Münch, Joh. Phil., Wanderjahre als Kaufmannsjunge u. Handlungsdiener 1680-94; hrsg. v. G. Schnapper-Arndt. (Arch. f. Frankf. G. 5, 131 -171.) [3276

Sillem, W., Hamburgs Handel mit böhm. Glas am Schluss d. 17. Jahrh. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 361-3.) — **F. Voigt,** Quartiersmanns-Vertrag v. 1693. (Ebd. 306-10.) [77

Schüttelkopf, B., Aus d. Tagen des „Ersamben Handwerchs". (Carinthia I, Jg. 86, 114-21.) [78

Herbert, H., Reise nach Wien vor 200 Jahren. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenbürg. Ldkde. 19, 57-63.) [79

Brunner, K., Der pfälzische Wildfangstreit unter Kurf. Karl Ludwig, 1664-7. Heidelberger Diss. Innsbr., Wagner. 69 S. 2 M. [80

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 1265 Fester.

Herbert, H., Rechtspflege in Hermannstadt zur Zeit Karls VI. (Arch. d. Ver. f. siebenb. Landeskde. 27, 39 -161.) [81

Haren, G., Streit d. Predigers Brockhaus wider d. Gerichtsherrn v. d. Reck zu Witten. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafsch. Mark 9, 107-39.) [82

Dienst-Instruktion f. d. Milit.-Direktor d. ober- u. vorderösterr. Lande zu Anfang d. 18. Jhs. (Streffleurs österr. milit. Zt. Jg. 37, III, 69-79.) [83

Thurneysen, E., Die Basler Separatisten im 18. Jahrh. (s. Nr. 1420). Schluss. (Basler Jahrb. '96, 54-106.) [84

Endres, Fürstabt Cölestin Vogl v. St. Emmeram zu Regensburg. (Allgäuer G.-freund 8, 69-72.) [3285

Schrader, F. X., Nachrr. üb. d. Osnabrücker Weihbischof Johs. Adolf v. Hörde. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, II, 109-33.) [86

Jacobi, Frz., Thorner Blutgericht 1724 (= Hft. 51/52 v. Nr. 3090). 183 S. 2 M. 40. — Ders., Neue Forschgn. üb. d. Thorn. Blutger. (Zt. d. westpr. G.-Ver. 35, 19-34.) [86a

---

Sachse, R., Tagebuch d. Rektors Jak. Thomasius. Progr. Lpz., Hinrichs. 4⁰. 36 S. 1 M. 20. [87

Buschmann, J., Der Schul-Störenfried (Turbator scholarum). (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 6, 151-6.) [88

Fitting, H., [Brief v. 5. Sept. 1711:] Zur G. d. Universitäten Halle u. Wittenberg. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 19, 129-32.) [89

Reinhardstöttner, K. v., Pädagogisches aus d. Ritterakademie zu Ettal, 1711-44. (Forschgn. z. Kult.- u. Litt.-G. Baierns 4, 62-96.) [90

Wünschmann, M. C. F., Gottfr. Hoffmanns Leben u. Bedeutg. f. d. Bildungswesen u. d. pädag. Theorie sein. Zeit m. eingehend. Berücksichtigg. sein. Zittauer Vorgängers u. Lehrers Chr. Weise; e. Beitr. z. G. d. Pädag. u. d. Schul- u. Bildungswesens im 17. u. 18. Jahrh. I, 1. Leipziger Diss. 142 S. [91

Bolte, Johs., Mart. Frdr. Seidel, e. brandenburg. Geschichtsforscher d. 17. Jahrh. Progr. Berl., Gärtner. 4⁰. 32 S. 1 M. [92

Ders., Ueb. M. F. Seidel. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 50-6.)

Landsberg, E., Veit Ldw. v. Seckendorff als Publizist. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 115.) [93

Erdberg-Krczenciewski, R. v., Joh. Joachim Becher; e. Beitr. z. G. d. Nationalökonomik (= Staatswiss. Studien, hrsg. v. Elster VI, 2). Jena, Fischer. 141 S. 3 M. [94

Wedekind, O., Zur G. d. Zeitungswesens bei Begründg. d. Stadt Altona. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 229-38.) — **Scipio,** Aelteste Stettiner Zeitung. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 27-9.) [95

Sponsel, J. L., Sandrarts teutsche Akademie, krit. gesichtet. Dresd., Hoffmann. 186 S. 10 M. [96

Ilg, A., Donners u. Hildebrands Wirken f. d. dt. Ritterorden in Linz. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 81-93.) — **Grabmal** d. Kaiserin Claudia Felicitas. (Monatsschr. d. Altert.-Ver. Wien 5, 16.) [97

Keller, Jos., Balthas. Neumann, Artillerie- u. Ingenieur-Obrist, fürstl. bamberg. u. Würzburger Oberarchitekt u. Baudirektor; e. Studie zur Kunst-G. d. 18. Jahrh. Würzb., Bauer. xij, 203 S. m. 72 Abbildgn. u. Bildnis. 6 M. — 33 S. auch Münch. Diss. [98

Trautmann, K., Entwürfe Enrico Zuccalis f. e. Gnadenkirche in Altötting. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 49-51.) — **C. List,** Joh. Bernh. Fischer v. Erlach u. d. Strudel bei Grein. (Ebd. 9 f.) [3299

Schlie, Fr., Ueb. Nikol. Knüpfer. Schwerin, Bärensprung. 4⁰. 32 S. u. 13 Taf. 8 M. [3300

Rec.: Zt. f. bild. Kunst N. F. 7, 287 v. Lützow.

Endl, Fr., Paul Troger, e. Künstler d. Barockzeit (s. Nr. 1437). Schluss. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 17, 278-289.) [3301

Semrau, M., Der Fürstensaal im Kloster Leubus. (Schlesiens Vorzeit 6, 265-90 u. Taf. 12/13.) [2

Lechner, K., Paramenten- u. Silberschatz d. Olmützer Bischofs Karl Grafen v. Liechtenstein, 1691. (Mitt. d. k. k. Centr.-Comm. 22, 138-47.) [3

J. Deininger, Ehrengeschenk Kaiser Leopold I. an d. Schützen d. Dorfgemeinde Pfunds. (Ebd. 102 f.) [3a

Seiffert, M., Matthias Weckmann. (Allg. dt. Biogr. 41, 379-86.) — Ders., Joh. Gottfr. Walther. (Ebd. 113-7.) [4

Mentzel, E., Die 3 ältesten erhaltenen Frankfurter Theaterzettel. (Arch. f. Frank. G. 5, 172-231 u. Taf. 1.) [5

Hann, J., 4 Stammbücher v. Siebenbürger Sachsen a. d. 17. u. 18. Jahrh. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 19, 9-17; 26-31.) — H. Seger, Neujahrswunsch e. Breslauers v. J. 1738. (Schlesiens Vorzeit 6, 144.) [6

Fircks, E. Frhr. v., Supplikation d. Kasp. Adam Berg v. Carmel; e. Beitr. z. Duellwesen d. 17. Jahrhs. in Kurland. (Jahrb. f. Geneal. etc. 3, 197 f.) [7

Moser, Joh., 2 Rosslaer Erscheinungsgeschichten aus d. 17. Jahrh. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 330-37.) [3308

S., J., Kleiderluxus in Darmstadt im 17. Jahrh. [Verordng. gegen denselb. 1684]. (Hessenland 9, 108 f.) [9

Bahlmann, P., Fastnachtszug d. westfäl. Adels im J. 1723. (Westfäl. G.-Bll. 1, 93 f.) [10

Vogeler, Verordnung weg. d. Gassen-Bettelns v. 25. Juli 1731. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 12, 19 f.) [3311

---

7. Zeitalter Friedrichs d. Gr. 1740–1789.

„Diarium" üb. d. Belagerg. u. Occupation Prags durch d. Preussen i. J. 1744; hrsg. v. Ottoc. Weber. (Sep. a.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen 34, 321-70.) Prag, Calve. 1 M. 20. [3312

Friedländer, E., Brief Eichels v. 21. Sept. 1751. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 624.) [13

Sommerfeldt, G., General George Ludwig v. Wiersbitzkis Selbstbiographie. (Norddt. Allg. Ztg. '96, Nr. 176.) [14

H[ampe], Th., Gedenkbuch d. Geo. Frdr. Bezold, Pfarrers zu Wildenthierbach im Rothenburgischen. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '96, 32-43.) [15

Wedekind, Rud. (Götting. Univ.-Prof. etc.), Tagregister v. d. gegenwärt. Kriege; als Beitr. z. G. Göttingens im 7jähr. Kr. a. d. Handschr. mitg. v. A. Pannenborg. Progr. Götting. 4⁰. 18 S. [16

[Lindinner, F. U.,] Erlebnis aus d. Schlacht bei Warburg, 31. Juli 1760. (Zürcher Taschenb. 19, 201-9.) [17

Aktenstücke betr. d. Minister Grafen v. Hoym; mitg. v. Wachter. (Zt. f. G. Schlesiens 30, 254-72.) [18

Materialien [Quartierlisten u. Kostenrechngn.] zur G. d. Freiheit Buer u. d. Vestes Recklinghausen im 7jähr. Kriege. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. in Veste u. Kr. Recklinghausen 3, 86-121.) [19

Beiträge zur G. d. 2. schlesisch. Krieges. (Kriegsgeschichtl. Einzelschrr. Hft. 3 [2. Aufl.], S. 37-124 m. 1 Tab. u. 2 Ktn.) [20

Waddington, R., Louis XV. et le renversement des alliances; préliminaires de la guerre de 7 ans 1754-56. Paris, Firmin Didot. 533 S. m. 1 Kte. u. 1 Taf. 7 fr. 50. [21

Ders., Le renversement des alliances en 1756. (Rev. hist. 58, 1-43 u. 242-75.)

Naudé, A., Beitrr. z. Entstehgs.-G. d. 7jähr. Krieges (s. Nr. 1455). Tl. II. (Sep. a.: Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 9, 101-328.) Lpz., Duncker & H. 228 S. 4 M. 80. [22

Rec.: Götting. gel. Anz. '96, 811-34 Lehmann.

Koser, R., Neue Veröffentlichgn. z. Vor-G. d. 7jähr. Krieges [Naudé u. Beer]. (Hist. Zt. 77, 1-40.)

Delbrück, H., Ueb. d. Ursprung d. 7jähr. Krieges (s. Nr. 1455). Nachtr. (Preuss. Jahrbb. 86, 416-27.) [22a

Volz, G. B., Kriegführg. u. Polit. Kg. Friedrichs d. Gr. in d. ersten Jahren d. 7jähr. Krieges. Berl., Cronbach. 218 S. 3 M. — 42 S. auch Berlin. Diss. 1895. [23

Rec.: Monatsbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 150 Immich; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 9, 347 Wissowa; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 461 Sauerhering.

Pohler, J., Krieger. Ereignisse in d. Umgebg. v. Kassel. I: Die Kämpfe an d. Mündener Strasse, 1758 (s. Nr. 1460). Schluss. — II: Die Ereignisse d. Jahre 1759 u. 1760. Progr. Cassel. 4⁰. S. 23-47. [24

Paczynski-Tenczyn, v., Lebensbeschreibg. d. Gener.-Feldmarschalls Keith. 2. Aufl. Berl., Mittler. 69 S. 60 Pf. [25

Benedetti, F. A., La diplomazia pontificia e la prima spartizione della Polonia. Pistoia, tip. Flori e Biagini. 132 S. 2 L. [26

Kalinska, V., Der 4jährige polnische Reichstag 1788-91; aus d. Poln. übers. dt. Orig.-Ausg. I: Die Ereignisse d. JJ. 1787/89. Berl., Mittler. xxxiij, 684 S. 14 M. [27

Rec.: Litt. Cbl. '96, 966.

Katzerowsky, W., Leitmeritz in d. Jahren 1760-1763. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 18, 209-19.) — Ders., Kaiser Joseph II. in Böhmen, 1764. (Ebd. 14-17.) [28

Varenbergh, É., Quelques pièces relat. à l'époque de Joseph II. (Messager des sciences hist. '96, 122-35.) [29

Görges, W., Die Stadt Lüneburg währ. d. 7jähr. Krieges. (Jahresberr. d. Museums-Ver. Lüneburg 1891/95, 75-125.) [30

Uhle, P., Chemnitz im 7jähr. Kriege. (Bericht üb. d. Verwaltg. etc. d. St. Chemnitz '95, 255-87.) [3331

Thomas, Waldenburg im 7jähr. Kriege. (Schönburg. G.-Bll. 1, 205 -23.) [32

Bunsen, Fr., Rostocker Erbvertrag v. 13. Mai 1788. (Beitrr. z. G. d. Stadt Rostock II, 1, S. 1-24.) [3333

Innere Verhältnisse.

Magnette, F., Un mémoire inéd. [1784] sur la liberté de l'Escaut. (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 5, 405-17.) [3334

Richter, Carl, Buch d. Eide in Gastorf. (Mitt.d.nordböhm.Exkurs.-Klubs18,135-7.) [35

Meyer, Mart., Noch nicht veröffentl. Kabinettsordres Friedrichs d. Gr. an d. Geh. Finanzrat v. Brenckenhoff, betr. d. Verwaltg. d. Netzedistriktes. (Jahrb. d. hist. Ges. f. d. Netzedistrikt '96, 56-68 u. 2 Bll.) — Ders., Mitt. a. d. G. d. preuss. Domänenverwaltg. im Netzedistrikt zur Zeit Friedrichs d. Gr. (Ebd. 27-55.) [36

Tille, A., Zur Verteilung d. Grundbesitzes im Kirchspiele Rommerskirchen am Ende d. 18. Jhs. (Ann. d. hist. Ver. Niederrh. 62, 165-76.) [37

Claeys, P., Frais de l'installation de Joseph II. en qualité de comte de Flandre. (Messager des sciences hist. '96, 110-15.) [38

Bechmann, A. v., Kurbaier. Kanzler Alois Frhr. v. Kreittmayr. Festrede. Münch., Franz. 4°. 32 S. 1 M. — Ohne Belegstellen auch: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 65 u. 66. [39

Buck, J., Die Reichskontingentler; e. Blick in d. Wehrverfg. d. vorig. Jhs. (Allgäuer G.-freund 8, 103-6; 148.) [40

Mülverstedt, G. A. v., Der kur- u. livländ. Adel im preuss. Heere beim bevorstehend. 7jähr. Kriege. (Jahrb. f. Geneal. etc. 3, 127-34.) — **Alex. Frhr. v. Rahden**, Verzeichn. d. 1786 im preuss. Heere dienenden Kurländer. (Ebd. 2, 22 f.) [41

P. P., Verzeichnisse d. in d. Ländern d. westl. Hälfte d. österr. Monarchie v. Joseph II. aufgehob. Klöster (s. '94, 4043c). Forts. (Archival. Zt. 6, 229-79.) — **F. Magnette**, Biens des couvents supprimés: France et Pays-Bas, négociations. (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 5, 273-318.) [42

Schmidt, Joh. G., Urkundliches a. d. Toleranzzeit in Kärnten; Erinnergn. an d. erst. Pastor zu St. Ruprecht u. nachmalig. Pastor zu Stoggenboi am Zlan: Sam. Sachss. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Oesterr. 17, 116-26.) [43

Zais, E., Zu Dalbergs Koadjutorwahl. (Monatsschr. d. Frankenthaler Altert.-Ver. 4, 38 f.) [44

Marx, G., Ursprüngl. Entwurf f. d. Reform d. österr. Gymnasien v. 7. Juli 1775; mitg. v. K. Schrauf. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 6, 122-50.) [45

Seuffert, B., Gutachten üb. Universitätswesen a. d. J. 1778, s. Nr. 1483. Selbstanzeige mit Erörtergn.; Euphorion 3, 521 -26. [46

Schmitt, Alb., [Briefe:] Zur G. d. Universitäten Jena u. Halle in d. Mitte d. 18. Jahrh. (Zt. f. Kult.-G. 3, 325-8.) [47

Pestalozzi, Autobiographie; Fragment. (Zürcher Taschenb. 19, 210 -12.) — Ders., Brief an K. V. v. Bonstetten; veröff. v. O. Hunziker. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 6, 17-9.) [48

Hunziker, O., H. Pestalozzi. (Sep. a.: Hunziker, G. d. schweiz. Volksschule.) Zürich, Schulthess. 64 S. 1 M. — **J. Dierauer**, Pestal. St. Gallen, Huber. 28 S. 40 Pf. — **J. Schwendimann**, Pestal. Luzern, Räber. 64 S. 70 Pf. — **L. W. Seyffarth**, Pestal. in sein. weltgeschichtl. Bedeutg. Liegnitz, Seyffarth. 58 S. 50 Pf. — **Frz. Fäh**, Pestalozzis Beziehgn. zu Basel. Basel, Georg. 46 S. 1 fr. 25. [49

Pinloche, A., G. d. Philanthropinismus; dt. Bearbeitg. v. J. Rauschenfels u. A. Pinloche. Lpz., Brandstetter. 494 S. 7 M. [50
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 217.

Franke, O., Beziehgn. Kurlands u. Livlands z. Philanthropin in Dessau. (Balt. Monatsschr. 43, 111-37.) — **Alfr. Schreiber**, Der Zusammenbruch d. Dr. Bahrdtschen Philanthropinums zu Heidesheim. (Rhein. Bll. f. Erziehg. u. Unterr. 69, 411-40.) [51

Widmann, S., 2 Beitrr. z. G. d. Volksschulwesens v. Niederlahnstein aus d. 18. Jahrh. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 282 f.) [52

Leyser, J., Joach. Hnr. Campe; e. Lebensbild a. d. Zeitalter d. Aufklärg. 2. Ausg. Braunschw., Vieweg. xj, 420; 412 S. 6 M. [53
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 185 Scherer.

Burbach, F., Rud. Zachar. Becker; e. Beitr. zur Bildungs-G. unser. Volkes. Gotha, Thienemann. 1895. 4⁰. 68 S. 1 M. 20. [3354

Hausmann, R., Ein vergessen. baltisch. Forscher [C. O. v. Gyllenschmidt] d. 18. Jahrh. (Sitzungsberr. d. gel. estn. Ges. '95, 113-21.) [55

Haynel, W., Gellerts Lustspiele; e. Beitr. z. dt. Litt.-G. d. 18. Jhs. Leipziger Diss. Emden, Haynel. 87 S. 1 M. 60. [56

Blanckmeister, Fr., Demoiselle Lucius, Gellerts Dresdner Freundin. (Dresdner G.-Bll. Bd. 1, Jahrg. 5, 253-6.)

Nieten, O., Lessings religionsphilos. Ansichten bis z. J. 1770 in ihr. hist. Zusammenhang u. in ihr. Beziehgn. Dresd., Naumann. 96 S. 1 M. 50. [57

Thiele, R., Ein Brief v. Eva Lessing. (Jahrbb. d. kgl. Akad. zu Erfurt 22, 1-5.)

Petzet, E., Joh. Pet. Uz. Ansbach, Brügel & S. 88 S. 2 M. — S. 1-68 Münchener Diss. 1893. [58

Lenz, J. M. R., 9 Briefe an Sophie v. La Roche (vgl. '94, 1128); veröff. v. R. Hassencamp. (Euphorion 3, 527-40.) [59

Müller, Gust., Ungedrucktes a. d. Goethe-Kreise. Münch., Seitz & Sch. 136 S. 8 M. [60

Brinckmann u. **Goethe**, Briefwechsel, nebst e. Briefe Brinckmanns an Karoline v. Wolzogen; hrsg. v. A. Leitzmann. (Goethe-Jahrb. 17, 30-45.) — **Fr. Tieck**, Briefe an Goethe; hrsg. v. L. Geiger. (Ebd. 45-57.) — **Joh. Hnr. Voss**, 2 Briefe an G.; hrsg. v. H. G. Graef. (Ebd. 58-61.) [61

Sauer, A., Ueb. Goethes Entwürfe zu der von ihm f. d. 10. Nov. 1805 geplant. Totenfeier Schillers. (3. Jahresber. d. dt. Ges. f. Altertkde. in Prag.) — **H. Grimm**, Bettinas letzt. Besuch bei G. (Dt. Rundschau 87, 35-46.) — **Fr. Otto**, Besuch d. Frhrn. Ludw. Löw von u. zu Steinfurt bei G. (Goethe-Jahrb. 17, 62-72.) — **H. G. Gräf**, Hnr. Voss d. Jüngere u. sein Verhältnis zu G. u. Schiller. (Ebd. 75-104.) — **R. M. Meyer**, J. P. Eckermann. (Ebd. 105-21.) [62

Müller, Ernst, Schillers Jugenddichtg. u. Jugendleben; neue Beitrr. aus Schwaben. Stuttg., Cotta. 157 S. 2 M. [63

Kilian, E., Zur Theater-G. d. „Don Carlos“. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 148.) — **Ldw. Geiger**, Zu d. Briefen Hubers an Schiller. (Ebd. Nr. 104.) [64

Mosapp, H., Charlotte v. Schiller. Heilbronn, Kielmann. 224 S. 2 M. 80. [65

Schüddekopf, K., Prinz Heinrich u. d. dt. Litteratur. (Vossische Ztg. '96, Sonntagsbeil. Nr. 3-5.) [66

Sauer, Aug., Joh. Gottfr. Seume (= Sammlg. gemeinnütz. Vortrr., hrsg. v. dt. Ver. in Prag Nr. 208). Prag, Ver. 20 S. 20 Kreuzer. [67

Tetzner, F., Donalitius u. Tolminkemen. (Zt. f. Kult.-G. 3, 291-309.) — **Ders.**, Die Tolminkem. Taufregister d. Christ. Donalit. (Altpreuss. Monatsschr. 33, 18-35.) — **Ders.**, Die Tolminkem. Kirchenbauakten a. d. Zeit d. Chr. D. (Ebd. 190-201.) [68

Khevenmüller-Metsch, Fürst Jos., Zur G. d. Theaters am Wiener Hofe; aus d. Tagebüchern [1752-67] mitg. v. Ldw. Böck. (Sep. a.: Wiener Kommunal-Kalender u. städt. Jahrb. Jg. 34.) Wien, Perles. 42 S. 80 Pf. [69

Quanter, Handel mit Theaterbillets, 1783. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 57 f.) [70

Zenger, M., Gluck, sein Leben u. Schaffen. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 193-201.) — Vgl.: **K. Knoll.** (Ebd. Nr. 206.) [71

Schwartz, Rud., Ein Stettiner Musikästhetiker d. 18. Jahrh. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 98-105.) [72

Beck, P., Der Klosterneubau in Schussenried; e. Beitr. zu Schussenrieds Bau-G. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 97-108.) [73

Hann, F. G., Die Barockkanzel im Gurker Dome nach d. Gedankengehalte ihrer Bildwerke. (Carintha I, 86, 45-51.) [74

Trautmann, K., Die Façadenmalereien am ehemal. Kadettenkorps-Gebäude in München u. ihr Meister Ambros. Hörmanstorffer. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 70-80; 91-100.) [75

Möråth, A. u. **Ilg**, Die Standuhr d. Augustinerfraters David im Schwarzenberg-Palais in Wien. (Monatsbl. d. Altert.-Ver. Wien 5, 21-24.) — **St. Rösler**, Nochmals d. astron. Uhr d. Fr. David a. S. Cajetano. (Ebd. 29-31.) [76

Brunner, H., Sehenswürdigkeiten [gedr. Ankündigungen] d. Kasseler Messen im vorig. Jahrh. (Hessenland 9, 245-7; 257-9; 286 f.) [77

Werth, Ad., Ueberfall d. Pfarrwohnung in Linnep durch Räuberbanden 1750. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 184.) [3377a

---

8. Zeitalter der französ. Revolution und Napoleons 1789-1815.

Jouan, (Général), Souvenirs milit.: Jéna-Dresde, 1806-13. (Miscellanea Napoleonica a cura di A. Lumbroso. S. 1-46.) — **L. Bucher,** Erlebnisse d. Jahres 1809. (Ebd. 47-103.) [3378

Rapp, Général, aide de camp de Napoléon, Mémoires; éd. revue et ann. p. D. Lacroix. Paris, Garnier. 1895. xvj, 463 S. 3 fr. 50. [79

Combe, M., Mémoires sur les campagnes de Russie 1812, de Saxe 1813, de France 1814 et 1815. N. éd. Paris, Plon. 334 S. 3 fr. 50. [80

Lehmann, M., Denkwürdigkeiten d. Freiherrn v. Stein aus d. Jahre 1812. (Nachrr. d. Götting. Ges. d. Wiss. '96, 171-90.) [81

Burckhardt-Burckhardt, C., Aus d. Tagebuche e. Baslerin zur Zeit d. Durchmarsches d. Alliierten. (Beitrr. z. vater. G., hrsg. v. d. hist. Ges. Basel 4, 363-99.) [82

Briefwechsel d. Grossfürstin Katharina Paulowna m. Johann Georg Müller in Schaffhausen; mitg. v. J. Merkle. (Sep. a.: Württ. Vierteljahrshfte. 5, 127-48.) Stuttg., Lindemann. 24 S. 50 Pf. [83

Duerm, Ch. van, Un peu plus de lumière sur le conclave de Venise et sur les commencements du pontificat de Pie VII, 1799-1800; docc. inéd. extr. des archives de Vienne. Louvain, Peters. x, 700 S. [84
Rec.: Hist.-polit. Bll. 117, 536-9 Paulus; Civiltà cattol. Ser. 16, Vol. 6, 190-96.

Correspondenz, Polit., Karl Friedrichs v. Baden, hrsg. v. d. bad. hist. Kommiss., bearb. v. B. Erdmannsdörfer u. K. Obser (s. '94, 1220b). Bd. IV: 1801-4; bearb. v. Obser. lxxiv, 574 S. 20 M. [85

Denis, E., L'Allemagne 1789-1810. Paris, May et Motteroz. 351 S. 5 fr. [86

Glagau, H., Die franz. Legislative u. d. Ursprg. d. Revolutionskriege 1791-92; m. e. Anhg. polit. Briefe a. d. Wiener Staats-Arch. (= Hft. 1 v. Nr. 2596). xiij, 368 S. 6 M. — Kapit. III. auch Berlin. Diss. 34 S. [87
Rec.: Litt. Cbl. '96, 1535.

Bittard des Portes, B., Histoire de l'armée de Condé pend. la révol. franç. 1791-1801. Paris, Dentu. 400 S. 7 fr. 50. [88

Fabricius, H., Der Parteigänger Frdr. v. Hellwig u. seine Streifzüge, im kriegsgeschtl. Zusammenhange betrachtet; e. Beitr. z. G. d. kleinen Krieges in d. JJ. 1792-1815. Berl., Bath. 260 S. 6 M. [89
Rec.: Streffleurs österr. milit. Zt. 37, III, Lit.-Bl. Nr. 8.

Redlich, O. R., Düsseldorf u. d. Hzgt. Berg nach d. Rückzug d. Oesterreicher aus Belgien 1794 u. 95; zugl. e. Beitr. z. G. d. kurpfälz. Heeres. (Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 10, 1-125.) [90

Beck, P., Vor 100 Jahren: Die Franzosen in Oberschwaben bezw. in St. Christina. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 44-8; 63 f.; 78-80; 95 f.; 108-12.) — Ders., Eine Episode a. d. franz. Invasion in Schwaben 1796. (Ebd. 167-71.) [91

Schmid, Joh., Die Oberpfalz als Kriegsschauplatz im Aug. 1796. Progr. Amberg, Pustet. 44 S. 60 Pf. [92

Lenoir, C., Les 3 sièges d'Huningue, 1796 - 1814 - 1815. Nancy et Paris, Berger-Levrault. 32 S. u. Taf. 1 fr. [93

Sorel, A., Bonaparte et Hoche en 1797. Paris, Plon. 340 S. 7 fr. 50. [94

Hüffer, A., L'assassinat des plénipotentiaires franç. à Rastadt. (Rev. hist. 61, 307-21.) — Vgl. Nr. 1545. [95

Günther, Reinhold, Feldzug d. Division Lecourbe im schweizer. Hochgebirge 1799. Berner Diss. Frauenf., Huber. 216 S. 3 fr. [96

Lévy, A., Napoléon à Berlin. (Rev. de Paris 2, V, 597-625.) — **Prümers,** Napol. in Posen. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 369-75.) [97

Brunner, H., Die Occupation Hessen-Kassels durch d. Franzosen 1806 u. d. Schicksale d. kurfürstl. Haus- u. Staatsschatzes. (Hessenland 10, 2-6; 18 f.; 29-32; 46-9.) [98

Buchholz, G., Die Napoleon. Weltpolitik u. d. Idee d. franz.-russ. Bundes. (Preuss. Jahrbb. 84, 385-402.) — **L. Pingaud,** L'alliance franco-russe. (Rev. des questions hist. 60, 258-64.) [3399

Rose, J. H., Canning and Denmark in 1807. (Engl. hist. rev. 11, 82-92.) [3400

Berg, Gefangennahme d. Generals Viktor. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 4, 1-15.) [3401

Kroker, E., Napoleon I. in Leipzig 1807. (Schrr. d. Ver. f. G. Leipzigs 5, 222-39.) [3402

Lucas, Herm., Erfurt in d. Tagen v. 27. Sept. bis zum 14. Okt. 1808; e. Beitr. zur G. d. Erfurter Fürstenversammlg. Progr. Rheine. 4°. 46 S. [3

Lang, W., Graf Reinhard; e. dt.-franz. Lebensbild, 1761-1837. Bamb., Buchner. x, 614 S. 10 M. — Ders., Aus Karl Frdr. Reinhards Leben (vgl. '91, 2606). (Dt. Rundschau 82, 426-47; 83, 21-41; 84, 408-38.) [4
Rec.: Litt. Cbl. '96, 412; Euphorion 3, 549; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 261 f. Blennerhassett.

Freytag-Loringhoven, Frhr. v., Napoleonische Initiative 1809 u. 1814. Berl., Mittler. 24 S. 60 Pf. [5

Weschke, C., Teilnahme Kurf. Wilhelms I. v. Hessen an d. Kriege Oesterreichs geg. Frankr. i. J. 1809. (Hessenland 9, 71-3; 89-91.) [6

Hamberger, J., Die franz. Invasion in Kärnten i. J. 1809 (s. '94, 1282 b). C: Lage Kärntens währ. d. Anwesenheit d. Feinde. Tl. III. Progr. Klagenf., v. Kleinmayr. 44 S. 1 M. [7

Vandal, A., Napoléon à Dresde. (Rev. de Paris 3, I, 281-317.) [8

Schiber, Frz. v., Marschall Gouvion de Saint Cyr u. d. Baiern in Russland. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 147.) [9

Lindenau, v., Der Beresina-Uebergang d. Kaisers Napoleon unter besond. Berücksicht. d. Teilnahme d. badisch. Truppen. Berl., Mittler. 50 S. m. 3 Beill. 1 M. 40. [10

Bertin, G., La campagne de 1813 d'apr. des témoins oculaires. (Collect. nouv. de mémoires milit.) Paris, Flammarion. xvj, 300 S. 6 fr. [11

Sommerfeldt, G., Aus Tagen bewegter Vergangenheit. I: Jos. v. Komorowskis Rede an d. Bevölkerg. Allensteins 4. Apr. 1813. — II: Die französ. Kriegskontribution. (Allensteiner Ztg. '96, Nr. 121 u. 156.) [12

Le Ploge, F., La défense de Torgau en 1813. (Publications de la Soc. „La Sabretache".) Paris, Berger-Levrault. 66 S. u. 1 Pl. 2 fr. 50. [13

Malo, Ch., Précis de la campagne de 1815 dans les Pays-Bas. Bruxelles. 1895. xv, 306 S. 5 fr. [14

Bustelli, G., L'enigma di Ligny e di Waterloo, 15-18 Giugno 1815 (s. '89, 2541). Vol. II. Viterbo, Agnesotti. 542 S. 5 L. [15

Patry, La légende de Waterloo. (Rev. polit. et litt. 5, 801-8.)

Hintze, O., Preuss. Reformbestrebgn. vor 1806. (Hist. Zt. 76, 413-43.) — **Zur Geschichte** d. Reorganisationsversuche im J. 1806. (Mitt. a. d. Arch. d. kgl. Kriegsminister. 3, 142-241.) [16

Froelich, X., De Courbière, Gouverneur d. Festung Graudenz; e. Lebensbild (s. '90, 1428). 2. Aufl. 51 S. 60 Pf. [17

Heil, Steins Rücktritt a. d. preuss. Ministerium u. d. sogen. polit. Testament. Progr. Darmstadt. 4°. 32 S. [18

Gebhardt, Br., Wilh. v. Humboldt als Staatsmann. Bd. I: Bis z. Ausgang d. Prager Kongresses. Stuttg., Cotta. 487 S. 10 M. [19
Rec.: Dt. Zt. f. G.-wiss. Monatsbll. 1, 188 Ulmann; Hist. Zt. 78, 111-4 Meinecke.

Schön, v., Zur Knaben- u. Jünglingszeit Theod. v. Schöns nach dess. Papieren. Berl., Simion. ix, 108 S. 2 M. [20

Schuller, Fr., Die Reaktion geg. d. Josephinisch. Reformen etc., 1790-1805 (Teil v. Nr. 2169). [21

Dunant, E., Talleyrand et l'intervention franç. en Suisse, 1797-98. (Anz. f. schweiz. G. Jahrg. 26, 257-67.) — **R. Hoppeler**, Schreiben v. Frz. Vinc. Schmid, 1799. (Ebd. 267 f.) — **Blösch**, Nik. Rud. v. Wattenwyl. (Allg. dt. Biogr. 41, 250-54.) [22

Du Moulin Eckart, R. Gf., München u. Wien; e. Studie z. baier. Aufklärungspolitik, 1800-1805. (Forschgn. z. Kult.- u. Litt.-G. Baierns 4, 153-236.) [23

Meyer, Chr., Die letzt. Zeiten d. freien Reichsst. Nürnberg. (Hohenzoll. Forschgn. 3, 465-78.) [24

Löffler, E. v., Die Ulmer Gartengesellschaft u. d. Gesellschaftsgarten. (Württ. Vierteljahrshfte. 5, 189-208.) [25

Mühlenbeck, E., Euloge Schneider, 1793. Strassb., Heitz. 1895. xv, 419 S. 10 M. [26
Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 329 Mahrenholtz; Hist. Zt. 78, 139.

Bockenheimer, K. G., Die Mainzer Klubisten d. Jahre 1792 u. 1793. Mainz, Kupferberg. 372 S. 2 M. [27

Kracauer, J., Frankfurt a. M. u. d. franz. Republik 1792-1802. (Arch. f. Frankf. G. 5, 232-99.) [28

Poullet, P., Quelques notes sur l'esprit public en Belgique pend. la dominat. franç., 1795-1814. (Sep. a.:

Messager des sc. hist. '93-'95.) Gand, Van der Haeghen. 124 S. 2 fr. [3429
Rec.: Hist. Jahrb. 17, 576 Alberdingk Thijm.

Hufnagel, Aus d. Franzosenzeit; nach d. Akten d. Kesselstädter Pfarrei-repositur. (Hessenland 10, 58-60; 75-7; 90-94.) [30

Strotkötter, G., Franz. Emigranten in Dorsten. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatkde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 5, 145-8.) [31

Harkensee, H., Beitrr. z. G. d. Emigranten in Hamburg. Progr. I. Hamb., Herold. 4°. 41 S. 2 M. 40. [32

Joret, Ch., Le comte du Manoir et la cour de Weimar. Paris, Picard. 42 S. [33

Pufahl, K., Berliner Patrioten währ. d. Franzosenzeit v. 1806-8. Progr. Berl., Gaertner. 4°. 43 S. 1 M. [3434
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 720 H. Grimm; Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 70 Holtze.

Innere Verhältnisse.

Grünhagen, C., Der schlesische Adel vor 100 Jahren im Lichte d. öffentl. Meinung. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 1-26.) [3435

Sommerfeldt, G., Gutsherrschaft u. Erbunterthänigkeit in Ostpreussen 1791/94: E. Klage d. Rittmeisters E. Fr. v. Corvin-Wiersbitzki geg. sein. Schullehrer Albr. Küssner. (Zt. f. Kult.-G. 3, 467-70.) [36

Sitzka, J., Gerichts- u. Rechtsbuch d. Gemeinde Kaltenbrunn v. 5. Sept. 1791. (Sitzungsber. d. gel. estnisch. Ges. '95, 34-9.) — **H. Baron Toll**, Das Essenmäggische Bauerrecht oder „Tolli oigus" (Tollsches Bauerrecht). (Ebd. 46-51.) — Ders., Zum Regulativ f. d. estländ. Bauern v. J. 1805. (Ebd. 66 f.) [37

Burckhardt-Finsler, A., 2 Basler Verfassgn. a. d. Anfang unser. Jahrhs. (Basler Jahrb. '96, 1-32.) [38

Grünhagen, C., Der Ausgang d. Zerbonischen Prozesse. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 55-98.) — Ders., Held als Ankläger Hoffs u. „das gepriesene Preussen". (Ebd. 238-53.) — Ders., Die südpreuss. Güterverleihungen. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 239-302.) [39

Thimme, Fr., Die Univ. Göttingen unt. d. franz.-westfäl. Herrschaft. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 99.) [40

Oberländer, K., Ein Würzburger Ordensverbot a. d. J. 1795. (Burschenschaftl. Bll. 10, W. S. 1895/96, 237 f.) — **Fr. X. v. Wegele**, Bewerbungsgesuch Frdr. Schlegels um d. philos. Professur in Würzb., 1805. (Zt. f. Kult.-G. 3, 465 f.) [41

Bahlmann, P., Prof. Wecklein u. seine akad. Lehrthätigkeit in Münster. (Westfäl. G.-Bll. 1, 65-8.) — **R. Fritzsche**, F. G. Welcker in Giessen. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 97.) [42

Sepp, J. N., Görres (= Geisteshelden, hrsg. v. Bettelheim. XXIII). Berl., Hofmann & Co. xv, 208 S. 2 M. 40. [43

Riehl, B., Gründg. d. Akad. d. bild. Künste in München. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 61 u. 62.) [44

Hosäus, W., Ferd. Olivier, Ernst Tillich u. d. Olivier-Tillichsche Erziehgs.- u. Unterrichts-Anstalt zu Dessau. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 101-33.) [45

Cohrs, F., Schullehrerwahl im Dorfe Amelsen, 1796. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 113-22.) — **S. Widmann**, Schönschreibeheft d. Prinz. Wilhelm v. Nassau a. d. J. 1807. (Ebd. 284 f.) [46

Leitzmann, A., Aus d. Briefen d. Brüder Schlegel an Brinckmann. (Euphorion 3, 422-5.) [47

Rohde, Erw., Frdr. Creuzer u. Karoline v. Günderode: Briefe u. Dichtgn. Heidelb., Winter. 142 S. 3 M. 50. [48
Rec.: Rev. des 2 mondes 137, 455-65 de Wyzewa; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 625-9 Heinemann. — **J. Schulz**, Neues von d. Günderode. (Gegenwart 50, 136-9.)

Conrad, H., Heinr. v. Kleist als Mensch u. Dichter. Berl., Walther. 40 S. 80 Pf. [49

Jaden, H. K. Frhr. v., Theod. Körner u. seine Braut. Körner in Wien, Antonie Adamberger u. ihre Familie. Ein Beitr. z. Körner-Litteratur u. z. G. d. k. k. Hofburgtheaters. Dresd., Verl. d. Universum. x, 100 S. 3 M. 60. [50
Rec.: Litt. Cbl. '96, 847.

Mangner, Ed., Die Familien Kunze, Körner u. Tischbein. (Schrr. d. Ver. f. G. Leipzigs 5, 101-87.) [50a

Steig, R., Frau Auguste Pattberg, geb. v. Kettner; e. Beitr. z. G. d. Heidelb. Romantik. (N. Heidelb. Jahrbb. 6, 62-122.) [51

Rachel, P., Dresdner Familienleben im Anfange d. 19. Jahrh. (Dresdner G.-Bll. Bd. I, Jahrg. 4, 223-9.) [52

Geburtsanzeigen, 2 fürstl., aus d. Franzosenzeit. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 73.) [3453

---

9. Neueste Zeit seit 1815.

Krauss, R., Jugendbriefe v. P. Pfizer. (Biogr. Bll. 2, 128-38.) — **W. Lang**, 2 Briefe v. K. Mathy. (Ebd. 138-42.) — **K. Oberländer**, Eine Schrift d. „Wartburgfähnrichs" [Ed. Gf. v. Keller]. (Burschenschaftl. Bll. S. S. '96, 201-5.) [3454

Gesandtschaftsbericht, Ein österr., aus d. Schweiz v. 30. März 1827; mitg. v. A. Stern. (Polit. Jahrb. d. schweiz. Eidgenossenschaft 9, 685-94.) [55

Gneisenau, Gf. Neithardt v., Briefe an sein. Schwiegersohn Wilhelm v. Scharnhorst; hrsg. v. A. Pick. (Hist. Zt. 77, 67-85; 234-56; 448-60.) [56

Spielmann, C., Regierungspräsident Karl v. Ibell üb. d. preuss. Politik 1830 u. 1831; e. Beitr. z. diplom. G. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 28, 61-95.) [57

Castellane, Maréchal de, Le siège d'Anvers (Extrait du T. III du Journ. du maréch. de Cast.). (Rev. de Paris 3, I, 850-75.) [58

Aus e. Denkschrift d. Prof. G. F. Parrot [1839 an Kais. Nicolaus I.]. (Balt. Monatsschr. 43, 146-51.) — Ein pseudon. Brief d. Staatsrats **Chanykow** an d. Fürst. Suworow v. J. 1848. (Ebd. 73-87.) [59

1848. Briefe v. u. an Geo. Herwegh; hrsg. v. M. Herwegh. Münch., Langen. 386 S. 3 M. [60

Clauswitz, P., Zu einigen, angeblich v. Herrn v. Bismarck-Schönhausen herrührenden Artikeln d. Kreuzzeitg. a. d. J. 1848. (Schrr. d. Ver. f. G. Berlins 32, 99-114.) [61

Prokesch v. Osten, Graf, Aus d. Briefen d. Gfn. P. v. O., k. u. k. österr. Botschafters u. Feldzeugmeisters 1849-55. Wien, Gerold. 472 S. 9 M. [62

Rec.: Hist.-polit. Bll. 117, 705-25 Franz; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 126.

Kossuths Brief an d. schweiz. Eidgenossenschaft v. 1853. (Polit. Jahrb. d. schweiz. Eidgenossenschaft 9, 695-702.) [63

Bismarcks Briefe an d. General Leopold v. Gerlach; neu hrsg. v. H. Kohl. Berl., Häring. xxxij, 379 S. 6 M. [64

Bismarcks Berichte u. Briefe an Minister v. Manteuffel, 1854-58. (Bismarck-Jahrb. 2, 47-146.) — Desgl. 13 Briefe an General v. Gerlach, 1853-58. (Ebd. 147-91.) — **L. v. Gerlach**, 35 Briefe an Bismarck, 1855-58. (Ebd. 191-255.) — **H. Kohl**, Krit. Beitr. zu d. polit. Reden Bs. (Ebd. 350-60.) — **Th. Vogel**, Zur Charakterist. d. pol. Reden Bs. (Ebd. 3, 337-61.) [65

Roon, Kriegsminister v., als Redner (s. Nr. 1599). Bd. III. 363 S. 5 M. [66

Krisis, Die dt., d. Jahres 1866 vorgeführt in Aktenstücken, (zeitgenöss.) Aufzeichngn. u. quellenmäss. Darstellgn. v. W. Hopf. Melsungen, Hopf. xix, 528 S. 5 M. [67

Poschinger, H. v., Fürst Bismarck u. d. Bundesrat d. Norddt. Bundes. (Dt. Rev. 21, II, 257-72; III, 46-57; 129-44; 257-73.) [68

Moltke, Milit. Werke; hrsg. v. gross. Generalstabe (s. '94, 1372). Abtlg. I: Milit. Korrespondenz. Bd. II: Aus d. Dienstschrr. d. Krieges 1866. xxiij, 383 S. m. 1 Kte. u. 5 Plänen. 8 M. Bd. III: Aus d. Dienstschrr. d. Krieges 1870/71. 1. Abtlg.: Bis z. Schlacht v. Sedan. xvij, 277 S. u. 1 Kte. 6 M. [69

Rec.: Milit.-Wochenbl. 81, 867-76, 1161-72 u. Berichtigg. durch v. Kleist ebd. 1208.

Frankenberg, Fred Graf v., Kriegstagebücher v. 1866 u. 1870/71; hrsg. v. H. v. Poschinger. Stuttg., Dt. Verlags-Anstalt. xij, 439 S. 5 M. [70

H. v. Poschinger, Aus d. Tagebüchern d. Gfn. F. v. F. (Dt. Revue 21, IV, 1-13.) — H. de Lacombe, Mgr. Dupanloup et le comte Frankenberg. (Correspondant 183, 193-223.)

Gabriac, De, Souvenirs diplom. de Russie et d'Allemagne, 1870-72 [vgl. Nr. 1603]. Paris, Plon. 339 S. 7 fr. 50. [71

Hagen, General v., Tagebuchblätter, 1870/71. (Milit.-Wochenbl. 81, 1843-52; 1869-79; 1891-99; 1923-32.) [72

Arnold, H., Unter General v. d. Tann; Feldzugserinnergn. 1870/71 (s. Nr. 1608). Bdchen. II: Feldz. an d. Loire; vor Paris; Heimmarsch etc. 268 S. 2 M. [73

Manteuffels, Edm. Frhr. v., [Briefe] an Leop. v. Ranke [1871-83]. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 112-13; 116-18; 120; 123-24.) [74

Treitschke, H. v., Reden im dt. Reichstage 1871-84; m. Einleitg. u. Erläutergn. v. O. Mittelstädt. Lpz., Hirzel. 223 S. 2 M. 40. [3475
C. Haller, H. v. T. als polit. Redner. (Gegenwart 50, 19-24.)

Treitschke, H. v., Dt. G. im 19. Jahrh. (s. '94, 4191 b). Lieferungsausgabe in 50 Lfgn. (1. Lfg. S. 1-80. 1 M.) [76

Reuter, Fr., Die Erlanger Burschenschaft, 1816-33; e. Beitr. z. inner. G. d. Restaurationszeit. Erlang., Mencke. 416 S. 6 M. [77
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 133; Litt. Cbl. '96, 1062.

S., G. H., Der dt. Bund Friedr. Ldw. Jahns u. dess. Beziehgn. z. dt. Burschenschaft. (Veröffentlichgn. d. Archivs f. d. dt. Burschenschaft 2, 51-138.) — **Beschreibg.**, kurze u. wahrhaftige d. gross. Burschenfestes auf d. Wartburg am 18. u. 19. d. Siegesmonds 1817, nebst Reden u. Liedern. (Fbd. 3, 1-43.) [78

Stamper, G., Uwe Jens Lornsen; zur Erinnerg. an e. dt. Patrioten. (Biogr. Bll. 2, 196-203.) — **W. Lang**, Rudf. Lohbauer. (Württ. Vierteljahrshfte. 5, 149-88.) [79

Wezyk, Fr., Powstanie Królestwa polskiego w r. 1830 i 1831 (Der poln. Aufstand im J. 1830 u. 1831). Krakau, poln. Verl.-Gesellsch. 283 S. 5 fr. 20. [80

Marx, K., Revolution and Counter-Revolution, or Germany in 1848; ed. by E. Marx Aveling. Lond., Sonnenschein. xj, 148 S. 2 sh. 6 d. — Dt. Ausgabe v. K. Kautzky. Stuttg., Dietz. xxx, 141 S. 1 M. 50. [81

Völderndorff, O. Frhr. v., Noch ein 48er [K. H. Schaible]. (Biogr. Bll. 2, 112-18.) [82

Zöllner, E., Die Baiern in Schlesw.-Holstein 1848-50; e. Beitr. z. baier. Kriegs- u. Heeres-G. (Sep. a.: Darstellgn. a. d. baier. Kriegs- u. Heeres-G. 5, 1-150.) Münch., Lindauer. 3 M. [83

Sacken, A., Das österr. Korps Schwarzenberg-Legeditsch; Beitr. z. G. d. polit. Wirren in Dtld. 1849-51. Wien, Seidel. 164 S. m. Kte. [84

Busch, W., Der Gegensatz zw. Kg. Wilhelm u. Bismarck vor dessen Eintritt ins Ministerium. (Bismarck-Jahrb. 2, 341-9.) [85

Zernin, Feldzeugmeister Baron Kuhn u. d. Schlacht v. Magenta. (Streffleurs österr. milit. Zt. 37, III, 170-79.) [86

Koźmian, St. v., Das Jahr 1863; Polen u. d. europ. Diplomatie. Autoris. dt. Bearbeitg. v. S. R. Landau. Wien, Konegen. xiij, 404 S. 10 M. [87
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 141 Petzet.

Bouvier, A. u. **J. Krainz**, Episoden a. d. Kämpfen d. k. k. Nord-Armee 1866. Graz, Styria. xvj, 306 S. 3 M. 40. [88

Campagne de 1866: Sadowa; étude de la bataille au point de vue de l'emploi de la cavalerie. Limoges et Paris, Lavauzelle. 96 S. 2 fr. [89

Scudier, Ant. Frhr. v., Betrachtgn. üb. d. Feldzug 1866 in Italien (s. '94, 4234 c). 2. Aufl. xv, 381, 34 S. m. 8 Taf. u. 11 Ktn. u. Plänen. 6 M. [90

Lubomirski, Hist. contempor. (s. '94, 1359). VI: France et Allemagne 1868-71. 628 S. 7 fr. 50. [91

Rossier, Edm., Les origines d'une grande guerre: La France et la Prusse en 1870. (Biblioth. univ. 101, III, 225-49; 563-603.) — **Ch. Dilke**, The origin of the war of 1870. (Cosmopolis I, Hft. 1.) — **W. Oncken** u. **W. Lauser**, Neue Beitrr. z. G. d. span. Königswahl 1870. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 78.) [92

Bleibtreu, K., Krit. Beitrr. z. G. d. Krieges 1870/71. Jena, Costenoble. 418 S. 8 M. [93

Genevois, H., Les coups de main pend. la guerre (Ablis, Châtillon-sur-Seine, Châteauneuf, Ham, Fontenoy). Paris, Chamuel. 160 S. 3 fr. [94

S., E. v., Der Anteil d. hessisch. Regimenter d. 11. Armeekorps am Kriege von 1870/71. Marburg, Ehrhardt. 144 S. 1 M. 80. [95

Müller-Breslau, Die Thätigkeit unser. Feld-Eisenbahn-Abteilgn. im Kriege 1870/71. (Sep. a: Cbl. d. Bauverwaltg.) Berl., Ernst. 28 S. 1 M. 60. [96

Knesebeck, B. v. dem, Die dt. freiwillige Kriegskrankenpflege im Kriegsj. 1870/71. Berl., Heymann. 4⁰. 35 S. 1 M. [97

Granier, H., Die Einmarschkämpfe d. dt. Armeen im Aug. 1870. Berl., Bath. 208 S. 5 M. [98

Thomas, L'armée de Metz, 1870. Paris, Lavauzelle. 253 S. u. 2 Ktn. 3 fr. [3499

Thätigkeit, Die, d. Sanitätstruppe in d. Schlacht bei Vionville-Mars la Tour. (Milit. Wochenbl. 81, 1065-8.) [3500

Albers, J. H., Die Belagerg. v. Metz;

Ereignisse u. Zustände innerhalb d. Festung v. 19. Aug. bis 28. Okt. 1870. Metz, Scriba. 54. S. 80 Pf. [3501

Scherff, W. v., Die Cernierg. v. Metz u. d. Schlacht v. Noisseville (= Scherff, Kriegslehren in kriegsgeschtl. Beispielen d. Neuzeit. Hft. 4). Berl., Mittler. 330 S. u. 1 Pl. 7 M. [2

Kunz, H., Konnte Marschall Bazaine im J. 1870 Frankreich retten? Berl., Eisenschmidt. 168 S. u. 1 Kte. 3 M. 60. [3

Kapitulation Vitrys am 25. Aug. 1870. (Milit.-Wochenbl. 81, 1449-63.) [4

Mayerhoffer, E., Das Gefecht bei Nouart u. d. Ereignisse bei d. Maas-Armee 29. Aug. 1870. Wien, Seidel. 64 S. 1 M. 60. [5

Boissonnet, C., La marine à la défense de Paris en 1870. Paris, Baudoin. 20 S. [6

Cissey, De, Étude crit. sur les opérations du 14e corps allemand dans les Vosges et dans la haute vallée de la Saône (Oct. 1870). (Journ. des sciences milit. '96, Mars ff.) [7

Hönig, Gefechtsbilder aus d. Kriege 1870-71. II, s. '94, 1341. Berichtigg. Hs. zu S. 39: Milit.-Wochenbl. 81, 2090 f. [8

Hönig, Volkskrieg an d. Loire. III u. IV, s. Nr. 1667. Rec.: Milit.-Wochenbl. 81, 1667-75; Gegenwart 50, 131-5; Dt. Litt.-Ztg. 17, 1139 v. Zepelin. — **H. Kunz,** Zu Hs. Volkskr. a. d. L. Bd. 3 u. 4; zugl. e. Entgegng. auf d. Nrrn. 27 u. 32 d. dt. Heeresztg. v. 1. u. 18. Apr. '96. Berl., Eisenschmidt. 75 S. 1 M. 50. [9

Zug, Der, d. 6. Kavallerie-Division durch d. Sologne v. 6.-15. Dez. 1870. (Kriegsgeschichtl. Einzelschrr. Hft. 3 (2. Aufl.), S. 125-56 u. 1 Kte.) [10

Erstürmung, Die, d. Schlosses Chambord 9. Dez. 1870. (Milit.-Wochenbl. 81, 1209-15.) [11

Lehautcourt, P., Campagne de l'Est en 1870-71: Nuits; Villersexel. Nancy et Paris, Berger-Levrault. 293 S. u. 7 Ktn. 5 fr. [12

Secretan, Ed., L'armée de l'Est: 20. déc. 1870–1. févr. 1871 (s. '94, 2085). 2. éd. 590 S. m. Ktn. 10 fr. [13

Varnhagen, H., Die Operationen Bourbakis geg. Werder v. 3.-13. Jan. 1871. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 140.) [14

Sothen, v., Die Schlacht vor Le Mans, 10.-12. Jan. 1871. (Sep. a.: Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '96, 231-63 m. 2 Beill. u. 1 Kte.) Berl., Mittler. 75 Pf. [15

Lang, O., Der letzte Schuss im dt.-franz. Kriege. (Gegenwart 50, 3-6.) [16

Vierteljahrhundert, Das erste, d. neuen Reiches. (Hist.-polit. Bll. 117, 644-57.) [17

Müller, W., Polit. G. d. Gegenwart, fortgef. v. K. Wippermann (s. '94, 4240). Bd. XXIX: Das J. 1895. xij, 391 S. 4 M. [18

Wippermann, K., Dt. G.-Kalender (s. Nr. 1677). Jg. '95, II. xvj, 390 S. 6 M. [19

Baur, Fritz, Vor 25 Jahren. (Basler Jahrb. '96, 195-277.) [20

Sterni, J., Bernh. Rudf. Fetscherin, 1796-1855. (Sammlg. bernisch. Biographien 2, 585-92.) [21

Poullet, P., Les premières années du royaume des Pays Bas, 1815-18. Brux., Société belge de librairie. 92 S. 2 fr. [22

Ebart, P. v., Bernh. Aug. v. Lindenau. Gotha, Stollberg. 196 S. 4 M. — **Frz. Volger,** Bernh. v. Lindenau. Altenburg, Bonde. 116 S. 2 M. [23

Franke, O. v., Christian Bernh. v. Watzdorf. (Allg. dt. Biogr. 41, 258-70.) [24

Mehr, Erinnergn. e. alt. Waldenburgers an d. 5. April 1848. (Schönburg. G.-Bll. 2, 60-62.) [3525

Innere Verhältnisse.

Beumer, W., 25 Jahre Thätigkeit d. Ver. z. Wahrg. d. gemeinschaftl. wirtschaftl. Interessen in Rheinland u. Westfal.; e. geschichtl. Ueberblick. Düsseld., Bagel. 286 S. 4 M. [3526

Van der Borght, R., Entwickelg. d. Gründungsthätigkeit in Dtld. seit Juli 1894. (Jahrbb. f. Nationalök. 66, 127-33.) [27

Martin, R., Fleischverbrauch im Kgr. Sachsen. (Zt. d. kgl. sächs. stat. Bureaus. Jahrg. 41, 97-124 u. 133-50.) — Ders., Fleischversorgung Sachsens. (Jahrbb. f. Nationalök. 66, 739-51.) — Ders., Fleischpreise u. Fleischverbrauch. (Vierteljahrsschr. f. Staats- u. Volkswirtsch. 5, 76-81.) — Vgl. Nr. 2302. [28

Wutke, K., Zur Salzversorgung Schlesiens im 1. Viertel d. 19. Jahrh. (Zt. f. G. Schlesiens 30, 285-306.) [29

Göhre, P., Die evang.-soziale Bewegung, ihre G. u. Ziele. Lpz., Grunow. 200 S. 2 M. [30

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96; Nr. 129; Litt. Cbl. '96, 1098; Gegenw. 50, 49-53 Hegewisch.

Zängerle, O., Die Rechtsverhältnisse d. Standesherren in Baiern. Diss. Kempten, Kösel. 1895. 48 S. 1 M. 50. [3531

Bidermann, H. J., G. d. österr.-ungar. Ausgleiches; veröff. v. S. Adler. (Zt. f. d. Privat- u. öffentl. Recht 23, 545-56.) [32

Verfassungsurkunde, Die, d. Kgr. Baiern (m. Beill. u. Anhängen) v. 26. Mai 1818, mit d. Abändergn. bis z. Gesetz v. 19. Dez. 1895 (= Binding, Dt. Staatsgrundgesetze. Hft. 5). Lpz., Engelmann. 336 S. 5 M. — Desgl. d. Kgr. Sachsen v. 4. Sept. 1831, mit allen Abändergn. bis z. Gesetz v. 20. Apr. 1892, samt 3 Anlagen. 2. Aufl. Mit d. Wahlgesetze v. 28. März 1896 (= Bind., Staatsgrundgesetze Hft. 6). 167 S. 2 M. 75. [33

Rosenberg, W., Die staatsrechtl. Stellg. v. Els.-Lothr. Metz, Scriba. 70 S. 1 M. 60. [34

Hoffmann, Otto v., Die preuss. Hauptverwaltg. d. Staatsschulden v. J. 1820-1896; urkdl. dargest. Berl., Mittler. 252 S. 5 M. [35

Meyer, M., Mitt. aus d. G. d. kgl. Regierg. u. d. Regierungsbezirkes Bromberg in d. Jahren 1815-1820. (Jahrb. d. hist. Ges. f. d. Netzedistrikt '95, 5-50.) [36

Goyau, G., La carte relig. de l'Allemagne contempor. (Rev. des 2 mondes 135, 788-820.) [37

Brück, H., G. d. kath. Kirche im 19. Jh. (s. '89, 1047 u. '90, 662). Bd. III: in Dtld. T. 3: Von d. Bischofsversammlg. in Würzburg 1848 bis z. Anfg. d. Kulturkampfes 1870. xiij, 574 S. 8 M. [38
Rec.: Katholik 76, II, 277-81 u. Hist.-polit. Bll. 118. 699-706 Bellesheim.

Graue, L., Fürst v. Bismarck im Kulturkampfe. II. (Bismarck-Jahrb. 2, 282-340.) [39

Knöpfler, A., Joh. Adam Möhler. München, Lentner. ix, 149 S. 2 M. 50. [40
Rec.: Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 310; Hist. Jahrb. 17, 663.

Jentsch, K., Wandlungen; Lebenserinnergn. Lpz., Grunow. 400 S. 4 M. [41
Rec.: Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 423-5 Weitbrecht.

Münz, B., Ignaz v. Döllinger. (Biogr. Bll. 2, 245-59.) [42

Winter, Fr. Jul., Frdr. Aug. Kahnis. Lpz., Dörffling & F. 98 S. 1 M. 50. [43

Kambli, C. W., Dav. Fr. Strauss. Basel, Schwabe. 40 S. 80 Pf. [44
R. Rümelin, D. F. Strauss u. seine Frau. (Gegenw. 50, 40-44.)

Stockmeyer, K., Antistes Imman. Stockmeyer. (Sep. a.: Basler Jahrb. '96, 107-81.) Basel, Reich. 77 S. 1 M. 20. — Ders., Albr. Ritschl. (Biogr. Bll. 2, 284-94.) [45

Wassner, J., G. d. erst. 50 Jahre d. lauenburg. Gelehrtenschule zu Ratzeburg. Progr. Ratzeburg. 74 S. [46

Stehle, B., Das Lehrer-Seminar I zu Colmar i/E. v. 1871-96. Gebweiler, Boltze. 88 S. 1 M. 50. [47

Friedländer, L., Aus Königsberger Gelehrtenkreisen. (Dt. Rs. 88, 41-62; 224-39.) [48

Ranke, Leop. v. u. Varnhagen v. Ense, Ungedr. Briefwechsel 1827-28; veröff. v. Th. Wiedemann. (Dt. Rev. 20, III, 175-90; 338-55.) [49

Guilland, A., Leop. de Ranke et l'esprit national allemand. (Pages d'hist. dédiées à P. Vaucher. S. 229-41.) [50

Grupp, G., Ranke, seine geschtl. Methode u. G.-philos. (Hist.-polit. Bll. 117, 657-68; 744-9; 798-809.) [51

Frensdorff, F., Anton Christian Wedekind. (Allg. dt. Biogr. 41, 392-5.) — **Lorentzen,** Georg Weber. (Ebd. 299-302.) — **Frz. Ilwof,** Jos. Wartinger. (Ebd. 202-7.) — **P. Hassel,** Karl v. Weber, Direktor d. sächs. Hauptstaatsarchivs. (Ebd. 345-9.) [52

Schmoller, H., Gedächtnisrede auf Hnr. v. Sybel u. Hnr. v. Treitschke. (Sep. a.: Abhdlgn. d. Berl. Akad.) Berl., Reimer. 4°. 43 S. 2 M. — Auch in: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 151-53.) — **Er. Marcks,** Hnr. v. Treitschke. (Monatsbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 65-75; S. 96 Verzeich. d. Nekrologe.) — **M. Lenz,** H. v. T. (Sep. a.: Preuss. Jahrbb.) Berl., Walther. 18 S. 50 Pf. — **G. Freytag,** Eine Abschiedsrede an T. [1863]. (Biogr. Bll. 2, 228-30.) — **Fel. Krüger,** H. v. T. als akad. Lehrer. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 132.) [53

Kolde, Th., Zum Gedächtnis Wilh. Pregers. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 253-61.) — **M. Stiglloher,** Georg Westermayer. (Sep. a.: 56. u. 57. Jahresber. d. hist. Ver. v. Oberbaiern S. 33-45.) Münch., Franz. 15 S. 40 Pf. [3554

Kekule v. Stradonitz, R., E. Curtius. Berl., Spemann. 23 S. 50 Pf. — Ders., Desgl. (Gegenw. 50, 119-21.) — **Ad. Michaelis,** E. Curtius. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 182-84.) [55

Hann, F. G., Ueb. Gottlieb Freiherrn v. Ankershofen u. üb. Zweck u. Aufgaben d. G.-Vereins f. Kärnten. (Festschr. d. G.-Ver. f. Kärnten S. 106-39.) [56

Markgraf, H., Der Verein f. G. u. Altert. Schlesiens in d. erst. 50 Jahren sein. Bestehens. Bresl., Max. 4⁰. 52 S. 3 M. [57

Hüffer, H., 6 Briefe d. Frhrn. Jos. v. Lassberg an Sulpiz Boisserée. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 62, 16-34.) [58

Steinmeyer, 2 Briefe d. Brüder Grimm an Frommann. (Anz. f. dt. Altert. 22, 398 f.) — **A. Pick,** Ein Brief Jak. Grimms [1840 an d. Staatsarchivar Hnr. Beyer zu Coblenz]. (Zt. f. dt. Philol. 29, 122 f.) [59

Förster, W., Frdr. Diez [Briefe; Forts. v. '94, 1490d]. (Zt. f. franz. Sprache 18, 218-54.) [60

Grisebach, Ed., Schopenhauer u. seine Mutter. (Biogr. Bll. 2, 185-96.) [61

Günther, S., Hnr. Barth, d. Erforscher d. dunklen Kontinentes. (Ebd. 166-85.) [62

Vogt, Carl, Aus mein. Leben; Erinnergn. u. Rückblicke. Stuttg., Nägele. 202 S. 4 M. 50. [63
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 194.

Mörike, Ed., Jugendbriefe; mitg. v. R. Krauss. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 9, 352-67.) [64

Lenau, Nik., Briefe an Emilie v. Reinbeck u. deren Gatten Georg v. R. 1832-44, nebst Emilie v. Rs. Aufzeichngn. üb. Lenaus Erkrankg. 1844-46; hrsg. v. A. Schlossar. Mit e. Briefe Ls. an E. v. R. in Fksm.-Wiedergabe. Stuttg., Bonz. xj, 275 S. 4 M. [65

W. Ernst, 2 ungedr. Briefe Lenaus. (Gegenwart 50, 182-4.) [65a

Immermann, Karl. E. Gedächtnisschrift z. 100. Geburtstage. Hamb. u. Lpz., Voss. 220 S. m. Portr. u. Taf. 6 M. [66
Inh.: S. 1-40. **O. H. Geffcken,** K. I. als dt. Patriot; S. 87-118. **F. Schultess,** Zeit-G. u. Zeitgenossen in d. Epigonen; ferner Aufsätze v. R. M. Meyer, J. Geffcken u. R. Fellner.

Meyer, R. M., Karl Immermann. (Biogr. Bll. 2, 107-12.) — **R. F. Arnold,** K. I. Wien, Perles. 19 S. 70 Pf. [66a

Thiele, R., Aus eines Dichters Werkstatt; e. Beitr. z. Charakterist. v. Ferd. Freiligrath. (Jahrbb. d. Akad. zu Erfurt 22, 7-22.) [67

Rank, J., Erinnergn. an Berth. Auerbach u. Ldw. Anzengruber. (Biogr. Bll. 2, 217-26.) [68

Waeles, L., Nikol. Becker, „d. Dichter d. Rheinliedes". Bonn, Hanstein. 115 S. 1 M. 50. [69

Elster, E., Gust. Freytag. (Biogr. Bll. 2, 87-107.) — **O. Lorenz,** G. Fs. polit. Thätigkeit. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 69-71.) — **Alf. Fritz,** G. F. in d. Grenzboten. Tl. II. Progr. Aachen. 4⁰. 22 S. [70

Rabenlechner, M. M., Die erst. poet. Versuche Hamerlings; zur G. seines Zwettler Aufenthalts (= Sammlg. gemeinverst. wiss. Vortrr. N. F. Hft. 245). Hamb., Verlagsanst. u. Dr. 32 S. 60 Pf. [71

Wolff, Eug., G. d. dt. Litt. in d. Gegenw. Lpz., Hirzel. 400 S. 5 M. [72
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 128; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 356 K. Busse; Litt. Cbl. '96, 916; Dt. Litt.-Ztg. 17, 1354-7 Pniower; Euphorion 4, 145 R. M. Meyer.

Thorel, J., La poésie et les poètes contemporains en Allemagne. (Rev. des 2 mondes 135, 300-26.) [72a

---

Schwind, Mor. v., Ungedr. Briefe; mitg. v. M. Necker. (Zt. f. bild. Kunst 7, 232-40.) — **H. Holland,** Briefe v. M. v. Sch. an Ldw. Schaller. (Biogr. Bll. 2, 294-323.) [73

Schnorr v. Carolsfeld, F., Aus Jul. Schnorrs Tagebüchern. (Dresdner G.-Bll. 1, 165-78; 196-204; 211-19; 229-32; 258-66.) [74

Kaufmann, Frz., Andreas Müller; e. Altmeister d. Düsseldorfer relig. Malerschule (= Frankfurter zeitgem. Broschüren. XVI, 12). Frkf., Fösser. 32 S. 50 Pf. [75

Finke, Hnr., Carl Müller; sein Leben u. künstler. Schaffen (= 1. Ver.-Schr. d. Görres-Ges. f. 1896). Köln, Bachem. 117 S. u. 6 Taf. 2 M. 70. [3576

Lützow, C. v., G. d. Ges. f. vervielfältig. Kunst 1871-95; nebst e. Rückbl. auf d. älter. Wiener Kunst-Ver. Wien, Ges. f. vervielfält. Kunst. 4°. 38 S. u. 4 Taf. 10 M. [77

Lucanus, C., Kronprinz Friedrich Wilhelm u. d. dt. Kunstindustrie. (Jahrbb. d. Akad. zu Erfurt 22, 235-50.) [78

Skalla, F., Karl Maria v. Weber (= Sammlg. gemeinnütz. Vortrr. Nr. 262). Prag, Härpfer. 16 S. 30 Pf. — **W. J. v. Wasielewski,** K. M. v. W. (Allg. dt. Biogr. 41, 321-33.) [79

Chamberlain, H. St., Rich. Wagner. Münch., Verlagsanst. f. Kunst u. Wiss. 4°. xj, 368 S. m. zahlr. Beill. 24 M. [80

Rec.: Rev. des 2 mondes 133, 216-28 de Wyzewa; Biogr. Bll. 2, 162; Litt. Cbl. '96, 885.

Glasenapp, C. F., Leben R. Wagners (s. '94, 2186). II, 1: 1843-53. xvij, 480 S. 7 M. 50. [81

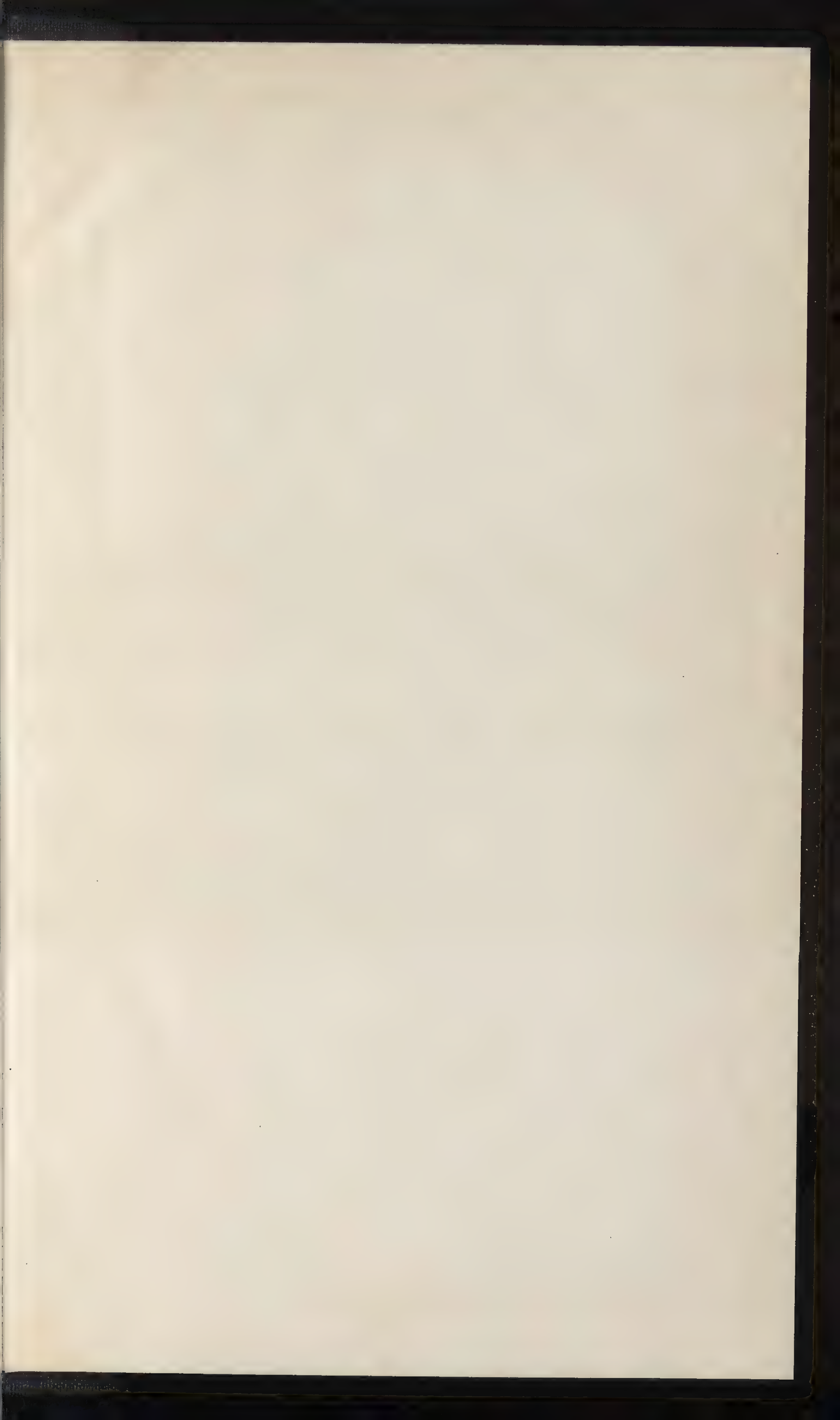
Muncker, F., W. R. Wagner. (Allg. dt. Biogr. 40, 544-71.)

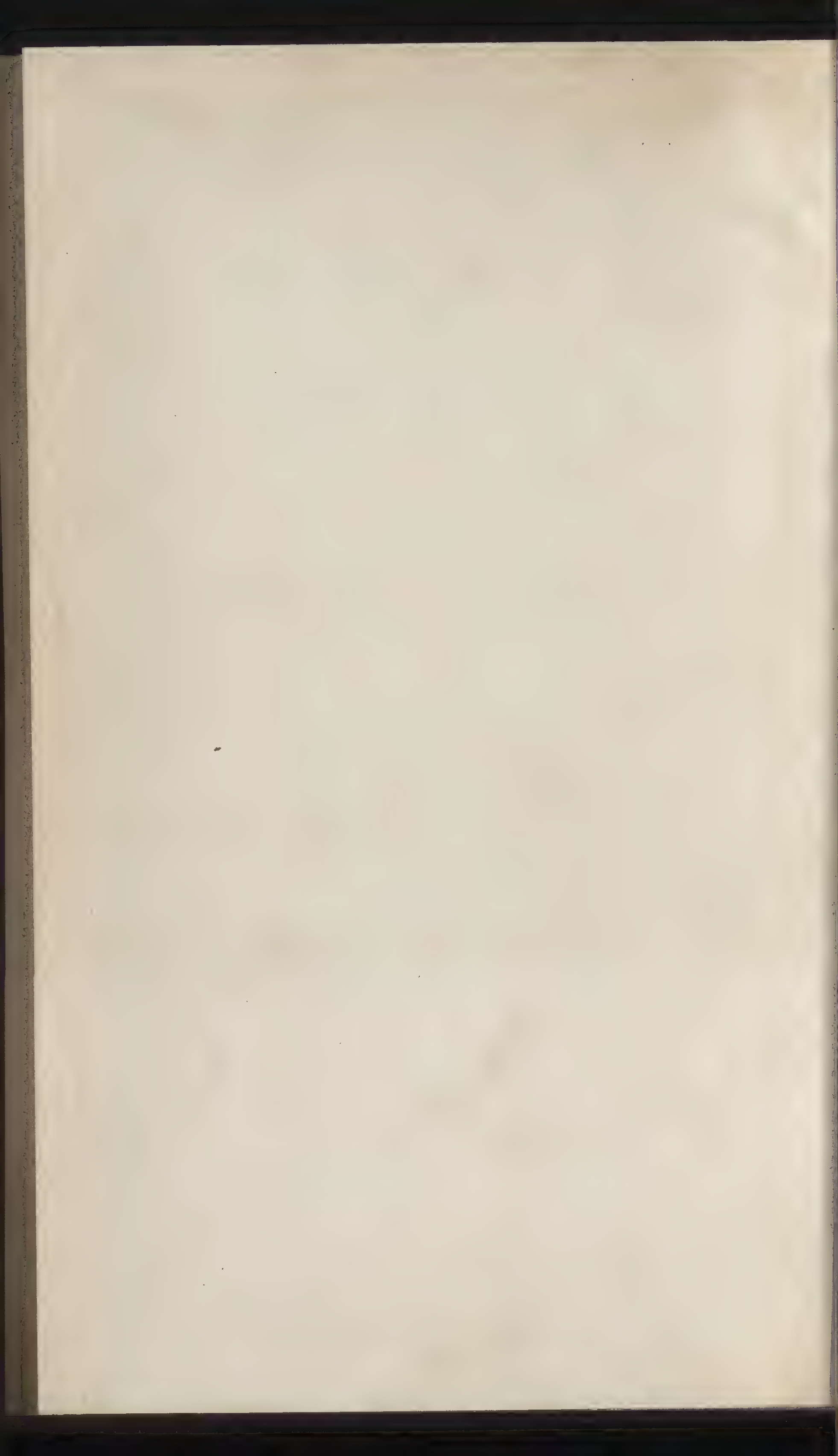
Mantuani, J., Jos. Böhm. Wien, Rörich. 70 S. 1 M. 80. [82

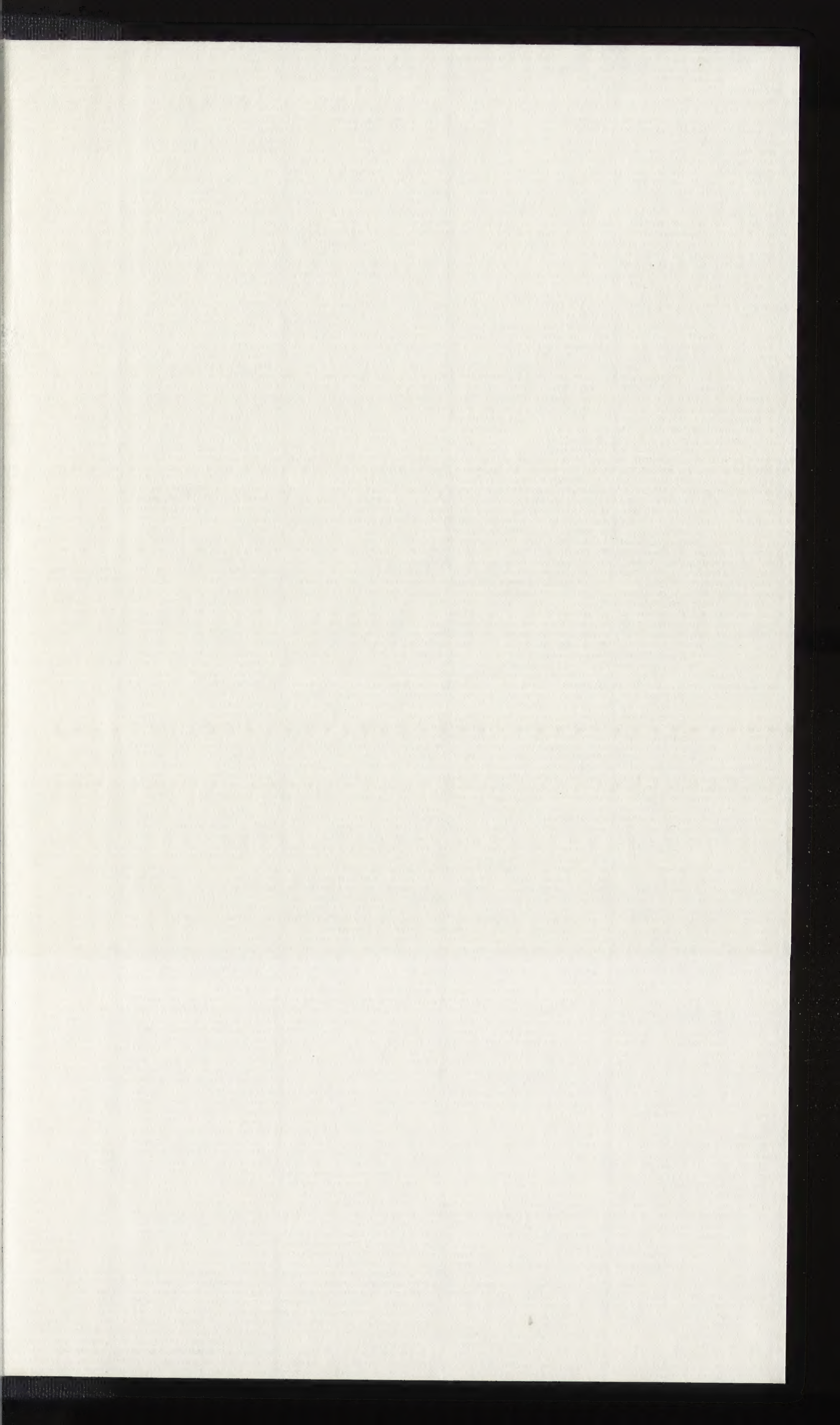
Schröter, Adalb., Die Wiesbadener Theaterfrage im Jahre 1848. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 28, 155-80.) [83

Hufnagel, Erinnergn. an d. Hanauer Dorfleben vor 50 Jahren. (Hessenland 9, 202-4; 214-7; 229-32; 241-4.) [3584

Verzeichnis der Verfassernamen.









GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00696 2472

